EUROPA-ARCHIV

Herausgegeben von Wilhelm Cornides

7/II

SIEBTES JAHR

JULI-DEZEMBER 1952

VERLAG FÜR GESCHICHTE UND POLITIK · FRANKFURT AM MAIN

Inhalt

Erläuterungen

Im Sachverzeichnis sind die Seitenzahlen des zu einem Stichwort gehörenden Hauptbeitrages durch fetteren Druck hervorgehoben.

Berichtigung

In Folge 17/1952, S. 5152, ist zur Ueberschrift der Tabelle zu ergänzen: *Indexzahlen — 1938 = 100.* Bei den Anmerkungen zur gleichen Tabelle ist zu ergänzen:

i) 1938/39 = 100.

j) Juni 1939 = 100.

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co.).

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.).

Verlag für Geschichte und Politik, Frankfurt am Main.

Anschrift der Schriftleitung: Frankfurt am Main, Hauffstraße 5, Telefon: 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH., Frankfurt am Main, Schillerstraße 19.

Verzeichnis der Beiträge

Politisches Archiv

Ost-Archiv

Wirtschafts-Archiv

Verzeichnis der Dokumente

Sachverzeichnis

Personenverzeichnis

Verzeichnis der Verlags-Anzeigen

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. JULI 1952 13/14. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Der Schumanplan von allen Signatarmächten ratifiziert

Am 12. Juni 1952 billigte die belgische Abgeordnetenkammer mit 165 gegen 13 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen die Gesetzesvorlage der belgischen Regierung über die Ratifizierung des Montan-Vertrages, der der belgische Senat bereits am 5. Februar 1952 zugestimmt hatte.

Am 16. Juni 1952 gab die italienische Kammer mit 265 gegen 98 Stimmen bei 178 Stimmenthaltungen dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihre Zustimmung. Da der italienische Senat bereits am 15. März das Vertragswerk gebilligt hatte, hat Italien damit als sechstes und letztes der Schumanplan-Länder die Ratifizierung des Vertragswerkes endgültig vollzogen.

Tagung des OEEC-Ministerkomitees

Die Tagung des Ministerkomitees des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), die am 6. und 7. Juni 1952 in Paris stattfand, brachte die grundsätzliche Einigung über die Verlängerung der Tätigkeit der Europäischen Zahlungsunion (EZU) über den 30. Juni dieses Jahres hinaus. Sämtliche Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Portugals, haben den Beschlüssen der Tagung zugestimmt. Die Zustimmung Portugals gilt jedoch ebenfalls als sicher.

Folgende wesentliche Beschlüsse wurden gefaßt: 1. Die belgische EZU-Kredit-Quote wird um 86 Millionen Dollar auf 416,6 Millionen Dollar erhöht. Das in Ueberschreitung dieser Quote von der EZU an Belgien bereits ausgezahlte Gold fällt Belgien endgültig zu. Auf Grund des übrigbleibenden belgischen Kredits von 180 Millionen Dollar erhält Belgien zum 1. Juli 1952 80 Millionen Dollar in bar, für 50 Millionen Dollar werden Großbritannien und Frankreich Rüstungsaufträge übernehmen, und der Rest von 50 Millionen Dollar soll in einem Zeitraum von fünf Jahren konsolidiert werden.

2. Für Ueberschüsse, die in Zukunft zugunsten Belgiens entstehen sollten, wurde eine „Zusatzquote" in Höhe von 250 Millionen Dollar geschaffen, die zu 50 vH in Gold und zu 50 vH durch belgische Kredite an die Union geregelt wird.

3. Neue Relationen zwischen Goldzahlungen und Kreditwährungen an die Schuldnerländer wurden hergestellt, durch die diese zu Beginn der Quotenbeanspruchung zu vermehrten Goldremissen verpflichtet werden. Ausnahmeregelungen in den Fällen, wo die Schuldner nicht über die erforderliche Währungsreserve verfügen, sind zulässig.

4. Ein besonderer Garantiefonds von 100 Millionen Dollar wird geschaffen, zu dem sämtliche EZU-Mitglieder nach Maßgabe ihrer Quoten beitragen werden.

5. Das Präsidium der OEEC wurde dem britischen Außenminister *Eden* übertragen, der sich bei Verhinderung durch ein anderes Kabinettsmitglied vertreten lassen wird. Zum Vorsitzenden des Exekutivkomitees wurde der italienische Delegierte *Cattani* gewählt.

6. Dr. von *Mangoldt* (Deutschland) wurde einstimmig zum Präsidenten des Direktoriums der EZU gewählt.

Die Londoner Konferenz der Außenminister der drei Westmächte

Die französische Regierung schlug am 12. Juni 1952 den Vereinigten Staaten und Großbritannien eine Viermächte-Konferenz mit der Sowjetunion über die deutsche Frage vor. Premierminister Winston *Churchill* und Außenminister Dean *Acheson* erklärten daraufhin die grundsätzliche Bereitschaft ihrer Länder zu einer solchen Konferenz, doch stellten sie die Bedingung, daß erst Gewißheit darüber bestehen müsse, ob die Konferenz tatsächlich zur Entspannung der Lage beitragen kann.

Am 27. Juni wurde der französische Vorschlag von den drei Außenministern Dean *Acheson*, Anthony *Eden* und Robert *Schuman* auf einer Konferenz in London erörtert. Dabei wurde Einigung erzielt über den Inhalt der Antwort auf die letzte sowjetische Deutschland-Note vom 24. Mai (vgl. Folge 12 1952, Seite 4985). Der Vorschlag für die Viermächtekonferenz wurde akzeptiert, doch wurden dafür eine Reihe von Bedingungen vereinbart, die der Sowjetregierung durch die Antwortnote bekanntgegeben werden sollen. Die Konferenz soll noch vor der Ratifizierung des Deutschland- und des EVG-Vertrags stattfinden.

Weitere Themen der Londoner Dreier-Besprechungen, denen schon einige Treffen zwischen Acheson und Eden vorausgingen, waren der Nahe Osten, Südostasien und Korea. Die Außenminister erörterten die Möglichkeiten einer engeren Koordinierung ihrer Politik in diesen Gebieten; zwischen Acheson und Eden wurde die Lage in Aegypten und im Sudan besprochen. (Ueber die Erweiterung der amerikanischen Hilfe für Indochina und über die Zusammenarbeit in Korea vgl. die gesonderten Berichte.)

Außenminister Acheson empfing nach der Konferenz den dänischen Außenminister, Ole Bjoern *Kraft*, zu einer Unterredung, in der nach einem von dänischer Seite herausgegebenen Kommuniqué die amerikanische Rüstungshilfe für Dänemark und die Stellungnahme Dänemarks zur deutschen Frage erörtert wurden. Anschließend stattete Acheson Berlin und Wien kurze Besuche ab. In

Berlin erklärte er, daß er mit seinem Besuch der Garantieerklärung der Westmächte für die Sicherheit Berlins vom 27. Mai symbolischen Nachdruck verleihen wolle. In Wien erörterte er mit den führenden Persönlichkeiten der Regierung, wie die sowjetische Obstruktion gegen den Abschluß des Staatsvertrags überwunden werden könnte. Er betonte, daß die drei Westmächte für die sofortige Beendigung der Besatzung eintreten.

Kommandowechsel bei der NATO

General Dwight D. *Eisenhower*, der am 1. Juni 1952 in den Ruhestand trat, übergab am 30. Mai im Alliierten Hauptquartier bei Paris seinen Posten als Oberster Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Streitkräfte in Europa an General Matthew B. *Ridgway*. In seinen Abschiedsworten warnte Eisenhower die westlichen Nationen vor einer Selbstgefälligkeit, die trotz der erzielten Fortschritte noch nicht gerechtfertigt sei.

General Ridgway hielt am 6. Juni anläßlich des Jahrestages der Landung in der Normandie seine erste Rede als Oberster Befehlshaber. Er sagte, daß sieben Jahre nach Beendigung des letzten Krieges ein noch schrecklicherer Totalitarismus am Werke sei als damals. Allein die Stärke erlaube dem Westen tolerant und großmütig zu sein und nach einer friedlichen Lösung zu suchen. Ridgway warnte die kommunistischen Herrscher davor, diese Friedfertigkeit als Zeichen der Schwäche auszulegen: dieser Irrtum würde ohne Zweifel schreckliche Leiden verursachen, aber mit der Zerstörung der kommunistischen Macht enden.

Zum neuen Oberbefehlshaber der NATO-Landstreitkräfte in Südeuropa wurde der italienische General Enrico Frattini ernannt, der bisher als italienischer Vertreter dem Ständigen Rat der Stellvertreter der Stabschefs in Washington angehörte. General Frattini hat am 1. Juli 1952 sein neues Kommando übernommen und den bisherigen Oberbefehlshaber, General Mauricio *de Castiglioni* abgelöst, der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Die Verteidigung des östlichen Mittelmeeres

Mit dem gemeinsamen Eintritt Griechenlands und der Türkei in den Nordatlantikpakt begann eine intensivere militärische und politische Zusammenarbeit der beiden Staaten untereinander und mit den Westmächten. Nach dem Besuch des griechischen Außenministers, Sophokles *Venizelos*, in Ankara im Februar 1952 (vgl Folge 5/1952, Seite 4738) wurden die Verteidigungsbesprechungen im April und Mai anläßlich des Aufenthaltes des türkischen Ministerpräsidenten, Adnan *Menderes*, und des Außenministers Fuad *Köprülü* in Athen sowie des Feldmarschalls Lord *Montgomery* und des Admirals Robert B. *Carney* in beiden Hauptstädten fortgesetzt. Der Staatsbesuch des griechischen Königspaares in Ankara vom 9. bis 15. Juni bildete den äußeren Höhepunkt dieser neuen Phase freundschaftlicher Beziehungen.

Nach offiziellen Aeußerungen der Teilnehmer dieser Gespräche besteht zwischen allen Beteiligten volle Uebereinstimmung über die gemeinsame Verteidigung der griechischen und türkischen Nordgrenzen und über die Unterstützung, welche die übrigen NATO-Staaten dafür leisten werden. Außenminister Köprülü kündigte bei seinem Besuch in Athen an, daß die türkische Regierung die Initiative zu einer direkten Fühlungnahme mit Jugoslawien ergreifen wolle, um Gespräche über eine gemeinsame Verteidigung der freien Balkanstaaten aufzunehmen. Die jugoslawische Regierung ließ dazu erklären, daß sie den Beitritt zu einem Regionalpakt ablehne, jedoch bereit sei, Fragen von gemeinsamem Interesse mit ihren Nachbarn zu diskutieren.

Deutschland

Vorbereitungen für umfassende Aenderungen der Rechtsordnung in der DDR

Als weitere Maßnahme zum Schutze der „demokratischen Ordnung und Festigung der Gesetzlichkeit in der DDR" (vgl. E. A. 11/1952, S. 4941 und 12/1952, S. 4970) beschloß der Ministerrat der DDR am 12. Juni 1952 die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches, da das geltende Strafgesetzbuch von 1871 nicht mehr den in der DDR geschaffenen demokratischen Verhältnissen entspreche. Die Kommission soll ferner ein neues Gerichtsverfassungsgesetz und eine neue Strafprozeßordnung ausarbeiten. Der Kommission gehören unter anderen die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, Frau Dr. Hilde *Benjamin*, als Vorsitzende, Generalstaatsanwalt Dr. Ernst *Mehlsheimer* sowie der Präsident des Obersten Gerichts der DDR, *Schumann*, an.

Das Echo auf die Maßnahmen der DDR an der Zonengrenze

Bundestag und Bundesregierung erhoben am 18. Juni 1952 Protest gegen die Maßnahmen der Behörden der sowjetischen Besatzungszone an der Demarkationslinie. In einer Regierungserklärung betonte Bundeskanzler *Adenauer*, die Absperrmaßnahmen verfolgten den Zweck, „die sowjetische Besatzungszone noch mehr als bisher in das wirtschaftliche und politische System der sowjetrussischen Satelliten" einzubeziehen. Die Regierung der sowjetischen Besatzungszone zeige, daß sie eine Wiedervereinigung Deutschlands nicht ernsthaft anstrebe. Der Bundestag nahm zwei Anträge der SPD und FDP gegen die Stimmen der Kommunisten an. Darin wurde die Bundesregierung ersucht, sofort Hilfsmaßnahmen für die aus der sowjetischen Besatzungszone Vertriebenen einzuleiten. In der zweiten Resolution erhob der Bundestag Protest „gegen die neuen Willkür- und Terrormaßnahmen des menschenverachtenden Regimes in der sowjetischen Besatzungszone, durch die Deutsche von Deutschen getrennt werden sollen."

Adenauer bat die Hohen Kommissare John *McCloy* und Sir Ivone *Kirkpatrick* in einem Schreiben, Maßnahmen gegen gewaltsame Verschiebungen der Zonengrenze, wie sie in den letzten Wochen durch die Volkspolizei und sowjetische Soldaten vorgenommen worden seien, zu ergreifen. McCloy versprach auf einer Pressekonferenz in Wiesbaden am 26. Juni 1952, die Bitte Bundeskanzler Adenauers zu berücksichtigen. Er ermahnte die Bevölkerung, die jüngsten Ereignisse an der Zonengrenze mit Ruhe und Besonnenheit zu betrachten und sagte, daß es darauf ankäme, im Nervenkrieg die Ruhe zu bewahren und die Vorfälle weder zu übertreiben noch zu verkleinern.

Am 30. Juni 1952 wurde ein Aufruf der Bundesregierung und der Parteien veröffentlicht, in dem alle Deutschen zu Hilfsaktionen für die notleidenden Flüchtlinge aus der DDR aufgefordert wurden.

In der DDR nahm Ministerpräsident Otto *Grotewohl* zu den Maßnahmen seiner Regierung an der Demarkationslinie Stellung. Er erklärte auf dem IV. Parteitag (vgl. nachstehenden Bericht) der NDPD in Leipzig am 17. Juni 1952, daß sich die Regierung nicht in den zur Sicherung der Demarkationslinie getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen lassen werde, so sehr man auch im Westen und in der DDR seitens der Bischöfe dagegen Lärm schlage. In einer Entschließung des Demokratischen Blocks vom 13. Juni billigten alle Parteien in der DDR die Schutzmaßnahmen an der Demarkationslinie und befürworteten die Aufstellung nationaler Streitkräfte. (Vgl. Wortlaut des Kommuniqués in *Tägliche Rundschau* vom 18. Juni 1952.) Diese Entschließung nahm der Präsident der Volkskammer, Johannes *Dieckmann*, am 19 Juni 1952 zum Anlaß, im Anschluß an die Annahme des Haushaltsplanes für die Volkskammer die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung sich in der Durchführung der notwendigen Maßnahmen nicht beirren lassen werde.

Am gleichen Tage beantwortete der Vorsitzende der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland, General W. I. *Tschuikow*, ein Protestschreiben der drei alliierten Hohen Kommissare vom 29. Mai 1952, in dem diese gegen die Maßnahmen der DDR an der Demarkationslinie protestiert hatten. Tschuikow wies darauf hin, daß die Regierung der DDR nur ihre Pflicht gegenüber dem Volk erfülle. Er bezeichnete die Behauptungen der Hohen Kommissare als haltlos und als „Hirngespinste".

Die Saarfrage erneut vor dem Bundestag

Der Deutsche Bundestag lehnte am 18. Juni 1952 den Antrag der SPD ab, die Bundesregierung zur Vorlage eines Weißbuches über die im März geführten Saar-Verhandlungen aufzufordern (vgl. Folge 8—9/1952, Seite 4842 und Folge 10/1952, Seite 4903). Bundeskanzler Konrad *Adenauer* erklärte, daß diese Verhandlungen nur eine vertrauliche Fühlungnahme gewesen seien und zu keinen konkreten Ergebnissen geführt hätten; eine Veröffentlichung widerspreche daher den diplomatischen Gepflogenheiten. Der Kanzler kündigte an, daß das deutsche Saar-Memorandum nun doch dem Ministerausschuß des Europarates vorgelegt werden solle, falls Frankreich seine Haltung in der Saarfrage nicht ändere.

Ein Sprecher des französischen Außenministeriums gab am gleichen Tage dem Bedauern der französischen Regierung darüber Ausdruck, daß Adenauer damit offenbar auf direkte deutsch-französische Verhandlungen verzichte. Frankreich habe gegen die Regelung der Saarfrage vor dem Friedensvertrag nichts einzuwenden, es halte jedoch an seiner bisherigen Saarpolitik fest.

Gründung neuer Parteien im Saargebiet

Die vorbereitenden Ausschüsse der Deutschen Sozialdemokratischen Partei (DSP) und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) des Saarlandes gaben am 21. Mai 1952 bekannt, daß das Innenministerium die eingereichten Unterlagen der beiden Parteien als ordnungsgemäß anerkannt habe. Ueber die endgültige Zulassung der Parteien nach dem Parteiengesetz vom 17. März 1952 (vgl den Wortlaut in Folge 8—9/1952, Seite 4871) wird jedoch erst nach Gründung der Parteien entschieden werden.

Am 25. Mai hielt die DSP in Saarbrücken ihre Gründungsversammlung ab. In ihrem Programm erklärt die Partei ihre Loyalität zur saarländischen Verfassung und tritt für die Freiheit des Bekenntnisses der Saarländer zu Deutschland und für das Selbstbestimmungsrecht ein. Zum 1. Vorsitzenden wurde der aus der Sozialdemokratischen Partei Saar (SPS) ausgetretene Landtagsabgeordnete Kurt *Conrad* gewählt.

Die CDU wurde am 4. Juni in Saarbrücken gegründet und Rechtsanwalt Dr. Hubert *Ney* zum ersten Vorsitzenden und Gewerkschaftssekretär Karl *Walz* zum zweiten Vorsitzenden gewählt. In dem von der Gründungsversammlung angenommenen Parteiprogramm heißt es, die CDU wolle in Weiterentwicklung des derzeitigen vorläufigen Status des Saarlandes für die Bevölkerung das Recht gesichert wissen, an ihrer Einordnung in die europäische Völkerfamilie auch durch ein freies Bekenntnis zum deutschen Vaterland teilzuhaben.

Die von der Regierung verbotene Demokratische Partei Saar (DPS), deren Klage gegen das Verbot augenblicklich dem saarländischen Verfassungsgericht vorliegt, hat am 29. Mai den Europarat in einem Telegramm gebeten, eine Kommission zur Untersuchung der politischen Freiheit in das Saarland zu entsenden. In dem Telegramm wird die Möglichkeit einer unbeeinflußten Durchführung der bevorstehenden Landtagswahlen verneint.

Der Saarländische Landtag nahm am 18. Juni in erster Lesung den Entwurf des Wahlgesetzes für die kommenden Wahlen an, der eine Verhältniswahl nach Wahlkreisen vorsieht. Personen, die dem Vorstand einer verbotenen Partei oder dem Gründungsausschuß einer noch nicht zugelassenen Partei angehören, sollen nach diesem Entwurf kein passives Wahlrecht genießen.

Der Streit um das Betriebsverfassungsgesetz

Nachdem der DGB am 10. Juni 1952 seine Kampfmaßnahmen gegen das Betriebsverfassungsgesetz beendet hatte, fanden am 13. Juni 1952 durch Vermittlung des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, Karl *Arnold*, Besprechungen zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Vertretern der Koalitionsparteien einerseits und dem Vorsitzenden des DGB, Christian *Fette*, und Mitgliedern des DGB-Bundesvorstandes andererseits über das Betriebsverfassungsgesetz statt. In einem nach den Beratungen veröffentlichten Kommuniqué wurde bekanntgegeben, daß ein gemeinsames Gremium der Verhandlungspartner die Vorschläge des DGB zum Betriebsverfassungsgesetz erörtern soll. Die Bundesregierung will außerdem die Sozialpartner ersuchen, Vorschläge für die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates einzureichen.

Dieses Uebereinkommen wurde vom Bundesausschuß des DGB am 14. Juni gebilligt, der in einer Verlautbarung feststellte, daß seitens der Bundesregierung zugesichert worden sei, die Vorschläge der Gewerkschaften zu berücksichtigen. Die Kampfmaßnahmen gelten mit Wirkung vom 4. Juni 1952 als eingestellt.

Sozialisierungsartikel der hessischen Verfassung rechtsgültig

Nachdem der hessische Staatsgerichtshof bereits im Jahre 1951 den Artikel 41 der hessischen Verfassung (Sozialisierungsartikel) für rechtsgültig erklärt hatte, entschied er am 6. Juni 1952 in einem zweiten und letzten Urteil, daß der Artikel 41 geltendes Recht ist. Der Staatsgerichtshof stellte fest, die in dem Artikel vorgesehene Ueberführung des Bergbaus, der Eisen- und

Stahlerzeugung, der Energiewirtschaft und von Teilen des Verkehrswesens in Gemeineigentum sei mit dem Inkrafttreten der Verfassung wirksam geworden.

Die Ruhrbehörde setzt die Kohlenexportquote für das III. Quartal 1952 fest

Der Rat der Internationalen Ruhrbehörde hat am 19. Mai die Kohlenexportverpflichtungen der deutschen Bundesrepublik für das III. Quartal 1952 auf insgesamt 6 050 000 Tonnen festgesetzt. Die Quote für das II. Quartal hatte 6 140 000 Tonnen betragen.

Bei der Berechnung der Quote ging der Rat von einer geschätzten Tages-Durchschnittsförderung von 405 000 Tonnen und 79 Arbeitstagen aus. 5,9 Millionen Tonnen gelten nach wie vor als „Quartals-Grundausfuhrmenge". Zu ihr kommen 15 vH derjenigen Fördermenge, die arbeitstäglich 395 000 Tonnen übersteigen und außerdem 10 vH der Förderergebnisse aus eventuellen Sonderschichten.

Der Beschluß des Rates erfolgte einstimmig. Der deutsche Delegierte Dr. *Potthoff* sprach von einer gewissen Entspannung auf dem deutschen Kohlenmarkt, die durch Einsparungen auf Grund des milden Winters, durch günstige Wasserverhältnisse für die Kraftwerke, aber auch durch eine gewisse Stagnation in der Verbrauchsgüterindustrie herbeigeführt wurde.

Neuer Vorschlag zur Ueberwindung der Spaltung Deutschlands

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Karl Georg *Pfleiderer* (FDP), bis 1945 Generalkonsul in Stockholm, unterbreitete am 6. Juni 1952 einen neuen Plan zur Lösung des deutschen Problems. Er schlug vor, daß der Osten die unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiete Deutschlands weiter besetzt halten solle, die Westmächte entsprechende Teile Westdeutschlands besetzt halten sollten und der dazwischen liegende Teil Deutschlands mit der wahren Hauptstadt und nationalen deutschen Streitkräften versehen werden sollte.

Abkommen über amerikanische Radiostationen in der Bundesrepublik

Am 11. Juni 1952 wurde ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik von Bundeskanzler *Adenauer* und dem stellvertretenden amerikanischen Hohen Kommissar, Samuel *Reber*, in Bonn unterzeichnet. In dem Abkommen erklärt sich die Bundesregierung mit der Verbreitung von Rundfunkprogrammen durch die Vereinigten Staaten im Gebiet der Bundesrepublik einverstanden. Zweck des Abkommens ist, den Betrieb amerikanischer Rundfunkstationen in der Bundesrepublik auch nach Fortfall des Besatzungsstatuts zu ermöglichen. Es gilt für dreizehn Kurzwellen-, zwei Mittelwellen- und zwei UKW-Sender.

Deutsche Firmen im Verdacht des illegalen Osthandels

Die MSA-Sondermission in der deutschen Bundesrepublik gab am 3. Juni bekannt, daß gegen 87 deutsche Firmen wegen illegalen Handels mit Staaten des Ostblocks „gewisse Maßnahmen" eingeleitet worden seien. Es handelt sich dabei um vorläufige Maßnahmen, durch die verhindert werden soll, daß die beschuldigten Firmen bis zur Klärung der Angelegenheit von amerikanischer Seite noch weitere Unterstützung, wie etwa durch Zuteilung von knappen Rohstoffen, MSA-Gegenwertmitteln oder Aufträgen für die US-Truppen in Deutschland, erhalten. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die Beschuldigungen zu prüfen und hat in einer Reihe von Fällen der MSA-Mission bereits das Ergebnis mitgeteilt. Eine Liste der beschuldigten Firmen wurde nicht veröffentlicht.

Der IV. Parteitag der NDPD

Der IV. Parteitag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NDPD) wurde vom 16. bis 19. Juni 1952 in Leipzig abgehalten. In einem Aufruf an die deutsche Frontgeneration des letzten Krieges wurde darauf hingewiesen, daß es stets um Deutschland gut bestellt gewesen sei, wenn es zu Rußland in einem gutnachbarlichen Verhältnis gestanden habe. Der stellvertretende Vorsitzende und ehemalige General Vincenz *Müller*, befürwortete im Namen der NDPD die Organisierung des bewaffneten Schutzes der DDR und sagte, das Bekenntnis zu nationalen Streitkräften sei nationale Pflicht; die Streitkräfte des demokratischen Deutschlands würden eine Volksarmee sein. Das Hauptreferat hielt der erste Vorsitzende, Dr. Lothar *Bolz*, am 17. Juni. Er ging auf die Souveränität der Völker ein und betonte, daß nationale Streitkräfte ein Zeichen der Souveränität seien.

Am 19. Juni legte das Präsidium des Parteitages am Völkerschlachtdenkmal einen Kranz nieder. Die Inschrift einer Schleife war dem Andenken der russischen und deutschen Helden gewidmet, die im Befreiungskrieg 1813 bis 1815 ihr Leben für die nationale Wiedergeburt des deutschen Volkes hingaben. In dieser Feierstunde sah Dr. Bolz den sinnfälligsten Ausdruck für das Ergebnis des Parteitages.. In einem Rückblick auf die Ergebnisse des Parteitages schrieb er in der Zeitung *Tägliche Rundschau* vom 24. Juni 1952, daß es in den Jahren 1810 bis 1812 die besten Deutschen wie Stein, Scharnhorst, Arndt und Clausewitz gewesen seien, die sich für freundschaftliche Beziehungen zwischen dem deutschen und russischen Volke eingesetzt hätten.

Frankreich

Eine Niederlage der Kommunisten

Die Kommunistische Partei Frankreichs benutzte die Ankunft des neuen NATO-Oberbefehlshabers, General Matthew B. *Ridgway*, am 28. Mai 1952 in Paris als Vorwand für die Inszenierung der schwersten Unruhen, die Frankreich seit 25 Jahren erlebte. Obwohl die Demonstrationen von der Regierung verboten wurden und nur wenige tausend Personen den kommunistischen Parolen gefolgt waren, nahmen straff organisierte und zentral geführte kommunistische Stoßtrupps den Kampf mit den Sicherungskräften der Polizei auf, wobei es auf beiden Seiten zahlreiche Verletzte gab. Der amtierende Generalsekretär der KP, Jacques *Duclos*, wurde während der Unruhen verhaftet, als in seinem Kraftwagen Waffen gefunden wurden.

Die Regierung nahm die Vorfälle des 28. Mai zum Anlaß, die KP des Versuchs bewaffneten Aufruhrs anzuklagen. Am 29. Mai wurden alle kommunistischen Zeitungen beschlagnahmt; Duclos und andere verhaftete

Funktionäre wurden unter Anklage des Anschlags auf die innere Sicherheit des Staates gestellt. Am 31. Mai fanden Haussuchungen in den kommunistischen Parteibüros im ganzen Lande statt. Innenminister Charles *Brune* erklärte am 30. Mai im Rundfunk, die straffe Organisation der Unruhen habe den Beweis erbracht, daß es sich um ein vorbereitetes Komplott gehandelt habe.

Der kommunistisch geleitete Allgemeine Gewerkschaftsbund (CGT) versuchte durch zwei Streikaktionen am 30. Mai und 4. Juni, gegen die Maßnahmen der Regierung zu protestieren und die Freilassung von Duclos zu erzwingen. Beide Aktionen schlugen fehl: Nach Feststellungen der Regierung beteiligten sich am 4. Juni nur 2 vH der Arbeiter und Angestellten am Streik.

Seitens der nichtkommunistischen französischen Oeffentlichkeit wird die Aktion der Regierung einmütig gebilligt. Gegen die KP wird der Vorwurf erhoben, daß sie auf Weisung Moskaus zu einer Taktik des Terrors übergehen wolle. Diese Auffassung erfuhr eine Bestätigung durch den Artikel des kürzlich aus Moskau zurückgekehrten kommunistischen Abgeordneten *Billoux* in der Mainummer der Monatsschrift *Cahiers du Communisme,* in dem er die bisherige Propaganda als ungenügend bezeichnete und „resolute Massenaktionen" forderte. Als Ziel der Unruhen wird weniger der Protest gegen Ridgway als vielmehr der Kampf gegen den EVG-Vertrag und die Bonner Konventionen angesehen.

Die Reformpläne für Tunesien finden keine Unterstützung durch die Nationalversammlung

Am 21. Juni 1952 lehnte die Nationalversammlung die Unterstützung der von Außenminister Robert *Schuman* vorgelegten Reformvorschläge für die Verwaltung Tunesiens mit 335 gegen 264 Stimmen ab. Ein von der gaullistischen Fraktion gestellter Mißtrauensantrag gegen Schuman wurde mit 274 gegen 227 Stimmen zurückgewiesen.

Seit der Ablehnung der tunesischen Forderungen auf völlige Autonomie im Dezember 1951 (vgl. Folge 2/1952, Seite 4643) hat die tunesische Frage sowohl in Tunesien selbst als auch in der internationalen Politik zu einer Reihe von scharfen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. Im Januar ersuchten die tunesischen Mitglieder der damaligen tunesischen Regierung *Chenik* die Vereinten Nationen um Unterstützung ihrer Forderungen. Gleichzeitig begannen in Tunesien Unruhen und Sabotageakte, die hauptsächlich von der nationalistischen Neo-Destour-Partei organisiert wurden und bis Ende Mai immer wieder aufflackerten. Der Führer der Neo-Destour-Partei, Habib *Bourguiba,* der schon im Dezember eine „Periode des Widerstandes" angekündigt hatte, wurde am 18 Januar von den französischen Behörden verhaftet. Die französische Regierung, die sich einer völligen tunesischen Autonomie in erster Linie im Interesse der zahlreichen französischen Siedler in Tunesien widersetzt, forderte am 24. Januar die Einstellung der Unruhen und die Zurückziehung des Appells an die Vereinten Nationen als Vorbedingungen für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen.

Am 25. März forderte der französische Generalresident in Tunis, Jean *de Hautecloque,* vom Bey die Absetzung der Regierung Chenik, der ihre Passivität gegenüber den Aufrührern zum Vorwurf gemacht wurde, und die Bildung einer loyalen Regierung, mit der über ein neues Reformprogramm verhandelt werden könnte. Als der Bey dieser Forderung nicht sofort nachkam, wurden am 26. März Ministerpräsident Sidi M'Hamed *Chenik* und weitere Regierungsmitglieder verhaftet. Generalstreik und neue Unruhen waren die Antwort; der Belagerungszustand mußte verhängt werden. Der vom Bey auf französischen Vorschlag zum neuen Ministerpräsidenten ernannte Salaheddine *Baccouche* konnte erst am 12. April seine Regierung bilden, weil die meisten tunesischen Politiker ihre Mitarbeit verweigerten. Erst nach der Entlassung Cheniks aus der Haft am 6. Mai und nach der Aufhebung des Belagerungszustandes aus Anlaß des Fastenmonats Ramadan trat Ende Mai in Tunesien wieder Ruhe ein.

Inzwischen hatten am 2. April zwölf arabische und asiatische Staaten unter Führung Pakistans den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgefordert, die tunesische Frage auf seine Tagesordnung zu setzen. Der Antrag fand jedoch infolge Stimmenthaltung der meisten Ratsmitglieder (darunter der Vereinigten Staaten) und gegen die Stimmen Frankreichs und Großbritanniens nicht die erforderliche Mehrheit. Die Vereinigten Staaten, die ihre Stimmenthaltung damit begründeten, daß erst weitere französisch-tunesische Verhandlungen abgewartet werden sollten, suchten im Sinne einer befriedigenden Lösung auf Frankreich einzuwirken, was beträchtlichen Unwillen in der französischen Oeffentlichkeit erregte.

Das von Außenminister Robert Schuman am 19. Juni vorgelegte Reformprogramm soll einen Kompromiß zwischen den tunesischen Forderungen und den Interessen der französischen Siedler herbeiführen. Es sieht in der Exekutive die Bildung mehrerer rein tunesischer Ministerien (Ministerpräsidium, Justiz, Gesundheit, Landwirtschaft, Handel), einiger gemischter Ministerien unter französischer Aufsicht (Finanzen, öffentliche Arbeiten, Wiederaufbau) und die rein französische Leitung der äußeren und Verteidigungsangelegenheiten vor. In der Legislative soll noch kein tunesisches Parlament eingeführt werden, sondern zwei beratende Körperschaften, von denen die eine rein tunesisch, die andere gemischt sein soll. Dagegen soll die lokale Selbstverwaltung ganz den Tunesiern übertragen werden. Die Ablehnung dieses Programms erfolgte aus unterschiedlichen Gründen: Sozialisten und Kommunisten waren die Konzessionen zu geringfügig, den Anhängern de Gaulles gingen sie zu weit. Die Regierung ist durch diese Ablehnung nicht gebunden, da die Einführung der Reformen juristisch nicht der Nationalversammlung, sondern dem Bey von Tunis obliegt.

Der Mißtrauensantrag der Gaullisten gegen Schuman wurde damit begründet, daß Schuman für die Lage in Tunesien verantwortlich zu machen sei. Ferner erschien in der Begründung, Schuman habe durch die Unterzeichnung der Bonner Konventionen und des EVG-Vertrages die Sicherheit Frankreichs gefährdet — wohl mit Recht wird dieser Punkt als der entscheidende angesehen. Der Antrag verfiel nur deshalb der Ablehnung, weil die Sozialisten sich der Stimme enthielten, nachdem Ministerpräsident Antoine *Pinay* in unmißverständlichen Worten angedeutet hatte, daß das ganze Kabinett mit Schuman zurücktreten werde, falls man diesem das Vertrauen entziehe.

Großbritannien

Churchill und Butler warnen vor Illusionen

Am Vorabend der Unterhaussitzung vom 12. Juni 1952, in der Schatzkanzler Richard A. *Butler* eine Entspannung der britischen Devisenlage bekanntgab, richtete Premierminister Winston *Churchill* anläßlich einer Rede auf einem Diner des Presseverbandes in seiner eindringlichen Sprache eine neue ernste Warnung vor der Schwere der Wirtschaftskrise an das britische Volk. Er erinnerte an den Zweiten Weltkrieg und sagte, die Gefahr für den Bestand der Nation sei heute weniger fühlbar als damals, aber sie sei kaum weniger groß.

Churchill warnte ausdrücklich davor, den Stillstand der Devisenverluste, den die Regierung durch ihre unpopuläre Finanzpolitik erreicht habe, in seiner Bedeutung zu überschätzen. Schatzkanzler Butler gab am Tage darauf im Unterhaus bekannt, daß der Verlust an Gold- und Dollarreserven in den Monaten April und Mai nur noch 10 Millionen Pfund Sterling gegenüber 227 Millionen im ersten Quartal 1952 betragen habe. Der Schatzkanzler wies ebenfalls darauf hin, daß Großbritannien damit nur „die Stellung halte", jedoch noch lange nicht über dem Berg sei. Butler stellte sein auf der letzten Tagung der OEEC in Paris geprägtes Wort „trade, not aid" als Motto über die Wirtschaftspolitik, die Großbritannien in den nächsten zwei Jahren treiben müsse.

Der Plan einer Zentralafrikanischen Föderation

Vom 23. April bis 5. Mai 1952 fand in London eine Konferenz von Vertretern der britischen Regierung und der britischen zentralafrikanischen Gebiete Südrhodesien, Nordrhodesien und Njassaland statt, auf welcher der Plan einer Föderation dieser drei Gebiete erörtert wurde. Die Konferenz einigte sich auf einen Verfassungsentwurf, der die Schaffung einer Bundeslegislative und -exekutive bei Aufrechterhaltung des bisherigen Status der drei Gebiete vorsieht.

Der Plan einer Zentralafrikanischen Föderation geht auf die Empfehlungen einer Studienkommission aus dem Jahre 1938 zurück, in denen angesichts der starken wirtschaftlichen Verflechtung der drei Gebiete ihr engerer Zusammenschluß vorgeschlagen worden war. Im Jahre 1945 wurde ein Zentralafrikanischer Rat gebildet, der als beratende Körperschaft sich bemühte, einen engen Kontakt zwischen den Verwaltungsbehörden herzustellen. Im März 1951 empfahl eine Konferenz in London die Bildung einer Föderation. Im September 1951 fand dann in Victoria Falls (Südrhodesien) eine Konferenz der britischen Minister für Kolonien und für Commonwealth-Angelegenheiten mit Vertretern sowohl der Europäer als auch der Eingeborenen der drei Gebiete statt, auf der die europäischen Teilnehmer den Föderationsplan billigten. Widerstand dagegen erhob sich von den eingeborenen Teilnehmern, die vor dem politischen Zusammenschluß eine Erweiterung ihrer politischen und wirtschaftlichen Rechte forderten. Die Konferenz empfahl daher, die Grundbesitz- und Siedlungsangelegenheiten der Eingeborenen sowie ihre politische Weiterbildung und Beteiligung an der Verwaltung in der Zuständigkeit der einzelnen Territorien zu belassen.

Die britische Regierung machte sich diese Vorschläge zu eigen und betonte in mehreren Erklärungen, daß sie die Bedenken der Eingeborenen bei der Bildung der Föderation berücksichtigen werde, daß aber die Föderation im wohlverstandenen Interesse aller Bewohner dieser Gebiete liege. Am 18. Juni leitete die Regierung dem Parlament den auf Grund der Ergebnisse der Londoner Konferenz revidierten Verfassungsentwurf zu, der einer für Oktober 1952 vorgesehenen weiteren Konferenz zur Annahme vorgelegt werden soll.

Italien

Erfolge der Extremisten bei den Gemeindewahlen

Bei den am 25. Mai 1952 abgehaltenen Gemeinde- und Provinzialwahlen in Mittel- und Süditalien erlitten die demokratischen Parteien empfindliche Stimmenverluste, während die Kommunisten sich leicht verbesserten und der Rechtsblock (Monarchisten und die neofaschistische Italienische Sozialbewegung) seine Stimmen verdoppeln konnte. Trotz ihres Verlustes von einem Drittel der Stimmen von 1948 behielten die Christlichen Demokraten die Mehrheit in Rom und weiteren elf von insgesamt 23 Provinzhauptstädten. Sechs Städte, darunter Neapel und Bari, fielen an den Rechtsblock, in fünf Städten behielten die Kommunisten die Mehrheit.

Bei den gleichzeitig durchgeführten Gemeindewahlen in der Zone A des Freistaates Triest erhielten die für die Wiedervereinigung mit Italien eintretenden Parteien 62 vH aller Stimmen, in der Stadt Triest sogar 75 vH. Auch hier konnten die Neofaschisten ihren Stimmenanteil auf Kosten der Mittelparteien verdoppeln.

Das Gesetz gegen den Neofaschismus

Nach mehrtägiger Debatte wurde am 18. Juni 1952 das Gesetz gegen den Neofaschismus von der Kammer mit großer Mehrheit verabschiedet. Das Gesetz, das praktisch die Ausführungsbestimmung für den Artikel 12 der Verfassung darstellt, stellt die Wiederaufrichtung der faschistischen Partei, die Anwendung faschistischer Kampfmethoden und die öffentliche Verherrlichung des Faschismus unter Strafe. In der Debatte war von Vertretern verschiedener Parteien betont worden, daß dieses Gesetz sich nur gegen das Wiederaufleben des Totalitarismus der Rechten wende und folglich bald durch ein allgemeines Staatsschutzgesetz ergänzt werden müsse, das die Demokratie auch vor einer Bedrohung von links schütze.

Triest

Jugoslawische Maßnahmen in Zone B

Als Antwort auf das Londoner Abkommen über die Verwaltungsreform in der Zone A des Freistaates Triest (vgl. Folge 11/1952, S. 4942 und 4965) verfügte die jugoslawische Regierung am 15. Mai 1952 Maßnahmen, durch welche die Zone B enger mit Jugoslawien verbunden wurde. Dem Militärgouverneur der Zone wurde ein von der jugoslawischen Regierung ernannter politischer Berater beigeordnet; die Volksvertretung der Zone wurde aufgelöst. Ferner wurde die Zone in den Kompetenzbereich der Jugoslawischen Nationalbank einbezogen. Der stellvertretende Außenminister Leo *Mates* kündigte auf einer Pressekonferenz an, daß Jugoslawien sich weitere Maßnahmen zum Schutze seiner Interessen in Triest vorbehalte.

Eine italienische Protestnote gegen diese Maßnahmen wurde am 22. Mai von der jugoslawischen Regierung wegen darin enthaltener „beleidigender Aeußerungen" nicht entgegengenommen.

Meinungsverschiedenheiten über die Kriegführung in Korea

Nachdem seit dem Besuch Winston *Churchills* in den Vereinigten Staaten im Januar 1952 (vgl. Folge 3/1952, Seite 4674, und Folge 5/1952, Seite 4743) zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten Uebereinstimmung in den Fragen der Ostasien-Politik geherrscht hatte, kam es Ende Juni durch die Angriffe amerikanischer Luftstreitkräfte auf Kraftwerke am Yalu-Fluß zu einer neuen Mißstimmung, die durch die scharfe Reaktion der britischen Opposition auf diese Operation hervorgerufen wurde. Noch wenige Tage zuvor hatte der britische Verteidigungsminister, Lord *Alexander*, nach einer Informationsreise durch Korea die Uebereinstimmung der Auffassungen beider Regierungen hinsichtlich Koreas betont.

Lord Alexanders Besprechungen, die am 24. Juni in Washington in einer Unterredung mit Präsident Harry S. *Truman* endeten, führten zur Einigung über die Ernennung eines britischen Offiziers als Stellvertreter des Oberbefehlshabers der Truppen der Vereinten Nationen in Korea, General Mark W. *Clark*. Lord Alexander betonte vor Pressevertretern sein Einverständnis sowohl mit der Kampfführung des Oberkommandos als auch mit der Verhandlungsführung bei den Waffenstillstandsverhandlungen in Panmunjon.

Am 23. Juni zerstörten amerikanische Luftstreitkräfte die in unmittelbarer Nähe der chinesischen Grenze am Yalu-Fluß gelegenen Suiho-Kraftwerke, die 40 v. H. des Energiebedarfs Nordkoreas lieferten. Die Labour-Opposition im britischen Unterhaus sah in diesem Luftangriff eine gefährliche Herausforderung der Chinesischen Volksrepublik und eine Aenderung der bisherigen Politik im Korea-Krieg. Sowohl Churchill als auch Außenminister Anthony *Eden* bezeichneten den Luftangriff als eine militärisch gerechtfertigte Aktion, mußten jedoch zugeben, daß die britische Regierung vorher nicht konsultiert worden war. Der amerikanische Verteidigungsminister, Robert A. *Lovett*, erklärte am 24. Juni, daß der Angriff keine Aenderung der bisherigen Politik der Beschränkung des Krieges auf Korea bedeute. Außenminister Dean *Acheson*, der gerade in London weilte, bezeichnete am 26. Juni in einer Rede vor britischen Parlamentariern die Unterlassung der Konsultation Großbritanniens als ein Versehen und sprach darüber sein Bedauern aus. Trotzdem brachte die Labour-Fraktion im Unterhaus einen Antrag ein, in dem die Regierung dafür getadelt werden sollte, sich nicht hinreichend um ein Mitspracherecht bei den militärischen Operationen in Korea bemüht zu haben, und in dem eine Verbesserung der Konsultations-Vereinbarungen gefordert wurde. Dieser Antrag wurde am 1. Juli nach einer scharfen Intervention Churchills mit 300 gegen 270 Stimmen abgelehnt.

Obwohl damit zwischen beiden Regierungen keine Meinungsverschiedenheit zurückblieb, hat die Angelegenheit in der öffentlichen Meinung beider Länder beträchtliche Mißstimmung hervorgerufen. In den Vereinigten Staaten, die die Hauptlast des Kampfes in Korea tragen, herrscht in weiten Kreisen Empörung über die Einmischung der britischen Labour-Politiker in die militärischen Angelegenheiten. Außenminister Acheson wurde von oppositionellen Politikern wegen seiner entgegenkommenden Haltung scharf angegriffen und seine Entschuldigung vor den britischen Parlamentariern als „würdelos" bezeichnet. In Großbritannien hat insbesondere der linke Labour-Flügel um Aneurin *Bevan* wiederum die Gelegenheit benutzt, um ein größeres Entgegenkommen gegenüber der Chinesischen Volksrepublik zu fordern und die Vereinigten Staaten einer Kriegspolitik im Fernen Osten zu verdächtigen.

Indien

Parlamentseröffnung in Neu-Delhi

Das Anfang dieses Jahres gewählte Zentralparlament (vgl. die Wahlergebnisse in Folge 7/1952, Seite 4814) wurde am 16. Mai 1952 von dem mit großer Mehrheit wiedergewählten Staatspräsidenten, Rajendra *Prasad*, feierlich eröffnet. Mit der Bildung der neuen Regierung wurde Premierminister Jawaharlal *Nehru* beauftragt, der selbst das Außenministerium behielt und einige Veränderungen gegenüber dem bisherigen Kabinett vornahm. Neuer Verteidigungsminister wurde N. Gopalaswami *Ayyengar;* das neugebildete Ministerium für Wirtschaftsplanung, dem eine Schlüsselstellung zukommt, übernahm Gulzarilal *Nanda*. Damit hat sich der Einfluß des linken Flügels der Kongreßpartei im Kabinett verstärkt.

Die Eröffnungsrede des Präsidenten, die nach der im Commonwealth üblichen Sitte vom Premierminister ausgearbeitet wurde, enthielt Angriffe gegen die Vereinten Nationen wegen ihrer Nichtanerkennung der Chinesischen Volksrepublik und der Ablehnung einer Diskussion der Tunesien-Frage. Am 12 Juni wandte sich Nehru im Parlament noch schärfer gegen die Vereinten Nationen, die nach und nach zum Schutzherren der Kolonialmächte geworden seien. Er drohte mit dem Austritt der asiatischen und afrikanischen Staaten aus der UN, wenn dort weiterhin einige große Mächte die Diskussion eines Problems verhinderten. Nehru betonte die Neutralität Indiens im Kalten Krieg und in einem möglichen heißen Krieg und forderte die übrigen asiatischen Länder auf, den Großmächten zu erklären, daß sie sich an keinem Kriege beteiligen werden. Die von den Kommunisten mehrfach erhobene Forderung nach dem Austritt Indiens aus dem Commonwealth wies der Premierminister jedoch scharf zurück: die Mitgliedschaft im Commonwealth habe Indien nur Vorteile, aber keinen einzigen Nachteil gebracht.

Japan

Japan und Indien schließen Frieden

Ein Friedensvertrag zwischen Japan und Indien wurde am 9. Juni 1952 in Tokio unterzeichnet. In dem Vertrag verzichtet Indien auf alle Ansprüche, die sich aus seiner Teilnahme am Kriege gegen Japan und an der Besetzung Japans ergeben haben. Beide Länder sichern sich gegenseitig die Rückgabe beschlagnahmten Vermögens zu.

Indien hatte die Unterzeichnung des Friedensvertrages von San Francisco am 8 September 1951 abgelehnt, da es das Verbleiben amerikanischer Truppen in Japan als Einschränkung der japanischen Souveränität ansah.

Sowjetunion

Neubesetzungen sowjetischer Auslandsvertretungen

Nach einer ADN-Meldung vom 1. Juni 1952 wurde I. *Iljitschow* zum Leiter der Diplomatischen Mission der Sowjetunion in der DDR und deren bisheriger Leiter,

G. M. *Puschkin*, zum stellvertretenden Außenminister ernannt. Am 13. Juni wurde der bisherige Botschafter in Washington, *Panjuschkin*, für den abgesetzten Botschafter Nikolai W. *Roschtschin* nach der Chinesischen Volksrepublik entsandt. Die Ernennung des sowjetischen stellvertretenden Außenministers, Andrej *Gromyko*, zum neuen Botschafter in Großbritannien und die Versetzung des bisherigen Londoner Botschafters Georgij *Zarubin* nach Washington wurde am 14. Juni bekanntgegeben.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Die Kampagne für die Verfassunggebende Europäische Versammlung

Ein juristisches Komitee, dem die Vorbereitungsarbeiten für eine europäische Verfassung übertragen werden sollen, trat am 22. Mai 1952 zum ersten Male in Straßburg zusammen. Dem Komitee, das im Zusammenhang mit dem von *Spaak* geleiteten Aktionskomitee gebildet wurde, gehören Juristen und Politiker aus den sechs Schumanplan-Ländern an.

Die *Nouvelles Equipes Internationales* werden sich an der Kampagne für die Verfassunggebende Europäische Versammlung beteiligen, wie am 17. Mai durch das Exekutivkomitee der NEI beschlossen wurde.

Tagung des Rates der Liberalen Weltunion

In Brüssel traten am 6. Juni 1952 das Exekutivkomitee und der Rat der Liberalen Weltunion zusammen. Der belgische Senator Roger *Motz* gab als Berichterstatter bekannt, daß in Straßburg eine internationale Gruppe der liberalen Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates gebildet worden sei und daß sich auch in der Europäischen Bewegung der Zusammenschluß der liberalen Mitglieder anbahne. Die Statuten der geplanten „Liberalen Bewegung für ein Vereinigtes Europa“ wurden vom Rat genehmigt. Senator Motz, der nach dem Rücktritt von Salvador *de Madariaga* einstimmig zum neuen Präsidenten der Liberalen Weltunion gewählt wurde, bezeichnete es als die Aufgabe der Liberalen, dem im Werden begriffenen Vereinigten Europa eine fortschrittliche Richtung zu weisen.

Der für August in Amsterdam geplante Kongreß der Weltunion mußte vom Exekutivkomitee abgesagt werden, weil die holländischen Vertreter sich weigerten, andere Sprachen als Englisch und Französisch auf dem Kongreß zuzulassen. Der Kongreß wurde daraufhin für September nach Straßburg einberufen.

Schweizer Europa-Union zur Frage der Beteiligung an einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung

Die Generalversammlung der Schweizer Europa-Union faßte auf ihrer Tagung am 17. und 18. Mai eine Entschließung, in der sie dafür eintritt, daß die Schweiz gegebenenfalls einer an die europäischen Staaten ergehenden Einladung zu einer Verfassunggebenden Europäischen Bundesversammlung Folge leisten sollte — mindestens durch Entsendung von Beobachtern.

Union Internationale des Paysans

Auf dem Dritten Kongreß der *Internationalen Bauernunion (Union Internationale des Paysans)*, der Anfang Juni 1952 in Washington stattfand und an dem führende Politiker aus zwölf osteuropäischen Ländern teilnahmen, appellierte der wieder zum Vorsitzenden gewählte Leiter der polnischen Bauernpartei, Stanislaw *Mikolajczyk*, an die westliche Welt, den Völkern Osteuropas eine klare Konzeption einer freien und besseren Welt zu zeigen. In den Ausschüssen des Kongresses wurden programmatische Richtlinien für die Wiederherstellung der Freiheit des Bauerntums in Osteuropa ausgearbeitet. Der Kongreß richtete einen Appell an die Bauernjugend Osteuropas, sich nicht von der kommunistischen Propaganda beeinflussen zu lassen.

In New York wurde eine *Mitteleuropäische Föderation der Christlichen Gewerkschaften im Exil* gegründet, die mit den christlichen Gewerkschaften in den westlichen Ländern zusammenarbeiten soll. Zum Vorsitzenden wurde der Jugoslawe *Melaher* gewählt.

Aus der Tätigkeit osteuropäischer Exilgruppen

Führende emigrierte Politiker aus zehn Ländern Osteuropas unterzeichneten am 12. Juni in Williamsburg in den Vereinigten Staaten eine Freiheitsdeklaration, die nach der Befreiung ihrer Länder als Grundlage für eine demokratische Verfassung dienen soll. In dieser „Williamsburger Deklaration von 1952“, die von den Prinzipien der Grundfreiheiten und Menschenrechte ausgeht, verpflichten sich die Unterzeichner zu einer engen Zusammenarbeit mit Westeuropa als Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Staatenbundes.

ECE-Bericht zur Wirtschaftslage

In dem am 25. Mai veröffentlichten *Economic Bulletin for Europe* beurteilt die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) die allgemeine Weltwirtschaftslage im vierten Quartal 1951 und in den ersten Monaten des Jahres 1952 mit der kurzen Feststellung, daß „keine größeren Veränderungen“ eingetreten seien.

Die ECE vermutet, daß die in den letzten beiden Jahren in Westeuropa eingetretene starke Ausweitung der Exporte im allgemeinen nicht fortgesetzt werden kann. Schon Ende 1951 trat vor allem auf dem Rohstoff- und Halbfertigwarensektor eine Abnahme der Exporte zutage. Auch der Anstieg der industriellen Produktion Westeuropas scheine zum Stillstand gekommen zu sein. Die deutsche Bundesrepublik sowie Oesterreich erzielten zwar noch immer einen weiteren Produktionsanstieg, der sich jedoch auch bereits verlangsame. Das Nachlassen der Kohlenknappheit in Europa bezeichnet die ECE als erfreulich.

Das ECE-Bulletin befaßt sich auch mit der Wirtschaftslage der osteuropäischen Staaten und der Sowjetunion. Dabei wird festgestellt, daß die für das Jahr 1951 veröffentlichten Berichte auf eine 15- bis 16prozentige Steigerung der Industrieproduktion in der CSR und in der Sowjetunion hindeuten. In Ungarn und Rumänien sei angesichts der Beschleunigung der Industrialisierungspläne sogar eine Produktionssteigerung bis zu dreißig Prozent eingetreten. Die von den osteuropäischen Staaten für 1952 veröffentlichten Jahrespläne (von der Sowjetunion wurde keiner veröffentlicht) deuten auf eine Fortsetzung der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik hin. Die ECE rechnet jedoch damit, daß die Expansion der Industrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands eine fühlbare Verlangsamung erfahren werde. Andererseits werde in der CSR der Versuch unternommen, die Industrieproduktion noch beträchtlich zu steigern.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. JULI 1952 13/14. FOLGE

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Von Johann Adolf Graf Kielmansegg, Mitglied der Deutschen Delegation bei den Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Die Bedeutung des Vertragswerkes

Am 27. Mai wurde der Vertrag über die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) in Paris unterzeichnet. Aber nicht nur die sechs Nationen dieser neuen Gemeinschaft saßen am Tisch, sondern sie wurden flankiert von den Vereinigten Staaten und Großbritannien, an die sich die Vertreter aller anderen NATO-Staaten anschlossen, nicht als Zuschauer, sondern als Mitunterzeichner der Verträge, welche die EVG mit der NATO im allgemeinen und mit Großbritannien im besonderen fest verbinden.

Es war ein langer Weg, der durch das Dschungel politischer Gegebenheiten gebahnt werden mußte, über viele Hindernisse hinweg, die sich überall gleich Felsblöcken auftürmten und die unter anderem hießen: Nationale Notwendigkeiten, nationale Wünsche, nationale Ressentiments. Geduld, Einsicht und ein wachsendes gegenseitiges Verständnis waren es, die es ermöglichten, die Hindernisse zu beseitigen und ans Ziel zu gelangen. Eine echte, aus gemeinschaftlichem Willen entstandene Uebereinkunft ist es, die geschaffen ist und die nun den nationalen Parlamenten zu einer zweifellos verantwortungsvollen Entscheidung vorgelegt wird.

Der Vertrag hat kein Vorbild in der Geschichte. Auch die Montanunion kann hier, trotz einer Reihe struktureller Analogien, nur begrenzt herangezogen werden. Zwar ist bei beiden der tragende Gedanke die Schaffung einer von den Mitgliedern unabhängigen, mit eigenen Hoheitsbefugnissen ausgestatteten übernationalen Gemeinschaft. Entscheidend ist aber der Bereich und die Reichweite dieser Gemeinschaft. Die Montanunion umfaßt nur einen wenn auch wichtigen, so doch beschränkten und scharf begrenzten Ausschnitt, der nur mittelbar in die politische Sphäre reicht.

Die EVG ist ein Politikum an sich. Sie entsteht aus dem freiwilligen Verzicht auf den stets von allen Völkern am eifersüchtigsten gehüteten Teil ihrer Souveränität, die Wehrhoheit.

Nur um den im Vordergrund stehenden Zweck des Vertrages zu erreichen, nämlich die Zusammenfassung der Wehrkraft mehrerer Völker, hätte auch der bisher übliche Weg der militärischen Koalition ausgereicht. Schon daraus erhellt, daß der Vertrag mehr ist als ein militärischer Bündnisvertrag. Er beschränkt sich nicht auf die Schaffung eines militärischen Instruments. Dies ist nur logisch, denn eine gemeinsame Streitmacht ist nicht denkbar ohne Gemeinsamkeit auf wirtschaftlichem, finanziellem und politischem Gebiet. Die innere Logik des Grundgedankens in die Wirklichkeit umzusetzen, war allerdings weit schwieriger, als lediglich eine brauchbare militärische Konstruktion zu finden.

Die Tatsache der gemeinsamen Streitkräfte, des gemeinsamen Budgets und des gemeinsamen Rüstungsprogrammes muß den Zwang zu gemeinsamem Handeln zur Folge haben. Dadurch wird der zweite wichtige Teil jeder staatlichen Souveränität, die außenpolitische Hoheit, faktisch in den Strahlungsbereich der EVG miteinbezogen und so der endgültige europäische Zusammenschluß vorbereitet und vorangetrieben, ja zum Teil schon geschaffen, wie es kaum wirksamer denkbar ist.

Jede Beurteilung des Vertragswerkes sollte diese Gesichtspunkte nicht außer acht lassen.

Die Grundgedanken und Grundsätze der EVG

Wenn man wissen will, was die EVG ist, dann braucht man sich nur die Bedeutung ihres Namens klar zu machen. Europa ist das Ziel, Verteidigung der Zweck und Gemeinschaft das Mittel. Die darin sich ausdrückenden Grundgedanken sind in der Präambel niedergelegt und im Vertrag, der zugleich Grün-

dungsurkunde und Verfassung ist, umgesetzt in anwendbare Bestimmungen. Die Verwirklichung wird Sache der beteiligten Völker sein, insbesondere aber all der Menschen, die in den Organen der Gemeinschaft, dem Ministerrat, der Versammlung und dem Kommissariat mit seinen Untergliederungen sowie im Instrument der EVG, den Europäischen Verteidigungsstreitkräften, wirken werden. Die Methode, die ihnen vorgeschrieben ist, drückt sich aus in dem Begriff der Integration. Integration ist nach dem Brockhaus: „Bildung übergeordneter Ganzheiten".

Ueber dem Ganzen steht der Grundsatz der unbedingten Wahrung des Rechts und der für alles und alle geltenden Nichtdiskriminierung.

Der *europäischen Einheit* will der EVG-Vertrag in besonderem Maße dienen. Dies kann er vor allem deshalb, weil durch die Bildung der Verteidigungsgemeinschaft nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ein Krieg zwischen den beteiligten Staaten unmöglich gemacht wird. Die innere Verflechtung wird sehr rasch eine Eigengesetzlichkeit bewirken, die stärker ist als die rein vertragliche Bindung an sich. Darüber hinaus erscheint die Verteidigungsgemeinschaft geeignet, die Zusammenarbeit der an ihr beteiligten Staaten auch auf den nicht vergemeinschafteten Gebieten in einer bisher nicht gekannten Weise zu fördern. Schließlich wird die gemeinschaftsbildende Kraft, die jeder Truppe innewohnt und die bisher nur nationalen Interessen zugute kam, nunmehr dem Ziel der europäischen Einheit dienen können. Die europäische Verpflichtung, die in dem Vertrag enthalten ist, findet ihren besonderen Ausdruck in dem in einer bestimmten Zeit zu erfüllenden Auftrag an die Versammlung, Vorschläge für die Schaffung eines echten europäischen Parlaments mit allen Befugnissen eines solchen zu machen.

Der *Verteidigungsgedanke* entspricht den Notwendigkeiten der politischen Lage sowie dem Wollen der westeuropäischen und atlantischen Völker und dem politischen Ziel ihrer Regierungen. Er dient der Erhaltung des Friedens und der Verteidigung der Freiheit gegenüber jeder Bedrohung. Dementsprechend ist in Artikel 2 niedergelegt, daß die Ziele der EVG ausschließlich defensiver Art sind und daß jede bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten in Europa als ein gegen alle gerichteter Angriff angesehen wird. Die Erreichung des Verteidigungszwecks ist naturgemäß nur in enger Zusammenarbeit mit den im Atlantikpakt vereinten Völkern möglich.

Die *Gemeinschaft* drückt sich aus in ihren Organen und in der Durchführung der Intregation.

Seit es Demokratie im heutigen Sinne gibt, ist ihr Leitsatz die Teilung der Gewalten. Diese Teilung finden wir auch in der Verfassung der EVG. Die Organe der Legislative sind der Ministerrat und die Versammlung. Diese kann, solange nicht eine völlige europäische Föderation geschaffen ist, naturgemäß nur beschränkte Funktionen haben, und zwar diejenigen, welche die souveränen Parlamente der einzelnen Staaten ihr überlassen. Die Ueberlassung selbst ist aber nicht „leihweise", sondern endgültig.

Dementsprechend ist umgekehrt der Ministerrat das noch am meisten vom Nationalen her bestimmte Organ, während die Exekutive, das heißt das Kommissariat und die Rechtsprechung, also der Gerichtshof, vollständig supranational sind.

Die EVG zeigt hiernach starke Aehnlichkeit mit bundesstaatlichen Einrichtungen und Begriffen. Sie ist aufgebaut auf echter Gleichstellung aller Mitgliedstaaten, und ihre Normen binden nicht nur die beteiligten Staaten, sondern unmittelbar die Bürger dieser Staaten.

Die Forderung, nicht unnütz überstaatliche Organe nebeneinander zu stellen, die in dem Gedanken liegt, durch Europäisierung von Teilgebieten zur Vereinigung Europas zu kommen, hat sich verwirklichen lassen. Es ist nicht nur die Gleichheit von Strukturelementen der EVG und der Montanunion vorgesehen wie bei der Versammlung, sondern auch die volle Identität, nämlich beim Gerichtshof.

Finden wir im Rat noch ein Nebeneinander der verschiedenen nationalen Elemente, in der Versammlung eine Verflechtung, so sind diese nationalen Elemente im Kommissariat, im Gerichtshof und vor allem in den Streitkräften integriert, das heißt verschmolzen.

Nicht ganz einfach war es, den richtigen Grad der Verschmelzung bei den Streitkräften zu finden, denn hier mußte darauf geachtet werden, die militärische Wirksamkeit nicht durch die Integration zu verringern. Diese Gefahr war zweifellos zunächst vorhanden. Man erkannte aber im Lauf der Verhandlungen, und zwar auch dort, wo ursprünglich andere Vorstellungen geherrscht hatten, daß eine echte und wirksame Integration nur auf einer einzigen Basis verwirklicht werden konnte, nämlich der einer absoluten Gleichheit der Rechte und Pflichten. Besonders entscheidend war natürlich die kompromißlose Anwendung dieses Grundsatzes für Deutschland, begann es doch als einziger Staat die Verhandlungen aus einer Situation minderen Rechts heraus. Die deutsche Delegation hat auf diesem Grundsatz bestanden und ihn durchgesetzt. Seine konsequente Anwendung ist das Kennzeichen des Vertrages. Man kann vielleicht aus diesen oder jenen Gründen den Vertrag als Ganzes ablehnen, man mag die eine oder andere der gefundenen Lösungen für unzweckmäßig halten, aber nicht deswegen, weil Deutschland anders behandelt wird als die anderen. Auch der schärfste Kritiker des Vertragswerkes wird in ihm keinen einzigen Satz finden, nach dem dies möglich wäre.

Die Organe der EVG

Die Gemeinschaft, welche Rechtspersönlichkeit hat und mit zwischenstaatlicher und innenstaatlicher Rechts- und Geschäftsfähigkeit ausgestattet ist, wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten.

Die Struktur der politischen Organe der EVG ist auf den Grundsatz der Gewaltenteilung abgestellt und in Anlehnung an die für die Montangemeinschaft gefundene Lösung aufgebaut. Danach bestehen hier wie dort vier Hauptorgane:

Der *Ministerrat* als das föderative Organ, dem in Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen des Vertragswerkes auch wesentliche gesetzgeberische Befugnisse zustehen;

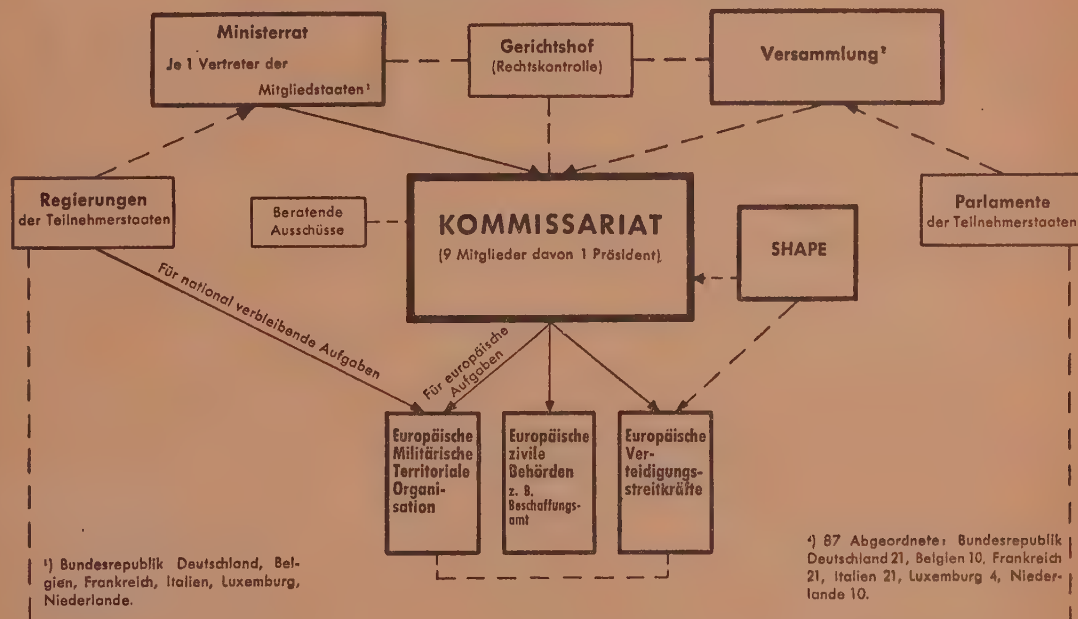
die *Versammlung* als das parlamentarische Organ;

das *Kommissariat* als das oberste Exekutivorgan;

der *Gerichtshof* als Organ der richterlichen Gewalt.

Das Bestehen dieser Organisationsform ist ausdrücklich begrenzt bis zu dem Zeitpunkt, wo die in Artikel 38 vorgesehene europäische Föderation oder Konföderation entstanden sein wird.

Die Organisation der EVG im Frieden



Der Ministerrat

Der Ministerrat — kurz der Rat genannt — besteht aus je einem Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten. In der Regel wird dies der Verteidigungsminister des betreffenden Landes sein. Die Präsidentschaft wird abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge für jeweils drei Monate von einem der Mitglieder des Rates übernommen.

Die Aufgabe des Rates besteht darin, die Tätigkeit des Kommissariats mit der Politik der Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten abzustimmen. Hierzu ist ihm die Stellung eines mitwirkenden Organs bei wichtigen Verordnungen des Kommissariats zugewiesen. Vor allem kann er durch einstimmigen Beschluß dem Kommissariat allgemeine Richtlinien für seine Tätigkeit erteilen. In folgenden grundlegenden Fragen hat der Rat einstimmig die Entscheidung zu treffen:

Jede Aenderung der vertraglich festgesetzten militärischen Organisation der Gemeinschaft und des zahlenmäßigen Umfanges der Streitkräfte;

die Entscheidung über den Notstand und die damit verbundene Uebertragung von Vollmachten;

die Festlegung des Gesamtumfanges der von den Teilnehmerstaaten zu leistenden finanziellen Beiträge.

Hierdurch soll verhindert werden, daß die Gemeinschaft ein isoliertes Leben führt, ohne die Bedürfnisse sowie die politische und wirtschaftliche Struktur der einzelnen Völker zu berücksichtigen.

Bei der Frage des Abstimmungsverfahrens waren verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Einerseits entspricht es dem föderativen Charakter

des Rates, jedem Staat eine Stimme zu geben, demgegenüber aber erfordert die gänzlich verschiedene Beteiligung der Staaten mit Kontingenten und finanziellen Beiträgen eine gewisse Stimmenwägung. Hierfür wird ein Mittelwert errechnet, der sich aus dem prozentualen Anteil des betreffenden Staates an Effektivstärken für die Streitkräfte und tatsächlichem Finanzbeitrag zusammensetzt. Dieser Mittelwert wird in allen den — im einzelnen genau festgesetzten — Fällen berücksichtigt, in denen das Abstimmungsverhältnis in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem tatsächlichen Gewicht der abstimmenden Länder innerhalb der Gemeinschaft stehen würde.

Da es während der Aufstellungszeit der ersten Welle der Streitkräfte bei der völlig verschiedenen Ausgangsposition der Teilnehmerstaaten bezüglich ihrer Effektivbeiträge nicht möglich schien, diese in einer angemessenen Weise zur Anrechnung zu bringen, hat man für diese Uebergangsperiode eine Annäherungslösung gewählt. Sie teilt den Staaten einen abgerundeten generellen Mittelwert zu und sieht für Deutschland, Frankreich und Italien die Wertziffern 3, für Holland und Belgien 2, für Luxemburg 1 vor.

Die Versammlung

Die Versammlung ist die gleiche wie die der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Allerdings wird für die Entscheidungen bezüglich der Verteidigungsgemeinschaft die Zahl der Sitze für Frankreich, die Bundesrepublik und Italien um je drei erhöht.

Die Befugnisse der Versammlung sind vorerst noch beschränkt. Sie kann nach Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Kommissariats dieses durch ein Mißtrauensvotum zum geschlossenen Rücktritt zwingen. Ferner beschließt sie über das vom Rat gebilligte Budget (Ausgabenseite) und kann Aenderungen vorschlagen.

Darüber hinaus aber ist die Versammlung der EVG als ein Vorläufer eines echten europäischen Parlamentes anzusehen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages muß die Versammlung Vorschläge für die Bildung eines auf demokratischer Grundlage gewählten echten europäischen Parlamentes machen. Sie soll prüfen, welche legislativen Befugnisse einem solchen Parlament zu übertragen sind und wie die bestehenden verschiedenen Organisationen für europäische Zusammenarbeit koordiniert werden können. Diese Vorschläge, die praktisch die Grundlage für die Bildung einer europäischen Föderation oder Konföderation bilden werden, sollen bereits drei Monate später Verhandlungsgegenstand einer von den Regierungen einzuberufenden europäischen Konferenz sein.

Gelingt es, die vorläufige Versammlung in ein gewähltes echtes Parlament umzuwandeln, dann ist der entscheidende Schritt zur endgültigen europäischen Einigung getan.

Das Kommissariat

Das Kommissariat ist als Exekutivbehörde das Regierungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinschaft. Es setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, von denen eines Präsident mit einer deutlich hervorgehobenen Stellung ist. Ernennung, Dauer der Amtszeit und Neubesetzung sind analog den Bestimmungen der Montangemeinschaft geregelt. Das Kommissariat ist mehr als nur ein europäisches Verteidigungsministerium. Seine Arbeitsweise ist die eines Kabinetts. Seine Entscheidungen werden kollegial mit einfacher Mehrheit beschlossen. Seine Mitglieder handeln nicht als Vertreter der Staaten, aus denen sie hervorgegangen sind, sondern allein und unabhängig als Vertreter der Gemeinschaft.

Das Kommissariat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Zahl und Verteilung der zu bildenden Ressorts bestimmt wird. Hierbei braucht die Zahl der Ressorts nicht der Zahl der Mitglieder des Kommissariats zu entsprechen.

Das Kommissariat ist mit den notwendigen Handlungs- und Kontrollbefugnissen ausgestattet. Seine Befugnisse sind im Vertrage genau beschrieben. Sie sind groß genug, um ein Funktionieren der Gemeinschaft und den Aufbau der Verteidigungsstreitkräfte zu gewährleisten. Sie finden ihre Begrenzung in der Abhängigkeit von den Weisungen und Zustimmungen des Rates, in der Kontrolle durch die Versammlung und durch die nach dem Vertrag der nationalen Zuständigkeit vorbehaltenen Aufgaben.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Kommissariats in Zusammenarbeit mit dem Rat gehören:

Aufstellung und Durchführung der Pläne für die Organisation der Streitkräfte;

Aufstellung und Ausbildung der Streitkräfte nach einheitlichen Grundsätzen;

Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne;

Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Rüstungsprogramme;

Vorbereitung der Pläne für die Mobilmachung.

Der Gerichtshof

Der Gerichtshof hat eine wichtige Stellung im Rahmen der Verfassung der EVG. Er sichert die Wahrung des Rechtes bei Auslegung und Anwendung des Vertrages.

Der Gerichtshof ist identisch mit dem der Montangemeinschaft. Wir finden hier also bereits ein voll supranationales Organ, das in einer künftigen europäischen Gesamtföderation strukturell unverändert und ohne weiteres seinen Platz einnehmen kann.

Der Gerichtshof übt die rechtsstaatliche Kontrolle über die übrigen Organe der Gemeinschaft aus und

Das europäische und nordatlantische Verteidigungssystem



ist zuständig für alle entstehenden Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten. Er kann unter anderem Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats sowie Beschlüsse des Rates aufheben, falls ihre Gültigkeit bei einem Streitfall in Frage gestellt ist.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof aber auch als letztinstanzliches Glied einer europäischen Gerichtsorganisation in Fragen der Zivilrechts- und Strafrechtspflege anzusehen, soweit die Gemeinschaft dafür zuständig ist.

Verfassungsänderung

Grundlegende Aenderungen der Verfassung erfolgen durch ratifizierungsbedürftigen Vertrag. Gewisse Aenderungen, die den Charakter von Nachprüfungen oder einfachen Anpassungen haben, können jedoch bereits durch einstimmigen Beschluß des Ministerrates durchgeführt werden. Einer besonderen Ueberprüfung des gesamten Vertragswerkes bedarf es für den Fall, daß der Atlantikpakt vor der Verteidigungsgemeinschaft sein Ende findet oder wesentlich umgestellt wird.

Die militärischen Bestimmungen

Im Mittelpunkt der fachlichen Einzelbestimmungen stehen trotz ihres relativ geringen Umfanges die Vorschriften über die Gestaltung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.

In ihnen haben die führungsmäßigen, organisatorischen und technischen Erfahrungen, die im Zweiten Weltkrieg von allen Teilnehmerstaaten und darüber hinaus von den Vereinigten Staaten und Großbritannien gemacht worden sind, ihren Niederschlag gefunden. Gerade auf diesem Gebiet konnte die deutsche Delegation einen allgemein als wertvoll anerkannten großen Beitrag liefern.

Die europäische Verteidigung wird in Zukunft nur noch von europäischen Streitkräften zusammen mit Truppen der NATO-Mitglieder durchgeführt. Nur in genau festgelegten Ausnahmefällen können die Teilnehmerstaaten der EVG nationale Streitkräfte unterhalten und auch nur insoweit, als damit die Stärke der europäischen Verteidigung nicht beeinträchtigt wird.

Zu diesen Ausnahmefällen gehören:

Die für den Schutz der überseeischen Besitzungen und der Verbindungswege dorthin benötigten Truppen sowie deren im Ursprungsland stationierten Ersatztruppenteile;

die für bestimmte internationale Aufgaben (Berlin, Oesterreich und Korea) benötigten Truppen;

die in jedem Land für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes vorgesehenen Einheiten;

die Polizei- und Gendarmerietruppen.

Der Umfang der Streitkräfte ist in einem besonderen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Abkommen festgelegt. Ihr überstaatlicher Charakter findet seinen besonderen Ausdruck in einem gemeinsamen Statut, gemeinsamer Bewaffnung und Ausrüstung, gemeinsamen Methoden für Führung und Ausbildung sowie in einer einheitlichen Uniform.

Im Sinne des Vertrages werden die Streitkräfte in einem Maße miteinander verschmolzen (integriert), wie es sowohl dem Gedanken einer überstaatlichen Gemeinschaft als auch der militärischen Forderung auf Erhaltung der Wirksamkeit und Schlagkraft entspricht.

Die für die Streitkräfte besonders wichtige Sprachenfrage ist durch ein zweckmäßiges System genau geregelt.

Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte gliedern sich in Land-, Luft- und Seestreitkräfte.

Der Kampfverband (Division) ist der größte national-homogene Verband (Grundeinheit) innerhalb der *Landstreitkräfte*. Seine Stärke beträgt etwa 13 000 Mann. In ihm wirken Truppenteile aller Waffen (Infanterie, Panzer, Artillerie, Pioniere und andere) für eine gemeinsame taktische Aufgabe zusammen. Je nach dem Zweck ihrer Verwendung wird es Panzer-, Panzerbegleit- und Infanteriekampfverbände geben.

In den großen Verbänden vom Armeekorps an aufwärts werden Kampfverbände verschiedener Nationalität mit den erforderlichen Unterstützungs- und Versorgungseinheiten gemischt zusammengefaßt. Auch die Führungsstäbe dieser großen Verbände sind integriert. Ausnahmen auf Grund taktischer und organisatorischer Notwendigkeiten sind möglich. Es entspricht dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, daß Deutschland bei der Verteilung der hohen Kommandostellen und innerhalb der integrierten Stäbe entsprechend dem Anteil seines Kontingentes voll berücksichtigt wird.

Die *Luftstreitkräfte* umfassen die Einheiten, die für den Aufbau einer ausreichenden taktischen Luftwaffe benötigt werden, also Einheiten mit Jagd-, Aufklärungs- und Transportflugzeugen sowie leichten Bombern. Die nationale Grundeinheit ist ein Verband von 48 bis 75 Flugzeugen (je nach Verwendungszweck) mit dem dazugehörigen technischen und Fliegerhorstpersonal. Diese Grundeinheiten werden in integrierten höheren Luftkommandos zusammengefaßt.

Die *Seestreitkräfte* setzen sich — entsprechend dem Verteidigungsgedanken der Gemeinschaft — aus Einheiten zusammen, die den küstennahen Schutz der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten übernehmen können. Sie werden in Gruppen gleicher Nationalität jeweils für ein Operationsgebiet zusammengefaßt. Ihre obere Führung ist integriert.

Der Vertrag setzt fest, daß die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in einem Verhältnis von ungefähr 2:1 aus Wehrpflichtigen und Freiwilligen bestehen. Offiziere, Unteroffiziere und längerdienende Spezialisten ergänzen sich aus Freiwilligen. Für die Wehrpflichtigen gilt eine einheitliche Dienstzeit von mindestens 18 Monaten.

Die Durchführung der Rekrutierung verbleibt unter nationaler Verantwortung nach allgemeinen Richtlinien der Gemeinschaft. Bei der Besetzung der Dienststellen und der Verleihung von Dienstgraden innerhalb der Verteidigungsstreitkräfte wirken europäische und nationale Stellen eng zusammen.

Im Frieden werden die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zwar einen voll wirksamen und mit allen erforderlichen Rechten ausgestatteten europäischen Generalstab, aber keinen ständigen Oberbefehlshaber besitzen. Im Kriege werden sie voll dem Atlantischen Oberbefehlshaber in Europa unterstellt. Demzufolge hat dieser das Recht, sich schon im Frieden zu vergewissern, daß die Streitkräfte ordnungsgemäß organisiert, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

Als ständige Basis für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ist eine militärische Territorialorganisation notwendig, die für den Bedarf der Streitkräfte zu sorgen hat und entsprechend der Art der Truppen, für die sie arbeitet, integriert ist. Dieser europäischen militärischen Territorialorganisation kann sich auch der nationale Verteidigungsminister für die Durchführung der Aufgaben bedienen, die in nationaler Zuständigkeit verbleiben.

Sie unterliegt also einer doppelten Unterstellung.

Während der Zeit der Aufstellung und Umstellung, also etwa während der ersten 18 Monate, wird in jedem Lande ein bevollmächtigter General des zentralen europäischen Generalstabes die oberste Spitze für die aufzustellende Truppe und die militärische Territorialorganisation sein. Dieser Bevollmächtigte hat die Nationalität des Landes, in das er abgestellt ist. Sein Stab ist entsprechend den Bedürfnissen der Führung, Ausbildung und Verbindungen integriert. Nach Abschluß der Aufstellung werden die Truppenteile den europäischen integrierten Stäben unterstellt werden. Die Aufgabe des Bevollmächtigten findet damit ihr Ende. Die endgültige Organisationsform der militärischen Territorialorganisation bedarf bis zu diesem Zeitpunkt einer abschließenden Regelung, die durch den Ministerrat so zu beschließen ist, daß kein Vakuum entsteht.

Finanzielle Bestimmungen

Dem Gedanken der Integration auf militärischem Gebiet entspricht die Forderung nach der Zusammenfassung und Verwaltung der finanziellen Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Budget. Dies ist ein wichtiges Kriterium für eine wirklich überstaatliche Gemeinschaft. Es ist zudem die Voraussetzung für die Verwirklichung eines gemeinsamen Rüstungsprogrammes.

Deshalb wird es von Inkrafttreten des Vertrages an einen gemeinsamen Haushalt der Gemeinschaft geben. Solange die Gemeinschaft noch nicht in der Lage ist, eigene Steuern zu erheben, werden sich die *Einnahmen* aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten und den möglichen Außenhilfen zusammensetzen, die dritte Staaten entweder in Geld oder in Material der Gemeinschaft zur Verfügung stellen.

Die Beiträge werden vorerst nach dem Verfahren der Nordatlantikpaktorganisation unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten der einzelnen Länder berechnet und vom Rat einstimmig festgesetzt. Den nationalen Parlamenten verbleibt das Recht, endgültig über die Höhe dieser Beiträge zu beschließen. Um jedoch die Kontinuität in der Erreichung der vereinbarten Ziele der Gemeinschaft sicherzustellen, hat sich jedes Land grundsätzlich verpflichtet, einen diesen Zielen angemessenen Beitrag jährlich zu entrichten. Die von Deutschland vorerst noch zu zahlenden Stationierungskosten bilden einen Teil des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrages und laufen durch den Haushalt der EVG.

Die Verteilung der *Ausgaben* bereitet das Kommissariat in Zusammenarbeit mit den Regierungen vor. Sie bedarf der Zustimmung des Rates mit Zweidrittelmehrheit und der Billigung durch die Versammlung. Die Einzelheiten der Haushaltsgebarung und der Finanzfragen werden durch ein Finanzprotokoll geregelt, dessen Bestimmungen in einer besonderen Finanzordnung ihren Niederschlag finden werden.

Wirtschaftliche Bestimmungen

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertragswerkes regeln einerseits die mit dem Haushalt in engem Zusammenhang stehenden Fragen der Rüstung und Beschaffung, andererseits die Fragen der Kontrolle der Rüstungsproduktion.

In logischer Folge der haushaltsrechtlichen Bestimmungen stellt das Kommissariat in Zusammenarbeit mit den Regierungen ein einheitliches Rüstungsprogramm auf, das sich über mehrere Jahre erstrecken kann. Hierbei sind die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten in Rechnung zu stellen. Insbesondere stellt die Bestimmung, daß 85 Prozent des jeweiligen Beitrages in dem eigenen Lande wieder zu verausgaben sind,

sicher, daß keine unberechtigte Bevorzugung eines einzelnen Landes bei der Aufteilung der Programme auftreten kann. Wenn man berücksichtigt, daß Deutschland vorerst das Hauptgarnisonland der Gemeinschaft bleiben wird, ist leicht zu erkennen, daß auch für die weiteren 15 Prozent eine Anziehungskraft für weitere Ausgaben besteht.

Die für die Durchführung erforderlichen Beschaffungen sind, da es sich um die Befriedigung europäischer Bedürfnisse und die Ausgabe europäischen Geldes handelt, dem Kommissariat nachgeordneten, europäischen zivilen Behörden anvertraut. Diese sind jedoch so dezentralisiert, daß sie den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Staaten entsprechen können. Die Mehrzahl des Personals dieser Behörden wird der Nationalität des Landes, in dem die Behörde arbeitet, entsprechen.

Die Vergebung der Aufträge erfolgt auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Wettbewerbs.

Dem Grundsatz der gleichen Behandlung entspricht die Regelung, wonach die Produktion an Rüstungsmaterial sowie dessen Ein- und Ausfuhr in sämtlichen Mitgliedstaaten ausnahmslos der Genehmigung durch das Kommissariat bedarf. Für eine beschränkte Zahl von Waffen, die vor allem den Charakter von Angriffswaffen tragen, können bei der Genehmigungserteilung strategische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die deutsche Bundesregierung hat in diesem Zusammenhange erklärt, daß sie keine Diskriminierung darin erblickt, wenn das Gebiet der Bundesrepublik in dieser Frage als strategisch exponiertes Gebiet angesehen wird. Durch genaue Einzelbestimmungen ist einerseits umrissen, was als Rüstungsmaterial zu gelten hat, andererseits sichergestellt, daß zivile Forschung und Produktion nicht behindert werden.

Sonstige Bestimmungen

Der territoriale Geltungsbereich des Vertrages ist auf die europäischen Hoheitsgebiete der Teilnehmerstaaten begrenzt. Die Stationierung von europäischen Truppenteilen außerhalb dieses Gebietes bedarf der einstimmigen Zustimmung des Ministerrates.

Selbstverständlich steht die Verteidigungsgemeinschaft jedem anderen Staat offen. Es entspräche ja auch nur dem Gedanken der europäischen Einigung, wenn sich mit der Zeit alle freien europäischen Länder in gemeinsamer Zielsetzung eng zusammenfänden.

Der Vertrag gilt für die Dauer von 50 Jahren. Es war nicht leicht, sich hierauf zu einigen. In dieser nüchternen Zahl steckt, wie der deutsche Delegationschef, der Bundestagsabgeordnete Theodor *Blank*, es ausdrückte, das europäische Glaubensbekenntnis schlechthin. Erst die Bindung über die heutige Generation hinaus erhebt die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zum Range einer politischen Schöpfung, die sich von dem unmittelbaren Anlaß, aus dem sie entstand, unabhängig macht.

Zwischenstaatliche Beziehungen

Alle im Vorstehenden beschriebenen Ziele und Bestimmungen des EVG-Vertrages erhalten ihr volles Gewicht und ihre ganze Wirksamkeit erst durch eine Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung.

Die Einrichtung von supranationalen Organen, die Durchführung der Integration im militärischen, finanziellen und wirtschaftlichen Sektor bedürfen einer festen politischen Basis nach innen und nach außen, und zwar sowohl auf die EVG als Ganzes bezogen wie auf den einzelnen Staat.

Zusammenhalt nach innen

Soweit es die Beziehungen der EVG-Staaten untereinander betrifft, sind diese im Vertrag selbst geregelt.

Hier ist ein festes staatsähnliches Gefüge von korporativem Charakter geschaffen, dessen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, keinerlei internationale Verpflichtungen einzugehen, die mit dem Vertrag über die Gemeinschaft in Widerspruch stehen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist eine Anrufung außerhalbstehender Instanzen ausgeschlossen. Sie müssen „innerhalb der Familie" mit den Mitteln ausgetragen werden, welche der Vertrag vorsieht.

Weiter gibt es Klauseln für den inneren und äußeren Notstand, welche die Zurverfügungstellung von Truppen an einzelne Regierungen und die Anpassung der Organisation der Gemeinschaft an die Erfordernisse der Lage regeln. Der unmittelbare militärische Einsatz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zur Abwehr einer Angriffshandlung wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Damit ist sichergestellt, daß bei einer plötzlichen Aggression die militärische Verteidigung ohne Verzögerung in Gang gesetzt werden kann.

Der Kernpunkt ist jedoch, daß der Vertrag über die EVG nicht nur, wie oben dargelegt, Gründungsurkunde und Verfassung ist, sondern auch ein automatisch wirkendes Verteidigungsbündnis zwischen den Mitgliedstaaten. Im Atlantikpakt gilt zwar auch der Angriff auf einen wie ein Angriff auf alle, aber die Beistandspflicht, das heißt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, unterliegt der Beurteilung jedes einzelnen Staates. Sie können daher theoretisch verschiedenen Charakter haben.

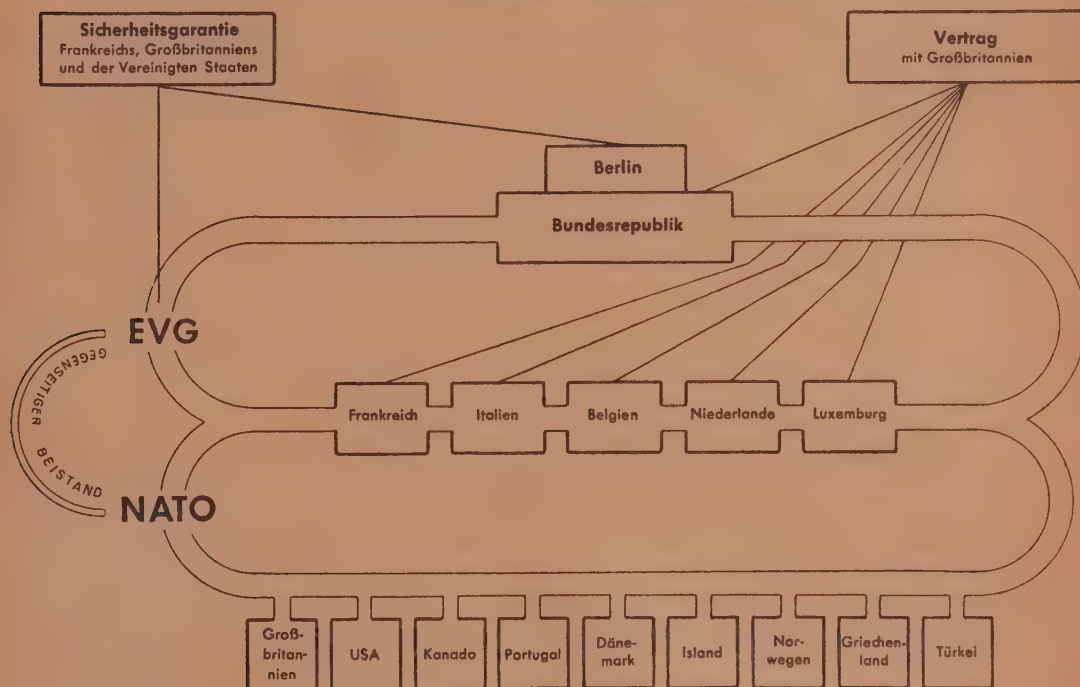
Der EVG-Vertrag dagegen verpflichtet zur sofortigen Hilfeleistung durch die Mitgliedstaaten mit allen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln und zum uneingeschränkten Einsatz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte. Jeder Angreifer stößt in jedem Falle auf die gesammelte Kraft der EVG.

Internationale Beistandsverpflichtungen

Man kann sagen, daß die Einbeziehung der EVG in das politische und militärische System der westlichen Welt in der engsten Form erfolgt ist, die unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist. Sie findet ihren Ausdruck in der Angliederung der EVG an den Nordatlantikpakt und in der Assoziierung mit Großbritannien.

Das Vereinigte Königreich auf der einen Seite und die sechs Mitgliedstaaten der EVG auf der anderen Seite haben einen Bündnisvertrag abgeschlossen, der eine unbedingte automatische gegenseitige Hilfsverpflichtung zwischen Großbritannien und jedem einzelnen der EVG-Staaten vorsieht.

Das Vertragssystem der EVG und NATO



Praktisch ist dieser Vertrag eine Ausdehnung des Brüsseler Pakts vom 17. März 1948 auf Deutschland und Italien. Dies ist insofern nicht ohne Reiz, als der Brüsseler Pakt ausgesprochen auf eine Bedrohung durch Deutschland abgestellt war. Diese einseitige Spitze ist nunmehr abgebogen. Auch die von den drei Westmächten abgegebene gegenseitige Garantieerklärung gegen jeden, „von dem auch immer eine die Integrität oder Einheit der Verteidigungsgemeinschaft bedrohende Aktion ausgeht", gilt für alle, nicht nur für Deutschland.

Wenn der Pariser Vertrag eine Beistandsverpflichtung zwischen Großbritannien und EVG herstellt, die praktisch von derselben Wirksamkeit ist wie die der EVG-Staaten untereinander, aber keine Regelung in organisatorischer Hinsicht festlegt, ist es zwischen NATO und EVG eher fast umgekehrt.

Hier ist die Beistandsverpflichtung lockerer, denn sie konnte naturgemäß nicht über die des NATO-Paktes hinausgehen, aber die organisatorische Verflechtung ist eine denkbar enge. Praktisch kann man sagen, daß trotz der verschiedenen Formen dieselbe tatsächliche Wirkung erreicht wird, wie sie dem EVG-Vertrag und dem Vertrag EVG—Großbritannien entspricht.

Zwischen NATO und EVG gibt es keinen selbständigen Vertrag, sondern drei Protokolle, die den EVG-Vertrag bzw. den Nordatlantikpakt ergänzen. Dabei war eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden, denn die EVG selbst kann, da sie kein Staat ist, nach der Konstruktion des Nordatlantikpaktes die-

sem nicht als Mitglied angehören. Andererseits ist eines ihrer Mitglieder, nämlich die Bundesrepublik, nicht Teilnehmer am Nordatlantikpakt. Trotzdem mußten Lösungen gefunden werden, und sie liegen einmal vor in zwei korrelativen Protokollen, welche die Verknüpfung der beiden Beistandssysteme herstellen, zum anderen in einem Protokoll über die organisatorischen Beziehungen, dem ein einstimmig gefaßter Entschluß der NATO entspricht.

Die beiden korrelativen Protokolle stellen sowohl bezüglich des Inhalts wie der Dauer der wechselseitigen Verpflichtungen eine vollkommene Reziprozität her. Die Mitgliedstaaten der EVG, einschließlich der Bundesrepublik, haben gegenüber den Mitgliedern des Nordatlantikpaktes die gleichen Rechte und Pflichten wie diese untereinander.

Die organisatorische Verknüpfung ist sowohl auf politischem wie auf technischem Gebiet eine innige.

Die politische Zusammenarbeit vollzieht sich zwischen den beiden Räten. Sie stehen in laufendem Gedankenaustausch, und jedesmal, wenn einer der beiden Räte eine gemeinsame Sitzung wünscht, hat diese stattzufinden. Auch jedes einzelne Mitglied der NATO oder der EVG kann eine gemeinsame Sitzung beider Räte verlangen, wenn seiner Auffassung nach — also subjektiv — seine Gebietshoheit, politische Unabhängigkeit oder Sicherheit bedroht ist.

Beschlüsse beider Räte auf solchen gemeinsamen Sitzungen haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie einstimmig gefaßt sind. Beschlüsse des NATO-Rates allein sind für die EVG nicht verpflichtend.

Auf technischem Gebiet ist sowohl im zivilen wie im militärischen Bereich eine enge persönliche Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen vorgesehen. Auf militärischem Gebiet sei ferner an die Inspektions- und Weisungsrechte von SHAPE im Frieden und an die vollen Befehlsrechte bezüglich der operativen Führung im Kriege erinnert. Dies findet sein Gegenstück darin, daß eine Vertretung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in das zuständige atlantische Hauptquartier abgeordnet und eingegliedert wird, die sich nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung so zusammensetzt wie die Streitkräfte selbst. Ebenso können NATO-Divisionen in europäische Armeekorps und europäische Divisionen in NATO-Armeekorps eingefügt werden, wobei die jeweiligen Führungsstäbe entsprechend integriert werden.

Das Sicherheitssystem der freien Welt und die Bundesrepublik

Auf den ersten Blick mag das System der eben geschilderten Verträge und Protokolle als verwickelt und schwerfällig erscheinen, insbesondere wenn man in die Betrachtung andere noch bestehende Pakte einbezieht. Es wird sich im Bereich der westlichen Demokratie — eben weil es sich um Demokratie handelt — nie ganz vermeiden lassen, daß Systeme der Hilfeleistung etwas langsamer auf Touren kommen als bei autoritären Staaten.

Entscheidend ist aber, daß eine volle und zweckmäßige Ausnutzung und Verwendung der zusammengefaßten Kraft möglich ist und jedem einzelnen Mitglied eines Sicherheitssystems zugute kommt. Wenn man den Vertrag und seine Zusatzprotokolle des zwar notwendigen, aber etwas verwirrenden Beiwerks entkleidet, bleiben wenige klare Grundlinien, die dies garantieren, übrig:

Automatisches Bündnis,
echte Supranationalität,
unbedingte Gleichberechtigung,
wirksame Integration.

Es bleibt im Rahmen dieses Abrisses nur noch kurz auf die Einbettung der Bundesrepublik in das Sicherheitssystem der freien Welt hinzuweisen. Das Problem liegt hier nicht innerhalb der EVG, wo der Vertrag eine klare und für alle gleiche Lösung bietet. Das Problem liegt im Verhältnis zur NATO, deren Mitglied — als einziger der EVG-Staaten — Deutschland nicht ist. Die Frage seines Beitritts zur NATO war in Paris nicht zu verhandeln aus dem einfachen Grunde, weil dies Angelegenheit aller NATO-Staaten ist.

Ein Einsatz der Europäischen Streitkräfte, also auch des deutschen Kontingents, ist jedoch, solange die NATO besteht, ohne deren entscheidende Mitwirkung nicht denkbar. Deutschland konnte nicht darauf verzichten, bei der Entscheidung über den Einsatz seiner Soldaten mitzusprechen. Man hat diesem Verlangen durch das weiter oben skizzierte Verfahren der gemeinsamen Sitzungen Rechnung getragen. Außer den bereits erwähnten Bestimmungen spiegelt sich dies auch darin wider, daß zwar der Atlantikrat nur einstimmig eine gemeinsame Sitzung beantragen kann, der Europäische Ministerrat jedoch mit einfacher Mehrheit, also mit der geringsten Mehrheit, mit welcher ein Gremium beschließen kann.

Was die Einbettung der Bundesrepublik in das Sicherheitssystem der freien Welt bedeutet, macht man sich vielleicht am besten klar, wenn man überlegt, daß ein Angriff über die Ostzonengrenze nach Westen unverzüglich die gesamte freie Welt zwischen den Dardanellen, dem Kaukasus, Timbuktu, dem Panamakanal, Alaska und dem Nordkap in Norwegen mit all ihrem militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Potential an die Seite Deutschlands ruft. An den politischen und militärischen Entscheidungen aber ist, anders als bisher, Deutschland von dem Augenblick der Ratifizierung an gleichberechtigt beteiligt.

Der EVG-Vertrag und die Zukunft

In dieser Untersuchung war, dem Thema gemäß, nur von der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft die Rede. Man wird den Vertrag zu ihrer Gründung nicht ohne den Deutschlandvertrag betrachten können.

Bei dieser Betrachtung sollte man aber eines nicht vergessen: Der Deutschlandvertrag ist der Abschluß, zudem noch der nur vorläufige Abschluß des Gewesenen, eine Art Ersatzfriedensvertrag. Notwendigerweise muß er Elemente des Gewesenen, Elemente eines Friedens zwischen Siegern und Besiegten enthalten.

Aber, und das ist das Entscheidende, sein Gesicht schaut in die Vergangenheit.

Der EVG-Vertrag sieht nach vorwärts, er ist nicht das Ende, sondern der Beginn einer Entwicklung, die Großes verheißt. Ihm eignet die Dynamik des Wachsens.

So unklug es wäre, sich einem kritiklosen und naiven Optimismus hinzugeben und die noch vor uns liegenden Schwierigkeiten übersehen zu wollen, so falsch wäre es, zu verkennen, was hier an Chancen und Zukunftsvollem geschaffen ist.

Die Entscheidung, ob der Vertrag Wirklichkeit wird, liegt nun in den Händen der Parlamente. Wenn er ratifiziert sein wird, gilt es, das Wort in die Tat umzusetzen. Wie diese Wirklichkeit, diese Tat aussehen wird, unterliegt dann der Mitverantwortung jedes einzelnen Bürgers der sechs Staaten, ob er den Vertrag nun ablehnt oder bejaht. Angesprochen ist jeder.

Der Vertrag steckt die Bahn ab und ermöglicht den Start unter gleichen Bedingungen.

Wie wir die Strecke zum Ziel, das Vereintes Europa in Frieden und Freiheit heißt, zusammen mit den anderen bewältigen, liegt an uns.

Atlantikpakt und Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Fünfter Teil

Von Wilhelm Cornides und Hermann Volle

Die Einbeziehung der Bundesrepublik in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Die Vorgeschichte

Beginn der internationalen Diskussion

Den ersten Schritt zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bildete der Brüsseler Fünfmächtepakt vom 17. März 1948. Er kam zustande, nachdem das Scheitern der Londoner Außenministerkonferenz vom Dezember 1947 die Aussichten auf eine Verständigung mit der Sowjetunion in weite Ferne gerückt hatte.

Für die neue, auf dem Brüsseler Fünfmächtepakt vom 17. März 1948 begründete „West-Union" war Deutschland offiziell noch der Feind, gegen dessen mögliche Angriffspolitik das neue Vertragssystem Europa sichern sollte. Die Aufnahme der praktischen Arbeit im Rahmen des Brüsseler Paktes erfolgte unter denkbar schwierigen Bedingungen. Die militärischen Streitkräfte der fünf Mächte waren nach Kriegsende aus finanziellen Gründen stark verringert worden. Die Umstellung der Kriegswirtschaft auf Friedensproduktion hatte erhebliche Veränderungen in der Sozialstruktur der Bevölkerung hervorgerufen. Das Wirtschaftsgefüge der Länder litt unter Lücken im Produktionssystem, die durch Kriegszerstörungen und unterlassene Investitionen verursacht worden waren. Der Lebensstandard der europäischen Bevölkerung lag weit unter dem Vorkriegsniveau. Die kommunistischen Parteien inszenierten Massenstreiks, um den sich anbahnenden Verfall der bestehenden Ordnung zu beschleunigen. Die Absicht der Signatarmächte des Brüsseler Paktes, in der damaligen Situation nur mit ihren eigenen wirtschaftlichen und militärischen Kräften eine wirksame Verteidigung Europas zu organisieren, hatte deshalb von Anfang an wenig Aussicht auf Erfolg. Schon bald mußte auf absehbare Zeit der Gedanke fallen gelassen werden, die West-Union zu einer selbständigen „Dritten Kraft" zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu entwickeln. Die Signatarmächte wandten sich vielmehr nach Washington, in der Hoffnung, auch für die Verteidigung Europas amerikanische Hilfe zu erhalten.

Schon vor der Unterzeichnung des Brüsseler Paktes wiesen maßgebliche westliche Stimmen — so zum Beispiel in der *Times* vom 7. März 1948 unter der Ueberschrift „Schritte für eine Einbeziehung Deutschlands" — darauf hin, daß man Vorkehrungen treffen müsse, um die Rolle, die Deutschland spielen solle, zu berücksichtigen. Am Tage der Unterzeichnung des Brüsseler Paktes schrieb die damals britisch kontrollierte *Welt*: „Vom deutschen Standpunkt aus gesehen, sind folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit: 1. Ein späterer Beitritt Deutschlands oder Westdeutschlands zum Fünfmächtepakt ist durchaus möglich. 2. Die Erwähnung einer möglichen deutschen Aggression in der Präambel des Paktes erfolgte nur aus technischen Gründen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der UNO-Satzungen."

Die Nachbarstaaten Deutschlands, vor allem Frankreich, betrachteten diese Aussichten von Anfang an mit großem Mißtrauen und starker Besorgnis. Andererseits stellten sie sich aber die Frage, an welcher Grenze Europa im Interesse ihrer eigenen Sicherheit am besten zu verteidigen wäre. Hier kam man zu dem Schluß, daß wenn Europa eines Tages verteidigt werden müsse, dann an der Elbe und nicht am Rhein. Wie aber könne man, so wurde gefragt, Deutschland in das Verteidigungssystem des Westens einbeziehen, ohne ihm dabei die Möglichkeit zu geben, sein industrielles oder militärisches Potential und letztlich seine Gleichberechtigung wiederzugewinnen? Während diese Fragen von der Oeffentlichkeit in den Vereinigten Staaten und Westeuropa diskutiert wurden, war man in Deutschland selbst kurz nach der Währungsreform noch zu sehr mit den Problemen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues beschäftigt, um deren

volle Bedeutung zu erkennen. Es bestand aber auch eine große, tief ins Unterbewußtsein reichende Scheu, an das Problem der Wiederbewaffnung Deutschlands zu rühren. Der Zusammenbruch des Dritten Reiches war noch in zu frischer Erinnerung. Das ganze Besatzungssystem war darauf angelegt, jeden Gedanken an eine selbständige außenpolitische Betätigung Deutschlands im Keime zu ersticken. Da lag es aus grundsätzlichen wie aus taktischen Erwägungen nahe, von deutscher Seite aus nicht an das Verteidigungsproblem zu rühren und die Initiative ausschließlich den Besatzungsmächten zu überlassen.

Erste deutsche Reaktionen

Erst im Herbst 1948, nachdem die andauernde Blockade Berlins schon zu einem Bestandteil des kalten Krieges geworden war, kam aus Deutschland selbst der erste Anstoß zu einer Auseinandersetzung mit dem Problem der Landesverteidigung. Der inzwischen verstorbene Herausgeber des *Rheinischen Merkur*, Dr. F. A. *Kramer*, veröffentlichte am 6. November 1948 einen Artikel, in dem er die Frage anschnitt, ob die geographische Situation Westdeutschlands nicht die Erwartung rechtfertige, daß es den drei westlichen Zonen nach Wiedergewinnung ihrer Staatlichkeit gestattet sein möge, wenigstens einige Abwehrverbände aufzustellen.

Nur zwei Tage später schrieb der ehemalige Chefredakteur des *Vorwärts*, Friedrich *Stampfer*, in einem Beitrag im *Sozialdemokratischen Pressedienst* unter dem Titel „Bewaffnetes Deutschland und die Folgen“:

„Nachdem Rußland seine Entscheidung getroffen hat, und diese offenbar gegen die Entwaffnung gefallen ist, wird man nicht umhin können, das ganze Problem noch einmal gründlich zu überdenken, sowohl in den Weststaaten wie in Deutschland selbst.“

Etwa zur gleichen Zeit wurde in Deutschland bekannt, daß auf dem Kongreß Europäischer Föderalisten in Rom vom 7. bis 10. November 1948, an dem auch eine Anzahl deutscher Persönlichkeiten teilnahm, ebenfalls die Frage einer möglichen Einbeziehung Westdeutschlands in das Verteidigungssystem angeschnitten worden sei.

Diese Meldungen verursachten einiges Aufsehen, insbesondere nachdem der *Rheinische Merkur* am 20. November 1948 in einem Beitrag zu dem Kongreß schrieb, Dr. Eugen *Kogon* habe in Rom erklärt, in Westdeutschland würde die Bildung der Ostzonenpolizei mit der militärischen Ausbildung junger Deutscher beantwortet. Wie weiter bekannt wurde, hatte der Kongreß zur Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages eine Erklärung formuliert, von deren Veröffentlichung jedoch Abstand genommen wurde. In dieser Erklärung hieß es:

„Der Kongreß . . . anerkennt, daß in gleichem Maße, in dem die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands für Europa unentbehrlich sind, auch seine militärischen Kräfte in Gleichberechtigung mit denen der anderen europäischen Nationen zur Verteidigung des gesamten vereinten Europas beitragen müssen, aber dies nur unter der Kontrolle eines europäischen Organs oder als integrierender Bestandteil einer wahrhaft e u r o p ä i s c h e n A r m e e[1].“

Der Plan für eine gemeinsame Streitmacht der europäischen Länder war Ende Oktober bereits von der britischen Labour Party in ihrer Broschüre „Feet on the Ground — A Study on a Western Union“ aufgestellt worden. In Erweiterung des Brüsseler Paktes solle eine Militärunion geschaffen werden, der alle ERP-Länder angehören würden[2].

Am 24. November 1948 berichtete dann Dr. Eugen *Kogon* vor Pressevertretern in Frankfurt über den UEF-Kongreß in Rom, an dem er kurz nach seiner Rückkehr von einem mehrwöchigen Besuch in den Vereinigten Staaten teilgenommen hatte[3]. Kogon erklärte, die deutsche Oeffentlichkeit sei leider über die Zusammenhänge zwischen den Bestrebungen um ein föderalistisches Westeuropa und seine Remilitarisierung unter Einschluß Deutschlands kaum unterrichtet. Eine neue deutsche Armee sei in den Westzonen im Entstehen begriffen. Es gehe aber nicht an, daß die deutschen Politiker dieser Tatsache ahnungslos gegenüberstünden. Der Bericht Kogons bildete den Gegenstand von Erörterungen sowohl in der deutschen als auch in der ausländischen Presse.

Die Frage eines deutschen Beitrages zur westeuropäischen Verteidigung wurde nun plötzlich zu einem die ganze Oeffentlichkeit alarmierenden Thema.

Die Diskussion, die nun einsetzte und nicht mehr abreißen sollte, stand von ihrem publizistischen Ansatzpunkt her in einem schiefen Licht. Die sensationell wirkenden Behauptungen, die westlichen Alliierten seien im Begriff, hinter dem Rücken der verantwortlichen deutschen Politiker deutsche bewaffnete Verbände aufzustellen, sind nie durch Tatsachen erhärtet worden. Sie lenkten aber die Oeffentlichkeit von dem eigentlichen Problem ab, auf das Kogon wohl mit seinen in der Form wenig glücklichen Ausführungen hinweisen wollte. War ein deutscher Beitrag zur europäischen Verteidigung die unerläßliche Voraussetzung für die Erringung der Gleichberechtigung im Kreise der westlichen Nationen? Was würden die Rückwirkungen eines solchen Schrittes für die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone und für die Wiedervereinigung Deutschlands sein? Sollte unter diesen Umständen die Integration Westdeutschlands und Westeuropas der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands vorausgehen? Sollte Westdeutschland, um den Weg zur Einheit Deutschlands nicht zu verbauen, auf die Integration mit Westeuropa verzichten? Konnte es sich das unter den gegebenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen leisten? Diese Fragen sind der deutschen

Oeffentlichkeit damals nicht offen gestellt worden. Vielleicht war dies in der gegebenen innen- und außenpolitischen Lage nicht möglich. Die Art, wie hinter verschlossenen Türen darüber verhandelt wurde, hat jedenfalls in Deutschland eine Atmosphäre des Mißtrauens geschaffen, die sich in der weiteren Entwicklung als schwere Belastung erweisen sollte.

Die ersten Kommentare der deutschen Presse zu der Diskussion über die deutsche Wiederbewaffnung waren äußerst reserviert. In einem Interview[3a], das Dr. *Adenauer* Anfang Dezember 1949 der amerikanischen Zeitung *Cleveland Plain Dealer* gewährte, betonte der Bundeskanzler nachdrücklichst, daß unter keinen Umständen zugestimmt werden könnte, daß Deutsche als Söldner oder Landsknechte in fremde Armeen eintreten. Auch wenn das Verlangen nach einem Beitrag zur Sicherheit Europas in einer unabdingbaren Weise von den Alliierten gestellt würde, käme die Aufstellung einer deutschen Wehrmacht nicht in Frage. Im äußersten Fall sei alsdann die Frage eines deutschen Kontingentes im Rahmen der Armee einer europäischen Föderation zu überlegen.

Der Vorschlag für eine europäische Armee wurde im darauffolgenden Jahre durch die Rede Winston *Churchills* in Straßburg neu belebt[4], nachdem inzwischen im Juli 1950 der Korea-Konflikt ausgebrochen war.

Die große Schwenkung der französischen Außenpolitik

Die Entscheidung für den Westkurs

Die französische Außenpolitik hatte unter Bidaults Führung versucht, so lange, als es nur irgend ging, eine Vermittlerrolle zwischen Ost und West zu spielen. Um sie nicht zu präjudizieren, war Frankreich bis zur Londoner Außenministerkonferenz vom November/Dezember 1947 dem amerikanisch-britischen Abkommen zur Vereinigung des Wirtschaftsgebietes der westlichen Besatzungszonen Deutschlands nicht beigetreten. Erst nachdem die Londoner Verhandlungen gescheitert waren, erklärte *Bidault:*

„Jetzt, da das Ereignis im Rollen zu sein scheint, ohne daß wir irgend etwas getan haben, um es herbeizuführen, und nachdem wir alles getan haben, um es zu verhüten, führen wir unsere Aufgabe fort, die darin besteht, zu unserer eigenen Sicherung und für den Frieden der Welt die ständigen Ziele der französischen Politik mit den uns verbliebenen Mitteln durchzusetzen."

Der französische Westkurs und die Besatzungspolitik in Deutschland

Die französische Politik der nächsten drei Jahre hat bewiesen, daß diese „verbliebenen Mittel" immer noch genügend Spielraum für eine eigenständige europäische Politik ließen: Der Brüsseler Fünfmächtepakt vom 17. März 1948, die Bildung des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) in Paris am 16. April 1948 und des Straßburger Europarates am 5. Mai 1949 und schließlich der Vorschlag Schumans zur Bildung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 9. Mai 1950 sind Etappen dieser Entwicklung.

Ihnen fügte sich auch die schrittweise Einbeziehung Westdeutschlands in den neugeschaffenen westeuropäischen Rahmen ein: Die Einbeziehung der drei Westzonen in das Europäische Wiederaufbauprogramm durch die Londoner Besprechungen vom Februar und März 1948, die Beteiligung der Beneluxländer an der Londoner Deutschland-Konferenz vom Juni 1948, das Besatzungsstatut vom April 1949 und die Einladung Deutschlands in den Europarat vom April 1950. Diese Daten zeigen, wie Westdeutschland den Etappen der westeuropäischen Entwicklung immer etwa im Abstand eines Jahres nachfolgte. Die schrittweise Lockerung der Besatzungskontrolle erfolgte allerdings nicht, ohne daß jeweils wieder starke Sicherungen eingebaut wurden, so insbesondere das Abkommen über das neue Industrieniveau vom April 1949 und das Ruhrstatut von 1949.

Durch dieses schleppende Verfahren, das gleichsam immer zwei Schritte vorwärts und dann wieder einen zurückzugehen schien, wurde die große Linie für die deutsche Oeffentlichkeit immer wieder zerstückelt. Man braucht nur die mühseligen Verhandlungen über die Revision des Besatzungsstatuts zu verfolgen, um zu verstehen, daß vielen Deutschen das Festhalten der Kontrollbefugnisse der Alliierten als die einzige konstante und die einzige reale politische Gegebenheit der Nachkriegszeit erschien. In Wirklichkeit bereitete sich aber in dieser Zeit eine entscheidende Wendung der französischen Außenpolitik vor. Nachdem die Rückkehr Deutschlands als gleichberechtigter Partner der internationalen Politik nur mehr eine Frage der Zeit war, hatte Frankreich zwischen zwei Alternativen zu wählen: Restauration der Maginot-Linie und der französischen Bündnispolitik der dreißiger Jahre oder Aufhebung des deutsch-französischen Gegensatzes auf der höheren Ebene einer atlantischen Gemeinschaft.

Schuman-Plan und „Dritte Kraft"

Als Schuman am 9. Mai 1950 seinen Vorschlag zur Bildung einer Europäischen Montanunion machte, sah man darin in Bonn zunächst einen neuen Ansatzpunkt für eine Europapolitik der „Dritten Kraft", was zwar vielleicht auf ganz weite Sicht zutraf, aber der Komplexität des französischen Vorschlages nicht ganz gerecht wurde.

Dr. *Adenauers* Wille zur Verständigung mit Frankreich und Dr. *Schumachers* tief eingewurzeltes Mißtrauen gegen die französische Politik haben eines gemeinsam: Beiden steht das Frankreich der Generation von *Poincaré* und *Briand*, Léon *Blum*, *Flandin* und Paul *Reynaud* wesentlich näher als das Frankreich der vierten Republik. Während in Dr. Adenauers Verständnisbereitschaft noch etwas von dem Geiste zu leben scheint, aus dem in Thoiry die ersten Gespräche zwischen Aristide *Briand* und Gustav *Stresemann* geboren wurden, hat Dr. Schumachers Gedächtnis die Zeit des Ruhrkampfes mit unverminderter Schärfe festgehalten. Aus dieser Sicht erscheint ihm Adenauers Politik der deutsch-französischen Verständigung als gefährlicher Illusionismus. Bezeichnend dafür sind etwa folgende Sätze seiner Erklärung zum Schuman-Plan:

„In Deutschland behauptet man, daß der Schuman-Plan etwas grundsätzlich Neues sei, das ist unwahr. Seit 1918, seitdem Frankreich für die lothringischen Erze Koks und deutsche Kohle braucht, hat es nie eine andere französische Politik gegenüber Deutschland gegeben ... Bereits 1918 begann Frankreich die neue deutsche Republik zu Kohle- und Kokslieferungen zu zwingen. Schon vor Abschluß des Friedensvertrages und dann im Vertrag selbst wurde ein ganzes System von Zwangslieferungen an Frankreich, Belgien und Italien auferlegt. Wegen geringer Rückstände in den Kohlelieferungen erfolgt Anfang 1923 die Besetzung des Ruhrgebietes. Dann nahm der sogenannte Micum-Vertrag vom 23. November 1923 der deutschen Wirtschaft 10 Prozent der geförderten Kohle und 35 Prozent des erzeugten Kokses."

Zwischen dem Ruhrkampf und Locarno und der Gegenwart liegt aber nicht nur das Dritte Reich, sondern auch Pearl Harbour und Hiroshima und eine Entwicklung des Flugverkehrs, die den Atlantik zu einem Mittelmeer der Neuzeit macht. Diese Ereignisse haben nicht nur das Ausmaß des amerikanischen Einflusses auf Europa verändert, sondern auch die Art seiner geistigen und politischen Ausstrahlungen.

Frankreichs Rolle in der Atlantikpakt-Organisation

Die französische Außenpolitik stand, nachdem sie sich zu einem klaren West-Kurs entschieden hatte, vor einer doppelten Aufgabe. Sie mußte ihre europäischen Partner aus der Enge der kontinentalen Betrachtungsweise herausführen und gleichzeitig die amerikanische Oeffentlichkeit so taktvoll wie möglich und so laut wie nötig darauf aufmerksam machen, daß ihre Rolle als stärkster Machtfaktor des Atlantikpaktes etwas wesentlich anderes war als die Rolle der Hegemonialmacht in einem Paktsystem alten Stils. Dabei war es noch verhältnismäßig einfach, der amerikanischen Oeffentlichkeit klarzumachen, daß Europa ohne ihre wirtschaftliche Hilfe und militärische Rückendeckung bolschewistisch werden würde, unendlich viel schwieriger aber, ihr die tausenderlei Rücksichten und Vorbehalte zu verdeutlichen, die beachtet werden mußten, wenn Europa sich zu einem selbständigen und freien politischen Partner entwickeln sollte.

Die Organisation des Atlantikpaktes, die in erster Linie als Instrument der militärischen Zusammenarbeit entstanden war, war dieser delikaten Aufgabe nicht gewachsen. Das lustlose, oft geradezu schleppende Auftreten Frankreichs in den Ausschüssen des Atlantikpaktes wird erst dann voll begreiflich, wenn man es im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Vorverhandlungen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sieht. Dort war die Bühne, auf der Frankreich sich für seine große europäische Rolle vorbereitete. Als die Frage der Einbeziehung Westdeutschlands in das Verteidigungssystem des Westens auf den verschiedenen Konferenzen des Atlantikpaktes behandelt wurde, stellte Frankreich von vornherein zwei Forderungen:

1. Die Wiederaufrüstung der Alliierten muß absolute Priorität vor jeder Art der Wiederbewaffnung Deutschlands haben;
2. Die Einbeziehung Westdeutschlands in die Atlantische Gemeinschaft muß aufgeschoben werden, bis der Ausbau des nordatlantischen Verteidigungssystems weiter fortgeschritten ist, zunächst aber bis mindestens Ende 1951.

Frankreich wäre seiner jahrhundertealten diplomatischen Tradition untreu geworden, wenn es nicht gleichzeitig mit der Verfolgung dieser Westpolitik die Türe zu einer direkten Verständigung mit der Sowjetunion wenigstens einen Spalt breit offengehalten hätte.

Das war die Situation, als der Ausbruch des Koreakrieges dem Ost—West-Konflikt eine neue, noch bedrohlichere Wendung gab. Die Einbeziehung Westdeutschlands in das Verteidigungssystem des Westens wurde dadurch noch dringender. Nun warf Winston Churchill das Stichwort „Europa-Armee" in die Debatte.

Die Entstehung des Planes einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Die Initiative Churchills

Der Vorschlag Churchills erfolgte im August 1950 auf der Tagung der Beratenden Versammlung des Europarates, an der nun zum ersten Male auch deutsche Abgeordnete teilnahmen. In seiner Rede erwähnte Churchill die Einbeziehung Deutschlands in eine europäische Armee zwar nicht ausdrücklich. Er gab aber später zu verstehen, daß er beabsichtigt habe, auch Deutschland zu nennen.

Nach eingehender Debatte forderte die Beratende Versammlung des Europarates in einer Resolution die sofortige Schaffung einer vereinigten europäischen Armee unter der Autorität eines europäischen Verteidigungsministers. Die Resolution wurde mit

89 gegen 5 Stimmen bei 27 Enthaltungen angenommen[5].

In Straßburg wurde zum ersten Male in aller Form von der Beteiligung Deutschlands an der Verteidigung des Westens gesprochen. Die Zeit des „Flüsterns" war vorbei.

Die New Yorker Außenministerkonferenzen

In Großbritannien und vor allem in den Vereinigten Staaten wurde nun immer stärker auf eine Entscheidung gedrängt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Beitrag, den die Deutschen leisten könnten, dringend benötigt werde. Man sei sich einig, daß Europa nicht am Rhein, sondern an der Elbe verteidigt werden solle. Die Westmächte hätten eine entsprechende Sicherheitsgarantie für die Bundesrepublik gegeben. Es sei daher absurd, anzunehmen, daß Deutschland ohne die Deutschen verteidigt werden könne. Bei den Beratungen des amerikanischen Kongresses über die künftige Auslandhilfe wurde die Beteiligung der Bundesrepublik an den gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen als eine Bedingung für eine weitere Unterstützung durch die Vereinigten Staaten gefordert. Dieser Situation sah sich Frankreich gegenübergestellt, als Mitte September 1950 die Außenminister der drei Westmächte in New York zusammentraten. Das Deutschland-Kommuniqué vom 19. September kündigte baldige Maßnahmen zur Aufhebung des Kriegszustandes mit Deutschland an. Gleichzeitig wurde die Verstärkung der Besatzungstruppen in Deutschland „zum Schutz und zur Verteidigung der freien Welt, einschließlich der Bundesrepublik und der Westsektoren Berlins" beschlossen. Zur Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages hieß es, daß diese zum „Gegenstand von Untersuchungen und eines Gedankenaustausches" gemacht wurden.

Die am nächsten Tage erzielte Einigung der Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes über die Aufstellung einer integrierten Streitmacht unter zentralem Oberbefehl und der grundsätzliche Beschluß, Deutschland darin einzubeziehen, redete eine wesentlich deutlichere Sprache[6]. Außenminister *Acheson* erklärte während der Erörterungen des Atlantikrates, daß die Wiederherstellung einer deutschen militärischen Kraft erforderlich sei, um Europa so weit östlich wie nur möglich zu verteidigen. Die Mitgliedstaaten der NATO befürworteten den amerikanischen Standpunkt, mit Ausnahme Frankreichs, das sich entschieden dagegen wehrte, die Aufstellung deutscher Divisionen unter einem alliierten Oberbefehl auch nur zu erörtern[7].

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Verteidigungsausschuß der Atlantikpaktorganisation beauftragt, „sobald wie möglich Empfehlungen über die Methoden zu unterbreiten, durch welche Deutschland seinen Beitrag am wirkungsvollsten leisten kann". Es ging also bereits nicht mehr um das „Ob" sondern um das „Wann und Wie". Nur vier Wochen waren seit der Rede Churchills in Straßburg vergangen. Das entscheidende Gespräch über die Einbeziehung Deutschlands war bereits in vollem Gange.

Der Pleven-Plan

Frankreich mußte nun versuchen, sowohl innen- als auch außenpolitisch eine neue Stellung zu beziehen, die einerseits den amerikanischen Forderungen entgegenkam und andererseits dem französischen Verlangen nach Sicherheit gegenüber einem wiedererstarkenden Deutschland genügend Rechnung trug. Viel Zeit hierfür blieb der französischen Regierung aber nicht. Schon im Oktober 1950 sollte im Rahmen des Atlantikpaktes die letzte Entscheidung über den amerikanischen Vorschlag für einen deutschen Verteidigungsbeitrag gefällt werden. Am 24. Oktober 1950 griff der französische Ministerpräsident *Pleven* auf die Entschließung des Europarates vom August zurück und regte die Bildung einer europäischen Armee unter Einbeziehung Deutschlands an[8].

Der von der französischen Nationalversammlung am 25. Oktober gebilligte „Pleven-Plan" sah eine europäische Versammlung mit einem dieser verantwortlichen europäischen Verteidigungsminister vor. Dieser Verteidigungsminister sollte die Anweisungen eines Ministerrates durchführen, der sich aus Vertretern der Teilnehmerländer zusammensetzen sollte. Ueber die Höhe eines gemeinsamen Budgets sollte abgestimmt werden. Für das Rüstungsprogramm sollte der Verteidigungsminister zuständig sein. Die Armee selbst sollte sich aus möglichst kleinen Einheiten zusammensetzen. Es wurde von Bataillonen oder Brigaden gesprochen. In den Staaten, in denen nationale Streitkräfte bereits bestünden, sollte die Regierung die Kontrollgewalt über die der europäischen Armee nicht eingegliederten Truppen behalten und außerdem berechtigt sein, die Freigabe eingegliederter Truppen für besondere Zwecke zu verlangen.

Die ersten Reaktionen auf diesen Plan waren äußerst kühl. Die militärischen Sachverständigen der NATO, denen der Pleven-Plan unverzüglich zugeleitet wurde, zeigten große Skepsis. Auch die Bundesregierung sah sich nicht in der Lage, dem Plan zuzustimmen. Dr. *Adenauer* lehnte die Vorschläge am 19. Oktober 1950 mit der Begründung ab, daß Deutschland einen Status minderen Rechts nicht annehmen könne und auf einer Gleichberechtigung mit den anderen Teilnehmerstaaten bestehen müsse. Die britische Regierung erklärte am 13. November im Unterhaus, daß sie die Vorschläge für ein europäisches Verteidigungsministerium und eine europäische Armee nicht annehmen könne. Die Regierung der Vereinigten Staaten aber sah den Plan nur als ein Mittel der Franzosen an, um die Entscheidung

über einen deutschen Verteidigungsbeitrag erneut hinauszuzögern.

Der Pleven-Plan ließ aber nicht nur die französische Furcht vor dem Wiederaufleben eines deutschen Militarismus erkennen, sondern auch die Besorgnis Frankreichs über seine militärischen Verpflichtungen außerhalb Europas. Die französische Regierung mußte die möglichen Auswirkungen der ständigen finanziellen und militärischen Belastung durch den Krieg in Indochina auf das Potential, das Frankreich letztlich einem begrenzten deutschen Kontingent in einer integrierten europäischen Armee als Gegengewicht gegenüberstellen könnte, im Auge behalten. Das Ausmaß der französischen Engagements wird oft zu gering eingeschätzt. Wenn aber beispielsweise im Mai 1951 allein 50 000 Mann französischer Heimattruppen in Indochina eingesetzt waren, so darf dieser Faktor nicht übersehen werden, wenn man die französische Haltung zu einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft richtig beurteilen will. War dem Pleven-Plan in seiner ursprünglichen Form zunächst kein Erfolg beschieden, so gelang es Frankreich aber wenigstens, Zeit zu gewinnen. Die Verteidigungsminister des Nordatlantikrates sahen sich in Anbetracht der neuen französischen Vorschläge gezwungen, die in Aussicht genommene Entscheidung über einen deutschen Verteidigungsbeitrag zunächst zurückzustellen. Frankreich verstand es, die so gewonnene Zeit meisterlich zu nutzen und den Plan für eine europäische Verteidigungsgemeinschaft mit größtem Geschick und größter Ausdauer weiter zu entwickeln und zu verfeinern.

In dem Bewußtsein, daß eine deutsch-französische Verständigung die Grundlage für den Erfolg des Projektes einer europäischen Armee bilden müsse, unternahm Frankreich zunächst Schritte, Bundeskanzler *Adenauer* für den Pleven-Plan zu gewinnen. Am 7. November 1950, einen Tag vor der Debatte des deutschen Bundestages, die erstmalig der Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages gewidmet wurde, unterrichtete der französische Hohe Kommissar André *François-Poncet* Dr. *Adenauer* im einzelnen über den Pleven-Plan und die Absicht der französischen Regierung, die Einbeziehung der Bundesrepublik in das westeuropäische Verteidigungssystem vorzuschlagen. Offensichtlich gelang es dem französischen Hohen Kommissar, Dr. Adenauer das Eingehen auf die französischen Vorschläge zu erleichtern. In seinem Bericht vor dem Bundestag am 8. November 1950 bezeichnete Dr. Adenauer den Pleven-Plan als einen wesentlichen Beitrag zur Integration Europas und gab bekannt, daß die Bundesregierung bereit sei, an den Beratungen zu seiner Verwirklichung teilzunehmen. Als Voraussetzung für eine deutsche Beteiligung forderte er jedoch, daß die Bundesrepublik in der europäischen Armee die gleichen Rechte und Pflichten habe wie die anderen beteiligten Länder.

Der nächste große und ebenfalls erfolgreiche Vorstoß Frankreichs erfolgte vor dem Forum des Europarates in Straßburg.

Die Diskussion im Europarat

Am 24. November 1950 nahm Außenminister *Schuman* Gelegenheit, seine persönliche Auffassung zur Frage der geplanten europäischen Armee und der Einbeziehung Deutschlands in die westliche Verteidigung vor der Beratenden Versammlung darzulegen[9]. Die Form, in der Schuman die französischen Pläne darlegte, hat in sehr großem Ausmaß dazu beigetragen, in politischen Kreisen Aufgeschlossenheit und Verständnis für das Projekt einer europäischen Armee zu wecken. In der den Ausführungen Schumans folgenden Debatte, der ein Bericht des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses zugrunde lag (Doc. AS/2/151), hob Churchills Schwiegersohn, Duncan *Sandys,* als Berichterstatter noch einmal die Notwendigkeit hervor, eine europäische Armee zu schaffen, da sonst, wie er sagte, nur die Möglichkeit bleibe, Deutschland mit einer unabhängigen nationalen Armee in den Atlantikpakt eintreten zu lassen oder es überhaupt nicht wiederzubewaffnen. Die von den sozialdemokratischen deutschen Vertretern erhobene Forderung nach einem vollkommenen Schutz der deutschen Gebiete gegen jeden Angriff vom Osten wurde von Sandys mit dem Argument zurückgewiesen, daß dann die deutsche Beteiligung überhaupt überflüssig würde.

Die nachfolgend im Wortlaut wiedergegebene Resolution wurde mit 83 gegen 7 Stimmen und bei 19 Enthaltungen mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Die sieben Nein-Stimmen kamen von den deutschen Sozialdemokraten. Unter denen, die sich der Stimme enthielten, befanden sich die Abgeordneten der britischen Labour Party sowie Iren und Skandinavier.

Die Resolution beginnt mit einem Hinweis auf die frühere Empfehlung Nr. 52 der Versammlung vom 11. August 1950[10] und fährt dann fort:

„Nachdem die Versammlung von der Erklärung, die der französische Außenminister bezüglich der Bildung einer europäischen Armee abgegeben hat, Kenntnis genommen hat,

1. begrüßt sie die von den Atlantikpakt-Mächten getroffene Entscheidung, eine gemeinsame atlantische Streitmacht für die Verteidigung Europas unter voller Beteiligung der Vereinigten Staaten und Kanadas zu bilden;

2. ist sie der Ansicht, daß die Verteidigung eines Gebietes, das Westdeutschland einbegreift, selbstverständlich die deutsche Teilnahme erfordert, daß diese Teilnahme aber nur im Rahmen einer dauernden europäischen Verteidigungsorganisation denkbar ist;

3. unterstreicht sie die Bedeutung des in der Er-

klärung des französischen Außenministers ausgesprochenen Prinzips, daß unter den teilnehmenden Ländern keinerlei Diskriminierung statthaben darf;

4. bekräftigt sie erneut die Notwendigkeit der Schaffung einer europäischen Armee, in Uebereinstimmung mit der von der Versammlung am 11. August beschlossenen Empfehlung.

5. dringt sie darauf, daß die betreffenden Regierungen die zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der militärischen und politischen Strukturprobleme überwinden, damit die Europäische Armee ohne Verzug ihren Beitrag zur Atlantischen Streitmacht leisten kann."

Die Debatte in Straßburg gab der Oeffentlichkeit zum ersten Male die Möglichkeit, sich eingehender mit den inzwischen präzisierten Vorschlägen der französischen Regierung für die Schaffung einer Europa-Armee zu befassen.

Sie zeigte allerdings, daß die Widerstände gegen den Plan bei weitem noch nicht überwunden waren. Insbesondere die Haltung der deutschen Abgeordneten ließ erkennen, daß das Projekt noch mancher Wandlung bedurfte, ehe es eine deutsche Zustimmung finden konnte. Auf Einzelheiten der Straßburger Debatte und auch der in der Folgezeit im Europarat stattfindenden Behandlung der Frage einer Europa-Armee unter deutscher Beteiligung soll hier nicht näher eingegangen werden. Wir werden diesem Thema zu einem späteren Zeitpunkt eine eingehende Betrachtung widmen.

Um die deutsche Teilnahme

Da das französische Projekt einer europäischen Armee trotz mancher Erfolge doch nur langsam an Boden gewann, sah sich das französische Kabinett im Dezember 1950, wohl nicht zuletzt auf amerikanisches Drängen, zur Annahme eines Kompromißvorschlages des Vorsitzenden des Rates der Stellvertreter des Atlantikrates, Charles M. *Spofford*, als Uebergangslösung gezwungen. Dieser Vorschlag sah vor, daß bis zu der geplanten Schaffung einer Europa-Armee die Rekrutierung deutscher Truppen für Kampfgruppen von nicht mehr als 6000 Mann gestattet werden solle, wobei eine deutsche Gruppe auf jeweils fünf Gruppen von anderen Ländern entfallen sollte[11]. Frankreich erhielt durch seine Zustimmung zu diesem Plan das Zugeständnis der anderen Atlantikpaktmächte, das Projekt einer Europa-Armee weiter voranzutreiben. Bundeskanzler Dr. *Adenauer* erklärte, daß die Bundesregierung, falls ihr der Spofford-Plan vorgelegt werde, diesen ablehnen müsse[12].

Die Beschlüsse der New Yorker Außenministerkonferenz und der Tagung des Atlantikrates vom September 1950 veranlaßten die Sowjetunion, in einer Note vom 5. November 1950 gegen die Deutschland betreffenden Maßnahmen zu protestieren und „in Anbetracht der großen Bedeutung der Frage der Erfüllung der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz über die Entmilitarisierung Deutschlands" die Einberufung des Rates der Außenminister der vier Großmächte anzuregen. Der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, Otto *Grotewohl*, machte am 30. November 1950 in einem Schreiben an Bundeskanzler *Adenauer* Vorschläge für ein gesamtdeutsches Gespräch. Sowohl die sowjetische Note als auch der Brief Grotewohls wurden erst nach der Brüsseler Konferenz beantwortet[13].

In einer gemeinsamen Sitzung der Atlantikrat-Stellvertreter (Spofford-Ausschuß) und des Militärausschusses der NATO in London vom 13. Dezember 1950, die zur Vorbereitung der Konferenz des Atlantikrates stattfand, wurde „vollständige Einigung über politische und militärische Empfehlungen für eine deutsche Beteiligung an einer integrierten westeuropäischen Verteidigungsstreitmacht" erzielt[14]. Der am 18. Dezember in Brüssel tagende Atlantikrat beauftragte nach eingehender Prüfung der Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrages die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs, diese Frage mit der Bundesregierung weiterzuverfolgen. In einem Kommuniqué vom 19. Dezember gaben die Außenminister der drei Besatzungsmächte bekannt, daß die drei Hohen Kommissare in Westdeutschland ermächtigt wurden, Besprechungen mit der Bundesregierung über „die Methoden einer Einbeziehung der Bundesrepublik in die Verteidigungspläne des Westens" aufzunehmen. Gleichzeitig sollte über die bereits in New York im September in Aussicht genommene Revision des Besatzungsstatuts verhandelt werden.

Am 21. Dezember unterrichteten die drei alliierten Hohen Kommissare Bundeskanzler Adenauer im einzelnen über die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz. In einem Kommuniqué hieß es, daß die Bundesregierung hinsichtlich eines deutschen Beitrages zur europäischen Verteidigung nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werde. Das Ausmaß des deutschen Beitrages solle in Besprechungen zwischen deutschen und alliierten Sachverständigen geprüft werden. Der amerikanische Hohe Kommissar, John J. *McCloy*, betonte in einer Pressekonferenz am 27. Dezember, die Alliierten nähmen die Verhandlungen mit der Bundesregierung über einen deutschen Verteidigungsbeitrag nicht mit dem Vorbehalt auf, daß irgendwelche Kontrollen aufrechterhalten werden müßten. Die Hohen Kommissare hätten Weisung, die Gespräche mit der Bundesregierung vordringlich zu führen und diese nicht durch Erwägungen über eine Viermächte-Konferenz zu beeinträchtigen. Die Alliierten dächten nicht daran, auf einer Viererkonferenz auf Kosten Deutschlands mit dem Osten eine Verständigung zu erzielen.

Aus dem Gespräch über Deutschland waren nun Verhandlungen mit Deutschland geworden.

Die innerdeutsche Diskussion

Diese außenpolitischen Ereignisse führten in der deutschen Oeffentlichkeit zu einer verstärkten Diskussion des Für und Wider eines deutschen Verteidigungsbeitrages. Am 30. August 1950 überreichte Bundeskanzler Dr. *Adenauer* den alliierten Hochkommissaren ein Sicherheitsmemorandum, dessen voller Wortlaut bis zum heutigen Tage nicht bekannt wurde. In einem von der Bundesregierung nachträglich veröffentlichten Absatz hieß es unter anderem: „Der Bundeskanzler hat ferner wiederholt seine Bereitschaft erklärt, im Falle der Bildung einer internationalen westeuropäischen Armee einen Beitrag in Form eines deutschen Kontingents zu leisten. Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß der Bundeskanzler eine Remilitarisierung Deutschlands durch Aufstellung einer eigenen nationalen militärischen Macht ablehnt." (Vgl. Europa-Archiv 24/1950, Seite 3581). Die Behauptungen der Sozialdemokratischen Partei, Dr. Adenauer habe in diesem Sicherheitsmemorandum den Westmächten ungefragt die Aufstellung deutscher Truppen angeboten, wurden vom Bundeskanzler schärfstens dementiert. Für den damaligen Bundesinnenminister Dr. Gustav *Heinemann*, der mit der Verteidigungspolitik des Bundeskanzlers nicht übereinstimmte, bildete das Verfahren bei der Abfassung und Uebermittlung des Sicherheitsmemorandums an die Hohen Kommissare den Anlaß zum Rücktritt.

Am 17. September 1950 gab Dr. Kurt *Schumacher* auf einer SPD-Tagung in Stuttgart eine erste Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu der Frage der Einbeziehung Deutschlands in die Verteidigung des Westens ab. Die wichtigsten Grundthesen Schumachers waren damals:

1. Ablehnung aller Militarisierungspläne in der heutigen Situation, gleichgültig ob sie durch ausländische Interventionen oder aus Vorstellungen deutscher Politiker oder Militärs entstehen. Eindeutige Verurteilung der Methode, von deutscher Seite an die Alliierten mit Vorschlägen für die Remilitarisierung Deutschlands heranzutreten.

2. Es gibt nur einen Fall, in dem die Sozialdemokratie zu einem militärischen Beitrag für eine notwendig werdende Verteidigung Ja sagen kann: Die unlösbare Verbundenheit des Schicksals der westlichen Demokratien mit dem deutschen Schicksal. Sie ist durch die Entfaltung entsprechender Machtmittel der westlichen Demokratien in Deutschland überzeugend sichtbar zu machen. Hier liegt auch ein entscheidender Beitrag der Alliierten zur Kriegsverhütung.

3. Keine Machtverteilung in der Welt enthebt uns der Aufgabe, zu erklären, daß ohne eine entscheidende Mitwirkung als gleichberechtigter Partner eines internationalen Vertrages eine Aufrüstung Deutschlands nicht stattfinden kann"[15].

Im gleichen Zeitraum versuchte der Bundeskanzler mehrfach in Gesprächen mit den Führern der Sozialdemokratischen Opposition, diese für eine Unterstützung seiner Außenpolitik zu gewinnen. Die SPD drängte demgegenüber auf die Abhaltung einer außenpolitischen Bundestagsdebatte. Die Debatten dieser Bundestagssitzung, die am 8. November 1950 stattfand, konzentrierten sich auf das Ergebnis der New Yorker Außenministerkonferenz, auf den französischen Vorschlag einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Pleven-Plan) und auf den Vorschlag der Sowjetregierung zur Einberufung einer Außenministerkonferenz der vier Großmächte. Bundeskanzler *Adenauer* begrüßte in seiner Regierungserklärung am 8. November 1950 den Pleven-Plan. Dr. *Schumacher* stellte demgegenüber als Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion fest, die SPD werde die Verteidigungspolitik Adenauers erst dann unterstützen, wenn die internationale Solidarität mit Deutschland in militärischer Beziehung geschaffen sei.

Die hier zitierte Bundestagsdebatte führte zu einer Versteifung der politischen Gegensätze zwischen der Bundesregierung und der Opposition, die bis zum heutigen Tage in der Frage des Wehrbeitrages nicht überbrückt werden konnte.

Der sowjetische Vorschlag für eine Viererkonferenz, verstärkt durch die im Laufe des Monats Dezember anschwellende Propagandawelle der sowjetzonalen Regierung für ein gesamtdeutsches Gespräch, wirkte sich darüber hinaus als Bremse auf den Beginn der internationalen Verhandlungen aus.

Inzwischen kündigte der französische Ministerpräsident, *Pleven*, in den ersten Januartagen in einem Interview mit dem Brüsseler Korrespondenten der Hamburger Wochenschrift *Die Zeit* die baldige Einberufung einer europäischen Verteidigungskonferenz an. Pleven betonte, Frankreich wolle die Frage der Verteidigung Europas europäisch lösen. Aus dieser Idee seien die französischen Vorschläge geboren worden:

„Hier liegt auch der Weg zur Lösung der Frage eines deutschen Beitrages zur Verteidigung Europas, dies unter voller Wahrung aller internationalen Verpflichtungen, ohne irgend einem Volk begründeten Anlaß zu Besorgnissen zu geben und ohne Diskriminierung für Deutschland. Wenn die Konferenz zusammentritt, die wir schon für die allernächste Zeit nach Paris einzuberufen gedenken und zu der wir auch Deutschland einladen werden, dann können — dies ist unsere Ueberzeugung — alle Mißverständnisse, denen unser Vorschlag zunächst begegnete, aus dem Wege geräumt werden."

Von seiten der französischen Hohen Kommission wurde dazu erklärt, daß eine deutsche Beteiligung an der gemeinsamen europäischen Verteidigung auch den politischen und rechtlichen Status der Bundesrepublik grundlegend ändern werde.

Der Beginn der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Die ersten Petersberger Gespräche (Januar bis Juni 1951)

Am 9. Januar 1951 trafen erstmals nach dem Kriege deutsche und alliierte Generäle am Verhandlungstisch zusammen. Auf dem Petersberg bei Bonn, dem Sitz der Alliierten Hohen Kommission, begannen Verhandlungen über die technischen Möglichkeiten eines deutschen Verteidigungsbeitrages. Von deutscher Seite nahmen daran teil: Theodor *Blank* als Delegationsführer, die ehemaligen Generäle Hans *Speidel* und Adolf *Heusinger* und der ehemalige Oberst Johann Adolf Graf *Kielmannsegg*. Den Vorsitz der Verhandlungen führte der stellvertretende britische Hohe Kommissar, D. *Ward*. Es wurde beschlossen, die deutsch-alliierten Sicherheitsverhandlungen in drei Phasen abzuwickeln:

1. Das Problem der alliierten Truppenverstärkungen sowie deren Unterbringung;
2. die technischen Möglichkeiten eines deutschen Verteidigungsbeitrages;
3. die entscheidenden Beratungen über die gewonnenen Arbeitsergebnisse auf höchster Ebene.

Abgesehen von einer Unterbrechung im Februar und März dauerten diese Besprechungen bis zum 10. Juni 1951.

Der abschließende Bericht über diese Besprechungen ist nicht veröffentlicht worden. *The World Today*, die immer gründlich informierte Zeitschrift des Royal Institute of International Affairs in London[16], deutet an, daß sich im Bericht der Hohen Kommissare die erfolgreiche Weigerung der deutschen militärischen Sachverständigen sowohl gegenüber dem Pleven-Plan als auch den Spofford-Vorschlägen gespiegelt habe. Die amerikanische Presse[17] sprach davon, daß bei den Petersberger Besprechungen von deutscher Seite eine deutsche Armee von 150 bis 250 Tausend Mann gefordert worden sei, die sich in sechs Korps mit je zwei Divisionen mit eigener Artillerie und Panzern, taktischer Luftwaffe und leichten Seestreitkräften für den Küstenschutz gliedern sollte. (Der Pleven-Plan sah eine Gliederung in Bataillone oder Brigaden vor, der Spofford-Plan Kampfgruppen in Stärke von 6000 Mann.)

Aus einem Bericht des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses des Europarates[18] geht hervor, daß der Atlantikrat auf der Brüsseler Konferenz von dem Pleven-Plan Kenntnis nahm und die „Großen Drei" beauftragte, mit der Bundesregierung Wege und Mittel zu prüfen, wodurch Deutschland unmittelbar[19] an den atlantischen Streitkräften teilnehmen könne, jedoch unter gewissen vom Atlantikrat aufzuerlegenden strengen Bedingungen. Das Ergebnis dieser Besprechungen sei negativ gewesen. Die deutsche Delegation, bemüht, die Gleichberechtigung zu gewinnen, habe sich geweigert, irgendeine Form alliierter Kontrolle zu akzeptieren, die nicht in gleicher Weise auf alle Kontingente Anwendung fände. Jedoch sei die deutsche Delegation bereit gewesen, die Entscheidungen einer supranationalen Verteidigungsorganisation anzunehmen, in der alle Mitglieder auf gleicher Ebene stehen würden.

Das negative Ergebnis der ersten Petersberger Besprechungen brachte also zugleich eine Stärkung des Gedankens einer europäischen Armee.

Bei diesen ersten Gesprächen ging es noch nicht um die Vorbereitung der gemäß den Brüsseler Beschlüssen vom Dezember 1950 auszuarbeitenden „vertraglichen Vereinbarungen" (contractual arrangements) zwischen der Bundesrepublik und den Westmächten. Dafür sollte, wie der französische Hohe Kommissar am 13. Februar 1951 erklärte, eine eigens mit diesen Aufgaben zu betrauende deutsch-alliierte Kommission ernannt werden. Diese Vorbesprechungen über die Umwandlung des Besatzungsstatuts begannen am 10. Mai 1951, nachdem am 6. März 1951 die sogenannte „Kleine Revision" des Besatzungsstatuts erfolgt war[20]. Ihnen folgten erst im September 1951 nach der Beendigung der Außenministerkonferenz von Washington die sogenannten „Generalvertragsbesprechungen".

Die Pariser Konferenz über die Schaffung einer Europa-Armee

Parallel mit den ersten Besprechungen auf dem Petersberg fand in Paris die Konferenz über die Schaffung einer Europäischen Armee statt. Zu ihr hatte die französische Regierung am 26. Januar eingeladen. Sie begann am 15. Februar 1951. Als Konferenzstaaten beteiligten sich zunächst Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Italien. Dänemark, Großbritannien, die Niederlande (die später Konferenzteilnehmer wurden), Norwegen, Portugal, die Vereinigten Staaten und Kanada waren durch Beobachter vertreten. Als Beobachter nahm auch das Oberste Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in Europa (SHAPE) an den Verhandlungen teil. Später war auch das Sekretariat der Nordatlantikpaktorganisation (NATO) vertreten.

Die französische Regierung legte der Konferenz ein Memorandum vor, in dem die französischen Vorschläge auf der Grundlage des Pleven-Planes enthalten waren. Danach sollte die Europa-Armee in fortschreitendem Maße und endgültig an die Stelle der nationalen Armeen treten und als eine geschlossene Einheit die kontinental-europäische Streitmacht des Nordatlantikpaktes bilden[21].

Von deutscher Seite waren die Verhandlungen in Paris zunächst von Staatssekretär *Hallstein* und dessen Stellvertreter auf der Pariser Konferenz, *Rödiger*, geführt worden. Anfang Juli beschloß die Bundesregierung, den bisherigen Leiter der deutschen Dele-

gation bei den deutsch-alliierten Verhandlungen auf dem Petersberg, den Bundestagsabgeordneten Theodor *Blank*, mit der Führung der Pariser Verhandlungen zu beauftragen. Die Bundesregierung erklärte am 8. Juli, daß sie mit der Entsendung Blanks nach Paris die Verhandlungen über die Bildung einer europäischen Armee beschleunigen wolle. Die Pariser Verhandlungen hätten nicht so schnell gefördert werden können wie die Beratungen der deutschen und alliierten militärischen Sachverständigen auf dem Petersberg:

„Wenn auch die Pariser Verhandlungen die Schaffung einer europäischen Armee zum Gegenstand haben, während die Petersberg-Verhandlungen im Zeichen des Atlantischen Verteidigungssystems standen, so müssen doch beide Aufgaben so gelöst werden, daß keine Behinderung, sondern eine Förderung des gemeinsamen Zweckes, nämlich der Verteidigung Europas, eintritt."

Die *Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung* schrieb in diesem Zusammenhang am 11. Juli 1951:

„Es geht daher jetzt darum, die als berechtigt angesehenen deutschen Vorstellungen, die auf dem Petersberg erörtert worden sind, in den Pleven-Plan einzuführen und diesen entsprechend zu verändern. ...Von dem weiteren Fortgang der Verhandlungen der Pleven-Plan-Konferenz und von der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses des Atlantikrates wird es abhängen, ob der für September in Aussicht genommenen Konferenz des Atlantischen Außenministerrats ein für Deutschland wie für Frankreich annehmbarer Vorschlag vorgelegt werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, so würden die USA den Plan der Europa-Armee vermutlich als gescheitert betrachten und eine unabhängige, direkte Initiative ergreifen. Für die Entwicklung wird es daher entscheidend sein, ob die Franzosen sich in nüchterner Erkenntnis der militärpolitischen Notwendigkeiten über ihre bisherigen Hemmungen hinwegsetzen können und wollen. Der endgültigen Klärung dieser Fragen dient die Entsendung Theodor Blanks, des Beauftragten für Sicherheitsfragen, nach Paris. Auch die Amerikaner sind der Ansicht, daß diese Klärung unverzüglich und endgültig sein muß."

Aufschlußreich für das Verhältnis der Petersberger Verhandlungen zur Pariser Konferenz erscheint ein Beitrag des Pariser Korrespondenten der Londoner *Times*. In diesem Bericht heißt es, der Quai d'Orsay lege Wert darauf, auf den Unterschied zwischen den Pariser Verhandlungen und den Petersberger Gesprächen hinzuweisen. Die Petersberger Gespräche hätten den Charakter informeller Erörterungen getragen. Demzufolge habe es sich auch nicht darum gehandelt, zu einem Uebereinkommen zu gelangen. Der Korrespondent der *Times* berichtet dann, daß auf deutscher Seite, mit oder ohne Absicht, eine Verwirrung über den wahren Charakter der Besprechungen auf dem Petersberg entstanden sei und daß die Bonner Regierung die Erörterung in Paris in der Hoffnung verzögert habe, daß der Bericht der drei Hohen Kommissare in der Zwischenzeit von den Regierungen der Westmächte gebilligt werde und damit der gesamten Frage einer deutschen Wiederbewaffnung eine neue Richtung geben würde.

Während der ersten vierzehn Tage nach der Entsendung Blanks konnten zwar noch weitere Verhandlungsfortschritte erzielt werden, doch blieben im Zusammenhang mit der Frage der Einbeziehung Deutschlands noch wesentliche Punkte ungeklärt. Diese Situation dürfte die Regierung der Vereinigten Staaten veranlaßt haben, am 20. Juli 1951 Frankreich und Großbritannien zu einer Konferenz über das Thema eines deutschen Verteidigungsbeitrages einzuladen, die dann im September in Washington stattfand.

Am 24. Juni 1951 wurde ein Zwischenbericht über die Schaffung einer europäischen Verteidigungsarmee von den Delegationen der Pariser Konferenz unterzeichnet. Pressemeldungen zufolge sollen diesem Bericht gewisse deutsche Vorbehalte in einem Anhang beigefügt worden sein[23].

Der Vorsitzende der Konferenz, Hervé *Alphand*, teilte auf einer Pressekonferenz mit, daß in dem Zwischenbericht folgende Punkte aufgezählt worden seien, über die Einigkeit bestehe: Alle Streitkräfte zur Verteidigung Europas müssen unter einer übernationalen Behörde verschmolzen werden, die der im Schuman-Plan vorgesehenen übernationalen Behörde entspreche. Für den Abbau der Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten werde eine Uebergangszeit in Aussicht genommen, die für die Schaffung der internationalen Instanzen auszunützen sei. Geplant seien die folgenden neuen Institutionen: Eine „europäische Behörde", die entweder aus einem Kommissar oder aus einem Kollegium bestehen und die Funktionen eines „europäischen Verteidigungsministers" ausüben solle; ein „Ministerrat" mit Weisungsrecht; eine parlamentarische Körperschaft mit Befugnissen zur Kontrolle und Kreditgewährung, ein Gerichtshof zur Entscheidung in allen Konflikten, die sich in den Beziehungen zwischen den europäischen Behörden und den Mitgliedstaaten herausstellen können. Ferner sei die Integration der Generalstäbe, eine Zusammenfassung der Luftwaffen und die Gründung von europäischen Schulen für die Ausbildung und die Standardisierung der Waffen vorgesehen. Die europäische Armee solle dem durch den Atlantikrat geschaffenen Oberkommando zur Verfügung stehen. Die Mittel für den Unterhalt der Armee sollten aus einem gemeinsamen Fonds aufgebracht werden. Keiner der teilnehmenden Staaten dürfe diskriminierenden Bestimmungen unterworfen sein. Als Dauer des abzuschließenden Vertrages würden 50 Jahre vor-

geschlagen, also die gleiche Zeitspanne wie für den Schuman-Plan[24].

Etwas offenherziger sprach man sich, wenn auch erst wesentlich später, auf deutscher Seite über die wesentlichen Punkte des Zwischenberichtes aus. Danach[25] wurden folgende Punkte besonders hervorgehoben:

„a) Die Notwendigkeit der Schaffung von Grundeinheiten mit größtmöglicher Kampfkraft, womit implicite von den ursprünglichen, französischen Vorschlägen bereits abgewichen war;
b) die Notwendigkeit, allen Truppen der Gemeinschaft von vornherein europäischen Charakter zu geben;
c) der Grundsatz der Gleichberechtigung;
d) die Notwendigkeit besonderer Verhandlungen über die Verbindung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Verteidigungsgemeinschaft, um der besonderen Stellung der Bundesrepublik gerecht zu werden."

Die Unterausschüsse für militärische, rechtliche und finanzielle Fragen wurden durch den Lenkungsausschuß der Konferenz beauftragt, die noch offengebliebenen Fragen weiter zu prüfen. Das oberste alliierte Hauptquartier in Europa wurde von der Konferenz eingeladen, seine Mitwirkung bei der Lösung der noch offenen Fragen „in enger Zusammenarbeit" zur Verfügung zu stellen. Ende Juli erstattete Theodor Blank dem auf Urlaub in der Schweiz weilenden Bundeskanzler Bericht über den Stand der Pariser Verhandlungen.

Zwischenbericht über die Ablösung des Besatzungsstatuts

Gleichzeitig wurde auch der Delegationsführer für die Verhandlungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts, der Freiburger Staatsrechtler Professor Wilhelm *Grewe*, von Dr. Adenauer empfangen. Entsprechend einer gemeinsamen deutsch-alliierten Vereinbarung wurden Einzelheiten über die bis dahin bei den Verhandlungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts erzielten Ergebnisse nicht bekanntgegeben. Am 3. August 1951 wurde darüber gleichfalls ein Zwischenbericht verfaßt und den beteiligten Regierungen zugeleitet. In einem Kommuniqué heißt es dazu unter anderem:

„Es wurde festgestellt, daß eine Anzahl alliierter Befugnisse mit dem Inkrafttreten der vertraglichen Vereinbarungen aufgegeben werden kann, ohne durch besondere Bestimmungen ersetzt zu werden. Es zeigte sich, daß die Ansichten der alliierten und deutschen Delegationen auf vielen Gebieten weitgehend übereinstimmten. Dort, wo die Besprechungen Meinungsverschiedenheiten zutage brachten, wird diese vorbereitende Arbeit die Einigung zu einem späteren Zeitpunkt erleichtern und die Verhandlungen abkürzen, die stattfinden sollen, nachdem die Regierungen die ihnen nunmehr übermittelten Berichte geprüft haben."

Abschluß der „ersten Runde" der Verhandlungen

So war Mitte 1951 die erste Runde der Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und über den Generalvertrag abgeschlossen. Zu beiden Themen lagen den Regierungen Zwischenberichte zum Studium vor. Es war wohl kaum ein Zufall, daß auch die zweite Phase der Verhandlungen für beide Verträge etwa gleichzeitig einsetzte.

Mit der Uebermittlung des Berichtes an die einzelnen Regierungen ging die Initiative in diesem Fragenkomplex nun wieder an die alliierten Außenminister über, die bei ihrem für September geplanten Treffen in Washington versuchen sollten, untereinander über die formelle und sachliche Ausgestaltung der geplanten Verträge — man sprach von fünf oder sechs gesonderten Abkommen — Einigkeit zu erzielen. Der Bonner Korrespondent der Londoner *Times* berichtete über den künftigen Fortgang der Verhandlungen zur vertraglichen Regelung der Beziehungen zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland[26]:

„Das Stadium der offiziellen Verhandlungen dürfte voraussichtlich zum mindesten bis zum Ende des Jahres dauern. Es müssen nicht nur die deutschen und alliierten Ansichten miteinander in Einklang gebracht werden, sondern auch die unterschiedlichen Ansichten der Alliierten. Die Abkommen, wenn sie erzielt werden, werden gleichzeitig mit der deutschen Teilnahme an der westlichen Verteidigung in Kraft treten. Dies wird zweifelsohne zu Anfang des kommenden Jahres der Fall sein."

Diese vorsichtige Prognose sollte sich als richtiger erweisen als die optimistischeren Voraussagen Bundeskanzler *Adenauers*, wonach die Bundesregierung noch im Laufe des Jahres 1951 umfassende politische Freiheiten und die Bundesrepublik ihre Souveränität erhalten werde[27].

Die Außenministerkonferenz von Washington

Die Beschlüsse der Außenminister

Die Deutsch-Europäische Konferenz, die vom 21. bis 23. September 1951 von der Europäischen Bewegung in Hamburg veranstaltet wurde und über die wir damals ausführlich berichtet haben[28], vermittelt ein gutes Bild der zwiespältigen Empfindungen und Ueberlegungen, die sich der europäischen Oeffentlichkeit im Gefolge der ersten Vorverhandlungen über die Einbeziehung der Bundesrepublik in die westliche Verteidigungsgemeinschaft aufdrängten. Es war nun höchste Zeit, der Oeffentlichkeit eine Vorstellung von der Gesamtkonzeption zu geben, die der west-

lichen Politik zugrunde lag. Das war die Hauptaufgabe der Außenministerkonferenz, die vom 10. bis 14. September 1951 in Washington tagte. Die Erklärung[29] der Außenminister über Europa und Deutschland vom 14. September 1951 versuchte, diese Konzeption in wenige Sätze zusammenzufassen. Die Integration der Bundesrepublik in eine kontinentale europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung wird als erstes Ziel herausgestellt. Als die nächsten Schritte zu diesem Ziel werden aufgezählt: der Schuman-Plan, die Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und, als Voraussetzung für die Beteiligung Deutschlands an der gemeinsamen Verteidigung, die Ersetzung des Besatzungsstatuts durch eine neue Form der Beziehungen zwischen den westlichen Regierungen und der Bundesrepublik.

Diese Entscheidung für die Bildung einer kontinental-europäischen Staatengemeinschaft unter Einbeziehung der Bundesrepublik erforderte eine neue Definierung der Beziehungen der kontinentalen Staatengruppe zu Großbritannien und zur Atlantischen Gemeinschaft. Dazu erklärte die britische Regierung, sie wünsche „die Herstellung engster Verbindung zu der kontinental-europäischen Gemeinschaft in allen Phasen ihrer Entwicklung", und alle drei Außenminister bekräftigten die Feststellung, daß die kontinentale europäische Gemeinschaft „Glied der selbst in ständiger Entwicklung begriffenen Atlantischen Gemeinschaft" sein soll.

In der Erklärung von Washington sind die „drei Säulen" aufgezeigt, welche in Zukunft die Atlantische Gemeinschaft tragen sollen: Die kontinental-europäische Gemeinschaft, Großbritannien und die Vereinigten Staaten und Kanada. Die vorsichtig gewählten Formulierungen ließen kaum erkennen, wie hart die Dinge, die hier in einem friedlichen Nebeneinander gezeigt wurden, im Raum der praktischen Politik aufeinander stießen. Das Kommuniqué der Außenministerkonferenz zeigt einige der Schwierigkeiten auf. „Die Außenminister", so heißt es dort, „einigten sich über gewisse allgemeine Prinzipien, auf denen die Hochkommission ihre Verhandlungen mit der Bundesregierung aufbauen wird." Das Kernproblem dieser Verhandlungen wird im Kommuniqué kurz angedeutet. Das in der Erklärung von Washington nochmals unterstrichene Leitprinzip der westlichen Politik, die Eingliederung Deutschlands auf der Grundlage der Gleichberechtigung, ist, wie das Kommuniqué feststellt, „unvereinbar mit der Beibehaltung eines Besatzungsstatuts oder mit der alliierten Befugnis, sich in innerpolitische Angelegenheiten der Bundesrepublik einzumischen". Die Spaltung Deutschlands verhindere jedoch die Ablösung des Besatzungsstatuts durch einen Friedensvertrag. Sie „verpflichtet die Alliierten, im gemeinsamen Interesse gewisse Sonderrechte beizubehalten, die sich jedoch nur auf die Stationierung bewaffneter Streitkräfte in Deutschland beziehen sowie auf Fragen, die Berlin und Deutschland in seiner Gesamtheit einschließlich der eventuellen Friedensregelung und der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands betreffen."

Diese Vorbehalte mußten nun mit dem deutschen Wunsch nach Gleichberechtigung in Einklang gebracht werden. Das Funktionieren der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft setzte eine gemeinsame europäische Politik mit gemeinsamen politischen Organen voraus. Diese Organe konnten aber nicht geschaffen werden, solange Deutschlands westliche Nachbarn in der Angst einer möglichen deutschen Hegemonie lebten. Die Beschwichtigung dieser Befürchtungen durch einen an die Stelle des Besatzungsstatuts tretenden Sicherheitsvertrag war nun aber wieder eine Belastung der deutschen Teilnahme an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Sie lieferte reichliche Nahrung für die Behauptung, daß es sich bei dem neuen Vertragswerk nur um eine mehr oder weniger getarnte Beibehaltung des Besatzungsstatuts handele.

Aber auch das Verhältnis der kontinental-europäischen Gemeinschaft zu Großbritannien und zur Nordatlantischen Gemeinschaft war mit mehr Problemen belastet, als die knappen Formulierungen von Washington zu erkennen gaben.

Die Atlantikpakt-Konferenz von Ottawa, die am 20. September beendigt wurde, nahm lediglich von der Erklärung der Außenministerkonferenz in Washington Kenntnis. Auf die Fragen der europäischen Armee und des deutschen Verteidigungsbeitrages ging sie nicht näher ein. Diese sollten auf der nächsten Konferenz des Atlantikrates behandelt werden, die für Mitte September in Rom geplant war. Bis dahin sollte die Pariser Konferenz einen abschließenden Bericht zu den Fragen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorlegen. Die Außenminister hatten sich darauf beschränkt, nur die allgemeinsten Direktiven zu erteilen. Nun waren wieder die Sachverständigen der Pariser Konferenz und der Hohen Kommission am Zuge. Waren schon in den Vorverhandlungen die Besprechungen über die Einbeziehung Deutschlands in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und über die Ablösung des Besatzungsstatuts in enger Verbindung miteinander gelaufen, so beseitigte die Außenministerkonferenz von Washington den letzten Zweifel darüber, daß es sich hier um zwei Seiten des gleichen Problems handelte und daß die Verhandlungen, wenngleich sie in verschiedenen Gremien geführt wurden, thematisch eine Einheit bildeten.

Die Verhandlungen der Hohen Kommission mit Dr. Adenauer

Am 24. September 1951 unterrichteten die drei Alliierten Hohen Kommissare in einer siebenstündigen Sitzung auf Schloß Ernich Bundeskanzler Dr. *Adenauer* über die Washingtoner Konferenz. Mit

diesem Gespräch wurden die entscheidenden Verhandlungen zur vertraglichen Regelung der Beziehungen der Bundesrepublik zu den Westmächten eingeleitet[30]. Die Besprechungen der Alliierten Hohen Kommissare mit Dr. Adenauer wurden am 1. Oktober fortgesetzt und führten in der Folgezeit zu zahlreichen und ausgedehnten Verhandlungen, die nach Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten erst am 26. Mai 1952 ihr Ende fanden.

Das erste Ergebnis war Ende Oktober die Fertigstellung eines Rahmenvertrages, den Sachverständige in verschiedenen Unterausschüssen erarbeitet hatten. Dieser Rahmenvertrag bildete dann den Gegenstand der siebenten Konferenz der Hohen Kommissare mit Dr. Adenauer am 2. November 1951. In einem vom Bundespresse- und Informationsamt veröffentlichten Kommuniqué hieß es dazu:

„Die Hohen Kommissare und der Bundeskanzler behandelten den ersten detaillierten Entwurf des Generalabkommens, das die Hauptgrundsätze festlegen soll, die die neuen Beziehungen zwischen den drei alliierten Mächten und der Bundesrepublik bestimmen. In vielen wesentlichen Punkten wurde Uebereinstimmung erzielt. Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs werden durch die Hohen Kommissare ihren Regierungen empfohlen werden. Einige andere Punkte erforderten weitere Ueberprüfung durch die Sachverständigen, die dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren bei ihrer nächsten Sitzung am Dienstag oder Mittwoch nächster Woche neue Entwürfe vorlegen werden ... Die im Generalabkommen festgelegten Grundsätze werden zusammen mit den mehr ins einzelne gehenden Bestimmungen der ergänzenden Abmachungen eine Einheit bilden. Man hofft, daß die Fertigstellung dieses Vertragswerkes schnelle Fortschritte macht, damit die Abkommen in Kraft treten und so die Grundlage für Deutschlands neue Partnerschaft mit den anderen friedliebenden Völkern des Westens bilden können."

Die Versteifung der Gegensätze

Die zweite Phase der Pariser Verhandlungen

Inzwischen waren am 1. Oktober 1951 die Delegationsleiter der an der Konferenz über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in Paris beteiligten fünf Länder seit Ende Juli zum erstenmal wieder zusammengetreten. Von deutscher Seite nahmen als militärische Sachverständige erstmals die ehemaligen Generäle Dr. *Speidel* und *Heusinger* daran teil. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27. September 1951 schrieb in diesem Zusammenhang:

„Ihre Erfahrung hat die Linie auf dem Petersberg festgelegt, die sich zusammenfassen läßt in der Forderung, daß die Voraussetzung für einen deutschen Beitrag die volle politische und militärische Gleichberechtigung sei. Diesen Kurs werden die beiden Generäle in Paris nicht verlassen können."

In der Zwischenzeit hatten die vor der Vertagung der Konferenz eingesetzten Unterausschüsse verschiedene Probleme einer Klärung nähergebracht. Ab 9. Oktober nahmen auch die Niederlande an den Pariser Beratungen teil, nachdem die niederländische Regierung beschlossen hatte, die Rolle des Beobachters aufzugeben. Nun handelte es sich bei den an den Pariser Verhandlungen beteiligten Konferenzstaaten um dieselben Nationen, die am 18. April 1951 den Schuman-Plan unterzeichnet hatten.

Während der Verhandlungen im Laufe des Monats Oktober erwiesen sich die Finanzfragen als ein besonders schwieriges Problem. Dies ging auch aus einem Bericht hervor, den der Vorsitzende der Pariser Konferenz, Hervé *Alphand*, in seiner Eigenschaft als französischer Delegierter auf der Sitzung der Ständigen Vertreter der zwölf Atlantikpakt-Staaten am 22. Oktober in London abgab[31]. Er erklärte, daß die Konferenz, ohne zu einem endgültigen Ergebnis zu kommen, das Problem der Finanzierung der europäischen Armee durch ein gemeinsames Militärbudget der Teilnehmerstaaten debattiert habe. Hinsichtlich der Höhe des deutschen finanziellen Beitrages zu den europäischen Verteidigungsbemühungen versuche ein britisch-französisch-amerikanischer Sonderausschuß, zu einer Lösung zu gelangen[32].

Die Pariser Außenministerkonferenz

Die Schwierigkeiten, die bei den Pariser Verhandlungen aufgetaucht waren, machten es unmöglich, den vorgesehenen Gesamtplan für die Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft rechtzeitig für die auf Mitte November angesetzte Tagung des Atlantikrates in Rom fertigzustellen. Die NATO-Konferenz wurde auf den 24. November verschoben. Zur Bereinigung der aufgetauchten Schwierigkeiten wurde am 15. November eine Außenministerkonferenz der an den Pariser Besprechungen beteiligten Länder eingelegt. Das Kommuniqué dieser Zusammenkunft enthielt keine Angaben über gefaßte Beschlüsse oder über eine Annäherung zwischen den verschiedenen Ansichten der beteiligten Staaten. Es heißt lediglich, daß die Minister zum erstenmal zusammentraten, um die vorläufigen Schlußfolgerungen zu prüfen, zu denen die Sachverständigen bisher gelangt seien, und daß weitere ähnliche Zusammenkünfte in naher Zukunft folgen würden.

Am 22. November fand in Paris zum erstenmal eine Aussprache zwischen Bundeskanzler Dr. *Adenauer* und den Außenministern der drei Westmächte statt[33]. Soweit aus dem Kommuniqué hervorgeht, bildeten die in Bonn geführten Verhandlungen über den Generalvertrag das Hauptthema der Besprechungen. Der

Entwurf des Vertrages wurde vorbehaltlich der endgültigen Bestätigung der Regierungen von den Ministern gebilligt. Er sollte jedoch vorläufig weder unterzeichnet noch veröffentlicht werden, da er noch durch eine Reihe von ergänzenden Abkommen vervollständigt werden mußte. Einige der Hauptpunkte der Vereinbarungen wurden jedoch bekanntgegeben. Nach Inkrafttreten des gesamten Vertragswerkes sollten die Alliierte Hohe Kommission und die Behörden der Landeskommissare aufgelöst werden. Die drei Westmächte wollten sich vorher noch die schon in der Erklärung von Washington aufgezählten Rechte hinsichtlich der Stationierung und Sicherheit ihrer Truppen in Deutschland, hinsichtlich Berlins und in bezug auf die Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen vorbehalten. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Generalvertrages sollten durch ein Schiedsgericht geklärt werden. Die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands sollte einem künftigen Friedensvertrag vorbehalten bleiben. Die Westmächte unterstrichen jedoch ihre Bereitschaft, für die Wiederherstellung der deutschen Einheit einzutreten. Gleichzeitig erklärten sie ausdrücklich, daß der Generalvertrag und die „Verträge zur Schaffung einer integrierten europäischen Gemeinschaft als wesentliche Schritte zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles" zu bezeichnen sind.

Wenn die Verhandlungen der drei westlichen Außenminister mit Dr. Adenauer Fortschritte gebracht hatten, so waren sie doch nicht erheblich genug, um die am 24. November beginnende achte Tagung des Atlantikrates in Rom zu einem Erfolg zu machen. Ihre Bilanz war im wesentlichen negativ. Der Bericht der „Drei Weisen" über die wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Länder, der die Grundlage für die Aufteilung der wirtschaftlichen Verteidigungslasten bilden sollte, war nicht fertig geword n. In der Frage der Ernennung eines Oberbefehlshabers im Nordatlantik waren die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien nicht überbrückt worden. Zu beiden Punkten mußte daher die Entscheidung vertagt werden.

Hatte die Einigung auf der atlantischen Ebene schon keine großen Fortschritte gemacht, so waren die Erörterungen über die europäische Armee noch weniger vorangekommen. Die technischen Probleme waren immer noch Gegenstand von Ausschußverhandlungen in Paris. In politischer Hinsicht wurden ernsthafte Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und den anderen für eine politische Autorität eintretenden Ländern einerseits und den Benelux-Staaten andererseits festgestellt[34], ohne daß es gelang, diese gegensätzlichen Ansichten zu überbrücken. In dieser Situation gewann die Rede, die General *Eisenhower* vor dem Atlantikrat hielt, besondere Bedeutung. Er forderte dringend intensivere Bemühungen um die Herstellung der europäischen Einheit und die sofortige Schaffung einer europäischen Armee, die deutsche Einheiten in das System der westlichen Verteidigung eingliedern würde[35].

Das Kommuniqué der Konferenz von Rom[36] konnte nur zum Ausdruck bringen, daß der Rat Berichte über den Stand der Verhandlungen zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und über die Verhandlungen mit der Deutschen Bundesrepublik zur Frage vertraglicher Abkommen entgegennahm. In einer Resolution wurde jedoch zum Ausdruck gebracht, die Pariser Konferenz möge ihre Arbeiten möglichst rasch abschließen, damit bei der nächsten Konferenz in Lissabon ein endgültiger Bericht zur Prüfung unterbreitet werden könne.

Die zuständigen Organe des Nordatlantikpaktes wurden beauftragt, sich unverzüglich damit zu beschäftigen, die im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und die im Rahmen des Nordatlantikpaktes vorgesehenen Verpflichtungen in Einklang zu bringen und die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen zu klären.

Der Kern der Schwierigkeiten

Als am 26. November 1951 die Hohen Kommissare und Bundeskanzler *Adenauer* ihre Verhandlungen in Bonn wieder aufnahmen, waren viele Beobachter der Ansicht, daß nun der schwierigste Teil bevorstehe. Auf ihrer Pariser Zusammenkunft am 22. November hatten die vier Außenminister die Grundzüge des Generalvertrages gebilligt. Dabei war, wie man in Bonn feststellte, den deutschen Wünschen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Nun ging es darum, einen Verhandlungsplan für die Formulierung der drei Zusatzverträge zum Generalvertrag aufzustellen: Den Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte in Deutschland, den Finanzvertrag und den Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstehenden Fragen. Dies waren aber die Themen, die aufs engste mit den Fragen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und mit deren Stellung in der Organisation des Nordatlantikpaktes verknüpft waren. Man war nun an dem Punkte angelangt, an dem die besonderen Rechte, „deren Beibehaltung im Hinblick auf die Besonderheiten der internationalen Lage Deutschlands im gemeinsamen Interesse der Unterzeichnerstaaten (des Generalvertrages, Anm. d. Verfasser) erforderlich ist"[37], in das Vertragswerk von Bonn und Paris eingebaut werden mußten.

In den Pariser Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft waren aber die wichtigsten Fragen noch ungeklärt. Es stand zwar fest, daß die Armee abweichend von dem ursprünglichen Pleven-Plan aus 43 national-einheitlichen Divisionen bestehen sollte. Noch immer war aber offen, ob es sich dabei um eine europäische Koalitionsarmee mit integrierten Stäben oder um den Kern eines euro-

päischen Bundesheeres mit einer übernationalen Behörde als politischer Spitze und einem gemeinsamen Budget handeln würde. Nur im letzteren Falle war der Rahmen für die politische Eingliederung der Bundesrepublik in einen europäischen Staatenbund gegeben.

Diese Fragen bildeten den Kern der Besprechungen, welche die Außenminister der an den Pariser Verhandlungen beteiligten Staaten (Deutschland, Frankreich und Italien und die Beneluxstaaten) am 11. Dezember in Straßburg aufnahmen und vom 27. bis 30. Dezember, von ihren Finanzministern begleitet, in Paris fortführten. Dabei vertraten die Beneluxstaaten, als deren Hauptsprecher der belgische Außenminister *van Zeeland* auftrat, den Standpunkt, die Rechte der übernationalen Organe der EVG müßten so beschränkt bleiben, daß auch Großbritannien und den skandinavischen Ländern die Möglichkeit zum späteren Beitritt offenbliebe. Die entscheidenden Vollmachten sollten dem Ministerrat übertragen werden, in dem das Prinzip der Einstimmigkeit, also das Veto herrschen sollte. Jeder Staat sollte für seine Truppenkontingente sein eigenes Budget behalten. Nur die Kosten der gemeinsamen Behörden sollten, ähnlich wie beim Schuman-Plan, aus einem gemeinsamen Budget bestritten werden. Dies hätte das Wiedererstehen einer deutschen Nationalarmee bedeutet.

Ein solches Zugeständnis lag aber jenseits der Grenze dessen, was die französische Regierung ihrem Parlament zumuten konnte. Hier ging es nicht mehr um militärisch-technische Fragen, sondern um die Grundkonzeption, auf der der „große Schuman-Plan" der Eingliederung Deutschlands in die atlantische Gemeinschaft aufgebaut war.

Nach der Konzeption, auf die sich Dr. *Adenauer*, *de Gasperi* und *Schuman* geeinigt hatten, sollten die Organe der EVG einen weiteren Ring um den durch den Schuman-Plan geschlossenen Kern eines kontinental-europäischen Bundesstaates legen. Sie sollten daher die entscheidenden politischen Vollmachten einer vom Ministerrat und von der Parlamentarischen Versammlung der EVG kontrollierten europäischen Exekutive übertragen. Dabei dürfte der Ministerrat natürlich kein Vetorecht behalten. Das Parlament der EVG mußte entsprechende Vollmachten bekommen. Vor allem mußte ein gemeinsames Budget, aus dem alle Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung der europäischen Armee bestritten würden, das administrative Rückgrat der Heeresorganisation bilden.

Die Stärke der Position der Beneluxstaaten lag nun darin, daß ein Scheitern der Verhandlungen dem von den Franzosen mehr als alles andere gefürchteten Gedanken der direkten Einbeziehung einer deutschen Nationalarmee in die Organisation des Atlantikpaktes neuen Auftrieb gegeben hätte. Aus dieser Situation ist der Kompromißvorschlag entstanden, den *Schuman* am 27. Dezember zu Beginn der Pariser Verhandlungen vorlegte.

Ernste Krise bei den Verhandlungen

Der französische Kompromißvorschlag

Die französischen Vermittlungsvorschläge waren im wesentlichen formaler Art. Es sollte eine dreijährige Uebergangszeit eingeschaltet werden, während der die nationalen Parlamente für die Aufstellung der Haushaltspläne verantwortlich sein, die Mittel jedoch von einer gemeinsamen Behörde verteilt werden sollten. Der Zweck dieses Vorschlages, der auch vom Obersten Alliierten Befehlshaber, General *Eisenhower*, nachdrücklich unterstützt wurde, war, die Aufstellung der europäischen Armee, einschließlich der deutschen Kontingente, schon vor der endgültigen Lösung der politischen Fragen zu ermöglichen. Der Vorschlag Schumans wurde im Prinzip angenommen. Die Minister einigten sich darauf, daß die vorgesehene Parlamentarische Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft während der Uebergangsperiode als eine Art Verfassunggebende Versammlung wirken und Vorschläge für die endgültige Organisation der Europäischen Armee im Rahmen der kontinentalen Kernföderation ausarbeiten sollte. Der Wert dieses sehr weitgehenden Planes wurde freilich dadurch herabgemindert, daß vorläufig keine Einigung über das Abstimmungsprinzip im Ministerrat erzielt werden konnte. Die Benelux-Staaten hielten weiterhin an ihrer Forderung nach einem Vetorecht fest. Die Frage der Finanzierung während der Uebergangsperiode blieb ebenfalls offen. Die Benelux-Staaten bestanden nach wie vor auf der Finanzierung ihrer Kontingente durch eigene Militärbudgets. Beide Fragen wurden bis zur nächsten Außenministerkonferenz, die Ende Januar in Paris zusammentreten sollte, vertagt.

Adenauers Bemühungen um direkte Verhandlungen mit den „Großen Drei"

Bisher waren die Bonner und die Pariser Verhandlungen auf zwei formal klar geschiedenen Ebenen verlaufen. In Bonn standen der Bundesregierung als Vertreter der Besatzungsmächte die drei Hochkommissare gegenüber. Bei den Pariser Verhandlungen waren zwei der Besatzungsmächte nur als Beobachter vertreten, Frankreich und Deutschland standen sich zusammen mit Italien und den Benelux-Staaten als gleichberechtigte Partner gegenüber. Auf der Ebene der Atlantikpaktorganisation fiel diese Unterscheidung zwischen den Verhandlungspartnern Deutschlands weg. Auch dort nahmen Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten eine Sonderstellung ein, aber nicht mehr als Besatzungsmächte, sondern als die „Großen Drei", deren Stimme in den militärischen und finanziellen Fragen den Ausschlag gab.

Die Pariser Zusammenkunft zwischen *Acheson*, *Adenauer*, *Eden* und *Schuman* am 22. November 1951 war das erste Anzeichen dafür, daß es Adenauer gelungen war, über die Bonner Hochkommission hinweg und außerhalb der Pariser Verhandlungen direkt mit den „Großen Drei" ins Gespräch zu kommen. Das damit gewonnene Terrain suchte er im Januar 1952 in zähen Verhandlungen zu erweitern. Der akute Anlaß dazu war die Frage des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrages. Die Bundesregierung forderte die Festsetzung des deutschen Finanzbeitrages durch den NATO-Sonderausschuß der „Drei Weisen" *(Harriman, Monnet* und *Plowden)* und wünschte den gesamten Verteidigungsbeitrag ausschließlich an die gemeinsame „Europäische Kriegskasse" zu leisten. Demgegenüber wurde in alliierten Stellungnahmen die Zuständigkeit der „Drei Weisen" für die Festlegung der Höhe des deutschen Finanzbeitrages zunächst bestritten und betont, daß die drei Besatzungsmächte darauf bestehen müßten, auch nach der Aufhebung des Besatzungsstatuts noch deutsche Zahlungen für den Unterhalt der alliierten Besatzungstruppen in Deutschland zu erhalten. Ende Januar erfolgte eine teilweise Ueberbrückung dieser Meinungsverschiedenheiten, indem von alliierter Seite die Zuständigkeit der NATO für die Festsetzung der finanziellen Leistungen Deutschlands im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft anerkannt wurde.

Scheinbar ohne Zusammenhang mit diesem Vorstoß wurde am 2. Januar 1950 von Staatssekretär *Hallstein* die Frage der formalen Gleichberechtigung Deutschlands in der Atlantikpaktorganisation angeschnitten. Er erklärte, daß auch er Deutschland so lange nicht als gleichberechtigt im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ansehe, als es nicht Mitglied des Atlantikpaktes sei, und gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß man eine Lösung dieses Problems finden müsse. In Paris verursachte diese Aeußerung beträchtliches Aufsehen. Außenminister *Schuman* sah sich genötigt, vor der französischen Nationalversammlung zu betonen, daß sich die französische Regierung einem deutschen Beitritt zum Atlantikpakt widersetzen würde.

Die Auseinandersetzung wurde auf der Außenministerkonferenz der an den Pariser Verhandlungen beteiligten Staaten am 26. und 27. Januar fortgesetzt. Am Vortage der Konferenz war durch die plötzliche Bekanntgabe der Umwandlung der französischen Hohen Kommission des Saargebietes in eine diplomatische Vertretung eine neue Saarkrise ausgebrochen. Sie bot einen psychologisch denkbar ungünstigen Auftakt für den Vorstoß Hallsteins, der, ohne auf eine sofortige Lösung zu drängen, der Konferenz einige, vorsichtig als „persönliche Anregungen" formulierte Vorschläge für die Aufnahme Deutschlands in die Organisation des Atlantikpaktes unterbreitete. Er gab zu, daß ein sofortiger Beitritt Deutschlands zur NATO verschiedenen Regierungen beträchtliche Schwierigkeiten bereiten müßte. Aus diesem Grund sollten Vorkehrungen getroffen werden, daß Deutschland später Mitglied der NATO werden könne. Für eine solche Mitgliedschaft schlug Hallstein folgende Lösungen vor:

1. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft könnte als solche Mitglied der NATO werden; aber in diesem Falle müßten die Länder, aus welchen die NATO gegenwärtig besteht und die individuell Mitglieder dieser Organisation sind, aufhören, dies zu sein;

2. man könnte sich auch vorstellen, daß diese Länder im Gegenteil individuell Mitglieder der NATO bleiben würden; aber in diesem Falle würden die Beschlüsse der NATO, welche die Europäische Verteidigungsgemeinschaft berühren, erst gültig sein, wenn sie vom Ministerrat dieser Gemeinschaft, vermutlich einstimmig, gebilligt werden.

Die Aufregung, die der Vorschlag Hallsteins insbesondere in Frankreich auslöste, trug mit dazu bei, daß die Konferenz auf Antrag Schumans vertagt wurde. Die im übrigen positiven Ergebnisse der Zusammenkunft[38] traten demgegenüber ganz in den Hintergrund. Der wichtigste Punkt war dabei die Einigung über die Abstimmungsergebnisse im Ministerrat, bei der die Beneluxländer auf das Vetorecht verzichteten. Auch die noch strittigen Punkte der Zusammensetzung des Kommissariats (neun auf sechs Jahre ernannte Mitglieder), des Gerichtshofes und der parlamentarischen Versammlung der Gemeinschaft wurden entschieden. *Le Monde* schrieb jedoch, die Diskussion über die Europäische Armee sei durch die neuen deutschen Forderungen überholt. Nach einer strengen Kritik der auf der Sechsmächte-Konferenz gefaßten Beschlüsse kam das Blatt zu dem Schluß, daß Frankreich eine Garantie preisgegeben habe, die gemäß dem Pleven-Plan die mit der deutschen Aufrüstung verbundenen Gefahren habe ausschließen sollen. Die im Kommuniqué aufgeführten Beschlüsse — so schrieb *Le Monde* — ließen erkennen, daß es Deutschland leicht fallen werde, die lästige Kontrolle abzuschütteln und sich die Freiheit zu sichern, um eine unabhängige und aggressive Armee zu schaffen. Unter diesen Umständen wäre es besser, auf weitere Verhandlungen so lange zu verzichten, als der Schritt zur Gründung eines europäischen Bundes mit eigenen politischen Institutionen nicht gelinge. Wie der Korrespondent der gleichen Zeitung, Maurice *Ferro*, aus Washington berichtete[39], fand der deutsche Wunsch, sich eng mit der NATO zu assoziieren, die volle Billigung der Vereinigten Staaten. In amtlichen Kreisen Washingtons wurde betont, es gehe nicht darum, sich mit Behelfslösungen aufzuhalten. Die übrigen Teilnehmer an den Pariser Verhandlungen standen dem deutschen Verlangen nach Aufnahme in den Atlantikpakt

keineswegs so ablehnend gegenüber wie Frankreich. Sie ließen aber deutlich durchblicken, daß sie mit Rücksicht auf Frankreich eine uneingeschränkte Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der NATO nicht befürworten würden.

So blieb die Befassung der „Drei Weisen" mit dem Finanzbeitrag der Bundesrepublik der vorläufig einzige Erfolg des deutschen Vorstoßes, der wohl mehr noch von innerpolitischen Rücksichten als von den Gegebenheiten der außenpolitischen Situation diktiert wurde.

Stockung der Verhandlungen

In der Zwischenzeit waren die Verhandlungen zwischen den Hohen Kommissaren und dem Bundeskanzler über den Generalvertrag wieder aufgenommen worden, ohne daß es jedoch gelang, zu einer abschließenden Einigung zu kommen. Hier zeigte sich erneut, wie eng die Verhandlungen in Paris und Bonn miteinander verknüpft waren. Ein am 22. Januar 1952 durch das Bundespresseamt herausgebenes Kommuniqué befaßte sich vor allem mit der Frage des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrages. Anfang Februar fanden Besprechungen zwischen Vizekanzler *Blücher*, Bundesfinanzminister *Schäffer* und Bundeswirtschaftsminister *Erhard* mit dem Rat der Drei Weisen in Paris statt. Der Rat kam in seinem abschließenden Bericht zu der Schlußfolgerung, daß Deutschland einen Verteidigungsbeitrag in Höhe von 11,25 Milliarden DM leisten solle.

Mitte Februar 1952 waren sowohl die Verhandlungen in Paris als auch die Verhandlungen in Bonn in so ernste Schwierigkeiten geraten, daß die Aussichten für eine Einigung noch vor Beginn der NATO-Konferenz in Lissabon sehr gering erscheinen mußten. Das in einem Bericht der Hohen Kommissare zusammengefaßte Ergebnis der Generalvertragsverhandlungen wurde in *Le Monde* vom 12. Februar 1952 als düster und enttäuschend bezeichnet. Die entscheidende Wendung brachte dann die Londoner Außenministerkonferenz der drei Westmächte vom 19. Februar und die Besprechungen Dr. *Adenauers* mit den drei Außenministern in London.

Zunehmende Schwierigkeiten

Im Januar und Februar 1952 hatte eine Reihe wichtiger politischer Ereignisse darüber hinaus zu einer Verschärfung der innerpolitischen Spannungen in Frankreich und Deutschland geführt, durch welche die deutsch-französischen Beziehungen eine wesentliche Verschlechterung erfuhren und damit die Gefahr einer ernsten Krise bei den Verhandlungen über die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft noch verstärkt wurde.

Die Berufung Gilbert *Grandvals* zum französischen Botschafter in Saarbrücken hatte an dieser Entwicklung beträchtlichen Anteil.

Die Ernennung Grandvals, der in Deutschland als Exponent einer seit 1945 systematisch betriebenen Politik der Lostrennung des Saargebietes von Deutschland gilt, wurde seitens der Bundesregierung vor allem deshalb kritisiert, weil für sie ein Zeitpunkt gewählt wurde, zu dem die Bemühungen um die Bildung der EVG in das entscheidende Stadium eingetreten waren. Anläßlich der Billigung des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch den Bundesrat stellte Bundeskanzler Dr. *Adenauer* in seiner Erklärung vor dem Bundesrat im Hinblick auf die letzten Ereignisse an der Saar fest, daß in weiten Kreisen des deutschen Volkes der Glaube an den aufrichtigen Willen Frankreichs zur Partnerschaft mit der Bundesrepublik erschüttert worden sei. Noch schärfer war das Echo der parlamentarischen Opposition in Deutschland. Die Sozialdemokratische Partei sah in der Umwandlung des französischen Hohen Kommissariats an der Saar in eine diplomatische Vertretung einen Beweis für das völlige Scheitern der Saarpolitik und damit der gesamten europäisch ausgerichteten Außenpolitik des Bundeskanzlers.

Die deutsche Reaktion verursachte in Frankreich beträchtliches Aufsehen. Während die französische Regierung betonte, daß durch die letzten Ereignisse kein Wandel im Status des Saargebietes eintreten werde, beschuldigte die französische Presse die Bundesregierung, die Saarfrage zur Erzwingung weiterer politischer Konzessionen mißbrauchen zu wollen. Diesen Verdächtigungen durch die französische Presse gelang es, weite Kreise des politischen Lebens in Frankreich in ihrer Angst vor einer deutschen Wiederbewaffnung zu bestärken. Die mit großer Leidenschaft geführte Debatte in der französischen Nationalversammlung über die EVG vom 11. bis 19. Februar 1952 zeigte nur allzu deutlich die Meinungsverschiedenheiten, die hierüber bei den französischen Parlamentariern bestanden. Nur mit großer Mühe gelang es dem damaligen Ministerpräsidenten, Edgar *Faure*, eine Regierungskrise und eine dann daraus zwangsläufig resultierende Stagnation der Verhandlungen zur Errichtung der EVG zu verhindern. Das französische Parlament beschloß jedoch eine Reihe von teilweise gegen Deutschland gerichteten Bedingungen, die bei den weiteren EVG-Verhandlungen Berücksichtigung finden sollten (Vgl. den Wortlaut in *Le Monde* vom 19. Februar 1952). Durch diese Entwicklung wurden sowohl der französische Außenminister Schuman wie Bundeskanzler Adenauer gezwungen, bei den internationalen Verhandlungen die innerpolitische Konstellation ihrer Länder zu beachten. Die innerpolitische Stellung Bundeskanzler Adenauers wurde darüber hinaus durch zwei weitere Probleme erschwert, nämlich durch die Frage des finanziellen Verteidigungsbeitrages und die Frage der Wiederherstellung der deutschen Einheit.

Weite Kreise des deutschen Volkes befürchteten,

daß der von den Alliierten geforderte finanzielle deutsche Verteidigungsbeitrag die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesrepublik übersteigen und sich daraus nachhaltige Störungen des deutschen Wirtschaftslebens und der Sozialversorgung ergeben würden. Die sozialdemokratische Opposition äußerte im gleichen Zeitraum wiederholt die Befürchtung, daß die Einbeziehung Deutschlands in das westliche Verteidigungssystem die Teilung Deutschlands weiter vertiefen würde, und forderte von der Bundesregierung als vordringliche Aufgabe eine Aktivierung ihrer Bemühungen zur Wiederherstellung der deutschen Einheit. Diese Forderung wurde unterstützt von denjenigen Personen und Kreisen, die sich schon seit geraumer Zeit für die Wiederherstellung der deutschen Einheit auf der Grundlage einer Neutralisierung Deutschlands einsetzten (Nauheimer Kreis, Notgemeinschaft für den Frieden Europas, Wirth, Niemöller usw.). Die Regierung der Sowjetzone richtete am 13. Februar 1952 an die vier Besatzungsmächte gleichlautende Schreiben, mit der Bitte, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beschleunigen (Vgl. Europa-Archiv 6/52 S. 4793—4794). Bundeskanzler Dr. *Adenauer* erklärte hierzu am 14. Februar 1952, daß ein Friedensvertrag, der die Einheit Deutschlands wiederherstellt und seine Unabhängigkeit, Freiheit und Sicherheit gewährleistet, das oberste Ziel der Bundesregierung sei. Der Bundeskanzler unterstrich jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit einer Teilnahme der Bundesrepublik an der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, da nur auf diesem Wege die Wiederherstellung der deutschen Einheit in Freiheit möglich sei. Die Bemühungen des Bundeskanzlers konzentrierten sich deshalb im Februar darauf, die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über die Errichtung der EVG zu überwinden.

Der Abschluß der Verhandlungen

Der Erfolg der Londoner Außenministerkonferenz

Zur Vorbereitung der Lissabonner Konferenz des Atlantikrates, die sich zu einem wesentlichen Teil mit der Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft befassen sollte, wurde für den 17., 18. und 19. Februar eine Konferenz der Außenminister der drei Westmächte nach London einberufen, zu der auch Bundeskanzler Dr. *Adenauer* eine Einladung erhielt. In der Krise der Verhandlungen über die EVG, die durch die deutsch-französische Kontroverse über die Saar, den deutschen Wunsch nach Einbeziehung in den Atlantikpakt, die Fragen des deutschen finanziellen Verteidigungsbeitrages und der Einheit Deutschlands sowie das französische Sicherheitsbedürfnis verursacht worden war, kam der Londoner Konferenz entscheidende Bedeutung zu. Im Falle ihres Scheiterns hätte, wie Bundeskanzler Adenauer am 20. Februar betonte, die Lissabonner Atlantikratstagung keinen Zweck mehr gehabt und das Zustandekommen der EVG wäre äußerst fraglich geworden, woraus sich die nachteiligsten Rückwirkungen auf die Haltung der amerikanischen Oeffentlichkeit gegenüber Europa hätten ergeben können.

Die vier Außenminister einigten sich jedoch über die wesentlichsten Fragen, die durch die vertragliche Neuregelung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den drei Mächten und durch die Beteiligung der Bundesrepublik an der EVG aufgeworfen wurden. In zwei Kommuniqués (vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv, 6/1952, S. 4796/97), die zum Abschluß dieser Konferenz herausgegeben wurden, wurde die Wichtigkeit dieser Einigung besonders unterstrichen. Die Außenminister Großbritanniens und der Vereinigten Staaten bestätigten in diesen Kommuniqués ihr bleibendes Interesse an der Errichtung und der Integrität der EVG und beschlossen, weitere Verhandlungen darüber zu führen, wie ihre Regierungen diese Verteidigungsgemeinschaft unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten können. Mit dieser Erklärung waren die Außenminister Großbritanniens und der Vereinigten Staaten den französischen Sicherheitswünschen auf eine enge Verbindung der EVG mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten entgegengekommen. Die juristische Form dieser Verbindung wurde dann später durch die Sicherheitsgarantie Großbritanniens vom 15. April 1952 (vgl. den Wortlaut der Erklärung der britischen Regierung und das gemeinsame Kommuniqué der Pariser Konferenz der EVG-Staaten in Europa-Archiv 8—9/1952, S. 4865/66) und anläßlich der Unterzeichnung des EVG-Vertrages gefunden, indem zwischen den Mitgliedstaaten der EVG einerseits und Großbritannien und den übrigen NATO-Ländern andererseits gegenseitige Beistandsabkommen abgeschlossen wurden.

Die Bedeutung der britischen Garantie-Erklärung wurde von der *New York Times* am 17. April 1952 in einem Leitartikel untersucht. Das Blatt schrieb unter anderem:

„Die britische Erklärung ... stellt in erster Linie eine Antwort auf die französische Forderung nach zusätzlichen Garantien nicht nur gegen die Sowjetunion, sondern auch gegen Deutschland dar. Frankreich wünscht Garantien, die ... einerseits eine wechselseitige und automatische Unterstützung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch Großbritannien und die Vereinigten Staaten im Falle eines Angriffs beinhalten und andererseits die Loslösung eines wiederbewaffneten Deutschlands von der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft verhindern sollen, das — eventuell in Zusammenarbeit mit der

Sowjetunion — den Versuch machen könnte, erneut eine beherrschende Position einzunehmen.

Aber die britische Erklärung kann außerdem als eine Antwort auf die sowjetischen Versuche betrachtet werden, Deutschland durch falsche Versprechungen hinsichtlich seiner Einigung, Wiederbewaffnung und Neutralität aus dem westlichen Lager herauszulocken. Wieder einmal, wie schon während des Wiener Kongresses nach den Napoleonischen Kriegen, zwingen die Bestrebungen der Russen die westlichen Siegermächte, ein Bündnis mit dem besiegten Feind einzugehen. ... Obgleich die Vereinigten Staaten auf Grund verfassungsrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage sind, eine automatische Garantie auszusprechen, haben sie ihr Einverständnis mit dem eingeschlagenen Kurs zu verstehen gegeben, indem sie nicht nur dem Nordatlantikpakt beigetreten sind, der eng mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft verschmolzen werden soll, sondern indem sie sich darüber hinaus einer Dreimächte-Erklärung angeschlossen haben, wonach jeder Angriff auf Westdeutschland als Angriff gegen die Vereinigten Staaten selbst betrachtet wird. Der Abschluß des Generalvertrages, der Deutschland zum gleichberechtigten Partner des Westens macht, sollte nunmehr gesichert sein.“

Die NATO-Konferenz von Lissabon

Entgegen allen pessimistischen Voraussagen nahm nun die NATO-Konferenz, die vom 20. bis 25. Februar 1952 in Lissabon stattfand, einen positiven Verlauf. In seiner Eröffnungsansprache wies Außenminister *Acheson* auf die bedeutenden Fortschritte hin, die auf dem Wege zur Integration Europas gemacht worden seien und erklärte:

„Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ist jetzt so weit vorangebracht worden, daß ihr bezüglich ihrer Form und der Vollmachten ‚die ihr übertragen werden sollen, die Billigung des Atlantikrates gegeben werden kann. Viele Einzelheiten bleiben noch zu regeln, und in der Oeffentlichkeit herrschen noch viele Zweifel, die beschwichtigt werden müssen. Aber wir haben jetzt über die allgemeinen Grundsätze Einigung erzielt, und ich glaube, daß alle beteiligten Regierungen jetzt zuversichtlich zur Verwirklichung des Planes schreiten können.“

Der Konferenz konnte ein Bericht der Pariser Konferenz über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und der Bericht der Besatzungsmächte über die geplanten vertraglichen Vereinbarungen mit der deutschen Bundesrepublik vorgelegt werden. Der Atlantikrat stellte fest, daß die dem Vertrag zur Bildung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zugrundeliegenden Prinzipien mit den Interessen der Partner des Atlantikpaktes in Einklang stehen. Sie einigte sich ferner über die Grundsätze, die für die Beziehungen zwischen der EVG und der NATO maßgebend sein sollen. Es wurde beschlossen, den NATO-Mitgliedern und der EVG gegenseitige Sicherungsvereinbarungen zwischen den Mitgliedern der beiden Organisationen vorzuschlagen. Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Protokolls wurde die Ständige Organisation der NATO beauftragt, die auch das Protokoll über die Einbeziehung Griechenlands und der Türkei in den Atlantikpakt ausgearbeitet hatte[40].

Während der Bericht der Hohen Kommissare, welcher der Konferenz von Lissabon vorlag, soweit wir feststellen können, bisher nicht veröffentlicht wurde, ist der von Außenminister *Schuman* im Namen der EVG der NATO-Konferenz vorgelegte Bericht vom französischen Außenministerium veröffentlicht worden[41].

Die Klärung des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrages wurde während der Lissabonner Konferenz durch Verhandlungen der Außenminister der drei Westmächte fortgesetzt. In einem Kommuniqué vom 26. Februar 1952 wurde mitgeteilt, daß die in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen zu einem Einvernehmen geführt hätten. Der durchschnittliche Monatsbeitrag der Bundesrepublik wurde auf 850 Millionen DM veranschlagt.

In einem am 23. Februar angenommenen Aktionsplan der NATO wurden die politischen Grundsätze und die Organisationspläne für die Aufstellung der Verteidigungsstreitkräfte der Mitgliedstaaten umrissen. Die Einzelheiten sind in dem Kommuniqué vom 24. Februar 1952 enthalten[42].

Die letzten Verhandlungen

Die Konferenz von Lissabon hatte somit einen entscheidenden Beitrag für das Zustandekommen der Vertragswerke von Bonn und Paris geleistet. In den Wochen, die bis zur Paraphierung und Unterzeichnung der Verträge vergingen, waren zwar noch manche sachlich nicht leichte Probleme zu lösen. Die französischen Befürchtungen, Deutschland könne eines Tages aus der EVG ausbrechen, konnten durch die von Großbritannien am 15. April 1952 gegebene Garantie-Erklärung beschwichtigt werden. Mit diesem britischen Eingreifen wurde eine weitere Beschleunigung der Pariser Verhandlungen erzielt.

Am 18. April nahm die Pariser Konferenz ihre Arbeiten wieder auf, um die letzten Fragen zu klären. Am 20. April konnten bereits die ersten Artikel des EVG-Vertrages gebilligt werden. Am 9. Mai 1952 wurde sodann in Paris der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft von den Delegierten der sechs Mitgliedstaaten paraphiert. Die Texte umfassen neben dem Hauptvertrag über die Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft acht Protokolle:

1. Militärprotokoll;
2. Justizprotokoll;
3. Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze;
4. Finanzprotokoll;

5. Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche;
6. Protokoll betr. das Großherzogtum Luxemburg;
7. Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes;
8. Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes

   sowie ergänzende Unterlagen.

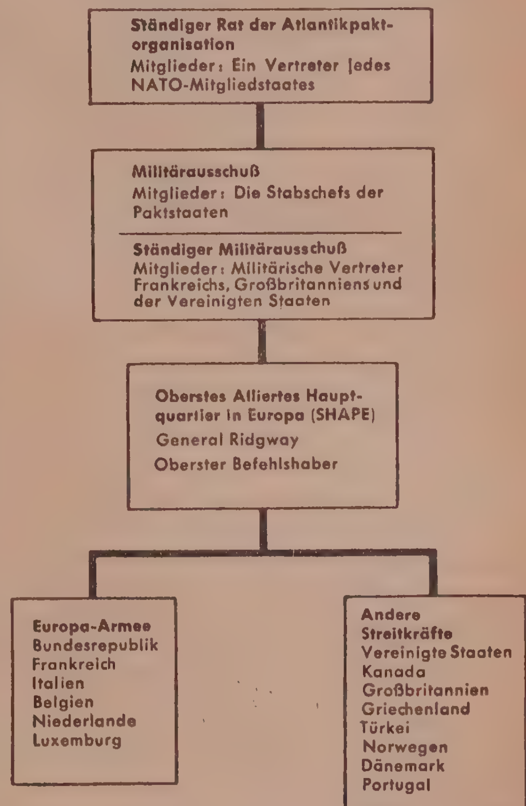
Nach der Paraphierung des EVG-Vertrages galt es nun, auch die Verhandlungen über den Generalvertrag zur Ablösung des Besatzungsstatuts zum Abschluß zu bringen. Es bedurfte dazu noch einer Reihe von Konferenzen mit den Hohen Kommissaren und einer abschließenden Konferenz der drei Außenminister mit Dr. *Adenauer*. Am 26. Mai 1952 wurde in Bonn der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und seine Zusatzabkommen:

1. Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland;
2. Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder;
3. Finanzvertrag;
4. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

   sowie ein ergänzender Briefwechsel unterzeichnet.

Einen Tag später erfolgte in Paris die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, der Zusatzprotokolle, des zugehörigen Briefwechsels und der zweiseitigen Beistandsverträge zwischen Großbritannien und jedem Signatarstaat der EVG. Ferner unterzeichneten die Vertreter der Mitgliedstaaten die EVG-Protokolle

Der Einbau der EVG in das Verteidigungssystem des Nordatlantikrates



über die Hilfsgarantien zwischen den Atlantikpaktmächten und der EVG.

Anmerkungen

[1]) Vgl. *Rheinischer Merkur* vom 20. November 1948.

[2]) Vgl. *Tagesspiegel* vom 21. Oktober 1948.

[3]) Vgl. den Wortlaut der wichtigsten Resolutionen des Kongresses in Europa-Archiv 6/1949, S. 1985—88.

[3a]) Vgl. Sitzungsprotokoll der 24. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1949, Seite 734.

[4]) Ueber die politisch bedeutsamen Entwicklungen, die vom Brüsseler Pakt über die Vandenberg-Resolution am 4. April 1949 zur Unterzeichnung des Atlantikpaktes und in der Folgezeit zum Aufbau der NATO führten, sowie über die Ergebnisse der verschiedenen Außenministerkonferenzen der drei Westmächte über Deutschland und die Verhandlungen über den am 9. Mai 1950 vom französischen Außenminister Schuman angeregten Plan für die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion der westeuropäischen Länder, hat das Europa-Archiv in einer Reihe von Beiträgen und mit der Veröffentlichung der wichtigsten Dokumente ausführlich berichtet. Vgl. hierzu Europa Archiv 13/1950, S. 3147—3158; 21/1950, S. 3464—3474; 22/1950, S. 3503—3514; 24/1950, S. 3576—3593; 10—11/1951; 1/1952, S. 4613—4626; 5/1952, S. 4745—4762.

[5]) Vgl. den Wortlaut der Rede Churchills in Europa-Archiv 18/1950, S. 3374—3376 sowie unseren Bericht über die Straßburger Debatte und den Wortlaut der Resolution zur Frage einer europäischen Armee in der gleichen Folge auf S. 3347 ff.

[6]) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués des Atlantikrates in Europa-Archiv 21/1950, S. 3475.

[7]) Vgl. Europa-Archiv 22/1950, S. 3513.

[8]) Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 22/1950, S. 3518—20.

[9]) Vgl. den Wortlaut der Rede Schumans in Europa-Archiv 10—11/1950, S. 3965—3968.

[10]) Vgl. Europa-Archiv 18/1950, S. 3350.

[11]) Vgl. *Christian Science Monitor* vom 20. Dezember 1950.

[12]) Vgl. Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3969.

[13]) Vgl. hierzu den Wortlaut des Notenwechsels zwischen der Sowjetunion und den Westmächten und den Wortlaut des

Grotewohl-Briefes und die Presse-Erklärung Dr. Adenauers in Europa-Archiv 3/1951, S. 3711—3717.

[14]) Vgl. das Kommuniqué in der *Times* vom 14. Dezember 1950.

[15]) Vgl. Europa-Archiv 24/1950, S. 3582.

[16]) Vgl. *The World Today* vom Juni 1952, S. 239.

[17]) Vgl. *New York Herald Tribune* vom 11. Juni und *Christian Science Monitor* vom 12. Juni 1951.

[18]) Document AS (4) 6, Council of Europe, Strassburg, May 20, 1952.

[19]) Sperrung des Europa-Archivs.

[20]) Vgl. hierzu den Beitrag von Dr. Gustav *von Schmoller* in Europa-Archiv 9/1951, S. 3919—3927, sowie den Wortlaut der Revisionsurkunde in Europa-Archiv 6/1951, S. 3289—3230, die Dokumente zur Revision des Besatzungsstatuts in Europa-Archiv 7/1951, S. 3849—3854 und die Revision des Abkommens über das Industrieniveau Westdeutschlands vom 3. April 1951 in Europa-Archiv 9/1951, S. 3928—3932.

[21]) Ueber den Inhalt des Memorandums vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 16./17. Februar und Londoner *Times* vom 20. Februar 1951.

[22]) Vgl. die *Times* vom 10. Juli 1951.

[23]) *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Juli 1951.

[24]) Vgl. *Le Monde* vom 26. Juli 1951.

[25]) Vgl. „Begründung zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und zum Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft." (Bundestagsdrucksache.)

[26]) Vgl. *Times* vom 4. August 1951.

[27]) Vgl. die Aeußerungen des Bundeskanzlers vor der CDU/CSU Bundestagsfraktion in Bonn, wiedergegeben in der *Neuen Zeitung* vom 11. September 1951.

[28]) Vgl. Europa-Archiv 21—22 und 24/1951, S. 4463—4472 und 4563—4573.

[29]) Vgl. Europa-Archiv Folge 19/1951, S. 4397.

[30]) Vgl. hierzu *Times* vom 25. September 1951 und *Le Monde* vom 25. September 1951 und den Bericht von Wilhelm *Papenhoff* in *Die Neue Zeitung* vom 26. September 1951 sowie den Wortlaut des Kommuniqués über die Besprechungen auf Schloß Ernich in *Le Monde* vom 26. September 1951.

[31]) Vgl. *Times* vom 27. Oktober 1951.

[32]) Vgl. *Le Monde* vom 28. Oktober 1951.

[33]) Vgl. das Kommuniqué in Europa-Archiv 24/1951, S. 4588.

[34]) Vgl. *Le Monde* vom 30. November 1951.

[35]) Im Februar des Jahres hatte General Eisenhower nach einer Reise durch alle NATO-Länder und einem Besuch der Bundesrepublik Deutschland vor dem Kongreß erklärt, daß seiner Ansicht nach eine politische Verständigung mit Deutschland die absolute Gleichberechtigung erfordere. Die Gewährung eines solchen Status an Deutschland müsse der Erörterung eines deutschen militärischen Beitrags vorausgehen. Er fügte damals hinzu: „Ohne Frage möchte ich als einer der Befehlshaber keine widerstrebend kämpfenden Truppen haben". Vgl. den Bericht über den Besuch Eisenhowers in Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3973—3974.

[36]) Vgl. Europa-Archiv 24/1951, S. 4587.

[37]) Formulierung der Präambel des „Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten".

[38]) Vgl. Europa-Archiv 4/1952, S. 4731/32.

[39]) Vgl. *Le Monde* vom 30. Januar 1952.

[40]) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués von Lissabon in Europa-Archiv 6/1952, S. 4795—4796 sowie den Wortlaut des Protokolls über die Einbeziehung Griechenlands und der Türkei vom 15. Oktober 1951 auf S. 4762 der gleichen Folge.

[41]) Vgl. *La Documentation Française, Notes et Etudes Documentaires* No. 1610 vom 5. Mai 1952.

[42]) Vgl. den Text auf Seite 5051 dieser Folge.

DOKUMENTATION

7. JAHR 20. JULI 1952 13/14. FOLGE

Die Vertragswerke von Bonn und Paris vom Mai 1952

Zusammenfassung des Inhalts

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten

Das Vertragswerk von Bonn besteht aus folgenden Teilen:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten,
   Anhang A: Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistung für Berlin,
   Anhang B: Satzung des Schiedsgerichtes;
2. Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland,
   Anhang A: Strafvorschriften zum Schutze der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder,
   Anhang B: Bestimmungen über Funkfrequenzen,
   Anhang C: Uebergangsregelung für Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft;
3. Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder;
4. Finanzvertrag,
   Anhang A zum Finanzvertrag;
5. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen,
   Anhang A: Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland;
6. Ergänzender Briefwechsel

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten ist das politische Abkommen, in dem die Grundsätze festgelegt werden, die in Zukunft das neue Verhältnis zwischen den drei alliierten Mächten und der deutschen Bundesrepublik bestimmen.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel und elf Artikeln. Die darin enthaltenen Bestimmungen verfolgen drei Hauptziele: Der Bundesrepublik wird die größtmögliche Autorität über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten gewährt, die von den Alliierten beibehaltenen Rechte werden umrissen und die Ziele einer gemeinsamen Politik festgelegt.

Freiheit für die Bundesrepublik

Die Gewährung der Freiheit für die Bundesrepublik wird auf folgende Weise erzielt:

Das Besatzungsstatut wird aufgehoben;

die Alliierte Hohe Kommission und die Landeskommissionen werden aufgelöst;

die drei Mächte unterhalten fortan ihre Beziehungen zu Westdeutschland durch Botschafter;

die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sind keine Besatzungstruppen mehr, sondern ihre einzige Aufgabe besteht darin, die Verteidigung der freien Welt sicherzustellen.

Die Bundesrepublik wird daher, befreit von jeglicher Kontrolle, in der Lage sein, unter voller Eigenverantwortlichkeit ihre demokratischen und föderalistischen Einrichtungen im Rahmen ihres Grundgesetzes zu entwickeln.

Begrenzte Rechte für die drei Mächte

Infolge der gegenwärtigen Weltlage, der bestehenden Teilung Deutschlands und der Unmöglichkeit, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Friedensvertrag abzuschließen, müssen jedoch die drei Mächte notwendigerweise gewisse Rechte beibehalten. In dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei Mächten werden diese Rechte genauestens festgelegt. Sie betreffen die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und die Wahrung ihrer Sicherheit, sie betreffen fernerhin Berlin sowie Deutschland als Ganzes, einschließlich der Fragen einer Wiedervereinigung und einer Friedensregelung. Der Vertrag legt fortlaufend zur Wahrung dieser Rechte jeder vertragschließenden Partei Verpflichtungen auf. Während somit die Bundesrepublik von jeglichen Maßnahmen Abstand nehmen muß, die solche Rechte beeinträchtigen könnten, sowie darin einwilligen muß, ihrerseits die Ausübung solcher Rechte durch die drei Mächte zu erleichtern, werden letztere sich bezüglich ihrer Durchführung mit der Bundesrepublik beraten. Obgleich die drei Mächte unter gewissen Umständen — durch die die Sicherheit der Streitkräfte gefährdet wird — die Befugnis haben, über einen Teil oder über das gesamte Bundesgebiet den Notstand zu verhängen, so können sie diese Maßnahmen nur dann treffen, wenn die Bundesrepublik und die EVG nicht in der Lage sind, dem Notstand zu begegnen. In solchen Notständen werden sie sich in dem größtmöglichen Ausmaße der Unterstützung der Bundesregierung und anderer deutscher Behörden bedienen. Weiterhin sind die Maßnahmen, die sie in solch einem Ausnahmefall ergreifen dürfen, auf ein Mindestmaß des Notwendigen beschränkt, um die Ordnung wiederherzustellen. In bezug auf Berlin versichert die Bundesregierung, daß sie dem politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau der Stadt ihre größtmögliche Mithilfe angedeihen lassen wird.

Bundesrepublik ein gleichberechtigter Partner

Schließlich liegt der neue Status der Bundesrepublik im Rahmen einer gemeinsamen Politik, deren Ziele und Folgerungen in dem Vertrag klargelegt werden. Das Sofortziel ist die Einbeziehung der Bundesrepublik auf der Grundlage der Gleichberechtigung in die jetzt entstehende europäische Gemeinschaft, die ihrerseits wiederum einen Teil der Gemeinschaft der freien Welt darstellt. Aus diesem Grunde stimmt die Bundesregierung zu, ihre Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der im Statut des Europarates festgelegten Zielsetzung durchzuführen. Sie legt ferner die Versicherung ab, ein Mitglied der internationalen Organisationen der freien Welt zu werden. Sie wird auf freiwilliger Grundlage an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft teilnehmen.

Ein zweites Ziel ist die Wiederherstellung der Einheit eines völlig freien Deutschlands mit friedlichen Mitteln. Infolgedessen bestätigen die vier Signatarstaaten, daß die Friedensregelung für Gesamtdeutschland unter allen teilnehmenden Parteien frei verhandelt werden muß; sie stimmen ferner darin überein, daß ein wiedervereinigtes Deutschland in den Genuß der Rechte kommen sowie an die Verpflichtungen gebunden werden soll, die sich für die Bundesrepublik aus diesen neuen Abkommen und Verträgen, die zur Schaffung einer europäischen Gemeinschaft beitragen, ergeben.

Die Revisionsklausel

Der Vertrag enthält eine wichtige Revisionsklausel, die auch für alle Zusatzabkommen Gültigkeit hat. Nach dieser Klausel werden die Abkommen auf Ersuchen eines der vier Staaten einer Ueberprüfung unterzogen, und zwar im Falle einer deutschen Wiedervereinigung, der Schaffung einer europäischen Föderation oder im Falle eines anderen Ereignisses, das von den vier Staaten gemeinsam als von fundamentaler Bedeutung angesehen wird. Die Vertragspartner werden in solchem Falle Verhandlungen einleiten hinsichtlich einer Abänderung der Verträge in dem der veränderten Lage entsprechenden Ausmaß.

Dokumente zur Berliner Frage

Erklärung der Bundesregierung über die materielle Hilfe für Berlin

Gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei Mächten sichert die Bundesrepublik weiterhin die laufende materielle Unterstützung Berlins zu.

Die Erklärung erläutert die Formen der Hilfe, die die Bundesrepublik Berlin weiterhin zukommen läßt. Diese Hilfe umfaßt:

1. Finanzielle Hilfe zur Sicherung eines ausgeglichenen Haushaltes;

2. gerechte Behandlung bei der Zuteilung von Mangelwaren;

3. einen gerechten Anteil an der von der Bundesrepublik empfangenen Auslandshilfe;

4. Unterstützung bei der Entwicklung des Außenhandels sowie eine solche bevorzugte Behandlung in Handelsangelegenheiten, wie sie die Umstände rechtfertigen;

5. Aufrechterhaltung eines angemessenen Geldvorrates in Deutscher Mark (West) sowie die Unterhaltung ausreichender Lagerbestände an Versorgungsgütern für den Notfall;

6. Aufrechterhaltung und Verbesserung des Handels sowie von Nachrichtenverbindungen und Verkehrseinrichtungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik;

7. Einbeziehung Berlins in von der Bundesregierung abgeschlossene internationale Uebereinkommen, wo immer dies möglich ist.

Schreiben der drei Mächte an den Bundeskanzler über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Berlin

Dieses Schreiben, das dem Bundeskanzler seitens der drei Hohen Kommissare im Namen ihrer Regierungen übermittelt wurde, drückt den Wunsch der drei Mächte aus, dazu beizutragen, die Bande zwischen der Bundesrepublik und Berlin, soweit es die gegenwärtige Lage erlaubt, zu stärken.

Das Schreiben besagt, daß sich die drei Mächte der Notwendigkeit einer Bundeshilfe für Berlin bewußt sind und es wünschenswert sei, wenn Berlin und die Bundesbehörden ähnliche Richtlinien befolgten. In Anbetracht dieser Tatsache versichern die drei Mächte den Bundesbehörden, daß sie ihre Rechte in Berlin dergestalt ausüben werden, daß die Bundeshilfe erleichtert, die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung außerhalb Berlins gestattet und die Annahme von ähnlichen Richtlinien und Maßnahmen in Berlin und in der Bundesrepublik gefördert werden.

In Verbindung mit dem letztgenannten werden die drei Mächte keine Einwände erheben, wenn Berlin — in Uebereinstimmung mit einem entsprechenden Verfahren — die gleiche Gesetzgebung wie die der Bundesrepublik annimmt.

Charta des Schiedsgerichtes

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen den drei Mächten und der Bundesrepublik schafft das Schiedsgericht, eine Einrichtung, die für die neuen Verhältnisse besonders charakteristisch ist. Seine Zusammensetzung und Struktur werden in einem Annexvertrag beschrieben. Alle Bestimmungen im Hinblick auf dieses Gericht sind darauf angelegt, bei Streitfragen, die bei der Auslegung der Verträge entstehen können, unbedingte Gleichheit der Behandlung zwischen den drei Mächten einerseits und der Bundesrepublik andererseits sicherzustellen.

Der Gerichtshof setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die unter den höchsten Richtern und hervorragendsten Juristen ausgewählt werden. Drei Mitglieder werden von der Bundesrepublik ernannt; die drei Mächte werden je ein Mitglied ernennen; die drei übrigen, neutrale Mitglieder genannt, werden durch Vereinbarung zwischen den drei Mächten und der Bundesrepublik ernannt. Letztere dürfen nicht die Staatsangehörigkeit einer der vier Signatarstaaten besitzen. Diese neun Mitglieder wählen unter den neutralen Mitgliedern einen Präsidenten, der für die Dauer von zwei Jahren amtiert.

Der ständige Sitz des Gerichtes wird innerhalb des Bundesgebietes errichtet und durch ein nachfolgendes Verwaltungsabkommen bestimmt.

Das Gericht wird über alle zwischen den drei Mächten und der Bundesrepublik entstehenden Streitfragen Recht sprechen, die aus der Anwendung der verschiedenen Abkommen hervorgehen und die unter den Vertragspartnern auf dem Verhandlungswege nicht gelöst werden können. Die einzigen Streitfragen, die seiner Gerichtsbarkeit entzogen sind, sind diejenigen, die mit der Ausübung der von den drei Mächten beibehaltenen Sonderrechte in bezug auf Berlin, gesamtdeutsche Fragen und die Stationierung von Truppen zusammenhängen. Darüber hinaus wird das Gericht Kompetenzstreitigkeiten zwischen den in den Abkommen vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsbehörden beilegen. Nur die Regierungen

der vier Signatarstaaten können vor dem Gericht erscheinen. Bei seinen Entscheidungen wird das Gericht die allgemein anerkannten Richtlinien des Völkerrechts, die bei der Auslegung von Verträgen richtungweisend sind, zur Anwendung bringen.

Weiterhin muß betont werden, daß das Gericht über seine richterlichen Funktionen hinaus auf das gemeinsame Ersuchen der Regierungen der Bundesrepublik und der drei Mächte hin Gutachten über die korrekte Anwendung der Verträge ausstellen kann.

Vertrag über die Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen

Die Bezeichnung des Vertrages ist eine genaue Zusammenfassung seines Inhalts. Viele der Fragen werden nur provisorisch behandelt Ihre Regelung war zu diesem Zeitpunkt dadurch unmöglich, daß die drei Mächte keine Vollmacht besaßen, für die vielen anderen Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden und die natürlich berechtigt sein würden, an einer endgültigen Regelung beteiligt zu sein, zu verhandeln oder für diese Bindungen einzugehen. Die drei Mächte haben nach dem Prinzip gehandelt, daß die Stellung solcher Länder bei einer endgültigen Regelung nicht beeinträchtigt wird.

Die Stellung der alliierten Rechtsvorschriften und Vereinbarungen

Es ist der Hauptzweck des Kapitels 1, die Grundsätze festzulegen, die für die aus den alliierten Maßnahmen während der Besatzungszeit hergeleiteten Rechte und Verpflichtungen bestimmend sind. Im Hinblick auf diesen Zweck werden Bestimmungen für die weitere Gültigkeit der alliierten Rechtsvorschriften getroffen, vorbehaltlich des Rechtes deutscher Behörden, diese abzuändern, zu widerrufen oder außer Kraft zu setzen. Dieses Recht ist nur dort begrenzt, wo die Ausübung dieses Rechtes nach dem Vertrage über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei Mächten die Rechte der letzteren beeinträchtigen würde oder wo die vertragschließenden Parteien aus besonderen Gründen anderweitige Vereinbarungen getroffen haben.

Es gibt ferner Bestimmungen für den weiteren Bestand der von den alliierten Behörden im Namen ihrer jeweiligen Zonen abgeschlossenen internationalen Abkommen sowie Maßnahmen, die in Deutschland von ihnen getroffen wurden.

Es werden Vorkehrungen getroffen zur Auflösung der Besatzungsgerichte mit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Gerichtsbarkeit sowie für die weitere Rechtsgültigkeit ihrer Urteile.

Kriegsverbrecher

Es wurde die Bildung eines gemischten Ausschusses geplant, der sich zu gleichen Teilen aus deutschen und alliierten Vertretern zusammensetzt, um die Beendigung oder Verkürzung der Strafe für Kriegsverbrecher zu beraten. Die drei Mächte bleiben für die Dauer einer Uebergangszeit weiterhin die Gewahrsamsmächte. Der gemischte Ausschuß soll jedoch nach Inkraftsetzung des Vertrages sobald wie möglich die Arbeit aufnehmen.

Dekartellisierung und Entflechtung

In Kapitel 2 sind Bestimmungen bezüglich der Dekartellisierung und Entflechtung enthalten. Es ist das Ziel dieses Kapitels, folgendes sicherzustellen: Wirkungsvolle Rechtsvorschriften zur Dekartellisierung, die Entflechtung des Kohlenbergbaues sowie der Eisen-, Stahl- und Filmindustrie, die Entflechtung der IG-Farbenindustrie, die Entflechtung der Großbanken, den Schutz der Personen, die sich der nunmehr in Fortfall kommenden alliierten Gesetze bedienten, um ein Gewerbe oder einen Beruf zu ergreifen, jedoch nicht die Voraussetzungen besitzen, welche die deutschen Gesetze in Zukunft vorschreiben können.

Wiedergutmachung innerhalb Deutschlands

Der unter alliierter Gesetzgebung geschaffene Verwaltungsapparat zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung wird in Kapitel 3 beibehalten, jedoch werden die bestehenden alliierten Berufungsgerichte durch ein gemischtes Gericht ersetzt, das zu gleichen Teilen aus deutschen und alliierten sowie aus neutralen Mitgliedern besteht.

Entschädigung für Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes

Nach Kapitel 4 werden die bestehenden deutschen Institutionen zur Entschädigung für Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes, die den Verlust nicht feststellbarer Vermögenswerte erlitten, im Gefängnis waren oder denen Schädigung an Leib und Leben widerfuhr, beibehalten sowie Bestimmungen für ihre Erweiterung getroffen.

Wiedergutmachung außerhalb Deutschlands

Kapitel 5 befaßt sich mit der Rückerstattung von Vermögensgegenständen, die während des Krieges von den deutschen Besatzungstruppen aus anderen Ländern entfernt wurden. In der Praxis ist ein großer Teil des sofort feststellbaren Vermögens bereits auf Grund von alliierten Maßnahmen zurückerstattet worden. Es verbleibt jedoch noch ein Restproblem, das durch die Errichtung einer deutschen Behörde, die sich mit staatlichen Ansprüchen befaßt, und durch die Schaffung eines Verfahrens vor ordentlichen deutschen Gerichten zur Erledigung der Ansprüche von Einzelpersonen gelöst werden soll.

Reparationen und ehemalige deutsche Auslandswerte

Das Wesen der für die Reparationsfrage gefundenen vorläufigen Lösung ist die Aufrechterhaltung des Status quo bis zu einer endgültigen Regelung durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Feinden oder durch frühere Regelungen. Man kam überein, das Kontrollratsgesetz Nr. 5 (soweit noch nicht außer Kraft gesetzt) und das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission in Kraft zu belassen. Diese Gesetze regeln Fragen der Besitztitel von Vermögenswerten, die auf Grund von Reparationen erfaßt wurden.

Bezüglich der deutschen Auslandsvermögen erhielt die Bundesregierung weitgehende Verhandlungsbefugnisse eingeräumt.

Status der verschleppten Personen und Flüchtlinge

Auf dem Gebiet der verschleppten Personen und Flüchtlinge gibt es Bestimmungen hinsichtlich eines angemessenen Status heimatloser Ausländer sowie der Zulassung und Verteilung nicht-deutscher politischer Flüchtlinge.

Deutschlands Entschlossenheit zur Regelung der Vorkriegs-Auslandsschulden

In Kapitel 8 bestätigt die Bundesrepublik nochmals ihre Entschlossenheit, zu einer Regelung dieser Schulden zu kommen, und stimmt zu, vor allem auf dem Gebiet der Devisenkontrolle keine Maßnahmen zu treffen, die eine solche Regelung beeinträchtigen könnten.

Verzicht auf Ansprüche

Ein Verzicht seitens des besiegten Landes in eigenem sowie im Namen seiner Staatsbürger auf alle Ansprüche aus dem Kriege oder einer nachfolgenden Besatzungszeit, die gegenüber ehemaligen Feinden oder Besatzungsmächten entstanden sind, stellt einen weiteren Gegenstand eines Friedensvertrages dar. Ein solcher Verzicht, der bei einer Friedensregelung bestätigt werden muß, ist in Kapitel 9 ausgesprochen.

Auflösung der JEIA

Das Kapitel bestimmt weiterhin, daß die Bundesrepublik die drei Mächte hinsichtlich der Ansprüche, die aus der Tätigkeit des ehemaligen Vereinigten Ein- und Ausfuhramtes entstanden sind, entschädigen wird. Ueber die Uebertragung der Aktiva der JEIA, die einen beachtlichen Betrag darstellen, ist bereits ein in diesem Kapitel bestätigtes Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission abgeschlossen worden.

Wiederherstellung ausländischer Eigentumsrechte

Kapitel 10 — das Kapitel der ausländischen Interessen genannt — sieht im größtmöglichen Ausmaß die Rückgabe der Eigentumsrechte und Interessen im Bundesgebiet an die ehemaligen Feinde Deutschlands und ihrer Staatsangehörigen vor, wo immer diese Rechte vom Kriege betroffen wurden. Der wichtigste Teil dieser Gesetzgebung bestimmt (ein Teil der diesbezüglichen alliierten Gesetzgebung bleibt deshalb in Kraft), daß Patentinhaber, die Angehörige der Vereinten Nationen sind, jetzt in den Genuß der Rechte kommen, die sie, wenn nicht der Krieg gewesen wäre, schon früher besessen hätten. Die Gesetzgebung bestimmt ferner, daß, bis zur Regelung der deutschen Schulden in London, die Stellung bestimmter ausländischer Gläubiger festgelegt wird und daß Ausländer im Zuge der Bodenreformgesetzgebung vor Härten geschützt werden.

Lastenausgleich: — nur teilweise Befreiung für Staatsangehörige der Vereinten Nationen

Staatsangehörige der Vereinten Nationen und deren Vermögen bleiben von besonderen Abgaben und Steuern, deren Zweck es ist, die Kriegslasten Deutschlands zu decken, befreit Im Falle von Abgaben unter dem vorgeschlagenen Lastenausgleichsgesetz wird eine Ausnahme nur teilweise gewährt, da dieses Gesetz zum Teil beabsichtigt, die aus dem Krieg entstandenen Belastungen zu decken und zum Teil sich mit sozialen Ungleichheiten in Deutschland befaßt. Demnach werden Staatsangehörige der Vereinten Nationen von Zahlungen unter dem Lastenausgleich innerhalb der ersten 6 Jahre von 30 Jahren befreit sein, wobei 3 dieser 6 Jahre bereits verstrichen sind. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die keine Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind, erhalten die sechsjährige Befreiung für die ersten 150 000 DM des ihnen wiedererstatteten Vermögens, wogegen deutsche Gesellschaften, die von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen kontrolliert werden, in den Genuß der sechsjährigen Befreiung kommen, falls sich deren Aktienkapital im Verhältnis zum Gesamtaktienkapital auf 85 Prozent oder mehr beläuft.

Die Schiedskommission

Die vertragschließenden Parteien haben es ebenfalls für ratsam erachtet, mit der Errichtung einer Schiedskommission die Präzedenzfälle anderer Friedensverträge zu befolgen. Deren Zweck wird es sein, Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus dem Kapitel über ausländische Wiedergutmachung und ausländische Interessen des Vertrages ergeben können. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die von den drei Mächten, und aus drei Mitgliedern, die von der Bundesrepublik ernannt werden, sowie aus drei neutralen Mitgliedern.

Einrichtungen für die Botschaften

Im Kapitel 11 ist Vorkehrung dafür getroffen, daß die drei Mächte weiterhin für ihre Botschaften bestimmte Gebäude und andere jetzt von ihnen benutzte Grundstücke verwenden können. Die Bundesregierung hat ihrer weiteren Benutzung zugestimmt, da sie den Wunsch hat, sicherzustellen, daß durch den großen Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten in Deutschland im allgemeinen und in Bonn im besonderen nicht die Errichtung von britischen, französischen und amerikanischen Botschaften unmöglich gemacht wird.

Volle deutsche Kontrolle der Zivilluftfahrt

Endlich sind in Kapitel 12 Vorkehrungen getroffen zwecks Uebernahme der vollen Kontrolle der Zivilluftfahrt durch die Bundesrepublik. Der Abschnitt enthält ebenfalls die Versicherung seitens der drei Mächte, der Bundesrepublik auf ihr Ersuchen während der Anfangszeit technische Unterstützung zu gewähren.

Vertrag über Rechte und Pflichten fremder Truppen sowie deren Mitglieder in der Bundesrepublik

Dieser Vertrag bestimmt den Status der fremden Streitkräfte, die im Gebiet der Bundesrepublik als ein Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung Europas und der freien Welt stationiert werden sollen. Darin werden alle Rechte und Verpflichtungen der ausländischen Streitkräfte behandelt, mit Ausnahme derjenigen, die in dem Vertrag über die Beziehungen zwischen den drei Mächten und der Bundesrepublik (Artikel 2, 4 und 5) dargelegt sind.

Berücksichtigung deutscher Interessen durch die Streitkräfte

In einem auf den gesamten Vertrag Anwendung findenden Artikel verpflichten sich die Streitkräfte, unter Berücksichtigung der ihnen gewährten Rechte und Immunitäten, den deutschen Interessen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, wobei der deutschen Wirtschaftskapazität sowie den wesentlichen Inlands- und Ausfuhrbedürfnissen der Bundesrepublik und West-Berlins ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Deckung des Truppenbedarfs

Wichtige Bestimmungen in Teil 3 behandeln den Ablauf der Alltagsbeziehungen zwischen der Bundesregierung und den ausländischen Truppen. Um den Verteidigungsanforderungen der Truppen Rechnung zu tragen, wird die Bundesrepublik deren Bedarf hinsichtlich Unterbringung, Waren, Materialien und Dienstleistungen, Arbeitseinsatz, öffentliche Dienste, Transport- und Nachrichtenwesen Genüge tun Ein gemeinsames, aus Vertretern der Bundesrepublik und der drei betreffenden Mächte zusammengesetztes Versorgungsamt wird gebildet. Das Amt wird in regelmäßigen Zeitabschnitten und

nach Uebereinkommen Programme zur Beschaffung von Waren, Materialien und Dienstleistungen im Bundesgebiet, entweder unmittelbar durch die Behörden der betreffenden Macht oder durch die deutschen Behörden ausarbeiten. Waren, die aus Mitteln erworben werden, die von der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht aus dem Gebiet der Bundesrepublik entfernt werden. Ausgenommen sind diejenigen Güter, die zu militärischen Zwecken für die Unterstützung der Truppen erforderlich sind, oder militärische Ausrüstung, wie sie militärische Einheiten normalerweise bei einer Verlegung mit sich führen.

Unterbringung

Die Erfordernisse zur Unterbringung der Streitkräfte werden innerhalb des Rahmens von vereinbarten Programmen erfüllt, und deutsches Recht wird die Grundlage aller von deutschen Behörden vorgenommenen Beschlagnahmungen darstellen. Während die drei Mächte mit dem Inkrafttreten des Vertrages die unter ihrer Kontrolle stehenden Unterkünfte und Eigentumswerte behalten werden, wird der gegenwärtig von den Truppen benutzte Wohnraum und bewegliches Eigentum aus Privatbesitz freigegeben, sobald die Bundesbehörden andere annehmbare Möglichkeiten bieten können. Die Streitkräfte werden ihren Bedarf laufend überprüfen, um ihn auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Im Falle der Notwendigkeit neuer Bauprogramme für die Streitkräfte werden die deutschen Behörden konsultiert. Bauprojekte, die aus dem deutschen Verteidigungsbeitrag finanziert werden, werden im allgemeinen von deutschen Baubehörden in Uebereinstimmung mit deutschen Gesetzen und Bestimmungen durchgeführt.

Schutz deutscher Arbeitskräfte

Arbeitskräfte, die zu Verteidigungszwecken im Dienste der Streitkräfte stehen (und normalerweise durch deutsche Behörden vermittelt werden), werden im allgemeinen dem deutschen Arbeitsrecht unterstehen. Die deutschen Angestellten werden allen Verpflichtungen unterliegen, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der EVG ergeben. Ihre Aufgabe bei den Streitkräften erstreckt sich nicht auf Dienst mit der Waffe. Um ihre volle militärische Wirksamkeit zu gewährleisten, dürfen die Streitkräfte weiterhin zivile deutsche Dienstgruppen für höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages beschäftigen. Vor Ablauf dieser Frist wird eine Ueberprüfung der Vereinbarung vorgenommen, um den besten Weg zur Ersetzung dieser Einheiten zu finden, ohne die Stärke und Schlagkraft der Truppen zu beeinträchtigen.

Bewegungsfreiheit

Falls im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, wird den Streitkräften im Bundesgebiet für militärische Zwecke uneingeschränkte Bewegungsfreiheit eingeräumt, jedoch werden Abweichungen von der deutschen Straßenverkehrsordnung nur in Fällen militärischer Notwendigkeit zugebilligt. Mit Rücksicht auf den starken Luftverkehr, der im Luftraum des Bundesgebietes zu erwarten ist, werden die Bundesrepublik und die drei Westmächte eine ständige Kommission zur Koordinierung des zivilen und militärischen Luftverkehrs bilden. Abmachungen über Manöver, die den Truppen selbstverständlich im Gebiet der Bundesrepublik gestattet werden müssen, sollen in Konsultation mit den deutschen Behörden getroffen werden.

Befolgung der deutschen Gesetzgebung durch die Angehörigen der Streitkräfte

Die Bestimmungen in Teil 2 beruhen auf dem Grundsatz, daß die Mitglieder der Streitkräfte der deutschen Gesetzgebung unterstehen, wenn nichts anderes bestimmt wird. Wie bei einem Truppenvertrag üblich, unterstehen die von ausländischen Truppen verübten Straftaten der militärischen Gerichtsbarkeit, dagegen werden deutsche Gerichte bei außerstrafrechtlichen Verfahren zuständig sein. Die Dienststellen der Streitkräfte werden den deutschen Gerichten und Behörden jede mögliche Unterstützung bei der Urteilsvollstreckung in außerstrafrechtlichen Verfahren gewähren. Verhaftungen und Durchsuchungen von Truppen werden in den Händen der Streitkräfte liegen, mit Ausnahme von dringenden Fällen, in denen die Schuldigen dann den Streitkräften durch die deutsche Polizei übergeben werden. Privatfahrzeuge, die von den Streitkräften benutzt werden, müssen in Uebereinstimmung mit den deutschen Rechtsbestimmungen versichert sein.

Sicherheit der Streitkräfte

Alliierte Gerichte werden keine Gerichtsbarkeit über Deutsche ausüben. Die zur Wahrung der Sicherheit der Truppen erlassenen Bestimmungen stützen sich in erster Linie auf die Autorität der Bundesrepublik. Da aber die bestehenden deutschen Gesetze keine ausreichenden Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheit der Truppen vorsehen, ist man übereingekommen, die Strafgesetze dahingehend abzuändern, um den Streitkräften den notwendigen Schutz auf diesem Gebiet zu gewähren (Anhang A). Die diesbezüglichen Bestimmungen werden von deutschen Gerichten durchgeführt. Im gleichen Zusammenhang sieht Teil 1, Artikel 4, eine völlige Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und den Dienststellen der Truppen vor, um die Sicherheit der Bundesrepublik, der drei Mächte, ihrer in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte, ihrer Mitglieder und deren Eigentum sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird sich auf die Zusammenstellung, den Austausch oder die Geheimhaltung aller betreffenden Informationen erstrecken.

Steuern und Zölle

Die den Truppen gewährte Steuerbefreiung beruht auf dem normalen Grundsatz internationaler Beziehungen, daß eine Regierung die andere nicht zu Steuerzahlungen heranzieht. Gewiß wird die Bundesrepublik nicht den Wunsch haben, Nutzen aus der Gegenwart der Truppen in ihrem Gebiet zu ziehen. Sicherheitsmaßnahmen gegen Vergehen seitens der Truppen und ihrer Mitglieder in bezug auf Devisen-, Zoll- sowie Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen der Bundesrepublik werden in einer Reihe besonderer und strenger Bestimmungen festgelegt. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Truppen im allgemeinen den deutschen Zollvorschriften unterstehen, behandeln sie unter anderem die Zusammenarbeit zwischen deutschen Zollbeamten und den Truppen, die Ueberprüfung an Grenzübergangsstellen, die den Truppen zugeteilten rationierten Waren sowie gerichtliche Maßnahmen gegen Personen, die dagegen verstoßen.

Rundfunkfrequenzen

Gemäß Anhang B werden die Funknachrichten und Rundfunkstationen der Streitkräfte den geltenden internationalen Verträgen angeglichen. Ferner wird ein Ausschuß für Frequenzen gebildet, der sich paritätisch unter Einschluß eines Vertreters der EVG bei wechselndem Vorsitz zusammensetzt. Der Ausschuß wird sich mit der Zuteilung und Koordinierung der Frequenzen und anderen technischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Radiostationen der Streitkräfte befassen.

Schiedsgericht

Alle Streitfragen zwischen der Bundesregierung und den drei Mächten, die sich aus diesem Vertrag ergeben,

können einem Schiedsgericht vorgelegt werden, ausgenommen

1) in Fällen, in denen der Vertrag ein anderes schiedsrichterliches Verfahren vorsieht (beispielsweise im Falle von Auslieferungen), und

2) wo die Bestimmungen eine schiedsrichterliche Entscheidung ausschließen (wie beispielsweise bei gewissen Handlungen, die möglicherweise nötig sind, um einem dringenden Notstande vorzubeugen).

Beziehungen zur EVG und Ueberprüfungsmöglichkeiten des Vertrages

Dieser Vertrag und der Vertrag der EVG werden sich in keiner Weise gegenseitig beeinträchtigen. Alle Streitfragen bezüglich ihrer betreffenden Bestimmungen werden zwischen den vertragschließenden Parteien beider Abkommen beigelegt werden.

Eine Ueberprüfung dieses Vertrages kann auf Verlangen einer der Signatarmächte erfolgen, sobald eine Frist von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten verstrichen ist.

Andere Bestimmungen

Außer den schon behandelten Hauptbestimmungen enthält der Vertrag eine Anzahl von Artikeln über damit im Zusammenhang stehende Fragen, darunter folgende:

1) Die Streitkräfte werden in bezug auf das öffentliche Gesundheitswesen und Unfallverhütungsmaßnahmen solche Maßstäbe anwenden, die zumindest denen der entsprechenden deutschen Bestimmungen gleichwertig sind (Artikel 21).

2) In allen Fragen, die sich auf das Gesundheitswesen und hygienische Einrichtungen beziehen, wird eine vollständige Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und den Streitkräften zur Regel gemacht (Artikel 30).

3) Man ist unter Berücksichtigung verfassungsmäßiger Sicherungen übereingekommen, daß bei Verfahren vor Gerichten der Bundesrepublik oder der Streitkräfte die Bekanntgabe von deutschen Staats- oder Amtsgeheimnissen nicht zulässig ist, ebensowenig solcher Informationen, welche die Sicherheit der Truppen beeinträchtigen könnten; es sei denn, es geschieht mit Zustimmung der betreffenden Behörden (Artikel 15).

4) Die Truppen sind übereingekommen, ihre augenblicklichen Jagd- und Fischereirechte einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufzugeben. Die Bundesregierung wird jedoch den Streitkräften ihre Unterstützung zur Erlangung von Jagd- und Fischereimöglichkeiten zu Erholungszwecken gewähren Die Angehörigen der Streitkräfte werden die deutsche Schonzeitordnung befolgen, die deutschen Jagdbestimmungen anerkennen, sich der Anleitung der Jagdscheininhaber bedienen und die vereinbarten Gebühren zahlen. Für die den Streitkräften gewährten Vorrechte auf dem Gebiet des Fischfangs werden die Streitkräfte ihrerseits einen angemessenen Beitrag zur Erneuerung der Fischbestände der jeweiligen Länderbehörden leisten.

Finanzabkommen

Das Finanzabkommen regelt die finanziellen Vereinbarungen für die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte und stellt den Aufbau der deutschen EVG-Kontingente in Rechnung.

Das Abkommen

erklärt die Verpflichtung der deutschen Bundesrepublik, einen fortlaufenden Beitrag für die westliche Verteidigung zu leisten, der vergleichbar ist mit den Beiträgen der anderen Teilnehmer;

legt die Verfügbarkeit eines Teiles dieses Beitrages bis zum 30. Juni 1953 (Ende des NATO-Haushaltsjahres) fest, um zur Deckung der Kosten der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte beizutragen;

bestimmt die Verwendung dieses Teiles des deutschen Beitrages;

bezeichnet im einzelnen die Einrichtungen und Dienstleistungen, die den ausländischen Streitkräften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen;

sieht zwischen den einzelnen Regierungen der drei Mächte und der Bundesrepublik einen gemeinsamen Verzicht auf Schadenersatzansprüche vor und legt Verfahren fest für die Regelung privater Schadenersatzansprüche, die aus der Tätigkeit ausländischer Streitkräfte entstehen;

schafft eine Verrechnungsbasis für Zahlungen für Liegenschaften, Waren und Dienstleistungen, die für die ausländischen Streitkräfte vorgesehen sind;

sieht die mögliche Schaffung eines gemeinsamen Etats für Großbauten vor, um den Baubedarf der deutschen EVG-Kontingente und der ausländischen Streitkräfte zu decken;

sieht die allmähliche Ueberleitung der französischen, belgischen und luxemburgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik auf den Status der Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor.

Weitere Teile des Vertragswerkes

Zusätzlich zu den Verträgen wurden eine Anzahl von Schreiben veröffentlicht, die sich auf besondere Vertragsaspekte beziehen. Diese Schreiben befassen sich mit folgenden Materien:

1. Gesetzgebung des Kontrollrates,
2. Besteuerung der Nachfolgeorganisationen,
3. Gültigkeit internationaler Abkommen,
4. Status der Saar,
5. Ausübung vorbehaltener Rechte,
6. Funkfrequenzen,
7. Private Vorkriegsverpflichtungen,
8. Besondere Maßnahmen über das Inkrafttreten von Teilen des Vertragswerkes.

Der Vertrag zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Das Vertragswerk zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gliedert sich in den eigentlichen Vertrag und folgende Zusatzabkommen und Protokolle:

1. Militärprotokoll;
2. Justizprotokoll;
3. Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze;
4. Finanzprotokoll;
5. Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche;
6. Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg;
7. Protokoll über die Beziehungen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes;
8. Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes;
9. Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft;
10. Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft;
11. Protokoll betreffend Vereinheitlichung der Militärdienstzeit;
12. Protokoll betreffend Beitritt zu der Internationalen Konvention über Kriegsrecht;
13. Abkommen betreffend die Begrenzung des Gebietes, in dem das Kommissariat die Genehmigung zur Errichtung neuer Munitionsfabriken erteilen darf;
14. Protokoll über den Interimsausschuß;
15. Gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Dauer des Vertrages;
16. Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft;
17. Drei-Mächte-Erklärung.

Darüber hinaus fand aus Anlaß der Unterzeichnung des Vertragswerkes ein Briefwechsel zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der übrigen Signatarmächte des EVG-Vertrages bzw. der Vereinigten Staaten und Großbritanniens statt, der sich vor allem auf die rechtliche Geltung des EVG-Vertrages, auf die Waffenproduktion, auf die Atomkontrolle und die Flugzeugproduktion bezieht.

Der Vertrag über die Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist für die Dauer von fünfzig Jahren abgeschlossen. Jeder europäische Staat kann einen Antrag auf Beitritt zu diesem Vertrage stellen. Das Vertragswerk tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde desjenigen Unterzeichnerstaates in Kraft, der als letzter diese Hinterlegung vornimmt.

Die Ziele des Vertragswerkes

Die Ziele, welche die Signatarmächte mit dem Vertragswerk erreichen wollen, sind in der Präambel zum Vertrag zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft niedergelegt. Die Präambel hat folgenden Wortlaut:

„Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Seine Majestät der König von Belgien, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande haben,

fest entschlossen, in Zusammenarbeit mit den freien Völkern und im Geist der Charta der Vereinten Nationen ihren Beitrag zu leisten zur Erhaltung des Friedens, insbesondere dadurch, daß sie in enger Verbindung mit den Organisationen, die das gleiche Ziel haben, die Verteidigung Westeuropas gegen jede Aggression sicherzustellen,

in der Erwägung, daß, soweit dies mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist, eine möglichst vollständige Integrierung der menschlichen und materiellen Faktoren, die ihre Verteidigungsstreitkräfte in einer supranationalen europäischen Organisation vereinigen, am besten geeignet ist, dieses Ziel mit aller erforderlichen Schnelligkeit und Wirksamkeit zu verwirklichen,

in der Ueberzeugung, daß diese Integrierung, insbesondere durch die Aufstellung eines gemeinsamen Haushaltsplans und gemeinsamer Rüstungsprogramme zur rationellsten und wirtschaftlichsten Verwendung der Hilfsquellen ihrer Länder führen wird,

fest entschlossen, auf diese Weise die Entwicklung ihrer militärischen Stärke zu gewährleisten, ohne den sozialen Fortschritt zu beeinträchtigen,

in dem Bemühen, die geistigen und moralischen Werte, die gemeinsames Erbe ihrer Völker sind, zu wahren und in der Ueberzeugung, daß innerhalb der ohne Diskriminierung einzelner Mitgliedstaaten gebildeten gemeinsamen Streitmacht die nationalen Gefühle der Völker nicht nur geschwächt, sondern eher gefestigt werden und in einem erweiterten Rahmen zusammenklingen können,

in dem Bewußtsein, in dieser Weise einen neuen und bedeutsamen Abschnitt auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europas zurückzulegen, beschlossen, eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu gründen."

Diesen Grundgedanken Rechnung tragend wird in Artikel 1 des Vertrages bestimmt, daß die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ihrem Wesen nach überstaatlich ist und demzufolge gemeinsame Organe, gemeinsame Streitkräfte und einen gemeinsamen Haushalt hat. Artikel 2 bestimmt, daß die Gemeinschaft ausschließlich der Verteidigung dient:

„Sie gewährleistet daher nach Maßgabe dieses Vertrages die Sicherheit der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression. Hierzu beteiligt sie sich im Rahmen des Atlantikpaktes an der westlichen Verteidigung und verwirklicht die Verschmelzung der Verteidigungsstreitkräfte der Mitgliedstaaten sowie den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Hilfsquellen."

Nach den Bestimmungen des Artikels 2 § 3 stellt der EVG-Vertrag gleichzeitig ein gegenseitiges Bündnis- und Beistandsabkommen dar:

„Jede bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten in Europa oder gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird als ein Angriff gegen alle Mitgliedstaaten angesehen. Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte leisten dem so angegriffenen Staat mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand."

Zu diesem internen Bündnis der EVG-Staaten wurden mit den Signatarstaaten des Nordatlantikpaktes im allge-

meinen und mit Großbritannien im besonderen gegenseitige Bündnis- und Beistandsverträge abgeschlossen. Danach werden die Nordatlantikpaktstaaten einen Angriff gegen das Gebiet eines der Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte als einen Angriff gegen alle Nordatlantikpaktstaaten betrachten. Umgekehrt gilt das auch für die EVG bei einem Angriff auf einen Mitgliedstaat der NATO.

Die enge Verbindung zwischen EVG und NATO ergibt sich auch daraus, daß im Kriege dem zuständigen Oberbefehlshaber der Atlantikpaktorganisation die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte unterstellt werden. In Friedenszeiten hat der NATO-Oberbefehlshaber das Recht, Aufstellung, Bewaffnung und Ausbildung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zu beeinflussen. Um eine enge Koordination zwischen der NATO und der EVG sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Ministerräte der beiden Organisationen gemeinsame Sitzungen abhalten. Solche Sitzungen müssen auf Ersuchen eines Mitgliedstaates stattfinden, wenn dieser der Auffassung ist, daß seine territoriale Integrität, seine politische Unabhängigkeit oder seine Sicherheit bedroht ist.

Weitere grundsätzliche Bestimmungen des Vertrages umreißen die Rechtspersönlichkeit der EVG. Als Gemeinschaft überstaatlichen Charakters besitzt die EVG eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wirkt über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg und genießt in deren Gebieten die Privilegien und Immunitäten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Gemeinschaft wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten. Die Organe der EVG sind europäische Institutionen.

Die Organe der Gemeinschaft

Der Ministerrat

Der Ministerrat (Artikel 39 bis 50) ist das förderative und gleichzeitig das wichtigste legislative Organ der EVG. Er besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und hat die allgemeine Aufgabe, die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen. Er kann Weisungen für die Tätigkeit des Verteidigungskommissariats erlassen und erteilt zu wichtigen Beschlüssen des Kommissariats seine Zustimmung. Die wichtigsten Entscheidungen muß der Ministerrat einstimmig fällen. Dazu gehören: jede Aenderung der im Militärprotokoll festgelegten militärischen Organisationen der EVG, die Zustimmung zu einer Stationierung von Einheiten der EVG in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages, die Entscheidung über den Notstand und die damit verbundene Uebertragung von Vollmachten, die vorläufige Amtsenthebung eines Mitgliedes des Kommissariats, die Zustimmung zur Besetzung von Kommandeurstellen und der Erlaß von Weisungen an das Kommissariat.

Zweidrittelmehrheit ist unter anderem erforderlich, wenn der Rat dem Kommissariat übertragene Befugnisse abändern will. Desgleichen muß auch der Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt werden. Für die Verteilung der Stimmen im Ministerrat ist während einer Uebergangszeit vorgesehen, daß die Bundesrepublik, Frankreich und Italien je 3, Belgien und die Niederlande je 2 und Luxemburg eine Stimme haben werden. Nach Ablauf dieser Uebergangsperiode wird jeder Staat grundsätzlich über eine Stimme im Ministerrat verfügen, wobei allerdings die Stimmen nach der effektiven Truppenstärke und der Höhe des Finanzbeitrages verschieden gewertet werden.

Die Versammlung

Die Versammlung (Artikel 33 bis 38) der EVG soll der Vorläufer eines Europäischen Parlamentes mit echten Vollmachten und Befugnissen sein. Die Versammlung ist die gleiche wie die der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Für die Entscheidungen über Fragen der Verteidigungsgemeinschaft wird die Zahl der Sitze in der Versammlung für Deutschland, Frankreich und Italien um je 3 erhöht. Die Versammlung wählt ihren Präsidenten und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie hält jährlich eine Sitzungsperiode ab, kann aber auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Zu den Aufgaben der Versammlung gehört die Prüfung des Tätigkeitsberichtes des Kommissariats. Sie hat das Recht, den Rücktritt des Kommissariats zu verlangen und beschließt ferner über das vom Ministerrat gebilligte Budget. Als befristeten Auftrag für die Versammlung enthält der Vertrag die Bestimmung, daß innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bildung einer auf demokratischer Grundlage zu wählenden Versammlung der EVG zu untersuchen ist. Dabei soll sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß die endgültige Organisation so geartet sein soll, daß sie ein Element für eine spätere föderative oder konföderative Struktur bilden kann, die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruht und über ein Zweikammersystem verfügt.

Das Kommissariat

Das Kommissariat (Artikel 19 bis 32) ist die übernationale Exekutivbehörde der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Es besteht aus neun Mitgliedern, die für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Die Amtszeit der ersten Mitglieder gilt jedoch nur für drei Jahre. Die Mitglieder des Kommissariats, dem nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und nicht mehr als zwei Mitglieder gleicher Staatsangehörigkeit angehören dürfen, werden von den Regierungen der Staaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in gemeinsamen Einvernehmen ernannt. Zu den wichtigsten Befugnissen des Kommissariats gehören:

1. Aufstellung der Pläne für die Organisation der Streitkräfte und die Verantwortung für ihre Durchführung (Artikel 71). Hierzu ist die einstimmige Zustimmung des Ministerrats erforderlich;
2. Ausbildung und Aufstellung der Streitkräfte nach einheitlichen Grundsätzen und Methoden sowie die Leitung der Schulen der EVG (Artikel 74);
3. Nach Beratung mit den Regierungen die Aufstellung geeigneter Mobilmachungspläne (Artikel 75);
4. Vorbereitung des Haushaltsplanes (Artikel 87);
5. Vorbereitung der gemeinsamen Rüstungsprogramme und ihre Durchführung (Artikel 101).

Der Gerichtshof

Der Gerichtshof (Artikel 51 bis 67) soll die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages gewährleisten. Er ist identisch mit dem Gerichtshof der Montanunion und als höchste Instanz einer europäischen Gerichtsorganisation in Zivilsachen gegen die Gemeinschaft und in Strafsachen für die Militärgerichtsorganisation vorgesehen. Jeder Streitfall, der sich aus der Anwendung und Durchführung des Vertrages ergibt, kann vor den Gerichtshof gebracht werden. Insbesondere hat jeder Mitgliedstaat das Recht, gegen Handlungen und Unterlassungen des Kommissariats zu klagen, die geeignet sind, in seinem Gebiet tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen. In diesem Fall besitzt der Gerichtshof ein uneingeschränktes Nach-

prüfungsrecht (Artikel 56). Schließlich kann der Gerichtshof jedes Mitglied des Kommissariats, welches die für die Ausübung seines Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, auf Antrag des Rates oder Kommissariats seines Amtes entheben (Artikel 23).

Andere Organe der EVG

Neben diesen vier Hauptorganen der EVG gibt es noch:
1. Den Finanzkontrolleur;
2. die Rechnungsprüfungsbehörde;
3. den Beratenden Wirtschaftsausschuß.

Der Finanzkontrolleur ist vom Kommissariat unabhängig und dem Rat verantwortlich. Er wird durch den Rat für die Dauer von fünf Jahren ernannt und überwacht die Durchführung des Haushaltsplanes. Alle Entscheidungen des Kommissariats, die eine Verpflichtung zu Ausgaben mit sich bringen, müssen dem Finanzkontrolleur zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorgelegt werden. Dabei prüft der Finanzkontrolleur die haushaltsmäßige Richtigkeit der Ausgabe sowie deren Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Finanzordnung (Artikel 83, 84, 92).

Die Rechnungsprüfungsbehörde überprüft auf Grund der Belege die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die richtige Anwendung der bereitgestellten Mittel. Sie ist eine unabhängige Kollegialbehörde, in der Angehörige jedes Mitgliedstaates vertreten sind. Der Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rat vorgelegt werden, der ihn der Versammlung zuleitet (Artikel 85 und 97).

Der Beratende Wirtschaftsausschuß soll das Kommissariat bei der Vorbereitung und Durchführung des Wirtschaftsprogramms unterstützen. Er wird sich aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern zusammensetzen. In ihm sollen Erzeuger und Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in gleicher Weise vertreten sein. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden (Artikel 109, 110).

Die militärische Struktur der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 9 des Vertrages bestimmt, daß grundsätzlich alle Truppen der Teilnehmerstaaten Teile der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Diejenigen Streitkräfte, die für den Einsatz in solchen nichteuropäischen Gebieten bestimmt sind, denen gegenüber die Mitgliedstaaten Verteidigungspflichten übernommen haben, sowie die für den Schutz der Verbindungswege dorthin benötigten Truppen und die für sie notwendigen Ersatztruppenteile (Artikel 10);
2. die für bestimmte internationale Aufgaben benötigten Truppen, wie zum Beispiel die Truppen in Berlin, Oesterreich und Korea, die jedoch nach Beendigung ihrer Aufgaben Teile der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte oder aufgelöst werden (Artikel 10);
3. die in jedem Mitgliedstaate für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes bestimmten Einheiten (Artikel 10);
4. die Polizei- und Gendarmerietruppen, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind (Artikel 11).

Der Vertrag bestimmt, daß die Gesamtstärke der national verbleibenden Streitkräfte einschließlich ihrer Ersatzeinheiten nicht einen Umfang annehmen darf, durch den der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beeinträchtigt werden könnte. Die innere Verteidigung der Heimatgebiete gegen Angriffe mit militärischer Zielsetzung (zum Beispiel gegen Fallschirmtruppen) erfolgt durch nationalhomogene Einheiten mit europäischem Statut unter Führung von Dienststellen, die durch Uebereinkommen mit der NATO bestimmt werden (Artikel 16). Die zivile Verteidigung, zum Beispiel Luftschutz, wird von jedem Mitgliedstaat durchgeführt (Artikel 17).

Die Europäischen Verteidigungskräfte bestehen aus Wehrpflichtigen und aus Berufssoldaten oder länger dienenden Freiwilligen. Sie tragen eine einheitliche Uniform und werden nach einheitlichen Grundsätzen und Methoden ausgebildet und aufgestellt (Artikel 73, 74). Eine einheitliche Besoldung ist vorgesehen. Diese wird jedoch erst nach einer gewissen Uebergangszeit erreicht werden. Die Rekrutierung der Verteidigungsstreitkräfte erfolgt durch die Gesetze der Mitgliedstaaten im Rahmen gemeinsamer grundsätzlicher Bestimmungen. Die aktive Dienstzeit innerhalb der Verteidigungsstreitkräfte ist gemäß den Bestimmungen Artikel 72 von gleicher Dauer. Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte gliedern sich in Land-, Luft- und Seestreitkräfte.

Die Landstreitkräfte

Die nationalhomogene Grundeinheit des Heeres ist der „Kampfverband" (Division), in dem die verschiedenen Waffen der Landstreitkräfte organisch zusammenwirken sollen. Ein Kampfverband umfaßt etwa 13 000 Mann. Die Landstreitkräfte werden drei Typen solcher Kampfverbände umfassen, und zwar Infanterie-, Panzer- und Panzerbegleitverbände. Die Verbände sollen so weit wie möglich von Versorgungsaufgaben entlastet werden und unterstehen hinsichtlich ihrer Versorgung und ihres Unterhaltes gemischten (integrierten) höheren Stäben. In den Armeekorps finden sich Kampfverbände verschiedener nationaler Herkunft zusammen (Artikel 68). Sämtliche Führungsstäbe sind integriert. Die Vertretung in den einzelnen Stäben entspricht dem Anteil der Mitgliedstaaten an der Gesamtstärke der Streitkräfte. Das deutsche Kontingent an Landstreitkräften soll bis Ende 1954 insgesamt 12 Kampfverbände sowie eine entsprechende Anzahl von Führungsstäben, Versorgungseinheiten und Schulen umfassen.

Die Luftstreitkräfte

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wird zunächst nur eine taktische Luftwaffe mit rund 2500 Flugzeugen besitzen. Die nationalhomogene Grundeinheit besteht jeweils aus einer Kampfgruppe, einer technischen Gruppe und einer Fliegerhorstgruppe. Es ist vorgesehen, Jagdverbände mit 75 Flugzeugen je Grundeinheit, Aufklärungsverbände mit 54 Flugzeugen, leichte Bomberverbände und Transportverbände mit 48 Flugzeugen je Grundeinheit aufzustellen. Diese Grundeinheiten werden gemäß Artikel 69 in integrierten höheren Luftkommandos zusammengefaßt. Die Zahl der Flugzeuge des deutschen Luftwaffenkontingents soll etwa 1350 Maschinen betragen.

Die Seestreitkräfte

Die europäischen Seestreitkräfte werden sich aus Einheiten zusammensetzen, die den küstennahen Schutz der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten versehen (Artikel 70). Sie werden in Gruppen gleicher Nationalität

jeweils für ein Operationsgebiet zusammengefaßt und in Gruppen, Flottillen und Halbflottillen gegliedert. Für die deutschen Marineverbände wird mit einem Personalbedarf von rund 12 000 Mann gerechnet.

Die militärische Organisation

Die militärische Organisation umfaßt Zentralorgane, Truppenführungsstäbe und militärische Territorialkommandos. Die Zentralorgane sind Teile des Kommissariats. Sie werden auf militärischem Gebiet in einem Zentralen Generalstab zusammengefaßt, der die Aufstellung und Ausbildung der Streitkräfte leitet. Das Kommissariat verwaltet gemäß den Vorschriften des Vertrages Personal und Material der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und sichert eine Verteilung, welche die Homogenität an Bewaffnung und Ausrüstung der einzelnen Einheiten zum Ziele hat. Die Verteidigungsgemeinschaft hat gegenüber den Angehörigen der Streitkräfte die gleichen Rechte und Verpflichtungen, welche die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht gegenüber ihren nationalen Streitkräften haben. Gemäß Artikel 81 sorgt die Verteidigungsgemeinschaft dafür, daß die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die Regeln des Völkerrechtes beachten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Gemeinschaft Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen im Falle einer Verletzung dieser Regeln durch die Streitkräfte dritter Staaten ergreifen.

Zum Zwecke der Aufstellung der militärischen Verbände stellt der Zentrale Generalstab mit Inkrafttreten des Vertrages einen Bevollmächtigten in jedes Teilnehmerland ab. Dieser Bevollmächtigte soll die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaates besitzen und verfügt über eine vom Zentralen Generalstab abgestellte Abteilung, die nach den Erfordernissen der Führung, Ausbildung und Verwendung der aufzustellenden Truppen integriert ist. Das Kommissariat soll den Zeitpunkt festlegen, an dem die Periode der Aufstellung der Streitkräfte und damit die Aufgaben des Bevollmächtigten und seiner Abteilung beendet sind. Dieser Zeitraum darf die Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages nur mit einstimmiger Billigung des Ministerrates überschreiten.

Die Truppenführungsstäbe der EVG haben die üblichen Aufgaben. Die Unterstellung der Einheiten unter diese Stäbe erfolgt, wenn sie einen Ausbildungsstand erreicht haben, der die Zusammenfassung größerer Verbände erlaubt und wenn die Truppen in der Lage sind, ihre militärischen Aufgaben zu erfüllen. Das Kommissariat entscheidet über den Kommandobereich der einzelnen Stäbe.

Der Zentrale Generalstab bildet ferner eine europäische territoriale Organisation, die auf europäischen territorialen Militärbereichen aufgebaut ist, deren Grenzen vom Kommissariat nach einstimmiger Billigung durch den Ministerrat festgesetzt oder geändert werden. Die territoriale Organisation sorgt für den Bedarf der europäischen und der verbleibenden nationalen Streitkräfte. Sie hat ein zweifaches Unterstellungsverhältnis sowohl unter das Kommissariat als auch unter die zuständigen Regierungsorgane. Der Verteidigungsminister eines jeden Landes bedient sich bei der Erfüllung seiner ihm verbliebenen Aufgaben der territorialen Organisation und des Bevollmächtigten.

Rechte und Pflichten der Soldaten

Die EVG wird nach den Prinzipien der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut. Im militärischen Protokoll des Vertragswerkes wird bestimmt, daß jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten seinen Wehrdienst persönlich abzuleisten hat, es sei denn, daß er untauglich oder wehrunwürdig ist oder Sonderbestimmungen der einzelnen nationalen Gesetze hinsichtlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung unterliegt. Die Dauer des Wehrdienstes ist auf mindestens 18 Monate festgesetzt. Die Ausarbeitung und Verabschiedung von Wehrgesetzen, die das Rekrutierungssystem (Musterungs-, Erfassungs- und Zurückstellungsverfahren) regeln, bleiben im Zuständigkeitsbereich der nationalen Parlamente. Die Bestimmungen über Laufbahnen und Beförderungen müssen im Zusammenwirken zwischen dem Kommissariat und den nationalen Behörden festgelegt werden. Das Vertragswerk sieht folgende Dienstgrade vor:

Vier Dienstgrade für Mannschaften, fünf Dienstgrade für Unteroffiziere, drei Dienstgrade für Subalternoffiziere, drei Dienstgrade für Stabsoffiziere, vier Dienstgrade für Generäle.

Die Beförderung innerhalb der Streitkräfte erfolgt entweder durch die nationalen Behörden auf Vorschlag des Kommissariats oder auf Vorschlag der zuständigen militärischen Vorgesetzten nach Konsultation der nationalen Behörden. Die Beförderung der Generäle ist von einer einstimmigen Billigung des Ministerrates abhängig.

Für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte soll eine einheitliche Disziplinarordnung geschaffen werden, die sich auf folgenden Grundsätzen aufbaut: „Die Haltung der Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte soll der ihnen anvertrauten hohen Aufgabe entsprechen. Sie sollen die Gesetze und die für die Bürger geltenden Vorschriften sowie die örtlichen Sitten und Gebräuche achten. Sie sollen alles vermeiden, was die religiösen Gefühle anderer verletzen würde. Die freie Religionsausübung soll unbedingt gewährleistet sein. Die Pflichten der Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte gegenüber der Gemeinschaft entsprechen denen, die üblicherweise für die Angehörigen nationaler Armeen gegenüber ihren eigenen Regierungen gelten. Sie bestehen vor allem in der Loyalität gegenüber der Gemeinschaft und im Gehorsam gegenüber deren Gesetzen und Vorschriften sowie gegenüber den europäischen militärischen Vorgesetzten ohne Rücksicht auf deren Nationalität" (Militärprotokoll 2. Titel, 3. Kapitel).

Eine allgemeingültige Eides- oder Verpflichtungsformel sieht der Vertrag nicht vor. Das Militärprotokoll bestimmt lediglich, daß der Eintritt in den Dienst der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte durch eine feierliche Handlung vollzogen wird. Neben der Verpflichtung zum Gehorsam im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und der militärischen Vorschriften findet das Recht zur Beschwerde gegen jede als unrechtmäßig anzusehende Maßnahme und gegen jede ungerechtfertigte Bestrafung im Militärprotokoll ausdrücklich Erwähnung. Ueberdies wird es den militärischen Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, jede Maßnahme zu vermeiden, welche die Würde der Persönlichkeit ihrer Untergebenen verletzen könnte.

Hinsichtlich der Sprachregelung wird bestimmt, daß grundsätzlich jeder Angehörige der Gemeinschaft seine eigene Sprache verwendet. Zur Ueberbrückung der daraus erwachsenden Schwierigkeiten sieht das militärische Protokoll Maßnahmen vor, die in den Ausbildungsschulen für den Unterricht in einer gemeinsamen Hilfssprache ergriffen werden sollen. Bei Mißverständnissen oder Anfechtungen wird die „Bezugssprache" maßgeblich sein. Das ist die Sprache derjenigen Stelle, welche die Befehle ausgegeben hat. Das Kommissariat bedient sich der französischen Sprache, die einzelnen Stäbe verwenden die Sprache ihres Kommandeurs.

Finanzielle und wirtschaftliche Bestimmungen

Vom Inkrafttreten des Vertragswerkes an werden alle Mitgliedstaaten der EVG ein gemeinsames Budget zur Deckung ihrer Verteidigungsausgaben aufstellen. Durch das gemeinsame Budget soll eine gleichmäßige Verteilung der Rüstungslasten und die Erfüllung eines gemeinsamen Rüstungsprogramms sichergestellt werden. Die Beiträge der einzelnen Staaten werden gemäß dem Verfahren der Nordatlantikpaktorganisation unter Berücksichtigung von deren finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten vom Ministerrat einstimmig festgelegt. Die nationalen Parlamente beschließen endgültig über die Höhe der Beiträge ihres Landes. Durch das Vertragswerk verpflichten sich alle Mitgliedstaaten zur Leistung eines den Zielen der Verteidigungsgemeinschaft angemessenen finanziellen Beitrages. Die Verteilung der Ausgaben erfolgt durch das Kommissariat im Einvernehmen mit den nationalen Regierungen, nachdem sie von der Versammlung beraten und vom Ministerrat mit Zweidrittelmehrheit gebilligt wurden.

Für alle Mitgliedstaaten ist gleichermaßen vorgesehen, daß die Erzeugung sowie Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial verboten ist, sofern nicht durch das Kommissariat Genehmigungen erteilt werden. Die Begriffsbestimmungen für Rüstungsmaterial sind in einer besonderen Liste festgelegt. Darüber hinaus werden in einer zweiten Liste bestimmte Erzeugnisse genannt (zum Beispiel Atom- und V-Waffen), für deren Produktion in strategisch gefährdeten Gebieten das Kommissariat keine Genehmigung erteilen darf, es sei denn, daß der Rat anders entscheidet.

Kommuniqué über den Bericht des Vorläufigen Ausschusses auf der Lissabonner Tagung des Nordatlantikrates

vom 24. Februar 1952

Der Nordatlantikrat hat am 23. Februar den Aktionsplan angenommen, der ihm von dem auf der Ottawa-Konferenz am 19. September 1951 gegründeten Vorläufigen Ausschuß unterbreitet wurde. Mit der Annahme der Resolution zu dem Bericht des Vorläufigen Ausschusses brachte der Rat die Arbeiten dieses Ausschusses zu einem befriedigenden Abschluß.

Durch diese Resolution zu dem Bericht des Vorläufigen Ausschusses brachte der Nordatlantikrat seine Zustimmung zu bestimmten politischen Richtlinien und Plänen für die Aufstellung einer NATO-Verteidigungsstreitmacht in diesem Jahr zum Ausdruck. Die Mitgliedstaaten haben sich bereit erklärt, etwa 50 vollständig ausgerüstete und ausgebildete Divisionen und 4000 Flugzeuge für Westeuropa sowie bedeutende Seestreitkräfte zu stellen. Der Rat hat ferner ein festes Programm für die noch in diesem Jahr zu ergreifenden Maßnahmen vorgesehen, um die Defensivstärke der NATO für die kommenden Jahre zu steigern. Diese Defensivstärke umfaßt nicht die Beiträge Griechenlands und der Türkei.

Es bestand allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß diese Erhöhung der Defensivstärke ein wichtiges zusätzliches Abschreckungsmittel gegen die Aggression darstellen würde. Obgleich die Arbeiten des Rates in Lissabon sich nicht im einzelnen mit der Alliierten Strategischen Luftwaffe befaßten, wurde doch anerkannt, daß diese bereits ein starkes Abschreckungsmittel gegen die Aggression darstellt und im Fall eines Angriffs einen äußerst wertvollen Beitrag zur Verteidigung Westeuropas leisten könne.

Es war in erster Linie die Aufgabe des Vorläufigen Ausschusses, einen Aktionsplan auszuarbeiten, in dem die Forderungen eines militärisch annehmbaren Verteidigungsplanes mit den politisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden. Durch eine unter Leitung von General McNarney stehende Arbeitsgruppe ließ der Ausschuß Mittel und Wege erwägen, um bei möglichst geringem Kostenaufwand möglichst wirksame und zweckmäßig zusammengestellte Verteidigungskräfte aufzustellen. Gleichzeitig hat er eine gründliche Bewertung der politisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten jedes einzelnen NATO-Landes und der Wirtschaftsprobleme vorgenommen, die gelöst werden müssen, um diese Möglichkeiten zur Entfaltung zu bringen.

Die Resolution des Rates, der der Bericht des Ausschusses zugrunde liegt, hebt hervor, daß die Maßnahmen der Verteidigung rasch, wirksam und ohne Schwierigkeiten durchführbar sein müssen. Dafür ist es notwendig:

(a) so bald wie möglich kollektive Streitkräfte in angemessener Zusammenstellung aufzustellen; (b) eine Politik einzuschlagen, die geeignet ist, die wirtschaftliche und soziale Struktur jedes Landes zu erhalten und zu stärken; (c) angemessene organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Die Gefahr, der die Mitgliedstaaten der NATO jetzt gegenüberstehen, erfordert eindeutig eine baldige Aufstellung von einsatzbereiten Verteidigungs-Streitkräften. Die verschiedenen Elemente dieser im Aufbau befindlichen Streitmacht müssen im richtigen Verhältnis zueinander gehalten werden, so daß eine möglichst starke einsatzbereite Streitmacht jederzeit als wirksames Abschreckungsmittel gegen Aggressionsabsichten zur Verfügung steht.

A. In der Resolution des Rates werden folgende Maßnahmen aufgeführt, die unerläßlich sind, wenn in diesem und in den folgenden Jahren beim Aufbau der einsatzbereiten NATO-Streitkräfte die geplante Stärke erreicht werden soll:

(1) Sparsamkeit in der Ausnutzung der Hilfsquellen für die Verteidigung;
(2) Einstellung derjenigen Verteidigungsmaßnahmen, die von untergeordneter Bedeutung sind;
(3) Einführung besonderer von dem Vorläufigen Ausschuß ausgearbeiteter Maßnahmen zur Verbesserung der Kriegstüchtigkeit der nationalen Streitkräfte;

(4) Ausbau der für die gesamten NATO-Gebiete aufgestellten Nachschubplanung für Ausrüstungen;
(5) Einführung eines Dringlichkeitssystems für die nach Staaten zu verteilenden Ausrüstungszuteilungen;
(6) Steigerung der Leistungsfähigkeit durch verbesserte organisatorische Vorkehrungen.

Zu diesen und anderen Punkten wurden von den NATO-Regierungen genauere Empfehlungen angenommen, Durchführungsanweisungen erteilt und die Ueberwachung der Durchführung eingeleitet.

B. Die Direktiven, in denen die Pflichten und die Verantwortung General Eisenhowers und des Ständigen Ausschusses des Militärausschusses festgelegt sind, wurden abgeändert, um zusätzlichen Verantwortungsbereichen zu entsprechen.

C. Der Aktionsplan des Vorläufigen Ausschusses ging davon aus, daß Deutschland in den kommenden Jahren über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft Streitkräfte zur Verteidigung Europas stellen wird.

Eine ausreichende Defensivstreitmacht kann nur geschaffen und aufrechterhalten werden, wenn die wirtschaftliche und soziale Grundlage in jedem Lande gesund und stabil bleibt. Der Rat machte eine Reihe von Empfehlungen, die eine Stärkung der Volkswirtschaften der beteiligten Länder durch einzelstaatliche und kollektive Aktionen zum Ziele haben. Der Rat empfahl, daß alle NATO-Regierungen alle durchführbaren Maßnahmen treffen,

a) um die allgemeine wirtschaftliche Expansion zu fördern;

b) um die Produktion knapper Rohstoffe zu steigern und ihre Verwendung so zu überwachen, wie es für die Bevorratung des Nachschubs und die Sicherstellung des Verteidigungsbedarfs erforderlich ist;

c) um durch Einführung der erforderlichen gesunden steuerlichen, finanziellen und währungspolitischen Maßnahmen die Inflation zu verhindern;

d) um die Freizügigkeit der Arbeitskräfte unter den NATO-Staaten zu verbessern und dem Mangel an Arbeitskräften in den für die Verteidigung wichtigen Industrien abzuhelfen;

e) um eine gleichmäßigere Verteilung der Verteidigungslasten innerhalb der NATO-Länder herbeizuführen;

f) um durch eine befriedigende Lösung des Zahlungsausgleichproblems, besonders durch Steigerung der Dollareinnahmen der europäischen Länder, die Fortsetzung der wichtigen Einfuhren sicherzustellen.

Das Schwergewicht der Tätigkeit der NATO hat sich von der Ebene der Planung auf die des Handelns verschoben. Dementsprechend müssen die Einrichtungen und Methoden der NATO dieser neuen Situation angepaßt werden. Insbesondere empfahl der Vorläufige Ausschuß, daß ein ausgeglichenes, wirtschaftlich vernünftiges und durchführbares Verteidigungsprogramm, das alle NATO-Länder umfaßt, entwickelt und stets auf den neuesten Stand gebracht werden sollte. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß die NATO-Stellen eine ständige Planungs- und Ueberwachungstätigkeit durchführen, bei der sie sich auf Jahresberichte von der Art des Berichtes des Vorläufigen Ausschusses stützen könnten. Es wäre Aufgabe der ständigen NATO-Dienststellen, ein festes Aktionsprogramm für das unmittelbar bevorstehende Jahr und vorläufige Direktiven für langfristige Aktionen auszuarbeiten.

Der Rat erkannte die Existenz einiger militärischer, wirtschaftlicher und politischer Probleme an, die sich bei den Mitgliedstaaten ergeben werden, wenn sie das für 1952 empfohlene Programm vollständig durchführen. Der Rat war sich darin einig, daß im Hinblick auf diese Probleme dringendes und durchgreifendes Handeln unbedingt erforderlich ist, wenn die von der NATO angestrebte Sicherheit erreicht werden soll, und forderte die Regierungen und die NATO-Dienststellen dringend auf, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In der Resolution des Rates wird darauf hingewiesen, daß die Aggressionsgefahr auch weiterhin bestehen wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß es dringend erforderlich ist, die wirklich einsatzbereiten Verteidigungskräfte im Nordatlantikpakt-Gebiet zu verstärken und daß die Regierungen einzeln und gemeinsam alle Kräfte zu diesem Zweck einsetzen sollten.

Der Rat forderte die Regierungen Griechenlands und der Türkei auf, gemeinsam mit den zuständigen Stellen der NATO zu prüfen, inwieweit die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Vorläufigen Ausschusses auf ihre Länder Anwendung finden könnten. Er stellte anheim, daß sich Griechenland und die Türkei auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung an dem alljährlichen Prüfungsbericht beteiligen könnten, der mit Beginn des kommenden Sommers durchzuführen ist.

Quelle: *The Department of State Bulletin*, Vol. XXVI, No. 663, March 10, 1952, S. 368 f. Uebersetzung des Europa-Archivs.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 20. JULI 1952 13/14. FOLGE

Leistungssteigerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durch Sowjetisierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse

Grundlagen und Aufgaben der Lohn- und Arbeitspolitik[1]

Bereits heute stimmen Gesetze und Verordnungen in der Lohn- und Arbeitspolitik der Sowjetzone weitgehend mit denen der Sowjetunion überein. Ausnahmen sind auf die zur Zeit noch ungleichmäßige Sowjetisierung der verschiedenen Lebensbereiche, insbesondere auf das teilweise Nochvorhandensein von Privateigentum an den Produktionsmitteln und am Grund und Boden zurückzuführen.

Im Mittelpunkt des Sowjetisierungsprozesses stehen die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft. Ende September 1951 waren von 6 317 000[2] in der Sowjetzone Beschäftigten[3]

587 600 in SAG[4]-Betrieben,
3 592 600 in VEB[5]-Betrieben und
2 136 800 in Privatbetrieben[6]

tätig. Weitere 154 200[7] deutsche Arbeitskräfte nahmen zu der gleichen Zeit in der Wismut A. G. an der Uranförderung teil.

Im volkseigenen Sektor der Volkswirtschaft, dessen Umfang und Bedeutung von Planjahr zu Planjahr zunimmt, ist der Staat alleiniger Arbeitgeber, dem die Arbeitnehmer weitgehend schutzlos gegenüberstehen. Den Gewerkschaften — der eigentlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer — hat man in der Sowjetzone nicht nur die wichtigsten Rechte, wie das Streikrecht, das Tarifrecht, die Realisierung des Kündigungsschutzes, des Jugendschutzes usw., genommen, sondern sie darüber hinaus zum Vollstrecker der Staats- und Parteiinteressen gemacht.

Durch Personalunion der Spitzenfunktionäre in Partei-, Staats- und Gewerkschaftsleitung ist die Einheitlichkeit der Entwicklung sowie die bedingungslose Durchführung aller sowjetischen Anordnungen und Wünsche gewährleistet.

Die Sowjets ihrerseits sind an der Uebernahme ihrer Verhältnisse überaus interessiert, weil sich auf diese Art und Weise nicht nur eine zwangsläufige Ostintegration und Erweiterung ihres Herrschaftsbereiches ergibt, sondern weil die dadurch bewirkte Steigerung der Arbeitsleistung auch Voraussetzung für die Einhaltung und Steigerungsmöglichkeit ihrer Reparations- und sonstigen Lieferanforderungen ist.

Zur Erfüllung der wichtigsten Aufgabe der Lohn- und Arbeitspolitik, der Leistungssteigerung, beschreitet der Staat als bis zu 70 Prozent alleiniger Arbeitgeber verschiedene Wege, die bei aller Vielfältigkeit im einzelnen sich in drei große Gruppen zusammenfassen lassen:

Wege des materiellen Anreizes,
Wege der ideologischen Beeinflussung und
Wege der Zwangs- und Strafmaßnahmen.

In der Regel wirken die verschiedenen Maßnahmen zusammen, und es dürfte kaum feststellbar sein, welcher der einzelnen Impulse jeweils für die erzielten Ergebnisse ausschlaggebend gewesen ist. Etwas läßt sich indessen beobachten — hier scheint eine fast naturgesetzliche Zwangsläufigkeit zutage zu treten —, nämlich daß sich bei allen drei Gruppen eine zunehmende Verschärfung der zur Anwendung gelangenden Mittel ergibt.

Sieht man von der Intensivierung der ideologischen Beeinflussung ab, obwohl sie mit der politischen Bemäntelung und Verschleierung der materiellen und disziplinaren Maßnahmen zur Leistungssteigerung eine nicht fortzudenkende Hilfestellung leistet, so ist zu erkennen, daß man sich mit der verschärften Anwendung von aus der Sowjetunion entlehnten materiellen und disziplinaren Mitteln sowohl in der Sowjetzone als auch in der Sowjetunion mehr und mehr von den Idealen der kommunistischen Gesellschaftsordnung entfernt. Das geschieht, obwohl die Sowjets behaupten, daß man sich in der Sowjetunion nach dem Siege des Sozialismus in den Jahren 1936 bis 1938 nunmehr auf der letzten Etappe des Weges zum Kommunismus befindet.

An die Stelle des Individuums, der Einzelpersönlichkeit, tritt der Kollektivismus. Voller Heuchelei werden dabei die sowjetischen Lohn- und Arbeitsverhältnisse als Befreiung der Arbeiterschaft von Ausbeutung und Unterdrückung hingestellt, während in Wirklichkeit die Verachtung des Menschen als Persönlichkeit in den Maßnahmen der sowjetzonalen Lohn- und Arbeitspolitik immer wieder zum Ausdruck kommt.

Die Ausnutzung materieller Anreize zur Leistungssteigerung durch Übernahme des sowjetischen Leistungslohnes

Begriff und Aufbau des Leistungslohnes

Die Mehrdeutigkeit des Leistungsbegriffes

Zur Verwirklichung der Leistungssteigerung durch Förderung der materiellen Impulse bedient man sich des sowjetischen Leistungslohnes, wobei das System des Leistungslohnes (Leistungsgedanke im engeren Sinne) zur Verbesserung der Qualifikation des Arbeitenden und die verschiedenen Formen des Leistungslohnes zur Vergrößerung des Arbeitsergebnisses anspornen sollen. Der Begriff „Leistungslohn" ist darum nicht schlechthin identisch mit dem Begriff „Akkordlohn". Er ist umfassender und liegt auf einer anderen Ebene. Sucht man nach einem auf gleicher Ebene liegenden Begriff, so wäre an den Begriff „Soziallohn" zu denken, der etwa das Gegenteil des ersteren beinhaltet.

Um sich bei dieser Mehrdeutigkeit des Leistungsbegriffes vor Mißverständnissen zu schützen, fügt man sowjetdeutscherseits, wenn vom Leistungslohn die Rede ist, an entscheidenden Stellen häufig eine Erläuterung bei, aus der dann zu entnehmen ist, um was es sich handelt.

„Grundsätzlich ist der Weg der Bezahlung nach Leistung, das heißt in der Hauptsache nach Stücklohn, der einzig richtige ...[8]

Gleiche Arbeit — gleicher Lohn und die Folgen dieses Prinzips

Die Verwirklichung des Leistungslohnes im eigentlichen, also engeren Sinne, die Abstufung der Arbeit in Lohngruppen nach Tätigkeitsmerkmalen bedeutet Ausschaltung aller Lohnbestimmungsgründe, die nicht in der jeweiligen Tätigkeit selbst liegen, bedeutet gleiche Bewertung der Leistung nach Sachkenntnis, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand und sonstige soziale Gesichtspunkte. Der Leistungslohn gewährt Frauen und Jugendlichen den gleichen Lohn bei gleicher Leistung wie den männlichen Berufskollegen. Die Forderung „Gleiche Arbeit — gleicher Lohn" wird in der Sowjetzone wie in der Sowjetunion jedoch nicht nur in positivem Sinne verstanden, sondern hat zur Folge, daß die Frauen und Jugendlichen heute mit wenigen Ausnahmen auch diejenigen Arbeiten verrichten müssen, die man in der westlichen Welt Frauen und Jugendlichen nicht oder doch nur in größter Not zumuten würde.

Hatte schon das Gesetz der Arbeit vom 1. Mai 1950, in dem die Grundsätze der sowjetischen Lohn- und Arbeitspolitik in der Sowjetzone ihre gesetzliche Grundlage gefunden haben, das Verbot von Nacht- und Untertagearbeit der Frauen und Jugendlichen im Bergbau abgeschafft — ausgenommen waren Jugendliche unter 16 Jahren sowie werdende und stillende Mütter —, so wurde durch die am 25. Oktober erlassene Verordnung „zum Schutze der Arbeitskraft" der Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche weiter abgebaut.

Von der Seite der Einkommenshöhe hat das Prinzip „Gleiche Arbeit — gleicher Lohn" zunächst eine Vereinheitlichung durch Beseitigung der bisherigen Differenzierungen gebracht. Trotzdem wird jedoch in vielen Berufen das effektive Einkommen der weiblichen und der älteren Arbeitskräfte infolge der geringeren Leistungsfähigkeit im allgemeinen niedriger sein als das Einkommen männlicher und jüngerer Arbeitskräfte.

Lohngruppen — wesentlicher Bestandteil des sowjetischen Leistungslohnes

Bei einem Leistungslohnsystem, das soziale und alle anderen nicht mit dem Arbeitsergebnis zusammenhängende Gesichtspunkte außer acht läßt, bei dem — um dem sowjetzonalen Sprachgebrauch zu folgen — nicht die Arbeitskraft, sondern die Arbeit bezahlt wird, ist die Höhe des Lohnes für eine Arbeit davon abhängig, in welche Lohngruppe diese Arbeit eingestuft und welcher Lohnsatz für die betreffende Stufe angesetzt ist.

Wie in der Sowjetunion gliedert man die Arbeiten in den verschiedenen Berufen im allgemeinen in acht Lohngruppen auf. Die erste Lohngruppe enthält die einfachsten, leichtesten und am wenigsten Kenntnisse, Verantwortung und anderes voraussetzenden Arbeiten, während in die achte Lohngruppe die schwierigsten und am höchsten qualifizierten Arbeiten eingeordnet werden.

Als Grundlage für die Einstufung der Arbeiten und damit der sie ausführenden Arbeiter soll der vom Fachministerium ausgearbeitete, mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaften abgestimmte und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Lohngruppenkatalog für den jeweiligen Wirtschaftszweig dienen[9].

Die Höhe der Sätze für die einzelnen Lohngruppen wird nicht, wie in der westlichen Welt üblich, nach Vereinbarung zwischen den beiden Sozialpartnern, sondern durch Regierungsbeschluß und ohne Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften festgesetzt.

Die Eingruppierung der einzelnen Arbeiter in die Lohngruppen 1 bis 8 selbst, entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeit, obliegt der Betriebsleitung, welche die volle Verantwortung für die richtige Eingruppierung trägt. Jeder Beschäftigte ist gemäß der von ihm überwiegend verrichteten Tätigkeit in die entsprechende Lohngruppe einzustufen. Die bisher in der Sowjetzone geübte Praxis bei der Ein- und Umstufung in Lohngruppen weicht jedoch in einer

großen Anzahl der Fälle von diesen Richtlinien ab. Aus parteipolitischen Gründen werden viele Arbeiter als hochqualifizierte Facharbeiter entlohnt, ohne Facharbeiter zu sein, während umgekehrt mancher Könner aus den gleichen Gründen nach einer zu niedrigen Lohnstufe bezahlt wird.

Im Gegensatz zur Sowjetunion, wo alle Arbeitskräfte — da es dort keine privaten Arbeitgeber gibt — im Leistungslohn beschäftigt sind, erstreckt sich dieser in der Sowjetzone nur auf die volkseigenen und SAG-Betriebe, in denen jedoch der größte Teil der in der Industrie Beschäftigten tätig ist.

Nach internen Unterlagen der Staatlichen Plankommission waren im Oktober 1951 in der Sowjetzone 4,232 Millionen Arbeitnehmer im Leistungslohn beschäftigt, von denen 62,1 Prozent in die untersten Lohngruppen (Lohngruppen 1—4) eingestuft waren.

Je größer der Unterschied zwischen den einzelnen Stufen ist, desto mehr — so kalkuliert man sowjetzonalerseits — wird es den Arbeiter anreizen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu verbessern, um in eine höhere Lohnstufe zu gelangen. Der Unterschied zwischen höchster und niedrigster Lohnstufe kann dabei als ein Indiz gewertet werden, in welchem Maße die Stimulierung zu besserer und qualifizierterer Arbeitsleistung durch materielle Anreize als notwendig erachtet wird.

Obwohl auch in der Sowjetzone die Tendenz zur Vergrößerung der Stufen zwischen den einzelnen Lohngruppen eindeutig nachweisbar ist, ist die Sowjetunion in dieser Beziehung doch bis heute noch weit voraus. So gelten in der Sowjetzone im Maschinenbau nach der Lohnverordnung vom 17. August 1950[10] für die einzelnen Lohngruppen folgende Lohnsätze in DM und pro Stunde:

	Lohngruppe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Zeitlohn .	—.87	—.95	1.07	1.16	1.30	1.43	1.56	1.73
2. Stücklohn .	1.—	1.09	1.23	1.33	1.49	1.64	1.79	1.99

während die entsprechenden Sätze in der Sowjetunion[11], beispielsweise für die Lohngruppen 1 und 8, 1,00 bzw. 3,60 Rubel betragen.

Daß die Anpassung an sowjetische Verhältnisse mit dem heutigen Stand nicht abgeschlossen ist, lassen unter anderem auch eine Stellungnahme des FDGB und eine Bemerkung zu dieser Frage in der sowjetzonalen Zeitung *Die Wirtschaft* erkennen. Dort heißt es:

„Es gibt bisher kaum eine Lohntabelle in unseren Industriezweigen, in der die Lohnsätze der einzelnen Gruppen progressiv ansteigen. Um auch hiermit das materielle Interesse anzuregen, wird es erforderlich sein, durch progressive Steigerung der Spanne zwischen den Lohnsätzen in den Tabellen ein einheitliches System der Tarifkoeffizienten zu schaffen, was ebenfalls eine wesentliche Voraussetzung für die richtige Anwendung des Leistungsprinzips ist[12]."

„Der Kampf gegen Gleichmacherei und für stärkere Anwendung von Lohn- und Gehaltsdifferenzierungen wird in vielen Betrieben noch nicht entschieden genug geführt. Es herrschen vielfach überholte Ansichten, daß der Werkleiter eben das höchste Gehalt verdienen muß. Walter *Ulbricht* erklärte dazu, daß ein Aktivist oder Ingenieur bei entsprechend hervorragenden Arbeitsleistungen durchaus mehr verdienen soll als ein Minister[13]."

Die Höhe des Lohnsatzes ist außer von der Qualifikation des Arbeitenden auch noch von anderen Umständen abhängig. Arbeit im Stücklohn wird höher bezahlt als Arbeit im Zeitlohn und schwere gesundheitsschädliche höher als leichte. Neben diesen Gesichtspunkten spielen jedoch in der Sowjetzone genau wie in der Sowjetunion noch andere, von der Leistung im engeren Sinne unabhängige Gründe bei der Bestimmung der Lohnhöhe eine wichtige Rolle. Die innerbetriebliche Differenzierung der Lohnsätze wird ergänzt durch außerbetriebliche Differenzierungen,

„... die durch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wirtschaftszweiges, die Seltenheit des Berufes, die Rolle des Standortes (wirtschaftliche Bedeutung des Gebietes, territoriale Abgelegenheit, Lebensbedingungen im betreffenden Gebiet) und andere Faktoren bestimmt werden."

Wie in der Sowjetunion verfolgt die höhere Entlohnung in den nach Ansicht der Planungsbehörde für die „Wirtschaftsentwicklung" entscheidenden Industriezweigen auch in der Sowjetzone vor allem das Ziel, diesen Industriezweigen, die meistens einen außerordentlich hohen Bedarf an Arbeitskräften haben, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen jedoch häufig mit irgendwelchen Nachteilen behaftet sind, die Arbeitskräfte von der Lohnseite her zuzuführen.

Diese Erwägungen, die mit der Leistung des Arbeiters im eigentlichen Sinne in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen, beeinflussen den Lohn in bedeutendem Umfang und verfälschen damit die Grundidee des Leistungslohnes, den man daher eher als „relativen" Leistungslohn bezeichnen möchte.

Die verschiedenen Formen des Leistungslohnes

Der Stücklohn

a) Wesen, Anwendung und Arten des Stücklohnes

Leistungslohn gibt es in Form des Stücklohnes, des Zeitlohnes und — auf diesem aufbauend — in Form des Prämienlohnes. Alle drei Formen kommen dabei in der Sowjetzone entsprechend der Handhabung in der Sowjetunion so zur Anwendung, daß sie einen möglichst wirksamen Anreiz zu maximaler Anspannung der körperlichen und geistigen Kräfte geben.

Seiner Natur nach ist der Stücklohn, der mit dem so in „Verruf geratenen" Akkordlohn identisch ist, zur Erfüllung dieses Zweckes am besten geeignet, woraus sich die Beliebtheit und Häufigkeit seiner Anwendung in der Sowjetunion hinreichend erklärt.

Findet die Qualifikation des Arbeitenden durch entsprechende Einstufung in eine höhere Lohngruppe Berücksichtigung, so wird mit der Form des Stücklohnes das quantitative Arbeitsergebnis bezahlt. Ein Mindestlohn ist dabei in der Sowjetzone nicht garantiert. Auch hierbei ist die verschärfende Tendenz bemerkenswert. Sah beispielsweise der Rahmenkollektivvertrag für das Jahr 1951 bei verschuldetem Ausschuß einen Mindestlohn von 50 Ostpfennig vor, so erfolgt nach dem vom Bundesvorstand des FDGB am 8. Januar 1952 für das Jahr 1952 genehmigten Rahmenkollektivvertrag „bei vom Arbeiter verschuldetem vollständigen Ausschuß keine Bezahlung mehr".

Wie in der Sowjetunion ist man auch in der Sowjetzone bestrebt, den Anteil der im Akkord Arbeitenden ständig zu vergrößern. Hieß es schon 1947 im „Sokolowski-Befehl":

„Die Anwendung von Stück- und Akkordlohn als Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung des Lohnes für die Arbeiter ist zu erweitern . . .",

so ist für das Jahr 1951 im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehen, weitere 190 000 Arbeitskräfte in Leistungslohn zu bringen, und nach den Vorschriften über die Kollektivverträge sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Sowjetzone so zu gestalten, daß bis zum Jahre 1955 85 Prozent aller Produktionsarbeiter im Stücklohn beschäftigt werden.

Nach dem Stande vom September 1951 waren von den 6 317 000 Beschäftigten in der Sowjetzone 4 232 000 im Leistungslohn und davon 2 301 600 (54,4 vH) im Stücklohn tätig.

Neben dem Einzelakkord gibt es auch in der Sowjetzone den Gruppen- und Brigadenakkord, bei dem es sich um ein aus der Sowjetunion eingeführtes Antreibersystem dreifacher Art handelt. Arbeitet eine Brigade im Brigaden- oder Gruppenakkord — das Bestreben geht dahin, möglichst viele Brigaden nach diesem System arbeiten zu lassen —, so hängt die Höhe des Akkordverdienstes nicht nur von der Leistung des einzelnen Arbeiters ab, sondern wird durch die Gesamtleistung der Brigade korrigiert. Die leistungssteigernde Wirkung liegt auf der Hand. Die Arbeiter des Kollektivs werden sich gegenseitig überwachen und zur Leistungssteigerung anfachen. So wirken das Einzelinteresse jedes Arbeiters und des Brigadiers und das gemeinsame Interesse aller am Brigadeakkord Beteiligten, der auch als kollektiver Leistungslohn bezeichnet wird, in dreifacher Weise leistungssteigernd.

Der progressive Akkordlohn, der sich in der Sowjetunion großer Beliebtheit erfreut und in besonderem Maße dazu geschaffen ist, maximale Arbeitsleistungen aus den Arbeitern herauszuholen, gelangt in der Sowjetzone heute seiner kostensteigernden Wirkung wegen im allgemeinen nicht mehr zur Anwendung.

b) Technische Arbeitsnormen — Grundlage des Stücklohnes

Grundlage des Stücklohnes oder — wenn man der irreführenden Terminologie der Sowjetzone folgt — des Leistungslohnes in der Sowjetzone sind die Arbeitsnormen. Wie in der Sowjetunion unterscheidet man in der Sowjetzone zwischen statistischen und technischen Arbeitsnormen (TAN). An die Stelle der bisher verwendeten angeblich rückständigen und veralteten erfahrungsstatistischen Normen, die dem Arbeiter einen zu hohen Lohn ermöglichen, sollen die technisch begründeten Arbeitsnormen treten.

Technische Arbeitsnormen (TAN) sind Arbeitsnormen, die deswegen als technisch bezeichnet werden, weil sie dem Fortschritt der Technik, der Vervollkommnung der Organisation der Arbeit, der Produktionsfertigung usw. entsprechen sollen. Neben diesen Bedingungen, die für einen Betrieb der freien Marktwirtschaft, der konkurrenzfähig bleiben will, eine Selbstverständlichkeit sind, verlangt man von den technischen Normen, daß sie von den Produktionserfahrungen der Aktivisten ausgehen und auf dem Grundsatz der vollen Ausnutzung des Arbeitstages aufbauen.

In diesen beiden letzten Bedingungen liegt die Besonderheit der TAN. Die TAN geht nicht — wie etwa das Refa-Verfahren — von der Normalleistung aus, sondern wird vielmehr nach der Leistung eines Bestarbeiters am besten Arbeitsinstrument mit den besten Arbeitswerkzeugen und nach sorgfältiger Arbeitsvorbereitung ermittelt. Die so festgesetzte Norm ist bindend für alle anderen mit der gleichen Arbeit beschäftigten Arbeiter des Betriebes.

Was die volle Ausnutzung des Arbeitstages anlangt, so zeigen des weiteren die Erfahrungen, daß man sich vielfach mit 480 Arbeitsminuten am Tage nicht zufrieden gibt, sondern die Ableistung von Ueberstunden, die vielfach unbezahlt bleiben, fordert.

Die vom Betriebsleiter oder Werkdirektor bestätigten TAN gelten für das laufende Planjahr und sind drei Monate vor Ablauf desselben daraufhin zu prüfen, ob sie noch den produktionstechnischen Bedingungen des Betriebes entsprechen. Neben dieser planmäßigen Normenerhöhung werden die Arbeitsnormen auch innerhalb des Jahres laufend erhöht. Wird die festgelegte Norm von 85 Prozent der im jeweiligen Arbeitsprozeß tätigen Arbeitskräfte im Laufe von 20 Tagen immer überschritten oder liegt innerhalb eines kürzeren Zeitraumes die Normerfüllung bei und über 120 Prozent, erfolgt erfahrungsgemäß eine Ueberprüfung und Heraufsetzung der Norm seitens des betrieblichen TAN-Büros.

So verlangen die TAN — faßt man kurz zusammen — durch die in ihrem Wesen liegende plan- sowie außerplanmäßige Heraufsetzung der Arbeitsanforderungen, die nur für wenige Arbeiter mit einer vorübergehenden besseren Entlohnung verbunden

ist, von den Arbeitern ständig steigende Arbeitsopfer. So wie sie sich einerseits dabei für die Arbeitnehmer als indirekte Lohnsenkung auswirken, so garantieren sie andererseits dem Staat als Arbeitgeber die erwünschten Einsparungen an Selbstkosten. Besonders hart werden hiervon die weniger leistungsfähigen Personen- und Altersgruppen getroffen, deren Effektivlöhne infolge Unterschreitung der Arbeitsnormen — ein Ausweichen auf Zeitlohn ist nicht möglich — bedeutend niedriger liegen dürften als die in den Lohngruppentabellen angegebenen Tarifsätze.

Der Zeitlohn

a) Der einfache Zeitlohn

In die Gruppe der Zeitlohnempfänger fallen nicht nur im Zeitlohn beschäftigte Arbeiter, sondern ebenso alle Angestellten, gleichgültig, ob es sich um Techniker, Kaufleute, im Staatsdienst stehende Aerzte, Künstler, Beamte oder andere nicht Selbständige handelt.

Auch beim Zeitlohn, der nur dort angewendet werden darf, wo es nicht möglich ist, eine Leistung zu messen, wird versucht, durch materielle Interessiertheit die Arbeitsleistung zu steigern. Vom sowjetischen „Vorbild“ ausgehend, verwirklicht man dieses Prinzip etwa dadurch, daß man für die Gehaltsempfänger eine untere und eine obere Gehaltsgrenze festlegt. Zwischen diesen beiden Grenzwerten gibt es verschiedene Gehaltsstufen, in die der Betriebsleiter die in Frage kommenden Empfänger einstuft.

Lassen die nach Verordnung vom 23. September 1950 festgesetzten Monatslöhne und -gehälter bereits eine große Differenzierung zwischen den untersten und obersten Lohngruppen erkennen, so wird diese Differenzierung der Einkommensbezieher infolge der Einzelverträge mit Arbeitskräften, deren Tätigkeit als besonders wertvoll angesehen wird, noch bedeutend größer. Die Gehälter dieser Einkommensbezieher, für die in den Finanzplänen der Vereinigungen volkseigener Betriebe entsprechende Fonds bereitgestellt werden, betragen ein Mehrfaches der Höchstgehälter laut Gehaltstabelle. So verdient ein Chefkonstrukteur in einem zentralen Konstruktionsbüro eines Wirtschaftszweiges monatlich 4 500.— Ostmark, von denen nur 60 Prozent versteuert zu werden brauchen. Diplom-Ingenieure, akademisch gebildete Chemiker haben Bruttoeinkommen von 2 200.— bis 4 500.— Ostmark im Monat, von denen ebenfalls nur ein Teil versteuert wird. Zu diesen im Vergleich zu den normalen Verdiensten hohen Geldeinkommen treten Sondervergütungen in Form von Gehaltszuschlägen für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, in Form von Intelligenzpaketen, Intelligenzhäusern und -wohnungen, in Form von Prämien für Nationalpreise, Steuervergünstigungen, zusätzlicher Altersversorgung und anderem.

b) Der Prämienzeitlohn

Da der einfache Zeitlohn naturgemäß nicht besonders geeignet ist, im gewünschten Maße zur Steigerung der Leistung anzuregen, verbindet man ihn, wo es möglich ist, mit einem Prämiensystem und kommt damit zu einem Lohn, den man als Prämien-, Prämienzeit- oder Prämienleistungslohn bezeichnet.

Der leistungsfördernde Charakter der Prämienlöhne kommt ganz besonders bei denjenigen Prämien zum Ausdruck, die lt. VO vom 21. Juni 1951 (nebst verschiedenen Durchführungsverordnungen) an leitende Personen zu zahlen sind. In engster Anpassung an sowjetische Verhältnisse werden sie an Brigadiere, Meister, Abteilungsleiter und andere leitende Angestellte für hohe Produktionsleistungen ihrer Abteilungen, Betriebe usw. gezahlt.

Die Prämien an Brigadiere werden als prozentuale Aufschläge auf den Lohnsatz — gemessen am Arbeitserfolg der betreffenden Brigade — gewährt, und zwar erhalten die Brigadiere von im Zeitlohn beschäftigten Brigaden bei fristgemäßer Erfüllung des Auftrages 10 Prozent Lohnzuschlag. Bei Stücklohnbrigaden erhält der Brigadier wie auch die anderen Angehörigen der Brigade keine feste Entlohnung, sondern den Stücklohnrichtsatz der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe multipliziert mit $^1/_{100}$ des durchschnittlichen Prozentsatzes der Normenerfüllung seiner Brigade. Hier hängt also der Verdienst des Brigadiers völlig von der Arbeitsleistung seiner Brigade und damit von dem Grad ab, in dem er seine Leute zur Arbeit anhält. Gelingt es der Brigade, die Arbeitsnorm überzuerfüllen, erhält der Brigadier eine zusätzliche Prämie.

Direktoren, Werkleiter, Ingenieure, Meister, Hauptbuchhalter und andere leitende Angestellte erhalten ab 1. Oktober 1951 nach der gleichen Verordnung für Erfüllung und Uebererfüllung der Pläne in ihren Monatsgehältern Zuschläge, deren Höhe außer von dem Grad der Uebererfüllung noch von der Stellung des Prämienempfängers im Betrieb und von der Wichtigkeit des Betriebes innerhalb der Volkswirtschaft abhängt.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit hinsichtlich der Erfüllung und Uebererfüllung der Planauflagen hat man die Auszahlung dieser Prämien von genau formulierten Voraussetzungen abhängig gemacht. Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt, jedoch mehr als eine der übrigen Planaufgaben nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt. Bei Nichterfüllung nur einer Planaufgabe wird die Prämie der Nichterfüllung entsprechend gekürzt.

Trotz dieser die Höhe der Prämien sicherlich begrenzenden Vorsichtsmaßnahmen dürfte der Impuls für die leitenden Angestellten, ihre Untergebenen zu höherer Leistung anzuspornen, auch so noch gewaltig sein. Ein Meister — um ein Beispiel zu bringen —

würde in einem Steinkohlenbergwerk bei 12prozentiger Uebererfüllung der Norm im Quartal[14]

für die Erfüllung des Planes 31,2 vH seines Monatsgehaltes und

für die Uebererfüllung des Planes 105,6 vH seines Monatsgehaltes,

das sind zusammen 136,8 vH, als Prämie erhalten. Wird nun der Plan für die Selbstkostensenkung um 2 vH nicht erfüllt, bleiben immer noch 130,8 vH Prämienzuschlag. Der Werkleiter dieses Betriebes würde unter gleichen Voraussetzungen mit 194 vH Zuschlag weit über der Höchstgrenze (150 vH) liegen und den Abzug demnach überhaupt nicht zu spüren bekommen.

So wie man mit diesen Prämien das leitende Personal an einer hohen Planübererfüllung bzw. Planerfüllung interessiert, so hat man andererseits auch Wege gefunden, dieses System der Interessiertheit einzelner nach unten hin auszubauen. Außer den für Sonderleistungen aus dem Direktorfonds zu zahlenden Prämien werden bis zu 20 Prozent der Prämiensumme eines Betriebes den Abteilungsleitern und Meistern an Hand gegeben, die diese an besonders „verdiente" und tüchtige Betriebsangehörige verteilen. Diese Art der Prämiierung findet vor allem in Verbindung mit der Wettbewerbsbewegung Anwendung. Tägliche Prämiierung der Tagessieger soll hierbei den Effekt so weit als möglich vergrößern.

Bedeutend ist auch der leistungssteigernde Effekt der Prämien, die für Einsparungen an Arbeitskraft, Material usw. gezahlt werden. Im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung werden auf Antrag eines Betriebsangehörigen oder einer Brigade (Brigadenabrechnung) Konten eingerichtet und am Arbeitsplatz für jeden sichtbar angebracht. Auf diesen Konten ist durch Aufteilung des VEB-Planes bis auf den einzelnen Arbeitsplatz genau festgelegt, was an Rohstoffen, Hilfsstoffen, Energie, Werkzeugen, Arbeitszeit usw. monatlich, wöchentlich und täglich verbraucht werden darf. Der Entlastung der Konten durch diese Verbrauchsnormen stehen die Belastungen durch den tatsächlichen Aufwand gegenüber. Ergibt sich durch Einsparungen ein Saldo zugunsten des Arbeiters oder der Brigade, so wird in Höhe von 25 Prozent dieses eingesparten Betrages eine Prämie gewährt.

Mit dieser „fortschrittlichen" Einrichtung steht der Konteninhaber — sei es eine Einzelperson oder eine Brigade (Brigadenabrechnung) — unter ständiger Beobachtung. Die Oeffentlichkeit der Erfolgskontrolle hat höchstes Ausmaß erreicht. Das „persönliche Konto" des einzelnen Arbeiters ist dabei gleichzeitig als Leistungspaß des Arbeiters gedacht, in den seine Normerfüllung, seine Verbesserungsvorschläge, seine Einsparungen an Gemeinkosten usw. eingetragen werden. Der leistungssteigernde Charakter dieser neuen Einrichtung wird in vollem Umfange deutlich, wenn man berücksichtigt, daß die Arbeitsnormen ständig erhöht werden.

Faßt man das über den Leistungslohn Gesagte in wenigen Sätzen zusammen, so ist festzustellen, daß die Ausnutzung materieller Anreize zur Steigerung der Arbeitsleistung in der Sowjetzone konsequent verfolgt wird. Nicht die objektive Bewertung der Leistung — diese vollzieht sich zum großen Teil auf Grund von der Leistung unabhängiger Faktoren (Relativität des Leistungsbegriffs) —, sondern die Steigerung der Leistung ist das Wesentliche des sowjetzonalen Leistungslohnes. Der hierbei naturgemäß sich bildende innere und äußere Widerstand der Betroffenen kann mit materieller Anerkennung allein nicht überwunden werden. Ideologische Beeinflussung der Arbeiterschaft und als letztes Mittel Zwangs- und Strafmaßnahmen sind daher notwendige Ergänzungen des sowjetzonalen Leistungslohnes.

Der Einsatz aus der Sowjetunion übernommener ideologischer Mittel zur Leistungssteigerung

Der Kollektivvertrag

Im Mittelpunkt der „ideologischen" Mittel zur Leistungssteigerung stehen der Kollektivvertrag sowie, in ihm organisiert, der sozialistische Wettkampf und die Aktivistenbewegung.

Diese für die westliche Welt neuen Mittel der Leistungssteigerung, bei denen die Arbeiter scheinbar freiwillig höchste Leistungen vollbringen, sollen eine Folge der neuen ökonomischen Verhältnisse und der daraus resultierenden neuen ideologischen Einstellung der Menschen zur Arbeit sein. In Wirklichkeit galt es, für die mit der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln fortgefallene Konkurrenz, die bisher gemeinsam mit dem Gewinnstreben die Entwicklung von Wirtschaft und Technik vorangetrieben hatte, etwas Neues zu schaffen.

So wie man durch die Einführung des allgemeinen Vertragssystems, durch das die volkseigenen und gleichgestellten Betriebe verpflichtet werden, über alle Lieferungen und Bezüge Verträge abzuschließen, die Durchführung der Planzahlen in der Volkswirtschaft insgesamt sichern will, so fällt diese Sicherungsfunktion hinsichtlich der menschlichen Arbeitskraft den Kollektivverträgen zu. Arbeiter und Angestellte übernehmen in ihm konkrete Verpflichtungen, womit die Handhabe gegeben ist, im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen Maßnahmen gegen die Säumigen zu ergreifen.

Kollektivverträge sind jeweils für ein Planjahr abzuschließen, in der Sowjetzone erstmalig für das Jahr 1951 (VO über Kollektivverträge vom 8. Juni 1950 und 15. Februar 1951). Alle bisher geltenden

Tarifverträge treten mit Abschluß der Kollektivverträge außer Kraft.

Sind Kollektivverträge nach deutschem Arbeitsrecht freie Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die unabhängig von jeder behördlichen Einflußnahme abgeschlossen werden und keinerlei Genehmigung bedürfen, so sind sie in der Sowjetzone behördliche Anordnungen, für deren Durchführung die Gewerkschaften Sorge zu tragen haben. Sie werden zwischen den jeweils in Frage kommenden Fachministerien und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften abgeschlossen, während die Arbeitnehmer als Partner ausgeschaltet sind. Für sie entscheiden die Staatsgewerkschaften, deren Interessen die des Staates und der Partei, aber nicht die der Arbeitnehmer sind, wobei die immer wieder proklamierte Identität von herrschender und arbeitender Klasse dieses Verhalten legitimieren soll.

Wie man in der sowjetzonalen Wirtschaft zwischen Kontrollziffern und Betriebsplänen unterscheidet, wobei die Betriebspläne nach den von oben kommenden Kontrollziffern zu erstellen sind, so besteht ein entsprechendes Verhältnis zwischen den Rahmen- oder Branchen- und den Betriebskollektivverträgen. Letztere werden nach dem „Muster" des Rahmenkollektivvertrages zwischen den Betriebsleitungen und den Betriebsgewerkschaftsleitungen als „Vertretung" der Betriebsangehörigen abgeschlossen.

Im Rahmenkollektivvertrag übernehmen die Industriegewerkschaften und das betreffende Fachministerium die Verpflichtung,

„die unbedingte Erfüllung der von der Regierung festgesetzten Planziffern unter unbedingter Einhaltung der im Plan für den Wirtschaftszweig festgelegten Gesamtlohnsumme, auf der Grundlage der Entfaltung des Wettbewerbs . . . einer hohen Arbeitsdisziplin sowie des Kampfes gegen Ausschuß und Betriebsstörungen zu gewährleisten.";

während die entsprechende I.G. im Namen der Arbeiter vor allem die Verpflichtung übernimmt, für die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs und die Aufstellung von Aktivistenplänen zu sorgen.

Mit der Verpflichtung, die unbedingte Einhaltung der im Plan festgelegten Gesamtlohnsumme zu gewährleisten, tritt ein weiterer wesentlicher Charakterzug der sowjetzonalen Kollektivverträge zutage, indem das Produktionsrisiko nicht mehr vom Betrieb getragen wird, sondern zu Lasten der Arbeiter und Angestellten geht. Arbeiter, die ihre Norm nicht erfüllen, erhalten nur das Arbeitsergebnis bezahlt, was für ältere und schwächere Arbeiter, insbesondere infolge der laufenden Heraufsetzung der Arbeitsnormen, sich katastrophal auswirken muß. Eine Mindestgrenze ist nicht festgesetzt. Bei schlechter Qualität und Ausschuß mindert sich die Bezahlung ebenfalls. Sah der Rahmenkollektivvertrag für das Jahr 1951 bei verschuldetem Ausschuß einen Mindestlohn von 0.50 DM-Ost vor, so erfolgt nach dem für das Jahr 1952 genehmigten Rahmenkollektivvertrag „bei vom Arbeiter verschuldetem vollständigen Ausschuß keine Bezahlung mehr". Aber auch Zeitverluste, hervorgerufen durch Betriebsstörungen, gehen zu Lasten der Arbeiter und Angestellten, selbst dann, wenn infolge irgendwelcher Pannen bei der Realisierung der Planung Energie oder Rohstoffe zeitweilig nicht lieferbar sind.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist es möglich, die im Plan für eine bestimmte Produktionsmenge vorgesehene Lohn- und Gehaltssumme in jedem Falle einzuhalten, selbst dann, wenn außerbetriebliche Einflüsse eigentlich eine Erhöhung der Lohnkosten in Form höherer Gemeinkosten je Einheit hätten zur Folge haben müssen. Die bereits hierin zum Ausdruck kommende Schaffung eines festen Lohnplafonds wird in Punkt 23 des Rahmenkollektivvertrages noch einmal besonders unterstrichen. Dort heißt es:

„Das Lohn- und Gehaltsvolumen darf die Summe, die durch die Lohnverordnung vom 17. August 1950 (Gbl. S. 839) und die dazu erlassene Erste und Zweite Durchführungsbestimmung festgelegt worden ist, nicht überschreiten."

Eine außerordentlich bemerkenswerte Regelung, die außer der Abwälzung des Risikos zugleich erkennen läßt, daß auch der Kampf um einen höheren Lohn für die Arbeiterschaft sinnlos geworden ist. Jede Lohnerhöhung für einzelne oder Gruppen von Arbeitern muß auf Grund dieser Anordnung automatisch zu einer entsprechenden Lohnminderung anderer Arbeiter führen.

Das Kollektivvertragssystem hat überdies an sich die Aufgabe, die Lohnsumme zu drücken, was aus vielen Punkten des Musterkollektivvertrages offen zutage tritt. So wird der Haushaltstag für die berufstätigen Frauen in allen Betrieben abgeschafft, in denen nach sowjetisch-sozialistischem Muster staatliche Betriebskindergärten und Betriebsverkaufsstellen eingerichtet worden sind. Hat ein Arbeiter seine Qualifikation erhöht, muß er noch drei Monate zum alten Lohn arbeiten, bevor er höher eingestuft wird. Bei Schichtarbeit wird für Nachtarbeit nur ein Zuschlag von 10 vH (früher 15 vH) und für Sonntagsarbeit überhaupt kein Zuschlag mehr gezahlt. Diese früher gezahlten Zuschläge hemmen — so lautet eine der Begründungen dieser „fortschrittlichen" Regelung — den materiellen Anreiz zur Leistungssteigerung und haben damit ihre Berechtigung verloren.

Der „Sozialistische Wettbewerb" und die Aktivistenbewegung

Bei der Verwirklichung des sogenannten sozialistischen Wettbewerbs und der Aktivistenbewegung, zu deren Durchführung sich im „Namen der Belegschaft" die Betriebsgewerkschaftsleitung und die Betriebsleitung im Betriebskollektivvertrag gegenseitig

verpflichtet haben, schließt man sich ganz besonders eng an sowjetische Vorbilder an, wo die entsprechenden Maßnahmen unter den Bezeichnungen „Sozialistischer Wettbewerb" und „Stachanow-Bewegung" organisiert werden.

Der sozialistische Wettbewerb und die Aktivistenbewegung sind dabei ebensowenig wie der sozialistische Wettkampf und die Stachanow-Bewegung in der Sowjetunion Gegensätze, sie unterscheiden sich voneinander nur durch den Grad der Vollkommenheit. Bei der Aktivisten- und Stachanow-Bewegung sollen die persönliche Initiative, das Prinzip des Höchsteinsatzes aller Kräfte, die neue sozialistische Einstellung zur Arbeit besonders deutlich zum Ausdruck kommen. Außerdem wird hierbei die technische Vervollkommnung des Arbeitsprozesses als eine der wichtigsten Voraussetzungen der Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Vordergrund gerückt.

Sowohl in der Sowjetzone als auch in der Sowjetunion werden bei beiden Formen der ideologischen Maßnahmen zur Leistungssteigerung konkrete Aufgaben gestellt oder bestimmte Ziele gesteckt, die zu lösen bzw. zu erreichen sind. So vielfältig und reichhaltig die hierfür geprägten Bezeichnungen im einzelnen auch sind, sie laufen letzten Endes alle auf die drei bekannten Aufgaben hinaus, deren Lösung in der Sowjetzone wie in der Sowjetunion nicht nur ganz besonders vordringlich, sondern auch ganz besonders schwierig ist. Sie lauten: Steigerung der Produktion durch erhöhte Arbeitsproduktivität, Hebung der Qualität und Einhaltung des Sortiments, Senkung der Selbstkosten.

Eine Gegenüberstellung einiger sowjetzonaler und der entsprechenden sowjetischen Wettkämpfe aus der Fülle des zur Verfügung stehenden Materials läßt nicht nur diese Ziele immer wieder herausspringen, bei denen es sich in vielen Fällen um Selbstverständlichkeiten handelt, sondern zeigt auch zugleich die fast 100prozentige Anpassung an sowjetische Verhältnisse.

Ziel bzw. Gegenstand des Wettkampfes	sowjetischer Initiator	sowjetzonaler Nacheiferer
Wettkampf um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität" . .	Alexander Tschutkich	Franz Neumann, Kottbus
Wettkampf zur Einführung des Schnelldrehens	H. Bortkewitsch, Pawel Bykow	Erich Wirth, Sachsenwerk Radeberg
Matrossow-Methode, Leistungssteigerung beim Zuschneiden von Schuhleder	Matrossow	Sichler, Schuhfabrik Weißenfels
Wettbewerb zur persönlichen Maschinenpflege	Nina Nasarowa	Frieda Hoffmann
Wettbewerb zur Materialeinsparung durch Anlegung persönl. Konten.	Utkin	Held der Arbeit Walter Piduch, Sachsenwerk Radeberg
Wettkampf zur Leistungssteigerung durch Anwendung der Fünfermethode im Mauern	Fedor Schawljugin	Müssig und Mann, verdiente Aktivisten aus Dresden
Stachanow-Plan zum Kampf gegen alle Produktionsverluste	Andrey Jakuschin	Paul Wolf, Kurt Opitz, Hallesche Pumpenwerke
Verpflichtung zur massenmäßigen Verbreitung der besten Stachanowschen Arbeitsmethoden (Kowaljow-Methode)	F. Kowaljow	Helden der Arbeit Heinz Müller, Walter Chemnitz,
Wettbewerb zur Einsparung von Material	Lydia Korabelnikowa	Held der Arbeit Lothar Bockmann, Weißenfelser Schuhfabrik
Mehrstuhlbedienung	Maria Schidirowa	Verdiente Aktivistin Bertha Schulz, Görlitz

Als unmittelbarer Weg zur Heraufsetzung der Arbeitsanforderungen seien in diesem Zusammenhang noch die sogenannten Aktivistenschulen herausgestellt, wobei Aktivisten ihren Kollegen am Arbeitsplatz neue Arbeitsverfahren vorführen, auf Grund deren die Arbeitsnormen im Anschluß an die Vorführung heraufgesetzt werden.

Eine besondere Art des sozialistischen Wettbewerbs in der Sowjetzone ist in der „freiwilligen" Arbeit, die sich über den Rahmen der Berufsarbeit hinaus erstreckt und in der Freizeit geleistet wird, gegeben. Auch hier findet sich in der Sowjetunion in Gestalt der unter Lenin organisierten kommunistischen Sonnabende (Subbotniks) eine Parallele zu den Veranstaltungen in der Sowjetzone.

Die ständig laufenden Wettbewerbe werden durch

Sonderverpflichtungen anläßlich politischer Feiertage, politischer Ereignisse oder sonstiger besonderer Gründe ergänzt. In Briefen an Stalin und Wilhelm Pieck übernehmen die Werktätigen dabei Verpflichtungen, verlangen — das alles scheinbar freiwillig — Heraufsetzung der Arbeitsnormen und melden die erzielten Erfolge.

In welchem Maße bei der Beteiligung an den Wettkämpfen Zwangs- und materielle Impulse eine Rolle spielen, und inwieweit in Einzelfällen wirklich ideologische Ueberzeugung ausschlaggebend ist, entzieht sich der Feststellungsmöglichkeit. Sicher ist jedoch, daß der kollektive Zwang, der in der Sowjetzone wie in der Sowjetunion so weit geht, daß schon derjenige verdächtig ist, der sich nicht durch freiwillige Sonderverpflichtungen hervortut und durch eigene Initiative der allgemeinen Verpflichtung zuvorkommt, gewaltig ist.

In Anerkennung für die Sieger im Wettbewerb werden Prämien gezahlt, Auszeichnungen, Titel, Wanderfahnen usw. verliehen. Diesen Auszeichnungen und materiellen Anerkennungen für die Sieger stehen jedoch die erheblichen Nachteile gegenüber, die sich infolge der Wettbewerbe nicht nur für Initiatoren und Neuerer selbst, sondern vor allem auch für die in Mitleidenschaft gezogenen übrigen Arbeitskollegen ergeben.

Obgleich verständlicherweise das Gegenteil behauptet wird, geht es bei den Wettkämpfen nicht nur um die o p t i m a l e Arbeitsleistung, um die beste Organisation und die vollkommenste Technisierung der Arbeit, sondern mit der Zunahme der Schneidegeschwindigkeit der Drehspindel, mit der Vergrößerung der Anzahl der zu bedienenden Maschinen geht auch eine Steigerung der Arbeitsintensität Hand in Hand, die zusammen mit der ständigen Erhöhung der Arbeitsnormen zu m a x i m a l e r Arbeitsleistung führen muß. Die Leistung eines Hennecke-Aktivisten, hervorgebracht unter günstigsten, den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise entsprechenden Arbeitsbedingungen, wird für die Allgemeinheit verbindlich und muß zum Raubbau an der menschlichen Gesundheit führen.

Darum ist es nicht verwunderlich, daß es in der Sowjetzone bis heute nicht gelungen ist, den sozialistischen Wettkampf und die Aktivistenbewegung, insbesondere dabei die Anwendung sowjetischer Arbeitsmethoden, auf eine breite Basis zu bringen. Nach Angaben des stellvertretenden Vorsitzenden des FDGB waren im Juli und Oktober 1951 von 1 753 000 in den volkseigenen und SAG-Betrieben der sowjetzonalen Industrie Beschäftigten 83 973 bzw. 103 165 Arbeitnehmer, das sind nur 4,8 bzw. 5,9 Prozent der dort insgesamt Beschäftigten, nach sowjetischen Arbeitsmethoden tätig. Rund 13 000 (0,7 vH) hatten zu der gleichen Zeit ihre Maschine nach dem Vorbild von Nina Nasarowa in persönliche Pflege genommen.

Zwangs-, Disziplinar- und Strafmaßnahmen in der sowjetzonalen Lohn- und Arbeitspolitik

Die bewußte oder unbewußte Auflehnung des Menschen gegen die Vermassung, gegen den Kollektivismus, aber auch gegen die unablässige Steigerung der Arbeitsanforderungen zwingt die Machthaber der Sowjetzone, um die gesteckten Ziele zu erreichen und gleichzeitig den wachsenden Widerstand niederzuhalten, zu ständig erweitertem und verschärftem Einsatz von Zwangsimpulsen. Ein wesentlicher Umstand, in dem wohl vor allem auch die Erklärung zu suchen sein dürfte, warum die Mehrzahl der Arbeitsgesetze in der Sowjetzone wie in der Sowjetunion keinen schützenden, sondern bestrafenden Charakter hat.

Wenn in der Sowjetzone die ganze Schärfe der sowjetischen Maßnahmen bisher noch nicht zur Anwendung gelangt ist, so dürfte das in erster Linie entwicklungsbedingt sein. Man ist jedoch auf dem Gebiete der Zwangs- und Gewaltanwendung bemüht, den Vorsprung der Sowjetunion einzuholen.

Viele der angeführten Zwangsmaßnahmen erklären sich aus der Natur der totalen Planwirtschaft. So kann in einer Planwirtschaft nach sowjetischem Muster die Verteilung der Arbeitskräfte nicht der freien Entwicklung überlassen werden, ohne dadurch die Planerfüllung unmöglich zu machen.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfordert Koordinierung und Zentralisierung des Arbeitskräfteeinsatzes. In Befolgung dieser Notwendigkeit wurden in der Sowjetzone „zur Vereinfachung der Verwaltung" durch VO vom 18. Juli 1951 die Aemter für Arbeit aufgelöst und die Aufgaben dieser Aemter auf die Räte (Räte ins Russische übersetzt = „Sowjets") der Stadt- und Landkreise übertragen, die in erster Linie den Fachministerien der Landesregierungen und damit der Staatlichen Plankommission unterstehen.

Ueber die Aufgaben der Abteilungen für Arbeit heißt es in der VO vom 12. Juli 1951:

Die Abteilungen für Arbeit haben die Aufgabe:

„a) die Reserven an Arbeitskräften zu erfassen, den Ausgleich zwischen den Betrieben sowie den zwischen- und überbezirklichen Ausgleich von Arbeitskräften zu organisieren ..."

„... Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erteilt, soweit erforderlich, Auflagen zur Durchführung der von der Staatlichen Plankommission aufgestellten Arbeitskräftepläne und zur Beschaffung von Arbeitskräften f ü r O b j e k t e, d i e v o l k s w i r t s c h a f t l i c h v o n b e s o n d e r e r B e d e u t u n g s i n d ..."

So wie einst der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der Sowjetunion vom 19. Oktober 1940

einerseits bestimmte, daß Ingenieure, Techniker, Konstrukteure, Werkmeister sowie qualifizierte Arbeiter von einem Unternehmen zum anderen versetzt werden können und andererseits durch das Gesetz vom 26. Juni 1940 „Ueber das Verbot des selbständigen Arbeitsplatzwechsels" die Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplatz gebunden wurden, so sind die entsprechenden Tendenzen für die Sowjetzone aus der obigen Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltung und die Lenkung der Arbeitskräfte in den Grundzügen herauszulesen.

Was in der Verordnung vom 18. Juli 1951 mit Worten nicht ausdrücklich gesagt wurde, ist um so deutlicher in einer allerdings vorläufig nicht im Ministerialblatt veröffentlichten Verordnung der Staatlichen Plankommission vom 24. Januar 1951 an das Ministerium für Arbeit zum Ausdruck gebracht worden. Dort heißt es unter II wörtlich:

„Um die Schwerpunktaufgaben in der Industrie der DDR[15] zu realisieren und die Versorgung der S-5-Betriebe[16] mit Arbeitskräften zu gewährleisten, müssen die PL[17] der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe angewiesen werden, alle Arbeitskräfte, die für die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben benötigt werden, an den Betrieb zu binden. Der Wechsel des Arbeitsplatzes ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Staatlichen Plankommission, zu gewähren. Jeder Werktätige, der seinen Arbeitsplatz ohne Genehmigung verläßt, ist der zuständigen Kreis- bzw. Landeskommission für Arbeitskräfteeinsatz zu melden. Die Betriebsgewerkschaftsleitung muß durch wirksame Aufklärungsarbeit die Werktätigen mit diesen Gedanken vertraut machen."

Ein Wechsel des Arbeitsplatzes dürfte demnach nur dann in Frage kommen, wenn er den Interessen des Fünfjahrplanes zum mindesten nicht widerspricht.

Das neue Gesetz über die Aenderung der Kündigungsfristen, das unter anderem eine allgemeine Verkürzung der Kündigungsfrist auf 14 Tage und den Fortfall des Kündigungsschutzes für ältere Arbeiter und Angestellte vorsieht, kann als ein weiterer Schritt auf dem Wege, die Arbeitskräfte für die Bedürfnisse des Staates verfügbar zu machen, angesehen werden.

Neben der Bindung der Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplatz einerseits und der Möglichkeit, über sie verfügen zu können, andererseits fordert die Entwicklung in der Sowjetzone eine stetige Vergrößerung der Anzahl der Arbeitskräfte, wobei nicht nur der steigende Arbeitskräftebedarf im Rahmen des Fünfjahrplanes, die Anforderungen der Volkspolizei und des Uranbergbaues sowie die wachsende Verwaltungsbürokratie, sondern auch die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sexualstruktur eine große Rolle spielen.

Haben diese Verhältnisse für die Jugendlichen häufig eine verkürzte und ungenügende Lehrzeit, die vielfach kaum ein Anlernverhältnis übersteigt, zur Folge, so wirkt sich der Mangel an männlichen Arbeitskräften bei den Frauen immer mehr als Zwang zur Arbeit aus. Ohne gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in den Arbeitsprozeß, so heißt es, kann es keine gesellschaftliche Gleichberechtigung geben.

In unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Sicherung der Planerfüllung durch Bereitstellung von genügend Arbeitskräften und entsprechender Verteilung derselben steht die Aufgabe, durch Strafmaßnahmen die Arbeitsdisziplin, die Arbeitsleistung sowie die Qualität des Arbeitsergebnisses zu verbessern.

Dem in der Verfassung festgelegten Recht auf Arbeit entspricht in der Sowjetzone die Pflicht zur Arbeit und die Pflicht zur Wahrung der Arbeitsdisziplin. Einen direkten Arbeitszwang — auch in der Sowjetunion gab es einen solchen nur während des Krieges — gibt es in der Sowjetzone nicht. Trotzdem bieten, obgleich es in der Sowjetzone die auf Einzelfälle genau zugeschnittenen harten Strafbestimmungen der Sowjetunion im allgemeinen heute noch nicht gibt, die bestehenden Strafbestimmungen bereits Handhabe genug, um den Arbeiter zur Normenerfüllung und Einhaltung der Arbeitsdisziplin anzuhalten. So heißt es in der Verordnung des Präsidenten der deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge über die Einführung einer Arbeitsordnung für volkseigene, SAG- und andere Betriebe der Sowjetzone vom 13. Oktober 1947:

„Personen, die böswillig die Arbeitsdisziplin verletzen und fingierte Krankenbescheinigungen vorlegen, werden nach gemeinschaftlichem Beschluß der Betriebsleitung und des Betriebsrates gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Böswillige Verletzung der Arbeitsdisziplin liegt vor bei vorsätzlicher wiederholter Verletzung der Arbeitsordnung."

In der Lohnverordnung vom 17. August 1950 heißt es:

„Verstöße gegen die Lohnverordnungen werden nach § 9 der Wirtschaftsverordnung vom 23. September 1948 bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist."

Zur Hebung der Arbeitsdisziplin und Steigerung der Leistung wird als weitere Maßnahme in der Sowjetzone ebenso wie in der Sowjetunion die Autorität der Betriebsleiter und Meister verstärkt. Beide Gruppen sind für ihre Arbeitsbereiche voll verantwortlich und mit großen Vollmachten ausgestattet. So wie sie einerseits die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Prämien die Arbeitsleistung zu heben, so ist ihnen andererseits — in der Sowjetunion allerdings in weit stärkerem Maße als bisher in der Sowjetzone — auch das Recht gegeben, disziplinar nachdrücklich auf die Arbeiter einzuwirken.

Auch das unter dem Oberbegriff der „Wirtschaftlichen Rechnungsführung" geschaffene allgemeine Vertragssystem sowie die in jedem Betrieb von der

Belegschaft zu bildende „Kommission für Arbeit und Löhne“ haben die Aufgabe, für die Erfüllung der Planaufgaben zu sorgen.

Sucht man mit der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in erster Linie die Verantwortlichen unter den leitenden Angestellten zu erfassen, so wird dieses Verfahren durch die Bildung der „Kommission für Arbeit und Löhne“ nach unten hin wirksam ergänzt. Sie sind in jedem Betrieb aus den Reihen der Arbeiter zu bilden und setzen sich — je nach der Größe des Betriebes — aus drei bis dreiundzwanzig Mann zusammen. Neben der Interessenvertretung ihrer Berufskollegen haben die Mitglieder dieser Kommission die Aufgabe, die Arbeiter zu überwachen und zur Erfüllung der Pläne sowie zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin anzuhalten.

„Bei der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. den Abteilungsgewerkschaftsleitungen muß die Kommission für Arbeit und Löhne anregen, daß Kollegen, die ständig die Arbeitsdisziplin verletzen und Erzeugnisse ungenügender Qualität liefern, die ihre Maschinen und Werkzeuge schlecht pflegen, die mehrfach unbegründet von der Arbeit fernbleiben usw., vor der gesamten Belegschaft zur Verantwortung gezogen werden.“...

„Die Kommission für Arbeit und Löhne kämpft um die Einhaltung der erlassenen Anordnungen über die Arbeitsdisziplin wie die pünktliche Einhaltung der für alle verbindlichen Arbeitszeit usw.“... „Sie wacht sorgsam darüber, daß in jedem Falle die Arbeitsproduktivität schneller als die Lohnsumme steigt und der Lohnfonds nicht überschritten wird[18].“

Mit der Bildung der Kommission für Arbeit und Löhne werden die bisher in den Betrieben bestehenden Lohnausschüsse aufgelöst. Die Lohnausschüsse wurden paritätisch aus je drei Vertretern der Betriebsleitung und der Gewerkschaften gebildet und gaben den Arbeitnehmern — wenn auch nur in beschränktem Umfange — die Möglichkeit, sich gegen Uebergriffe der Betriebsleitung zur Wehr zu setzen. Da sich ein derartiges Recht der Arbeitnehmer nach Ansicht sowjetzonaler Stellen nicht mit den dargestellten Bestrebungen zur Stärkung der Autorität der Betriebsleiter vereinbaren läßt, mußten die Lohnausschüsse verschwinden und durch ein „fortschrittliches“ Organ ersetzt werden.

Daß die Entwicklung mit den dargestellten Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen in der Sowjetzone nicht abgeschlossen ist, läßt die Beauftragung des sowjetzonalen Arbeitsministeriums durch den Ministerrat der Sowjetzone erkennen, unverzüglich mit der Ausarbeitung einer Arbeitsstrafgesetzgebung „Zur Sicherung der Durchführung des Fünfjahrplanes“ zu beginnen.

Nach diesen Strafbestimmungen sollen alle Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin als Vergehen gegen das Fünfjahrplangesetz geahndet werden. Als besonders schwere Vergehen werden Verweigerung zugewiesener Arbeit, die Ablehnung von Sondereinsätzen (Sonntagsarbeit), der verschuldete Ausfall von Maschinen und Einrichtungen und die bewußte Nichterfüllung von Arbeitsnormen angesehen.

Während die genannten Vergehen mit Zuchthaus bestraft werden sollen, sind leichtere Verfehlungen (Verspätung, Ausschuß) mit Lohnabzügen, Nacharbeit und Gefängnis zu sühnen. Auch die sowjetische Einrichtung, nach der der Arbeiter zur Zwangsarbeit am Arbeitsplatz mit 25prozentiger Lohnkürzung verurteilt werden kann oder eine Haftstrafe in Zwangsarbeit umgewandelt werden darf, ist für die Sowjetzone vorgesehen, ja wird zum Teil bereits in die Praxis umgesetzt. So wurden beispielsweise seit dem 19. November 1951

„auf Anordnung der Sowjetischen Kontrollkommission... 4000 politische Häftlinge aus den verschiedenen sowjet-deutschen Zuchthäusern beim Bau des Umgehungskanals Ketzin—Niederneuendorf eingesetzt...“.

Außerdem ist mit einer Verordnung über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen zu rechnen. Hiermit soll auch den Strafgefangenen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Arbeitskraft „freiwillig“ für die Erfüllung des Fünfjahrplanes einzusetzen, wofür ihnen bei Bewährung ein geringfügiger und bedingter Straferlaß in Aussicht gestellt wird.

Anmerkungen

1) In dieser Arbeit wird, wenn von der Sowjetzone die Rede ist, Ost-Berlin mit behandelt.

2) Hierin sind nicht enthalten: die selbständig Erwerbstätigen, die Heimarbeiter und die im Dienst der sowjetischen Besatzungsmacht beschäftigten Personen. Die Beschäftigten dieser drei Gruppen beziffern sich etwa auf 1,8 Mill. Personen.

3) einschließlich Ost-Berlin.

4) Betriebe der sowjetischen Aktiengesellschaften.

5) Volkseigene Betriebe einschließlich kommunaler und sonstiger öffentlicher Betriebe.

6) einschließlich Beschäftigter in halbstaatlichen Betrieben (z. B. in Treuhand- und Sequesterbetrieben).

7) nur in Betrieben der Wismut A. G. unmittelbar, nicht in Zulieferbetrieben Beschäftigte.

8) Walter *Ulbricht* am 31. Oktober 1951 zum Fünfjahrplan.

9) Diese Lohngruppenkataloge sind bis heute nicht aufgestellt. In dem vom Bundesvorstand des FDGB am 8. Januar 1952 genehmigten Rahmenkollektivvertrag für das Jahr 1952, der im wesentlichen dem vorjährigen entspricht, heißt es darum: „Bis zur Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges bilden die vom Fachministerium und ZV der Industriegewerkschaft ausgearbeiteten Tätigkeitsmerkmale die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen.“

10) Siehe hierzu auch „Die Entlohnung der Arbeit in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ in Europa-Archiv 6/1951, S. 3823—28.

11) Näheres über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der UdSSR siehe Europa-Archiv 16 und 17/1950, S. 3275—80 und 3311—18.

12) *Lehmann* in *Die Arbeit* 11/51. Lehmann ist z. Z. Leiter der Abteilung Arbeit und Sozialpolitik im Bundesvorstand des FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund).

13) *Die Wirtschaft* 1951, S. 9.

14) Die Prämien werden quartalsweise berechnet und dürfen 150 vH des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

15) Deutsche Demokratische Republik.

16) Schwerpunktbetriebe im Fünfjahrplan, besonders im Bergbau- und Schwermaschinenbau.

17) Personalleiter.

18) *Der Volksbetrieb*, Heft 2/1952, S. 38/39.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

Bücher und Broschüren

Deutsche Notstandsgebiete 1951. (Institut für Raumforschung Bonn, Informationen.) Bad Godesberg, April 1952. 102 S.

Gesetz über den Fünfjahrplan. (Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik, 8.) Berlin: Deutscher Zentralverlag 1951. 250 S.

Glum, Friedrich: Kulturpolitik in der Bundesrepublik. Darin: Balke: Die deutsche Chemiewirtschaft. (Politische Bildung. Schriftenreihe der Hochschule für Politische Wissenschaften, München. Heft 24.) München: Isar-Verlag 1952. S. 53—96.

Gunther, John: Eisenhower. The Man and the Symbol. London: Hamish Hamilton 1952. 184 Seiten.

Der Verfasser ist bemüht, ein anschauliches Bild Eisenhowers als Mensch und militärischer Führer zu zeichnen. Von besonderem Interesse dürfte diese Veröffentlichung deshalb sein, weil John Gunther mit Eisenhower seit längerer Zeit persönlich bekannt ist und als Korrespondent die wesentlichsten Etappen der Karriere Eisenhowers im Zweiten Weltkrieg miterlebt hat. Gunther hält Eisenhower für eine der bedeutendsten und attraktivsten Persönlichkeiten, die jemals im öffentlichen Leben hervorgetreten sind.

Hermann, Walther: Konjunkturforschung und Konjunktur-Berichterstattung nach dem Kriege. Eine Uebersicht. (Sonderdruck aus der Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung.) Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag 1952. S. 49—70.

Huppert Walter: Abschreibungen auf Anlagen in betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und volkswirtschaftlicher Sicht. (Schriftenreihe des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 15.) München: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung 1952. 63 S.

Innereuropäische Investitionen. Eine Studie der OEEC. Deutsche Fassung. Hrsg. vom Bundesministerium für den Marshall-Plan. Bonn: Deutscher Bundesverlag 1952. 80 S.

Laubach, Jakob: Die Europäische Einigungsbewegung. (Büro für politische Studien, Serie: Wissenswertes. Nummer 7.) Frankfurt: Büro für politische Studien Januar 1952. 32 S.

"Low Tariff Club". Étude sur la possibilité d'abaisser les tarifs douaniers entre les Membres du Conseil de L'Europe. Publié par le Secrétariat Général du Conseil de l'Europe. Strasbourg 1952. 121 S.

Noack, Ulrich: Norwegen zwischen Friedensvermittlung und Fremdherrschaft. Krefeld: Verlag „Aufbau der Mitte" 1952. 141 S.

Die Menschen unseres Volkes. (Unsere sozialen Probleme, Heft 1.) Frankfurt: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten 1951. 43 S.

National Administration and International Organization. A comparative survey of fourteen countries. Report of an inquiry conducted jointly by the International Institute of Administration Sciences and the United Nations Educational Scientific and Cultural Organization. Brussels 1951. 78 S.

Presse Film Radio. Rapports sur les moyens techniques de l'information. IV. UNESCO 1950. 645 S. (UNESCO Publications 900).

Schriftenreihe der Gesellschaft für Wehrkunde. München: Wehrwissenschaftlicher Verlag (Walther de Bouché) 1952.

Heft 1: Ja oder Nein zum Verteidigungsbeitrag.

Die vorliegende Veröffentlichung ist bemüht, einen echten Beitrag zur Diskussion über das Problem des deutschen Verteidigungsbeitrages zu leisten, indem sie den Kerngedanken der grundsätzlichen Gegner einer deutschen Wiederbewaffnung eine kritische Betrachtung gegenübergestellt.

Heft 2: Aufrüstung im sowjetischen Machtbereich.

Die Studie bemüht sich um eine nüchterne Darstellung des tatsächlichen Umfanges des sowjetischen Wehrpotentials. Besonders eingehend wird das Ausmaß der Wehrkapazität der sowjetischen Verbündeten untersucht. Die Schrift kommt zu dem Ergebnis, daß Westeuropa 1 Prozent seiner Bevölkerung ständig unter Waffen halten müßte, um einen sowjetischen Angriffsstoß jederzeit parieren zu können.

Wirtschaftsgemeinschaft in Europa. Beschlüsse des Ministerrates des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) über die künftige Tätigkeit der Organisation zum wirtschaftlichen Expansions-Programm, zur Liberalisierung des Handels und der inneren finanziellen Stabilität und Erklärungen des deutschen Delegierten Vizekanzler Blücher zur künftigen Tätigkeit der OEEC und zum wirtschaftlichen Expansions-Programm. Deutsche Fassung. Hrsg. vom Bundesministerium für den Marshall-Plan. Bonn: Deutscher Bundesverlag 1952. 61 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, Müchen; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.; Joachim Willmann, Frankfurt a. M.

Karten: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.— ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 5. AUGUST 1952 15. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Deutschland

Erste Bundestagsdebatte über die Ratifizierung der Abkommen von Bonn und Paris

Der Bundestag behandelte am 9. und 10. Juli 1952 in erster Lesung die vier Ratifizierungsgesetze zum Generalvertrag und zum EVG-Vertrag. Nach einer Regierungserklärung und eingehender Debatte wurden die Ratifizierungsgesetze dem Auswärtigen Ausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen, dem Haushaltsausschuß und einem Sonderausschuß für die Mitberatung des EVG-Vertrages überwiesen.

Bundeskanzler *Adenauer* erläuterte in der Regierungserklärung den Zusammenhang und die Bedeutung der Vertragswerke und forderte den Bundestag auf, den Verträgen zuzustimmen, da das Ja oder Nein der Abgeordneten entscheidend für das Schicksal Deutschlands und Europas sein werde. Abschließend erklärte Adenauer: „Das westliche Verteidigungssystem kann und wird Europa und uns Frieden und Freiheit sichern." In der Debatte erklärten die Sprecher der CDU CSU, FDP und DP, daß die Vertragswerke nicht gerade vollkommen seien, eine Ratifizierung der Verträge aber unter den gegenwärtigen Umständen notwendig erscheine. Im Gegensatz dazu forderte der Sprecher der Opposition, Professor Carlo *Schmid* (SPD), die Abgeordneten auf, den Verträgen nicht zuzustimmen. Es müsse zunächst versucht werden, über eine Viermächtekonferenz die Einheit Deutschlands wiederherzustellen. Erst, wenn sich gezeigt habe, daß die Sowjetunion die Einheit Deutschlands nicht wolle, sei eine neue Lage entstanden, in der mit dem Westen über den Abschluß von Verträgen verhandelt werden könne. Auch die Föderalistische Union (Bayernpartei und Zentrum) stimmte den Verträgen trotz mancher Vorbehalte prinzipiell zu.

Der Bundestag nahm einstimmig einen Antrag der SPD an, worin die Bundesregierung ersucht wird, „den Besatzungsmächten förmlich mitzuteilen, Bundestag und Bundesregierung erwarten, daß die Regierungen der vier Besatzungsmächte sobald wie möglich in Verhandlungen über die Wiedervereinigung Deutschlands durch freie Wahl eintreten".

Neuer amerikanischer Hoher Kommissar

Der Präsident der Vereinigten Staaten, Harry S. *Truman*, ernannte den bisherigen amerikanischen Hohen Kommissar in Oesterreich, Walter J. *Donnelly*, am 18. Juli 1952 zum neuen amerikanischen Hohen Kommissar in Deutschland. Der bisherige Hohe Kommissar, John J. *McCloy*, trat am 21. Juli die Rückreise nach den Vereinigten Staaten an. Zum Nachfolger Donnellys als Hoher Kommissar in Oesterreich wurde der bisherige Botschaftsrat an der amerikanischen Botschaft in Rom, Llewellyn E. *Thompson*, ernannt.

Bei seinen Abschiedsbesuchen in der amerikanischen Besatzungszone und in Berlin wurden McCloy zahlreiche Ehrungen zuteil. McCloy nahm in einer Rede über den Sender RIAS in Berlin am 11. Juli 1952 Abschied von der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone, der er den Dank der freien Welt für ihre standhafte Haltung gegenüber der kommunistischen Diktatur aussprach. Er sagte: „Die Kräfte der Geschichte sorgen dafür, daß das Recht an die Stelle des Unrechts treten muß und treten wird, und es ist Recht, daß Deutschland in Freiheit einig sei." In der modernen Welt seien Diktaturen über fremde Völker niemals von Dauer. Eine langausgedehnte Herrschaft der Sowjets über die Deutschen, Polen, Tschechen und andere Völker, welche die Freiheit wollten, sei unnatürlich und unmöglich. Das Wachstum der europäisch-atlantischen Gemeinschaft lasse erwarten, daß die Freiheit auf friedlichem Wege erreicht werde.

Der 10. Vierteljahresbericht des amerikanischen Hohen Kommissars

Seinen 10. Vierteljahresbericht, der den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1952 umfaßt, veröffentlichte McCloy am 11. Juli 1952. In diesem Bericht analysiert McCloy die verschiedenen sowjetischen Vorschläge zur Lösung der deutschen Frage, die ein Deutschland unter Viermächtekontrolle oder in einem Schwebezustand anstrebten. Die deutsche Bevölkerung habe jedoch die Friedenspläne der Sowjetunion mit politischem Weitblick als reine Schachzüge der sowjetischen Politik erkannt. McCloy betonte, daß die Herstellung der deutschen Einheit auch weiterhin ein Hauptziel der alliierten Politik in Deutschland bleiben werde. Großen Raum nehmen in dem Bericht die Londoner Außenministerkonferenz und die Konferenz der NATO in Lissabon ein. Nach Ansicht McCloys stellt diese Konferenz „einen Meilenstein von größter Wichtigkeit auf dem Wege zur Schaffung eines neuen Europas" dar.

Das Flüchtlingsproblem bezeichnete McCloy in seinem Bericht als eine der schwerwiegendsten Fragen der Nachkriegszeit. Hauptgründe für die Notlage der Flüchtlinge seien deren ungleichmäßige Verteilung und die geringen Erfolge des Umsiedlungsprogramms.

Abschließend weist McCloy darauf hin, daß der vorliegende Bericht voraussichtlich der letzte sei. Es sei geplant, anläßlich der Umwandlung der Hohen Kommission in eine Botschaft, einen Bericht über Deutschland zu veröffentlichen, der die ganze Dauer seiner Amtszeit umfassen soll.

Neuer Wohnungsbauminister der Bundesrepublik

Bundeskanzler *Adenauer* überreichte am 17. Juli dem Bundestagsabgeordneten Fritz *Neumayer* (FDP) die Ernennungsurkunde zum Bundeswohnungsbauminister. Neumayer, der die Nachfolge des verstorbenen ersten Wohnungsbauministers Eberhard *Wildermuth* antritt, erklärte in einem Interview mit der Freien Demokratischen Korrespondenz, daß er das Werk Wildermuths fortsetzen und das Augenmerk dabei ebenso auf die Erstellung von Neubauten wie auf die Erhaltung des Althausbesitzes richten wolle.

Ministerwechsel in der DDR

Der bisherige Volksbildungsminister der DDR, Paul *Wandel* (SED), wurde am 3. Juli 1952 seines Postens enthoben und zu seinem Nachfolger Frau Professor Else *Zaißer*, die Frau des Staatssicherheitsministers Wilhelm *Zaißer*, ernannt.

II. Parteikonferenz der SED

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) hielt vom 9. bis 12. Juli 1952 in Berlin (Ostsektor) ihre II. Parteikonferenz ab, in deren Mittelpunkt das Referat des Generalsekretärs der SED, Walter *Ulbricht*, über „Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands" stand. In einem langen Referat ging Ulbricht zunächst auf die internationale Lage und die Entwicklung Deutschlands ein. Als zukünftige Hauptaufgabe bezeichnete Ulbricht den Aufbau des Sozialismus in der DDR. Die Aufgaben der Staatsmacht seien: 1. Brechung des Widerstandes der gestürzten und enteigneten Großkapitalisten und Großagrarier. 2. Organisierung des Aufbaus des Sozialismus, da die Schaffung der ökonomischen Grundlage des Sozialismus die Vermehrung des sozialistischen Eigentums erfordere. 3. Schaffung bewaffneter Streitkräfte.

Ulbricht behandelte dann Fragen des Staatsaufbaus der DDR und sagte, das Politbüro des Zentralkomitees der SED habe dem Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien eine Verwaltungsreform vorgeschlagen. In diesen Vorschlägen sei vorgesehen, „daß an Stelle der bisher bestehenden fünf Landesregierungen fünfzehn Bezirksräte und Bezirkstage geschaffen werden". Im weiteren Verlauf seiner Rede ging Ulbricht auch auf die Bedeutung und den Charakter der Volksarmee ein und sagte, daß die Organisierung der Verteidigung die erste Pflicht eines jeden Patrioten in der DDR sei. Er sprach den Wunsch aus, daß die Volksarmee so gut ausgerüstet sein und so ausgezeichnet die Waffentechnik beherrschen möge, daß den Feinden des deutschen Volkes der Drang nach militärischen Provokationen vergehe. Ulbricht behandelte dann weiter die neuen Aufgaben des wirtschaftlichen Aufbaus sowie Fragen der Landwirtschaft, wobei er besonders auf die Schaffung von Produktionsgenossenschaften einging.

In seinem Diskussionsbeitrag sprach sich Staatspräsident Wilhelm *Pieck* gegen die Bonner Verträge aus und setzte sich für einen Friedensvertrag und die „bewaffnete Verteidigung des Friedens" ein. Er erklärte, Adenauer müsse gestürzt und der Generalvertrag annulliert werden, wenn Deutschland seine Einheit wiedergewinnen wolle.

In einem Beschluß stimmte die zweite Parteikonferenz der SED dem Referat Walter Ulbrichts zu. In der Resolution heißt es, daß das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus die Staatsmacht sei, die ständig gefestigt werden müsse. Der Aufbau des Sozialismus mache es erforderlich, die Heimat und dies Werk durch bewaffnete Streitkräfte zu schützen. Es sei notwendig, eine Verwaltungsreform durchzuführen und die Bevölkerung zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit und zum Schutze des sozialistischen Eigentums zu erziehen. Ein neues Arbeitsgesetzbuch, ein Zivilgesetzbuch und ein neues Strafgesetzbuch sollten ausgearbeitet werden.

Auf wirtschaftlichem Gebiet wurde beschlossen, den Bauern, die sich auf freiwilliger Grundlage zu Produktionsgenossenschaften zusammenschließen, die notwendige Hilfe zu gewähren. (Wortlaut des Beschlusses in *Tägliche Rundschau* vom 13. Juli 1952.)

Außerordentlicher Parteitag der FDP

Die Freie Demokratische Partei hielt am 12. und 13. Juli 1952 in Essen einen außerordentlichen Parteitag ab. Der Parteitag lehnte die Koalition der Badisch-Württembergischen Regierung zwischen FDP/DVP, SPD und BHE ab, da diese Regierungsbildung angesichts der gegenwärtigen Obstruktionspolitik der SPD der politischen Aufgabe der FDP zuwiderlaufe. Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Koalitionsverhältnisse in Baden-Württemberg geändert werden, sobald Tatsachen eintreten, die die Verfolgung der innen- und außenpolitischen Ziele der Partei unmöglich machen sollten. Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Dr. Reinhold *Maier*, sprach in einer Pressekonferenz der Gesamtpartei seinen Dank dafür aus, daß er nicht gezwungen worden sei, die Koalition in Baden-Württemberg aufzulösen.

In einer programmatischen Erklärung nahm der Parteitag eine Entschließung an, in der es heißt, daß die FDP entschlossen ist, „den Kampf gegen den klassenkämpferischen Marxismus, gegen überhebliche Unduldsamkeit und gegen jeden Radikalismus zu führen". Die FDP sei zu dieser Haltung verpflichtet, da die SPD und der DGB in einen hemmungslosen Kampf um die Macht und gegen die verfassungsmäßige Ordnung eingetreten seien.

Die Verfassungsklage der Bundesregierung gegen die SRP

In dem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) erließ der Erste Senat am 15. Juli 1952 eine einstweilige Verfügung, durch die der Sozialistischen Reichspartei und den ihr angeschlossenen Organisationen jegliche Propaganda in Wort, Ton, Bild und Schrift untersagt wird. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Versammlungen, Kundgebungen, Parteitage und auf alle Ersatzveranstaltungen der SRP, ihrer Unterorganisationen und ihrer Anhänger sowie auf die Herstellung und Verbreitung aller Propagandaschriften und Mitteilungsblätter. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder deren Vollstreckung werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Die einstweilige Verfügung wird bis zum endgültigen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wirksam bleiben.

In der vorausgegangenen Sitzung des Bundesverfassungsgerichtes war die mündliche Verhandlung der Verfassungsklage gegen die SRP mit den Schlußplädoyers der Prozeßbevollmächtigten der Bundesregierung, Dr. Horst *Pelckmann* und Staatssekretär *Ritter von Lex*, ab-

geschlossen worden. Pelckmann hatte in seinem Plädoyer betont, das Problem, das diesem Verfahren zugrunde liegt, sei eines der bedeutendsten der Geistesgeschichte, nämlich das der Toleranz und Freiheit. Aber Toleranz bedeute nicht Gleichgültigkeit. Die Verfassungsgesetzgeber hätten den Artikel 21 des Grundgesetzes geschaffen, damit sich der Staat gegen die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wehren könne, und zwar nicht nur gegen Gegner, die mit revolutionären und gewaltsamen Mitteln den Umsturz erstreben, sondern auch gegen solche, die sich tarnen. Artikel 21 ermögliche dem Staat die Notwehr gegen Mißbräuche der Demokratie. Damit hätten die Schöpfer des Grundgesetzes die Frage, ob die Demokratie ihre erklärten Feinde tolerieren müsse, ausdrücklich verneint. Nach Ansicht der beiden Prozeßbevollmächtigten der Bundesregierung stehe unzweifelhaft fest, daß die SRP eine Diktatur im Sinne des nationalen Sozialismus anstrebe.

Bericht über die Personalpolitik des Auswärtigen Amtes

Der Mitte Oktober 1951 vom Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuß zur Ueberprüfung der Personalpolitik im Auswärtigen Amt stellte seinen Abschlußbericht fertig und übermittelte ihn am 14. Juli den Abgeordneten des Bundestages. In dem Abschlußbericht werden von den insgesamt 21 überprüften Persönlichkeiten 4 Personen, nämlich der Gesandte Dr. Bernhard *von Bargen*, der Leiter der Personalabteilung Dr. Herbert *Dittmann*, Botschafter Dr. Werner *von Grundherr* (inzwischen ausgeschieden) und der Gesandte Dr. Kurt *Heinburg* (inzwischen ausgeschieden) als für den Auswärtigen Dienst nicht geeignet bezeichnet. Gegen die Verwendung der anderen 17 Beamten erhob der Ausschuß — abgesehen von einigen geringfügigen Einschränkungen — keine Einwendungen. Der Ausschuß empfahl, daß das Auswärtige Amt bis zum 30. September 1952 über die Durchführung des Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des Oeffentlichen Dienstes berichten solle.

Tagung des Weltfriedensrates in Berlin

Der Weltfriedensrat hielt vom 1. bis 6. Juli 1952 in Berlin (Ostsektor) eine außerordentliche Tagung ab, die durch den Präsidenten des Weltfriedensrates, Professor Frédéric *Joliot-Curie*, eröffnet wurde. Nach dem Vorschlag des Sekretärs des Büros des Weltfriedensrates, Giorgio *Fenoaltea*, sah die Tagesordnung die Behandlung folgender Punkte vor: 1. Friedliche Lösung der deutschen und der japanischen Frage. 2. Sofortige Einstellung des Krieges in Korea. 3. Das Wettrüsten und der Kampf um einen Friedenspakt. Während der Beratungen über den Punkt drei der Tagesordnung versicherte der sowjetische Schriftsteller Ilja *Ehrenburg* am 4. Juli 1952 dem amerikanischen Volk, daß es in den sowjetischen Menschen Freunde finden werde, die nicht die Absicht hätten, ihm ihre Lebensweise aufzuzwingen. In seiner Schlußsitzung am 6. Juli forderte der Weltfriedensrat in einem Appell zur Vorbereitung eines neuen großen Völkerkongresses für den Frieden auf, der am 5. Dezember 1952 in Wien beginnen soll. Der Rat billigte ferner eine „Adresse über die deutsche Frage an die Regierungen der vier Großmächte und an alle Völker“, in welcher die Verträge von Bonn und Paris abgelehnt werden, da sie die Spaltung Deutschlands und Europas vertieften. Die beste Lösung der deutschen Frage sei der sofortige Zusammentritt einer Viererkonferenz. Das deutsche Volk müsse durch freie Wahlen seine Einheit wieder herstellen und sich eine Regierung geben, die den Friedensvertrag mit allen Staaten abschließe. Ferner faßte der Weltfriedensrat eine „Resolution über den Kampf gegen die Remilitarisierung Japans — für ein demokratisches Japan“ und eine „Resolution zur Beilegung des Konfliktes in Korea“. (Vergleiche den Wortlaut der Resolutionen in *Tägliche Rundschau* vom 8. Juli 1952.)

Deutsches Rotes Kreuz international anerkannt

Die Bundesregierung gab am 16. Juli in Bonn bekannt, daß das Deutsche Rote Kreuz seinem Antrag gemäß als die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Rotkreuz-Gesellschaft anerkannt worden ist. Das Internationale Komitee der Rotkreuz-Gesellschaften hat diesen Beschluß in einem Rundschreiben allen nationalen Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften mitgeteilt. Auf Grund dieser Anerkennung ist das Deutsche Rote Kreuz nunmehr vollberechtigtes Mitglied und kann als solches an den Beschlüssen und Empfehlungen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen mitwirken.

Vertragliche Abmachungen mit Rotem Kreuz und Schweizer Europahilfe

Zwischen der Bundesregierung und der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften in Genf wurde am 26. Juli in Bonn ein Vertrag unterzeichnet, der die Zusammenarbeit und die Einfuhr und Verteilung von Geschenk- und Liebesgabensendungen sowie von Spenden zur Linderung der Flüchtlingsnot in der Bundesrepublik regelt. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Schweizer Europahilfe wurde am 1. Juli in Bonn unterzeichnet.

Aehnliche Abmachungen waren schon zu einem früheren Zeitpunkt zwischen der Bundesrepublik und den amerikanischen Wohlfahrtsorganisationen CARE und CRALOG getroffen worden.

Abkommen über Auswanderung aus der Bundesrepublik unterzeichnet

Am 12. Juli 1952 wurde in Bonn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem provisorischen zwischenstaatlichen Komitee für die Auswanderung aus Europa (PICMME) ein Abkommen über die Emigration von Deutschen aus dem Bundesgebiet abgeschlossen.

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens (veröffentlicht im *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 90 vom 15. Juli 1952) verpflichtet sich PICMME, die Auswanderung aus Deutschland zu fördern. Form und Umfang der Auswanderung sollen vom Bund und PICMME gemeinsam festgelegt werden. Die Bundesregierung will für jeden Auswanderer 60 Dollar als Beitrag für die Ueberseetransportkosten zur Verfügung stellen. Außerdem wird sie alle Kosten tragen, die bis zur Einschiffung von zuletzt im Gebiet der Bundesrepublik wohnenden notleidenden Auswanderern entstehen. Die Bundesregierung bekundet in dem Abkommen ihr Interesse an einer geregelten Auswanderung, „weil sie zur Lösung gewisser Probleme beitragen kann, die durch den Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen entstanden sind und die durch das fortdauernde Einströmen neuer Flüchtlinge noch verschärft werden“.

Das PICMME wird jetzt in Deutschland durch eine ständige Mission bei der Bundesregierung vertreten.

In der Bundesrepublik wurde inzwischen ein Bundesamt für Auswanderung mit Sitz in Bonn geschaffen.

Bereits in den ersten drei Monaten seiner Tätigkeit hat das PICMME 31 952 Europäern, darunter 21 095 Deutschen und 6 742 Oesterreichern die Auswanderung nach überseeischen Gebieten ermöglicht.

Abkommen mit dem Kinderhilfswerk

Staatssekretär Walter *Hallstein* unterzeichnete am 1. Juli in Bonn ein Abkommen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), durch das die Beziehungen der Bundesrepublik zu dieser Organisation geregelt werden.

Das Kinderhilfswerk, das 1946 zur Linderung der Not der Kinder — vor allem in den vom Kriege zerstörten Ländern — ins Leben gerufen wurde und das außerdem das Ziel verfolgt, den allgemeinen Gesundheitszustand der Kinder zu fördern, hat der Bundesrepublik bisher Rohmaterialien, vor allem Wolle, Baumwolle und Leder, im Werte von über 10 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Diese Rohmaterialien wurden unter finanzieller Beteiligung des Bundes, der Länder und des Hauptamtes für Soforthilfe zu Fertigwaren verarbeitet und an hilfsbedürftige Kinder verteilt.

Auflösung der Deutschen Kohlenverkaufsorganisation erst bis zum 1. April 1953

Neue Verhandlungen zwischen Sachverständigen der deutschen Bundesrepublik und der Alliierten Hohen Kommission haben einer offiziellen Mitteilung vom 10. Juli zufolge zu einem Uebereinkommen geführt, das die von der Alliierten Hohen Kommission angeordnete Auflösung der Deutschen Kohlenverkaufsorganisation (DKV) (vgl. EA. 12/1952, S. 4971), erst zum 1. April 1953 wirksam werden läßt Eine Aenderung dieses Beschlusses ist nach einer Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums jedoch dann möglich, wenn die Hohe Behörde des Schuman-Planes anders entscheiden sollte.

Neue Verhandlungen über die Auflösung der DKV waren eingeleitet worden, nachdem seitens der Industrie gegen die überraschend veröffentlichte DKV-Auflösungsverfügung der Alliierten schwerste Bedenken geäußert wurden und Bundeskanzler *Adenauer* am 30. Mai in einem Schreiben an Hochkommissar *McCloy* gegen die von den Alliierten angeordnete Form der Auflösung der DKV protestierte.

Durch die Verschiebung des Termins zur Auflösung der DKV wird es möglich, die Kohlenverteilung für den kommenden Winter noch durch die zentrale Organisation vornehmen zu lassen.

Staatssekretär Dr. *Westrick* vom Bundeswirtschaftsministerium bezeichnete am 11. Juli das neue Uebereinkommen mit den Alliierten über die DKV-Auflösung als einen „tragbaren Kompromiß".

Als wichtigste Ergebnisse der neuen Verhandlungen stellte er heraus:

1. Die Verschiebung des Auflösungstermins;

2. die Ermächtigung des neu zu gründenden Bundeskohlenamtes und des Kohlenrates, im Falle von Kohlenmangel oder Kohlenüberfluß zwecks Vermeidung von Kohlenfehlleitungen der neuen Ruhrkohlen-Verteilungs-GmbH. Anweisungen zu Verkäufen bzw. Käufen zu geben;

3. das Uebereinkommen mit der Alliierten Hohen Kommission, demzufolge die Gründung der neuen Kohlenverkaufsorganisation eine rein deutsche Angelegenheit ist.

Die neuen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission wurden in Form eines Briefwechsels getroffen, der im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zur Veröffentlichung gelangte.

Die Industriegewerkschaft Bergbau ließ am 15. Juli durch den Leiter ihrer volkswirtschaftlichen Abteilung, Dr. Franz *Grosse*, erklären, daß sie alle Maßnahmen unterstützen werde, die geeignet seien, die jetzt erzielte Regelung so wirksam werden zu lassen, daß der Sorten- und Beschäftigungsausgleich im Bergbau gesichert werde.

Bundesregierung dankt für ERP-Hilfe

Anläßlich der offiziellen Beendigung des Marshall-Planes sprach Vizekanzler und ERP-Minister Franz *Blücher* am 30. Juni dem amerikanischen Volk den Dank der deutschen Bundesregierung für die der Bundesrepublik und Berlin gewährte Hilfe aus. Er unterstrich bei dieser Gelegenheit mit Nachdruck, daß diese amerikanische Hilfe, die den Wert von rund 1,5 Milliarden Dollar erreichte, bereits beschlossen worden sei, „als wir sonst noch auf allen Gebieten isoliert und ohne gleiches Recht neben den anderen Völkern lebten. Der Marshall-Plan gewährte uns zuerst die Stellung als gleichberechtigtes Glied der europäischen Völkerfamilie ..." Blücher betonte, daß die Besserung der Versorgung einer fast verhungerten Bevölkerung ohne die amerikanische Hilfe seinerzeit nicht möglich gewesen wäre.

Die Bedeutung des ERP für die Bundesrepublik und West-Berlin machte Blücher an folgenden Zahlen klar: „Bis heute konnten über 5 Milliarden DM aus den Gegenwertmitteln für die amerikanischen Einfuhren der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Einfuhren an Lebensmitteln, Rohstoffen und Fertigwaren im Zuge der Nachkriegshilfe machen für den Kopf der Bevölkerung 261.— DM aus und die Gegenwertmittel aus der Marshallplan-Hilfe auf den Kopf der Bevölkerung 110.— DM."

Protest gegen Menschenraub

Der Bundestag protestierte am 16. Juli 1952 gegen das organisierte Verbrechen des Menschenraubes und forderte die Bundesregierung auf, umfassende Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Leben der Bevölkerung West-Berlins und der Bundesrepublik vor derartigen Anschlägen zu schützen.

Ausgelöst wurde dieser Protest durch die gewaltsame Entführung des Berliner Rechtsanwalts und Leiters des Wirtschaftsreferates im „Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone", Dr. Walter *Linse*, der von Beauftragten des sowjetzonalen Staatssicherheitsdienstes in West-Berlin überfallen und in die sowjetische Besatzungszone verschleppt worden war. Bundesminister Jakob *Kaiser* schloß sich im Namen der Bundesregierung dem Protest des Bundestages an und gab bekannt, daß die Regierung alle Fälle von Menschenraub in Berlin und in der Bundesrepublik in einem Weißbuch zusammenstellen werde, das sowohl dem Europarat als auch

den Vereinten Nationen vorgelegt werden soll. Er teilte dem Bundestag mit, daß weit über hundert Personen, davon 86 mit Gewalt, aus West-Berlin oder aus der Bundesrepublik verschleppt wurden. Der amerikanische Hohe Kommissar, John J. *McCloy*, hatte bereits am 11. Juli anläßlich seines Abschiedsbesuches bei dem Vorsitzenden der sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland, General W. I. *Tschuikow*, wegen der Entführung Dr. Linses Protest erhoben.

Vereinigte Staaten

Die Nominierung des republikanischen Präsidentschaftskandidaten

Am 11. Juli 1952 wurde in Chicago der ehemalige Oberste Befehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa, Dwight D. *Eisenhower*, vom Konvent der Republikanischen Partei zum republikanischen Kandidaten für die im November dieses Jahres stattfindenden Präsidentschaftswahlen gewählt. Als Kandidat für die Vizepräsidentschaft wurde Senator Richard *Nixon* aus Californien nominiert.

Der Wahl war auf dem Parteikonvent ein scharfer Kampf zwischen den Anhängern General Eisenhowers und dessen Hauptrivalen, Senator Robert *Taft*, vorausgegangen. Eisenhower erhielt mit 845 Stimmen bereits im ersten Wahlgang die für die Nominierung erforderliche Stimmenmehrheit. Für Taft wurden 280 Stimmen für *Warren* 77 Stimmen und für *MacArthur* 4 Stimmen abgegeben. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wurde die Nominierung Eisenhowers auf Antrag für einstimmig erklärt.

Nach seiner Wahl bat General Eisenhower den amerikanischen Heeresminister *Pace* um seine Entlassung als aktiver Offizier.

Das auf dem Parteikonvent verabschiedete Wahlprogramm der Republikanischen Partei verspricht eine Fortsetzung der Politik der kollektiven Sicherheit Die Republikaner fordern die Kündigung der Abkommen von Jalta und Potsdam und sprechen sich für eine aktivere Politik der Vereinigten Staaten in Ostasien aus.

Ratifizierung des Deutschlandvertrages

Als erstes Parlament der beteiligten Länder ratifizierte der Senat der Vereinigten Staaten am 1. Juli 1952 mit 77 gegen 5 Stimmen den Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit den drei Westmächten, der am 26. Mai in Bonn unterzeichnet wurde. Der Vorsitzende des Außenpolitischen Ausschusses, Senator Tom *Connally*, wies in der Debatte darauf hin, daß es die Politik der Vereinigten Staaten bleiben werde, ein unter einer demokratischen Regierung vereinigtes Deutschland anzustreben, das seinen rechtmäßigen Platz in Europa und der Welt wieder einnehmen könne.

Am gleichen Tage wurde auch die am 27. Mai in Paris unterzeichnete Sicherheitsgarantie der Atlantikpaktmächte für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ratifiziert. Das Abstimmungsergebnis war 71 gegen 5.

Die amerikanische Auslandshilfe 1952/53

Langwierige Beratungen und heftige Debatten gingen der endgültigen Entscheidung über das Auslandshilfe-Programm der Vereinigten Staaten für das Finanzjahr 1952/53 voraus, für das Präsident *Truman* vom Kongreß ursprünglich 7,9 Milliarden Dollar gefordert hatte. Senat und Repräsentantenhaus einigten sich schließlich nach verschiedenen Kürzungen auf 6 447 730 750 Dollar Die entsprechende Vorlage wurde von Präsident Truman am 20. Juni unterzeichnet.

Die von der MSA verwalteten Mittel des Auslandshilfe-Programms sollen in folgender Weise verteilt werden:

Europa: 3 415 614 750 Dollar Militärhilfe und 1 282 433 Dollar Wirtschaftshilfe für Verteidigungszwecke. Davon sollen nach einer Mitteilung der MSA vom 8. Juli Großbritannien etwa 416, Frankreich 296 und die Bundesrepublik 113 Millionen Dollar erhalten. Für Spanien sind 25 Millionen Dollar vorgesehen.

Naher Osten und Afrika: 560 316 500 Dollar Militär- und 181 114 000 Dollar Wirtschaftshilfe, davon 60 063 250 Dollar für die arabischen Flüchtlinge aus Palästina und 70 228 000 Dollar für Flüchtlinge in Israel.

Asien und pazifischer Raum: 564 807 500 Dollar Militär- und 321 412 500 Dollar Wirtschaftshilfe.

Lateinamerika: 57 685 750 Dollar Militärhilfe und 20 329 000 für technisches Hilfsprogramm.

Diese Beträge können nach den jeweiligen Erfordernissen noch bis zu einem Umfange von je 10 Prozent verändert werden Darüber hinaus können bei den Kreditbewilligungsvorlagen noch Kürzungen vorgenommen werden.

Die amerikanischen Rüstungsaufträge an Europa

Die Vereinigten Staaten haben in dem am 30. Juni abgelaufenen Finanzjahr 1951/52 an die europäischen Atlantikpaktstaaten sowie an die Bundesrepublik, die Schweiz und Schweden Rüstungsaufträge im Werte von 683,8 Millionen Dollar vergeben. Dies geht aus einer am 16. Juli in Paris abgegebenen Erklärung des amerikanischen Sonderbeauftragten für Europa, William H. *Draper* jr., hervor.

Von der Auftragsvergebung entfielen 335 Millionen Dollar auf Frankreich, 129 Millionen Dollar auf Italien, 69 Millionen Dollar auf Großbritannien, 46 Millionen Dollar auf Belgien, 43 Millionen Dollar auf die Bundesrepublik. die Schweiz und Schweden, 38 Millionen Dollar auf Holland und der Rest auf Dänemark, Griechenland, Norwegen und Luxemburg.

Beamte der MSA kündigten für das neue Jahr die Vergebung noch größerer Rüstungsaufträge auch für die Bundesrepublik an.

Neues Einwanderungsgesetz der USA in Kraft

Das heiß umstrittene neue Einwanderungsgesetz der Vereinigten Staaten ist am 27. Juni 1952 in Kraft getreten. Noch am 25. Juni hatte Präsident *Truman* sein Veto eingelegt, weil er in dem Gesetz eine Diskriminierung verschiedener Völker erblickte. So seien z. B. die niedrigen Einwanderungsquoten für Italiener, Griechen und Türken mit den Grundsätzen der NATO unvereinbar. Nachdem jedoch das Repräsentantenhaus am 26. Juni mit 278 gegen 113 Stimmen dieses Veto überstimmt hatte, entschied sich am darauffolgenden Tag auch der Senat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit von 57 gegen 26 Stimmen gegen das Veto. Präsident Truman unterzeichnete daraufhin noch am gleichen Tage das Gesetz.

Das neue Gesetz sieht vom 1. Januar 1953 an eine jährliche Einwanderungsquote von 154 658 Personen vor,

unter ihnen 25 814 Deutsche, rund 65 000 Engländer und 17 500 Iren. Das Gesetz faßt vor allem einige hundert Einzelgesetze, Verordnungen und Abänderungsverfügungen zur Einwanderungsfrage zusammen, die zum Teil noch aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammten.

Frankreich

Endgültige Festsetzung der Verteidigungsausgaben

Vom 10. bis 18. Juni 1952 lief in der Nationalversammlung die Debatte über das Verteidigungsbudget 1952, die durch die Regierungswechsel und die Finanzkrise mehrfach hatte verschoben werden müssen. Durch diese Verzögerung hatte sich die Nationalversammlung gezwungen gesehen, für das erste Halbjahr von Monat zu Monat Ueberbrückungskredite zu bewilligen, durch die das Budget bereits vor der Abstimmung etwa festgelegt war (vgl. dazu Folge 2/1952, Seite 4643 und Folge 6/1952, Seite 4778). Es wurde daher von allen Parteien mit Ausnahme der Kommunisten ohne Abänderung angenommen. Die gaullistische Fraktion betonte dabei jedoch ihre unveränderte Ablehnung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und kündigte an, daß sie Verteidigungsausgaben für französische Kontingente in der EVG nicht bewilligen werde.

Das Verteidigungsbudget sieht Ausgaben in Höhe von insgesamt 1400 Milliarden Francs vor, von denen 830 Milliarden für die europäischen Streitkräfte Frankreichs bestimmt sind Sowohl von der Regierung wie von Sprechern der meisten Parteien wurde die Notwendigkeit weiterer amerikanischer Hilfe und einer Entlastung in Indochina betont.

Schwächung der Partei de Gaulles

Vom 4. bis 6. Juli tagte in Saint-Maur der Nationalrat der Sammlungsbewegung (RPF), der sich mit der dissidenten Haltung einer Gruppe von Abgeordneten befaßte, die seit der Investitur des Ministerpräsidenten Antoine *Pinay* (vgl. Folge 7/1952, Seite 4807) entgegen den Weisungen des Generals Charles *de Gaulle* die Politik der Regierung unterstützt hatten. Der General setzte die Annahme einer Resolution durch, die alle Abgeordneten verpflichtet, bei entscheidenden Abstimmungen den Weisungen der Fraktion zu folgen. Daraufhin erklärten am 8. Juli 28 Abgeordnete ihren Austritt aus dem RPF.

Damit verliert das RPF, das in Zukunft nur noch über 85 Abgeordnete verfügen wird, seine Stellung als stärkste Fraktion der Nationalversammlung. Obwohl sich die ausgetretenen Abgeordneten nicht auf eine Unterstützung der Regierungspolitik festgelegt haben, wird damit gerechnet, daß die Regierung in Zukunft über eine stabilere Mehrheit verfügen wird.

Indochina

Erweiterung der amerikanischen Hilfe

In Washington verhandelte vom 16. bis 18. Juni 1952 der französische Minister für die assoziierten Staaten, Jean *Letourneau*, mit der amerikanischen Regierung über die von Frankreich seit längerer Zeit gewünschte Erweiterung der amerikanischen Hilfe im Indochina-Krieg (vgl. dazu Folge 2/1952, Seite 4643, und Folge 12/1952, Seite 4972/73). Die Verhandlungen brachten eine erneute Anerkennung des Kampfes in Indochina, für den Frankreich die Hauptverantwortung behält, als Teil des gemeinsamen Kampfes der freien Welt gegen den Angriff des Kommunismus. Die Vereinigten Staaten sagten eine Erweiterung ihrer Waffenhilfe zu, die bisher schon ein Drittel der Kosten des Krieges deckte. Die zusätzlichen Mittel sollen in erster Linie für die Aufstellung und Ausrüstung der vietnamesischen Armee verwandt werden, durch die im kommenden Jahre französische Kadertruppen, die in Europa dringend benötigt werden, in Indochina abgelöst werden sollen. Die amerikanischen Verhandlungspartner legten bei den Besprechungen besonderen Wert auf die Zusicherung Frankreichs, daß die Verträge von 1949, die die Unabhängigkeit der drei indochinesischen Staaten begründeten, großzügig gehandhabt würden.

Der Konzentration aller Kräfte auf den Kampf gegen die Kommunisten und auf den beschleunigten Aufbau der vietnamesischen Armee soll auch die Regierungsumbildung dienen, die Staatspräsident *Bao Dai* am 3. Juni verfügte. Er entließ das Kabinett *Tran Van Huu*, dessen wenig energische Amtsführung von französischer Seite wiederholt kritisiert worden war, und beauftragte den bisherigen Innenminister, *Nguyen Van Tam*, mit der Bildung der neuen Regierung. Bao Dai appellierte an die Vietnamesen, Frankreich einen Teil der Lasten abzunehmen, die es für die Verteidigung des Landes trage.

Oesterreich

Besuch des österreichischen Außenministers in Jugoslawien

Die Normalisierung der Beziehungen zwischen Oesterreich und Jugoslawien, die mit der Beendigung des Kärntner Grenzstreits ihren Anfang nahm und in der Folgezeit durch die gleichartige Situation der beiden Länder zwischen Ost und West vorangetrieben wurde, fand ihren Ausdruck in dem Besuch, den der österreichische Außenminister, Karl *Gruber*, vom 19. bis 24. Juni 1952 der jugoslawischen Regierung abstattete. Dr. Gruber führte zunächst in Belgrad mit dem amtierenden Außenminister, Velko *Vlahowitsch*, Besprechungen über technische Detailfragen der Beziehungen zwischen beiden Ländern und wurde anschließend auf der Insel Brioni bei Pola von Marschall *Tito* empfangen. In den Reden der jugoslawischen Staatsmänner zu diesem Anlaß wurde das Interesse Jugoslawiens an einer baldigen Wiederherstellung der Unabhängigkeit Oesterreichs betont. Ueber die zwischen beiden Ländern noch schwebenden Fragen der Kärntner Minderheit, des Grenzverkehrs, der Drau-Kraftwerke und der Wirtschaftsbeziehungen wurden Absprachen getroffen, die eine baldige Regelung erwarten lassen.

Das Triester Problem wurde, wie Außenminister Gruber einer Pressekonferenz auf Brioni mitteilte, nicht erörtert. Er betonte dabei jedoch das wirtschaftliche Interesse Oesterreichs an Triest als seinem Haupteinfuhrhafen und gab der Erwartung Ausdruck, daß bei einer zukünftigen Regelung die österreichischen Interessen berücksichtigt würden. Die Lösung der Triester Frage bezeichnete er als eine in erster Linie Italien und Jugoslawien betreffende Angelegenheit, in die Oesterreich sich nicht einmischen wolle.

Niederlande

Die Ergebnisse der Wahlen

Aus den Wahlen zur Abgeordnetenkammer am 25. Juni 1952 ging die Arbeiterpartei mit 1 545 000 Stimmen als knapper Sieger hervor. Sie löste damit erst-

mals die Katholische Volkspartei, die dieses Mal nur 1 529 000 Stimmen erhielt, als stärkste Partei des Landes ab. Die Sitze der neuen Kammer verteilen sich wie folgt (in Klammern die Zahl der Sitze nach den Wahlen von 1948): Arbeiterpartei 30 (27), Katholische Volkspartei 30 (32), Antirevolutionäre Partei 12 (13), Christlich-Historische Union 9 (9), Liberale Volkspartei 9 (8), Kommunistische Partei 6 (8), Politisch-Reformierte Partei 2 (2), Katholische Nationale Partei 2 (1).

Mit der Bildung der neuen Regierung wurde erneut der Führer der Arbeiterpartei und bisherige Ministerpräsident, Willem *Drees*, beauftragt. Am 22. Juli gab Drees der Königin seinen Auftrag zurück, nachdem er vergeblich versucht hatte, eine Koalitionsregierung auf breitester Basis zu bilden.

Schweden

Schwedisch-sowjetischer Flugzeug-Zwischenfall

Am 16. Juni 1952 wurde ein unbewaffnetes schwedisches Flugboot, das sich auf der Suche nach einem seit dem 13. Juni über der Ostsee vermißten Flugzeug befand, von sowjetischen Jägern über offener See abgeschossen. Die schwedische Regierung erhob wegen dieses Zwischenfalls schärfsten Protest in Moskau. Die Sowjetregierung antwortete mit einem Gegenprotest, in dem sie behauptete, daß eine schwedische Maschine über der Insel Dagö sowjetisches Hoheitsgebiet verletzt habe. Inzwischen wurde festgestellt, daß auch das am 13. Juni vermißte Flugzeug von Jägern abgeschossen worden war. Die schwedische Regierung richtete an die sowjetische die Anfrage, ob und warum diese Maschine, die sich ebenfalls über offener See befand, von sowjetischen Flugzeugen abgeschossen worden sei. Darauf antwortete die Sowjetregierung, daß am 13. Juni zwei ausländische Flugzeuge bei Windau sowjetisches Hoheitsgebiet verletzt hätten und von sowjetischen Jägern vertrieben worden seien.

Die Angriffe auf die beiden Flugzeuge und die Weigerung der Sowjetunion, ihre Verantwortlichkeit dafür zuzugeben, haben in der schwedischen Oeffentlichkeit starke Erregung hervorgerufen, die durch die Enthüllungen in einem zur gleichen Zeit laufenden Prozeß gegen einen im Dienste der Sowjetunion arbeitenden Spionagering noch verschärft wurde.

Die der Regierung nahestehende schwedische Presse wies in ihren Kommentaren darauf hin, daß die Zwischenfälle an dem bisherigen Kurs der bündnisfreien Außenpolitik Schwedens nichts ändern würden und warnte vor Spekulationen im westlichen Lager, daß Schweden seine Neutralität auf Grund dieser Vorfälle aufgeben könnte.

Rumänien

Sturz prominenter Kommunisten

Auf einer außerordentlichen Sitzung des Zentralkomitees der kommunistischen Rumänischen Arbeiterpartei am 27. Mai 1952 wurden die stellvertretenden Ministerpräsidenten Vasile *Luca* (früherer Finanzminister) und Teohari *Georgescu* (Innenminister) wegen „rechter Abweichung von der Parteilinie" ihrer Staatsämter enthoben und aus dem Politbüro ausgeschlossen. Außenminister Ana *Pauker* wurde wegen Unterstützung Lucas ebenfalls aus dem Politbüro ausgeschlossen und öffentlich gemaßregelt; ihres Postens als Außenminister wurde sie am 5. Juli enthoben. Am 2. Juni wurde der Generalsekretär der Arbeiterpartei, Gheorghe *Gheorghiu-dej*, zum neuen Ministerpräsidenten gewählt, während sein Vorgänger, Petru *Groza*, Präsident der Nationalversammlung wurde. Der Sturz Lucas, Georgescus und Ana Paukers wird von westlichen Beobachtern mit dem Sturz Rudolf *Slanskys* in der Tschechoslowakei verglichen (vgl. Folge 1/1951, Seite 4610). Luca wird Sabotage am Wirtschaftsaufbau vorgeworfen. Er und seine Genossen, die bisher, ebenso wie früher Slansky, als die moskauhörigsten rumänischen Kommunisten galten, werden als die Sündenböcke für die katastrophale wirtschaftliche Lage des Landes und insbesondere für den Mißerfolg der im Februar 1952 durchgeführten Währungsreform betrachtet.

Am 6. Juli gab Radio Moskau bekannt, daß der sowjetische Botschafter in Bukarest, Sergej I. *Kawtaradse*, durch den bisherigen Botschafter in der Tschechoslowakei, Anatol J. *Lawrentjew*, ersetzt worden sei. Der bisherige stellvertretende sowjetische Außenminister, Alexander *Bogomolow*, wurde als neuer sowjetischer Botschafter nach Prag entsandt.

Korea

Der Kampf Rhees mit der Nationalversammlung

Staatspräsident Syngman *Rhee* verhängte am 25. Mai 1952 unter dem Vorwand einer kommunistischen Verschwörung den Belagerungszustand über Südkorea und ließ 12 Abgeordnete des Parlaments verhaften. Die Nationalversammlung hatte zuvor seinen Vorschlag abgelehnt, die Verfassung so abzuändern, daß die diesjährigen Präsidentschaftswahlen direkt durch das Volk vorgenommen würden. Trotz scharfer Proteste sowohl der Nationalversammlung als auch der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen weigerte sich Rhee, die verhafteten Abgeordneten freizulassen. Gegen diese begann am 19. Juni ein Prozeß, der unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt wird.

Rhee hat durch seine Maßnahmen, die bei allen zum Schutze Südkoreas im Kampfe stehenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Mißfallen erregt haben, die einstweilige Verlängerung seiner Amtszeit erreicht. Am 23. Juni beschloß die Nationalversammlung in Abwesenheit der oppositionellen Abgeordneten, Rhees Amtszeit zu verlängern, bis eine Einigung über den Modus der Präsidentenwahl erreicht worden ist. Am 4. Juli setzte Rhee die Verfassungsänderung endgültig durch, nachdem er veranlaßt hatte, die oppositionellen Abgeordneten mit Gewalt ins Parlament zu bringen.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Pläne für eine europäische politische Gemeinschaft

Während ihrer ersten diesjährigen Sitzungsperiode hatte die Beratende Versammlung des Europarates am 30. Mai eine Resolution angenommen, mit der sie vorschlug, daß das Statut einer europäischen politischen Gemeinschaft entweder durch die im Vertrag über die Montanunion vorgesehene Versammlung oder durch die Beratende Versammlung des Europarates „in beschränkter Zusammensetzung" ausgearbeitet werden soll (vgl. den Wortlaut der Resolution auf S. 5092 dieser Folge). Diese Resolution hat inzwischen in einigen der sechs Schumanplan-Länder zu weiteren Erörterungen über die Frage einer europäischen politischen Gemeinschaft Anlaß gegeben.

Mitte Juni besuchte der Präsident der Europäischen

Bewegung, Paul Henri *Spaak*, Rom und Paris, wo er sich in Kundgebungen und Unterredungen mit führenden Politikern für die Schaffung einer politischen Gemeinschaft einsetzte. Aus diesem Anlaß wurde von dem italienischen Ministerpräsidenten *de Gasperi* ein gemischter Ausschuß aus Parlamentsmitgliedern und Vertretern des Movimento Federalista Europeo gebildet, der sich mit der Frage befassen soll. In Frankreich wurde laut Mitteilung eines Sprechers der französischen Regierung während einer Kabinettssitzung am 25. Juni über die Möglichkeiten der Schaffung einer europäischen politischen Gemeinschaft beraten. Ministerpräsident *Pinay* erklärte in einem Presseinterview am 30. Juni, die Schaffung einer verfassunggebenden Versammlung würde die Krönung des Werkes bedeuten, das mit Inkrafttreten des Schuman-Planes seinen Anfang nimmt. Frankreich werde weiterhin jede Initiative in diesem Sinne ergreifen. Am folgenden Tage erklärte Außenminister *Schuman* der Presse gegenüber, Frankreich wünsche, daß die Versammlung der Montanunion sich unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit dem Plan einer politischen Autorität beschäftige.

Die Bundesregierung ließ am 4. Juli durch einen Regierungssprecher bekanntgeben, daß sie den Vorschlag Schumans begrüße und jeden Plan zur baldigen Errichtung eines echten europäischen Parlamentes mit allen Kräften unterstützen werde. In Großbritannien wurde die Frage einer europäischen politischen Behörde anläßlich des Besuches von Außenminister *Schuman* in London am 27. Juni 1952 in einer besonderen Unterredung mit Außenminister *Eden* diskutiert.

Inzwischen ist auch der von der Beratenden Versammlung des Europarates geforderte juristische Sachverständigen-Ausschuß eingesetzt worden, wie der Präsident der Beratenden Versammlung, François *de Menthon*, am 1. Juli in einer Pressekonferenz bekanntgab. Er setzt sich zusammen aus Professor *Dehousse*, Lüttich, Professor Dr. *Ridder*, Frankfurt, Professor *Ago*, Mailand, Professor *Reuter*, Aix-en-Provence. Dieser Ausschuß soll sich mit den technischen Vorarbeiten für den Bericht eines Sonderausschusses befassen, der den sechs Ministern der Schumanplan-Länder auf ihrer bevorstehenden Konferenz unterbreitet werden soll. De Menthon erklärte dazu, daß nach der Entscheidung der Minister die Einberufung einer ‚ad-hoc'-Versammlung vorgesehen sei, deren Aufgabe es wäre, das Projekt einer europäischen politischen Gemeinschaft auszuarbeiten.

Die deutschen Vertreter in der Beratenden Versammlung der Montanunion

Am 16. Juli 1952 wählte der Bundestag die achtzehn deutschen Mitglieder für die Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Als deutsche Vertreter wurden die folgenden Bundestagsabgeordneten bestimmt: CDU/CSU: Dr. Heinrich *von Brentano*, Dr. Franz Josef *Strauß*, Dr. Günther *Henle*, Dr. Eugen *Gerstenmaier*, Dr. Hermann *Kopf*, Georg *Pelster* und Dr. Hermann *Pünder;* SPD: Erich *Ollenhauer*, Fritz *Henßler*, Herbert *Wehner*, Dr. Gerhard *Kreyssig*, Dr. Joachim *Schöne*, Heinrich *Imig*, Willi *Birkelbach;* FDP: Dr. Hermann *Schäfer*, Dr. Viktor Emanuel *Preusker;* DP: Dr. Hans-Joachim *von Merkatz;* FU: Dr. Helmuth *Bertram*.

Errichtung eines europäischen Atomlaboratoriums

Atomwissenschaftler aus elf europäischen Staaten, darunter auch Gelehrte aus der deutschen Bundesrepublik, beschlossen zum Abschluß einer dreiwöchigen Konferenz, die vom 3. bis 22. Juni in Kopenhagen stattfand, die Errichtung eines europäischen Atomlaboratoriums. Die Konferenz war vom Europäischen Rat für Atomkernphysik einberufen worden.

Professor Werner *Heisenberg* (Göttingen), einer der beiden Vizepräsidenten des Rates, teilte mit, daß der Bau eines großen Laboratoriums für die atomphysikalische Forschung geplant sei, das mit technischen Anlagen ausgerüstet werden soll, deren Leistungen „die bisherigen amerikanischen Möglichkeiten weit übertreffen". Die Anlagen werden eine Bauzeit von etwa sechs Jahren erfordern. Der Kostenaufwand wird auf 100 Millionen D-Mark geschätzt. Die dem Rat gegenwärtig zur Verfügung stehenden Geldmittel reichen für die Vorarbeiten aus. Ende 1953 werde der Rat für Atomkernphysik nach Ansicht Heisenbergs „am Scheidewege" anlangen. Die Tätigkeit des Rates müsse dann aufhören, falls sich die europäischen Regierungen weigerten, die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen.

Der Rat für Kernphysik, dem Wissenschaftler Belgiens, Dänemarks, der deutschen Bundesrepublik, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Jugoslawiens, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und der Schweiz angehören, widmet sich ausschließlich dem Studium der friedlichen Nutzung der Atomenergie. Er wird von der UNESCO und dem Europarat unterstützt.

Die Verlängerung des EZU-Abkommens

Das Ministerkomitee des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) beschloß am 30. Juni 1952 in Paris formell die Verlängerung des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion (EZU) für die Dauer eines weiteren Jahres (vgl. hierzu Europa-Archiv 13—14 1952, S. 5001). Ein Zusatzprotokoll zum EZU-Abkommen wurde den Regierungen der Mitgliedstaaten der EZU zur Unterzeichnung zugeleitet. Eine Erhöhung der Barreserven der Zahlungsunion erfolgte nicht, da die Vereinigten Staaten ihre Einlage von 350 Millionen Dollar nicht vergrößerten und die europäischen Teilnehmerstaaten der EZU von sich aus nicht in der Lage waren, eine derartige Erhöhung vorzunehmen.

Die 15. Konferenz der FAO

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) führte vom 9. bis 17. Juni 1952 in Rom ihre 15. Vollkonferenz durch. Die Konferenzteilnehmer aus 18 Nationen, die vor allem über die Möglichkeiten der Steigerung der Lebensmittelproduktion berieten, beschlossen die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Hungersnot in der Welt. Die FAO befürwortete außerdem die Schaffung von internationalen Lebensmittelreserven für Notfälle. Sie war jedoch nicht in der Lage, über den technischen Aufbau und die Finanzierung dieser Reserven definitive Beschlüsse zu fassen.

Berichtigung

Der Dritte Kongreß der *Internationalen Bauernunion (Union Internationale des Paysans)*, über den in Folge 13/14 auf Seite 5008 berichtet wurde, fand vom 27. bis 29. April 1952 statt.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 5. AUGUST 1952 15. FOLGE

Großbritannien und die europäische Integration

Von Hans Joachim Heiser

Mit der Ratifizierung des Schuman-Planes zur Errichtung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl[1] und der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft[2] sind Beschlüsse gefaßt worden, in denen, wenn auch noch unausgesprochen, bereits eine Vorentscheidung für die Zusammenfassung dieser und weiterer geplanter europäischer Institutionen in eine europäische Föderation liegt. Das unverkennbare Zögern der „Schumanplan-Länder", Deutschland, Frankreich, Italien und die Beneluxstaaten, die Konsequenzen aus dieser Vorentscheidung zu ziehen und die Schwelle zur Föderation zu überschreiten, liegt zu einem erheblichen Teil in ihrem Verhältnis zu Großbritannien begründet. In den letzten Jahren wurden die Beziehungen Großbritanniens zu Europa oftmals zu einseitig unter dem Gesichtswinkel des Gegensatzes zwischen „Föderalisten" und „Funktionalisten" gesehen, der weit mehr eine publizistische Konstruktion als eine politische Realität ist. In Wirklichkeit sind die britischen Einwände gegen die Beteiligung an einer europäischen Föderation weit mehr praktischer als prinzipieller Art, und der functional approach ist keine englische Erfindung, sondern der zum Modewort gewordene Ausdruck für ein undoktrinäres politisches Vorgehen, wie es auch bei einer föderalistischen Lösung unentbehrlich ist.

In dem Bemühen, solche Vereinfachungen zu überwinden und das politische Geschehen in seiner lebendigen Fülle zu sehen, kann der nachfolgende Beitrag wertvolle Hilfe leisten. Wir haben das Problem der britischen Europapolitik zuletzt Anfang 1950 in zwei ausführlichen Berichten von Dr. Fischer-Wollpert behandelt[3]. Inzwischen ist vor allem durch die Erklärung von Washington vom 14. September 1951[4] und durch die Verträge zwischen Großbritannien und den Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft[5], die am 27. Mai 1952 unterzeichnet wurden, eine neue Phase in den Beziehungen Großbritanniens zum Kontinent eingeleitet worden. Sie bereitet sich in den Verhandlungen und Erklärungen vor, die hier im Zusammenhang dargestellt werden. Das Jahr 1952 wird mit dem Ausgang der Verhandlungen über die Ratifizierung der Bonner und Pariser Vertragswerke die Entscheidung darüber bringen, ob die Schwelle zur kontinental-europäischen Föderation überschritten werden wird. Das Verhalten Großbritanniens wird dabei eine bedeutende Rolle spielen, die nur auf dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre verständlich ist. *Co.*

Die Notwendigkeit der europäischen Integration

Die erste Großbritannien und eine Festlandmacht nach dem Zweiten Weltkrieg verbindende Vereinbarung war der Abschluß des Vertrages von Dünkirchen zwischen England und Frankreich vom 4. März 1947[6], bei dem es sich noch hauptsächlich um ein Verteidigungsbündnis gegen jede Wiederaufnahme einer deutschen Aggressionspolitik handelt[7], der aber auch bereits allgemein von der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten spricht[8]. Weitgehend englischer Initiative[9] entsprang die durch den Brüsseler Pakt vom 17. März 1948 gegründete Westunion zur politischen, wirtschaftlichen, sozialen und militärischen Zusammenarbeit zwischen England, Frankreich und den Benelux-Staaten[10]. Es folgte die maßgebliche Beteiligung Englands an der Errichtung der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), die am 16. April 1948 in Paris von siebzehn europäischen Staaten, darunter das damals noch von den alliierten Zonenbefehlshabern vertretene Westdeutschland, konstituiert wurde[11]. Am 5. Mai 1949 unterzeichneten zehn europäische Staaten in London das Statut des Europarates[12], und am 19. September 1950 wurde England in Paris zu-

sammen mit siebzehn anderen europäischen Mächten[13] Partner des Abkommens über die Gründung der Europäischen Zahlungsunion[14].

Alle diese ersten Tatbestände einer beginnenden Zusammenarbeit der europäischen Länder nach dem Zweiten Weltkrieg haben gewisse, mehr oder weniger weitgehende Beschränkungen der Souveränität der Vertragspartner gemeinsam, indem sich jeder Vertragsstaat verpflichtete, an bestimmten Tätigkeiten teilzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die nicht im Rahmen seiner Hoheitsbefugnisse allein, sondern unter Mitwirkung anderer Mächte beschlossen worden sind. Die Gremien, denen im Rahmen der einzelnen Vertragswerke oder Organisationen die Beschlußfassung obliegt, bestehen durchweg aus Abgesandten der Mitgliedstaaten, die auf Weisung ihrer Regierungen oder nur dann tätig werden, wenn ihre Regierungen ihre Handlungen vorher gebilligt haben. Damit bewegen sich diese Gebilde im Rahmen des derzeitigen Internationalen Rechts, das die Unantastbarkeit der einzelstaatlichen Souveränität zur Voraussetzung hat, was gewisse freiwillige Beschränkungen der dargestellten Art nicht ausschließt — immer unter der Voraussetzung jedoch, daß solche Beschränkungen keinen Interventionscharakter haben, indem sie durch einen anderen als den legitimen Inhaber der staatlichen Souveränität oder gegen dessen Willen realisiert werden.

Während die positive Einstellung Englands gegenüber dieser Art der im überkommenen Rahmen des Internationalen Rechts bleibenden Integrationsbestrebungen bereits durch die Tatsache seiner Teilnahme offenbar ist und auch für die Zukunft keine besonderen Schwierigkeiten erwarten läßt, ist die englische Haltung gegenüber einer mit einer echten Aufgabe von Hoheitsrechten (surrender of sovereignty, wie es *Eden*, abrogation of sovereignty, wie es *Churchill* genannt hat[15]) verbundenen, also supranationalen Integration überaus differenziert. Erstes Beispiel einer derartigen supranationalen Lösung ist der Schuman-Plan[16] mit seiner Hohen Behörde, die anschaulich mit der vereinigten europäischen Ministerialabteilung für Kohle und Stahl verglichen worden ist. Sie soll ihren eigenen Hoheitsbereich auf Grund einer unbedingten Zession von Hoheitsrechten durch die Mitgliedstaaten empfangen und durch ein Gremium ausüben, dessen Mitglieder den Weisungen ihrer Herkunftsstaaten, deren Interessen durch den mit teilweisem Vetorecht ausgerüsteten Ministerrat gewahrt werden sollen, nicht unterworfen sind, die jedoch der demokratischen Kontrolle eines Parlamentes und der Rechtskontrolle eines Gerichtshofes unterliegen. Ein zweiter Schritt auf diesem Weg zur supranationalen Integration ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft[17], durch den nach den Grundstoffindustrien nun auch die kontinentalen Streitkräfte dieser Länder unter weitgehender Aufgabe der betroffenen weiteren Bereiche einzelstaatlicher Souveränität etappenweise einem supranationalen Körper eingegliedert werden sollen, der in ähnlicher Weise und unter ähnlichen (bzw. gleichen) Kontrollen wie die Hohe Behörde der Montanunion funktionieren soll[18].

Diese supranationalen Integrationsbestrebungen beruhen auf politischen Ueberlegungen. Es sind im wesentlichen, zusammengefaßt, folgende Gründe für die Notwendigkeit einer den Rahmen bloßer internationaler Verbindung überschreitenden supranationalen Integration angeführt worden.

1. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland haben die politische Entwicklung Europas in der Vergangenheit beherrscht und sind insbesondere während der vergangenen hundert Jahre mit drei Kriegen entscheidend für Leben und Tod von Millionen Europäern gewesen. Diese offenbar kriegerische Tendenz im Verhältnis dieser beiden Völker kann mit Sicherheit nur entweder durch ein Aufgehen beider Staaten in eine gemeinsame nationale Einheit oder durch die Herausnahme der für die Führung von Kriegen essentiellen Grundindustrien sowie der Streitkräfte aus dem nationalen Kompetenzbereich beider Staaten beseitigt werden.

2. Die ursprüngliche Absicht der Alliierten des Zweiten Weltkrieges, Deutschland nach Beendigung des Krieges für immer oder zumindest für erhebliche Zeit zu entmilitarisieren und wirtschaftlich zu beschränken, ist durch die politische Entwicklung hinfällig geworden. Der von der westlichen Welt angenommenen sowjetischen Aggressionsgefahr kann ohne volle Ausnutzung des westdeutschen Wirtschafts- und Rüstungspotentials nicht mit hinreichendem Abschreckungseffekt begegnet werden. Eine wirksame Beteiligung der Bundesrepublik ist jedoch nur bei deren völliger Gleichberechtigung zu erwarten.

3. Wirtschaftliche Entwicklung und Rüstung der westeuropäischen Länder einschließlich der Bundesrepublik können entweder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit unter Aufrechterhaltung der einzelstaatlichen Souveränität oder in übernationalem europäischem Rahmen unter Aufgabe einzelstaatlicher Hoheitsbereiche von supranationalen Behörden durchgeführt werden.

Der internationale Weg erscheint nach den Erfahrungen insbesondere der jüngsten Geschichte wenig wirksam und unsicher. Das gilt sowohl hinsichtlich der sogenannten Gefahr der Macht der deutschen Wirtschaft und des potentiellen deutschen Militarismus als auch, andererseits, hinsichtlich der Unvollkommenheit der bisher auf internationaler Ebene errichteten Organisationen. Der Europarat hat sich wegen der nationalen Vorbehalte als bloßes Diskussionsforum entwickelt; die von der OEEC ver-

folgten, den gesamten Bereich der europäischen Wirtschaft betreffenden Ziele haben sich wegen der nationalen Handhabung als nur teilweise erreichbar erwiesen; die Wirksamkeit der Nordatlantikpakt-Organisation[19], in deren Händen die Verteidigung Europas zur Zeit liegt, begegnet ernsthaften Bedenken, da der Supreme Commander sich wegen jeder wichtigen Entscheidung über einen riesigen Verwaltungsapparat an die Regierungen der vierzehn über beide Seiten des Atlantik verstreuten Mitgliedstaaten wenden muß.

Bloße internationale Bindungen, die sich im Rahmen des überkommenen Internationalen Rechts halten, erscheinen deshalb nicht sicher und wirksam genug. Da eine politische Verschmelzung der europäischen Einzelstaaten in eine Europäische Föderation nicht, bzw. noch nicht oder jedenfalls nicht auf einmal, erreicht werden kann, soll versucht werden, die erwünschte Sicherheit und Wirksamkeit im Wege der auf bestimmte Funktionen beschränkten Integration zu erreichen. Deshalb hat man es unternommen, die für Wirtschaft und Rüstung wichtigsten Grundindustrien und die Streitkräfte aus den nationalen Staatsverbänden dergestalt herauszunehmen, daß keine oder möglichst wenig nationale Elemente Gebrauch und Gestaltung beider beeinflussen können.

4. Wiederaufbau und Entwicklung der Wirtschaft und der Rüstung der europäischen Staaten sind ohne Finanzhilfe der Vereinigten Staaten nicht möglich. Die Vereinigten Staaten sind aber nur bereit, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn die von ihnen als Voraussetzung eines wirksamen Gebrauches dieser Mittel angesehene Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl für 160 Millionen Europäer und die Aufstellung einer unter übernationaler Kompetenz stehenden europäischen Armee im gleichen Raum zur Durchführung gelangen.

Die britische Haltung gegenüber den europäischen Sonderbehörden

Großbritannien und der Schuman-Plan

Diese politischen Ueberlegungen lagen der französischen Initiative zu der Inangriffnahme eines ersten Versuches supranationaler Integration unter funktioneller Beschränkung auf das Gebiet der Grundstoffindustrien zugrunde, als die französische Regierung in ihrer Erklärung vom 9. Mai 1950 eine Fusion der Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs, Deutschlands und aller anderen zur Teilnahme bereiten europäischen Länder vorschlug:

„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen.

Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerläßlich.

Europa läßt sich nicht mit einem Schlage herstellen. Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen.

Zu diesem Zweck schlägt die französische Regierung vor, in einem begrenzten, doch entscheidenden Punkt sofort zur Tat zu schreiten.

Die französische Regierung schlägt vor, die Gesamtheit der französisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion unter eine gemeinsame Hohe Behörde zu stellen, in einer Organisation, die den anderen europäischen Ländern zum Beitritt offen steht."[20]

Diese französische Regierungserklärung war Gegenstand eines noch am Abend des gleichen Tages der englischen Regierung überreichten Kommuniqués. Die erste offizielle Aeußerung der englischen Regierung auf die französischen Vorschläge erfolgte am 11. Mai 1950, als Premierminister *Attlee* im Unterhaus erklärte, diesen bemerkenswerten Schritt der französischen Regierung zur Lösung des europäischen Hauptproblems, der Eingliederung Deutschlands als freies Mitglied in die Gemeinschaft der europäischen Nationen, willkommen zu heißen und das Problem in „sympathetic spirit" überaus gründlich prüfen zu wollen[21]. Anschließend verlangte der Oppositionsführer, *Churchill*, dieses Thema zum Gegenstand einer Debatte zu machen; Attlee stimmte zu, ließ das Datum aber offen[22]. Nach mehreren diesbezüglichen Anfragen, die hinhaltend beantwortet wurden[23], gab der Premierminister schließlich am 13. Juni 1950 auf erneute Anfrage[24] eine Erklärung über die Politik der Regierung hinsichtlich des Schuman-Planes ab[25], der dann eingehende Debatten folgten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die englische Regierung die französische Einladung aber bereits abgelehnt.

Nach der Ueberreichung der französischen Vorschläge vom 9. Mai 1950 und der ersten englischen Regierungserklärung vom 11. Mai 1950 waren mehrere Memoranden zwischen beiden Regierungen gewechselt worden[26], außerdem hatten zahlreiche Besprechungen zwischen Beamten beider Regierungen zur Erörterung dieser Probleme stattgefunden[27]. Im einzelnen ging es dabei um den Text eines geplanten Kommuniqués, das nach Meinung der französischen Regierung vor Beginn der Verhandlungen von allen teilnehmenden Nationen herausgegeben werden sollte. In diesem Kommuniqué[28] sollten die Regierungen als ihr unmittelbares Ziel die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion ihrer Länder und die Errichtung einer Hohen Behörde mit die Vertragsstaaten bindender Entscheidungsbefugnis verkünden. Die englische Regierung fühlte sich nicht imstande, derartigem zuzustimmen, ohne volle Kenntnis von den politischen und wirtschaftlichen Funktionen der Hohen Behörde zu haben, und schlug deshalb ein vorbereitendes Ministertreffen zur Prüfung dieser Probleme vor[29]. Die französische Re-

gierung hielt jedoch jede Verhandlung über ihre Vorschläge für aussichtslos, wenn nicht von Anfang an Einmütigkeit hinsichtlich des zu erreichenden Zieles herrsche, und schlug deshalb am 3. Juni 1950 vor, die Verhandlungen ohne England mit den übrigen Staaten, die ihre Zustimmung bereits erteilt hatten, zu beginnen; England sollte, wie es dann auch geschah, von der französischen Regierung ständig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet werden[30]. Im Verlauf des gleichen Tages wurden dann das die Eröffnung der Schumanplan-Verhandlungen einleitende Sechsmächte-Kommuniqué[31] und die die gescheiterten englisch-französischen Verhandlungen abschließenden englischen und französischen Kommuniqués veröffentlicht[32]. In dem abschließenden englischen Kommuniqué vom 3. Juni 1950 heißt es:

"His Majesty's Government do not feel able to accept in advance, nor do they wish to reject in advance, the principles underlying the French proposal. — A unhappy situation would arise if, having bound themselves to certain principles without knowing how they would work out in practice, they were to find themselves, as a result of the discussion, compelled to withdraw from their undertakings."

Für einen Alternativvorschlag Englands oder eine Bekanntmachung der englischen Wünsche zur Erleichterung einer späteren Beteiligung Englands hielt Attlee Zeit und Gelegenheit nicht für gegeben[33]. Zwar stellte die englische Regierung in ihrem Kommuniqué vom 3. Juni 1950 derartige Beiträge in Aussicht[34], dabei blieb es jedoch.

Ein englischer Alternativplan wurde von zehn englischen konservativen Abgeordneten in der Europaratsversammlung in Straßburg im August 1950 veröffentlicht[35]. Die in 21 Punkten detaillierten Ausführungen dieses Vorschlages traten hinter den beiden Hauptpunkten dieses Entwurfes zurück, die der Einführung eines umfassenden Vetorechtes dienen[36] und den Mitgliedstaaten ein jährliches Kündigungsrecht geben sollten[37]. Da diese Vorschläge in genauem Gegensatz zu der supranationalen Auffassung standen, deren Verwirklichung wegen der weittragenden Folgen einer solchen Integrierung durch die Gewährung eines derart kurzfristigen Kündigungsrechtes noch erschwert worden wäre, fanden sie wenig Widerhall; der Antrag wurde dem Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Großbritannien und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Nachdem die englische Regierung den Schumanplan-Verhandlungen ferngeblieben war, konnte mit einer positiveren Haltung gegenüber den Vorschlägen der französischen Regierung zur Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit einem Europäischen Verteidigungsminister, einem Europäischen Ministerrat und einem Europäischen Parlament[38] nicht gerechnet werden. Außenminister *Bevin* erklärte die englische Ablehnung auch dieser Vorschläge am 29. November 1950 im Unterhaus[39] mit der Begründung, daß der Aufbau einer europäischen Armee die Verteidigung Europas nur verzögern würde und daß der europäische Rahmen zu eng für eine wirksame Verteidigung sei, während *Eden* die französische Konzeption insbesondere wegen der vorgesehenen deutsch-französischen militärischen Zusammenarbeit begrüßte[40] und sich für eine englische Teilnahme an der Aufstellung der Europäischen Armee aussprach[41]. Churchill und Eden verlangten, daß England wegen seines lebenswichtigen Interesses an diesen Vorgängen bei der Pariser Konferenz über die Europa-Armee nicht nur, wie die Vereinigten Staaten, Kanada, Norwegen, Dänemark und Portugal, durch einen Beobachter[42], sondern durch Delegierte vertreten sein sollte[43].

Die letzte offizielle Aeußerung der Labour-Regierung zu den europäischen Integrationsbestrebungen war im Rahmen des Washingtoner Dreimächte-Kommuniqués vom 14. September 1951[44], daß es der Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreiches ist, mit der kontinentalen europäischen Gemeinschaft in allen Stadien ihrer Entwicklung die engstmögliche Verbindung herzustellen. Nach der Regierungsübernahme durch die Konservativen im Oktober 1951 gab der Home Secretary, Sir David *Maxwell Fyfe*, die Haltung der neuen Regierung am 28. November 1951 vor dem Straßburger Europarat bekannt. Er erklärte[45], daß England nicht imstande sei, Regierungsfunktionen auf einen föderalen Körper zu übertragen. Es sei die Absicht der Regierung, nach der Ratifizierung des Schuman-Planes eine Permanente Delegation zur Hohen Behörde zu entsenden und den besten Weg einer Assoziation mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu suchen[46]. Diese offizielle britische Stellungnahme ist dann später von Außenminister *Eden*[47] und von Premierminister *Churchill*[48] wiederholt worden. Schließlich ist von Eden auf der Tagung des Ministerausschusses des Europarates im März 1952 in Paris vorgeschlagen worden, den Straßburger Ministerausschuß als oberste Instanz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verteidigungsgemeinschaft auszubauen und so eine Beteiligung nicht nur Englands, sondern auch der anderen bisher nicht beteiligten Europastaaten herbeizuführen[49]. Dieser Vorschlag erinnert an den bereits im August 1950 in Straßburg von dem derzeitigen Minister of Works, *Eccles*, vorgetragenen englischen Plan, eine Subkommission des Ministerausschusses des Europarates als Kontrollorgan (Ministerrat) der Hohen Behörde zu bilden. Dieser Rat sollte aus den dem Straßburger Ministerausschuß angehörenden Ministern der Schumanplan-Länder bestehen und unter anderem das Recht haben, die Mitglieder der Hohen Behörde zu ernennen[50], über Berufungen gegen Maßnahmen der Hohen Behörde zu entscheiden[51] und den jährlichen Bericht der Hohen Behörde zur Diskussion in

der Vollversammlung an den Ministerrat des Europarates weiterzuleiten[52]. Die Vorschläge Edens, auch „Eden-Plan" genannt, sind vom Ministerrat des Europarates mit Entschließung vom 23. Mai 1952 unterstützt worden; die allgemeinen Grundsätze des Eden-Planes haben am 30. Mai 1952 die Billigung der Beratenden Versammlung des Europarates gefunden[53]. Die Prüfung dieser Vorschläge soll auf der nächsten Sitzung des Europarates, die voraussichtlich im September 1952 stattfinden wird, fortgesetzt werden. Eine Verwirklichung des Eden-Planes würde eine Satzungsänderung voraussetzen, da der Europarat verfassungsmäßig für Verteidigungsfragen nicht zuständig ist.

Der während der Tagung des Europarates am Tage der Unterzeichnung des Vertrages zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft von Großbritannien mit den EVG-Mächten abgeschlossene Vertrag vom 27. Mai 1952 ist ein gegenseitiger Beistandspakt und führt ebenso zu keiner britischen Beteiligung an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wie die britische Teilnahme an dem Protokoll zum Nordatlantikpakt vom 27. Mai 1952, durch das die Anwendung des Artikels 5 dieses Paktes auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausgedehnt wird, und an der Dreimächteerklärung gleichen Datums, betreffend die Integrität der Verteidigungsgemeinschaft[54].

Die Gründe für die Haltung Großbritanniens

Ueberraschung über die französische Initiative

Die Aufnahme der ersten französischen Vorschläge und im folgenden dann die gesamte Behandlung des Themas der englischen Einstellung gegenüber der europäischen Integration standen von vornherein unter soziologisch ungünstigen Vorzeichen, weil England auf etwas Derartiges nicht vorbereitet worden war und weil von der englischen Regierung offenbar eine Entscheidung in zu kurzer Frist verlangt wurde. Der Unterstaatssekretär im Foreign Office, *Davies*, stellte im Unterhaus fest, daß der englische Außenminister vor dem 9. Mai 1950 keinerlei Informationen erhalten habe[55], und Premierminister *Attlee* entschuldigte sich im Unterhaus gegenüber den Angriffen der Konservativen wegen der zu schnellen Ablehnung der französischen Einladung ohne vorherige Beteiligung des Parlaments und der Commonwealth-Staaten mit Zeitmangel, da die französische Regierung um Beantwortung binnen einer bestimmten Frist gebeten habe[56]. *Schwarzenberger*[57] spricht von der überstürzten Einbringung des Planes und bringt diese Ueberstürzung in Verbindung mit der von ihm angenommenen amerikanischen Urheberschaft; Susan *Strange* meint[58], daß der Schuman-Plan wahrscheinlich mit Absicht so überraschend gebracht wurde, um ein zu aktives Interesse Englands und damit wohl die zu erwartenden Schwierigkeiten von Anfang an auszuschließen. *Churchill* faßte die Plötzlichkeit der französischen Handlungsweise als Vergeltung auf für die vorher englischerseits ebenfalls ohne vorherige Ankündigung durchgeführte Währungsabwertung[59].

Zu diesem sicher unglücklichen Start kommt hinzu, daß in England die nahezu einstimmige Ueberzeugung herrscht, daß eine Integration Westeuropas ohne englische Beteiligung notwendig zu einer deutschen Vorherrschaft in Westeuropa führen muß[60]. Daran anknüpfend, findet sich einerseits die Ueberlegung, daß diese Möglichkeit Beweggrund der deutschen Beteiligung sein könnte[61], andererseits das Vertrauen, daß die überwiegende Mehrheit der Deutschen den Weg einer europäischen Föderation allgemein als einen Beitrag zu einem dauerhaften Frieden mit ihren Nachbarn begrüßt[62]. Die Konsequenz der angenommenen Unumgänglichkeit einer deutschen Vorherrschaft im Falle des Gelingens der Integrationspläne ohne britische Teilnahme, nämlich die Möglichkeit des Scheiterns dieser Pläne infolge ihrer dann auf der gleichen Ueberlegung beruhenden Unannehmbarkeit für die anderen Kontinentalmächte eben wegen der britischen Nichtteilnahme, findet man seltener[63].

Kennzeichnend für die Lage nach Bekanntwerden und Ablehnung der ersten französischen Vorschläge ist der Inhalt der im Rahmen der, wie oben dargestellt[64], erst drei Wochen nach erfolgter Ablehnung durch die englische Regierung veranstalteten Debatte des Schuman-Plans im House of Commons von der damaligen Oppositionspartei und von der Labourpartei gestellten Anträge. Die Konservativen beantragten, der Regierung zu empfehlen, die Einladung zur Teilnahme an den Schumanplan-Verhandlungen im Interesse von Frieden und Vollbeschäftigung anzunehmen, und zwar unter den gleichen Vorbehalten wie die Regierung der Niederlande, nämlich unter der Bedingung der Handlungsfreiheit im Falle nicht zu erreichender Praktikabilität der Vorschläge[65]. Die Labourpartei schlug vor, die Erklärung des französischen Außenministers zwar zu begrüßen, jedoch anzuerkennen, daß es für die englische Regierung nicht möglich gewesen sei, an Beratungen teilzunehmen, die von vornherein die Konzeption einer Hohen Behörde mit eigener, die Regierungen bindender Entscheidungsbefugnis als angenommen voraussetzten[66]. Letzteres wurde mit zwanzig Stimmen Mehrheit beschlossen[67].

Aus den im Rahmen jener damaligen Vorgänge im Unterhaus und den später stattgefundenen parlamentarischen Debatten sowie sonstigen Aeußerungen und Ueberlegungen lassen sich im wesentlichen folgende Probleme zusammenfassen, die für und gegen eine englische Beteiligung an der supranationalen

Integration Europas, wie sie bisher mit Schuman-Plan und Europäischer Verteidigungsgemeinschaft in Angriff genommen ist, von Belang sind.

Großbritanniens Bindungen an die Commonwealth-Länder

Gegen eine Beteiligung Englands wird in erster Linie stets die Stellung Englands innerhalb des British Commonwealth of Nations angeführt. Sir Stafford *Cripps* ging bei seiner Verteidigung der Regierung der Labour-Partei im Unterhaus am 26. Juni 1950 davon aus[68], daß der Schuman-Plan der erste Schritt zu einer europäischen Föderation sei und daß eine Teilnahme Englands daran wegen seiner Commonwealth-Bindungen ausgeschlossen sei. Sir David *Maxwell Fyfe* erklärte die Einstellung der konservativen Regierung in Straßburg unter anderem damit, daß Großbritannien wegen seiner Verantwortlichkeit im Commonwealth nicht imstande sei, Regierungsfunktionen auf einen föderalen Körper zu übertragen. Eine konkrete Begründung für diese Argumentation ist nicht gegeben worden.

Die Struktur des Commonwealth ist in ihrer Eigenart juristisch schwer bestimmbar. Die Verfassung des Commonwealth ist das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung, die von dem ursprünglich nur aus Mutterland und Kolonien bestehenden British Empire zu der heute bestehenden freien Verbindung souveräner Staaten geführt hat. Im Rahmen dieser Arbeit mag es genügen, die juristisch erfaßbaren Grundgesetze dieser im übrigen nicht vom geschriebenen Recht, sondern von Gewohnheit, Ueberlieferung und Praxis gestalteten Gemeinschaft zu nennen.

Nachdem auf der Imperial Conference von 1926 festgestellt worden war[69], daß Vereinigtes Königreich und Dominien „equal in status, in no way subordinate one to another in any respect of their domestic or external affairs, though united by common allegiance to the Crown and freely associated as members of the British Commonwealth of Nations“ seien, und nachdem auf mehreren weiteren Konferenzen[71] Einzelfragen behandelt worden waren, kam es 1931 zum Westminster-Statut, in dem die Ergebnisse der vorangegangenen Konferenzen zusammengefaßt und wiederholt werden[72]. Damit waren die Beziehungen zwischen dem Mutterland und den Commonwealth-Staaten Kanada, Australien, Neuseeland und Südafrika klargestellt[73]. Der Status der anderen, heute dem Commonwealth angehörenden Staaten Indien, Pakistan und Ceylon wurde in ganz ähnlicher Weise durch die Indian Independence Act 1947[74] und die Ceylon Independence Act 1947[75] bestimmt. Die letzte gemeinsame Fixierung der Commonwealth-Beziehungen erfolgte in Gestalt eines Statement vom 27. April 1949[76], herausgegeben nach einer Konferenz der Commonwealth-Premierminister, in der über eine Ankündigung der indischen Regierung beraten wurde. Indien hatte mitgeteilt, daß sich das indische Volk eine republikanische Verfassung geben wolle und deshalb die Krone nicht mehr als Oberhaupt Indiens anerkennen könne, jedoch wünsche, seine Mitgliedschaft im Commonwealth fortzusetzen und den König als Symbol dieser Vereinigung unabhängiger Mitgliedstaaten und insoweit als Haupt des Commonwealth anzusehen. Diese indische Bekanntmachung wurde von den anderen Commonwealth-Regierungen angenommen; das Statement schließt mit der gemeinsamen Erklärung aller acht Regierungen, „... that they remain united as free and equal members of the Commonwealth of Nations, freely cooperating in the pursuit of peace, liberty, and progress.“[77]

Eine Betrachtung dieser Grundlagen der Commonwealth-Bindungen führt zu der Schlußfolgerung, daß die Commonwealth-Staaten völkerrechtlich souverän und innerstaatlich unabhängig sind[78]. Nichts ist ersichtlich, was einen Mitgliedstaat daran hindern würde, bestimmte Gebiete seiner Souveränität nicht nur zeitweilig einzuschränken, sondern zugunsten übernationaler Körperschaften aufzugeben — selbst wenn das in einem solchen Umfang geschehen sollte, daß die Zugehörigkeit des betreffenden Staates zum Commonwealth in Frage gestellt würde. Denn es besteht keine Verpflichtung, im Commonwealth zu verbleiben[79]. Dieses Problem steht aber nicht zur Rede, soweit es sich um eine englische Teilnahme lediglich an der funktionellen Integration auf dem Gebiet der Grundstoffindustrien und der Wehrmacht der westeuropäischen Staaten handelt; auch bei einer etwaigen Teilnahme an der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und an der Verteidigungsgemeinschaft könnte England sicher nicht gezwungen werden, an weiteren Integrationsvorgängen in Richtung auf eine vollständige Föderation teilzunehmen. Im übrigen gehört es zum Begriff der Föderation, daß die politischen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern verteilt sind, und das Gebiet der Beziehungen der einzelnen Bundesstaaten mit ihren assoziierten Staaten wird innerhalb einer europäischen Föderation notwendig bei den Einzelstaaten liegen müssen.

Die Auffassung der anderen Commonwealth-Staaten über die Teilnahme des Mutterlandes an den europäischen Gemeinschaftsplänen ist leider nicht klar ersichtlich. *Eden* berief sich bei der Schuman-Plan-Debatte im Juni 1950 auf eine Aeußerung *Menzies*, des jetzigen australischen Premierministers, wonach dieser einer englischen Teilnahme an einer europäischen Union günstig gesinnt ist[80]. Professor *Kuin* ist auf Grund von Aeußerungen prominenter Vertreter der Commonwealth-Staaten auf der Konferenz der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ELEC) in London und Brüssel 1951 der Auffassung, daß die Commonwealth-Länder nicht

gegen eine auch aktive englische Teilnahme eingestellt sind[81]. Die grundsätzlich positive Einstellung der Commonwealth-Länder gegenüber einer englischen Beteiligung an einer die Position des Westens stärkenden, Frankreich und Deutschland einschließenden Europäischen Gemeinschaft kann wohl schon deswegen angenommen werden, weil die Dominien dem Mutterland in zwei Weltkriegen treu geholfen haben und an jeder Vorbeugung eines neuen Krieges deshalb besonders interessiert sind. Andererseits erscheint es überaus fraglich, ob England in einem etwaigen neuen Krieg mit dem gleichen Beistand (zum Beispiel Indiens oder Pakistans, soweit diese Länder nicht zugleich Objekt einer Aggression werden) rechnen könnte.

Während also keine Gründe allgemeiner Art ersichtlich sind, die der Teilnahme Englands an den funktionellen Integrationsversuchen auf dem Kontinent wegen seiner Commonwealth-Bindungen zwingend entgegenstehen, bestehen doch wirtschaftliche Bindungen innerhalb des Commonwealth, die zu berücksichtigen sind: Die Zugehörigkeit Englands und der anderen Commonwealth-Staaten (außer Kanada) zum Währungsgebiet des Sterling-Blocks und das das gesamte Commonwealth umschließende System der Zollpräferenzen[82]. Sir Arthur *Salter* führte im Mai 1950 aus, daß England mit Rücksicht auf das Präferenzzollsystem keiner europäischen Union beitreten könne, die zugleich eine Zollunion darstellt[83]; nach der Entwicklung in den seitdem vergangenen zwei Jahren scheint es jedoch, daß eine Lösung beider Probleme nicht ausgeschlossen ist. Seit September 1950 ist England Mitglied der Europäischen Zahlungsunion[84], und gerade in jüngster Zeit mehren sich die Stimmen britischer Politiker und Wirtschaftsexperten, die freie Konvertibilität des Pfundes einzuführen und, darüber hinaus, mit Europa zu einer Wirtschaftseinheit zu kommen[85]. In diesem Zusammenhang ist dann auch ausdrücklich von der Ausdehnung des Systems der Imperial Preferences auf Europa gesprochen worden[86]; auch Sir Arthur *Salter*, inzwischen Minister of State for Economic Affairs, hat sich für eine enge Verbindung zwischen dem Sterlingraum und dem Gebiet der Europäischen Zahlungsunion eingesetzt[87].

Ebenfalls mit der vorgesehenen Errichtung einer partiellen Zollunion innerhalb der Europäischen Gemeinschaft[88] hängt die Frage der Vereinbarkeit des Schuman-Planes mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zusammen[89]. Konkret handelt es sich darum, ob der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Artikel XXIV und XXV GATT insoweit der Billigung der GATT-Staaten bedarf, als mit ihm eine Zollunion eingeführt werden soll, sowie darum, ob die allgemein im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft den Partnerstaaten gegenüber dem bisherigen Zustand eingeräumten Vorteile nach der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel des Artikel I GATT[90] auch den nicht der Gemeinschaft angehörigen GATT-Partnerstaaten zugestanden werden müssen[91]. Bei der Beantwortung dieser Fragen wird gerade das britische Präferenzzollsystem als Präzedenzfall benutzt werden können: Die im Rahmen des GATT erfolgte Anerkennung des Systems der Imperial Preferences ist ein Argument für die Billigung der Zollbestimmungen in den Verträgen zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft. Vor allem aber wird zu berücksichtigen sein, daß es sich lediglich um die Einführung einer partiellen Zollunion handelt, während nach Artikel IV GATT unter Zollunion die Beseitigung aller Zolltarife im Unionsraum verstanden wird. Im übrigen soll diese im Rahmen der funktionellen Integration durchzuführende Errichtung einer Zollunion ein Mittel zur endlichen politischen Föderation sein; es handelt sich also um etwas anderes als die übliche Gewährung wirtschaftlicher Vorteile. Diese funktionelle Interpretation der Vorgänge führt zu dem Ergebnis, daß eine Billigung der Pläne durch die GATT-Versammlung nicht erforderlich ist und daß Partnerstaaten einer Meistbegünstigungsabrede die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen nicht für sich in Anspruch nehmen können. Soweit es sich um den Schuman-Plan handelt, ist vorgesehen[92], die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Meistbegünstigungsklauseln im Verhandlungswege mit den betreffenden Partnerstaaten, eventuell durch Einberufung einer Sondertagung der GATT-Versammlung, zu regeln; die Mitgliedstaaten haben sich zu gemeinsamen Aktionen, notfalls zur Kündigung sämtlicher mit einem die Zustimmung verweigernden Partnerstaat geschlossenen Abkommen, verpflichtet.

Die innerpolitische Situation Großbritanniens

Ein weiteres Argument gegen die englische Teilnahme betrifft die Unvereinbarkeit der Nationalisierung von Kohle und Stahl in England mit einer Beteiligung an der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Außer der Tatsache, daß auch in Frankreich der Kohlenbergbau verstaatlicht ist und daß die Denationalisierung der englischen Stahlindustrie zum erklärten Wahlprogramm der konservativen Regierung gehört, dürfte hierzu der Hinweis auf Artikel 83 Schuman-Plan genügen, demzufolge die Ordnung des Eigentums an den Unternehmen, für welche die Bestimmungen des Vertrages gelten, nicht berührt wird.

Auch der die Gefährdung der Vollbeschäftigung in England betreffende Einwand[93] erscheint kaum begründet, da kein Anhaltspunkt dafür besteht, daß die englischen Grundstoffindustrien bei einem Anschluß an die kontinentale Montanunion irgendwelchen Restriktionen unterworfen werden. Da England zusammen mit Deutschland der wirksamste Pro-

duzent innerhalb der Gemeinschaft wäre, wird im Gegenteil mit einer Steigerung der Produktivität der englischen Kohle- und Stahlindustrie gerechnet werden können, jedenfalls in normalen Zeiten[94]. Für Zeiten einer Krise sind die Auswirkungen der dann in Artikel 58 (Maßnahmen im Fall einer Krise durch Ueberproduktion) und Artikel 59 Schuman-Plan (Maßnahmen im Fall einer Mangellage) vorgesehenen Maßnahmen für jeden Partnerstaat ungewiß. Da die fraglichen Entscheidungen, wenn sie nicht überhaupt vom Ministerrat mit Einstimmigkeit getroffen werden[95], in jedem Fall der Zustimmung des Rates bedürfen, wäre England, seine Mitgliedschaft unterstellt, hinreichend gesichert[96]. Abgesehen davon wird es auf die Dauer schwer möglich sein, eine isolationistische Politik der Vollbeschäftigung zu treiben, wenn in den Partnerstaaten der englischen Wirtschaft permanente Arbeitslosigkeit herrscht oder indem der industrielle Fortschritt negiert wird[97]. Der Einwand der Gefährdung der Vollbeschäftigung gehört jedoch zu den stärksten Argumenten gegen eine englische Beteiligung am Schuman-Plan. Aus dem gleichen Grund haben sich die Gewerkschaften der Regierung gegenüber geweigert, italienische Bergarbeiter, die in ihrer Heimat arbeitslos sind, in größerem Umfang zur Arbeit in englischen Gruben zuzulassen[98], obwohl die herrschende Kohlenknappheit überwiegend auf dem Mangel an Facharbeitern beruht und England in zunehmendem Maße Kohlen von Nordamerika unter Benutzung kostbarer Dollarreserven und zu höheren Preisen als die Inlandkohle anschaffen muß[99].

Ein besonders gern gebrauchtes Argument ist schließlich, daß es sich beim Schuman-Plan um eine bloße Neuauflage der früheren Stahlkartelle handelt[100]. Obwohl der Unterschied zwischen einem auf der Ebene der Kartellpolitik erfolgten Zusammenschluß von Produzentengruppen und der unter Aufgabe nationaler Hoheitsrechte vorgesehenen Kreierung einer europäischen Gemeinschaft von Staaten, in der Kartelle grundsätzlich verboten sind[101], offenbar sein müßte, soll diese Darstellung wohl dazu dienen, den politischen Charakter der Integration zu verwässern und das ganze Thema auf die rein wirtschaftliche Ebene bloßer Kartellpolitik zu bringen, auf der eine britische Beteiligung nicht nur nicht erforderlich, sondern wegen der mit den Stahlkartellen getätigten Erfahrungen auch nicht ratsam erscheint[102]. Für *Schwarzenberger*[103] ist der Unterschied zwischen Internationalem Stahlkartell und Schuman-Plan lediglich ein solcher der Betonung infolge der mehr staatlichen Initiative beim Schuman-Plan unter enger Beteiligung der betroffenen Industrien gegenüber der seinerzeitigen Initiative der Stahlindustrie unter konsultativer Beteiligung der Regierungen; ebenso zeigte *Green*[104] betont die funktionellen Aehnlichkeiten der Hohen Behörde des Schuman-Planes mit der Stahlgemeinschaft auf. Dagegen hat Susan *Strange*[105] nachdrücklich auf den primär politischen Charakter des Schuman-Planes hingewiesen. Neben den bereits angedeuteten offenkundigen Verschiedenheiten in Entstehung und Charakter beider Gemeinschaften ist der entscheidende Unterschied zwischen der Internationalen Rohstahlgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl darin zu finden, daß im Rahmen des Zusammenschlusses der Stahlproduzenten neben der Aufrechterhaltung der nationalen Zollschranken die Inlandsmärkte innerhalb des Internationalen Stahlkartells noch durch besondere Abreden geschützt wurden[106], während durch den Schuman-Plan das gerade Gegenteil, Abschaffung der nationalen Zölle und Errichtung eines dem freien Wettbewerb offenstehenden gemeinsamen Marktes, vorgesehen ist.

Argumente für die Einbeziehung Großbritanniens

Für eine Beteiligung Englands an der europäischen Integration spricht zunächst, neben den oben bereits aufgeführten, einen supranationalen Zusammenschluß gewisser Funktionen allgemein notwendig erscheinen lassenden Ueberlegungen[107], daß England an jeder Stärkung und Befriedung des Kontinents besonders interessiert sein dürfte, und zwar auch ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der derzeit angenommenen Gefahr einer Aggression aus dem Osten. Das ist von *Churchill* eindeutig zum Ausdruck gebracht worden[108]. Dieses Ziel kann aber bedeutend schneller erreicht und bedeutend wirkungsvoller gestaltet werden, wenn England sich beteiligt. Eine unter Nichtbeteiligung Englands vollzogene, rein kontinentale Integration könnte England an den Rand Europas drängen, wenn nicht von der kontinentalen Politik ausschließen. Zugleich wird sich England dann wirtschaftlich einem neuen Konkurrenten gegenübersehen, der ungleich gefährlicher sein wird als die bisher noch getrennten einzelstaatlichen Wirtschaftskörper[109]. Dagegen könnte eine Teilnahme an der Europäischen Gemeinschaft, wie sie jetzt im Entstehen begriffen ist, England die Führerschaft einbringen, die unter Berufung auf seine speziellen Fähigkeiten hierzu so oft proklamiert worden ist[110]. Dann könnte England auch nach der bevorstehenden Ablösung des Besatzungsstatuts und der Auflösung der Ruhrbehörde im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft weiterhin unmittelbaren Einfluß auf Handhabung und Gestaltung der westdeutschen Schwerindustrie und der deutschen Divisionen der Europaarmee ausüben; auch sollte England daran gelegen sein, auf dem kontinentalen Schrottmarkt, der ebenfalls dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft gehören wird, seine Interessen unmittelbar vertreten zu können, da der hohe Ausstoß der britischen Stahlwerke in den vergangenen Jahren nur durch die hohen Schrotteinfuhren von Deutschland ermöglicht worden ist[111].

Auseinandersetzung mit den britischen Argumenten

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß entscheidend für die englische Haltung gegenüber den kontinentalen Integrationsversuchen, für die Art der englischen Beteiligung an diesen Plänen und damit für die Frage ihrer Gestaltung, wenn nicht ihres Gelingens, die auch für England lebenswichtig ist[112], allein die politische Bereitschaft, das heißt die politische Willensbildung ist. Die Commonwealth-Bindungen sind mit einer Beteiligung Englands sicher nicht unvereinbar, ohne die überaus wichtige Rolle der technischen Fragen, etwa der Abstimmung der Zollsysteme, verkennen und die Schwierigkeit ihrer Regelung bagatellisieren zu wollen[113]. Der Status Frankreichs und der Niederlande, die mit ihren früheren Kolonien formelle Unionen eingegangen sind, hätte sicher konkretere Bedenken gegen eine Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Gemeinschaft begründen können als die loseren Commonwealth-Bindungen Englands[114].

Im Zusammenhang mit dieser Grundsatzfrage sind nun einige Vorgänge von Interesse, die auch in tatsächlicher Hinsicht zeigen, daß die Commonwealth-Verpflichtungen der Teilnahme Englands an der Bildung supranationaler Exekutivkörper nicht zwingend entgegenstehen. Im November 1945 faßte die englische Regierung zusammen mit den Vereinigten Staaten und Kanada den Plan zur Errichtung einer Internationalen Atombehörde und unterbreitete diesen Plan dem Parlament[115]. Bei den danach begonnenen Verhandlungen setzten sich auch die Vertreter Englands an der Atomkommission der Vereinten Nationen für die Errichtung einer Hohen Behörde ein, die Eigentümer aller Atomenergiequellen und mit weitreichenden Lizenzierungs- und Ueberwachungsbefugnissen ausgestattet sein sollte, innerhalb derer kein Vetorecht vorgesehen war und die über strenge Exekutivmaßnahmen verfügen sollte[116]. Der geplante Charakter dieser Behörde war also typisch supranational[117]; die Verwirklichung dieses frühen Versuches einer funktionellen Integration scheiterte schließlich am Widerstand der sowjetischen Delegation.

Es gibt aber auch ein Beispiel für den Gedanken einer englischen Teilnahme nicht nur an einer auf UN-Basis geplanten funktionellen Integration, sondern an einer auf den europäischen Raum beschränkten, umfassenden supranationalen Integration: Auf dem Jahresparteitag 1948 der Labour Party in Scarborough wurde einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der die Partei aufgefordert wurde, mit den europäischen sozialistischen Parteien zusammenzuarbeiten, um praktische Schritte zur Bildung der Vereinigten Staaten von Europa in völliger politischer und militärischer Unabhängigkeit von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu unternehmen — und zwar einschließlich der Errichtung (wörtlich) supranationaler Behörden[118].

Der Labour-Regierung fehlte die politische Bereitschaft zur Teilnahme an den europäischen Gemeinschaftsplänen also offenbar, weil die Partnerstaaten nicht sozialistisch regiert waren; der *Economist* sprach in diesem Zusammenhang[119] von dem Horror der englischen Regierung vor Körperschaften, in denen sie nicht ein völliges Vetorecht in allen Fragen besitzt, die das eigene Land betreffen. Wer der in gewissem Umfang berechtigten Annahme gefolgt war, daß die Konservativen, die in der Opposition vom Bekanntwerden der supranationalen Integrationsbestrebungen auf dem Kontinent an unter Benutzung eines großen Teils der hier wiedergegebenen Argumente für eine englische Beteiligung an den Bemühungen zur Errichtung einer Europäischen Gemeinschaft plädiert hatten, nach der Regierungsübernahme einen positiveren Standpunkt einnehmen würden, als ihn der Home Secretary in Straßburg mitgeteilt hat, sah sich getäuscht[120]. Die Begründung, die der Außenminister der neuen Regierung später für die Einstellung nun auch der Konservativen gegeben hat, läßt anschaulich erkennen, welcher Art die für die politische Willensbildung maßgebenden Elemente in dieser Frage sind: "I am speaking of the frequent suggestion that the United Kingdom should join a federation on the continent of Europe: This is something which we know in our bones we cannot do."[121] Um welche Substanz es sich dabei handelt, ist schwer zu sagen, ohne in das Feld reiner Spekulation zu geraten. Einerseits liegt die traditionelle Abneigung der Briten zugrunde, sich einem System bindend anzuschließen, bevor man die Gewißheit hat, daß es funktioniert ("does it work?"); das Bestreben, Prinzipien in induktiver Weise von der Praxis aus zu entwickeln und nicht umgekehrt die Praxis in festgelegte Regeln zu zwängen — typisches Beispiel für diese Art Handhabung der Dinge ist die Geschichte der Entwicklung von Empire und Commonwealth. Andererseits hat es den Anschein, daß England nach der Auflösung des Empire und den sonstigen Verlusten der vergangenen Jahre alles tun will, um weitere Souveränitätsverluste zu vermeiden und seine Stellung im Commonweatlh und in der Welt zu stärken. Dazu ist eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik zur Erreichung von Stabilität im Innern und Unabhängigkeit nach außen erforderlich, der die unmittelbar nach der Regierungsübernahme gemeinsam mit den übrigen Commonwealth-Staaten eingeleiteten Maßnahmen zur Ueberwindung der Sterling-Krise und das neue, erhebliche Einsparungen und Umstellungen bringende, vorzeitig verkündete Budget dienen sollen. Dazu gehört der Ausbau der zentralen Stellung des Mutterlandes im Common-

wealth, welchem Bestreben unter anderem die Anregungen zur Schaffung einer Zollunion innerhalb des Commonwealth[122], zur Wiedererrichtung eines „Empire-Tribunal"[123] und wohl auch die Reisepläne für die königliche Familie dienen mögen. Dazu gehört ferner die möglichste Stärkung der britischen Position innerhalb der Nordatlantikpakt-Organisation, deshalb das zähe Handeln Englands um die Besetzung der Schlüsselposten in dieser Organisation. Der Erfolg dieser Bestrebungen, in deren Rahmen von der Teilung der westlichen Welt in die drei Gruppen Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Westeuropa und Britisches Commonwealth gesprochen wird[124], muß abgewartet werden. Sollte England feststellen müssen, daß dieser Weg nicht zum Erfolg führt und daß auch die so oft an Stelle einer europäischen Föderation geforderte größere Union auf atlantischer Basis[125] nicht oder jedenfalls nicht von oben, sondern, wenn überhaupt, über die Stufen einer Europäischen Gemeinschaft zu erreichen ist[126], müßte es erwägen, wie es der *Observer* bereits getan hat[127], ob es dann nicht das beste wäre, die englische Politik umzukehren, in die europäische Union einzutreten und dann den englischen Einfluß von innen zugunsten der englischen Ziele zu verwenden — wenn das dann noch möglich sein sollte.

Anmerkungen

1) Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951; französischer und deutscher Text in Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3987—4110, englischer Text in einer Sonderausgabe des französischen Planungsamtes.

2) Vgl. „Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" von Johann Adolf Graf *Kielmansegg*; „Atlantikpakt und Europäische Verteidigungsgemeinschaft", 5. Teil: „Die Einbeziehung der Bundesrepublik in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft" von Wilhelm *Cornides* und Hermann *Volle* sowie die Zusammenfassung der Vertragswerke von Bonn und Paris in Europa-Archiv, 13—14/1952.

3) Vgl. „Die britische Europapolitik" von Dr. Heinz *Fischer-Wollpert* in Europa-Archiv 3/1950, S. 2787—2793 und 4/1950, S. 2829—2836.

4) Vgl. Europa-Archiv 19/1951, S. 4397—4398.

5) Vgl. „Dokumente und Berichte des Europa-Archivs", Band 10, S. 295—301.

6) "United Nations Treaty Series" (UNTS), Band IX (1947), S. 188 ff.

7) Präambel Abs. 6, Art. I bis III.

8) Art. IV.

9) Vgl. die Darstellung der Inangriffnahme dieses Paktes durch den englischen Außenminister am 22. Januar 1948 im Unterhaus, in "Parliamentary Debates" (Hansard), House of Commons, Official Report, hrsg. von His Majesty's Stationery Office (H. M. S. O.), Band 446, Spalte 396; im folgenden zitiert: 446 H. C. Deb., 396.

10) Französischer Text und deutsche Uebersetzung in *Friedenswarte* 1948, S. 172; englischer Text in H. M. S. O. Command-Paper (Cmd.) 7883.

11) Französischer Text: *Documentation Française*, No. 889, abgedr. in *Archiv des Völkerrechts* 1948 (Bd. I, Heft 3), S. 371 ff.; englischer Text in *American Journal of International Law*, Bd. 43, Supplement S. 94. — Vertragsstaaten sind: Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Portugal, das Vereinigte Königreich, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Westdeutschland.

12) Ursprüngliche Vertragsmächte sind Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich; die Bundesrepublik, Griechenland, Island und die Türkei sind später gemäß Art. 4 des Statutes Mitglieder geworden. — Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat vom 8. Juli 1950, BGBl. S. 263; dort auch der Text des Statutes.

13) Es handelt sich um die 17 OEEC-Mächte, zu denen noch die britisch-amerikanische Zone des Freien Gebietes von Triest hinzutrat.

14) BGBl. 1951 Teil II, S. 31 ff.

15) 476 H. C. Deb., 1911 und 2159.

16) S. Anm. 1.

17) S. Anm. 2.

18) Die sogen. „Grüne Union" (green pool), deren Beratungen am 25. März 1952 in Paris begonnen haben, können in diesem Rahmen noch nicht genannt werden. Bei den Einladungen, die von allen 17 von der französischen Regierung eingeladenen Staaten einschließlich Englands angenommen worden sind (*The Times*, 20. März 1952), ist der Charakter dieser Organisation noch nicht behandelt worden. Eine supranationale Durchführung des Grünen Planes ist bei der Art der betroffenen Produkte (Weizen, Wein, Zucker, Molkereiprodukte) kaum zu erwarten.

19) The North Atlantic Treaty, signed at Washington, 4. April 1949; Cmd. 7789. Mitgliedstaaten sind außer den fünf Mächten der Brüsseler Westunion und den Vereinigten Staaten Kanada, Norwegen, Dänemark, Italien, Portugal, Island sowie, seit Februar 1952, Griechenland und die Türkei.

20) Französischer Text: *Documentation Française*, No. 1339, abgedruckt in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Band XIII (1951, Nr. 3), S. 651; deutscher Text in „Materialien zum Schuman-Plan" herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Heft 1, S. 4; englischer Text in Cmd. 7970, s. unten, Anm. 26.

21) 475 H. C. Deb., 587.

22) ebd., 588.

23) Antragen Nr. 69, Nr. 72, Nr. 74; 475 H. C. Deb., 864 und (written answers) 112.

24) 476 H. C. Deb., 27.

25) 476 H. C. Deb., 35 ff.

26) Französische Memoranden vom 25. Mai, 30. Mai, 1. Juni, 3. Juni 1950; englische Memoranden vom 27. Mai, 31. Mai, 2. Juni; sämtlich mit anderen Dokumenten zusammengestellt in einem englischen Weißbuch, "Anglo-French Discussions regarding French Proposals for the Western European Coal, Iron and Steel Industries", Cmd. 7970.

27) u. a. vom 14. Mai 1950 bis zum 19. Mai 1950 zwischen J. *Monnet*, dem Chef des französischen Planungsamtes, und Sir Edwin *Plowden*, Chief Planning Officer der englischen Regierung; vgl. die englischen Dokumente Nr. 4 und Nr. 14 (Einleitung) in Cmd. 7970.

28) Entwurf des Kommuniqués in abgeänderter Fassung: Dokument 12 (Annex zum französischen Memorandum vom 1. Juni 1950), Cmd. 7970; vgl. Anm. 31.

29) Memorandum vom 2. Juni 1950, Dokument 13. a. a. O.

30) Französisches Memorandum vom 3. Juni 1950, Dokument 14, a. a. O.

31) Text siehe Materialien zum Schuman-Plan, a. a. O. (Anm. 20), S. 7.

32) Dokumente 16 und 17, a. a. O.

33) 476 H. C. Deb., 37 und 46.

34) Dokument 13. a. a. O.: "... to make a helpful, constructive and practical contribution in the hope that a detailed scheme would emerge which they would be able to join" — diese Stelle war bei der ersten Veröffentlichung des Weißbuches fortgelassen; vgl. die Unterhausdebatte hierüber vom 14./15. Juni 1950, 476 H. C. Deb., 198 und 551.

35) "Motion Mr. Boothby and several of his Colleagues", vom 8. August 1950, Doc. 25, Council of Europe, Consultative Assembly, Ordinary Session 1950, Documents Part I, p. 719.

36) Punkt 9: During the first five years special provisions shall be made for an appeal to the Ministerial Committee from decisions taken by the Authority on the ground that they adversely affect the basic economic, social or strategic policy of a member.

Any member may make such an appeal. The Ministerial Committee shall confirm the decision by a two thirds vote

with the proviso that if the question affects one country only the member representing that country can veto the decision.

37) Punkt 10: A member shall have the right to withdraw from the Ministerial Committee, and in consequence from the Authority, on giving twelve month's notice.

38) Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten Pleven vom 24. Oktober 1950, siehe Europa-Archiv 22/1950, S. 3518.

39) 481 H. C. Deb., 1173.

40) 481 H. C. Deb., 1183

41) 484 H. C. Deb., 49: "I should hope that we would be there".

42) Vgl. die diesbezügliche Mitteilung des Premierministers im Unterhaus, 484 H. C. Deb., 64.

43) 484 H. C. Deb., 50 und 633.

44) Zitiert nach PRD-HICOG Press Release Nr. 774 vom 14. September 1951.

45) *The Times*, 29. November 1951.

46) Vgl. hierzu Artikel 14 des Uebergangsabkommens zum Schuman-Plan: Sobald die Hohe Behörde ihre Tätigkeit aufgenommen hat, haben die Mitgliedstaaten mit den Regierungen dritter Länder, insbesondere mit der britischen Regierung, Verhandlungen über sämtliche Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern einzuleiten, soweit sie Kohle und Stahl betreffen. Bei diesen Verhandlungen tritt die Hohe Behörde als gemeinsame Beauftragte der Mitgliedstaaten auf (usw).

47) In einem Bericht vor dem Unterhaus, *The Times*, 6. Februar 1952.

48) Auf seiner Amerikareise, *The Times*, 18. Februar 1952.

49) *The Times*, 20. März 1952.

50) Punkt 5, a. a. O., oben, Anm. 35.

51) Punkt 9, a. a. O.

52) Punkt 20, a. a. O.

53) *The Times*, 24. Mai, 31. Mai 1952. Vgl. den Wortlaut dieser Resolution auf Seite 5090 dieser Folge.

54) Die drei Akte, an denen Großbritannien teilgenommen hat, sind englischerseits in einem "Memorandum regarding Western Support for the European Defence Community", Cmd. 8562, zusammengefaßt.

55) 475 H. C. Deb., 864.

56) 476 H. C. Deb., 43 und 47.

57) "Power Politics", 2. Auflage, London 1951, Kapitel 35, I: Regional and Functional Integration, S. 799, 801.

58) "The Schuman Plan", in: "The Yearbook of World Affairs", 1951, S. 109 ff., hier: S. 112.

59) 476 H. C. Deb., 2141.

60) U. a. *Churchill*, 476 H. C. Deb., 2153; *Crossman*, M. P. (Lab.), 476 H. C. Deb., 2038; *Schwarzenberger*, a. a. O., S. 801/802.

61) *Schwarzenberger*, a. a. O., S. 802. — Als deutsches Motiv ist u. a. auch von den „Afrikanischen Ambitionen" Deutschlands gesprochen worden mit der Begründung, daß der afrikanische Ausweg für Deutschland nach dem Verlust des Ostens die Alternativlösung darstelle (*Heath*, M. P. 476 H. C. Deb., 1964; *Watkinson*, M. P. 476 H. C. Deb., 2001).

62) Mr. Eden, 476 H. C. Deb., 1908.

63) *Schwarzenberger* vertritt diese Ansicht, a. a. O., S. 803; ebenso Sir Arthur *Salter*, in *The Times*, 16. Mai 1950: "Without her (England) it cannot succeed". — Nach der Weigerung auch der konservativen Regierung, an der Europäischen Gemeinschaft teilzunehmen (s. oben, Anm. 45), wurde allgemein festgestellt, daß das etwaige Scheitern der Pläne nun jedenfalls „nicht allein" auf das Verschulden Englands zurückgeführt werden dürfe: *The Times*, 13. Dezember 1951; *Manchester Guardian*, 13. Dezember 1951; Professor *Kuin* in *The Times*, 18. Dezember 1951.

64) Siehe Seite 5074.

65) 476 H. C. Deb., 1907.

66) 476 H. C. Deb., 1933.

67) 476 H. C. Deb., 2172.

68) 476 H. C. Deb., 1948.

69) Siehe Anm. 45.

70) Report Cmd. 2768.

71) Insbesondere Conference of Experts 1929, Report Cmd. 3479.

72) Die Definition der Imperial Conference 1926 kehrt in der Präambel wörtlich wieder. — Bezeichnung des englischen Gesetzes über das Westminsterstatut: An Act to give effect to certain resolutions passed by Imperial Conferences held in the years 1926 and 1930; the Law Reports (Statutes) 1922, S. 9 (22 Geo 5, Chapter 4).

73) Sect. 1 des Statutes; die dort ferner genannten Dominien sind inzwischen aus dem Commonwealthverband ausgeschieden: Irland durch Errichtung der selbständigen Republik Irland, Republic of Irland Act 1949, 12 & 13 Geo 6, Ch. 41; Neufundland durch Aufnahme als zehnte Provinz in Kanada, British Nordamerica Act 1949 Nr. 1 und 2, 12 & 13 Geo 6, Ch. 22; 12, 13 & 14 Geo 6, Ch. 81.

74) Für Indien und Pakistan, 10 & 11 Geo 6, Ch. 7.

75) 11 Geo 6, Ch. 7.

76) *The Times*, 28. April 1949.

77) Die Bezeichnung „Dominium" ist in dieser Erklärung endgültig nicht mehr zu finden.

78) Die hier nicht erörterten Bestimmungen der angeführten Dekrete klären Fragen der Fortgeltung alten Kolonialrechts, des Funktionierens der Krone und andere bei der Verleihung der Unabhängigkeit zu regelnden Probleme.

79) Vgl. die offene Austrittsdrohung der südafrikanischen Regierung als Antwort auf vorangegangene Angriffe im House of Commons, *The Times*, 11. März 1952.

80) 476 H. C. Deb., 1912.

81) *The Times*, 18. Dezember 1951.

82) Die Einrichtung dieses Systems geht auf die Konferenz von Ottawa 1932 zurück. Unter den Ottawa-Agreements gewährt England den Dominien zollfreie Einfuhr gewisser Produkte, während Produkte fremder Länder von Großbritannien und den Dominien allgemein mit höheren Tarifen belegt wurden; vgl. die Darstellung bei *Jennings:* "The British Commonwealth of Nations", Ch. X, Empire Trade.

83) *The Times*, 16. Mai 1950.

84) Siehe Seite 5073 und Anm. 14.

85) Christopher *Hollis*, M. P., in *The Daily Mail*, 29. Januar 1952; Lady *Rhys-Williams*, *The Times*, 3. März 1952; Sir F. *Leith-Ross*, *The Times*, 22. Februar 1952.

86) E. *Beddington-Behrens*, *The Times*, 20. Februar 1952; Mr. *Boothby*, M. P., *The Times*, 21. Februar 1952 und 1. März 1952.

87) *The Times*, 5. Dezember und 6. Dezember 1951.

88) Artikel 4 Schuman-Plan: Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl werden innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aufgehoben und untersagt: a) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs (usw.).

89) General Agreement on Tariffs and Trade, 30. Oktober 1947, U. N. T. S. 1950, Band LV, S. 194 ff. — Von den Staaten der Europäischen Gemeinschaft befinden sich Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Niederlande — wie auch England — unter den ursprünglichen 23 Vertragsstaaten; die Bundesrepublik ist dem GATT nach dem Gesetz vom 10. August 1951 über das Protokoll von Torquay und den Beitritt der BRD zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigetreten (BGBl. II, S. 173); das GATT ist im Verhältnis zur Bundesrepublik seit dem 1. Oktober 1951 anzuwenden. Bek. vom 5. Oktober 1951, BGBl. II, S. 200. Der deutsche Text des GATT ist in besonderen Anlagebänden zum BGBl. 1951, Teil II, veröffentlicht.

90) Artikel I GATT: With respect to custom duties and charges of any kind imposed on or in connection with importation or exportation or imposed on the international transfer of payments for imports or exports, and with respect to the method of levying such duties and charges, and with respect to all rules and formalities in connection with importation and exportation, and with respect to all matters referred to in paragraphes 1 and 2 of Art. III, any advantage, favour, privilege or immunity granted by any contracting party to any product originating in or destined for any other country shall be accorded immediately and unconditionally to the like product originating in or destined for the territories of all other contracting parties.

91) Siehe *Schwarzenberger*, a. a. O., S. 798. Auch *Green* hat diese Fragen im Rahmen eines Vortrages "Legal Aspects of the Schuman Plan" am 25. Oktober 1951, der im nächsten Band der Schriftenreihe "Current Legal Problems" (Band 5, 1951) abgedruckt werden wird, aufgeworfen.

92) Artikel 20 Uebergangsabkommen.

93) Harold *Davies*, M. P., 476 H. C. Deb., 38.

94) Vgl. die ausführliche Begründung dieser Auffassung im *Manchester Guardian*, 24. April 1951, "Britain and the Schuman Plan".

95) Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 59 Schuman-Plan.

96) Artikel 28 Absatz 4, 5 Schuman-Plan würde auf England Anwendung finden.

97) Wie zum Beispiel durch erfolgreiche Streiks oder Streikdrohungen gegen die Aufstellung von Maschinen, die menschliche Arbeitskräfte ersparen würden.

98) Hierzu vgl. Artikel 69 Schuman-Plan: Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jede auf die Staatsangehörigkeit gegründete Beschränkung hinsichtlich der Beschäftigung anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, in der Kohle- und Stahlindustrie zu beseitigen, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus den grundlegenden Erfordernissen der öffentlichen Ordnung ergeben.

99) Vgl. den von der Europäischen Wirtschaftskommission veröffentlichten Bericht über die Kohlensituation, *The Times*, 25. Februar 1952, und die Feststellungen Mr. *Porters*, special representative for E. C. A. in Europe, *The Times*, 7. Dezember 1951. Betr. die Haltung der Bergarbeitergewerkschaft siehe *The Times*, 15. Februar und 22. Februar 1952.

100) England gehörte seit 1935 dem letzten, 1933 gegründeten Internationalen Stahlkartell an, das sich nach dem Beitritt der Vereinigten Staaten 1938 aus drei Gruppen zusammensetzte, deren Bereiche sich überschnitten:

1. Die Entente Internationale de l'Acier bestehend aus den nationalen kontinental-europäischen Produzentengruppen, von denen sich erstmalig Belgien, Frankreich, Luxemburg und Deutschland 1926 zum sogenannten ersten Stahlkartell zusammengeschlossen hatten (EIA).
2. Das European Steel Cartel, bestehend aus der EIA und der britischen Gruppe (ESC).
3. Das eigentliche International Steel Cartel, bestehend aus EIA, ESC und der amerikanischen Gruppe (ISC).

Abgesehen von dem Uebereinkommen über die Organisation des kontinental-europäischen (ersten) Stahlkartells vom 30. September 1926 und den kurzen Dokumenten betr. die Mitgliedschaft Großbritanniens und der USA besteht keine geschriebene Verfassung der Stahlgemeinschaft. Die genannten Dokumente sind als Appendix zusammengefaßt bei *Hexner:* "The International Steel Cartel", The University of North Carolina Press, 1943, siehe dort.

101) Artikel 65 Schuman-Plan.

102) Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen Mr. Harold *Davies* im Unterhaus, 476 H. C. Deb., 1996.

103) a. a. O., S. 799.

104) a. a. O., s. Anm. 91.

105) a. a. O., (Anm. 58), S. 109.

106) Vgl. Artikel I des Agreements zwischen der britischen Gruppe, vertreten durch die British Iron and Steel Federation, und der EIA vom 31. Juli 1935 *(Hexner*, a. a. O. S. 296): The aim and object of this Agreement is to establish collaboration between the Federation and EIA in respect to their general export rates and the protection of their respective interior markets.

107) Siehe Seite 5074, 5075.

108) 476 H. C. Deb., 2154.

109) Vgl. die Darstellung Mr. *Boothby's* am 27. Juni 1950 im Unterhaus: "Do we really want to be isolated? To find ourselves confronted by a hostile united Europe and a hostile United States, each with a capacity of steel production greater than ours?"

110) Professor *Kuin*, *The Times*, 18. Dezember 1951; Robert *Boothby*, *The Times*, 20. Dezember 1951: "The leadership of one of the great powers is indispensible fo the creation of a united Europe; and no country, other than Britain, possesses the required combination of stability and administrative experience."

111) *The Times*, 7. August 1951.

112) *Eden* am 26. Juni 1950 im Unterhaus, 476 H. C. Deb., 1922: "Should the Schuman Plan break down, I fear that we should see a return to the narrowest forms of European nationalism with far reaching repercussions and a general weakening of our security and the defence of Western Europe against communism." Betr. Pleven-Plan s. Anm. 43.

113) Bezüglich des fertigen Schuman-Plans meinte der *Manchester Guardian*, daß wenig festzustellen sei, was nicht durch Verhandlungen geregelt werden könne, falls England beitreten wolle (23. April 1951, "Britain and the Schuman Plan", II).

114) Statut der Niederländisch-Indonesischen Union vom 2. November 1949, abgedruckt in *Archiv des Völkerrechts* 1951 (Band 3 Heft 1), S. 96 ff. — Das Statut der Französischen Union bildet einen Teil der französischen Verfassung vom 13. Oktober 1946 (Artikel 60 bis Artikel 72). Die vier Unionstaaten Frankreich, Cambodja, Vietnam und Laos sind völkerrechtlich selbständig erstmalig bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Japan vom 8. September 1951 (Cmd. 8392) aufgetreten (vgl. das erste eigene Auftreten der Commonwealthstaaten Kanada, Australien, Neuseeland und Südafrika beim Abschluß des Versailler Friedensvertrages).

115) Statement von Truman, Mackenzie King und Attlee vorgelegt in der Sitzung vom 15. November 1945; 415 H. C. Deb. 2362.

116) Vgl. die Darstellungen M. E. *Bathurst's*, Legal Adviser der britischen UN-Delegation, "Legal Aspects of the International Control of Atomic Energie", in "British Yearbook of International Law", 1947, S. 1 ff., insbesondere S. 22.

117) *Eden* am 26. Juni 1950 im Unterhaus, 476 H. C. Deb., 1909: "What more truly supranational authority could there possibly be?"

118) Antrag Mr. *Brockway's*, Report of the 47th Annual Conference of the Labour Party, S. 172 ff., 179.

119) Vom 26. Mai 1951.

120) Henri *Spaak*, der Präsident der Beratenden Versammlung, trat wegen der britischen Ablehnung zurück: „Wenn wir der Linie der konservativen oder des Labour-England folgen, bauen wir Europa nicht auf, sondern verleugnen es" (zitiert nach *Daily Telegraph*, 12. Dezember 1951). Paul *Reynaud* schrieb an die *Times* (4. Dezember 1951) unter Berufung auf Churchills frühere Vorschläge zur Errichtung einer Europaarmee unter einem demokratisch kontrollierten europäischen Verteidigungsministerium: "None of my colleagues has been able to explain why it should be more difficult for Great Britain than for France to take part. — Britains refusal, if it turns out to be final — and I still refuse to believe it — would probably entail the collapse of the plan." Und derselbe in *The Listener*, 27. März 1952: "The trouble is, I know, that in England the Statesmen are pro-European when they belong to the Opposition, and anti-European when they are in power."

121) Rede vor der Columbia University, *The Times*, 12. Februar 1952.

122) Anläßlich der Aussprache über einen insoweit von Konservativen und Labour gebilligten Antrag zur engeren Zusammenarbeit im Commonwealth; *The Times*, 23. Februar 1952..

123) Mr. *Lennox-Boyd*, Minister for Colonial Affairs, *The Times*, 28. Januar 1952.

124) Sir Hartley *Shawcross*, *The Times*, 11. Januar 1952.

125) *Bevin*, 481 H. C. Deb., 1173; *Schwarzenberger*, a. a. O., S. 803.

126) Wie schwierig ein über bloße Assoziation hinausgehender Zusammenschluß von Staaten zu erreichen ist, hat sich gerade bei der nur funktionellen Fusionierung zwischen den durch Geschichte und ähnliche Lebensbedingungen verbundenen Staaten der Europäischen Gemeinschaft erwiesen.

127) 5. August 1951.

Die Arbeit der Beratenden Versammlung des Europarates im Frühjahr 1952

Von Erika Feldmann

Die Ausgangssituation

Als die Beratende Versammlung des Europarates am 26. Mai 1952 zur ersten Hälfte ihrer Vierten Sitzungsperiode zusammentrat, wurde das Interesse der Oeffentlichkeit fast ausschließlich von den Nachrichten über die letzte Entwicklung der Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die deutsch-alliierten Abkommen in Anspruch genommen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Debatten in Straßburg, die bis zum 30. Mai dauerten, in der Oeffentlichkeit noch weniger Beachtung fanden als im Vorjahre. Dennoch sind es gerade die Ereignisse in Paris und Bonn sowie die Ratifizierung des Schumanplan-Vertrages durch die sechs Parlamente, die dazu führten, daß die Politiker sich intensiver als je zuvor mit dem Europarat beschäftigten. Das ist kein Zufall. In der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zeigten sich nun die ersten Resultate der „Politik des mittleren Weges", zu der sich die Beratende Versammlung, nicht zuletzt unter dem Einfluß von Guy *Mollet*, im August 1950 entschlossen hatte[1]. Bei der damaligen Debatte über einen kontinentaleuropäischen Bundespakt sprach sich eine starke Mehrheit des Europarates dafür aus, daß ohne vorherigen Abschluß eines Bundespaktes im Rahmen des Europarates Sonderbehörden geschaffen werden sollten, von denen einzelne Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Großbritannien und die skandinavischen Länder, fernbleiben konnten. Damit sollte der Gedanke eines engeren kontinentaleuropäischen Zusammenschlusses nicht endgültig aufgegeben werden. Es war im Gegenteil die Ansicht vieler Abgeordneter, die damals diese „Politik des mittleren Weges" unterstützten, daß die Schaffung europäischer Sonderbehörden einen stärkeren Zwang zur Bildung einer europäischen politischen Autorität ausüben würde als die Propaganda für einen Bundespakt. Inzwischen hatten bis auf Italien alle Teilnehmerstaaten den Schuman-Plan ratifiziert, und die Errichtung der Hohen Behörde für Kohle und Stahl stand unmittelbar bevor. Am Tage nach der Eröffnung der Straßburger Versammlung unterzeichneten die Außenminister der Schumanplan-Länder in Paris die Verträge über die Bildung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Nun war zu entscheiden, ob es dem Europarat gelingen würde, sich an die Spitze dieser Entwicklung zu stellen, die er selbst vor zwei Jahren mit eingeleitet hatte. Das hing davon ab, welche Hilfestellung er bei der nun unaufschiebbaren Schaffung einer europäischen politischen Autorität leisten konnte.

De Menthon als Nachfolger Spaaks

Die erste wichtige Aufgabe der Versammlung bestand in der Wahl des Nachfolgers für Paul Henri *Spaak*, der am Ende der letzten Sitzung nach einer flammenden Anklage gegen die Unentschlossenheit der Versammlung den Präsidentenstuhl verlassen hatte. Der französische Volksrepublikaner François *de Menthon*, bisher Vizepräsident der Beratenden Versammlung, wurde im dritten Wahlgang durch einfache Mehrheit zum Präsidenten gewählt. Keiner der drei Kandidaten (*de Menthon*, der norwegische Sozialist Finn *Moe* und der britische Konservative Robert *Boothby*) konnte in den beiden ersten Wahlgängen die erforderliche Zweidrittelmehrheit erzielen. Schließlich erhielt de Menthon 47 Stimmen, Moe 30 und Boothby 29. Der neugewählte Präsident wies in seiner Antrittsrede auf die Grenzen hin, die der Versammlung durch das Statut gesetzt sind, während die öffentliche Meinung der Welt und vielleicht die Geschichte von ihr erwarten, daß sie den ihr erteilten Auftrag erfülle, Europa zu schaffen.

Der Eden-Plan

Nach langjährigen mühseligen Verhandlungen war es der Versammlung im vergangenen Jahre gelungen, sich auf einen Entwurf zur Statutenänderung zu einigen, dessen Annahme die Befugnisse des Europarates erweitert hätte. Dieser Entwurf stand jedoch auf der diesjährigen Sitzung nicht mehr zur Debatte. Er war auf der zehnten Sitzung des Ministerausschusses am 18./19. März 1952 von dem britischen Außenminister *Eden* als „halbföderativ" abgelehnt worden. Eden hatte statt dessen eine Neugestaltung des Europarats angeregt, die auch für Großbritannien annehmbar sein würde. Der Kern seines Vorschlages bestand darin, zwischen den bereits geschaffenen und noch geplanten europäischen Sonderbehörden und dem Europarat dadurch eine organische Verbindung zu schaffen, daß die Organe des Europarats diesen Sonderbehörden zur Verfügung gestellt wür-

[1] Vgl. Europa-Archiv 18/1950, S. 3353.

den. Dadurch soll es den nicht an diesen Sonderbehörden beteiligten Mitgliedstaaten des Europarates ermöglicht werden, sich nicht nur auf diplomatischer und technischer Ebene, sondern auch auf parlamentarischer und ministerieller Ebene mit der Arbeit der Sonderbehörden zu assoziieren. Dieser Vorschlag Edens war nicht neu. Seine Grundgedanken sind bereits in verschiedenen Empfehlungen der Beratenden Versammlung aus dem Jahre 1950 und in Kapitel VII des von Eden abgelehnten Entwurfs der neuen Statuten enthalten. Der „Eden-Plan“ bestand eigentlich nur darin, daß diese Vorschläge in einem Augenblick erneut aufgegriffen wurden, in dem man auf dem Kontinent nahezu aufgehört hatte, auf eine englische Mitarbeit zu hoffen.

Nachdem der Ministerausschuß die Vorschläge grundsätzlich bejaht und an seine Stellvertreter überwiesen hatte, befaßten sich diese auf ihren beiden Sitzungen am 28./29. April in Paris und am 21. Mai in Straßburg mit zwei Memoranden, die von dem britischen Stellvertreter vorgelegt wurden. Sie behandeln die praktische Durchführbarkeit des Eden-Plans und die verfassungsmäßigen Maßnahmen, welche die Voraussetzung für seine Verwirklichung wären. Die Institutionen des Europarates würden mit Einführung des Eden-Planes auf zwei verschiedenen Ebenen wirksam werden. Für die Fälle, in denen die Mitglieder des Europarates wie bisher gemeinschaftlich zusammenarbeiten, wäre keine Aenderung der Statuten notwendig. Um jedoch ihr Funktionieren in beschränkter Zusammensetzung, das heißt, wenn sie in Angelegenheiten der Montanunion oder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zusammentreten, zu ermöglichen, wäre, wie in den Memoranden dargelegt wurde, ein Zusatzprotokoll zur Satzung des Europarates erforderlich. Die Entscheidung darüber, ob die an den Sondergemeinschaften beteiligten Staaten von dem so gebotenen Rahmen Gebrauch machen wollen, liege dann bei diesen selbst. Darüber wäre jeweils ein von den betreffenden Mitgliedstaaten des Rates zu unterzeichnendes Abkommen abzufassen, das die Eigenschaft eines Teilabkommens haben würde. Veränderungen würden auch in der Zusammensetzung der Versammlung und des Ministerausschusses notwendig werden. Gegenüber den Bedenken Schwedens, die schon auf der zehnten Sitzung des Ministerausschusses gegen eine Einbeziehung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in den Europarat vorgebracht worden waren, wird in den Memoranden hervorgehoben, daß nach diesen britischen Vorschlägen der Europarat nur die politischen Einrichtungen für die EVG stellen würde, während militärische Fragen außerhalb des Europarates durch das Kommissariat der EVG oder die NATO behandelt werden würden. Es handele sich nicht um eine Zusammenlegung der Schumanplan- und EVG-Gemeinschaften mit dem Europarat. Dieser solle nur als Rahmen für die Organe der Teilgemeinschaften dienen.

Diese ausführlichen Darlegungen der Einzelprobleme in den Memoranden ließen keinen Zweifel darüber, daß die zur Verwirklichung des Eden-Plans erforderlichen Maßnahmen eine langfristige Entwicklung voraussetzen. Die Stellvertreter der Minister kamen auf ihren Sitzungen zu keiner Einigung darüber, wie diese Maßnahmen im einzelnen aussehen sollten. Sie entwarfen lediglich einen Fragebogen über die Fragen, die zu klären wären, ehe man die konkreten Maßnahmen bestimmen könnte. Er befaßt sich besonders damit, wie die organische Verbindung zwischen dem Europarat und den Sonderbehörden angesichts der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung, der Funktionen und Vollmachten ihrer Organe gestaltet werden soll.

Die Debatte der Versammlung

Auf seiner Sitzung am 23. Mai beschloß der Ministerausschuß, die Ansicht der Versammlung zu diesen Problemen einzuholen. Es war dies das erstemal, daß die Minister der Versammlung ein so bedeutungsvolles Problem zuleiteten und ihre Stellungnahme erbaten. Diese Tatsache wurde in dem Bericht des Allgemeinen Ausschusses, welcher der Versammlung als Diskussionsgrundlage diente, mit Genugtuung vermerkt. Der vom Allgemeinen Ausschuß vorgelegte Resolutionsentwurf beschränkte sich auf die grundsätzliche Bejahung der Vorschläge Edens. Er enthielt lediglich einige Hinweise, die bei der Durchführung des Planes beachtet werden sollten, um die Entwicklung weiterer Sonderbehörden, insbesondere der europäischen politischen Autorität, nicht zu gefährden. Ferner wird in der Resolution die Zusammenlegung aller Sonderbehörden am Sitz des Europarates empfohlen. Der Allgemeine Ausschuß wird angewiesen, den von den Stellvertretern der Minister verfaßten Fragebogen zu bearbeiten und später die Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Stellvertretern auszuwerten.

Die Versammlung behandelte den Eden-Plan gleichzeitig mit den Problemen einer Integration der OEEC in den Europarat und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, die ihr in den Berichten des Allgemeinen Ausschusses unterbreitet worden waren. Als Sprecher der britischen Regierung trat der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, H. Anthony *Nutting*, für den Eden-Plan ein. Er stellte den Plan als logische Fortsetzung der britischen Politik dar, wie sie sich schon in den Reden *Churchills* und *Edens* zum Schuman-Plan und zur Frage einer europäischen Armee und in der Erklärung von Washington abgezeichnet habe. Mit der Versicherung, daß Großbritannien seine Anwesenheit bei Sitzungen der Versammlung oder des Ministerausschusses in ihrer beschränkten Zusammensetzung dazu benutzen werde, einen vollen Beitrag zur Arbeit dieser Gremien zu

leisten, wandte sich Nutting gegen den Vorwurf, daß sein Land eine privilegierte Stellung anstrebe, ohne Verantwortung übernehmen zu wollen. Das besondere Verdienst des Eden-Plans sah er darin, daß er eine Isolierung der sechs an den Sonderbehörden beteiligten Staaten unmöglich mache. Darum lehnte er auch mit aller Schärfe den Gedanken ab, eine vom Europarat unabhängige verfassunggebende Versammlung aus Parlamentariern der sechs Schumanplan-Länder mit der Ausarbeitung der Pläne für eine europäische politische Behörde zu betrauen. Dadurch würde die britische Politik einer europäischen Zusammenarbeit an der Wurzel getroffen werden.

Die vom Allgemeinen Ausschuß vorgeschlagene Resolution[2] zum Eden-Plan wurde von der Versammlung mit 99 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen. Unter denen, die sich der Stimme enthielten, befanden sich die sozialdemokratischen deutschen Abgeordneten, die sich grundsätzlich mit den britischen Vorschlägen einverstanden erklärten, aber befürchteten, daß ihre Zustimmung als Abschwächung ihrer Opposition gegen den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ausgelegt werden könnte. Die Minderheit, die bei den bisherigen Abstimmungen als der Kern der extrem-föderalistischen Richtung in Erscheinung getreten war, schloß sich dieses Mal der Mehrheit an. Ludovico *Benvenuti*, Robert *Bichet*, Pierre *de Felice*, Gérard *Jacquet*, Ferruccio *Parri* und Paul Henri *Spaak* stimmten ebenso für den Eden-Plan wie die traditionellen Verfechter der „Politik des mittleren Weges", Guy *Mollet*, *Serrarens*, *Van der Goes van Naters* und die britischen und skandinavischen Abgeordneten. André *Philip*, einer der feurigsten Vertreter der extrem-föderalistischen Richtung, gehörte der Beratenden Versammlung nicht mehr an, da er bei den Neuwahlen in Frankreich sein Mandat verloren hatte. Die Gegensätze, die sich Jahr für Jahr an den Auseinandersetzungen über Grundsatzfragen des europäischen Föderalismus entzündet hatten, schienen jetzt durch den Gang der Ereignisse überholt.

Nun standen konkrete Einzelfragen im Brennpunkt der Diskussion, die sich mit der Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Methode zur Errichtung der Europäischen Politischen Autorität befaßte.

Der Allgemeine Ausschuß hatte auch in seinen anderen Berichten die durch den Eden-Plan aufgetauchten Gesichtspunkte bereits berücksichtigt. In seinem Vorschlag zur Integration des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) in den Europarat konnte er die schon in früheren Empfehlungen vorgebrachten Argumente — daß eine Ueberschneidung in der Arbeit der beiden Organisationen vermieden werden sollte und daß die OEEC durch eine Verbindung mit dem Europarat den ihr fehlenden Kontakt zur öffentlichen Meinung bekommen würde — durch neue ergänzen. Im Rahmen des Eden-Planes sei eine wirkliche Chance gegeben, den gesamten verwickelten Komplex der europäischen internationalen Organisationen in einem Zuge zu rationalisieren. Die Frage der ungleichen Mitgliedschaft müsse in diesem Zusammenhang ohnehin geregelt werden. Im Hinblick auf die enge Verbindung, die eine so stark mit wirtschaftlichen Fragen befaßte Behörde wie die Montanunion mit dem Europarat eingehen würde, wäre es besonders wünschenswert, den Europäischen Wirtschaftsrat in diesem Rahmen mit einzubeziehen. Die Versammlung nahm die Empfehlung[3] mit 100 Stimmen bei 13 Enthaltungen an. Zu den Enthaltungen gehören in erster Linie die Stimmen der britischen Abgeordneten aus der Labour-Party.

Die Debatte über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Der Bericht des Allgemeinen Ausschusses über die Fragen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mündete in drei Resolutionsentwürfe aus: 1. Resolutionsentwurf über die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft; 2. Resolutionsentwurf über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten des Europarates; 3. Resolutionsentwurf über die beste Methode für den Entwurf eines Statuts der Europäischen Politischen Gemeinschaft.

Bei den Diskussionen über die Frage der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft trat das Problem Deutschland stark in den Vordergrund. Die tragische Situation, in die Deutschland durch die Notwendigkeit einer Entscheidung zwischen Ost und West gestellt ist, war in den Ausführungen des Rapporteurs, des Luxemburger *Margue*, besonders gewürdigt worden. Sie kam in den Reden der deutschen Abgeordneten in aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Die Spaltung der deutschen Delegation gab ein getreues Spiegelbild der innenpolitischen Situation in Deutschland.

Die stärkste Beachtung fand die Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten *Erler*. Er ging von der Feststellung aus, daß die Einheit Deutschlands nur auf friedliche Weise, auf dem Wege freier Wahlen erreicht werden könne und daß dazu die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden müßten. Die russische Politik werde nicht bereit sein, die kommunistische Diktatur in Mitteldeutschland zu opfern, ohne einen Preis zu fordern. Die Erfahrung, daß die kommunistische Politik die Deutschen viel wirksamer gegen den Kommunismus immunisiert habe als andere europäische Nationen, könnte die Sowjetunion dazu führen, ernsthaft über freie Wahlen in Deutsch-

[2]) Vgl. den Wortlaut auf S. 5090 dieser Folge.

[3]) Vgl. Wortlaut der Resolution auf S. 5093 dieser Folge.

land zu verhandeln, „denn auch sie könnte ihren Vorteil darin finden, der nicht notwendigerweise dem unseren entgegengesetzt sein muß". Die Sowjetunion habe hinreichend Grund, eine bewaffnete Koalition zu fürchten, die deutsche Soldaten in eine Armee einreihen würde, die sich tatsächlich unter amerikanischem Befehl befinde. „In dieser Lage scheint es uns, daß der Verzicht auf die Einbeziehung deutscher militärischer Streitkräfte in die beabsichtigte Militärorganisation der Preis sein könnte, der es uns ermöglichen würde, achtzehn Millionen Europäern, die heute unter dem sowjetischen Joch leben, die Freiheit zurückgeben." Die friedliche Wiederherstellung der deutschen Einheit sei nur mit Einwilligung der Sowjetunion zu erreichen. „Alle, die uns von der Einheit durch die Stärke sprechen, laufen Gefahr, uns in die Katastrophe hineintreiben zu lassen. Man kann nicht hoffen, daß die Russen vor den westlichen Streitkräften kapitulieren werden, nur weil diese bestehen. Man müßte sich dann auch ihrer bedienen. Und das ist genau das, was wir nicht tun dürfen. In keinem Fall. Die fraglichen Verträge verschärfen die internationalen Spannungen statt sie zu entspannen. Sind wir wirklich hier, um eine solche Entwicklung zu begünstigen?" Die Bindungsklauseln der Verträge würden der Sowjetunion den willkommenen Vorwand liefern, freie Wahlen zu verweigern. Die Russen würden dem von ihnen besetzten Deutschland niemals die Freiheit wiedergeben, wenn sie am gleichen Tage die jungen Deutschen aus ihrer Zone in bewaffnete Streitkräfte unter amerikanischem Befehl eintreten sehen müßten. Erler bedauerte die Tendenz, die Probleme der Europäischen Gemeinschaft mehr und mehr unter rein militärischen Gesichtspunkten zu betrachten. Es sei verhängnisvoll, wenn man die Bedeutung der militärischen Fragen übertreibe und die soziale Sicherung vernachlässige; denn gerade auf diesem Gebiet spiele sich der kalte Krieg ab.

Der CDU-Abgeordnete Dr. *Gerstenmaier* wies auf die grundlegende Bedeutung der Montanunion und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft für alle weiteren Integrationsversuche in Europa hin. Diese beiden Sonderbehörden sollten das Dach der europäischen Union, die übernationale politische Behörde, tragen. „Ob man diese Entwicklung für richtig oder falsch hält, ändert nichts an der Tatsache, daß, wer heute irgendwie die Föderation Europas als Zielbild für sein politisches Denken und Handeln anerkennt, weder die Montanunion noch die EVG ignorieren oder verwerfen darf." Auch Gerstenmaier ging auf die großen Bedenken ein, die man in Deutschland gegenüber der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft hegt. „Man kann und darf keinen Augenblick die Tatsache ignorieren, daß sich das geteilte Deutschland in einer immer unerträglicher werdenden geschichtlichen Zwangslage befindet, für die Deutschland zwar eine ernste Mitverantwortung, aber keineswegs die alleinige Verantwortung besitzt. Wir glauben, daß diese Zwangslage weder durch eine Politik der illusionären Neutralität noch durch uferlose Debatten verändert werden kann. Wir sind vielmehr der Meinung, daß dies allein durch die standhafte Bewahrung der europäischen, ja, der atlantischen Solidarität vor dem ernstesten zentraleuropäischen Problem geschehen wird." Gerstenmaier betonte, daß die Abneigung gegen die Aufrüstung, Wehrpflicht und Wehrausgaben in Deutschland keineswegs nur bei der parlamentarischen Opposition bestehe. Wenn trotzdem die Europäische Verteidigungsgemeinschaft bejaht werde, so geschehe das allein deshalb, weil sich im deutschen Volke die echte sittliche Einsicht durchsetze, daß man in Sachen der Freiheit nicht neutral sein darf und daß die Freiheit auch einen Anspruch auf Opfer habe. Ueberdies sah Gerstenmaier in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ein „erstrangiges Mittel für die europäische Integration überhaupt". Das deutsche Volk habe der Politik des bloßen nationalen Revisionismus abgesagt und sich mit großer Konsequenz zur Politik der europäischen Föderation bekannt. Je integraler die europäische Föderation sei, desto wirkungsvoller schließe sie eine Wiederholung der nationalen Großmachtpolitik aus, die Europa von einer Katastrophe in die andere gestürzt habe. „Unter dem stärksten Druck von innen und außen hat die Bundesrepublik daraus die Konsequenzen gezogen mit der Unterzeichnung des Generalvertrages und des EVG-Vertrages.

Mit besonders eindringlichen Worten ging der ehemalige Präsident der Versammlung *Spaak* in einer großen Rede auf die russischen Vorschläge und die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands ein. Er erklärte, es würde das Ende aller europäischen Hoffnungen sein, wenn Deutschland infolge von Irrtümern oder Fehlern auf westeuropäischer Seite ins russische Lager überginge. Es sei eine Illusion, anzunehmen, daß ein vorübergehendes Uebereinkommen mit den Russen über die Neutralisierung Deutschlands den Frieden sichern würde. In der direkten Auseinandersetzung zwischen einer Diktatur und einer Demokratie hätten sich die Möglichkeiten und die Wirksamkeit der demokratischen Methoden bisher immer als unterlegen erwiesen. Spaak sprach sich zwar für Gespräche mit der Sowjetunion aus, betonte aber, daß Europa bereit sein müsse, die Deutschen aufzunehmen, wenn sie sich für den Westen entschieden.

Bei der Abstimmung über die beiden ersten Resolutionen[4], die eine Mehrheit von 74 Stimmen ergab, enthielten sich die meisten britischen Delegierten der Stimme, da sie der Ansicht waren, die Versammlung könne den an den Verträgen beteiligten Staaten keine Vorschriften über die Bedingungen und ins-

4) Vgl. Wortlaut auf S. 5091 dieser Folge.

besondere über die in der zweiten Resolution geforderten Garantieabkommen machen. Von den deutschen Abgeordneten stimmten die sozialdemokratischen Abgeordneten gegen die Resolution, während sich die der FDP angehörenden Abgeordneten *Pfleiderer* und *von Gollitschek* der Stimme enthielten.

Die dritte Resolution befaßte sich mit der Schaffung einer Europäischen Politischen Behörde. Diese Frage führte zu besonders hartnäckigen Auseinandersetzungen. Dabei ging es nicht um die Frage der politischen Autorität an sich, deren Notwendigkeit von keinem Abgeordneten bestritten wurde. Es ging vielmehr darum, welches Gremium das Statut der Europäischen Politischen Gemeinschaft ausarbeiten solle. Man war sich allgemein darüber einig, das in Artikel 38 des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorgesehene Verfahren, wonach die parlamentarische Versammlung dieser Gemeinschaft die zukünftige politische Struktur Europas ausarbeiten sollte, abzukürzen. Anstatt die Ratifizierung des Vertrages abzuwarten, sollten die beteiligten Regierungen die Bestimmungen des Artikels 38 aus dem Vertrag herauslösen und zum Gegenstand eines besonderen, sofort gültigen Abkommens machen. Der Resolutionsentwurf des Allgemeinen Ausschusses sah, von den Gesichtspunkten des Eden-Planes ausgehend, den Abschluß eines besonderen Abkommens im Rahmen des Europarates und im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Europarates vor. Durch dieses Abkommen sollte ein „Parlamentarischer Rat für die Europäische Politische Gemeinschaft“ gebildet werden, der sich aus den Mitgliedern der Beratenden Versammlung des Europarates zusammensetzen sollte, deren Staaten einer solchen Gemeinschaft beizutreten wünschten. Durch Teilnahme von Vertretern anderer Mitgliedstaaten des Europarates an den Arbeiten dieses parlamentarischen Rates sollte sichergestellt werden, daß auch diejenigen Staaten, die der politischen Gemeinschaft nicht beitreten wollen, sich eng mit ihr assoziieren können. Zu diesem Resolutionsentwurf brachte *Spaak* den Gegenvorschlag ein, daß die parlamentarische Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt werden sollte, als verfassunggebende Versammlung zu tagen und einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Dieser Vorschlag wurde von 45 Abgeordneten, hauptsächlich Vertretern der deutschen Regierungsparteien und italienischen Abgeordneten, unterstützt. Er ging auf eine Entschließung zurück, die das Internationale Komitee der Europäischen Bewegung auf einer vom 21. bis 23. Mai in Luxemburg versammelten Sondersitzung einstimmig angenommen hatte. Auf dieser Luxemburger Tagung hatte sich das oberste Organ der Europäischen Bewegung von der Lähmung befreit, die es nach den fruchtlosen Auseinandersetzungen zwischen den extremen Föderalisten und den Verfechtern einer Politik des mittleren Weges befallen hatte. Auch hier boten die Vorschläge des Eden-Planes den Rahmen, innerhalb dessen sich die seit Jahren gespaltenen Vertreter der kontinentaleuropäischen Länder, Großbritanniens und Skandinaviens zu einer gemeinsamen Politik zusammenfinden konnten. Nachdem so die gemeinsame Basis wiederhergestellt worden war, konnte die Europäische Bewegung mit ihrem Vorschlag, nicht das Parlament der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, sondern das Parlament der Schumanplan-Behörde mit der Ausarbeitung einer Verfassung zu betrauen, seit Jahren zum erstenmal wieder einen konkreten politischen Vorschlag machen. Da die Schumanplan-Versammlung einen Monat nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten muß, war bei der Annahme dieses Vorschlages damit zu rechnen, daß bereits im Herbst 1952 mit den Arbeiten an der Verfassung begonnen werden würde. Der Arbeitsbeginn der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft war dagegen überhaupt noch nicht abzusehen. Spaak schlug nun vor, diejenigen Staaten, die ihre Bereitschaft erklärten, der europäischen politischen Gemeinschaft beizutreten, sollten an den Beratungen der Versammlung teilnehmen, während diejenigen Regierungen, die sich mit der Gemeinschaft zu assoziieren wünschen, Beobachter entsenden könnten. Da außer diesem Vorschlag Spaaks noch ein weiterer ähnlicher Abänderungsvorschlag des Abgeordneten *Jacquet* vorlag, wurde der Allgemeine Ausschuß beauftragt, einen Kompromißvorschlag auszuarbeiten. Er schlug vor, die Entscheidung über die schnellste Methode zur Einberufung einer Verfassunggebenden Versammlung den betreffenden Regierungen zu überlassen, die damit vor die Alternative gestellt werden, „entweder der im Schuman-Plan vorgesehenen Versammlung, sobald sie zusammentritt, oder der Versammlung des Europarates in eingeschränkter Zusammensetzung, entsprechend der Sitzverteilung in der Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, das Mandat zu geben, das Statut einer politischen Gemeinschaft übernationalen Charakters auszuarbeiten“. Spaak lehnte diesen Alternativvorschlag ab und blieb mit einem weiteren Gegenvorschlag bei seiner Ansicht, daß die in den Verträgen über die Montanunion und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorgesehene Versammlung das Mandat zur Ausarbeitung der zukünftigen politischen Struktur der sechs Länder erhalten solle. Er begründete in der Debatte seine Haltung damit, daß die Aktion im Rahmen des Europarates durch das dort vorgeschriebene Verfahren verzögert werden würde. Gegen Spaaks Vorschläge wendeten sich vor allem die britischen Abgeordneten, da sie nicht dem Geiste des Eden-Planes entsprächen. Mit 47 zu 42 Stimmen wurde Spaaks Abänderungsvorschlag ab-

gelehnt. Die Resolution des Allgemeinen Ausschusses wurde noch durch eine Aufforderung an die Regierungen ergänzt, von den vorgeschlagenen Verfahrensweisen diejenige zu wählen, die am schnellsten zum Ziel führt. Sie wurde in dieser Form mit 84 gegen 8 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen[5]. Im Zusammenhang mit dieser Resolution beschloß die Versammlung, einer von der Ständigen Kommission zu bildenden ad-hoc-Kommission den Auftrag zu erteilen, sich mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für das Statut einer Europäischen Politischen Gemeinschaft zu befassen.

Die vorläufigen Sozialversicherungsabkommen

Durch den Ministerausschuß waren der Versammlung zwei vorläufige Abkommen zur Sozialversicherung im Entwurf zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Die Versammlung nahm dazu einstimmig eine Entschließung an, in der sie die baldmögliche Unterzeichnung und Ratifizierung der Abkommen empfahl. Sie bringt ferner darin die Ansicht zum Ausdruck, daß es erforderlich sei, die vorläufigen Abkommen bald durch eine allgemeine multilaterale Konvention über die Sozialversicherung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates zu ersetzen. Die beiden Abkommen beziehen sich auf den gesamten Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten.

Ueber diese vorläufigen Abkommen zur Sozialversicherung sowie über den OEEC-Bericht an die Beratende Versammlung des Europarates werden wir in der nächsten Zeit in gesonderten Beiträgen berichten.

[5]) Vgl. Wortlaut auf S. 5092 dieser Folge.

DOKUMENTATION

Dokumente der Vierten Sitzungsperiode (erste Hälfte) der Beratenden Versammlung des Europarates

Resolution Nr. 11 über die Vorschläge der britischen Regierung zur Neugestaltung des Europarates (Eden-Plan)

Die Versammlung,

aufgefordert von dem Ministerkomitee, Stellung dazu zu nehmen, wie die Vorschläge Großbritanniens über die Rolle des Europarats am besten durchzuführen sind,

ihrer Zufriedenheit darüber Ausdruck gebend, daß das Ministerkomitee nunmehr die Prüfung dieser wichtigen Frage in Zusammenarbeit mit der Versammlung vornimmt und sie dadurch in die Lage versetzt, die ihr durch das Statut übertragenen beratenden Funktionen zu erfüllen,

bezugnehmend auf ihre früheren Empfehlungen[1] über die zwischen den spezialisierten Behörden und dem Europarat herzustellenden Verbindungen,

in Kenntnis der von dem Ministerkomitee in seiner achten Tagung angenommenen Beschlüsse statutenmäßiger Art über die spezialisierten Behörden,

nimmt die folgende Entschließung an:

1. Die Versammlung billigt das den britischen Vorschlägen zugrunde liegende Prinzip, eine organische Verbindung zwischen den Gemeinschaften und dem Europarat herzustellen.

Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Durchführung der britischen Vorschläge die Gefahr einer Spaltung Europas verringert. Sie unterstreicht den hohen symbolischen Wert und die praktische Bedeutung eines derartigen Beschlusses.

2. Die Versammlung schlägt vor, die britischen Vorschläge nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

(i) Die ergriffenen Maßnahmen sollten in keiner Weise das reibungslose Arbeiten oder die Entwicklung der Gemeinschaften noch die spätere Schaffung weiterer Gemeinschaften, insbesondere einer Politischen Gemeinschaft, behindern.

(ii) Die Mitgliedstaaten sollten sich verpflichten, die Gemeinschaften, an denen sie teilnehmen, mit dem Europarat unter dem Vorbehalt zu assoziieren, daß die Modalitäten der herzustellenden Verbindungen in jedem Fall Gegenstand von Sonderabmachungen bilden.

(iii) Die Herstellung einer organischen Verbindung zwischen einer Gemeinschaft und dem Europarat sollte es gestatten, nicht an der Gemeinschaft teilnehmende Mitgliedstaaten mit bestimmten Maßnahmen, welche die Gemeinschaft durchzuführen beabsichtigt, zu assoziieren.

(iv) Eine derartige Verbindung mit dem Europarat würde nicht die Möglichkeit ausschließen, daß bestimmte Mitgliedstaaten, die unmittelbar an der Tätigkeit einer Gemeinschaft interessiert sind, mit dieser Gemeinschaft Sonderabmachungen zum Zwecke einer engeren Verbindung abschließen.

(v) Die Formen der Assoziierung innerhalb des Europarates sollten derart beschaffen sein, daß den Mitgliedstaaten, welche mit bestimmten Gemeinschaften — z. B. der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft — keine Verbindung aufnehmen möchten, die Möglichkeit offen bleibt, im Rahmen des Rates an der Verwirklichung der in Artikel 1 des Statuts niedergelegten Ziele weiter mitzuarbeiten, ohne in irgendeiner Weise an die zwischen dem Rat und diesen Gemeinschaften geschlossenen Abkommen gebunden zu sein.

(vi) Es wäre ratsam, geeignete Schritte zur Vereinheit-

[1]) Empfehlungen 1 und 4 (1950), Kap. VII des Entwurfs eines neuen Statuts, Empfehlung 23 (1951).

lichung des Personalstatuts der Gemeinschaften und der anderen europäischen Organisationen zu ergreifen, damit eine übermäßige Abkapselung der Verwaltung der Gemeinschaften und der anderen europäischen Organisationen vermieden wird. Es sollten Maßnahmen zur Aufstellung eines einheitlichen Statuts einer wahrhaft „Europäischen Personalordnung“ ergriffen werden.

3. Damit der Europarat die neuen Aufgaben erfüllen kann, die ihm bei der Durchführung der britischen Vorschläge zufallen, wäre es außerordentlich erwünscht, zwischen dem Europarat und der OEEC ein entsprechendes Maß an Integration durchzuführen. Die Versammlung ersucht dringend darum, gleichzeitig mit der Prüfung der britischen Vorschläge Verhandlungen in dieser Richtung aufzunehmen.

4. Die Konzentrierung der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und des Europarates an einem einzigen Ort erscheint als eine Maßnahme, die sowohl im Interesse der Gemeinschaften als auch Gesamteuropas erwogen werden muß.

Die Versammlung ersucht die an der Kohle- und Stahlgemeinschaft und an der Verteidigungsgemeinschaft teilnehmenden Staaten, bei der Entscheidung über den Sitz der Institutionen dieser Gemeinschaften das höhere Interesse Europas im Auge zu halten.

5. Die Versammlung ersucht die Kommission für Allgemeine Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Prinzipien dieser Empfehlung und in Zusammenarbeit mit allen anderen zuständigen europäischen Organen, eine genaue Prüfung des von den Minister-Stellvertretern aufgestellten „Fragebogens“ durchzuführen, um im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Versammlung die Abgeordneten von ihren Schlußfolgerungen in Kenntnis zu setzen und mit ihnen die Form der Zusammenarbeit herzustellen, die für angebracht gehalten wird.

Quelle: *Mitteilungen des Europarates* vom 15. Juni 1952.

Resolution Nr. 12 zum Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Die Versammlung,

unter Bezugnahme auf ihre Empfehlung vom 11. August 1950 über die Europa-Armee (2. Tagung 1950: Dok. 52, Empfehlung 5),

in Kenntnis der durch die Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erzielten Ergebnisse und nach Kenntnisnahme der in Lissabon von dem Nordatlantikrat ausgesprochenen Billigung der Grundsätze, auf denen die Europäische Verteidigungsgemeinschaft begründet ist,

in der Erwägung, daß die tatsächliche Verwirklichung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zum Aufbau eines vereinten Europas darstellt, die Sicherheit Europas stärkt und die Organisation des Nordatlantikpakts festigt sowie die Aussichten auf die Erhaltung des Friedens erhöhen wird,

mit der Versicherung, daß der Abschluß des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft auf keinen Fall die Aufnahme von Besprechungen mit der UdSSR im geeigneten Zeitpunkt verhindert,

1. erneuert ihre Zustimmung zu dem Gedanken der Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, durch welche die Integration der Streitkräfte der größtmöglichen Zahl der Mitgliedstaaten des Europarats in eine Europäische Armee sichergestellt wird;

2 ersucht die an der Konferenz über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft teilnehmenden sowie die anderen betroffenen Regierungen, alles zu tun, um auch nach Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft noch durch den jetzigen Vertrag aufgeworfene Schwierigkeiten zu beseitigen, ohne dadurch weitere Verzögerungen zu verursachen. Es ist insbesondere notwendig, daß den Institutionen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den unter ihrem Befehl stehenden Streitkräften ein wahrhaft europäischer Charakter garantiert wird und daß die durch den Vertrag geschaffenen Bindungen nicht in Frage gestellt werden können;

3. ist der Auffassung, daß diese Garantien insbesondere geschaffen werden könnten:

a) durch Bestimmungen, welche eine rasche Unterstellung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter eine Politische Behörde mit echten, aber genau auf die Zielsetzung des Vertrages begrenzten Vollmachten sichern;

b) wenn nicht durch eine tatsächliche Teilnahme, so doch wenigstens durch eine möglichst enge Assoziierung Großbritanniens sowie derjenigen anderen Mitglieder des Europarates mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, die eine derartige Assoziierung wünschen;

c) durch den Ausbau der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft im Rahmen des Europarats;

d) durch eine Garantie der Vereinigten Staaten gegen jede Möglichkeit eines Bruches oder einer Verletzung des Vertrages durch einen Mitgliedstaat;

4. lenkt die Aufmerksamkeit der beteiligten Regierungen auf die Mittel zur Durchführung der in den §§ 3 (a), 3 (b) und 3 (c) oben enthaltenen Vorschläge, die in den Entschließungen über die zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten des Europarats zu schaffenden Verbindungen sowie über die Methoden, welche für die Ausarbeitung des Statuts der Europäischen Politischen Gemeinschaft am geeignetsten sind, gegeben sind;

5. beschließt, dem Ministerausschuß die Begründung zu dem Bericht des Allgemeinen Ausschusses über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (AS/4/6) zur Kenntnis zu bringen.

Quelle: Council of Europe AS (4) PVG. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Resolution Nr. 13 zum Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EVG

Die Versammlung,

in Kenntnis des zwischen Großbritannien und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft abgeschlossenen Vertrags über gegenseitige Hilfeleistung,

in Kenntnis der britischen Vorschläge, die darauf abzielen, im Rahmen des Europarates die Modalitäten für die Assoziierung der spezialisierten Behörden, einschließlich der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowie

der nicht an diesen Behörden beteiligten Mitglieder des Europarates zu suchen,

in Kenntnis der gegenwärtig zwischen den Delegationen Großbritanniens und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geführten Besprechungen,

1. hält es für äußerst erwünscht, den Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung (auf den im ersten Absatz Bezug genommen wird) durch Abkommen zu ergänzen, in denen Form und Art der zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und Großbritannien herzustellenden Verbindungen festgelegt werden;

2. schlägt vor, in diese Abkommen (welche auch auf andere Länder außer Großbritannien ausgedehnt werden könnten) die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

(a) Militärische Bestimmungen:

Die Signatarstaaten derartiger Abkommen erklären sich bereit, einen Teil ihrer Streitkräfte mit denen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu assoziieren.

(b) Institutionelle Bestimmungen:

(i) Signatarstaaten sind im Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Beobachter vertreten Sie haben ferner das Recht, an der Ausarbeitung derjenigen Beschlüsse mitzuwirken, die nicht ausschließlich die sechs Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft betreffen, um diesen Beschlüssen gegebenenfalls beitreten zu können. In derartigen Fällen werden die Beschlüsse im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Staat und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gefaßt, deren Mitglieder gemäß dem internen Verfahren bei der Gemeinschaft ihre Stellungnahme gemeinsam festlegen.

(ii) Die Signatarstaaten sind in der Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vertreten. Ihre Delegierten haben das Recht, an der Annahme derjenigen Beschlüsse teilzunehmen, die nicht ausschließlich die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft betreffen;

3. ist der Ansicht, daß auf diese Weise durch eine ständige Assoziierung der Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit den Kontingenten Großbritanniens und anderer europäischer Staaten eine erweiterte europäische Armee geschaffen werden kann, die im Rahmen der Organisation des Nordatlantikpaktes gemeinsam operiert;

4. ersucht dringend die an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft teilnehmenden Regierungen, möglichst bald allen in Frage kommenden Regierungen eine derartige Form der Assoziierung mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorzuschlagen.

Resolution Nr. 14 über die Bildung einer übernationalen Politischen Gemeinschaft

Die Versammlung,

in der Erwägung, daß es mehrere Regierungen und Parlamente für notwendig erachtet haben, daß gleichzeitig mit der Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft die Bildung einer übernationalen Politischen Behörde erfolgen sollte,

in der Erwägung, daß es von großem Vorteil sein würde, wenn innerhalb der nächsten Monate, ohne das Inkrafttreten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft abzuwarten, die Grundlagen, auf denen diese Behörde gestellt werden soll, sowie deren Machtbefugnisse definiert würden,

unter der Bekräftigung ihrer Ueberzeugung, daß jede Initiative zur Schaffung der Einheit Europas die Zustimmung möglichst vieler europäischer Staaten erhalten müßte,

in der Erwägung, daß es daher erforderlich ist, im Geiste des vom Außenminister Großbritanniens gemachten Vorschlags, allen den Staaten, die nicht in vollem Umfange an den Institutionen dieser Behörde teilnehmen können, die Möglichkeit zu einer engen Assoziierung und gegebenenfalls zu ihrem jederzeitigen späteren Beitritt offenzuhalten,

in der Erwägung, daß die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft auf Grund von Artikel 33 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit der Versammlung für die Kohle- und Stahlgemeinschaft identisch ist,

1. ist der Auffassung, daß diejenigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, welche sich auf die Festlegung der künftigen politischen Struktur Europas beziehen, in ein Sonderabkommen aufgenommen werden sollten, das vom Vertrag getrennt ist, jedoch sofort in Kraft treten könnte;

2. ersucht die Regierungen der Teilnehmerstaaten an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, die obigen Vorschläge durch die schnellstmögliche Annahme der nachstehend vorgeschlagenen Verfahren sofort zu verwirklichen;

schlägt vor, daß die beteiligten Regierungen auf Grund der Bestimmungen des Sonderabkommens:

— entweder die im Vertrage über die Gründung der Kohle- und Stahlgemeinschaft vorgesehene Versammlung nach deren Errichtung,

— oder die Versammlung des Europarates, die gemäß der Verteilung der Sitze für die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in beschränkter Mitgliederzahl tagt, beauftragt,

den Entwurf eines Statuts einer übernationalen Politischen Gemeinschaft auszuarbeiten, der alle Mitgliedstaaten des Europarats beitreten könnten, und welche denjenigen Staaten die Möglichkeit einer Assoziierung bieten würde, die nicht Vollmitglieder dieser Politischen Gemeinschaft sein würden;

beauftragt den Ständigen Ausschuß — im Falle, daß die sechs Regierungen ihre Zustimmung zu dem zweiten Vorschlag erteilen —, die Bildung der im obigen Absatz vorgesehenen engeren Versammlung in Angriff zu nehmen;

3. ersucht darum, daß zur Durchführung dieser Aufgaben im Rahmen des Europarates:

a) diejenigen Mitgliedstaaten des Europarats, welche nicht an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft teilnehmen, sich jedoch zum Beitritt zu einer derartigen Politischen Gemeinschaft bereit erklären, vollberechtigt an den Arbeiten teilzunehmen;

b) die Vertreter derjenigen Länder, welche sich der Politischen Gemeinschaft zu assoziieren wünschen, eingeladen werden, sich an den Arbeiten als Beobachter zu beteiligen;

4. ersucht darum, den auf diese Weise ausgearbeiteten Wortlaut des Statuts der Politischen Gemeinschaft den Regierungen und den nationalen Parlamenten der Teilnehmerländer sowie den in § 3 b) oben erwähnten anderen Mitgliedstaaten des Europarats zuzuleiten;

5. ersucht den Europarat um einen raschen Abschluß der Prüfung der britischen Vorschläge zur Schaffung organischer Verbindungen zwischen den Gemeinschaften und dem Europarat.

Quelle: *Mitteilungen des Europarates* vom 15. Juni 1952.

Empfehlung Nr. 25 über die Integration des Europäischen Wirtschaftsrates in den Europarat

Die Versammlung,

in der Erwägung, daß die günstige Aufnahme, welche der Ministerausschuß den britischen Vorschlägen entgegengebracht hat, dem Wunsche der Versammlung entspricht, nach welchem der Europarat das koordinierende Organ aller europäischen Organisationen werden soll,

unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, die sich aus der Tatsache ergibt, daß die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsrat nicht in allen Fällen mit der Mitgliedschaft im Europarat zusammenfällt,

in der Ueberzeugung, daß diese Schwierigkeit dann überwunden werden könnte, wenn sich das Ministerkomitee bei der Untersuchung von Wirtschaftsfragen aus Vertretern aller Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates zusammensetzen würde und wenn bei der Erörterung von Wirtschaftsfragen in der Beratenden Versammlung Vertreter der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates, welche dem Europarat nicht angehören, als Beobachter teilnehmen würden,

empfiehlt dem Ministerausschuß, die Mitgliedstaaten des Europarates, soweit sie Unterzeichnerstaaten der Konvention über die Wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas sind, mögen mit den anderen Unterzeichnerstaaten Verhandlungen anbahnen mit dem Ziel der Vereinbarung von Maßnahmen zur Integration derjenigen Organisation in den Europarat, welche auf Grund der Konvention über die Wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas geschaffen wurde.

Quelle: *Council of Europe AS (4) PV 9.* Uebersetzung des Europa-Archivs.

Die Antwort der Westmächte auf die sowjetische Deutschlandnote vom 24. Mai 1952
Überreicht in Moskau am 10. Juli 1952

„1. In ihrer Note vom 13. Mai hatte die Regierung der Vereinigten Staaten verschiedene Vorschläge gemacht, in der Hoffnung, hierdurch Viermächtegespräche zu erleichtern, die zur Einheit Deutschlands und zu Verhandlungen über einen deutschen Friedensvertrag mit einer gesamtdeutschen Regierung führen können. Sie stellt mit Bedauern fest, daß die Sowjetregierung in ihrer Note vom 24. Mai diese Vorschläge nicht beantwortet. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält in vollem Umfange die in ihrer Note vom 13. Mai dargelegten Ansichten und Vorschläge aufrecht Auf dieser Grundlage möchte sie in der vorliegenden Note in erster Linie die Aufmerksamkeit auf die unmittelbare und praktische Frage der Verfahrensweise zur Bildung einer aus freien Wahlen hervorgehenden gesamtdeutschen Regierung konzentrieren, mit der über einen Friedensvertrag verhandelt werden kann.

2. In ihrer Note schlägt die Sowjetregierung erneut gleichzeitige Verhandlungen über einen Friedensvertrag, die Vereinigung Deutschlands und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung vor. Die Regierung der Vereinigten Staaten ihrerseits beharrt auf ihrem Standpunkt in dieser Frage, nämlich, daß eine gesamtdeutsche Regierung an den Verhandlungen über einen Friedensvertrag teilnehmen und daß daher vor Einleitung solcher Verhandlungen Deutschland vereint und eine gesamtdeutsche Regierung gebildet sein muß. Die Einheit Deutschlands kann nur durch freie Wahlen erzielt werden. Es ist naheliegend, daß der erforderliche erste Schritt hierzu in der Feststellung liegt, daß die für solche freien Wahlen notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Der zweite Schritt wäre die Abhaltung solcher Wahlen.

3. Bezüglich des ersten Schrittes hatte die Regierung der Vereinigten Staaten in ihrer Note vom 13. Mai vorgeschlagen, daß eine unparteiische Kommission feststellen solle, ob in ganz Deutschland die für die Abhaltung freier Wahlen erforderlichen Bedingungen gegeben sind. Obwohl sie auf die großen Vorteile einer solchen Prüfung durch die Kommission der Vereinten Nationen hinwies, hatte sich die Regierung der Vereinigten Staaten dennoch bereit erklärt, andere praktisch durchführbare und präzise Vorschläge für eine unparteiische Kommission in Erwägung zu ziehen, die von der Sowjetregierung vorgebracht werden sollten. Von der Sowjetregierung wird kein Vorschlag dieser Art gemacht. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, ihren Standpunkt zur Ernennung einer Kommission aufrechtzuerhalten, die eine solche Feststellung unter Zugrundelegung eines Abkommens zwischen den vier Mächten durchführen soll. Es besteht bei der Regierung der Vereinigten Staaten keine Klarheit darüber, ob nach Auffassung der Sowjetregierung diese Kommission aus Vertretern der vier Mächte bestehen, oder ob sich die vier Mächte lediglich über ihre Zusammensetzung einigen sollen. Die Regierung der Vereinigten Staaten würde es daher begrüßen, zu diesem Punkt eine Klarstellung zu erhalten. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nach wie vor davon überzeugt, daß eine ausschließlich aus Vertretern der vier Mächte zusammengesetzte Kommission nicht in der Lage wäre, eine brauchbare Entscheidung zu erzielen, da eine solche lediglich die gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten unter den vier Mächten hinsichtlich der augenblicklichen Verhältnisse in der Bundesrepublik, der sowjetischen Zone und Berlin widerspiegeln würde. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Auffassung, daß die Kom-

mission, wenn sie ihre Aufgabe wirkungsvoll durchführen soll, aus unparteiischen Mitgliedern bestehen, nicht dem Einspruch oder der Kontrolle durch die vier Mächte unterliegen und ermächtigt sein soll, sich frei in allen Teilen Deutschlands zu bewegen und die Bedingungen bezüglich der Möglichkeiten zur Abhaltung freier Wahlen zu untersuchen.

4. Bezüglich des zweiten Schrittes hatte die Regierung in ähnlicher Weise vorgeschlagen, daß nach Fertigstellung des Berichtes der Kommission eine Sitzung von Vertretern der Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs, der Sowjetunion und des Vereinigten Königreiches stattfinden solle, um die baldige Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland einschließlich der Schaffung entsprechender Bedingungen dort, wo diese notwendig sein sollte, zu besprechen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält diesen Vorschlag, auf den die Sowjetregierung noch nicht geantwortet hat, aufrecht. Die Regierung der Vereinigten Staaten wiederholt, was sie in Abschnitt 8 ihrer Note vom 13. Mai erklärte: ‚Diese freien Wahlen können jedoch nur dann stattfinden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen in allen Teilen Deutschlands bestehen und nicht nur am Wahltage und davor, sondern auch danach aufrechterhalten werden.'

5. Die Regierung der Vereinigten Staaten hatte weiterhin vorgeschlagen, auf der gleichen Sitzung die von den vier Mächten abzugebende Versicherung zu prüfen, daß die als Ergebnis dieser freien Wahlen gebildete gesamtdeutsche Regierung in dem Zeitraum vor Inkraftsetzung des Friedensvertrages die notwendige Handlungsfreiheit erhält. Nach Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten besteht der einzig konkrete Vorschlag, der von der Sowjetregierung vorgebracht wurde, darin, daß die Potsdamer Beschlüsse für die gesamtdeutsche Regierung bindend sein müssen. Dies würde die Wiederherstellung des Vier-Mächte-Kontrollsystems bedeuten, das ursprünglich dazu bestimmt war, sich nur über ‚die anfängliche Kontrollperiode' zu erstrecken. Eine Abmachung dieser Art würde die Wiedererstehung eines Kontrollsystems bedeuten, das sich als undurchführbar erwiesen hat und das darüber hinaus den gesamten Entwicklungsgang in Deutschland während der letzten Jahre außer acht lassen würde. Eine solchen Kontrollen unterliegende deutsche Regierung würde in der Praxis keine Freiheit in ihren Beziehungen zu den vier Mächten genießen und wäre nicht in der Lage, frei an den Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit den vier vorgenannten Regierungen teilzunehmen.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt ferner mit Besorgnis fest, daß die Sowjetregierung, während sie in ihren Noten wiederholt ihren Wunsch nach einer Vereinigung Deutschlands zum Ausdruck bringt, in der letzten Zeit ohne jede Berechtigung eine Reihe von Maßnahmen in der Sowjetzone und Berlin ergriffen hat, die darauf abzielen, jeglichen Kontakt zwischen den Deutschen, die in dem unter sowjetischer Besatzung stehenden Gebiet leben, und den 50 Millionen Deutschen in der Bundesrepublik und den Westsektoren Berlins zu verhindern. Diese Maßnahmen vertiefen die willkürliche Spaltung Deutschlands. Die Regierung der Vereinigten Staaten möchte betonen, daß die vor kurzem mit der Bundesrepublik unterzeichneten Abkommen für Deutschland einen freien Zusammenschluß auf breiter Basis mit den übrigen Völkern Europas ermöglichen. Die Regierung der Vereinigten Staaten kann nicht zulassen, wie sie bereits in ihrer Note vom 13. Mai betont hat, daß Deutschland das Grundrecht einer freien und gleichberechtigten Nation versagt sein sollte, sich mit anderen Nationen zu friedlichen Zwecken zusammenzuschließen. Darüber hinaus unterstreichen diese Abkommen die Entschlossenheit der drei Mächte und der Bundesrepublik, die Vereinigung Deutschlands zu fördern, und sie behalten den drei Mächten ausdrücklich die Rechte hinsichtlich einer Friedensregelung vor, einer Friedensregelung für Gesamtdeutschland, über die zwischen den vier Mächten und der gesamtdeutschen Regierung frei verhandelt werden soll.

7. Um einen weiteren Aufschub zu vermeiden, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten, in Uebereinstimmung mit der französischen und der Regierung des Vereinigten Königreiches und nach Beratung mit der deutschen Bundesregierung und den deutschen Behörden in Berlin vor, daß zu einem nahegelegenen Zeitpunkt eine Sitzung von Vertretern der vier Regierungen unter der Voraussetzung stattfinden soll, daß die vier Regierungen für freie Wahlen in ganz Deutschland, wie in Abschnitt 4 dieser Note beschrieben, und die Teilnahme einer freien deutschen Regierung bei den Verhandlungen über einen deutschen Friedensvertrag sind. Der Zweck einer solchen Sitzung würde sein, eine Einigung über die erste Frage zu erzielen, die gelöst werden muß, wenn sich weitere Fortschritte ergeben sollen. Es handelt sich bei dieser Frage um die Zusammensetzung und die Funktionen der Untersuchungskommission, die feststellen soll, ob die für freie Wahlen erforderlichen Bedingungen gegeben sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten schlägt den Vertretern die Beratung folgender Punkte vor:

A. Die Auswahl der Mitglieder der Kommission in einer Weise, die ihre Unparteilichkeit sicherstellt.

B. Die Funktionen der Kommission im Hinblick darauf, daß ihre völlige Unabhängigkeit bei der Unterbreitung von Empfehlungen an die vier Mächte gesichert wird.

C. Die Ermächtigung der Kommission zur Durchführung ihrer Untersuchung in völliger Freiheit und ohne Einmischung.

8. Um die Abhaltung freier Wahlen zu ermöglichen, wird es fernerhin erforderlich sein, eine Einigung über das Programm zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zu erzielen, wie dies im Paragraph 11 (IV) der Note der Regierung der Vereinigten Staaten vom 13. Mai vorgeschlagen wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten wiederholt daher diesen Vorschlag zur Beratung dieser weiterhin wichtigen Punkte durch Vertreter der vier Mächte. Wird eine solche Einigung erzielt, so wird es möglich sein, die Vereinigung Deutschlands einzuleiten.

9. Da die Sowjetregierung wiederholt ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, an Stelle eines fortgesetzten Notenaustausches bald eine Sitzung stattfinden zu lassen, vertraut die Regierung der Vereinigten Staaten darauf, daß der jetzige Vorschlag der Sowjetregierung annehmbar erscheinen wird."

Quelle: *The New York Times* vom 11. Juli 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Die Uebersetzung beruht auf dem amerikanischen Text; die französische und britische Fassung sind dem Inhalt nach gleichlautend.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR — WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 1. BIS 15. JULI 1952 — 15 FOLGE

Bücher und Broschüren

Albers, Willi: Die Kapitalausstattung der Flüchtlingsbetriebe in Westdeutschland. Mit 8 Schaubildern. (Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel.) Kiel, Mai 1952. 77 S., 2. Bl. Preis: DM 5.—.

Diese Schrift vermittelt einen Einblick in die innere Struktur der seit 1945 gegründeten Flüchtlingsbetriebe in der Bundesrepublik. Sie will dazu beitragen, den in der Flüchtlingsarbeit tätigen verantwortlichen Personen einwandfreie Unterlagen für ihre Entschlüsse zu geben.

American Merchant Marine Conference. Proceedings. At its Twenty-fifth Annual Convention. October 17, 18 and 19, 1951. Vol. 17. New York: The Propeller Club of the United States 1951. 287 S.

Bericht der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main über das Jahr 1951/52. Abgeschlossen am 31. März 1952. Frankfurt: Brönners Druckerei 1952. 258 S., 5 Ausschlagtafeln.

La Convention Européenne des Droits de l'Homme. Strasbourg: Direction de l'Information du Conseil de l'Europe 1952. 70 S.

Dawson, Christopher: Understanding Europe. London and New York: Sheed and Ward 1952. IX, 261 S. Preis: 16 s net.

Ausgehend von seinen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen Religion, Soziologie und Kultur, unternimmt es der Autor, die gegenwärtige Krise Europas zu interpretieren. Ebenso wie er die Entstehung Europas dem Wirken geistiger und intellektueller Kräfte zuschreibt, sieht er auch die Wurzel der gegenwärtigen Krise weniger in einem Versagen auf der politischen Ebene als in einer Bedrohung durch neue ideologische Kräfte. Das Buch enthält eine von gründlichem historischem Wissen zeugende Schilderung verschiedener geistesgeschichtlicher Entwicklungsphasen in Europa. Deutschlands Platz in Zentraleuropa, Rußlands Stellung zwischen Osteuropa und Asien und die Ausstrahlungen der europäischen Kultur und des europäischen Denkens nach Uebersee werden dabei besonders eingehend untersucht. Der Autor glaubt, daß Europa seine Krise nur durch Rückkehr zum Christentum überwinden kann, ohne das die kulturelle und geistige Einheit Europas in der Vergangenheit nie möglich gewesen wäre.

Dokumente des Unrechts. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen. Berlin-Zehlendorf. Reiter-Druck o. J., 48 S.

Edding, Friedrich: Die Flüchtlinge als Belastung und Antrieb der westdeutschen Wirtschaft. (Kieler Studien. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 12.) Kiel 1952. VI, 63 S., 3 Bl. Preis: DM 3.50.

Edding, der jener deutsch-amerikanischen Studienkommission angehörte, die den Sonne-Plan zur Eingliederung der Flüchtlinge ausarbeitete, schätzt die Investitionslast, die Westdeutschland mit der Aufgabe der Flüchtlingseingliederung zusätzlich auf sich nehmen mußte, auf mindestens 100 Milliarden D-Mark. Er legt dar, daß die Lösung des Flüchtlingsproblems in Westdeutschland gefährdet sei, wenn nicht ein Programm nach der Art des Sonne-Planes in die Tat umgesetzt würde. Dieses Argument wird in Eddings Arbeit eingehend begründet.

The European Convention on Human Rights. Strasbourg: Directorate of Information of the Council of Europe 1952. 65 S.

Giese, Friedrich: Die Bundeskompetenz zur Regelung und Gestaltung der Raumordnung. Ein Rechtsgutachten. Bonn: Institut für Raumforschung 1952. 45 S.

Great Britain and Egypt 1914—1951. (Information Papers No. 19) London and New York: Royal Institute of International Affairs 1952. VII, 216 S. Preis: 11 s. 6 d net.

Der mit diesem Werk gegebene dokumentarische Einblick in die Entwicklung der anglo-ägyptischen Beziehungen seit dem ersten Weltkrieg erleichtert das Verständnis der zwischen den beiden Ländern ausgebrochenen Vertragskrise. Das Werk, das sich nicht auf den politischen Sektor beschränkt, sondern auch die wirtschaftlichen Aspekte eingehend beleuchtet, ist von hervorragenden britischen Nahost-Sachverständigen geschrieben, die in einem lebendigen Verhältnis zu Aegypten standen.

Horecky, Paul L.: Preliminary Checklist of russian, ukrainian, and belorussian newspapers published since January 1, 1917, within the present boundaries of the USSR and preserved in United States libraries. (A working paper) Washington: The Library of Congress 1952. IV, 97 Bl.

Jahresbericht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie 1. Juni 1951 bis 30. April 1952. Vorgelegt der 3. ordentlichen Mitgliederversammlung in Hamburg am 6. Mai 1952. Drucksache Nr. 15. 146 S., 2 Ausschlagtafeln.

„Meine Wirtschaftspolitik ist richtig!" Ein Beitrag zur „Wirtschaftspolitik" des Dr. Ludwig Erhard. Köln: Bund-Verlag 1952. 31 S.

Piper, Hartmut: Europa im Weltgericht. Gestern—Heute—Morgen in überkopernikanischer Weltschau. Elmshorn b. Hamburg: Gebrüder Bramstedt 1950. 280 S. Preis: DM 12.—.

In den einleitenden Abschnitten dieses Werkes gibt der Verfasser einen Ueberblick über die „Geschichte der Entdeckung geschichtlicher Gesetze", die er dann selbst durch die anschließenden völkerbiologischen und völkerbiographischen Untersuchungen um ein neues Kapitel bereichert. Ueber die so gewonnenen Erkenntnisse zur Gesetzmäßigkeit geschichtlicher Entwicklungen hinaus führt er den Leser in eine überkopernikanische Weltschau ein, die als ganzheitliche Betrachtung der Weltordnung die Gesetzmäßigkeiten aller Organisationsstufen, von der niedrigsten, elementarsten bis zur höchsten und komplexesten, umfaßt. So kommt er zum Schluß zu einer „organologischen" Deutung der Weltkatastrophen, insbesondere der gegenwärtigen geschichtlichen Epoche, die er als gesetzmäßig auftretende Weltgerichte sieht.

Report of the United Nations Commission to investigate conditions for free election in Germany. Covering the period from 11 February 1952 to 30 April 1952. United Nations General Assembly. General A/2122. 5 May 1952 71 S.

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1952. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden. Stuttgart/Köln: Kohlhammer 1952. XXXII, 458, 122, 48 S.

Das erste Statistische Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland setzt die Tradition der statistischen Jahrbücher für das Deutsche Reich fort. Nicht zu Unrecht wird im Vorwort des Jahrbuches festgestellt, daß es von allen interessierten Kreisen seit langem erwartet wurde. Dieses Vorwort selber gibt einen Einblick in die Schwierig-

keiten, welche die Statistiker bei der Herausgabe des neuen Jahrbuches zu überwinden hatten. Es gibt auch ein treffendes Charakteristikum des Werkes. In dem Vorwort heißt es: „Wenn das erste Jahrbuch nach dem Kriege erst so verhältnismäßig spät herausgegeben werden konnte, so liegt das an den Schwierigkeiten, mit denen der Wiederaufbau der deutschen Statistik zu kämpfen hatte. Das neue Jahrbuch sollte Zahlen für das Bundesgebiet bringen. Eine einheitliche Bundesstatistik konnte aber auf den meisten Sachgebieten zum ersten Male für das Jahr 1950 erreicht werden. Personelle und materielle Schwierigkeiten haben die Herausgabe weiterhin verzögert. Der späte Erscheinungstermin hat aber auch einen Vorteil; denn das Jahrbuch kann nunmehr die Hauptergebnisse der Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung vom 13. September 1950 bringen. Der immer wieder gesuchte Vergleich mit der Vorkriegszeit bedeutet für ein Land, das so einschneidende Gebietsveränderungen und Zonentrennungen erlitten hat wie das Deutsche Reich, ein methodisch und praktisch kaum lösbares Problem, zumal das neu erstandene Statistische Bundesamt keine Originalunterlagen aus früheren Zählungen besitzt. Soweit wie möglich sind — trotz aller methodischen Bedenken — Zahlen der Vorkriegszeit auf das heutige Bundesgebiet umgerechnet worden, oder der Vergleich wurde durch Prokopfberechnungen oder die Angabe von Zahlen für das Reichsgebiet erleichtert. Die regionale Untergliederung der Tabellen bringt die Bundesländer und nur in wenigen Fällen Angaben für Verwaltungsbezirke der Länder . . . In der sachlichen Gliederung und Anordnung des statistischen Materials wurde die Einteilung des früheren ‚Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich' weiter entwickelt." Das Jahrbuch enthält auch wie früher umfangreiche internationale Uebersichten.

Wolle, Waldemar und Hildegard Wolle-Egenolf: Der Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau (Art. 3 Absatz 2 des Bonner Grundgesetzes) im neuen deutschen Familienrecht. Herausgegeben vom Büro für Frauenfragen in der Gesellschaft zur Gestaltung öffentlichen Lebens 1952. 64 S.

Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Folgerungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien. Dortmund: Ardey Verlag GmbH. 1951. 255 S.

Diese Untersuchung, die im wesentlichen aus der soziologischen Lehr- und Forschungsarbeit der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg hervorgegangen ist, gibt einen Ueberblick und eine Analyse des gegenwärtigen deutschen Familienlebens in seinen verschiedenen Komponenten, wie es sich durch die äußeren Einflüsse von Krieg und Nachkriegszeit, aber auch durch den gesamten Wandel im soziologischen und religiösen Denken und Empfinden entwickelt hat. Die Begriffe der Autorität, des Rechts auf Persönlichkeit und deren unabhängige Entwicklung, das Verhältnis von Kind zu Eltern und Eltern zum Kinde, der Ehegatten untereinander sowie in ihrer Einstellung zur beruflichen Betätigung etwa der Ehefrau werden in der Spiegelung von 164 Familienmonographien auf ihre Werte hin untersucht und so aus der empirischen Forschungsarbeit sozialpädagogische Hinweise und Richtlinien gewonnen, die für die sozialen Aufgaben der Zeit zweifellos von großer Wichtigkeit sind.

Das Buch ist nach Schlagworten übersichtlich gegliedert und ermöglicht eine rasche Orientierung über die einzelnen speziellen Fragestellungen.

Neue Zeitschriften

Population Bulletin No. 1 — December 1951. (Department of Social Affairs, Population Division). New York: United Nations 1951. (United Nations Publications, Sales No. 1952. XIII. 2) IV, 57 S.

Die Sozialabteilung der Vereinten Nationen veröffentlichte im April dieses Jahres die erste Nummer eines „Population Bulletin", das dem Studium der Bevölkerungsprobleme der Erde dienen soll.

Die vorliegenden Schätzungen, die eine tägliche Bevölkerungszunahme von 60 000 Menschen und eine mögliche Zunahme der Gesamtbevölkerung von 2400 Millionen im Jahre 1950 auf 3600 Millionen im Jahre 1980, also um 50 vH errechnen, lassen die wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten erkennen, die der Menschheit allein aus dieser Entwicklung erwachsen können.

Das „Population Bulletin" vertritt die Ansicht, daß die künftige Entwicklung weitgehend davon abhängt, was in Asien geschieht, da dort mehr als die Hälfte der Erdbevölkerung lebt, die Geburtenziffer hoch ist und dieser Kontinent wirtschaftlich noch bedeutend weniger entwickelt ist als alle anderen Gebiete der Erde. Dazu kommt, daß die auf medizinischem Gebiet gemachten Fortschritte die Säuglingssterblichkeit verringerten, so daß die Bevölkerung viel schneller wachsen kann als in der Vergangenheit. Ob und inwieweit demgegenüber etwa die Geburtenkontrolle ein Gegengewicht bilden wird, hängt ebenfalls weitgehend von der allgemeinen Entwicklung ab. Die Vereinten Nationen glauben überdies, daß auf Grund des ungelösten Ernährungsproblems der Erde und des Problems der Friedenssicherung (d. h. der Kriege) von Zeit zu Zeit durch „Katastrophen" die allzustarke zahlenmäßige Aufwärtsentwicklung der Menschheit abgebremst wird. Als „Ventil" für die überbevölkerten und unterentwickelten Gebiete kann nach Ansicht der Vereinten Nationen eine sinnvolle Auswanderungspolitik dienen.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.; Joachim Willmann, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

Kurzberichte und Informationen

Die Verwirklichung der Montanunion

Die Außenminister der sechs Schumanplan-Staaten hielten am 24. und 25. Juli 1952 in Paris eine Konferenz ab, anläßlich der sie feststellten, daß der Vertrag über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 25. Juli 1952 nach Vorlage aller Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist. Die Minister beschlossen, die deutsche, französische, italienische und holländische Sprache als offizielle Sprachen für die Montanunion zu wählen. Zu Mitgliedern der Hohen Behörde wurden ernannt: Jean *Monnet* als Präsident und Léon *Daum* (Frankreich), Dr. Franz *Etzel* und Erich *Potthoff* (Bundesrepublik), Enzo *Giacchero* (Italien), Paul *Finet* und Alfred *Coppe* (Belgien), Dirk *Spirenbuerg* (Niederlande) und Albert *Wehrer* (Luxemburg). Zum Präsidenten des Gerichtshofes der Montanunion wurde der Italiener Dr. Raffaele *Pilotti* gewählt. Die Hohe Behörde und der Gerichtshof begannen ihre Arbeit am 10. August 1952 in Luxemburg. Die Versammlung der Montanunion wird ihre erste Sitzung am 10. September 1952 in Straßburg abhalten.

Die Außenminister einigten sich ferner über die Verteilung der Sitze der Erzeuger und der Verbraucher im Beratenden Ausschuß und den Status der Mitglieder der Hohen Behörde und des Gerichtshofes. Eine Einigung über den endgültigen Sitz der Organe der Montanunion konnte von den Außenministern noch nicht erzielt werden. Der französische Außenminister, Robert *Schuman*, hatte auf der Sitzung die Europäisierung des Saargebietes und Saarbrücken als Sitz der Organe vorgeschlagen. Demgegenüber befürwortete Bundeskanzler Dr. *Adenauer* die Errichtung der Organe der Montanunion in Den Haag. Der endgültige Beschluß hierüber soll am 15. September nach den Ergebnissen der Verhandlungen gefaßt werden, die auf Grund eines französischen Vorschlages über den zukünftigen Status des Saargebietes zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung aufgenommen wurden.

Die Alliierte Hohe Kommission gab am 28. Juli in Bonn die Aufhebung aller Beschränkungen der deutschen Stahlproduktion und Stahlkapazität bekannt. Das alliierte Gesetz über die industriellen Beschränkungen der deutschen Produktion wurde entsprechend abgeändert und ist in seiner neuen Fassung am 25. Juli 1952 — dem Tag des Inkrafttretens der Montanunion — wirksam geworden. Gleichzeitig gab die Alliierte Hohe Kommission die Auflösung der Internationalen Ruhrbehörde bekannt. Nach einem am 25. Juli 1952 in Paris zwischen den Mitgliedstaaten der Montanunion sowie den Vereinigten Staaten und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag gilt das Ruhrabkommen vom 29. April 1949 als beendet. Der Vertrag sieht eine schrittweise Liquidierung der Internationalen Ruhrbehörde vor.

Deutschland

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes

Unter Vorsitz von Senatspräsident Dr. Rudolf *Katz* hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 29. Juli 1952 die Klagen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion gegen die Bundesregierung wegen des „Petersberger Abkommens vom 22. November 1949" und wegen des „Deutsch-französischen Wirtschaftsabkommens vom 10. Februar 1950" abgewiesen. Das Gericht stellte dazu in der Urteilsbegründung fest, daß beide Abkommen, entgegen der Auffassung der Sozialdemokratischen Partei, keine Verträge im Sinne des Artikels 59 des Grundgesetzes seien und deshalb der Zustimmung des Bundestages nicht bedürfen. Die SPD-Fraktion hatte ihre Klageanträge auf Artikel 59, Absatz 2 des Grundgesetzes gestützt, der vorschreibt, daß Verträge mit auswärtigen Staaten, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, die Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich machen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes verkündete am 30. Juli 1952 durch seinen Präsidenten, Professor Dr. Hermann *Höpker-Aschoff*, daß der Antrag der 144 Bundestagsabgeordneten der SPD und der Föderalistischen Union (vgl. hierzu Europa-Archiv 11/1952, S. 4938) auf Feststellung der Unvereinbarkeit eines deutschen Wehrbeitrages mit dem Grundgesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig ist. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig die Zulässigkeit einer „vorbeugenden Normenkontrolle" verneint. In der Begründung des Urteils wurde festgestellt, daß die Durchführung des anhängigen Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Eingriff in die Befugnisse der gesetzgebenden Körperschaften bedeuten würde. Ein derartiges Verfahren wäre kein „Normenkontrollverfahren" im Sinne der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes, da sich diese Kontrolle nach den Bestimmungen des Grundgesetzes nur auf geltendes Recht, nicht aber auf bloße Gesetzentwürfe und Anträge erstrecken dürfe. Gleichzeitig wurde in der Begründung festgestellt, daß hiermit der Entscheidung in der dann später zu verhandelnden Hauptsache über die Vereinbarkeit des EVG-Vertrages mit dem Grundgesetz in keiner Weise vorgegriffen werde.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beruht auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vor dem Ersten Senat am 10. Juni und 18. Juli 1952, in denen die Antragsteller durch ihren Prozeßbevollmächtigten, den Bundestagsabgeordneten Dr. Adolf *Arndt* (SPD), erklären ließen, daß nach ihrer Meinung erstens die Wiederherstellung einer deutschen Wehrhoheit nicht ohne vorangegangene Aenderung und Ergänzung des Grundgesetzes möglich sei, daß zweitens deshalb ein deutscher Verteidigungsbeitrag nur mit einer Zweidrittelmehrheit vom Bundestag beschlossen werden könne und daß drittens das gleiche für den Deutschlandvertrag gelte.

Aenderung des Staatsaufbaus in der DDR

Der Ministerrat der DDR beschloß in seiner Sitzung am 17. Juli 1952 die Bildung eines „Präsidiums beim Ministerrat", dessen Aufgabe „in der operativen Lösung laufender Fragen" bestehen soll, die sich aus der Leitung der Volkswirtschaft und der staatlichen Verwaltungsorgane ergeben. Das Präsidium soll ferner die Tätigkeit der Koordinierungs- und Kontrollstellen beim Ministerrat kontrollieren.

Als weitere Maßnahme zur „Demokratisierung der Staatsorgane" verabschiedete die Volkskammer am 23. Juli 1952 einstimmig ein „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik". Das Gesetz, ein Rahmengesetz, sieht die Neugliederung der Länder in Kreise vor, wobei mehrere Kreise in Bezirke zusammengefaßt werden sollen. Die bisher von den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben sollen auf die Organe der Bezirke übergeleitet werden. (Den Wortlaut des Gesetzes werden wir in der nächsten Folge veröffentlichen.) Ministerpräsident *Grotewohl* begründete das Gesetz in einer Rede und sagte: „Das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus ist die Staatsmacht. Die volksdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht müssen darum ständig gestärkt werden." Die Aufgabe des Staatsapparates sei die Verwirklichung des Willens der Werktätigen. Grotewohl gab bekannt, daß bei der Neugliederung der Ländergebiete 217 Kreise, 194 Landkreise und 23 Stadtkreise, gegenüber bisher 143 gebildet würden, die im Durchschnitt 50 Gemeinden umfassen sollen. Die Kreise sollen in 14 Bezirke zusammengefaßt werden, wobei auf das Land Sachsen-Anhalt zwei Bezirke und auf die anderen vier Länder je drei Bezirke entfallen sollen. Grotewohl wies darauf hin, daß die Wirksamkeit der Verwaltung von der Mitarbeit der Werktätigen bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben abhänge.

Abschließend erklärte er, daß die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Rechtsprechung auf der höheren Ebene, nämlich auf der Ebene des Ganzen, fortfalle. Die Teilung der Staatsgewalt könne nur dadurch überwunden werden, daß das Volk sich die Staatsgewalt selbst aneigne.

Die Landtage von Thüringen und Sachsen-Anhalt stimmten am 25. Juli 1952 der Aufteilung der Länder und der damit verbundenen Auflösung der Landesregierungen und der Landtage auf Grund des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes zu. Aehnliche Beschlüsse folgten auch in den anderen Ländern der DDR.

Aufbau der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR

Entsprechend den Vorschlägen des Politbüros der SED faßte der Ministerrat der DDR am 24. Juli 1952 einen Beschluß über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder. (Vgl. auch EA 15/1952, S. 5066.) Nach diesem Beschluß sind die Maschinenausleihstationen verpflichtet, in erster Linie für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu arbeiten. Die besten Agronomen und Viehwirtschaftsberater müssen den Produktionsgenossenschaften kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Bedarf der Produktionsgenossenschaften an mineralischen Düngemitteln sowie an Qualitätssaatgut muß vollauf gedeckt werden. Die Pflichtablieferungen von der Ernte des Jahres 1952 sind im Vergleich zu den üblichen Ablieferungsbescheiden für die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften um zehn Prozent zu senken. Diejenigen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die ein Statut angenommen haben, brauchen zwei Jahre lang keine Steuern zu zahlen. Hierzu kommt noch eine ganze Reihe von Vergünstigungen für die in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingetretenen Bauern gegenüber denjenigen Bauern, die einer Produktionsgenossenschaft nicht beitreten.

Bildung eines Arbeitsdienstes in der DDR

Der Ministerrat der DDR beschloß am 24. Juli 1952 eine Verordnung über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland". Im ersten Paragraphen der Verordnung heißt es, daß die Organisation gegründet wurde, „um der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, an den entscheidenden sozialistischen Großbauten mitzuwirken". Aufgabe der Organisation soll es sein, den sozialistischen Aufbau der DDR aktiv zu unterstützen und die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend zu fördern. Zur Leitung des „Dienstes für Deutschland" wird beim Innenministerium eine Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland" gebildet. Die Organisation soll eng mit der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten, der das Recht eingeräumt wird, besonders an der politischen Erziehung der Mitglieder des „Dienstes für Deutschland" mitzuwirken. Der Paragraph 8 der Verordnung lautet: „Dem ‚Dienst für Deutschland' können Jugendliche im Alter von 17 Jahren beitreten, die ihre Lehre oder die Prüfungen an den Ober-, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten abgeschlossen haben. Für wichtige Großbauten haben die Abteilungen für Arbeit das Recht, Jugendliche für sechs Monate zu verpflichten..." Die Mitglieder der Organisation sollen einheitlich gekleidet sein; sie erhalten Unterkunft, Verpflegung und 1 DM Taschengeld. (Wortlaut der Verordnung in *Tägliche Rundschau* vom 25. Juli 1952.)

Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundesrat stimmte am 30. Juli 1952 mit Mehrheit dem Betriebsverfassungsgesetz in der vom Bundestag am 19. Juli verabschiedeten Fassung zu und lehnte die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Damit kann das Gesetz nunmehr verkündet werden.

Die nach Beendigung der Kampfmaßnahmen des DGB aufgenommenen Verhandlungen zwischen Vertretern der Koalitionsparteien und der Bundesregierung einerseits

sowie Vertretern des DGB andrerseits (vgl. EA 13/14, S. 5003) waren erfolglos geblieben und hatten am 8. Juli zum Scheitern der Verhandlungen geführt. Der Bundestag lehnte vor Beginn der zweiten Lesung des Betriebsverfassungsgesetzes einen Antrag der Sozialdemokraten ab, die zweite und dritte Lesung bis nach den Ferien zu vertagen. Er verabschiedete das Gesetz in dritter Lesung nach Ablehnung aller von der SPD eingebrachten Abänderungsanträge, die sich vor allem auf die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in das Betriebsverfassungsgesetz, auf ein größeres Maß an Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates in personellen und wirtschaftlichen Fragen sowie auf die paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Kapitalgesellschaften bezogen, mit 195 Stimmen der Koalitionsparteien gegen 140 Stimmen der SPD, Teilen der FU und der Kommunisten bei sieben Enthaltungen.

Das Gesetz stieß in der verabschiedeten Form bei der SPD und den Gewerkschaften auf scharfe Ablehnung. Der Vorsitzende des DGB, Christian *Fette*, bezeichnete das Gesetz in einer Rede im RIAS Berlin als eine Demonstration der Koalitionsparteien gegen die Gewerkschaften. Er erklärte in Frankfurt am 20. Juli auf dem ersten Bundesjugendtreffen der deutschen Gewerkschaften, die Bundestagsneuwahlen würden dem DGB eine verfassungsmäßige Mehrheit geben, seine Forderungen zu erheben. Wenn die Jugendlichen auch zum Teil dann noch nicht wählen könnten, so könnten sie doch „wühlen". In einer am 22. Juli veröffentlichten Proklamation des Bundesvorstandes des DGB kündigten die Gewerkschaften den Kampf gegen das Betriebsverfassungsgesetz mit allen demokratischen Mitteln an.

Gegen das Machtstreben der Gewerkschaften wandte sich der Bundesminister für Arbeit, Anton *Storch*, auf einer Kundgebung der CDU in Frankfurt am 23. Juli, indem er sagte, daß diejenigen, deren politische Existenz allein vom Klassenkampf abhänge, abtreten sollten. Alle die, welche heute gegen das Gesetz protestierten, würden ruhig werden, wenn sich die Arbeiter darüber klar geworden seien, welche Rechte ihnen das Betriebsverfassungsgesetz einräume.

Von seiten der Arbeitgeber wurde das Gesetz begrüßt. Das Organ der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, *Der Arbeitgeber*, betonte, daß die Entscheidungsfreiheit des Unternehmers über die wirtschaftliche Führung des Betriebes und die Freiheit der unternehmerischen Initiative gewahrt geblieben sei.

Das Sofortprogramm der Bundesregierung für Berlin

Bundeskanzler Dr. Konrad *Adenauer*, der sich am 16. Juli 1952 zu einem Besuch nach Berlin begeben hatte, versicherte der Berliner Bevölkerung, daß die Bundesrepublik Berlin nach besten Kräften unterstützen werde. Adenauer, der vor Arbeitern der Siemens-Schuckert-Werke sprach, betonte, daß die Alliierten durch die Vertragswerke von Bonn und Paris auf eine gemeinsame Politik in der deutschen Frage festgelegt würden, die nur unter gleichberechtigter Teilnahme der Bundesrepublik durchgeführt werden könne. Ziel dieser gemeinsamen Politik sei die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit.

Auf einer Pressekonferenz im Schöneberger Rathaus gab Bundeswirtschaftsminister Ludwig *Erhard* im Beisein des Bundeskanzlers das Sofortprogramm der Bundesregierung für die Unterstützung Berlins bekannt. Das Programm sieht unter anderem vor:

1. Errichtung einer Auftragslenkungsstelle im Bundeswirtschaftsministerium, die möglichst viele Aufträge aller öffentlichen Körperschaften nach Berlin leiten soll.
2. Finanzielle Ausgleichshilfe des Bundes für Berlin, um Preiserhöhungen für Strom, Gas und Wasser zu vermeiden.
3. Erhöhung der Bundesgarantie für den Güterverkehr zwischen Berlin und der Bundesrepublik von 50 auf 100 Millionen DM.
4. Verlängerung verschiedener Steuervergünstigungen.
5. Zurverfügungstellung von 55,5 Millionen DM für den sozialen Wohnungsbau, Anlauf des Lastenausgleichs und der Umsiedlung. Schließung der Finanzierungslücke des Notstandsprogramms durch Bereitstellung von 20 Millionen DM.

Neuer Präsident des Bundesrates

Der Bundesrat wählte am 31. Juli 1952 den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Dr. Reinhold *Maier*, zu seinem neuen Präsidenten. Die Wahl erfolgte nach dem Grundsatz, daß der Ministerpräsident des nächstgrößeren Landes Nachfolger des bisher amtierenden Präsidenten wird.

Frankreich

Der Erfolg der französischen Goldanleihe

Die 3,5prozentige französische Staatsanleihe mit Goldgarantie, die vom 26. Mai bis 17. Juli 1952 zur Zeichnung auflag (vgl. EA 12/1952, S. 4972), wurde mit einem Zeichnungsbetrag von 428 Milliarden ffrs. abgeschlossen, von dem jedoch 233 Milliarden ffrs. auf Konversionen alter Anleihen entfallen, während nur 195 Milliarden ffrs. durch Barzeichnungen aufgebracht wurden. Dieser Betrag reicht bei weitem nicht aus, die Kosten der geplanten Regierungsprojekte, für die keine Steuermittel zur Verfügung stehen, zu decken. Es besteht deshalb die Absicht, im Herbst eine neue Emission oder eine neue Tranche der 3,5prozentigen Anleihe zur Zeichnung aufzulegen. Damit soll vor allem die Landbevölkerung gewonnen werden, die sich an der letzten Anleihe nur wenig beteiligt hatte.

Nach dem Jahresbericht 1951/52 der Bank von Frankreich hat das französische Volkseinkommen 1951 11 800 Milliarden ffrs. erreicht gegenüber 9300 Milliarden im Jahre 1950. Diese Steigerung um 27 vH ist jedoch in erster Linie auf inflationistische Tendenzen zurückzuführen, vor allem auf die Erhöhung der Löhne um mehr als 50 vH. Die Bank von Frankreich vertritt in ihrem Bericht die Auffassung, daß die Franzosen dazu tendierten, „über ihre Mittel zu leben". Mit einer Inflation könne der Lebensstandard des Volkes nicht gebessert werden. Wirtschaftlicher Fortschritt sei nur auf der Basis einer stabilen Währung möglich.

Großbritannien

Wirtschaftsdebatte im britischen Unterhaus

Der britische Schatzkanzler *Butler* eröffnete am 29. Juli eine zweitägige Debatte über die Wirtschaftslage Großbritanniens. In seiner Rede kündigte er in Anbetracht der britischen Zahlungsbilanzkrise eine vierzigprozentige Einfuhrbeschränkung für nicht-kriegswichtige Güter an. Am folgenden Tage erläuterte Premier-

minister *Churchill* die Absicht der Regierung, die Rüstungsproduktion zugunsten der Herstellung von Ausfuhrgütern einzuschränken. Eine weitere Steigerung des britischen Exports soll durch Waffenlieferungen nach anderen NATO-Ländern erzielt werden. Die Wirtschaftspolitik der Regierung, insbesondere die Ankündigung Churchills, daß der Verteidigungsplan Großbritanniens nicht in der vorgesehenen Frist von drei Jahren verwirklicht werden könne, wurde von der Opposition stark kritisiert. In einem Abänderungsantrag der Labour Party zu dem Regierungsantrag auf Billigung der Wirtschaftspolitik wurde dem Schatzkanzler vorgeworfen, daß seine Rede nicht den früheren alarmierenden Erklärungen Churchills entspreche und daß die Wirtschaftspolitik der Regierung nicht geeignet sei, die wirtschaftliche Sicherheit des Landes zu fördern. Der Abänderungsantrag wurde mit 302 gegen 277 Stimmen abgelehnt und der Regierungsantrag mit 299 gegen 277 angenommen.

Vereinigte Staaten

Der Präsidentschaftskandidat der Demokratischen Partei

Der Konvent der Demokratischen Partei nominierte im dritten Wahlgang den Gouverneur des Staates Illinois, Adlai E. *Stevenson*, zum Kandidaten der Demokratischen Partei für die im November dieses Jahres stattfindenden Präsidentschaftswahlen.

Im ersten und zweiten Wahlgang hatte Senator *Kefauver* lediglich eine relative Mehrheit für sich gewinnen können. Nachdem Senator *Kefauver* und Senator *Russell* auf die Nominierung verzichtet hatten, wurde Stevenson im dritten Wahlgang mit 617½ Stimmen als Präsidentschaftskandidat nominiert. *Kefauver* erhielt im dritten Wahlgang 275½ Stimmen, *Barkley* 67½ Stimmen, *Russell* 61 Stimmen. 6½ Stimmen wurden für verschiedene andere Kandidaten abgegeben. Als Kandidat für die Vizepräsidentschaft wurde Senator John J. *Sparkman* gewählt.

Die Wahl des Präsidentschaftskandidaten gestaltete sich besonders schwierig, nachdem auf dem Konvent in der Frage der Menschenrechtskonvention ein offener Konflikt zwischen den Demokraten der Südstaaten und der Parteiführung zutage getreten war. Nur durch einen Kompromiß in der Frage des Loyalitätsversprechens der Delegierten gegenüber dem Credentials Committee wurde kurz vor Beginn der Wahlen eine Spaltung der Partei verhindert, da sich die Delegationen von Louisiana, South Carolina und Virginia bis zum letzten Augenblick geweigert hatten, dieses Loyalitätsversprechen abzugeben. Die Parteiführung war offenbar bemüht, einen offenen Bruch mit den Demokraten der Südstaaten zu vermeiden, da sie befürchtete, daß sonst die demokratischen Wähler des Südens für *Eisenhower* stimmen würden.

Das Parteiprogramm der Demokratischen Partei spricht sich für eine Stärkung der Vereinten Nationen und die Fortsetzung der Bemühungen zur Herbeiführung einer gerechten Friedensregelung in Korea gemäß den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen aus. Die Demokraten fordern eine Vermehrung der militärischen und zivilen Kräfte im Interesse der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten und bekennen sich zu dem System der kollektiven Sicherheit. Sie wollen ferner die politische und wirtschaftliche Einigung eines freien Europas und die wachsende Solidarität der Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes fördern, sie begrüßen die Verwirklichung des Schuman-Planes und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und versprechen für den Fall ihres Wahlsieges diesen beiden Institutionen ihre volle Unterstützung. Ueber Deutschland heißt es im demokratischen Parteiprogramm: „Wir begrüßen den Eintritt der Deutschen Bundesrepublik in den Kreis der freien Nationen. Wir beharren darauf, daß Deutschland frei bleibe und ein guter Nachbar werde innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Wir stellen mit Genugtuung den Wunsch des deutschen Volkes nach Wiedervereinigung fest und bedauern, daß der Kreml dieser Wiedervereinigung Hindernisse in den Weg legt."

Der Streik der Stahlarbeiter

Mit dem Streik in der amerikanischen Stahlindustrie, dem bisher kostspieligsten Streik in der Geschichte der Vereinigten Staaten, ging am 25. Juli 1952 eine Auseinandersetzung zu Ende, die nicht nur weitgehende wirtschaftliche Folgen hat, sondern auch einen verfassungsrechtlichen Präzedenzfall von großer Wichtigkeit darstellt.

Nach dem Zusammenbruch langwieriger Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften, Unternehmern und der US-Regierung ordnete Präsident *Truman* am 8. April 1952 angesichts eines bereits ausgerufenen Streiks die Beschlagnahme der Stahlindustrie mit der Begründung an, daß dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit der USA erforderlich sei. Am 29. April entschied Bundesdistriktsrichter David A. *Pine*, daß der Präsident durch die Verfassung zu einer derartigen Maßnahme nicht ermächtigt sei und ordnete die unverzügliche Rückgabe der Stahlindustrie in private Hände an Unmittelbar nach Verkündung dieser Entscheidung erklärte die dem Gewerkschaftsverband CIO angehörende Stahlarbeitergewerkschaft, ihre Mitglieder seien angesichts des Fehlens eines neuen Tarifvertrages (der alte Vertrag war bereits am 31. Dezember 1951 abgelaufen) nicht zur Arbeit verpflichtet. In zahlreichen Stahlwerken wurde die Arbeit sofort eingestellt. Am 30. April setzte das zuständige Bundesappellationsgericht den Vollzug der von Richter Pine erlassenen Verfügung aus und ordnete vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung durch das Oberste Bundesgericht die erneute formelle Uebernahme der Stahlwerke durch die Regierung an.

Das Oberste Bundesgericht, das mit der Behandlung dieses Streitfalles genötigt war, ein Novum in der amerikanischen Verfassungsgeschichte zu schaffen, entschied am 2. Juni, daß die Uebernahme der Stahlwerke durch die Regierung zu Unrecht erfolgt ist. (Wortlaut des Beschlusses des Obersten Bundesgerichtes in *The New York Times*, International Air Edition vom 3. Juni 1952, S. 8).

Sofort nach Bekanntwerden dieser Entscheidung legten die 650 000 gewerkschaftlich organisierten Arbeiter der Stahlindustrie erneut die Arbeit nieder, da das Streikverbot durch die Rückgabe der Werke an die privaten Eigentümer hinfällig geworden war. Gleichzeitig lud CIO-Präsident Philipp *Murray* die Unternehmer zur Wiederaufnahme von Lohnverhandlungen auf der Basis von Empfehlungen der Lohnstabilisierungsbehörde ein. Zwecks Sicherstellung des Rüstungsbedarfes an Stahl untersagte das Nationale Produktionsamt der USA zur gleichen Zeit die Verwendung von Stahl für zivile Zwecke.

Die nun einsetzenden Lohn- und Vertragsverhandlungen der Gewerkschaften mit den Unternehmern ge-

stalteten sich mit und ohne Regierungsvermittlung äußerst schwierig. Sie wurden in den darauffolgenden Wochen mehrfach abgebrochen, um dann doch immer wieder aufgenommen zu werden. Die größte Schwierigkeit bereiteten nicht die Lohnforderungen, sondern die „Union Shop"-Forderung der Gewerkschaften.

Anfang Juni erfuhr die Krise eine erhebliche Verschärfung, die Präsident Truman veranlaßte, den Kongreß um die Vollmacht zur Beschlagnahme der Stahlindustrie zu ersuchen. Dieses Ersuchen wurde jedoch vom Senat am 12. Juni und vom Repräsentantenhaus zwei Wochen später abgelehnt. Gleichzeitig forderte der Kongreß den Präsidenten auf, die Taft-Hartley-Gesetzgebung gegen die Stahlarbeitergewerkschaft anzuwenden, was eine achtzigtägige Verschiebung des Streiks zur Folge gehabt hätte. Truman nahm jedoch — offensichtlich aus politischen Erwägungen — von der Anwendung dieses Gesetzes Abstand und schaltete sich statt dessen, nachdem die Verhandlungen zwischen den beiden Sozialpartnern erneut zusammengebrochen waren, persönlich in diese Verhandlungen ein. Am 24. Juli empfing Truman im Weißen Haus Vertreter beider Parteien und konnte nach dieser Unterredung der Presse bekanntgeben, daß ein Uebereinkommen erzielt worden sei. Mit der Unterzeichnung des Uebereinkommens, das Lohnerhöhungen vorsieht und das zustande kam, nachdem die Gewerkschaften bezüglich der „Union Shop"-Forderung einem Kompromiß zustimmten, erging am 25. Juli an die Stahlarbeiter die Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Der wirtschaftliche Schaden, der durch diesen 53 Tage dauernden Streik entstanden ist, beläuft sich auf einige Milliarden Dollar. Allein der Lohnausfall beträgt schätzungsweise 480 Millionen Dollar. Der Produktionsausfall der amerikanischen Stahlindustrie wird mit rund 15 Millionen Tonnen Stahl angegeben.

Aegypten

Staatsstreich der Armee

Nach dem Rücktritt der Regierung des Ministerpräsidenten *Hilaly Pascha* am 29. Juni 1952 bildete der unabhängige Politiker Hussein *Sirry Pascha* am 2. Juli ein neues Kabinett. Schon am 20. Juli trat *Sirry Pascha* wieder zurück, und sein Vorgänger, *Hilaly Pascha*, wurde von König *Faruk* wiederum mit der Regierungsbildung beauftragt. Der Rücktritt Sirry Paschas erfolgte, weil sich der König weigerte, Generalmajor Mohammed *Naguib* zum Kriegsminister zu ernennen. Sirry Pascha hatte gehofft, durch die Ernennung Naguibs zum Kriegsminister die Unterstützung derjenigen Kreise in Heer und Polizei zu gewinnen, die durchgreifendere Maßnahmen gegen Korruption und Mißwirtschaft forderten. Die Unzufriedenheit der Armee ging auf Vorkommnisse während des Palästinakrieges zurück, als die kämpfende Truppe infolge der weitverbreiteten Korruption in den höchsten Regierungsstellen und in der Umgebung des Königs mit minderwertigem Material versorgt wurde. Die nur ungern eingestandene Niederlage des ägyptischen Heeres in diesem Kriege wird von den aktiven Kriegsteilnehmern auf diesen Skandal zurückgeführt, dessen Aufklärung vom König und seiner Umgebung immer wieder verhindert wurde. Um den wachsenden Einfluß der Unzufriedenen in der Armee einzudämmen, ließ König Faruk das Kriegsministerium im Kabinett Hilaly Pascha durch seinen Schwager Ismail *Gherin Bey* besetzen. Diese Ernennung gab den letzten Anstoß dazu, daß die schon lange schwelende Unzufriedenheit im Offizierskorps offen zum Ausbruch kam. Am 23. Juli führte die ägyptische Armee unter Generalmajor Mohammed *Naguib* einen Staatsstreich durch und besetzte Kairo. Die Aktion verlief reibungslos und ohne Blutvergießen. Die meisten führenden Politiker befanden sich zu dieser Zeit im Urlaub. Die Regierung Hilaly Pascha trat zurück, und Naguib zwang den König, Ali *Maher Pascha*, der als Anhänger einer fortschrittlichen Agrar- und Sozialpolitik bekannt ist und nach den Unruhen im Februar schon einmal den Ministerpräsidentenposten innehatte, mit der Regierungsbildung zu beauftragen. Außerdem verlangte er die Entlassung des bisherigen Oberbefehlshabers und eine unverzügliche Säuberung des Oberkommandos der Armee und des gesamten politischen Lebens. Der König beförderte Naguib zum General und übergab ihm das Oberkommando.

In seiner Proklamation an die Bevölkerung erklärte General Naguib, daß korrupte Elemente einen großen Einfluß auf die Regierung gehabt hätten. Aegypten habe sich nun gesäubert. Die Armee werde im Rahmen der Verfassung für die Interessen des Landes arbeiten, für Ordnung und Sicherheit sorgen und Leben und Eigentum der Ausländer schützen. In einer Pressekonferenz versicherte Naguib, daß die Armee sich nicht in die Politik einmischen werde.

Am 24. Juli stellte Ali Maher Pascha seine neue Regierung vor, die sich ausschließlich aus Unabhängigen zusammensetzte und in der er selbst Außen-, Innen-, Kriegs- und Marineministerium übernahm. Auf Grund einer Verordnung des Ministerrates wurde er außerdem zum Militärgouverneur ernannt.

Obgleich General Naguib erklärt hatte, die Stellung des Königs solle unangetastet bleiben, verzichtete König Faruk am 26. Juli zugunsten seines sieben Monate alten Sohnes *Achmed Fuad* auf den Thron. Anlaß zu dieser Abdankung war ein Ultimatum, das ihm der Ministerpräsident im Auftrag General Naguibs überreicht hatte und mit dem er aufgefordert wurde, auf das Recht, Regierungen zu entlassen und das Parlament aufzulösen, zu verzichten. Faruk weigerte sich, einer solchen Verfassungsreform zuzustimmen und verließ mit seiner Familie das Land.

Am 3. August gab Ministerpräsident Ali Maher die Mitglieder des vorläufigen Regentschaftsrates bekannt, der die königlichen Hoheitsrechte wahrnehmen wird, bis nach den Neuwahlen des Parlaments ein ständiger Rat gewählt wird. Der vorläufige Regentschaftsrat setzt sich zusammen aus Prinz Mohammed *Abdel Monem*, einem Vetter des ehemaligen Königs, dem unabhängigen Politiker Mohammed *Bahei el Din Barakat* und dem Armeeobersten und bisherigen Verkehrsminister Mohammed *Raschad Mehanna*.

Persien

Regierungskrise in Teheran

Ministerpräsident Mohammed *Mossadegh* trat am 5. Juli 1952 anläßlich der Konstituierung des neuen Parlaments zurück. Er erklärte dazu, daß er zur Bildung einer neuen Regierung bereit sei, wenn das Parlament seine Politik eindeutig unterstütze. Am 6. Juli sprach sich das Madschlis

(Abgeordnetenhaus) mit großer Mehrheit für sein Verbleiben im Amte aus, im Senat hingegen stimmten nur 14 Senatoren für ihn, während 19 sich der Stimme enthielten. Auf Grund der Abstimmung im Senat lehnte Mossadegh zunächst den Auftrag zur Regierungsbildung ab. Er erklärte sich jedoch schließlich am 10. Juli bereit, im Amt zu bleiben, nachdem auf zahlreichen Kundgebungen im ganzen Lande sein Bleiben gefordert worden war, und wurde am folgenden Tage durch den Schah mit der Neubildung der Regierung beauftragt. Mossadegh brachte daraufhin in einer Geheimsitzung des Abgeordnetenhauses eine Vorlage ein, in der er das Recht forderte, sechs Monate lang gesetzliche Verfügungen über finanz- und wirtschaftspolitische Fragen eigenmächtig erlassen und anwenden zu dürfen. Er werde die neue Regierung nicht bilden, bevor dieses Bevollmächtigungsgesetz angenommen würde. Außerdem forderte er, daß ihm die persönliche Leitung des Kriegsministeriums übertragen würde. Als ihm diese vom Schah verweigert wurde, gab er am 16. Juli seinen Auftrag zur Regierungsbildung zurück.

Sein Rücktritt und die darauf folgende Ernennung Ghavam *es-Sultanehs* zum Ministerpräsidenten hatten heftige Unruhen und blutige Zusammenstöße in Teheran zur Folge. Anhänger Mossadeghs, nationalistische und religiöse Terrorgruppen forderten, unterstützt von Anhängern der kommunistischen Tudeh-Partei, die Rückkehr Mossadeghs. Ghavam es-Sultaneh, der zwar die Verstaatlichung der Erdölindustrie grundsätzlich bejahte, hatte die Absicht geäußert, den Konflikt mit Großbritannien entweder durch direkte Verhandlungen oder durch Vermittlung der Weltbank beizulegen. Da es ihm aber nicht gelang, Ruhe und Ordnung im Lande wiederherzustellen, und der Schah die Auflösung des Parlaments und die Verhaftung der Anführer ablehnte, war er am 21. Juli gezwungen, seinen Rücktritt zu erklären. Am folgenden Tage wählte das Abgeordnetenhaus Mossadegh mit großer Mehrheit erneut zum Ministerpräsidenten. Der Schah gab unter dem Druck der Straße seine Zustimmung und erklärte sich mit der Uebernahme des Kriegsministeriums durch Mossadegh einverstanden. Am 26. Juli stellte Mossadegh sein neues Kabinett vor, dessen Mitglieder sämtlich der Nationalen Front angehören. Außenminister wurde der bisherige diplomatische Vertreter Persiens in Den Haag, Hussein *Navab*. In Form eines Neun-Punkte-Programms kündigte Mossadegh am folgenden Tage seine wirtschafts- und finanzpolitischen Reformmaßnahmen an, die vom Abgeordnetenhaus am 29. Juli und vom Senat am 2. August mit überwältigender Mehrheit gutgeheißen wurden. Das Ermächtigungsgesetz, das dem Ministerpräsidenten die Vollmachten zur Durchführung dieser Politik gibt, wurde am 3. August vom Abgeordnetenhaus mit großer Mehrheit verabschiedet.

Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes im anglo-iranischen Oelkonflikt

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat sich am 22. Juli 1952 für eine Urteilsfindung im anglo-iranischen Oelkonflikt mit 9 gegen 5 Stimmen als nicht zuständig erklärt.

Die britische Regierung hatte im Mai 1951 den Internationalen Gerichtshof angerufen, der sich damals jedoch eine Entscheidung über seine Zuständigkeit vorbehielt und den Parteien empfahl, einen gemeinsamen Ausschuß zur Leitung der anglo-iranischen Oelgesellschaft zu bilden. In den Verhandlungen vor dem Internationalen Gerichtshof hatte Großbritannien die Auffassung vertreten, daß das anglo-iranische Oelabkommen eine Angelegenheit des Internationalen Rechts sei, und betont, daß durch eine Klausel des Oelabkommens eine Verstaatlichung der Oelanlagen ausdrücklich untersagt worden sei. Demgegenüber hatte die persische Regierung darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Oelabkommen nicht um einen Vertrag zwischen der persischen und der britischen Regierung, sondern lediglich um eine privatrechtliche Abmachung zwischen der persischen Regierung und der Anglo-Iranian Oil Company handele und daß deshalb eine Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes nicht gegeben sei.

Die Entscheidung des Gerichtshofes wurde in Persien als Erfolg der Politik des erneut mit der Regierungsbildung beauftragten Ministerpräsidenten Mohammed *Mossadegh* (vgl. hierzu „Regierungskrise in Teheran" auf Seite 5101 dieser Folge) angesehen, der Persien persönlich bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Internationalen Gerichtshof vertreten hatte.

OEEC billigt deutsche Stahlprojekte

Am 25. Juli 1952 hat der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) in Paris die Genehmigung zum Ausbau von acht Stahlwerken der Bundesrepublik erteilt und gleichzeitig auch ein luxemburgisches und vier belgische Projekte gutgeheißen.

Zu den acht deutschen Werken gehören unter anderen die August-Thyssen-Hütte, das Stahl- und Walzwerk Watenstedt-Salzgitter und das Stahlwerk Capito & Klein, Düsseldorf.

Die OEEC hat die Projekte befürwortend an das Amt für gegenseitige Sicherheit (MSA) weitergeleitet, so daß Hoffnung auf Bereitstellung von Investitionsmitteln für diese Zwecke besteht.

Die Arbeit der Internationalen Rohstoffkonferenz

Der Baumwollausschuß der Internationalen Rohstoffkonferenz (IMC) hat am 30. Juni einstimmig beschlossen, seine Tätigkeit mit Wirkung vom 15. September 1952 einzustellen, falls bis dahin nicht eine beträchtliche Verschlechterung der Weltbaumwollversorgungslage eintreten sollte.

Es wird allgemein damit gerechnet, daß der Wollausschuß in absehbarer Zeit ebenfalls aufgelöst wird. Der Zellulose- und Papierausschuß, der im vergangenen Frühjahr beschloß, keine weiteren Notzuteilungen an Zeitungspapier mehr vorzunehmen, da sich die Papierversorgungslage gebessert hat, trägt sich mit ähnlichen Absichten.

Daneben macht sich in den übrigen vier Rohstoffausschüssen der IMC die Tendenz zu einer allgemeinen Beschränkung ihrer Aktivität bemerkbar. Die kurzfristigen Rohstoffversorgungsmaßnahmen sollen durch langfristige Pläne abgelöst werden, zu deren Ausarbeitung die IMC jedoch noch nicht die erforderlichen Vollmachten besitzt.

OST-ARCHIV

7. JAHR 20. AUGUST 1952 16. FOLGE

Die Entwicklung der rußländischen Emigration nach dem Zweiten Weltkrieg

1. Teil

Von Dr. Hans von Rimscha, Professor an der Universität Erlangen

Die Chance der Emigranten: Krieg oder Revolution?

Jede Emigration lebt von der Hoffnung auf eine radikale Veränderung der Verhältnisse in ihrer Heimat. Am ehesten kann eine solche Veränderung durch einen Krieg oder durch eine Revolution hervorgerufen werden. Insofern sind Krieg und Revolution die großen Chancen für jede Emigration.

Das gilt natürlich auch für die russischen Emigranten. Die einen setzen dabei ihre Hoffnung mehr auf einen Aufstand im Innern und die anderen mehr auf eine bewaffnete Hilfe von außen. Da erfahrungsgemäß Revolutionen oft durch Kriege ausgelöst werden, so ist es verständlich, daß Gedanken an einen möglichen Krieg in den Ueberlegungen aller Emigranten eine verhältnismäßig große Rolle spielen.

Der Erste Weltkrieg war die große Chance für das zahlenmäßig verschwindend kleine Häuflein russischer Emigranten bolschewistischer Ideologie und Zielsetzung gewesen. Das hat keiner so klar erkannt wie *Lenin*. Der spätere Begründer der Sowjetunion hat im Unterschied zu seinen menschewistischen Revolutions- und damals auch Parteigenossen den Weltkrieg von vornherein systematisch zur Erreichung seiner Ziele auszunutzen versucht und die bekannte Parole von der Umwandlung des imperialistischen Krieges in einen Bürgerkrieg erfunden. Seine Taktik hat sich als erfolgreich erwiesen, und im Ergebnis hat der Emigrant Lenin die ihm durch den Krieg gegebene Chance zu seiner Machtübernahme genutzt.

Der Zweite Weltkrieg hätte zur großen Chance für die antibolschewistische russische Emigration werden können. Daß er es nicht geworden ist, lag nicht an den russischen Emigranten, sondern am Verlauf und vor allem am Ausgang des Krieges selbst mit dem Triumph und der ungeheuren Machtsteigerung der bolschewistischen Sowjetunion. Aber auch abgesehen davon, waren die Chancen für die antibolschewistische russische Emigration infolge der politischen Voraussetzungen und der Mächtegruppierung nicht günstig. Die ihrer politischen Ideologie nach auf dem Boden der Demokratie stehenden, auf die Westmächte und auf eine Zusammenarbeit mit ihnen ausgerichteten Emigranten sahen den Boden unter ihren Füßen nicht nur wanken, sondern allmählich ganz schwinden, je entschiedener die Westmächte sich auf eine Bundesgenossenschaft und Freundschaft nicht allein mit der Großmacht Sowjetunion, sondern mit dem Sowjetregime und dessen stärkstem Exponenten, *Stalin*, festlegten und immer klarer erkennen ließen, daß sie auch in Zukunft mit den bolschewistischen Machthabern zusammenzuarbeiten gedächten.

Die auf Deutschland ausgerichteten und zu einer Zusammenarbeit mit dem Dritten Reich bereiten russischen Emigranten brauchten nach 1941 nicht mehr zu fürchten, einer Freundschaft mit Stalin geopfert zu werden. Aber ihre Chancen wurden insofern gemindert, als ihre Zusammenarbeit mit *Hitler* nur auf der Basis der Akzeptierung seiner nicht nur antibolschewistischen, sondern eindeutig russenfeindlichen politischen Konzeption erfolgen konnte. Aus diesem Grunde, um ihnen die gewünschte Chance nicht zu geben, war Hitler den russischen Emigranten gegenüber auch betont negativ eingestellt.

Das Wlassow-Unternehmen, die sogenannte Befreiungsbewegung der Völker Rußlands, auf deren Entstehung und Verlauf hier nicht näher eingegangen werden soll, war ja betonterweise — zunächst jedenfalls — nicht eine Aktion russischer Emigranten, sondern russischer Kriegsgefangener, das heißt ehemaliger „Sowjetmenschen", wenn auch bestimmte Kreise der Emigration, wie noch zu zeigen sein wird, einen politischen Einfluß auf die Bewegung zu gewinnen vermochten. Zu Emigranten sind die „Wlassowzy" erst nach beendetem Kriege geworden und auch das nur nach Verlauf mehrerer Jahre, da sie bekanntlich von den Alliierten zunächst nicht als

Anmerkung der Redaktion: Wie bisher im Europa-Archiv wurde auch bei diesem Beitrag die phonetische Transkription angewandt, obgleich diese vom Verfasser nicht geschätzt wird.

Emigranten, sondern als Deserteure angesehen und entsprechend behandelt wurden.

Bot somit schon der Ausbruch des Sowjetkrieges und sein Verlauf den russischen Emigranten keine Hoffnung, so wurde sein Ausgang für sie zu einer wahren Katastrophe. Die hier nicht zu behandelnden Vorgänge nach Kriegsende, die Auslieferung antibolschewistischer russischer Einheiten und ihrer Führer, zum Teil sogar alter Emigranten (General Peter *Krasnow*), durch die Alliierten an die Sowjets, führte nicht allein zu einem vollständigen Zusammenbruch der Wlassow-Bewegung, sondern im einzelnen zu menschlichen Tragödien, von denen sich Außenstehende schwer eine richtige Vorstellung machen können. Selbstmorde und Selbstverstümmelungen wurden zu Massenerscheinungen. Es ist dem Verfasser nicht möglich gewesen, die Zahl derer festzustellen, die zwangsweise den Sowjets, also in sehr vielen Fällen praktisch ihren Henkern, ausgeliefert wurden. Jedenfalls handelt es sich dabei um Millionen.

In Deutschland wird mit Recht immer wieder auf die Unmenschlichkeit der Zwangsvertreibung von Millionen Deutschen aus ihrer Heimat im Osten auf Grund der Beschlüsse von Jalta hingewiesen. Man wird aber zugeben müssen — der Verfasser, selbst ein heimatvertriebener Deutscher, steht nicht an es zu tun —, daß die Behandlung dieser Millionen Russen, die auf die gleichen Beschlüsse von Jalta zurückgeht, noch unmenschlicher war. Nur das Los der am Ende des Krieges den Sowjets von den Alliierten überlassenen deutschen Kriegsgefangenen wäre damit vergleichbar. Denn die Millionen Ostdeutschen wurden, so viele unnütze Opfer es dabei auch gegeben hat, in ihrer Gesamtheit zwar in die Heimat- und Besitzlosigkeit, aber immerhin doch in die Freiheit vertrieben, und man wird nicht leugnen können, daß so manchem dadurch das Leben gerettet wurde. Die Millionen ausgelieferter Russen wurden aber in den Tod oder in einen Zustand getrieben, der für viele schlimmer gewesen sein dürfte als der Tod.

Für die Russen der Befreiungsbewegung bedeutete das einen ungeheuren Schock. Die Folge war zunächst eine vollständige äußere und innere Auflösung. Man mußte sich tarnen, verstecken, versikkern, unerkannt bleiben und unauffindbar werden, schon allein um einer Auslieferung zu entgehen. Wie sollte unter solchen Umständen von einer Emigration als einer einheitlichen Erscheinung die Rede sein. Einige waren damals auf den vernünftigen Gedanken der massenweisen Urkundenfälschung gekommen, um die Kriegsgefangenen oder übergelaufenen Sowjetmenschen zu alten Emigranten zu stempeln, die nie Sowjetbürger gewesen waren. Vielen wurde dadurch das Leben gerettet.

Erst sehr allmählich, im engsten Zusammenhang mit der Wandlung des Verhältnisses der Westalliierten zu den Sowjets, trat auch bei den Russen eine neue Entwicklung ein. Die Emigration erstand von neuem, und interessanterweise erwachte auch die völlig zerschlagen und zersplittert erschienene Befreiungsbewegung zu neuem Leben.

Inzwischen hatte sich am Horizont eine neue Möglichkeit abzuzeichnen begonnen — der Dritte Weltkrieg. Es ist ganz unbezweifelbar und läßt sich leicht nachweisen, daß, wenn nicht die Neukonsolidierung, so doch die gesteigerte Aktivität der russischen Emigration auf das engste damit zusammenhängt. Plötzlich wurden die antibolschewistischen Russen wieder interessant. Man begann sich um sie zu kümmern, und sie verstanden es, diese Chance zu nutzen. Denn der nicht nur möglich gewordene, sondern von einem großen Teil der russischen Emigration für unvermeidlich erklärte und von einigen auch gewünschte Dritte Weltkrieg scheint gerade jene Voraussetzungen erfüllen zu wollen, die der Zweite Weltkrieg vermissen ließ: Eine ablehnende Stellung des gesamten Westens zum bolschewistischen Regime und zu Stalin und eine grundsätzlich russenfreundliche Konzeption. So wurde für einen Teil der russischen Emigration der Dritte Weltkrieg geradezu eine Forderung.

Unter der Ueberschrift „Die Entwicklung geht zum Kriege" erklärt beispielsweise der Monarchist *Solonewitsch* im April 1951 beinah triumphierend: „Von Anfang an habe ich erklärt: Der Krieg ist unvermeidlich. Jetzt ist das zu einem Gemeinplatz geworden[1]." Ein halbes Jahr vorher hatte er geschrieben: „Wir sind zur Zeit beim Umsteigen. Irgendwie sind wir aus dem Zuge Zweiter Weltkrieg herausgesprungen und warten jetzt auf den nächsten Zug[2]." Seine Parole lautet: „Jetzt muß eine russische Aktion gestartet werden. Und sie wird gestartet werden[3]." Auf den gleichen Ton ist eine Deklaration der Nationalpatrioten vom 6. Mai 1948 gestimmt: „Die Menschheit wartet mit zitternder Ungeduld auf einen neuen Krieg[4]." Ein Jahr später erklären sie in einem Aufruf: „Von Tag zu Tag nähert sich der Termin entscheidender Ereignisse[5]." Der radikale Monarchist *Tschuchnow* schreibt im März 1951 in einem offenen Brief an *Truman*, daß „der Dritte Weltkrieg unabhängig von den Entscheidungen der UN unter allen Umständen stattfinden werde"[6]. Auch die Narodniki („Volksbewegung") erklären in ihrem Organ im November 1951: „Wir müssen als erstes Stadium dieses Kampfes den Kalten Krieg organisieren, im Augenblick des heißen Krieges (zweites Stadium) werden wir eine der vordersten Kampfformationen sein[7]." Es ließen sich leicht unzählige ähnliche Zitate anführen.

Aber auch jene russischen Emigranten, die ausdrücklich nicht auf die Karte eines Dritten Weltkrieges setzen und ihn durch eine vorher in der

Sowjetunion hervorzurufende Revolution verhindern möchten, sehen in ihm gleichwohl eine Chance, die ihnen gegebenenfalls ermöglichen würde, um so sicherer ihr revolutionäres Ziel zu erreichen. So erklärt etwa der „Kampfbund" (SBONR), daß „die Unvermeidlichkeit eines Zusammenstoßes Stalins mit den westlichen Demokratien die russischen Emigranten zur Hilfe zwinge[8]". In bemerkenswerter Anlehnung an die Taktik Lenins machen sowohl der „Kampfbund" wie die Solidaristen (NTS) sich dessen Parole aus dem Ersten Weltkrieg zu eigen und verlangen „die sofortige Umwandlung dieses Krieges (das heißt des Dritten Weltkrieges) in einen Bürgerkrieg". Das sei der einzig richtige Weg, denn dieser Bürgerkrieg werde „mit dem Absterben des Kommunismus sein Ende finden" und das „Ende des kommunistischen Regimes und zugleich der kommunistischen Idee besiegeln[9]".

Da die neue Aktivität innerhalb der russischen Emigration im engsten Zusammenhang mit dem sich verschärfenden weltpolitischen Gegensatz zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten steht, ist es verständlich, daß sich weite Kreise der russischen Emigranten bemühen, in Kontakt mit maßgebenden Stellen der Vereinigten Staaten zu kommen und nach Möglichkeit auf diese Einfluß zu gewinnen. Dabei hatten die russischen demokratischen und sozialistischen Gruppen, deren Parteiführer schon lange in Amerika wohnten, dank ihren Beziehungen zu Politikern und Journalisten der Vereinigten Staaten ohne Zweifel die besseren Ausgangspositionen, so daß zunächst die sogenannten „linken" Kreise stärker in den Vordergrund traten und, dank dem amerikanischen Propagandaapparat in Presse und Rundfunk, dessen sie sich jedenfalls zum Teil bedienen konnten, auch die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich lenkten. Es ist dadurch ein nicht ganz richtiges Bild in bezug auf die Zusammensetzung und das Gewicht der einzelnen politischen Gruppen innerhalb der russischen Emigration entstanden, insofern als die von den Amerikanern protegierten Gruppen in der nicht informierten Oeffentlichkeit als die in der Emigration maßgebenden oder die gesamte russische Emigration repräsentierenden Kreise erschienen. Das ist aber, wie zu zeigen sein wird, durchaus nicht der Fall.

Bevor wir auf die sehr wichtigen Bemühungen um die Schaffung eines sogenannten „Zentrums" der Emigranten aller Völker Rußlands mit aktiver Unterstützung der Amerikaner im Jahre 1951 zu sprechen kommen, wird es notwendig sein, sich zunächst ein Bild über die Zusammensetzung der russischen Emigration und ihre politischen Parteien, Gruppen und Bewegungen zu machen.

Das Gesamtbild der Emigration

Politisch gesehen, ist die russische Emigration heute ebensowenig eine Einheit, wie sie es bisher gewesen ist. Es ist sehr bezeichnend, daß es den Russen im Unterschied zu anderen unter bolschewistische Herrschaft geratenen Völkern nie gelungen ist, eine Exilregierung zu bilden, wenn man von den zahlreichen „Regierungen" absieht, die sich während des Bürgerkrieges 1917—1921 bekanntlich nicht im Exil, sondern auf dem Boden des eigenen Vaterlandes gebildet haben[10]. Auch heute gibt es keine russische Exilregierung, und es darf bezweifelt werden, ob die neuesten, von den Amerikanern stark unterstützten Bemühungen in dieser Richtung zu einem Ergebnis führen werden. Nicht einmal die Bildung einer alle politischen Richtungen vereinenden Zentralvertretung der nur in Deutschland lebenden russischen Emigranten ist bisher zustande gekommen, denn die sogenannte Zentralvertretung der russischen Emigration (ZPRE) in München ist dies, wie noch zu zeigen sein wird, nur dem Namen nach.

Infolge dieses Mangels einer zentralen Vertretung ist auch ein Ueberblick über die Gesamtzahl der russischen Emigranten außerordentlich schwer. Es ist bezeichnend, daß diese Gesamtzahl seit 1917 niemals auch nur annähernd festgestellt worden ist, und es ist ebenso bezeichnend, daß die russischen Emigranten selbst voneinander außerordentlich abweichende Zahlen angeben. Ich selbst habe auf Grund der Daten des Internationalen Arbeitsamtes in Genf die Zahl der russischen Emigranten Ende der zwanziger Jahre auf zwei Millionen geschätzt[11]. Die gleiche Zahl nimmt *Solonewitsch* für 1939 an, während R. *Gul* für das gleiche Jahr nur 200 000 angibt[12]. Ebenso unterschiedlich wird auch die heutige Zahl der Emigranten nach der Zwangsrepatriierung der während des Krieges neu hinzugekommenen Millionen geschätzt. Seitdem auch die große Emigrantenkolonie in China in die Hände der Sowjets gefallen ist, dürfte die Zahl russischer Emigranten nicht mehr viel größer als 300 000 sein[13]. Allerdings ist die Zahl verhältnismäßig belanglos, jedenfalls nicht von entscheidender Bedeutung. Die Bedeutung einer jeden Emigration liegt ihrem Wesen nach nicht im Quantitativen, und es gibt Beispiele genug aus der Geschichte, die lehren, daß zahlenmäßig sehr kleine Emigrationen eines Tages eine politisch sehr große Bedeutung erlangen können. Das gilt natürlich auch für die einzelnen Gruppen und Parteien.

Es ist ebenso schwer, sich über das Stärkeverhältnis dieser Gruppen ein zuverlässiges Bild zu machen. Sie selbst geben die Zahl ihrer Mitglieder und Anhänger selbstverständlich nicht an[14]. Sie ist auch weniger wichtig, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn alle politischen Gruppen

gehen von der Voraussetzung aus, daß in Zukunft nicht diejenige Partei in Rußland maßgebend sein wird, die heute viele Anhänger in der Emigration hat, sondern jene, die künftig unter den zur Zeit in der Sowjetunion lebenden Massen ihre Anhänger finden wird. Es ist dieses ein Argument, das beispielsweise der „Kampfbund" gegenüber den zahlenmäßig stärkeren Solidaristen gern ins Feld führt[15].

So liegt der Verzicht darauf, eine möglichst große Zahl von Anhängern oder gar die Mehrheit in der Emigration zu gewinnen, und somit eine Zersplitterung und Aufspaltung in mehr oder weniger kleine Führergruppen gleichsam im Wesen der Emigration.

Das Bild der heutigen russischen Emigration wird sehr wesentlich durch das Neben- zum Teil auch Gegeneinander der sogenannten alten Emigranten aus dem Ersten Weltkrieg und der sogenannten neuen Emigranten aus dem Zweiten Weltkrieg bestimmt. Der entscheidende Unterschied liegt natürlich nicht im Termin des Emigrierens, sondern in der Tatsache, daß die alten Emigranten eine bolschewistische Herrschaft überhaupt nicht oder nur so kurze Zeit erlebt haben, daß sie eine unmittelbare Beeinflussung durch die bolschewistischen Machthaber und Methoden nicht kennen, während die neuen Emigranten durch eine jahrzehntelange Bolschewikenherrschaft hindurchgegangen oder überhaupt erst unter ihr und ihren Einwirkungen zu denkenden Menschen geworden sind. Dieser entscheidende Gegensatz, der eine Fülle von Problemen in sich birgt und der auch für das deutsche Volk bei einer Wiedervereinigung Deutschlands von großer Bedeutung werden kann und deshalb unser besonderes Interesse verdient, wird uns noch beschäftigen.

Der zentrale politische Gegensatz innerhalb der Emigration wird aber nicht durch den „Oktober" bestimmt, da ja die gesamte Emigration antibolschewistisch ist, sondern durch den „Februar".

Am „Februar", das heißt an der ersten russischen Revolution vom 25. Februar/12. März 1917, scheiden sich die beiden, gleichermaßen in der Emigration vertretenen Welten, nämlich die der Revolution und die der Konterrevolution. Nicht nur deshalb, weil die einen durch den „Februar" zur Macht gekommen waren und die anderen durch ihn ihre Macht verloren, sondern mehr noch deshalb, weil den einen bis auf den heutigen Tag der „Februar" jenes große Ereignis ist, an das und an dessen Zielsetzung auch künftig angeknüpft werden muß, der für Rußland segensreiche und von den Kräften des Volksganzen getragene Beginn einer Entwicklung, die erst ein halbes Jahr später durch den „Oktober" von den Bolschewiken verfälscht, verunglimpft und in sein Gegenteil umgebogen wurde, während die anderen im „Februar" das große und entscheidende Verbrechen am russischen Reich und am russischen Volk sehen, den „Verrat" an Rußland, den Beginn einer Entwicklung, die in gerader Linie in die Sklaverei der Bolschewikenherrschaft führte.

Während der ganzen Zeit ihres Exils lag der „Februar" als die große Kluft zwischen den einzelnen Lagern der Emigranten. Diese Kluft wurde und wird heute noch vertieft durch den sehr alten traditionellen Gegensatz, ja man kann ohne Uebertreibung sagen, den abgrundtiefen Haß zwischen der ehemals herrschenden Schicht (den „Sphären") und der Intelligenzia (der „Gesellschaft"). Es empfiehlt sich, hier den russischen Ausdruck Intelligenzia anzuwenden, weil die im Deutschen gebräuchliche Form Intelligenz irreführend ist und falsche Vorstellungen erweckt. Denn die Intelligenzia war in Rußland nicht primär durch ihr Bildungsniveau charakterisiert, sondern durch ihre politische Haltung als Trägerin der revolutionären Bewegung[16] — an Bildung und an Intelligenz (!) stand die herrschende Schicht ihr durchaus nicht nach. Da die Führer der Bolschewiken, zumal die alte Garde um Lenin, typische Vertreter eben dieser Intelligenzia gewesen sind, so richtet sich bis auf den heutigen Tag der Haß der Gegner nicht nur des „Oktober", sondern auch des „Februar" gegen alles, was mit jener Intelligenzia zusammenhängt. Auch heute noch kann man in russischen Emigrantenblättern geradezu wütende Ausfälle gegen die Intelligenzbanditen (brodjagi — intelligenty)[17] lesen oder den Versuch des Nachweises, daß auch ihre prominentesten Vertreter, wie etwa der langjährige Führer der Liberalen Professor *Miljukow*, sich durch „hoffnungslose Dummheit" ausgezeichnet hätten[18].

Eine zweite Frage, welche die Emigration auf einer ganz anderen Ebene in zwei scharf voneinander getrennte Lager scheidet, ist die nationale Frage. In diesem Zusammenhang ist eine sehr interessante Entwicklung zu beobachten: das nationalstaatliche Denken ist, jedenfalls in der Theorie, weitestgehend überwunden. Sämtliche russischen Emigranten, gleich welcher politischen Richtung, lehnen die Konzeption eines russischen Nationalstaates ab. Ihnen allen geht es nicht um das russische Volk allein, sondern um die Völker Rußlands. Alle Russen in der Emigration erheben den Anspruch darauf, im Namen aller Völker Rußlands zu sprechen.

Diese Wandlung hat bezeichnenderweise ihren Niederschlag auch im Terminologischen gefunden. Man bedient sich in seinen politischen Aeußerungen, zumal in seinen programmatischen Erklärungen (auch bei der Namengebung der einzelnen Parteien) an Stelle des volklich bestimmten Ausdruckes „russkij" (russisch) mit Vorliebe des staatlich bestimmten Ausdrucks „rossijskij" (rußländisch). Auch substantivisch wird an Stelle des bisher üblichen „russkij" der durchaus ungebräuchliche Aus-

druck „rossijanin" (Rußländer) verwendet[19]. Es geht sogar so weit, daß gelegentlich der seit jeher sehr beliebte, psychologisch gewiß berechtigte, vielsagende Begriff des russischen Menschen (russkij tschelowek) durch den blassen und papieren wirkenden Begriff eines rußländischen Menschen (rossijskij tschelowek) ersetzt wird. Die Nuancen sind dabei verschieden. Während beispielsweise die Solidaristen „rossijskij" mit „rußländisch" übersetzen, halten die Monarchisten bei der Uebersetzung ins Deutsche am Worte russisch fest. Der Großfürst *Wladimir* etwa wendet sich in allen seinen Kundgebungen an die „russischen Menschen", indem er betonterweise in diesen Begriff auch die nichtrussischen Völker Rußlands mit einbezieht. Es wird deshalb in dieser Arbeit bewußt und mit gutem Grunde der Ausdruck „rossijski" verschieden, einmal mit „russisch" und einmal mit „rußländisch" übersetzt, je nachdem, in welchem Sinne das Wort zu verstehen ist. Denn auch der Begriff Rußland wird von den verschiedenen politischen Gruppen sehr verschieden verstanden. Den einen ist Rußland eine unteilbare Einheit (jedinaja nedelimaja), den anderen eine Vielheit durch gleiches Schicksal und gleiche Interessen verbundener Völker Rußlands; die dritten schließlich, die nichtrussischen Separatisten, lehnen es überhaupt ab, als Völker Rußlands zu gelten und erheben den Anspruch, auf eine Anerkennung als eigenständige Völker.

Im Unterschiede zu diesen nichtrussischen Separatisten sind die russischen Emigranten aller Richtungen sich in einem Punkte einig, nämlich darin, daß es ungerechtfertigt und unzulässig sei, das russische Volk mit dem Bolschewismus und die Sowjetunion mit Rußland zu identifizieren. Es ist dieses eine sehr empfindliche Stelle, man möchte sagen an der Seele der russischen Emigration, die durch die allgemeine Uebung, die Sowjetunion als Rußland zu bezeichnen, immer von neuem verwundet wird. Denn nur unter bedingungsloser Anerkennung dieser Voraussetzung ist es natürlich möglich, einen erbitterten und schonungslosen Kampf dem Bolschewismus und der Sowjetunion anzusagen, ohne dadurch in Gegensatz zum russischen Volk, zu Rußland und seinen geschichtlichen Traditionen zu geraten.

Diese Frage wurde für die Emigranten um so heikler, je mehr die Bolschewiken selbst, mit spürbarem propagandistischem Erfolg, darauf Wert legten, als Exponenten Rußlands, des russischen Volkes und seiner Tradition zu erscheinen, und je entschiedener sie sich in ihrer amtlichen Geschichtsauffassung zur russischen Vergangenheit und den Helden der russischen Geschichte bekannten. Es ist nicht zu leugnen, daß diese sowjetische Auffassung eine starke Stütze in der politischen und auch wissenschaftlichen Literatur des Abendlandes, zumal Deutschlands findet, in der die Kontinuität der innen- und außenpolitischen Entwicklung Rußlands auch über den bolschewistischen Umsturz hinaus oft sehr stark betont wird, so daß — in krassem Gegensatz zur Auffassung der russischen Emigranten — der Bolschewismus nur als eine besondere Ausdrucksform der im wesentlichen gleichgebliebenen typisch russischen Entwicklung erscheint und typisch russische Merkmale erkennen läßt.

Diese Frage ist auch der eigentliche Angelpunkt für die Entstehung und Vertiefung des sehr ernsten und allem Anschein nach unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen den russischen und den nicht russischen (separatistischen) Emigranten. In der politischen Propaganda dieser Separatisten wird in der Regel die Sowjetunion mit Rußland identifiziert und die sowjetische Außenpolitik als unmittelbare Fortsetzung der imperialistischen Außenpolitik des Zarenreiches bezeichnet.

Diese ihrerseits streng antibolschewistischen Kräfte der Nichtrussen zu einer Einheitsfront mit den russischen Antibolschewiken zu gewinnen, ist, trotz der Wendung vom „russischen" zum „rußländischen" im Lager der Russen, bisher nicht gelungen. Denn die Separatisten und Nationalisten der zahlreichen Völker Rußlands haben unter Vorantritt der Ukrainer nicht nur ihre gesonderten nationalen Organisationen begründet, sondern auch verschiedene übernationale Organisationen geschaffen, deren politische Zielsetzung von einer ganz anderen Konzeption, nämlich der einer Aufteilung Rußlands und der Souveränisierung der einzelnen Völker, ausgeht unter Ablehnung auch einer Föderation mit den Russen. Für diese Antibolschewiken bedeutet der Kampf gegen den Bolschewismus gleichzeitig auch den Kampf gegen die Russen und ihren Herrschaftsanspruch.

Diese Dinge sind im Zusammenhang mit den jüngsten amerikanischen Bestrebungen, eine antibolschewistische Einheitsfront aller Völker Rußlands zustandezubringen, außerordentlich aktuell geworden. Wir kommen noch darauf zurück.

„Sowjetische Infektion"

So groß die Gegensätze zwischen den einzelnen Lagern und Gruppen auch sind, es bleiben doch alle Emigranten gleichermaßen nicht nur dem selben Schicksal, sondern auch den gleichen Gefahren ausgesetzt.

Die größte dieser Gefahren, die zu einer außerordentlich schweren Krise in allen politischen Lagern geführt hat, war die sogenannte „sowjetische" oder „Stalinsche Infektion" (stalinskaja sarasa). Die Krise verschärfte sich mit der inneren Konsolidierung und der äußeren Machtsteigerung der Sowjetunion und mit deren rechtlicher und faktischer Aufnahme in die Gemeinschaft der Völker — als „Rußland". Es war natürlich nicht

der Bolschewismus, sondern einfach die Macht, das mächtige, so oder anders doch russische Reich, das seine Anziehungskraft speziell auf die „rechten" Kreise der russischen Emigranten ausübte. Die Folge war, daß das Denken und Wollen der Emigranten in wachsendem Maße von dem Zweifel an der Berechtigung des eigenen Emigrantendaseins beherrscht wurde. Immer wieder wurde die Frage gestellt, ob die patriotische Pflicht es nicht verlange, in die Heimat zurückzukehren. Auf dieser Grundlage war nach dem Zusammenbruch des Ersten Bürgerkrieges (1921) in der Emigration die Heimkehrerbewegung der sogenannten „Umstellung der Ackerpfähle" (smena wech) entstanden[20]. Die Bolschewiken verstanden es, diese psychologische Situation zu nutzen; ihre Agenten fanden in allen Lagern Eingang und arbeiteten mit den bekannten Mitteln, von der Verführung bis zur Entführung, ebenso skrupellos wie erfolgreich. Die größten Erfolge erzielten sie jedenfalls gerade in betont nationalen Kreisen, in deren Mitte es zu zahlreichen dramatischen und wahrhaft tragischen Vorfällen kam, die zeigten, in wie hohem Grade auch viele führende Persönlichkeiten der Emigranten ihren inneren Halt verloren hatten. (Der Fall *Sawinkow*, der Fall General *Skoblin*). Während des Zweiten Weltkrieges, als die Bolschewiken immer lauter werdende patriotische Töne anschlugen und der deutsche Feldzug immer klarer die russenfeindliche Eroberungspolitik Hitlers erkennen ließ, verschärfte sich diese Krise aufs neue. Damals hat der international wohl berühmteste russische Emigrant, der Philosoph *Berdjajew*, sich in Paris einen Sowjetpaß ausstellen lassen.

Diese allerdings immer nur für einzelne Personen und nicht für die Emigration als solche geltende Anfälligkeit gegenüber der Stalinschen Infektion und die intensive Arbeit der sowjetischen Agentur haben unter den Emigranten zu einem sehr weit und tief gehenden, die Beziehungen zueinander belastenden und vergiftenden Mißtrauen aller gegen alle geführt, zu fortgesetzten Verdächtigungen und Anschuldigungen, die charakteristisch für die russische Emigration geworden sind und die durch den Zustrom von Millionen „ehemaliger Bolschewiken" während des Zweiten Weltkrieges immer neue Nahrung fanden. Es dürfte schwer sein, auch nur eine politische Gruppe oder eine führende Persönlichkeit — mit Ausnahme des Großfürsten *Wladimir* — zu nennen, der noch nie oder von niemandem der Vorwurf gemacht worden wäre, ein bolschewistischer Agent oder Provokateur zu sein.

Die alten Emigranten

Die alten Emigranten aus der Zeit des Ersten Weltkrieges hatten sich ein sehr hohes Ziel gesteckt. Aehnlich wie der Emigrant Thomas *Mann* in trügerischer Selbstüberschätzung und in Verkennung der realen Gegebenheiten in Amerika erklärt hat: Wo ich bin, da ist Deutschland, so erklärten die russischen Emigranten: Wo wir sind, da ist Rußland. Sie erhoben den Anspruch, Rußland nicht nur zu repräsentieren, sondern zu sein. In ihren Augen war Rußland auf seinem eigenen Territorium durch die Bolschewiken in jeder Hinsicht vernichtet und ausgelöscht, und so bemühten sie sich, im Auslande ein „Rußland jenseits der Grenzen" (sarubeshnaja Rossija) zu errichten[21].

Sie haben damit vollständigen Schiffbruch erlitten. Denn dieser Versuch erwies sich weder in politischer noch in geistig-kultureller Hinsicht als durchführbar, und in der Vorstellungswelt der Zeitgenossen war und blieb Rußland jenes Staatswesen, das das Wort russisch sogar aus seinem Namen gestrichen hatte — der Bund Sozialistischer Sowjetrepubliken (SSSR). Ein „Rußland jenseits der Grenzen" hat es in Wirklichkeit nie gegeben, sondern nur eine innerlich zerspaltene und äußerlich über die ganze Welt verstreute russische Emigration.

Die Zahl der politischen Parteien und Gruppen war in der Zeit zwischen den Weltkriegen sehr groß und auch mancherlei Wandlungen unter dem Einfluß der (faschistischen) Zeitströmungen unterworfen. Im großen gesehen, konnte man drei innerlich keineswegs einheitliche Lager unterscheiden:

1. Die Monarchisten, mit ihrem Schwergewicht im damals betont antimonarchistischen Deutschland,
2. die Liberalen, mit ihrem Schwergewicht in Frankreich,
3. die Sozialisten, mit ihrem Schwergewicht in den kapitalistischen Vereinigten Staaten[22].

In der Zeit zwischen den Weltkriegen schwand die alte Emigration nicht nur in ihrer Bedeutung, sondern auch in ihrem Bestande langsam dahin. Ueber die ganze Welt zerstreut, versickerte sie langsam durch Assimilierung in den Gastländern. Je mehr Zeit verstrich, um so schwieriger wurde es, zumal bei der in nichtrussischer Umwelt heranwachsenden Jugend, zu unterscheiden, wer überhaupt noch russischer Emigrant geblieben und wer inzwischen Amerikaner, Franzose, Engländer oder auch Deutscher russischer Herkunft geworden war, auch ganz unabhängig davon, ob sich der einzelne im Gastlande hatte einbürgern lassen oder nicht[23].

Wie sehr die Masse der Emigranten ihren Führern unter den Händen zerrann, bewiesen auch die fortgesetzt zurückgehenden Auflagen der russischen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Bei der großen räumlichen Zerstreuung war das gedruckte Wort das wichtigste, wenn nicht überhaupt das einzige Bindeglied zwischen den einzelnen Emigrantenkolonien, die Druckschrift die fast einzige Möglichkeit, die Verbindung aufrechtzuerhalten. Man müßte meinen, daß unter solchen Umständen das Bedürfnis nach einer eigenen Literatur im weitesten Verstande dieses Wortes besonders groß gewesen wäre.

Aber das Gegenteil war der Fall. Es erwies sich nämlich als allgemeine Regel, „daß die russische Emigration weder russische Zeitungen noch russische Bücher liest[24]". Wie sollte unter diesen Verhältnissen der Anspruch erfüllt werden, „Rußland" jenseits der Grenzen, wenn auch nur geistig-kulturell, zu repräsentieren. Das Bedürfnis nach Büchern war so gering, daß die russischen Schriftsteller in der Emigration ihre Werke nicht mehr in russischer Sprache erscheinen lassen konnten. Sogar ein so angesehener und bekannter Schriftsteller wie M. *Aldanow* konnte vor dem Kriege nur eine Auflage von höchstens 800 Exemplaren erzielen, und es dürfte wahrscheinlich richtig sein, wenn *Solonewitsch* behauptet, daß das einzige Buch, das sich in russischer Sprache bezahlt gemacht hat, sein bekanntes „Rossija w konzlagere" gewesen ist. Wer etwas zu sagen hatte, mußte es in einer anderen Sprache tun. So sind auch faktisch die bekanntesten und wichtigsten Werke russischer Emigranten, zum Teil sehr wertvolle Arbeiten über die Sowjetunion wie die von *Dalin*[25], *Below, Solowejtschik, Sorokin* und anderen, nicht in russischer Sprache erschienen. Das gleiche gilt auch von der neuen Enthüllungsliteratur russischer Autoren von *Krawtschenko* über *Tokajew, Barmin* bis zu *Klimow*, die alle ihre Bücher nicht in russischer Sprache veröffentlichten.

Ein ähnliches Bild zeigt die Presse. Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es nur noch eine einzige russische Tageszeitung in Europa, die *Poslednija nowosti* (P. *Miljukow*) in Paris, wenn man von der *Segodnja* in Riga absieht, die keine Emigrantenzeitung, sondern ein Organ der russischen (und jüdischen) Minderheit Lettlands war. Eine russische Tageszeitung, die *Rossija* (N. *Rybakow*) erschien in Amerika. Heute gibt es in Europa keine einzige russische Tageszeitung mehr, dafür allerdings eine gar nicht zu übersehende Fülle von kleinen und kleinsten Blättchen. Die heute der Auflagenzahl nach größte russische Zeitung außerhalb der Sowjetunion, *Nowoe russkoje slowo* in New York, ist übrigens eine amerikanische Zeitung in russischer Sprache. Auf die politisch wichtigsten zur Zeit erscheinenden Presseorgane, in der Regel Wochen- oder Monatsschriften, wird in den Kapiteln über die einzelnen Parteien kurz hingewiesen.

Diese allmähliche Auflösung war für die Ideenbildung und politische Führung bei der alten Emigration von großer Bedeutung. Denn dadurch ging der Kontakt zwischen den Politikern aller Schattierungen, die Anspruch auf Führung erhoben, und den Geführten immer mehr verloren.

Hinzu kam ein weiteres. Die alten Emigranten waren nicht nur dem Termin ihrer Auswanderung nach alt, sondern auch nach ihren Lebensjahren. In der politischen Führung hatte im Laufe der zwei Jahrzehnte nur in sehr beschränktem Maße eine Verjüngung stattgefunden. An der Spitze blieben in allen Lagern die alten, inzwischen zum Teil sehr alt gewordenen Herren, die sich noch in Rußland einen Namen gemacht hatten, aber gerade durch ihre Vergangenheit, besonders ihren Altersgenossen in den anderen Gruppen gegenüber, belastet waren, die alten Exzellenzen, Generäle und hohen Beamten bei den Monarchisten (Staatsrat *Skarshinskij*, General *von Glasenapp*, General *Krasnow* usw.), die Führer der Intelligenzia, Dumadeputierte und Exponenten des „Februar" bei den Liberalen (*Miljukow, Melgunow, Kerenskij*) und die alten Revolutionäre bei den Sozialisten (*Abramowitsch, Tschernow, Sensinow*).

Die alten Emigranten saßen auf einem absterbenden Ast, und soweit sie aufrichtig waren, gaben sie es auch zu[26]. Lange bevor der Zweite Weltkrieg ausbrach, waren sie am Ende mit ihrer „humanistischen Unversöhnlichkeit", wie R. *Gul* sich in einer ebenso bezeichnenden wie sinnwidrigen Formulierung ausdrückt[27]. „Im politischen Kampf mit der Tyrannei war die geistige Aktivität der alten russischen Emigration erlahmt; sie war einfach physisch müde; ihr Herz machte schlapp[28]." Außerdem mußten die alten Herren aus der alten Emigration sich eingestehen, daß sie im Laufe der Zeit den inneren Kontakt zu dem, was wirklich in ihrer Heimat geschah, verloren hatten ... „Sie wußten vieles, aber vom Wichtigsten wußten sie nichts, vom Verhältnis des Volkes zur Sowjetmacht[29]."

So war die Situation der alten russischen Emigration, als im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges und nach seinem Ende die neue, unter ganz anderen Voraussetzungen entstandene Emigration in Erscheinung trat und die Verhältnisse von Grund auf umwandelte.

Die neuen Emigranten

Die neue Emigration ist nicht nur weitaus zahlreicher als die alte, sondern von ihr auch wesensverschieden. Sie ist nicht nur anders entstanden, sondern beruht auch auf anderen Voraussetzungen. Die Russen der neuen Emigration sind nur zu einem sehr geringen Teil Emigranten im eigentlichen Sinne des Wortes, und manche von ihnen — so der Kampfbund — lehnen es sehr entschieden ab, als Emigranten angesehen und bezeichnet zu werden. Sie sind im Unterschied zu den alten Emigranten nicht auf Grund eines subjektiven Willensentschlusses aus politischen Gründen ins Exil gegangen, sondern meist ohne oder gegen ihren Willen durch die Kriegsläufte in den politischen Strudel hineingezogen, zu einer politischen Option gezwungen und durch die Ereignisse nach Kriegsende in die äußere Situation von Emigranten hineingedrängt worden. Was die Stärke der alten Emigranten und gleichzeitig ihre Belastung war und ist, das fehlte zunächst den neuen: Ein bestimmtes positives politisches Bekenntnis, eine ideologische beziehungsweise weltanschauliche Basis als

Voraussetzung für ihr Emigrantendasein. Die neuen Emigranten sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl in der Sowjetunion aufgewachsen und in der Vorstellungswelt des Bolschewismus erzogen worden. Es handelt sich hier eindeutig um eine sowjetische Emigration. Das ist ihre Belastung, und das ist gleichzeitig auch ihre Stärke. Denn die neuen Emigranten haben gerade das, was die alten schmerzlich vermissen, nämlich den lebendigen Kontakt mit der Wirklichkeit in der Heimat und eine sehr genaue Kenntnis der dortigen Zustände, Verhältnisse und Stimmungen.

Die neuen Emigranten sind durchaus nicht müde, abgekämpft oder resigniert, sondern sehr vital, aktiv und kampfeslustig. Sie sind nicht nur neu, sondern in der überwiegenden Mehrzahl auch jung. Sie repräsentieren einen anderen Typus als die alten, sind ungeistiger, nüchterner, sachlicher und wohl auch skrupelloser. Kein Mensch würde darauf kommen, ihre Unversöhnlichkeit mit dem Bolschewismus als „humanistisch" zu bezeichnen. Auf die alten wirkten sie „irgendwie den Amerikanern ähnlich"[30]. Diesen neuen Emigranten liegt es durchaus fern, gleichsam in Konkurrenz zur Sowjetunion ein mystisches „Rußland jenseits der Grenzen" errichten zu wollen; sie suchen keineswegs, wie die alten es zwanzig Jahre vorher getan haben, vor der Geschichte „eine Verzeihung, um ihrer zarten und guten Seele willen und ihrer trüben Leiden wegen"[31], sondern sie suchen viel realistischer nach konkreten Möglichkeiten, um auf die Entwicklung der Sowjetunion unmittelbar einzuwirken.

Zwischen beiden Emigrationen mußte es früher oder später zu einer Auseinandersetzung kommen. Sie ist für beide Teile nicht ohne Enttäuschung verlaufen, und so manchem der neuen Emigranten wurde die erste Begegnung mit den alten geradezu zu einem psychologischen Schock[32]. Aber im Ergebnis führte diese Begegnung doch zu einer Zusammenarbeit, ja zu einer weitgehenden Verschmelzung. Mit Ausnahme des „Kampfbundes" (SBONR), der ausschließlich aus neuen Emigranten besteht, sind an allen politischen Gruppierungen sowohl neue wie alte Emigranten beteiligt.

Die alten Herren aus der alten Emigration hatten sehr schnell und sehr richtig die Möglichkeiten erfaßt, die sich ihnen durch den neuen Zuzug boten. Zunächst bedeutete er für sie Verjüngung, neues Leben, neue Vitalität, und für die zahlreichen Anwärter auf politisches Führertum bedeutete er die Aussicht, neue Gefolgschaft zu gewinnen. Man muß gestehen, daß es den alten Emigranten in der Regel gelungen ist, ihre politische Führerstellung auch den neuen gegenüber geltend zu machen. Es erwies sich nämlich sehr bald, daß die neue Emigration aus außerordentlich heterogenen Elementen bestand, so daß die weitgehende Einheit, die während des Krieges beim aktiven Kampf gegen den Bolschewismus tatsächlich erzielt worden war, nach der Katastrophe völlig auseinanderbrach und an ihre Stelle zunächst eine vollständige Auflösung und eine sehr weitgehende Zersplitterung trat. Darin lag für die alten Emigranten die Chance, die einzelnen, weder organisierten noch auf einem festen politischen oder ideologischen Boden stehenden Teile in ihre bestehenden Parteiorganisationen einzufangen und somit ihre eigenen Reihen neu aufzufüllen, gleichzeitig aber selbst an der Führung zu bleiben. Das ist ihnen weitgehend gelungen.

Die Folge war, daß heute das Gros der russischen Emigration aus neuen, sowjetischen Emigranten besteht, daß aber an der Spitze der einzelnen Gruppen die alten Emigranten geblieben sind. Das gilt sowohl für die Sozialisten, die Menschewiken (*Abramowitsch, Nikolajewskij*) wie die Sozialrevolutionäre (*Tschernow, Sensinow*), das gilt für die Monarchisten, den Obersten Monarchistischen Rat (*Skarshinskij*) und die monarchistischen Militärverbände (Großfürst *Andrej*, General *von Glasenapp*, General *Archangelskij*) und das gilt auch für die republikanischen Liberalen, den Freiheitsbund (*Melgunow*), die Volksbewegung (neuerdings *Kerenskij*). Aber auch an der Spitze der Solidaristen (*Baidalakow*) und der Nationalpatrioten (*Artschuk-Dershawin*) stehen alte Emigranten. Die einzige Ausnahme macht der Kampfbund.

Allerdings hat der Zuzug neuer Emigranten seinerseits in den einzelnen Gruppen, bei den einen (Solidaristen) stärker, bei den andern (den Monarchisten) schwächer, zu einem Prozeß fortgesetzter Evolutionierung geführt, hat aber andererseits die neuen Emigranten mit dem parteipolitischen Ballast der alten zum Teil recht empfindlich belastet.

Wir werden diese Entwicklung am Beispiel der verschiedenen Gruppen und Parteien verfolgen, da sie im einzelnen recht unterschiedlich verlief. Im großen gesehen, ist dabei ein wachsender Einfluß der neuen Emigranten unverkennbar und damit ein Eindringen von Vorstellungen und politischen Traditionen, die zweifellos bolschewistischen Ursprungs sind. Das zeigt sich zum Beispiel bei der Organisation und der inneren Struktur der neuen Parteibildungen. Fast alle Parteien der russischen Emigration sind in unverkennbarer Anknüpfung nicht an die westlich-demokratischen, sondern an die östlich-russischen, speziell bolschewistischen Traditionen, entsprechend dem Leninschen Grundsatz von der zielsicheren Minderheit, als sogenannte Kaderparteien aufgebaut, als Parteien der straff organisierten Aktivisten und nicht der Mitgliedsbeiträge zahlenden Mitläufer. Gewiß sind dabei graduelle Unterschiede vorhanden. Am wenigsten mag diese Feststellung für die Monarchisten gelten, wogegen sie im hohen Grade auf die Nationalpatrioten zutrifft. Es mag dabei auch das faschistische Beispiel eine Rolle spielen;

entscheidend dürfte aber doch sein, daß die in der Sowjetunion groß gewordenen neuen Emigranten eine politische Partei überhaupt nur als Kaderpartei kennen und sie auch nur als eine solche anerkennen wollen.

Gewiß wäre es unberechtigt, wie das wiederholt geschehen ist, sie allein d e s h a l b bolschewistischer oder faschistischer Sympathien zu zeihen. Aber es wäre sehr berechtigt, daraus im Hinblick auf eine künftige Begegnung und Zusammenarbeit von Politikern der Bundesrepublik und der Sowjetzone entsprechende Folgerungen zu ziehen.

Die neuesten Emigranten

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Nachkriegsemigranten. Da die Flucht aus der Sowjetunion bekanntlich ohne Unterbrechung fortdauert, so ist im Laufe der Zeit eine ständig wachsende Gruppe von neuesten Emigranten entstanden. Sie unterscheiden sich von den „neuen" vor allem dadurch, daß sie insofern wieder als echte politische Emigranten bezeichnet werden können, als sie nicht zufällig als Kriegsgefangene oder Flüchtlinge im Westen hängengeblieben sind, sondern bewußt und aus politischen Gründen sich dem Westen zugewandt haben. Wie stark sie ihre Sonderstellung selbst empfinden, geht aus der Tatsache hervor, daß sie eine eigene Vereinigung der Nachkriegsemigranten (im Juli 1951) begründeten und auch ein eigenes Organ, *Swoboda,* in München herausgeben, das unter dem aktivistischen Motto erscheint: „Es ist zu wenig, die Freiheit und die Heimat zu lieben — man muß dafür kämpfen!"

Diese Neuesten sagen von sich selbst, daß sie Menschen der russischen Erde seien, „die durch die Schule der sowjetischen Wirklichkeit gegangen sind, ehemalige Pioniere, Komsomolzen, vielleicht Parteigenossen, sowjetische Soldaten und Offiziere oder einfach sowjetische Bürger — Menschen, die im Schmelzofen des sowjetischen Experimentes zur Ablehnung dieser Wirklichkeit gekommen sind"[33]. So sehen sie gerade in ihrer sowjetischen Vergangenheit ein Unterpfand für die Aufrichtigkeit und Entschiedenheit ihres Antibolschewismus. Gleichzeitig fühlen sie sich aber eng dem Sowjetvolke verbunden und halten sich für die „zuverlässigste geistige Brücke zu jenen Millionen Sowjetmenschen, die auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs leben und arbeiten"[34]. Nach ihrem eigenen Zeugnis sind sie ins Ausland gegangen, um von dort aus für ihre Heimat zu kämpfen.

Ihre Vereinigung ist nicht eine Partei, sondern eine Interessenvertretung. Ideologisch stehen die meisten wohl dem „Kampfbund" am nächsten.

Das Erbe des Generals Wlassow

Trotz des völligen Zusammenbruches der Befreiungsbewegung der Völker Rußlands (oswoboditel' noje dwishenije narodow Rossii, ODNR) unter dem General *Wlassow* stand nur wenige Jahre später die Neukonsolidierung der russischen Emigration gleichwohl im Zeichen der Wlassow-Bewegung. Diese Tatsache hängt eng mit der Wandlung in der Beurteilung dieser Bewegung durch die Alliierten, speziell durch die Amerikaner zusammen.

Ueber die Wlassow-Bewegung, auf deren Entstehung und Entwicklung hier nicht näher eingegangen werden kann, besteht bereits eine recht umfangreiche Literatur. Neben den gründlichen Arbeiten von Professor *Nikolajewskij,* B. *Dwinow* und George *Fischer*[35] ist auch ein Buch von E. *Dwinger* über Wlassow erschienen, das uns hier nicht zu beschäftigen braucht.

Die Wlassow-Bewegung war zunächst ohne Beteiligung der alten Emigration zu ihr zum Teil in offenem und scharfem Gegensatz, als eine Opposition ehemaliger sowjetischer Offiziere und bolschewistischer Kommissare gegen Stalin, als eine „sowjetische Kollaboration mit den Deutschen[36]" entstanden. Die damals vom Altemigranten General *Biskupskij* geleitete „Vereinigung russischer Emigranten" hatte bezeichnenderweise jede Zusammenarbeit mit der Wlassow-Bewegung aufs strengste verboten[37]. Aber der ehemalige Sowjetgeneral hatte es trotzdem verstanden, sich im Laufe der Zeit durchzusetzen und seiner Aktion als einer überparteilichen antibolschewistischen Bewegung trotz aller Gegnerschaft ein so großes Ansehen zu verleihen, daß heute im Grunde alle Gruppen der russischen Emigration den Anspruch erheben, das Erbe seiner Bewegung zu verwalten — mit Ausnahme der Sozialisten.

Das Andenken des Generals, der durch seinen tragischen Tod zum Märtyrer geworden ist, steht gleichsam außerhalb der Kritik, und auch jene, die seine Umgebung scharf ablehnen und sein Programm kritisieren, bekennen sich ausdrücklich zu seiner Person[38]. Es mögen dabei auch taktische Erwägungen mitspielen, denn eine Ablehnung Wlassows würde soviel wie einen Verzicht auf den Zuzug neuer Emigranten bedeuten. Wie dem auch sei, jedenfalls ist General Wlassow bis auf den heutigen Tag das allgemein verehrte Symbol des russischen Kampfes gegen den Bolschewismus geblieben. Hier zeigt sich ein übriges Mal, daß es offenbar leichter ist, sich in Einigkeit um einen Toten zu scharen als um einen Lebenden.

Diese einmütig positive Bewertung bezieht sich aber nur auf seine Person. In der Sache ließen sich die Meinungsverschiedenheiten viel weniger leicht überbrücken. Immer wieder bricht hier der Gegensatz zwischen den Anhängern der „Weißen Bewegung" des Ersten Bürgerkrieges und denen der „Befreiungsbewegung" des Zweiten Bürgerkrieges durch

Auch hierin stehen alte und neue Emigranten einander gegenüber. Denn die Exponenten der neuen Emigration, die militärischen Führer der „Befreiungsbewegung", haben ihre ersten militärischen Lorbeeren und Siege ja gerade im Kampfe gegen die alten Emigranten aus der „Weißen Bewegung" errungen. Diese Erinnerungen wirken noch nach, und interessanterweise haben neutrale Beobachter feststellen können, daß die „Wlassowzy" heute noch, wenn sie von alten Zeiten oder von den Erlebnissen ihrer Väter im Ersten Bürgerkrieg sprechen, innerlich durchaus nicht im Lager der „Weißen", sondern im Lager der „Roten" sind, natürlich der damaligen „Roten", die unter dem Kommando *Tuchatschewskijs* die Konterrevolution unter *Koltschak* und *Wrangell* zerschmetterten[39].

Die nächsten Mitarbeiter Wlassows waren ein führender Bolschewik aus der sogenannten Rechtsopposition, der frühere nahe Mitarbeiter Bucharins M. *Sykow* (übrigens der Verfasser der ersten Aufrufe Wlassows) und der wegen seiner Verdienste als Kommissar zum General beförderte ehemalige Parteisekretär (Gauleiter) von Moskau, *Shilenkow*. Im neunköpfigen „Komitee zur Befreiung der Völker Rußlands (Komitet oswoboshdenija narodow Rossii, KONR) saßen außer Wlassow noch fünf Sowjetgeneräle *(Balabin, Shilenkow, Sakutnyj, Malyschkin* und *Truchin*) und nur ein alter Emigrant, der ehemalige Sozialrevolutionär S. M. *Rudnew*[40]. Erst allmählich und unter dem wachsenden Einfluß der Solidaristen auf Wlassow hat sich in der Bewegung die Wandlung von einer „innerparteilichen Rechtsopposition" zu einer „Rückkehr zum Februar" vollzogen[41].

So war die Wlassow-Bewegung von vornherein mit inneren Widersprüchen und Gegensätzen belastet. Außerdem war die eigentliche Wlassow-Armee, die ROA (rossijskaja oswoboditel'naja armija) durchaus nicht die einzige russische Formation, die mit Deutschland gegen die Sowjetunion kämpfte. Zahlenmäßig war die ROA im Vergleich zu der Gesamtzahl der in der deutschen Armee dienenden Russen sogar recht klein, und der Ausdruck „Wlassowzy" soll hier nicht zu eng gefaßt, sondern auf die Angehörigen aller russischen antibolschewistischen Formationen bezogen werden.

Die Schwierigkeit, einen Ueberblick über die Stärke dieser Formationen zu gewinnen, besteht darin, daß der Großteil der Russen sozusagen „schwarz" kämpfte, weil die Männer zunächst ohne Einwilligung der obersten Führung von einzelnen deutschen Einheiten eingestellt wurden. Diese „Geheimarmee" betrug nach *Kleists* Angaben fast eine Million Mann[42].

Anmerkungen

1) *Nascha strana* Nr. 69.
2) ebenda Nr. 56.
3) ebenda Nr. 69.
4) Deklaration des RONDD vom 6. Mai 1948.
5) Aufruf des RONDD vom 7. November 1949.
6) Vgl. *Nabat* Nr. 14.
7) *Narodnaja Prawda* Nr. 17—18.
8) Ein Redner des SBONR auf dem Kongreß am 13. November 1949.
9) Rußländische Informationsagentur November 1951, Artikel: „Der einzig richtige Weg".
10) Als eine Art Exilregierung wäre allenfalls die im Januar 1919 in Paris gebildete „Russische Politische Delegation" unter dem Vorsitz des Fürsten G. E. *L'wow* anzusehen. Aber auch diese Vertretung existierte nur so lange, als die „weißen" Armeen sich auf russischem Boden halten konnten. Vgl. H. *von Rimscha:* „Der russische Bürgerkrieg". Jena 1924, S. 52 ff.
11) Vgl. H. *von Rimscha:* „Rußland jenseits der Grenzen", Jena 1927, S. X.
12) *Solonewitsch* in *Nascha strana* Nr. 78. *Gul* in *Narodnaja Prawda* Nr. 1.
13) Gul schätzt im Jahre 1948, also noch vor dem Fall Chinas, die Gesamtzahl auf eine Million. *Narodnaja Prawda* Nr. 1.
14) Jedenfalls sind alle Gruppen verhältnismäßig klein. Nach *Colliers* vom 23. Februar 1952 hat der als starke Partei geltende NTS (Solidaristen) nur 1500 vollaktive Mitglieder in der ganzen Welt und etwa 5000—10 000 Mitläufer.
15) Vgl. Die ideologische Doktrin des SBONR IV.
16) Vgl. H. *von Rimscha*, „Bürgerkrieg", a. a. O., S. 120 ff.
17) *Iswestija wysschawo monarchitscheskawo sowjeta.*
18) *Solonewitsch* in *Nascha strana Nr. 6.*
19) *Iswestija* BMS Nr. 178, S. 12. *Possew.* 1952. Nr. 29.
20) Vgl. H. von *Rimscha:* „Rußland jenseits der Grenzen." Jena 1927.
21) ebenda, S. 126 ff.
22) Ueber die politische Parteienbildung vgl. H. *von Rimscha:* „Bürgerkrieg", a. a. O., S. 60 ff.
23) Dieser Umstand hat auch seinen Niederschlag in der Romanliteratur gefunden. So tritt bei *Sartre: „Pfahl im Fleisch"* ein Fliegeroffizier auf, der selbst nicht recht weiß, ob er Russe oder Franzose ist.
24) *Nascha strana* Nr. 78.
25) Dalin schreibt seinen Namen meist (in englischer Transkription) Dallin.
26) So R. *Gul:* „Der Sinn der Begegnung zweier Emigrationen" in *Narodnaja Prawda* Nr. 1.
27) ebenda.
28) ebenda.
29) ebenda.
30) R. *Gul* in *Narodnaja Prawda* Nr. 1.
31) So der alte Emigrant Prof. *Jaschtschenko*, vgl. H. *von Rimscha:* „Bürgerkrieg", S. 130.
32) Vgl. P. *Petrow:* „Begegnung der neuen Emigration mit der alten." *Narodnaja Prawda* Nr. 4.
33) *Swoboda* Nr. 1, S. 1.
34) ebenda, S. 2.
35) B. *Dwinow:* „Die Wlassow-Bewegung im Lichte der Dokumente." 1950 (russ.) B. *Nikolajewskij:* „Von der alten und neuen Emigration." *Soz. Westnik*, Jan./Febr. 1948. George *Fischer:* „Der Fall Wlassow." *Der Monat* 1951, Nr. 33, 34, 35. W. *Osokin:* „A. A. Wlassow, eine kurze Biographie." 1944. W. *Wladimirow:* „Dokumente und Material des Komitees zur Befreiung der Völker Rußlands." 1944. G. *Aronson:* „Die Wahrheit über die Wlassow-Bewegung." 1949 (russ.). Vgl. auch die einschlägigen Kapitel bei P. *Kleist:* „Zwischen Hitler und Stalin", und J. *Thorwald:* „Die ungeklärten Fälle."
36) *Fischer*, a. a. O., S. 268.
37) Vgl. *Nikolajewskij*, a. a. O., S. 34.
38) So die Nationalpatrioten, vgl. *Nabat* Nr. 34.
39) Vgl. *Nikolajewskij*, a. a. O., S. 32.
40) Die beiden weiteren Mitglieder waren Prof. Bogatyrtschuk und N. Budsilowitsch. Später wurde die Zahl der Mitglieder laufend vergrößert, so daß das Komitee ungeheuer aufgebläht wurde und am Ende des Krieges 80 Personen zählte. Vgl. *Fischer*, a. a. O., S. 406.
41) *Nikolajewskij*, a. a. O., S. 32.
42) *Kleist*, a. a. O., S. 204.

Volk und Staat in der russischen Geschichte

Zum Problem der Autokratie in Rußland*

Von Dr. Georg von Rauch

Als der kaiserliche Gesandte Sigismund *von Herberstain* seine zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Moskau gesammelten Eindrücke der Oeffentlichkeit übergab und damit Rußland für den Westen gleichsam neu entdeckte[1], schrieb er über das russische Volk und sein Verhältnis zum Staat: „Ungewiß ist, ob dieses Volk seines groben und verstockten Wesens halber das Bedürfnis hat, sich von einem Tyrannen beherrschen zu lassen — oder ob es unter dem Einfluß der Tyrannei des Zaren so gefühllos und grausam wird.“[2]

Dreihundert Jahre später stellte der französische Marquis *de Custine* fest, daß es den Russen zwar nicht an Klugheit oder an Verständnis fehle; der Gehorsam sei ihnen jedoch schon zur Lebensgewohnheit geworden, und die Autorität der Regierung wäre durch nichts in Mißkredit zu bringen, zumal nicht einmal die Herrschenden selbst die Vorzüge der Freiheit kennengelernt hätten[3].

So kennzeichnend derartige Stimmen — sie ließen sich bis in die neueste Zeit hinein fortsetzen — für das Urteil der Außenwelt über das Verhältnis des russischen Volkes zum Staat auch sein mögen, sie treffen in ihrer Verallgemeinerung nur einen Teil des Problems. Der daraus gezogenen Schlußfolgerung, das russische Volk sei gewohnt, zwischen anarchischer Ungebundenheit auf der einen und knechtischer Unterwürfigkeit auf der anderen Seite zu pendeln[3a], steht unter russischen Zeugnissen das emphatische Wort Nikolai *Danilewskijs* gegenüber: Kaum ein Volk sei imstande, ein größeres Maß an Freiheit zu ertragen als das russische und weniger Neigung zu zeigen, sie zu mißbrauchen, um den ahnungslosen Betrachter damit völliger Verwirrung preiszugeben.

Es leuchtet ein, daß Einseitigkeiten der einen oder anderen Art dem eigentlichen Wesen eines Volkes nicht gerecht werden. Einwirkungen der räumlichen Gegebenheiten, der geschichtlichen Entwicklung, innere und äußere Impulse wirtschaftlicher, sozialer, politischer und geistiger Faktoren lassen das Bild ungleich farbiger erscheinen, als es eine solche Schwarzweißmalerei gestattet.

Zweifellos ist mit der Fragestellung eines Herberstain oder Custine eine der Kernfragen der russischen Geschichte berührt. Ist die autokratische Staatsform dem Wesen des russischen Volkes gemäß; ist sie ein geschichtliches Verhängnis, dem es sich nicht zu entziehen wußte? Hat erst die Autokratie das Volk politisch „gefühllos“ gemacht? Ist dem Volke ursprünglich ein echtes Freiheitsstreben nicht fremd gewesen? Vielleicht kann aus der historischen Perspektive ein gewisser Aufschluß gewonnen werden.

Im Dunkel der ostslawischen Frühgeschichte wissen die byzantinischen Schriftsteller noch nichts von einer festen Staatsgewalt zu berichten. Nach Prokop von Caesarea hatten die slawischen Stämme eine demokratische Ordnung und unterwarfen sich ungern fürstlicher Gewalt. Das Strategikon des Kaisers Maurikios geht noch weiter und sagt, die Slawen lebten „ohne Anführer, haßten einander und wollten nichts von Ordnung wissen“. Es steht jedenfalls fest, daß die zahllosen Kleinstämme der Slawen keine gemeinsame monarchische Spitze hatten, sondern von einer Versammlung von Kleinstammfürsten geleitet wurden; mit dem Ausdruck „Demokratie“ soll demnach vor allem der lockere föderative Zusammenhalt der Großstämme bezeichnet werden[4].

Vielleicht entwirft die Nestorchronik mit der berühmten Formulierung „Unser Land ist groß und reich, aber es ist keine Ordnung darin, kommt und seid unsere Fürsten und herrscht über uns“ ein allzu negatives Bild der vorwarägischen staatlich-politischen Verhältnisse in Rußland. Eine wirklich großräumige staatliche Integration vollzieht sich trotzdem bei den Ostslawen ohne Zweifel erst im 9. Jahrhundert dank dem Eingreifen des warägischen Elements. Wohl leidet der Kiewer Warägerstaat unter einer nur schwachen Ausprägung des Staatsprinzips. Hierauf sind letzten Endes die inneren Zerfallserscheinungen zurückzuführen, die das Land dem Ansturm der Nomaden nicht gewachsen sein ließen. „Es muß aber etwas im Kiewer Rußland gelegen haben“, schreibt *Vernadsky*, „das das Volk alle negativen Seiten vergessen und nur seine Erfolge im Gedächtnis behalten ließ. Dieses Etwas war der Geist der Freiheit . . ., der im damaligen Rußland herrschte und zu dem das Moskauer Prinzip des absoluten Gehorsams des einzelnen gegenüber dem Staat in einem solchen Kontrast steht“[5].

Die rechtliche Grundlage des Kiewer Staates, die Russkaja Prawda, braucht den Vergleich mit abend-

*) Vorliegender Beitrag stellt die erweiterte Fassung einer Vorlesung dar, die im Rahmen des dies-academicus-Programms im Januar d. J. an den Universitäten Marburg und Heidelberg gehalten wurde.

ländischen Rechtsquellen jener Zeit nicht zu scheuen. Die fürstliche Gewalt stützt sich im russischen Zeitalter des Feudalismus auf Gefolgschaft (drushina), Bojarenrat (bojarskaja duma) und Volksversammlung (wetsche). Im 12. Jahrhundert führt im fernen Susdalj auf großrussischem Kolonialboden der erste Versuch einer despotischen Regierungsweise durch Andrej Bogoljubskij zu einer Revolte der freiheitliebenden Bürgerschaft und der Bojaren der älteren Städte des Landes, die in Gegensatz zu der Gefolgschaft des Fürsten in den neugegründeten Residenzen traten.

Ueber den Tatarensturm hinaus blieb dieses „demokratische" Erbe der Kiewer Zeit erhalten, in den Stadtrepubliken des russischen Nordwestens: Nowgorod und Pleskau. Die Großnowgoroder „Volksherrschaft"[6] sah ein wohlausgewogenes Gleichgewicht zwischen Bischof, Wetsche und Fürst vor, das in dezentralisierter Verwaltung ein riesenhaftes Territorium bei voller Funktionsfähigkeit außenpolitischen Gefahren gegenüber föderativ zusammenzuhalten wußte. Die späteren Verfallserscheinungen des 15. Jahrhunderts, das neben oligarchische Willkür der großen Geschlechter die koloniale Ausbeutung des Hinterlandes stellte, ändern an sich nichts am Prinzip der mittelalterlichen Demokratie dieses russischen Staatswesens. Pleskau stellte das kleinere Abbild der Nowgoroder „Woljniza" dar.

Das Tatarenjoch ließ die Stadtrepubliken zunächst draußen. Aber auch innerhalb seines Bereichs stand hier und dort noch der Bojarenrat neben dem Fürsten; oft war das Bürgertum der Städte der Träger einer national-christlichen Erhebung gegen die Unterdrücker. Im allgemeinen dringt jedoch mit der Zeit tatarischer Geist in das gesellschaftlich-soziale Gefüge des großrussischen Volkes ein. Das Prinzip der Dienstpflicht aller Stände, das alleinige Verfügungsrecht des Fürsten über den Boden und anderes mehr: es sind Einwirkungen der tatarischen Oberherrschaft, die zu grundlegenden Faktoren des Moskauer Staatswesens werden[7]. Die Moskauer Autokratie hatte in der unumschränkten Gewalt des Großchans ein Vorbild, das dazu noch, im christlichen Bereich, von Byzanz her jetzt auch in diesem Sinne stärkere Impulse empfing und so zu doppelter Wirkung führte.

Hand in Hand mit der Selbstherrschaft ging ein Zentralismus, der im Zuge des Prozesses der „Sammlung der russischen Erde" auf eine Beseitigung örtlicher Eigenart, Autonomie und lokaler Traditionen hinauslief. Die Teilgebiete verloren nach der Angliederung an Moskau ihr historisches Lokalkolorit[8]; freiheitliche Kräfte wurden nach und nach gebrochen, wenn nötig durch das radikalste Mittel der Zwangsdeportationen.

Die russische Kirche hat den Gedanken der Einheit über die Tatarenzeit hinübergerettet; im Zentrum steht hier die imponierende Gestalt des Metropoliten Alexej. Sie verlieh auch dem Befreiungskampf gegen die Tataren die nötigen Antriebe und hob ihn zum Rang von wahren Kreuzzügen empor[9]. Die innere Freiheit aber ließ sie unter dem Zarenjoch verkümmern, das an die Stelle des Tatarenjochs trat. Für einen Wassilij III., den Vater Iwans des Schrecklichen, sind selbst die Bojaren nur noch Sklaven, denen er den Mund verbietet. Eine autokratische Ideologie entsteht im Schoße der Kirche. Schon in der Frühzeit hatte man den göttlichen Ursprung der Fürstengewalt betont, dem byzantinischen Staatsrecht das Gottesgnadentum entliehen, die Idee des Widerstandsrechts gegen fürstliche Willkür bekämpft. Daß ein Wetsche als eigene Quelle der Souveränität Fürsten berufen und absetzen könne wie in Nowgorod, wurde als Sünde gegen die göttliche Ordnung hingestellt.

Den Höhepunkt erreichte diese Auffassung in der Theorie des Joseph von Wolokolamsk, der den Gehorsam gegen den Zaren als religiöse Pflicht auffaßte. „Der Natur nach ist der Zar allen Menschen gleich, der Gewalt nach aber ist er ähnlich dem höchsten Gott"[10]. Schon im 15. Jahrhundert waren aus den Reihen des asketischen Mönchtums Proteste gegen diese politische Religiosität erfolgt, Sekten, wie die sogenannten Judaisten, hatten die religiöse Autonomie des Individuums verfochten[11]. Nun erwacht dieser Gegensatz im 16. Jahrhundert aufs neue. Aber die Josephiten siegen über die Anhänger des Nil Sorskij, die sich als Diener des Reiches Gottes und nicht des Zaren fühlten. Der Moskauer Absolutismus erhält damit seine ideologische Untermauerung und seine religiöse Weihe. Durch die Theorie von Moskau als dem dritten Rom wird er auf eine universale Ebene gehoben und empfängt damit seinen messianistischen Auftrag[12].

Zweifellos entbehrte die autokratische Staatsauffassung keineswegs der Volkstümlichkeit. „Was Gott im Himmel, ist der Zar auf Erden", sagte das Sprichwort[13], und die Tränen, die das Volk auf das Grab Iwans des Schrecklichen weinte, sind bekannt. Die Idee subjektiver Rechte — etwa in Anlehnung an die angeführten Anzeichen auf religiöser Ebene — bleibt dem russischen Rechtsbewußtsein zunächst fremd, wie auch naturrechtliche Gedankengänge dem russischen Kirchenleben der vorpetrinischen Zeit fernlagen[14]. Wohl aber sind Erinnerungen an zum mindesten beratende Funktionen ständischer Faktoren nicht erloschen. Die Bojarenopposition gegen Iwan den Schrecklichen ist keine Fiktion. Es dürfte jetzt feststehen, daß der Zar zu den schlimmsten Exzessen seiner Schreckensherrschaft durch eine großangelegte Verschwörung veranlaßt wurde, die auch kirchliche Kreise erfaßte und über Nowgorod auch Fühler nach Litauen ausstreckte[15]. Man hat diesem frondierenden Adel eine eigene Konzeption abspre-

chen wollen, die er der autokratischen Ideologie hätte entgegenhalten können[16]. Gewiß, bei einem Kurbskij ist, wenn er sich auch äußerlich in Gegensatz zum Zaren stellt, wenig von einer antiautokratischen Argumentation zu spüren. Im übrigen ist man jedoch in Kreisen des Adels und der Geistlichkeit keineswegs überall mit den Theorien einverstanden, wie sie etwa ein Pereswetow vertrat[17]. Hier und dort herrschen noch Vorstellungen, die an das alte vormoskowitische Rußland anknüpfen. So heißt es etwa in den „Gesprächen der Wundertäter des Klosters Walamo": Gott habe den Zaren befohlen, mit den Bojaren und Fürsten zusammen zu regieren[18].

Daß die heutige sowjetische Geschichtsauffassung nichts von einer besonderen ständisch-repräsentativen Epoche der russischen Geschichte wissen will, wie S. W. *Juschkow* sie für das 16. und 17. Jahrhundert ansetzen möchte[19], ist sehr bezeichnend; hier liegt die Tendenz vor, eine autokratische Kontinuität vom 14. Jahrhundert an bis heute zu konstruieren[20].

In Wirklichkeit ist das 16. und 17. Jahrhundert die Zeit der großen Landesversammlungen (Semskije sobory), die zweimal den neuen Zaren wählen und immer wieder zu wichtigen gesetzgeberischen und außenpolitischen Entscheidungen zusammengerufen werden[21]. Auch die Frage, ob dem ersten Romanow eine Wahlkapitulation vorgelegt wurde, muß wohl in bejahendem Sinne entschieden werden[22]. Ebenso ist das mehrfache Hervortreten des russischen Bürgertums im 17. Jahrhundert nicht zu übersehen. Wie ein Bürger von Nishnij Nowgorod (Minin) das Volk 1612 zum nationalen Befreiungskampf gegen die polnische und schwedische Ueberfremdung aufruft, so steht hinter den vielfachen Eingaben der Moskauer Kaufmannschaft gegen die englischen Handelsprivilegien das erstarkende Selbstbewußtsein der städtischen Bevölkerung, das sich auch in den Revolten der Jahre 1648, 1662 und 1682 zeigte und 1650 noch ein letztes Mal in Nowgorod und Pleskau aufflammte[23].

Mit Peter dem Großen kleidet sich die Moskauer Autokratie in die Formen des westeuropäischen Absolutismus. Von Bojarenrat und Landesversammlungen ist keine Rede mehr, allerdings wählt sich der Zar nach freiem Gutdünken Mitarbeiter aus allen Kreisen des Volkes. Aber er verpflichtet dieses Volk in allen seinen Ständen nunmehr unnachsichtig dem Staat. Nicht „Volk und Staat", sondern „Zar und Staat" ist die Formel, auf welche die neue Ordnung reduziert wird. Daran ändert auch der universale Charakter des petrinischen Vielvölkerreiches nichts. Mag auch die Titulatur des Kaisers aller Reußen den föderativen Grundcharakter des Staates kennzeichnen, die Tendenz zum russischen Nationalstaat und zur Zentralisation ist ihm bereits durch Peter in die Wiege gelegt[24].

Die Zentralisation aber, unter Katharina II. rationalistisch gerechtfertigt, bedeutet nicht nur endgültige Beseitigung historischer Sonderrechte ständischer Formationen, sondern auch weitere Freiheitsbeschränkung der Volksmassen. Hier lodert daher, wie schon einst im 17. Jahrhundert unter Rasin, an der östlichen Peripherie der Pugatschewaufstand auf wie ein Fanal der Zügellosigkeit und des Chaos. Dahinter steht der urtümlich-wilde und ungebändigte slawische Freiheitsbegriff der „wolja" als gefährliches anarchisches Sprengmittel, das zur Flucht aus der Gesellschaft oder zu Gewaltanwendung gegen sie führt. Wir finden ihn bei Kosaken und Sektierern und bei allen, die sich als Entrechtete und Stiefkinder des Schicksals empfinden, und es ist gerade dieser anarchische Urinstinkt, der immer wieder dazu herhalten mußte, die Notwendigkeit einer starken Regierungsgewalt zu begründen.

Der „wolja" jedoch steht der europäische Freiheitsbegriff der „swoboda" gegenüber[25], der französischen Liberté und der deutschen Freiheit entsprechend. Die Aufklärung hat ihn in den Reihen des Adels entzündet; die ersten Anzeichen waren, durch polnische, schwedische und englische Vorbilder begünstigt, um 1730 zu spüren gewesen, als der Zarin Anna eine Konstitution abgetrotzt werden sollte. Was damals zu einer engen Adelsoligarchie geführt hätte, erstrebt nun im Zeitalter der Französischen Revolution tiefere und breitere Wirkungen. Wer anders als der Adel sollte Träger dieses Freiheitsstrebens sein? Das Volk war schon, um mit Herberstain zu sprechen, „gefühllos" geworden für die politische Freiheit, und der Bürgerstand, im 17. Jahrhundert noch entwicklungsfähig, war unter den Nachfolgern Peters des Großen verkümmert.

So ertönt denn der Ruf nach Freiheit aus den Reihen des europäisierten Adels in einer Zeit, in der Alexanders I. Reformpläne Rußland sowohl eine föderative Gliederung als auch eine Konstitution zu versprechen schienen[26]. Was man im moskowitischen Rußland hatte vermissen müssen — die Rezeption des Naturrechts, die faszinierenden Ideale der Renaissance[27]: jetzt drang es, im 18. Jahrhundert erst angedeutet, in breiter Front nach Rußland ein[28] und wurde zur ideellen Grundlage auch politischer Forderungen. Von Radischtschews Ode an die Freiheit[28a], dem ersten Fanfarenstoß liberalen Denkens in Rußland, führt eine Linie zu den großen Klassikern der russischen Dichtung, die im Banne von Schillers Freiheitsidee stehen[29]. Sie können an die weitgehend idealisierte Nowgoroder „Woljniza", ja an das Kiewer Rußland mit seinen regen Wechselwirkungen mit dem Abendlande anknüpfen.

Und nun verbindet sich in Rußland zu Beginn des 19. Jahrhunderts nationales Bewußtsein, von 1800 bis 1812 in ständiger Steigerung begriffen, mit liberalen Gedanken: ein einmaliger Vorgang der

russischen Geschichte! Als die Enttäuschung über die reaktionäre Wendung bei Alexander I. den Dekabristenaufstand auslöst, bleibt der Erfolg aus; aber das politische Denken in Rußland ist erwacht.

Im Zeitalter des nikolaitischen genormten Nationalbewußtseins[29a] liefern zunächst die Slawophilen den wesentlichsten Beitrag zum Thema Volk und Staat. Sie sehen einen dualistischen Gegensatz zwischen „Land" und „Reich" sich wie einen roten Faden durch die ganze russische Geschichte hindurchziehen[30]. Das Land ist für sie die organische Zusammenfassung aller Gemeinden, das Reich die politische Verkörperung der öffentlichen Gewalt. Seit Peter dem Großen habe das Volk dieses Reich als etwas Wesensfremdes empfunden, dem offiziellen „Rossija" das volkstümliche „Rusj" entgegenhaltend. Hierin liege die Wurzel der typisch russischen Staatsfremdheit[31]. So sieht ein K. Aksakow den Staat als ein von oben dem Volke aufoktroyiertes unumgängliches Uebel an. In ihm ist das Gesetz der Gewalt verkörpert, im Volke der Verzicht auf die Gewalt, die „innere Wahrheit". Das eigentliche Rußland werde durch Land und Volk repräsentiert, der Staat sei nur eine vorübergehende Episode der russischen Geschichte.

Chomjakow sieht im Staat nur den äußeren Ausdruck des lebendigen nationalen Schaffens; er setzt ihm sowohl das Volk als auch die Orthodoxe Kirche entgegen. Hier wurzelten alle geistigen Kräfte der russischen Entwicklung; der Regierung bleibe es bloß überlassen, ihre Tätigkeit zu wecken oder zu stören. Und so wenden sich denn die Slawophilen scharf gegen Hegels „Vergottung des Staates", die sie bei ihren Antipoden, den Westlern, zu finden glauben[32].

Bei diesen, dem entgegengesetzten Gesicht des russischen Januskopfes, wird von ihrem rechten Flügel, vor allem von den großen Historikern und Juristen, die Europäisierung Rußlands durch Peter den Großen bejaht. In ihrem Denken nimmt der Staat eine zentrale Stelle ein; er verkörpert für sie im Sinne Hegels die objektive Sittlichkeit und erfüllt somit dieselbe Mission wie bei den Josephiten des 16. Jahrhunderts in religiöser Hinsicht. Ohne eigentliches Gefühl für die Tragik der russischen Geschichte nehmen sie „die moskowitisch-tatarische Ueberflutung Rußlands" als eine völlig natürliche Erscheinung hin und erwarten in einem naiven Optimismus „das Aufgehen der Sonne der westlichen Freiheit über diesem Boden"[33]. Wie schon die ersten Vertreter, der vom Frühliberalismus ausgehende *Karamsin* und der Hegelianer S. *Solowjew*, so werden nun *Kljntschewskij* und *Platonow* trotz volkstümlicher Neigungen letzten Endes doch zu Apologeten der Autokratie. Die moskowitischen Formen der staatlichen Entwicklung seien, heißt es, „vom Volke selbst geschaffen" (Samarin); es war unumgänglich, wird daraus geschlossen, daß die politische und soziale Freiheit um der nationalen Existenz willen geopfert wurde (Vernadsky).

Anders sieht der radikale Flügel der Westler, an den Materialisten und frühen Sozialisten geschult, die Dinge. Hier ist das westliche Rüstzeug noch verstärkt worden. Nicht so sehr das staatliche als das soziale Problem steht für sie im Vordergrund; als bewußte Vollstrecker des dekabristischen Gedankengutes fordern sie für das Volk politische und wirtschaftliche Freiheit in demokratischen Formen. Ihnen zur Seite treten ukrainische radikale Autonomisten wie Kostomarow und später Dragomanow. In der Ukraine hatten schon zu Beginn des Jahrhunderts nationale Elemente den liberalen Gedanken aufgegriffen und über die Moskauer Periode hinweg in den demokratischen Traditionen Nowgorods und des Kosakenstaates eine antizentralistische und antiautokratische Lösung für die innerpolitische Entwicklung Rußlands wiederzufinden gesucht.

Jetzt setzt ein Mann vom geistigen Range Alexander *Herzens* auf gesamtrussischer Ebene der Moskauer historischen Ideologie eine andere Auffassung der russischen Geschichte entgegen. Die slawischen Völker hätten nie, meint Herzen, eine Vorliebe weder für den Staat im allgemeinen noch für die Zentralisation im einzelnen gehabt. Sie hätten am liebsten in zerstreuten Gemeinden, fern jeder gouvernementalen Einmischung, gelebt. Das Prinzip der Selbstverwaltung und der freien Wahl in den lokalen Institutionen sei eines der charakteristischsten Merkmale des alten russischen Staates gewesen.

In seiner berühmten Schrift über die Entwicklung der revolutionären Ideen in Rußland[34] versucht er die Möglichkeiten einer demokratischen Entwicklung des Landes aufzuzeigen. Im 15. und 16. Jahrhundert war es noch ungewiß, welches Prinzip in Rußland die Oberhand gewinnen würde: die fürstliche Gewalt oder die kommunale Gemeinde, Moskau oder Nowgorod[35]. „Rußland konnte entweder durch die kommunale Freiheit oder durch den Absolutismus eines einzelnen gerettet werden. Die Umstände haben zugunsten des Despotismus entschieden. Rußland ist gerettet, ist stark, ist groß geworden — aber um welchen Preis! Es ist das unglücklichste Land des ganzen Erdballs, es ist ein Schrecken für alles, was frei, was unabhängig ist; unter allen Völkern ist es das, welches am meisten unter der Macht gebeugt, in Europa am meisten gehaßt ist. Moskau hat Rußland gerettet, indem es jedes freie Element im russischen Leben getötet hat!"

Wenn es gerade die geschichtliche Dimension ist, welche die politischen Gedanken von Herzens Liberalsozialismus aus dem Utopischen herausheben, so schlägt bei dem anderen großen Radikalen jener Tage, bei *Bakunin*, der Freiheitsgedanke um ins Anarchische und in die absolute Negation des Staates als solchem. Mit beispiellosem Fanatismus fordert

er, nicht immer konsequent, die Zertrümmerung des Zarenreiches und seine Auflösung in Einzelstaaten und Gemeinden. Eine nicht zu übersehende Linie führt von diesem Anarchismus eines *Bakunin* und *Krapotkin* zur Staatsfeindschaft des Grafen Leo *Tolstoj*. Hier gehen christliche Impulse in einem tragischen Mißverständnis der eigentlichen christlichen Staatslehre eine eigenartige Verbindung ein mit jenem slawischen Anti-Etatismus, den auch Maxim Gorkij in seinen Erinnerungen an Tolstoj als einen typisch russischen Charakterzug kennzeichnet.

Das Gedankengut von Herzen lebte zunächst, vermengt durch vielfache weitere Anregungen, bei den utopischen Volkssozialisten fort, den Narodniki. Hier tritt, in fließenden Formen und ohne klarumrissenes Programm, das Ideal der Freiheit — ohnehin mehr wolja als swoboda — stark hinter dem der Gleichheit zurück. Stets war das Gemeinschaftsbewußtsein des russischen Menschen außerordentlich stark entwickelt gewesen[35a]. Auch das Ideal der persönlichen Freiheit mußte auf diesem gemeinschaftsträchtigen Boden, der vom Geist der Ostkirche geprägt war, sich viel stärker in kollektiver Gebundenheit entwickeln, als es im Westen der Fall war. So wie auf kirchlicher Ebene der Begriff der Sobornostj Ausdruck eines Gesamtheitsgefühls war, empfand auch der Bauer seine Bindungen an die Dorfgemeinschaft als Sicherung und Geborgenheit gegenüber staatlichen und kosmischen Bedrängnissen. Wenn der heilige Petrus auch den einzelnen Mushik an der Himmelspforte abweise, die Dorfgemeinde als Ganzes müsse er einlassen, meinte scherzend schon Chomjakow.

Diese Gemeinschaftsordnung hatte man aber bisher, was nicht zu übersehen ist, nicht homogen[36], sondern hierarchisch-patriarchalisch gestaffelt aufgefaßt. Nun melden sich bei den Narodniki mit der Forderung auf Vernichtung der Privilegierten Stimmen, die auf eine Nivellierung hinauslaufen. Der Adel wird abgelehnt, auch wenn er als Wortführer liberaler Forderungen auftritt und auch schon viele Söhne des Volkes in seinen Reihen zählt. Man kehrt Herzen den Rücken und wendet sich radikaleren Propheten, wie *Tschernyschewskij*, zu, der schon von einer kommunistischen Gesellschaft träumt. Man lehnt auch eine Verfassung für Rußland ab, da sie ja doch bloß die Stellung der Privilegierten stärken würde. Hier traf das Wort des polnischen Dichters Mickiewicz in seinem Gedicht „An meine russischen Freunde" zu: „Der Hund liegt so lange an der Kette, daß er zuletzt die Hand dessen zu beißen trachtet, der ihm die Freiheit bringen will." [37]

Bei der Taktik der Narodniki spielten auch propagandistische Momente eine Rolle: war doch das Volk viel leichter gegen die Herrenschicht als gegen die Zaren aufzuwiegeln. Wirkte doch noch immer die Vorstellung nach, daß die Autokratie einen Schutz gegen Uebergriffe der Herren darstelle. Und so gewinnt die Gleichheit einen höheren Kurswert als die Freiheit: das Moskauer Erbe verdunkelt das altrussische. Das natürliche Gegengewicht, das die Gebundenheit des Ideals einer persönlichen Freiheit gerade dadurch gegen den anarchischen Drang der Massen darstellen konnte, mußte nun erlahmen; die chthonischen Mächte der wolja gewannen Ueberhand über die swoboda.

Doch zurück zum rechten Flügel der Intelligenz. Hier scheint die Aera Alexanders II. überraschende Möglichkeiten zur Verwirklichung des Ideals der persönlichen Freiheit und der Konstitution zu eröffnen und damit Hoffnungen auf einen Ausgleich der beiden polaren Elemente Staat und Volk zu erfüllen. Reformer vom Schlage eines Miljutin, Rostowzew, Wassiltschikow, ja der gesamte Adel gewisser fortschrittlicher Gouvernements (Twerj), drängen den Reformwillen des Zaren voran. Neben die Bauernbefreiung tritt die lokale Selbstverwaltung der Semstwo-Organe. Sie gilt den Liberalen als die große demokratische Schule Rußlands, über die man zur konstitutionellen Monarchie zu gelangen hofft. Man empfindet die Semstwoinstitutionen als Organe nicht des Staates, sondern der „Gesellschaft", und man sieht in dieser den politisch bewußt gewordenen Teil des Volkes, der auf Ausübung staatsbürgerlicher Rechte Anspruch erhob und sich im Gegensatz zur offiziellen Ideologie des absolutistischen Systems stellte.

Wie früher die Slawophilen Land und Reich miteinander kontrastiert hatten, so stehen jetzt Staat und „Gesellschaft" als die zwei Träger des staatlichen Gemeinschaftslebens einander gegenüber. Das Volk war in der „Gesellschaft" repräsentiert: eine sich nach eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelnde Gemeinschaft, welcher der Staat zwar Herr zu bleiben trachtete, aber nicht mehr konnte. Daß der Staat sich im Zeitalter der Reformen der „Gesellschaft" zur Lösung gemeinsamer Aufgaben zu bedienen suchte, konnte mit Recht als ein Fortschritt empfunden werden.

Daß man bei den Versuchen, das Volk an den Staat heranzuführen, sich althergebrachter Formen und Begriffe der russischen Tradition bediente, ist nicht zu verwundern. Sowohl der konservative Innenminister Graf Ignatjew als auch der Jungslawophile Iwan Aksakow schwärmten in den achtziger Jahren vom Semskij sobor. Warum sollte man nicht an die unleugbar demokratischen Elemente der slawophilen Ideologie anknüpfen? Warum sollte nicht schließlich aus der Verbindung zwischen Slawophilentum und Liberalismus eine Art Nationalliberalismus à la russe erwachsen, wie er sich bereits im Zeitalter der Befreiungskriege angedeutet hatte?

Zu dieser Verknüpfung ist es nicht gekommen. Es wäre zuviel gesagt, daß ein nationaler Liberalismus

auf russischem Boden nicht gedeihen konnte, etwa weil das russische Volk durch die Autokratie dafür korrumpiert war[38]; selbstverständlich hätte er, hier verwirklicht, eine andere Prägung gezeigt als entsprechende Strömungen auf westlichem Boden. Das Entscheidende ist, daß der nationale Gedanke sich bald dem Ideal der Freiheit entfremdete, weil er mittlerweile in seine nationalistische Phase eingetreten war. Der Moskauer Slawenkongreß vom Jahre 1867, bei dem sich Katkow, der Wortführer des reaktionären Nationalismus, und Iwan Aksakow, der Repräsentant der jüngeren Slawophilen, in die Arme sinken, wird zur Geburtsstunde der von W. Solowjew voller Bitterkeit als „zoologischer Patriotismus" gekennzeichneten Strömung. Sie hat sich außenpolitisch als Panslawismus, innerpolitisch als Russifizierung ausgewirkt.

Dieser „Sündenfall" der Slawophilen macht den Weg frei für einen Ausbau der russischen Nationalstaatsideologie. Zu ihrem Propagandisten wird *Katkow*. Seiner Ansicht nach erhält das Dasein eines jeden Volkes erst die richtige Form und seine Lebensidee ihre Verwirklichung durch einen organischen Staatskörper. Diesen erblickt er in einer starken russischen Nationalität auf der Basis einer gemeinsamen Sprache, eines gemeinsamen Glaubens und einer gemeinsamen Agrarverfassung. Den slawophilen Dualismus von Staat und Volk und die slawische Staatsfremdheit suchte Katkow zu überwinden. Aber er war sich wohl nicht im klaren darüber, daß eine Postulierung des Nationalstaatsgedankens die russische Reichsidee einseitig verengte, eine unitarische Struktur des Reiches seinen universalen Charakter in Frage stellte. Im Grunde war das Problem Volk und Staat, wie die Dinge gewachsen waren, befriedigend nicht im Rahmen eines Nationalstaates zu lösen, dessen sich unverzüglich reaktionäre Tendenzen zu bemächtigen drohten, sondern nur im Rahmen eines föderativ gegliederten Universalstaates im Sinne der Konzeption Alexanders I[39].

Wohl sagte der Innenminister Alexanders II., Graf Peter Walujew, 1877 zur Kaiserin, er sei bereit, dem Kaiser aller Reußen, nicht aber dem Zaren von Moskau zu dienen, um auf diese Weise seine Abneigung gegen den Moskauer Nationalstaatsgedanken zu bekunden[40]. Aber er blieb, wenn er gleichzeitig den ukrainischen Autonomismus unterdrückte, nicht konsequent. Wohl schrieb der viel tiefgründigere Jurij *Samarin*, man dürfe „die Macht nicht höher als die Freiheit werten". Aber er bezog es auf das soeben gegründete Deutsche Reich[41]. Nutzanwendungen dieser Art auf Rußland wären ihm abwegig erschienen.

Die altmoskowitische Tradition der Chronisten des 16. Jahrhunderts feierte somit, durch die Schule Hegels philosophisch erhöht und politisch aktualisiert, ihre Auferstehung im System der Reaktion, das Pobjedonoszew in den achtziger Jahren ausbaute. Von hier aus war nur noch ein kleiner Schritt zur Verherrlichung der Despotie und zur düsteren Forderung K. Leontjews, Rußland müsse, wenn es gerettet werden wollte, sich vom westlichen Liberalismus abwenden und „sich einfrieren lassen"[42].

Mit der Revolution von 1905 scheinen endlich gewisse Möglichkeiten zur Liberalisierung und zur Demokratisierung des Staates gegeben, auch wenn westlichen Betrachtern die Beschränkung der Autokratie zunächst als ein bloßer Scheinkonstitutionalismus erscheinen mußte. Mittlerweile hat die Intelligenz vollkommen ihre Struktur geändert. Bürgerliche Kreise sind in Massen eingedrungen, ohne bei ihrem sozialistischen Aufstieg wie bisher im Adel aufzugehen[43]. Die liberale Bourgeoisie ist in den Semstwo-Organisationen führend geworden; das Genossenschaftswesen und die Volksbildung machen Fortschritte, während die Stolypinsche Agrarreform den Bauernstand konsolidieren soll. Der wirtschaftliche Aufstieg seit der Jahrhundertwende wird begleitet von einem geistigen Aufschwung, den führende beteiligte Köpfe nicht anstehen, als eine „russische Renaissance" zu bezeichnen[44].

Von entscheidender Bedeutung wird hierbei jedoch nach 1905 die Frage, welche Richtung das nationale Denken einschlagen würde. Daß die Reaktion sich erneut, wie in den achtziger Jahren, mit dem Nationalismus verbünden würde, war zu erwarten. Immer mehr verfällt der Adel diesem Geiste altmoskowitischen Obskurantismus, für den das „Schwarze Hundert" die volkstümliche Bezeichnung, ein Rasputin das Symbol hergibt, und verrät damit die Freiheit, für die er ab 1790 gekämpft hatte[45].

Daß aber auch wesentliche Teile des liberalen Bürgertums sich einem überhitzten Nationalismus verschreiben, ist sowohl in nationaler als auch sozialer Hinsicht von weittragender Bedeutung[46]. Im „Neoslawismus" macht der Panslawismus seine quasi liberale Phase durch. Es gibt von dieser Seite aus keinen Hemmschuh mehr für eine imperialistische Außenpolitik, die von Tshusima nach Sarajewo führt, aber auch nicht für Rassenwahn und Russifizierung im Inneren. Es eröffnet sich den Massen des Volkes von hier aus auch keinerlei Aussicht auf eine befriedigende Lösung der sozialen Fragen.

Das Bild gleicht zunächst noch einem beklemmenden Wettlauf der Bemühungen, die alte Kluft zwischen Volk und Staat, zwischen den Massen und der Regierung zu überwinden auf der einen und der „moskowitischen Revolte" (Fedotow) auf der anderen Seite. Hierbei versagt die Kirche als öffentliches Instrument; sie verbindet sich den reaktionären Mächten. Der Haß gegen die Fremdvölker kann den Haß gegen die eigene Oberschicht nicht verdrängen, der unter der Oberfläche jahrhundertelang schwelte; im Gegenteil: Die reaktionäre Feindschaft gegen den

Westen und der Obskurantismus der Kirche werden zu unfreiwilligen Schrittmachern des „Aufstandes der Massen".

Der Weg der Narodniki der sechziger, siebziger Jahre mußte in einem Anarchismus, in das Chaos einmünden. Hier schaltete sich in den achtziger Jahren der Marxismus ein. Er lieferte der revolutionären Bewegung die ideologisch konsequente Untermauerung, die feste Organisation, die straffe Führung. Auf dem Parteitag von 1903 war — anders als bei den westeuropäischen Sozialdemokraten — die Diktatur des Proletariats als Ziel der Revolution bezeichnet und strenge Parteidisziplin beschlossen worden. In Variierung des ursprünglichen Marxismus hatte *Lenin* vom russischen Revolutionär *Tkatschew* den Gedanken eines starken proletarischen Staates übernommen — wenn auch nur als Uebergang bis zur endgültigen Verwirklichung des Kommunismus. Es fehlte nicht an Warnungen führender Genossen, vor allem Trotzkijs, die Diktatur des Proletariats könnte einmal zur Diktatur einer Parteioligarchie führen. Die Entwicklung hat ihnen recht gegeben[47]. Rußlands Weg ist aufs neue in eine Autokratie eingemündet, hinter der eine Ideologie steht, die noch viel „monolithischer" ist als die Katkows und Pobjedonoszews.

Zweifellos wurde die Rechtfertigung der bolschewistischen Diktatur dadurch erleichtert, daß man an die Hintansetzung der Freiheit hinter der Gleichheit aus dem 19. Jahrhundert anknüpfen konnte, daß schon damals der Haß gegen die Oberschicht stärker gewesen war als gegen den Repräsentanten der obersten Staatsgewalt. Daß zudem die politische Freiheit auch als Wunschtraum wertlos werden konnte, wenn die wirtschaftliche fehlt, hat die russische Agrargeschichte deutlich gezeigt. „Sie werden uns ihre Freiheit zu Füßen legen und sagen: knechtet uns lieber, aber macht uns satt", heißt es in Dostojewskijs Legende vom Großinquisitor.

Aber ist nun nach der Relativierung des Ideals der Freiheit nicht auch das Ideal der Gleichheit zur Zeit in Gefahr, zu einem leeren Schemen zu werden? Auch bei der Gleichheit steht die wirtschaftliche in Rußland auf einer höheren Stufe der Wertskala als die politische, so daß von hier aus der westlichen Demokratie eine östliche Form entgegengehalten wird, die — wie man betont — wirtschaftlich und darum auch sozial gerechter sei als jene. Aber gerade von dieser Seite aus ist darum die Entstehung einer auch wirtschaftlich privilegierten Parteioligarchie[48] ein folgenreicher Verstoß gegen die Grundwahrheiten, für die das Volk in Rußland seit Jahrhunderten gegen den Staat aufgetreten war.

Auf Grund dieser Tatsachen können wir daher die abschließende Frage, ob eine organische Prädisponiertheit des russischen Volkes für autokratische oder gar despotische Regierungsformen vorliegt, heute vielleicht eher verneinen als vor den Erfahrungen der letzten zehn Jahre.

Zweifellos haben gewisse Elemente des russischen Geschichtsablaufs die Entstehung autokratischer Formen ebenso gefördert, wie aus der eurasischen Weiträumigkeit sich Grundvoraussetzungen hierfür ergaben. Und von hier aus ist auch umgekehrt — im Sinne der Frage Herberstains — das politische Denken des Volkes nicht unbeeinflußt geblieben. Aber wenn auch die autokratische Idee sich zeitweise als die stärkere erwies: immer aufs neue haben sich Ansätze gezeigt zu einer Entfaltung staatsbürgerlicher Initiative, zur Ausübung eigener Verantwortung in einem für Rußland typischen kollektiven Rahmen: der Gemeinde, der Genossenschaft, der Landschaft oder der „Gesellschaft".

Unversehens erkennen wir, daß auch der Begriff der swoboda, der sich am europäischen Freiheitsgedanken der Jahre 1790—1800 entzündet hatte, eigene Züge gewonnen hat, die nur aus der russischen Geschichte zu begreifen sind. Hier wird noch immer die Kritik, die Dostojewskij am modernen Menschenbild des Westens durch den Mund des Starez Sossima aussprach, von Bedeutung sein. Dem revolutionären Freiheitsbegriff des Westens mit seiner Ueberbetonung des individuellen Rechtsanspruchs, mit seiner Selbstherrlichkeit Gott und seiner mangelnden Rücksichtnahme dem Nächsten gegenüber wird hier, ebenso wie bald danach von W. Solowjew, ein christliches Freiheitsideal entgegengehalten, das in der ostkirchlichen Tradition erhalten blieb[49].

Damit sind die Umrisse des russischen Beitrags zur abendländischen Problematik des Volk-und-Staat-Verhältnisses angedeutet. Er deckt die geistige Zugehörigkeit Rußlands zu älteren Schichten der christlich-europäischen Entwicklung auf, eine Zugehörigkeit, die über tatarische Unterjochung, Moskauer Autokratie und bolschewistische Sowjetdiktatur hinaus ewig lebendig bleibt.

Anmerkungen

[1]) Diese oft gebrauchte Formulierung ist natürlich nur cum grano salis zu verstehen. Auch wenn die Priorität der „Wiederentdeckung" nach S. F. Platonow eher den Italienern des 15. Jh. gehört, denen sich bereits zum Ende des Jahrhunderts deutsche Reisende und Diplomaten anschlossen, ist zu erwägen, ob nicht — neben dem hanseatischen Weg über Nowgorod — über Polen-Litauen und das Schwarzmeergebiet (italienische Kaufleute!) gewisse Verbindungen auch in der Zeit vom 13. bis 15. Jh. aufrechterhalten wurden.

[2]) Nach der Baseler Ausgabe von 1563. Im lateinischen Text der Wiener Erstausgabe von 1549 heißt es: „Incertis est, an tanta immanitas gentis tyrannum principem exigat, an tyrannide principis gens ipsa tam immanis tamqua dura crudelisque reddatur."

[3]) La Russie en 1839 par le Marquis (Adolphe) *de Custine*. Paris 1843, 1—4. Auszüge daraus in: „Lettres de Russie", Paris 1947.

[3a]) U. a. auch von A. *Herzen* in „Erlebtes und Gedachtes"

(russ.), Berlin 1921, 1—2, S. 304 ff. zitiert. Wenn hieraus meist die Schlußfolgerung gezogen wird, die slawischen Völker hätten, in das eine oder andere Extrem fallend, ein Unvermögen gezeigt, sich in der Richtung des europäischen Konstitutionalismus zu entwickeln, so gründet Herzen darauf, dieses Unvermögen bejahend, die Hoffnung auf die große „soziale Mission Rußlands".

4) Zu diesen Ergebnissen kommt W. *Fritze* in seiner Marburger Dissertation: „Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 5. Jh." (1952).

5) G. *Vernadsky* M. *Karpovich:* „A history of Russia", Bd. II „Kievan Russia", Yale U. P. 1948, S. 10.

6) Daß auch die Wortbildung Demokratie dem russischen begrifflichen Denken nicht fremd ist, bezeugt u. a. der vom ukrainischen Historiker Kostomarow stets verwendete Ausdruck narodoprawstwo.

7) Vgl. auch O. *Hötzsch:* „Grundzüge der Geschichte Rußlands", Stuttgart 1949, S. 37.

8) Vgl. G. P. *Fedotow:* „Rußland und die Freiheit". Merkur 1951/40 nach *Novyj shurnal*, New York 1945, S. 510.

9) Vgl. die Besprechung von A. M. *Ammann:* „Abriß der ostslawischen Kirchengeschichte", Wien 1950, aus der Feder von E. *Benz* in den *Frankfurter Heften* 1951/10, S. 762.

10) Vgl. M. *Raeff:* „An early theorist of Absolutism Josif of Volokolamsk", in *The American Slavic and East European Review*, April 1949.

11) G. *Stöckl:* „Die politische Religiosität des Mittelalters und die Entstehung des Moskauer Staates", *Saeculum* Bd. II, Heft 3, 1951.

12) H. *Schaeder:* „Moskau, das dritte Rom. Studien zur Geschichte der politischen Theorien in der slawischen Welt", Hamburg 1929.

13) R. *Jagoditsch:* „Das Leben des Protopopen Awwakum", Berlin/Königsberg 1930, S. 25.

14) Vgl. F. *Stepun:* „Der Cäsaropapismus in Rußland". *Hochland*, Febr. 1952, S. 203 f.

15) Vgl. neben H. *v. Staden:* „Aufzeichnungen über den Moskauer Staat", herausgeg. v. F. *Epstein*, Hamburg 1930, den Bericht von Albert *Schlichting:* „Nova ex Moscovia", Scriptores rerum Polonicarum, Cracoviae 1872, Bd. 1, den A. J. *Malein* unter Berücksichtigung des Originalmanuskripts im Vatikanischen Archiv bearbeitet hat. („Eine neue Nachricht über Rußland z. Z. Iwan Grosnys", russ., Leningrad 1934.)

16) V. *Leontovitsch:* „Die Rechtsumwälzung unter Iwan d. Schrecklichen und die Ideologie der russischen Selbstherrschaft", Stuttgart 1949.

17) W. *Philipp:* „J. Peresvetow und seine Schriften zur Erneuerung des Russischen Reiches", Berlin Königsberg 1935.

18) Siehe S. W. *Juschkow* in *Woprosy istorii* 1950/1.

19) In Anlehnung an N. P. *Pawlow-Silwanskij:* „Feudalismus im teilfürstlichen Rußland" (russ.), St. Petersburg 1910.

20) Vgl. meinen Artikel „Die sowjetische Geschichtsforschung heute" in: *Die Welt als Geschichte* 1951/4.

21) Im 16. Jh. 4mal, z. Z. Michael Fedorowitschs 10mal, Alexej Michailowitschs 5mal.

22) Bei W. *Kljutschewskij:* „Geschichte Rußlands", Berlin 1925, Bd. 3, wiegen hierfür bedeutungsvolle zeitgenössische Berichte wie der Pskower Bericht über die Wirren und die Aufzeichnungen G. K. Kotoschichins von 1669 zu leicht.

23) Vgl. M. N. *Tichomirow:* „Der Pskower Aufstand von 1650" (russ.), Moskau/Leningrad 1935. S. *Solowjew:* „Geschichte Rußlands" (russ.), Moskau 1885, Bd. 10, S. 151 ff.

24) Vgl. hierzu meinen Artikel: „Der Föderalismus als Element der russischen Geschichte", Europa-Archiv 13—14/1951, S. 4186 ff.

25) *Fedotow* l. c. S. 513.

26) Vgl. meinen o. a. Artikel im Europa-Archiv.

27) Zur Frage der „fehlenden" Renaissance in Rußland s. die o. a. Besprechung von E. *Benz* in den *Frankf. Heften*, S. 763. Gewiß stellt das Einströmen griechischer Bildungselemente vom 15.—17. Jh. nach Rußland (man ziehe eine Linie von Maxim Grek bis zu den Brüdern Lichuda!) ein Korrelat dar zu den lateinischen Grundlagen der abendländischen Renaissance; es fragt sich allerdings, ob nicht dieses Aufgreifen griechischer Elemente sich auf Byzanz beschränkt, ohne in die Tiefen der griechischen Klassik vorzustoßen.

28) Vgl. hierzu die skeptische Einstellung von F. *Stepun*, aaO, S. 204.

28a) Neben die Ode gehört das Gedicht „Das 18. Jahrhundert"; siehe A. N. *Radischtschew*, „Ausgewählte Schriften" (russ.), Moskau/Leningrad 1949, S. 287.

29) Ueber Schillers starke Wirkungen auf das russische Geistesleben siehe das viel zu wenig beachtete Werk von O. P. *Peterson:* „Schiller in Rußland", New York 1934.

29a) Die sogenannte „offizialnaja narodnostj".

30) W. *Iwanow:* „Die russische Seele", Tübingen 1930, S. 10 ff.

31) Daß auch deutscherseits gelegentlich im Gegensatz zum etatistischen Denken skeptische Stimmen in derselben Richtung laut werden, zeigt ein Blick auf Seume, Jean Paul, Prof. J. F. Fries, Hölderlin („. . . immerhin hat das den Staat zur Hölle gemacht, daß der Mensch ihn zu seinem Himmel machen wollte"); von Bedeutung ist auch W. *v. Humboldts* 1792 verfaßte, erst 1851 gedruckte Schrift: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen."

32) N. *Berdyaev:* „The russian idea", London 1947, S. 142ff.

33) *Fedotow* S. 519.

34) *Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben*, herausgeg. v. A. *Kolatschek*, Bremen 1951, II, 1—3. Die französische Ausgabe erschien 1853.

35) Vernadsky stellt diesen monarchisch-autokratischen und demokratischen Möglichkeiten noch eine dritte aristokratische nach polnisch-litauischem Vorbild gegenüber; alle drei Elemente wären im alten Kiewer Rußland in enger Verknüpfung gleichzeitig vorhanden gewesen („Kievan Russia").

35a) E. *Benz:* „Die geistigen Grundlagen des russischen Bolschewismus." In: „Rußland und wir", herausgeg. v. d. Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, Stuttgart 1951, S. 75.

36) Vgl. hierzu die Argumentation von W. *Markert:* „Rußland und die abendländische Welt. Zum Problem der Kontinuität in der russischen Geschichte", Festschrift H. Rothfels, Düsseldorf 1951, S. 304, in der die Undifferenziertheit der russischen Gesellschaft stärker betont wird.

37) Vgl. W. *Lednicki:* „Pushkin, Tyutchev, Mickiewiecz and the decembrists. Legends and facts." *The Slavic and East European review*, London, june 1951.

38) Im Sinne von Lord Acton-Dalbergs: Macht korrumpiert, absolute Macht korrumpiert absolut.

39) Oder auch Graf Peter Schuwalows. Siehe meinen zit. Artikel Europa-Archiv, S. 4188, 4190.

40) „Das Tagebuch Walujews 1877—1884" (russ.), Petrograd 1919, S. 20.

41) „Briefwechsel zwischen J. F. Samarin und der Baronesse E. Rahden 1861—1876" (russ.), Moskau 1893. Vgl. *Baltische Monatsschrift*, Riga 1911, Bd. 71.

42) In: „Der Orient, Rußland und das Slawentum" (russ.), Moskau 1885, 1—2.

43) Es wird meist übersehen, daß der Dienstadel schon vom 18. Jh. an unzählige homines novi in sich aufgenommen hatte, die aus bürgerlichen, bäuerlichen oder geistlichen Kreisen emporgestiegen waren, um sich dann in der Regel alle Standesansprüche und -vorurteile anzueignen. Ausnahmen hiervon waren z. B. Speranskij, der große Reformer Alexanders I., Rostowzew, der Agrarreformer Alexanders II., Graf Totleben, der Verteidiger von Sewastopol u. mancher andere.

44) *Berdyajew* aaO., S. 250 ff.

45) Vgl. *Fedotow* S. 522.

46) Ein Moment, das im Artikel von D. W. *Treadgold* „The constitutional democrats and the Russian liberal tradition", *The American Slavic and East European Review*, April 1951, übersehen wird.

47) E. H. *Carr:* „Studies in Revolution", London 1930, Kap. 8, „The cradle of bolshevism", S. 132. Vgl. die Besprechung von Trotzkijs Stalinbiographie (New York 1948) von Bertram *Wolfe* im *Monat* 1949 4.

48) Hierüber B. *Meißner:* „Der Wandel im sozialen Gefüge der Sowjetunion", Europa-Archiv 9 1950, S. 2989—3004 und ders. „Rußland im Umbruch", Frankf. a. M. 1951; G. F. *Achminow:* „Die Macht im Hintergrunde", Ulm 1950; H. *Falk:* „Die neue sowjetische Oberschicht", *Stimmen der Zeit* 1951/8.

49) Vgl. E. *Benz:* „Menschenwürde und Menschenrecht in der Geistesgeschichte der Ostkirche." In: „Die Ostkirche und die russische Christenheit", Tübingen 1949, S. 78 ff.

Osteuropaforschung im angelsächsischen Sprachraum

Eine Auswahl ab 1951/52 geplanter Veröffentlichungen

Zusammengestellt von Boris Meissner

A. Rußland

I. Allgemeine und politische Geschichte

1. *Benjamin,* Alfred	The Great Dilemma: The Foreign Policy of the Russian Provisional Government, March—May, 1917.	Stanford University.
2. *O'Brien,* Carl B.	Russia Under Two Tsars: The Regency of Sophia Alekseevna, 1682 to 1689.	University of California.
3. *Cole,* Allan B.	Sino-Russian Border Problems Before 1860.	Fletcher School of Law and Diplomacy.
4. *Ellersieck,* Heinz E.	Russia Under Aleksei Mikhailovich and Fedor Alekseevich, 1645 to 1682; The Scandinavian Sources.	University of California.
5. *Jelavich,* Charles	Russian Policy in the Balkans During the Reign of Alexander III.	University of California.
6. *Kerner,* Robert J.	Russian Eastward Expansion.	University of California.
7. *Seton-Watson,* Hugh	The Decline of Imperial Russia	University of London.
8. *Walsh,* Warren B.	Readings in Russian History.	Syracuse University.

II. Geistes-, Sozial- und Verfassungsgeschichte

9. *Black,* Cyril E.	Constitutional History of Russia.	Princeton University in Verbindung mit Russian Institute (Columbia).
10. *Byrnes,* Robert	The Ideas of Pobedonostsev.	Russian Institute (Columbia).
11. *Christoff,* Peter K.	Nineteenth Century Russian Slavophilism: A Study in Thought and Ideas.	Hoover Institute and Library.
12. *Fisher,* Raymond H.	The Russian Radical Movement 1790 to 1917. A Bibliography.	University of California.
13. *Laue,* Theodore von	The Economic and Political Theories of Sergius Witte.	Russian Institute Columbia.
14. *Mohrenschild,* Dimitri von	Handbook of Russian Social and Political Thought, 1800—1917.	Dartmouth College in Verbindung mit dem Hoover Institute and Library.
15. *Radkey,* Oliver H.	The Vanquished Foe of Bolshevism: A History of the Socialist Revolutionary Movement in Russia.	Russian Institute (Columbia).
16. *Somerville,* John	Russian Thinkers.	Hoover Institute and Library.
17. *Szeftel,* Marc	Russia Between 1907 and 1914: From the First Revolution to the First World War.	Cornell University in Verbindung mit Russian Institute (Columbia).

B. Sowjetunion

I. Volks- und Landeskunde

17 a. *Graumann,* John und Frank *Lorimer*	The Kazanhs (Steppe Nomads) Under Changing Russian Regimes	The American University School of Social Science and Public Affairs
18. *Pipes,* Richard E.	The National Problem in Soviet Russia.	Russian Research Center (Harvard).

19. *Reshetar,* John S.	Ukrainian Revolution 1917—1920	Princeton University.
20. *Shimkin,* Dimitri B.	The Economy of Fort Yukon.	Russian Research Center (Harvard).
21. „	Peoples and Cultures of the Soviet North.	Russian Research Center (Harvard).
22. „	The Soviet North: Peoples and Environment.	Russian Research Center (Harvard).
23. „	Vertebrate Fauna of the Soviet North.	Russian Research Center (Harvard).

II. Gesellschafts- und Staatslehre

24. *Bauer,* Raymond A.	The Conception of Man in Soviet Psychology.	Russian Research Center (Harvard).
25. *Fedostoff White,* D.	Soviet Theories of Primitive Society.	Russian Institute (Columbia University).
26. *Meyer,* Alfred G.	An Interpretive Study of Marxist Method.	Russian Research Center (Harvard).
27. „	Lenin's Theory of Revolution.	Russian Research Center (Harvard).
28. *Robinson,* Geroid Tanquary	Studies in the Recent History of Soviet Social Thought.	Russian Institute (Columbia).
29. *Thompson,* Ronald Better	Lenin and the Commune State 1917 to 1921.	George Washington University.

III. Politische Herrschaftsordnung und soziale Struktur

30. *Anderson,* Albin T.	Mainsprings of Soviet Power.	University of Nebraska.
31. *McClosky,* Herbert	Theory and Practice of Soviet Politics.	University of Minnesota.
32. *Eudin,* Xenia Joukoff	The Bolshevik Dictatorship, 1918 to 1921.	Hoover Institute and Library.
33. *Geiger,* Homer K. u. Alex *Inkeles*	Analysis of Samo-kritica (self-criticism).	Russian Research Center (Harvard).
34. *Gurian,* Waldemar	Bolshevism, An Introduction	University of Notre Dame
35. *Inkeles,* Alex	The Membership of the Communist Party of the Soviet Union.	Russian Research Center (Harvard).
36. *Inkeles,* Alex u. H. K. *Geiger*	The Structure and Functioning of Soviet Society.	Russian Research Center (Harvard).
37. „	Typical Careers of Members of the Party's Central Committee.	Russian Research Center (Harvard).
38. *Meyer,* Alfred G.	The "Right Opposition" in the CPSU.	Russian Research Center (Harvard).
39. *Moore,* Barrington Jr.	Some Sources and Implications of Soviet Policy.	Russian Research Center (Harvard).
40. „	Status and Motivation in Soviet Society.	Russian Research Center (Harvard).
41. *Mosely,* Philip E.	The Power of the Soviet Union.	Council on Foreign Relations. —
42. *Nemzer,* Louis	The Communist Party of the Soviet Union.	Ohio State University.
43. *Raeff,* Marc	An Index of the Moscow Trials (1936, 1937 and 1938).	Russian Research Center (Harvard).
44. *Raymond,* Ellsworth	Soviet Preparation for Total War, 1925—1949.	Hoover Institute and Library.
45. *Schueller,* G. K.	The Politburo: 1917—1949.	Hoover Institute and Library.
46. *Silverman,* Joan L. u. Joseph L. *Sullivan*	An Index of the Moscow Trials (1936, 1937 and 1938.)	Russian Research Center (Harvard).
47. *Schapiro,* L.	Opposition in the Soviet State 1917—21.	Royal Institute of International Affairs.
48. *Towster,* Julian	Soviet Government and Politics in: *Cole,* Taylor: Major European Governments.	Russian Institute (Columbia).

49. *Wolfe*, Bertram D.	The Uses of Power: Russia from World War I to World War II. (Fortsetzung von: "Three Who Made a Revolution".)	Russian Institute (Columbia).

IV. Recht

50. *Guins*, George C.	The Regulation of Soviet Economic and Social Life through Law.	University of California.
51. *Hazard*, John H.	Readings in Soviet Legal Philosophy.	Russian Institute (Columbia).
52. „	The Soviet Courts and Social Engineering.	Russian Institute (Columbia).
53. *Kulski*, Wladyslaw W.	The Factor of Coërcion in Soviet Law.	University of Alabama.
54. *Nussbaum*, Arthur	Selected Topics of the History of International Law, especially Russian Practice and Doctrine.	Columbia University.

V. Wirtschaft

55. *Bergson*, Abram	Soviet Economics.	Russian Institute (Columbia).
56. *Condoide*, Mikhail V.	The Soviet Financial System: Its Development and Relations with the Western World.	Ohio State University.
56a. *Dewar*, Margaret	Labour Policy in the USSR 1917—21.	Royal Institute of International Affairs
57. *Erlich*, Alexander	Theory of Soviet Industrialization.	Russian Research Center (Harvard).
57a. *Fisher*, Raymond H.	Siberian Economic Development under Tsarist and Soviet Rule.	University of California
58. *Galenson*, Walter	Labor Productivity in the Soviet Coal and Steel Industry.	Russian Research Center (Harvard).
59. *Gardner*, Clark M.	Economic Problems of the Soviet Iron and Steel Industry.	Russian Research Center (Harvard).
60. *Gerschenkron*, Alexander	Russian Economic History.	Russian Research Center (Harvard).
60a. *Hodgman*, Donald R.	Structure of Soviet Industry.	University of California
61. *Hunter*, Holland	The Economics of Soviet Railroad Policy.	Russian Research Center (Harvard).
62. *Jasny*, Naum	Essays on the Soviet Economy.	Stanford University.
63. *Mirski*, Michael S.	The Soviet Union and the Business Cycle.	Hoover Institute and Library.
64. *Robinson*, Geroid Tanquary	The Russian Peasant in Revolt 1917. (Fortsetzung von "Rural Russia Under the Old Regime", 1932, Neuauflage 1948.)	Russian Institute (Columbia).
65. *Scholz*, Karl W. H.	The Nature and Functions of Costs, Prices and Profits in the Soviet Economy.	University of Pennsylvania.

VI. Kultur und Bildungswesen

66. *Simmons*, Ernest J.	The Problem of Leadership and Control in Soviet Literature.	Russian Institute (Columbia).
67. *Struve*, Gleb	The Rise and Fall of Soviet Literature 1917—1950. (Erweiterte Auflage von "25 Years of Soviet Russian Literature," London, 1944.)	University of California, Berkeley.

68. *Tomasic,* Dinko	Cultural and Psychological Backgrounds of Bolshevism and of the Soviet State.	Hoover Institute and Library.

VII. Kirche und Religion

69. *Curtiss,* John S.	The Russian Church and the Soviet State 1917—1950. (Fortsetzung von Church and State in Russia, 1940.)	Russian Institute (Columbia).

VIII. Außenpolitik, Auswärtiger Dienst, Außenhandelsorganisation

69a. *Beloff,* Max	Soviet Far Eastern Policy since Yalta.	Royal Institute of International Affairs
70. *Berman,* Harold J. u. Mrs. Vera *Freund*	The Soviet Law and Foreign Trade. 2 Bde.	Russian Research Center (Harvard).
71. *Bishop,* Donald G.	Soviet Foreign Relations: A Book of Documents and Readings.	Syracuse University.
72. ,,	The Chinese-Russian Frontier.	John Hopkins University.
73. *Degras,* Jane	Soviet Documents on Foreign Policy 1917—1941. Bd. 1 (1917—1924) u. Bd. 2 (1925—1932) erschienen.	Royal Institute of International Affairs
74. *Degras,* Jane	Documents on the Comintern, 1919—43.	Royal Institute of International Affairs
75. *Eudin,* Xenia Joukoff u. Merrill *Spalding*	Soviet Foreign Policy and Relations: Brest-Litovsk to End of the Blockade, January 1920. (Fortsetzung von: Bunyan, J. und H. H. Fisher: "The Bolshevik Revolution", 1934.)	Hoover Institute and Library.
76. *Fisher,* H. H. u. Xenia Joukoff *Eudin*	The Foreign Policies of the Soviet Union.	Hoover Institute and Library.
77. *Fisher,* H. H.	The U.S.S.R. in the World Community.	Hoover Institute and Library.
78. *Gyorgy,* Andrew	Soviet Foreign Policy in Eastern Europe; Technique and Instruments of Control.	Louisiana State University.
79. *Kerner* Robert J.	Interpretation of current Soviet internal and foreign policies, based on fundamental trends and long-range perspectives.	University of California
80. *Kerner,* Robert J.	Soviet Russia as a World Power.	University of California.
81. *Lipsky,* George A. u. Steven P. *Nagel*	The United States Contribution to the Soviet Union Through Lend-Lease.	University of California.
82. *Mosely,* Philip E.	Soviet Foreign Policy: Aims and Means.	Russian Institute (Columbia).
83. *North,* Robert C.	Strategy and Tactics in Soviet Political Policies Toward China, 1917 to 1949.	Hoover Institute and Library.
84. *Rackauskas,* Constantine	Russo-German Relations Since 1918, and the Problem of Peace.	Fordham University.
85. *Rashba,* Evsey S.	The Soviet Challenge: The World Crisis as Seen Through Russian Eyes.	Hoover Institute and Library.
86. *Sontag,* Raymond J.	Origins of World War II 1927—1939.	University of California.
87. *Towster,* Julian	Soviet Diplomacy.	University of California in Verbindung mit Russian Institute (Columbia).

88. *White,* John Albert	The Soviet Far East Since 1922.	Hoover Institute and Library.
89. „	The Intervention and Civil War in European Russia.	Hoover Institute and Library.

C. Weltkommunismus

90. *Almond,* Gabriel A.	The Appeal of Communism.	Yale University, New Haven.
91. *Fairbank,* John K.	Documentary History of Chinese Communism.	Russian Research Center (Harvard).
92. *Gankin,* Olga H. und H. H. *Fisher*	The Bolsheviks and World Revolution: The Organization of the Third International.	Hoover Institute and Library.
93. *Kahin,* Georges McT.	Revolution in Indonesia.	Institute of Pacific Relations.
94. *Kitner,* William	The Front is Everywhere. Organization and Techniques of the Communist Party.	Georgetown University.
95. *Lindsay,* Michael	Communism in China, 1937—1948.	Institute of Pacific Relations.
95a. *Lipsky,* George A.	The alternative presented to the West by International Communism.	University of California.
95b. *Nomad,* Max; Harry E. *Klepetra;* Frederick A. *Praeger*	Encyclopedia of World Communism, Socialism, and other Radical Movements.	Institute of Pacific Relations.
96. *Schwartz,* Benjamin	Marxism-Leninism in China.	Russian Research Center.
96a. *Selznick,* Ph.	The Organizational Weapon. A Study of Bolshevik Strategy and Tactics.	University of California.
97. *Swearingen,* Rodger u. Paul *Langer*	Red Flag in Japan.	Institute of Pacific Relations.
98. *Ulam,* Adam B.	Titoism and the Cominform.	Russian Research Center (Harvard).
99. *Wilbur,* C. Martin	Studies in the Chinese Communist Movement.	Columbia University.
100. *Williams,* Clanton W.	Chronology of Events, 1930—1950, Showing Ebbings and Flowings of Communism, especially During the "Cold War."	University of Alabama.
101. „	Ideologies in Conflict.	University of Alabama.
102. *Wolpert,* V.	World Federation of Trade Unions.	Royal Institute of International Affairs.

D. Anglo-amerikanische Beziehungen zu Osteuropa

103. *Bailey,* Thomas A.	Historical Aspects of Russian-American Relations, 1781—1950.	Stanford University.
104. *Dvoichenko-Markov,* Eufrosina	American-Slavic Cultural Relations in the 18th Century.	University of California.
105. *Hecht,* David	America Through Russian Radical Eyes, 1880—1917.	Hoover Institute and Library.
106. *Inkeles,* Alex	Soviet Reactions to the Voice of America.	Russian Research Center (Harvard).
107. *Parry,* Albert	America Through Russian Eyes.	Colgate University.
108. *Wolff,* Robert Lee	The United States and the Balkans.	Russian Research Center (Harvard).

E. Ostmitteleuropa

I. Allgemein

108a. *Bilimovich,* Alexander D.	The Economic Plans of Slavic States as compared with the Five-Year Plans of the Soviet Union.	University of California.

109. *Gyorgy*, Andrew	The Theory of a People's Democracy.	Louisiana State University.
110. *Halecki*, Oscar	Central and Eastern Europe.	Fordham University.
111. *Kaplan*, Jakob J.	Economic Development of Eastern Europe.	Yale University.
112. *Kostanick*, H. Louis	Balkan Problem Areas and Related Population Changes Since 1940.	University of California.
113. *Kohn*, Hans	Panslavism.	University of Notre Dame.
114. *Mosely*, Philip E.	The Zadruga or Extended Communal Family and Its Place in the Social Structure and Social Evolution of the Balkan Peoples.	Russian Institute (Columbia).
115. *Sharp*, Samuel L.	Political Trends in Eastern Europe.	Foreign Policy Association.
116. „	Eastern Economic Bloc.	The American University School of Social Science and Public Affairs.
117. *Stadler*, K. R.	Central European Relationships Consequent Upon the Collapse of the Habsburg Empire.	University of Nottingham UK.
118. *Zaborski*, B.	East Central Europe.	McGill University, Canada.

II. Baltikum

119. *Lossky*, Andrew	The Baltic Area in European Politics 1660—1715.	University of California.

III. Polen

120. *Sharp*, Samuel L.	The United States and Poland.	The American University School of Social Science and Public Affairs.

IV. Tschechoslowakei

121. *Beck*, Curt F.	Edward Beneš's Political Theory: Application of Democracy to International Relations.	University of Connecticut.
121a. *Graham*, Malbone	Czechoslovakia as an International Problem, 1938—1948.	University of California.
122. *Skilling*, Gordon	The Impact of the Soviet Constitution and Political System on the Government and Politics of Czechoslovakia.	Dartmouth College in Verbindung mit Russian Institute (Columbia).
123. *Skilling*, Gordon	The Czech-German National Conflict in Bohemia, 1867—1914.	Dartmouth College.
124. *Mayda*, Jaroslav	Czechoslovakia: Sovietization Problem.	Ohio State University.

V. Ungarn

125. *Fetter*, Klara	Republic and Soviet in Hungary.	Royal Institute of International Affairs.
126. *Kemény*, George	Economic Planning in Hungary.	Royal Institute of International Affairs.

VI. Rumänien

127. *Georgescu-Roegen*, Nicholas	The Struggle of Rumanian Peasantry.	Russian Research Center (Harvard).

VII. Jugoslawien

128. *Dean*, Vera M.	Yugoslavia: Problems and Prospects.	Foreign Policy Association.
129. *Korbel*, J.	Tito's Communism.	University of Denver.
130. *Tomasevich*, Iozo	Yugoslavian Agriculture Between the Wars.	Stanford University, California.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

7. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 16. BIS 31. JULI 1952 16. FOLGE

Bücher und Broschüren

Blanshard, Paul: Communism, Democracy, and Catholic Power. London: Jonathan Cape 1952. X, 340 Seiten.

Blanshard unternimmt mit dem vorliegenden Werk ein sorgfältiges Studium zweier großer Machtsysteme, die nach seiner Auffassung die geistige Freiheit des Menschen beschränken: Kreml und Vatikan. Der Autor ist bemüht, die Probleme am Maßstab der Demokratie zu messen, um so zu einer Antwort auf die Frage zu kommen: Wie sollen sich die Vereinigten Staaten gegenüber der Macht des Kommunismus und des Katholizismus verhalten?

Das Buch ist gut dokumentiert und mit Quellen belegt. Ein Sach- und Personenindex ist beigegeben.

Condoide, Mikhail V.: The Soviet Financial System: Its Development and Relations with the Western World. Published by the Bureau of Business Research, College of Commerce and Administration. Columbus: Ohio State University 1951. XIII, 230 Seiten.

Der Verfasser, geborener Russe, also sprachlich mit den Originaldokumenten der sowjetischen Finanzpolitik vertraut, arbeitet seit Jahrzehnten mit den wissenschaftlichen Darstellungsmethoden des Westens. Als Professor der Staatlichen Universität Ohio gilt er als besonderer Kenner des sowjetischen Wirtschaftssystems. Demgemäß behandelt er auch die Finanzfragen (Staatshaushalt, Staatsunternehmen, Außenhandel, Bank- und Geldwesen) im Rahmen dieses umfassenden Planungssystems. Die verarbeiteten statistischen Zahlen sind größtenteils offizielle und als solche, besonders nach kritischer Betrachtung und Ergänzung, von großem Wert für die Beurteilung der Verhältnisse in der Sowjetunion. Neuerdings mehren sich auch bei uns Veröffentlichungen dieser Art (bes. im Finanzarchiv). Aus ihnen ergibt sich das politische Bild eines geschlossenen und konsequenten Systems.

Gesetz über den Fünfjahrplan. (Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik, 8.) Berlin: Deutscher Zentralverlag 1952. 250 Seiten.

Harcave, Sidney: Russia. A History. Chicago; J. B. Lippincott Company 1952. XIII, 665, XXXIV Seiten. Preis: $ 6.00.

Eine einbändige illustrierte Geschichte Rußlands, die von den Ursprüngen des russischen Staates bis zur Gegenwart führt. Der Autor will mit dieser Zusammenfassung auch denjenigen, die mit den Problemen nicht im einzelnen vertraut sind, einen Ueberblick und Einblick geben. Harcave stützt sich hierbei auf umfassendes Quellenmaterial, das in einem Anhang systematisch geordnet wiedergegeben ist.

Der letzte Abschnitt des Buches ist dem kommunistischen Rußland, der Entstehung des bolschewistischen Staates, dem Bürgerkrieg, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum Jahre 1939, dem Zweiten Weltkrieg und der Politik des Kalten Krieges der heutigen Zeit gewidmet.

Hyde, Douglas: The Answer to Communism. London: Paternoster Publications Ltd. 1951. 90 S.

Der Verfasser war zwanzig Jahre Mitglied der Kommunistischen Partei und gehörte bis 1949 dem Organ der britischen KP, Daily Worker, an. Das vorliegende Buch ist eine erweiterte Ausgabe der im Jahre 1949 veröffentlichten Autobiographie "I believed", in der Hyde die Beweggründe für seine Abwendung vom Kommunismus darlegte. In der Rückkehr zum christlichen Glauben sieht Hyde für Großbritannien das wirksamste Mittel zur Abwendung der kommunistischen Gefahr.

Kalnberzins, J.: Ten Years of Soviet Latvia. Moscow: Foreign Languages Publishing House 1951. 271 S.

Die Landwirtschaft und der Wirtschaftsplan. (Schriftenreihe „Der Fünfjahrplan", Heft 10.) Berlin: Verlag Die Wirtschaft 1952, 231 Seiten.

Loeber, Dietrich: Das Eherecht der Sowjetunion und seine Anwendung im internationalen Privatrecht Deutschlands. Marburg Diss. 1950. VIII, 258 Seiten.

Die Arbeit von Loeber bildet eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums auf dem Gebiete des osteuropäischen und internationalen Privatrechts.

Der erste Teil gibt einen umfassenden Ueberblick über die Entwicklung und die geltenden Normen des Eherechts der Sowjetunion, unter besonderer Berücksichtigung des Umbruchs, der sich im sowjetischen Eherecht seit 1936 vollzogen hat. Im zweiten Teil wird das internationale und interterritoriale Eherecht der Sowjetunion dargestellt. Der dritte Teil ist dem Verhältnis zwischen dem internationalen Privatrecht Deutschlands und dem sowjetischen Eherecht gewidmet. Eine umfangreiche Bibliographie (mit Signaturangaben der Bibliotheken), ein sorgfältig gearbeitetes Gesetzesregister und ein Dokumententeil, der alle wesentlichen Gesetze (in russischer und deutscher Sprache) enthält, sind im Anhang beigefügt.

Negotiating with the Russians. Edited by Raymond Dennett and Joseph E. Johnson. Boston: World Peace Foundation 1951. XI, 310 Seiten.

In zehn verschiedenen Beiträgen behandelt dieser Sammelband das Thema „Verhandlungen mit den Russen". Zu den Autoren zählen u. a. Philip E. Mosely, der sich mit der Frage der Verhandlungstechnik der Sowjets befaßt, John R. Deane, der aus seiner Erfahrung als Leiter der amerikanischen Militärmission in Moskau von 1943 bis 1945 berichtet, und Mark Ethridge, der zusammen mit C. E. Black die im Rahmen der Vereinten Nationen geführten Untersuchungen über die Grenzzwischenfälle mit Griechenland im Jahre 1947 schildert.

Die World Peace Foundation leistet mit der Herausgabe dieses Buches einen wertvollen Beitrag zur Beantwortung der Frage „Wozu führen Verhandlungen mit den Russen, und hat es überhaupt einen Sinn, mit ihnen zu verhandeln?"

Pratt, Wallace E., and Dorothy Good: World Geography of Petroleum. Published for The American Geographical Society. Princeton University Press 1950. XVII, 464 Seiten. Preis: 7,50 Dollar.

Diesem umfassenden Werk, dem die Geographische Gesellschaft der Vereinigten Staaten fünfzig neue Karten beigegeben hat, widmeten zahlreiche Oelfachleute aus allen Oelgebieten der Welt detaillierte Beiträge, die in allen Fällen auf persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen beruhen. Das Werk ist in übersichtlicher Form in vier Abschnitte gegliedert. Im Abschnitt I wird das Problem der Oelsuche behandelt. Dabei wird begründet, warum Oel nur in gewissen Gebieten gefunden werden kann. Abschnitt II beschreibt die Organisation der Oelindustrie, die Methoden der Oelproduktion, die Einrichtungen der Oelfelder, die Transporterfordernisse, den Aufbau der Raffinerien und das Oelverteilungssystem. Im Abschnitt III werden alle großen Oelproduktionsgebiete detailliert dargestellt, und zwar nicht nur in geologischer Hinsicht, sondern es werden auch Klima, Vegetation, Erschließungsmöglichkeiten, Bevölkerung, Kultur und industrielle Entwicklung dieser Gebiete umfassend behandelt. Abschnitt IV wird von den Verfassern als die eigentliche Geographie des Oelverbrauchs bezeichnet. Dort wird aufgezeigt, wohin das Oel der Welt geht, wie es verwertet wird und was den Oelverbrauch bestimmt. Auf der Grundlage dieser Darlegung vergleichen ein Militär, zwei Geologen und ein

Wirtschaftler die Lage auf dem Weltölmarkt im Jahre 1938, in den Jahren zwischen 1939 und 1945 und in der Nachkriegsentwicklung. Neben 50 Karten wird das Werk durch elf Schaubilder und 98 ausgezeichnete Photographien vervollständigt. Es kann als ein grundlegendes Handbuch der Weltölindustrie bezeichnet werden, das aufschlußreiche und interessante Einblicke in das Schicksal des wichtigen Rohstoffes Oel gibt.

Rhode, Gotthold: Völker auf dem Wege... Verschiebungen der Bevölkerung in Ostdeutschland und Osteuropa seit 1917. (Schriften des Schleswig-Holsteinischen Geschichtslehrer-Verbandes. Neue Folge, Heft 1.) Kiel: Hirt 1952. 26 S., 2 Ausschlagtafeln.

Rowinski, N. N.: Der Staatshaushalt der UdSSR. Aus dem Russischen übersetzt von W. Fikenscher. (21. Beiheft zur „Sowjetwissenschaft", Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.) Berlin: Verlag Kultur und Fortschritt 1951. 440 Seiten.

Seraphim, Peter-Heinz: Das Genossenschaftswesen in Osteuropa. (Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Band 3.) Neuwied: Verlag der Raiffeisendruckerei 1951. 176 S.

Von der historischen Entwicklung der Genossenschaftsformen ausgehend, beschäftigt sich der Verfasser mit der Bedeutung der Genossenschaften als Mittel des Volkstumskampfes in Osteuropa. Besondere Beachtung dürften die Ausführungen über das politisierte Genossenschaftswesen in der UdSSR finden, wo es als spezifische Organisationsform in den Dienst des Staates gestellt wurde, um die „Vergesellschaftung aller Sektoren der Wirtschaft" zu erreichen. Ein besonderes Kapitel zeigt, wie das Genossenschaftswesen am Ende des Zweiten Weltkrieges, als sich der Sowjetische Herrschaftsbereich über einen großen Teil Ost- und Südosteuropas ausdehnte, als wichtiges Hilfsmittel zur wirtschaftlichen und sozialen Umformung und Gleichschaltung in diesen Gebieten benützt wurde.

Sonnet, André: Bolschewismus nackt. Ein Kommunist erlebt sowjetisches KZ. Offenbach: Bollwerk-Verlag 1951. 164 S.

Soviet Documents on Foreign Policy. Selected and edited by Jane Degras. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. Vol. 2. London: Oxford University Press 1952. XXI, 560 Seiten.

Dem ersten Band, der etwa 250 Dokumente der sowjetischen Außenpolitik für die Jahre 1917 bis 1924 enthält, folgt nun der Mitte Mai erschienene zweite Band für die Jahre 1925 bis 1932. Die Dokumente umfassen diplomatische Korrespondenz, Erklärungen und Reden sowjetischer Politiker, Berichte, Presseinterviews sowie eine Anzahl von Verträgen und Abkommen. Dabei handelt es sich oft um Verträge, die in dem Vertragsindex des Völkerbundes zur damaligen Zeit keine Aufnahme finden konnten.

Die Dokumente der Zeit von 1925 bis 1932 spiegeln ähnlich wie die Dokumente des ersten Bandes die sowjetische Furcht vor den Folgen einer deutschen Annäherung an den Westen wider. Daneben kommt das sowjetische Interesse an China und den Ländern des Nahen Ostens deutlich zum Ausdruck.

Sorgfältige Quellenhinweise und ein Index tragen sehr zur Uebersichtlichkeit dieser dankenswerten Veröffentlichung bei. Mit großem Interesse wird man nun dem dritten Band der Dokumentensammlung entgegensehen, der die Zeit vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges behandeln wird.

Wegener, Wilhelm: Die internationale Donau. Völkerrechtliche Bemerkungen zum Belgrader Donau-Schiffahrtsabkommen von 1948. (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Heft 2.) Göttingen: Schwartz 1951. 82 S.

Der Band behandelt die völkerrechtliche Ordnung der Donauschiffahrt, beginnend mit den Jahren 1535/36 bis in die jüngste Zeit; die Internationalisierung der Donau, die Bildung der Europäischen und Internationalen Donaukommission. Ausführlich geht der Verfasser auf die Vorgeschichte des Belgrader Abkommens vom 18. August 1948 und auf das Abkommen selbst ein, das im Wortlaut im amtlichen französischen Text mit einer deutschen Uebersetzung beigegeben ist. Der Verfasser stellt fest, daß die Sowjetunion sich nach dem Kriege 1945 durch die Errichtung eines Systems der Volksrepubliken im Donauraum eine so beherrschende Stellung gesichert hatte, daß sie den Westmächten mit Erfolg das Mitspracherecht in der Donaufrage bestreiten und ihnen eine diplomatische Niederlage bereiten konnte. Aus der Praxis des Belgrader Abkommens, wie sie sich bis zur vierten Sitzung der Donaukommission im Mai/Juni 1951 ergeben hatte, wird der Schluß gezogen, daß es der Sowjetunion gar nicht auf die Rechtsgrundsätze einer freien internationalen Binnenschiffahrt ankommt.

Widenmann, Wilhelm: Marine-Attaché an der kaiserlich-deutschen Botschaft in London 1907—1912. Mit einer Einleitung von W. Hubatsch. (Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen, Band 4.) Göttingen: „Musterschmidt" 1952. 325 S.

Wollenberg, Erich: Der Apparat. Stalins Fünfte Kolonne. Hrsg. vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn o. J. 48 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.; Joachim Willmann, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021.

Druck: Druck und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 5. SEPTEMBER 1952 17. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Die Arbeitsaufnahme der Hohen Behörde der Montanunion

Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Jean *Monnet*, trat am 10. August 1952 die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Luxemburg zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. In seiner Eröffnungsansprache erklärte Monnet unter anderem: „Wir müssen und werden einen einzigen Kohlen- und Stahlmarkt auf dem ganzen Gebiet unserer Gemeinschaft schaffen und erhalten. In ein paar Monaten werden alle Zollschranken, alle Beschränkungen und alle diskriminierenden Einschränkungen überwunden sein." Die im Vergleich zu dem Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) und dem Europarat völlig neuen Aufgaben der Hohen Behörde wurden von Monnet wie folgt gekennzeichnet: „Nach den bisherigen Methoden behielten sich die europäischen Staaten ihre Souveränität vor, auch wenn sie von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens überzeugt waren. Folglich konnten derartige Organisationen weder Beschlüsse fassen noch solche ausführen, sondern nur Empfehlungen ausarbeiten. Der föderative Charakter der Schumanplan-Behörde ist dadurch gekennzeichnet, daß die Hohe Behörde der gemeinsamen Versammlung, nicht aber einem einzelnen der Mitgliedstaaten verantwortlich ist. Die Handlungen der Hohen Behörde werden geprüft, jedoch nicht von nationalen Gerichten, sondern von einem europäischen Gerichtshof. Europa muß zu Einheit, Wohlstand und Frieden kommen."

Die britische Regierung begrüßte in einer Erklärung des Foreign Office die Arbeitsaufnahme der Hohen Behörde und wies darauf hin, daß sie, obwohl sie der Montanunion nicht angehört, ihre Beziehung zu der Hohen Behörde der Gemeinschaft so eng wie möglich gestalten will. Es ist die Absicht der britischen Regierung, bei der Hohen Behörde eine ständige britische Mission unter Führung von Sir Cecil *Weir* einzurichten.

Die Militärdienstzeit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Der Lenkungsausschuß der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beschäftigte sich auf einer Sitzung am 12. August 1952 in Paris mit der Frage einer einheitlichen Dienstzeitdauer für die Soldaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Während die Vertreter der Bundesrepublik, Frankreichs und Italiens eine achtzehnmonatige Dienstzeit für ausreichend hielten, befürwortete insbesondere die belgische Regierung eine einheitliche Dienstzeit von 24 Monaten. Dem Lenkungsausschuß gelang es nicht, diese Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken, so daß nunmehr die Entscheidung über die Dauer der militärischen Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des Artikels 72 des EVG-Vertrages durch einen einstimmigen Beschluß des Ministerrates der EVG-Länder herbeigeführt werden muß. In Belgien, wo im Frühjahr 1951 eine zweijährige Wehrdienstpflicht eingeführt worden war, hatte die Dauer der Dienstzeit in den letzten Monaten starke Diskussionen ausgelöst, da die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft dem belgischen Beispiel nicht gefolgt waren. Die belgische Regierung sah sich deshalb nach dem Scheitern der Pariser Konferenz am 13. August 1952 gezwungen, dem Druck der Regierungsmehrheit und der Oppositionsparteien nachzugeben und die allgemeine Militärdienstzeit de facto von 24 auf 21 Monate herabzusetzen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß Belgien nicht in der Lage sei, weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen als die anderen Partner der EVG.

Konstituierung des Pazifikrates

Am 4. August wurde in Honolulu die erste Sitzung des Pazifikrates eröffnet, der durch den im September 1951 in San Franzisko unterzeichneten Drei-Mächte-Sicherheitspakt geschaffen worden war. An der Sitzung, die unter dem Vorsitz des Außenministers der Vereinigten Staaten, Dean *Acheson*, stattfand, nahmen die Außenminister Australiens und Neuseelands, Richard G. *Casey* und T. Clifton *Webb*, und die Berater der drei Außenminister teil. Die Tagesordnung umfaßte folgende drei Punkte: Die Organisation des Rates; die Beziehungen zu anderen Staaten und regionalen Organisationen; Besprechungen der Lage in gemeinsam interessierenden Gebieten. Es wurde beschlossen, einen regionalen Sicherheitsrat zu bilden, der in der Regel einmal im Jahre zusammentreten wird, und zwar abwechselnd in Canberra, Wellington und Washington. Die laufenden Arbeiten des Rates sollen nach seinen Richtlinien durch einen ständigen Ausschuß wahrgenommen werden, der zu regelmäßigen Beratungen zusammentritt und dessen Sekretariatsfunktionen vom amerikanischen Außenministerium und den australischen und neuseeländischen Botschaften in Washington ausgeübt werden sollen. Zu ständigen Vertretern in diesem Ausschuß wurden für die Vereinigten Staaten der Staatssekretär im Außenministerium David K. E. *Bruce* und für Australien und Neuseeland die Botschafter dieser Länder in Washington, Sir Percy C. *Spender* und Leslie K. *Munro*, ernannt. Neben diesen politischen Vertretern wird jedes der drei Länder einen militärischen Vertreter zum Pazifikrat ernennen. Dieser Militärausschuß,

dessen Aufgabe es sein soll, den Rat in Fragen der militärischen Zusammenarbeit zu beraten und den Stabschefs der Länder Maßnahmen zur Verbesserung der Verteidigung im Rahmen der allgemeinen pazifischen Verteidigung zu empfehlen, wird ebenfalls regelmäßige Konferenzen abhalten. Die erste Sitzung, die der Errichtung der militärischen Organisation dienen wird, soll in Kürze in Honolulu stattfinden. Zum Vertreter der Vereinigten Staaten in diesem Ausschuß wurde der Kommandant der amerikanischen Pazifikflotte, Admiral Arthur *Radford*, ernannt. In dem zum Abschluß der dreitägigen Sitzung herausgegebenen Kommuniqué wird betont, daß bei den Besprechungen die Mitgliedschaft Australiens und Neuseelands im Commonwealth und die vertraglichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten gegenüber den Nordatlantikstaaten, den übrigen amerikanischen Staaten und Japan berücksichtigt worden seien. Es wurde beschlossen, den Namen der neuen pazifischen Sicherheitsorganisation, die sich nach Möglichkeit auf schon vorhandene Organe und Verbindungen stützen soll, nach den Anfangsbuchstaben der Teilnehmerländer abzukürzen (ANZUS).

Deutschland

Der Tod Dr. Kurt Schumachers

Am 20. August 1952 verstarb der Erste Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei, Dr. Kurt *Schumacher*, im Alter von 56 Jahren. Die letzte der Oeffentlichkeit hinterlassene Erklärung des langjährigen Führers der deutschen Sozialdemokratie galt der Wiedervereinigung Deutschlands. Wenige Stunden vor seinem Tode hatte Dr. Schumacher einige amerikanische Journalisten empfangen und erklärt: „Die Teilung Deutschlands ist die größte Stärke der sowjetischen Außenpolitik. Nach Auffassung der Sozialdemokratie ist die Wiedervereinigung Deutschlands dringender und wichtiger für den Frieden und die Konstituierung Europas als jede Form der Integration eines Teiles von Deutschland mit anderen europäischen Ländern."

Der Vorstand der SPD würdigte in einer Trauerbotschaft die Persönlichkeit des Verstorbenen und betonte darin: „Unsere Partei hat einen unsagbar schweren und unersetzlichen Verlust erlitten, und die deutsche und internationale sozialistische Arbeiterbewegung hat in Kurt Schumacher einen der großen Vorkämpfer des demokratischen und freiheitlichen Sozialismus verloren."

Am 23. August 1952 fand im Plenarsaal des Bundeshauses in Bonn in Anwesenheit von Bundespräsident Theodor Heuss, der Bundesregierung, des SPD-Parteivorstandes, der alliierten Hochkommissare, des Diplomatischen Korps sowie zahlreicher in- und ausländischer Gäste eine Trauerfeier für den Verstorbenen statt. Vizekanzler Franz *Blücher* unterstrich in seiner Gedenkrede das Gemeinsame, das alle Demokraten mit Schumacher verbunden habe: „Das Bemühen um echte Demokratie, um Freiheit und rechtsstaatliche Ordnung sowie um die Einheit des ganzen Deutschland. Die Bundesregierung und der Bundeskanzler haben das Anliegen, in dieser Stunde ihre Ehrfurcht zu bekennen vor einem Manne, der in solcher Hingabe dem Vaterlande diente und unvergleichliche Kräfte des Geistes und des Willens für seine Aufgabe und das Ganze hingab. Wir danken für dieses Maß an Opfern, das durch seine Größe diesen großen deutschen Politiker zu früh von uns nahm."

Am 24. August fand in Hannover unter starker Anteilnahme der Bevölkerung die Beisetzung statt.

Mitgliedschaft bei der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds

Am 14. August 1952 hinterlegte der deutsche Geschäftsträger in den Vereinigten Staaten in Washington die Ratifikationsurkunde zu dem am 29. Mai 1952 in Washington unterzeichneten Abkommen über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Weltbank und zum Internationalen Währungsfonds. Die Bundesrepublik ist dadurch mit Wirkung vom 15. August 1952 vollberechtigtes Mitglied der Weltbank und des Währungsfonds geworden.

Beide Institutionen waren auf der vom 1. bis 22. Juli 1944 in Bretton Woods abgehaltenen Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen ins Leben gerufen worden. Das *Bulletin des Presse- und Informationsamtes* der Bundesregierung wies am 16. August 1952 darauf hin, daß durch die Aufnahme der Bundesrepublik in diese beiden Institutionen die deutsche Mark durch die offizielle Festsetzung ihrer Parität im Verhältnis zum Gold und zum US-Dollar ihre volle internationale Anerkennung erhalten habe. Gleichzeitig seien durch den Beitritt zum Währungsfonds die grundlegenden Voraussetzungen für den Erwerb fremder Währungen vom Fonds gegen deutsche Mark geschaffen worden. Der Ausgleich der deutschen Zahlungsbilanz werde dadurch wesentlich erleichtert. Mit dem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds entfällt gemäß Artikel 3 des revidierten Besatzungsstatuts die Zuständigkeit der Alliierten Hohen Kommission für die Ueberwachung des Außenhandels und der Devisenwirtschaft in dem Umfange, der erforderlich ist, um die Einhaltung der Grundsätze und Verfahrensregelung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds durch die Bundesrepublik sicherzustellen und den Kurs ihrer Währung zu überwachen. Die Mitgliedschaft in den beiden Währungsinstitutionen bringt die Bundesrepublik in den Genuß der Anwartschaft auf Darlehen sowohl für den öffentlichen Haushalt wie auch für Privatunternehmungen, die in dem Gebiet der Bundesrepublik ihren Sitz haben. Durch die Mitarbeit in den Organen der Weltbank und des Währungsfonds wird die Bundesregierung darüber hinaus Gelegenheit haben, an der Gestaltung der internationalen Währungspolitik mitzuarbeiten.

Die Bundesregierung ernannte den Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder, Geheimrat Dr. *Vocke*, zum deutschen Gouverneur des Internationalen Währungsfonds und Bundeswirtschaftsminister *Erhard* zum deutschen Gouverneur der Weltbank. Ständiger Stellvertreter des deutschen Gouverneurs bei der Weltbank wurde Bundesfinanzminister *Schäffer*.

Regelung der deutschen Auslandsschulden

Die Konferenz zur Regelung der deutschen Vorkriegs-Auslandsschulden, die am 28. Februar 1952 in London begonnen hatte, wurde am 8. August 1952 mit einer Einigung über die Ablösung der deutschen Auslandsschulden aus der Vorkriegszeit abgeschlossen.

Die Konferenz endete mit der Annahme eines Konferenzberichtes, der die zwischen den Gläubigern und Schuldnern vereinbarten Bedingungen enthält, deren

Annahme den beteiligten Regierungen empfohlen wird. Die Bedingungen halten sich im allgemeinen an die in den ursprünglichen Anleiheabkommen vereinbarten Zahlungsmodalitäten und enthalten meist keine Herabsetzung der Kapitalbeträge. Dagegen wurden Zinserleichterungen (besonders bei der Dawes- und Young-Anleihe) gewährt und der Beginn der Amortisation und der Fälligkeitstermine hinausgeschoben. Für den Schuldendienst sollen von 1953 bis 1958 jährlich 600 Millionen DM, ab 1958 jährlich 750 Millionen DM von der Bundesrepublik aufgebracht werden.

Wie der Leiter der deutschen Delegation, Hermann *Abs*, am 11. August in Bonn bekanntgab, beträgt als Ergebnis der Londoner Konferenz die deutsche Auslandsschuld rund 14 Milliarden DM. Davon entfallen 6 Milliarden DM auf Vorkriegsschulden, 1,2 Milliarden DM auf rückständige Zinsen für Vorkriegsschulden, die dem Stammkapital zugeschlagen worden sind, und 6,8 Milliarden DM auf Nachkriegsschulden.

Vor der Presse hatte Abs am 9. August in Bonn die Regelung erläutert und besonders unterstrichen, daß es in London weder Sieger noch Besiegte gegeben habe. Wäre es zu einem Sieg des Schuldners gekommen, dann wäre das wichtigste Ziel, nämlich die Wiederherstellung des deutschen Kredits im Auslande, nicht erreicht worden. (Auf das Problem der deutschen Auslandsschulden werden wir in einer der nächsten Folgen in einem ausführlichen Beitrag eingehen. Ueber die Regelung der deutschen Nachkriegsschulden vgl. Europa-Archiv 1/1952, S. 4604.)

Die Lage der Evangelischen Kirche in der DDR

In einer Rede im Bayerischen Rundfunk gab Bundestagspräsident Hermann *Ehlers* am 6. August 1952 ein Bild von der Lage der Evangelischen Kirche in der DDR. Er zählte die in den letzten Wochen vorgenommenen Beschränkungen und Behinderungen auf: Angriff des Generalsekretärs der SED, Walter *Ulbricht*, auf dem Parlament der FDJ in Leipzig gegen die kirchliche Jugendarbeit, Einreisesperre in die DDR für kirchliche Würdenträger, Einschränkung finanzieller Staatszuschüsse, Verweigerung der Pässe für die Besucher der Lutherischen Weltbundtagung in Hannover und für die Besucher des Kirchentages in Stuttgart, Ankündigung der Auflösung der theologischen Fakultäten an den Universitäten in der DDR, Verbot aller evangelischen Jugendfreizeiten. Ehlers erklärte, die Kirche im Osten stehe in einem ständig stärker werdenden Kampf um ihre Freiheit. Die Einheit der Kirche über den Eisernen Vorhang hinweg sei unzerstörbar, weil sie keine Einheit der Organisation, sondern eine Einheit des Glaubens sei.

Mit den einschränkenden Maßnahmen der Regierung der DDR gegen die Kirche beschäftigte sich auch die Tagung der außerordentlichen Provinzialsynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, die am 9. und 10. August 1952 in Ost-Berlin abgehalten wurde. Bischof D. Dr. Otto *Dibelius* forderte die Aufhebung aller einschränkenden Maßnahmen der Regierung der DDR gegen die Kirche. Die Kirche habe das Verhältnis zur Staatsgewalt mit besonderer Sorge gesehen, da sich der neue Staat auf die Weltanschauung des marxistischen Materialismus stütze, die zum christlichen Glauben in einem unüberbrückbaren Gegensatz stehe. Dibelius betonte aber, daß die Evangelische Kirche sich den Gesetzen fügen werde, solange es mit dem Wesen der Kirche zu vereinbaren sei.

In einem Appell forderte die Provinzialsynode die Regierung der DDR auf, die einschränkenden Maßnahmen gegen die Evangelische Kirche aufzuheben. In einem „Ruf der Synode an die Regierungen von Ost und West" heißt es: „Die Kirche, der die Botschaft der Versöhnung aufgetragen ist, muß Brücke sein und bleiben dürfen, gerade auch da, wo die politischen Mächte nur noch vor unheilbar scheinenden Rissen stehen. Wenn die Regierung der Sowjetzone jetzt Maßnahmen getroffen hat, die es der Kirche erschweren, Brücke zu sein, so bitten wir sie in allem Ernst, die Kirche in diesem ihrem Brückendienst nicht zu hindern."

Ruhrbehörde setzt deutsche Kohlenexportquote fest

Der Rat der Internationalen Ruhrbehörde hat am 7. August 1952 eine Kohlenexportquote der Bundesrepublik für das 4. Quartal 1952 von 6 Millionen Tonnen festgesetzt. Die Quote gliedert sich in 5,1 Millionen Tonnen echte Exporte und 900 000 Tonnen Saaraustauschkohle. Die Quote stellt eine fixe Menge dar. Auf die bisher bei der Berechnung der Exportquote angewendete gleitende Skala wurde auf einstimmigen Beschluß des Rates verzichtet.

Da künftig die Hohe Behörde des Schuman-Planes die Aufgabe der Kohlenverteilung übernimmt, dürfte dies die letzte von der Ruhrbehörde festgesetzte Exportquote sein.

Die politischen Absichten der Gewerkschaften

Anläßlich der 1100-Jahr-Feier der Stadt Vreden sprach der 1. Vorsitzende des DGB, Christian *Fette*, über das Thema: „Gewerkschaften im Staat" und begründete den Anspruch der Gewerkschaften auf einen „maßgeblichen Einfluß" im Staat.

Fette nannte die Ansicht, daß die Gewerkschaften keine politische Konzeption haben dürften und sich nur auf wirtschaftliche Fragen beschränken müßten, nicht richtig und bezeichnete als gewerkschaftliche Methode der politischen Praxis die „unmittelbare Beeinflussung des Parlaments und die Beeinflussung der öffentlichen Meinung". Fette sagte: „Es hat sich gezeigt, daß wir in der Zielsetzung unserer Politik wie auch in der Methode ihrer Durchführung naturgemäß mit den Formen des klassischen Parlamentarismus irgendwo und irgendwann einmal zusammenstoßen können, weil nun einmal der klassische Parlamentarismus der Vielfältigkeit der modernen Gesellschaft nicht gerecht wird". Fette sprach klar aus, daß die Gewerkschaften den demokratischen Staat grundsätzlich bejahen, doch ließ er keinen Zweifel daran, daß die Gewerkschaften in Kammern und Räten mitbestimmende Funktionen haben müßten, „damit das Parlament die Stimme der Arbeitnehmer als der tragenden Schicht unserer Gesellschaft zu hören gezwungen ist." Fette stellte fest, daß die Gewerkschaften politische Organe sind, wenn man unter Politik alle Handlungen versteht, die einen Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Ordnung geltend zu machen suchen.

Warenaustausch mit China

Das Bundeswirtschaftsministerium hat Anfang August 1952 das von der OSTAG GmbH vorgelegte Rahmenab-

kommen über einen Warenaustausch zwischen der Bundesrepublik und der chinesischen Volksrepublik in Höhe von je 150 Millionen Mark in beiden Richtungen abgelehnt.

Die OSTAG GmbH war im Juni dieses Jahres in Frankfurt am Main in Form einer Arbeitsgemeinschaft von Firmen ins Leben gerufen worden, die am Osthandel interessiert sind. Zu dem Rahmenabkommen der OSTAG erklärte das Bundeswirtschaftsministerium, daß bis zum Abschluß eines Waren- und Zahlungsabkommens mit der chinesischen Volksrepublik der gegenseitige Warenaustausch am zweckmäßigsten in der Form von Kompensationsgeschäften ausgeführt werden solle. Das Ministerium erklärte sich bereit, derartige Geschäfte, soweit sie sich in den Grenzen der geltenden Bestimmungen für den Osthandel halten, zu billigen.

Bilanz der ERP-Hilfe

Nach einer Verlautbarung des Bundesministeriums für den Marshall-Plan hat die Bundesrepublik während der Laufzeit des ERP vom 30. April 1948 bis 30. Juni 1952 Güter und Dienstleistungen im Gesamtwert von 1 492 617 000 Dollar erhalten.

Von dieser Summe wurden für den Sektor Ernährung und Landwirtschaft 551 933 000 Dollar aus ECA/MSA-Mitteln und 107 276 000 aus GARIOA-Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Industrie erhielt 658 093 000 Dollar aus ECA/MSA-Mitteln und 57 479 000 Dollar aus GARIOA-Mitteln. Für Frachten wurden 109 584 000 Dollar aus ECA/MSA-Mitteln und 8 252 000 Dollar aus GARIOA-Mitteln aufgewendet.

Mit diesen Geldmitteln wurden vor allem Brotgetreide, Oele und Fette, Zucker, Baumwolle, Nichteisenmetalle, Häute, Felle, Leder und Treibstoffe eingeführt.

Im letzten Marshallplan-Jahr standen der Bundesregierung als Wirtschaftshilfe insgesamt 106 Millionen Dollar zur Verfügung. Hiervon entfielen 50,9 Millionen auf den gewerblichen Sektor, 44,4 Millionen auf Nahrungsmittelimporte und 10,7 Millionen Dollar auf Frachtkosten.

Persien

Die innerpolitische Lage

Das schon vom Abgeordnetenhaus gebilligte Ermächtigungsgesetz für den Ministerpräsidenten *Mossadegh* (vgl. Europa-Archiv 16/1952, S. 5101) wurde am 11. August nach anfänglichem Widerstand vom Senat genehmigt und am 13. August vom Schah unterzeichnet. Damit traten die Maßnahmen zur Erhebung einer zweiprozentigen Vermögensteuer und zur Erhöhung des Notenumlaufs in Kraft. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Ermächtigungsgesetzes erließ der Ministerpräsident zwei Verordnungen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, den Lebensstandard der Bauern und Landarbeiter zu verbessern. Durch diese Verordnungen sollen alle Steuern und Sonderauflagen für Bauern und Pächter getilgt und ihre Ernteanteile um zehn Prozent erhöht werden. Außerdem dürfen sie nicht mehr zu Arbeitsleistungen ohne Entgelt gezwungen werden. Der Ernteanteil der Verpächter und Grundbesitzer wurde um 20 Prozent gesenkt. Zehn Prozent davon sollen zur Finanzierung von Reformmaßnahmen auf dem Lande dienen.

In Teheran ereigneten sich am 13. August abermals Zwischenfälle, nachdem das Abgeordnetenhaus am 10. August die von Mossadegh geforderte Verlängerung des Ausnahmezustandes um einen Monat abgelehnt hatte. Anhänger einer neuen rechtsradikalen Partei, der Sunka, drangen in das der sowjetischen Botschaft angeschlossene Büro der persisch-sowjetischen Kulturorganisation ein und demolierten die Einrichtung. Nach weiteren Zwischenfällen sah sich die Regierung genötigt, das Standrecht in Teheran durch Kabinettsbeschluß wieder einzuführen.

Die britisch-persischen Oelverhandlungen

Am 7. August übermittelte die persische Regierung der britischen Botschaft in Teheran eine Note, deren Text am folgenden Tag durch den Regierungssender veröffentlicht wurde. Die Note enthält eine Aufzählung der Verluste, die der persische Staat durch die Tätigkeit der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft erlitten habe, und führt Forderungen an, die der persische Staat noch stellt. Die Erfüllung dieser Forderungen, die auf ein durch die persische Regierung nicht ratifiziertes Abkommen über die rückwirkende Erhöhung der Oelentschädigungen zurückgehen, wird von der persischen Regierung zur Bedingung der Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft „im Rahmen des Verstaatlichungsgesetzes vom 1. Mai 1951" gemacht.

Wie die *New York Times* am 14. August 1952 zu dieser Note schrieb, wird sich Großbritannien voraussichtlich nicht mit den Bedingungen einverstanden erklären, die mit dem Verhandlungsangebot verknüpft sind. Da die britische Regierung aber die Gefahr kennt, in der Persien schwebt, werde sie das Angebot vermutlich auch nicht gänzlich ablehnen, sondern weiterhin die Tür für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen auf annehmbarer Grundlage offenhalten.

Aegypten

Die ersten Maßnahmen des neuen Regimes

Nach der Machtergreifung durch die Armee unter General *Naguib* am 23. Juli (vgl. Europa-Archiv 16/1952, S. 5101) benutzte die Armee ihre Vormachtstellung, um ihre Pläne zur Umgestaltung des staatlichen, politischen und sozialen Lebens in Aegypten innerhalb des neuen Regimes voranzutreiben. General *Naguib* und Ministerpräsident Ali *Maher* verkündeten am 10. und 11. August in großen Rundfunkerklärungen ihr Reformprogramm, das außer einer Säuberung des staatlichen und politischen Lebens und starken Einschränkungen der Verwaltungsausgaben eine durchgreifende Umgestaltung der Besitzverhältnisse durch steuerliche Maßnahmen und Landreform vorsieht. Am 12. August verkündete Naguib die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses von Offizieren und Staatsbeamten, der die Regierungspolitik koordinieren soll. Der Entwurf eines Erlasses zur Landreform, der in den Grundlinien auf Anregungen der Armee zurückgeht, wurde von der Regierung am 13. August bekanntgegeben. Danach soll niemand mehr als 80 Hektar Boden besitzen dürfen. Grundbesitz, der über diese Höchstgrenze hinausgeht, soll von der Regierung aufgekauft und neu verteilt werden. Als Entschädigung sollen Schuldverschreibungen auf der Grundlage der Vorkriegspreise mit einer Laufzeit von 30 Jahren ausgegeben werden. Gleichzeitig erließ das Kabinett eine Verordnung, durch die eine progressiv gestaffelte Einkommensteuer festgesetzt wird. Danach ist eine 25—80prozentige Besteuerung der

Einkommen von 5000 bis 50 000 Pfund vorgesehen. Im Rahmen der angekündigten Säuberungsmaßnahmen setzte die Regierung sieben mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattete Ausschüsse ein, die rückwirkend bis 1939 gegen Korruption, Bestechung und Amtsmißbrauch einschreiten sollen. Die Säuberung der politischen Parteien wurde von General Naguib noch als ungenügend bezeichnet, da bei den Ausschließungen die führenden Persönlichkeiten geschont worden seien.

Als es am 12. August in den Spinnereien von Kafr el Dawar bei Alexandrien anläßlich von Arbeiterdemonstrationen zu blutigen Unruhen kam, griff die Regierung rasch und energisch ein. Sie stellte die Anstifter vor ein Militärgericht und richtete über den Rundfunk einen Appell an die Arbeiter, um ihnen klarzumachen, daß sich das neue Regime für die soziale Gerechtigkeit und die Verbesserung des Lebensstandards der Massen einsetze, daß aber Ruhe und Ordnung unbedingt aufrechterhalten werden müßten. General Naguib gab in einer Ansprache vor etwa 300 geladenen Industriellen und Unternehmern in seinem Hauptquartier zu verstehen, daß man hinter den Ausschreitungen eine Organisation vermute, die das Volk gegen die strengen militärischen Verordnungen aufwiegeln und einen Keil zwischen Arbeiterklasse und Armee treiben wolle. Er warnte vor solchen Versuchen und sagte, die Regierung sei entschlossen, mit aller Strenge gegen die Anstifter einzuschreiten. Am 15. August ordnete Ministerpräsident Ali Maher die Bildung eines Amtes für Innere Sicherheit an, das in erster Linie Kommunismus und Zionismus bekämpfen soll.

Abessinien

Die Föderation mit Eritrea

Der am 2. Dezember 1950 von den Vereinten Nationen genehmigte Plan einer Föderation zwischen Eritrea und Abessinien fand am 11. August seine endgültige Verwirklichung mit der Ratifizierung der neuen Verfassung durch Kaiser Haile *Selassie*. Durch die neue Verfassung wird eine regionale Regierung für Eritrea eingesetzt, die über alle Befugnisse auf innerpolitischem Gebiete verfügt. Außenpolitik, Finanzen und Handel fallen in den Kompetenzbereich der abessinisch-eritreischen Bundesregierung. Die Uebertragung der Verwaltungsvollmachten für Eritrea, die seit Abzug der italienischen Truppen im Jahre 1941 von Großbritannien wahrgenommen wurden, soll bis zum 15. September abgeschlossen sein.

Korea

Syngman Rhee wieder zum Präsidenten gewählt

Am 5. August fanden in Südkorea die ersten allgemeinen und direkten Präsidentschaftswahlen statt. Bei einer achtzigprozentigen Wahlbeteiligung wurde der bisherige Präsident, Syngman *Rhee*, mit großer Mehrheit vor dem früheren Kommunisten und jetzigen Oppositionsführer im Parlament, Cho *Bong-am*, wiedergewählt. Zum Vizepräsidenten wurde der von Syngman Rhee unterstützte Kandidat, Ham *Tai-yung*, gewählt. Nachdem die Wahl am 14. August vom Parlament in Pusan bestätigt worden war, fand am 15. August die feierliche Vereidigung und Amtseinsetzung statt.

Ungarn

Regierungsumbildung

Der Generalsekretär der ungarischen Kommunistischen Partei und bisherige Vizeministerpräsident, Mathias *Rakosi*, wurde am 14. August 1952 in einer Sondersitzung der ungarischen Nationalversammlung zum Ministerpräsidenten gewählt. Der bisherige Ministerpräsident Istvan *Dobi* wurde an Stelle von Sandor *Ronai* Präsiden des Präsidialrates der Republik. Sandor Ronai wurde als Nachfolger des zurückgetretenen Imre *Dogei* zum Parlamentspräsidenten gewählt.

Jordanien

Abdankung des Königs Talal

Das Parlament Jordaniens prüfte am 11. August in einer Geheimsitzung den Bericht eines Ausschusses, der sich mit den Untersuchungsergebnissen einer ärztlichen Kommission über den Gesundheitszustand König *Talals* befaßte. Das Komitee empfahl dem Parlament, die Herrschaft Talals als beendet zu erklären. Dieser Empfehlung wurde stattgegeben und Prinz *Hussein*, der älteste Sohn Talals, zum König proklamiert. Anschließend setzte das Parlament einen Regentschaftsrat ein, der bis zum 18. Geburtstag König Husseins im Mai 1953 die Staatsgeschäfte leiten wird. Der Regentschaftsrat setzt sich zusammen aus dem Senatspräsidenten Ibrahim *Haschim*, dem ehemaligen Verteidigungsminister Sulaiman *Tukan* und dem Senator Abdur Rahman *al-Raschidat*.

Kommandowechsel bei der NATO

Der Befehlsbereich „Landstreitkräfte Süd" der Nordatlantikpakt-Streitkräfte in Europa wurde am 16. Juli 1952 geteilt. Für die Landstreitkräfte Griechenland und Türkei wurde ein eigener Befehlsbereich unter dem Namen „Landstreitkräfte Süd-Ost" errichtet. Der Oberbefehlshaber der Atlantikpakt-Streitkräfte in Europa, General Matthew B. *Ridgway*, hat den bisherigen Befehlshaber des amerikanischen 9. Korps in Korea, General Williard *Wyman*, zum Befehlshaber des neu geschaffenen Kommandos für die griechischen und türkischen Landstreitkräfte ernannt. Befehlshaber der Landstreitkräfte Süd bleibt der italienische General Enrico *Frattini*. Beide Befehlsbereiche der Landstreitkräfte sind dem Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Streitkräfte in Südeuropa, Admiral Robert *Carney*, unterstellt. Es ist geplant, für den südosteuropäischen Kommandobereich ebenfalls ein taktisches Luftwaffenkommando zu errichten. Im Marinekommando sind gegenwärtig keine Aenderungen vorgesehen. Die griechischen und die türkischen Marinestreitkräfte bleiben vorläufig ihren eigenen Befehlshabern unterstellt und sind lediglich mit den Seestreitkräften des NATO-Kommandos in Südeuropa sowie der amerikanischen 6. Flotte und der britischen Mittelmeerflotte koordiniert. Die endgültige Eingliederung der griechischen und türkischen Seestreitkräfte in das atlantische Verteidigungssystem Südeuropas dürfte erst dann erfolgen, wenn die britisch-amerikanische Streitfrage über die Ernennung eines gemeinsamen Befehlshabers der Seestreitkräfte im Mittelmeer entschieden ist.

General Matthew B. Ridgway hat den amerikanischen General Warren *Carter* zum Befehlshaber der NATO-Luftstreitkräfte in Nordeuropa ernannt. Carter, der dem

Befehlshaber der NATO-Streitkräfte in Nordeuropa, Admiral Sir Patrick *Briand*, untersteht, hat am 15. August 1952 in Oslo sein neues Kommando übernommen. Sein Vorgänger, General Robert *Taylor*, wurde von General Ridgway zum Generalstabschef beim stellvertretenden Oberfehlshaber der UN-Streitkräfte in Europa ernannt.

Das Oberkommando der amerikanischen Streitkräfte in Europa, Nordafrika und der Türkei

Der Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Streitkräfte, General Matthew B. *Ridgway*, übernahm am 1. August 1952 den Oberbefehl über alle amerikanischen Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent, in Großbritannien, Nordafrika und der Türkei. Zum Stellvertreter General Ridgways in diesem Kommando wurde der bisherige Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Europa, General Thomas *Handy*, ernannt. Das neue Oberkommando wird seinen Sitz in Frankfurt am Main haben.

Am 12. August übernahm der bisherige Oberbefehlshaber der 7. amerikanischen Armee, Generaleutnant Manton S. *Eddy*, das Kommando über die amerikanischen Truppen in Europa. Das Hauptquartier General Eddys befindet sich in Heidelberg.

Der bisherige stellvertretende Generalstabschef der Planungsabteilung im Pentagon, Generalleutnant Charles L. *Bolte*, wurde am 5. August zum Kommandierenden General der amerikanischen 7. Armee in Europa ernannt.

Jahresbericht des Internationalen Währungsfonds

In seinem "Third Annual Report on Exchange Restrictions — 1952" verspricht der Internationale Währungsfonds (IWF) allen Staaten, die sich zur Lockerung oder zur Aufhebung von Währungsrestriktionen entschließen, seine Unterstützung.

In dem Bericht legt der IWF die Ergebnisse der Konsultationen vor, zu denen er gemäß Artikel XIV Sektion 4 seines Statutes und unter dem GATT-Abkommen verpflichtet ist. Der IWF weist darauf hin, daß es in diesem Jahr, von dem sich die Schöpfer der Verträge von Bretton Woods und des GATT „das Ende der Nachkriegs-Uebergangsperiode" erhofften, in zahlreichen Ländern und Währungsgebieten zu neuen Zahlungsbilanzschwierigkeiten gekommen ist, die in verschärften Handels- und Zahlungsrestriktionen ihren Niederschlag fanden. Der Währungsfonds sieht die ganze Konzeption, auf der sich das GATT und das Bretton Woods-Abkommen aufgebaut haben, gefährdet und fürchtet, daß die ihm möglichen Unterstützungsmaßnahmen kaum genügen werden, um den Abbau bestehender Restriktionen zu beschleunigen.

Wirtschaftssachverständige in London rechnen damit, daß der IWF auf Grund der Ergebnisse seiner Konsultationen für das nächste Jahr eine Weltkonferenz zur Erwägung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des gestörten internationalen Wirtschaftsgleichgewichtes vorschlagen wird.

Schlußbericht der Deutschland-Kommission der UN

Die Deutschland-Kommission der Vereinten Nationen veröffentlichte am 13. August ihren Schlußbericht und vertagte sich auf unbestimmte Zeit. Sie erklärte in dem Bericht, daß die Weigerung der sowjetischen Regierung, sie in die sowjetische Zone Deutschlands einreisen zu lassen, ihr die Erfüllung ihres Auftrages unmöglich gemacht habe. Die vier Mitglieder der Kommission würden sich weiter zur Verfügung halten.

Um den österreichischen Staatsvertrag

Die sowjetische Regierung veröffentlichte am 14. August eine Note zur Frage des Staatsvertrages für Oesterreich. (Vgl. den Wortlaut dieser Note auf Seite 5144—45 dieser Folge.)

Die Tagung des Lutherischen Weltbundes

Der Lutherische Weltbund hielt vom 26. Juli bis 3. August 1952 seine Vollversammlung in Hannover ab, an der Vertreter aus 24 Nationen teilnahmen. Bischof Dr. Eivind *Berggrav* (Norwegen) sprach über das Thema Staat und Kirche und führte aus, daß die Anerkennung wilder Eroberer und Tyrannen als eine von Gott gewollte Obrigkeit ein Mißbrauch der lutherischen Lehre sei. Der Bischof stellte vier Forderungen an den Staat auf: 1. Volle Freiheit der Kirche. 2. Die Kirche darf nicht zum Werkzeug der Machtpolitik des Staates werden. 3. Prinzipielles Erziehungsrecht der Eltern; nicht alle freie Zeit der Jugendlichen darf von staatlichen Organisationen in Anspruch genommen werden. 4. Der Staat darf niemandem etwas aufzwingen, was gegen das Gebot Gottes geht.

Die Vollversammlung erörterte auch Flüchtlingsfragen und wählte den Landesbischof von Niedersachsen, D. Dr. Hans *Lilje*, für fünf Jahre zum neuen Präsidenten des Lutherischen Weltbundes und Nachfolger des bisherigen Präsidenten Dr. Anders *Nyngren* (Schweden). Die Vollversammlung nahm eine Resolution der Inneren Mission an, in der die Völker und Kirchen zur Flüchtlingshilfe aufgerufen werden. Mit allen Mitteln müsse darauf hingewirkt werden, daß in der ganzen Welt die Entwurzelung von Völkern und Volksschichten als Verbrechen gebrandmarkt werde.

Der Kongreß des Weltpostvereins

An dem XIII. Kongreß des Weltpostvereins, der vom 16. Mai bis 13. Juli 1952 in Brüssel stattfand, nahmen 333 Delegierte und Beobachter aus 94 Staaten teil.

Deutschland ist de jure nicht mehr oder noch nicht wieder Mitglied des Vereins, da es die Verträge des Weltkongresses von 1947 nicht unterschrieben hat. De facto hat jedoch Deutschland nicht nur seine Mitgliedsbeiträge in voller Höhe entrichtet, es hat auch sämtliche Verträge von 1947 ausgeführt. Die Hauptschwierigkeit der Zulassung Deutschlands zum diesjährigen Kongreß lag darin, daß sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Deutsche Demokratische Republik für sich in Anspruch nahmen, die rechtmäßigen Nachfolger der Mitgliedschaft des ehemaligen Deutschen Reiches zu sein. Der Ausweg wurde in der Weise gefunden, daß Vertreter beider Regierungen ohne Stimmrecht als Beobachter zu dem Kongreß zugelassen wurden. Demgegenüber wurden Italien und Japan wieder vollberechtigte Mitglieder.

Der Kongreß behandelte insgesamt 1700 Vorschläge, von denen sich zwei Drittel auf rein technische Fragen bezogen. Am bedeutsamsten waren Beschlüsse über die Senkung der Gebühren im internationalen Luftpostverkehr, über Vereinfachungen im Postfinanzdienst und über Gebührenänderungen im Postfrachtverkehr.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR | 5. SEPTEMBER 1952 | 17. FOLGE

Sicherung des Friedens durch Ausgestaltung des Völkerrechts

Die Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen

Von Dr. J. W. Brügel (London)

Die Bemühungen, im Rahmen der Vereinten Nationen durch Ausgestaltung des Völkerrechts einer Bedrohung des Weltfriedens vorzubeugen, laufen auf verschiedenen Geleisen, und es ist nicht immer leicht, die einzelnen Aktionen, die sich vielfach überschneiden, auseinanderzuhalten. Hier ist zunächst die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Gruppenmords (Genocide)[1] zu nennen, die 90 Tage nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifizierungsurkunde am 12. Januar 1951 in Kraft getreten ist[2]. Diese Konvention sieht in ihrem Artikel VI[3] die Möglichkeit der Schaffung eines Internationalen Strafgerichts vor. Gelegentlich der Beschlußfassung über die genannte Konvention betraute die Generalversammlung der Vereinten Nationen[4] die Völkerrechtskommission[5] mit dem Studium der Frage einer internationalen Strafgerichtsbarkeit und setzte auf Grund des Gutachtens dieser Kommission[6] einen siebzehngliedrigen Sonderausschuß[7] ein, der konkrete Vorschläge unterbreiten sollte. Mit den Vorschlägen dieses Ausschusses[8] wird sich die Generalversammlung des Jahres 1952 befassen.

Daneben sind die Bestrebungen zur Definierung des Begriffs der Aggression zu nennen, die auf eine Initiative der Sowjetunion zurückgehen. Es ist kaum überraschend, daß hier im Rahmen der Vereinten Nationen bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Die letzte Generalversammlung hat nur beschlossen[9], die Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung des Jahres 1952 zu setzen und sie dann im Zusammenhang mit dem noch zu besprechenden Entwurf eines Kodex der Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zu erörtern. Weiter gehört in diesen Zusammenhang die Bekräftigung und Formulierung der Grundsätze, auf denen die Nürnberger internationale Gerichtsbarkeit aufgebaut war (Nuremberg Principles). Die erste Generalversammlung der Vereinten Nationen hat einstimmig „die durch die Satzung und das Urteil des Nürnberger Gerichtshofes anerkannten Grundsätze des Völkerrechts" bestätigt[10]. Die zweite hat[11] die Völkerrechtskommission beauftragt, diese Grundsätze zu formulieren und auch den obenerwähnten Entwurf eines Kodex auszuarbeiten. Die Kommission hat in ihrer zweiten Tagung (1950) sieben dieser Grundsätze formuliert; sie werden im Dokumentationsteil dieser Folge, Seite 5141, in deutscher Uebersetzung wiedergegeben. Der juristische Fragen behandelnde Ausschuß der Generalversammlung des Jahres 1950 sowie diese selbst führten darüber eine ausführliche Debatte[12]. Es wurde beschlossen, die Ansichten der Mitgliedstaaten zu der Materie einzuholen[13] und die Völkerrechtskommission zu beauftragen, die eingelangten Aeußerungen bei der Abfassung des Kodex-Entwurfes zu berücksichtigen.

Formell handelt es sich also um fünf vollkommen selbständige Aktionen, die aber miteinander in einem unauflöslichen Zusammenhang stehen. Mit Ausnahme der bereits geltendes Recht bildenden Konvention über den Gruppenmord werden sie alle die siebente Generalversammlung der Vereinten Nationen beschäftigen, die im Oktober in New York zusammentritt.

Der Aufgabe, den Entwurf eines Kodex auszuarbeiten, unterzog sich die Völkerrechtskommission mit großer Gründlichkeit. Ihre erste Tagung (1949) beschloß, ihr Mitglied Professor *Spiropoulos* (Griechenland) um die Abfassung eines vorläufigen Berichtes zu ersuchen, der[14] dann von der zweiten Tagung (1950) zur Diskussionsgrundlage genommen wurde. Auf Grund der Diskussion legte Professor Spiropoulos, unterstützt von zwei anderen Kommissionsmitgliedern, einen zweiten Bericht vor, der schon einen fertigen Entwurf enthielt[15]. Mit starken Abänderungen wurde er von der Kommission angenommen. In dieser zweiten Fassung, die ebenfalls in der Dokumentation dieser Folge, Seite 5141—42, in deutscher Uebersetzung wiedergegeben ist, wird der Entwurf der diesjährigen Generalversammlung der Vereinten Nationen vorliegen. Es verdient vermerkt zu werden, daß die kommunistisch regierten Staaten sich von den Redaktionsarbeiten fernhielten. Mit Ausnahme der polnischen hat sich keine der kommunistischen Regierungen im Rahmen der von der Organisation veranstalteten schriftlichen Enquete geäußert. Der russische Jurist, der Mitglied der in Genf tagenden Völkerrechtskommission ist, nahm nur an der ersten Session teil. Das tschechische Mitglied hat sich zu keiner Tagung eingefunden. Beide bezogen auch schriftlich zu den Kommissionsarbeiten nicht Stellung[16].

Der Entwurf besteht nur aus fünf Artikeln, deren erster den Grundsatz verkündet, daß die Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit völkerrechtliche Verbrechen darstellen, für deren Begehung die verantwortlichen Personen bestraft werden. Man hat sich unter Berufung auf den im Nürnberger Urteil enthaltenen Satz „Völkerrechtliche Verbrechen werden von Menschen begangen, nicht von abstrakten Einheiten, und nur durch Bestrafung der Einzelmenschen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts zum Durchbruch verholfen werden" wissentlich darauf beschränkt, die strafrechtliche Verantwortung von Individuen zu statuieren. Artikel 2 zählt die einzelnen Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auf. Die Kommission war der Ansicht, daß nur solche Vergehen einbezogen werden sollen, die ein politisches Element enthalten und die Erhaltung des internationalen Friedens und die Sicherheit bedrohen oder stören. Tatbestände wie Seeräuberei, Frauen- und Kinderhandel, Münzfälschung usw. blieben daher außer Betracht, obwohl die Erwägung nicht von der Hand zu weisen ist, daß Geldfälschung politische Motive haben kann, wie es etwa in der Affäre der Frankenfälschungen in Ungarn im Jahre 1926 der Fall war. Entgegen der ursprünglichen Auffassung des Berichterstatters wurde beschlossen, hier zu unterscheiden zwischen Vergehen, die nur von staatlichen Funktionären begangen werden können, und solchen, die ihrer Natur nach jedermann begehen kann[17]. Eine Definition des Begriffs der Angriffshandlung (Aggression) wird hier bewußt vermieden. Professor Spiropoulos hält jeden Versuch nach dieser Richtung für eine „Zeitvergeudung"; Aggression sei ein „Begriff per se", der sich der Definierung entziehe. „Eine ‚legale' Definition der Aggression wäre eine künstliche Konstruktion, die, auf konkrete Fälle angewendet, leicht zu Schlußfolgerungen führen kann, die vielleicht im Widerspruch stehen zu dem ‚natürlichen' Begriff der Aggression, den das Völkerrecht seinen Entscheidungen über das Vorliegen einer Angriffshandlung unterlegt[18]". Die Definition der einzelnen strafbaren Handlungen ist weitgehend auf den Grundsätzen von Nürnberg aufgebaut, auch wenn die Kommission ihre Aufgabe nicht darin sah, diese wörtlich in den Entwurf aufzunehmen. Absatz 5 lehnt sich an den Wortlaut eines anderen Entwurfes der Völkerrechtskommission an, über den im Rahmen der Vereinten Nationen bisher keine Einigung zustande kam, den einer Erklärung über die Rechte und Pflichten von Staaten[19]. Die Formulierung des Absatzes 6 ist aus der (nicht in Kraft getretenen) Konvention des Jahres 1937 über die Verhütung und Bestrafung des Terrorismus übernommen[20]. Absatz 9 folgt dem Wortlaut von Artikel II der Konvention über den Gruppenmord.

Die Artikel 3 und 4 des Entwurfes übernehmen in leichter Abänderung die Bestimmungen des Statuts von Nürnberg zur Frage der strafrechtlichen Verantwortung eines Staatsoberhauptes und verantwortlicher Regierungsbeamter sowie zur Frage des „höheren Befehls". Das Statut von Nürnberg (und das Kontrollratsgesetz Nr. 10) sprachen aus, daß die Tatsache der Innehabung einer amtlichen Stellung kein Strafmilderungsgrund ist; diese Bestimmung wurde hier nicht übernommen, weil die Kommission der Ansicht war, daß die Entscheidung darüber Sache des zuständigen Gerichtes ist. Aus ähnlichen Erwägungen[21] hat man davon abgesehen, die Formel des Nürnberger Statuts in den Entwurf einzugliedern, wonach die Tatsache, daß jemand auf „höheren Befehl" gehandelt hat, als strafmildernd berücksichtigt werden kann. Die Wendung von der „moralischen Wahl", die der Entwurf in diesem Zusammenhang gebraucht, ist dem Urteilsspruch von Nürnberg entnommen. Ein Vorschlag des Berichterstatters auf Einbau einer Bestimmung, welche die Auslieferung der Straftaten im Sinne des Kodex Beschuldigter ermöglichen sollte, wurde von der Kommission nicht angenommen. Der Entwurf sieht davon ab, Strafen für die einzelnen Vergehen festzusetzen, und begnügt sich mit einer Rahmenbestimmung im Artikel 5, der die Bemessung der Strafe dem „zuständigen" Gericht überläßt. Dieser Teil des Entwurfes wird ohne Zweifel den Ergebnissen der Beratungen über die Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit angepaßt werden.

Es ist nicht der Zweck dieser vor allem als informativ gedachten Ausführungen, den Inhalt des Entwurfes in seiner gegenwärtigen Fassung zu analysieren. Darum soll hier nur noch auf die Bedenken aufmerksam gemacht werden, die zwei amerikanische Autoren in bezug auf Artikel 2, Absatz 5, geäußert haben[22]. Eine wörtliche Auslegung dieser Bestimmung würde ihrer Meinung nach „den Erfolg aller Bestrebungen vereiteln, demokratische und liberale Reformen in autokratischen Diktaturen zu fördern". *Penwick* gelangt daher zu der Schlußfolgerung, daß es „besser wäre, solange das von der Satzung der Vereinten Nationen geschaffene System der kollektiven Sicherheit nicht fester verankert ist und nicht stärkere Hoffnungen darauf zu geben vermag, daß es sich gegen seine gegenwärtige Bedrohung als wirksam erweist, nicht Grundsätze zu formulieren, die nur unter Bedingungen anwendbar sind, die im Augenblick nicht gegeben erscheinen." Diese Bedenken legen ohne Zweifel den Kern der Sache bloß. Es ist sicher eine Anomalie, wenn die Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[23], die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 verkündet wurde, ausdrücklich von der Möglichkeit „der Auflehnung gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Ausweg" spricht und wenn es gleichzeitig zulässig sein soll, eine Unterstützung demokratischer Kräfte in

einem autoritär regierten Staat als „Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" zu brandmarken. Diese Anomalie ist aber keine zufällige, sondern eine natürliche Folge der von der Satzung der Vereinten Nationen vorgenommenen Verschleierung der völligen Gegensätzlichkeit in der Auffassung von Begriffen wie „Freiheit" und „Demokratie". Darum mögen die Versuche, auf dem Felde des Völkerrechtes zu einer Verständigung darüber zu gelangen, was den Frieden und die Sicherheit der Menschheit bedroht und was sie im Gegenteil zu festigen geeignet ist, in der gegenwärtigen Weltsituation nicht sehr erfolgverheißend sein. Nichtsdestoweniger verdienen solche Versuche die vollste Aufmerksamkeit aller jener, denen diese höchsten Güter der Menschheit ehrlich am Herzen liegen.

Anmerkungen

1) Siehe den Aufsatz des Verfassers: „Die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Gruppenmords", Europa-Archiv 14/1949, S. 2307—2311.

2) Näheres darüber in *UN-Background Paper* Nr. 68. Als 38. Staat ist Italien im Juni 1952 der Konvention beigetreten (*United Nations Bulletin* vom 15. Juni 1952).

3) Deutscher Wortlaut der Konvention EA. 14/1949, S. 2311 bis 2312.

4) Resolution 260 B (III) vom 9. Dezember 1948.

5) Sie besteht aus 15 Juristen, die zwar auf Vorschlag ihrer Länder gewählt werden, aber diese nicht vertreten. Näheres über die Kommission in *UN-Background Paper* Nr. 64.

6) Bericht der Kommission an die Generalversammlung A/1316.

7) Resolution 489 (V) vom 12. Dezember 1950.

8) Enthalten im Ausschußbericht A/AC. 48/4. Siehe auch das vom Sekretariat der Vereinten Nationen in Buchform herausgegebene Memorandum „Historical Survey of the Question of International Criminal Jurisdiction" (A/CN. 4/7).

9) Resolution vom 31. Januar 1952.

10) Resolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946. Siehe auch das (in Buchform vorliegende) Memorandum des Sekretariats der UN "The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal" (A/CN. 4/5).

11) Resolution 177 (II) vom 21. November 1947.

12) Zusammengefaßt im "Yearbook of the United Nations 1950", S. 852—857.

13) Resolution 488 (V) vom 12. Dezember 1950.

14) Veröffentlicht unter A/CN. 4/25.

15) Veröffentlicht unter A/CN. 4/44.

16) Ersterer entschuldigte seine Abwesenheit mit Krankheit, letzterer mit dienstlicher Ueberinanspruchnahme. Zur Tagung der Kommission im Jahre 1952, die sich mit dem Kodex nicht mehr zu befassen hatte, fanden sich sowohl das russische als auch das tschechische Mitglied ein (Pressebericht L/36).

17) Die in den Absätzen 1—3 und 5—8 des Artikels 2 angeführten Vergehen können nur von staatlichen Funktionären begangen werden, das im Absatz 4 angeführte nur von Privatpersonen, die in den Absätzen 9—12 angeführten sowohl von staatlichen Funktionären als auch von Privatpersonen.

18) Bericht A/CN. 4/44, S. 69.

19) Der Entwurf dieser Erklärung ist im Bericht über die erste Tagung (1949) der Völkerrechtskommission (A/CN. 4/13) enthalten.

20) Diese Konvention sowie eine sie ergänzende über die Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes zur Bestrafung des Terrorismus wurde im Rahmen des Völkerbundes unter dem Eindruck der Ermordung des jugoslawischen Königs Alexander in Marseille formuliert und beschlossen. Da nur 13 Staaten die Konventionen ratifizierten, traten sie nicht in Kraft. Ihr Wortlaut ist bei *Hudson:* "International Legislation", Bd. VII, S. 862, bzw. 878 abgedruckt.

21) Sie sind nicht im Ausschußbericht angeführt, können aber den Sitzungsprotokollen (A/CN. 4/89—92, 106—111, 129 und 133) entnommen werden.

22) C. G. *Penwick:* "Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind"; Pitman B. *Potter:* "Offences against the Peace and Security of Mankind", *American Journal of International Law*, Nr. 1/1952, S. 98, bzw. 101.

23) Siehe den Aufsatz des Verfassers: „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte", EA. 20/1949, S. 2529—2534.

Das Zusatzprotokoll zur Straßburger Konvention über die Menschenrechte

Von J. W. Brügel (London)

Die Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[1] wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet — darum wird sie auch in der Fachliteratur „Konvention von Rom" genannt — und bisher von Deutschland, Großbritannien, Norwegen, der Saar und Schweden ratifiziert[2]. Ueber die Formulierung von drei Rechten, deren Aufnahme in die Konvention die Straßburger Beratende Versammlung beantragt hatte, konnte im Rahmen des in Rom tagenden Ministerausschusses nicht die notwendige Einstimmigkeit erzielt werden, und man einigte sich damals, um die Unterzeichnung der Konvention nicht aufzuhalten, darauf, diese Fragen später in Form eines Zusatzprotokolls zu lösen. Der Ministerausschuß akzeptierte zwar später die Aufnahme der in Frage stehenden drei Rechte — auf Eigentum, auf Bestimmung der Erziehung der Kinder und auf freie Wahlen — in den Kreis der zu schützenden Rechtsgüter, entschied sich aber für abweichende Formulierungen, die dem Rechts- und Verfahrensausschuß der Beratenden Versammlung ursprünglich ohne jede Begründung für die Aenderungen nur zur Kenntnisnahme und nicht zur Stellungnahme übermittelt wurden[3].

Neue Auseinandersetzung zwischen Ministerausschuß und Beratender Versammlung

Es kam zu einer neuerlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Bestandteilen des Europarates über das Recht der Beratenden Versammlung, den Vorschlägen des Ministerausschusses Abänderungsanträge entgegenzusetzen. In dieser Auseinandersetzung siegte die Beratende Versammlung in der Form und der Ministerausschuß in der Sache; das Aeußerungsrecht der Beratenden Versammlung und ihres Rechtsausschusses wurde praktisch anerkannt, aber der Ministerausschuß beharrte auf den von ihm gewählten Formulierungen. Um das Zustandekom-

men des Zusatzprotokolls nicht zu gefährden, schlug der Rechtsausschuß der Beratenden Versammlung dem Plenum vor, den weiteren Widerstand in allen übrigen Punkten aufzugeben und sich nur gegen die vom Ministerausschuß in der Frage des Rechtes der Eltern auf Bestimmung der Erziehung ihrer Kinder vorgeschlagene Lösung zu wenden. Als die Sache im Plenum der Beratenden Versammlung neuerlich — zum dritten Male — in den Sitzungen vom 7. und 8. Dezember 1951 zur Sprache kam[4], beschäftigte man sich nahezu ausschließlich mit dem Recht der Eltern. Ein französischer Abgeordneter hatte zwar vorgeschlagen, die in der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 enthaltene Definition des Schutzes des Eigentums teilweise zu übernehmen[5], zog aber seinen Antrag auf Ersuchen des Berichterstatters *Teitgen* zurück. Es wurden auch Zweifel darüber ausgesprochen, ob es wirklich notwendig ist, die Kolonialklausel (Artikel 4 des Zusatzprotokolls) in einer Form zu wiederholen, die noch restriktiver ist als die Fassung des Artikels 63 der Konvention. Zu einer Debatte darüber, ob eine Garantierung des Rechtes auf Eigentum durch eine Garantierung der übrigen sozialen und wirtschaftlichen Rechte ausgewogen werden sollte oder müßte, kam es diesmal nicht. Die von der Beratenden Versammlung mit 75 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen in der Sache beschlossene Empfehlung[6] beschränkt sich auf einen Abänderungsantrag in der Frage des Rechtes der Eltern. Der Ministerausschuß hat sich schließlich in Paris am 20. März 1952 bereit erklärt, ihn anzunehmen.

Das Recht der Eltern

Die Absteckung der Rechte der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, gegenüber den legitimen Interessen, die der durch den Staat repräsentierten Allgemeinheit hier zukommt, rührt an ein überaus verwickeltes und heikles Problem. Das Verlangen nach Bürgschaften, die den Einfluß der Eltern auf Art und Richtung der Erziehung ihrer Kinder sicherstellen sollen, ist eine nur zu begreifliche Reaktion auf die Tendenz aller totalitären Regime, sich der jungen Generation zu bemächtigen, sie der Ideenwelt, die ihren Eltern teuer ist, mit Gewalt zu entfremden und ihr die Ideologie des Regimes sowie die Darstellung geschichtlicher Entwicklungen einzuimpfen, die dieses Regime verbreitet und geglaubt zu sehen wünscht. Es ist auch ohne weiteres verständlich, daß gerade einem bestimmten religiösen Bekenntnis verpflichtete politische Parteien mit ganz besonderer Entschiedenheit nach greifbaren und konkreten Sicherungen in dieser Richtung rufen. Allerdings ist es leichter, Abscheu vor dem systematischen Mißbrauch zu bekunden, den diktatorische Regime mit dem Nachwuchs treiben, als der Empörung darüber einen positiven, allen von Land zu Land variierenden Bedingungen angepaßten Ausdruck zu geben. Des Interesses halber sei hier vermerkt, wie die Autoren der im Schoß der Vereinten Nationen vorbereiteten Konvention über die Menschenrechte dieses Problem zu meistern versuchen. Die diesbezügliche Klausel im letzten der Entwürfe lautet[7]:

„Die Staaten, die Partner der Konvention sind, anerkennen:

... 8. daß die Verpflichtung der Staaten zur Bereitstellung einer unentgeltlichen und obligatorischen Volksschulbildung als nicht unvereinbar mit der Freiheit der Eltern betrachtet werden soll, für ihre Kinder andere als die vom Staat errichteten Schulen auszuwählen, insofern diese vom Staat festgelegte Mindestbedürfnisse befriedigen;

9. daß der Staat bei Ausübung aller von ihm auf dem Gebiete der Erziehung übernommenen Funktionen das Recht der Eltern auf Sicherung der religiösen Erziehung ihrer Kinder im Einklang mit ihren eigenen Anschauungen achten muß."

Diese Formel war lebhaft umstritten und dürfte es auch weiter bleiben. Für das Zusatzprotokoll hatte sich der Ministerausschuß des Europarates auf folgende Fassung geeinigt:

„Jedermann hat ein Recht auf Erziehung. Bei der Ausübung aller vom Staat auf dem Gebiete von Erziehung und Unterricht übernommenen Funktionen muß dieser das Recht der Eltern beachten, die religiöse Erziehung ihrer Kinder im Einklang mit ihrem eigenen Glauben sicherzustellen."

Die Beratende Versammlung war sich in der Ablehnung dieser Formulierung einig. Die Opposition richtete sich vor allem dagegen, daß dem Staat nur die „Beachtung" des Bestimmungsrechtes der Eltern („shall have regard", „tiendra compte") auferlegt wird, welche elastische und nichtssagende Formulierung sich nach den Worten des Berichterstatters Teitgen nicht zur Aufnahme in eine internationale Konvention eigne. Die Wendung „muß achten" („shall respect", „respectera") wurde allgemein als dem Zwecke eher entsprechend empfunden. Den wiederholt geäußerten Bedenken, daß die von der Beratenden Versammlung ursprünglich vorgeschlagene Formulierung beispielsweise Kommunisten einen Rechtsanspruch darauf gebe, vom Staat die Erziehung ihrer Kinder im kommunistischen Sinn zu verlangen, entkräftete der Berichterstatter durch den Hinweis auf Artikel 17 der Konvention, demzufolge keine ihrer Bestimmungen einer Auslegung fähig ist, die jemandes Anspruch „auf die Zerstörung irgendeines der hier niedergelegten Rechte" begründe. Interessanterweise beharrten gerade jene Debatteredner, die persönlich religiös eingestellt sind, darauf, daß auch Sicherungen für die Erziehung der Kinder areligiöser Eltern im Sinne der Wünsche dieser Eltern eingebaut werden; sie hatten die von ihrem Standpunkt aus richtige Empfindung, daß der Entwurf sonst ein Torso wäre und daher auch die Rechtsgüter nicht schützen würde, an denen ihnen am meisten

gelegen ist. Daher wurde die Wendung von den „weltanschaulichen Ueberzeugungen“ („philosophical convictions“, „conceptions philosophiques“) in den Entwurf aufgenommen, die als die logische Ergänzung der „religiösen“ gedacht ist. Hier protestierte wieder der britische Konservative *Renton*, der einzige Contra-Redner, der der Meinung Ausdruck gab, man könne von einem Staat nicht verlangen, Erwägungen philosophischer Natur in das Erziehungssystem einzuführen. Er verwies weiter darauf, daß der Ausdruck „weltanschauliche Ueberzeugung“ ein sehr dehnbarer und unklarer Begriff sei, der weittragende Kontroversen hervorrufen müsse. Können zum Beispiel Vegetarier diese ihre Anschauung als eine weltanschauliche Ueberzeugung mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen reklamieren? „Eine Schätzung wäre von großem Interesse“, meinte der Redner, „welcher Prozentsatz europäischer Eltern sich überhaupt dessen bewußt ist, weltanschauliche Ueberzeugungen zu haben, auf deren Respektierung sie bestehen würden.“ Renton zufolge sei der Vorschlag des Rechtsausschusses praktisch undurchführbar, während der des Ministerausschusses inhaltslos sei, was er im Zweifelsfall vorziehe.

Von den deutschen Vertretern sprach in der Debatte Frau *Rehling*, die behauptete, daß nicht nur in der sowjetischen Besatzungszone, sondern auch in gewissen Gegenden der Bundesrepublik die Eltern weder das Recht haben, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, wo sie im Einklang mit den religiösen Anschauungen der Eltern erzogen würden, noch auch das Recht zur Errichtung privater Schulen. Die zweite deutsche Rednerin, Frau *Weber*, warf die interessante Frage auf, ob die vorgeschlagene Bestimmung auch das Recht der Eltern mit in sich schließe, ihre Kinder in der Sprache der Eltern erziehen zu lassen. Ein dänischer Sprecher verneinte das.

Die von der Beratenden Versammlung gewählte Formel stellt ein Kompromiß dar, das einer grundlegenden Festlegung des Umfangs der Pflichten und Rechte des Staates auf dem Gebiete der Erziehung ausweicht, weil darüber eine Einigung kaum hätte erzielt werden können.

Parallele Erörterungen im Rahmen der Vereinten Nationen

Es mag in diesem Zusammenhang interessieren, wie die zwei anderen im Zusatzprotokoll verankerten Rechte (Recht auf Eigentum, Recht auf Wahlen) in den im Bereich der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Entwürfen behandelt werden. Die erste Etappe der Aufgaben, die sich diese Organisation auf dem Gebiete des Schutzes der Menschenrechte gesetzt hatte, war bekanntlich im Dezember 1948 abgeschlossen, als die Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündete[8]. Daran schloß sich die zweite Etappe, die Ausarbeitung einer diese Materie regelnden internationalen Konvention; sie befindet sich noch immer im Verhandlungsstadium, und zu einer endgültigen Beschlußfassung dürfte es angesichts der sich hier auftürmenden gewaltigen Schwierigkeiten nicht so bald kommen. Der erste von der Kommission für Menschenrechte ausgearbeitete Entwurf wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen des Jahres 1950 der Kommission unter anderem mit dem Auftrag zurückgereicht, Bestimmungen zur Sicherung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte in den Entwurf einzubauen[9]. Die Kommission versuchte, diesem Auftrag in ihrer Tagung des Jahres 1951 gerecht zu werden, doch beschloß die Generalversammmlung 1951/1952, ihr die Aufteilung der Materie in zwei gleichzeitig fertigzustellende Konventionen aufzuerlegen, deren eine für die Sicherung der sogenannten „politischen“ Rechte des Menschen, die andere für die Garantierung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sorgen soll[10]. Die Kommission, deren diesjährige Tagung vom 14. April bis 6. Juni stattfand, ist gegenwärtig mit dieser Aufgabe befaßt.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte findet das Recht auf Eigentum im Artikel 17 Behandlung, der lautet:

1. Jedermann hat entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen ein Recht auf Eigentum.
2. Niemandem darf sein Eigentum willkürlich entzogen werden.

Der Hinweis auf die Möglichkeit von Kollektiveigentum stammt, was nicht überraschend ist, von der Sowjetunion, doch begegnete ihr Antrag keinen Schwierigkeiten, und für die obige Fassung haben dann auch die kommunistisch regierten Staaten gestimmt. Für den Bereich der vorzubereitenden Konvention, bei der man wegen ihres als rechtsverbindlich gedachten Charakters allzu allgemeine Formulierungen zu vermeiden sucht, hatte Frau *Roosevelt*, die Vertreterin der Vereinigten Staaten, die Uebernahme des Artikels 17 der Erklärung in folgender Form beantragt: „Die Staaten, die Partner der Konvention sind, anerkennen das Recht jedes Menschen, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu besitzen und gegen willkürlichen Entzug von Eigentum geschützt zu sein.“ Der Vertreter der Sowjetunion war bereit, dieser Fassung zuzustimmen, falls die Worte „im Einklang mit den Gesetzen des Landes, in dem sich das Eigentum befindet“ eingefügt würden. Die Vertreter anderer Staaten, insbesondere Professor *Gassin* (Frankreich), hielten diese Fassung für viel zu allgemein und verlangten, daß auch die Frage der Enteignung zum öffentlichen Wohl klar beantwortet werde; auch wurde eine Abgrenzung des Begriffs „willkürlich“ von dem Begriff „auf Grund eines Gesetzes“ unter Hinweis darauf verlangt, daß Vermögenskonfiskationen durch das nationalsozialistische Regime immer auf Grund irgendeiner gesetz-

lichen Bestimmung erfolgt seien, daß aber in diesem Falle die Gesetze selbst bloße Willkürakte waren. Da im Rahmen der Kommission für Menschenrechte im Jahre 1951 eine Einigung nicht erzielt werden konnte, beschloß man, vorläufig von der Aufnahme einer Bestimmung über das Recht auf Eigentum abzusehen[11]. Diese Entscheidung dürfte nicht endgültig sein.

Die Frage des Rechtes des Bürgers auf Abhaltung von Wahlen wird im Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte folgendermaßen behandelt:

„Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Regierungsgewalt; dieser Wille kommt durch in regelmäßigen Zeitabständen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht und geheimer Abstimmung oder mit einem gleichwertigen freien Wahlverfahren abzuhaltende unverfälschte Wahlen zum Ausdruck."

In der 1951 fertiggestellten Fassung enthielt der Entwurf einer Konvention über die Menschenrechte keine diesbezügliche Bestimmung. Ein jugoslawischer Vorschlag („Jeder Bürger hat das Recht, an der Regierung seines Landes im Wege einer demokratischen Abstimmung teilzuhaben, bei der absolutes Wahlgeheimnis und volle Freiheit der Aeußerung des Willens der Einzelwesen ohne jeden Unterschied gewährleistet sind")[12] kam wegen Zeitmangels nicht zur Verhandlung.

Die Entscheidung des Ministerausschusses

Wie schon bemerkt, hat sich der Ministerausschuß schließlich bereitgefunden, der einzigen, aber dafür energisch vertretenen Forderung der Beratenden Versammlung Rechnung zu tragen. Es geschah, nachdem die Fachberater des Ausschusses einen dahingehenden Vorschlag gemacht hatten. Bei der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls wurde eine Reihe von Vorbehalten[13] abgegeben, von denen der wichtigste der britische war. Er lautet dahin, daß die britische Regierung den im zweiten Satz des Artikels 2 ausgesprochenen Grundsatz nur insoweit akzeptiert, als er mit den Erfordernissen des Unterrichts vereinbar ist; der unmittelbare Anlaß zu dieser Erklärung sind gewisse Bestimmungen im Schulgesetz aus dem Jahre 1944 (das nach dem damaligen Schulminister und jetzigen Schatzkanzler Butler-Gesetz genannt wird), welche die Entscheidung darüber, ob im konkreten Fall ein Kind technisch oder humanistisch erzogen werden soll, nicht den Eltern, sondern dem Ergebnis einer Prüfung überläßt.

Durch die Unterfertigung des Zusatzprotokolls wird der Grundcharakter der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten kaum berührt. Das Protokoll fügt nur drei neue Rechte der Liste der in der Konvention bereits enthaltenen hinzu, Rechte, gegen deren Einbeziehung an sich kaum jemand eine Einwendung haben wird[14]. Die Frage, ob es nicht viel wesentlicher gewesen wäre, das Recht auf Arbeit oder auf soziale Sicherheit zu statuieren, oder ob eine dem Erziehungsproblem gewidmete Bestimmung nicht mehr Wert auf die Unentgeltlichkeit zumindest der Volkschulerziehung hätte legen sollen, bleibt offen. Der Haupteinwand gegen die Konvention in ihrer gegenwärtigen Form, nämlich daß sie das Recht des Europäers nicht verwirklicht, wegen der behaupteten Verletzung eines Grundrechtes durch den betreffenden Staat eine internationale Instanz anzurufen, wird durch das Protokoll überhaupt nicht berührt. Aber es mag dazu führen, daß die Bereitschaft der einzelnen Staaten zur Ratifizierung der Konvention sich verstärkt, und in diesem Sinne ist die Unterfertigung des Zusatzprotokolls zweifellos ein begrüßenswerter Fortschritt.

Anmerkungen

1) Siehe die Aufsätze des Verfassers: „Die Straßburger Vorschläge zur Sicherung der Menschenrechte" (Europa-Archiv, 3/1950 S. 2704—2800), und: „Die Konvention des Europarates über die Menschenrechte" (ebenda, 1/1951, S. 3615—3619), dazu die Uebersetzung des Textes der Konvention (S. 3620 bis 3626), weiteres L. C. *Green:* "The European Convention on Human Rights", *World Affairs* (London), Oktober 1951 (S. 432—444) und M. *Merle:* „La convention européenne des droits de l'homme et des libertés fondamentales", *Revue du droit public et de la science politique,* Juli-September 1951, S. 705—735. A. H. *Robertson:* "The European Convention for the Protection of Human Rights", *The British Yearbook of International Law* 1950, S. 145—163.

2) Pressebericht des Europarates IP/457 vom 10. März 1952 und Mitteilungen des Europarates vom 1. Juli 1952. Erst nach Hinterlegung von 10 Ratifizierungsurkunden tritt die Konvention in Kraft.

3) Siehe die ersten Formulierungen der Beratenden Versammlung im Europa-Archiv, 1/1951, S. 3016/17.

4) Offizieller Bericht über die dritte ordentliche Session (zweiter Teil) der Beratenden Versammlung, Band 6, S. 898 bis 925.

5) Es war vorgeschlagen worden, folgende Stelle aus Punkt 17 der Erklärung zu übernehmen: „Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, außer wenn es eine gesetzlich festgelegte öffentliche Notwendigkeit klarerweise verlangt."

6) Deutscher Text der Empfehlung in Drucksache Nr. 3150 des Bonner Bundestages, S. 24.

7) Bericht über die siebente Tagung der Kommission für Menschenrechte, Genf, April-Mai 1951 (E/1992) sowie Berichte über die Kommissionssitzungen, in denen die Materie erörtert wurde: E/CN. 4/SR. 226—230.

8) Siehe den Aufsatz des Verfassers: „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte", Europa-Archiv, 20/1949, S. 2529 bis 2534.

9) Resolution der Generalversammlung 421 (V) vom 4. Dezember 1950.

10) Resolution der Generalversammlung 545 (VI) vom 5. Februar 1952.

11) Siehe die Berichte über die Kommissionsverhandlungen E/CN. 4/SR 230 und 231.

12) Memorandum E/CN. 4/573.

13) Wortlaut der Vorbehalte in *Council of Europe News,* April 1952, S. 4.

14) Der Bundestagsausschuß für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten hat dem Plenum des Bundestages am 14. Mai 1952 vorgeschlagen, die Bundesregierung zu ersuchen, innerhalb des Europarates auf den Abschluß einer Zusatzkonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, durch die das Recht auf die Heimat, die Freizügigkeit und das politische Asylrecht für jedermann und gegenüber allen totalitären Gefahren sichergestellt wird. Der Bundestag soll den deutschen Mitgliedern in der Beratenden Versammlung des Europarates empfehlen, im gleichen Sinne tätig zu sein.

DOKUMENTATION

7. JAHR — 5. SEPTEMBER 1952 — 17. FOLGE

Die Grundsätze von Nürnberg

Formulierung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen

Grundsatz eins: Jedermann, der eine Handlung vornimmt, die ein völkerrechtliches Verbrechen darstellt, ist hierfür verantwortlich und macht sich strafbar.

Grundsatz zwei: Die Tatsache, daß das innerstaatliche Recht keine Strafe für eine Tat auferlegt, die ein völkerrechtliches Verbrechen darstellt, enthebt die Person, die die Handlung vorgenommen hat, nicht von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.

Grundsatz drei: Die Tatsache, daß jemand, der eine Handlung vorgenommen hat, die ein völkerrechtliches Verbrechen darstellt, hierbei als Staatsoberhaupt oder als verantwortlicher Regierungsbeamter handelte, enthebt ihn nicht von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.

Grundsatz vier: Die Tatsache, daß jemand gemäß einem Auftrag seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt ihn nicht von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, vorausgesetzt, daß ihm eine moralische Wahl in der Tat offen stand.

Grundsatz fünf: Jedermann, der eines völkerrechtlichen Verbrechens beschuldigt ist, hat Anspruch auf ordentliches Gehör in bezug auf die Tatsachen und das anzuwendende Recht.

Grundsatz sechs: Die im folgenden angeführten Verbrechen sind als völkerrechtliche Verbrechen strafbar:

a) Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung einer der vorstehend angeführten Handlungen.

b) Kriegsverbrechen: Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden, den Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder der dort sich aufhaltenden Bevölkerung oder ihre Verschleppung zu Zwangsarbeit oder anderen Zwecken; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, wenn die Handlungen oder Verfolgungen in Ausführung irgendeines Verbrechens gegen den Frieden oder irgendeines Kriegsverbrechens oder in Zusammenhang mit einem solchen vollbracht werden.

Grundsatz sieben: Mitwirkung bei der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Grundsatz sechs ist ein völkerrechtliches Verbrechen.

Entwurf eines Kodex der Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Artikel 1

Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit im Sinne dieses Kodex sind völkerrechtliche Verbrechen, für deren Begehung die verantwortlichen Einzelmenschen strafbar sind.

Artikel 2

Die folgenden Handlungen sind Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit:

1. Jede Angriffshandlung, einschließlich der Verwendung bewaffneter Kräfte durch die Behörden eines Staates gegen einen anderen Staat, es sei denn, daß sie in nationaler oder kollektiver Selbstverteidigung oder einer Entscheidung oder Empfehlung eines zuständigen Organs der Vereinten Nationen gemäß erfolgt.

2. Jede von den Behörden eines Staates ausgesprochene Drohung, zu einer Angriffshandlung gegen einen anderen Staat zu schreiten.

3. Die Vorbereitung der Verwendung bewaffneter Kräfte durch die Behörden eines Staates gegen einen anderen Staat, es sei denn, daß sie in nationaler oder kollektiver Selbstverteidigung oder einer Entscheidung

oder Empfehlung eines zuständigen Organs der Vereinten Nationen gemäß erfolgt.

4. Das Eindringen bewaffneter, einen politischen Zweck verfolgender Gruppen in das Gebiet eines Staates aus dem Gebiet eines anderen Staates.

5. Die seitens der Behörden eines Staates erfolgte Anbahnung oder Ermutigung einer Tätigkeit, die darauf abzielt, in einem anderen Staat innere Kämpfe hervorzurufen, oder die seitens der Behörden eines Staates erfolgte Duldung einer organisierten Tätigkeit, die darauf abzielt, in einem anderen Staat innere Kämpfe hervorzurufen.

6. Die seitens der Behörden eines Staates erfolgte Anbahnung oder Ermutigung einer terroristischen Tätigkeit in einem anderen Staat oder die seitens der Behörden eines Staates erfolgte Duldung einer organisierten Tätigkeit, die auf die Ausführung terroristischer Handlungen in einem anderen Staat abzielt.

7. Handlungen, die von den Behörden eines Staates in Verletzung eines Vertrags begangen werden, der zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit durch Beschränkung oder Begrenzung der militärischen Ausrüstung oder der militärischen Ausbildung oder der Befestigungen oder anderer Beschränkungen dieser Natur bestimmt ist.

8. Seitens der Behörden eines Staates begangene Handlungen, die zur völkerrechtswidrigen Annexion eines einem anderen Staat zugehörigen Gebietes oder eines international verwalteten Gebietes führen.

9. Von den Behörden eines Staates oder von Privatpersonen erfolgte Handlungen, die mit der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder zum Teil zu zerstören, einschließlich:

a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe,

b) ernste Schädigung von Mitgliedern der Gruppe in körperlicher oder mentaler Beziehung,

c) vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die dazu bestimmt sind, ihre physische Zerstörung ganz oder zum Teil herbeizuführen,

d) Auferlegung von Maßnahmen, die es bezwecken, Geburten innerhalb der Gruppe vorzubeugen,

e) zwangsweise Ueberführung von Kindern der Gruppe zu einer anderen Gruppe.

10. Seitens der Behörden eines Staates oder von Privatpersonen begangene unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, wie Mord, Ausrottung oder Versklavung oder Verbannung oder Verfolgungen aus politischen, rassischen, religiösen oder kulturellen Gründen, wenn diese Handlungen in Ausführung anderer in diesem Artikel angeführter Vergehen oder im Zusammenhang mit ihnen begangen werden.

11. Gesetze oder Gebräuche des Krieges verletzende Handlungen.

12. Handlungen, die darstellen

a) eine Verschwörung zur Begehung eines der in den früheren Absätzen dieses Artikels angeführten Vergehen, oder

b) eine direkte Aufforderung zur Begehung eines der in den früheren Absätzen dieses Artikels angeführten Vergehen, oder

c) Versuche der Begehung eines der in den früheren Absätzen dieses Artikels angeführten Vergehen, oder

d) Mitwirkung bei der Begehung eines der in den früheren Absätzen dieses Artikels angeführten Vergehen.

Artikel 3

Die Tatsache, daß jemand als Staatsoberhaupt oder als verantwortlicher Regierungsbeamter gehandelt hat, enthebt ihn nicht von der Verantwortlichkeit für die Begehung einer der in dem Kodex angeführten Vergehen.

Artikel 4

Die Tatsache, daß jemand, der eines der in diesem Kodex angeführten Vergehen beschuldigt ist, einem Auftrag seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gemäß gehandelt hat, enthebt ihn nicht von der Verantwortlichkeit, vorausgesetzt, daß ihm eine moralische Wahl in der Tat offen stand.

Artikel 5

Die Strafe für ein in diesem Kodex angeführtes Vergehen wird von dem Gerichtshof bestimmt, der die Gerichtsbarkeit über die angeklagte Person ausübt. Der Gerichtshof zieht hierbei die Schwere des Vergehens in Rechnung.

Protokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarates sind,

entschlossen, Schritte zur Gewährleistung der kollektiven Sicherung gewisser anderer als der in Abschnitt I der in Rom am 4. November 1950 unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden: die Konvention) schon eingeschlossenen Rechte und Freiheiten zu ergreifen,

sind übereingekommen wie folgt:

Artikel 1

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf friedlichen Genuß ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß es im öffentlichen Interesse und im Einklang mit den gesetzlich sowie unter den durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts niedergelegten Bedingungen geschieht.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen aber in keiner Weise das Recht eines Staates, solche Gesetze zu erlassen und in Kraft zu setzen, die für Ueberwachung der Verwertung von Eigentum im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung von Steuern, anderen Beitragsleistungen und Geldstrafen erforderlich scheinen.

Artikel 2

Jedermann hat ein Recht auf Erziehung. Bei der Ausübung aller vom Staat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Befugnisse muß dieser das Recht der Eltern auf Sicherung von Erziehung und Unterricht im Einklang mit ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Ueberzeugungen achten.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in angemessenen Abständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Aeußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten.

Artikel 4

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung oder jederzeit nachher an den Generalsekretär des Europarates eine Erklärung darüber gelangen lassen, in welchem Umfang sie sich verpflichtet, die Bestimmungen dieses Protokolls in jenen in dieser Erklärung namentlich zu bezeichnenden Gebieten in Anwendung zu bringen, die sie völkerrechtlich vertritt.

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien, die eine Erklärung gemäß dem vorstehenden Absatz abgegeben hat, kann von Zeit zu Zeit eine weitere Erklärung abgeben, die den Inhalt irgendeiner der früher abgegebenen abändert oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf irgendeinem Gebiet beendet.

Eine im Einklang mit diesem Artikel abgegebene Erklärung wird als eine gemäß Artikel 63, Absatz 1 der Konvention abgegebene betrachtet werden.

Artikel 5

Zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien gelten die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3 und 4 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention, und alle Bestimmungen der Konvention sind entsprechend in Anwendung zu bringen.

Artikel 6

Dieses Protokoll steht den Mitgliedern des Europarates, die die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterschrift offen; es wird zur gleichen Zeit wie die Konvention oder nach deren Ratifizierung ratifiziert werden. Es tritt nach der Hinterlegung von zehn Ratifizierungsurkunden in Kraft. Für einen Unterzeichnerstaat, der die Ratifizierung nachträglich vornimmt, tritt das Protokoll am Tag der Hinterlegung seiner Ratifizierungsurkunde in Kraft.

Die Ratifizierungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt, der allen Mitgliedern die Namen jener Staaten mitteilt, die das Protokoll ratifiziert haben.

Gegeben zu Paris am zwanzigsten Tag des März 1952 in englischer und französischer Sprache — wobei beide Wortlaute als gleichermaßen authentisch zu betrachten sind — in einem einzigen Schriftstück, das im Archiv des Europarates hinterlegt werden wird. Der Generalsekretär wird jeder der unterzeichnenden Regierungen beglaubigte Abschriften zugehen lassen.

(Folgen die Unterschriften)

Aus den Originaltexten ins Deutsche übertragen von Dr. J. W. *Brügel*, London.

Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik

Die Aufgaben der weiteren demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine größtmögliche Annäherung der Organe der Staatsgewalt an die Bevölkerung und eine breitere Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates.

Das noch vom kaiserlichen Deutschland stammende System der administrativen Gliederung in Länder mit eigenen Landesregierungen sowie in große Kreise gewährleistet nicht die Lösung der neuen Aufgaben unseres Staates.

Der Staat des alten Deutschlands hatte nichts mit der Leitung der Wirtschaft zu tun, da die Fabriken, Werke und Gruben sowie die Banken einzelnen Großkapitalisten gehörten, die Profite aus der Ausbeutung der Werktätigen zogen. Der neue, wahrhaft demokratische Staat in der Deutschen Demokratischen Republik, der mit den großkapitalistischen Ausbeutern ein Ende gemacht hat, leitet im Auftrage des Volkes auch die Wirtschaft, die in Volkseigentum überging und den Interessen des Volkes dient.

Der alte deutsche Staat der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, der sich bewußt vom werktätigen Volk abgrenzte, war bestrebt, das Volk von der Politik fernzuhalten und es von der tagtäglichen Teilnahme an den Staatsangelegenheiten auszuschalten.

Der neue sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik wird dagegen nur dann eine unüberwindliche Kraft darstellen, wenn er dem werktätigen Volk nahesteht, wenn er die Werktätigen in die Politik einbezieht und das Volk zur ständigen, systematischen, aktiven und entscheidenden Teilnahme an der Leitung des Staates heranzieht.

Deshalb ist die alte administrative Gliederung, selbst mit den nach 1945 vorgenommenen Aenderungen, jetzt zu einer Fessel der neuen Entwicklung geworden. Die örtlichen Organe der Staatsgewalt müssen deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhält, den Willen der Werktätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht ist, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen.

Der territoriale Wirkungsbereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt muß deshalb so bestimmt werden, daß diese Organe die Leitung des wirtschaftlichen und kul-

turellen Aufbaus vollauf verwirklichen können. Die wirksame Anleitung und Kontrolle der unteren Organe durch die übergeordneten sowie durch das Volk selbst müssen gesichert werden. Dadurch wird unser Staat gestärkt, der eines der wichtigsten Instrumente des Aufbaus des Sozialismus in unserem Lande ist.

Hiervon ausgehend beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Die Länder haben eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen.

(2) Die Abgrenzung der Kreise hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden, gewährleistet ist.

§ 2

(1) Die Länder haben jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Kreisen, gewährleistet ist.

§ 3

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einheitlichkeit des Aufbaus und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu gewährleisten.

§ 4

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik regeln für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane

a) die Ueberleitung der bisher von den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke,

b) die Anpassung der Gliederung ihrer nachgeordneten Dienststellen an die neue Struktur der örtlichen Staatsorgane.

§ 5

Die durch das Gesetz vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) für die Haushalte der Länder und Kreise für das Jahr 1952 bestätigten Einnahmen und Ausgaben sind vom Ministerrat auf die Bezirke und die neuen Kreise umzulegen unter entsprechender Aenderung der Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben sowie über Haushaltseinsparungen und Reserven.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Das vorstehende, vom Vizepräsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
Dieckmann

Quelle: *Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik*, Nr. 99, vom 24. Juli 1952.

Antwortnote der sowjetischen Regierung zu den von den Westmächten gemachten Vorschlägen für den Abschluß eines Staatsvertrages mit Österreich

Überreicht am 14. August 1952 in Moskau

Das sowjetische Außenministerium bestätigt den Empfang der amerikanischen Note vom 13. März*) sowie einer weiteren amerikanischen Note zu demselben Thema vom 9. Mai und sieht sich veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben:

Wie aus der Erklärung über Oesterreich hervorgeht, die auf der Moskauer Konferenz der Außenminister der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens im Jahre 1943 angenommen wurde und der später auch Frankreich beitrat, brachten die Regierungen dieser Länder ihre Absicht zum Ausdruck, ein unabhängiges und freies Oesterreich wiedererstehen zu lassen.

Die von den vier Mächten gegenüber Oesterreich zu befolgende Politik wurde in ihren allgemeinen Umrissen auf der Potsdamer Konferenz festgelegt.

Auf der Konferenz von New York im Jahre 1946 beschlossen die Außenminister der vier Mächte, den Entwurf eines Vertrages mit Oesterreich auszuarbeiten. Auf der Pariser Konferenz der Außenminister der vier Mächte im Juni 1949 wurden von den vier Mächten wichtige Beschlüsse wirtschaftlicher und politischer Art gefaßt, die Oesterreich betrafen.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse setzten die vier Mächte einen Staatsvertrag auf, über den mit Ausnahme einiger Artikel Einigkeit erzielt wurde.

Die Regierung der Sowjetunion hat wiederholt den Vorschlag gemacht, Besprechungen über die noch ungeklärten Artikel abzuhalten, über die unter den vier Mächten noch keine Uebereinstimmung erzielt worden war.

Gleichzeitig hat die Regierung der Sowjetunion vorgeschlagen, in allen vier Zonen Oesterreichs durch die vier Mächte eine Untersuchung darüber durchführen zu lassen, ob die österreichische Regierung die Viermächtebeschlüsse über die Entmilitarisierung und Entnazifizierung Oesterreichs durchgeführt habe.

*) Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv, Folge 8—9/1952, S. 4867—4869.

Bei dieser Forderung ging die sowjetische Regierung von der Auffassung aus, daß mit der Durchführung der Viermächtebeschlüsse über die Entmilitarisierung und Entnazifizierung das Problem der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Oesterreichs seiner Lösung nähergebracht würde, da die Nachbarn Oesterreichs damit in dem Vertrauen bestärkt würden, daß Oesterreich nie wieder von einem anderen Lande oder einer Gruppe von Ländern zu aggressiven Zwecken mißbraucht würde.

Die sowjetische Regierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß unter den gegebenen Umständen die Frage der Nichteinhaltung von internationalen Abmachungen, die zwischen der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich getroffen wurden, bei den Beratungen über Abmachungen mit Oesterreich nicht außer acht gelassen werden könnte, und hatte in diesem Zusammenhang die Nichteinhaltung der in Verbindung mit dem Friedensvertrag mit Italien bezüglich Triests gefaßten Beschlüsse hervorgehoben.

In Anbetracht der Tatsache, daß die von den drei Mächten bezüglich Triests eingegangenen Verpflichtungen im Verlaufe einiger Jahre nicht erfüllt worden sind, besteht keinerlei Gewähr dafür, daß der Vertrag mit Oesterreich nicht ein ähnliches Schicksal erleidet.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs lehnten diese Vorschläge der sowjetischen Regierung zur Vorbereitung des Vertrages mit Oesterreich systematisch ab.

Die Verantwortung für den gegenwärtigen Stand der Vertragsverhandlungen ruht somit auf den Schultern der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs.

Nachdem sie die Unterzeichnung eines Staatsvertrages für Oesterreich auf der Grundlage des von den Vertretern der vier Mächte aufgesetzten Entwurfes abgelehnt haben, schlagen die drei Mächte nun die Besprechung des sogenannten „Kurzvertrages“ vor, der bisher nicht von den Vertretern der vier Mächte beraten worden ist und dem Potsdamer Abkommen nicht entspricht.

Auf diese Weise versuchen sie, den sogenannten „Kurzvertrag“ an die Stelle des Staatsvertrages mit Oesterreich zu setzen, der die Erfüllung der oben angeführten internationalen Vereinbarungen und die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Oesterreichs gewährleisten sollte, obgleich dieser „Kurzvertrag“ keinerlei Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die Wiedererrichtung eines unabhängigen und demokratischen österreichischen Staatswesens wirklich zu fördern.

Der Vorschlag eines „Kurzvertrages“ für Oesterreich sichert dem österreichischen Volk keine demokratischen Rechte und Freiheiten. Er enthält keine Bestimmungen, die dem österreichischen Volk das Recht geben, seine Regierung auf der Grundlage allgemeiner, gleicher und geheimer Wahlen frei zu wählen.

Diese Rechte werden dagegen in dem Entwurf des Staatsvertrages mit Oesterreich voll gewährleistet, wie aus Paragraph 8 des von den Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs angenommenen Entwurfs klar hervorgeht. Dieser Paragraph lautet: „Oesterreich wird eine demokratische Regierung haben, die das Recht aller Bürger auf allgemeine, gleiche und geheime Wahlen zur Voraussetzung hat und ebenso das Recht aller Bürger, ohne Unterschied der Rasse, der Sprache, der Religion oder der politischen Ueberzeugung in Regierungsämter gewählt zu werden.“

Der von den drei Regierungen vorgeschlagene Entwurf eines „Kurzvertrages“ enthält keine Bestimmungen, durch die den demokratischen Parteien und Organisationen eine freie Betätigung gewährleistet und die Entstehung von Organisationen, die der Demokratie und der Sache des Friedens feindlich sind, verhindert würde.

In dem obenerwähnten Entwurf eines Staatsvertrages für Oesterreich dagegen sind entsprechende Bestimmungen vorgesehen. So wird in Artikel 7 des Entwurfs für den Staatsvertrag gefordert, daß alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um allen unter österreichischer Oberhoheit lebenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion die Grundfreiheiten wie Redefreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, das Recht auf politische Ueberzeugungen und die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Artikel 9 des vorgeschlagenen Entwurfs verpflichtet die österreichische Regierung, alle Maßnahmen zur Beseitigung der nationalsozialistischen Partei und ihrer Nebenorganisationen sowie aller von ihr kontrollierten politischen, militärischen und halbmilitärischen Organisationen auf österreichischem Staatsgebiet zu ergreifen.

Auf Grund desselben Artikels muß Oesterreich seine Bemühungen um die Beseitigung aller Spuren des Nazismus aus dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben fortsetzen und dafür sorgen, daß keine dieser Organisationen in irgendeiner Form wiederersteht und daß jegliche nazistische oder militaristische Betätigung und Propaganda unterbunden wird.

Ferner ist festzuhalten, daß der vorgeschlagene „Kurzvertrag“ eine so wichtige Frage wie die nach dem Recht Oesterreichs auf die zur Verteidigung seines Landes notwendigen eigenen nationalen Streitkräfte übergeht, während in dem von den Vertretern der vier Mächte angenommenen Entwurf zum Staatsvertrag eine Bestimmung enthalten ist, die Oesterreich ermächtigt, nationale Streitkräfte zu unterhalten.

So entspricht der von den drei Mächten vorgeschlagene „Kurzvertrag“ in keiner Weise der Zielsetzung, wie sie mit der Errichtung eines unabhängigen und demokratischen Oesterreichs in dem erwähnten, von den Vertretern der vier Mächte angenommenen Entwurf und im Potsdamer Abkommen zum Ausdruck gebracht worden war.

Die sowjetische Regierung hält sich streng an die internationalen Verpflichtungen, die sie in bezug auf Oesterreich eingegangen ist, und bestätigt noch einmal ihre schon in der Note vom 18. Januar zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, den Vertrag zu vollenden.

Gleichzeitig sieht sich die sowjetische Regierung veranlaßt, ihrerseits an die drei Westmächte die Frage zu richten, ob sie bereit sind, den Plan eines „Kurzvertrages“ aufzugeben, der, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nicht geeignet ist, die Wiederherstellung eines wahrhaft unabhängigen und demokratischen österreichischen Staates herbeizuführen, und der den von den vier Mächten getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht.

Die sowjetische Regierung erachtet es zu diesem Zeitpunkt für um so wichtiger, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten bereit erklärt, den „Kurzvertrag“ aufzugeben und die Besprechungen über den Staatsvertrag für Oesterreich abzuschließen, als die österreichische Regierung, wie aus dem österreichischen Memorandum vom 13. Juli hervorgeht, es ablehnt, den in seinen Grundlagen vorbereiteten Vertrag anzuerkennen, womit sich die sowjetische Regierung nicht einverstanden erklären kann.

Quelle: *The New York Times* vom 16. August 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR | 5. SEPTEMBER 1952 | 17. FOLGE

Der europäische Wohnungsbau

I. Teil

Von Dr. Ilse Lübkes

Umfang und Ursachen der europäischen Wohnungsnot

Die Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen unternahm es, den Verlust an Wohnraum durch Kriegszerstörungen in Europa festzustellen und den Bedarf an Wohnraum zu schätzen. Aus dem Bericht (E/ECE/110 vom 1. Oktober 1949) geht hervor, daß die Kriegszerstörungen an Wohnraum nicht die einzige Ursache für die bestehende Wohnungsnot sind, sondern daß die Gründe hierfür weiter zurückliegen. Die Kriegszerstörungen haben jedoch das Problem verschärft, und die Lösung dieser Aufgabe ist ein dringendes soziales Anliegen nicht nur der Länder selbst, sondern darüber hinaus auch der europäischen Gemeinschaft.

Die vier wesentlichen Gründe, die vor dem Zweiten Weltkrieg zu einem Wohnungsmangel führten, waren

1. die außerordentlich starke Vermehrung der Bevölkerung im 19. Jahrhundert,
2. die Verstädterung,
3. die Abnahme der durchschnittlichen Kopfzahl der Haushaltungen und, dadurch bedingt, ein überproportionales Ansteigen von Haushaltungen,
4. die gestiegenen sozialen Ansprüche.

Der Wohnungsmangel der Vorkriegszeit zeigte sich vor allem in den baufälligen, ungesunden, überbelegten und überalterten Wohnungen der Elendsviertel der Großstädte. Es wurden in Europa zu keiner Zeit genug Wohnungen gebaut, um den laufenden Bedarf durch Haushaltsneugründungen zu decken und die überalterten Wohnungen zu ersetzen. Dieser Mangel wirkt sich in der Hauptsache bei der Versorgung der ärmeren Bevölkerungsschichten mit Wohnraum aus.

Das Ausmaß der europäischen Wohnungsnot

Land	Bevölkerung 1939	Wohnungen 1939	Bewohn. j. Wohng.	Kriegszerst. an Wohnungen	vH von 1939	Wohnungen 1947	Bevölkerung 1947	Bewohner je Wohng.	Nachholbedarf u. Ersatz der Kriegszerstörung.	vH von 1939
Oesterreich . . .	6 699 377	2 008 069	3,34	(174 745)	(8,7)	(1 933 134)	7 051 220	3,65	(500 205)	(24,9)
Belgien	8 396 000	2 531 739	3,32	156 300	(6,2)	(2 438 239)	8 379 000	< (3,44)	< (269 375)	< (10,6)
Tschechoslowakei .	(13 894 500)	(3 574 280)	(3,89)	122 642	3,4	3 851 122	12 165 000	3,76	962 780	(26,9)
Dänemark . . .	3 844 000	1 140 000	3,37	0	0	1 220 000	4 188 000	3,43	> 230 000	(20,1)
Finnland	3 573 192	768 300	4,65	(18 642)	(2,1)	855 300	3 849 097	(4,51)	.	.
Frankreich . . .	41 907 056	13 300 000	3,15	1 011 500	7,6	> (12 340 000)	40 518 884	< (3,28)	(3 670 000)	< (27,6)
Griechenland . .	7 335 000	1 860 000	3,94	385 500	20,7	1 482 000	7 480 000	5,05	925 000	49,7
Ungarn	9 060 238	2 392 443	3,79	(93 550)	(3,9)	(2 382 188)	9 300 000	(3,89)	(150 300)	(6,3)
Irland	2 968 000	647 000	4,60	1 820	0,3	615 000	2 953 000	4,80	100 000	15,5
Italien	44 466 000	10 645 000	4,17	(524 000)	(4,9)	(10 215 600)	46 100 000	(4,51)	(2 991 600)	(28,1)
Luxemburg . . .	299 000	(75 000)	(4,00)	4 297	5,7	(71 000)	(287 000)	(4,04)	(1 000)	(1,3)
Niederlande . .	8 833 977	2 088 073	4,23	162 800	7,8	2 068 399	(9 636 000)	4,67	(454 174)	(21,7)
Norwegen . . .	2 935 000	738 000	3,98	26 875	3,6	738 000	3 150 000	4,26	(139 000)	(18,8)
Polen	(29 600 000)	(6 960 000)	(4,25)	(1 500 000)	(21,5)	> (5 693 000)	(24 000 000)	< (4,22)	(68 000)	> (1,0)
Schweden . . .	6 341 000	1 930 000	3,28	0	0	2 220 000	6 830 000	3,08	480 000	(24,9)
Schweiz	4 195 000	1 111 000	3,78	0	0	1 178 000	4 506 000	3,82	(50 000)	(4,5)
Ver. Königreich .	47 761 700	13 144 372	3,63	(851 239)	(6,5)	(13 104 296)	49 744 000	(3,80)	(3 043 151	(23,2)
Insgesamt:	242 190 040	64 913 276	3,73	5 033 910	7,76	> 62 405 278	240 137 201	3,85	> 14 245 000	21,9

(. . .) = Schätzungen, > größer als < kleiner als

Quelle: E/ECE/110, Appendix I, Table 19. "The European Housing Problem", A Preliminary Review United Nations-Economic Commission of Europe, Genf, 1949.

Der oben erwähnte vorläufige Bericht der ECE analysiert das Wohnungswesen in 17 europäischen Ländern. Deutschland ist in der Analyse nicht mit einbegriffen. Der Fehlbestand an Wohnungen wurde für das Jahr 1947 auf 14 Millionen Wohnungen geschätzt. Diese Schätzung enthält den Wohnungsverlust durch Kriegszerstörungen und den Nachholbedarf an Wohnungen.

In der Bundesrepublik Deutschland fehlten nach Schätzungen des Bundesministeriums für den Wohnungsbau 5,8 Millionen Wohnungen, und zwar 2,3 Millionen infolge der Kriegszerstörungen, 2,3 Millionen für die Unterbringung der Heimatvertriebenen und 1,2 Millionen für den Ueberschuß an Haushaltsneugründungen über Haushaltsauflösungen[1]. Im Jahre 1939 bestanden in der Bundesrepublik Deutschland 10 800 000 Wohnungen. Ueber die Hälfte des damaligen Bestandes an Wohnungen muß neu geschaffen werden, um erst den Wohnungsstandard von 1939 zu erreichen.

Bedingt durch Klima, durch den Stand der allgemeinen industriellen Entwicklung, durch Tradition und ähnliche Gründe, ist der Wohnungsstandard in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Als Grundlage für die Berechnungen wurde daher von der ECE eine durchschnittliche Wohnungseinheit für jedes Land errechnet, die sich nach der Durchschnittswohnung des betreffenden Landes bemißt. Die angegebenen Zahlen sind als Schätzungen zu werten, die eine Uebersicht über den Umfang der zu leistenden Aufgabe geben sollen.

Die Anzahl der Wohnungen, die Westeuropa als Gesamtheit in den Jahren 1939—1950 gebaut hat, überstieg nur unwesentlich den Kriegsverlust an Wohnungen. Eine Verbesserung des Wohnungsstandards wurde nur in den Ländern erzielt, die

Wohnungen und Bewohner je Wohnung

Land	1937 Wohnungen in 1000	1937 Bewohner je Wohnung	1950 Wohnungen in 1000	1950 Bewohner je Wohnung
Oesterreich	2 008	3,34	2 056	3,40
Belgien u. Luxemburg	2 507	3,45	2 566	3,59
Dänemark	1 140	3,31	1 287	3,32
Frankreich	13 300	3,15	12 776	3,29
Westdeutschland	(10 800)	(3,60)	(9 600)	(4,95)
Griechenland	1 860	3,94	1 733	4,6
Irland	647	4,54	697	4,24
Italien	10 645	4,17	10 375	4,48
Norwegen	738	3,98	783	4,17
Niederlande	2 088	4,16	2 133	4,74
Vereinigtes Königreich	13 144	3,63	13 845	3,65
Schweden	1 930	3,28	2 355	3,03
Schweiz	1 111	3,78	1 247	3,78

Quelle: OEEC C(51)400(1st Revision)Annex II Table I.

keine oder nur geringe Zerstörungen an Wohnraum aufwiesen. Der Bedarf an neuen Wohnungen für den Bevölkerungszuwachs wird für die westeuropäischen Länder etwa auf 6,5 Millionen Wohnungen geschätzt[2].

Die Bevölkerungsbewegung in verschiedenen europäischen Ländern

Land	Bevölkerung 1950 in 1000	Je 1000 der Bevölkerung: Geburten 1950	Geburten 1951	Geburten 1938	Sterbefälle 1950	Sterbefälle 1951	Sterbefälle 1938	Geburtenüberschuß in 1000: 1950	1951	1938	Heiraten je 1000 der Bevölkerung: 1950	1951	1938
Oesterreich	6 906	15,6	14,6	13,9	12,4	12,8	14,0	3,2	1,8	—0,1	9,4	9,1	13,3
Belgien	8 639	16,5	16,1	16,0	12,4	12,7	13,2	4,1	3,4	2,8	8,3	8,0	7,4
Dänemark	4 271	18,6	.	18,1	9,2	8,9	10,3	9,4	.	7,8	9,1	8,9	. .
Frankreich	41 900	20,4	19,5	14,9	12,6	13,3	15,8	7,8	6,2	—0,9	7,9	7,5	6,7
Westdeutschland	47 662	16,2	15,7	19,7	10,4	10,6	11,4	5,8	5,1	8,3	10,7	10,2	9,5
Irland	3 006	21,0	.	19,4	12,6	.	13,6	8,4	.	5,8	7,7	.	5,1
Italien	46 272	19,6	18,1	23,8	9,8	10,3	14,1	9,8	7,8	9,7	8,3	6,9	7,5
Niederlande	10 114	22,7	22,3	20,5	7,5	7,6	8,5	15,2	14,7	12,0	8,2	8,8	7,7
Norwegen	3 265	19,3	18,5	15,4	9,1	8,3	9,9	10,2	10,2	5,5	8,3	8,3	8,3
Schweden	7 074	16,4	15,6	14,9	10,0	9,9	11,5	6,4	5,7	3,4	7,7	7,6	9,2
Schweiz	4 697	18,1	17,5	15,2	10,1	10,6	11,6	8,0	6,9	3,6	7,9	8,0	7,9
Ver. Königreich	50 616	16,1	15,9	15,5	11,7	12,6	11,8	4,4	3,3	3,7	8,0	.	8,6

Quelle: *UN Monthly Bulletin of Statistics*, April 1952.

Im Jahre 1950 waren die Wohnungen stärker belegt als vor dem Kriege, und es fehlen in allen Ländern insbesondere kleine, für sich abgeschlossene Wohnungen. Deshalb empfiehlt die OEEC den Bau von Kleinwohnungen. Der jährliche Bevölkerungszuwachs würde allein 600 000 Wohnungen beanspruchen, um den Status quo zu erhalten.

Der natürliche Bevölkerungszuwachs durch Geburtenüberschuß ist stärker als vor dem Kriege.

[1]) Vergl. „Wohnungsbau und Stadtplanung in Deutschland" Europa-Archiv 5/1952, vor allem S. 4765.

[2]) OEEC C(51)400(1st Revision), 12th January 1952, S. 2.

Nach jedem größeren Kriege zeigte sich ein überproportionales Ansteigen der Geburtenziffer. Der leichte Rückgang im Jahre 1951 gegenüber 1950 deutet darauf hin, daß sich die allgemein beobachtete Erscheinung wiederholt und daß der Höhepunkt bereits überschritten ist.

Weit weniger konstant und abzuschätzen ist die Wanderungsbewegung. Der Flüchtlingsstrom verursachte in der Bundesrepublik Deutschland einen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum. Dieser Bedarf tritt besonders in den Gebieten auf, die Arbeitsmöglichkeiten bieten, aber in ihnen ist infolge der Industrie und dichten Besiedlung der Zerstörungsgrad an Wohnraum weit über dem Durchschnitt.

Diese regionale Wohnungsnot zeigt sich, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie in der Bundesrepublik Deutschland, in jedem Industrieland. Sie ist eine Folge der Industrialisierung und der Verstädterung. Neben der rein quantitativen Steigerung der Wohnbauleistung ist ebenso auf die Koordinierung von Arbeitsplatz und Wohnmöglichkeit zu achten.

Zielsetzung und Wohnbauleistung

Es wird als angemessen bezeichnet, die Wohnbauleistung von 900 000 Wohnungen in Westeuropa als Ganzes im Jahre 1950 auf zwei Millionen im Jahre 1956 zu steigern. Das würde nach Meinung der OEEC Ende 1956 ausreichen, um die Kriegszerstörungen an Wohnraum auszugleichen und den Mehrbedarf an Wohnungen durch Haushaltsgründungen und Bevölkerungszuwachs zu decken. Wird weiter angenommen, daß in jedem Jahr ein Prozent des Wohnungsbestandes von 1939 ersetzt werden muß, so könnten bei einer Bauleistung von zwei Millionen Wohnungen jährlich über das Jahr 1956 hinaus die Rückstände innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren beseitigt werden. Nach den Schätzungen der OEEC würde dann im Jahre 1975 ein Wohnungsstandard erreicht sein, der um vieles besser sein wird als jemals in der Vergangenheit[3].

Um diese Leistungen zu erzielen, müssen erst viele Voraussetzungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Rationalisierung, der Entwicklung neuer Baustoffe und Bauweisen geschaffen werden. Allgemein gesehen, zeigt sich seit dem Jahre 1947 ein stetiges Ansteigen der Bauleistungen. Ob sich dieser Trend fortsetzt, ist fraglich, da andere Aufgaben — zum Beispiel die Verteidigungsprogramme — als ebenso dringlich angesehen werden.

Wohnungsbau

Land	Vorkriegsperiode	Fertiggestellte Neubauwohnungen (in Tausend) Vorkriegszeit	1947	1948	1949	1950	1951	geschätzte Anzahl von Wohnräumen je 1000 Bewohner 1951
Oesterreich	—	—	—	13	13	21	—	7 (1950)
Belgien	1935	37	14	19	29	36	—	15 (1950)
Tschechoslowakei	1937	42	3	6	10	13	18	3
Dänemark	1934—1937	21	13	20	24	20	20	21
Finnland	1936—1939	24	31	24	30	31	31	25
Frankreich	1929—1932	151	38	45	63	72	74	7
Westdeutschland	1928—1931	190	—	—	154	296	435	30
Ungarn	1928	21	—	—	22	23	25	6
Irland	1933—1936	11	1	2	6	12	12	16
Italien	1936	86	27	36	46	73	93	8
Niederlande	1928—1931	49	9	36	43	47	59	25
Norwegen	1939	16	15	16	18	22	21	32
Polen	1937	34	29	21	21	34	41	4
Portugal	—	—	—	—	12	10	—	4 (1950)
Rumänien	1931—1934	12	—	—	—	8	—	3 (1950)
Spanien	—	—	12	16	15	15	16	2
Schweden	1939	59	58	48	42	44	40	21
Schweiz	1930—1933	20	21	26	20	25	29	19
Vereinigtes Königreich	1935—1938	358	186	246	198	198	195	20
Jugoslawien	—	—	7	14	31	28	—	4 (1950)

Quelle: *Economic Bulletin for Europe.* Vol. 4, No. 1,S. 34. "Housing in Europe since the war", Table 5.

Sehr niedrig ist die Wohnbautätigkeit in Frankreich. Nach Angaben des Ministère de la Réconstruction et de l'Urbanisme wurden seit 1945 bis zum 31. Dezember 1951 249 820 Wohnungen gebaut[4]; von diesen entfielen auf Neubauten 154 590, auf Wiederherstellungen 95 230 Wohnungen. Es wurde in der ersten Zeit besonderer Wert auf die Reparatur von nur teilweise beschädigten Wohnungen gelegt. Bis zum 31. Dezember 1951 wurden

[3]) OEEC C(51)400(1st Revision) S. 3.

[4]) „Situation de la construction en France" in *La Documentation Française*, Nr. 10.

hierdurch 780 273 Wohnungen nutzbar gemacht und 20 385 Wohnungen aus Umwandlung von Kasernen und ähnlichem gewonnen. Es wurden während des Krieges in Frankreich 600 000 Wohnungen vollständig zerstört, 530 000 teilweise zerstört und 1 000 000 leicht beschädigt[5].

Es fehlen nach einer offiziellen Schätzung in Frankreich fünf Millionen Wohnungen. Der Bau von 1 200 000 Wohnungen wird als vordringlich bezeichnet[6].

Für die geringen Leistungen im französischen Wohnungsbau werden vor allem finanzielle Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, und eine wesentliche Steigerung der Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, da im Etat erhebliche Kürzungen für den Wohnungsbau vorgenommen wurden.

Vor dem Kriege war Frankreich das Land mit der höchsten Anzahl von Wohnungen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Der Zustand der Wohnungen entsprach aber zu einem großen Teil nicht den Erfordernissen, die an eine gesunde Wohnung gestellt werden müssen. Das durchschnittliche Alter der Wohnungen in den Städten betrug 70—80 Jahre.

Großbritannien entwickelte nach dem Kriege eine beachtliche Aktivität im Wohnungsbau, erreichte jedoch nicht die Leistungen der Vorkriegszeit. Die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen ist gegenüber dem Höchststand von 1948 etwa um 50 000 Wohnungen zurückgegangen. Fehlen von Arbeitskräften und die Priorität anderer Investitionen sind die entscheidenden Gründe für das Absinken der Baurate[7]. In Belgien, Westdeutschland, Italien und den Niederlanden wurden von Jahr zu Jahr mehr Wohnungen gebaut. Im allgemeinen ist die Bautätigkeit in den nördlichen und westlichen Ländern Europas größer gewesen als in den Mittelmeerländern und in Osteuropa. In den Ostblockstaaten haben Investitionen für die Industrie den Vorrang. Die Wohnungsfrage wird in den Ostblockstaaten rücksichtslos durch Zwangsausweisungen und Zwangseinweisungen gelöst.

Das Ziel der OEEC wurde nicht erreicht, obwohl die Leistungen in einzelnen Ländern durchaus beachtlich sind, und es ist nicht anzunehmen, daß sich in absehbarer Zeit der Wohnungsbau in den westeuropäischen Ländern beträchtlich steigern läßt, da das Verteidigungsprogramm größere finanzielle Mittel, zusätzliche Arbeitskräfte und mehr Rohstoffe an sich binden wird. Nur eine echte Produktivitätssteigerung könnte einen Wandel schaffen.

Die technischen und finanziellen Voraussetzungen

Bedarf und Produktion von Baustoffen

Die ECE hat, um eine Uebersicht über den Bedarf an Baustoffen zu bekommen, den Verbrauch an Bauholz, Stahl, Zement, Ziegelsteinen und Glas geschätzt. Der Verbrauch an diesen Stoffen ist von Land zu Land verschieden, Norwegen und Schweden haben beispielsweise einen überdurchschnittlichen Verbrauch an Holz, einen geringeren dagegen an Ziegelsteinen. Als durchschnittlichen Verbrauch an Baustoffen stellte der ECE-Bericht für eine Wohnungseinheit fest[8]:

	Vor dem Krieg	Nach dem Krieg
Bauholz (cbm)	13,7	12,8
Stahl (kg)	1 200	1 180
Zement (kg)	8 010	8 720
Ziegelsteine (Stück)	13 040	12 970
Glas (qm)	15,6	17,4

Von diesem Durchschnitt weicht der Verbrauch an Baustoffen in den einzelnen Ländern je Wohnungseinheit beträchtlich ab. Klima, Tradition, soziale Ansprüche und anderes mehr mögen die Ursache hierfür sein. Für zwölf Mitgliedstaaten der OEEC ergab sich im Jahre 1950 folgender Verbrauch:

Verbrauch verschiedener Baustoffe je Wohnungseinheit

Land	Holz cbm	Stahl kg	Zement kg	Ziegelsteine Stück	Glas qm
Westdeutschland	7,0	1000	5 000	17 000	10,0
Oesterreich	12,5	1200	11 000	18 000	16,0
Belgien	8,5	1050	15 600	45 500	22,0
Niederlande	10,4	1370	6 000	25 000	15,0
Dänemark	9,6	550	5 700	16 000	10,0
Frankreich	7,0	2500	8 000	10 600	16,0
Irland	9,9	2500	14 000	15 000	13,9
Italien	4,2	1050	6 000	8 600	13,2
Norwegen	33,2	2500	11 800	4 500	21,0
Schweden	28,2	850	6 500	3 400	23,0
Schweiz	22,3	1000	8 000	16 000	30,0
Verein. Königreich	7,3	410	8 300	19 960	14,9

Quelle: OEEC C(51)400(1st Revision)Annex II Table VA.

Westdeutschland hat je Wohnungseinheit im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten der OEEC einen verhältnismäßig niedrigen Verbrauch an Baustoffen. Das Programm des sozialen Wohnungsbaus förderte vor allem Kleinwohnungen.

Eine internationale Zusammenarbeit in der Bauforschung würde durch Austausch von Erfahrungen, technischem Wissen und technischen Informationen

[5]) "The European Housing Problem", E/ECE 110, Appendix I, Table 6 Country France.

[6]) „Le problème du logement en Europe", *Agence France Presse Information et Documentation* Nr. 326, 13. Janvier 1951, S. 20.

[7]) Vgl. „Wohnungsbau und Stadtplanung in Großbritannien" in Europa-Archiv, Heft 9/1951, S. 3933—3939.

[8]) "The European Housing Problem", A Preliminary Review United Nations-Economic of Europe, Genf, 1949. E/ECE/110, S. 18.

ein rationelleres Verwenden der Baustoffe ermöglichen. Man rechnet mit einer Einsparung von 25 Prozent je Wohnungseinheit.

Gesamtverbrauch verschiedener Baustoffe im Jahre 1950

Land	Bauholz 1000 cbm	Stahl 1000 t	Zement 1000 t	Ziegelsteine Mill. Stück	Glas 1000 qm
Westdeutschland	1960,0	280,0	1400,0	4760,0	2800,0
Oesterreich	262,5	25,2	231,0	378,0	336,0
Belgien	306,0	37,8	561,0	1638,0	792,0
Niederlande	488,8	64,39	282,0	1175,0	705,0
Dänemark	211,2	12,1	125,4	352,0	220,0
Frankreich	504,0	180,0	576,0	763,2	1152,0
Irland	118,8	30,0	168,0	180,0	166,8
Italien	306,6	77,38	438,0	627,8	963,6
Norwegen	732,6	55,0	259,6	99,0	462,0
Schweden	1269,0	38,25	292,5	153,0	1035,0
Schweiz	512,9	23,0	184,0	368,0	690,0
Ver. Königreich	1445,4	81,18	1643,4	3952,4	2950,2

Quelle: OEEC C(51)400(1st Revision)Annex II Table VB.

Zu dem obengenannten Verbrauch von Grundbaustoffen des Wohnungsbaus kommt die zur Herstellung dieser Baustoffe benötigte Kohle. Sie wird für das Jahr 1950 auf 9 037 000 t geschätzt. Zwei Millionen Wohnungseinheiten, die als jährliches Ziel von der OEEC vorgeschlagen wurden, würden 21 200 000 t Kohlen verbrauchen; gelingt ein Einsparen von 25 Prozent an Baustoffen, so würde sich der Kohlenverbrauch auf 15 900 000 t Kohlen ermäßigen[9]. Es besteht zur Zeit in Westeuropa ein Kohlendefizit. Die OEEC empfiehlt zur Beseitigung dieses Defizits eine 25prozentige Steigerung der Produktion. Dieses Defizit betrug im Jahre 1951 35 Millionen Tonnen. Selbst bei einer Steigerung der Förderung von 451 Millionen Tonnen im Jahre 1951 auf 515 Millionen Tonnen im Jahre 1956 wird sich dieses Defizit nicht wesentlich verringern, da sich der Bedarf von 486 Millionen Tonnen auf 540—550 Millionen Tonnen erhöhen wird[10].

Produktion von Schnittholz in 1000 cbm*

Land	1950	1951
Oesterreich	2729	3333
Belgien	595	620
Dänemark	470	470
Finnland	4133	4997
Frankreich	4798	4998
Westdeutschland	8859	7833
Italien	1129	1188
Niederlande	297	328
Norwegen	1541	1307
Schweden	5664	6341
Schweiz	789	945
Vereinigtes Königreich	1306	1180

* Weich- und Hartholz zusammen. Standards umgerechnet in cbm (1 standard = 4,67 cbm).

Quelle: United Nations *Timber Statistics for Europe*, Genf, Mai 1952.

Ein Programm, wie es die OEEC vorschlägt, wird nur möglich sein, wenn die Erzeugung von Bauholz wesentlich gesteigert wird oder wenn es gelingt, Holz durch andere Baustoffe zu ersetzen.

Die Gewinnung an Bauholz ist beschränkt. Der Raubbau der letzten Jahre wird sich nicht in dem bisherigen Umfang fortsetzen lassen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde in den letzten Jahren mehr Holz geschlagen als Holz zuwuchs.

Einschlag und Zuwachs an Derbholz im Bundesgebiet

Jahr	Millionen fm mit Rinde Einschlag	Zuwachs	Übernutzung vH
1947	51,5	20,7	149
1948	44,4	19,7	125
1949	35,9	18,9	85
1950	24,6	18,4	34

Quelle: Rolf *Wagenführ:* „Mensch und Wirtschaft", Köln 1952, S. 56.

Etwa die Hälfte dieses Einschlages besteht aus Stammholz, ein weiterer großer Teil aus Grubenholz und der Rest aus Brennholz.

Stahl könnte zu einem großen Teil Bauholz ersetzen, und im Rahmen der Montanunion wird eine Steigerung der europäischen Rohstahlproduktion angestrebt.

Erzeugung von Rohstahl in 1000 t

Land	1950	1951
Oesterreich	947	1 028
Belgien	3 765	5 003
Dänemark	123	161
Frankreich	8 650	9 833
Saar	1 898	2 598
Westdeutschland	12 121	13 503
Italien	2 362	3 040
Luxemburg	2 451	3 076
Niederlande	490	553
Norwegen	78	86
Schweden	1 440	1 503
Vereinigtes Königreich	16 554	15 885

Quelle: United Nations, "Statistical Yearbook 1951", S. 254. United Nations, *Monthly Bulletin of Statistics* May 1952, S. 48/49.

Dem Verbrauch von Stahl im Wohnungsbau werden jedoch Grenzen gesetzt durch großen Verbrauch an Stahl in der Industrie und durch den ansteigenden Stahlbedarf für das Verteidigungsprogramm.

Die Produktion von Zement zeigt eine steigende Tendenz und reicht für den Wohnungsbau aus. Jedoch ist die Zementproduktion von der Zuteilung von Kohle abhängig.

[9]) Vorläufige Schätzung des Sekretariats der OEEC. OEEC c(51)400(1st Revision), S. 72.

[10]) „Die europäische Kohlenwirtschaft im Spannungsfeld der weltpolitischen Auseinandersetzungen", Europa-Archiv 7/1952, S. 4816.

Der Engpaß in der Zementindustrie, der sich im Jahre 1947 zeigte, ist überwunden.

Erzeugung von Zement in 1000 t

Land	1950	1951
Oesterreich	1 289	1 474
Belgien	3 557	4 396
Dänemark	873	888
Frankreich	7 421	8 339
Westdeutschland	10 877	12 235
Italien	5 004	5 579
Niederlande	593	602
Norwegen	583	720
Schweden	1 936	2 023
Schweiz	1 085	.
Vereinigtes Königreich	1 908	10 380

Quelle: United Nations, "Statistical Yearbook 1951", S. 245/246. United Nations, *Monthly Bulletin of Statistics*, May 1952, S. 43/44.

Die Erzeugung von Ziegelsteinen ist — da berücksichtigt werden muß, daß die Ziegelsteine nicht nur für den Wohnungsbau verwendet werden — im Vergleich zum Verbrauch niedrig. In Westdeutschland ist der Verbrauch an Ziegelsteinen allein für den Wohnungsbau größer als die Erzeugung. Diese Tatsache weist darauf hin, daß Ziegelsteine, die bei der Enttrümmerung gewonnen wurden, wiederverwertet werden.

Erzeugung von Ziegelsteinen in Millionen Stück

Land	1950	1951
Oesterreich	568	483
Belgien	1 832	2 336
Dänemark	587	—
Westdeutschland	4 232	4 568
Italien	1 458	—
Niederlande	1 192	1 239
Norwegen	85	—
Schweden	334	329
Vereinigtes Königreich	5 684	6 080

Quelle: United Nations, "Statistical Yearbook 1951", S. 247. United Nations, *Monthly Bulletin of Statistics*, May 1952, S. 45.

Frankreich gibt die Erzeugung von Ziegelsteinen in metrischen Tonnen an; es wurden 1950 3 144 000 t und 1951 3 436 000 t Ziegelsteine erzeugt.

Dem Mangel an Ziegelsteinen kann durch Entwicklung neuer Baumethoden und Herstellung vorfabrizierter Häuser und Hausteile unter Verwendung von Beton begegnet werden.

Die Produktion von Glas hängt im wesentlichen von der Bereitstellung von Kohlen und von der Erzeugung von Pottasche ab.

Mit Untersuchungen über die Entwicklung im Bauwesen befassen sich heute in Europa viele Institutionen. Das Housing Sub-Committee of Industry and Materials Committee der Economic Commission for Europe hat zwei ständige Arbeitsgruppen. Die eine Gruppe befaßt sich mit den Bauprogrammen und den Hilfsmitteln, die andere mit den technischen Problemen. In den einzelnen Ländern besteht eine Reihe von Instituten, die sich mit dem Wohnungsbau in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht befassen. Ein eingehendes Studium aller den Wohnungsbau betreffenden Fragen ist dringend; das wesentliche Problem ist die Verminderung des Kohlenverbrauchs. Die Menge an Baustoffen muß durch Auswahl von modernen Haustypen verringert werden. Der Verbrauch von Baustoffen muß auf die Produktion abgestimmt werden, um eine Stockung in der Versorgung zu vermeiden.

Das Bauwesen in Europa ist im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgebieten wenig industrialisiert. Die Verbrauchsgüterindustrie erzielte durch Massenherstellung Kostenersparnis. Dieses Prinzip wäre auch auf den Wohnungsbau anzuwenden. In der Einführung neuer Baumethoden und Baustoffe muß dem Architekten der Ingenieur zur Seite stehen. Der Standardisierung und Normierung steht vielfach der Wunsch des Bauherren nach einem individuellen Heim entgegen. Dieser Widerstand ist nur zu überwinden, wenn zweckmäßige Haustypen entwickelt und die Pläne sorgfältiger als bisher durchgearbeitet werden. Nur hierdurch können die Kosten verringert werden. Das Problem ist: Senkung der Baukosten und Verbesserung des Wohnungsstandards.

Die Bereitstellung der Arbeitskräfte

Schon heute macht sich in einzelnen Ländern eine Knappheit an Arbeitskräften bemerkbar. Die Uebersicht zeigt, daß vor allem in Frankreich, in Großbritannien, in Norwegen und in der Schweiz der Arbeitsmarkt voll ausgelastet ist.

Anzahl der Arbeitslosen in 1000

Land	30. 6. 1951	31. 12. 1951
Oesterreich	79,6	151,0
Belgien	190,7	278,1
Dänemark	26,0	137,3
Finnland	—	3,6
Frankreich	38,8	33,0
Westdeutschland	1 326,0	1 654,0
Irland	25,5	33,0
Italien	1 696,0	1 871,0
Niederlande	61,0	153,8
Norwegen	3,5	15,0
Schweden	11,9	37,1
Schweiz	1,2	7,5
Vereinigtes Königreich	214,5	342,7

Quelle: United Nations, *Monthly Bulletin of Statistics*, May 1952, S. 14—16.

Es fehlt vor allem an gelernten Fachkräften. Dieser Mangel hemmt beispielsweise in Frankreich und Großbritannien den Wohnungsbau beträchtlich. In Frankreich ist jedoch die Arbeitsproduktivität im Bauwesen außerordentlich gering, wie ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten und mit Groß-

britannien zeigt. Für den gleichen Haustyp wurden ermittelt[11]:

in den Vereinigten Staaten 4 500 Arbeitsstunden,
in Großbritannien . . . 9 500 Arbeitsstunden,
in Frankreich . . . . . 22 000 Arbeitsstunden.

Die Anwendung moderner Baumethoden und Baustoffe sowie eine durchdachte Arbeitsorganisation sind notwendig, um den Bedarf an Fachkräften zu verringern und zu einem Teil Fachkräfte durch ungelernte Kräfte zu ersetzen. Mit welchem Erfolg rationalisiert werden kann, zeigt das Beispiel der Vereinigten Staaten.

Die wesentlichen Ursachen für den Arbeitermangel im Bauwesen sind das starke Ansteigen der Wohnbautätigkeit in den letzten drei Jahren, ferner die saisonbedingte Unstabilität der Beschäftigung. Die klassischen Methoden, um diesem Mangel abzuhelfen, sind verstärkte Ausbildung von Fachkräften und Einwanderung von Bauarbeitern. Italien könnte in dieser Hinsicht einen wirksamen Beitrag leisten. Dieser Beitrag darf jedoch nicht überschätzt werden, da die Mehrzahl der italienischen Arbeiter, die für eine Wanderung zur Verfügung stehen, ungelernte Kräfte sind. Ausbildungskurse, die den italienischen Arbeitern gegeben werden müßten, würden die Situation etwas erleichtern[12].

In der Bundesrepublik Deutschland waren am 30. Juni 1951 1 422 502 Personen im Bau- und Baunebengewerbe beschäftigt. 145 121 Bauarbeiter, darunter 33 619 Maurer, waren arbeitslos. Diese Arbeitslosigkeit ist jedoch regional bedingt[13].

Eine ständige Beschäftigung im Bauwesen würde sicherlich einen stärkeren Anreiz zur Wahl eines Bauberufes geben. Die Wetterabhängigkeit muß verringert werden. Nach Möglichkeit muß die Arbeit vom Bauplatz in die Werkstätte oder an einen anderen überdachten Platz gelegt werden. In Schweden und Dänemark versucht man sich auf diesem Gebiet. Die Entwicklung vorfabrizierter Häuser oder Hausteile muß auch von dieser Seite her unterstützt werden.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß sich in absehbarer Zeit der Mangel an Fachkräften aus dem Nachwuchs heraus behebt; das Anlaufen der Verteidigungsprogramme wird diesen Kräftemangel noch verschärfen. Deshalb muß auf Steigerung der Arbeitsproduktivität größter Wert gelegt werden.

Die Finanzierung des Wohnungsbaus

Baukosten und Miete

Die inflationistische Tendenz, die sich nach dem Kriege auf allen Gebieten der Wirtschaft bemerkbar machte, zeigt sich auch in dem Ansteigen der Baukosten gegenüber der Vorkriegszeit. Diesem Ansteigen der Baukosten steht nicht eine entsprechende Erhöhung der Mieten gegenüber. Die in der

Vergleich von Miete, Stundenlohn und Baukosten in verschiedenen Ländern

Land	Miete a)			Stundenlohn b) In der Industrie			Baukosten		
	1947	1950	Mitte 1951	1947	1950	Mitte 1951	1947	1950	Mitte 1951
Oesterreich	67	124	143	—	—	—	—	550 d)	730 d)
Belgien c)	169	222	250	322	387	432	350	400	430
Dänemark	117	128	134	182	215	236	185 f)	220 f)	270 f)
Finnland	137	223	304	839	1559	2130	620	1110	1535
Frankreich	240 g)	476	546	1065 g)	1350	1710	1550 g)	1820	2470
Westdeutschland	100 g)	103	103	127 g)	158	187	215 g h)	185 h)	220 h)
Italien	247	730	1260	4525	6435	7170	5380	5720	6480
Niederlande	100	100	115	205	238	258	400	350	400
Norwegen	94	95	97	172	203	229	175	180	200
Schweden	107	108	108	189	225	275	1500	160 i)	190 i)
Schweiz	102	107	113	184 j)	199 j)	201 j)	195	180	200
Vereinigtes Königreich	111	114	117	219	255	275	240	270	310

a) Im allgemeinen beziehen sich die Mieten auf Vorkriegsbauten; verschiedene Länder haben jedoch die Mieten von Neubauten mit eingeschlossen.
b) Familien- und andere Zuwendungen sind ausgeschlossen.
c) Die Zahlen beziehen sich auf eine bestimmte Art von Wohnungen, mit Ausnahme für Belgien und Frankreich, wo sie sich auf den allgemeinen Stand der Baukosten beziehen.
d) 1937 = 100.
e) 1936—1938 = 100.
f) Januar 1939 = 100.
g) 1948.
h) 1936 = 100.

Quelle: *"Housing in Europe since the war"* in *Economic Bulletin for Europe*, Vol. 4. No. 1, April 1952, S. 28, Table 2.

[11]) Hans *Kaspereit:* „Moderner Wohnungsbau im Ausland" in *Der Bauhelfer*, Nr. 1/1950.

[12]) Vgl. E/ECE/110 Appendix VII "Labour problems in the construction industry" by the International Labour Office.

[13]) „Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik 1952". S. 84.

Statistik angegebenen Werte beziehen sich auf die Mieten von Vorkriegsbauten; bei einer Beurteilung der Rentabilität sind jedoch die hohen Kosten der Instandhaltung zu berücksichtigen.

Die Stundenverdienste in der Industrie sind seit 1938 in einem annähernd gleichen Verhältnis wie die Baukosten gestiegen. Ein Vergleich der Mietausgaben und der Gesamtausgaben zeigt, daß die Mieten, besonders in Ländern mit ausgesprochener Inflation, nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtausgaben betragen. In Italien, das zwar seit Beendigung des Krieges die Mieten mehrfach erhöht hatte, waren die Ausgaben für Miete im Jahre 1950 nicht größer als 1,5 Prozent der gesamten persönlichen Ausgaben. Wenn die Mieterhöhungen, die für 1952 und 1953 geplant sind, in Kraft treten, wird die Miete noch immer weniger als 5 Prozent der gesamten Ausgaben betragen, selbst wenn die Preise konstant bleiben sollten. Auch in den Ländern, die eine extreme Inflation bis heute vermieden haben, ist das Verhältnis der Miete zu den Gesamtkosten etwa um die Hälfte gefallen. In den Niederlanden betrug der Anteil der Miete an den Gesamtkosten vor dem Kriege ein Fünftel bis ein Siebentel; heute dagegen ein Achtel bis ein Fünfzehntel der Gesamtausgaben. Es muß jedoch bedacht werden, daß die Minderausgaben für Miete durch andere notwendige Ausgaben wettgemacht werden, die sich aus dem Nachholbedarf der durch den Krieg unterlassenen Anschaffungen ergeben.

Mietausgaben als Prozentsatz der Gesamtausgaben einer Familie

Land	Vorkriegszeit Jahr	Vorkriegszeit vH	1947 vH	1950 vH
Oesterreich	1934	7,7	—	3,6 a)
Belgien	1938	11,0	5,6	7,0
Tschechoslowakei	1937	8,4	3,3	—
Dänemark	1931	15,1	8,8 b)	—
Frankreich	1928	8,1	1,3 b)	3,0
Westdeutschland	1936	13,1 c)	—	9,2 a)
Irland	1938	8,3	4,8	4,6 a)
Italien	1938	10,0	0,5	1,0—1,5
Niederlande	1938	11,5	6,7	5,5
Norwegen	1927/28	12,7	7,2	—
Schweden	1938/39	11,2 d)	8,4	8,1
Schweiz	1936/37	18,8	—	13,2
Vereinigtes Königreich	1938	11,3 d)	7,6	7,0

a) 1949, b) 1948, c) Gesamtdeutschland, d) der Prozentsatz vom Familienbudget für Handarbeiter betrug in Schweden für Miete im Jahre 1933 14,7 vH, für das Vereinigte Königreich 1937/38 12,6 vH.

Quelle: "Housing in Europe since the war" in *Economic Bulletin for Europe,* Vol. 4. No. 1, April 1952, S. 27, Table 1.

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß der erhalten gebliebene Hausbesitz einen Wert darstellt, der nicht einer so starken Abwertung unterlegen ist, wie der Geldbesitz durch Währungsreform und Inflation. Die Miete für Altbauwohnungen ist nur ein Bruchteil von der Miete, die ein Bauherr fordern müßte, wenn er nicht eine finanzielle Beihilfe erhält. Für den Neubau von Wohnungen besteht in allen europäischen Ländern eine teilweise oder gänzliche Freigabe der Miete. Es sind insbesondere die Finanzierungskosten, die den Bau außerordentlich verteuern, wie folgende Uebersicht über den Preisindex für den Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland zeigt.

Preisindex für den Wohnungsbau
Stand Februar 1952, 1936 = 100

Gebäudekosten	
Insgesamt	235
Erdabfuhr	276
Baustoffe insgesamt	266
darunter:	
Mauersteine	238
Kalk	218
Zement	194
Schnittholz	372
Baueisen	255
Löhne	217
Handwerkerleistungen	223
Baunebenkosten	
Insgesamt	244
davon:	
Planung und Bauleitung	213
Baupolizeiliche Gebühren	236
Zinsen für Baugelder d. Bauherren	479

Quelle: „Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1952", S. 402.

Der Kapitalanteil des Bauherren ist heute in allen europäischen Ländern sehr gering; er beträgt in der Regel etwa zehn Prozent des erforderlichen Baukapitals. Die Finanzierungskosten fallen daher besonders ins Gewicht.

Die hohen Baukosten haben im wesentlichen ihre Ursache in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Die Preissteigerung der Rohstoffe, die Erhöhung des Kohlenpreises, die sich in den Preisen für Glas, Zement, Ziegel und andere Materialien auswirkt, sowie die Lohnsteigerungen stehen außerhalb des Einflusses der Bauwirtschaft. Sparsamer Verbrauch von Baustoffen sowie Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten und rationeller Einsatz der Arbeitskräfte liegen jedoch im Bereich des Möglichen.

Die Hilfe des Staates im Wohnungsbau

Die Lösung des Wohnungsproblems ist eine soziale Aufgabe, die nicht der Privatinitiative überlassen werden konnte, da das Ausmaß der Wohnungsnot das durch Krieg und Kriegsfolgen geschwächte Leistungsvermögen der Privatwirtschaft überstieg. Die ECE hat in einem Bericht vom März 1952[14] Methoden und Technik der Wohnungsbaufinanzierung in Europa untersucht. Nach diesem Bericht ist der Anteil des Staates im Wohnungsbau der Nachkriegszeit außerordentlich gestiegen.

Träger des Wohnungsbaus sind heute zu einem großen Teil Gemeinnützige Wohnungsbaugesell-

schaften, vielfach unter Aufsicht öffentlicher Behörden, die Behörden selbst, private Bauherren, die ein eigenes Heim besitzen möchten, Unternehmen, die für ihre Arbeitnehmer Wohnungen bauen.

Wohnungsbau nach Bauherren in vH

Land	Zeitraum	Öffentliche Behörden	Gemeinnützg. Gesellschaften	Private Bauherren
Belgien . . .	1949	—	14	86
	1950	—	27	73
Dänemark . .	1930—1937	4	3	93
	1948	13	35	52
	1949	9	44	47
	1950	10	44	46
Frankreich . .	1949	25	8	67
	1950	10	15	75
Westdeutschland	1919—1936	15	26	59
	1949	7	16	77
	1950	7	30	63
	1951	6	38	56
Italien . . .	1948	48	18	34
	1949	21	33	46
	1950	11	32	57
Niederlande .	1919—1936	7	18	75
	1948	52	33	15
	1949	43	33	24
	1950	39	26	35
	1951	43	27	30
Schweden . .	1919—1929	8	13	79
	1930—1937	3	10	87
	1949	33	16	51
	1950	34	15	51
Schweiz . . .	1930—1939	1	15	84
	1948	3	45	52
	1949	4	41	55
	1950	2	37	61
Ver. Königreich	1919—1929	38	—	62
	1930—1939	26	—	74
	1948	90	1	9
	1949	89	—	11
	1950	86	1	13
	1951	88	1	11

Quelle: "Housing in Europe since the war" a. a. O. Table 4, S. 33.

Abgesehen von dem Wohnungsbau in eigener Regie wird die finanzielle Hilfe des Staates in Form von Darlehen, Subsidien oder Garantien gewährt. In Westdeutschland, Norwegen, Dänemark und Schweden wird der Wohnungsbau vor allem durch Gewährung von Darlehen finanziell unterstützt. Die angewandten Methoden sind sehr anpassungsfähig und richten sich nach dem Kapitalmarkt und der finanziellen Lage des Eigentümers. Subsidien gibt es in der Form eines Nachlasses von Zinsen oder in jährlichen Zuschüssen. In Belgien werden Zinsnachlässe gewährt und in Frankreich und Großbritannien feste Zuschüsse gegeben. In fast allen europäischen Staaten werden Zahlungen auf Kriegssachschäden in runden Summen gegeben. Den außerordentlichen Umfang der Finanzierungshilfe des Staates zeigt folgende Uebersicht:

Finanzhilfe der öffentlichen Behörden für den Neubau von Wohnungen im Jahre 1949

Land	Anteil an den Gesamtkosten (in Prozenten)	Neue Wohnungen, finanziert durch öffentliche Behörden als Prozentsatz des gesamten Wohnungsneubaus
Italien	—	50
Schweiz	30	68
Schweden	37	77
Westdeutschland . .	45	71
Dänemark	53	68
Frankreich	68	73
Vereinigtes Königreich	78	87
Norwegen	80	79
Niederlande	84	97

Quelle: "Housing in Europe since the war" a. a. O. Table 3, S. 29.

Für 1950 und 1951 hat sich dieses Verhältnis mit Ausnahme der Schweiz, in der die Bundeshilfe für den Wohnungsbau mit Ende 1949 aufhörte, nicht wesentlich geändert. (Fortsetzung folgt)

[14]) United Nations Economic Comission for Europe: "Methods and Techniques of Financing Housing in Europe."

Die erste Bilanz der französischen Sozialversicherung

Von Jean Guiton, Paris

Ende 1948 brachten wir einen längeren Bericht über die französische Sozialversicherung von Frau Dr. *Augustin* (vgl. Europa-Archiv, November 1948, S. 1661—1670). Er behandelte die Organisation und die finanzielle Gestaltung der Sozialversicherung durch die Reformgesetze von 1945 und 1946. Seit dem Erlaß dieser Gesetze sind sechs Jahre vergangen. Was damals noch auf dem Papier stand, ist heute vielumstrittene Wirklichkeit. Eine erste Bilanz der französischen Sozialversicherung, wie sie der nachfolgende Beitrag zu ziehen versucht, kann in diesem Stadium nicht umhin, Partei zu ergreifen. Da der Verfasser nicht versucht, seinen persönlichen Standpunkt zu verleugnen, gibt der Beitrag zugleich eine lebendige Vorstellung von dem Klima der gegenwärtigen französischen Debatte über dieses Thema. *Co.*

Die Notwendigkeit, dem Arbeiter eine ausreichende soziale Sicherheit zu verschaffen, wurde in Frankreich ein halbes Jahrhundert später anerkannt als in Deutschland[1]. Das gegenwärtige System wurde vor wenigen Jahren eingeführt, nachdem in der neuen Verfassung der Grundsatz verankert worden war, daß alle Staatsbürger das Recht auf eine soziale Versorgung auf Kosten der Gemeinschaft hätten. Es beruht im wesentlichen auf dem Gesetz vom 22. August und auf der Verfügung vom 10. Dezember 1946.

Der späte Zeitpunkt, zu dem eine wirksame Sozialversicherung in Frankreich eingeführt wurde, hat wesentlich dazu beigetragen, ihr einen klassenkämpferischen Charakter zu verleihen. Die bürgerlichen Regierungen der Vorkriegszeit hatten sich als kurzsichtig und reaktionär erwiesen, indem sie der Arbeitnehmerschaft Vorteile verweigerten, die bei genauerer Betrachtung an sich gar keine Vorteile sind, sondern sich aus der Beachtung der Rechte ergeben, auf denen die abendländische Kultur beruht. Weil diese bürgerlichen Regierungen im Arbeiter den Menschen nicht würdigen wollten, boten sie ein geradezu klassisches Beispiel dafür, was unter einer reaktionären Geisteshaltung verstanden werden soll. In diesem Zusammenhang verdient es hervorgehoben zu werden, daß der erste umfassende und systematische Versuch, die Forderungen der Arbeitnehmer zu befriedigen, von der Vichy-Regierung unternommen wurde.

Die Linke nimmt — durchaus mit Recht — das Verdienst für sich in Anspruch, nach dem Zweiten Weltkrieg die Einführung der Sozialversicherung erzwungen zu haben. Vermutlich denkt heute in Frankreich niemand mehr im Ernst daran, das Prinzip der Sozialversicherung selbst wieder in Frage zu stellen, das heißt zu bestreiten, daß alle Staatsbürger solidarisch sind und sich gegenseitig zu unterstützen haben. Die praktische Durchführung des Systems wird aber heftig umstritten, da sie — gelinde gesagt — bedenkliche Schönheitsfehler aufweist. Aus Prestigegründen will jedoch die Linke um keinen Preis zugeben, daß ihre Konstruktion einer Ueberprüfung bedarf. Darum begegnet jeder Versuch, die französische Sozialversicherung zu sanieren, der entschiedensten Ablehnung der Linken, die sich dagegen wehrt, als ob sich verwaltungstechnische Fragen vom Prinzip nicht trennen ließen. Der Beobachter gewinnt bisweilen den Eindruck, als ob irren nicht mehr menschlich, sondern nur noch eine bürgerliche Unzulänglichkeit wäre.

Wenn man das Pendeln zwischen Fortschritt und Stabilisierung, zwischen einer reformistisch gesinnten Linken und einer anpassungsfähigen Rechten als das demokratische Ideal par excellence ansieht, wird man es heute als die Aufgabe der Regierung *Pinay* kennzeichnen, da Ordnung zu schaffen, wo der soziale Fortschritt seinen Niederschlag schon gefunden hat und nur noch einer sorgfältigen Anpassung an die Realverhältnisse bedarf. Die Problematik der französischen Sozialversicherung läßt sich aber leider nicht auf einen so einfachen Nenner zurückführen. Ebenso wie sich die Rechte Jahrzehnte hindurch auf einen egoistischen Standpunkt gestellt hatte, nutzte die Linke nach dem Umbruch von 1944 die innenpolitische Konjunktur aus, um aus der Sozialversicherung eine Waffe im Kampf um die soziale Gleichmacherei zu schmieden, als ob der Fortschritt in der Erdrükkung des freien Unternehmertums ohne Rücksichtnahme auf dessen volkswirtschaftliche Funktion und in der Nivellierung der Löhne und Gehälter nach unten auf Kosten der Hierarchie bestünde. Durch die Sozialversicherung sollte die Arbeitnehmerschaft zumindest einen Teil dessen zurückbekommen, was der Unternehmer dank der Ungerechtigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsform vom Ertrag ihrer Arbeit

[1]) Zur Einführung in das Thema, s. Jean *Guiton:* „Die Grundzüge der Sozialversicherung in Frankreich", in *Wirtschaftsdienst* (Hamburgisches Weltwirtschaftsarchiv), 1952, Heft 2.

für sich behält. Diese nuancenlose und sogar primitive Auffassung der Spannung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer trägt das Gepräge der Kommunisten, die in der Koalition mit den Sozialisten und den Volksrepublikanern tonangebend waren. Somit erscheint die Sozialversicherung in Frankreich auch als ein Mittel, das Volkseinkommen zugunsten der Arbeitnehmerschaft neu zu verteilen, ohne daß ein tieferer Eingriff in die Wirtschaftsstruktur notwendig wäre. Das französische Sozialversicherungssystem gehört zum Arsenal der kalten Sozialisierung. Es liegt auf der Hand, daß es in dieser Hinsicht einer Abänderung bedarf, damit es dem politischen und sozialen Kampf entrückt und von dem ganzen Volk als ein echter Fortschritt anerkannt wird. Die Sozialversicherung muß saniert und neutralisiert werden.

Den klassenkämpferischen Charakter der französischen Sozialversicherung muß man sich vor Augen halten, wenn man die Hartnäckigkeit begreifen will, mit der sich die Linksparteien in der Nationalversammlung weigern, auch nur das Prinzip einer Reform des gegenwärtigen Systems in Erwägung zu ziehen. Hierin erweisen sie sich nunmehr als reaktionär. Sie treiben reaktionäre Demagogie, die dem Fortschritt im Wege steht. Eine grundlegende Reform ist aber aus zahlreichen Gründen unerläßlich geworden. Wenn wir davon absehen, daß die Rechte ebenso wie die Linke soziale Gerechtigkeit fordern muß, sind in der Praxis die übertrieben hohen Lasten, welche die Sozialversicherung den Unternehmen aufbürdet, mit daran schuld, daß die französischen Preise auf dem Weltmarkt zu hoch liegen und der französische Export eine Krise durchmacht. Währungspolitisch gesehen, fördert die Sozialversicherung in ihrer augenblicklichen Form den inflationistischen Prozeß, einmal weil sie für die Staatskasse glatte Verluste darstellt und dann, weil die Familien- und Kinderzulagen gewissen Kreisen eine zu große Liquidität geben. Die Arbeitsfreudigkeit wird dadurch beeinträchtigt. Dies geschieht ausgerechnet in einem Lande, das mehr leisten müßte als bisher, da die Inflation weitgehend durch die unzulängliche Erweiterung des Produktionsvolumens und durch die mangelnde Rentabilität der Betriebe verursacht wird[2].

Hinsichtlich der Familien- und Kinderzulagen unterliegt die Sozialversicherung einer doppelten Problematik. Erstens ist es nicht gerecht, daß der Unternehmer allein die Leistungen für Familien- und Kinderzulagen zu tragen hat und nur der Arbeitnehmer diese Zulagen erhält. Es ist nicht gerecht, weil die Zulagen in diesem Umfang nicht nur dem Zweck der sozialen Gerechtigkeit dienen, sondern auch einer bewußten Bevölkerungspolitik, die der Gemeinschaft und folglich auch dem Arbeitnehmer nutzen — oder schaden soll. Außerdem entspricht die Aufspaltung der Gemeinschaft in Arbeitgeber und Arbeitnehmer zweifellos dem marxistischen Schema, aber nicht der Wirklichkeit. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es noch zahlreiche Formen der Betätigung (die freien Berufe etwa), die nicht berücksichtigt werden. Zweitens kann eine Bevölkerungspolitik der Sozialversicherung überhaupt nicht angehängt werden, ohne Verwirrung zu stiften und die Sozialversicherung selbst von ihrem eigentlichen Ziel abzubringen. Ein klarer Unterschied müßte gemacht werden zwischen der Berücksichtigung der erhöhten Lasten, die Kinder einem Haushalt aufbürden, und der Prämie, die aus bevölkerungspolitischen Gründen ausgesetzt wird.

Die Einführung des gegenwärtigen Sozialversicherungssystems hatte in Frankreich zur Folge, daß die privaten Versicherungsgesellschaften von der öffentlichen Hand übernommen wurden. Der Versicherungszwang wurde mit wenigen Einschränkungen auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt. Charakteristisch für das französische System sind:

1. ein vertikaler Aufbau, der die Gesamtheit der Versicherungspflichtigen einheitlichen Bedingungen unterwirft. Innerhalb dieser vertikalen Organisation bestehen nebeneinander die Kassen für die in Industrie und Handel Beschäftigten, für den landwirtschaftlichen Sektor und für den Bergbau;

2. eine horizontale Verwaltung, die auf der Ebene des Kreises, des Regierungsbezirks und des Staates die der Sozialversicherung obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Auf jeder Ebene werden die Kassen nach dem für Aktiengesellschaften gültigen Handelsrecht verwaltet. Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte, die im Prinzip von den Versicherungspflichtigen gewählt werden, hat zu zahlreichen Bestimmungen des Gesetzgebers Anlaß gegeben, der in dem Maße, wie sich die französische Innenpolitik von der Radikalisierung der Befreiungsjahre erholte, seinerseits bemüht war, den kommunistischen Gewerkschaftsbund (Confédération Générale du Travail, C. G. T.) aus seiner anfänglichen Monopolstellung innerhalb der Versicherung zu verdrängen;

3. das Vorhandensein von einer besonderen und vorteilhafteren Sozialversicherung für die Beamtenschaft und von zusätzlichen Betriebskassen für zahlreiche Teile des verstaatlichten Sektors (Eisenbahn, Post, Gas, Elektrizität usw.), die den Beschäftigten einen Ausgleich sichern zwischen ihren tatsächlichen Auslagen und dem Prozentsatz, der von der Sozialversicherung zurückerstattet wird.

Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1949 wurde der Rechnungshof (Cour des Comptes) mit der Kontrolle über „alle Anstalten des privaten Rechts" beauftragt, „welche die finanzielle Autonomie genießen und eine Pflichtversicherung für Krankheit, Entbin-

[2]) Zur Problematik der Linken, s. Jean *Guiton:* „Wege und Irrwege des französischen Sozialismus", *Deutsche Rundschau,* 1952, Heft 6.

dungen, Alter, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und für die Familien- und Kinderzulagen zu verwalten haben", das heißt für die gesamte Sozialversicherung mit Ausnahme der Beamtenversicherung und der zusätzlichen Betriebskassen. Der Rechnungshof übt jedoch diese Kontrolle nicht im Auftrag der Aufsichtsbehörde aus (in letzter Instanz also im Auftrag der an der Sozialversicherung interessierten Ministerien), sondern zur Unterrichtung der Legislative selbst. Ihm liegt es also ob, nicht nur etwaige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungspraxis aufzudecken, sondern auch die bestehende Gesetzgebung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen. Der Rechnungshof hat innerhalb dieser Befugnisse die Pflicht, auf die noch notwendigen gesetzgeberischen Ergänzungen hinzuweisen. Dagegen entzieht es sich seinem Ermessen, die sozialen und wirtschaftspolitischen Postulate zu beurteilen, die dem Sozialversicherungssystem als Fundament dienen.

Der Bericht, den der Rechnungshof für 1950—51 vor kurzem dem Präsidenten der Republik vorgelegt hat[3], verdient eine besondere Beachtung, weil die französische Sozialversicherung im letzten Halbjahr eine schwere finanzielle Krise durchgemacht hat. Es war die Aufgabe des Rechnungshofes, den Ursachen dieser Krise nachzuspüren und die Möglichkeiten aufzuzeigen, die im Rahmen des bestehenden Systems zu deren Behebung vorhanden sind.

Die Gesamtbilanz

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die Sozialversicherung über keine ausreichenden Unterlagen verfügt, eine glaubwürdige Gesamtbilanz vorzulegen und eine derartige Bilanz auch niemals vorgelegt hat. Die Verwaltung der einzelnen Kassen wird nicht auf staatlicher Ebene zusammengefaßt. Diese Kassen selbst verfügen zum Teil nur über statistisches Material und vermögen nur unzulängliche Belege für ihre Buchhaltung vorzulegen. Zwischen den einzelnen Rechnungsjahren besteht keine Kontinuität. Infolgedessen ist das Parlament, das die Höhe der Beiträge und der Leistungen bestimmt, überhaupt nicht in der Lage, die Auswirkungen der von ihm beschlossenen Maßnahmen festzustellen. Schon am 31. Juli 1950 und am 8. August 1951 hatte der Rechnungshof den Arbeitsminister um eine gültige zentrale buchmäßige Zusammenfassung der Sozialversicherung ersucht.

Zu den Angaben, die nachstehend wiedergegeben werden, hat der Rechnungshof zum Teil das vorhandene Material nach entsprechender Prüfung verwendet, zum Teil selbst die fehlenden Kalkulationen durchgeführt und versucht, zumindest Annäherungswerte zu ermitteln.

Der Haushalt der Sozialversicherung für Industrie und Handel konnte vor 1950 ausgeglichen werden. Im Jahre 1948 überstiegen die Einnahmen die Leistungen um 29 Milliarden Francs, die im folgenden Jahre auf 5 Milliarden zurückfielen. Für 1950 wies die Bilanz einen Passivsaldo von 28 Milliarden und für 1951 von ungefähr 60 Milliarden auf. Diese Zahlen dürfen allerdings nur mit dem Vorbehalt angenommen werden, daß die Sozialversicherung außerdem noch Schulden hat, deren Umfang noch unzureichend bekannt ist, und Ansprüche aus ungezahlten Beiträgen, deren Höhe nicht einmal statistisch mit befriedigender Genauigkeit ermittelt werden kann.

Die Belastungen werden sich in der Zukunft noch erhöhen. Der wissenschaftliche Fortschritt zieht eine empfindliche Erhöhung der Behandlungskosten nach sich. Die Versicherten neigen dazu, von den Vorteilen des Systems in zunehmendem Maße Gebrauch zu machen. Insofern stellt der Rechnungshof mit Recht fest, daß in der Erhöhung der Belastungen der Gradmesser für den sozialen Erfolg der Einrichtung zu erblicken sei. Dazu kommen aber noch andere Faktoren, welche die Belastungen ebenfalls in die Höhe treiben. Die Einnahmen der Sozialversicherung sinken, sobald die wirtschaftliche Konjunktur nachläßt, die Arbeitslosigkeit zunimmt oder Streiks ausbrechen. In dem Maße, in dem die Währung durch die Inflation geschwächt wird, erhöhen sich die Ausgaben, bald in unmittelbarem Zusammenhang mit dem inflationistischen Prozeß, bald nach einer kurzen Zeitspanne größerer Liquidität. Schließlich ist noch die Tatsache zu berücksichtigen, daß im Vergleich zu der Zahl der Beschäftigten die Zahl der Kinder und der alten Leute zunimmt. Im allgemeinen wirken sich jedoch die krisenhafte Zuspitzung der Wirtschaftslage und die häufigen Eingriffe der Legislative ungleich stärker und brutaler aus als die demographischen Momente. Eine befriedigende Abwicklung der Aufgaben der Sozialversicherung hängt immer mehr von der Stabilisierung der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ab.

Während die Familien- und Kinderzulagen der Sozialversicherung für Industrie und Handel durch Beiträge finanziert werden, die von den Unternehmern zu entrichten sind, werden diese Zulagen im landwirtschaftlichen Sektor bis 85 vH vom Steueraufkommen abgezweigt und zu 15 vH durch die Beiträge der Versicherungspflichtigen selbst finanziert. Für 1951 fehlten für diese Zulagen rund 15 Milliarden, die der Staat nicht zur Verfügung stellen konnte. Im landwirtschaftlichen Sektor ist außerdem der sehr hohe Anteil der alten Leute zu vermerken, der dadurch bedingt ist, daß die jüngeren Arbeitskräfte eine Beschäftigung in der Stadt vorziehen.

Der Bergbau, der seit langem eine eigene Sozialversicherung hatte, wurde vor drei Jahren (1. November 1947 und 1. Januar 1948) dem neuen System angegliedert. Nach vorläufigen Schätzungen beziffert sich das Defizit in diesem Sektor für 1951 auf vier

[3]) *Journal Officiel*, Annexe administrative, 18. März 1952.

Milliarden Francs, das heißt ein Zwölftel der erfolgten Leistungen. Dieses Defizit hat mehrere Ursachen: erstens die Gewohnheit der Bergleute, sich vom Betriebsarzt krankschreiben zu lassen, sooft sie keine Lust zur Arbeit haben; zweitens die besonders starke Erhöhung der Geburtenzahl, die in dieser sozialen Kategorie jedes Jahr eine dreiprozentige Zunahme der Kinderzahl zur Folge hat; drittens die Empfindlichkeit dieser auf einen einzigen Beruf beschränkten Versicherung gegen alle Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur und insbesondere gegen Streiks.

Die Einnahmen

Es hat sich gezeigt, daß die Erfassung der Versicherten und die Kontrolle über ihre Zahlungen recht unzulänglich sind. Die Beiträge, die der Sozialversicherung im engeren Sinne des Wortes (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Entbindungen, Alter, Tod) zu entrichten sind, betragen 16 vH des Lohnes. Davon sind 6 Prozent vom Arbeitnehmer zu entrichten und 10 Prozent vom Arbeitgeber, der außerdem, neben der Unfallversicherung (0,5 bis 10 vH des Lohnes) die Familien- und Kinderzulagen (16,75 vH des Lohnes) allein zu tragen hat. Diese Beiträge werden aber nur bis zu einer Lohngrenze geschuldet, die von jährlich 150 000 Francs im Jahre 1946 auf 408 000 Francs am 1. Oktober 1951 erhöht worden ist. Da diese Erhöhung hinter den in derselben Zeitspanne erfolgten Lohnerhöhungen zurückbleibt, sind die Einnahmen entsprechend geringer geworden.

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen den Arbeitgebern — meistens im Einverständnis mit den Arbeitnehmern — die Möglichkeit, bedeutende Bestandteile des Lohnes als Spesen oder Prämien und dergleichen zu verschleiern, die für die Errechnung des geschuldeten Beitrags nicht mitberücksichtigt werden. Sogar der verstaatlichte Sektor und der Staat selbst haben es während langer Zeit versäumt, die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Auf dem privaten Sektor ist die Kontrolle so unzulänglich, daß zahlreiche versicherungspflichtige Arbeitgeber bei den Kassen überhaupt nicht angemeldet sind. Zwischen der Sozialversicherung und dem Finanzamt besteht keine Möglichkeit einer Zusammenarbeit zur Ausdehnung und Vereinfachung der Kontrolle, weil das Finanzamt der Geheimhaltungspflicht unterliegt. In Lyon beispielsweise entrichteten 20 000 Arbeitgeber für Haushaltsangestellte die für die engere Sozialversicherung geschuldeten Beiträge. Von ihnen waren es aber nur 5000, die die Beiträge für Familien- und Kinderzulagen auch zahlten. Die freien Berufe entziehen sich systematisch der Versicherungspflicht. Sie treten den Kassen erst dann bei, wenn sie ihnen starke Belastungen aufzubürden haben, die aus begreiflichen Gründen immer stärker sind als die Behandlungskosten einfacher Arbeiter in ähnlichen Fällen. Als Einkommen melden sie ohnehin Summen an, die nachgewiesenermaßen bis 60 vH unter ihren tatsächlichen Netto-Einnahmen liegen.

Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung (in Millionen Francs)

	Vierteljahresdurchschnitt 1951	Erstes Vierteljahr 1952	
Einnahmen	75 025	92 776	+ 24 %
Ausgaben für Alter	33 445	38 945	+ 16 %
Ausgaben für Krankheit	31 267	38 207	+ 22 %
Ausgaben für längere Krankheit	7 264	9 292	+ 28 %
Ausgaben für Entbindungen, Arbeitsunfähigkeit, Tod	6 703	7 466	+ 11 %
Ausgaben für Verwaltungskosten	7 318	7 756	+ 6 %
Bilanz	— 10 972	— 8 890	
Arbeitsunfälle			
Einnahmen	10 897	12 427	+ 14 %
Ausgaben	10 932	11 859	+ 9 %
Bilanz	— 35	+ 568	
Familienzulagen			
Einnahmen	73 456	93 178	+ 27 %
Ausgaben	71 124	84 209	+ 18 %
Bilanz	+ 2 332	+ 8 969	

Am 28. Februar 1951 hatten 17 vH der Arbeitgeber, die mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigen, die für Dezember 1948 geschuldeten Beiträge noch nicht entrichtet, und 15 vH die Beiträge für Juni 1950. Von den Arbeitgebern, die weniger als zehn Arbeitskräfte beschäftigen, hatten zu diesem Datum 6 vH die für das letzte Vierteljahr 1948 geschuldeten Beiträge noch nicht eingezahlt, und 46 vH die für das letzte Vierteljahr 1950. „Der schlechte Wille oder die Nachlässigkeit", schreibt dazu der Rechnungshof, „sind so allgemein verbreitet, daß die Arbeit der Kassen dadurch zum Teil gelähmt wird."

Die Ausgaben

Wenn das Jahr 1948 in der Sozialversicherung für Industrie und Handel mit 100 angegeben wird, sind die Leistungen für Krankheit, Entbindungen, Arbeitsunfähigkeit und Tod im Jahre 1950 auf 185 angestiegen und die Leistungen der Altersversicherung auf 219, während die Einnahmen sich nur auf 134 erhöht haben. Im landwirtschaftlichen Sektor haben während derselben Zeitspanne die Leistungen für Krankheit usw. 229 und die der Altersversicherung 459 erreicht, während die Einnahmen nur auf 281 angestiegen sind. Im Bergbau liegen die Einnahmen auf nur 139, aber die Leistungen für Krankheit, Entbindungen und Tod auf 157.

In der Versicherung für Industrie und Handel verteilt sich der Anstieg der Leistungen von 1948

(= 100) bis 1950 folgendermaßen: Krankheiten: 170; längere Krankheiten: 285; Entbindungen: 145; Todesfälle: 185; dauernde Arbeitsunfähigkeit: 273.

Da die Tagegelder für kürzere Krankheiten nicht 129 erreicht haben und somit um 6 Punkte unter dem Anstieg der Löhne zurückgeblieben sind, müssen es die Behandlungskosten sein, die die Erhöhung des Index bewirkt haben. Die Krankenhauskosten liegen bei 218 und die Arzneikosten bei 210. Die Arztkosten liegen bei 151, die Kosten für chirurgische Eingriffe bei 160 und für zahnärztliche Behandlung bei 138. Für längere Krankheiten sind die monatlichen Unterstützungen nur auf 202 angestiegen, während die Arzneikosten 383, die Krankenhauskosten 376, die Kosten für chirurgische Eingriffe 262 und die Arztkosten 224 erreicht haben. Die Krankenhaus- und Arzneikosten folgen dem tatsächlichen Anstieg der Preise. In den anderen Sparten liegt der Index unter der tatsächlich erfolgten Hausse, der Unterschied bleibt zur Last des Versicherten, dem nur ein Teil dessen zurückerstattet wird, was er ausgelegt hat.

Die Höhe der Krankenhauskosten hat die Aufmerksamkeit des Rechnungshofes auf die Wirtschaftlichkeit der in den staatlichen Krankenhäusern geübten Verwaltungspraxis gelenkt. Eine Untersuchung hat unter anderem ergeben, daß — außerhalb von Paris — die Unterbringungsmöglichkeiten nur zu 59 vH ausgenutzt werden. Sogar in Zentren wie Vichy übersteigt die Benutzung der Betten nicht 34 vH. Der Rechnungshof ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die gegenwärtige Organisation der staatlichen Krankenhäuser den Bedürfnissen nicht entspricht. In den Vereinigten Staaten erreicht die Ausnutzung der Unterbringungsmöglichkeiten 73 vH; die durchschnittliche Unterbringungsdauer liegt bei elf Tagen, während sie in Frankreich 20 bis 25 Tage beträgt. Im allgemeinen macht sich auch in der französischen Bevölkerung die Neigung bemerkbar, nur dann die staatlichen Krankenhäuser in Anspruch zu nehmen, wenn die Ausrüstung der Privatkliniken für besonders schwierige Fälle nicht ausreicht. Nun sind die für chirurgische Eingriffe von der Sozialversicherung an Privatkliniken zurückerstatteten Beträge vier- und in Paris fünfmal höher als die für Interventionen in staatlichen Krankenhäusern vorgesehenen Honorare. Dafür ist festgestellt worden, daß die Unterbringungsdauer in den Anstalten der öffentlichen Hand länger ist als in den Privatkliniken.

Die Arzneikosten stellen für die Sozialversicherung eine besonders schwere Belastung dar, weil weder der Arzt noch der Patient (der 80 vH der ausgelegten Gelder zurückbekommt) daran interessiert sind, billige Medikamente zu wählen und deren Zahl möglichst niedrig zu halten. Auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1948 werden die Spezialitäten zu einem Preis verkauft, der 380 Prozent des Selbstkostenpreises des Fabrikanten darstellt. Die einzelnen Posten der Kalkulation gliedern sich folgendermaßen auf:

Selbstkostenpreis des Fabrikanten	100
Bruttogewinnspanne (86 vH)	186
Steuern (12 vH + 1 vH)	216
Gewinnspanne des Grossisten (14,60 vH)	251,40
Gewinnspanne des Apothekers (32,30 vH)	372
Taxe (1,75 vH)	378
Verkaufspreis	378

Vereinbarungen zwischen den Aerztekammern und der Sozialversicherung zur Festsetzung der Honorare sind nur in Ausnahmefällen erzielt worden. Theoretisch sollte der Versicherte selbst, der sich seinen Arzt nach Gutdünken aussucht (es sind keine Zulassungen wie in Deutschland vorgesehen), nur 20 vH der Arztkosten tragen (Verfügung vom 19. Oktober 1945). In der Praxis muß er durchschnittlich 50 vH davon übernehmen. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, daß der von der Sozialversicherung fest angestellte Arzt meistens nicht in der Lage ist, den behandelnden Aerzten gegenüber die Interessen der Kasse zu vertreten.

Ein Sozialversicherungssystem erfüllt seinen Zweck erst dann, wenn es allen Versicherten die Möglichkeit gibt, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse alles zu erhalten, was ihr Gesundheitszustand erfordert. Aus vorstehenden Angaben geht hervor, daß es in Frankreich bei weitem nicht so ist. Die niedrigeren Einkommenschichten sind benachteiligt im Vergleich zu den höheren und zu den Arbeitnehmern, die zusätzliche Leistungen aus Betriebskassen und dergleichen erhalten. Es ist statistisch nachgewiesen, daß im Januar 1949 ein Arbeitnehmer, dessen Einkommen unter 15 000 Francs lag, im Durchschnitt 1342 Francs für Arzt- und Arzneikosten zurückerstattet bekam, während der Arbeitnehmer, dessen Einkommen über 70 000 Francs lag, im Durchschnitt 4897 Francs von der Kasse in Anspruch nahm. Der zwischen beiden Einkommensklassen festgestellte Unterschied in den Behandlungskosten bleibt der gleiche, wenn in beiden Klassen der Arbeitnehmer Kinder hat.

Die Belastungen der Unfallversicherung sind daraus zu ersehen, daß man in Frankreich jährlich über 2000 Todesfälle zu verzeichnen hat, 25 000 Schwerverletzte, über 2 Millionen Leichtverletzte, darunter 40 00 Unfälle, die eine dauernde Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, und 800 000, die nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Die Arbeitstage, die dadurch der Volkswirtschaft verlorengehen, wurden 1947 — in der damaligen Währung — auf 100 Milliarden Francs geschätzt. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1901 war ein Institut zur Verhütung von Arbeitsunfällen errichtet worden. Im Jahre 1951 wurden für dieses Institut 324 Millionen Francs aufgewendet. Der Rechnungshof weist aber in

seinem Bericht nach, daß es nicht das leistet, was von ihm erwartet wurde. Ihm fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Befugnisse.

Die Aufwendungen für Familien- und Kinderzulagen, auf die jeder Haushaltsvorstand ein Anrecht hat, wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht, stellen ungefähr vier Fünftel der für die engere Sozialversicherung (Krankheit, Entbindungen, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Tod) erfolgten Leistungen. Im Jahre 1950 haben 4 100 000 Haushalte Leistungen erhalten. Die Zahl der damit unterstützten Kinder betrug 8 970 000, während in Frankreich im selben Jahre etwa 10 Millionen Kinder unter 16 Jahren verzeichnet waren. Für jedes der unterstützten Kinder hatte die Sozialversicherung im Jahre 1950 41 500 Francs aufzuwenden. Da in Frankreich die arbeitende Bevölkerung nur 21 Millionen beträgt, entfielen auf ein Kind zwei Arbeitskräfte. Die Sozialversicherung für Industrie und Handel versorgt die Hälfte dieser Kinder; der landwirtschaftliche Sektor nur ein Viertel, der Staat im Rahmen der Beamtenversicherung ein Achtel. Die Leistungen betragen 93 Prozent der Aufwendungen. Der Rest verteilt sich auf Verwaltungskosten und die Finanzierung sozialer Werke.

Die Verwaltung

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die Verwaltungskosten im Jahre 1950 5,2 Prozent der gesamten Ausgaben ausmachten. Aus dem Bericht geht aber nicht hervor, inwiefern die berüchtigte „politique des châteaux“ in diesem Posten enthalten ist. Nach dem Umfang der Mißbräuche und Fehlinvestitionen, die der Bericht des Vorjahres in auffälligem Gegensatz zu der in diesem Jahre geübten Diskretion aufdeckte, darf angenommen werden, daß eine vollständige Gesamtbilanz — wenn sie überhaupt aufgestellt werden könnte — noch manche Ueberraschungen in bezug auf die Gesichtspunkte bereiten würde, nach denen die Sozialversicherung die in der Einleitung dieser Untersuchung hervorgehobene Neuverteilung des Volkseinkommens vornimmt.

Grundsätzlich macht der Rechnungshof darauf aufmerksam, daß das französische System einem inneren Widerspruch unterliegt. Die Sozialversicherung versieht einen öffentlichen Dienst, sie tut es im Rahmen der bestehenden Gesetze, aus denen sich ihre Einnahmen und ihre Ausgaben ergeben sollten. Sie ist aber infolge ihres Statutes der Kontrolle des Staates entzogen. Dadurch wird es möglich, daß der Staat, um den öffentlichen Dienst aufrechtzuerhalten, zur Deckung des Defizites Kredite gewähren muß, dabei aber nicht in der Lage ist, die Ursachen dieses Defizites zu erkennen und zu beseitigen und die Verwendung der von ihm zusätzlich bewilligten Gelder nachzuprüfen.

Die Verwaltung der Kassen durch die Aufsichtsräte, die das ganze Personal einstellen, unterliegt einer sehr eingehenden Kritik seitens des Rechnungshofes. Erstens werden diese Aufsichtsräte von den Versicherten nicht nach Maßgabe der persönlichen Eignung, sondern nach parteipolitischen und gewerkschaftlichen Gesichtspunkten gewählt. Zweitens sind die Aufsichtsräte, schon weil sie gewählt werden müssen, in keiner Weise an einer sparsamen Verwaltung interessiert, die der gesamten Volkswirtschaft von größtem Nutzen wäre, die Wähler aber nicht befriedigen würde. Drittens dürfen sich diese Aufsichtsräte und ihre Angestellten jede demagogische Maßnahme und jeden Mißbrauch leisten, weil sie in der Praxis nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Nicht einmal die Auflösung des Aufsichtsrates durch den Arbeitsminister kann diesen Zuständen abhelfen, da die Wähler dann um so mehr dazu neigen würden, dieselben Vertreter wiederzuwählen, da ja die Unregelmäßigkeiten den Versicherten selbst zugute gekommen sind.

Ansätze zu einer Sanierung der Sozialversicherung

Im Juli 1952 wurde eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung für das erste Vierteljahr 1952 veröffentlicht. Dank der seit September 1951 unternommenen Sanierung ist der Passivsaldo geringer geworden, als auf Grund der bisherigen Entwicklung erwartet werden durfte. Besonders die Einnahmen sind angestiegen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Sätze für die einzelnen Leistungen heute noch erheblich niedriger als die Lebenshaltungskosten liegen. Soeben hat die Nationalversammlung beschlossen, die Renten für Arbeitsunfälle um 40 v. H. zu erhöhen. Die Altersrenten und die Familienzulagen werden entsprechend heraufgesetzt werden müssen. Wegen der Diskrepanz zwischen den Leistungen der Sozialversicherung und den vom Versicherten vorzuschießenden Arzt- und Arzneikosten können immer noch keine Tarifverträge vereinbart werden, die dem Versicherten eine Vergütung seiner Unkosten im vorgesehenen Umfang ermöglichen würden. Somit bleibt die gegenwärtige Besserung der Finanzlage der Sozialversicherung recht fragwürdig. Eine echte Sanierung kann nur im Rahmen des von der Regierung vorbereiteten Reformplans erwartet werden.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR 20. SEPTEMBER 1952 18. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Deutschland

Neue sowjetische Deutschlandnote

Die Regierung der Sowjetunion setzte am 23. August 1952 den von ihr am 10. März begonnenen Notenwechsel über Deutschland mit einer neuen Note fort, die sie den diplomatischen Vertretern der drei Westmächte in Moskau überreichen ließ (vgl. den Wortlaut der Note auf Seite 5180 dieser Folge). Die Note ist die Antwort auf die letzte Deutschlandnote der Westmächte vom 10. Juli (vgl. E.A. 15/1952, S. 5093).

Am 1. September traten in London Vertreter der drei Westmächte zusammen, um über die Stellungnahme zu der Note zu beraten. Eine Konsultation der deutschen Bundesregierung hat stattgefunden.

Erneute Verzögerung bei der Zulassung neuer saarländischer Parteien

Die saarländische Regierung hat im August 1952 die Zulassungsanträge der beiden im Mai und Juni gegründeten neuen Parteien, Christlich-Demokratische Union (CDU) und Deutsche Sozialdemokratische Partei (DSP), vgl. E. A. 13—14/1952, S. 5003) zum zweiten Male an die Vorstände der Parteien mit der Begründung zurückgereicht, daß eine Entscheidung über die Zulassung nicht getroffen werden könne, solange die Gründungsausschüsse keine klare Stellungnahme zur saarländischen Verfassung abgeben. Vertreter der beiden Parteien erklärten dazu, daß die Regierung offensichtlich das Ziel verfolge, die Zulassung zu verschleppen. Der Gründungsausschuß der CDU stellte am 27. August zum dritten Male den Antrag auf Zulassung und sprach die Erwartung aus, daß die Regierung nun endgültig entscheiden werde. Die DSP tat den gleichen Schritt am 31. August. Sie teilte der Regierung mit, daß sie bei der endgültigen Lösung der Saarfrage für den Verbleib des Saarlandes bei Deutschland eintreten werde.

Ein neues Flüchtlingsproblem

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jakob *Kaiser,* ermahnte in einer Rundfunkansprache über RIAS Berlin am 30. August 1952 die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone, auszuharren und die sowjetische Besatzungszone nur in höchster Not zu verlassen. Ein unkontrollierter Flüchtlingsstrom nach der Bundesrepublik und West-Berlin biete der SED die Möglichkeit, den Strom derartig anschwellen zu lassen, daß das soziale Gefüge der Bundesrepublik erschüttert werden könnte.

Der Bundesminister für Vertriebene, Hans *Lukaschek,* legte im *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* dar, vor welche Schwierigkeiten sich die Bundesregierung durch dieses neue Flüchtlingsproblem gestellt sieht. Denn alle Flüchtlinge müßten Arbeitsstellen erhalten und untergebracht werden. Die planmäßige Durchführung der Umsiedlung werde außerordentlich erschwert. Der Minister machte auch Angaben über die Zahl der Flüchtlinge. Danach sind im Juni aus der sowjetischen Besatzungszone rund 17 000 Personen, darunter 3000 Jugendliche, und im Juli rund 20 000 Personen, darunter rund 3000 Jugendliche in die Bundesrepublik oder nach West-Berlin geflüchtet. Selbstverständlich sei es, so führte Minister Lukaschek aus, daß politisch Verfolgte Aufnahme fänden. Groß sei aber die Zahl derer, die sich nur bedroht fühlten, ohne wirklich bedroht zu sein. Noch größer aber sei der Kreis derer, die glaubten, im Bundesgebiet besser leben zu können. Er versicherte, daß niemand zwangsweise zurückgeführt werde, betonte aber, daß die Zahl der nichtanerkannten Flüchtlinge die Situation im Bundesgebiet erschwere.

Neuer Vorsitzender der Bayernpartei

Die fünfte Landesversammlung der Bayernpartei (BP) wählte am 23. August 1952 in Rosenheim Dr. Jakob *Fischbacher* zum Vorsitzenden und den bisherigen Vorsitzenden, Professor Dr. Josef *Baumgartner,* zum Ehrenvorsitzenden. Fischbacher betonte in einer Ansprache vor der Landesversammlung, daß er das Programm der BP durchsetzen wolle und forderte einen konsequenten föderalistischen Aufbau des deutschen Bundestaates sowie ein freies selbständiges Bayern mit einem Staatspräsidenten an seiner Spitze. Auf einer Pressekonferenz bezeichnete er eine Zusammenarbeit mit der CSU in bayerischen und weltanschaulichen Fragen als möglich.

Kirchentage der beiden Konfessionen

Zu drei großen Tagungen hatten die Kirchen in Deutschland ihre Gläubigen zusammengerufen: zur Tagung des Lutherischen Weltbundes in Hannover (vgl. E. A. 17/52, S. 5134), zum 75. Deutschen Katholikentag in Berlin vom 21. bis 25. August 1952 und zum Evangelischen Kirchentag 1952 vom 26. bis 31. August 1952 in Stuttgart. Im Mittelpunkt aller dieser Veranstaltungen stand der Kampf der Kirche gegen den Ungeist und den totalen Anspruch des Staates und auf den beiden Kirchentagen auch die Auseinandersetzung mit der Not der Christen in der sowjetischen Besatzungszone, die an der Teilnahme an den Tagungen in Hannover und Stuttgart gehindert worden waren.

Bei der Eröffnung des Katholischen Kirchentages wies der Berliner Bischof Wilhelm *Westkamm* darauf hin, wie ernst die Kirche ihre gegenwärtige Lage sehe, und sagte, die Kirche müsse sich da einfinden, wo die Gefahr

am fühlbarsten sei. Er verlas eine Grußbotschaft des Papstes, der sich darin mit dem Materialismus, der zunehmenden Industrialisierung und Mechanisierung des Lebens und den damit verbundenen Gefahren für den Einzelmenschen, seine Selbständigkeit und seine Freiheit befaßte. Nach den Worten des Papstes ist es der Glaube, der den Geist gegen die Sache setzt, und der Geist, der durch seine Existenz die Sache überwindet. Er sagte, es sei der Materialismus, der eine widernatürliche Weltordnung proklamiere und das gesellschaftliche Leben zum Kollektivismus degradiere, in dem die Gewalt herrsche. Der Glaube weise dies zurück und verteidige die Persönlichkeit des Menschen. Solange es Gläubige gebe, werde der Materialismus nicht vom Siege sprechen können.

Zuvor hatten Beratungen in einzelnen Arbeitsgemeinschaften stattgefunden. Die Arbeitsgruppe, „Wie rettet der Christ das Recht?" kam zu dem Ergebnis, daß Widerstand gegen das Unrecht Notwehr sei und auch der Staat niemand zwingen könne, gegen die Gebote Gottes zu handeln. Am 23. August baten die Teilnehmer in einem Gebet, in dem sich Papst *Pius XII.* mit den deutschen Katholiken vereinte, um Einheit in Frieden und Freiheit für das deutsche Volk. Bischof *Westkamm* sagte am 24. August in seinem Schlußwort, daß die Kirche mit großer Sorge auf die Gefährdung der Jugend blicke, die dort in einem Geist erzogen würde, mit dem die Kirche niemals einverstanden sein könne. Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholikentage, Karl *Fürst zu Löwenstein* erklärte, daß Freiheit und Sicherheit die am meisten ersehnten Voraussetzungen auf Erden seien. Die deutschen Katholiken würden weiterhin um die Wiederherstellung der deutschen Einheit in Frieden und Freiheit bitten.

Der Evangelische Kirchentag, der mit einem Gottesdienst eröffnet wurde, stand unter dem Motto „Wählt das Leben". Nach der Predigt des württembergischen Landesbischofs, Dr. Martin *Haug*, sagte der Präsident des Kirchentages, Dr. Reinhold *von Thadden-Trieglaff*, daß die Menschen in der sowjetischen Besatzungszone die Kirche als Stadt Gottes in der Wüste wiederentdeckt hätten. Am 28. August wurden die Beratungen über die Stellung der Christen in der Kirche, im Volk, bei der Arbeit, zur Ehe und Familie aufgenommen. Professor Dr. Helmut *Gollwitzer* sagte in seinem Referat, man habe zu bezeugen, daß Gott der Herr auch in der Politik sei. Zum deutschen Wehrbeitrag meinte Gollwitzer, daß der Kirchentag kein endgültiges Urteil fällen könne, da sowohl ein Ja als auch ein Nein Gefahren für den Frieden mit sich brächten. Der Vizepräsident des Kirchentages, Präses Dr. *Kreyssig*, Magdeburg (DDR), stellte fest, daß der Mensch ohne ein gewisses Maß an Privateigentum nicht Mensch sein könne. Bundestagspräsident Hermann *Ehlers* sprach über die politische Verantwortung der Christen. Er sagte, die Erfahrungen der Vergangenheit ließen erkennen, daß es auch für die Politik und das Handeln des Staates die Verpflichtung gebe, die Gebote Gottes zu achten. Das Präsidium des Kirchentages richtete an die Bundesregierung und die Regierung der DDR einen Appell, die Bemühungen um die Freilassung der Kriegsgefangenen zu verstärken. Der Kirchentag fand seinen Abschluß mit einer Schlußkundgebung am 31. August. Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bundesinnenminister a. D. Dr. Gustav *Heinemann* sagte, die Christenheit habe den Auftrag, dem Frieden in der Welt zu dienen. Der Kirchentag werde zur Frage der Aufrüstung keine klare Entscheidung treffen, weil „der Bruderschaft der Kirche eine einheitliche Erkenntnis des von Gott gebotenen Weges nicht geschenkt" sei. Pastor *Giesen* verlas das Wort des Kirchentages, das mit den Sätzen beginnt: „Die Völker stehen ratlos vor der Zukunft, aber Gottes Volk weiß seine Zukunft. Sie ist das Reich, wo Friede und Gerechtigkeit regieren. Darum widerstehen wir denen, die mit Systemen ein solches Reich meinen erzwingen zu können. Es gelingt ihnen nicht."

Verstaatlichung von Film und Rundfunk in der DDR

Am 1. September 1952 nahm ein „Staatliches Rundfunkkomitee" in der DDR seine Tätigkeit auf. Die Rundfunkstationen in der DDR stellten die Sendung eigener Programme ein und werden in Zukunft nur noch zentral gesteuerte Programme senden.

Die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees war vom Ministerrat der DDR am 14. August 1952 beschlossen worden, um die Arbeit des Rundfunks zu verbessern. Wie das Amt für Informationen mitteilte, wird künftig die gesamte Arbeit des Rundfunks in Berlin zentralisiert und einer einheitlichen Leitung unterstellt. Am 21. August beschloß der Ministerrat die Ernennung von Kurt *Heiß* zum Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees. Desgleichen wurde das Filmwesen verstaatlicht. Der Ministerrat beschloß am 7. August 1952 eine „Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Komitees für Filmwesen", das „für die Förderung des künstlerischen Filmschaffens, die Spielplangestaltung, die systematische Auswertung der sowjetischen Erfahrungen und für die weitere Entwicklung der Beziehungen des Kinowesens zum Ausland" verantwortlich sein soll. Zum Vorsitzenden des Komitees wurde Sepp *Schwab* ernannt.

Niederlande

Die Bildung der neuen Regierung

Nach 65tägiger Regierungskrise gelang es dem Ministerpräsidenten der vor den Wahlen des 25. Juni zurückgetretenen Regierung, Willem *Drees* (Arbeiterpartei), am 1. September 1952 die neue Regierung zu bilden. Es war dies der zweite Versuch. Den ersten Auftrag zur Regierungsbildung hatte Drees unausgeführt zurückgeben müssen. Außer ihm hatten sich der frühere Innenminister Louis *Beel* (Katholische Volkspartei) und der Fraktionsführer der Arbeiterpartei, Leendert *Donker*, vergeblich um eine Regierungsbildung bemüht.

Dem neuen Kabinett gehören sechs Mitglieder der Katholischen Volkspartei, fünf Mitglieder der Arbeiterpartei, je zwei Mitglieder der Christlich-Historischen Union und der Antirevolutionären Partei sowie ein Parteiloser an. Die Liberale Partei des bisherigen Außenministers, Dirk U. *Stikker*, ist in die Opposition gegangen. Während das Verteidigungsministerium und das Innenministerium in den Händen der bisherigen Minister Cornelis *Staf* (Christlich.-Historische Union) und Louis *Beel*, verblieben, wurden die meisten Kabinettsposten umbesetzt. Außenminister wurde der frühere Präsident der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und stellvertretende Direktor des Internationalen Währungsfonds, Johan W. *Beyen* (parteilos). Ihm wurde als „reisender" Außen-

minister für die persönliche Fühlungnahme mit dem Ausland Joseph *Luns* (Katholische Volkspartei) beigegeben.

Schweiz

Regelung des Problems der deutschen Vermögenswerte

In Bonn wurden am 26. August 1952 drei Abkommen zwischen der deutschen Bundesrepublik und der Schweiz unterzeichnet:

1. ein Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz,
2. ein Abkommen über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich,
3. ein Abkommen zum deutschen Lastenausgleich.

Diese drei Abkommen, die für die Bundesregierung sowie für weite Bevölkerungskreise von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind, stellen gemeinsam mit einem deutsch-schweizerischen Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte eine Einheit dar. Sie werden deshalb von der Bundesregierung dem Parlament zusammen unterbreitet werden.

Die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich haben der deutsch-schweizerischen Regelung zugestimmt und am 29. August in Bern ein Abkommen zur Ablösung der Washingtoner Abmachungen vom 25. Mai 1946 unterzeichnet, das die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vorsah und den Liquidationserlös zur Hälfte den Alliierten als Reparationen und zur anderen Hälfte der Schweiz als Entschädigung für Kriegsopfer zuwies. Die Schweiz hatte dieses Abkommen jedoch trotz Drängens der Alliierten nicht ausgeführt, so daß es dank der seit April 1951 unternommenen Bemühungen von deutscher Seite gelang, die Schweiz und schließlich auch die Alliierten für ein „Auslösungsverfahren" zu gewinnen. Danach werden die deutschen Vermögenswerte mit gewissen Abstrichen in die Hand der deutschen Eigentümer zurückgehen, während die Bundesregierung dem schweizerischen Bundesrat zur Weiterleitung an die Interalliierte Reparationsbehörde 121,5 Millionen Schweizer Franken zu bezahlen hat. Ein Schweizer Bankenkonsortium schießt der Bundesregierung diesen Betrag auf dem Kreditwege vor, während die privaten deutschen Eigentümer einen Teil ihrer in der Schweiz nunmehr freiwerdenden Vermögenswerte für die Abfindung dieses alliierten Reparationsanspruchs zur Verfügung stellen müssen.

Ueber die sogenannte Clearing-Milliarde — die während des Krieges aufgelaufenen Forderungen der Schweiz gegen das Deutsche Reich in Höhe von 1012,5 Millionen Franken — wurde vereinbart, daß die Bundesrepublik 650 Millionen Franken zahlt. Von diesen will die Schweiz 200 Millionen in der Bundesrepublik investieren, während die übrigen 450 Millionen in 31 Jahresraten abgegolten werden sollen.

Auf Grund des dritten Abkommens sollen Schweizer, die Vermögen in Westdeutschland besitzen, nach dem Lastenausgleichsgesetz ebenso wie die Alliierten in den ersten sechs Jahren nicht zu Vermögensabgaben herangezogen werden, während empfangsberechtigte Schweizer von Anfang an Entschädigungen erhalten.

Die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz werden auf 450 bis 500 Millionen Franken geschätzt.

(Weitere Einzelheiten wurden im *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* Nr. 125 vom 2. 9. 1952 sowie in der *Neuen Zürcher Zeitung* [Fernausgabe Nr. 240] vom 31. 8. 1952 veröffentlicht.)

Engere Zusammenarbeit in Südosteuropa

Im Anschluß an den Besuch des amerikanischen Heeresministers, Frank C. *Pace*, der in seine Reise durch die europäischen Mitgliedstaaten des Atlantikpaktes auch Jugoslawien einbezog, beginnt sich eine weitere Annäherung Jugoslawiens an die beiden nichtkommunistischen Staaten Südosteuropas, Griechenland und die Türkei, abzuzeichnen.

Pace, der am 13. August 1952 von Marschall *Tito* empfangen wurde, berichtete über diese Unterredung, daß neben der amerikanischen Waffen- und Wirtschaftshilfe für Jugoslawien auch die Frage der politischen und militärischen Zusammenarbeit zwischen Jugoslawien, Griechenland und der Türkei besprochen worden sei. Dabei habe der Marschall diese Frage von sich aus angeschnitten; die Vereinigten Staaten hätten nicht die Absicht, in dieser Richtung einen Druck auf Jugoslawien auszuüben. Einen Tag später gab das amerikanische Außenministerium bekannt, daß die gemeinsame Wirtschaftshilfe der drei Westmächte für Jugoslawien mit dem Betrag von 99 Millionen Dollar auf ein weiteres Jahr fortgesetzt wird. Die amerikanische Waffenhilfe ist in diesem Betrag nicht eingerechnet.

Am 20. August nahm Marschall Tito in einem Interview mit türkischen Journalisten erstmals offiziell zur Frage der Zusammenarbeit mit Griechenland und der Türkei Stellung. Er erklärte die Bereitschaft der jugoslawischen Regierung zu Verteidigungsbesprechungen mit beiden Ländern, deren Interessen in bezug auf den Schutz ihrer Unabhängigkeit mit denen Jugoslawiens übereinstimmten. Ueberdies gebe es keine strittigen Fragen zwischen ihnen und Jugoslawien. Für September kündigte Tito den Besuch einer parlamentarischen Abordnung und einer Offiziersdelegation in beiden Ländern an. Den Abschluß formeller Bündnisverträge, insbesondere den Beitritt zum Atlantikpakt, lehnte der Marschall erneut ausdrücklich ab. Er betonte jedoch, daß Jugoslawien im Falle einer Aggression, getreu seinen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen, auf der Seite der friedliebenden Völker stehen werde.

Die jugoslawische Parlamentsabordnung unter Führung des Vizepräsidenten der Nationalversammlung und Politbüro-Mitglieds Moshe *Pijade* hat ihre Reise bereits angetreten und traf am 24. August in Athen ein. Ministerpräsident Nicholas *Plastiras* bezeichnete bei dieser Gelegenheit die türkisch-griechisch-jugoslawische Freundschaft als die Garantie für den Frieden in Südosteuropa. Am 1. September unterstrich Pijade in einer Pressekonferenz den Wunsch Jugoslawiens nach engen politischen Bindungen zu Griechenland und sein Interesse am Handelsverkehr über den Hafen Saloniki.

Inkrafttreten des Arabischen Sicherheitspaktes

Mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Irak am 9. August 1952 wurde die für das Inkrafttreten des Arabischen Sicherheitspaktes vorgeschriebene Zahl von vier ratifizierenden Staaten erreicht. Der Pakt trat somit am 23. August in Kraft.

Der am 2. Februar 1951 in Kairo unterzeichnete Pakt verpflichtet die arabischen Staaten Aegypten, Irak, Jemen,

Jordanien (am 22. Januar 1952 nachträglich beigetreten), Libanon, Saudi-Arabien und Syrien zu automatischer gegenseitiger Hilfeleistung im Falle eines Angriffs auf einen von ihnen. Er sieht ferner die Errichtung eines gemeinsamen Verteidigungsrates vor. Nachdem am 19. August auch Saudi-Arabien den Pakt ratifizierte, steht nunmehr nur noch die Ratifizierung durch den Libanon und den Jemen aus. Der Pakt wird von den arabischen Regierungen als Grundlage einer allgemeinen nah-östlichen Verteidigungsorganisation betrachtet, die von den Westmächten, allerdings in anderer Form, mehrfach vorgeschlagen worden ist.

Vereinigte Staaten

Erster Halbjahresbericht Drapers an Präsident Truman

Botschafter William *Draper* jr., der Sonderbeauftragte der Vereinigten Staaten in Europa, hat Präsident Truman am 22. August 1952 einen Bericht über die ersten sechs Monate seiner Tätigkeit in Europa zugeleitet. Dieser Bericht enthält folgende grundsätzliche Feststellungen:

1. Die Aufrüstungsziele, die anläßlich der Lissabonner Konferenz des NATO-Rates vereinbart wurden, können von den europäischen NATO-Staaten „bei intensiver Anstrengung" bis Frühjahr 1953 erreicht werden.

2. Die Fortschritte, die Westeuropa auf dem Wege zur politischen, wirtschaftlichen und militärischen Integration gemacht hat, sind beachtenswert.

3. Eine starke Erhöhung der westeuropäischen Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten kann zur Schließung der Dollarlücke und damit dazu beitragen, Westeuropa von weiteren Wirtschaftshilfen unabhängig zu machen.

4. Die Vereinigten Staaten sollten private Kapitalinvestierungen in Europa weitestgehend ermutigen und privaten Geldgebern Regierungsgarantien gewähren, um auf diese Weise Europa bei der Bewältigung des Dollar-Problems zu helfen.

5. Die Verteidigungsbudgets der NATO-Länder wurden seit dem Ausbruch des Koreakrieges mehr als verdoppelt.

6. Eine verstärkte Vergebung von amerikanischen Rüstungsaufträgen an die europäischen Staaten ist notwendig.

7. Die erfolgreiche Regelung der extremen Gläubigerposition Belgiens innerhalb der Europäischen Zahlungsunion ist ein Beweis für den in Westeuropa von heute existierenden Geist der Zusammenarbeit.

8. Europa braucht dringend eine erhöhte Eigenproduktion zu wettbewerbsfähigen Preisen und einen freieren europäischen Markt.

(Der volle Wortlaut des Draper-Berichtes wurde von der *New York Times* [International Air Edition] vom 29. 8. 1952 auf Seite 4 veröffentlicht.)

Die Bemühungen der ECE um den Ost-West-Handel

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa gab am 18. August bekannt, daß die Konferenz über den Ost-West-Handel, die anläßlich der 7. Jahrestagung der ECE auf den 9. September anberaumt worden war (vgl. E.A. 8—9/1952, S. 4848), abgesagt werden mußte. Die Sowjetunion und die osteuropäischen Volksdemokratien hatten das Aide-Mémoire der ECE vom 7. Juli, mit dem alle Mitgliedstaaten um ihre Stellungnahme zu der vorgesehenen Konferenz gebeten wurden, unbeantwortet gelassen. Nach der „Internationalen Wirtschaftskonferenz" in Moskau (vgl. E.A. 10/1952, S. 4931 ff.), in deren Verlauf von sowjetischer Seite immer wieder betont wurde, daß in Osteuropa große Märkte für Exportgüter aus Westeuropa vorhanden seien, waren die Aussichten für die geplante Konferenz zunächst günstig beurteilt worden. Die sowjetische Propaganda hatte sich allerdings in diesem Zusammenhang mit besonderer Heftigkeit gegen die Bestimmungen des amerikanischen Battle Act gerichtet. Die Haltung der sowjetischen Regierung gegenüber den Bemühungen der ECE zeigt, daß der Sowjetunion weniger an der Einfuhr von Gebrauchsgütern aus Westeuropa als vielmehr an Investitionsgütern und Rohstoffen für die Expansion ihrer Industrie gelegen ist. Das Interesse des Westens an einem Handel mit Osteuropa ist nach wie vor vorhanden, wie aus den zustimmenden Stellungnahmen hervorgeht, die der ECE von den westeuropäischen Ländern außer Portugal zugingen. Gunnar *Myrdal*, der Vorsitzende der ECE, hat die Absicht, über die Einberufung einer derartigen Konferenz zu einem späteren Zeitpunkt neue Verhandlungen aufzunehmen.

Die Arbeit der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen

Die Verhandlungen der Abrüstungskommission sind seit der Ablehnung des amerikanischen Prinzipienplanes durch die Sowjetunion am 8. Mai 1952 (vgl. E.A. 12/1952, S. 4974) nicht vorangekommen. In der Zwischenzeit hat der sowjetische Vertreter, Jakob A. *Malik*, zwei weitere westliche Vorschläge abgelehnt: Am 10. Juni verwarf er den britischen Vorschlag, der die sofortige Begrenzung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Chinas auf je 1,5 Millionen Mann sowie Großbritanniens und Frankreichs auf je 800 000 Mann vorsah. Ein am 12. August vorgelegter amerikanischer Plan, auf einer gemeinsamen Konferenz der fünf Großmächte zunächst ein Verbot von Massenvernichtungswaffen und die Festlegung der Zahl und Art der erlaubten Waffen zu erreichen und dann in regionalen Konferenzen mit allen betroffenen Regierungen die zahlenmäßige Begrenzung der Streitkräfte zu vereinbaren, wurde von Malik am 29. August ebenfalls abgelehnt.

Malik wiederholte in den Diskussionen beständig seine zu Beginn der Arbeit der Kommission erhobenen Beschuldigungen über angebliche bakteriologische Kriegführung der amerikanischen Truppen in Korea (vgl. dazu E.A. 8—9/1952, S. 4850). Ueber diese Frage hatte im Juni eine Debatte im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stattgefunden, in deren Verlauf der sowjetische Vertreter eine Nachprüfung der Beschuldigungen durch das Internationale Rote Kreuz mit seinem Veto verhinderte.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. SEPTEMBER 1952 18. FOLGE

Die Rechtsprobleme der deutschen Auslandsschuldenregelung und ihre Behandlung auf der Londoner Schuldenkonferenz

Von Professor Dr. Georg Erler, Göttingen

Die Regelung der deutschen Auslandsschulden ist eine der wichtigsten Fragen, die für die zukünftige Gestaltung des deutschen Wirtschaftslebens bedeutungsvoll sind. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren ihren aufrichtigen Willen gezeigt, sich ernsthaft um die Regelung der deutschen Vor- und Nachkriegsschulden im Ausland zu bemühen. Dabei war es ihr Ziel, mit einer allseits befriedigenden Lösung dieses Problems die deutsche Kreditwürdigkeit im Auslande wiederherzustellen. Vom 28. Februar bis 8. August 1952 wurde in London eine Hauptschuldenkonferenz zur Regelung der deutschen Vorkriegsschulden abgehalten, auf der den Vertretern der wichtigsten Gläubigerländer eine Delegation der Bundesrepublik unter Führung von Hermann *Abs*, dem Leiter der Kreditanstalt für Wiederaufbau, gegenüberstand. Die Konferenz wurde am 8. August mit einem Schlußbericht und vier eingehend formulierten Empfehlungen für Vereinbarungen über die Regelung der öffentlichen Schulden, der privaten Anleiheschulden, der Stillhalteschulden und der Handelsschulden abgeschlossen. In den nächsten Wochen werden weitere Verhandlungen über zwischenstaatliche Verträge stattfinden, die zwischen der Bundesregierung und den Gläubigerländern abgeschlossen werden und die dem Schuldenplan internationale Geltung verleihen und sein Inkrafttreten zum 1. Januar 1953 ermöglichen sollen.

Die deutsche Oeffentlichkeit hat dieser Schuldenkonferenz und dem Gegenstand ihrer Verhandlungen nur in geringem Umfange Beachtung geschenkt. Diese Tatsache dürfte nicht zuletzt auf die schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Einzelfragen zurückzuführen sein, die eine Berichterstattung über dieses Thema erschweren. Die Presse beschränkte sich deshalb im wesentlichen auf die zahlenmäßige Angabe des Schuldenvolumens und der jährlich aufzubringenden und zu transferierenden Beträge, ohne sich mit den Einzelfragen näher auseinanderzusetzen, die für die Errechnung dieser Beträge und für die Gründe ihrer Erhöhung oder Verminderung bedeutungsvoll sind.

Die Regelung der deutschen Auslandsschulden greift aber so tief in die öffentlichen und privaten Interessen aller am wirtschaftlichen Leben beteiligten Deutschen ein, daß es notwendig erscheint, die Lösungsmöglichkeiten und Auswirkungen dieses Problems in einer zusammenhängenden Studie zu untersuchen.

Die deutsche Zahlungsverpflichtung

Die Bemühungen um die Regelung der deutschen Auslandsschulden stehen in engstem Zusammenhang mit der Normalisierung des internationalen Status der Bundesrepublik Deutschland. Die Außenminister der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs faßten auf der Außenministerkonferenz in New York vom 12. bis 19. September 1950 den Beschluß, die Bundesrepublik in die Gemeinschaft der freien Völker einzugliedern, die nötigen legislativen Schritte zur Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vorzunehmen, Deutschland an einer gemeinsamen Streitkraft zur Verteidigung der Freiheit Europas zu beteiligen und insbesondere eine weitere Ausdehnung der Autorität der Bundesregierung nach außen und innen durch Ausräumung der internen Kontrollen und durch Gestattung eigener Außenpolitik mit eigenem Außenministerium und diplomatischen Vertretern zu erreichen[1].

Unmittelbar nach der New Yorker Konferenz richtete der Rat der Alliierten Hohen Kommission am 23. Oktober 1950 an Bundeskanzler *Adenauer* ein Schreiben, in dem es heißt:

„Die drei Regierungen sind der Auffassung, daß zu dem Zeitpunkt, in dem die Bundesregierung die Verantwortung für die Führung ihrer auswärtigen Beziehungen übernimmt, der Status der Verbindlichkeiten, die ihr in ihren Beziehungen zu auswärtigen Staaten obliegen, geklärt werden muß. Die drei Regierungen sehen in der Bundesregierung die einzige deutsche Regierung, die für Deutschland sprechen und das deutsche Volk bis zur Wiedervereinigung Deutschlands in internationalen Angelegenheiten vertreten kann. Sie sind daher der Ansicht, daß die Bundesregierung bis zu der endgültigen Friedensregelung und ohne deren Bedingungen vorzugreifen, die einzige Regierung ist, die berechtigt ist, die Rechte des früheren Deutschen Reiches zu übernehmen und dessen Verpflichtungen zu erfüllen."

Weiter wird in dem Schreiben bereits die grundsätzliche Trennung zwischen den deutschen Vorkriegsauslandsschulden auf der einen Seite und den Nachkriegsverbindlichkeiten Deutschlands aus der

Wirtschaftshilfe der Besatzungsmächte auf der anderen Seite vorgenommen. Es heißt weiter:

„Die drei Regierungen würden es begrüßen, wenn sie von der Bundesregierung eine formelle Zusicherung erhielten, daß sie sich für die äußere Vorkriegsschuld des Deutschen Reiches für verantwortlich betrachtet und daß sie ihre Haftung hinsichtlich der von den Besatzungsmächten im Zusammenhang mit der Wirtschaftshilfe für die Bundesrepublik gemachten Ausgaben anerkennt und den Vorrang bestätigt, den die aus derartiger Hilfe erwachsenen Forderungen vor anderen Forderungen gegen Deutschland genießen[2]."

Die Nachkriegsschulden

Mit besonderem Nachdruck wurde dabei zunächst auf die Verpflichtung zur Erfüllung der Nachkriegsverbindlichkeiten eingegangen. Gegenüber der allgemeinen Annahme, daß die Wirtschaftshilfe an Deutschland ohne Verpflichtung zur Zurückzahlung gegeben worden sei, ist festzustellen:

In den üblichen zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Staaten geschlossenen Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit ist keine Vorschrift enthalten, wonach das betreffende Land eine Rückzahlungsverbindlichkeit genereller Art eingeht. Es ist lediglich in der Präambel Bezug genommen auf den amerikanischen Economic Cooperation Act von 1948, in dem es dem Administrator in weitestem Umfange freigestellt ist, unter Hinzuziehung des National Advisory Council on International Monetary and Financial Problems zu bestimmen, ob er im einzelnen Fall die Hilfe als „grants" unentgeltlich oder aber gegen Barzahlung oder in Darlehnsform geben will; im letzteren Falle muß feststehen, daß es dem Lande möglich ist, ohne die Zwecke des ERP-Programms zu gefährden, solche Rückzahlungen zu machen[3].

Dagegen haben die Vereinigten Staaten bereits in das entsprechende Abkommen mit den die britische und die amerikanische Zone Deutschlands vertretenden Militärgouverneuren vom 14. Juli 1948 in Artikel I Ziffer 3 die Bestimmung aufgenommen, daß alle Hilfeleistungen der Regierung der Vereinigten Staaten an die Besatzungszonen eine „Forderung gegen Deutschland" darstellen und daß die Exporterlöse aus der Produktion und den Beständen der Besatzungszonen für die Bezahlung dieser Hilfeleistungen verfügbar sein sollen[4]. Die entsprechende Bestimmung ist in das endgültige Abkommen mit der Bundesrepublik vom 15. Dezember 1949 aufgenommen und dahin erweitert worden, daß auch die Leistungen aus den Bewilligungsgesetzen für die Verwaltung und Unterstützung besetzter Gebiete (Government Appropriations for Relief in Occupied Areas—GARIOA) einen entsprechend gesicherten Rückzahlungsanspruch begründen (Artikel I Ziffer 1, 3)[5]. Deutschland ist also gegenüber den anderen Teilnehmerstaaten wesentlich schlechter gestellt.

Das obenerwähnte Schreiben des Rates der Alliierten Hohen Kommission vom 23. Oktober 1950 verlangt ein noch weitergehendes Schuldanerkenntnis dahin, daß

a) die Schuld für die Ausgaben aller drei Besatzungsmächte für Wirtschaftshilfe seit dem 8. Mai 1945 anerkannt wird, soweit dieses nicht bereits durch das Abkommen vom 15. Dezember 1945 mit den Vereinigten Staaten erfolgt ist oder sich aus Artikel 135 des Grundgesetzes ergibt (Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes),
b) der gesamte Erlös aus den deutschen Exporten für diese Verpflichtungen einem Pfandrecht unterliegt,
c) die Regelung dieser Verpflichtungen vor „allen anderen ausländischen Forderungen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige Vorrang hat, mit Ausnahme derjenigen ausländischen Forderungen, die aus den nach dem 8. Mai 1945 getätigten Handelsgeschäften herrühren, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik unbedingt erforderlich waren".[6]

Eine nähere Kennzeichnung der Feststellbarkeit solcher Forderungen ist nicht erfolgt.

Der politisch-wirtschaftliche Zusammenhang

Wie deutlich die Gewährung politischer Rechte und finanzieller Pflichten auch äußerlich verbunden wurde, zeigt die Tatsache, daß die Revision des ursprünglichen Besatzungsstatuts vom 12. März 1949 und das amtliche Anerkenntnis der Schuldenhaftung am gleichen Tage erfolgten, nämlich am 6. März 1951. An diesem Tage erweiterte die Alliierte Hohe Kommission durch Revision des Besatzungsstatutes die inner- und außerpolitischen Rechte der Bundesregierung[7]. Am gleichen Tage erkannte die Deutsche Bundesregierung mit Schreiben gleichen Datums neben der Haftung für „die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches zu erklärenden Schulden anderer Körperschaften" auch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden aus der gesamten Nachkriegswirtschaftshilfe und auch deren Vorrang an; über die Frage der Verpfändung der Außenhandelserlöse äußerte sie sich aber nicht[8].

Die Alliierte Hohe Kommission ist auf diese Frage offenbar auch nicht wieder eingegangen und hat mit Schreiben vom gleichen Tage erklärt, daß auch der Vorrang nicht in einer Weise geltend gemacht werden soll, die die Regelung ausländischer Forderungen aus den für den wirtschaftlichen Ausbau der Bundesrepu-

blik wesentlichen Nachkriegshandelsgeschäften behindern würde[9].

Die Bundesrepublik hat bis 31. Januar 1952 für rund 1,4 Milliarden Dollar ERP-Mittel erhalten. Die GARIOA-Lieferungen waren vor Ende 1949 größer als die ERP-Lieferungen, sind aber mit Ablauf des Fiskaljahres 1949/50 ausgelaufen; ihre Gesamthöhe mag bei 2 Milliarden Dollar liegen. Die Gesamthilfe aller drei Besatzungsmächte beläuft sich auf rund 3,4 Milliarden Dollar. Als Umrechnungsbetrag aller geltend gemachten Nachkriegsforderungen wurde von den Gläubigern eine Summe von rund 15,8 Milliarden DM angegeben[10]. Erst für das letzte Marshall-Plan-Jahr, das am 30. Juni 1952 auslief, ist die Bundesrepublik mit den übrigen ERP-Ländern gleichgestellt worden; sie hat von dem hingegebenen Betrag von 106 Millionen Dollar den größeren Teil von 89,1 Millionen Dollar als Schenkung und den kleineren von 16,9 Millionen Dollar als Anleihe erhalten[11].

Die Besatzungsmächte haben nicht nur aus dem allgemeinen Interesse an der Wirksamkeit der von ihnen gewährten wirtschaftlichen Hilfe und an der Stabilität der deutschen Währung, sondern auch insbesondere zur Verwirklichung des Vorranges der Forderungen aus der Nachkriegswirtschaftshilfe die gesetzliche Blockierung der Vorkriegsforderungen veranlaßt und aufrechterhalten.

Nach Art. I Ziff. 1 d, e Mil.-Reg.-Ges. 53 ist ohne besondere Genehmigung jegliches Rechtsgeschäft für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet mit einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nichtig und strafbar[11a]. Dadurch ist praktisch jede Erfüllung und Verrechnung dieser alten Verbindlichkeiten unmöglich gemacht worden, da eine Genehmigung für ihre Abwicklung von den zuständigen alliierten und deutschen Behörden in ständiger Uebung abgelehnt wurde. Auflockerungen sind nur in geringem Umfange erfolgt, und zwar:

1. nach der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18/49 in der Fassung vom 9. Juni 1951 bei vor dem 9. Mai 1945 entstandenen auf DM umgestellten RM-Ansprüchen durch Zahlung auf Sperrkonto[12],
2. nach der Direktive 50/5 der Alliierten Bankkommission vom 26. Juni 1950 bei vor dem 9. Mai 1945 entstandenen RM-Darlehen, wenn der Ausländer die Zahlung auf Sperrkonto als Erfüllung annimmt[13],
3. nach der Direktive 50/6 der Alliierten Bankkommission vom 26. Mai 1950 bei vor dem 1. September 1939 entstandenen Fremdwährungsverbindlichkeiten im Falle vereinbarter Umstellung auf DM und Annahme der Zahlung auf Sperrkonto mit schuldbefreiender Wirkung[14].

Praktisch besteht auch eine Einklagungs- und Vollstreckungssperre für den ausländischen Gläubiger. Zu Erlaß und Erwirkung eines Leistungsurteils bedarf der Ausländer nach der 3. Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. 53 der Genehmigung durch die Landeszentralbank[15]. Ebenso ist die Vollstreckung in Deutschland von einer Genehmigung abhängig[16].

Eine wirkliche Gefahr für den deutschen Schuldner ergibt sich allerdings aus der Möglichkeit der Klage und Vollstreckung im Ausland in neue deutsche Forderungen aus Exporten oder in deutsche Vermögenswerte, daß entweder ein ausländischer Gerichtsstand vertraglich begründet ist oder im Wege des foreign attachment by the custom of London oder des garnishment nach anglo-amerikanischem Recht geschaffen werden kann[17]. Durch diese Blokkierung ist es besonders privaten deutschen Schuldnern durchweg nicht möglich gewesen, ihre ausländischen Gläubiger aus der Vorkriegszeit zu befriedigen oder auch nur ihren guten Willen zu zeigen. Der Entzug neuer Aufträge und das Odium schlechter Schuldnermoral waren oft das Ergebnis.

Für Deutschland besteht also aus moralischen und wirtschaftlichen Gründen ein starkes Interesse an einer Klärung und Regelung seiner Verbindlichkeiten. Erfreulicherweise hat sich im Laufe des letzten Jahres gezeigt, daß die Nachkriegsverbindlichkeiten, die zuerst so stark herausgestellt wurden, im Ergebnis der Regelung der Vorkriegsverbindlichkeiten nicht so störend im Wege stehen werden, wie zunächst zu befürchten war. Im Dezember 1951 haben die Vereinigten Staaten bereits erklärt, mit der Zahlung von 1,2 Milliarden Dollar, verzinslich mit 2,5 Prozent, statt der geschuldeten 3,2 Milliarden Dollar zufrieden zu sein; Großbritannien mit der Zahlung von unverzinslichen 150 Millionen Dollar statt 201 Millionen Dollar und Frankreich mit der Zahlung von unverzinslichen 11,84 Millionen Dollar statt 15,7 Millionen Dollar, jeweils verteilt auf 20 bis 35 Jahre. Um die deutsche Transferlast nicht zu schwer werden zu lassen, haben die Vereinigten Staaten endlich gegen Ende der Schuldenkonferenz für fünf Jahre ein Tilgungsmoratorium zugestanden. Die Nachkriegsschulden haben sich durch diese Gesamtregelung von rund 15,8 Milliarden DM auf rund 6,8 Milliarden DM ermäßigt[18].

Die Vorkriegsschulden

Verlauf und Ergebnisse der Londoner Konferenz

Die Bereinigung der Nachkriegsverbindlichkeiten, deren Ergebnisse soeben dargestellt wurden, war nicht im eigentlichen Sinne Gegenstand der Hauptschuldenkonferenz. Sie trat nur als ein zugleich hemmender und bedingender Faktor schon in den Vorverhandlungen auf und begleitete die Konferenzarbeiten bis zum letzten Tage. Die von den drei Be-

satzungsmächten auf diesem Gebiet gemachten Konzessionen sind von ihnen im Schlußbericht der Konferenz als für sie „annehmbar" nur unter der Bedingung bezeichnet worden, daß „eine befriedigende und gerechte Regelung der Vorkriegsschulden erreicht wird" (Schlußbericht III Ziff. 11). Das Junktim in der Regelung der Vor- und Nachkriegsschulden wird durch diese Aufstellung eines bedingenden Verhältnisses deutlich.

Die eigentliche Aufgabe der Schuldenkonferenz aber bestand in der Ausarbeitung von Entwürfen internationaler Vereinbarungen, die zur Abgeltung der verschiedenen großen Gruppen deutscher Vorkriegsschulden führen sollten.

Der Konferenzverlauf ist kurz, wie folgt, zu umreißen: Nach zwei Vorbesprechungen in Godesberg und London im Juni und Juli 1951 und einem lebhaften Austausch von Memoranden begann die „Internationale Konferenz über Deutsche Auslandsschulden" am 28. Februar 1952 im Lancaster House in London. Für die Gläubiger war der Dreimächteausschuß als Vertreter der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs erschienen — zu dem noch besondere Delegationen der Privatgläubiger dieser Länder traten —, ferner 22 Einzeldelegationen der übrigen Gläubigerländer. Die deutsche Delegation, die aus Regierungsvertretern und Vertretern der privaten Schuldner bestand, wurde geführt von Hermann *Abs*.

Technisch ging man so vor, daß sich vier Verhandlungsausschüsse mit den vier großen Schuldengruppen befaßten, nämlich der Ausschuß A mit den öffentlichen Schulden (Reichsschulden und Schulden anderer öffentlicher Körperschaften), der Ausschuß B mit den sogenannten Industrieanleihen (mittel- und langfristige deutsche Schulden aus privaten Kapitalgeschäften), der Ausschuß C mit den Stillhalteschulden (kurzfristige Bank- und Handelskredite) und der Ausschuß D mit den Handelsschulden (Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr und verschiedene andere ähnliche Forderungen).

Die Konferenz schloß am 8. August 1952, nachdem eine Einigung über einen Schlußbericht und die Empfehlungen der vier Ausschüsse getroffen worden war, die dem Schlußbericht als Anlagen 4 bis 6 beigefügt sind. Nach der obengenannten amtlichen Bezeichnung der vier Ausschüsse mit den Buchstaben A, B, C und D werden auch die von ihnen entworfenen Empfehlungen im folgenden zitiert werden als „Entwurf A" (Empfehlungen zu den Reichs- und sonstigen öffentlichen Schulden), „Entwurf B" (Empfehlungen zu den mittel- und langfristigen Schulden aus privaten Kapitalgeschäften, den sogenannten „Industrieanleihen"), „Entwurf C" (Empfehlungen zu den kurzfristigen Bank- und Handelskrediten, den sogenannten „Stillhalteschulden") und „Entwurf D" (Empfehlungen zu den Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr und ähnlichen privaten Forderungen, den sogenannten „alten Handelsschulden"). Die beteiligten Regierungen und ihre Parlamente werden sich nunmehr mit den Empfehlungen zu befassen haben mit dem Ziele, entsprechende internationale Verträge demnächst abzuschließen und zur Ratifizierung zu bringen.

Bevor auf die einzelnen Probleme eingegangen werden soll, ist es notwendig, sich die Hauptgrundsätze klarzumachen, von denen die Konferenz sich in ihren Arbeiten und Empfehlungen leiten ließ. Man kann sie — bei starker Verallgemeinerung — inhaltlich wie folgt zusammenfassen:

1. Die bestehenden Verträge werden durch die geplanten Abkommen nicht im Sinne einer Konversion automatisch verändert (Art. I Entwurf B; Ziff. 3 Entwurf C; Art. 20 Entwurf D); die Regelungsbedingungen lehnen sich vielmehr „so eng wie möglich an die bestehenden Verträge an" (Ziff. 17 Bericht). Den Vertragsparteien ist aber in gewissen Grenzen die Möglichkeit gegeben, den Vertragsinhalt auf Grund eines Angebots des Schuldners durch Vereinbarung neu zu gestalten (Ziff. 25, 26 Bericht, Art. V Ziff. 16, Art. VII Entwurf B). Bei Industrieanleihen wird eine solche Neugestaltung sogar als Regelfall betrachtet; eine Neuregelung kann hier bei Nichteinigung der Parteien durch einen Schieds- und Vermittlungsausschuß für verbindlich erklärt werden (Art. IX Entwurf B).
2. Unmittelbaren Einfluß aber sollen die geplanten Abkommen auf die Rückzahlungs- und Verzinsungsbedingungen haben. Die Fälligkeit der Kapitalsrückzahlungen ins Ausland in Devisen ist regelmäßig erheblich hinausgeschoben und in Raten bemessen (Ziff. 18 Bericht; Art. V Ziff. 8, 9 Entwurf B; Art. 26 ff. Entwurf D); die vorgesehenen Erleichterungen für den Schuldner sind hier verständlicherweise bei ursprünglich schon langfristigen Schulden größer bemessen als bei kurzfristigen Handelsschulden; bei kurzfristigen Bankschulden ist — wie auch schon in den Stillhalteabkommen vor dem Krieg — in erster Linie nur an vorübergehende Stillhaltung, im übrigen aber an Rekommerzialisierung und Eröffnung neuer Kreditlinien gedacht (Ziff. 3 ff. Entwurf C).

   Für vorzeitige Rückzahlungen in DM auf deutsche Sperrkonten im Falle der Einigung der Parteien über diese Form der Vertragserfüllung — gelegentlich auch auf einseitiges Verlangen des Gläubigers — und für möglichst weitgehende Verwendbarkeit dieser Sperrkonten innerhalb Deutschlands sind Bestimmungen vorgesehen (Art. VI Ziff. 1 Entwurf B; Ziff. 10 Entwurf C; Art. 18, 19, 26—28 Entwurf D; Anlage 8).

   Die rückständigen Zinsen in einer durchweg auf 4 Prozent limitierten und zum Teil proportionell reduzierten Höhe werden regelmäßig dem Kapital zugeschlagen und bei Anleihen in dieser Form fundiert (Art. V Ziff. 4 Entwurf B; Ziff. 11a Entwurf C; Art. 32 Entwurf D). Zukünftige Zinsen sollen — unter durchgängiger Reduzierung auf die Höhe von 4—6 Prozent und bei Verzinsungsverzicht für eine fünfjährige Zwischenzeit im Falle alter Handelsschulden — grundsätzlich wie Zahlungen aus laufen-

den Transaktionen transferierbar gemacht werden (Ziff. IV, 22 Bericht; Ziff. 11 Entwurf C; Art. V Ziff. 4 Entwurf B; Art. 32 Ziff. 2 Entwurf D).

3. Für Härtefälle ist — außer bei den kurzfristigen Bankkrediten — die Möglichkeit vorgesehen, von den allgemeinen Vorschriften zugunsten des Schuldners abzuweichen; bei den Handelsschulden und ähnlichen Verbindlichkeiten ist dem Schuldner ein dem deutschen Vertragshilferecht entsprechender Schutz in einem justizförmigen Verfahren gewährt (Ziff. 19 Bericht; Art. V Ziff. 11 Entwurf B; Art. 11, 17 Entwurf D).
4. Bei den Reichs- und öffentlichen Anleihen ergeben sich in Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze komplizierte Einzellösungen, die sich weniger aus grundsätzlichen Erwägungen als aus einem Ausgleich der widerstreitenden praktischen Interessen ergeben haben und daher in dieser zusammenfassenden Darstellung nicht im einzelnen behandelt werden sollen (Ziff. 1—8, 12 Entw. A).

Es erschien praktisch, diese allgemeinen Grundsätze, zu denen die Konferenz gelangt ist, vorwegzunehmen. Auf dem Hintergrund dieser prinzipiellen Stellungnahme werden sich die Einzelfragen, mit denen das Schuldenregelungsproblem belastet ist, um so deutlicher nach Funktion und Auswirkung kennzeichnen und einordnen lassen.

Diese Einzelprobleme hat man schon frühzeitig bei den Vorbesprechungen herauszuschälen, abzuwägen und zu klären versucht. Bei dem Versuch ihrer systematischen Zusammenstellung unterschied man dabei zwischen den sogenannten „Technischen Fragen", die meist juristischen Inhaltes sind, und den sogenannten „Prinzipiellen Anmerkungspunkten", hinter denen sich die wesentlichen wirtschaftlich-finanziellen Erwägungen verbergen. Eine klare Scheidung zwischen juristischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist selbstverständlich nicht möglich; es darf auch nicht vergessen werden, daß beide Bereiche noch von der dritten Kategorie der politischen Faktoren überschattet werden, darunter auch der Frage der Konfiskation des deutschen Auslandsvermögens, deren Berührung man nach Möglichkeit ausgewichen ist[19].

Als große juristische Einzelprobleme kann man herausschälen:

1. die Umreißung des Begriffs der Vorkriegsauslandsschulden,
2. die Abgrenzung der Haftung des Bundes für öffentliche Schulden (Reich, Preußen, öffentliche Körperschaften, Oesterreich, Berlin),
3. die Anwendbarkeit der Goldklausel,
4. das Problem der Konversionskassenzahlungen,
5. das Problem der Verrechnungskassenzahlungen,
6. die Aenderung der Leistungsverpflichtung und die Auflösung des Vertrages infolge des Krieges,
7. Der Zinsenlauf während des Krieges,
8. Der Härteausgleich wegen veränderter Umstände.

Unter den wirtschaftlichen Fragen sind die wesentlichsten:

1. die Frage der Aufbringung in deutscher Währung (das Problem der Sperrmarkhäufung),
2. die Frage des Währungserwerbes an fremden Valuten (das Problem der Zahlungsbilanz),
3. die Frage der Transferierung (das Problem der Währungsstabilität).

Von diesen Fragen können im folgenden nur in großen Zügen die Problemstellung, die rechtliche Lösungsmöglichkeit und die Behandlung in dem Schlußbericht und den Empfehlungen der Londoner Konferenz umrissen werden. Die Abgrenzung der Probleme und die technische Verhandlungsbreite ist durch ein im Winter 1951/52 überreichtes Memorandum des Dreimächteausschusses, das sogenannte Scope-Document, weitgehend geklärt worden. Obwohl der Schlußbericht diese Abgrenzung offenbar nicht wiederholt, dürfte sie auch für ihn gelten.

Der Begriff der Vorkriegsauslandsschuld

Bei der Frage der räumlichen Abgrenzung der Auslandsschuld kann es zweifelhaft sein, ob die Staatsangehörigkeit oder das Domizil der Vertragspartner entscheidend sein soll und in welchem Zeitpunkt. Der Dreimächteausschuß und auch die deutsche Delegation haben sich grundsätzlich wenigstens für den Schuldner (nur bei ihm ist die deutsche Wirtschaftslage wichtig) für den gewöhnlichen Wohnsitz ausgesprochen, und zwar im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung auf Grund des vorgesehenen internationalen Abkommens. Als Schuldner kommt danach die Bundesrepublik Deutschland im Sinne ihrer Erklärung vom 6. März 1951 oder jede andere natürliche und juristische Person, die zu der angegebenen Zeit in der Bundesrepublik ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, in Frage.

Gläubiger kann eine der anderen vertragschließenden Regierungen oder eine Person sein, die in diesen Gläubigerstaaten ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz kann auch jeder Staatsangehörige eines solchen Gläubigerstaates und jeder Inhaber eines in einem Gläubigerstaate zahlbaren marktgängigen Wertpapiers Gläubiger sein[20].

Bei der zeitlichen Abgrenzung der Vorkriegsschuld ergaben sich von vornherein erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der erst später in den Krieg eingetretenen, der besetzten und der neutralen Staaten. Die Regelung soll nach dem Scope-Document folgende sein:

Grundsätzlich sollen nicht nur die Vorkriegsschulden, sondern auch die Vorkapitulationsschulden einbegriffen sein, also alle der Höhe nach vor Kriegsende (das heißt vor dem 8. Mai 1945) fällig gewordenen Geldschulden[21]. Dabei sollen folgende wichtige Ausnahmen gemacht werden:

1. Ansprüche aus dem Ersten Weltkrieg, die bis zu endgültiger allgemeiner Regelung zurückgestellt

sind; darunter fallen nicht die Dawes- und Young-Anleihe, wohl aber offenbar die sonstigen Reparationsforderungen.

2. Ansprüche von Feindstaaten und besetzten Staaten aus dem Zweiten Weltkrieg und von ihren Staatsangehörigen gegen das ehemalige Deutsche Reich und seine Körperschaften einschließlich Clearingkassen und Reichskreditkassen, nicht aber gegen einzelne deutsche Staatsangehörige. Hier kommt das Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946 zur Anwendung, in dem anerkannt ist, daß die verhältnismäßigen Anteile an dem beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögen alle Ansprüche umfassen, die den Reparationsstaaten und ihren Angehörigen auf Grund des Krieges gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige zustehen[22].
   Wieweit eine völlige Tilgung dieser Ansprüche damit ausgesprochen ist, ist angesichts des zweideutigen Textes nicht völlig deutlich. Sie sollen erneut bei der endgültigen allgemeinen Regelung erörtert werden.
3. Ansprüche von neutralen Staaten und ihren Staatsangehörigen aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gegen das Reich und seine Körperschaften (nicht gegen einzelne Staatsangehörige) im selben Umfange (Regelung im Zusammenhang mit 2.).
4. Ansprüche von Verbündeten und von vor dem 1. September 1939 eingegliederten Staaten und ihren Staatsangehörigen im gleichen Umfange, bei Eingegliederten vom Zeitpunkt der Eingliederung ab, gegebenenfalls also schon vor dem 1. September 1939 (Oesterreich, Tschechoslowakei).
   Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland in ihren Friedensverträgen vom Februar 1947 auf alle diese Ansprüche aus dem Kriege gegen Deutschland und seine Staatsangehörigen für sich und ihre Staatsangehörigen verzichtet haben[23]; dennoch ist von einer zukünftigen internationalen Regelung die Rede.
5. Ansprüche in deutscher Währung von Staatsangehörigen der Gläubigerstaaten mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik (Regelung wie bei deutschen Gläubigern); Ansprüche gegen die Stadt Berlin und ihre Versorgungseinrichtungen[24].

Durch diese Ausnahmen ist erreicht worden, daß unter die Schuldenregelung grundsätzlich alle Vorkriegsansprüche öffentlicher und privater Natur fallen (bei später in den Krieg eingetretenen oder besetzten Staaten kommt das Datum des Kriegseintritts oder der Besetzung in Frage), ferner die im Krieg gegen Deutsche oder in Deutschland jetzt ständig residierende Personen entstandenen Ansprüche privater Natur (dabei scheinen die Ansprüche der Angehörigen verbündeter Länder auch hier auf Grund der Friedensverträge vom Februar 1947 ausgeschlossen zu sein).

Von deutscher Seite ist immer wieder mit großem Ernst darauf hingewiesen worden, daß diese Ausklammerung nicht dahin verstanden werden darf, daß die auf der Schuldenkonferenz nicht berücksichtigten Forderungen nachträglich der Bundesrepublik noch als ein zweites Schuldenvolumen aufgeladen werden sollen. Der deutsche Delegationsleiter, Hermann *Abs*, hat noch auf der Schlußsitzung ausdrücklich betont, daß „durch die Geltendmachung solcher Ansprüche der in London unter erheblichen Konzessionen von beiden Seiten ausgearbeitete Schuldenregelungsplan ins Wanken gebracht würde“.

Ein Verzicht in dieser Hinsicht ist zwar auf der Konferenz nicht ausgesprochen worden — was auch außerhalb der Zuständigkeit der Delegationen lag. Man wird aber annehmen dürfen, daß bei den reparationsberechtigten Staaten die Reparationsforderungen wenigstens durch eine Anrechnung des beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens — soweit sich keine Verrechnung mit den privaten Schulden ermöglichen läßt — als getilgt zu gelten haben, während bei den Neutralen die Bereitschaft der Alliierten zur Anerkennung von Ansprüchen nicht erheblich sein wird (Stärkung des deutschen Kriegspotentials) und bei den Verbündeten ein endgültiger Verzicht vorliegt.

Die Ausklammerung der Kriegszeitschulden ist von besonderer Bedeutung, weil bei der Deutschen Verrechnungskasse erst während des Krieges die große Verschuldung gegenüber besetzten, neutralen und verbündeten Ländern entstanden ist; ihre Schulden betrugen

bei Kriegsbeginn 440 Millionen RM,
bei Kriegsende aber 21 150 Millionen RM.

Hierüber wird unten noch zu sprechen sein.

Die Abgrenzung der vom Bund übernommenen öffentlichen Schulden

Es handelt sich hier um die Frage, was als äußere Vorkriegsschuld des Reiches und Oesterreichs anzusehen ist und was unter die „später zu Verbindlichkeiten des Reiches zu erklärenden Schulden anderer Körperschaften“ gerechnet werden wird, für die die Bundesregierung grundsätzlich die Haftung im Schreiben vom 6. März 1951 übernommen hat[25].

Klar ist die Haftung der Bundesrepublik bei Verbindlichkeiten des Reiches und der Reichskörperschaften. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage bei der Reichspost und der Reichsbahn, bei denen es sich um verselbständigte Zweckvermögen oder Unternehmen handelte; deutscherseits scheint man zur Anerkennung der Bundesverbindlichkeit bereit. Problematisch wird die Entscheidung bei Preußen, das auf mehrere Länder aufgeteilt ist, wobei das Vermögen teils der Bund, teils die Länder übernommen haben; es entsteht die Frage, wer haften soll und mit welchen Teilen. Noch schwieriger ist die Entscheidung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden, gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, Kirchen, öffentlichen Banken und so weiter. Bei Oesterreich kommt nur die Haftung für die zwischen dem 12. März 1938 und dem 8. Mai 1945 fällig ge-

wordenen Zinsen und Kosten der Obligationen in Frage. Doch tauchen hier sogar noch Verbindlichkeiten an die Caisse Commune für Schulden der österreichisch-ungarischen Monarchie aus der Zeit vor 1918 auf; die Situation wird hier ferner dadurch kompliziert, daß Oesterreich verschiedene internationale Anleihen ausgegeben hatte, deren Tranchen von den entsprechenden Auslandsstaaten garantiert und in der Zwischenzeit mit Zinsen bedient worden sind[26]. Eine Einigung ist insoweit auf der Konferenz noch nicht erfolgt (Ziff. 17 Entw. A). Nach den Empfehlungen wird die Bundesrepublik im übrigen eine Garantie für die Zahlungsverpflichtungen der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht leisten, sich wohl aber zur Zahlung für die preußischen Schuldverschreibungen für Rechnung der Nachfolgestaaten Preußens verpflichten; sie verpflichtet sich ferner, bei Reichsmarkschuldverschreibungen der Reichsbahn, der Reichspost und des Staates Preußen ebenso wie bei denen des Reiches den Ausländern die in den Gesetzen „für deutsche Gläubiger vorgesehene vorteilhafteste Regelung zuzugestehen" (Ziff. 6 Entw. A).

Die Anwendbarkeit der Goldklausel

Die Londoner Empfehlungen sehen, wie oben festgestellt wurde, grundsätzlich eine Herabsetzung der Hauptforderung nicht vor. Um so wesentlicher ist es, die Höhe der Hauptforderung eindeutig festzulegen. Hier ergaben sich Zweifel besonders bei Währungssicherungsklauseln. Ein großer Teil der öffentlichen und privaten deutschen Schulden enthielt eine Goldklausel, und zwar in der Form der Goldmünzklausel oder Goldwertklausel. Insbesondere waren die großen kommerzialisierten politischen Anleihen (Dawes-, Kreuger- und Young-Anleihe) mit Goldklauseln versehen. So sind im Falle der Dawes-Anleihe, die ursprünglich rund 967 Millionen Goldmark betrug, eine große Dollartranche mit Goldklausel und kleinere Pfund-, sfrs.-, lire-, skr.-Tranchen ohne Dollarklausel vorhanden. Die Kreuger-Anleihe aus dem Jahre 1930 lautet auf 125 Millionen Golddollar; bei der Young-Anleihe, die ursprünglich rund 351 Millionen Golddollar ausmachte, sind acht verschiedene Valutatranchen mit Goldklauseln vorhanden[27].

Die Schwierigkeit hat sich daraus ergeben, daß ein Staat nach dem anderen die Goldklauseln gesetzlich verboten und Zahlung in entsprechenden Banknoten als schuldbefreiend erklärt hat, insbesondere die Vereinigten Staaten durch die Joint Resolution vom 5. Juni 1933 (31 U.S.C. 463), Deutschland durch die Verordnung über wertbeständige Werte vom 16. November 1940 (RGBl. I, S. 1521). Andere Staaten haben sich indessen für die Aufrechterhaltung der Goldklausel ausgesprochen, so insbesondere Großbritannien und die Goldblockländer Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande.

Das Reichsfinanzministerium hat am 12. Mai 1933 die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich dahin verständigt, daß es angesichts der amerikanischen Stellungnahme die Zinsen für die genannten Anleihen nur noch nach dem Nennbetrag abführen werde; im Jahre 1934 ist die Zinszahlung ganz zum Erliegen gekommen.

Die wesentlichste Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß

1. einige der mit Tranchen beteiligten Länder die Goldklausel-Wirksamkeit abgeschafft haben, während andere sie aufrechterhalten haben,
2. die Nicht-Dollartranchen der Dawes-Anleihe keine Goldklausel aufweisen,
3. die Young-Anleihe aber zum Beispiel eine Pari-Passu-Klausel hat und daher schon eine verschiedene Behandlung verbietet,
4. die Beurteilung der Wirksamkeit der Klausel nach dem zufällig zur Entscheidung berufenen Forum positiv oder negativ ausfallen kann.

Nach dem Internationalen Privatrecht des Staates, dessen Gericht zur Entscheidung berufen ist, sind nach Währung, Erfüllungsort und ordre public abweichende Entscheidungen zu erwarten[28].

Der Dreimächteausschuß hatte sich schon während der Vorverhandlungen angesichts der schwierigen Rechtslage dahin ausgesprochen, daß „die Konferenz, um fruchtlosen juristischen Erörterungen ein Ende zu machen, eine praktische und gerechte Lösung dieser Fragen suchen sollte, die zu einer gerechten Behandlung aller auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen führen würde" (Scope-Document, Ziff. 21). Die Bedeutung der Frage zeigt sich darin, daß der Unterschied in der Berechnung mit oder ohne Goldklausel rund 2,5 Milliarden DM ohne Zinsen beträgt.

Auf der Konferenz wurde die angestrebte „praktische Lösung", die kaum einen Anspruch auf juristische Begründung erheben kann, in der folgenden Weise gefunden:

1. Bei Schulden, die auf Golddollar oder Schweizer Goldfranken lauten — man hat dabei offenbar sowohl die Goldmünzklausel als auch die Goldwertklausel im Auge, obwohl die Wortfassung sich nur auf die Goldmünzklausel bezieht —, entfällt die Goldklausel; sie werden also im Verhältnis 1:1 in Währungs-Dollar und Währungs-Schweizerfranken geschuldet (Ziff. 29 Bericht; Art. 7 Entwurf D).
2. Alle anderen Schulden mit Goldklauseln werden über den Dollarwert abgerechnet; sie sind zahlbar in der Währung des Landes, in der die Anleihe ausgegeben worden ist (der Ausgabe-Währung); der dabei geschuldete Betrag wird wie folgt berechnet: der Nennwert der Schuld wird nach dem zur Zeit der Ausgabe geltenden Wechselkurs in Dollar umgerechnet; zur Zeit der Fälligkeit wird der so ermittelte Dollarbetrag wiederum nach dem dann geltenden Wechselkurs in die Ausgabewährung umgerechnet und gilt nunmehr als geschuldet. Durch diese Umstellung von

der Gold- auf die Dollarklausel ergibt sich eine Verringerung der deutschen Schulden um den Prozentsatz, um den der Dollar vom Goldstandard abgewertet worden ist, nämlich um etwa 41 Prozent. Durch die Umstellung auf die Währung des Ausgabelandes ist zudem verhindert, daß Deutschland an Nicht-Dollarländer seine Schulden in den auf dem Weltmarkt so knappen Dollars zu bezahlen hat (Ziff. 29 Bericht; Art. 7 Entwurf D). Wegen der Gleichbehandlungsklausel bei den Tranchen der Young-Anleihe ist hier die neue interessante Währungssicherungsklausel eingefügt, daß bei künftiger Wechselkursverschlechterung der beteiligten Ausgabewährungen die Umrechnung „auf der Grundlage der Währung mit der geringsten Abwertung", aber in der jeweiligen Ausgabewährung erfolgen soll (Ziff. 2e Abs. II Entw. A).

3. Auf deutsche Währung lautende „in Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückte Geldforderungen des Kapitalverkehrs und Hypotheken, die spezifisch ausländischen Charakter tragen", sollen auf DM im Verhältnis 1:1 umgestellt werden; haben sie nicht „spezifisch ausländischen Charakter", so erfolgt ihre Regelung ebenso wie bei den einfachen RM-Forderungen, „nachdem sich der ausländische Gläubiger damit einverstanden erklärt hat, daß seine Forderung in demselben Verhältnis auf DM umgestellt wird wie eine gleichartige Forderung eines inländischen Gläubigers" (Art. 6 Entwurf D).

Wann Forderungen „spezifisch ausländischen Charakter" haben, ist bislang nicht geklärt worden; die Verhandlungspartner haben sich ihre Stellungnahme zu diesem Problem noch vorbehalten. Die Beantwortung dieser Frage wird von wesentlichstem Interesse sein, zumal es scheint, als solle sich der hier aufgestellte Grundsatz — trotz seiner Aufnahme in den in erster Linie die „alten Handelsforderungen" behandelnden Entwurf D — seinem Wortlaut nach allgemein auf „Geldforderungen des Kapitalverkehrs und Hypotheken" erstrecken. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die Besatzungsbehörden sich in der Umstellungsgesetzgebung eindeutig gegen die Gültigkeit solcher Wertsicherungsklauseln im Gebiet der deutschen Währung gewandt haben. Es ist zu befürchten, daß diese Empfehlungen, sollten sie verwirklicht werden, einen außerordentlich bedenklichen Unsicherheits- und Unbilligkeitsfaktor in die Gesamtregelung hineingetragen werden.

Das Problem der Konversionskassenzahlungen

Mitte 1931 betrug die deutsche Auslandsverschuldung rund 20 bis 25 Milliarden RM. Von ihnen wurden im Zusammenhang mit der Weltdepression und dem Zusammenbruch der Oesterreichischen Creditanstalt und der Danatbank Mai/Juli 1931 nicht weniger als 10 Milliarden RM gekündigt. Deutschland mußte die Kapitalflucht blockieren, da es nur für 1,7 Milliarden RM Goldbestände hatte. In der Zeit von 1929 bis 1932 gingen die Auslandseinlagen der deutschen Großbanken um 74,6 Prozent zurück[29]. Die Verordnung über Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (RGBl. I, S. 421) machte die Rückzahlung von staatlicher Genehmigung abhängig.

Das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I, S. 349) ordnete ein Transfermoratorium mit Konvertierung und verschleierter Abwertung für die Zins- und Amortisationsfälligkeiten an. Der deutsche Schuldner konnte mit schuldbefreiender Wirkung an die Konversionskasse zahlen; die Zahlung wurde dem ausländischen Gläubiger auf Sperrkonto als Schuld der Kasse gutgeschrieben; zur Begleichung und Konvertierung gab die Konversionskasse Fundierungsbonds und Scrips aus, die die Golddiskontbank zu 50 bis 67 Prozent des Wertes in Devisen zurückkaufte; für diese Bonds und Scrips haftete das Reich. Von verschiedenen Seiten ist gegen diese Art der schuldbefreienden Zahlung und der Zwangskonvertierung scharfer Einspruch eingelegt worden.

An Verbindlichkeiten sind verblieben:

1. reine Schulden der Konversionskasse aus Sperrkonten: 495 Millionen RM,
2. vom Reich garantierte Bonds in Valuta 174 Millionen RM, in RM 56 Millionen RM, Scrips 5,7 Millionen RM.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß aus den Gebäuden der Konversionskasse bei der Besetzung noch eine große Menge weiterer Bonds entführt worden sind, so daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes und der Gläubigerschaft nur im Wege der Wertpapierbereinigung nachweisbar ist.

Die wesentlichste Streitfrage ist hier die nach der schuldbefreienden Wirkung der Zahlung des deutschen Schuldners, die nach dem Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (RGBl. I, S. 600) später auch bei Kapitalrückzahlungen gelten sollte. Rechtlich wird man nach den Regeln des Internationalen Privatrechts sagen dürfen, daß die deutsche Zahlung an die Konversionskasse jedenfalls dann schuldbefreiend ist, wenn deutsches Recht auf den Vertrag anzuwenden ist oder wenn — unabhängig von dem Schuldstatut — der Erfüllungsort sich in Deutschland befindet oder endlich wenn ein deutsches Gericht zur Entscheidung berufen ist. Einzelheiten zu dieser von mir in einem Gutachten für das Bundesjustiz- und Finanzministerium eingehend geprüften Frage können hier nicht erörtert werden[30].

Die außerordentlich scharfen Angriffe von britischer Seite gegen das Konversionskassengesetz und besonders gegen die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung sind nicht berechtigt[31]. Denn Großbritannien hat selbst in dem „Debts Clearing Offices and Import Restrictions Act, 1934" sich zu der Anschauung bekannt, daß es durch einseitigen Staatseingriff neue durch Vertrag nicht vorgesehene Schuldbefreiungsmöglichkeiten auch bei Forderungen ausländischer Gläubiger und unter ausländischem Schuldstatute an-

ordnen kann; die durch einseitigen britischen Regierungsakt angeordnete Zahlung für Handelsschulden aus Auslandsgeschäften an das englische Clearing Office soll auch dort schuldbefreiend wirken, obwohl der ausländische Gläubiger keine Befriedigung erhält[32]. Man durfte sich daher deutscherseits mit gutem Recht auf den Standpunkt der schuldbefreienden Wirkung wenigstens für den deutschen privaten Schuldner stellen und auf der anderen Seite die allgemeine Haftung des Bundes auch für die bisher nur von der Kasse geschuldeten Sperrkonten aussprechen. Eine entsprechende Erklärung ist von der Bundesregierung vorgenommen worden, doch war eine Einigung auf dieser Grundlage nicht zu erzielen.

Auch hier ist die juristische Frage nicht ausgetragen worden. Mit einer schon an anderer Stelle erwähnten Klausel, nämlich „von dem Wunsche getragen, fruchtlosen rechtlichen Erörterungen ein Ende zu setzen, einigten sich beide Seiten daraufhin, eine praktische Lösung zu suchen, welche die von den Gläubigern erhobenen Ansprüche ohne zeitraubende Formalitäten regeln würde“ (Bericht, Anhang 7).

Folgende Regelung ist danach vorgesehen:

1. Der deutsche Schuldner ist nicht befreit und muß nach Maßgabe der allgemeinen Schuldenregelungsbestimmungen an den Gläubiger erneut leisten, falls dieser eine der Einzahlungen des Schuldners an die Konversionskasse entsprechende Zahlung von dieser tatsächlich nicht erhalten oder deshalb zurückgewiesen hat, weil er sie nicht als schuldtilgend anerkennen wollte (Anhang 7 Ziff. 1; Art. 9 I Ziff. 4 Entwurf D). Andernfalls ist der Schuldner durch seine Zahlung von der Schuld befreit (Anhang 7 Ziff. 3).
An versteckter Stelle (in Art. IV Ziff. 2 Entwurf B, nicht aber in der allgemeinen Anlage 7) findet sich die sehr wichtige Vorschrift: „Hat der Gläubiger Fundierungsschuldverschreibungen, Scrips oder Bargeld von der Konversionskasse angenommen, so sind dadurch alle Verbindlichkeiten oder Teile davon bezahlt, für die der Gläubiger diese Leistungen angenommen hat.“ Art. 23 Entwurf D läßt sich noch eingehender über „echte Konversionen“ aus und erkennt nur solche an, die als Ergebnis „freier Verhandlungen oder wegen eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zustande gekommen sind“, wofür der Schuldner beweispflichtig ist.
2. „Den Schuldnern werden die Beträge aus deutschen öffentlichen Mitteln erstattet“ (Anhang 7 Ziff. 2; Art. 9 I Ziff. 2 Entwurf D). Eine nähere Bestimmung, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Erstattung erfolgt, wird der deutschen Gesetzgebung vorzubehalten sein. Man wird hier an das Vorbild des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920/28. Oktober 1923 zu denken haben.
3. Hinsichtlich der Schuldner aus dem Saargebiet, Oesterreich, Frankreich, Belgien und Luxemburg übernimmt die Bundesregierung darüber hinaus die Haftung für die Bezahlung dieser Beträge, und zwar im Falle des Saargebietes zu 100 Prozent, im übrigen zu 60 Prozent (Anhang 7 Ziff. 4; Art. 9 I Ziff. 4 Entw. D; vgl. auch Ziff. 4 Entw. A).

Die Frage der Verrechnungskassenzahlungen

Seit dem Devisenstop im Jahre 1931 wickelte sich der deutsche Warenverkehr mit dem Ausland immer mehr über Verrechnungsabkommen ab, bei denen die gegenseitigen Warenlieferungen nach Wert und Menge kontingentiert wurden[33]. Die Abwicklung erfolgte dergestalt, daß der deutsche Importeur an die deutsche Verrechnungskasse zahlte, der ausländische Importeur an seine Verrechnungsstelle, worauf diese sich gegenseitig die Zahlung avisierten und an den Exporteur seitens seiner Verrechnungsstelle Zahlung erging, wenn ein aktiver Saldo hierfür zur Verfügung stand.

1937 hatte Deutschland 35 Verrechnungsabkommen mit dem Ausland; zu 80 Prozent ging der deutsche Außenhandel über die Verrechnung. Zentralstelle war in Deutschland die Deutsche Verrechnungskasse; für ihre Verbindlichkeiten haftete das Reich[34]. Da im Krieg Deutschland große Lieferungen besonders von den besetzten Gebieten ohne entsprechende Gegenleistungen erhielt, schloß die Verrechnungskasse bei Kriegsende mit einer Schuld von 21,150 Milliarden RM ab. Diese fallen indessen nach der obigen Abgrenzung größtenteils nicht in die Schuldenregelung. Für diese kommt vielmehr ein wesentlich kleinerer Betrag in Frage, nämlich die Schuld bei Kriegsbeginn, die sich auf 440 Millionen RM belief.

Von großer Bedeutung für die privaten Schuldner ist die Frage, ob sie durch ihre Zahlung von ihrer Schuld befreit worden sind, wenn der Gegenwert nicht an den Gläubiger ausgezahlt worden ist. Eine allgemeine Vorschrift dieses Inhaltes gab es nicht. Positiv war die Schuldbefreiung in vier britischen und neun deutschen Verträgen geregelt, negativ in zwei deutschen. Häufig war die Regelung sogar verschieden für die Angehörigen des einen und des anderen Staates. So wurden nach den britischen Verträgen nur die britischen Schuldner befreit, nicht aber auch die Schuldner aus dem Vertragsstaat[35].

Es läßt sich dahin argumentieren, daß die Verrechnungsabkommen die Zahlungsverbindlichkeiten der Schuldner modifiziert haben und daß der ausländische Gläubiger sich mit dieser Risikoverteilung einverstanden erklärt hat. Es wäre also auch hier richtig, die Bundeshaftung ganz allgemein herauszustellen, damit die sehr viel schwieriger zu handhabende Privathaftung vermieden wird.

Die ausländischen Gläubiger haben zum Teil ein Interesse daran, neben der Haftung des Reiches/Bundes, auf die sie sowieso einen Anspruch haben, soweit eine Schuldbefreiung nach den obigen Gedankengängen nicht erfolgt ist, auch noch die des privaten Schuldners aufrechtzuerhalten. Die Konferenz ist zu einer einheitlichen Regelung nicht gelangt, sondern hat, angesichts der Verschiedenheit

der abzuwickelnden Verträge, „unmittelbare Verhandlungen zwischen Deutschland und den betreffenden Einzelstaaten" empfohlen (Art. 10 Entwurf D).

Die Aenderung der Leistungsverpflichtung und die Auflösung des Vertrages infolge des Krieges

Der Umfang und die Existenz der Leistungsverpflichtung ist keineswegs, wie oft angenommen wird, aus den Vorkriegsverträgen mit Sicherheit festzustellen. Der lange Zeitablauf, die Kriegsereignisse und die eingetretenen wirtschaftlichen und politischen Aenderungen können auch auf die Leistungsverpflichtung einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt haben.

Schon die Frage der wirksamen Erfüllung kann problematisch sein. Es ist bereits auf die zweifelhafte Tilgung privater Schulden durch Einzahlung in die Konversions- und Verrechnungskasse hingewiesen worden. Nicht völlig zweifelsfrei scheint weiter die Frage, ob und in welchem Umfange die Forderungen der Verbündeten und ihrer Staatsangehörigen durch den in den Friedensverträgen vom Februar 1947 ausgesprochenen Verzicht (vgl. Artikel 77 Absatz IV Italienvertrag und die entsprechenden Vorschriften) und die Forderungen der Reparationsberechtigten und ihrer Staatsangehörigen durch die Vorschriften des Pariser Reparationsabkommens vom 14. Januar 1946 Artikel 2 getilgt sind.

Wesentlich schwieriger ist die Frage, wieweit die durch den Krieg und seine Folgen eingetretene zeitweilige oder endgültige Unmöglichkeit der Leistung Einfluß auf den Inhalt des Rechtsverhältnisses hat. Es ergeben sich vielfältige Probleme, die hier nur angedeutet werden können[36].

Bei Geldschulden geht weder im deutschen noch im anglo-amerikanischen Recht (debt) die Verbindlichkeit durch die Unmöglichkeit ihrer Begleichung unter[37]. Soweit es sich im anglo-amerikanischen Recht um eine in fremder Valuta ausgedrückte Währungsschuld handelt, liegt allerdings bei Nichtleistung keine debt, sondern eine action for damages vor, bei der eine Freizeichnung wegen Unmöglichkeit denkbar, aber regelmäßig nicht anzunehmen sein wird.

Bei Verpflichtungen auf Sach- oder Dienstleistungen ist die versprochene Leistung nach anglo-amerikanischem Recht infolge des Feindhandelsverbotes (trading-with-the-enemy-act) mit dem Augenblick der Feindwerdung ungesetzlich und verboten; der Vertrag als ganzer wird nach englischem Recht sofort, nach amerikanischem Recht nach längerem Aufschub aufgelöst. Eine etwaige Anzahlung ist nach Landesrecht zurückzuzahlen, das heißt durchweg nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung. In Großbritannien muß nach der Entscheidung Fibrosa v. Fairbeirn Ltd. (1943) A. C. 32 (1942), 2 All J. R. 122 des House of Lords für die bis zum Inkrafttreten des Law Reform (Frustrated Contracts) Act, 1943, das heißt bis 1. Juli 1943, unmöglich gewordenen Leistungen die etwaige Anzahlung wohl voll herausgegeben werden, anschließend nur nach Bereicherungsgrundsätzen[38].

Nach deutschem Recht wird der Vertrag zwar nicht mit Kriegseintritt aufgehoben, da Deutschland kein generelles Handelsverbot mit dem Feinde kannte, wohl aber zunächst suspendiert und, wenn die Leistungsunmöglichkeit angesichts des langen Zeitablaufes eine endgültige geworden ist, gemäß § 323 BGB. aufgelöst. Da bis zum heutigen Tage eine Erfüllung der Vorkriegsverträge den Ausländern gegenüber unmöglich ist, muß regelmäßig angenommen werden, daß eine endgültige Leistungsunmöglichkeit eingetreten ist. Die etwaige Anzahlung ist nach Bereicherungsgrundsätzen (§ 323/III BGB.) abzurechnen[39]. Eine Schadenersatzverpflichtung ergibt sich in diesem Falle nicht, im deutschen Recht mangels Verschuldens, im anglo-amerikanischen Recht aus dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Freizeichnung für den Fall des Ungesetzlichwerdens der Leistung.

Der britische Grundsatz, daß alle einen „Verkehr" (intercourse) zwischen den Parteien voraussetzenden Verträge, also insbesondere die Werklieferungs-, Werk- und Dienstverträge, mit der „Feindwerdung" der Parteien, also im Augenblick des Kriegsausbruches zwischen ihren Wohnsitzländern automatisch aufgelöst worden sind, hat sich in den Friedensverträgen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg so eindeutig und einheitlich durchgesetzt, daß man insofern von einer „festen Praxis" sprechen kann. Er wurde nach dem ersten Weltkrieg in den Friedensvertrag mit Deutschland (Vertrag von Versailles, Artikel 299), mit Oesterreich (Vertrag von St. Germain, Artikel 251), mit Ungarn (Vertrag von Trianon, Artikel 234) und mit Bulgarien (Vertrag von Neuilly, Artikel 180) aufgenommen; nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er gleichlautender Bestandteil der von den Alliierten mit den vormaligen deutschen Verbündeten abgeschlossenen Friedensverträge von 1947, und zwar im Vertrag mit Italien in Anhang XVI Ziffer A 1 und in den Verträgen mit Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland jeweils in Anhang V Ziffer A 1.

Angesichts dieser gleichförmigen Uebung kann es zunächst auffällig erscheinen, daß eine entsprechende Vorschrift sich in den Empfehlungen der Schuldenkonferenz nicht einmal andeutungsweise findet. Man ist geneigt, sie im Entwurf D zu erwarten, der sich mit den Geldforderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr befaßt. Aber man verkennt damit vielleicht die Begrenzung dieses Entwurfes, der sich eben nur dann zur Anwendung anbietet, wenn eine Geldforderung wirklich vorliegt; er scheidet also dann aus, wenn die Forderung sich noch auf eine Sach-, Werk- oder Dienstleistung richtet, und weiter auch dann, wenn sich aus dem Wegfall dieser Leistungspflichten keine Geldforderung entwickelt

hat. Er kann sich also nicht darüber aussprechen, wann eine Geldforderung vorliegt, sondern nur darüber, wie eine — als bestehend vorausgesetzte — Geldforderung zu behandeln ist.

So ist auch die Bestimmung des Art. 27 Entw. D, die sich mit Forderungen aus Vorauszahlungen auf Warenlieferungen und Dienstleistungen befaßt, nicht als eine materiell-rechtliche Vorschrift dahingehend zu verstehen, daß im Falle einer Vorauszahlung diese ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muß. Sie kann vielmehr nur als eine formelle Vorschrift dahin verstanden werden, daß der Gläubiger, falls er nach dem auf den Vertrag anzuwendenden materiellen Recht einen Rückzahlungsanspruch in einer bestimmten Höhe hat, verfahrensmäßig in der empfohlenen Weise behandelt werden soll. Die Frage, ob der Vertrag aufgelöst ist und ob sich aus dieser Auflösung ein Rückzahlungsanspruch ergibt, ist also durch diese rein formellen Abwicklungsbestimmungen für eine — vorausgesetzte — Rückzahlungsforderung in keiner Weise nach der einen oder der anderen Seite präjudiziert. Der deutsche Schuldner wird weiterhin daran festhalten können, daß sowohl nach ausländischem als auch nach deutschem Recht diese Verträge grundsätzlich aufgelöst sind und ein Rückforderungsanspruch des Gläubigers wegen einer Vorauszahlung nur dann begründet ist, wenn der Schuldner noch um einen Betrag bereichert ist. Diese Frage ist für die mit erheblichen Vorauszahlungen und langen Baufristen arbeitende Maschinenbauindustrie von wesentlicher Bedeutung, da bei ihr der Wert der Vorauszahlungen sehr häufig durch ihre eigenen Aufwendungen bei der Fertigung aufgezehrt und das teilweise gefertigte Werk der Kriegszerstörung zum Opfer gefallen ist[40].

Ueber die Frage nach dem Bestand und der Höhe der Forderung würde in einem solchen Falle das Gericht zu entscheiden haben, das nach dem zugrundeliegenden Vertrage zuständig ist; ob dieses ein inländisches oder ausländisches Gericht ist, entscheidet sich nach dem vertraglich ausgesprochenen oder zu vermutenden Willen der Parteien, im übrigen nach dem „Schwerpunkt" des Geschäftes im Sinne des Internationalen Privatrechtes (Artikel 17 Entwurf D). Ist eine Verpflichtung festgestellt, so kann der Schuldner alsdann noch den Härteschutz in Anspruch nehmen, der ihm in einem noch zu besprechenden Verfahren vor einem deutschen Gericht und gegebenenfalls einem internationalen Schiedsgericht gewährt werden kann (Artikel 11, 17 Entwurf D).

Der Zinsenlauf während des Krieges

Wegen des langen Zeitablaufes seit der Einstellung des ordnungsmäßigen Zinsendienstes beträgt die unter normalen Verhältnissen rückständige Zinsschuld etwa 60 Prozent der Hauptschuld. Es ist also von wesentlicher Bedeutung, ob in der Zinsverpflichtung durch den Krieg eine Veränderung im Sinne einer Verschärfung oder Erleichterung eingetreten ist. Die Rechtslage ist folgende: Verzugszinsen werden regelmäßig nach deutschem Recht mangels Verschuldens, nach englischem und amerikanischem Recht infolge Freizeichnung nicht zu zahlen sein.

Vereinbarte Zinsen sollten nach der gesetzlichen Regelung des deutschen Gesetzes zur Regelung der Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (RGBl. I, Seite 600) entfallen, wenn der Schuldner die Hauptkapitalschuld bei Fälligkeit mangels devisenrechtlicher Genehmigung nicht erfüllen konnte und der Gläubiger keine Stundung gewährte. Dieses Gesetz ist jedenfalls von einem deutschen Gericht anzuwenden; es ist indessen sehr zweifelhaft, ob ein anglo-amerikanisches Gericht das deutsche Gesetz anwenden würde, selbst wenn dieses grundsätzlich auf die Fragen der Vertragserfüllung das am Erfüllungsort geltende Gesetz zugrunde legen würde; denn hier dürfte es sich nicht so sehr um ein Problem der Erfüllung, als um ein solches der Nichterfüllung handeln, auf das das Schuldstatut anzuwenden wäre.

In diesem Zusammenhang wird aber die Rechtsprechung interessant, die sich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten über die Zinspflicht in Zeiten, in denen die Parteien „durch die Frontlinie getrennt waren" ("were divided by the line of war"), entwickelt hat. In diesen Zeiten soll nach der jedenfalls bis zum Ersten Weltkrieg in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten herrschenden Lehre der Schuldner von der Zinsverpflichtung frei sein. Neuere Entscheidungen liegen leider kaum vor. Für die Vereinigten Staaten ist durch *Gregorys* eingehende Arbeit der Grundsatz wenigstens für die Zeit bis 1909 eindeutig nachgewiesen; für Großbritannien mögen Bedenken bestehen angesichts der Entscheidung in re Friedrich Krupp A. G. (1917) 2 Ch. 188 ff., in der eine deutsche Verordnung aus dem Ersten Weltkrieg, die die Zinspflicht aufhob, nicht angewandt wurde. Der bekannte britische Rechtsgelehrte *McNair* meint, es handele sich um eine Frage, die im Friedensvertrag zu regeln sei[42].

Die Empfehlungen der Konferenz basieren auf dem Standpunkt, daß auch während des Krieges die Zinsen grundsätzlich weiterliefen; sie gewähren lediglich aus praktischen Erwägungen der Aufbringungs- und Transfermöglichkeit verschiedenartige zahlenmäßige Erleichterungen.

Der Härteausgleich wegen veränderter Umstände

Wenn im einzelnen Fall keine Auflösung der Vertragsbindung durch den Ausbruch und die Dauer des Krieges erfolgt sein sollte, so müssen doch die Vertragspflichten den jetzigen Verhältnissen angepaßt werden. Denn völlig veränderte Umstände vermögen sowohl nach deutschem als auch nach anglo-amerikanischem und — wenn auch in ge-

ringerem Maße — französischem Recht das Vertragsverhältnis und den Leistungsinhalt grundlegend zu verändern[43]. Durch die Folgen des Krieges haben sich bei den meisten deutschen öffentlichen und privaten Schuldnern die grundlegenden Umstände, die von den Vertragsparteien bei Vertragsschluß als selbstverständlich vorausgesetzt wurden, völlig gewandelt. Darauf ist von der deutschen Delegation insbesondere in einem Memorandum vom 21. August 1951 wirkungsvoll hingewiesen worden[44].

Der Bund unterscheidet sich insbesondere von dem Reich durch die Begrenzung der territorialen Zuständigkeit auf etwa 52 Prozent des Reichsgebietes von 1936; durch die finanzielle Einbuße: das Volkseinkommen des Bundesgebietes machte 1936 rund 57 Prozent des Volkseinkommens des Reichsgebietes aus; durch die Belastung des Bundes infolge der Besatzungs- und Besatzungsfolgekosten, die im Gesamthaushalt des Bundes 1951 rund 40,1 Prozent betrugen; durch die erhöhten Soziallasten sowie durch Kriegs- und Flüchtlingsbelastung, die 1951 42,3 Prozent des ordentlichen Haushalts verzehrten.

Bei den privaten Schuldnern müssen die Substanzverluste durch Kriegsvernichtungen, Demontagen, Ostenteignungen und Entzug des Auslandsvermögens — insbesondere der Patente, des geistigen Eigentums und der Zweigniederlassungen im Ausland — berücksichtigt werden, weiter aber auch die Belastungen durch Produktionsverbote und -beschränkungen, durch Entflechtungen und Investitionsmangel.

Unter diesen Umständen ist eine Anpassung des Leistungsinhaltes an die neue gänzlich veränderte Lage auch rechtlich — und nicht nur wirtschaftlich — geboten, soweit der Rechtsgedanke des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ nicht einen völligen Wegfall der Leistungsverpflichtung fordert.

Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle würde eine generelle Reduktion der Hauptforderungen diesem Tatbestand nicht gerecht werden. Sie würde auch weder bei der Mehrzahl der privaten Gläubiger noch bei der Mehrzahl der Schuldner ihre Zustimmung finden, von denen nicht wenige aus moralischen und praktischen Gründen sehr daran interessiert sind, ihre Verbindlichkeiten ohne jeden Abzug zu erfüllen. Die Empfehlungen haben daher auch von generellen Verminderungen der Hauptforderungen Abstand genommen und solche lediglich bei den Zinsen und auch hier in beschränktem Maße vorgeschlagen. Bei den Zinsen entspricht diese allgemeinere Handhabung einem für alle Schuldner gegebenen einheitlichen Tatbestand, nämlich den erheblichen Aufbringungs- und Transferschwierigkeiten, die sich für die Einzelwirtschaften und die Volkswirtschaft aus der Mobilisierung eines eingefrorenen Zinsrückstandes von rund zwanzig Jahren ergeben.

Die Konferenz hat sich im übrigen dem von deutscher Seite immer wieder vorgetragenen Wunsch nach einer individuellen Härtemilderung im Falle privater Schuldner nicht verschlossen; ob die aufgenommenen Bestimmungen geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, wird von dem guten Willen bei der Handhabung und von dem Geschick der tätig werdenden Organe abhängen.

Härten sollen zunächst grundsätzlich durch freiwillige Vereinbarungen der Vertragspartner im Einzelfall berücksichtigt und ausgeglichen werden, wobei dem Schuldner in weitem Maße ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird (Ziffer 25 Bericht; Artikel V Ziffer 11 Entwurf B). Der besonders undurchsichtigen Lage bei der Rückforderung von Vorauszahlungen auf nicht bewirkte Warenlieferungen und Dienstleistungen ist dadurch Rechnung getragen, daß hier mit großem Nachdruck die Gläubiger und Schuldner angewiesen werden, sich „auf eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Regelung zu einigen“ (Artikel 27 Ziffer 1 Entwurf D). Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann im Falle der Industrieanleihen ein paritätischer Schieds- und Vermittlungsausschuß eine bestimmte Regelung in einem gerichtsförmigen Verfahren für bindend erklären (Artikel IX Entwurf B). Im Falle der Handelsschulden kann der Schuldner die Forderung nach Höhe und Betrag bestreiten, worauf das nach dem Vertrage zuständige deutsche oder ausländische Gericht den Fall zu entscheiden hat (Artikel 15 Entwurf D). In diesem Verfahren ist es je nach den Vorschriften und Grundsätzen des anzuwendenden Rechtes selbstverständlich auch möglich, den Gedanken des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, der objektiven und subjektiven Unmöglichkeit, der höheren Gewalt, der “frustration of contract” und anderer verpflichtungsmindernder Umstände zu verwerten.

Ist Bestand und Höhe der Forderung aber — mit oder ohne Richterspruch — unzweifelhaft, so wird dem Schuldner zur Berücksichtigung unbilliger Härten bei den Handelsschulden noch eine „Vertragshilfeinstanz“ eröffnet. Auf die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens ist von mir schon vor längerer Zeit hingewiesen worden[45]. Durch die richterliche Vertragshilfe ist in Deutschland ein Verfahren entwickelt worden, in dem der Richter zum Ausgleich von unverschuldeten, in den Allgemeinverhältnissen (Krieg, Kriegsfolge, Währungsumstellung) begründeten Härten im Einzelfall durch rechtsgestaltenden Spruch den Leistungsinhalt neu festsetzen kann; insbesondere kann er dem Schuldner Erleichterungen durch Stundungen und Herabsetzungen seiner Schuld gewähren[46]. Es ist sehr erfreulich, daß dieser Gedanke des deutschen Rechtes auch für die private Schuldenregelung fruchtbar gemacht worden ist. Die wichtige Vorschrift des Artikels 11 Entwurf D lautet:

„Wenn und soweit die wirtschaftliche Lage eines Schuldners durch Krieg, Kriegsfolgen oder andere außerordentliche Umstände so beeinträchtigt worden ist, daß dem Schuldner die Regelung seiner Verpflichtungen zu den Bedingungen oder Terminen dieses Regelungsvorschlages nicht zugemutet werden kann, so soll er Erleichterungen erhalten. Diese Erleichterungen sollen der Billigkeit und den besonderen Verhältnissen des Schuldners Rechnung tragen. Sie sollen den Zugeständnissen entsprechen, die der Schuldner aus solchen Gründen nach dem deutschen Recht, insbesondere dem Vertragshilferecht, von einem deutschen Gläubiger erhalten hat oder erhalten könnte.“ (Art. 11 Entwurf D.)

Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das zuständige deutsche Gericht über den Grad der Erleichterungen; man wird nach dem Wortlaut annehmen dürfen, daß das für den Schuldner allgemein zuständige deutsche Gericht auch dann zur Entscheidung berufen ist, wenn nach dem Vertragsinhalt an sich ein ausländisches Gericht oder ein Schiedsgericht über Streitigkeiten aus dem Vertrage zu richten hat. Gegen die Entscheidung des deutschen Gerichtes ist dem Gläubiger nach seiner Wahl das nach deutschem Recht gegebene ordentliche Rechtsmittel oder die Anrufung eines aus drei Richtern bestehenden Schiedsgerichtes freigestellt; je ein Richter wird von Gläubiger und Schuldner benannt, diese wählen einen Obmann. Der Spruch dieses Schiedsgerichtes, das auf gemeinsamen Antrag der Parteien auch zur Entscheidung anderer Streitigkeiten tätig werden kann, ist bindend (Artikel 11, 17 Entwurf D).

Zum Schutze einzelner Gläubiger gegen eine Diskriminierung ist ausgesprochen, daß bei diesen Härtefällen die „Interessen der beteiligten Gläubiger gleichmäßig gewahrt werden“ müssen (Ziffer 19 Bericht).

Durch diese Vorschriften lassen sich ohne Zweifel bei verständiger Anwendung die größten Härten vermeiden, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob Katastrophen einzelner Firmen, wie der völlige Substanzverlust im Osten oder in Uebersee, hierbei die ihrer ganzen Schwere angemessene Berücksichtigung finden können. Der Verlust der Auslandswerte ist als Leistungsminderungsgrund nicht eigens aufgeführt worden; die wirtschaftliche Abtrennung der Ostzone und der dort belegenen Werte hat nur in beschränktem Maße bei Banken in Annäherung an die Regelung der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ihren Ausdruck gefunden (Artikel II Ziffer 5 Entwurf B; Ziffer 22 Absatz 7 ff. Entwurf C).

Es wird zu fragen sein, ob der deutsche Schuldner neben dieser „externen Vertragshilfe“ auch noch von der Bundesrepublik eine „interne Erfüllungshilfe“ fordern und erwarten darf. Hier muß daran erinnert werden, daß nach dem Ersten Weltkrieg das Reich dem deutschen Auslandsschuldner bei Valutaforderungen den durch den Währungsverfall eingetretenen Schaden nahezu völlig abgenommen hat, indem es für seine Schuld dem Ausland gegenüber als Bürge auftrat und ihm intern nur den zweihundertsten Teil des Vorkriegskurses belastete[47]. Bei der Erwähnung dieser Tatsache darf allerdings nicht vergessen werden, daß das Reich die Mittel zu dieser Hilfe im wesentlichen aufbrachte, indem es sich die ausstehenden Forderungen deutscher Auslandsgläubiger bei dem durch den Versailler Vertrag vorgesehenen Clearing in Valuta gutbringen ließ und an den Gläubiger den Gegenwert des Nennbetrages vor der Währungsreform nur in Währungsgeld auszahlte. Angesichts der Konfiskation der deutschen Auslandsforderungen ist für ein solches „ausgleichendes“ Verfahren heute schon praktisch die Möglichkeit verschlossen.

Im Falle der Konversionskassenzahlungen wird der Bund die erneut zur Zahlung verpflichteten Schuldner schadlos halten, wie oben gezeigt wurde. Man wird aber darüber hinaus verlangen müssen, daß die Regierung ein besonderes Verfahren bereitstellt, um den durch die plötzlichen und in ihrer Höhe vielfach nicht erwarteten Zahlungsverpflichtungen in Bedrängnis geratenden Schuldnern je nach Billigkeit in der Form rückzahlbarer oder verlorener Zuschüsse die Möglichkeit zur pünktlichen Vertragserfüllung zu bieten. Diese Forderung ergibt sich schon aus dem Allgemeininteresse an der ordnungsmäßigen Abwicklung der Gesamtregelung.

Die wirtschaftlichen Probleme der Schuldenregelung

Die wesentlichen rechtlichen Probleme sind durch diese Ausführungen umrissen. Auf die kurzfristigen Bankschulden (Stillhalteschulden) und ihre Sonderprobleme wurde nicht besonders eingegangen, weil es sich hier nicht um rechtliche Sonderfragen handelt, sondern um das praktische und banktechnische Problem der möglichst baldigen Mobilisierung eines zahlenmäßig relativ geringen, aber für den Außenhandel außerordentlich wichtigen Schuldpostens (500 bis 600 Millionen DM). Hier war man bestrebt, in der seit dem Baseler Stillhalteabkommen vom 17. September 1931 und den darauf bis 1939 jährlich abgeschlossenen „Deutschen Kreditabkommen“ üblichen Form praktische Wege für eine möglichst baldige Rekommerzialisierung der eingefrorenen Rembourskredite zu finden (Entwurf C)[48].

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben erörterten rechtlichen Fragen ergibt sich etwa aus folgender Berechnung: Vor der Schuldenkonferenz war das Gesamtvolumen der Verschuldung außerordentlich zweifelhaft. Ging man von einer Höhe der Hauptforderungen von insgesamt knapp 8 Milliarden DM aus

(6,5 Milliarden DM und 2 Milliarden RM und 176 Millionen GM[49]) und zählte einen Zuschlag bei Anerkennung der Goldklausel mit rund 2,5 Milliarden DM und einen weiteren für die rückständigen Zinsen mit rund 60 Prozent der Hauptsumme hinzu, so kam man zu einer äußersten theoretischen Höhe von rund 16 Milliarden DM. Dabei war allerdings Bestand und Höhe der mit etwa 3 Milliarden DM eingesetzten Privatschulden außerordentlich zweifelhaft. Insbesondere durch die Umstellung von der Gold- auf die Dollarklausel und die Abstriche bei den rückständigen Zinsen ist die Gesamtbelastung nicht unerheblich hinter diesem Höchstbetrag zurückgeblieben. Sie soll sich nach bisher nicht überprüfbaren Pressemeldungen auf rund 6 Milliarden DM Hauptschulden und rund 1,2 Milliarden DM rückständige Zinsen belaufen. Daß diese Zahlen noch sehr unzuverlässig sein müssen, bedarf keines Hinweises. Aus dieser Schuld soll sich eine jährliche Transferbelastung von rund 330 Millionen DM ergeben, zu der weitere 230 Millionen DM für die Abdeckung der Nachkriegsschulden kommen; dieser Gesamtbetrag von 560 Millionen DM wird sich nach fünf Jahren durch den Anlauf erhöhter Zins- und Tilgungsraten auf etwa 750 Millionen DM erhöhen, wenn die vorläufigen Berechnungen richtig sind[50]. Diese Höchstannuität wird mindestens 10 Jahre lang zu zahlen sein und erst dann allmählich im Laufe mehrerer weiterer Jahrzehnte abnehmen.

Die Belastung der deutschen Wirtschaft ist also außerordentlich. Sie wäre wahrscheinlich nicht so groß geworden, wenn nicht die günstigen DM-Umstellungen bei vielen deutschen Industriebetrieben und die konjunkturmäßig bedingten plötzlichen Außenhandelsguthaben der Bundesrepublik bei der Europäischen Zahlungsunion gerade während der Verhandlungen den Hinweis auf die tatsächliche deutsche Wirtschaftslage und ihre strukturellen Belastungen erschwert hätten.

Besorgniserregend zeichnen sich nunmehr die wirtschaftlichen Probleme ab, die sich aus dieser Schuld ergeben. Schon die interne Aufbringung der Schuldsummen in deutscher Währung wird bei einem Abklingen der jetzigen Konjunktur ohne die Schaffung erheblicher Sperrmarkbeträge, die im Ausland mit einem Disagio gehandelt würden und die deutsche Währung dadurch gefährdeten, schwierig sein. Noch bedenklicher ist die Frage des Transfers solcher großen Beträge ohne Gefährdung des deutschen Wechselkurses. Die Entwicklung der Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg hat gezeigt, daß solche Transferierungen nur aus den Ueberschüssen der Zahlungsbilanz vorgenommen werden können. Dieser Tatsache hat sich auch die Konferenz nicht verschlossen. Es ist von ihr ausdrücklich anerkannt worden, „daß der Transfer der ... vorgesehenen Zahlungen die Entwicklung und die Aufrechterhaltung einer Zahlungsbilanzlage voraussetzt, in der diese Zahlungen wie andere Zahlungen aus laufenden Transaktionen durch Deviseneinnahmen aus sichtbaren und unsichtbaren Transaktionen gedeckt werden können, so daß eine mehr als vorübergehende Inanspruchnahme der Währungsreserven vermieden wird". (Ziff. 21 Bericht.) Bei einer wesentlichen Aenderung der deutschen Zahlungsbilanzlage ist durch die Anerkennung dieser Voraussetzung der vorgesehenen Schuldenregelung für Deutschland die Möglichkeit geschaffen, eine Aenderung des Gesamtplanes oder seiner Teile zu verlangen. Denn dieser darf nach den grundlegenden Richtlinien, unter denen er ausgearbeitet wurde, „weder die deutsche Wirtschaft durch unerwünschte Auswirkungen auf die innere Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen noch vorhandene oder künftige deutsche Devisenquellen über Gebühr in Anspruch nehmen". (Ziff. 11b 1 Bericht.)

Wir Deutschen sind in einer zwiespältigen Situation. Auf der einen Seite müssen wir eine alsbaldige und in jeder Beziehung anständige Regelung der deutschen internationalen Schulden aufrichtig wünschen, damit das Vertrauen in die deutsche Wirtschaftsmoral und die deutsche Kreditfähigkeit sich festigt.

Auf der anderen Seite aber sind wir aus rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung heraus verpflichtet, darauf zu dringen, daß die an uns gestellten Forderungen in den Grenzen des rechtlich Vertretbaren und wirtschaftlich Tragbaren bleiben. Die Tragikomödie der immer erneuten Schuldenkonferenzen, die nach dem Ersten Weltkriege durch die Unmöglichkeit der Erfüllung unsinnig hoher Vereinbarungen nötig wurden, darf sich im Interesse der Schuldner wie auch der Gläubiger nicht wiederholen.

Es wird die Aufgabe der deutschen Regierung und des deutschen Parlamentes, darüber hinaus aber auch die aller wirtschaftlich Einsichtigen und Verantwortlichen sein, durch sachkundige Abwägung der Tragbarkeit und Billigkeit der vorgeschlagenen Regelung dazu beizutragen, daß die endgültigen Verträge nicht nur eine böse wirtschaftliche Vergangenheit abzuschließen, sondern auch eine gesunde wirtschaftliche Zukunft einzuleiten vermögen.

(Abgeschlossen am 1. September 1952.)

Anmerkungen

[1]) Kommuniqué vom 19. September 1950, in Europa-Archiv, 19/1950, S. 3406.

[2]) Vgl. Deutsche Auslandsschulden, Dokumente zu den internationalen Verhandlungen Oktober 1950 bis Juli 1951. Hrsg. vom Auswärtigen Amt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Bundesministerium für den Marshall-Plan, Hameln 1951, im folgenden zitiert: „Auslandsschulden". Ueber die innerdeutsche Entwicklung des hier geschilderten Notenwechsels vgl. *Pfleiderer*, „Der Kampf des Bundestages um die Auslandsvermögen", *Nachrichten der*

Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, 1952, Nr. 11, Seite 4 ff.

[3]) Vgl. Economic Cooperation Act, Title 22 USC. §§ 1501 ss., 1509 subs. (c) (1) 1513; ebenso "Documents on American Foreign Relations", Vol. X, 1948, p. 195 ss., 206, 212; „Die Wirtschaftsunionen in ihrer Stellung zu den Nationalwirtschaften und zur Weltwirtschaft", *Verwaltung und Wirtschaft*, Heft 2, Münster 1950, S. 173 ff., 181 ff.; *Deutsches Handels-Archiv* 1949, S. 154 ff. Als Beispiel für die üblichen Abkommen der USA mit europäischen Staaten vgl. Agreement between the Government of the United States and the Government of Italy providing for Economic Cooperation under the Economic Cooperation Act of 1948, signed at Rome, Juni 28, 1948, Department of State, Treaties Series 1789; Documents on American Foreign Relations, Vol. X, 1948, p. 299 ss.

[4]) Text in Europa-Archiv, September 1948, Seite 1561; *Deutsches Handels-Archiv* 1949, Seite 132.

[5]) Text in BGBl. 1949, Nr. 5, Seite 9 vom 31. Januar 1950; Die Wirtschaftsunionen, a. a. O., Seite 239 ff.

[6]) Anlage zum Schreiben vom 23. Oktober 1950, Auslandsschulden, Seite 9.

[7]) Entscheidungen der AHK. Nr. 10, 11 vom 6. März 1951, Urkunde zur Revision des Besatzungsstatuts, Direktiven Nr. 1 bis 5 vom 6. März 1951, AHK. Abl. 775 ff.

[8]) Auslandsschulden, Seite 10 f.

[9]) Auslandsschulden, Seite 12.

[10]) „Außenhandels-Alphabet der Rheinisch-Westfälischen Bank", 1952, Seite 67, 83; „ERP-Fibel", herausgegeben vom Bundesminister für den Marshall-Plan, Bonn 1950, Seite 133; *Die Neue Zeitung* vom 12. August 1952; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 9. August 1952.

[11]) Gesetz über die Aufnahme eines Kredites im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe vom 23. Mai 1952, — I, Seite 301. — Vgl. auch Europa-Archiv, 11/1952, Seite 4952.

[11a]) Neufassung v. 18. 9. 1949; Abl. am. MilRegGes. Ausg. O v. 21. 9. 1949; vgl. auch *Bundesanzeiger* v. 27. 9. 1949, S. 2.

[12]) *Bundesanzeiger* vom 9. Juni 1951, Seite 4.

[13]) *Bundesanzeiger* vom 5. Oktober 1950, Seite 4.

[14]) *Bundesanzeiger* vom 5. Oktober 1950, Seite 4.

[15]) *Langen*, „Kommentar zum Devisengesetz", 2. Auflage, Heidelberg 1952, Seite 36, 72.

[16]) Im einzelnen vgl. *Erler*, „Die Rechtsstellung des deutschen Schuldners aus privaten Vorkapitulationsverträgen mit dem Ausland und das Problem der Auslandsschuldenregelung", in: *Janssen-Erler*, „Die Regelung der deutschen Auslandsschulden", Düsseldorf 1951, Seite 27 ff., 47ff.

[17]) *Beale*, "A Treatise on the Conflict of Laws", 3 vols., New York 1935, S. 449 ff.; *Rabel*, "The Conflict of Laws", Chicago 1945 ff., III, Seite 448 ff.; *Rheinstein*, in *Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht*, 1934, S. 277; *Janssen-Erler*, Seite 50 ff.

[18]) Scope-Document Kapitel III, Ziffer A, Nr. 16. Schlußbericht Ziffer 5, 11 und Anhang 2, *Die Neue Zeitung* vom 12. August 1952; Bericht, Anhang 2.

[19]) Vgl. Auslandsschulden Seite 57 ff.; *Pfleiderer*, a. a. O., Seite 4 ff.

[20]) Scope-Document, Kapitel II, Ziffer II, III; Auslandsschulden, Seite 57, 82.

[21])Scope-Document, Kapitel II, Ziffer I.

[22]) Artikel 2; "Documents on American Foreign Relations", Vol. VIII, 1945/46, Seite 227 ff.; Interalliierte Reparationsabkommen, Sonderdruck Nr. 2 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen 1950, Seite 11 ff.; His Majesty's Stationery Office, London, Cmd. 7173, 7476.

[23]) Vgl. *Erler*, „Kriegseinwirkungen auf Auslandsverträge", herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Köln 1950, Seite 42 ff.

[24]) Scope-Document, Kapitel II, Ziffer IV.

[25]) Auslandsschulden, Seite 58, 62, 64, 81, 84 ff., 167, 171, 177, 169; Scope-Document, Kapitel III, Ziffer E II, III, IV.

[26]) Auslandsschulden, Seite 58, 84, 167.

[27]) Vgl.. *Lippert*, „Rechtsbuch des Internationalen Finanzrechts", Graz, 1935, S. 569 ff.

[28]) Vgl. im einzelnen *Schnitzer*, „Handbuch des Internationalen Privatrechts", 3. Auflage, Basel, 1950, Band II, Seite 670 ff.; *Raape*, „Internationales Privatrecht", 3. Auflage, Berlin 1950, Seite 341 ff.; *Nußbaum*, "Money in the Law", Brooklyn 1950, Seite 262 ff., 280 ff.; *Mann*, "The legal aspect of money", London 1938, Seite 136 ff.

[29]) Vgl. *Erler* in *Erler-Janssen*, „Die Regelung der deutschen Auslandsschulden", Seite 31 ff. eingehend; *Obst-Hintner*, „Geld, Bank- und Börsenwesen", 33. Auflage, Stuttgart 1951, Seite 196; *Giese-Niemann*, „Das Devisengesetz", Köln 1939 ff., Einleitung 3 I; *Lippert*, a. a. O., Seite 467 ff., 549 ff.

[30]) *Erler*, Rechtsgutachten über die schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen deutscher Schuldner an die Konversionskasse und die Verrechnungskasse vom 20. Oktober 1951 nebst zwei Zusatzgutachten, maschinenschriftlich.

[31]) Auslandsschulden, Seite 60, 79, 178: hier Mr. *Rogers* als Wortführer der Gläubigervertreter.

[32]) Einzelheiten in meinem Rechtsgutachten: „Die Einstellung der englichen Gesetzgebung und Vertragspraxis zur Frage der schuldbefreienden Wirkung von Zahlungen an die Verrechnungskasse und die Konversionskasse", erstattet für das Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium am 14. November 1951, maschinenschriftlich.

[33]) Vgl. *Erler* in *Janssen-Erler*, „Die Regelung der Auslandsschulden". Seite 36 ff.; *Gelpke*, „Clearing und Devisen", Zürich 1940, Seite 33 ff.; *Schneider*, „Der Welthandel im Clearingverfahren", Berlin 1951, Seite 6 ff., *Lippert*, a. a. O., Seite 552.

[34]) Gesetz über die Deutsche Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, Seite 997); zum Problem vgl. auch Auslandsschulden, Seite 78 ff., 111, 129.

[35]) Vgl. die britischen Abkommen mit Italien, Rumänien, Spanien und der Türkei:

1. "The Clearing Office (Italy) Order, 1936", (Stat. Rules and Orders 1936, Band I, Seite 810 ff.) und "Agreement regarding Commercial exchanges and payments"vom 6. November 1936 (Stat. Rules and Orders 1936, Band I, Seite 815 ff.) Artikel 6 (3), 12 (4b), 3 (2a), 5;
2. "The Clearing Office (Roumania) Order, 1936", (Stat. Rules and Orders 1936, Band I, Seite 825 ff.) und: "The Anglo-Roumanian Payments Agreement" vom 2. Mai 1936 (daselbst Seite 829 ff.), Artikel 4 (2);
3. "The Clearing Office (Spain) Order, 1936", (Stat. Rules and Orders, 1936, Band I, Seite 847 ff.) und "The Anglo-Spanish Payments Agreement" vom 6. Januar 1936 (daselbst Seite 842 ff.);
4. "The Clearing Office (Turkey) Order, 1936", (Stat. Rules and Orders, 1936, Band I, Seite 847 ff.) und "The Anglo-Turkish Trade and Clearing Agreement" vom 2. September 1936 (daselbst Seite 851 ff.), Artikel 8 (3), 7 (1, 2).

Einzelheiten finden sich in meinem Gutachten vom 14. November 1951, s. oben Anmerkung 32.

[36]) Vgl. die eingehende Untersuchung von *Erler*, „Kriegseinwirkung auf Auslandsverträge", a. a. O., Seite 7 ff. und die dort angegebene Literatur und Rechtsprechung.

[37]) *Erler*, Hauptgutachten zur Konversionskassenfrage, Seite 49 ff.

[38]) Vgl. *Erler*, Kriegseinwirkungen, Seite 22 ff., eingehend.

[39]) Im einzelnen *Erler*, Kriegseinwirkung, Seite 7 ff., 18 ff.

[40]) Vgl. zu allen diesen Fragen eingehend *Erler*, Kriegseinwirkung, Seite 21 ff., 28 ff., 32 ff., 37 ff.

[41]) *Erler*, Rechtsgutachten, Seite 49 ff., s. oben Anmerkung 30.

[42]) *Gregory*, "Interest on debts where intercourse between debtor and creditor is forbidden by an state of war", L. Q. R. 1909, Seite 297 ff.; *Webber*, "The Effect of War on Contracts", 2nd ed., London 1946, Seite 174 ff.; *McNair*, "Legal Effects of War", 3rd ed., Cambridge 1948, Seite 105 ff.

[43]) *Erler*, Kriegseinwirkung, Seite 22 ff.

[44]) Auslandsschulden, S. 209 ff.

[45]) Vgl. *Erler* in *Janssen-Erler*, Seite 54 ff.

[46]) Vgl. Vertragshilfe VO. vom 30. November 1939 (RGBl. I, Seite 2329); § 21 Umstellungsgesetz; Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (BGBl. Nr. 14).

[47]) Artikel 298 FVV., §§ 25 ff. Reichsausgleichsgesetz vom 24. August 1920 in der Fassung der 2. Abänd. VO. vom 28. Oktober 1923 (RGBl. 1920, I, Seite 597; 1923, I, Seite 1011 ff., insbsondere §§ 44, 46, 50; *Erler*, in *Janssen-Erler*, Seite 30, 46.

[48]) Vgl. *Erler* in *Janssen-Erler*, Seite 34 ff.

[49]) Auslandsschulden, Seite 111.

[50]) *Frankfurter Rundschau* vom 8. August 1952; *Die Neue Zeitung* vom 12. August 1952.

DOKUMENTATION

7. JAHR 20. SEPTEMBER 1952 18. FOLGE

Vierte Deutschlandnote der UdSSR an die Westmächte vom 23. August 1952

1. In ihrer Note vom 24. Mai wie auch in ihren vorhergehenden Noten hatte die Sowjetregierung der USA-Regierung sowie den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs vorgeschlagen, unverzüglich zu direkten Verhandlungen über den Friedensvertrag mit Deutschland und über die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zu schreiten. Die Sowjetregierung unterbreitete zur Erleichterung der Lösung dieser Fragen bereits am 10. März ihren Entwurf für die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland zur gemeinsamen Erörterung durch die vier Regierungen — die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs — und gab dabei ihrer Bereitschaft Ausdruck, auch andere eventuelle Vorschläge zu dieser Frage zu erörtern. Bekanntlich sind jedoch die USA-Regierung sowie die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs direkten Verhandlungen mit der Sowjetregierung über die obengenannten Fragen ausgewichen.

Die Note der USA-Regierung vom 10. Juli zeugt davon, daß die drei Regierungen die Erörterung so wichtiger Fragen wie der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages nach wie vor verschleppen.

2. Die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs sind, während sie den Notenwechsel mit der Sowjetregierung zur deutschen Frage hinauszögerten, ein Komplott mit der Adenauer-Regierung eingegangen. Unter grober Verletzung des Potsdamer Abkommens haben die Regierungen ein separates sogenanntes „Abkommen" geschlossen und es eine Konvention über die Beziehungen zwischen den drei Westmächten und der Deutschen Bundesrepublik genannt, und gleich darauf, am 27. Mai, wurde in Paris das „Abkommen" über die sogenannte „Europäische Verteidigungsgemeinschaft" unterzeichnet.

Mit der Unterzeichnung dieser „Abkommen" haben die Regierungen wieder einmal gezeigt, daß sie weder an der Vereinigung Deutschlands noch am Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland interessiert sind, sondern das Ziel verfolgen, die Spaltung Deutschlands zu verstärken und zu vertiefen sowie Westdeutschland und die von den Regierungen der drei Westmächte organisierte westdeutsche Armee dem Nordatlantikblock anzuschließen und Westdeutschland noch stärker für die aggressiven Ziele dieses Blocks zu mißbrauchen.

Das Bonner Separat-„Abkommen" der USA, Großbritanniens und Frankreichs mit der Adenauer-Regierung stellt ein unverhülltes Kriegsbündnis dar, das eindeutig aggressive Ziele verfolgt. Dieses „Abkommen" legalisiert die Wiedergeburt des deutschen Militarismus und die Aufstellung einer westdeutschen Söldnerarmee mit hitlerfaschistischen Generalen an der Spitze. Wir setzten das Wort „Abkommen" in Anführungszeichen, da das Bonner Separat-„Abkommen" von den Deutschen Westdeutschlands nicht frei angenommen, sondern Westdeutschland gegen den Willen des deutschen Volkes aufgezwungen wurde.

Die Regierungen der drei Mächte sind in jeder Weise bemüht, vor dem deutschen Volk den seinen nationalen Interessen feindlichen und der Sache des Friedens gefährlichen Charakter des Bonner Separat-„Abkommens" zu verbergen. Sie suchen dabei die Dinge so hinzustellen, als ob dieses „Abkommen" Deutschland „die Möglichkeit zu weitgehender und freier Vereinigung mit anderen Nationen Europas" eröffne. Sie wollen glauben machen, daß die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs die Schaffung einer gesamtdeutschen Regierung erstreben, die den Erklärungen der Regierungen der drei Mächte zufolge die „notwendige Handlungsfreiheit und die einer Regierung eigenen Vollmachten besitzen soll". Der Inhalt des Bonner Separat-„Abkommens" steht jedoch in unversöhnlichem Widerspruch zu diesen Versicherungen. Wie aus dem Wortlaut des Bonner Separat-„Abkommens" zu ersehen ist, haben die Regierungen der drei Westmächte die sogenannten „Sonderrechte" völlig beibehalten, was sie mit den Besonderheiten der internationalen Lage Deutschlands motivieren. Diese „Sonderrechte" geben den Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs die unbegrenzte Möglichkeit, ihre Truppen auf dem Territorium Westdeutschlands zu stationieren sowie zu beliebiger Zeit nach eigenem Ermessen den Ausnahmezustand über Westdeutschland zu verhängen und die gesamte Macht in ihre Hand zu nehmen.

Die Regierung der USA sowie die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs haben sich mit diesem „Abkommen" das Recht der weitgehenden Einmischung in die inneren Angelegenheiten Westdeutschlands vorbehalten, bis zum Einsatz der Streitkräfte der Besatzungsmächte mit dem Zweck, Westdeutschland ihr Diktat aufzuzwingen.

All das beweist, daß das Bonner Separat-„Abkommen" Deutschland nicht nur keine Möglichkeit zu einer weiteren freien Entwicklung eröffnet, wie dies die USA-Regierung in ihrer Note vom 10. Juli vorgibt, sondern eine solche Möglichkeit ausschließt, Westdeutschland weiterhin den Besatzungsmächten unterwirft und es von ihnen abhängig macht, wie es schon unter dem Besatzungsstatut der Fall war.

3. Die Regierung der USA weicht direkten Verhandlungen über die Schaffung der gesamtdeutschen Regierung und über den Abschluß des Friedensvertrages aus und wirft in ihrer Note vom 10. Juli zur Tarnung ihrer Haltung die Frage von Garantien auf, die von den vier Mächten dahingehend gegeben werden müßten, daß eine aus freien Wahlen hervorgegangene gesamtdeutsche Regierung die notwendige Handlungsfreiheit während der Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages besitzen müsse. Von einer „Handlungsfreiheit" einer gesamtdeutschen Regierung kann jedoch nicht die Rede sein, solange das Bonner Separat-„Abkommen" existiert, aus dessen

Artikel 7 direkt hervorgeht, daß selbst die Möglichkeit der Schaffung eines einheitlichen Deutschland von der unbedingten Erhaltung all jener Privilegien der Regierungen der drei Westmächte abhängig gemacht wird, die im Bonner „Abkommen" vorgesehen sind und die Deutschland der staatlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit berauben.

Es ist völlig klar, daß die USA-Regierung ebenso wie die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs mit der Unterzeichnung des Bonner Separat-„Abkommens" in Wirklichkeit nicht die Vereinigung Deutschlands, die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung und die wirkliche Gewährung der Handlungsfreiheit für diese Regierung anstreben. Die in der Note der USA-Regierung vom 10 Juli aufgeworfene Frage der Garantien für die „Handlungsfreiheit" der künftigen gesamtdeutschen Regierung ist eine heuchlerische Phrase, sie ist dazu bestimmt, das Bestreben der Regierungen der drei Westmächte zu tarnen, Deutschland ihren aggressiven Zielen völlig zu unterwerfen. Die Regierung der USA wirft in der Note vom 10. Juli die mit dem Problem der Vollmachten für eine gesamtdeutsche Regierung zusammenhängende Frage der Garantien für die Handlungsfreiheit einer gesamtdeutschen Regierung auf; daher erachtet es die Sowjetregierung für notwendig, daran zu erinnern, daß die Haltung der Sowjetregierung zu dieser Frage in ihrer Note vom 24. Mai erschöpfend dargelegt wurde. In dieser Note hieß es: „Was die gesamtdeutsche Regierung und ihre Machtbefugnisse anbetrifft, so versteht es sich von selbst, daß sich diese Regierung ebenfalls von den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens und nach dem Abschluß eines Friedensvertrages von den Bestimmungen des Friedensvertrages, der der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Europa dienen soll, leiten lassen muß." Das ergibt sich unmittelbar aus dem Potsdamer Abkommen, in dem die Prinzipien festgelegt wurden, auf denen der deutsche Staat — ein friedliebender, demokratischer, unabhängiger und einheitlicher deutscher Staat — aufgebaut sein muß. Alle von den USA in Westdeutschland getroffenen Maßnahmen stehen in offenkundigem Widerspruch zu diesen Prinzipien.

In diesem Zusammenhang hält es die Sowjetregierung für erforderlich, festzustellen, daß die Regierung der USA den Sinn der in der Note der Sowjetregierung vom 24. Mai enthaltenen Bezugnahme auf die Potsdamer Beschlüsse verfälscht, wenn sie die Dinge so darstellt, als ziele diese Note auf die „Wiederherstellung der Viermächtekontrolle" ab; tatsächlich aber ist in der Note der Sowjetregierung vom 24. Mai nicht von der Wiederherstellung der Viermächtekontrolle die Rede, sondern von der Notwendigkeit, die Prinzipien des Potsdamer Abkommens über die Wiederherstellung Deutschlands als einheitlicher, unabhängiger, friedliebender und demokratischer Staat zu beachten.

4. Die Regierung der USA greift in ihrer Note vom 10. Juli erneut die Frage des Rechtes des deutschen Volkes auf, „sich mit anderen Nationen zu friedlichen Zwecken zusammenzuschließen" und entsprechende Abkommen zu schließen. Zu dieser Frage hat die Sowjetregierung schon in ihrer Note vom 9. April auf die in dem sowjetischen Entwurf über die „Grundlagen eines Friedensvertrages" enthaltene Bestimmung hingewiesen, nach der Deutschland verpflichtet sein soll, „keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen irgendeinen Staat richten, der mit seinen Streitkräften am Krieg gegen Deutschland teilgenommen hat". Diese Bestimmung beeinträchtigt offenkundig nicht im geringsten das Recht Deutschlands, sich mit anderen Nationen zu friedlichen Zwecken zusammenzuschließen. Sie schließt dagegen für Deutschland die Möglichkeit aus, sich Gruppierungen, wie zum Beispiel dem Nordatlantikblock, anzuschließen, der aggressive Ziele verfolgt und dessen Tätigkeit die Gefahr der Entfesselung eines neuen Weltkrieges in sich birgt. Die Sowjetregierung ist auch weiterhin der Ansicht, daß in einer solchen Bestimmung keine unzulässige Beschränkung der Souveränitätsrechte des deutschen Staates liegt, daß diese Bestimmung dem Abkommen der vier Mächte über die Deutschlandfrage entspricht und daß sie sowohl den Interessen aller Nachbarstaaten Deutschlands als auch in gleicher Weise den nationalen Interessen Deutschlands Rechnung trägt.

5. In ihrer Note vom 10. Juli beschäftigt sich die Regierung der USA mit den Maßnahmen, die in der Deutschen Demokratischen Republik gegenwärtig zur Stärkung ihrer Sicherheit getroffen werden. Sie erklärt, diese Maßnahmen hätten angeblich eine „Vertiefung der Spaltung Deutschlands" zur Folge und seien darauf gerichtet, den Kontakt zwischen den in der Deutschen Demokratischen Republik und den in Westdeutschland lebenden Deutschen zu unterbinden.

Eine solche Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat bekanntlich die breiteste Oeffentlichkeit davon unterrichtet, daß diese Maßnahmen auf Bitten der Bevölkerung getroffen werden, die unter der Tätigkeit von Spionen, Diversanten, Terroristen und Schmugglern zu leiden hat, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Westdeutschland betriebenen Politik der Remilitarisierung und der Einbeziehung Westdeutschlands in die Vorbereitung eines neuen Krieges zu provokatorischen Zwecken aus den Westzonen Deutschlands entsandt werden.

6. Den in der Note der Sowjetregierung vom 24. Mai enthaltenen Vorschlag, unverzüglich gemeinsame Beratungen über die mit dem Friedensvertrag mit Deutschland verknüpften Fragen und über die Schaffung einer gesamtdeutschen Regierung aufzunehmen, beantwortete die USA-Regierung mit der Erklärung, sie halte die Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Deutschland für unmöglich, bevor eine gesamtdeutsche Regierung gebildet sei; in Anbetracht dessen müsse man sich zur Zeit darauf beschränken, eine Untersuchungskommission für Deutschland zu bilden.

Diese Behauptung steht jedoch nicht im Einklang mit dem Potsdamer Abkommen, in dem dem Rat der Außenminister die Verpflichtung übertragen wurde, „eine Friedensregelung für Deutschland vorzubereiten, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, nachdem eine solche Regierung gebildet sein wird".

Die Sowjetregierung ist der Ansicht, daß die Weigerung der Regierung der USA sowie der Regierungen Großbritanniens und Frankreichs, vor der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung den Friedensvertrag mit Deutschland auszuarbeiten, jeder Begründung entbehrt. Es wäre unrichtig und durch nichts gerechtfertigt, die Erörterung so außerordentlich wichtiger Fragen wie der Frage des Friedensvertrages mit Deutschland und der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf unbe-

stimmte Zeit hinauszuschieben, wie die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs es vorschlagen. Die Vorschläge der Regierung der USA zielen offensichtlich darauf ab, die Erörterung der Frage des Friedensvertrages mit Deutschland und der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands weiterhin über eine unbegrenzte Zeit hinzuziehen und folglich für unbestimmte Zeit die Besatzungstruppen in Deutschland zu belassen.

7. Ihre Stellungnahme zur Frage der Zusammensetzung der Kommission, die prüfen soll, ob in Deutschland die Voraussetzungen zur Durchführung allgemeiner freier Wahlen gegeben sind, hat die Sowjetregierung bereits in ihren Noten vom 9. April und 24. Mai dargelegt.

Die Regierung der USA spricht in ihrer Erklärung von irgendwelchen mit der Untersuchung Deutschlands durch eine internationale Kommission verknüpften Vorteilen. Indessen kann man aber den Vorschlag, eine internationale Kommission zur Untersuchung Deutschlands zu schaffen und Deutschland damit zum Untersuchungsobjekt zu machen, nur als eine Beleidigung der deutschen Nation ansehen. Einen solchen Vorschlag kann nur machen, wer vergißt, daß der Parlamentarismus mit allgemeinen Wahlen und organisierten politischen Parteien in Deutschland bereits seit über 100 Jahren besteht und daß man deshalb an Deutschland keine Forderungen richten darf, die gewöhnlich gegenüber zurückgebliebenen Ländern erhoben werden.

Zur Zusammensetzung der Kommission, die prüfen soll, ob in Deutschland die Bedingungen für die Durchführung allgemeiner freier Wahlen gegeben sind, ist festzustellen, daß am objektivsten eine mit Zustimmung der vier Mächte von den Deutschen selbst gebildete und aus Deutschen — zum Beispiel aus Vertretern der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und des westdeutschen Bundestages — bestehende Kommission wäre. Eine solche Kommission wäre keine Beleidigung für die Deutschen, gleichzeitig aber wäre sie ein erster Schritt auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands.

Bei der Untersuchung Deutschlands zwecks Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen gegeben sind, besteht die erste Aufgabe selbstverständlich darin, zu prüfen, inwieweit jene Beschlüsse der Potsdamer Konferenz durchgeführt werden, deren Verwirklichung die Vorbedingung für wirklich freie gesamtdeutsche Wahlen und für die Schaffung einer gesamtdeutschen, dem Willen des deutschen Volkes entsprechenden Regierung darstellt. Ein derartiger Beschluß der Potsdamer Konferenz ist der über die Entmilitarisierung Deutschlands, deren Zweck — wie es in dem Potsdamer Abkommen heißt — darin besteht, „das Wiedererstehen oder die Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus auf immer zu verhindern", damit „Deutschland nie wieder seine Nachbarn oder den Weltfrieden bedroht". Ein weiterer derartiger Beschluß ist der über die Verwirklichung der im Potsdamer Abkommen verkündeten politischen Grundsätze für Deutschland, die die Verpflichtung enthalten, „die Nationalsozialistische Partei, ihre Gliederungen und die von ihr kontrollierten Organisationen zu vernichten, alle nazistischen Einrichtungen aufzulösen, ferner die Gewähr dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wiedererstehen, und jegliche nazistische und militaristische Tätigkeit oder Propaganda zu unterbinden". Zu diesen Grundsätzen gehört weiterhin der Beschluß der Potsdamer Konferenz, „Vorbeitungen für die endgültige Umgestaltung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage und für eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben" zu treffen.

8. Die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs schlagen die Einberufung einer Konferenz von Vertretern der vier Regierungen vor, auf der ausschließlich die Frage der Zusammensetzung, der Aufgaben und Vollmachten der Kommission zur Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung freier Wahlen in Deutschland erörtert werden soll. Es kann festgestellt werden, daß der Notenwechsel über diese Frage zu einer Annäherung der Standpunkte der Sowjetregierung einerseits und der Regierung der USA sowie der Regierungen Großbritanniens und Frankreichs andererseits geführt hat. Die Sowjetregierung sieht jedoch keinen Grund dafür, den Kreis der Fragen, die auf einer Konferenz von Vertretern der vier Mächte erörtert werden sollen, auf das Problem der obenerwähnten Kommission zu beschränken. Wenn die Regierung der USA sowie die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs den Kreis der zur Erörterung durch Vertreter dieser vier Mächte vorgeschlagenen Fragen einschränken und der Erörterung wichtiger Deutschland betreffender Fragen ausweichen, dann handeln sie so, als strebten sie danach, daß die Konferenz der Vertreter der vier Mächte zu möglichst geringen Resultaten führt oder überhaupt ergebnislos bleibt. Die Sowjetregierung ist dennoch bereit, auf einer Viermächtekonferenz die von den Regierungen der drei Mächte vorgeschlagene Frage der Kommission zur Untersuchung der Bedingungen für die Durchführung freier Wahlen in ganz Deutschland zu erörtern. Die Sowjetregierung ist dabei jedoch der Ansicht, daß sich die Konferenz nicht auf die Erörterung nur dieser Frage beschränken kann und darf. Die Sowjetregierung hält es für erforderlich, daß diese Konferenz in erster Linie so wichtige Fragen behandelt wie die des Friedensvertrages mit Deutschland und der Schaffung einer gesamtdeutschen Regierung.

Davon ausgehend, schlägt die Sowjetregierung vor, in allernächster Zeit und spätestens für den Oktober dieses Jahres eine Konferenz von Vertretern der vier Mächte mit folgender Tagesordnung einzuberufen:

a) Ueber die Vorbereitung eines Friedensvertrages mit Deutschland;
b) über die Schaffung einer gesamtdeutschen Regierung;
c) über die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen und über die Kommission zur Prüfung der Frage, ob in Deutschland die Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Wahlen gegeben sind, über die Zusammensetzung, die Aufgaben und Vollmachten dieser Kommission.

Gleichzeitig schlägt die Sowjetregierung vor, auf dieser Viermächtekonferenz die Frage des Termins für den Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland zu erörtern.

Die Sowjetregierung schlägt ferner vor, Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik zur Teilnahme an der Erörterung der entsprechenden Fragen auf der Konferenz einzuladen.

Gleichlautende Noten hat die Sowjetregierung auch an die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs gerichtet.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 26. August 1952.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 20. SEPTEMBER 1952 18. FOLGE

Der europäische Wohnungsbau

II. Teil

Von Dr. Ilse Lübkes

Die Lage in den einzelnen Ländern

Die Bundesrepublik Deutschland[15]

Das erste Wohnungsbaugesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 27. April 1950 bildet die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Wohnungsbaus in Westdeutschland. Nach der Finanzierungsart ergeben sich drei Gruppen des Wohnungsbaus, und zwar

1. der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau,
2. der steuerbegünstigte Wohnungsbau,
3. der frei finanzierte Wohnungsbau.

Der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau soll vor allem die breiten Schichten der Bevölkerung mit Wohnungen versorgen. Eigenheim und Kleinsiedlung sollen insbesondere durch ihn gefördert und in seinem Rahmen innerhalb von sechs Jahren 1 800 000 Wohnungen errichtet werden. Die bisherige Aktivität läßt darauf schließen, daß dieses Ziel erreicht wird, wenn nicht andere Aufgaben den Wohnungsbau zurückdrängen. Für 1952 ist die Finanzierung von 300 000 Wohnungen im sozialen Wohnungsbau sichergestellt. Die Finanzierung erfolgt aus öffentlichen Mitteln, Kapitalmarktmitteln und übrigen Mitteln, in die das Eigenkapital des Bauherrn einbegriffen ist.

Zu diesem ersten Wohnungsbaugesetz hat die Sozialdemokratische Partei im September 1952 im Bundestag einen Aenderungsantrag eingebracht. Danach sollen an Stelle der bisher in sechs Jahren zu erstellenden 1,8 Millionen Wohnungen insgesamt 2,1 Millionen Wohnungen gebaut und jährlich 400 000 Wohnungen ohne Anrechnung von Sonderprogrammen und Ueberhängen erstellt werden. Zur Finanzierung dieses Programms sollen im Haushalt des Bundes für drei Jahre im voraus jährlich 1,6 Milliarden DM für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden. Im Gesetzentwurf wird das Gesamtaufkommen an öffentlichen Mitteln auf 5 bis 6 Milliarden DM geschätzt. Der Anteil der Kapitalsammelstellen zur Finanzierung des Wohnungsbaus soll bei den privaten und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten 60 Prozent, bei den Versicherungsunternehmen 60 Prozent, und bei den Sozialversicherungsträgern 90 Prozent betragen. Angestrebt wird besonders die Schaffung persönlichen Eigentums im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus.

4,6 Mrd. DM wurden 1951 im Wohnungsbau investiert, das ist ein Fünftel der gesamten Anlageinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland (rund 23,5 Milliarden DM). 1950 betrug die Investition im Wohnungsbau 3,8 Milliarden DM. Die Mehrinvestition von 0,8 Milliarden DM wurde durch die Erhöhung der Baukosten um fast 15 Prozent völlig beansprucht. Es wurden zwar 1951 mehr Wohnungen fertiggestellt als 1950, jedoch weniger Bauvorhaben genehmigt und begonnen. Das Baukapital stammte aus folgenden Finanzierungsquellen:

	1950 vH	1951 vH
Oeffentliche Mittel	43,9	44,7
Eigentliche Kapitalsammelstellen (einschl. ERP-Mittel)	43,5	28,8
sonstige Mittel (darunter Eigenkapital des Bauherren)	12,6	26,5

In den Städten sind vor allem die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften Träger des Wohnungsbaues, und auf dem Lande sollen insbesondere Eigenheim und Kleinsiedlungen durch den sozialen Wohnungsbau gefördert werden. Der soziale Wohnungsbau unterliegt der Wohnungszwangswirtschaft, die während des Ersten Weltkrieges in Deutschland eingeführt wurde; Lockerungen bestehen für den steuerbegünstigten Wohnungsbau, und für den frei finanzierten Wohnungsbau ist die Zwangsbewirtschaftung von Wohnungen ganz aufgehoben.

In allen Maßnahmen ist die Bundesregierung bestrebt, den Gedanken an das Eigentum zu erhalten.

[15]) Vgl. „Wohnungsbau und Stadtplanung in Deutschland", Europa-Archiv 5/1952, S. 4763—4770.

Diesem Gedanken dienen beispielsweise das Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951, ferner die Förderung des Wohnbausparens durch Prämien und andere Vergünstigungen. Hierdurch soll der Sparwille der Bevölkerung gestärkt werden. Als ein erster Erfolg ist es anzusehen, daß der Anteil der Selbstfinanzierung im Jahre 1951 gegenüber 1950 gestiegen ist.

In der Bundesrepublik rechnet man heute nach den Preissteigerungen der letzten Jahre beim öffentlich geförderten Wohnungsbau mit einem durchschnittlichen Aufwand von 13 500 DM je Wohnungseinheit, während die entsprechenden Aufwendungen im Jahre 1950 nur 10 000 DM und im Jahre 1951 nur 12 000 DM betrugen[15a]. Der Kapitalmarkt stellte — ohne Bausparkassen — im Jahre 1950 rund 1,5 Milliarden DM und im Jahre 1951 etwa 1,2 Milliarden DM an ersten Hypotheken bereit. Man rechnet in diesem Jahr damit, daß der theoretisch ermittelte Gesamtbedarf von 1,35 bis 1,6 Milliarden erststelliger Hypotheken aufgebracht werden wird. Weit schwieriger gestaltet sich die Restfinanzierung, für die nach Angaben des Bundesministeriums für den Wohnungsbau 2,1 Milliarden DM an öffentlichen Mitteln bei 300 000 Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus benötigt werden[15a].

Das Bundesministerium für den Wohnungsbau hält es für wichtig, echte Ersparnismöglichkeiten auszunutzen. So bewährte sich bei der Durchführung von ECA-Entwicklungsbauten in 15 Städten der Bundesrepublik die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit. Daher wurde vorgesehen, daß bei dem Bau von 8 ECA-Bergarbeitersiedlungen, die je 600 bis 1000 Wohnungen umfassen, Fachleute aus europäischen Ländern zur Beurteilung hinzugezogen werden sollen, deren Rat für den Bau der neunten Großsiedlung maßgebend sein soll.

Oesterreich

Der Wohnungsbau in Oesterreich wird durch die hohen Baukosten, durch die Kapitalknappheit, durch die hohen Zinsen für Baukapital, die durchschnittlich sieben bis zehn Prozent betragen, und durch die außerordentlich angespannte Finanzlage des Staates erschwert.

Bauherren sind im wesentlichen Privatpersonen und Gesellschaften. Nur in Wien ist in einem größeren Umfange die Stadt selbst Bauherr gewesen. Zwischen den beiden Weltkriegen in der Zeit von 1918 bis 1938 baute die Stadtverwaltung von Wien rund 70 000 Wohnungen, und seit 1948 sind aus Stadtmitteln 10 000 Wohnungen begonnen worden; 5000 davon sind fertiggestellt.

Am 16. Juni 1948 beschloß der österreichische Nationalrat ein Bundesgesetz, das die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz zerstörten Hausrates betrifft. (Veröffentlicht im österreichischen Bundesgesetzblatt Nr. 130/1948.)

Dieses Gesetz wurde durch eine Novelle vom 15. Dezember 1950 (BGBl. Nr. 26/51) ergänzt. Gegenstand des Gesetzes ist die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkungen zerstörten und beschädigten Wohnhäuser und des Hausrates. Schäden, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind, fallen nicht unter dieses Gesetz. Bagatellschäden werden nicht berücksichtigt. Um dieses Gesetz durchzuführen, wurde in Wien der Wohnhauswiederaufbaufonds gebildet; er untersteht dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Dem Fonds fließen die Mittel zu aus einem zehnprozentigen Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer — im Jahre 1951 wurde der Ertrag hieraus auf rund 250 Millionen Schilling geschätzt —, gewissen Zuschlägen zu den Mieten auf Mieterschutzwohnungen und bestimmten Beiträgen der Hypothekengläubiger. Das Aufkommen aus diesen drei Quellen wurde für 1951 auf 330 bis 350 Millionen Schilling geschätzt. Diesem Fonds wurden auch ERP-Mittel zugeteilt. Der Fonds ist vom Budget unabhängig. Eine Kommission für den Wohnhauswiederaufbau regelt die Verteilung und Bewilligung der Darlehen. Aus dem Fonds werden Darlehen bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten gewährt, diese Darlehen werden verzinst und sind in 100 Jahren zu tilgen. Durch die Novelle vom 15. Dezember 1950 wird die Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Bauherrn gegeben. Wenn der Bauherr in der Lage ist, die Bausumme durch eigene Mittel oder Fremdmittel vorzustrecken, so werden ihm in zehn gleichen Jahresraten aus dem Fonds die Mittel zugeteilt. Für selbstbeschaffte Mittel gewährt der Fonds einen Zinszuschuß von drei Prozent, er behält sich eine raschere Zuteilung der Mittel vor. Die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen unterliegen dem Mieterschutz. Der Anspruch auf ein Wiederaufbaudarlehen hängt am Grundstück, nicht an der Person[16].

Seit langem haben österreichische Industrieunternehmen für ihre Arbeitnehmer Wohnungen gebaut. Sie bauten diese Wohnungen in eigener Regie oder sie übertrugen den Bau gemeinnützigen Gesellschaften. Durch den Bundes-Wohn- und -Siedlungsfonds wurden 1949 und 1950 an diese Unternehmen ERP-Kredite vermittelt. Vor allem soll der Bau von Bergarbeiterwohnungen gefördert werden.

Länderbanken und Sparkassen sind in Oesterreich von jeher Träger der Wohnungsbaufinanzierung gewesen. Sie dürfen bis zu 60 Prozent des geschätzten Gebäudewertes als erste Hypotheken ausleihen. Der

[15a]) *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 11. September 1952.

[16]) Vgl. „Das österreichische Wohnhauswiederaufbaugesetz" in *Gemeinnütziges Wohnungswesen*, Hamburg, Heft 11, November 1951.

Gebäudewert wird nach dem Marktwert und dem jährlichen Mietaufkommen ermittelt. Er entspricht nicht den Baukosten. Der niedrige Anteil der ersten Hypotheken führte dazu, daß die österreichische Regierung selbst Darlehen ausleiht und für zweite Hypotheken Garantien gibt. Infolge der Mietzinspolitik ist in Oesterreich der Wohnungsbau unrentabel gewesen. Ab 1. November 1951 wurde der Hauptmietzins auf ungefähr das Fünffache der Vorkriegsmiete erhöht.

Im Bundeswohnungsbaugesetz vom 8. Juli 1948 wurde eine besondere Form von Miteigentum geschaffen. Vergleichbar ist diese Form mit dem Wohnungseigentum in der Bundesrepublik Deutschland, wie es im Gesetz vom 15. März 1951 vorgeschlagen wurde. In Oesterreich können die Miteigentümer eines Häuserblocks die Wohnungen so aufteilen, daß jeder eine oder mehrere Wohnungen als Eigentum besitzt und ferner einen unteilbaren Anteil am gemeinsamen Eigentum hat.

Belgien

Kennzeichnend für die belgische Wohnungsbaupolitik ist deren liberaler Charakter. Der Wohnungsbau in Belgien wurde hauptsächlich vor dem Kriege durch Privatpersonen und Privatunternehmen getragen. Dieses Prinzip ist auch noch heute in Belgien unverändert, und die Hilfe des Staates setzt nur da ein, wo die Privatinitiative nicht ausreicht. Insbesondere soll durch die Staatshilfe der Bau von Arbeiterwohnungen und Wohnungen für kinderreiche Familien gefördert werden.

Eine ausgesprochene Wohnungsnot gibt es heute in Belgien nicht mehr. Rascher als in den anderen europäischen Staaten setzte in Belgien der Wohnungsbau ein. Der Kapitalmarkt war im wesentlichen intakt geblieben, keinerlei Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hemmten die Bautätigkeit. Ueber die neuen Wohnungen konnte der Bauherr frei verfügen. Nur für Altwohnungen besteht in Belgien Mieterschutz und Mietenstop.

75 Prozent aller Häuser in Belgien sind Einfamilienhäuser, davon gehören nach dem Census von 1947 37 Prozent den Inhabern selbst. Der größte Teil der Miethäuser befindet sich in Privateigentum, und nur 9 Prozent gehören öffentlichen oder privaten Körperschaften. Genossenschaftliches Eigentum an Wohngebäuden ist in Belgien verhältnismäßig selten.

Das *De-Taeye-Gesetz* von 1948 unterstützt den privaten Wohnungsbau. Subsidien werden denjenigen Personen gewährt, die für den eigenen Gebrauch ein Haus bauen oder es von einer anerkannten Gesellschaft kaufen. Diese Subsidien werden für Häuser unter einer bestimmten Größe gegeben — Luxusbauten sind ausgeschlossen —, und der Eigentümer muß dieses Haus mindestens zehn Jahre bewohnen. Anerkannte Kreditinstitute sind ermächtigt, 90 Prozent der Baukosten — abzüglich der Staatszuschüsse — als Kredite auszuleihen. Der Staat gibt Garantien für Kredite, die 70 Prozent der Baukosten überschreiten. Er unterstützt insbesondere zwei Gesellschaften, und zwar die Nationale Gesellschaft für billige Wohnungen (Société Nationale des Habitations et Logements à bon marché) und die Nationale Gesellschaft für kleinen Landbesitz (Société Nationale de la Petite Propriété Terrienne). Diese Gesellschaften erhalten vom Staat direkt Darlehen und gewähren selbst billige Kredite für den Bau von Arbeiterwohnungen. Im *Brunfaut-Gesetz* von 1949 werden diese beiden Gesellschaften ermächtigt, 10 000 Wohnungen jährlich zu errichten. Der Staat schießt hierzu die Mittel vor. Im Jahre 1950 wurden durch die Nationale Gesellschaft für billige Wohnungen 8000 und durch die Nationale Gesellschaft für kleinen Landbesitz 4000 Wohnungen gebaut[17]. Der Wohnungsbau wird in Belgien durch den Staat, durch halböffentliche Organe und durch über 200 Kreditanstalten finanziert. Nach neuesten Schätzungen fehlen in Belgien etwa 300 000 Wohnungen.

Dänemark

Das Wohnungsproblem war vor dem Zweiten Weltkrieg in Dänemark durchaus zufriedenstellend gelöst. Trotz der deutschen Besetzung konnten in Dänemark noch während des Krieges zwischen 1941 und 1945 jährlich 10 000 Häuser gebaut werden. In den ersten Nachkriegsjahren war infolge Materialknappheit und Mangel an Arbeitskräften die Bautätigkeit geringer als während des Krieges. Seit 1948 stieg die Bautätigkeit wieder an und erreichte den Vorkriegsstand. Dem Bevölkerungszuwachs entsprechend, fehlen heute in Dänemark 35 000 bis 40 000 Wohnungen. Der Nachholbedarf von 230 000 Wohnungen, der in dem Bericht E/ECE/110 angegeben wurde, enthält den Ersatz von 140 000 ungesunden und baufälligen Wohnungen und die Entlastung von 45 000 überbelegten Wohnungen. Diese Schätzung ist außerordentlich hoch und schließt eine wesentliche Standardverbesserung ein. Inflationsdruck und angespannte Finanzlage des Staates erschweren die Wohnungsbaufinanzierung in Dänemark. In den Jahren 1946 und 1947 wurden noch 40 Prozent aller Wohnungsneubauten ohne Staatsdarlehen finanziert. Diese Wohnungen waren nicht der Mietkontrolle unterworfen, der Mietunterschied zwischen ihnen und den Altbauwohnungen war beträchtlich. Das Ansteigen der Baukosten und die restriktive Politik der Kreditinstitute machten eine stärkere finanzielle Hilfe des Staates notwendig. Die Anzahl der Wohnungen, die ohne eine finanzielle Hilfe des Staates gebaut wurden, sank unter 20 Prozent.

In Dänemark wird — vielleicht dem sozialen Woh-

17) Vgl. „Vom Mietenstop zum Wohnungsmangel", *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3. Mai 1952, S. 7.

nungsbau der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar — ein sozialer Wohnungsbau durchgeführt, und die Hälfte aller Neubauten wurde in den letzten Jahren im Rahmen dieses sozialen Wohnungsbaues errichtet. Bauherren sind in der Hauptsache Wohnungsunternehmen. Für erste und zweite Hypotheken erhalten diese Gesellschaften die Mittel von den Kreditinstituten. Die Restfinanzierung geschieht durch den Staat. Für größere Familien, ältere Personen, Invaliden und Kranke gibt es besondere Unterstützungen, meistens in der Form einer Mietbeihilfe.

Schweden

Erst spät setzte in Schweden der Prozeß der Verstädterung ein, und Slums, wie beispielsweise in Großbritannien, gibt es in den schwedischen Städten nicht. Ueber die Hälfte der bestehenden Wohnungen in den Städten sind nach 1930 erbaut worden. Diese Wohnungen sind jedoch durchweg zu klein. 75 Prozent der Bevölkerung leben in Ein- bis Zweizimmerwohnungen. Das allein bestimmt schon den großen Nachholbedarf an Wohnungen, der in der E/ECE/110 Veröffentlichung mit 480 000 Wohnungen angegeben wurde und 24,9 Prozent des Wohnungsbestandes von 1939 ausmacht. Hierzu kommt noch, daß in der Zeit von 1940 bis 1950 die städtische Bevölkerung unverhältnismäßig stark angewachsen ist. Dieses Ansteigen beruht teilweise auf der Einwanderung aus anderen Ländern, mehr jedoch auf dem Ansteigen der Heiratsziffern, auf der höheren Geburtenzahl und auf dem Einströmen der Landbevölkerung in die Städte.

Das Wohnungswesen unterliegt in Schweden einer Kontrolle, denn Arbeitskräfte und Baumaterial sind knapp, und einer Inflation muß entgegengewirkt werden. Die Wohnbautätigkeit hat sich in den letzten Jahren gegenüber den ersten Nachkriegsjahren verringert. Durch Lohnsteigerungen und durch Anziehen der Preise für Bauholz, Stahl, Kohle und andere notwendige Materialien sind die Baukosten wesentlich gestiegen.

Vor dem Kriege wurde der Wohnungsbau hauptsächlich aus privaten Mitteln finanziert. Vor allem waren es die Sparkassen, die Kredite für den Wohnungsbau bereitstellten. Sparkassen und Versicherungsgesellschaften finanzierten in großem Ausmaß den Bauzwischenkredit, der nach Vollendung des Baues in Hypotheken umgewandelt wurde. Rund zwei Drittel der Mittel der Sparkassen wurden im Wohnungsbau als erste oder zweite Hypotheken investiert. Staatshilfe gab es seit 1905 vor allem für den Bau von Arbeiterwohnungen. Um den langfristigen Kreditmarkt zu stabilisieren, wurden städtische Hypothekenbanken (Stadshypotekskassan) im Jahre 1909 ins Leben gerufen. Im Jahre 1925 wurde eine Wohnungsbaukreditanstalt errichtet, die insbesondere zweite Hypotheken bis zu einem Gebäudewert von 70 bis 75 Prozent gewährt. Diese Institute haben einen genossenschaftlichen Charakter. Ihren Fonds erhalten sie durch die Ausgabe von Pfandbriefen. Der Staat hat einen Sonderfonds als letzte Garantie für diese Pfandbriefe. Erste Hypotheken werden gewöhnlich nicht amortisiert, die zweiten innerhalb eines Zeitraums von vierzig Jahren. Die Zinsen für diese Kredite werden für zehn oder zwanzig Jahre in einer bestimmten Höhe festgesetzt. 10 Prozent der Baukosten wurden in den letzten Jahren aus diesen Mitteln und 15 bis 20 Prozent aus den Mitteln der Sparkassen bestritten.

Steigende Baukosten und das Verbot, die Wohnungen zu entsprechenden Mieten zu vergeben, führten dazu, daß der Staat, um die Zinslast zu verringern, den Wohnungsbau in einem erheblichen Umfange finanzieren mußte. Zwischen 70 bis 90 Prozent der Neubauten werden heute in Schweden vom Staat durch dritte Hypotheken mit einer vierzigjährigen Rückzahlungsdauer finanziert. Außerdem gibt der Staat Zinsgarantien für einen Zeitraum von zehn Jahren zu einem festgesetzten Satz für erste und zweite Hypotheken. Die Staatsdarlehen sind an bestimmte Bedingungen in bezug auf Größe und Art der Bauvorhaben geknüpft.

Norwegen

Die norwegische Bevölkerung lebt vorwiegend auf dem Lande und in kleineren Städten. Nur vier Städte in Norwegen haben mehr als 50 000 Einwohner. Die Norweger bewohnen vornehmlich Einzelhäuser. Um Baumaterial zu sparen und vor allem um Bauholz wirtschaftlicher zu verwenden, wird heute der Bau von Mehrfamilienhäusern unterstützt.

Zwischen den beiden Weltkriegen hatte sich der Wohnungsstandard in Norwegen wesentlich gehoben. Noch im Jahre 1920 lebten über 20 Prozent der Bevölkerung in überbelegten Wohnungen, 1939 waren es dagegen nur 9 Prozent. Während des Krieges wurden 3 Prozent des Gebäudebestandes zerstört. Die Bautätigkeit ruhte in Norwegen während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit. Im Jahre 1947 setzte die Wohnbautätigkeit intensiv ein, und 1950 und 1951 wurden jährlich über 20 000 Wohnungen gebaut. Dieses Ergebnis liegt weit über dem Durchschnitt der Jahre 1918 bis 1939, in denen die durchschnittliche Leistung 12 000 Wohnungen jährlich mit einem Höhepunkt von 16 000 Wohnungen im Jahre 1939 betrug. Trotz dieser intensiven Bautätigkeit bestand im Jahre 1950 ein Wohnungsdefizit von 125 000 Wohnungen.

Der Wohnungsbau in Norwegen unterliegt einer direkten Kontrolle durch Baulizenzen und Materialrationierung.

Vor dem Zweiten Weltkrieg waren Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und besondere Hypothekeninstitute Hauptkreditgeber für Baudarlehen. Außerdem wurde in einem bestimmten Umfang dem Wohnungsbau aus verschiedenen öffentlichen Fonds Darlehen gegeben. Nach dem Kriege wandelte sich

das System der Baufinanzierung. Die Baukosten stiegen beträchtlich, und die Regierung mußte die Finanzierung des Wohnungsbaues in ihr allgemeines soziales Programm einfügen. Eine staatliche Wohnungsbank — De Norske Stats Husbank — wurde geschaffen. Sie gewährt Kredite für den städtischen Wohnungsbau. Für die Finanzierung von Wohnungen auf dem Lande besteht ein besonderes Institut — Småbruk- og Boligbank. Von diesen beiden Instituten wurden 80 Prozent des Wohnungsbaues finanziert. Sie geben — im Gegensatz zu Schweden und Dänemark — auch Darlehen als erste Hypotheken. Die Höhe von zinstragenden Darlehen wird aus dem kapitalisierten Wert der Erträge errechnet und ist gewöhnlich geringer als die tatsächlichen Baukosten. Der Zinssatz beträgt 2,5 Prozent und die Tilgungsrate 1 Prozent der Leihsumme für Steinhäuser; für Holzhäuser erhöht sich der Satz bis auf 6 Prozent.

Ergänzend hierzu werden vom Staat je Quadratmeter Wohnfläche Subsidien von 60 bis 100 Kronen gegeben. Diese Beihilfe beträgt im Durchschnitt 15 Prozent der gesamten Baukosten einschließlich der Kosten für den Erwerb von Grund und Boden.

Finnland

In Finnland lebten vor dem Kriege etwa 60 Prozent der Bevölkerung auf dem Lande. Unter dem Druck der Reparationsverpflichtungen, die Finnland bereits erfüllt hat, setzte in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Industrialisierung ein. Heute lebt jedoch immer noch, obwohl aus den abgetretenen Gebieten viele Flüchtlinge einströmten, die Hälfte der Bevölkerung auf dem Lande. Finnland hat sein Flüchtlingsproblem durch einen schnellen und durchgreifenden Lastenausgleich gelöst. Bereits am 5. Mai 1945 wurde ein Gesetz erlassen, das eine individuelle Entschädigung und eine Bodenreform zur Landbeschaffung für die vertriebenen Bauern zum Inhalt hat. 12 Prozent der finnischen Bevölkerung, das sind 480 000 Personen von einer Bevölkerung von 4 Millionen, sind Flüchtlinge. Von diesen gehören etwa 55 Prozent zur landwirtschaftlichen Bevölkerung, und nur 8 Prozent hiervon sind bei der Umsiedlung in gewerbliche Betriebe abgewandert. Die Flüchtlinge erhielten bis zu 500 000 Fin.Mk. (nach dem damaligen Stande etwa 42 000 DM) voll und darüber hinaus eine nach der Höhe ihres Vermögens abgestufte Entschädigung mit einer Wertsicherungsklausel gegen die Inflation zum Existenzaufbau, das heißt insbesondere für den Erwerb von Land und den Gehöftaufbau[18]. Der Wohnbedarf der ländlichen Bevölkerung Finnlands wird auf 82 000 Häuser (Einfamilienhäuser) geschätzt. Im Jahre 1951 war dieser Bedarf auf dem Land mit rund 60 Prozent, für die Vertriebenen, die etwa 36 000 Wohnungen benötigten, mit knapp 80 Prozent gedeckt. Für die Bodenreform wurden zwei Millionen Hektar bereitgestellt. Jeder Siedler ist sein eigener Bauherr. Eigene Arbeitsleistung und Nachbarschaftshilfe verbilligen den Bau beträchtlich. Für den ländlichen Wohnungsbau wurden bis Ende März 1951 in Finnland Kredite im Werte von 27 Milliarden Fin.Mk. bewilligt, von denen 22 Milliarden Fin.Mk. für Bauzwecke bestimmt wurden.

In Finnland lag zunächst das Schwergewicht in der Eingliederung der Flüchtlinge auf dem Lande und der Wohnraumversorgung der Landbevölkerung. Auf dem Lande wurden die sozialen Gegensätze ausgeglichen und eine Befriedung der Verhältnisse herbeigeführt. Erst im Jahre 1949 wurde die Betreuung des Wohnungsbaues durch das Ministerium für Arbeit und Verkehr auch auf die Städte ausgedehnt. Eine Wohnbaubehörde — die Arava — wurde geschaffen. In den Staatshaushalten der Jahre 1949 bis 1953 werden für die Wohnungsbauförderung insgesamt 22 Milliarden Fin.Mk. (etwa 450 Millionen DM) bereitgestellt.

In Finnland werden erste Hypotheken von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Instituten gegeben, und zwar mit einer Verzinsung von 8 bis 10 Prozent, die Restfinanzierung übernimmt in den Städten die Arava. Der Bauherr muß mindestens 10 Prozent des Baukapitals selbst besitzen. Eigene Arbeitsleistungen werden angerechnet. Die Tilgungsdauer der Staatsdarlehen beträgt bis zu 45 Jahren.

In vorbildlicher Zusammenarbeit aller Bevölkerungsschichten versucht man in Finnland das Wohnungsproblem zu meistern; trotz der starken inflationistischen Strömungen ist die Wohnbauleistung der finnischen Bevölkerung als außerordentlich aktiv zu bezeichnen.

Frankreich

In der ersten Nachkriegszeit richtete sich die Wohnbautätigkeit in Frankreich in der Hauptsache auf die Wiederherstellung zerstörten Wohnraums. Diese Wiederherstellung wurde im allgemeinen durch Subsidiengewährung innerhalb der Kriegsschädenregelung finanziert. Erst in der letzten Zeit wird mehr Gewicht auf Neubau von Wohnungen gelegt. Dieser Wohnungsneubau bleibt jedoch weit hinter dem jährlichen Mehrbedarf an Wohnraum zurück.

In Frankreich besteht eine Art sozialer Wohnungsbau, „Habitations à loyer modéré“ (H.L.M.). Die Häuser in diesem Programm müssen gewissen technischen Bedingungen entsprechen und dürfen einen bestimmten Preis nicht übersteigen. Eigenheime und Bauten gemeinnütziger Wohnungsgesellschaften (Sociétés d'habitations à bon marché) werden vorwiegend innerhalb des H.L.M. erstellt. Für private Bauherren werden in diesem System 80 Prozent der Baukosten durch Darlehen finanziert, für die gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften werden Darlehen

[18]) Vgl. *Gemeinnütziges Wohnungswesen*, November 1951, Heft 11.

sogar bis zu 90 Prozent der Baukosten mit einer Laufzeit von 25 bis 60 Jahren gegeben. Der Crédit Foncier gewährte Kredite bis zu 60 Prozent der Baukosten. Der Staat übernimmt die Garantie für zusätzliche Anleihen, die nicht vom Crédit Foncier kreditiert werden.

Bis zum Jahre 1950 gab es für den Wohnungsbau in Frankreich keine direkte Staatshilfe, und erst das Gesetz vom 21. Juli 1950 bildete die Grundlage für einen staatlich geförderten Wohnungsbau. Jedoch ist diese Staatshilfe niedrig, verglichen mit der finanziellen Hilfe des Staates zum Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland. Das wirkt sich in der außerordentlich geringen Bauleistung in Frankreich aus, da infolge der inflationistischen Entwicklung das Sparkapital zusammengeschmolzen ist. Das Gesetz vom 21. Juli 1950 gewährt in Form von Bauprämien Subsidien in einer Höhe von 30 000 bis 50 000 Francs pro Jahr und Wohnung über einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Gesamtbetrag an Prämien, die für den Wohnungsbau ausgegeben werden können, wird jährlich im Budget festgesetzt.

Um die Wohnbauleistung in Frankreich zu steigern, wird folgendes erwogen[19]:

1. Die Verpflichtung für gewisse Unternehmungen, die mehr als 20 oder 25 Personen beschäftigen, einen gewissen Prozentsatz von der ausgezahlten Lohnsumme für den Wohnhausbau aufzuwenden;
2. unter gewissen Bedingungen Erhöhung der Darlehen des Crédit Foncier von 60 auf 70 Prozent;
3. die Möglichkeit, die Bauprämiensätze zu erhöhen, um bescheidene und nichtgewinnbringende Bauten zu begünstigen;
4. Förderung von Gemeinschaftsbauten unter Zugrundelegung des Bodenpreises und der Kosten für die Zuteilung von Wasser, Gas und Licht bei der Festsetzung von Prämien;
5. Erweiterung des Enteignungsrechtes von Baugelände (zum tatsächlichen Wert) für Wohnungsbauten; die finanziellen Mittel hierfür sollen den Gemeinden an die Hand gegeben werden.

Weitere Maßnahmen sollen diese Verfügungen ergänzen und den Rahmen für eine neue Wohnungsbaupolitik bilden, die unbedingt notwendig ist, um eine stärkere Aktivität im Wohnungsbau zu entwickeln.

Italien

Bei der angespannten Finanzlage hat Italien primär das Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen, und infolge des wärmeren Klimas hat der Wohnungsbau nicht die ungeheure Bedeutung und soziale Verpflichtung wie in den Ländern mit härterem Klima. Es besteht jedoch, insbesondere in den Städten, eine akute Wohnungsnot.

Zwei Faktoren beeinflussen in Italien den Wohnungsbau entscheidend: Die Knappheit an langfristigen Krediten auf dem Kapitalmarkt und die dadurch bedingten hohen Zinsen, und zum anderen die Schwierigkeit für die Regierung, das Staatsbudget auszugleichen.

Die italienische Wohnungsbaupolitik bemüht sich, den privaten Wohnungsbau anzureizen. Steuerermäßigungen werden gewährt, und für Neubauwohnungen wird die Bewirtschaftung aufgehoben. Außerdem gibt der Staat, um insbesondere Familien aus den ärmeren Schichten der Bevölkerung zu einem Eigenheim zu verhelfen, Zuwendungen in jährlichen Leistungen. Werden diese Leistungen kapitalisiert, so entsprechen sie der Hälfte der Baukosten.

Im Jahre 1949 wurde der Fanfani-Plan, benannt nach seinem Schöpfer, dem italienischen Arbeitsminister Professor Amintor *Fanfani*, ins Leben gerufen. Nach diesem Plan sollen in sieben Jahren 200 000 Wohnungen gebaut werden. Diese Wohnungen sind für Arbeiter bestimmt. Der Bau selbst liegt in der Hand einer neuen, halböffentlichen Institution, der „Ina Casas“, die vom Staat kontrolliert wird. Die Häuser werden entweder vermietet oder durch eine allmähliche Abzahlung von den Bewohnern erworben. Dieser Plan hat zwei Ziele: Er will den Arbeitern gute Wohnmöglichkeiten geben und die Beschäftigung in der Bauindustrie steigern.

Der Plan wird finanziert durch Staatszuschüsse, die in den ersten vier Jahren aus ERP-Gegenwertmitteln genommen werden und jährlich 15 Millionen Lire betragen. Er wird weiter finanziert durch Zwangsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wodurch jährlich 25 Millionen Lire für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaften werden zu diesem Programm mit herangezogen.

In einem beschränkten Umfange ist der Staat selbst in Italien Bauherr; er war es vor allem in der ersten Nachkriegszeit, um die Wohnungslosen so schnell als möglich mit Wohnungen zu versorgen. Im Jahre 1948 wurden 20 000 Wohnungen, 1950 dagegen nur 10 000 Wohnungen in Staatsregie gebaut. Die Wohnungen wurden durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten errichtet und durch die Gemeinden oder durch Provinzialinstitute für Wohnungen der Arbeiterklasse verwaltet. Diese Provinzialinstitute bauten schon vor dem Kriege billige Wohnungen für die ärmeren Schichten der Bevölkerung. Sie spielen heute wieder eine wichtige Rolle, und seit 1945 haben sie schätzungsweise 150 000 Wohnungen gebaut. Für Wohnungen der Staatsbeamten und Angestellten besteht ein besonderes Institut, das unter Staatskontrolle steht.

Staatsdarlehen werden aus dem Depositen- und Darlehensfonds gegeben.

[19]) *Die neue Bauwelt*, Heft 48 vom 26. November 1951, S. 785: „Pläne zur Förderung des Wohnungsbaus in Frankreich“.

Bis zum Beginn des Fanfani-Planes wurden in Italien Wohnungen zu einem großen Teil durch private Bauherren erstellt, und zwar vor allem Einfamilienhäuser für den eigenen Bedarf.

Auch in Italien besteht heute die Möglichkeit, Eigentum an einer Etagenwohnung zu erhalten. Es wird bewußt der Gedanke des Eigentums gepflegt.

Die Niederlande

Bedeutender Kriegsschaden (7,8 Prozent des Wohnungsbestandes von 1939) und der große Geburtenüberschuß machen in den Niederlanden die Lösung des Wohnungsproblems dringend. Im Jahre 1950 lebten 4,74 Personen in einer Wohnung. Die Einfamilienhäuser sind heute in den Niederlanden je nach der Größe mit zwei und mehr Familien belegt. Durch den Geburtenreichtum ist die durchschnittliche Anzahl der Personen, die zu einer Familie und zu einem Haushalt gehören, in den Niederlanden größer als in anderen westeuropäischen Ländern.

Vor dem Kriege wurden in den Niederlanden jährlich 40 000 bis 50 000 Wohnungen gebaut. Im Jahre 1951 wurde die Vorkriegsleistung übertroffen. 58 600 Wohnungen wurden fertiggestellt. Es fehlen heute noch rund 220 000 Wohnungen.

Mehr als 80 Prozent der niederländischen Bevölkerung lebt heute in Städten. Dank dem Wohnungsgesetz von 1901, das noch heute die wesentliche gesetzliche Grundlage für den Wohnungsbau in den Niederlanden ist, wurden die sozialen Wirkungen der Verstädterung aufgefangen. Während der ersten 40 Jahre dieses Jahrhunderts stieg der Wohnungsstandard in den Niederlanden beträchtlich. 1930 waren 20 Prozent aller Wohnungen Kleinstwohnungen mit ein bis zwei Räumen, im Jahre 1900 waren es 60 Prozent.

Vor dem Kriege wurde der Wohnungsbau in den Niederlanden im wesentlichen durch Privatmittel finanziert, obwohl das Gesetz von 1901 auch die Finanzierung des Wohnungsbaus durch den Staat vorsah. Von 1925 bis 1940 wurden 85 bis 90 Prozent der Baukosten durch Darlehen von Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften finanziert. 60 bis 65 Prozent des Bauwertes wurden durch Hypotheken gedeckt. Seit 1945 wurde der Wohnungsbau stärker aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Heute ist in den Niederlanden der Bau von Wohnungen durch gemeinnützige Wohnungsgesellschaften vorherrschend. Diese gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften und öffentlichen Behörden werden dadurch privilegiert, daß sie für kurzfristige Bauzwischenkredite nur 1,5 bis 2 Prozent Zinsen zu zahlen brauchen, während ein privater Bauherr 5 Prozent zahlen muß. Diese Vorzugsstellung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften wurde schon im Gesetz von 1901 begründet, das seinerzeit das fortschrittlichste Wohnungsbaugesetz Europas war. Die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften konnten vom Staat Kredite bis zu 100 Prozent der Baukosten erhalten, und diese Kredite waren in 75 Jahren rückzahlbar. Trotzdem waren diese Gesellschaften vor dem Ersten Weltkrieg nicht sehr aktiv, und nur fünf Prozent der Wohnungsbauten wurden von ihnen erstellt. Erst nach dem Ersten Weltkrieg wuchs ihre Bedeutung, und einige Jahre hindurch wurden von ihnen 80 bis 90 Prozent aller Wohnungen errichtet. Ihre überragende Stellung wurde in den Jahren 1924 bis 1940 durch den privaten Wohnungsbau verdrängt, und nur 15 Prozent aller Wohnbauten wurden in dieser Zeit von gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und öffentlichen Behörden gebaut.

Nach dem Zweiten Weltkrieg mußte der Wohnungsbau in den Niederlanden im wesentlichen durch Staatshilfe durchgeführt werden. Die allgemeine wirtschaftliche Lage war entscheidend für die Wohnungspolitik des Staates. Um den inflationistischen Tendenzen zu steuern, wurden die Mieten auf dem Stand von 1940 gehalten, und erst vor zwei Jahren wurden die Mieten für Altbauwohnungen auf 115 Prozent des Standes von 1940 erhöht, 130 Prozent der Wohnungsmiete von 1940 betragen die Mieten der Wohnungen, die zinsverbilligt gebaut wurden, und 145 Prozent von 1940 war der Mietsatz für Wohnungen, die mit Krediten zu hohen Zinssätzen gebaut wurden. Die Baukosten stiegen jedoch auf 250 Prozent der Vorkriegszeit. Subsidien mußten gewährt werden. Diese Subsidien werden in jährlichen Zahlungen 15 Jahre hindurch gewährt, und wenn am Ende dieser 15 Jahre die Mieten nicht die jährlichen Lasten decken, wird eine Abschlagssumme gegeben. Für gemeinnützige Gesellschaften und öffentliche Behörden werden diese Subsidien sogar 50 Jahre lang gegeben. 1950 wurden, um die staatliche Hilfe einer größeren Anzahl von Wohnungen angedeihen zu lassen, „reduzierte" Subsidien — 60 Prozent der vollen Subsidie — gewährt. Diese Subsidien sollen vor allem den billigen und rationellen Wohnungsbau fördern.

Großbritannien[20]

Im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Staaten ist in Großbritannien der Staat selbst vorwiegend als Bauherr aufgetreten. Noch im Jahre 1951 wurden 88 Prozent aller Wohnungsneubauten durch örtliche Behörden errichtet. Die Wohnungsbaugesellschaften spielen in Großbritannien nur eine geringe Rolle. Unter dem Laboursystem wurden etwa 10 bis 20 Prozent der Wohnungsneubauten für den Privatbau abgezweigt, und der Privatbau unterlag einem strengen Lizenzierungszwang. Die konservative Regierung beabsichtigt, die Hälfte der Neubauten durch private

[20]) Vgl. „Wohnungsbau und Stadtplanung in Großbritannien", in Europa-Archiv 9/1951, S. 3933—3939.

Bauherren durchführen zu lassen und diese Häuser dem freien Wohnungsmarkt zu überlassen.

Um die Mieten niedrig zu halten, werden für die Wohnungsbauten der örtlichen Behörden jährliche Subsidien über einen Zeitraum von 60 Jahren gezahlt. Dreiviertel dieser Subsidien werden von der zentralen Regierung und einviertel durch die örtlichen Behörden getragen. Diese Subsidien sollen die Hälfte der jährlichen Zins- und Unterhaltungskosten decken. Das ständige Steigen der Baukosten verringert jedoch den Anteil dieser Subsidien auf ein Drittel der jährlichen Lasten. Die örtlichen Behörden erhalten Kredite aus dem Public Loan Board.

Die Wohnungen in Großbritannien sind im Gegensatz zu den Wohnungen anderer europäischer Staaten geräumig. Der Standardgrundriß eines Hauses enthält im Erdgeschoß zwei Wohnräume und die Küche, im Obergeschoß drei Schlafräume, Bad und Toilette. In Großbritannien ist die Standardisierung im Wohnungsbau gegenüber anderen westeuropäischen Ländern bis in die Türen und Fenster hinein weit fortgeschritten. Die Miete für solche „Häuser" beträgt durchschnittlich 20 bis 30 S wöchentlich, und das wöchentliche Einkommen eines Arbeiters beträgt 6 bis 8 £ die Woche. Es gibt in Großbritannien keine Festmieten, die Mieten werden nach den Baukosten berechnet.

Die Schweiz

In der Schweiz wurden nur in den ersten Nachkriegsjahren für den Wohnungsbau vom Staat Subsidien gewährt. Diese Subsidien betrugen bis zu 45 Prozent der Baukosten. Im Jahre 1951 lag das Schwergewicht des Wohnungsbaus auf dem privaten Sektor. 75 Prozent aller Wohnungsbauten wurden von privaten Bauherren erstellt, 24 Prozent von Wohnungsunternehmen, und nur ein Prozent von öffentlichen Behörden. Die Subsidiengewährung hörte im Jahre 1949 fast völlig auf, und nur einzelne Kantone geben noch Subsidien, wenn im Einzelfall die Wohnungsnot besonders dringend ist. Der Wohnungsbau wird finanziert durch die Kantonalbanken, durch öffentliche Hypothekenbanken, durch örtliche Pfandbriefanstalten, durch Handelsbanken und Sparkassen und in einem sich steigernden Anteil durch Versicherungsgesellschaften. In der Schweiz ist die Bauindustrie voll ausgelastet. Ende 1952 wird der Schweizer Bevölkerung eine ausreichende Zahl von Wohnungen zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

Allgemein gesehen, scheint sich die gleiche Entwicklung abzuzeichnen, wie sie sich nach dem Ersten Weltkrieg vollzog. Infolge Schrumpfung und Verlust des Sparkapitals ließ der Wohnungsbau durch private Bauherren in erheblichem Umfange nach oder hörte fast völlig auf. Außerdem ist durch die Mietenkontrolle und durch die Wohnungszwangswirtschaft der Wohnungsbau unrentabel geworden. In Deutschland bauten in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen private Bauherren im wesentlichen Einfamilienhäuser oder Häuser mit nur wenigen Mietparteien. Der Wohnungsbau als Kapitalanlage, wie er vor dem Ersten Weltkrieg vorherrschend war, ist in fast allen westeuropäischen Ländern heute nur noch eine Einzelerscheinung. Erst eine Lockerung der Zwangswirtschaft und der Mietenkontrolle wird den Wohnungsbau durch private Bauherren anwachsen lassen.

Es gilt jedoch heute, die finanziell schwachen Schichten der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu versorgen. Hierin haben seit jeher die gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften in Deutschland Vorbildliches geleistet, und in allen europäischen Ländern — mit Ausnahme Großbritanniens, wo örtliche Behörden diese Aufgaben übernommen haben — spielen die gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften eine wesentliche Rolle, und gerade sie können, da sie in der Regel einen größeren Gebäudekomplex besitzen, für die Gestaltung des Wohnungsbaus in der Stadtplanung von Bedeutung sein.

Alle Maßnahmen, die der Staat für den Wohnungsbau trifft, lassen als Grundtendenz die soziale Fürsorge erkennen. Sie zeigt sich in der Gewährung von Beihilfen an kinderreiche Familien, in der Flüchtlingshilfe, in Programmen des sozialen Wohnungsbaus, im Bau von Bergarbeiterwohnungen, im Bau von Kleinsiedlungen für Landarbeiter und ähnlichen Unternehmungen. Diese soziale Verpflichtung wird für lange Zeit Zuschüsse vom Staat für den Wohnungsbau erfordern.

In vielen europäischen Ländern zeigt sich in allen sozialen Schichten der Bevölkerung das Streben nach einem eigenen Heim. Die Regierungen unterstützen dieses Streben durch Förderungsmaßnahmen für Eigenheime. Der Eigentümer stellt selbst nur etwa 10 Prozent des Kapitals, bis zu 90 Prozent werden ihm kreditiert, die er allmählich amortisieren kann. Eigentumsrecht an Etagenwohnungen, Förderung des Bausparens, Prämiengewährung, Wohnbauaktien dienen dem Eigentumserwerb an Wohnungen.

In dieser Arbeit wurde vor allem die quantitative Seite des Wohnungsproblems aufgezeigt. Bei einer Gestaltung des Wohnungsbaus muß bedacht werden, daß durch ihn der Lebensstandard für Generationen hinsichtlich der Wohnkultur festgelegt wird und daß ein zu engherziger Wiederaufbau zerstörter Stadtteile zu neuen Elendsvierteln führen kann. Eigenheim und aufgelockerte Gruppensiedlung mit Grünflächen und Kinderspielplätzen sollen das neue Stadtbild bestimmen. Der Mensch muß im Mittelpunkt des Wohnungsbaus der Zukunft stehen.

Bücher und Broschüren

Annual Economic Review 1951 — Federal Republic of Germany. Hrsg.: Office of Economic Affairs, US-High Commissioner of Germany, 15. April 1952. (Aktennummer 2802). 152 S.

Dieser Bericht ist das Ergebnis von Beurteilungen der Wirtschaftssachverständigen der amerikanischen Hochkommission in Bonn. Er enthält in übersichtlicher Gliederung unter Verwendung von zahlreichen Tabellen eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungen des Wirtschaftsgeschehens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1951. Außenhandel, Zahlungsverkehr, Finanzpolitik, Preisentwicklung, Industrie, Entkartellisierung, Transportwesen, Arbeitsmarkt, Lebensmittelversorgung und Landwirtschaft werden ebenso eingehend behandelt wie die Sonderstellung West-Berlins, der zu erwartende Einfluß des Schuman-Planes auf die deutsche Wirtschaftsentwicklung und die Bedeutung der Verteidigungsverhandlungen für die Wirtschaft der Bundesrepublik. In einer zusammenfassenden Beurteilung wird festgestellt, daß der weitere Fortschritt des wirtschaftlichen Genesungsprozesses in der Bundesrepublik mehr und mehr von Investierungen abhängig sei.

Current Research in International Affairs. A selected bibliography of works in progress by private research agencies in Australia, Canada, India, Pakistan, Union of South Africa, United Kingdom and the United States. Introd. by Frederik S. Dunn. New York: Carnegie Endowment for International Peace 1952. 193 S.

Eine ausgewählte Bibliographie der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Untersuchungen über internationale Fragen. Die Aufstellung beschränkt sich auf die von privaten Forschungsinstituten in den Vereinigten Staaten und den Ländern des Britischen Commonwealth unternommenen Arbeiten.

Hugenbergs Ringen in deutschen Schicksalsstunden. Tatsachen und Entscheidungen in den Verfahren zu Detmold und Düsseldorf 1949/50. Hrsg.: Dr. iur. Borchmeyer. Heft 1—3. Detmold: Maximilian-Verlag 1951.

Der ehemalige deutschnationale Reichstagsabgeordnete Dr. iur. Borchmeyer, der Dr. Alfred Hugenberg bei dessen Entnazifizierungsverfahren verteidigt hat, versucht mit dieser Veröffentlichung die Politik Hugenbergs vor und nach 1933 zu rechtfertigen. Die Publikation gibt im wesentlichen das Material wieder, das seitens der Verteidigung im Verlauf des Entnazifizierungsverfahrens vorgelegt wurde.

Kennan, George F.: American Diplomacy 1900—1950. London: Secker & Warburg 1952. IX, 146 S.

Der Verfasser, der als Botschafter die Vereinigten Staaten in der Sowjetunion vertritt, gibt in seinem Buch einen interessanten Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Diplomatie. Ausgehend vom spanischen Krieg 1898, schildert er die Entstehung der Politik der Offenen Tür in China, die amerikanischen Beziehungen zum Orient, die Rolle der Vereinigten Staaten in den beiden Weltkriegen und die Friedensbemühungen der amerikanischen Diplomatie in der Nachkriegszeit.

Im Anhang sind die beiden viel beachteten Aufsätze veröffentlicht, die im Juli 1947 und April 1951 in der amerikanischen Zeitschrift *Foreign Affairs* vom gleichen Verfasser erschienen: „The Sources of Soviet Conduct“ und „America and the Russian Future“.

Kleist, Peter: Zwischen Hitler und Stalin. 1939—1945. Bonn: Athenäum-Verlag 1950. 344 S.

Drei interessante und bisher noch nicht oft behandelte Phasen der Ostpolitik des Dritten Reiches werden von einem Sachkenner geschildert, der während der Kriegsjahre häufig mit politischen Aufgaben betraut war und eine eingehende Kenntnis der diplomatischen Vorgänge besitzt. Die Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion, die dem Abschluß des Deutsch-Sowjetischen Nichtangriffspaktes vorangingen, die deutsche Besatzungspolitik in der Sowjetunion und die sowjetischen Friedensfühler über Stockholm in den Jahren 1943—45 sind die Hauptthemen des Buches. Aus der sachlich gehaltenen Darstellung geht besonders eindringlich hervor, wie verhängnisvoll innenpolitische Machtkämpfe, Kompetenzstreitigkeiten und mangelnde Sachkenntnis die deutsche Ostpolitik beeinflußten. Die beiden ersten Abschnitte sind durch zahlreiche Dokumene ergänzt. Dagegen stützt sich der Autor bei der Darstellung der sowjetischen Friedensfühler auf seine privaten Aufzeichnungen. Hier erfüllt er nach seinen eigenen Worten die Aufgabe, als letzter überlebender deutscher Kronzeuge den Ablauf der Ereignisse zu schildern.

Leonhard, Wolfgang: Schein und Wirklichkeit in der Sowjetunion. Berlin: Verlag Freies Wort 1952. 148 S.

Ein überzeugter Marxist, der 1935 in die Sowjetunion emigriert war, schildert die Entwicklung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Oktober-Revolution, das heißt die Abwendung von der ursprünglichen Zielsetzung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung und die Entwicklung der Staatsbürokratie. Die Wurzeln dieser Veränderung waren nach Ansicht des Autors schon in den ersten Jahren nach der Revolution zu erkennen. Die völlige wirtschaftliche Zerrüttung des Landes nach Krieg und Bürgerkrieg hatte die Einführung eines überspitzten zentralistischen Systems der Wirtschaftsführung notwendig gemacht. Durch die Beibehaltung dieses Systems in den zwanziger Jahren wurden alle Errungenschaften der Oktober-Revolution zunichte gemacht. Der Autor stellt diese Entwicklung an Beispielen aus verschiedenen Gebieten des sozialen und staatlichen Lebens dar: die Aenderung in der Stellung des Arbeiters, die Ausschaltung der Gewerkschaften, die Unterordnung der Kollektiv-Wirtschaft unter die Staatsbürokratie, die Wandlungen in der Partei selbst. Zweck des Buches ist es, den Unterschied zwischen dem System der staatskapitalistischen Bürokratie in der Sowjetunion und dem Sozialismus herauszustellen.

Medlicott, W. N.: The Economic Blockade. Vol. I. (History of the Second World War. United Kingdom Civil Series, herausgegeben von W. K. Hancock.) London: His Majesty's Stationery Office and Longmans, Green and Co. 1952. XIV, 732 S.

Das Buch ist ein Teil der britischen Kriegsgeschichte und der erste von zwei Bänden, die der Blockade Deutschlands während des Zweiten Weltkrieges gewidmet sind. Der vorliegende Band behandelt den Zeitabschnitt bis zum Sommer 1941, als durch den Kriegseintritt der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten und Japans eine neue Phase des Wirtschaftskrieges angebrochen war. Das hochinteressante Werk stützt sich auf unveröffentlichte Dokumente aus den Archiven des Foreign Office und des britischen Ministeriums für wirtschaftliche Kriegführung. Besonderes Interesse verdienen unter anderem die Ausführungen über die britischen Vorstellungen, die vor und während des Krieges über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Deutschlands bestanden haben.

Die „Reichsbahn" in der Sowjetzone. Herausgegeben vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. (Sopade Informationsdienst, Denkschrift 43.) Bonn 1952. 86 S.

Die Denkschrift vermittelt umfangreiches Material über den wichtigsten Sektor im Verkehrswesen der Sowjetzone. Vom Zustand der Reichsbahn nach Kriegsende ausgehend, werden die zahlreichen Schwierigkeiten aufgezeigt, denen sich die Reichsbahn infolge der Demontagen und zahlreichen Kontrollen gegenübersieht. Ein ausführliches Kapitel ist dem verkehrstechnischen Zustand bei der Reichsbahn der Sowjetzone gewidmet. Die Denkschrift kommt zu dem Ergebnis, daß die personelle und wirtschaftliche Situation in der „Deutschen Reichsbahn" als Folge der Isolierung der Sowjetzone vom übrigen Deutschland kennzeichnend sei für den gesamten Lebens- und Wirtschaftsbereich dieser Zone.

Rosenstock-Huessy, Eugen: Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen. Neue Ausgabe. Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1951. XVII, 583 S.

Die Geschichte des Abendlandes vom Mittelalter bis zur Gegenwart wird in diesem Buch von ihren großen geistig-politischen Wendepunkten her aufgerollt. Diese Wendepunkte, die Revolutionen, erfahren vom Verfasser eine neue, von der traditionellen Geschichtsbetrachtung abweichende Auslegung. Einerseits bezieht er in diesen Begriff auch diejenigen weltgeschichtlichen Umwälzungen ein, die, wie die Emanzipation des Papsttums, bisher nicht als Revolution erkannt worden waren. Anderseits führt er aber eine strenge Trennung zwischen den echten Revolutionen — den Totalumwälzungen — und den Fortpflanzungserscheinungen dieser echten Revolutionen und bloßen Putschen und Revolten durch und kommt so zu einer Einteilung in sechs große Geschichtsabschnitte, die jeweils durch eine neue, aus einer Revolution hervorgegangene Menschenart getragen werden. Zu einer tiefschürfenden Untersuchung der geistigen und materiellen Ursachen dieser Totalumwälzungen und der Gesetzmäßigkeit ihres Verlaufs und ihrer Auswirkungen zieht der Verfasser alle Lebens- und Ausdrucksformen der europäischen Völker, Kunst, Philosophie, Religion und Politik heran und zeigt zahlreiche bisher unentdeckte geistige Zusammenhänge auf.

Strölin, Karl: Verräter oder Patrioten? Der 20. Juli 1944 und das Recht auf Widerstand. Stuttgart: Vorwerk 1952. 47 S.

Der Verfasser hatte als Oberbürgermeister von Stuttgart enge persönliche Beziehungen zu Goerdeler und Feldmarschall Rommel. In der vorliegenden Schrift legt er die Gründe dar, weshalb der Zweite Weltkrieg für Deutschland nicht zu gewinnen war, und beweist damit die Vergeblichkeit aller Versuche einer neuen Dolchstoßlegende. Strölin untersucht auch die Fragen des Hochverrats, des Landesverrats und des Fahneneides. Die nach sorgfältigem Studium der deutschen Quellen geschriebene Arbeit gipfelt in der Schilderung de Entschlusses von Rommel, Hitler im Sommer 1944 festzunehmen, einen Waffenstillstand mit dem Westen abzuschließen und das Eindringen der Roten Armee in Deutschland auf diese Weise zu verhindern. Der Verfasser will der Klärung immer noch offener Fragen dienen und dazu beitragen, Gegensätze zu überbrücken, die in mangelnder Kenntnis der geschichtlichen Tatsachen begründet sind. Die außenpolitische Situation am 20. Juli 1944 wird hierbei nur gestreift.

World Economic Report 1950/51 nebst Supplement 1—3. New York: United Nations Department of Economic Affairs 1952.

Der von der Wirtschaftsabteilung der Vereinten Nationen herausgegebene Weltwirtschaftsbericht 1950 51 umfaßt vier Bände, die sowohl in englischer als auch in französischer Sprache vorliegen:

1. World Economic Report 1950'51, IX, 140 S.
2. Recent Changes in Production, V, 120 S.
3. Summary of Recent Economic Developments in Africa, IV, 49 S.
4. Summary of Recent Economic Developments in the Middle East, IV, 99 S.

Der Weltwirtschaftsbericht gipfelt in der Feststellung, daß die gesamte Produktion der Welt unter dem Einfluß der Rüstungsanstrengungen einen neuen Höchststand erreicht habe. Der Bericht, der auch die kommunistischen Länder berücksichtigt, betont, daß trotz der allgemeinen Befürchtungen, die Rüstungsproduktion werde zu einer Einschränkung der Konsumgütererzeugung führen, im Jahre 1951 in der Welt mehr Verbrauchsgüter erzeugt worden seien als 1950. Mit weiteren Produktionssteigerungen könne 1952 gerechnet werden. Es sei kaum zu erwarten, daß eine weitere Ausweitung der Produktion von der Rohstoffseite her behindert werde. Die Wirtschaftssachverständigen der UN verweisen in ihren Berichten auf die „unerfreuliche Wirtschaftslage" in den unterentwickelten Gebieten der Welt und fordern mit allem Nachdruck eine Verstärkung der internationalen Maßnahmen zur Förderung der Erschließung dieser Gebiete. Ein weiterer besorgniserregender Punkt sei die Lebensmittelversorgung der Menschheit, die mit der Zunahme der Bevölkerungszahl und der Steigerung der Industrieproduktion nicht Schritt halten könne. Der Lebensmittelverbrauch je Kopf der Weltbevölkerung sei heute geringer als vor 15 Jahren.

(Die vorgenannten UN-Berichte können in Deutschland durch Alexander Horn, Wiesbaden, W. E. Saarbach, Köln-Junkersdorf, sowie durch Elwert & Meurer, Berlin-Schöneberg bezogen werden.)

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.; Joachim Willmann, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021.

Druck: Druck und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

Kurzberichte und Informationen

Konstituierung des Ministerrates und der gemeinsamen Versammlung der Montanunion

Am 8. September 1952 konstituierte sich in Luxemburg der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Bundeskanzler Konrad *Adenauer* führt während der ersten drei Monate im Ministerrat turnusgemäß den Vorsitz als Präsident. In seiner Eröffnungsansprache würdigte Adenauer die doppelte Aufgabe des Ministerrates, der sowohl als Gemeinschaftsorgan der sechs Länder tätig sein müsse und damit unabhängig von den Regierungen europäische Hoheitsrechte wahrnehme als auch die Interessen der Mitgliedstaaten und ihrer Wirtschaftspolitik berücksichtige. Adenauer betonte, daß der europäischen Einheit nicht damit gedient sei, wenn die Montanunion einen europäischen Zentralismus schaffe. Sie könne nur dann eine fruchtbare Arbeit leisten, wenn alle Entscheidungen auf einer föderativen Grundlage getroffen würden. Der Ministerrat beschloß am 10. September, die Mitglieder der gemeinsamen Versammlung der Montanunion zu bitten, Vorarbeiten für die Schaffung eines obersten politischen europäischen Organs aufzunehmen. Entsprechend einem französischen und italienischen Vorschlag wurde vom Ministerrat angeregt, die gemeinsame Versammlung der Montanunion solle durch Zuwahl weiterer Mitglieder zu einem Parlament ausgebaut werden, das zahlenmäßig den Bestimmungen des EVG-Vertrages entspricht, um dann gemäß Artikel 38 des EVG-Vertrages die Verfassungsarbeiten zu beginnen.

Die gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nahm am 10. September 1952 in Straßburg ihre Arbeit auf und wählte Paul Henri *Spaak* zu ihrem ersten Präsidenten. Bundeskanzler Adenauer überbrachte der Versammlung den Vorschlag des Ministerrates, mit den Arbeiten für die Schaffung einer europäischen politischen Autorität zu beginnen. Die Versammlung nahm diesen Auftrag an und ergänzte sich entsprechend den Vorschlägen des Ministerrates um je 3 deutsche, italienische und französische Mitglieder. Am 15. September konstituierte sich dieses neue Gremium als Ad-hoc-Versammlung und wählte das gleiche Präsidium wie bei der Montan-Versammlung. Desgleichen wurde die Geschäftsordnung der Montan-Versammlung unverändert für die Ad-hoc-Versammlung übernommen. Die Ad-hoc-Versammlung richtete eine Einladung an die Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht der Montanunion angehören, zu den Verfassungsarbeiten Beobachter zu entsenden. Diesen Beobachtern wurde das Recht zugebilligt, in den Diskussionen das Wort zu ergreifen. Ein Verfassungsausschuß der Ad-hoc-Versammlung begann am 20. September mit den eigentlichen Verfassungarbeiten. Die Mitglieder der Versammlung der Montanunion, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören, lehnten eine Mitarbeit in der Ad-hoc-Versammlung und damit an den europäischen Verfassungsarbeiten ab.

Deutschland

Das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen

Nach der Verhandlungsunterbrechung am 9. April 1952 (vgl. E. A. 10/1952, S. 4904) wurden die deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen im Haag am 24. Juni wiederaufgenommen. Sie wurden am 10. September in Luxemburg mit der Unterzeichnung eines Abkommens durch Bundeskanzler Konrad *Adenauer* und den israelischen Außenminister, Moshe *Sharett,* abgeschlossen.

Während der Verhandlungspause war es zu einer innerdeutschen Auseinandersetzung um die Wiedergutmachungsverhandlungen gekommen, als der Leiter der deutschen Delegation, Prof. Franz *Böhm,* am 20. Mai sein Amt zur Verfügung stellte, weil er das deutsche Wiedergutmachungsangebot als ungenügend ansah. Den Bemühungen Dr. Adenauers gelang es jedoch, Böhm zur Beibehaltung seines Amtes zu bewegen.

Die Bundesregierung verpflichtet sich in dem Abkommen zur Zahlung von drei Milliarden D-Mark an den Staat Israel und weiterer 450 Millionen D-Mark an die jüdischen Weltorganisationen. Diese Beträge werden Israel zum Ankauf von Waren zur Verfügung gestellt, die der Ansiedlung und Eingliederung jüdischer Flüchtlinge dienen sollen. Die Laufzeit des Abkommens beträgt 12 Jahre. Die Bundesrepublik kann jedoch, falls wirtschaftliche Gründe dazu vorliegen, diese Frist auf 14 Jahre verlängern. Außerdem steht es ihr frei, die Zahlungen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes vorzunehmen. In einem Protokoll zum Wiedergutmachungsabkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik, die Wiedergutmachungsgesetzgebung in der Bundesrepublik sobald wie möglich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Dr. *Goldman,* dem Präsidenten der „Conference on Jewish Material Claims against Germany", zu ergänzen.

Die Unterzeichnung des Abkommens ist in der westlichen Welt fast überall mit Zustimmung zur Kenntnis genommen worden. Der israelische Außenminister selbst äußerte sich befriedigt und bezeichnete das Abkommen als „ein Ereignis von größter moralischer und wirtschaftlicher Bedeutung, das in den Annalen der internationalen Beziehungen einen einzigartigen Platz einnehmen wird". Dagegen kamen aus der arabischen Welt scharfe Proteste. Jordanien und Syrien sandten Protestnoten, und der Rat der Arabischen Liga richtete im Namen aller arabischen Länder ein Schreiben an die Bundesregierung, in dem der Abschluß des Wiedergutmachungsabkommens bedauert und von möglichen ernsten Auswirkungen auf

die Entwicklung der Beziehungen zwischen der arabischen Welt und Deutschland gesprochen wird. Die arabischen Länder erblicken in diesem Abkommen eine unfreundliche Handlungsweise der Bundesrepublik und fürchten, daß deutsche Warenlieferungen die militärische Schlagkraft Israels gegenüber den arabischen Staaten stärken werden.

Bundespressechef *von Eckardt* erklärte hierzu, die Bundesregierung würde es außerordentlich bedauern, wenn ihr Wiedergutmachungswille gegenüber dem jüdischen Volk in der arabischen Welt mißverstanden würde; sie hoffe, daß die arabische Welt einsehen wird, daß dieses Abkommen in keiner Weise gegen sie gerichtet ist.

Antwortnote der Westmächte an die Sowjetunion

Nach eingehenden Besprechungen mit der Bundesregierung wurde am 23. September 1952 in Moskau die Antwort der Westmächte auf die sowjetische Deutschland-Note vom 23. August überreicht. (Vgl. den Wortlaut der westlichen Note auf S. 5207 dieser Folge, den Wortlaut der letzten sowjetischen Note in E. A. 18/1952, S. 5180.)

Uebernahme des Auslandsreiseverkehrs durch die Bundesregierung

In einer gemeinsamen Verlautbarung gaben die Deutsche Bundesregierung und die Alliierte Hohe Kommission am 31. August 1952 bekannt, daß die Kontrolle über den Auslandsreiseverkehr, die bisher den Alliierten vorbehalten war, mit Wirkung vom 1. September von der Bundesregierung übernommen wurde. Die alliierten Behörden bleiben weiterhin für die Ausstellung von Reiseausweisen für Bewohner der Bundesrepublik nach der Sowjetunion, Bulgarien, Rumänien und China zuständig. Im Rahmen der Vier-Mächte-Abkommen obliegt ihnen weiterhin die Ausstellung der Interzonenpässe. Ferner bleibt ihnen die Ausgabe von Sichtvermerken für ausländische Reisende vorbehalten, die in die Bundesrepublik, nach Berlin, dem Saarland, Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen einreisen wollen. Das alliierte Reisekontrollamt (Combined Travel Board) wurde mit sofortiger Wirkung geschlossen. Damit wurden die Reisebeschränkungslisten dieses Amtes, die noch 12 000 Namen enthielten, hinfällig. Die Unterlagen über die in diesen Listen verzeichneten Personen werden vom Bundesministerium des Innern und für die im Ausland lebenden Personen vom Auswärtigen Amt geprüft werden. Die Versagung von Pässen und Sichtvermerken wird in Zukunft nur noch unter Zugrundelegung der Vorschriften des deutschen Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 erfolgen.

Erklärungen der Sozialdemokratischen Partei des Saarlandes zur Saarfrage

Die Sozialdemokratische Partei des Saarlandes (SPS) befaßte sich auf ihrem am 6. und 7. September 1952 in Saarbrücken abgehaltenen Parteitag eingehend mit der Lösung der Saarfrage. Der 1. Vorsitzende, Richard *Kirn*, bezeichnete als die Endlösung, für welche die Partei eintrete, die Eingliederung des Saarlandes in einen europäischen Bundesstaat. Diese Lösung, erklärte Kirn, setze zwar eine Veränderung des politischen und wirtschaftlichen Verhältnisses zu Frankreich voraus, jedoch keinesfalls die völlige Aufhebung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion. Kirn sprach sich für eine Volksbefragung über die Europäisierung aus und forderte, daß die Saarbevölkerung die letzte Entscheidung über das Ergebnis einer Einigung zwischen Frankreich und Deutschland haben müsse.

In einem vom Parteitag gebilligten Aktionsprogramm wurden unter anderem folgende Ziele der Partei genannt: Revision der französisch-saarländischen Konventionen vom 3. März 1950, Uebertragung des Eigentums der Saargruben an das Saarland und Regelung der Frage des Abbaus der Warndt-Kohle durch die Charbonnage de France, Verstaatlichung der Schwerindustrie und Uebertragung der Sequesterverwaltung in saarländische Hände, Abschaffung des Einspruchsrechts des französischen Botschafters sowie volle Finanz- und Steuerhoheit. Ferner forderte die SPS in ihrem Aktionsprogramm als Vorstufe der Europäisierung die Zollfreiheit zwischen dem Saarland und den Mitgliedstaaten des Europarates und die Uebertragung der außenpolitischen Vertretung des Saarlandes an den Europarat.

Forderungen der saarländischen Gewerkschaften

Einige Punkte des SPS-Programmes sind auch in den Forderungen der saarländischen Einheitsgewerkschaft enthalten, die auf einer Konferenz des Industrieverbandes Bergbau am 3. September in Saarbrücken in einer Entschließung niedergelegt wurden. Die wesentlichen Forderungen der Gewerkschaften bis zur endgültigen Regelung der Saarfrage sind: 1. Wegfall der Saar-Konventionen, 2. Neuordnung der Besitzverhältnisse der Saargruben, 3. Einstellung des Abbaus der Warndt-Kohle durch die Charbonnage de France, 4. Beachtung der demokratischen Freiheiten. In der Entschließung wird ferner gefordert, daß die Europäisierung des Saarlandes die wirtschaftliche Vorherrschaft Frankreichs an der Saar ausschließen muß.

In einer Konferenz mit Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 27. August bezeichnete der Präsident der Einheitsgewerkschaft, Paul *Kutsch*, die Europäisierung des Saarlandes als akzeptable Lösung, falls Frankreich seine gegenwärtige Vormachtstellung aufgebe und die Zugehörigkeit des Saarlandes zum deutschen Kulturbereich nicht in Frage gestellt werde.

Die SRP löst sich auf

Am 12. September 1952 gab der Geschäftsführer des Parteivorstandes der Sozialistischen Reichspartei, Fritz *Heller*, die sofortige Auflösung der Partei im gesamten Bundesgebiet bekannt. Die SRP-Mitglieder des Bundestages, der Land- und Kreistage würden in Zukunft als unabhängige Abgeordnete tätig sein. In einer vom Parteivorstand herausgegebenen Erklärung wurde diese Auflösung damit begründet, daß nach Ermittlungen des Vorstandes Mitgliedlisten der Partei, die im Bereich des niedersächsischen Innenministeriums beschlagnahmt worden seien, dem Staatssicherheitsdienst der sowjetischen Besatzungszone in die Hände gespielt worden seien.

Der Auflösung der SRP war eine längere Krise im Parteivorstand vorausgegangen, die durch eine kompromittierende Veröffentlichung in der Zeitschrift *Der Spiegel* ausgelöst worden war. Auf Grund dieses Artikels, in dem die SRP-Führung verdächtigt wurde, durch Bildung neuer Organisationen den Weiterbestand der Partei auch nach einem möglichen Verbot durch das

Bundesverfassungsgericht sichern zu wollen, hatte der dritte Vorsitzende, Wolf *Graf Westarp*, den Rücktritt des ersten Vorsitzenden der Partei, Dr. Fritz *Dorls*, gefordert. Der Parteirat und der Vorstand der SRP stellten sich hinter Dorls und schlossen Graf Westarp am 17. August aus der Partei aus. Graf Westarp legte daraufhin am 3. September sein Mandat im Niedersächsischen Landtag nieder.

Das Bundesinnenministerium gab in einer Verlautbarung zur Auflösung der SRP der Hoffnung Ausdruck, daß das Bundesverfassungsgericht die Partei trotzdem für verfassungswidrig erklären werde. Am selben Tage, an dem die SRP ihre Auflösung bekanntgab, wurde von der Polizei in Detmold eine Kundgebung aufgelöst, zu der die sogenannte „Nationale Sammlungsbewegung" eingeladen hatte. Wie sich aus den Aussagen von neun bei dieser Gelegenheit verhafteten SRP-Funktionären ergab, handelte es sich um einen getarnten Parteitag der SRP.

Neue Initiative für den österreichischen Staatsvertrag

Trotz des ablehnenden Tones der letzten sowjetischen Note über den Staatsvertrag vom 14. August 1952 (vgl. E.A. 17/1952, S. 5144) wurden auf westlicher Seite die Bemühungen um eine Wiederaufnahme der Verhandlungen fortgesetzt. Ende August gaben die Regierungen Brasiliens und Mexikos bekannt, daß sie die Frage des österreichischen Staatsvertrages auf die Tagesordnung der diesjährigen Vollversammlung der Vereinten Nationen bringen werden. Der französische Staatssekretär des Aeußeren, Maurice *Schumann*, der vom 31. August bis 4. September der österreichischen Regierung einen Besuch abstattete, befaßte sich auf einer Pressekonferenz in Wien mit den Aussichten für den Staatsvertrag. Er betonte, daß der von den Westmächten vorgeschlagene Kurzvertrag nicht die ausschließliche Verhandlungsgrundlage sein müsse und daß daher auch nach der letzten sowjetischen Note die Tür zu Verhandlungen noch offen sei. Zu den Bemühungen um Behandlung des Problems bei den Vereinten Nationen sagte Schumann, daß Frankreich diese Bemühungen loyal unterstütze, daß aber eine endgültige Lösung nur von einer Einigung unter den vier Großmächten zu erwarten sei.

Die von Schumann angedeutete Kompromißbereitschaft der Westmächte fand ihre Bestätigung in der am 5. September in Moskau überreichten Antwortnote, in der die Westmächte auf einige der von der Sowjetunion gestellten Bedingungen eingingen und die Wiederaufnahme der Londoner Viermächtebesprechungen vorschlugen (vgl. den Wortlaut der Note auf S. 5208 dieser Folge).

Aegypten

Regierungsübernahme durch den Oberbefehlshaber der Armee

Das Drängen der Armee auf beschleunigte Durchführung des am 11. August 1952 verkündeten Reformprogrammes (vgl. E.A. 17/1952, S. 5132) und auf eine radikale Säuberung der Parteien von korrupten Elementen führte bereits im Laufe des Monats August zu wiederholten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberbefehlshaber, General Mohammed *Naguib*, und Ministerpräsident Ali *Maher*. Nachdem der Ministerpräsident die von General Naguib geforderten scharfen Maßnahmen gegen führende Politiker erneut abgelehnt hatte, führte die Armee wiederum eine blitzschnelle Aktion ähnlich dem Staatsstreich des 23. Juli durch: Am 7. September wurden über 70 im Verdacht der Korruption stehende Persönlichkeiten des politischen Lebens, vornehmlich Mitglieder der Wafd- und der Saad-Partei und des königlichen Hofes, verhaftet. Ministerpräsident Maher erklärte daraufhin den Rücktritt seines Kabinetts.

General Naguib bildete noch am 7. September ein neues Kabinett, in dem er mit den Aemtern des Ministerpräsidenten, des Kriegs- und Marineministers und des Armeeoberbefehlshabers die wichtigsten Posten selbst innehat. Die übrigen Minister sind meist parteilose Fachleute, darunter auch der neue Außenminister, Ahmed Farrag *Tayeh*. Daneben gehören dem Kabinett jedoch auch zwei Persönlichkeiten der nationalistischen Watanija-Partei und ein Mitglied der religiös-militanten Moslem-Bruderschaft an. Mit der Ernennung General Naguibs zum Militärgouverneur am 9. September wurde alle exekutive Gewalt in den Händen des Generals vereinigt.

Die neue Regierung, die einstweilen autoritär regiert, trieb bereits am 9. September mit dem Erlaß zweier außerordentlich wichtiger Dekrete das Reformprogramm voran: Durch das erste Dekret wurde der Plan einer Bodenreform vom 13. August (vgl. E.A. 17/1952, S. 5132) zum Gesetz erklärt, das zweite verfügt eine Reorganisation der politischen Parteien nach neuen Richtlinien. Danach müssen die Parteien Aufschluß über die Herkunft ihrer Gelder geben und diese bei öffentlichen Banken deponieren; Personen, die sich des Amtsmißbrauchs oder der Korruption schuldig gemacht haben, dürfen keiner Partei mehr angehören. Alle Parteien wurden angewiesen, ihre Zulassung nach diesen Richtlinien neu zu beantragen, was faktisch auf eine Auflösung der bisherigen Parteien hinausläuft.

Der am 10. September erfolgte Rücktritt des Generalsekretärs der Arabischen Liga, Abdel Rahman *Azzam*, für den offiziell keine Begründung angegeben wurde, wird von westlichen Beobachtern ebenfalls als Folge des Umsturzes in Kairo angesehen. Der Rat der Liga ernannte am 15. September den früheren ägyptischen Außenminister Abdel Khalek *Hassouna* zu Azzams Nachfolger.

Vereinigte Staaten

Untersuchungsverfahren gegen die Oelgesellschaften

Der mit der Einleitung eines Anti-Trustverfahrens gegen die fünf größten Oelgesellschaften der Vereinigten Staaten im Juli dieses Jahres ausgebrochene „Oelkrieg" hat in der zweiten Augusthälfte durch zwei Ereignisse eine erhebliche Verschärfung erfahren:

1. durch die am 22. August 1952 bekanntgegebene Klage des amerikanischen Justizministeriums und der MSA gegen fünf Oelgesellschaften wegen angeblicher Preistreiberei und

2. durch die am 24. August 1952 erfolgte Veröffentlichung des im August 1951 von der Federal Trade Commission (FTC) erstatteten Geheimberichtes über die Kartellpolitik von sieben Oelgesellschaften.

Die Klage gegen die Standard Oil Company von New Jersey, die Standard Oil Company von Kalifornien, die Socony-Vacuum, die Texas Oil und die Gulf Oil Company basiert auf einem Bericht der MSA, der die Beschuldigung enthält, die beklagten Gesellschaften hätten den europäischen Empfängerstaaten der amerikanischen

Auslandshilfe einen höheren Preis abverlangt als Abnehmern in den Vereinigten Staaten. Auf diese Weise sei der amerikanische Steuerzahler geschädigt worden, da die Auslandshilfe aus seinen Geldern stamme. Die fünf Gesellschaften sollen zur Rückzahlung von 67 Millionen Dollar verurteilt werden.

Der Bericht der FTC befaßt sich neben den vorgenannten fünf amerikanischen Oelgesellschaften auch mit der Anglo-Iranian Oil Company und der Royal Dutch Shell. Diesen Oelgesellschaften gehören die Iraq Petroleum Company, die Kuweit Oil Company, die Bahrein Oil Company, die Arabian-American Oil Company und andere.

Die FTC stellt nach einer eingehenden Untersuchung der Struktur und der gegenseitigen Verflechtung dieser Gesellschaften fest, daß sie durch ihren beherrschenden Einfluß auf die Oelproduktion, die Oelraffinerien und den Oeltransport eine „praktisch unantastbare" Machtstellung in der Welt geschaffen haben. Sie gehe so weit, daß diese sieben Gesellschaften schon 1949 rund 92 Prozent aller Erdölvorkommen außerhalb der Vereinigten Staaten, Mexikos und der Sowjetunion beherrscht hätten. In den Vereinigten Staaten hätten sich zu dieser Zeit 34 Prozent der Vorkommen unter ihrer Kontrolle befunden.

Den sieben Gesellschaften wird vorgeworfen, mit Hilfe gegenseitiger Beteiligungen und restriktiver Abmachungen die Produktion absichtlich unter dem erreichbaren Maß gehalten, die Märkte aufgeteilt, die Preise miteinander abgesprochen, den Wettbewerb unterdrückt und die Transportkosten willkürlich festgesetzt zu haben.

In den ersten unverzüglich nach der Veröffentlichung des Berichtes abgegebenen Erklärungen haben alle betroffenen Oelgesellschaften die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zurückgewiesen. Die amerikanischen Firmen vertreten den Standpunkt, daß alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen „nur im besten Interesse der Vereinigten Staaten und ihrer Bürger sowie auch der davon betroffenen ausländischen Staaten gelegen haben". Ein Sprecher der Royal Dutch Shell betonte am 26. August, vom Bestehen eines internationalen Oelkartells könne gar keine Rede sein. Vielmehr werde zwischen den einzelnen Gesellschaften ein „heftiger Konkurrenzkampf" ausgetragen.

Das Verfahren gegen die amerikanischen Oelgesellschaften dürfte sich sehr lange hinziehen. Noch sind alle Parteien mit dem Sammeln und Sichten von Beweismaterial beschäftigt, das sehr umfangreich ist, da das oberste amerikanische Bundesgericht das gesamte internationale Oelgeschäft zwischen 1928 und 1952 untersuchen will.

Ergebnisse der 14. Session des ECOSOC

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) hat während seiner am 1. August 1952 beendeten 14. ordentlichen Sitzungsperiode, die elf Wochen gedauert hat, die bisher umfangreichste Tagesordnung bewältigt.

S. *Amjad Ali* (Pakistan), der neue ECOSOC-Präsident, hat in der Schlußsitzung festgestellt, daß die Teilnehmerländer bei den langen Verhandlungen Fairness und große Arbeitsfreude an den Tag gelegt hätten. Er betonte ferner, daß sich diese Tagung durch mehr mutige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlich unterentwickelten Gebiete auszeichne als jede der früheren.

Zu den Hauptergebnissen der Konferenz zählen die folgenden Beschlüsse:

1. Die Intensivierung des Kampfes gegen Hunger, Seuchen, niedrigen Lebensstandard und Arbeitslosigkeit ist die vordringlichste wirtschaftliche Aufgabe der Gegenwart.
2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen möge das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vertraglich verankern.
3. Eine Welt-Bevölkerungskonferenz soll einberufen werden.
4. Eine internationale Konferenz soll die Beschränkung der Rauschgifterzeugung beschließen und rechtlich verankern.
5. Das technische Hilfsprogramm wird fortgeführt. Zunächst werden hierfür im neuen Jahr weitere 25 Millionen Dollar bereitgestellt.
6. Eine von den Regierungen subventionierte internationale Finanzierungsgesellschaft soll den Zustrom von Privatkapital in noch wenig erschlossene Gebiete erleichtern und sichern.

Kriegsgefangenen-Kommission der Vereinten Nationen

Fortsetzung des sowjetischen Boykotts

Auch in ihrer dritten Sitzung, die vom 26. August bis 12. September 1952 in Genf abgehalten wurde, war es der Kriegsgefangenen-Kommission der Vereinten Nationen nicht möglich, von der Sowjetunion Auskunft über das Schicksal der vermißten deutschen, italienischen und japanischen Soldaten zu erhalten. Ein Appell der amerikanischen Delegierten, Eugenie *Anderson*, an die Sowjetunion, den Boykott der Kommission endlich aufzugeben und sich an der Aufklärung des Schicksals der 2,5 Millionen Vermißten zu beteiligen, blieb unbeantwortet. Die Vertreter Deutschlands, Italiens und Japans unterbreiteten der Kommission weiteres dokumentarisches Material. Der Vorsitzende der Kommission, Gustavo *Guerrero* (El Salvador), erklärte nach Abschluß der Sitzung über den Sender der Vereinten Nationen, die Kommission werde der Welt erschütterndes Beweismaterial über die Zurückhaltung von Kriegsgefangenen vorlegen.

Tagung der Interparlamentarischen Union

Die 41. Konferenz der Interparlamentarischen Union, die vom 28. August bis 2. September 1952 in Bern tagte, befaßte sich unter anderem mit den Problemen der freiwilligen Beschränkung der nationalen Souveränität, der interparlamentarischen Zusammenarbeit und der Bildung eines Weltparlaments. Obwohl insbesondere die Vertreter der kleineren Staaten Asiens und des Nahen Ostens Bedenken gegen die Aufgabe von Souveränitätsrechten erhoben, wurden die nationalen Parlamente in einer Resolution aufgefordert, in ihren Ländern die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufgabe von Souveränitätsrechten zu schaffen. Für die Errichtung eines Weltparlaments wurde das Argument angeführt, daß eine solche Organisation freigewählter Volksvertreter den internationalen Regierungsorganisationen gegenübergestellt werden müsse. Die Mehrzahl der Delegierten hielt jedoch den Zeitpunkt dafür noch nicht für gekommen und sprach sich für eine Zusammenarbeit auf regionaler Basis aus. Die Frage wurde bis zur nächstjährigen Konferenz zurückgestellt.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 5. OKTOBER 1952 19. FOLGE

Die Résistance als Träger der europäischen Einigungsbestrebungen in Frankreich während des zweiten Weltkrieges

Von C. H. Pegg, Professor für europäische Geschichte an der Universität von North Carolina

Die Situation vor Ausbruch des Krieges

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Idee einer europäischen Föderation zwischen den beiden Weltkriegen vor allem in Frankreich viel Anklang fand. Im Jahre 1927 wurde der französische Außenminister Aristide *Briand* Vorsitzender der französischen Sektion der Paneuropa-Bewegung, und in den Jahren zwischen 1929 und 1930 führte er die Idee einer europäischen Föderation in die europäische Politik und den Völkerbund ein.

Während von Vorkämpfern der europäischen Idee Bücher, Flugschriften und Artikel zu Dutzenden herausgebracht wurden[1], fand die Idee bei den maßgebenden Staatsmännern außerhalb Frankreichs jedoch keine Unterstützung und verlor bald an Bedeutung. Viele europäische Intellektuelle blieben zwar auch in den dreißiger Jahren weiterhin Verfechter des europäischen Gedankens. Diese Strömung hatte aber vorwiegend akademischen Charakter und blieb ohne politischen Einfluß.

Als Europa in den Zweiten Weltkrieg hineintrieb, mehrten sich die Anzeichen für eine allmähliche Wiederbelebung der Idee. Männer wie Léon *Blum*, Edouard *Benesch*, Victor *Depuis* und Graf *Sforza* warfen die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, die in ihrer Grundlage vorhandene europäische Einheit zu einer Realität werden zu lassen, durch die ein Kriegsausbruch verhindert werden könnte[2]. In Großbritannien und den Vereinigten Staaten wurde in einigen Kreisen von der Möglichkeit einer Atlantischen Union gesprochen. Auf beiden Seiten des Atlantik wurden „Federal Union"-Gruppen gebildet, die nach Veröffentlichung der Bücher „Union Now" (New York, 1938) von Clarence *Streit* und "The Case for Federal Union" (London, 1939) von W. B. *Curry*[3] eine beachtliche Aktivität entfalteten. Eine europäische Föderation war zwar nicht das Hauptanliegen dieser föderalistischen Gruppen, aber zweifellos trug ihre Tätigkeit ebenso wie auch der aufsehenerregende Vorschlag einer englisch-französischen Union auf der Grundlage gemeinsamer Staatsbürgerschaft, den Winston *Churchill* im Juni 1940 machte, viel zu dem Wiederaufleben der europäischen Idee in Frankreich bei.

Das Wiederaufleben der europäischen Idee in Frankreich

Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich war der Gedanke einer europäischen Föderation aus der Diskussion so gut wie verschwunden. Er erwachte dann aber wieder zu neuem Leben, je mehr sich der Zweite Weltkrieg seinem Wendepunkt näherte und die Menschen über das Schicksal Europas nachzudenken begannen. In den Veröffentlichungen der Widerstandsgruppen kam die Erkenntnis zum Ausdruck, daß die Notlage Europas das Ergebnis seiner Uneinigkeit sei und daß der zukünftige Friede und Wohlstand des alten Kontinents und nicht zuletzt die Lösung des deutschen Problems von der Bildung einer europäischen Föderation oder einer Reihe von Föderationen abhängig sei[4].

Die Kräfte, die den Anstoß zu dieser Wiederbelebung des europäischen Gedankens gaben, kamen aus vielen verschiedenen Quellen, in der Hauptsache aber aus dem Lager der französischen Widerstandsbewegung. Mit dem wachsenden Selbstvertrauen der Widerstandsgruppen entwickelte sich ein Geist der Brüderlichkeit, der sich über die politischen Grenzen hinwegsetzte. Das Ideal eines vereinten Europas wurde bald für viele Menschen der französischen *Résistance* zum Symbol für Glaube und Hoffnung am Horizont der Befreiung. Aber gleichzeitig setzte sich immer mehr die Tendenz durch, in der europäischen Föderation nur einen Schritt auf dem Wege zur Föderation aller freien Völker der Welt zu sehen.

Anfang 1942, als die Föderalisten in Großbritannien und den Vereinigten Staaten schon aktiv waren, traten einige der Widerstandsgruppen in Frankreich mit der Forderung nach Schaffung einer Europäischen Union nach Beendigung des Krieges auf[5]. Die *Mouvement Révolutionnaire pour la Libération et la Ré-*

construction de France war eine der ersten Gruppen, die für den Gedanken einer europäischen Föderation eintrat. Im Frühjahr 1942 brachte sie ein Aktionsprogramm heraus und unternahm dann die Herausgabe einer kleinen Zeitschrift, die schon in ihrem Titel *Libérer et Fédérer* ihre föderalistischen Tendenzen zum Ausdruck brachte. Das Programm, das in der Julinummer dieser Zeitschrift im Jahre 1942 veröffentlicht wurde, enthielt einen Aufruf an alle freien Völker, sich zusammenzuschließen, um „die Grundlagen einer auf Freiheit, Frieden und Wohlstand aufgebauten europäischen Föderation“ vorzubereiten[6].

Zur gleichen Zeit versuchten verschiedene andere Widerstandsgruppen unter Führung der mächtigen *Mouvement de Libération Française* ein gemeinsames Aktionsprogramm zu formulieren. Nachdem sie ihre Ansichten untereinander und mit dem *Comité National Français* abgestimmt hatten, einigten sie sich auf ein Programm, in dem zwar eine europäische Föderation nicht erwähnt, dafür aber die Forderung nach Schaffung einer Weltorganisation der Demokratischen Völker erhoben wurde. Das Programm war in einem Ton gehalten, der dazu angetan war, auch die Anhänger der europäischen Idee zu ermutigen[7].

Wenige Wochen später veröffentlichte die Mouvement de Libération Française in ihrem offiziellen Organ, dem jetzigen *Combat*, einen Artikel, mit dem sie ausdrücklich für die Vereinigten Staaten von Europa eintrat[8]. Unter dem Titel „Combat et Révolution“ befaßten sich *Frenay*, *Hauriou* und *Bourdet* in einer Gemeinschaftsarbeit zunächst ausführlich mit dem Wiederaufbau Frankreichs, um sich dann dem europäischen Problem zuzuwenden:

„Die Geschichte lehrt uns eine ständige Ausweitung der Grenzen. Die Vereinigten Staaten von Europa — eine Etappe auf dem Wege zur Einheit der Welt — werden bald eine lebendige Realität sein, für die wir kämpfen.

An Stelle eines Europa, das nicht geeint, sondern unter den Schlägen eines machttrunkenen Deutschland geknechtet ist, werden wir gemeinsam mit anderen Ländern ein geeintes, auf der Grundlage des Rechts organisiertes Europa in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufbauen[9].“

Im Herbst 1942, als der Geist der Brüderlichkeit sich in der französischen Widerstandsbewegung immer mehr verbreitete, wurde der allgemeine Ruf nach Errichtung eines zentralen Komitees laut, das die Zielsetzung und Tätigkeit aller Widerstandsgruppen koordinieren sollte. Diese Bestrebungen zur Bildung eines zentralen Komitees waren deshalb von Bedeutung, weil sie den Einheitsgedanken in den Vordergrund stellten und dadurch dazu beitrugen, ein für den europäischen Gedanken günstiges geistiges Klima zu schaffen. Angeführt wurde die Bewegung von französischen Sozialisten, unter denen bereits hier und da von einer Weltföderation der freien Völker die Rede war. *Le Populaire*, das Organ der Sozialistischen Partei, das im Mai 1942 als Untergrundzeitung wieder aufgetaucht war, hob hervor, daß ein solches Zentralkomitee nicht nur für die gesamte französische Widerstandsbewegung von großem Wert sein würde, sondern auch die Herstellung von Verbindungen mit Widerstandsgruppen in anderen Ländern sehr erleichtern würde[10].

Während die Pläne zur Schaffung eines nationalen Rates der französischen Widerstandsbewegung rasch vorankamen, bahnten sich im Winter 1942/43 zwei Entwicklungen an, die sich sehr günstig für die europäische Idee in Frankreich auswirkten. Im Februar erklärte die *Résistance*, die Untergrundzeitung der Bewegung mit gleichem Namen, daß für die freien Völker Europas die Zeit gekommen sei, an Stelle eines von Preußen beherrschten Europas eine „europäische Gemeinschaft“ zu begründen. Die Zeitung hob den Wert der französischen Kultur und des französischen Geistes hervor und ließ durchblicken, daß Frankreich die führende Rolle in der neuen Föderation übernehmen solle. Im März griff dann Winston *Churchill*, der sich im Lauf der Jahre viel mit dem Gedanken der europäischen Einigung befaßt hatte, diese Frage erneut auf. In einer Rede über die Regelung der Nachkriegsprobleme sprach der britische Ministerpräsident von der Möglichkeit, eine Reihe regionaler Räte, einschließlich eines Europarates, zu schaffen. In diesem Zusammenhang sagte er:

„Jedermann wird einsehen, daß ein solcher Rat, wenn er zustande kommt, schließlich einmal Europa in seiner Gesamtheit umfassen muß und daß alle Hauptzweige der europäischen Völkerfamilie eines Tages daran teilnehmen müssen. Ich hoffe allen Ernstes, daß wir den höchstmöglichen gemeinsamen Grad der Integration des europäischen Lebens erreichen werden, ohne die Besonderheiten und Traditionen der vielen alten und historischen Völkerstämme Europas zu zerstören[11].“

Durch Churchills Rede gewann die Bewegung für die europäische Einigung Gewicht und Ansehen. Darüber hinaus war die Rede ein Ansporn für die französischen Föderalisten und beeinflußte ihre Tätigkeit.

Die Idee einer Weltföderation der freien Völker

In den folgenden Monaten bis Ende 1943 zeigten sich die Führer der französischen Widerstandsbewegung in zunehmendem Maße geneigt, die Idee einer Reihe von Föderationen oder einer Weltföderation der freien Völker zum Ausgangspunkt ihrer Diskussionen zu machen. Das mag zum Teil auf Chur-

chills Vorschlag einer Gruppe von Föderationen zurückzuführen sein, aber ausschlaggebend war die Tatsache, daß Moskau dem europäischen Gedanken mit offener Ablehnung begegnete[12]. Die Haltung des Kreml stellte die französischen Föderalisten vor ein schwieriges Problem, und zwar nicht nur insofern, als sie damit rechnen mußten, die Zusammenarbeit zwischen Ost und West an der Front zu schwächen, sondern auch weil die französischen Kommunisten in der Résistance ein mächtiges Element darstellten. Daraus erklärt sich zum Teil, warum einige der Zeitungen der Untergrundbewegung es ablehnten, für eine Föderation einzutreten, der die Sowjetunion nicht angehören würde.

Im Frühjahr 1943 entwarfen die französischen Sozialisten ein neues Aktionsprogramm. Offenbar hofften sie, den neuen Nationalen Rat der französischen Widerstandsbewegung dazu zu bewegen, dieses Programm, das im Juni 1943 in *Le Populaire* veröffentlicht wurde, als sein eigenes anzunehmen. Es forderte die Schaffung der „Vereinigten Staaten der Welt", die sich aus einer Reihe von Föderationen zusammensetzen sollten, in deren Rahmen die Nationen „ihre volle sprachliche, kulturelle und verwaltungsmäßige Autonomie und alle Freiheiten" bewahren könnten. Auch in den folgenden beiden Ausgaben der Zeitung *Le Populaire* (Juli und August 1943) war von einer neuen „europäischen Ordnung" und einer „auf Gleichberechtigung gegründeten Föderation der freien Nationen" die Rede[13]. Das Blatt trat für eine Föderation der freien Nationen ein, machte aber keinen Versuch, die von ihr empfohlene Struktur nach Umfang und Beschaffenheit näher zu definieren. In ihren Aeußerungen zur deutschen Frage war die Zeitung wesentlich deutlicher. Sie erklärte, eine Einbeziehung „der deutschen Nation in eine internationale Gemeinschaft, die mächtig genug sein müsse, um ihre Umerziehung, Disziplinierung und, falls erforderlich, Zähmung durchzusetzen" sei die einzig humane und durchführbare Lösung[14].

Im September 1943 wurde die erste Nummer der Zeitschrift *Les Cahiers de Libération* veröffentlicht. Dieses kleine Heft, dessen Inhalt sich aus Auszügen der Untergrundpresse zusammensetzte, trat für die Idee einer Reihe von „Unionen oder Föderationen ein, in deren Rahmen die Staaten, die Gebietsnachbarn sind oder sich auf kulturellem Gebiet nahestehen, ihre Schranken in währungs- und zollpolitischer Hinsicht und auf militärischem Gebiet abbauen und ihre Hilfsquellen gemeinsam verwalten können". Diese Unionen oder Föderationen sollten sich einem internationalen Gerichtshof unterstellen, durch den ihr Zusammenschluß gefördert würde. Der Nationalstaat sollte seine Verwaltungsbefugnisse behalten und als Einheit im Sinne seiner moralischen und gefühlsmäßigen Werte bestehen bleiben. Dagegen sollte aber ein internationales Erziehungssystem entwickelt werden[15].

Im gleichen Monat, als *Cahiers de Libération* mit diesen Ausführungen über die Bildung von Unionen oder Föderationen in die Oeffentlichkeit traten, veröffentlichte *La Libération*, das Organ der vereinten Widerstandsbewegungen, einen Artikel, mit dem es für die Grundsätze des Föderalismus eintrat und der sowohl in Frankreich als auch im Auslande beträchtliches Aufsehen erregte. Der Artikel ging davon aus, daß die Nation eine Realität und das nationale Ideal eine Notwendigkeit sei, und erklärte dann, daß das Dogma der nationalen Souveränität nichtsdestoweniger abgewandelt werden müsse, wenn man einen gerechten und dauerhaften Frieden erreichen wolle. Die siegreichen Nationen sollten „einen übergeordneten Organismus mit den Vollmachten einer föderativen Regierung über eine Staatengemeinschaft" schaffen und ein internationales Recht einführen, dessen Ausübung der Föderation obliegen würde.

Kurze Zeit später stimmte auch *L'Insurgé*, die Zeitung einer sozialistischen Gewerkschaftsgruppe, die schon seit Monaten mit dem föderalistischen Gedanken gespielt hatte, in den Chor derjenigen mit ein, die eine Weltföderation zur Sicherung des Friedens forderten. Sie machte aber den bedeutsamen Zusatz, daß zunächst „eine europäische Föderation" als erster Schritt auf dem Wege zu einer umfassenderen Einheit geschaffen werden sollte[16].

Die Entwicklung des europäischen Gedankens außerhalb Frankreichs

Im Herbst 1943 wurden die französischen Föderalisten auf die Verbreitung des europäischen Gedankens außerhalb Frankreichs und sogar in den Widerstandsbewegungen in Italien, den Niederlanden und Norwegen aufmerksam, und aus dieser Tatsache schöpften sie Anregung.

Die Zeitung *Le Populaire* teilte ihren Lesern in ihrer Novembernummer mit, daß Widerstandsgruppen in den Niederlanden für eine europäische Föderation arbeiteten. Auszugsweise wurde ein Artikel aus einer Zeitung der niederländischen Untergrundbewegung wiedergegeben, in dem die Schaffung einer „hohen europäischen Behörde" als beste Lösung für das deutsche Problem und als sicherster Weg zum Abschluß eines gerechten und dauerhaften Friedens für Europa bezeichnet wurde. Gleichzeitig erschienen in den französischen Untergrundzeitungen Berichte über die Bewegung für die europäische Einigung, die sich in Italien entwickelte[17]. Im Dezember 1943 brachte *Combat* einen aufsehenerregenden Hinweis auf die Entwicklung der europäischen Idee in Italien und auf die Bedeutung dieser Idee in der europäischen Widerstandsbewegung. In Erwiderung auf eine Erklärung des Generals *Smuts*, der von einer Dekadenz des

französischen Geistes gesprochen hatte, behauptete das Blatt, daß die französische Résistance die Erklärung von Smuts widerlege und daß die europäische Widerstandsbewegung im weiteren Sinne die Grundlagen für ein neues Europa und eine neue Bruderschaft seiner Völker schaffe. *Combat* verkündete das Erstehen „eines freien Europa mit freien Bürgern, ... eines Europa, das politisch und wirtschaftlich geeint ist, denn wir haben für die Aufspaltung einen hohen Preis bezahlen müssen". Abschließend berichtete die Zeitung, daß in der italienischen Untergrundbewegung soeben eine kleine Zeitschrift mit dem Namen *Unita Europea* erschienen sei. „Dieser Name, diese kleine Stimme in der großen Stille ist unsere beste Antwort an Herrn Smuts[18]."

Zur gleichen Zeit machte Henri *Frenay*, der zu den treibenden Kräften der französischen Résistance gehörte, den Versuch, die Gesinnung und die Bedeutung der gesamten europäischen Widerstandsbewegung in einem Artikel unter der Ueberschrift „Résistance ... die Hoffnung Europas" zusammenfassend darzustellen. Frenay schrieb, daß die Millionen Männer und Frauen, die in der europäischen Widerstandsbewegung im Kampf um das Recht auf ein friedliches Leben in einer freien Welt stehen, in ihrem Gewissen nachgeforscht und festgestellt hätten, daß ihr Unglück aus der Uneinigkeit Europas herrühre. Er verkündete, daß aus dem in der Widerstandsbewegung entstandenen Einklang des Denkens und Fühlens eine europäische Einheit entstehen werde. Die meisten Menschen hätten erkannt, sagte Frenay, daß die Geschichte den Weg zur Einigung eingeschlagen habe und daß die Menschen der europäischen Wiederstandsbewegung die Baumeister des neuen Europa werden würden. Um den Geburtstag dieser Einigung zu begehen, habe er dem Französischen Komitee der Nationalen Befreiung den Vorschlag gemacht, eine Erinnerungsmedaille für die europäische Widerstandsbewegung zu prägen[19].

Darüber hinaus beschäftigten sich auch einige Franzosen, die nach der Niederlage Frankreichs in die Vereinigten Staaten gegangen waren, immer eingehender mit dem Gedanken einer europäischen Union und waren darum bemüht, diese Bewegung innerhalb der französischen Résistance zu stärken. Von besonderem Einfluß in dieser Hinsicht waren Alexis *Leger*, der schon 1930 an dem Plan *Briands* für die Vereinigten Staaten von Europa mitgearbeitet hatte; Jacques *Maritain*, der viele Monate lang über den Rundfunk in der Stimme Amerikas zum besetzten Frankreich sprach; Henri *de Kerillis*, der maßgebend an der Veröffentlichung von *Pour la Victoire* beteiligt war, und Michael *Pobers*, ein Bewunderer der schweizerischen Bundesverfassung. *Kerillis* schrieb im August 1943 drei Artikel für *Pour la Victoire*, in denen er sich mit der Frage des europäischen Föderalismus befaßte. In dem letzten Artikel dieser Serie warf Kerillis unter der Ueberschrift „Des Fédérations européennes?" die Möglichkeit auf, nach dem Muster des von Benesch gemachten Vorschlages regionale Föderationen in Europa zu errichten[20]. Im Januar 1944 schrieb *Pobers:*

„Wenn irgend jemand behaupten sollte, daß ein europäischer Bundesstaat unmöglich sei, so braucht man ihn nur auf das Beispiel der Schweiz hinzuweisen."

Bald darauf sprach *Maritain* in einer Reihe von Sendungen über die Stimme Amerikas zum Thema der europäischen Föderation.

Auch Graf *Coudenhove-Kalergi*, der große Vorkämpfer der europäischen Einigung, von dem die französischen Förderalisten schon viele Anregungen empfangen hatten, leistete der Sache erneut einen guten Dienst. Im Herbst 1943 erschien Kalergis Buch „Kampf um Europa". Das Buch unterstrich die Einzigartigkeit des europäischen Erbes und die ungeheuren Möglichkeiten zur Schaffung einer geistigen Einheit, die es in sich birgt. Kalergi trat für die Schaffung einer europäischen Föderation bei Beendigung des Krieges ein und brachte die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß damit ein großer Fortschritt auf dem Wege zum Weltfrieden und zur Lösung des deutschen Problems erreicht sein würde. In diese Föderation sollten weder Großbritannien noch die Sowjetunion einbezogen sein[21].

Die Verbreitung der europäischen Einigungsbewegung am Vorabend der Befreiung Europas

Gegen Ende des Jahres 1943 verbreitete sich in der französischen Widerstandsbewegung das Gefühl, daß die Stunde der Erlösung nahe gerückt sei. Das neue Jahr wurde in der Untergrundpresse mit Optimismus begrüßt. *Le Populaire* brachte zur Jahreswende die Ueberschrift: „1944 wird das Jahr des Sieges sein".[22] Es scheint, daß diese Hoffnung auf eine baldige Befreiung die ganze europäische Einigungsbewegung neu belebte und einige Führer der französischen Widerstandsbewegung zu dem Versuch veranlaßte, die föderalistischen Bestrebungen in allen Teilen der europäischen Widerstandsbewegung zusammenzufassen.

Die Untergrund-Presse befaßte sich in den folgenden Monaten nachdrücklicher als je zuvor mit den Fragen einer europäischen Föderation, und in den Widerstandsgruppen in Frankreich zeichneten sich bedeutsame Entwicklungen ab. *Le Franc-Tireur*, die Zeitung der *Mouvement de la Libération Nationale*, forderte in ihrer Ausgabe vom 1. März 1944 die Schaffung einer demokratischen Union der Völker Europas. Die Zeitung schrieb dazu, die Menschen

der Widerstandsbewegung seien eines balkanisierten Europa überdrüssig, das die Völker hinter politischen und wirtschaftlichen Schranken voneinander abschlösse, in dem der Sinn für menschliche Freiheit schwach und ausgehöhlt sei und der Patriotismus durch politische Scheinmanöver getäuscht oder durch Rassendünkel künstlich entfacht werde. Die Zeitung erklärte weiter, das Regime, welches die Résistance für Europa geschaffen zu sehen wünsche, solle — gleichgültig, welchen Namen man ihm geben mag — „eine demokratische und sozialistische Organisation Europas ... eine Union der Völker und nicht eine Liga der Staaten sein ... der erste Schritt auf dem Wege zur Union aller Völker der Welt".

Zu dieser Zeit fand auch der Zusammenschluß von zwei Widerstandsgruppen statt, die schon seit vielen Monaten für eine europäische Föderation eingetreten waren, nämlich der *Libérer et Fédérer* und der *L'Insurgé*. Die neugegründete *Mouvement Révolutionnaire Socialiste* stellte im Spätwinter 1943/44 ein neues Programm auf, das in der April/Mai-Nummer der aus einer Zusammenlegung der beiden früheren offiziellen Organe entstandenen Zeitschrift *Libérer et Fédérer — L'Insurgé* veröffentlicht wurde. Das Programm bezog sich in erster Linie auf den Wiederaufbau Frankreichs, erhob aber im letzten Teil die Forderung nach den „Vereinigten Staaten von Europa" und stellte Erwägungen über die Rolle an, die Frankreich in einer solchen Föderation übernehmen würde.

Combat, der Bund der Gaullistischen Widerstandsgruppen, veranstaltete inzwischen seinen ersten allgemeinen Kongreß in Algier, auf dem die Ziele der Bewegung und die bei ihrer Verfolgung angewandten Methoden einer Ueberprüfung unterzogen wurden. Einer der Höhepunkte des Kongresses war ein Bericht von Henri *Frenay*, der sich mit Ziel und Zweck der Bewegung befaßte[23]. Der Bericht war zwar hauptsächlich der Innenpolitik gewidmet, aber Frenay schenkte auch dem Problem Europa und der Stellung Frankreichs in Europa einige Beachtung. Er hob hervor, daß die Männer und Frauen der europäischen Widerstandsbewegung dieselben Entbehrungen gelitten, denselben Gefahren getrotzt und in demselben Kampf gestanden hätten und daß diese gemeinsamen Erfahrungen sie einander näher gebracht und ihnen die Erkenntnis verdeutlicht habe, daß nur in der Einigkeit Stärke liege. Er rief Frankreich auf, einer Einschränkung seiner nationalen Souveränität zuzustimmen und „die Welt auf ihrem Weg zur Einheit" voranzutreiben. In einem an alle Männer der europäischen Widerstandsbewegung gerichteten Aufruf sagte Frenay:

> „Wenn man unserem Appell Gehör schenkt, werden wir gemeinsam das erste Glied der Kette schmieden, die morgen die freien Völker miteinander vereinigen wird. Dann wird eine große Hoffnung in Europa geboren werden."

Jacques *Maritain* widmete seine an die Männer und Frauen der Widerstandsbewegung gerichteten Rundfunksendungen über die Stimme Amerikas zeitweilig ausschließlich dem Thema der europäischen Föderation. In einer Reihe wöchentlicher Sendungen im Februar/März 1944 befaßte er sich mit den Fragen einer Atlantischen Föderation und einer Europäischen Föderation und deren Einbeziehung in eine weltweite Struktur. Dabei vermittelte er seinen Hörern auch einige Aufklärung darüber, was man in den Vereinigten Staaten von diesen Dingen hielt[24].

Obgleich das Wirken der föderalistischen Gruppen in den Vereinigten Staaten und Großbritannien nicht zum Thema dieses Artikels gehört, sollte doch nicht unerwähnt bleiben, daß Maritains Bemühungen vom Westen her durch neue Schritte von Männern wie *Coudenhove-Kalergi* und Lord *Layton* noch mehr Nachdruck verliehen wurde. Kalergi und seine Anhänger entwarfen im Frühjahr 1944 eine Verfassung für die Vereinigten Staaten von Europa, in der die Einbeziehung Deutschlands vorgesehen war, sobald der Nationalsozialismus ausgerottet und gewisse grundlegende Reformen durchgeführt sein würden. Auf einer Föderalistenkonferenz am 3. März 1944 in Oxford forderte Lord *Layton* die britischen Föderalisten auf, die europäische Einigung als ersten Schritt zur Schaffung einer Weltföderation anzustreben[25]. Diese Ereignisse blieben nicht ohne Eindruck in Europa, besonders bei den schweizerischen Föderalisten, die in zunehmendem Maße aktiv wurden und die vom politischen und geographischen Standpunkt aus ausgezeichnete Möglichkeiten hatten, die französischen Föderalisten zu beeinflussen.

Ein französisches Komitee für die europäische Föderation und eine gemeinsame Erklärung der europäischen Widerstandsbewegung

Aber das bedeutendste Ereignis in der Entwicklung dieser Wochen war eine Zusammenkunft der Widerstandsführer aus Italien, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Dänemark, der Tschechoslowakei, Polen und Jugoslawien und eines Vertreters der deutschen Gegner des Nationalsozialismus, die nach längerem Planen am 31. März 1944 zustande kam und deren Zweck die Formulierung einer gemeinsamen Erklärung zur europäischen Einheit war[26]. Diese Gruppe, in der fast alle europäischen Staaten vertreten waren, kam nach einem Gedanken- und Meinungsaustausch überein, periodische Zusammenkünfte abzuhalten, bis ein gemeinsames Programm über die europäische Föderation entworfen sein würde. Aus den Beratungen der Widerstandsführer, die alle angeführten Gesichtspunkte in ihre

Erwägungen einbezogen, kristallisierte sich langsam eine gemeinsame Erklärung heraus. Nachdem im April und Mai weitere Zusammenkünfte stattgefunden hatten, wurde versuchsweise der Entwurf einer Erklärung in Umlauf gebracht, der zu weiteren Stellungnahmen Anlaß geben sollte.

Während die Arbeiten an der gemeinsamen Erklärung noch im Gange waren, trat in Frankreich ein neues Ereignis von großer Bedeutung ein. Die begeistertsten unter den Vorkämpfern für die europäische Idee in den größeren französischen Widerstandsgruppen, denen bekannt war, daß in Italien und Großbritannien bereits nationale Föderalistenorganisationen gegründet worden waren, taten sich zusammen und bildeten das *Comité Français pour la Fédération Européenne*. Dieses Komitee, das sich der Verbreitung der europäischen Idee widmete, entwarf eine Erklärung zur europäischen Föderation, die im Juni 1944 veröffentlicht wurde. Da dieses die erste Erklärung zur europäischen Einigung war, die von allen größeren Widerstandsgruppen Frankreichs abgegeben wurde, soll hier kurz auf ihren Inhalt eingegangen werden[27].

Nach einem allgemeinen Hinweis auf die Verbreitung der europäischen Idee in weiten Kreisen der europäischen Widerstandsbewegung und auf die Tatsache, daß sie auch von vielen antifaschistischen Deutschen bejaht werde, legte das Comité Français pour la Fédération Européenne die Gründe dar, die es bewogen, für die Schaffung einer europäischen Föderation einzutreten.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß ein demokratisches, friedliches und blühendes Europa ein Segen für alle Völker sein würde, erklärte das Komitee, daß ein solches Europa sich niemals auf Grund einer Versammlung souveräner Staaten und auch nicht im Rahmen eines Völkerbundes verwirklichen lassen werde. Es könnte nur durch „eine europäische Föderation" mit weitgehenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Vollmachten erreicht werden, die ihr von den Völkern Europas direkt übertragen sein müßten. Das Komitee war übereingekommen, daß die Nationalstaaten soweit erhalten bleiben könnten und sollten, als sie den örtlichen Bedürfnissen und der Wahrung sprachlicher und kultureller Besonderheiten dienen. Weiter erklärte es, daß es in einem föderierten Europa leichter sein werde, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit herzustellen, den Widerstandswillen zu stärken und den Tag der Befreiung beschleunigt herbeizuführen, daß das föderierte Europa der erste große Schritt zu einer zukünftigen Weltföderation werden könnte[28].

Kurz nach Erscheinen dieser Erklärung kamen die Vertreter der verschiedenen europäischen Widerstandsbewegungen, die ihre Arbeiten seit März fortgesetzt und auf einer letzten Konferenz am 6./7. Juli 1944 beendet hatten, zu einer Einigung über den Text ihrer gemeinsamen Erklärung zur europäischen Einheit. Ihr Titel lautete: *Projet de Déclaration des Résistances Européennes*, und sie war zweifellos das bedeutendste Dokument zur europäischen Föderation, das vor der Befreiung Frankreichs aus der Widerstandsbewegung hervorging[29].

In der Erklärung hieß es, daß die europäische Widerstandsbewegung schon allein auf Grund ihrer militärischen Leistungen Anspruch auf Mitspracherecht beim Wiederaufbau Europas habe. Das Dogma der nationalen Souveränität sei überholt. Die Grundsätze der Atlantik-Charta könnten nicht verwirklicht und Anarchie und Krieg in Europa nicht beendet werden, wenn die Völker Europas sich nicht zu einer föderativen Union zusammenschlössen. Im folgenden führte die Erklärung dann die Vorteile auf, die aus einer solchen Union erwachsen würden:

„Nur eine föderative Union wird die Beteiligung des deutschen Volkes am europäischen Leben ermöglichen, ohne daß die anderen Völker gefährdet werden.

Nur eine föderative Union wird es ermöglichen, die Probleme der Grenzziehung in den Gebieten mit gemischten Bevölkerungsteilen zu lösen, die dann aufhören würden, Gegenstand unsinniger nationalistischer Konkurrenzkämpfe zu sein, so daß es sich mehr um Fragen der Gebietsabgrenzung für rein verwaltungsmäßige Zwecke handeln würde.

Nur eine föderative Union wird es ermöglichen, die demokratischen Einrichtungen zu erhalten, so daß die Länder, die noch keine ausreichende politische Reife besitzen, die allgemeine Ordnung nicht gefährden können.

Nur eine föderative Union wird eine logische und natürliche Lösung der Probleme ermöglichen, die sich aus der Frage des Zugangs zum Meer für die im Inneren des Kontinents gelegenen Länder, der Benutzung der Schiffahrtswege auf Flüssen, die mehrere Staaten durchfließen, und der Kontrolle der Meeresengen ergeben. Nur sie wird ganz allgemein eine Lösung für die Mehrzahl der Probleme ermöglichen, die in den letzten Jahren die internationalen Beziehungen getrübt haben."

Bezüglich Umfang und Aufbau der Union ging die Erklärung nicht über allgemeine Feststellungen hinaus. Die föderative Union, so hieß es, solle von Anfang an groß genug sein, um zu verhindern, daß sie von einem Staat beherrscht werden könnte, und die Mitgliedschaft sollte allen europäischen Staaten offenstehen. Die Regierung der föderativen Union sollte durch die Bevölkerung der betreffenden Staaten gewählt und ihr verantwortlich sein, nicht aber den Staatsregierungen. Die Union sollte ausreichende Vollmachten haben, um den Warenaustausch und die Verkehrswege zu kontrollieren, die Beziehungen zu außereuropäischen Mächten zu pflegen und ihr Gebiet zu verteidigen. Sie sollte einen Obersten Gerichtshof besitzen, der für die Auslegung der bundesstaatlichen Gesetzgebung und für die Beilegung von Rechtsstreiten der Mitgliedstaaten untereinander und der Mitgliedstaaten mit dem Bund zuständig sein würde. Die Union solle jedoch nicht die Vollmacht

haben, Mitgliedstaaten daran zu hindern, ihre eigenen Probleme gemäß ihren völkischen und kulturellen Besonderheiten zu lösen.

In bezug auf Deutschland und die zukünftige Friedensregelung forderte die Erklärung einen Vertrag, der „Gerechtigkeit und Fortschritt und nicht den Geist der Rache und der Reaktion" zur Grundlage haben sollte. Deutschland sollte entwaffnet und zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete herangezogen werden. Mit Hilfe der anderen Staaten oder, falls notwendig, unter Zwang, sollte es die politischen und wirtschaftlichen Umstellungen vornehmen, die erforderlich wären, um seine Einbeziehung in die europäische Föderation zu ermöglichen.

Die Widerstandsführer beschlossen ihre gemeinsame Erklärung mit den folgenden Worten:

„Sie verpflichten sich, ihre jeweiligen nationalen Probleme als Teilfragen des europäischen Gesamtproblems zu betrachten, und beschließen, sofort ein ständiges Büro zu errichten, das ihre Anstrengungen für die Befreiung ihrer Länder, für die Organisation der föderativen Union der europäischen Völker und für die Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit in der Welt koordinieren soll."

Diese Erklärung der europäischen Widerstandsbewegungen wurde in vielen Exemplaren verteilt. Aber sie scheint nicht so viel Aufsehen erregt und nicht so viele Anhänger gewonnen zu haben, wie die Verfasser gehofft hatten. Das ist nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß die Stunde der Befreiung nahe bevorstand, daß die Männer der französischen Widerstandsbewegung von ihrem Kampf gegen Deutschland ganz in Anspruch genommen waren und daß die Sowjetunion einer europäischen Union ablehnend gegenüberstand.

Im September 1944 entwarf auch die südliche Sektion der *Mouvement de Libération Nationale* (MLN), in der alle dem Verbande angehörenden Widerstandsbewegungen vertreten waren, ein Programm, das dem nächsten Kongreß der MLN zur Diskussion vorgelegt werden sollte. Abgesehen von der ausdrücklichen Feststellung, daß die europäische Föderation auch die Sowjetunion und Großbritannien umfassen sollte, stimmte das Programm fast vollständig mit der Erklärung überein, die im Juni 1944 vom *Comité Français pour la Fédération Européenne* herausgegeben worden war. Nach der Feststellung, daß das europäische Problem der Kernpunkt des Weltproblems sei, erklärten die Führer der MLN ihre Absicht, auf eine europäische Föderation hinzuarbeiten, die eine von den Völkern Europas direkt gewählte Regierung und die notwendigen Vollmachten besitzen solle, um Europa zu einer politischen und wirtschaftlichen Einheit zu machen. Eine solche Föderation biete die annehmbarste Lösung des deutschen Problems. Sie würde eine Ausmerzung des Faschismus und eine Verstaatlichung der deutschen Schwerindustrie ermöglichen, den deutschen Militarismus ausrotten und dem deutschen Volk Gelegenheit geben, zu seinem eigenen Wesen zurückzufinden und sich am europäischen Leben zu beteiligen, ohne andere Völker zu gefährden.

Die MLN machte besondere Anstrengungen, um dieses Programm zu verbreiten, von dem man hoffte, daß es einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung der gesamten Bewegung leisten werde. Tausende von Exemplaren wurden gedruckt und in den Städten Süd- und Mittelfrankreichs verteilt[30].

Einen weiteren Fortschritt für den europäischen Gedanken in Frankreich bedeutete es, als eine Gruppe von Föderalisten im Oktober 1944 eine Studienvereinigung mit dem Namen *La Fédération* gründete, die für die Verwirklichung des Föderalismus in Frankreich und in Europa arbeiten sollte. Diese begann sofort mit der Veröffentlichung einer Zeitschrift unter dem Titel *La Fédération*, die einige Monate lang hindurch aus vervielfältigten Blättern bestand, sich aber allmählich zu einer ansehnlichen und erstklassigen Zeitschrift entwickelte. Die Vereinigung erweiterte ihren Wirkungskreis sehr rasch. Sie richtete schon bald in verschiedenen Teilen Frankreichs Ortsgruppen ein, entwarf und veröffentlichte Flugschriften und hielt Tagungen über Grundsatzfragen des Föderalismus ab[31].

Nach der Befreiung

Aber die Befreiung Frankreichs brachte für die Idee der europäischen Einigung nicht den Aufschwung, den man sich in einigen Kreisen erhofft hatte. Trotz kleinerer Fortschritte hier und da hielt sich die Bewegung im Herbst und Winter 1944/45 in ihrem bisherigen Rahmen und blieb hauptsächlich auf kleine Föderalistengruppen beschränkt. Es wurde mehr von einer Föderation der freien Völker der Welt gesprochen und vielleicht etwas weniger von einer europäischen Föderation. Es gibt viele gute Gründe, mit denen sich das Ausbleiben neuer und bedeutender Entwicklungen in der Bewegung während dieser Monate erklären läßt: Der Geist der Brüderlichkeit, der in der Widerstandsbewegung gediehen war, begann zu schwinden, je mehr die Führer sich wieder innerpolitischen Problemen zuwandten, je mehr sich die konservativen Kräfte im Leben der Nation wieder durchzusetzen begannen. Aber ausschlaggebend war das Bündnis Frankreichs mit der Sowjetunion und die offensichtlich feindselige Haltung des Kreml gegenüber allen Plänen für ein föderiertes Europa. Diese Dinge kamen in

der französischen Presse und auch in den Debatten in der Beratenden Versammlung deutlich zum Ausdruck.

Die Pariser Presse, die nach der Befreiung der Hauptstadt bald wieder aufgelebt war und sich bis zum Herbst 1944 bereits voll entfaltet hatte, war offensichtlich nicht geneigt, auf außenpolitischem Gebiet für irgendwelche Ideen einzutreten, die die Sowjetunion verärgern könnten. Gegen Ende Oktober oder Anfang November 1944 zum Beispiel war in den meisten Pariser Zeitungen viel von einem westeuropäischen Sicherheitssystem die Rede, das sich um Frankreich gruppieren sollte und das gegebenenfalls zum Kern einer europäischen Föderation hätte werden können. Aber in Moskau wurde dieser Gedanke verworfen, und die französische Presse ließ ihn daraufhin schnell wieder fallen[32]. Im November und Dezember erinnerten französische Zeitungen ihre Leser häufig daran, daß die Sowjetunion ein Gegner regionaler Föderationen oder Blocks sei, und damit ließen sie die Angelegenheit ruhen. Obgleich sich einige Pariser Blätter, vor allem *Le Populaire, Libération und L'Aurore,* häufiger für eine Weltföderation der freien Völker aussprachen, war von einer europäischen Föderation kaum noch die Rede[33]. Auch in der Beratenden Versammlung wurde zwar die Weltföderation, nicht aber die Europäische Föderation erwähnt.

In der außenpolitischen Debatte am 22. November 1944 wurde wiederholt die Aeußerung gemacht, Frankreich solle eine Politik verfolgen, die geeignet sei, die Zusammenarbeit zwischen West und Ost zu festigen. Der Abgeordnete *Hauriou,* der eine Föderation der freien Völker forderte, setzte schnell hinzu, daß für die unmittelbare Zukunft keine regionalen Föderationen ins Auge gefaßt werden sollten, da solche Föderationen sich zu feindlichen Blocks entwickeln könnten. Im Hinblick auf diese Einstellung ist es bedeutsam, daß die Versammlung einstimmig eine Resolution billigte, in der „eine internationale Organisation" gefordert wurde, „die die Gemeinschaft der Staaten auf den Weg zu einer Föderation der freien Völker bringen möge, in deren Rahmen die regionalen Zusammenschlüsse nicht Gefahr laufen würden, zu feindlichen Blocks zu werden[34].

Aber vielleicht war es kein Unglück, daß die weniger fest umrissene Idee einer Weltföderation der freien Völker jetzt mehr in den Vordergrund trat. Für diese konnte im Augenblick mehr Zustimmung gewonnen werden als für die europäische Idee, und es war klar, daß durch eine geringfügige Wendung im Lauf der internationalen Ereignisse die europäische Föderation leicht wieder in den Vordergrund rücken könnte. Tatsächlich war in der Schweiz und in Italien, wo der Föderalismus in diesen Monaten viele Anhänger gewann, der Akzent auf der europäischen Föderation geblieben. Im Hinblick auf die ständig wachsende Zahl der Kontakte zwischen den Föderalistengruppen in diesen Ländern, besonders zwischen schweizerischen und französischen Gruppen, waren diese vermehrten Bemühungen außerhalb Frankreichs überaus förderlich für die Bewegung in Frankreich. Die neue föderalistische Aktivität in der Schweiz fand ihren Ausdruck in der schweizerischen Presse, in neuen Büchern über den Föderalismus und in der Gründung neuer föderalistischer Organisationen[35]. Eines dieser Bücher, *Avenols* „L'Europe Silencieuse" richtete an Frankreich die Aufforderung, bei der Schaffung einer europäischen Föderation die Führung zu übernehmen, und fügte hinzu: „Einigkeit ist für Europa das Gesetz seines Lebens, seiner Würde, seines Friedens".

Schweizerische und italienische Föderalisten waren es auch, die im Winter die Planung für den ersten wirklichen europäischen Föderalistenkongreß übernahmen, der vom 22. bis 25. März 1945 in Paris stattfand. An dieser inoffiziellen Konferenz nahmen Föderalistenführer aus Frankreich, Italien, der Schweiz, Oesterreich, Großbritannien, Spanien, Griechenland sowie Gegner des Nationalsozialismus aus Deutschland teil. Natürlich ergab sich in den Hauptfragen, die der Konferenz vorlagen, keine Einstimmigkeit der Anschauungen, aber die Mehrzahl der Delegierten stellte sich auf den Standpunkt, daß eine europäische Föderation als eine Etappe in der Entwicklung einer Weltföderation geschaffen werden sollte[36].

Der Beginn einer neuen Entwicklung nach Kriegsende

Im Frühjahr 1945 machten sich Anzeichen dafür bemerkbar, daß die europäische Idee im Begriff war, in eine neue und wichtige Phase einzutreten. Zweierlei Erwägungen waren dabei von besonderer Bedeutung. Erstens wurde man sich immer mehr der Größenordnung der Probleme bewußt, denen Europa gegenüberstand, und gewann allmählich die Ueberzeugung, daß der alte Kontinent in seiner Zwischenstellung zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten die wirtschaftlichen und geistigen Grundlagen seines Lebens nicht wiederherstellen könnte, wenn sich nicht verschiedene Staaten näher zusammenschließen würden. Zweitens befaßten sich, da die sowjetischen Absichten auf Europa allmählich klarer zutage traten, immer mehr Leute mit dem Gedanken an eine europäische Union als ein Mittel, der Ausbreitung der sowjetischen Macht nach Westen Einhalt zu gebieten. Der Leser wird die ungeheure Bedeutung ermessen, die diesen Tatsachen in den kommenden Jahren und Monaten für die europäische Idee zukam. Wir können hier zum Abschluß dieses Artikels nur noch kurz andeuten, welche Richtung

diese Entwicklung im Frühjahr und Sommer 1945 nahm.

Die Idee, daß sich die Staaten Europas zusammenschließen müßten, wenn sie leben und gesunden wollen, wurde in Frankreich im Frühjahr und Sommer 1945 immer häufiger zum Ausdruck gebracht. Die Doktrin von der nationalen Souveränität wurde von vielen Seiten angegriffen, und es wurde der Ruf nach einer europäischen Kommission erhoben, die die Probleme des alten Kontinents lösen sollte. Diese Ideen tauchten jetzt auch in den Erörterungen der Beratenden Versammlung und immer häufiger in Zeitungen und Zeitschriften, wie *Le Monde*, *Le Populaire* und *Les Cahiers de Monde Nouveau* auf[37]. Auch in Büchern wie z. B. Robert *Arons* „Précis de l'Unité Française précédée de Fraternité des Français" und *Jacquier-Brueve's* „Demain de Paix" wurden diese Gedanken vertreten. Diese beiden Schriftsteller erklärten, daß der Begriff der nationalen Souveränität für Europa überholt sei und gegenüber den Tatsachen des Lebens keine Realität mehr besäße, und Aron fügte hinzu, daß Europa seine Mission nicht erfüllen und sein Leben nicht retten könne, wenn sich seine Völker nicht zusammenschlössen.

Die Franzosen, die gehofft hatten, die Kluft zwischen Ost und West überbrücken zu können, zögerten verständlicherweise noch, ehe sie die sowjetischen Absichten auf Europa zugaben. Am 16. März 1945 äußerte jedoch die Zeitung *Le Monde*, daß die sowjetischen Manöver in Rumänien eine Verletzung des Abkommens von Jalta darstellten, und Ende Mai brachte dieselbe Zeitung ganz offen die Befürchtung zum Ausdruck, daß die Sowjetunion die Herrschaft über Zentraleuropa und den Balkan anstrebe[38]. Im Juli trat die Notwendigkeit, eine europäische Union zu schaffen, immer mehr in den Vordergrund des Gesprächs, an dem führende Zeitungen in der Schweiz und in Großbritannien sowie auch in Frankreich beteiligt waren[39]. Am 10. August 1945 sprach Charles *Dumas* es dann in *Le Populaire* aus, daß „ein regionaler Zusammenschluß des Westens unerläßlich" sei, wenn Europa weiterleben und dem Zugriff der Sowjetunion entgehen wolle. Wenige Tage später gab der 37. Sozialistenkongreß eine Erklärung heraus, in der die „Schaffung einer Föderation der Nationen" gefordert wurde, an die jede Nation einen Teil ihrer Souveränität abtreten sollte. In einem Interview am 10. September 1945 sprach sich auch Charles *de Gaulle* für die europäische Integration aus. Er verband diese Erklärung mit der Forderung, daß das Ruhrgebiet und das Rheinland internationalisiert und zum Kerngebiet eines europäischen Systems gemacht werden sollten.

Die meisten nichtkommunistischen Zeitungen äußerten sich zustimmend zu der durch de Gaulle vertretenen Anschauung. *Le Monde* pries den Mut des Generals und schrieb: „Der europäische Frieden, der Wohlstand Europas können nicht wiedererstehen, solange Europa geteilt ist." Aber die kommunistische Presse übernahm die Moskauer Parolen und erging sich in Ausfällen gegen alle diejenigen, die für die europäische Integration eintraten. Sie erhob sogar die Beschuldigung, daß man einen Westblock gegen die Sowjetunion bilden wolle. *L'Humanité* überschrieb die erste Spalte ihrer Nummer vom 12. September: „Ein Westblock? Nein!" Im Verlauf einer Woche brachte dieses kommunistische Blatt den „Westblock" mit Franco, Hitler und Wallstreet in Verbindung[40].

Je mehr sich die Kluft zwischen Ost und West erweiterte und französische Publizisten und Staatsmänner den Gedanken der europäischen Einigung aufgriffen, desto mehr wurde offenbar, daß eine neue und entscheidende Phase für den europäischen Gedanken angebrochen war.

Anmerkungen

1) Einige der besten Bücher, die damals erschienen waren: Edouard *Herriot:* „Europe" (Paris 1930); Gaston *Riou:* „S'Unir ou Mourir" (Paris 1929); Robert *Mangin* und andere: „La Fédération Européenne" (Paris 1930); und Georges *Ralli:* „Le Problème de l'Entente Européenne" (Paris 1932). Zahlreiche Artikel über die europäische Föderation fanden sich in den Jahren 1930/31 in französischen Zeitungen und Zeitschriften.

2) In einem in *Le Populaire* am 14. Oktober 1939 veröffentlichten Artikel brachte *Blum* die Ansicht zum Ausdruck, daß ein föderiertes Europa, in das Deutschland fest einbezogen wäre, die besten Aussichten auf einen dauerhaften Frieden böte. *Benesch* stellte in seinem Buch „Democracy Today and Tomorrow" (New York 1939) Ueberlegungen über die Schaffung europäischer Föderationen an. *Depuis* untersuchte die Frage des Föderalismus in seinem Buch „Vers un Fédéralisme Européen" (Paris 1940) von allen Seiten. Am 11. September 1939 sprach Anthony *Eden* von einem föderierten Europa als Mittel, einen Kriegsausbruch zu verhindern.

3) Es gibt selbstverständlich eine ausgedehnte Literatur über die Tätigkeit dieser Föderalistengruppen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Für den Europäer, der sich mit diesem Gebiet befaßt, steht eine gute Einführung zur Verfügung in „L'Europe de Demain" (Paris 1945), das von dem *Centre d'Action pour la Fédération Européenne* veröffentlicht worden ist. Im März 1940 richtete die „Federal Union" Gruppe in Großbritannien ein Forschungsinstitut ein, und wenige Monate später verlegte *Coudenhove-Kalergi* das Hauptquartier seiner Pan-Europa-Bewegung nach New York, wo er ein Komitee für ein freies und geeintes Europa und ein Forschungszentrum für Fragen der europäischen Föderation gründete. Während der ersten Kriegsjahre hielten diese Gruppen zahlreiche Konferenzen ab und veröffentlichten eine Fülle von Flugschriften und Büchern, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

4) Einige der bedeutenderen Bücher, die während der Kriegsjahre auf dem europäischen Kontinent erschienen waren: Jean *Hennessy:* „Diplomatie Nouvelle et Fédéralisme" (Paris 1942); Victor *Depuis:* „Vers un Fédéralisme Européen" (Paris 1940); Wilhelm *Röpke:* „Die Gesellschaftskrise der Gegenwart" (Zürich 1943); Raymond *Silva:* „Au Service de la Paix, l'Idée Fédéraliste" (Lausanne 1944); J. *Avenol:* „L'Europe Silencieuse" (Lausanne 1944); und A. *Allia:* Confederazione Europea" (Rom 1944).

5) Einige Mitglieder der Exilregierungen in London bewiesen ein wachsendes Interesse am Föderalismus. *Benesch* und *Sikorski* zum Beispiel arbeiteten einen Plan für eine Union zwischen Polen und der Tschechoslowakei aus, der im

Januar 1942 veröffentlicht wurde. Der Donau-Klub, der sein Hauptquartier in London hatte, entwarf 1943 einen Plan für eine Föderation für Südosteuropa.

[6]) *Libérer et Fédérer* behielt diese Forderung nach einer europäischen Föderation in ihrem Programm. In den Jahren 1942 und 1943 kann man aus den Seiten dieser kleinen Zeitschrift lesen und fühlen, wie der Geist der Brüderlichkeit wuchs.

[7]) Da eine Anzahl von Widerstandsgruppen hieran beteiligt war, wurde dieses Programm in mehreren Untergrundzeitungen veröffentlicht. Es erschien in *Libération* und *Combat* im Juni 1942 und später noch in *Le Populaire* und einigen anderen Zeitungen.

[8]) Dieser Zusammenschluß der Gaullistischen Widerstandsgruppen hatte Ende 1941 eine Zeitung mit dem Titel *Petites Ailes* herausgegeben; Anfang 1942 wurde der Titel in *Vérité* und kurz darauf in *Combat* abgeändert. Im März 1944 erklärte die Zeitung *La Suisse* (Genf), daß Combat eine Auflage von etwa 300 000 hätte.

[9]) Der Text dieses Briefes findet sich in Henri *Frenay:* „Combat" (Paris 1945) S. 76—79. Dieser kleine Band stellt eine wertvolle Quelle für das Studium der französischen Résistance dar.

[10]) Siehe vor allem *Le Populaire*, Nr. 5 und 7, September und November 1942. *Le Populaire* wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen vielfach auftauchende Vorschläge zur Bildung einer einzigen Widerstandspartei mit der Begründung, daß eine solche Partei zur Diktatur führen könnte.

[11]) Der volle Text der Rede *Churchills* findet sich in *New York Times* vom 22. März 1943.

[12]) Moskau hatte sich der polnisch-tschechischen Erklärung vom 25. Januar 1942 gegenüber ablehnend gezeigt. *Iswestija* äußerte sich mehrmals gegen eine europäische Föderation. Siehe insbesondere *Iswestija* vom 18. November 1943.

[13]) *Le Populaire*, Nr. 13, 14, 15 für Juni, Juli und August 1943.

[14]) *Le Populaire*, November 1943.

[15]) *Les Cahiers de Libération*, September 1943, S. 12—14. In der zweiten Nummer dieser Zeitschrift, die im Dezember 1943 erschien, wurde weiterhin die internationale Seite hervorgehoben und die Frage einer Einpassung Deutschlands in die allgemeine Struktur erörtert.

[16]) *L'Insurgé*, die gegen Anfang 1942 erschien und in Lyon herausgegeben wurde, stand zu dieser Zeit der Zeitung *Le Populaire* ziemlich nahe.

[17]) Die europäische Idee entwickelte sich in Italien sehr rasch. Italienische Föderalisten hatten nicht nur die Zeitung *L'Unita Europea* gegründet, sondern auch das *Movimento Federalista Europea* organisiert. Im Hochsommer 1943 veranstalteten sie ein Treffen, um ihr Programm zu überprüfen und ihre Organisation zu erweitern. Als nach dem Zusammenbruch des Mussolini-Regimes die politischen Parteien wieder auftauchten, traten fast alle für die europäische Idee ein. Darstellungen über die italienischen Föderalisten in diesen Monaten findet man bei A. *Allia:* „Confederazione Europea" (Rom 1944) und Umberto *Campagnolo:* „Republica Federale Europea" (Mailand 1945). Professor Campagnolo war einer der Führer der MFE. Er gab einer Föderation der Völker den Vorzug vor einer Föderation der Staaten und forderte die Schaffung eines europäischen Studienzentrums. Siehe *L'Action Fédéraliste Européenne*, Nr. 1, 1946, S. 68—69.

[18]) *Combat*, Nr. 53 vom Dezember 1943.

[19]) Der volle Text dieses in Algiers geschriebenen Artikels findet sich in *Frenay:* „Combat", S. 70—72.

[20]) Diese Artikelserie erschien in *Pour la Victoire* (eine in New York erscheinende französisch-sprachige Wochenzeitschrift), in den Ausgaben vom 14., 21. und 28. August 1943. Es ist nicht ganz deutlich, an was für europäische Föderationen *Kerillis* dachte, aber anscheinend hatte er eine Atlantische, eine Skandinavische, eine Zentraleuropäische und eine Balkan-Föderation im Sinne.

[21]) Richard *Coudenhove-Kalergi:* „Crusade for Pan Europe" (New York 1943). Es ist schwer zu beurteilen, welchen Einfluß Kalergis Buch während des Krieges auf das föderalistische Denken in Frankreich hatte.

[22]) *Le Populaire*, Dezember 1943. Das Gefühl, daß der Krieg bald beendet sein würde, war in der europäischen Widerstandsbewegung weit verbreitet.

[23]) Der volle Text dieses Berichtes ist in *Frenay:* „Combat", S. 79—94 erschienen.

[24]) Jacques *Maritain:* „Messages, 1941—1944" (Paris 1945), S. 126—151. Alle angeführten Sendungen sind im Wortlaut wiedergegeben.

[25]) Eine Erörterung der Ideen Lord *Laytons* findet sich in einem Artikel im *Observer* v. 12. 3. 1944. Layton stimmte mit Kalergi darin überein, daß Großbritannien und die Sowjetunion nicht in die Föderation einbezogen werden sollten.

[26]) Dem Verfasser sind keine Hinweise bekannt geworden, die auf eine Beteiligung der belgischen Widerstandsbewegung an diesen Arbeiten schließen lassen. Die Führer der Widerstandsgruppen in Belgien waren anscheinend schon früher übereingekommen, die Frage einer europäischen Föderation bis zum Kriegsende ruhen zu lassen. Der Autor hat jedenfalls zahlreiche Nummern belgischer Untergrundzeitungen wie zum Beispiel der *Libération, Le Peuple, Jeunesse Nouvelle* und *Front* durchgesehen, ohne auf einen einzigen Artikel zu stoßen, der sich mit der Föderation Europas befaßt. In der Februarnummer des *Le Peuple* von 1944 wurde ein revidiertes Programm der sozialistischen Gruppen veröffentlicht, in dem die europäische Einigung nicht erwähnt wurde. Anfang 1945 war in der bedeutendsten Zeitung der belgischen Widerstandsbewegung *Front* zum ersten Male die Rede von einer Internationalen Föderation der Widerstandsbewegung, sie ging jedoch nicht so weit, von einer Europäischen Union zu sprechen.

[27]) Wörtliche Wiedergabe dieser Erklärung in „L'Europe de Demain", S. 75—78.

[28]) Diese Erklärung wurde auch jenseits der französischen Grenzen verbreitet. Sie hinterließ großen Eindruck bei dem *Movimento Federalista Europeo* in Italien, das im Juli in einem offenen Brief eine Antwort veröffentlichte. Die italienischen Föderalisten hoben hervor, daß die Föderalistengruppen sich mehr auf der europäischen als auf der nationalen Ebene betätigten sollten, und regten die Bildung eines europäischen Komitees an, das ein Programm für alle demokratischen Parteien in Europa aufstellen sollte.

[29]) Während seiner Forschungsarbeiten in Paris im Sommer 1951 sah der Verfasser Exemplare dieser Erklärung, die zur Verteilung gedruckt worden waren. Ueber ihre Verbreitung konnte er jedoch keine genaue Auskunft erhalten. Eine Wiedergabe dieses Dokumentes findet sich auch in: „L'Europe de Demain", S. 70—75.

[30]) In Großbritannien trat zu dieser Zeit eine bedeutsame Entwicklung ein. Die Generalversammlung der *Federal Union* billigte auf ihrer Sitzung in London am 23./24. September eine grundsätzliche Erklärung, in der die Schaffung einer europäischen Föderation, die nach Kriegsende als Teil der internationalen Gesamtstruktur errichtet werden sollte, als das unmittelbare Ziel der Federal Union bezeichnet wurde. Dieser Beschluß, der europäischen Föderation den Vorrang zu geben, fand bei vielen Föderalistengruppen auf dem Kontinent günstige Aufnahme.

[31]) Die beste Informationsquelle für diese Organisation ist ihre Zeitschrift *La Fédération*, die im Oktober 1944 gegründet wurde. Bis 1946 hatte sich *La Fédération* zu einer guten Zeitschrift entwickelt. Außerdem waren einige bedeutende Flugschriften veröffentlicht worden.

[32]) *Pour la Victoire*, 18. November 1944. Diese Tatsache ergibt sich schon aus einer flüchtigen Uebersicht über die Pariser Presse.

[33]) In einigen Zeitungen in Südost-Frankreich, besonders in Lyon und Toulouse, wurde die Idee allerdings nachdrücklicher vertreten. Vincent *Auriol forderte* in einem Leitartikel in *Le Populaire* vom 18./19. Februar 1945 eine föderative Organisation Europas und der Welt.

[34]) *Journal Officiel de la République Française*. Debatten der Vorläufigen Beratenden Versammlung, Band 1 vom 7. November bis 28. Dezember 1944, S. 332—333.

[35]) Das Aktionszentrum für die *Fédération Européenne* wurde im Dezember 1944 gegründet und brachte Anfang 1945 „L'Europe de Demain" heraus. Im Mai 1945 wurde in Genf die *Mouvement Européen pour les Etats-Unis* gegründet, die die europäische Jugend für die europäische Einigung gewinnen sollte. Näheres hierüber siehe *L'Action Fédéraliste Européenne*, Nr. 1 von 1946, S. 69—70.

[36]) Siehe „Europe Unie, 1949—1950" (Paris 1950), S. 23—24.

[37]) Siehe *Le Populaire* vom 18., 19. und 20. Februar 1945 und *Le Monde* vom 30. Mai und 14. August 1945.

[38]) *Le Monde* vom 30. Mai 1945.

[39]) Siehe insbesondere *Le Journal de Genève* vom 12. Juli 1945; *Manchester Guardian* vom 12. Juli 1945 und *Le Monde* vom 17. Juli 1945.

[40]) Siehe insbesondere *L'Humanité* vom 11., 12. und 20. September 1945.

DOKUMENTATION

7. JAHR 5. OKTOBER 1952 19. FOLGE

Der Notenwechsel zwischen den Westmächten und der Sowjetunion über Deutschland und Österreich

Vierte Deutschlandnote der Westmächte an die Sowjetunion vom 23. September 1952

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Note der Sowjetregierung über Deutschland vom 23. August sorgfältig geprüft. Sie hatte gehofft, daß diese Mitteilung einen Fortschritt zu einem Einvernehmen über die wesentliche Frage der freien Wahlen in ganz Deutschland darstellen würde. Tatsächlich ist dies der erste zwischen den vier Mächten zu regelnde Punkt, um zur Einigung Deutschlands, zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung und zum Abschluß eines Friedensvertrages zu gelangen.

2. Vielleicht um von dieser Frage abzulenken, ist der größte Teil der sowjetischen Note vom 23. August jedoch gänzlich unbegründeten Angriffen gegen den Atlantikpakt, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Bonner Verträge vom 26. Mai gewidmet.

Wie die Regierung der Vereinigten Staaten oft zum Ausdruck gebracht hat, sind diese Abkommen rein defensiv und bedrohen niemanden. Weit davon entfernt, dem deutschen Volke aufgezwungen zu sein, sind die Bonner Verträge und der Vertrag zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft Gegenstand freier Entscheidungen frei gewählter Parlamente, selbstverständlich einschließlich des Parlaments der Bundesrepublik Deutschland. Wenn die Bonner Verträge den drei Westmächten gewisse streng begrenzte Rechte vorbehalten, so beruht dies gerade auf der grundsätzlichen Ueberlegung, das Prinzip der deutschen Einheit zu wahren und die Tür zum Abschluß einer Abmachung mit der Sowjetunion über die Vereinigung Deutschlands offenzuhalten.

3. Die Regierung der Vereinigten Staaten muß auf der Notwendigkeit bestehen, daß Viermächte-Besprechungen von dem einzigen Punkt ausgehen, von dem sie überhaupt ausgehen können, nämlich von der Organisierung freier Wahlen. In ihrer Note vom 10. Juli wies die Regierung der Vereinigten Staaten auf die offenkundige Tatsache hin, daß diese Frage als erste zu regeln wäre, wenn Fortschritte auf dem Wege der Vereinigung der Sowjetzone und der Bundesrepublik, die den größten Teil Deutschlands umfaßt, erzielt werden sollen. In ihrer ersten wie in ihrer letzten Note ist die Sowjetregierung dieser klar auf der Hand liegenden Tatsache aus dem Wege gegangen. Anstatt mit dem Nächstliegenden anzufangen, schiebt sie jetzt das Problem der Wahlen in den Hintergrund und schlägt vor, die Konferenz der Vier solle ‚in erster Linie so wichtige Fragen behandeln wie die des Friedensvertrages mit Deutschland und der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung'. Es kann jedoch vor Abhaltung von Wahlen weder eine gesamtdeutsche Regierung gebildet noch Deutschland vereinigt werden. Vor der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung, die in der Lage ist, frei zu verhandeln, ist es unmöglich, die Bestimmungen eines deutschen Friedensvertrages zu erörtern.

4. In vollem Einvernehmen mit den Auffassungen der Regierung der Vereinigten Staaten, der britischen und der französischen Regierung hatte die Sowjetregierung ursprünglich erklärt, ‚die Ausarbeitung des Friedensvertrages müsse unter Beteiligung Deutschlands, vertreten durch eine gesamtdeutsche Regierung, vorgenommen werden'. Die Sowjetregierung hat nunmehr ihren Standpunkt verändert. An Stelle ihrer früheren Anschauung tritt sie für die Beteiligung von Vertretern der Sowjetzone und der Bundesrepublik an Viermächteerörterungen während der Prüfung geeigneter Fragen ein. Die Regierung der Vereinigten Staaten kann einen derartigen Vorschlag nicht annehmen. Ein Friedensvertrag für Gesamtdeutschland kann durch eine deutsche Vertretung weder verhandelt noch angenommen werden, die nicht die Regierung Gesamtdeutschlands ist, die ihn durchzuführen hätte. Eine solche Regierung kann nur aus freien Wahlen hervorgehen. Auch ist es bekannt, daß die Ostzonenverwaltung nicht repräsentativ für die Bevölkerung der Sowjetzone ist. Diese Tatsache wird nicht aus der Welt geschafft durch die Beteuerung der sowjetischen Note vom 23. August, daß diese Verwaltung ‚auf Wunsch der Bevölkerung' handele, wenn sie, wie sie vor kurzem getan hat, Maßnahmen durchsetzt, die darauf abzielen, die Bewohner der Sowjetzone und Westdeutschlands unter Mißachtung ihres offensichtlichen Wunsches nach Einheit in Freiheit noch mehr voneinander zu trennen.

5. Die Regierung der Vereinigten Staaten sieht sich gezwungen, die Sowjetregierung darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Lage seit dem Potsdamer Abkommen von 1945, durch das gewisse wirtschaftliche und politische Prinzipien für die erste Zeit der Kontrolle aufgestellt wurden, gründlich gewandelt hat. Die sowjetische Vorstellung eines von den vier Mächten ausgearbeiteten und Deutschland auferlegten Friedensvertrages ist im Jahre 1952 vollkommen unangebracht. Die Ausarbeitung oder Verhandlung eines Friedensvertrages ohne Beteiligung einer gesamtdeutschen Regierung wäre für die Regierung der Vereinigten Staaten unannehmbar. Jedes derartige Verfahren würde ein Diktat bedeuten. Dies wäre wirklich eine ‚Beleidigung für das deutsche Volk'.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten besteht wieder darauf, daß wahrhaft freie Wahlen der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung vorausgehen müssen. Die bittere Erfahrung der letzten Jahre hat der Regierung der Vereinigten Staaten gezeigt, daß Ausdrücke wie ‚Freie Wahlen' im üblichen Sprachgebrauch einen, und im amtlichen sowjetischen Sprachgebrauch einen anderen Sinn haben. Der Gegensatz zwischen der Vorstellung von freien Wahlen, wie sie in Westdeutschland und wie sie in der Sowjetzone herrscht, ist klar. Es ist Sache des deutschen Volkes, zwischen diesen beiden Lebensarten zu wählen. Es muß jedoch imstande sein, dies in wirklicher Freiheit und voller Verantwortlichkeit zu tun. Nur völlig freie Wahlen können den Willen des deutschen Volkes wiedergeben und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung gestatten, die die nötige Handlungsfreiheit besitzt, um eine Friedensregelung erörtern und annehmen zu können.

7. Um die Vorbedingungen für freie Wahlen zu schaffen, haben sich die vier Mächte über die Notwendigkeit einer Untersuchungskommission geeinigt. Die sowjetische Regierung schlägt nunmehr vor, daß dieses Organ aus Vertretern der ‚Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik' und des Bundestages der Bundesrepublik zusammengesetzt werden solle. Eine Untersuchungskommission muß jedoch wirklich unparteiisch sein. Eine

deutsche Kommission würde dieser Bedingung ebensowenig entsprechen wie eine Viermächte-Kommission. Der Grundsatz des gegenwärtigen sowjetischen Vorschlages war in dem aus der Sowjetzone stammenden Vorschlag vom 15. September 1951 enthalten. Dieser wurde vom Bundestag zurückgewiesen, der daraufhin eine Untersuchung durch eine Kommission der Vereinten Nationen vorschlug. Die frei gewählten Vertreter von 50 Millionen Deutschen haben also selbst die Schaffung einer neutralen Untersuchungskommission unter der Aufsicht der Vereinten Nationen vorgeschlagen. Die Regierung der Vereinigten Staaten wiederholt jedoch, daß sie gemäß ihrer Note vom 10. Juli nach wie vor bereit ist, jeden praktischen und genau umschriebenen Vorschlag zu erörtern.

8. Die Regierung der Vereinigten Staaten sucht auch weiterhin einen Weg zur Beendigung der Teilung Deutschlands. Dieses Ziel wird durch vorzeitige Erörterungen über einen Friedensvertrag mit einem noch geteilten Deutschland, das keine einheitliche Regierung besitzt, nicht erreicht werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten erneuert deshalb den in ihrer Note vom 10. Juli enthaltenen Vorschlag, eine baldige Zusammenkunft der vier Mächte — die im Oktober stattfinden könnte — möge das unmittelbare Problem der Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse einer unparteiischen Untersuchungskommission erörtern, um die für die Abhaltung freier Wahlen notwendigen Voraussetzungen herzustellen. Die Besprechung der im Hinblick auf die Abhaltung dieser Wahlen und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung zu treffenden Vorkehrungen würden gemäß dem im Absatz 11, IV der Note der Regierung der Vereinigten Staaten vom 13. Mai gemachten Vorschlag den nächsten Schritt darstellen. Nach Abhaltung freier Wahlen und Bildung einer gesamtdeutschen Regierung kann über die Friedensregelung verhandelt werden. Im Einvernehmen mit der französischen und britischen Regierung und nach Beratung mit der Bundesregierung und den deutschen Behörden Berlins richtet die Regierung der Vereinigten Staaten den sehr ernsten Appell an die Sowjetregierung, diese möge sich ihre Weigerung, gemeinsam mit den anderen Mächten an zielbewußten Bemühungen um die Lösung des Problems der freien Wahlen zu wirken, noch einmal überlegen.

Quelle: *The New York Times* vom 24. September 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Note der Westmächte an die Sowjetunion über den Abschluß eines Staatsvertrages mit Österreich vom 5. September 1952

Die Regierung der Vereinigten Staaten war erfreut, die Antwort der Regierung der Sowjetunion auf ihre Note vom 13. März 1952 zu erhalten, mit der sie der Regierung der Sowjetunion eine einfache Abmachung vorschlug, um Oesterreich die volle Unabhängigkeit zu geben.

In der neuen Antwort der Regierung der Sowjetunion wird angeregt, den Vorschlag vom 13. März 1952 zurückzuziehen. Diese Anregung stützt sich auf vier Einwendungen, und zwar: daß der Vorschlag keine freien Wahlen gewährleiste, wie sie in Artikel 8 des ausführlichen Entwurfs zu einem Staatsvertrag vorgesehen sind, daß er die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht garantiere, wie sie in Artikel 7 des ausführlichen Entwurfs aufgeführt sind, daß er die Ausmerzung des Nazismus nicht enthalte, wie sie in Artikel 9 des ausführlichen Entwurfs vorgesehen ist und daß er keine Vereinbarung über die Aufstellung österreichischer Streitkräfte enthalte.

Bezüglich der ersten drei Punkte vertritt die Regierung der Vereinigten Staaten den Standpunkt, daß keine der Bestimmungen, die von der Regierung der Sowjetunion in ihrer Note aufgeführt sind, in einem einfachen Dokument enthalten zu sein braucht, dessen Zweck es ist, die lange Besatzungszeit zu beenden und die Unabhängigkeit Oesterreichs wiederherzustellen. Alle diese Punkte sind unter der österreichischen Verfassung oder den in Kraft befindlichen östereichischen Gesetzen bereits gegeben. Die Regierung der Vereinigten Staaten weiß aber die Sorgfalt wohl zu schätzen, mit der die Sowjetunion in den vergangenen fünf Monaten den Vorschlag vom 13. März 1952 erwogen hat, und da sie, wie schon zur Zeit der Moskauer Erklärung im Jahre 1943, noch immer großen Wert darauf legt, die volle Unabhängigkeit Oesterreichs wiederherzustellen, schlägt sie vor, die Artikel 7, 8 und 9 des ausführlichen Entwurfs, über die schon früher Einigkeit unter den vier Mächten erzielt worden war, in den Vorschlag vom 13. März 1952 aufzunehmen.

Zu dem von der Regierung der Sowjetunion vorgebrachten Einwand zu dem Vorschlag vom 13. März 1952, daß er das Recht Oesterreichs auf Aufstellung eigener nationaler Streitkräfte zur Verteidigung des Landes übergehe, vertritt die Regierung der Vereinigten Staaten die Ansicht, daß das Recht zur Unterhaltung von Streitkräften sich für eine freie und unabhängige Nation von selbst versteht und einer Nation, die nie als Feindstaat betrachtet wurde, nicht ausdrücklich zugestanden zu werden braucht.

Durch ihren Hinweis auf den ausführlichen Vertragsentwurf bringt die Regierung der Sowjetunion jedoch den Wunsch zum Ausdruck, Oesterreichs Rechte auf Unterhaltung nationaler Streitkräfte zur Selbstverteidigung einzuschränken. Die Vereinigten Staaten sehen zwar die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung der österreichischen Souveränität durch eine Vereinbarung bei der Beendigung der Besatzung nicht ein, würden aber, wenn auch mit Bedenken, der Einbeziehung des Artikel 17 des ausführlichen Vertragsentwurfes in den Vorschlag vom 13. März 1952 zustimmen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten glaubt, daß nunmehr der Weg zum Abschluß eines Abkommens über Oesterreich offensteht, da sie bereit ist, in den einzigen Punkten, die zu Einwendungen gegen den Vorschlag vom 13. März 1952 Anlaß gegeben haben, den Anregungen der Sowjetunion stattzugeben.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist also zu einer Konferenz der Stellvertreter bereit, auf der der Vorschlag vom 13. März 1952 nach Abänderung gemäß den in der Note der Sowjetregierung vorgebrachten Anregungen paraphiert werden soll.

Da der Stellvertreter der Vereinigten Staaten bei der bevorstehenden Konferenz den Vorsitz führen wird, hat er den Generalsekretär ersucht, Einladungen zu einer Konferenz der vier Stellvertreter in London am 29. September 1952 zu entsenden.

Quelle: *The New York Times* vom 6. September 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 5. OKTOBER 1952 19. FOLGE

Die internationalen Organisationen des Luftverkehrs

Von Dr. Hans-Joachim Burchard

Kein Beförderungsmittel trägt so weiträumigen und damit so internationalen Charakter wie das Flugzeug. Es war daher kein Zufall, sondern eine zwingende Notwendigkeit, daß bereits mit den Anfängen einer Verkehrsluftfahrt auch zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen und internationale Organisationen ins Leben gerufen wurden. Bei den Organisationen sind zwei Arten zu unterscheiden:

1. Zusammenschlüsse der am Luftverkehr beteiligten Staaten. Sie verfolgen vor allem den Zweck einer Vereinheitlichung der staatsrechtlichen Gegebenheiten beim Ueberfliegen der Landesgrenzen, der hierzu notwendigen Formalitäten sowie einer Angleichung der in Staatshänden liegenden Bodeneinrichtungen und Navigationsanlagen.
2. Zusammenschlüsse der Luftverkehrsgesellschaften. Ihre Aufgaben liegen überwiegend auf wirtschaftlichem sowie auf verkehrstechnischem Gebiet.

Nachdem in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen eine Reihe von regionalen Organisationen entstanden war, gibt es heute nur noch je eine weltumspannende Organisation der Staaten und der Gesellschaften. Bei dem Zusammenschluß der Luftverkehrsgesellschaften muß allerdings hinzugefügt werden, daß ihr nicht alle internationale Strecken befliegende Unternehmungen angehören, sondern nur diejenigen, die einen regelmäßigen Liniendienst durchführen. Die Tramp- und Chartergesellschaften stehen also abseits.

Die „International Civil Aviation Organization (ICAO)" als Organisation der Staaten

Vorläufer

Zur Durchführung des im Jahr 1919 in Paris abgeschlossenen Luftverkehrsabkommens wurde 1922 die „International Commission for Air Navigation" (ICAN) mit Sitz in Paris gegründet. Sie war — entsprechend dem Pariser Abkommen — zunächst auf Europa beschränkt, doch schlossen sich ihr nach und nach auch einige außereuropäische Länder an, so die britischen Dominien, der Irak und Japan. 1939 waren 33 Staaten in der Kommission vertreten. Da die ICAN dem Völkerbund angegliedert war, blieben ihr jedoch wichtige Luftverkehrsländer fern, so unter anderen Deutschland, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten.

Es hätte nahe gelegen, daß auch zur Durchführung der anderen beiden regionalen Luftverkehrsabkommen — des ibero-amerikanischen von 1926 und des unter Führung der Vereinigten Staaten zustande gekommenen panamerikanischen von 1928 — ähnliche Organisationen ins Leben gerufen worden wären. Das geschah jedoch nicht. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß Europa mit seinen engräumigen Staatsgrenzen und seinem bereits umfangreichen und intensiven Luftverkehr eine internationale Organisation zur Regelung aller auftretenden Fragen sehr viel dringender benötigte als beispielsweise die südamerikanischen Staaten mit ihrer durchweg größeren Ausdehnung.

Für ein spezielles Aufgabengebiet, nämlich zur Entwicklung eines völlig neu aufzubauenden Luftrechts, entstand neben der ICAN im Jahre 1925 aber das „Comité International Technique d'Experts Juridiques Aériens" (CITEIA), das seinen Sitz gleichfalls in Paris hatte. Auf seiner Arbeit beruhen fünf bedeutsame internationale Abkommen:

1. Das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929. Es regelt die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag sowie die Beförderungsscheine. Es wurde von insgesamt 33 Staaten ratifiziert und ist auch nach dem Zweiten Weltkrieg in Kraft geblieben.
2. Das erste Römische Abkommen vom 29. März 1933. Es befaßt sich mit der Haftung des Luftfahrzeughalters gegenüber Drittgeschädigten, was insbesondere bei Flugzeugunfällen von Bedeutung ist. Nur wenige Staaten haben sich zu seiner Ratifizierung entschlossen. Es ist noch in Kraft.
3. Das zweite Römische Abkommen, gleichfalls vom 29. März 1933, regelt die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen, wurde von 13 Staaten ratifiziert und befindet sich ebenfalls noch in Kraft.
4. Das Abkommen über die Bergung und Hilfeleistung zwischen Luftfahrzeugen und Seeschiffen vom Jahre 1938.
5. Das Abkommen über die Zollfreiheit von Treibstoff und Schmieröl aus dem Jahr 1939.

Dem CITEIA gehörten Vertreter aus 40 Staaten an, und zwar 19 aus Europa, 10 aus Amerika, 2 aus

Afrika, 7 aus Asien und 2 aus Australien und Neuseeland.

Sowohl die ICAN als das CITEIA sind nach dem Krieg auf Grund der Bildung einer umfassenderen Organisation aufgelöst worden. Sie haben jedoch wichtige Vorarbeiten geleistet und Erfahrungen gesammelt, auf denen eine Weltorganisation aufbauen konnte.

Konvention von Chikago

Bereits während des Krieges reifte die Erkenntnis, daß die Entwicklung des Flugwesens den zivilen Luftverkehr nach Beendigung der Feindseligkeiten vor eine stark veränderte Situation und damit vor gänzlich neue Probleme stellen würde. Die logische Konsequenz aus dieser Erkenntnis mußte es sein, zu überprüfen, ob die vorhandenen internationalen Vereinbarungen den zu erwartenden neuen Verhältnissen gerecht werden könnten und ob die bestehenden internationalen Organisationen in der Lage sein würden, das Fundament für die Regelung eines weltweiten Luftverkehrs abzugeben.

Die Vereinigten Staaten, die während des Krieges den größten Teil des vorwiegend militärisch orientierten Luftverkehrs bestritten, nahmen zur Klärung dieser Fragen Besprechungen mit einer Reihe von Staaten auf. Man gewann dabei die Ueberzeugung, daß — wollte man bei Kriegsende sofort den Wiederaufbau eines zivilen Luftverkehrs tatkräftig betreiben — noch während des Krieges vorbereitende Maßnahmen zu treffen seien. Die Vereinigten Staaten luden daher zu einer internationalen Luftfahrtkonferenz ein, die vom 1. November bis zum 7. Dezember 1944 in Chikago tagte.

54 Nationen aus allen Teilen der Welt hatten ihre Vertreter entsandt. Auch einige der damals von Deutschland besetzten Staaten waren vertreten. Es fehlten indessen, durch die Kriegslage bedingt, Deutschland, Oesterreich, Italien, Finnland, einige der Balkanstaaten und Japan. Auch die Sowjetunion war nicht erschienen. Sie lehnte die Teilnahme mit der Begründung ab, daß sie sich nicht mit einem Vertreter Franco-Spaniens an den Verhandlungstisch setzen könne.

In Chikago gelangte man übereinstimmend zu der Auffassung, daß an die Stelle der bisherigen, auf regionaler Basis abgeschlossenen und voneinander abweichenden Luftverkehrsabkommen sowie der zahlreichen bilateralen Verträge eine gemeinsame Konvention treten müsse. In ihr sollten, für alle Unterzeichnerstaaten verbindlich, die grundlegenden Bestimmungen des internationalen Luftverkehrs festgelegt und damit gleichmäßige Verhältnisse im Luftverkehr der ganzen Welt geschaffen werden. Die zu manifestierenden Grundsätze sollten von dem Gedanken einer weitgehenden Vereinfachung und Vereinheitlichung getragen sein und dem Luftverkehr größtmögliche Freiheiten verschaffen.

Um die Durchführung der festgelegten Grundsätze zu gewährleisten, hielt man es ferner für zweckmäßig, an die Stelle der bislang vorhandenen regionalen Organisation eine Welt-Luftfahrt-Organisation treten zu lassen. Sowohl die Konvention als auch die Organisation sollte bei allen Regelungen auf weltweiter Basis die Möglichkeit offenlassen, in ihrem Rahmen den Besonderheiten der regionalen Verhältnisse durch entsprechende Vereinbarungen gerecht zu werden. Man wollte also eine starre Lösung überall dort vermeiden, wo allzu große Unterschiede eine Einigung unmöglich machen müßten.

Das Ergebnis der Chikagoer Konferenz besteht in den folgenden Abkommen:

1. Internationale Zivilluftfahrt-Konvention (Convention on International Civil Aviation). Diese Konvention bildet die Grundlage des derzeitigen internationalen Luftverkehrs und wurde bisher von 58 Staaten ratifiziert.
2. Vereinbarung, daß zur möglichst weitgehenden Vereinheitlichung eine Reihe von Anhängen zu dieser Konvention auszuarbeiten und zu veröffentlichen sind, und zwar auf folgenden Gebieten:

Verkehrssysteme, Hilfseinrichtungen und Bodenkennzeichnung;
Kennzeichnung der Flughäfen und Landungsflächen;
Verkehrsregeln und Kontrollverfahren;
Zulassungsbedingungen für fliegendes Personal und Mechaniker;
Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge;
Eintragung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge;
Nachrichten des Wetterdienstes;
Bordbücher;
Karten und Navigationsunterlagen;
Zoll- und Einwanderungsverfahren;
Untersuchung von Unglücksfällen.

Zwölf derartige Annexe traten bislang in Kraft, und zwar[1]:

1. 1. 1949	Regeln für den Blindflug und Regeln für den Verkehr der Luftfahrzeuge, Metrisches System, Wetterdienst.
1. 3. 1949	Luftkarten.
1. 5. 1949	Befähigungsscheine für das fliegende Personal.
1. 9. 1949	Bestimmungen über die Lufttüchtigkeit.
1. 1. 1950	Regeln für den internationalen Linienverkehr.
1. 3. 1950	Bestimmungen zur Erleichterung des internationalen Lufttransportdienstes, Luftnachrichtendienst.
1. 10. 1950	Luftverkehrsdienst.
1. 12. 1950	Such- und Rettungsdienst.
1. 1. 1951	Kennzeichnung und Eintragung der Luftfahrzeuge.

[1]) Vgl. „Dokumente“, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft II, „Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)“, englischer und deutscher Text mit einer Einführung von Dr. Ludwig *Dischler*, Frankfurt a. M., Wolfgang Metzner Verlag.

Die in diesen Anhängen niedergelegten Bestimmungen unterscheiden zwischen „Internationalen Normen“, zu deren Einführung die Unterzeichnerstaaten verpflichtet sind, und „Internationalen Empfehlungen“, deren Verwirklichung erwünscht ist.

3. Internationales Lufttransit-Abkommen (International Air Service Transit Agreement).
4. Internationales Lufttransport-Abkommen (International Air Transport Agreement).

Diese beiden Zusatzabkommen wurden notwendig, da es nicht gelang, in das Hauptabkommen eine für alle Staaten akzeptable Lösung des Ein- und Ueberflugrechtes aufzunehmen. In der Auseinandersetzung über diese Frage ging es um die sogenannten „fünf Freiheiten“, nämlich

1. das Recht zum freien Ueberflug über das Gebiet eines anderen Staates,
2. das Recht zu „technischen Landungen“ in einem anderen Land, das heißt zu Landungen, die nicht der Uebernahme oder Anlandung von Passagieren, Fracht und Post, sondern nur anderen Zwecken, wie Auffüllen von Treibstoff, Reparaturen usw., dienen,
3. das Recht, aus dem Heimatland des Flugzeuges kommende Passagiere, Post und Fracht überall in einem anderen Staat abzusetzen, oder
4. das Recht, für das Heimatland bestimmte Passagiere, Post und Fracht überall an Bord zu nehmen (Nr. 3 und 4 zusammen auch als „kommerzielle Landungen“ bezeichnet),
5. das Recht, Passagiere, Post und Fracht zur Beförderung nach irgendeinem beliebigen Land überall an Bord zu nehmen und sie ohne Rücksicht auf ihre Herkunft überall abzusetzen.

Das unter 3. genannte Abkommen enthält lediglich die gegenseitige Zusicherung der ersten beiden Freiheiten und wurde von den meisten Ländern (41) angenommen. Das unter 4. aufgeführte Abkommen hingegen, das alle fünf Freiheiten umfaßt, erhielt nur die Zustimmung von 12 Staaten, von denen drei später wieder zurücktraten. Drei weitere Staaten stimmten unter Ausschluß der „fünften Freiheit“ zu.

Organisation der ICAO

Nach den Bestimmungen der Chikagoer Konvention werden alle Staaten, die die Konvention ratifizieren, automatisch Mitglieder der „International Civil Aviation Organization (ICAO)“. Diese Organisation konstituierte sich am 4. April 1947 mit Sitz in Montreal/Kanada und trat die Nachfolge der obenerwähnten ICAN, des CITEIA sowie der von 1945 bis 1947 fungierenden provisorischen ICAO (der PICAO) an. Sie verfügt über die folgenden Organe:

1. Die Versammlung stellt die Legislative dar, die alle Mitgliedstaaten umfaßt und jährlich einmal, bei besonderen Anlässen auf Wunsch des Rates oder auf Wunsch von zehn Mitgliedstaaten auch häufiger, einzuberufen ist. In ihr verfügt jeder Staat über eine Stimme.
2. Der Rat als Exekutive stellt ein permanentes, der Versammlung verantwortliches Organ dar, dessen 21 Mitglieder jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Um der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen Nationen für den Luftverkehr gerecht zu werden, sind drei Gruppen von Sitzen vorgesehen:
   - 8 Sitze für Staaten, deren Luftverkehrsgesellschaften einen besonders intensiven Verkehr betreiben,
   - 7 Sitze für Staaten, die an der Einrichtung und Unterhaltung der Bodenorganisation sowie der Navigationseinrichtungen in besonderem Maße beteiligt sind,
   - 6 Sitze für Staaten, deren Wahl die Vertretung aller für den Luftverkehr wichtigen Regionen der Erde gewährleistet.

   Für die Spezialarbeit auf einzelnen Gebieten wurden fünf Ausschüsse mit einer Anzahl von Fachausschüssen gebildet:

   1. *Ausschuß für Luftnavigation,* der sich mit allen die Durchführung des Fluges und die Flugsicherheit betreffenden Fragen zu befassen hat und daher überwiegend technisch orientiert ist. Seine Fachausschüsse sind (in Klammern die jeweils aus der englischen Bezeichnung abgeleiteten Abkürzungen):

      Flugplätze, Strecken und Bodendienste (AGA),
      Unfalluntersuchung (AIG),
      Lufttüchtigkeit (AIR),
      Luftverkehrsregeln und Verkehrskontrolle (RAC),
      Fernmeldewesen (COM),
      Luftkarten und Tabellen (MAP),
      Wetterdienst (MET),
      Personalzulassung (PEL),
      Betriebsnormen (OPS),
      Rettungswesen (SAR),
      Navigationsgerät (COT).

      Da gerade auf dem Gebiet der Bodenorganisation und der Flugsicherung eine weitgehende Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse, insbesondere klimatischer Einflüsse, von Bedeutung ist, wurden außerdem zehn regionale Konferenzen geschaffen:

      Nordatlantik (NAT),
      Europa und Mittelmeer (EUM),
      Mittlerer Osten (MID),
      Afrika, Indischer Ozean (AFI),
      Südostasien (SEA),
      Nordpazifik (NOP),
      Südpazifik (SOP),
      Karibien (CAR),
      Südamerika (SAM),
      Südatlantik (SAT).
   2. *Ausschuß für Luftverkehr,* der sich mit allen wirtschaftlichen Fragen des internationalen Luftverkehrs zu befassen hat. Seine Fachausschüsse sind:

      Förderung des Luftverkehrs,
      Wirtschaftlichkeit,
      Statistik.
   3. *Rechtsausschuß* zur Bearbeitung der sich ergebenden privatrechtlichen wie öffentlich-rechtlichen Fragen.
   4. *Ausschuß für Gemeinschaftshilfe,* der in den Fällen in Funktion zu treten hat, in denen die Mittel eines Staates zur Errichtung der auf seinem Gebiet erforderlichen Navigationseinrichtungen nicht ausreichen

und andere am Luftverkehr in dem betreffenden Staat interessierte Länder einspringen müssen.

5. *Ausschuß für die Internationale Zivil-Luftfahrt-Konvention* mit der Aufgabe, die mit der Chikagoer Konvention zusammenhängenden Fragen zu bearbeiten.

Mit Ausnahme des Ausschusses für Gemeinschaftshilfe steht jedem Staat das Recht zu, einen Vertreter in jeden Ausschuß zu entsenden. Der Ausschuß für Gemeinschaftshilfe wird von neun aus dem Rat zu wählenden Mitgliedern besetzt.

3. Die Verwaltungsorganisation hat an ihrer Spitze ein Generalsekretariat und ihm nachgeordnet vier Büros, je eines für Luftnavigation, Luftverkehr, Rechtswesen und Verwaltung. Die ersten beiden verfügen über Abteilungen, die den Fachausschüssen entsprechend gegliedert sind. Um jedoch nicht die gesamte Arbeit in Montreal zu konzentrieren, regionale Fragen an Ort und Stelle klären zu können und eine enge Verbindung zu den einzelnen Mitgliedstaaten zu halten, wurden fünf Regionalbüros eingerichtet:

Montreal	für Nordamerika,
Lima	für Südamerika,
Paris	für Europa und Afrika,
Kairo	für den Mittleren Osten,
Melbourne	für den Fernen Osten, Australien, Ozeanien.

Aufgaben

Die Aufgaben der ICAO sind im Artikel 44 der Chikagoer Konvention wie folgt umrissen[2]:

a) Die Gewährung der sicheren und ordnungsgemäßen Entwicklung der Zivilluftfahrt in der Welt,
b) die Förderung des Baues und Betriebes von Luftfahrzeugen für friedliche Zwecke,
c) die Förderung des Ausbaues von Luftstrecken, Flughäfen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen für die internationale Zivilluftfahrt,
d) die Erfüllung des bei den Völkern der Welt bestehenden Verlangens nach einem sicheren, regelmäßigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Luftverkehr,
e) die Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile durch unsachlichen Wettbewerb,
f) die Gewährleistung, daß die Rechte der vertragschließenden Staaten voll beachtet werden und daß für jeden vertragschließenden Staat eine angemessene Möglichkeit besteht, internationale Luftfahrt zu betreiben,
g) die Vermeidung jeder unterschiedlichen Behandlung der vertragschließenden Staaten,
h) die Erhöhung der Flugsicherheit im internationalen Luftverkehr,
i) allgemeine Förderung der Entwicklung des internationalen Zivilluftfahrtwesens in jeder Hinsicht.

Um diese sehr allgemein gehaltenen Aufgaben den jeweiligen Verhältnissen entsprechend zu konkretisieren und um Beschlüsse über notwendige Maßnahmen zu fassen, wurde eine ganze Reihe von Fachkonferenzen abgehalten. Sie konnten Ergebnisse erzielen, die für den internationalen Luftverkehr Vereinheitlichungen brachten, wie sie kein anderes Verkehrsmittel aufzuweisen hat. Dennoch bleibt nach wie vor ein weites Arbeitsfeld.

Der Ausschuß für Luftnavigation hat die bereits obenaufgeführten Annexe zur Chikagoer Konvention ausgearbeitet und damit ein Vertragswerk geschaffen, das die meisten grundsätzlichen Fragen für alle am Luftverkehr beteiligten Staaten mehr oder weniger verbindlich regelt, so unter anderem die Lizenzbestimmungen für das fliegende Personal, Anforderungen an die Länge und die Beschaffenheit der Startbahnen, Bedingungen für die Lufttüchtigkeit der Flugzeuge, Fragen der Flugzeugkennzeichnung, der Verkehrsregeln, der Bordbücher, schließlich meteorologische und nachrichtentechnische Fragen.

Während die Erfolge auf diesen überwiegend technischen Gebieten sich sehen lassen können, wurden auf dem Arbeitsgebiet des Luftverkehrsausschusses nur recht bescheidene Fortschritte erzielt. Es ist bisher nicht gelungen, das Uebermaß an Formalitäten zur Erfüllung der in jedem Land anders gearteten Zoll-, Transit-, Einreise-, Ausreise-, sanitären, devisenrechtlichen und sonstigen Bestimmungen abzubauen. Auch ein multilaterales Abkommen zur Regelung des Einflugs, der Landung und des Transportes in einem fremden Land (der sogenannten „fünf Freiheiten") konnte nicht zustande gebracht werden. Von einer „Förderung des Luftverkehrs" kann daher nicht unbedingt die Rede sein.

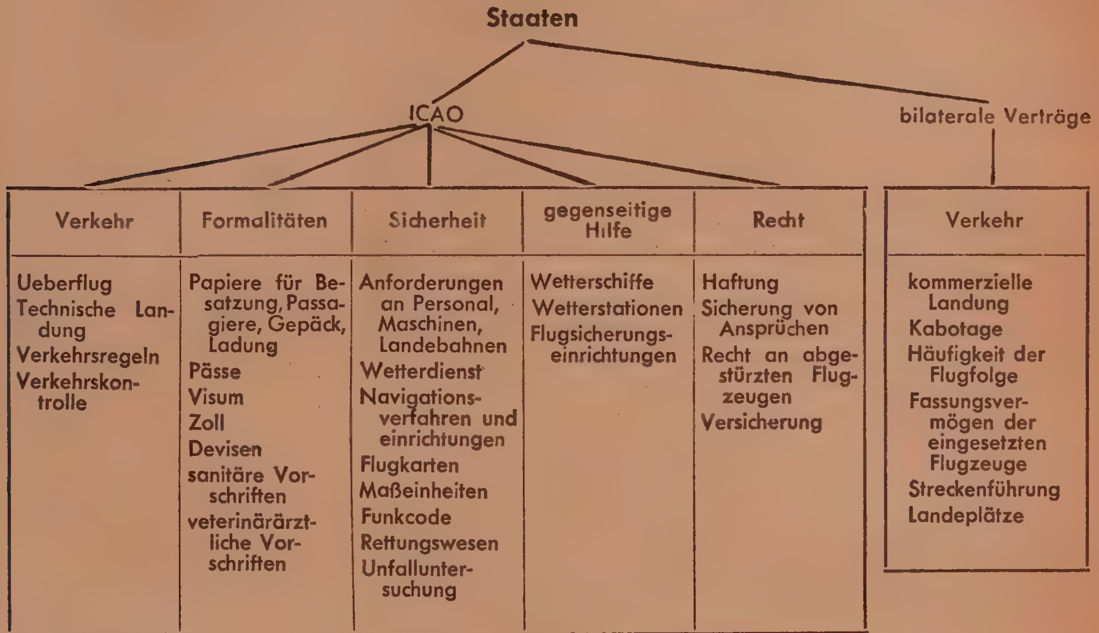
Die Gemeinschaftshilfe hat sich in einigen zur reibungslosen Durchführung des Verkehrs sehr dringenden Fragen durchaus bewährt. Das gilt insbesondere für die Nordatlantikroute, zu deren Sicherung es notwendig wurde, 10 neue Wetterstationen auf Island sowie 20 auf Grönland und den Färöern zu errichten, eine Last, die unmöglich Island und Dänemark allein aufgebürdet werden konnte. So entschlossen sich neun beziehungsweise elf Staaten, die Kosten anteilmäßig — etwa entsprechend ihrem Anteil am Verkehr über den Nordatlantik — zu tragen. Aehnlich ging es mit der Stationierung von Wetterschiffen im Atlantik und im Pazifik.

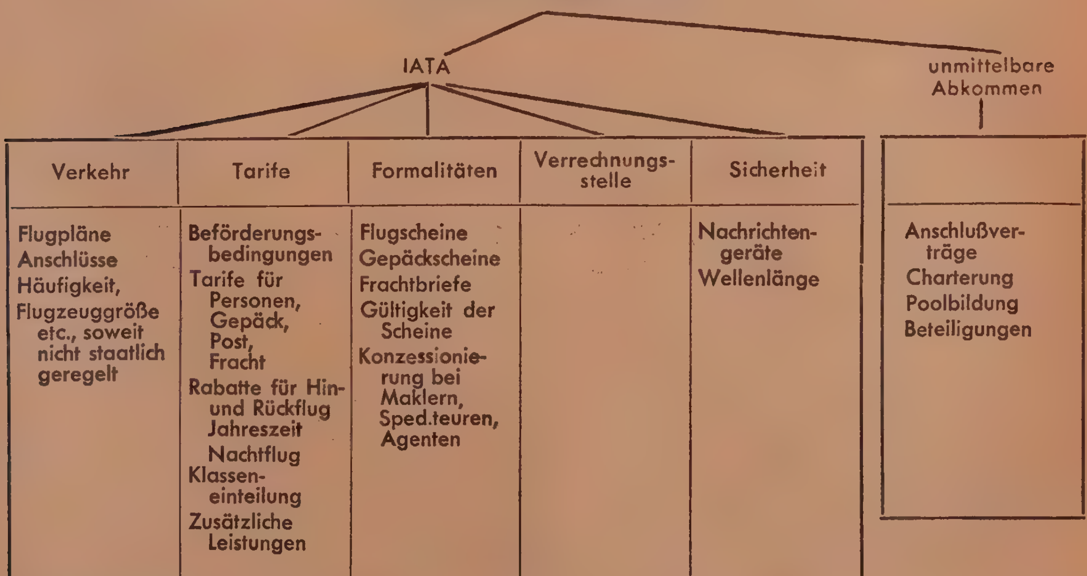
Stellung zu den Vereinten Nationen

Artikel 63 der Satzung der Vereinten Nationen sieht vor, daß mit Organisationen, die auf Weltbasis tätig sind, Verträge abgeschlossen werden können, mit dem Zweck, diese in das Gefüge der Vereinten Nationen einzugliedern. Ein derartiger Vertrag wurde zwischen der ICAO und dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen abgeschlossen und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1946 gebilligt. Bei dieser Billigung wurde jedoch der Vorbehalt gemacht, daß Mitglied der Luftfahrtorganisation nur solche Staaten werden dürfen, die auch Mitglied der Vereinten Nationen werden können. Bei Aufnahme eines nicht den Ver-

[2]) Vgl. „Dokumente", herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft II a. a. O.

Aufgabenteilung zwischen den Weltorganisationen des Luftverkehrs





einten Nationen angehörenden Staates ist außerdem die Vollversammlung der Vereinten Nationen um ihre Genehmigung anzugehen, wobei die ICAO dem Beschluß der Vereinten Nationen Folge leisten soll.

Dieser Vorbehalt der Vollversammlung der Vereinten Nationen brachte die ICAO in eine sehr peinliche Lage Spanien gegenüber. Spanien hatte an den Chikagoer Verhandlungen teilgenommen, die dort vereinbarte Konvention ratifiziert und war damit Mitglied der ICAO, die nun vor die Aufgabe gestellt wurde, entgegen ihren Satzungen einen zur Mitarbeit im internationalen Luftverkehr bereiten Staat aus ihren Reihen auszuschließen. Die Chikagoer Konvention sieht nur den Rücktritt eines Staates, nicht dagegen seinen Ausschluß gegen seinen Willen vor. Dennoch fand der Antrag auf Ausschluß Spaniens in der Vollversammlung der ICAO eine Mehrheit. Dieser Beschluß wurde jedoch nicht von der zur Durchführung notwendigen Anzahl von Regierungen gebilligt, so daß Spanien stillschweigend weiterhin ICAO-Mitglied blieb.

Eine ganz ähnliche Situation ergibt sich, wenn die Bundesrepublik Deutschland in absehbarer Zeit die Lufthoheit erhält und den Wunsch äußern sollte, der ICAO beizutreten. Da die Bundesrepublik nicht den Vereinten Nationen angehört, ist zu ihrer Aufnahme zunächst die Zustimmung von vier Fünftel der Stimmen der Versammlung notwendig. Ferner kann die Versammlung noch besondere Bedingungen vorschreiben. Schließlich muß die Zustimmung jedes Staates vorliegen, der während des Zweiten Weltkriegs durch deutsche Truppen besetzt war oder von Deutschland angegriffen wurde. Und endlich muß die Organisation der Vereinten Nationen noch ihre Zustimmung geben. Wenn auch anzunehmen ist, daß infolge der Bedeutung Westdeutschlands für den internationalen Luftverkehr schließlich ein Aufnahmeantrag durchgehen wird — wobei man zwar nicht weiß, wie sich zum Beispiel Polen und die Tschechoslowakei verhalten werden —, so ist doch die Prozedur recht umständlich.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Aus den Aufgaben und der Arbeit der ICAO ergibt sich notwendigerweise, daß sie mit einer Reihe anderer internationaler Organisationen eng zusammenarbeiten, unter Umständen auch mit ihnen Verträge abschließen muß. So besteht beispielsweise in Fragen der Flugsicherung ein lebhafter Erfahrungsaustausch mit der „International Meteorological Organization“ sowie in allen nachrichtentechnischen Fragen, insbesondere auch hinsichtlich der zu benutzenden Wellenlängen, mit der „Union Internationale des Télecommunications“ in Genf. Zusammen mit dem Weltpostverein (Union Postale Universelle) werden Erhebungen über die Mengen der über große Entfernungen zu befördernden Post sowie der Richtung ihrer Ströme angestellt mit dem Ziel, die internationale Postbeförderung weit mehr als bisher dem Flugzeug zu übertragen. Mit der „International Union of Aviatic Insurers“ wird ein Meinungsaustausch über Fragen der Haftung und der Versicherung gepflogen. Ferner bestehen Verbindungen zu der „Fédération Aeronautique Internationale“, d. h. dem Verband der Sportflieger, zur Internationalen Handelskammer und zu ähnlichen Institutionen mehr. Ganz besonders intensiv sind selbstverständlich die Beziehungen zu der nachstehend näher erläuterten internationalen Organisation der Luftverkehrsgesellschaften, denn die Maßnahmen der Staaten sollen ja der Erleichterung des Luftverkehrs und seiner Sicherung dienen und damit den Gesellschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben zugute kommen.

Die „International Air Transport Association (IATA)“ als Organisation der Luftverkehrsgesellschaften

Vorläufer

Zwei regionale Zusammenschlüsse können als die Vorläufer der heutigen Weltorganisation angesehen werden: die europäische IATA und die amerikanische ATAA.

Die „International Air Traffic Association (IATA)“ wurde bereits kurz nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, als das Luftverkehrswesen seine ersten zaghaften Versuche über die Staatsgrenzen hinweg unternahm, am 28. August 1919 in Den Haag ins Leben gerufen. Sie stellte einen Interessenverband jener europäischen Luftverkehrsgesellschaften dar, die internationale Strecken betrieben. Bei den engen europäischen Staatsgrenzen wurden sehr bald Verbindungen zwischen den einzelnen Ländern hergestellt, so daß allmählich alle bedeutenden Unternehmungen Mitglieder der IATA wurden. Im Laufe der Zeit erwarben auch einige außereuropäische Gesellschaften die Mitgliedschaft. Das änderte jedoch nichts an dem rein regionalen Charakter des Verbandes, der sich ausschließlich mit europäischen Luftfahrtfragen befaßte.

Die “Air Transport Association of America (ATAA)” stellte gewissermaßen die Parallelorganisation in dem damals zweiten Zentrum des Luftverkehrs, nämlich in den Vereinigten Staaten, dar. Ebenfalls ein Zusammenschluß auf regionaler Basis, blieb sie jedoch — bedingt durch die Weiträumigkeit des Staatsgebietes der Vereinigten Staaten — ein nationaler und kein internationaler Verband.

Weitere regionale Zusammenschlüsse entwickelten sich vor dem Zweiten Weltkrieg nicht. Sie waren infolge der Struktur des Luftverkehrs damals auch ebensowenig notwendig wie ein Weltverband. Der Krieg und seine Folgen führten aber zu einer enormen Ausdehnung des Luftverkehrs. Die internatio-

nalen Strecken wurden zu einem Weltnetz verwoben, und in allen Teilen der Welt entstand eine große Anzahl neuer Luftverkehrsgesellschaften. So sind viele der afrikanischen Unternehmungen, fast alle Gesellschaften des Vorderen Orients und die meisten Asiens erst in oder nach dem Krieg gegründet worden. Mit dieser Entwicklung gleichlaufend, offenbarte sich die Unzulänglichkeit regionaler Organisationen zur Lösung der Fragen des Weltluftverkehrs.

Gründung und Mitglieder

Bereits in demselben Jahr 1944, in dem die in Chikago versammelten Regierungsvertreter die Gründung einer internationalen Luftfahrtorganisation beschlossen, wurde auch der Entschluß gefaßt, die IATA in einem neuen, den veränderten Verhältnissen angepaßten Gewande wiedererstehen zu lassen. Die Initiative dazu ging von den führenden Männern der beiden genannten Verbände aus. Sie riefen die in Chikago anwesenden Luftverkehrsunternehmer zu einer orientierenden Besprechung zusammen, als deren Ergebnis die Neuschaffung der IATA beschlossen wurde.

Im Januar 1945 fand die Gründungsversammlung des neuen Verbandes in Havanna statt. Hier wurde die Satzung beschlossen und die Bedeutung der Buchstaben in "International Air Transport (anstatt bisher Traffic) Association" umgewandelt. Der Sitz des Verbandes wurde, um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der ICAO zu gewährleisten, gleichfalls nach Montreal (Kanada) gelegt, wo am 1. Mai 1945 die Arbeit aufgenommen werden konnte. Die erste Jahresversammlung im Oktober 1945 in Montreal vereinigte erstmals alle 57 als Gründungsgesellschaften der IATA geltenden Unternehmungen aus allen Teilen der Welt. Heute gehören dem Verband 58 Luftverkehrsgesellschaften als aktive und einige weitere als außerordentliche Mitglieder an.

Stellt man die Mitgliederzahl in den einzelnen Regionen den überhaupt dort regelmäßig internationale Strecken befliegenden Gesellschaften gegenüber, so ergibt sich für Herbst 1951 das folgende Bild:

Gebiet	Luftverkehrsgesellschaften mit internationalen Strecken	davon Mitglieder der IATA
Europa	26	20
Afrika	7	6
Vorderer Orient	7	4
Ferner Osten	10	4
Australien, Neuseeland	3	3
Vereinigte Staaten, Kanada	13	12
Mittel- und Südamerika	19	9
Sowjetunion	1	—
	86	58

Die in der IATA zusammengeschlossenen Unternehmungen repräsentieren also 67,4 vH der international tätigen Gesellschaften. Nur wenige Unternehmungen von Bedeutung haben ihren Beitritt nicht erklärt. So blieb die sowjetrussische „Aeroflot" dem Verband fern. Ihrem Beispiel folgten die Gesellschaften der Balkanstaaten. Auch einige asiatische sowie süd- und mittelamerikanische Gesellschaften haben ihren Beitritt nicht erklärt. Dennoch geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß rund 95 vH des internationalen Luftverkehrs durch IATA-Gesellschaften erledigt werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der Staat, dem die betreffende Luftverkehrsgesellschaft angehört, Mitglied der ICAO ist oder werden kann. Daraus ergab sich auch hier eine schwierige Situation, als auf Wunsch der Vereinten Nationen Spanien aus der ICAO ausgeschlossen werden sollte. Eine solche Maßnahme hätte den Ausschluß der spanischen „Iberia", die bereits der alten IATA angehört und den neuen Verband mit begründet hatte, nach sich ziehen müssen. Die Haltung der ICAO-Länder machte jedoch schließlich eine derartige Konsequenz nicht notwendig.

Der Verband umfaßt nur die planmäßig internationale Strecken betreibenden Unternehmungen, nicht dagegen die Charter- und Bedarfsgesellschaften. Letztere verfügen über eine eigene internationale Organisation, die 1946 gegründete „Fédération Internationale des Transporteurs Aériens Privés", abgekürzt FITAP. Dieser kommt jedoch für den zwischenstaatlichen Luftverkehr keine so große Bedeutung zu wie der IATA.

Organisation

Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügt die IATA über die nachfolgenden Organe:

1. Die Generalversammlung bildet die Legislative. Ihr gehören alle Mitglieder mit Sitz und Stimme an. Sie hat jährlich einmal, im Bedarfsfall auch häufiger, zusammenzutreten.
2. Der Exekutivausschuß besteht aus 11 von der Generalversammlung jährlich zu wählenden Mitgliedern, an seiner Spitze der Präsident. Die ihm nachgeordneten weiteren Organe gliedern sich nach fachlichen Gesichtspunkten, um einheitliche Maßnahmen für alle dem Verband angehörenden Gesellschaften zu ermöglichen, sowie nach regionalen Gesichtspunkten, um die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Luftverkehrsräumen gebührend zu berücksichtigen. So existieren:

   Fachausschüsse für:
   Technik,
   Rechtswesen,
   Luftverkehr,
   Finanzen.

   Regionalkonferenzen für:
   Nord- und Südamerika, Grönland und Hawaii, Europa, Afrika und den Mittleren Osten, Asien, Australien und den Indischen Archipel.

3. Die **Verwaltung** hat an ihrer Spitze einen Generaldirektor und ist gleichfalls nach fachlichen und regionalen Funktionen gegliedert.

Aufgaben

Verfassungsmäßig ist die IATA ein Wirtschaftsverband der Luftverkehrsunternehmer, der den Interessen seiner Mitglieder zu dienen hat. Sie soll dabei die gemeinsame Regelung aller derjenigen Fragen ermöglichen, deren Lösung die Möglichkeiten der einzelnen Gesellschaft übersteigt. Darüber hinaus bestimmt die Satzung, daß die IATA dazu beitragen soll, „... den Luftverkehr zu einem sicheren, regelmäßigen und wirtschaftlichen Verkehrszweig zu entwickeln, alle damit zusammenhängenden Probleme zu prüfen... sowie mit der internationalen Luftfahrtorganisation ICAO und anderen luftfahrtverbundenen Organisationen zusammenzuarbeiten".

Sieht man von diesen allgemein gehaltenen Formulierungen ab, so kann man die Aufgaben der IATA in drei großen Fragenkomplexen zusammenfassen:

1. Als Verband der Luftverkehrsunternehmungen obliegt ihr deren Interessenvertretung gegenüber den Staaten, deren Territorium vom internationalen Luftverkehr berührt wird. Da diese Länder mit wenigen Ausnahmen Mitglieder der ICAO sind, ist die Aufgabe durch einen engen Kontakt zur ICAO zu erfüllen. Die Zusammenarbeit erfolgt in der Form, daß jeweils einige Wochen vor den Sitzungen der Fachausschüsse der ICAO die entsprechenden Ausschüsse der IATA tagen, die Stellungnahme der Luftverkehrsgesellschaften zu den auf der Tagesordnung vorgesehenen Punkten festlegen und Vorschläge dazu unterbreiten. Daneben werden der ICAO von Fall zu Fall Wünsche übermittelt, und jede der beiden Organisationen entsendet Vertreter zu den Sitzungen der anderen.
2. Die IATA hat die Stellung des Luftverkehrs anderen Verkehrszweigen gegenüber zu stärken und gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit ihnen zu gewährleisten. Das geschieht unter anderem durch Verhandlungen mit den verschiedenen Schiffahrtskonferenzen.
3. Schließlich — und nicht zuletzt — hat die IATA die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder und die Wirtschaftlichkeit des Luftverkehrs zu fördern. Sie kann das nicht durch autoritative Anordnungen, sondern stets nur durch Verhandlungen der jeweils an einer Frage interessierten Mitglieder, durch Abstimmen der gegenseitigen Standpunkte und der darauf basierenden Beschlüsse.

Arbeit

Die Arbeit auf diesen drei Gebieten läßt sich nicht klar gegeneinander abgrenzen. Maßnahmen auf dem einen Sektor wirken sich zumeist auch auf anderen aus. Daher soll die bislang geleistete Arbeit auf Grund der in den vier Fachausschüssen gefundenen Einteilung betrachtet werden.

Die Maßnahmen auf technischem Gebiet erstrecken sich in zwei Richtungen: Erhöhung der Sicherheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit. Viel kann die IATA auf dem Gebiet der Sicherheit nicht tun, da die Bodendienste auf diesem Gebiet der Kompetenz der Staaten unterliegen und die Normen hierfür wie auch für die Zulassung der Flugzeuge von der ICAO aufgestellt werden. Die IATA muß sich also darauf beschränken, die Wünsche ihrer Mitglieder auf einen Nenner zu bringen und der ICAO gegenüber durchzusetzen. Bei der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Flugzeuge sieht es nicht viel anders aus, da auch hier den Wünschen der Gesellschaften unter Umständen die Zulassungsnormen sowie die Bestimmungen über Länge und Festigkeit der Startbahnen entgegenstehen.

Die Rechtsetzung ist gleichfalls eine Angelegenheit der Staaten. Dabei ist jedoch die Auffassung der Träger des Luftverkehrs von sehr wesentlichem Interesse, da sie sich in der Praxis mit dem Luftrecht auseinandersetzen müssen. Sie können daher mit ihren Erfahrungen auch zur Schaffung des Luftrechts beitragen, wobei der Rechtsausschuß die vermittelnde Rolle spielt.

Das Hauptarbeitsfeld der IATA liegt auf dem Gebiet des Verkehrswesens und der Wirtschaftlichkeit. Hier hat sie sich insbesondere für den Abbau der Formalitäten und der Formulare eingesetzt. Soweit hier die Staaten zuständig sind, konnte das nur durch Anregungen gegenüber der ICAO geschehen, die bislang nicht gerade auf sehr fruchtbaren Boden fielen. In ihren eigenen Reihen konnte sie dagegen beachtliche Erfolge erzielen. So wurden einheitliche Beförderungsbedingungen festgelegt, einheitliche Flug- und Gepäckscheine sowie Luftfrachtbriefe eingeführt, die Gültigkeit der Flugscheine und das Recht zur Flugunterbrechung übereinstimmend geregelt und die Grenze des frei zu befördernden Gepäcks bestimmt. So gibt es auf diesen Gebieten keine Unterschiede mehr zwischen den Mitgliedern.

Auf die Einrichtung der einzelnen Flugstrecken und die Häufigkeit der Flugfolge hat die IATA nur wenig Einfluß, da die Entscheidungen darüber bei den einzelnen Gesellschaften beziehungsweise bei den nationalen Luftfahrtbehörden fallen. Dagegen hat sie sich intensiv der Abstimmung der einzelnen Flugpläne aufeinander, also der Frage der Umsteigmöglichkeiten und Anschlüsse, gewidmet. Die einheitliche Numerierung aller Strecken nach einem bestimmten System brachte die Möglichkeit mit sich, übersichtliche Flugpläne zu schaffen und die Voraussetzung zur Herausgabe eines Kursbuches zu geben, das alle in der Welt planmäßig betriebenen Dienste enthält.

Auf dem Gebiet der Preis- und Tarifgestaltung ist die IATA besonders aktiv gewesen. Sie hat einheitliche Regional- beziehungsweise Streckentarife geschaffen, die für alle in der betreffenden Region beziehungsweise auf der betreffenden Strecke fliegenden Mitgliedgesellschaften verbindlich sind. Die Grenzen, bis zu denen Rabatte gewährt werden dürfen, wurden festgelegt, und die Einführung von Spezialraten und Klasseneinteilungen unterliegt ihrer Genehmigung.

Ein besonders interessantes und im wesentlichen gelungenes Experiment machte die IATA auf finanziellem Gebiet, indem sie eine internationale Verrechnungsstelle in London einrichtete. Der Grund für die Bildung dieser Institution liegt darin, daß der Fluggast seinen Flugschein bei einer Gesellschaft für die gesamte Strecke lösen kann, auch wenn er die Flugzeuge verschiedener Unternehmungen benutzt. Die für andere Gesellschaften eingenommenen Beträge müssen anschließend gegeneinander verrechnet werden. Diesem Zweck dient das „Clearing-House", das auf buchmäßigem Wege die Last- und Gutschriften seiner Mitglieder gegeneinander aufrechnet, so daß lediglich die Spitzenbeträge von Zeit zu Zeit ausgeglichen werden müssen.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Auch die IATA muß notwendigerweise mit anderen internationalen Organisationen und Verbänden zusammenarbeiten. Sie sind im wesentlichen die gleichen, die bereits bei der ICAO genannt wurden. Entscheidend für die Wirksamkeit internationaler Organisationen scheint es aber zu sein, daß nicht nur eine enge Verbindung dort besteht, wo sich die Aufgaben überschneiden, sondern daß auf der anderen Seite auch eine klare Trennung der Aufgabengebiete ein Nebeneinander, eine Doppelarbeit und damit zwangsläufig häufig auch ein Gegeneinander verhindert. Im internationalen Luftverkehr dürfte man diesem Ziel sehr nahe gekommen sein, sehr viel näher jedenfalls als auf den meisten anderen Gebieten der Wirtschaftspolitik. Die nachstehende Uebersicht, die auch diejenigen Fragen enthält, die zweiseitigen Vereinbarungen überlassen worden sind, mag einen Begriff davon geben. Vielleicht könnte man auf anderen Gebieten diesem guten Beispiel folgen, denn auch die Leistungen der Luftfahrtorganisationen können sich im großen und ganzen durchaus sehen lassen.

(Ueber den Zusammenschluß des europäischen Luftverkehrs wird das Europa-Archiv in einem besonderen Beitrag in der nächsten Folge berichten.)

Die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik Mitte 1952 und ihre Entwicklungsmöglichkeiten

Bericht der Bundesregierung an die OEEC

Die Bundesregierung hat im Verlauf des Monats August 1952 dem Europäischen Wirtschaftsrat in Paris (OEEC) einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklungsmöglichkeiten bis zum Jahre 1953/54 in der Bundesrepublik übergeben, der unter Federführung des Bundesministeriums für den Marshall-Plan erarbeitet worden ist. Sie kam damit dem Beschluß des Rates der OEEC nach, demzufolge die Mitgliederländer jährlich einen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage abzugeben haben, auf Grund dessen dann die Richtlinien für die weitere Zusammenarbeit festgelegt werden sollen. Wir veröffentlichen nachstehend Auszüge aus diesem Bericht, der uns für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Situation von besonderer Bedeutung erscheint.

Ausgangslage und Wirtschaftsstruktur

Unermüdlicher Fleiß und der durch die Einbeziehung in die amerikanische Auslandshilfe geförderte Glaube an den Erfolg der eigenen Anstrengungen der deutschen Bevölkerung haben in Verbindung mit einer planvollen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung dazu geführt, daß Mitte 1952 das Bild der deutschen Wirtschaft Zeichen erfolgreicher Wiederaufbaubemühungen aufweist. Dennoch hat die Wirtschaft der Bundesrepublik, die erst Mitte 1948 mit wirklicher Aussicht auf Erfolg ihre Bemühungen für den Wiederaufstieg beginnen konnte, auch bis Mitte 1952 noch keineswegs den Stand des westeuropäischen Durchschnitts erreicht, gleichgültig, ob man

das *Niveau der Produktion*
(Bundesrepublik: 112 % von 1938
übrige OEEC-Länder[1]: 145 %)

die *Höhe des Sozialprodukts* je Kopf der Bevölkerung
(Bundesrepublik: 2394.— DM
übrige OEEC-Länder[1]: 2770.— „)

die *relative Verbrauchsquote*
(Bundesrepublik: 58,96 % der im Inland verfügbaren Güter und Dienste)
übrige OEEC-Länder[1]: 66,45 % der im Inland verfügbaren Güter und Dienste)

oder den *Anteil am Welthandel* (1951 mit 4,5 % gegen 7,5 % im Jahre 1938)

betrachtet.

[1]) Großbritannien, Frankreich, Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Niederlande.

Infolge der noch immer unzureichenden Reserven an materiellen und finanziellen Mitteln reagiert die Wirt-

schaft der Bundesrepublik nach wie vor mit größter Empfindlichkeit auf *Außeneinflüsse.* Zugleich mußte sich mit fortschreitender Annäherung an ein der Bevölkerungsgröße der deutschen Wirtschaft entsprechendes Volumen die Wachstumsrate verringern. Diese natürliche Verlangsamung des Wachstums wurde in ihrer Wirkung infolge der Reagibilität der deutschen Wirtschaft durch gewisse konjunkturelle Erscheinungen noch wesentlich verstärkt.

Die Beschäftigungslage in der Bundesrepublik ist dadurch gekennzeichnet, daß im 1. Halbjahr 1952 557 000 Menschen neu in Arbeit gebracht wurden, während die Zahl der Arbeitslosen um 365 000 zurückging. Die *Arbeitslosenziffer* beträgt Mitte 1952 noch 1,2 Millionen. Diese Zahl darf freilich nicht mißgedeutet werden. Von der Arbeitslosenunterstützung bzw. Arbeitslosenfürsorge werden in der Bundesrepublik auch zahlreiche Personen erfaßt, die aus objektiven oder subjektiven Gründen für eine dauernde Beschäftigung nicht mehr in Frage kommen. Die hohe Zahl der Unterstützungsempfänger ist daher international nicht vergleichbar und wegen des ständigen, außergewöhnlichen Zustroms an Arbeitskräften von außerhalb der Bundesrepublik, vor allem aus der sowjetischen Besatzungszone, für die Entwicklung der Beschäftigungslage nicht eindeutig kennzeichnend. Außerdem befinden sich unter den in der Arbeitslosenstatistik geführten Personen mehrere Hunderttausend, die nach ihrer beruflichen Ausbildung, ihrem Alter und Gesundheitszustand und aus persönlichen Gründen für eine dauernde Beschäftigung nicht mehr in Frage kommen. Es wäre daher verfehlt, aus der Zahl der Arbeitslosen eine relativ große Reserve an Arbeitskräften für das weitere Wachstum der deutschen Wirtschaft zu erwarten oder diese Arbeitslosenziffer als ein Zeichen für eine unzureichende deutsche Wirtschaftspolitik anzusehen. Sie ist vielmehr als ein Beweis umfassender sozialpolitischer Leistungen an die nicht oder nicht mehr Erwerbstätigen zu werten.

Die gegenüber der Vorkriegszeit insbesondere als Folge des Zustroms von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen stark angestiegene Bevölkerungszahl, welche die entscheidende Ursache für die übermäßig hohe echte Arbeitslosigkeit der zurückliegenden Jahre ist, machte zunächst *Investitionen* zur Schaffung von Arbeitsplätzen in arbeitsintensiven Produktionszweigen notwendig, um mit den begrenzten Kapitalmitteln möglichst viele Arbeitsplätze zu schaffen. Daraus entstand zwangsläufig eine Diskrepanz der Entwicklung zwischen verarbeitenden Industrien und Rohstoffindustrien, die bis in die jüngste Vergangenheit noch verschärft wurde durch Einengungen der wirtschaftspolitischen Handlungsfreiheit der Bundesregierung, die sich aus dem Status eines besetzten Landes ergaben. Die eisen- und metallverarbeitenden Fertigindustrien erhöhten z. B. ihren Anteil am gesamten Industrie-Nettoproduktionswert in der Bundesrepublik von 30 Prozent im Jahre 1936 auf 35 Prozent im Jahre 1951, während sich gleichzeitig der Anteil der Eisen- und Stahlgewinnung am Nettoproduktionswert von 7,6 Prozent auf 5 Prozent, d. h. um ca. ein Drittel, ermäßigte. Die notwendige Harmonisierung der industriellen Struktur stellt daher nach wie vor eines der wichtigsten Ziele der Investitionspolitik dar.

Diesem Ziel gilt u. a. auch die Preispolitik. Da es im Zeitpunkt der Währungsreform nicht möglich war, den Uebergang zur freien Marktwirtschaft auf allen Gebieten zu vollziehen und Preisbindungen vor allem aus sozialpolitischen Gründen in wesentlichen Bereichen der Grundstoffindustrie zunächst beibehalten wurden, mußte für eine Anpassung der gesamten *Preisstruktur* zunächst ein Zustand allgemeiner innerer finanzieller Stabilität und eine Steigerung der Produktivität herbeigeführt werden. Erst nachdem ein solcher Zustand als Ergebnis der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Einwirkung weltwirtschaftlicher Tendenzen erreicht war, konnte in größerem Umfange zu einer Revision der Grundstoffpreise übergegangen werden. Damit wuchsen die Möglichkeiten zur Ueberwindung mancher Rohstoffengpässe. Andererseits wirkten sich diese Maßnahmen auch in einer Erhöhung der deutschen Ausfuhrpreise aus, in deren Folge die internationale Wettbewerbsfähigkeit sich verminderte.

Unter diesen Umständen bleibt das Problem des Gleichgewichtes der Handelsbilanz und der Zahlungsbilanz nach wie vor kritisch. Es darf nicht übersehen werden, daß die Zahlungsbilanzkrise innerhalb der EZU nicht nur durch steigende Ausfuhren, sondern auch durch zeitweilig verringerte Importe und eine Umkehr der „terms of trade“ und der „terms of payment“ überwunden wurde und daß im übrigen die Handelsbilanz gegenüber dem Dollarraum sich verschlechtert hat. Die Verwendungsbilanz des Sozialproduktes muß eine zwar relativ sinkende Verbrauchsquote, aber ein absolut steigendes Verbrauchsvolumen vorsehen, um die notwendige Investitionsquote und die Höhe der Staatsausgaben zu ermöglichen; deswegen muß auch mit steigenden Importbedürfnissen gerechnet werden. Besondere Außenhandelsprobleme müssen entstehen, wenn aus dem in arbeitsteiliger Wirtschaft gewachsenen ehemaligen Reichsgebiet etwa die westliche Hälfte wirtschaftlich und politisch abgetrennt wird und nunmehr in diesem abgetrennten Gebiet infolge des Einströmens vertriebener Menschen statt früher 57 Prozent mehr als 70 Prozent leben müssen. Dabei handelt es sich nicht nur um diese Erhöhung der Bevölkerungsdichte, sondern die Unterbrechung des innerdeutschen Wirtschaftsaustausches bedeutet praktisch, daß dieser nun nicht mehr mögliche Binnenhandel durch einen entsprechenden Außenhandel ersetzt werden muß. Von der Größe des hier notwendigen Umstellungsprozesses kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß der frühere Binnenhandel Westdeutschlands mit den anderen ehemaligen deutschen Reichsgebieten innerhalb der Grenzen von 1937 volumenmäßig etwa gleich groß war wie der gesamte derzeitige westdeutsche Außenhandel. Die Kaufkraft dieser westdeutschen Bevölkerung, die früher in den östlich gelegenen deutschen Gebietsteilen Befriedigung fand, erhöht nunmehr die Importbedürfnisse, die an sich bereits durch das Einströmen der Vertriebenen verstärkt wurden, ganz bedeutend. Die Liberalisierungspolitik der OEEC und die Bildung der Europäischen Zahlungsunion haben zweifelsohne wesentlich dazu beigetragen, daß die Wiedereingliederung der Wirtschaft der Bundesrepublik in den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch sich stetig, wenn auch nicht spannungsfrei vollziehen konnte. Die praktische Verwirklichung des Grundsatzes der Multilateralität kann das im internationalen Interesse erwünschte Wachstum von Einfuhr und Ausfuhr am wirkungsvollsten fördern.

Das gegenwärtig und auch noch für die kommenden Zeiträume zu erwartende *Dollardefizit* ist ein echtes Zeichen unzureichender Lebensfähigkeit, zumal es weder durch räumliche Verlagerung des Außenhandels noch — mangels der Konvertibilität der Währungen — im Rahmen der Gesamtzahlungsbilanz ausgeglichen werden kann.

Die Außenhandelslage der Bundesrepublik wird fraglos erschwert durch die praktische Unterbindung des *Ost-Westhandels.* Während die Bundesrepublik im Jahre 1938 17,3 Prozent ihrer Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs aus den Ländern östlich des Eisernen Vorhangs und 21,4 Prozent aus dem Dollarraum bezog, sank der Anteil der Lieferungen des Ostblocks im Jahre 1951 auf 3,3 Prozent, während gleichzeitig die notwendigen Einfuhren von

Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs aus dem Dollarraum auf 41,2 Prozent anstiegen. Bereits dieses Einzelbeispiel zeigt deutlich, daß die Lösung dieser Wirtschaftsprobleme der Bundesrepublik und ihres Außenhandels auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Wiedergewinnung der Konvertibilität der europäischen Währungen untereinander sowie mit dem Sterling und dem Dollar gefunden werden muß.

Die Bundesrepublik betrachtet es als eine selbstverständliche Aufgabe, alle Anstrengungen zu unternehmen, um *Berlin*, dieses Bollwerk der Freiheit der westlichen Welt, in seinen Bemühungen um Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz wirksam zu unterstützen. Die Wirtschaft der ehemaligen Reichshauptstadt war von jeher gekennzeichnet durch den hohen Anteil an Dienstleistungen für das gesamte Deutschland sowie seine bedeutsame Rolle als internationaler Handelsplatz und dementsprechend durch einen starken Zuschußbedarf an Nahrungsmitteln, Rohstoffen und dergleichen. Die Möglichkeit, den eigenen Bedarf an agrarischen und gewerblichen Gütern durch solche Leistungen zu bezahlen, ist durch die politischen Ereignisse wesentlich eingeschränkt worden. Die Wirtschaft der Bundesrepublik sieht es daher als ihre Aufgabe an, ungeachtet der eigenen Zahlungsbilanzschwierigkeiten, die Versorgung Berlins mit zu übernehmen. Der Haushalt der Bundesregierung muß darüber hinaus in erheblichem Umfange die finanziellen Bedürfnisse der Verwaltung und der Bevölkerung von Berlin befriedigen. Der Importbedarf Berlins beträgt jährlich ca. 3,4 Mrd. DM, der Ueberschuß an Lieferungen von Erzeugnissen der Bundesrepublik nach Berlin über die Bezüge von dort beträgt ca. 1,7 Mrd. DM. Für die Investitionsfinanzierung Berlins wurden im letzten Jahr Kredite in Höhe von rd. 700 Mill. DM bereitgestellt, für Notstandsarbeiten Zuschüsse in Höhe von 102 Mill. DM, darüber hinaus allgemeine Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von 435,4 Mill. DM.

Besondere Erwähnung verlangt in diesem Zusammenhang auch der *Sozialetat der Bundesrepublik* (Bund, Länder und Gemeinden). — Er erreichte im Jahre 1951 die beachtenswerte Höhe von 17,8 Mrd. DM und lag damit um mehr als 60 Prozent über dem Stand von 1949. Er nahm rund 52 Prozent des Aufkommens an Steuern und gesetzlichen Sozialabgaben in Anspruch. Mit der Feststellung der Tatsache, daß rund ein Viertel der Bevölkerung der Bundesrepublik Sozialhilfeempfänger sind und daß diese durchaus unzureichende Hilfebeträge entgegennehmen müssen, zeichnet sich eines der schwierigsten und zugleich spannungsreichsten Probleme der Bundesrepublik ab. So sehr in Anbetracht der vergleichsweise niedrigen Verbrauchsquote in der Bundesrepublik die Steigerung des Einkommens aller in Arbeit befindlichen Menschen aus allgemeinpolitischen und konjunkturpolitischen Gründen erwünscht ist, so darf doch andererseits die Kluft zwischen dem Einkommensniveau der Sozialhilfeempfänger — unter denen sich noch immer eine große Zahl von Vertriebenen und Flüchtlingen befindet — und dem der Beschäftigten nicht größer werden.

Die Experten, welche auf Wunsch des Ministerrates der OEEC ein Gutachten über die *Zusammenhänge zwischen innerer Finanzstabilität und Zahlungsbilanzgleichgewicht* erstatteten, haben überzeugend dargetan, daß die Sicherung der inneren finanziellen Stabilität einerseits eine entscheidende Voraussetzung für die Wiedergewinnung der Konvertibilität ist, andererseits aber selbst von einer entsprechenden Haushaltspolitik abhängt. Hier ergeben sich für die Bundesregierung besonders schwierige und verantwortliche Aufgaben. Die Tatsache, daß ca. 80 Prozent der Bundesausgaben allein für an sich noch unzureichende soziale Unterstützungen und den international vereinbarten Verteidigungsbeitrag aufgebracht werden müssen, wiegt um so schwerer, wenn man die unvermeidbaren künftigen zusätzlichen Belastungen bedenkt. Die Wiederaufnahme des Schuldendienstes gegenüber dem Ausland, die Wiedergutmachungsleistungen gegenüber Israel, die Durchführung des Lastenausgleiches im Innern werden den Haushaltsausgleich erschweren, zumal die steuerliche Belastung eine weitere Uebersteigerung nicht mehr verträgt. Es handelt sich daher um die Aufgabe, die sozialpolitisch und außenpolitisch bedingten, wachsenden Ansprüche des Staates an das Sozialprodukt auf dem einzig möglichen Wege einer weiteren Steigerung des Sozialproduktes zu befriedigen. Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß diese Steigerung angemessene Verbrauchs- und Investitionsquoten voraussetzt. Um der Gefahr zu entgehen, daß steigende staatliche Ansprüche an das Sozialprodukt in Form übermäßiger Steuerlasten zwangsläufig zu einer Verringerung des Konsums und der Investitionen und damit zu einer Schrumpfung der Wirtschaft führen, wird die Inanspruchnahme angemessener Auslandskredite erforderlich. Die Finanzierung pruduktivitätssteigernder Investitionen mit solchen zusätzlichen Mitteln könnte in entscheidendem Maße das wirtschaftliche Wachstum fördern.

Bei allen Ueberlegungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der deutschen Wirtschaft darf nicht übersehen werden, daß es das Ziel aller Bemühungen nicht nur der Bundesrepublik, sondern der gesamten friedlichen Welt ist, die *Wiedervereinigung Deutschlands* in Frieden und Freiheit baldigst zu verwirklichen. Es ist nicht sehr wesentlich, daß alle statistischen Daten dann einer grundlegenden Revision bedürfen, es ist aber wesentlich, die sich ergebenden Aufgaben schon jetzt klar zu erkennen. Die notwendige unverzügliche Angleichung des Verbrauchsniveaus erfordert entsprechende vorbereitende Maßnahmen zum allmählichen Aufbau der benötigten Vorräte und stellt damit eine zusätzliche Aufgabe für dieses räumlich beschränkte Wirtschaftsgebiet dar. Die Notwendigkeit der Beseitigung struktureller Schäden und der Sicherung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten erfordert vorbereitende Dispositionen in bezug auf das Kreditwesen und die Ansprüche, die an die Grundstoffproduktion in der Bundesrepublik gestellt werden. Diese zusätzlichen Leistungen, für welche die Wirtschaft der Bundesrepublik allmählich befähigt werden muß, werden freilich im Falle der Wiedervereinigung einen Ausgleich finden, der auch für die übrigen europäischen Länder entscheidende Vorteile mit sich bringen dürfte. Wenn auch das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone keineswegs ein agrarisches Ueberschußgebiet darstellt, wie es die deutschen Gebietsteile jenseits der Oder-Neiße-Linie waren, so kann doch zugleich mit der Wiedervereinigung dieser getrennten deutschen Gebiete eine wesentliche Verbesserung der Außenhandelsbeziehungen nicht nur der Bundesrepublik, sondern aller europäischen Länder erwartet werden. Die Verwirklichung der Wiedervereinigung als Ziel aller friedlichen Bemühungen ist nur denkbar mit gleichzeitiger Auflösung der ost-westlichen Spannungen, d. h. mit einer entscheidenden Wiederbelebung des gesamten europäischen Außenhandels mit den östlichen Gebieten, die sowohl zu einer fühlbaren Entlastung der Dollarbilanz Europas wie zu einer weiteren Belebung der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung entscheidend beitragen werden.

Die Bundesregierung hat sich bei der Ausarbeitung dieses Berichtes von der Ueberzeugung leiten lassen, daß die von allen Teilnehmerländern im eigenen und gemeinsamen Interesse notwendigerweise gesteckten Ziele durch die eigenen Anstrengungen jedes Teilnehmerlandes allein nicht erreicht werden können, sondern daß es einer

engen Zusammenarbeit aller Teilnehmerländer untereinander und mit den übrigen Wirtschaftsräumen bedarf. Im Schlußteil dieses Berichtes werden daher die Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingehender dargestellt.

Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität

Der Bericht befaßt sich anschließend dann ausführlich mit den volkswirtschaftlichen Bilanzen 1949 bis 1953/54, der inneren finanziellen Stabilität sowie den Hauptproblemen der volkswirtschaftlichen Entwicklung (Arbeitskräftepotential, Arbeitsproduktivität, Produktionskapazität, Rohstoffversorgung, Investitionsfinanzierung, Kapitalmarkt). In einem weiteren Abschnitt untersucht der Bericht die Ausweitung der Produktion, wobei der Frage der Steigerung der Produktivität besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Ausweitung der Produktion entsprechend den gesteckten Zielen würde ein Uebermaß an zusätzlichen Investitionen und Arbeitskräften erfordern, wenn nicht gleichzeitig eine nachhaltige Produktivitätssteigerung erzielt werden könnte. Diese aber ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Steigerung der Kaufkraft und somit der für die Produktionsausweitung notwendigen Verbrauchernachfrage. Zugleich aber erleichtert eine Produktivitätssteigerung neben einer gesunden Kredit- und Finanzpolitik die Fernhaltung inflationistischer Gefahren, die sich aus einer starken Ausweitung der Verteidigungsprogramme ergeben könnten. Auch im Kampf gegen die europäische Dollarlücke vermag eine nachhaltige Produktivitätssteigerung einen wirksamen Beitrag zu leisten und die Stabilisierung der Wechselkurse zu erleichtern. Schließlich sind die Bemühungen um eine Steigerung der Produktivität als eine gemeinsame Aufgabe der Sozialpartner zu werten, deren Erfüllung dazu beitragen kann, soziale Spannungen zu mildern bzw. zu überwinden.

Zu diesen grundsätzlichen Erwägungen, welche die Bundesregierung veranlaßt haben, der Steigerung der Produktivität besondere Aufmerksamkeit zu widmen, kommen noch weitere Ueberlegungen hinzu, die sich aus Besonderheiten der deutschen Wirtschaft ergeben. Die drückende Kapitalknappheit in Deutschland zwingt bei jeder Investition dazu, zunächst sorgfältig zu prüfen, ob eine meist erheblich höhere Kapitalbeträge beanspruchende Ausweitung der Produktionsanlagen entbehrlich wird, wenn es gelingt, durch Intensivierung der Produktionsverfahren den Wirkungsgrad (Efficiency) des Produktionsapparates mit verhältnismäßig geringen Mitteln zu verbessern. Sodann zwingen die besonders hohen Importbedürfnisse der westdeutschen Wirtschaft, die nur bei Konkurrenzfähigkeit im Export bezahlt werden können, zur Intensivierung aller Maßnahmen, welche der Steigerung der Produktivität dienen. Das große Dollardefizit und die völlig unzureichenden Währungsreserven geben diesen Anforderungen erhöhten Nachdruck. Schließlich zwingt die Tatsache, daß fast ein Viertel der deutschen Bevölkerung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Mittel der Sozialhilfe angewiesen ist, die Bundesregierung dazu, eine Wirtschaftspolitik zu führen, bei der durch Produktivitätssteigerung erreichte Kostensenkungen sich auch in einer Senkung der Preise und damit einer Hebung der Kaufkraft der sozial Schwächsten niederschlagen.

Bemühungen um Steigerung der Produktivität haben in Deutschland eine alte Tradition. Das derzeitige Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft, welches zugleich als Produktivitätszentrale anerkannt ist, kann auf jahrzehntelange Erfolgsarbeit in seinen Vorläuferorganisationen zurückblicken. Der deutsche Normenausschuß kann bahnbrechende Erfolge vorweisen. Das Berufsausbildungswesen, wie es etwa vom deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen maßgeblich beeinflußt worden ist, hat von jeher die Gewährleistung höchstmöglicher Produktivität der menschlichen Arbeit angestrebt. Die engste Zusammenarbeit zwischen Betriebsführung und Betriebsangehörigen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse kennzeichnet seit langem die Atmosphäre in der weitaus größten Zahl aller wirtschaftlichen Unternehmen. Die Bundesregierung hat daher mit Interesse ähnlich gerichtete Bestrebungen in anderen Ländern beobachtet und die Anregungen, welche die Mutual Security Agency auf diesem Gebiete gab, aufgegriffen.

Die Bundesregierung hat geglaubt, im europäischen Interesse zu handeln, wenn sie der für die Bundesrepublik zuständigen MSA-Mission vorschlug, ohne die grundsätzliche Abklärung aller Punkte eines umfassenden Produktivitätsprogramms abzuwarten, sofort auf einem wesentlichen Gebiet mit eigener Initiative zu beginnen, nämlich auf dem Gebiet der Steigerung der Kohleförderung. Mit verständnisvoller Unterstützung der MSA-Mission ist diese Arbeit im Herbst 1951 aufgenommen worden.

Es wurde ein oberstes Gremium höchstverantwortlicher Persönlichkeiten gebildet, dem von Regierungsseite drei Minister, nämlich der Stellvertreter des Bundeskanzlers, der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Arbeit und von seiten der Wirtschaft die Spitzen der Deutschen Kohlenbergbauleitung und der Industriegewerkschaft Bergbau angehören. Die eigentliche Arbeit vollzieht sich in einigen Unterausschüssen, die sinngemäß zusammengesetzt sind. Der Unterausschuß für Sozialpolitische Fragen förderte das Zustandekommen einer Vereinbarung über ein besonderes Prämiensystem, bei dem der einzelne Bergmann z. B. für eine Mehrförderung von 10 % einen um ca. 15 % erhöhten Gesamtlohn erhält. Der Unterausschuß für Technische Modernisierung und Investitionen sichert die Rohstoffversorgung der Hersteller moderner Bergwerksausrüstungen und schuf ein Finanzierungsinstrument für mittelfristige Modernisierungsinvestitionen. Der Unterausschuß Bergarbeiterwohnungsbau fördert die Durchführung des 92 000 Wohnungseinheiten umfassenden Bauprogramms. Je ein weiterer Unterausschuß widmet sich der Rationalisierung des Wärme- und Energieverbrauchs und der Publizität der Ausschußarbeiten.

Als vorläufiges Ergebnis kann folgendes festgehalten werden: Im 1. Halbjahr 1952 lag die normale Kohleförderung ohne Sonderschichten um etwa 6 Millionen Tonnen, d. h. 11 % über derjenigen des 1. Halbjahres 1951. Die arbeitstägliche Förderung (ohne Sonderschichten) lag um ca. 23 500 Tonnen höher als in der Vergleichszeit des Vorjahres. Besonders erfolgreich konnte die Mechanisierung der Kohleförderung betrieben werden. Bereits 38 % der hierfür geeigneten Lagerungen werden ganz oder teilweise mechanisch abgebaut und befördert. Die Leistungssteigerung beträgt hier gegenüber vergleichbaren älteren „Betriebspunkten" durchschnittlich 30 %. Unbefriedigend geblieben sind bisher die Bemühungen um Verminderung der sehr starken Fluktuation der Bergleute. Hier kann erst durch Erfüllung des Wohnungsbauprogramms wirksame Abhilfe geschaffen werden. Ungelöst blieb ferner das Finanzierungsproblem. Die planmäßige Weiterführung der nachweislich erfolgverheißenden Mechanisierungsarbeiten scheitert zur Zeit aus Mangel an Investitionsmitteln, für die der Einsatz ausländischen Kapitals notwendig erscheint.

Auf Grund der verhältnismäßig günstigen Erfahrungen, die bei den Arbeiten zur Steigerung der Produktivität im Kohlenbergbau gewonnen worden sind, ist in-

zwischen ein allgemeines Programm zur Steigerung der Produktivität in Angriff genommen worden. Die Gliederung der verschiedenen Ausschüsse zur Steigerung der Kohleförderung gaben hierfür das organisatorische Vorbild. Der deutsche Produktivitätsrat, der sich ebenfalls aus den zuständigen Vertretern der Bundesregierung und den Spitzen der Unternehmerschaft und der Gewerkschaften zusammensetzt, hat eine Reihe von Arbeitsausschüssen eingesetzt, die sich folgenden Arbeiten widmen:

a) Förderung aller Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung, insbesondere der Rationalisierung in den Betrieben und des zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausches;

b) Auswahl von Firmen, die für die Durchführung von Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung Beispiel und Vorbild sein sollen;

c) Förderung der Berufsausbildung und Nachwuchsschulung;

d) Förderung der betrieblichen Sozialpolitik im Zusammenhang mit der Produktivitätssteigerung;

e) kredit- und steuerpolitische Maßnahmen zur Leistungssteigerung;

f) Förderung der wirtschaftsnahen Forschung;

g) Gewinnung der Oeffentlichkeit für den Gedanken der Produktivitätssteigerung.

Die durch Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität erzielten Ergebnisse sind in der Weise zu verwenden, daß das Interesse aller in der Wirtschaft Tätigen gesteigert wird. Dies soll geschehen durch eine Verwendung zugunsten der

Arbeitnehmer (z. B. durch Lohn- und Gehaltserhöhungen),

Konsumenten (z. B. durch Preissenkungen) und der Unternehmer.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die OEEC sich auch ihrerseits die Förderung der Produktivität zur Aufgabe gestellt hat, und unterstützt jeden internationalen Erfahrungsaustausch, welcher der Erfüllung dieser Aufgabe dienlich sein kann.

Die einzelnen Empfehlungen der OEEC zum Produktivitätsprogramm sind in der Bundesrepublik bereits größtenteils seit längerer Zeit verwirklicht.

a) Wissenschaftliche und technische Forschung

Die Bundesregierung hat der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowohl aus Gegenwertmitteln als auch aus dem Haushalt Beträge zur Verfügung gestellt, deren Ausmaß freilich den anerkannten Bedürfnissen keineswegs entspricht. Außerdem wird die Forschung in den einzelnen Bundesländern durch die Landesregierungen finanziell unterstützt, die insbesondere Träger der Universitäts-Forschungsinstitute sind.

b) Förderung des Produktivitätsbewußtseins

Zur Förderung des Produktivitätsbewußtseins veröffentlicht das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft laufend Merkblätter und Schriften, in denen auch unter bildlicher Darstellung die Bedeutung der Produktivität auf einzelnen Fachgebieten und im Rahmen der gesamten Wirtschaft dargestellt wird.

c) Entlöhnungsmethoden

In zahlreichen Unternehmungen sind Entlöhnungsmethoden eingeführt, die dem Arbeiter einen Anteil am Ergebnis der Produktionssteigerung zukommen lassen. Der Deutsche Produktivitätsrat hat einen Unterausschuß Lohn- und Sozialpolitische Fragen gebildet, der Grundsätze und Empfehlungen erarbeiten will, die den Arbeitnehmern einen Anreiz zur Produktivitätssteigerung bieten sollen.

d) Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Die Bundesrepublik hat durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 in den genannten Industrien unter Anerkennung der dort bestehenden besonderen Verhältnisse die Voraussetzungen zu einer stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen an den Gesellschaftsorganen der Großunternehmen geschaffen.

Das im Sommer 1952 von den parlamentarischen Körperschaften verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz stellt nach Auffassung der Bundesregierung den modernsten Versuch einer Ordnung der Sozialbeziehungen im Betrieb dar. Die Bundesregierung erwartet von seiner praktischen Durchführung eine Festigung der Sozialordnung und eine Steigerung des Leistungswillens und der Arbeitsfreude.

Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Nach einem Rückblick auf die Entwicklung des Außenhandels sowie einer Vorausschau auf die künftige Entwicklung der Zahlungsbilanz befaßt sich der Bericht in einem abschließenden Kapitel mit den Fragen der internationalen Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat sich bei der Ausarbeitung dieses Berichts von der Ueberzeugung leiten lassen, daß die von allen Teilnehmerländern im eigenen und gemeinsamen Interesse notwendigerweise gesteckten Ziele durch die eigenen Anstrengungen jedes Teilnehmerlandes allein nicht erreicht werden können, sondern daß es einer engen Zusammenarbeit aller Teilnehmerländer untereinander und mit den übrigen Wirtschaftsräumen bedarf. Die Bundesregierung ist bei der Fertigstellung ihres Berichts in dieser Ueberzeugung noch bestärkt worden; sie ist daher vorbehaltlos zur aktiven Weiterarbeit an den bisherigen gemeinsamen Aufgaben der OEEC bereit. Sie vertritt die Auffassung, daß, wenn auch bisher keineswegs alle gesteckten Ziele der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erreicht worden sind, dennoch die bisherigen Ergebnisse zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit ermutigen und wertvolle Erfahrungen für die zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit vermitteln.

In dieser Verbindung legt die Bundesregierung Wert darauf zu unterstreichen, daß sie in der Antwort der Beratenden Versammlung des Europarats auf den dritten Bericht der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas eine Aufforderung an die OEEC zu erhöhter Aktivität sieht. Sie ist in der Lage, sich im Grundsatz mit den in der Antwort der Beratenden Versammlung gegebenen Anregungen zu identifizieren. Sie wünscht daher zum Ausdruck zu bringen, daß sie eine Weiterbehandlung jedes einzelnen Punktes dieser Antwort im Rahmen der OEEC lebhaft begrüßen würde. Sie möchte auch die politische Bedeutung der Tatsache unterstreichen, daß eine europäische parlamentarische Versammlung in so positiver Weise der Arbeit der OEEC Kritik, Resonanz und Anregung widmet.

Die Bundesregierung hofft dabei, daß die Befürchtungen, die von verschiedenen Seiten geäußert werden, daß die Diskussion über Fragen des Verfahrens im Rahmen der OEEC eine energische und tatkräftige Bewältigung

der gestellten Aufgaben und Probleme zu erschweren droht, durch die praktische Arbeit in der OEEC baldmöglichst zerstreut werden können.

Die Bundesregierung sieht in der Tatsache, daß die Vereinbarungen zur Weiterführung der Europäischen Zahlungsunion nur für ein einziges Jahr verlängert worden sind, eine besondere Verpflichtung aller Teilnehmerländer, in diesem Jahr die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die eigentliche Zielsetzung der Europäischen Zahlungsunion, nämlich den Uebergang zur Konvertibilität der europäischen Währungen untereinander und mit dem Sterling und mit dem Dollar zu ermöglichen, verwirklicht wird. Sie vertritt die Auffassung, daß die eingeleiteten Arbeiten, die der Sicherung der inneren finanziellen Stabilität der Teilnehmerländer gewidmet sind, wie auch die der Koordinierung der Handelspolitik dienende Tätigkeit des Handelspolitischen Direktoriums wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Aufgabe sind und daher mit allen Kräften gefördert werden sollen. Sie betrachtet die Angleichung der Währungs- und Finanzpolitik der europäischen Länder als eine der Grundlagen einer wirklichen Integration der europäischen Wirtschaft. Sie glaubt darüber hinaus, im Sinne der Stellungnahme der Beratenden Versammlung auf die Notwendigkeit der intensiven Behandlung der Fragen des internationalen Kapitalverkehrs hinweisen zu sollen. Die Bundesregierung wünscht schließlich zum Ausdruck zu bringen, daß erfolgreiche Bemühungen zur Hebung der Produktivität wesentlich zur Sicherung der inneren finanziellen Stabilität und zur Ueberwindung der Dollarlücke beitragen können. Sie unterstreicht daher die Notwendigkeit weiterer Arbeiten der OEEC auf diesen Gebieten.

Die Erfahrungen der Teilnehmerländer auf dem Gebiet der Liberalisierung haben gezeigt, daß es wünschenswert ist, eine Verständigung unter den Teilnehmerländern darüber herbeizuführen, daß die Beseitigung restriktiver Importhemmnisse nicht durch entgegenwirkende sonstige administrative Maßnahmen paralysiert werden darf. Die Bundesregierung mißt unter diesem Gesichtspunkt den Fragen des Zollprotektionismus, den Im- und Exportsubventionen, wie des Verwaltungsprotektionismus oder der Exportbeschränkung und schließlich dem Problem spekulativer Währungsmanipulation ernsteste Bedeutung bei. Sie erklärt sich zu jeder internationalen Mitarbeit zur Beseitigung etwaiger Mißstände auf diesen Gebieten bereit.

Bereits während der Verhandlungen des ministeriellen Spezialkomitees für die Fragen der inneren finanziellen Stabilität hat der deutsche Vertreter auf die schwerwiegenden Einflüsse aufmerksam gemacht, welche die Fluktuationen der Rohstoffmärkte auf die Zahlungsbilanzen ausüben. Die Bundesregierung wiederholt ihre Anregung, Möglichkeiten zur Stabilisierung der Rohstoffmärkte durch Zusammenarbeit der Teilnehmerländer untereinander und mit anderen internationalen Gremien zu prüfen und wahrzunehmen.

Die Bundesregierung hat durch ihren Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Eisen und Kohle und ihre aktive Mitwirkung bei den Bemühungen um die Schaffung einer Agrarunion unter Beweis gestellt, daß sie auch diese Formen einer europäischen Wirtschaftsintegration zu fördern bereit ist. Sie vertritt die Auffassung, daß auch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages über eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft den Zwang zu einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Integration und zur Harmonisierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik verstärken. Sie möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß nach ihrer Auffassung diese speziellen Wirtschaftsunionen das einwandfreie Funktionieren der Europäischen Zahlungsunion und ihre baldmögliche Ablösung durch einen Zustand echter Konvertibilität zur Voraussetzung haben. Sie ist daher der Auffassung, daß die erfolgreichen Bemühungen der OEEC zur restlosen Verwirklichung ihrer Ziele, insbesondere zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Marktes, von schicksalhafter Bedeutung für das Funktionieren der Spezialunionen sind und daher intensivste Förderung verdienen.

Die Bundesregierung läßt sich bei diesen Erwägungen auch von dem Gedanken leiten, daß nur die Schaffung eines einheitlichen wirtschaftlichen Marktes für Europa als Basis für gesteigerte Produktivität und erhöhtes Sozialprodukt den europäischen Teilnehmern die erforderliche Stärke und den moralischen Anspruch gibt, in Verhandlungen mit assoziierten Mitgliedern der OEEC eine befriedigende und dauerhafte Ordnung ihrer Beziehungen zum Dollarraum anzustreben.

Indices der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion

Referenzjahr für die Industrieproduktion . . . . 1936 = 100
Referenzjahr für die landwirtschaftliche Produktion: 1935/36—1938/39 = 100

	1948	1949	1950	1951	1952[1])	1952/53	1953/54
1 Industrieproduktion insgesamt	63	90	114	136	140	148	157
2 Bergbau und Steinbrüche	74	90	101	111	116	121	127
3 Industrie ohne Bergbau und Steinbrüche .	58	87	112	136	138	146	155
4 Lebensmittel, Getränke und Tabak . . .	80	99	113	120	124	128	131
5 Textilien und Bekleidung	51	87	114	125	117	121	124
6 Chemische und verwandte Industrie . . .	71	102	133	160	158	162	173
7 Eisen- und Metallgewinnung	42	66	87	105	109	117	124
8 Metallverarbeitung	.	95	127	170	178	187	200
9 Transportausrüstungen	.	55	87	118	129	149	167
10 Elektrizität, Gas und Dampf	112	136	155	182	191	201	213
11 Bauwesen	.	82	102	119	121	127	134
12 Landwirtschaftliche Produktion insgesamt .	.	79[2])	93[3])	104[4])	110[5])	112	115

[1]) Erstes Halbjahr 1952 auf das Jahr umgerechnet, saisonbereinigt. [2]) Fiskaljahr 1948/49. [3]) Fiskaljahr 1949/50. [4]) Fiskaljahr 1950/51. [5]) Fiskaljahr 1951/52.

Bücher und Broschüren

Annuario della congiuntura economica italiana. Diretto da Agostino de Vita. Vol. IV. 1950—1951. (Istituto per gli studi di economia.) Milano: Edizioni I. S. E. 1952. XI, 445 S.

Berliner Schicksal 1945—1952. Amtliche Berichte und Dokumente. Zgst. im Auftrage des Senats von Berlin vom Büro für Gesamtberliner Fragen. Berlin: 1952. 323 S.

Bonjour, E., H. S. Offler und G. R. Potter: A Short History of Switzerland. Oxford: Clarendon Press. London: Geoffrey Cumberlege 1952. 388 S. Preis: 35/— net.

Das Buch vermittelt einen guten Ueberblick über die Geschichte der Schweiz. Die Darstellung geht zurück bis auf die Anfänge der keltischen und romanischen Siedlungen in diesem Lande und zeigt die Entwicklung bis zum modernen föderativen Staatswesen der Schweiz und seiner Bewährung in den politischen Wirren unserer Zeit.

Camacho, J. A.: Brazil. An Interim Assessment. London und New York: Royal Institute of International Affairs 1952. VIII, 116 S. Preis: 11 s. 6 d.

Collins, Charles: Public Administration in Hong Kong. London & New York: Royal Institute of International Affairs 1952. IX, 189 S.

Damluji, F.: Some Aspects of Modern Iraq. (International Studies. No. 19). London: The Diplomatic Press and Publishing Co. 1952. 16 S.

Documents on International Affairs 1947—1948. Selected and edited by Margaret Carlyle. Preface by Arnold Toynbee. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London usw.: Oxford University Press 1952. XXVII, 878 S. Preis: 70 s.

The East-West Trade Controversy. A Report of the Committee on Trade Barriers. New York: United States Council of the International Chamber of Commerce Inc. 1952. 20 S.

Zur Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Horb am Neckar: Christian 1952. 32 S.

Eschenburg, Theodor: Der Beamte in Partei und Parlament. (Kleine Schriften für den Staatsbürger. Heft 15. Hrsg. vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt a. M.) Frankfurt am Main: Metzner 1952. 227 S.

Faktoren der Machtbildung. Wissenschaftliche Studien zur Politik mit Beiträgen von K. D. Bracher, Martin Drath, Otto Heinrich von der Gablentz. A. R. L. Gurland, Ernst Richert. (Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Band 2.) Berlin: Duncker & Humblot 1952. 200 S.

Der Band enthält mehrere Einzelaufsätze zum Problem der Macht. An Hand aktueller Beispiele wird dieses wichtige Leitthema der politischen Wissenschaft in den verschiedensten Variationen untersucht.

Grabowsky, Adolf: Politik im Grundriß. Freiburg i. Br.—Frankfurt a. M.: Dikreiter Verlagsgesellschaft 1952. 437 S.

Der Verfasser ist Leiter des „Weltpolitischen Archivs in Basel" und Gastprofessor der Universität Marburg. Aufbauend auf einer jahrzehntelangen Grundlagenforschung der Politik gelang es ihm, mit seiner neuesten Veröffentlichung wirklich ein Standardwerk der wissenschaftlichen Politik vorzulegen. Die wissenschaftlichen Darstellungen sind mit zahlreichen Beispielen aus allen Zeitaltern belegt. Von den allgemeinen Fragen der Politik ausgehend, werden die Probleme des Staatsaufbaus einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Ein umfangreiches Kapitel ist der auswärtigen Politik vorbehalten. Der Autor behandelt in diesem Abschnitt seines Werkes auch die großen weltpolitischen Fragen unserer Zeit.

Handbuch des Gewerkschaftsfunktionärs. Herausgegeben vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Berlin: Verlag Tribüne 1952. 696 S.

Internationaler Preisvergleich. Düsseldorf: Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, o. J.

Jenseits von Oder und Neiße. Eine Bilanz von sechs Jahren. Silesius alter. (Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland.) Hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Bonn 1952. 63 S.

Der Kampf um den Südweststaat. (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e. V., Mainz, Band 1.) München: Isar-Verlag 1952. VIII, 507 S.

In dieser Publikation sind alle Verhandlungen und Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in der Frage des Südweststaates zusammengefaßt. Im zweiten Teil des Buches werden die Anträge an das Bundesverfassungsgericht in der Südweststaatfrage, die dazu erstatteten Rechtsgutachten sowie die Verhandlungen, Beschlüsse und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes veröffentlicht. In der Einleitung wird — ebenfalls in Form einer Dokumentensammlung — die Entwicklung der Südweststaatfrage bis zu dem Zeitpunkt geschildert, von dem ab der Deutsche Bundestag mit dieser Frage befaßt war.

Kiersch, Günther: Organisation des Kohlenabsatzes in den Vereinigten Staaten und Westeuropa. (Schriftenreihe des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Essen. Neue Folge. Nr. 3.) Juni 1952. 36 S.

Krömer, Dr. Eckart: Die Sozialisierung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Rechtsproblem. (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Heft 4.) Göttingen: Schwartz 1952. 184 S.

Die Lage der Weltwirtschaft und der westdeutschen Wirtschaft um die Jahresmitte 1952. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Essen, vorgelegt anläßlich der Kieler Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V. am 30. Juni 1952. (Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Essen. Heft 7.) 1952. Preis: DM 1.—.

Das nationale Selbstbestimmungsrecht in Südschleswig. Ein Meinungsaustausch zwischen dem dänischen Staatsminister a. D. Hans Hedtoft und dem Mitglied des Bundestages Dr. Eduard Edert. (Hrsg. von Sydslesvigsk Udvalg af 5. Maj 1945.) København: 1952. 39 S.

Münke, Stephanie: Wahlkampf und Machtverschiebung. (Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Band 1.) Berlin: Duncker & Humblot 1952. XIX, 282 S.

Eine Untersuchung zur Vorgeschichte der Berliner Wahlen vom 3. Dezember 1950 sowie eine eingehende wahlstatistische und soziologisch-politische Analyse des Wahlergebnisses.

Omodeo, Adolfo: Die Erneuerung Italiens und die Geschichte Europas 1700—1920. (Artemis-Bibliothek. Italienische Reihe. Herausgegeben von Lavinia Mazzucchetti.) Mit einem Vorwort von Werner Kaegi. Zürich: Artemis-Verlag 1951. 808 S.

Das ursprünglich als Handbuch über das Zeitalter des Risorgimento angelegte Werk wurde von dem 1946 verstorbenen Autor immer wieder umgearbeitet und erweitert, so daß jetzt eine geschlossene Darstellung der Geschichte Europas seit 1750 unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Staatsbildung vorliegt. Omodeo gehört unter den Historikern seines Landes der europäisch-orientierten Schule an, die das Verständnis der italienischen Geschichte aus dem Schicksal und der kulturellen Entwicklung Gesamteuropas schöpft. Die außerordentlich knappe Art der Schilderung, welche die Entwicklung bis zum Abschluß des Ersten Weltkrieges umfaßt, geht keineswegs auf Kosten der Gründlichkeit und erhöht noch den einheitlichen Charakter des Gesamtwerkes.

Parliament. A Survey. Herausgegeben von Lord Campion, L. S. Amery, D. W. Brogan, J. J. Craik Henderson, Sir Arthur Salter, H. E. Dale, Ivor Thomas, F. W. Lascelles, E. C. S. Wade, Sir Cecil Carr, A. L. Goodhart, G. M. Young. London: Allen & Unwin 1952. VI, 296 S..

Lord Campion und andere hervorragende britische Wissenschaftler vermitteln mit dieser Publikation ein eindrucksvolles Bild der parlamentarischen Regierungsform unserer Tage. Die wichtigsten Probleme der Parlamente und ihrer Beziehungen zu anderen Staatsorganen werden aufgezeigt. Das Buch zeigt uns die Volksvertretung eines Staates als Ergebnis der historischen, politischen und sozialen Kräfte dieses Staates.

Petrie, Charles: Monarchy in the Twentieth Century. London: Andrew Dakers Limited 1952. 223 S.

Der Verfasser hat den Tod des britischen Königs Georg VI. zum Anlaß genommen, um eine grundsätzliche Untersuchung über die Rechte und Pflichten eines Königs sowie dessen konstitutionelle Stellung in der modernen Demokratie zu untersuchen. Diese wichtigen Probleme werden vom Autor in bemerkenswerter Klarheit herausgestellt und dem Leser an Hand der Entwicklung der britischen Monarchie seit dem Tod der Königin Viktoria und Betrachtungen über die übrigen europäischen Monarchien dargestellt.

Proeller, Dr. A.: Die deutschen Ostgebiete im System der polnischen Wirtschafts- und Raumplanung. (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin. Heft 2. Reihe Wirtschaft und Recht. Volkswirtschaftliche Folge. Hrsg. von Professor Dr. Karl C. Thalheim.) Berlin: Osteuropa-Institut 1952. IV, 77 S.

Röpke, Professor Dr. Wilhelm: Wirtschaftliche und soziale Ordnung als Aufgabe der freien Welt. Ein Vortrag, gehalten vor der Wirtschaftlichen Gesellschaft für Westfalen und Lippe e. V. in Bielefeld, am 30. Januar 1952. (Schriftenreihe der Wirtschaftlichen Gesellschaft für Westfalen und Lippe e. V. Heft XIII.) Münster in Westfalen: Aschendorff 1952. 20 S.

Rößler, Helmuth und Franz, Günther: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte. 1. und 2. Lieferung. München: Oldenbourg 1952. XLVIII, 224 S.

Schriftenreihe Der Fünfjahrplan. Berlin: Verlag Die Wirtschaft 1952. Heft 5: Die Materialversorgung. Heft 8: Die Leichtindustrie. Heft 9: Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Heft 11: Die neuen Aufgaben der Forstwirtschaft. Heft 12: Das neue Bauschaffen und die Bauwirtschaft. Heft 14: Der Verkehr.

Squires, Richard: Auf dem Kriegspfad. Aufzeichnungen eines englischen Offiziers. Berlin: Rütten & Loening 1951. 246 S.

Survey of British Commonwealth Affairs. Problems of External Policy 1931—1939. By Nicholas Mansergh. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London (usw.): Oxford University Press 1952. XX, 481 S.

Survey of International Affairs 1947—1948. By Peter Calvocoressi. Assisted by Sheila Harden. With an Introduction by Arnold Toynbee. Issued under the auspices of The Royal Institute of International Affairs. London (usw.): Oxford University Press 1952. X, 581 S., 4 Karten.

Der Verkehr. (Schriftenreihe „Der Fünfjahrplan", Heft 14.) Berlin: Verlag Die Wirtschaft 1952. 232 Seiten.

Weinstein, Adelbert: Ja ... aber ... Eine Auseinandersetzung mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Hannover: Ermacora 1952. 31 S.

Die Weltwirtschaft. Halbjahresschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. 1952, Heft 1: Jahresmitte 1952. Als Manuskript gedruckt. 114 S., 50 Seiten statistischer Anhang. Preis: DM 10.—.

Winckel, Dr. Peter aus dem: Armee ohne Politruk! Ein Beitrag zur praktischen Durchführung der politischen Erziehung des Soldaten in europäischen Verteidigungskräften. Köln: Markus Verlag 1952. 34 S.

Berichtigung

In Folge 17/1952, Seite 5134, linke Spalte, 6. Zeile von oben, muß es richtig heißen: ... Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa ernannt.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Dipl.-Ing. Alexander Sieger, München; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.; Joachim Willmann, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021.

Druck: Druck und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

Kurzberichte und Informationen

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Die Herbstsitzung des Europarats

Am 15. September 1952 begann in Straßburg die Herbstsitzung der Beratenden Versammlung des Europarates. Im Hinblick auf die kurz vorher erfolgte Konstituierung der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion und auf die Ergebnisse ihrer ersten Sitzung (vgl. EA 19/1952, S. 5193) stand im Vordergrund der politischen Beratungen die Frage, welche Rolle dem Europarat in dem neuen europäischen Organisationssystem zufallen solle. Die Bedeutung dieser Frage wurde auch durch die Ansprachen des britischen Außenministers *Eden* und des italienischen Ministerpräsidenten *de Gasperi,* die am 15. und 16. September ihre Ansichten vor der Versammlung darlegten, hervorgehoben. Die Versammlung formulierte das Ergebnis ihrer politischen Beratungen im Rahmen der vom Ministerausschuß angeforderten Stellungnahme zur Verwirklichung des Eden-Planes einer Resolution, die ihr im Entwurf durch den britischen Delegierten *Amery* als Berichterstatter der Allgemeinen Kommission vorgelegt wurde. In der Resolution wird in erster Linie die Zulassung von Beobachtern der nicht an den Sondergemeinschaften beteiligten Mitgliedstaaten des Europarates zu den Arbeiten dieser Gemeinschaften vorgeschlagen und deren Stellung genauer umschrieben. Außerdem werden dem Ministerausschuß in einem Protokollentwurf gewisse Statutenänderungen vorgeschlagen, die eine Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den Verhandlungen für die Errichtung von Sondergemeinschaften ermöglichen sollen und die vorsehen, daß der Ministerausschuß und die Beratende Versammlung in beschränkter Zusammensetzung als parlamentarische Organe jeder europäischen Gemeinschaft fungieren können. Im letzten Abschnitt der Resolution werden Vorschläge zur Koordinierung der Büroverwaltungen der Sondergemeinschaften mit den Einrichtungen des Europarats gemacht. Obgleich gegen diese Resolution von seiten einiger italienischer Abgeordneter zunächst eingewandt wurde, daß sie die Unterordnung der Montanunion unter den Europarat anstrebe, wurde sie mit 103 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. In einer weiteren Resolution, die mit 97 Stimmen gegen die sieben Stimmen der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten und bei einer Stimmenthaltung angenommen wurde, wies die Versammlung ihr Büro an, Verbindung mit dem Büro der ad hoc-Versammlung aufzunehmen, die von der gemeinsamen Versammlung der Montanunion eingesetzt worden war, um die Statuten für eine europäische politische Gemeinschaft auszuarbeiten. Die Beratende Versammlung des Europarats wird im Januar zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, um zu den Ergebnissen der Arbeiten der ad hoc-Versammlung Stellung zu nehmen, die diese ihr zuleiten wird.

Zu einer Debatte über die Saarfrage kam es nicht in der Versammlung, obgleich ihr drei Anträge zu diesem Thema vorlagen, einer von der deutschen Delegation, einer von den saarländischen Delegierten und ein weiterer von einigen sozialistischen Delegierten. Der Allgemeine Ausschuß, dem diese Anträge überwiesen wurden, wird laut Mitteilung des Präsidenten bis zur nächsten Sitzung der Versammlung eine eingehende Untersuchung des Problems durchführen.

Zum ersten Jahresbericht der NATO nahm die Versammlung in einer Resolution Stellung, in der sie die NATO aufforderte, in ihren Entscheidungen dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß alle beteiligten Nationen durch gleiches Opfer ein gleiches Anrecht auf Verteidigung ihres Gebietes haben, und in der sie eine bessere Integration der europäischen Rüstungsindustrie vor allem durch Vergebung von „off shore“ Aufträgen durch die Vereinigten Staaten forderte.

Auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet entfalteten die Versammlung und ihre Kommissionen eine besonders rege Tätigkeit und traten mit einer Reihe neuer Vorschläge hervor. In ihrer Antwort auf den Bericht der OEEC brachte die Versammlung ihre Besorgnisse darüber zum Ausdruck, daß der Vierteljahresindex für die industrielle Produktion zum ersten Male keine Steigerung gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen habe. In diesem Zusammenhang wies sie auf die übertriebenen Einschränkungen in der Finanzpolitik einiger Länder hin und äußerte Zweifel, ob es möglich sein werde, das Bretton Woods-Abkommen aufrechtzuerhalten. Um die gegenwärtigen währungspolitischen Schwierigkeiten eingehend zu beraten, schlug sie die Einberufung einer internationalen Konferenz vor, auf der die Mitgliedstaaten der OEEC gemeinsam im Rahmen dieser Organisation den europäischen Standpunkt vertreten sollten.

Ein Bericht über die Koordinierung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten mit denen der überseeischen Gebiete und Commonwealthländer wurde im Namen der Wirtschaftskommission durch den deutschen Abgeordneten *Semler* vorgelegt. In der mit diesem Bericht verbundenen Empfehlung an den Ministerausschuß wird den Regierungen vorgeschlagen, ihre Wirtschaftspolitik so zu gestalten, daß die wirtschaftlichen Hilfsquellen aller Länder für die Erschließung und Entwicklung der überseeischen Gebiete eingesetzt werden können. Im einzelnen sieht die Empfehlung die Errichtung einer Europäischen Bank für die Entwicklung der überseeischen Gebiete und die Einführung eines Präferenzsystems zwischen dem Commonwealth und den überseeischen Ge-

bieten einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits vor.

Weitere Empfehlungen der Versammlung befaßten sich mit der Schaffung eines europäischen Rates für Binnentransport, eines europäischen Kreditinstituts für Wohnungsbau, der Bildung eines Stellvertreterausschusses des Ministerausschusses für das Sozialwesen und der Priorität für Investitionsprojekte, die geeignet sind, die Integration der Flüchtlinge in den an den Eisernen Vorhang angrenzenden Ländern zu fördern.

Auf eine Anfrage des Ministerrates brachte die Versammlung die Ansicht zum Ausdruck, daß zur Förderung einer engeren Verbindung mit den internationalen Gewerkschaften den Vertretern von zwei internationalen demokratischen Gewerkschaftsföderationen beratende Eigenschaft beim Europarat gewährt werden solle.

In einer Empfehlung, die sich auf Vorschläge des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen gründet, sprach sich die Versammlung dafür aus, an Stelle der jetzt bestehenden und für die Sondergemeinschaften vorgesehenen Rechtseinrichtungen einen einheitlichen Gerichtshof zu schaffen. In einem an die Regierungen gerichteten Aufruf, in dem diese um baldige Ratifizierung der Konvention der Menschenrechte ersucht werden, heißt es, daß der darin vorgesehene Gerichtshof zum Obersten Europäischen Gerichtshof werden könnte.

Probleme der westeuropäischen Wirtschaftsintegration

In einer Studientagung befaßte sich das Institut für internationale Wirtschaft Mitte September dieses Jahres in Genua mit den Problemen der westeuropäischen Wirtschaftsintegration. Neben Wissenschaftlern, Politikern und Wirtschaftlern aus den sechs Schumanplan-Staaten nahmen als Beobachter noch Vertreter der Schweiz und einer Reihe anderer westeuropäischer Staaten teil.

In der Diskussion wurde über folgende grundlegende Fragen Uebereinstimmung erzielt:

1. Die Sanierung der Zahlungsbilanzen ist eine grundlegende Voraussetzung für jede dauerhafte Integration.
2. Die sektorenweise Liberalisierung des Handels wurde in ihrer Grundkonstruktion als wirtschaftlich fehlerhaft bezeichnet und abgelehnt. Nur eine allgemeine, nicht aber eine sektorenweise Niederlegung der Schranken für den Güter- und Zahlungsverkehr könne befriedigende Ergebnisse bringen.
3. Europäische Integration dürfe nicht gleichbedeutend sein mit der Errichtung neuer Zollschranken nach außen. Vielmehr müsse gleichzeitig auch die universelle Integration gefordert werden.
4. Eine Intensivierung des innereuropäischen Güteraustausches sei unerläßlich.
5. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der Währungen sei die Freigabe des Wechselkurses des Pfund Sterling von größter Bedeutung.
6. Die Europäische Zahlungsunion solle weiter ausgebaut werden. Nur die Herstellung von „Gleichgewichtskursen" fördere den freien Güteraustausch.
7. Die internationale Freizügigkeit der Arbeitskräfte müsse erreicht werden.

Kongreß der Christlichen Internationale

Vom 12. bis 14. September 1952 fand in Freiburg (Schweiz) der VI. Jahreskongreß der NEI (Nouvelles Equipes Internationales) in Anwesenheit von 120 Delegierten aus zehn europäischen Ländern und sieben Exilgruppen unter der Leitung des Präsidenten der NEI, des belgischen Staatsministers A. E. *de Schryver*, statt. Der Kongreß nahm eine Resolution an, in der die Christen aufgerufen werden, sich den politischen Problemen in stärkerem Maße zu widmen und ihre Bürgerpflicht durch eine aktive Beteiligung am politischen Leben im Rahmen demokratischer Einrichtungen ihres Landes zu erfüllen. In einer weiteren Resolution nahm der Kongreß zum Schicksal der vom Kommunismus unterdrückten Völker Stellung.

Kongreß der Liberalen Weltunion

In Straßburg fand vom 26. bis 28. September 1952 der Fünfte Jahreskongreß der Liberalen Weltunion unter dem Vorsitz des Präsidenten, des belgischen Senators Roger *Motz*, statt. An dem Kongreß nahmen Delegierte aus Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Schweden, der Schweiz, Norwegen, Italien, Griechenland, Luxemburg und Kanada teil. Spanien und verschiedene sowjetisch beherrschte Länder waren durch Mitglieder liberaler Exilorganisationen vertreten. Der Kongreß befaßte sich neben den Problemen des Nationalismus, der Ein- und Auswanderung, der Währungspolitik und der Liberalisierung des Handels ausführlich mit den Fragen der europäischen Einheit. Es wurde beschlossen, die Vereinigung Europas auf Grund der Beschlüsse der Montanversammlung zu unterstützen. Gleichzeitig verpflichteten sich die Vertreter der liberalen Parteien, die liberalen Elemente in allen Ländern eng zusammenzuschließen, um die Beherrschung eines vereinigten Europas durch Sozialisten oder dogmatisch-christlich orientierte Gruppen zu verhindern. Im einzelnen kam der Kongreß überein, folgende Aufgaben unverzüglich in Angriff zu nehmen:

1. Bildung einer gemeinsamen liberalen Front, der alle liberalen Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarates angehören sollen und die eine enge Verbindung mit den liberalen Parteien Kanadas und den Exilgruppen aus den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang unterhalten soll;
2. Ueberbrückung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den liberalen Parteien in Westeuropa und denen in Großbritannien und Skandinavien, die einen gemäßigteren Kurs bei der Schaffung der europäischen Einheit befürworten;
3. Festlegung der zukünftigen Politik, deren Ziel es sein soll, die europäische Einheit auf den liberalen Ideen aufzubauen.

Projekt für eine europäische Gesundheitsorganisation

Der französische Gesundheitsminister, Paul *Ribeyre*, hat am 24. September 1952 die Anregung für die Gründung eines neuen, auf Europa zu beschränkenden Staatenvereins gegeben, der eine Vereinigung der Hilfsmittel zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Förderung der Hygiene anstrebt. Dieses als „Weißer Pool" bezeichnete Projekt sieht einen gemeinsamen Markt für pharmazeutische Produkte vor. Ferner wird beabsichtigt, die Forschungsarbeit in den verschiedenen Ländern zu koordinieren. Der Plan für einen „Weißen Pool" soll dem französischen Ministerrat zur Entscheidung unterbreitet werden.

Deutschland

Der Besuch einer Volkskammer-Delegation in Bonn

Eine Delegation der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (Hermann *Matern*, SED, Otto *Nuschke*, Ost-CDU, Karl *Hamann*, LDP, Heinrich *Homann*, NDPD, und Ernst *Goldenbaum*, Bauernpartei) wurde am 19. September 1952 in Bonn vom Präsidenten des Deutschen Bundestages, Hermann *Ehlers*, zur Uebergabe eines Schreibens der Volkskammer empfangen. (Vgl. den Wortlaut dieses Schreibens auf S. 5251 dieser Folge.)

Die Volkskammer der DDR hatte am 5. September den Beschluß gefaßt, dem Bundestag Besprechungen vorzuschlagen, und eine Delegation ernannt, die beauftragt wurde, „die erforderlichen Besprechungen bezüglich der Entsendung von Vertretern der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik zur Teilnahme an der Vier-Mächte-Konferenz sowie alle Modalitäten zur Bildung der Prüfungskommission für freie gesamtdeutsche Wahlen und zur Festlegung des Beginns ihrer Tätigkeit zu führen". Am 9. September wurde Bundestagspräsident Ehlers durch Volkskammerpräsident Johannes *Dieckmann* ersucht, die Delegation zu empfangen. Auf gemeinsamen Beschluß des Bundestagspräsidiums antwortete Dr. Ehlers am 11. September, daß er die Delegation am 22. September zur Entgegennahme eines Schreibens der Volkskammer empfangen werde.

Der vorgesehene Empfang führte zu einer eingehenden Erörterung und Auseinandersetzung zwischen dem Bundestagspräsidium und der Bundesregierung sowie den Parteien. Die beiden Vizepräsidenten des Bundestags teilten am 15. September mit, daß sie an dem Empfang nicht teilnehmen werden. Carlo *Schmid* (SPD) begründete seinen Entschluß damit, daß der Parteivorstand der SPD sich dagegen ausgesprochen habe, Hermann *Schäfer* (FDP) gab als Begründung seine seit längerer Zeit zugesagte Teilnahme an einem internationalen Kongreß in Florenz. Nach einer Unterredung mit Bundeskanzler Konrad *Adenauer* gab Dr. Ehlers bekannt, daß er den Termin für den Empfang wegen des bevorstehenden Staatsbesuchs des italienischen Ministerpräsidenten, Alcide *de Gasperi*, auf den 19. September vorverlegt habe. Er betonte, daß es im alleinigen Ermessen des Bundestages liege, zu entscheiden, ob die Delegation empfangen werden solle. Seine Haltung wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gebilligt. Die SPD sprach sich gegen den Empfang aus.

Die Delegation der Sowjetzone hielt sich nur 30 Stunden in Bonn auf, da ihr Ansuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgelehnt wurde. Dr. Ehlers erklärte ihr, daß in der Bundesrepublik Legislative und Exekutive voneinander getrennt seien und daß derartige Verhandlungen Sache der Bundesregierung seien. Er riet ihr an, nach Berlin zurückzukehren und dort auf die Antwort zu warten. (Ueber den Verlauf der Unterredung mit der Delegation gab der Bundestagspräsident in einer Pressekonferenz eine Darstellung, die wir auf S. 5252 dieser Folge im Wortlaut wiedergeben.)

Vor der Presse nahmen die Delegationsmitglieder bei verschiedenen Gelegenheiten zu aktuellen Fragen Stellung. Auf die Frage nach dem Verbleib des Berliner Rechtsanwaltes Dr. Linse erklärte *Nuschke*, daß der Staatssicherheitsdienst der DDR nicht der Regierung unterstehe, sondern in eigener Verantwortung arbeite. (Zu dieser Aeußerung sagte der Chef des Informationsamtes der DDR, Gerhart *Eisler*, am 22. September in einer Pressekonferenz in Ost-Berlin, es handele sich um eine irreführende Wiedergabe der West-Presse; er veranlaßte Nuschke, sie zu dementieren.) Nuschke führte als Argument für die Wiedervereinigung unter anderem an, daß ein vereinigtes Deutschland die Reparationsleistungen an die Sowjetunion leichter tragen könne als die DDR und daß die Sowjetunion nach Abschluß eines Friedensvertrages eher geneigt sei, die dort verurteilten Kriegsgefangenen zu entlassen. *Matern* äußerte zu den Differenzen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion über die Tagesordnung einer Vierer-Konferenz den Vorschlag, man solle alle Tagesordnungspunkte gleichzeitig durch verschiedene Kommissionen behandeln lassen.

Die Delegation führte während ihres Aufenthaltes Besprechungen mit dem Bundestagsabgeordneten der Bayernpartei Hermann *Etzel*, dem früheren Reichskanzler Josef *Wirth* und mehreren Bundestagsabgeordneten der KPD.

Während die Bundesregierung und die westdeutschen Parteien und auch Bundestagspräsident Ehlers in den Vorschlägen der Volkskammer nichts wesentlich Neues sahen, erklärten die Delegierten in Ost-Berlin bei ihrem Empfang durch Staatspräsident Wilhelm *Pieck*, in einer Pressekonferenz und auf einer Großkundgebung, ihr Besuch sei der Anfang eines gesamtdeutschen Gesprächs gewesen.

Eine Erklärung Lemmers zur Frage von Vier-Mächte-Verhandlungen

Zu der von der Sowjetunion für eine Vier-Mächte-Konferenz vorgeschlagenen Tagesordnung erklärte der CDU-Bundestagsabgeordnete Ernst *Lemmer* am 21. September 1952 auf der Herbsttagung des „Königsteiner Kreises", es gehe der Sowjetunion augenscheinlich darum, festzustellen, welchen Preis sie für das Faustpfand der sowjetisch besetzten Zone erzielen könne. Man dürfe nicht glauben, daß durch die bloße Existenz von einigen Europa-Divisionen eine Weltmacht aus Leipzig und Dresden verdrängt werden könne. Am Verhandlungstisch gebe es genügend Kompensationsmöglichkeiten, durch welche die Sowjetunion aus dem deutschen Raum hinauskomplimentiert werden könnte. Lemmer wandte sich gegen die Konzeption, erst jahrelang aufzurüsten, um dann mit den Sowjets „Fraktur reden" zu können; eine solche Wartezeit könne die völlige Demoralisierung der Bevölkerung der Sowjetzone bedeuten.

Der Parteitag der SPD

Vom 24. bis 28. September 1952 veranstaltete die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in Dortmund ihren 5. Parteitag der Nachkriegszeit. Der Parteitag brachte neben der Billigung eines Aktionsprogrammes die Neuwahl der Parteiführung: Als Nachfolger des verstorbenen Kurt *Schumacher* wurde der bisherige zweite Vorsitzende, Erich *Ollenhauer*, fast einstimmig zum ersten Vorsitzenden der SPD gewählt. Zweiter Vorsitzender wurde der Bundestagsabgeordnete Wilhelm *Mellies*.

Erich Ollenhauer hob in seiner Begrüßungsansprache als Kennzeichen der politischen Entwicklung der letzten Jahre die Verschärfung des sozialen Kampfes und des Kampfes um die Einheit Deutschlands hervor. In seiner

programmatischen Rede vom 25. September, die im Mittelpunkt des Parteitages stand, umriß Ollenhauer die politische Linie der Partei, die in dem am 28. September gebilligten Aktionsprogramm ihren Niederschlag fand. In der Diskussion wurde scharfe Kritik an der Außen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesregierung geübt.

Das Aktionsprogramm, das offiziell als Grundlage für den Wahlkampf 1953 und als Richtlinie für eine künftige sozialdemokratische Regierung bezeichnet wird, wurde nach zweitägiger Diskussion mit teilweise erheblichen Aenderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf angenommen. In seinem außenpolitischen Teil enthält es nach der Ablehnung der „konservativ-kapitalistischen Föderation Kleinst-Europas" und des gegenwärtigen westlichen Vertragssystems den Satz: „Die SPD strebt ein wirksames System kollektiver Sicherheit an, an dem Deutschland gleichberechtigt und ohne Gefährdung seiner Wiedervereinigung beteiligt ist". Diese Formulierung wurde vom Sozialdemokratischen Pressedienst dahingehend interpretiert, daß ein deutscher militärischer Beitrag nicht grundsätzlich abgelehnt werde. In dem Aktionsprogramm wird von einer anzustrebenden „Revision" der abgeschlossenen Verträge gesprochen.

Die wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsätze des Aktionsprogramms umfassen unter anderem folgende Punkte: Steigerung der Produktivität und Einführung der Vollbeschäftigung, Neuordnung der Wirtschaft durch Verbindung volkswirtschaftlicher Planung und einzelwirtschaftlichen Wettbewerbs, Verstaatlichung der Grundstoffwirtschaft, umfassende Steuerreform, volle Gleichberechtigung der Frau, Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit. Das Programm befürwortet im Prinzip eine freie Wettbewerbswirtschaft.

Besuch des italienischen Ministerpräsidenten in Bonn

Der italienische Ministerpräsident, Alcide *de Gasperi*, stattete der Bundesrepublik vom 21. bis 24. September 1952 einen Staatsbesuch ab, der im Zeichen der europäischen Zusammenarbeit stand.

De Gasperi hatte während seines Aufenthaltes in Bonn mehrere politische Unterredungen mit Bundeskanzler *Adenauer* und wurde von Bundespräsident *Heuss* empfangen. Der Ministerpräsident, dem in der Stadt Aachen der Karlspreis verliehen wurde, versicherte kurz vor seiner Abreise aus Bonn, er fühle sich mit Bundeskanzler Adenauer in dem Willen verbunden, die Demokratie und die Freiheit gemeinsam zu verteidigen und die totalitäre Gewalt zu bekämpfen.

In einem zum Abschluß des Besuches veröffentlichten deutsch-italienischen Kommuniqué heißt es, die beiden Regierungschefs hätten mit Befriedigung festgestellt, daß sich die Beziehungen zwischen Italien und Deutschland vertieft haben. Sie seien entschlossen, diese Beziehungen in Zukunft auf allen Gebieten noch enger zu gestalten und den Austausch zwischen den beiden Völkern auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu verstärken mit dem Ziel, daß die deutsch-italienische Freundschaft in erster Linie der sich bildenden Europäischen Gemeinschaft diene. „Volle Einmütigkeit bestand darüber, daß Europa die ihm gestellten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben nur in einer die freien Völker umfassenden Gemeinschaft erfüllen kann. Eine solche Gemeinschaft allein kann den von allen Menschen so heiß ersehnten Frieden bewahren."

Um die Europäisierung des Saarlandes

Auf der Konferenz der Außenminister der Montanunion in Paris am 24. Juli 1952 hatte der französische Außenminister, Robert *Schuman*, vorgeschlagen, dem Saargebiet ein europäisches Statut zu geben und Saarbrücken zum Sitz der Organe der Montanunion zu bestimmen (vgl. hierzu EA 16/1952, S. 5097). Bundeskanzler *Adenauer* stellte zu diesem Vorschlag folgende vier Fragen: 1. Welches Territorium soll europäisiert werden? 2. Auf welche Weise soll die Zustimmung der saarländischen Bevölkerung eingeholt werden? 3. Wie soll das europäische Saarstatut nach französischer Ansicht aussehen? 4. Was wird aus den französisch-saarländischen Konventionen vom 3. März 1950? Zur Klärung dieser Fragenkomplexe wurde die sofortige Wiederaufnahme deutsch-französischer Gespräche beschlossen.

In der Folgezeit fanden mehrere Unterredungen zwischen Außenminister *Schuman* und Staatssekretär *Hallstein* statt, die jedoch von beiden Seiten nur als vorbereitender Meinungsaustausch bezeichnet wurden. Seinen vorläufigen Höhepunkt fand dieser Meinungsaustausch in einer Unterhaltung zwischen Schuman und Adenauer während der ersten Sitzung des Ministerrates der Montanunion in Luxemburg am 10. September. Nach diesem Gespräch äußerte Adenauer die Hoffnung, daß das Saarproblem in einigen Monaten gelöst sein werde. Am 2. Oktober überreichte Staatssekretär Hallstein dem französischen Außenminister einen Brief des Bundeskanzlers, in dem neue Vorschläge der Bundesregierung aufgezeichnet sind. Den Inhalt der Vorschläge, die Hallstein in einem einstündigen Gespräch erläuterte, faßte ein Sprecher der Bundesregierung folgendermaßen zusammen: Selbstverwaltung des Saarlandes unter Kontrolle des Ministerrates der Montanunion, der die internationale Vertretung übernimmt und die Freiheitsrechte der Bevölkerung garantiert; Verhandlungen über eine neue Wirtschaftsordnung, welche die Interessen der Saar, Deutschlands und Frankreichs in gleicher Weise berücksichtigen soll; Begrenzung der jetzigen Lösung auf fünf Jahre, um dann unter Berücksichtigung der inzwischen in der Integration Europas erzielten Fortschritte ein endgültiges Statut auszuarbeiten. Außenminister *Schuman* antwortete am 6. Oktober. Hierzu erklärte ein Bonner Regierungssprecher: Aus der Antwort Schumans gehe hervor, daß offenbar Teile der Vorschläge Adenauers mißverstanden worden seien. Der Bundeskanzler nehme an, daß diese Mißverständnisse in weiteren Verhandlungen beseitigt werden können.

Die Verschiebung einer endgültigen Lösung der Saarfrage bis nach der Errichtung einer europäischen politischen Bundesautorität und die Festlegung des Status des Saarlandes durch die Bundesautorität sind auch die Grundgedanken einer Entschließung zur Saarfrage, die das Zentralkomitee der Union Europäischer Föderalisten am 22. September in Straßburg faßte (vgl. den Wortlaut im *Informationsdienst der deutschen Pressestelle der Europäischen Bewegung*, Nr. 126 vom 30. September 1952).

Zusammenarbeit zwischen RVR und DDR

Anläßlich von Wirtschaftsbesprechungen zwischen Vertretern der rumänischen Volksrepublik (RVR) und der DDR vom 10. bis 12. September 1952 in Berlin wurde auf Grund eines Protokolls, das einen gegenseitigen verstärkten Warenaustausch vorsieht, eine gemischte „Deutsch-

Rumänische Gesellschaft zur Entwicklung der chemischen Industrie in Rumänien" auf paritätischer Grundlage gegründet.

Ein Kongreß der polnischen Westgebiete in Breslau

Das „Wahlkomitee der Nationalen Front" hatte zum 21. September dieses Jahres einen „Kongreß der polnischen Westgebiete" nach Breslau einberufen, dessen Zweck es — gemäß einer offiziellen Verlautbarung — war, „gegenüber den aggressiven Machenschaften des faschistischen Imperialismus gegen die Westgrenzen und die Unabhängigkeit Polens die Geschlossenheit des polnischen Volkes zu manifestieren, die bisherigen Erfolge bei der Verschmelzung der Westgebiete mit dem übrigen Staatsgebiet im Bereich der Politik, Wirtschaft und Kultur zusammenzufassen sowie den weiteren Ausbau der Westgebiete zu festigen".

Aehnliche Tagungen sind in Polen seit Kriegsende wiederholt abgehalten worden. Dabei war stets der stellvertretende Ministerpräsident Hilary *Minc*, der die Pläne für die wirtschaftliche Eingliederung der deutschen Ostgebiete ausgearbeitet hat, als Hauptredner aufgetreten. Minc fehlte jedoch diesmal. Er wurde auch für das neu zu wählende Parlament als Kandidat noch nicht aufgestellt.

In Breslau sprachen Ministerpräsident *Cyrankiewicz*, Kriegsminister Marschall *Rokossowski* und Wirtschaftsminister *Jendrychowski*. Cyrankiewicz verkündete die „unverbrüchliche Freundschaft" Polens zur Deutschen Demokratischen Republik. Rokossowski versicherte, daß die „Westgebiete" Polen niemals von einem Angreifer wieder entrissen werden könnten. Jendrychowski berichtete über den gegenwärtigen Stand der Polonisierung der deutschen Ostgebiete. Dabei teilte er mit, daß in diesen Gebieten bis jetzt sieben Millionen Polen angesiedelt worden seien. (Vgl. den Wortlaut der Rede Jendrychowskis im *Pressedienst*, herausgegeben von der Presseabteilung der Polnischen Militärmission beim Alliierten Kontrollrat in Deutschland, Berlin, Nr. 1307, vom 26. Juni 1952.)

Neue Verfassungen in den Volksrepubliken

Anläßlich des 8. Jahrestages der Gründung des Polnischen Nationalen Befreiungskomitees wurde am 22. Juli 1952 die neue Verfassung nach Abschluß einer nationalen Diskussion als die erste Verfassung der Volksrepublik Polen in Kraft gesetzt. Der Verfassungsentwurf war von der unter der Leitung des Staatspräsidenten, Boleslav *Bierut*, stehenden Verfassungskommission am 23. Januar 1952 beschlossen worden. (Vgl. den Text des Verfassungsentwurfs in *Sprawy Miedzynarodowe* Nr. 2, März 1952, Seite 33.)

Am 23. September 1952 nahm die Große Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik in Bukarest die neue rumänische Verfassung einstimmig an. Vorher hatte der Ministerpräsident, Gheorghe *Gheorghiu-Dej*, über die Ergebnisse der Arbeiten der Verfassungskommission und der allgemeinen Volksdiskussion zu dem Entwurf der neuen Verfassung berichtet. (Vgl. hierzu den deutschen Wortlaut der neuen rumänischen Verfassung in dem Organ des deutschen antifaschistischen Komitees in der rumänischen Volksrepublik, *Neuer Weg* Nr. 1082 vom 26. September 1952.)

Sowjetische Note über den österreichischen Staatsvertrag

Am 27. September 1952 übermittelte die Sowjetregierung den Regierungen der drei Westmächte ihre Antwort auf die Oesterreich-Note der Westmächte vom 6. September (vgl. EA 19/1952, S. 5208). Darin macht sie ihre Teilnahme an Viermächte-Besprechungen über den österreichischen Staatsvertrag davon abhängig, daß die Westmächte ihren Vorschlag eines Kurzvertrags (vgl. EA 8—9/1952, S. 4868) zurückziehen. (Vgl. den Wortlaut der Note auf S. 5254 dieser Folge.)

An Stelle der ursprünglich für den 29. September geplanten Viermächte-Besprechungen sind nun an diesem Tage in London Vertreter der drei Westmächte zusammengetreten, um über die durch die Ablehnung der Sowjetunion entstandene Lage zu beraten.

Die Reise des britischen Außenministers nach Belgrad und Wien

Nach seinem Aufenthalt in Straßburg, wo er vor der Beratenden Versammlung des Europarates sprach, stattete der britische Außenminister, Anthony *Eden*, Jugoslawien und Oesterreich einen Besuch ab. Es war nach seinen eigenen Worten nicht Zweck dieser Reise, Verhandlungen zu führen und Abkommen zu schließen, sondern sich zu informieren und persönliche Verbindungen herzustellen.

Im Vordergrund der Probleme, über die gesprochen wurde, stand die Triester Frage. Sie wurde von Eden am 15. September 1952 in Straßburg mit dem italienischen Ministerpräsidenten, Alcide *de Gasperi*, und anschließend in Belgrad und Bled mit Marschall *Tito* erörtert; auch in Wien, wo man aus wirtschaftlichen Gründen an einer baldigen Regelung der Frage interessiert ist, dürfte ein Meinungsaustausch darüber stattgefunden haben. Obwohl von britischer Seite von vornherein darauf hingewiesen wurde, daß Eden keine Zauberformel für Triest besitze, muß sein Versuch, eine Annäherung der Standpunkte Italiens und Jugoslawiens herbeizuführen, als ein äußerst schwieriges Unterfangen angesehen werden. Jugoslawien hält nach wie vor an seinem Vorschlag eines italienisch-jugoslawischen Kondominiums fest, während Italien die ungeteilte Rückkehr Triests auf Grund der Deklaration der Westmächte vom 20. März 1948 oder mindestens eine Volksabstimmung verlangt. Beide Parteien zeigten sich zwar geneigt, die von den Westmächten angestrebte Teilung Triests nach ethnischen Gesichtspunkten in Erwägung zu ziehen, doch gehen ihre Ansichten über den Verlauf einer ethnischen Grenzlinie weit auseinander. Eden sagte auf einer Pressekonferenz in Belgrad zu dieser Frage lediglich, daß die Westmächte eine baldige Bereinigung des Streitfalles im Interesse der gemeinsamen Sicherheit dringend wünschen und bei gutem Willen aller Beteiligten auch für möglich halten.

Im übrigen wurden bei dem Besuch in Belgrad unter anderem Fragen der Beziehungen Jugoslawiens zu den Atlantikpaktstaaten und der gemeinsamen Verteidigung Südosteuropas besprochen. Ein sichtbares Zeichen für die Vertiefung der Beziehungen zwischen Jugoslawien und Großbritannien ist die Tatsache, daß Marschall Tito eine Einladung zu einem Besuch in London annahm, wobei er zum ersten Male in einer westlichen Hauptstadt erscheinen wird.

In Wien wurde in erster Linie über den Staatsvertrag gesprochen. Daneben wurden die Fragen der Besatzungskosten und der österreichischen Auslandsschulden erörtert. Eden erklärte, wie schon vorher der amerikanische Außenminister, Dean *Acheson*, und der französische Staatssekretär Maurice *Schumann* bei ihren Besuchen, daß Großbritannien sich nach wie vor an die Moskauer Erklärung von 1943 über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Oesterreichs gebunden fühle.

Die sowjetisch-chinesischen Verhandlungen in Moskau

Vom 17. August bis 18. September 1952 hielt sich eine Regierungsdelegation der Chinesischen Volksrepublik unter Führung von Ministerpräsident *Tschu En-lai* in Moskau auf, wo sie Besprechungen mit Generalissimus Josef *Stalin* und der sowjetischen Regierung führte. Darüber wurde am 16. September ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem die Sowjetregierung die Rückgabe der Südmandschurischen Eisenbahn an China zusagt. Ueber die Belassung sowjetischer Truppen im Hafen Port Arthur, der auf Grund des sowjetisch-chinesischen Vertrags vom 14. Februar 1950 bis Ende 1952 geräumt werden sollte, fand ein Notenwechsel statt. (Vgl. den Wortlaut der Dokumente über die Verhandlungen auf S. 5255 dieser Folge.)

7. Jahrestagung von Weltbank und Internationalem Währungsfonds

Die 7. Jahresversammlung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die vom 3. bis 12. September 1952 in Mexiko City stattfand, behandelte vorwiegend Weltwirtschaftsprobleme grundsätzlicher Natur und unterschied sich damit von den früheren Generalversammlungen, deren Schwerpunkt bei der Erörterung zeitbedingter Wirtschaftsstörungen lag. Für die deutsche Bundesrepublik war die Tagung deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie zum ersten Male als vollberechtigtes Mitglied vertreten war, und Wirtschaftsminister *Erhard* sowie der Präsident des Direktoriums der BdL, *Vocke*, als deutsche Gouverneure an den Sitzungen der beiden Institute teilnahmen. Außerdem wurden zwei deutsche Direktoren in die Exekutivausschüsse beider Institute gewählt: für die Weltbank Dr. Johannes *Zahn*, Düsseldorf, und für den Währungsfonds Dr. Otto *Pfleiderer*, Stuttgart.

In den offiziellen Reden und in den Gesprächen der Finanz- und Wirtschaftsminister, der Notenbankpräsidenten und Finanzsachverständigen aus 54 Staaten wurde immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die beiden Bretton Woods-Institutionen bei der Lösung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsprobleme eine aktivere Rolle übernehmen sollten. Es wurde betont, es sei an der Zeit, daß die westliche Welt auch ihre Einigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet durch konkrete Maßnahmen manifestiere. Der dazu notwendige Anstoß müsse — so wurde erklärt — von den USA, dem größten Gläubigerland, ausgehen. Diese sollten ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den anderen Staaten einer grundlegenden Ueberprüfung unterziehen, um diesen den Ausgleich ihrer Dollarbilanzen zu ermöglichen.

Außerdem standen folgende Probleme im Mittelpunkt der Beratungen:

1. Abschaffung der Dollarbonusse,
2. Zusage des Währungsfonds, seine Mittel stärker als bisher zur Kreditgewährung zur Verfügung zu stellen,
3. Frage des Dollarpreises, die nicht zur Zufriedenheit aller Teilnehmerländer geklärt werden konnte,
4. Senkung der amerikanischen Einfuhrzölle,
5. Notwendigkeit stärkerer Kapitalinvestierungen in den wirtschaftlich rückständigen Gebieten,
6. finanzielle Förderung der Auswanderung,
7. Schaffung eines Tochterinstitutes der Weltbank zur Finanzierung privater Unternehmen durch Anleihen und Beteiligungen ohne Regierungsgarantie.

Die Gouverneure beider Institute billigten die Erweiterung der beiden Exekutivausschüsse von 14 auf 16 Mitglieder, die durch den Beitritt der Bundesrepublik und Japans notwendig geworden ist. Außerdem wurden die Aufnahmeanträge Indonesiens und Haitis gutgeheißen.

Eugene *Black*, der Präsident der Weltbank, brachte vor den 350 Konferenzteilnehmern zum Ausdruck, die Weltbank werde die europäische Montanunion im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützen, falls sie darum ersucht werde.

Die der Konferenz vorgelegten Jahresberichte beider Institute geben Aufschluß über eine Fülle der zu bewältigenden Aufgaben. Die Weltbank hat im Laufe ihrer fünfjährigen Tätigkeit über 1,4 Milliarden Dollar Kredite gewährt. Der Währungsfonds, der in der Vergebung seiner Mittel sehr vorsichtig ist, beziffert seine Gold- und Devisenbestände auf 7,25 Milliarden Dollar.

Die IMC schränkt ihre Tätigkeit ein

Die Zentralgruppe der Internationalen Rohstoffkonferenz (IMC) hat am 22. September in einer außerordentlichen Sitzung in Washington eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die aus der Entwicklung der Weltrohstoffmärkte resultieren.

1. Der Papier- und Zellstoffausschuß wurde aufgelöst. Dieser Schritt wurde mit der „ermutigenden Besserung" der Versorgungslage auf dem Papiermarkt begründet.
2. Ebenso wurde der Baumwollausschuß aufgelöst. Dieser Schritt wurde allgemein als eine Ueberraschung empfunden, da sich die Versorgungslage mit Rohbaumwolle seit Ende Juni 1952 nachhaltig verschlechtert hat.
3. Italien, Japan und Schweden traten dem Ausschuß für Mangan, Nickel und Kobalt bei.

Es wird vermutet, daß die IMC im kommenden Jahr ihre Tätigkeit weiter einschränken wird, wenngleich die langfristigen Produktionsprobleme auf dem Rohstoffsektor offensichtlich besonders dringender Aufmerksamkeit bedürfen.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. OKTOBER 1952 20. FOLGE

Probleme der Französischen Union

Von Professor Jean Guiton, Paris

Das Kolonialproblem nach dem Zweiten Weltkrieg

Das Kolonialsystem, das der europäische Kapitalismus im Zeitalter seiner imperialistischen Expansion entwickelt hatte, entbehrte der unerläßlichen machtpolitischen Grundlage, sobald Europa selbst aufhörte, den Gang der Weltpolitik zu bestimmen. Seitdem stehen die europäischen Kolonialmächte vor der Alternative, entweder zu resignieren und ihre überseeischen Besitzungen kurzerhand zu räumen oder in die sehr weitgehenden Zugeständnisse einzuwilligen, die von den Eingeborenen gefordert werden. Sie entscheiden sich bald für die eine, bald für die andere Lösung. Zunächst versuchen sie allerdings immer, den Zeitpunkt der Entscheidung möglichst hinauszuschieben. Selten zeigen sie sich bereit, einen Kompromiß anzunehmen, ehe nicht die fortschreitende Zuspitzung der Gegensätze diesen Kompromiß als schon überholt erscheinen läßt. Die Ueberseepolitik ist seit dem Kriege zu einer Politik der verpaßten Gelegenheiten geworden. Trotz ihrer Verzögerungstaktik werden aber die Kolonialmächte der Notwendigkeit nicht ausweichen können, ihre Ziele mit den Mitteln in Einklang zu bringen, die ihnen heute noch zur Verfügung stehen.

Die europäischen Kolonialmächte passen sich nur langsam — vermutlich sogar zu langsam — der neuen Situation an, die sowohl durch die Schwächung ihrer eigenen Position als auch durch die Stärkung der Position der farbigen Völker geschaffen wurde, sofern die allgemeine Entwicklung diesen Völkern zugute kam und sie auf eine Ebene emporhob, auf der sie nun für sich in Anspruch nehmen dürfen, vom imperialistischen Streben Europas nicht mehr als Objekte betrachtet und behandelt zu werden. Die farbigen Völker wiederum eilen der Entwicklung voraus, indem sie häufig die Ansprüche der Kolonialmächte kurzerhand als unberechtigt ablehnen. Die einen kommen zu langsam voran, die anderen sind zu schnell. Die Schwierigkeit, eine für beide Teile gerechte und befriedigende Lösung zu erzielen, wird noch dadurch erhöht, daß auf der Seite der Kolonialmächte mehr oder weniger eingestandene, dafür aber sehr einflußreiche Privatinteressen die unerläßliche Neugestaltung der Beziehungen zwischen dem Mutterland und seinen Kolonien zu verhindern trachten, während Außenstehende, die dabei nichts zu verlieren haben, den Forderungen der farbigen Völker sehr oft eine etwas einseitige Sympathie entgegenbringen und die begründeten Notwendigkeiten der Kolonialmächte nicht gebührend berücksichtigen.

Das Kolonialproblem läßt sich nicht auf die einfache Formel reduzieren, wonach die farbigen Völker nun mündig geworden und bestrebt wären, von den ehemaligen Kolonialmächten entweder auf dem Weg friedlicher Vereinbarungen oder durch Waffengewalt ihre Freiheit zu erhalten. Die Freiheit hat nur in der Beziehung zur Bindung Sinn und Zweck, als Freiheit wovon, wozu und bis zu welchem Grad. Wenn Fragen der Selbstverwaltung, der Wirtschafts- und Sozialpolitik unmittelbar nur die Interessen des Mutterlandes und seiner überseeischen Besitzungen berühren, so ist die genaue Bestimmung des Freiheitsbegriffs verhältnismäßig einfach. Die Dinge liegen aber anders, wenn zum Beispiel entschieden werden soll, inwiefern eine zur Unabhängigkeit gelangende Kolonie von ihrer somit errungenen außenpolitischen Freiheit ausgerechnet zu dem Zweck Gebrauch machen darf, sich mit den Gegnern der freien Welt zu liieren. Gerade an diesem Beispiel wird ersichtlich, daß die Freiheit Einschränkungen benötigt. Trotz ihrer vielgepriesenen Souveränität sind heute die europäischen Mächte weder in ihren außenpolitischen noch in ihren wirtschafts- und währungspolitischen Entschlüssen frei. Die Vereinigten Staaten sind es auch nicht, denn einmal befinden sie sich in der Spannung zur Sowjetunion, und dann müssen sie auf ihre Vertragspartner Rücksicht nehmen. Würde man den Begriff der Freiheit nicht seines Inhalts entleeren, wenn man etwa dem Vietnam das Recht einräumen wollte, in dem sowjetischen Block aufzugehen? Der Vietnam hat als Riegel, der der chine-

sisch-sowjetischen Expansion im Fernen Osten vorgeschoben ist, für die ganze freie Welt eine Bedeutung. Er kann nicht so vorbehaltlos emanzipiert werden, als befände er sich in einem politischen Vakuum.

Für eine Lösung des Kolonialproblems erübrigt sich die Frage, wie es zu den gegenwärtigen Spannungen kommen konnte und wer die Verantwortung für diese bedauerliche Entwicklung trägt. Mit dieser Frage hat der Historiker allein sich zu befassen. Ihre Beantwortung mag freilich zur Beilegung der bestehenden Konflikte in dem Maße förderlich sein, in dem die Geschichte dem Politiker die Situation verstehen hilft und somit für ihn keinen Ballast, sondern eine Bereicherung darstellt. An sich hat aber der Politiker, der das Kolonialproblem untersucht, im wesentlichen nachzuprüfen, inwiefern bei der Kolonialmacht und bei der überseeischen Bevölkerung sachlich und rechtlich begründete Ansprüche vorhanden sind, die bei einer objektiven Beurteilung der Lage Anerkennung finden müssen.

Der Kompromiß, der beide Vertragspartner in Freiheit aneinander bindet, stellt eine bessere, wenn auch schwierigere Lösung dar als der glatte und unwiderrufliche Bruch. Er liegt nicht allein im Interesse der Kolonialmacht. Die Befürwortung einer Kompromißlösung geht von der Unterstellung aus, daß aus der bisherigen Beziehung zwischen der Kolonialmacht und ihrer überseeischen Besitzung eine Partnerschaft geworden ist, die grundsätzliche Anerkennung verdient — oder mit anderen Worten, daß auch der Kolonie aus der bisherigen Form der Bindung an das Mutterland Vorteile erwachsen sind.

Wenn die Kolonialmächte sich heute noch wie etwa im siebzehnten Jahrhundert eine systematische Ausbeutung ihrer überseeischen Besitzungen zum Ziel gesetzt hätten, so wäre es recht unklug von ihnen gewesen, die Eingeborenen zur Mitarbeit heranzuziehen, sie auf ihren Schulen auszubilden und ihnen den Zugang zu den Aemtern der Verwaltung zu öffnen. Wäre diese systematische Ausbeutung im zwanzigsten Jahrhundert tatsächlich noch angestrebt worden, so wäre nicht einzusehen, warum die Kolonialmächte, um ihre Vorherrschaft vor jeder Gefährdung von vornherein zu schützen, die Eingeborenen nicht lediglich als Arbeitssklaven verwendet oder in Reservaten angesiedelt hätten. Daß sie es eben nicht getan haben, sollte zeigen, daß sie für die wirtschaftlichen, militärischen und politischen Vorteile, die sie an ihren überseeischen Besitzungen hatten, sich auch Verpflichtungen auferlegt haben. Gewiß, zahlreiche Mißgriffe haben stattgefunden. Vom Zeitalter der Ausrottung südamerikanischer Stämme oder der Indianer bis zur Ausbildung heutiger Führer sowohl des Vietnam als auch des Vietminh an französischen Hochschulen ist ein langer Weg. Es ist aber müßig, sich zu fragen, ob die farbigen Völker die moderne Entwicklung mitgemacht hätten, wenn sie nicht kolonisiert worden wären. Die europäische Expansion duldete kein Vakuum in den anderen Erdteilen. Europa hat sich an Schätzen bereichert, die die Eingeborenen nicht auszunutzen verstanden. Es hat sich auch an der Arbeitsleistung der Eingeborenen bereichert. Es hat aber Schulen und Krankenhäuser gebaut. Daß die dazu erforderlichen Mittel zum Teil aus dem Steueraufkommen der Kolonie abgezweigt wurden, läßt die Schlußfolgerung nicht zu, daß die steuerzahlenden Eingeborenen mit diesem finanziellen Beitrag quitt geworden wären. Der Wert eines Lehrers läßt sich ebensowenig an seinem Gehalt messen wie der einer Arznei an ihrem Preis. Die Interessen der Eingeborenen sind mit denjenigen der Kolonialmacht so sehr ineinandergeflochten, daß die einzige gerechte und für beide Teile vorteilhafte Lösung darin besteht, den Eingeborenen rechtzeitig die Rechte einzuräumen, die sie zu freien Partnern machen sollen. Der immer stärker werdende Anteil der Eingeborenen an der Entwicklung ihres Landes muß durch eine entsprechende Steigerung ihrer Beteiligung am Sozialprodukt und durch die sich daraus ergebende Uebertragung der Verantwortung auf sie anerkannt werden, während die allgemeinen Fragen am runden Tisch zu beraten sind.

Dagegen wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, die Freiheit, die die kolonialen Völker fordern, als ein Absolutum aufzufassen, das sich etwa auf die Menschenrechte gründen würde. Die Wertordnungen und Lebensformen, die durch die westeuropäische oder nordamerikanische Situation bedingt sind, lassen sich nicht von heute auf morgen durch den Beschluß eines politischen Gremiums auf die kolonialen Völker übertragen. Von der grundsätzlichen Achtung vor dem Menschen, die an allen Orten und unter allen Umständen selbstverständlich ist, lassen sich für den Gebrauch der kolonialen Völker nicht die Schlußfolgerungen ziehen, die in Europa oder Nordamerika die demokratischen Institutionen rechtfertigen. Daß dem Menschen die Entscheidung, wie er zu leben hat, entzogen wird, kann erst dann als ein Verstoß gegen seine Würde angesehen werden, wenn dieser Mensch sich als fähig erwiesen hat, das Gute zu erkennen und auch zu wollen.

Die Notwendigkeit des Kompromisses, der die Freiheit nur in der Spannung zur Bindung gewährt, wird durch die Erkenntnisse der Ethnologie und der Soziologie unterstrichen, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn die Eignung der kolonialen Völker zur Selbständigkeit untersucht wird. Denn die Aussichten, die die Kolonialmacht als praeceptor hat, die Eingeborenen zur verantwortungsbewußten und gleichberechtigten Partnerschaft zu erziehen, hängen in erster Linie davon ab, ob sie es mit Degenerierten zu tun hat, mit noch unentwickelten Stämmen, die einer hoffnungsvollen Zukunft entgegengehen, oder mit den letzten Erben, mit den

Epigonen untergegangener Kulturformen, von denen es recht zweifelhaft bleibt, inwiefern sie sich der modernen Welt überhaupt anpassen können. Darum gibt es nicht ein Kolonialproblem, dessen Lösung darin bestehen würde, die kolonialen Völker in Bausch und Bogen zu emanzipieren, sondern so viele Probleme wie Kolonien, von denen jede Anspruch auf einen ihren besonderen Verhältnissen adäquaten Kompromiß hat.

Die Problematik der Eingeborenenauslese trägt häufig dazu bei, die grundlegenden Daten des Kolonialproblems zu verwirren. Zur Rechtfertigung der Ansprüche, die von den kolonialen Völkern erhoben werden, wird immer wieder auf die Tatsache hingewiesen, daß aus den Reihen dieser Völker selbst eine an den Schulen der weißen Rasse ausgebildete Auslese nunmehr hervorgegangen sei, der es zukomme, im eigenen Land die Führung zu übernehmen. Diese Auslese fordert gewiß mit Recht, an der Führung in einem Maße beteiligt zu werden, die ihrer Befähigung entspricht. Die Grenze dessen, was recht und billig ist, wird jedoch überschritten, wenn diese Auslese den Kompromiß ablehnt und auf die radikale Beseitigung der Kolonialmacht drängt. Wenn ihren Forderungen stattgegeben würde, wäre die Sicherheit auch nicht vorhanden, daß sie als Mandantin ihres ganzen Volkes walten würde. Sie könnte die Kenntnisse und Fertigkeiten mißbrauchen, die sie von der weißen Rasse erworben hat, um eine Klasse zu bilden, die eine wirtschaftliche und politische Diktatur über ihre Mitbürger errichten würde.

Die Eingeborenenauslese verleitet in zweifacher Hinsicht zu einer falschen Beurteilung der Lage. Erstens neigt man häufig dazu, von einem farbigen Ingenieur, Arzt oder Rechtsanwalt anzunehmen, daß er mit den technischen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnissen auch die Anschauungen und Wertordnungen Europas übernommen hätte. Diese Annahme trifft keineswegs immer zu. Die europäische Kultur setzt eine Bewußtseinsstruktur voraus, die nur der Europäer besitzt. Schon beim Nordamerikaner ist die Bewußtseinsstruktur verschieden. Ein vietnamesischer Ingenieur mag die École Polytechnique in Paris besucht haben — durch seine Bewußtseinsstruktur, die in keiner Weise von seinem eigenen Willen abhängt, steht er der chinesischen Kultur, aus der der Vietnam hervorgegangen ist, näher als der französischen. Japan, das sich vor der Kolonisation zu retten wußte, ist geradezu ein Schulbeispiel dafür, daß die abendländische Wissenschaft übernommen werden kann, ohne den Menschen wesentlich umzuändern. Umgekehrt wird weder der Sinologe zum Chinesen noch der Rußlandforscher zum Slawen. Zweitens verleitet das Vorhandensein einer farbigen Auslese manchmal zu irrigen Schlußfolgerungen in bezug auf das Niveau der kolonialen Völker selbst.

Die Problematik der Eingeborenenauslese sollte zur Vorsicht mahnen. Sie zeigt, daß die demokratische Lebensform nur etappenweise und unter Umständen überhaupt nicht für die kolonialen Völker geeignet ist. Sie erklärt, daß die kolonialen Völker, deren Selbstbewußtsein durch die gegenwärtige Konjunktur zur Siedehitze gebracht wurde, die Unabhängigkeit um den Preis eines Rückfalls in die Primitivität einer eingeschränkten Selbständigkeit im Rahmen des zivilisatorischen Fortschritts vorziehen können. Diese Tatsache zeigt wiederum, wie zwiespältig und undankbar die Aufgabe der Kolonialmacht sein kann, die des egoistischen Festhaltens an ihren Vorrechten auch dann beschuldigt wird, wenn sie die Gewährung einer schrankenlosen Freiheit ablehnt, weil dadurch ihr zivilisatorisches und kulturelles Werk zum Nachteil der Eingeborenen selbst in Frage gestellt würde. Und schließlich wird dadurch auch der Radikalismus der Eingeborenenauslese verständlich, die sich in der geistigen Welt ihrer Heimat nicht mehr richtig zu Hause fühlt, dem Abendland nicht vorbehaltlos angehören kann und somit zu jenen entwurzelten Existenzen stößt, die für den Kommunismus besonders anfällig sind.

Weil die Achtung vor dem Menschen mit dem humanitären Pathos verwechselt wurde, fiel die Erörterung des Kolonialproblems einer gefährlichen Vereinfachung anheim. Die Forderung nach unbedingter Freiheit, deren moralische, soziologische und politische Unhaltbarkeit diese einleitenden Betrachtungen nachweisen sollten, hat einem humanitären Pathos Vorschub geleistet, das der Lösung des Kolonialproblems nicht gerade förderlich ist. Daraus ist eine Verwirrung der Begriffe entstanden, die offensichtlich bei den Kolonialmächten das unangebrachte Bewußtsein einer moralischen Schuld hervorgerufen hat. Dieses Schuldbewußtsein hindert sie, eine klare und zweckmäßige Ueberseepolitik auszuarbeiten. Das humanitäre Pathos hat auch dazu geführt, daß die Kolonialmächte zugleich unter einer Art moralischen Drucks und unter dem Zwang verhandeln, der durch die Stärkung der Position der kolonialen Völker bedingt ist. Man verhandelt weder unter Druck noch unter Zwang, wenn ein gerechter Kompromiß erzielt werden soll. Darum ist eine Klärung der geistigen Problematik ebenso notwendig wie die Wiederherstellung der Ordnung, die einzig und allein die Grundlage zu Verhandlungen bilden kann. Wenn die Kolonialmächte sich weder geistig noch materiell in die Enge treiben lassen dürfen, so sind sie aber auch verpflichtet, sich der Situation anzupassen und die berechtigten Forderungen des Verhandlungspartners anzuerkennen.

Schließlich sind die außenpolitischen Faktoren zu berücksichtigen, die das Kolonialproblem mit beeinflussen. Seit der Märzrevolution beinahe hat es die Sowjetunion darauf angelegt, in den Kolonien die

Führung der Unabhängigkeitsbestrebungen an sich zu reißen. Das humanitäre Pathos ist ihren Bemühungen in dem Maße zugute gekommen, in dem der Kommunismus selbst aus der Ideologie der Ratio hervorgegangen ist, die in der Französischen Revolution von 1789 ihren ersten Ansatzpunkt erhielt. Der zwischen der Kolonialmacht und der Kolonie anzustrebende Kompromiß unterscheidet sich von der Gewährung einer unbedingten Freiheit wie die Freiheit, die sich aus der Bindung ergibt, von dem rationalistischen und seitdem ins Nihilistische überspitzten Freiheitsbegriff der Französischen Revolution. Bei den farbigen Studenten, die zwischen beiden Weltkriegen an den europäischen Schulen ausgebildet wurden, kam die Kolonialmacht für das Schulgeld auf; aber das Taschengeld gaben in manchen Fällen Agenten der Sowjetunion, die es in solchen Fällen fertigbrachten, die als die zukünftigen Träger einer sich vertiefenden vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kolonialmacht auserwählten Sprößlinge angesehener Familien in die Schrittmacher des Bolschewismus umzuwandeln. Um die Errichtung einer Diktatur des eingeborenen Proletariats unter Anwendung des klassischen marxistischen Schemas geht es der Sowjetunion jedoch nicht. Nicht einmal an der Unabhängigkeit der kolonialen Völker ist ihr gelegen. In den Kolonialgebieten hat sich der Kapitalismus auch bisher nicht in der Form verwirklicht, die der proletarischen Revolution zum Ausgangspunkt dienen soll. Die Sowjetunion führt Kolonialkriege im überlieferten Stil, weil sie den Kapitalismus der Alten und der Neuen Welt zwingen will, seine Kräfte auseinanderzuziehen und sie aufreiben zu lassen. So hatten früher Großbritannien und Frankreich, als sie sich auf europäischem Boden bekämpften, gleichzeitig versucht, sich gegenseitig zu schwächen, indem sie in ihren überseeischen Besitzungen militärische Aktionen gegeneinander unternahmen und Aufstände der Eingeborenen schürten.

Bei der Erörterung der Kolonialfrage spielen heute die Vereinigten Staaten eine maßgebliche Rolle. Daß sie antikolonialistisch sind, ist allgemein bekannt. Aus der Forderung der Eingeborenen nach Freiheit und Gleichberechtigung haben sie nur den Ruf herausgehört, der ihnen aus der eigenen Vergangenheit erklang. Für das humanitäre Pathos legen sie auch eine gewisse Schwäche an den Tag. Darüber hinaus sind sie an der wirtschaftlichen Selbständigkeit der europäischen Kolonien interessiert, weil sie infolge der Struktur ihrer eigenen Wirtschaft Sorge tragen müssen, über Gebiete zu verfügen, die durch ihre Aufnahmefähigkeit eine gewisse Stetigkeit der amerikanischen Produktion ermöglichen und somit das Risiko einer Deflation abschwächen. Die wirtschaftliche Durchdringung der europäischen Kolonien durch amerikanisches Kapital geht Hand in Hand mit dem Abbau der politischen Vorherrschaft Europas. Es erhebt sich aber die ernste Frage, ob diese Entwicklung, die bisweilen den Kompromißmöglichkeiten zwischen den Kolonialmächten und den Kolonien im Wege steht, nicht die Gefahr in sich birgt, in Ermangelung ausreichender politischer Garantien binnen weniger Jahre in den Kolonien jene Form des Kapitalismus zu verwirklichen, die als Ausgangspunkt zu der echten proletarischen Revolution dienen könnte.

Das Statut der Französischen Union

Mit 42 Millionen Einwohnern und einer Ausdehnung von 550 000 Quadratkilometer stellt der Teil Frankreichs, der dem europäischen Kontinent angehört, kaum mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung und nur ein Zwanzigstel der Gebiete dar, die gemäß Titel VIII der Verfassung vom 27. Oktober 1946 in der Französischen Union zusammengefaßt sind.

Das französische Kolonialreich vor dem Kriege

Wie die Vierte Republik ist die Französische Union aus dem letzten Krieg hervorgegangen. Vorher war nur von einem *Empire Français* die Rede gewesen. Diese Bezeichnung ließ die Hierarchie deutlich zum Ausdruck kommen, die zwischen dem Mutterland und seinen überseeischen Besitzungen bestand. Außer Algerien, das dem kontinentalen Frankreich direkt angegliedert war und drei *Départements* (Kreise) bildete, setzte sich das Kolonialreich aus nachstehenden Gebieten zusammen:

Kolonien: Westafrika, Aequatorialafrika, Madagaskar, die Komoren, die Somaliküste, Neukaledonien mit den dazugehörigen Gebieten, die Niederlassungen in Ozeanien und Indien, die Inseln Saint-Pierre und Miquelon, die Antillen, Guayana, die Insel Réunion, Cochinchina.

In den Kolonien besaßen die Eingeborenen die französische Staatsangehörigkeit. Die Staatsbürgerrechte und insbesondere das Wahlrecht blieben jedoch einer zahlenmäßig sehr geringen Minderheit vorbehalten. Sie mußten jedem einzelnen durch einen besonderen Akt gewährt werden, der beim Betreffenden die Erfüllung gewisser persönlicher und politischer Voraussetzungen erforderte. Es lag im Interesse sowohl der Kolonialverwaltung als auch der französischen Kolonisten, daß die Anzahl der mit den Staatsbürgerrechten ausgestatteten Eingeborenen niedrig gehalten und die französische Autorität — im Guten wie im Schlechten — diskussionslos anerkannt wurde. Die im bürgerrechtlichen Status der Eingeborenen bestehenden Ausnahmen rührten von der Zeit her, da Frankreich sein Kolonialsystem noch nicht entwickelt hatte. Sie betrafen die Einwohner

von Saint-Pierre und Miquelon, die von Anfang an die Staatsbürgerrechte in vollem Umfang hatten ausüben dürfen, die Farbigen auf Martinique und Guadeloupe, die diese Rechte durch das Gesetz von 1833 erhielten (die emanzipierten Sklaven bekamen sie 1848), sowie die Senegalesen der frühesten französischen Niederlassung (Gorée, Saint-Louis, Rufisque, Dakar) und die in den französischen Niederlassungen Indiens ansässigen Eingeborenen (Pondichéry, Karikal, Yanaon, Chandernagor, Mahé). Im Jahre 1881 wurden den Eingeborenen von Tahiti die Staatsbürgerrechte gewährt.

Als das französische Kolonialreich seine volle Ausdehnung erhielt, wurde von der Gewährung der Staatsbürgerrechte an die gesamte einheimische Bevölkerung der einzelnen Kolonien aus mehreren Gründen Abstand genommen. Erstens waren bei dem kulturellen Niveau der Eingeborenen die Voraussetzungen nicht gegeben, daß ein echtes politisches Leben sich entwickeln konnte. Zweitens mußte die Befürchtung aufkommen, daß die parlamentarische Vertretung dieser Gebiete in der Legislative des Mutterlandes hätte zu stark werden können. In den Kolonialfragen hätte das Mutterland nicht mehr allein entscheiden können, wie es auf dem Verwaltungswege möglich war. Es hätte sogar dazu kommen können, daß die parlamentarischen Vertreter der Kolonien im Rahmen der üblichen Koalitionen in den Angelegenheiten des Mutterlandes selbst ein Mitspracherecht erhalten hätten.

Protektorate: Marokko, Tunesien, Tongking, Kambodscha, Laos, Annam.

Die Eingeborenen besaßen nicht die französische Staatsangehörigkeit, sondern nur die Staatsangehörigkeit ihres eigenen Landes. Frankreich hatte die diplomatische Vertretung dieser Staaten übernommen und übte eine gewisse Kontrolle über ihre Verwaltung aus. Praktisch war Frankreich im Verlauf der Entwicklung dazu gekommen, den einheimischen Staatsapparat nur noch als eine Fassade beizubehalten, während die Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem diplomatischen Vertreter bei der einheimischen Regierung und dem französischen Außenministerium getroffen wurden.

Mandatgebiete: Syrien und Libanon wurden von Frankreich wie Protektorate behandelt. Togo und Kamerun hingegen wurden bis auf geringe Einschränkungen wirtschaftlicher und militärischer Art wie Kolonien verwaltet. Die Bevölkerung hatte die französische Staatsangehörigkeit nicht erhalten.

Die besonderen Umstände seit Kriegsausbruch

Zahlreiche Faktoren haben bei der Erschütterung des französischen Kolonialreichs mitgewirkt, das im wesentlichen die Dritte Republik gegründet hatte. Neben den allgemeinen Faktoren, die zum Beispiel auch für das Britische Empire und für die niederländischen Besitzungen in Uebersee galten, wirkten sich besondere Umstände seit Kriegsausbruch auf die weitere Entwicklung des französischen Kolonialreichs aus.

a) Die im Nahen Osten geradezu zur Tradition gewordene Rivalität zwischen Frankreich und Großbritannien veranlaßte die britische Regierung während des Krieges, sich der in ihrem Dienst stehenden gaullistischen Truppen und Führungsstäbe zu bedienen, um unter dem Deckmantel der Befreiung diese Gebiete Frankreich zu entreißen.

b) In Tunesien, wo die Italiener von jeher sehr zahlreich gewesen waren, lösten der deutsch-italienische Afrika-Feldzug unter *Rommels* Führung sowie die Beziehungen der Achsenmächte zu den geistigen und weltlichen Oberhäuptern des Islams eine starke Unruhe aus.

c) Als *de Gaulle* sich von London aus bemühte, die überseeischen Besitzungen Frankreichs für die Dissidenz zu gewinnen und somit die Grundlage zu schaffen, auf der er die Macht auf französischem Boden ergreifen könnte, hatte er den Eingeborenen unterschiedslos die Gleichberechtigung innerhalb eines französischen Commonwealth nach britischem Vorbild zugesagt. Nachdem die Provisorische Regierung in Algier errichtet worden war, widerrief er seine Versprechungen.

d) Das während des Krieges zustande gekommene Bündnis zwischen Gaullisten und Kommunisten sowie die bis 1947 fortgesetzte Beteiligung der Kommunisten an den einzelnen französischen Regierungen hatten die paradoxe Situation zur Folge, daß in Paris zur Festigung und Verteidigung des französischen Kolonialreichs Minister und Beamte zur Mitwirkung herangezogen wurden, deren Partei in den überseeischen Gebieten die französische Autorität mit allen verfügbaren Mitteln einschließlich des bewaffneten Aufstandes untergrub. Den Kommunisten hat es Frankreich heute noch unter anderem zu verdanken, daß die Aufständischen über Waffen verfügen, die an sie während des Krieges unter dem Vorwand des Widerstandes gegen die Vichyregierung verteilt wurden.

e) Neben ihren wirtschaftlichen Interessen an neuen Absatzmärkten veranlassen strategische und verkehrstechnische Gründe die Vereinigten Staaten, besonders in Nord- und Westafrika möglichst eine direkte Kontrolle auszuüben.

f) Besonders in Nord- und Westafrika haben sich seit Kriegsausbruch und im Rahmen der angebahnten wirtschaftlichen Entwicklung zahlreiche französische und ausländische Unternehmen angesiedelt, die, nachdem sie die Enge europäischer Verhältnisse hinter sich gelassen haben oder die finanzielle Unterstützung amerikanischer Kreise genießen, nunmehr danach trachten, die französische Bevormundung abzuschütteln und als Pioniere einer neuen Welt eine eigene Politik zu treiben.

g) In der ganzen farbigen Welt demonstrieren die japanische Besetzung Indochinas und die Räumung Syriens und Libanons die Möglichkeiten, die sich zur Beseitigung der Kolonialmacht bieten.

Die Problematik der Gleichberechtigung im neuen Staat

In dem gegenwärtigen — sich übrigens noch stets wandelnden — Statut der Französischen Union haben die allgemeine Problematik des Kolonialsystems und die besonderen, Frankreich aus seiner Lage erwachsenden Schwierigkeiten ihren Niederschlag gefunden. Seine Grundlagen wurden in der Präambel zur Verfassung der Vierten Republik (27. Oktober 1946) bestimmt, in der zu lesen steht: „Frankreich bildet zusammen mit den überseeischen Völkern eine Union, die ohne Unterschied der Rasse oder des religiösen Bekenntnisses auf der Gleichheit von Rechten und Pflichten beruht. Frankreich setzt sich aus Nationen und Völkern zusammen, die ihre Möglichkeiten und Bemühungen vereinigen oder aufeinander abstimmen mit dem Ziel, ihre eigenen Kulturformen weiterzuentwickeln, ihren Lebensstandard zu erhöhen und ihre Sicherheit zu fördern... Seiner überlieferten Aufgabe getreu beabsichtigt Frankreich, die Völker, für die es verantwortlich ist, zur Freiheit der Selbstverwaltung und zur demokratischen Führung ihrer eigenen Geschäfte anzuleiten; es lehnt jegliches auf Willkür basierende Kolonialsystem ab und verbürgt jedem einzelnen unter gleichen Voraussetzungen den Zugang zu den Aemtern sowie die individuelle und kollektive Ausübung der Rechte und Freiheiten." Diese grundsätzliche Erklärung weist einen zweideutigen Charakter auf, der für die Unentschlossenheit Frankreichs, sein Kolonialsystem der Entwicklung anzupassen, kennzeichnend ist. Bald ist von einer Union die Rede, innerhalb deren das Mutterland und die überseeischen Gebiete gleichberechtigt wären und gemeinsam die Hauptlinien ihrer Politik beschließen würden, bald von Frankreich allein, das im Rahmen eines gewissen Paternalismus praktisch doch die Führung behalten würde.

Die Zweideutigkeit, die in der Präambel der Verfassung zu erkennen ist, spiegelt die gegensätzlichen Kräfte wider, die sich auch in der Kolonialfrage gegenüberstanden und es nicht vermochten, durch gegenseitige Zugeständnisse eine klare Konzeption auszuarbeiten. Der vietnamesische Rebellenführer *Ho-Chi-Minh* hat einmal geäußert, der Schlüssel zur Lösung des Kolonialproblems liege bei den innenpolitischen Verhältnissen in Frankreich selbst. Die Verfassunggebende Versammlung konnte sich über keine neue Konzeption einigen, weil die Gaullisten und die Kommunisten zum Prinzip einer straffen Hierarchie zurückgekehrt waren. Die Gaullisten hatten den Sozialisten die Führung der Regierung abtreten müssen. Sie standen damals schon in der Opposition und durften die praktische Undurchführbarkeit ihrer sogenannten „Politik der Größe" übersehen. Die Kommunisten erklärten sich — zumindest im Parlament — für eine gewisse Straffung der juristischen Bindungen, die zwischen Frankreich und seinen überseeischen Besitzungen bestanden, weil sie noch hoffen konnten, nachdem sie zahlreiche Schlüsselstellungen schon besetzt hatten, Frankreich ungeteilt in ihre Macht zu bekommen. Darum wollten sie nicht auf die Möglichkeit verzichten, die überseeischen Gebiete in dem Strudel der proletarischen Revolution mitzureißen.

Auch heute hat Frankreich keine neue Konzeption, die, solange es noch Zeit ist, den Abfall der überseeischen Gebiete verhindern könnte. Die Kommunisten sind natürlich, seit der Marshallplan ihre Hoffnungen vereitelte, dazu übergegangen, sich unbedingt für die restlose Unabhängigkeit aller überseeischen Gebiete einzusetzen. Die Volksrepublikaner und die Sozialisten zeigen sich gewillt, die bisherige Praxis zu reformieren; aber sie gehen häufig von der humanitären Ideologie aus und rufen den Widerstand der Konservativen hervor, die sich weigern, die berechtigten Interessen Frankreichs dem Egalitarismus zu opfern.

Die Institutionen der Französischen Union

Nach Titel VIII der Verfassung umfaßt die Französische Union die Französische Republik, die assoziierten Staaten und die assoziierten Gebiete. Die Bezeichnung „Kolonie" wurde abgeschafft. Die Bezeichnung „Protektorat" blieb weiterhin in Kraft.

Die Französische Republik setzt sich zusammen aus dem kontinentalen Frankreich, Algerien, den überseeischen Départements (Guadeloupe, Martinique, Réunion, Guayana, die nach dem Gesetz vom 19. März 1946 das gleiche Verwaltungssystem bekommen haben wie die Départements des Mutterlandes) und den überseeischen Gebieten. Letztere umfassen, was von den früheren Kolonien übrigblieb: Westafrika, Aequatorialafrika, Neukaledonien, die Niederlassungen in Ozeanien, Madagaskar, die Komoren, die Somaliküste, Saint-Pierre und Miquelon. Cochinchina wurde ausgegliedert und dem assoziierten Staat Vietnam einverleibt.

In den nichtkontinentalen Gebieten der Republik fiel der bisherige Unterschied zwischen der Staatsangehörigkeit und der Staatsbürgerschaft fort. In der Nationalversammlung vertreten 73 Abgeordnete und im Rat der Republik 60 Senatoren die nichtkontinentalen Gebiete. Sie werden nach dem im Mutterland gültigen Wahlrecht bestimmt, mit dem Unterschied allerdings, daß die Franzosen aus dem Mutterland, die in diesen Gebieten ansässig sind, ihre Abgeordneten gesondert wählen. Es braucht nicht betont zu werden, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch die Eingeborenen häufig mit den Regeln der europäischen Demokratie nicht viel zu tun hat. Trotzdem

setzen sich die Sozialisten und die Volksrepublikaner für die Aufhebung des doppelten Wahlkollegiums ein. Sie verlangen von den Franzosen, daß sie gemeinsam mit den Eingeborenen zur Urne schreiten. Die Ursache zu dieser Haltung dürfte darin liegen, daß die französischen Kolonisten und Industriellen konservativ zu wählen pflegen, während die Eingeborenen ihre Stimmen den Linksparteien geben, die sie durch ihre überlegene Organisation zu erfassen verstehen. Die Eingeborenen wurden den Bestimmungen des französischen Zivilrechtes nicht unterworfen und behielten ihre traditionelle Jurisprudenz.

Die Stellung der assoziierten Staaten innerhalb der Union ergibt sich für jeden aus dem Vertrag, der ihn an Frankreich gebunden hatte. Laos, Kambodscha und Vietnam sind durch das Gesetz vom 2. Februar 1950 unter die assoziierten Staaten aufgenommen worden. Der Vietnam setzt sich aus Annam, Tongking und Cochinchina zusammen. Als Protektorate sind Tunesien und Marokko weiterhin durch die Verträge von 1881—83 und 1912 mit Frankreich liiert.

Nachdem Syrien und Libanon die volle Unabhängigkeit erlangt haben, bilden Togo und Kamerun die assoziierten Gebiete, die von Frankreich auf der Basis der Charta von San Francisco verwaltet werden. Die Staatsangehörigen beider Gebiete sind Bürger der Union. Sie sind durch 4 Abgeordnete und 5 Senatoren vertreten.

Algerien wird vom Innenministerium verwaltet; nur die Angelegenheiten der Justiz, der Erziehung und der Verteidigung werden unmittelbar von den zuständigen französischen Ministerien wahrgenommen. Die überseeischen Départements werden wie die Départements des Mutterlandes direkt von den zuständigen Ministerien verwaltet. Für die überseeischen Gebiete und die assoziierten Gebiete ist das *Ministère de la France d'Outre-Mer* als zentrale Stelle zuständig. Tunesien und Marokko unterstehen weiterhin dem Außenministerium. Seit Juli 1950 verfügen die assoziierten Staaten Indochinas über ein eigenes Ministerium, das *Ministère des Relations avec les Etats Associés.*

Die Union hat einen Präsidenten, einen Hohen Rat und eine Versammlung. Der Präsident der Republik ist gleichzeitig Präsident der Union. Nach Artikel 65 der Verfassung setzt sich der Hohe Rat *(Haut-Conseil)* aus einer vom Ministerpräsidenten geleiteten Abordnung der Regierung der Republik und einer Vertretung der assoziierten Staaten zusammen. Den Vorsitz führt der Präsident der Union. Die Republik vertritt im Hohen Rat auch die assoziierten Gebiete Togo und Kamerun. Obgleich das Gesetz vom 24. April 1949 die Bestimmungen der Verfassung ergänzte, hat der Hohe Rat bisher keine praktische Arbeit geleistet, wozu ihm auch die Befugnisse fehlen. Bis auf weiteres scheint er die oberste Exekutive der Union nur vortäuschen zu sollen. Dadurch wird begreiflich, daß etwa die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik und den bezeichneten Protektoraten in der Form von direkten Gesprächen zwischen dem zuständigen Minister der Republik und dem Vertreter des jeweiligen Protektorats geführt werden, statt den Gegenstand von Beratungen zu bilden, die auf der Ebene des Hohen Rates von der gesamten Union wahrgenommen werden sollten. Der Union wurde noch keine Gelegenheit geboten, in freier Aussprache die allgemeinen Probleme der Union zu prüfen und Entscheidungen zu deren Lösung zu treffen. In der Praxis hat also der Paternalismus, gepaart mit dem sichtbaren Bestreben, die französische Autorität zu wahren, über den Commonwealth-Gedanken gesiegt.

Dieselbe Feststellung werden wir treffen, wenn wir die Versammlung *(Assemblée de l'Union Française)* betrachten. Die Versammlung wurde durch Art. 66 bis einschl. 71 der Verfassung vorgesehen und durch ein Gesetz, das zu demselben Datum rechtswirksam wurde wie die Verfassung, ins Leben gerufen. Sie täuscht die Legislative der Union vor. Sie hat ihren Sitz in Versailles und setzt sich zur Hälfte aus Vertretern des kontinentalen Frankreichs und zur Hälfte aus Vertretern der überseeischen Départements, der überseeischen Gebiete, der assoziierten Staaten und der assoziierten Gebiete Tunesien und Marokko zusammen. Die Vertreter des kontinentalen Frankreichs werden zu $^{2}/_{3}$ von der Nationalversammlung und zu $^{1}/_{3}$ vom Rat der Republik aus den eigenen Reihen bestimmt. Daran nehmen ausschließlich die Abgeordneten und Senatoren der kontinentalen Wahlkreise teil. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach einem Schlüssel, der in der gesamten Vertretung des kontinentalen Frankreichs die zahlenmäßige Stärke der einzelnen parlamentarischen Fraktionen widerspiegelt. Die Sitze werden alle sechs Jahre neu besetzt. Die Vertreter der nichtkontinentalen Gebiete werden von den lokalen Versammlungen gewählt. Für die assoziierten Staaten unterliegen die wahlrechtlichen Bestimmungen allerdings Sonderregelungen, die der Gesetzgeber auf beiden Seiten übereinstimmend getroffen hat.

Die Versammlung der Union wird entweder auf Veranlassung des Präsidenten der Union oder auf einen von der Hälfte ihrer Mitglieder gestellten Antrag einberufen. Sie hat ausschließlich konsultative Befugnisse. Bevor die Nationalversammlung Gesetze berät, die auf die überseeischen Gebiete Anwendung finden sollen, ist sie in gewissen Fällen gehalten, die Versammlung der Union zu hören. Desgleichen kann der Präsident den überseeischen Gebieten gegenüber erst nach Befragung der Versammlung der Union von seinen Befugnissen Gebrauch machen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ein Fortschritt auf dem Wege der Zusammenarbeit zwischen Frankreich und seinen überseeischen Besitzungen insofern erzielt worden ist, als Teile dieser Besitzungen die Möglichkeit erhalten haben, durch eine unmittel-

bare Vertretung im französischen Parlament ihre Belange vorzutragen. Die Institutionen der Union selbst hingegen stellen nicht viel mehr dar als Potemkinsche Dörfer. Diese Entwicklung ist bedauerlich, weil

a) die Vertreter überseeischer Besitzungen im französischen Parlament fehl am Platze sind, da sie sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs einmischen; sie gehören in die Legislative der Union;

b) die Angelegenheiten der Union nicht auf der Ebene des französischen Parlaments und der französischen Regierung entschieden werden sollten, sondern auf der Ebene der Union selbst, und zwar durch eine Legislative und eine Exekutive, die mit den nötigen Befugnissen ausgestattet wären und bei denen Frankreich auf eine Weise vertreten wäre, die seinen Rechten und Interessen entspräche;

c) von einem gemeinsamen Bewußtsein nicht die Rede sein kann, solange die nötigen Institutionen nicht funktionieren und insbesondere die Protektorate, die bei der neuen Regelung am schlechtesten gefahren sind, das Gefühl haben müssen, daß Frankreich nur eine liberale Fassade errichtet habe.

Die in Tunesien und Marokko entstandenen Schwierigkeiten sind zum Teil auf den Umstand zurückzuführen, daß Frankreich den Protektoraten — fern von jedem falschen Egalitarismus — keine Gelegenheit geboten hat, sich an der Behandlung der Probleme zu beteiligen, die entweder sie allein oder die gesamte Union angehen.

Die Lokalverwaltung

Als Anleitung zur Selbstverwaltung sind die Lokalversammlungen zu betrachten, die durch Art. 77 und 78 der Verfassung vorgesehen und durch die Erlasse vom 25. Oktober 1946 sowie das Gesetz vom 29. August 1947 ins Leben gerufen wurden. Die überseeischen Départements verfügen über Kreisräte (conseils généraux), die die gleichen Befugnisse besitzen wie im kontinentalen Teil Frankreichs. In den überseeischen Gebieten und den assoziierten Gebieten sind die Lokalversammlungen Sonderbestimmungen unterworfen. In Algerien wirkt neben dem Generalgouverneur eine algerische Versammlung, die den Räten der drei Départements übergeordnet ist. In West- und Aequatorialafrika wirken neben dem jeweiligen Generalgouverneur auf gleicher Ebene die *Grands Conseils.*

Die Lokalversammlungen haben im Jahre zwei ordentliche Sitzungen. Sie können außerdem auf Veranlassung des französischen Beamten, der dem Gebiet vorsteht, oder auf Antrag von $^{2}/_{3}$ ihrer Mitglieder zu außergewöhnlichen Sitzungen einberufen werden. Was die öffentlichen Dienste, die Sozialversicherung, den Wohnungs- und Städtebau, die Sparkassen anbelangt, haben ihre Entscheidungen volle Gültigkeit, wenn der französische Beamte nicht an den Staatsrat *(Conseil d'Etat)* wegen Uebertretung der Befugnisse appelliert. Was die Bodenzuteilungen und die Bergbaulizenzen anbelangt, fungiert das zuständige Pariser Ministerium als Schiedsrichter, wenn der französische Beamte mit den Entscheidungen der Lokalversammlung nicht einverstanden ist. In Steuerfragen und für die Aufstellung des lokalen Haushalts sind die Lokalversammlungen zuständig; ihre Entschließungen (mit Ausnahme der Personalausgaben, die ihrer Prüfung entzogen sind) bedürfen der Zustimmung des französischen Beamten. Zwischen den Sitzungsperioden bleibt ein jährlich zu erneuernder Ausschuß im Amt.

Die zwischen den französischen Kolonialbeamten und den gewählten Lokalversammlungen bestehende Zweigleisigkeit bildet den eigentlichen Streitpunkt, auf den die Kolonialvölker ihre Bemühungen konzentrieren. Der französische Beamte bis hinauf zum Generalgouverneur ist freilich gezwungen, mit den Lokalversammlungen zu rechnen. Andererseits liegt es aber auf der Hand, daß er über zahlreiche Möglichkeiten verfügt, sie zu beeinflussen, sofern er sich dabei nicht in Konkurrenz mit extremistischen Organisationen befindet. Das gleiche Problem bedarf in den ehemaligen Protektoraten einer Lösung, da die Eingeborenen die französische Verwaltung beseitigen wollen, die mit der Zeit den ganzen Apparat durchsetzt hat, andererseits aber die Uebergabe der Verwaltung an die Eingeborenen ohne Maßnahmen zum Schutz der französischen Interessen die Ausschließung Frankreichs zur Folge haben würde.

(Fortsetzung folgt.)

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR 20. OKTOBER 1952 20. FOLGE

Wirtschaftsplanung in Süd- und Südostasien

Die ersten Ergebnisse des Colombo-Plans

Von Dr. iur. Franz Hubert Demes

Die Bedeutung des Colombo-Plans

Der Colombo-Plan hat in der europäischen Presse und Publizistik bisher nur wenig Beachtung gefunden. Abgesehen von einem vorübergehenden Interesse, das durch die Konferenz der Außenminister des Commonwealth in Colombo im Januar 1950 für die Nachkriegsprobleme Süd- und Südostasiens entfacht wurde[1] und sodann einen nochmaligen Auftrieb erhielt, als genauere Einzelheiten des „Colombo-Planes zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaft in Süd- und Südostasien" bekannt[2] und Untersuchungen über die politische Tragweite der Commonwealthpläne für das betreffende Gebiet angestellt wurden[3], ist dieser „Anfang eines kühnen Wagnisses auf dem Gebiete demokratischen Planens", das seiner Bedeutung wegen durchaus verdient, dem Marshall-Plan und dem Schuman-Plan an die Seite gestellt zu werden, bisher weitgehend mit Schweigen übergangen worden.

Es geht bei dem Colombo-Plan um die Besserung des Loses von fast 600 Millionen Menschen, also von einem Viertel der Bevölkerung der Erde, deren Lebensstandard erschreckend niedrig ist und die daher für den Kommunismus besonders anfällig sind, wie die Tätigkeit der Terroristen in Malaya, aber auch in Burma, Indochina und Indonesien während der vergangenen Nachkriegsjahre und bis in die Gegenwart hinein beweist. Die früher ausschließliche Monokultur dieser Gebiete, die sie besonders krisenanfällig machte gegenüber allen Preisschwankungen und Veränderungen in der Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes, die auf weitestgehender Parzellierung des Landes beruhenden unzulänglichen Besitzverhältnisse, die Primitivität der Arbeitsmethoden, verbunden mit mangelhafter Produktivität, der Mangel an Kapital und an Initiative für eine großzügige Reform infolge Fehlens einer breiteren, genügend gebildeten Mittelschicht und der infolge hoher Geburtenziffern bei stark abgesunkener Sterblichkeitsziffer ständig steigende Bevölkerungsdruck sind die tieferen Ursachen dafür. Alle diese Quellen sozialer Unruhen sollen im Zuge der Verwirklichung des Colombo-Planes beseitigt werden, indem in den neu aufzubauenden Nationalwirtschaften einzig das Interesse des jeweiligen Landes den Ausschlag geben soll. Dabei ist man sich insbesondere innerhalb der britischen Völkerfamilie darüber klar geworden, wie lebenswichtig es ist, daß wirklich entschlossen versucht wird, dieses Problem auf der Basis internationaler Zusammenarbeit anzupacken.

Mittel und Wege des Planes

Zwei Wege sind es vor allem, über die man das gesteckte Ziel zu erreichen hofft: Einmal sollen Wissenschaftler, Lehrer, Ingenieure und Landwirtschaftsexperten aus den industriell und landwirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern in die Notstandsgebiete entsandt werden, um dort Ausbildungsstätten zu gründen und Fachkräfte auszubilden, während zugleich jungen Menschen aus diesen Gebieten ermöglicht werden soll, sich an den Hochschulen und in den Werkstätten der „Patenländer" innerhalb und außerhalb des Commonwealth eine vertiefte Ausbildung zu erwerben. Zum anderen soll ein massierter Kapitaleinsatz erfolgen. Die Commonwealthländer in diesem Raum rechnen für die nächsten sechs Jahre mit einem Gesamtimportbedarf von fast 1,1 Milliarden Pfund Sterling über das hinaus, was sie aus ihren eigenen gegenwärtigen Exporten bezahlen können: Indien mit 818 Millionen Pfund, Pakistan mit 145 Millionen Pfund, Ceylon mit 60 Millionen Pfund, Malaya und Britisch-Borneo mit 61 Millionen Pfund — zusammen 1084 Millionen Pfund. Insgesamt sieht der Plan für die Jahre 1951 bis 1957 eine Summe von 1,868 Milliarden Pfund vor[4]. Diese Summe, deren Aufkommen noch keineswegs gesichert ist, soll außer durch Steuererhöhungen, die allerdings nur in sehr beschränktem Umfange möglich sein werden, aufgebracht werden:

1. aus den überseeischen Guthaben, welche die Länder dieses Raumes selbst besitzen, insbesondere den Sterlingguthaben, die einige von ihnen während des Krieges in London angesammelt haben (von denen Indien, Pakistan und Ceylon in den vier Jahren von 1946 bis 1949 bereits etwa 340 Millionen Pfund abgezogen haben und auf die sie in den nächsten sechs Jahren bis zu einer Höhe von 246 Millionen Pfund zurückgreifen zu können hoffen);

2. aus Geldmitteln, die von privaten Kapitalgebern im Ausland zur Anlage durch private Unternehmen in diesem Raum aufgebracht werden;

3. aus Geldmitteln, die von privaten Kapitalgebern im Ausland den Regierungen in diesem Raum geliehen werden, beispielsweise durch Zeichnung von Anleihen, die in London und anderen wichtigen Finanzzentren aufgelegt werden;

4. aus Anleihen der Weltbank;

5. aus Zuwendungen und Anleihen von Regierungen außerhalb dieses Raumes an Regierungen in diesem Raum, also vorwiegend von den übrigen Commonwealthregierungen und zu einem erheblichen Teil auch durch die Einschaltung der Vereinigten Staaten[5].

Es ist vorgesehen, 34 Prozent der Gesamtsumme für Transport und Verkehr, 32 Prozent für die Landwirtschaft (einschließlich der wasserwirtschaftlichen Großprojekte), 18 Prozent für Wohnungsbau, Gesundheits- und Erziehungswesen, 10 Prozent für Industrie und Bergbau (Kohle ausgenommen) und 6 Prozent für Brennstoff und Kraftstrom zu verausgaben. Man erhofft sich von diesem Kapitaleinsatz unter anderem eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um etwa 5,25 Millionen Hektar (= 3½ vH), eine Vergrößerung der bewässerten Ackerfläche um rund 5,5 Millionen Hektar (= 17 vH), eine Erhöhung der Getreideerzeugung um 6 Millionen Tonnen (= 10 vH) und eine Erhöhung der Stromerzeugungskapazität um 1,1 Millionen kW (= 67 vH)[6].

Bei allen Einzelprogrammen innerhalb des Gesamtplanes (außer bei dem für Singapur) liegt das Schwergewicht auf der Entwicklung der Landwirtschaft und nicht auf derjenigen der Industrie, soweit nicht beide Hand in Hand gehen. So wollen beispielsweise Indien, Pakistan und Ceylon die Schaffung von Wasserkraftanlagen mit Bewässerungs- und Flußregulierungsanlagen zu wasserwirtschaftlichen Riesenprojekten, die ganze Flußtäler erfassen, nach Art der „Tennessee Valley Authority" in den Vereinigten Staaten verbinden. Auch Straßen und Eisenbahnen, die wichtige Punkte in allen Programmen darstellen, werden gleichermaßen von der Landwirtschaft wie von der Industrie benötigt. Entsprechend der Unterschiedlichkeit ihrer Erfordernisse haben die einzelnen Teilnehmerländer des Colombo-Planes das Problem ihrer Entwicklung durchaus verschieden angepackt. Pakistan etwa, das im Gegensatz zu Indien gegenwärtig praktisch überhaupt keine Industrie besitzt, legt in größerem Maße als die anderen Länder die Betonung auf die industrielle Entwicklung und hat dafür über ein Fünftel der in seinem Programm veranschlagten Ausgaben vorgesehen — verglichen mit einem Gesamtdurchschnitt von nur einem Zehntel für diesen Wirtschaftszweig bei allen Programmen zusammen. Ceylon und Malaya wiederum leben gegenwärtig vorwiegend von den Erträgen ihrer Gummi-, Zinn-, Tee- und Kokosnußexporte; sie wollen daher durch die Nutzbarmachung neuer Flächen für den Nahrungsmittelanbau ihre Wirtschaft auf eine breitere Basis stellen. Singapur schließlich geht es als internationaler Hafenstadt mit einer großen und stetig ansteigenden Bevölkerung vor allem um Fragen des Wohnungsbaus, des Gesundheitswesens und der Erziehung.

Zum Zeitpunkt der Colombo-Konferenz war im süd- und südostasiatischen Raum bereits ein erheblicher Teil der neuen Entwicklungsprojekte in Angriff genommen worden. Die Programme der Commonwealthländer im Rahmen des Colombo-Planes enthalten daher eine Reihe von Projekten, mit deren Verwirklichung man bereits vor der Inkraftsetzung dieses zusammenfassenden Planes begonnen hat. Es geht nunmehr darum, das Tempo dieser Entwicklung zu beschleunigen. Die einzelnen Programme lassen erkennen, daß es den hinter ihnen stehenden Regierungen ernst damit ist, die Schrecken und Gefahren der Armut, des Hungers, des Analphabetentums und der Krankheit zu bekämpfen. Wieviel sie in den nächsten Jahren zur Besserung der Lage erreichen werden, hängt außer von ihren eigenen Anstrengungen zu einem sehr erheblichen Teil von der Hilfe des Auslandes ab, das heißt von dessen finanzieller Hilfe und von dem Ausmaß seiner Einfuhren nicht nur an Kapitalgütern aller Art, sondern auch an Nahrungsmitteln und Bekleidung für die bei den Projekten beschäftigten Arbeiter, denn wenn diese für ihre Löhne nichts kaufen könnten, weil es an Waren mangelt, so würden die Preise in die Höhe gehen, und das könnte zu dem Chaos einer Inflation mit allen ihren verderblichen Folgen führen, die das ganze Aufbauwerk wieder in Frage stellen würde.

Der Bericht des Beratenden Ausschusses

Im März dieses Jahres hatte der „Beratende Ausschuß für die wirtschaftliche Entwicklung in Süd- und Südostasien", der im Januar 1950 auf der Konferenz der Außenminister des Commonwealth in Colombo eingesetzt worden war, um die Bedürfnisse festzustellen, die verfügbaren Hilfsquellen abzuschätzen und einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise eine gemeinsame internationale Anstrengung bewerkstelligt werden könnte, um den Ländern in diesem Teil der Erde bei der Hebung

des Lebensstandards ihrer Völker behilflich zu sein, in Karachi seine vierte Zusammenkunft[7]. Vertreter der folgenden Länder und Territorien nahmen als Mitglieder daran teil: Australien, Burma, Kambodscha, Kanada, Ceylon, Indien, Nepal, Neuseeland, Großbritannien, die britischen Territorien in Süd- und Südostasien, die Vereinigten Staaten[8] und Vietnam. Die Regierung von Laos, obgleich ebenfalls Mitglied des Ausschusses, sah sich nicht in der Lage, eine Delegation zu entsenden. Die Regierungen Indonesiens, der Philippinischen Republik und Thailands waren bei den Verhandlungen durch Beobachter vertreten. Auch die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Wirtschaftsmission für Asien und den Fernen Osten (ECAFE) hatten Vertreter entsandt. Ueber die im ersten Jahr der Laufzeit des Colombo-Planes erzielten Fortschritte nahm der Ausschuß einen Bericht an, der in seinen wesentlichsten Einzelheiten zusammen mit dem Bericht des „Rates für technische Zusammenarbeit", der den Plan mit dem Ziel der Verfügbarmachung technischer Hilfe auf der Basis der Gegenseitigkeit steuert, nachstehend wiedergegeben wird[9].

Obwohl das erste Jahr des Planes erst am 30. Juni 1952 zu Ende ging, war bereits zur Zeit der Abfassung des Berichtes ersichtlich, daß ein guter Anfang gemacht worden war. Vom zweiten Planjahr erwartet man eine weitere wesentliche Beschleunigung des Entwicklungstempos. Die nachstehende Tabelle gibt einen Vergleich der tatsächlichen Investitionen der Oeffentlichen Hand im Jahre 1950/51 mit den Voranschlägen für die nächsten beiden Finanzjahre:

Staatliche Aufwendungen für Entwicklungsvorhaben
(in Millionen Pfund Sterling)

	Tatsächliche Ausgaben in 1950/51	Revidierte Voranschläge für 1951/52	Voranschläge für 1952/53
Indien	196	256	307
Pakistan	—	116	120
Ceylon	17	38	44
Malaya und Britisch-Borneo	13	18	24

Die ursprünglichen Sechsjahresprogramme der einzelnen Teilnehmerländer sind nach dem Bericht in einigen Fällen angesichts der Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen und nach gründlicher Ueberprüfung seitens der jeweiligen nationalen Planungsbehörden berichtigt worden. Man hat Aenderungen in der Zielsetzung der Programme vorgenommen, um die Entwicklung auszudehnen und zu beschleunigen. Die hauptsächlichsten Aenderungen des wirtschaftlichen Klimas, die seit der Aufstellung des Colombo-Planes im September 1950 vor sich gegangen sind und ihn in seinem ersten Jahr beeinflußt haben, resultierten aus dem Koreakrieg. Eine der kurzfristigen Wirkungen dieses Ereignisses war für die Länder dieses Gebietes eine Verbesserung ihrer Handelsbedingungen und ihrer Gewinne aus dem Außenhandel infolge von Export- und Preissteigerungen bei den wichtigsten Rohstoffen, die sie produzieren, also bei Kautschuk, Zinn, Jute und Baumwolle. Das Ergebnis davon war, daß die in den Zahlungsbilanzen erwarteten Defizite, wie sie bei der Aufstellung der Programme in Rechnung gestellt worden waren, sich teilweise sogar in erhebliche Ueberschüsse verwandelten. Auf Grund dieser Erhöhung der Einkommen und der staatlichen Einkünfte sahen sich die Regierungen in der Lage, mehr Mittel für Entwicklungsvorhaben aufzuwenden. Vor allem waren sie imstande, die Entwicklungsarbeiten für 1950/51 — in einigen Fällen sogar auch für 1951/52 — gänzlich aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Aufwendungen im ersten Planjahr waren wesentlich größer als 1950/51, oder als man es bei der Aufstellung des Planes für möglich gehalten hatte.

Seit dem Ende des Jahres 1951 haben sich die Bedingungen erneut geändert. Mit dem Absinken der Exportpreise gestaltet sich der Handel für die betreffenden Länder weit weniger günstig, und die Regierungen glauben nicht, daß sie 1952/53 so viele Mittel für ihre Programme aufwenden können wie 1951/52. Auch mit der Sterlingkrise mußten sich jene Länder, die Mitglieder des Sterlingblocks sind, auseinandersetzen: Auf der Konferenz der Finanzminister des Commonwealth vom Januar 1952 wurde beschlossen, die Gelegenheiten für eine baldige Vergrößerung der Produktivkraft der Commonwealthländer sowie die Möglichkeiten, verfügbare Mittel mit den am ehesten Erfolg versprechenden Unternehmungen zusammenzubringen, zu prüfen. Verwikkelte Probleme müssen sich auch unvermeidlich bei der Beschaffung und Installierung der Kapitalgüterausrüstungen ergeben; nachdrückliche Maßnahmen einschließlich einer Einschränkung der inländischen Investitionen in britischen Industrieanlagen spiegeln die Anerkennung der Bedeutung der Aufrechterhaltung und Vermehrung des Kapitalgüterflusses durch die Lieferländer wider.

Der Plan für technische Zusammenarbeit

Dieser Plan, über dessen Aufstellung zur Ergänzung anderer Quellen technischer Hilfeleistung im ersten Bericht des Beratenden Ausschusses nähere Angaben gemacht worden waren[10], wird von einem Rat aller Länder, die am Colombo-Plan teilnehmen, gehandhabt. Die ursprünglichen Mitglieder des Rates waren Australien, Kanada, Ceylon, Indien, Neusee-

land, Pakistan und Großbritannien. Vietnam und Kambodscha kamen 1951 hinzu, Nepal wurde im März 1952 Mitglied, und Indonesien, die Philippinen und Thailand waren auf vielen Zusammenkünften des Rates durch Beobachter vertreten. Von der Regierung der Vereinigten Staaten und vom Amt für technische Hilfeleistung der Vereinten Nationen wurden im Interesse der Erzielung eines Maximums an Zusammenarbeit zwischen den Bemühungen des Rates und der Tätigkeit der anderen Programme für technische Hilfeleistung Verbindungsbeamte ernannt.

Bis zum 31. Dezember 1951 waren 45 Experten verpflichtet worden, davon 19 für Ceylon, 21 für Pakistan und 5 für Indien. Ausbildungsmöglichkeiten waren für 309 Studenten, darunter 54 aus Ceylon, 124 aus Indien und 107 aus Pakistan, geschaffen worden. Eine weitere Art der technischen Hilfeleistung ist die Bereitstellung von Ausrüstungen, wie sie zu Ausbildungszwecken oder für den Bedarf technischer Sachverständiger erforderlich sind.

Darüber hinaus sind ungefähr 40 höhere Beamte, vorwiegend aus Indien und Pakistan, in kurzbefristeten Missionen in Australien, Kanada und Neuseeland gewesen, um dort die letzten Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik, der Landwirtschaft etc. kennenzulernen und Möglichkeiten zu erkunden, Studierende dorthin zu entsenden oder sich der Dienste von Fachleuten zu versichern.

Die Regierungen von Australien, Kanada, Indien, Neuseeland und Großbritannien haben allesamt für zahlreiche Studierende Kurse eingerichtet, und zwar sowohl akademische Kurse an Universitäten als auch praktische Ausbildungslehrgänge in der Industrie oder in gemeinnützigen Betrieben. Eine andere Neuerung ist die Organisation besonderer Seminare, Schulen und Kurse für Gruppen ausgewählter Kräfte aus den Ländern Süd- und Südostasiens.

Die technische Hilfe kommt aber nicht nur von außerhalb, sondern sie wird auch von den Ländern Süd- und Südostasiens selbst geleistet. Sie haben zum Beispiel Sachverständige gestellt, die ihren Nachbarn bei bestimmten Projekten zur Hand gehen, und haben weiterhin Ausbildungsbeihilfen und Studienplätze an ihren eigenen Ausbildungsstätten und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Fortschritte in den Entwicklungsprogrammen

Ceylon

Das ursprüngliche Entwicklungsprogramm Ceylons, das die Wirtschaft der Insel vielseitiger gestalten und ihre Nahrungsmittelerzeugung heben sollte, um auf diese Weise ihre Abhängigkeit von Faktoren zu mindern, auf die sie keinen Einfluß besaß, ist revidiert und auf weitere Entwicklungsvorhaben ausgedehnt worden. Auch die finanziellen Voranschläge sind entsprechend revidiert worden. Der Voranschlag von 1359 Millionen Rupien für das ursprüngliche Sechsjahresprogramm betraf nur größere Posten der Netto-Kapitalinvestierung und berücksichtigte keine kleineren Vorhaben und andere Entwicklungen, die nicht aus laufenden Einkünften finanziert werden. Der revidierte Voranschlag beziffert sich jetzt auf 3200 Millionen Rupien.

Der für Entwicklungsarbeiten im Jahre 1950/51 verausgabte Betrag belief sich auf 233 Millionen Rupien. Die für die Jahre 1951/52 und 1952/53 veranschlagten Ausgaben beziffern sich auf 403 bzw. 583 Millionen Rupien. Von den großen Mehrzweckeprojekten sind mehrere ihrem Wesen nach landwirtschaftlicher Art, und der dabei anfallende Wasserkraftstrom ist nur von sekundärer Bedeutung. Das Gal-Oya-Projekt, das die Aufstauung des Gal-Oya-Flusses in der Ostprovinz vorsieht, soll die Bewässerung von 40 000 Hektar Land ermöglichen, das zur Zeit Dschungel ist, und 12 000 Hektar bereits bebautes Land verbessern. Der Hauptdamm dieses Projektes ist bereits vollendet. Die Arbeit an den Bewässerungskanälen hat begonnen. Man hofft, bis Ende 1953 etwa 9000 Hektar mit Bewässerungsmöglichkeiten zu versehen. Andere in der Ausführung begriffene Großprojekte auf Ceylon werden noch 1952 die Bewässerung weiterer 9000 Hektar ermöglichen. Ein großes Programm zur Erneuerung der Wasserreservoire in den Dörfern wird gegenwärtig durchgeführt. Am Walawe-(Mehrzwecke-)Projekt haben die Vorarbeiten angefangen. Nach Vollendung der Bauten sollen dadurch Wassermengen zur Bewässerung von 16 000 Hektar Neuland und zur Wasserversorgung von 5000 Hektar Reiskulturen sowie zur Erzeugung von 10 000 Kilowattstunden elektrischer Energie aufgestaut werden. Bei der Durchführung eines Wasserkraftprojektes ist die erste Etappe bereits zurückgelegt. Hierdurch wurde eine Stromerzeugungskapazität von 25 000 Kilowatt erreicht. Die Arbeit an den beiden anderen Abschnitten, die eine Kapazität von ebenfalls je 25 000 Kilowatt schaffen soll, ist im Gange.

Die Entwicklung der Fischerei, durch die eine Verminderung der Fischeinfuhren, für die jetzt jährlich 52 Millionen Rupien ausgegeben werden, ermöglicht wird, soll durch den Ankauf von Fischdampfern zur Schleppnetzfischerei, von Eiserzeugungs- und Kühlanlagen und durch den Bau von Fischräuchereien bewirkt werden.

Die Entwicklung des Transportwesens ist mit dem Ausbau des Hafens von Colombo begonnen worden. Weiterhin ist beabsichtigt, neue Straßen und Eisenbahnen zu bauen, durch die rückständige Gebiete im Landesinnern erschlossen werden sollen. Die vorhandenen Flugplätze, Eisenbahnen, Straßen und der drahtlose Dienst auf der Insel und nach dem Ausland werden verbessert.

Hinsichtlich der industriellen Entwicklung haben sich auf Grund einschlägiger Erhebungen günstige Möglichkeiten für einige neue Industrien ergeben. Bestehende Fabriken werden modernisiert und reorganisiert. 1951/52 sind die Vorarbeiten für den Bau von Stahlwalzwerken, von Fabriken für die Erzeugung von Textilien, Natronlauge, Pflanzenöl und Papier sowie von Ziegeleien aufgenommen worden. Ferner sind Arbeiten für die Neu-

gestaltung der Keramik-, Essigsäure-, Glas- und Lederfabrikation im Gange.

Zu den sozialen Investitionsvorhaben zählen der Bau von Schulen und Krankenhäusern sowie die Förderung des Wohnungsbaus, letztere durch die Regierung und die Kommunalverwaltungen. Die Wasserversorgung, die Erweiterung von Krankenhäusern und der Neubau von Sanitätsstationen sind einige Punkte aus dem Programm für 1951/52. Auch wurde der Kampf gegen die Tuberkulose in großem Umfange aufgenommen.

Neu aufgenommen wurde in das Programm ein „Plan zur Entwicklung des Dorfes". Er soll dem unbefriedigenden Beschäftigungsstand in den Dörfern abhelfen, in denen 85 Prozent der Bevölkerung Ceylons leben. Der Staat wird das Werkzeug, das Material und die technische Hilfe liefern, während die Dörfer die Arbeitskräfte für den Bau der Häuser, Straßen, Brücken, Brunnen und Bewässerungskanäle zu stellen haben.

Allgemein gesprochen wird das Programm für 1952/53 das im Jahre 1951/52 Begonnene weiterführen, und es sind nur einige wenige Projekte neu hinzugekommen, in der Hauptsache der erste Abschnitt des Walawe-Projekts.

Projekte des Colombo-Planes



Indien

Im indischen Aufbauprogramm sind ebenfalls Aenderungen und Berichtigungen vorgenommen worden. Der vorgesehene Kapitalaufwand beträgt jetzt 23 337 Millionen Rupien, von denen 66 Prozent aus inländischen Quellen kommen sollen. Allgemein gesprochen bleiben die wesentlichen Prioritäten die gleichen: die Landwirtschaft und die Bewässerung erfahren etwa die gleiche Beachtung, die Ausgaben für Flußregulierungs-Mehrzweckeprojekte weisen infolge der Neuordnung der Dringlichkeitsstufen eine geringe Kürzung auf, der Anteil der Industrie und des Verkehrswesens ist herabgesetzt und die dadurch eingesparten Summen sind für die Brennstoff- und Stromerzeugung bereitgestellt worden. Die Kapitalaufwendungen für soziale Zwecke sind durch Einbeziehung einiger weiterer Pläne vermehrt worden, die man anfangs noch nicht voll in Rechnung gestellt hatte.

Man erhofft sich von dieser Erweiterung und Modifizierung des Aufbauprogrammes beträchtliche Verbesserungen der bisherigen Ergebnisse, besonders hinsichtlich der Bewässerung und Stromversorgung. Sowohl die zu bewässernde zusätzliche Bodenfläche als auch die Stromversorgung werden im Laufe der sechs Jahre nahezu verdoppelt werden. Zu der Bodenfläche, die im Zuge der Durchführung der großen Projekte bewässert werden wird, werden durch kleinere Bewässerungsprojekte weitere 2,8 Millionen Hektar hinzukommen, 1,6 Millionen Hektar Brachland werden wieder unter den Pflug genommen und 600 000 Hektar kulturfähig gemacht. Während der ursprüngliche Plan eine Steigerung der Lebensmittelerzeugung um drei Millionen Tonnen vorsah, ist das Planziel jetzt sieben Millionen Tonnen.

Die Arbeit an einer Reihe von Strom- und Bewässerungsprojekten (Mehrzweckeprojekte) ist gut vorangeschrit-

ten. Das Bhakra-Nangal-(Mehrzwecke-)Projekt beispielsweise befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium, die Thermo-Anlage von Bokaro (ein Teil des Damodar-Tal-Projektes) und das Tungabhadra-Bewässerungsprojekt werden im Jahre 1953 beendet sein. Letzteres umfaßt ein Gebiet von 800 000 Hektar, von denen jährlich 300 000 bewässert werden. Das Kokrapara-(Mehrzwecke-)Projekt, das 240 000 Hektar bewässern wird, dürfte bis 1953/54 fertiggestellt sein. Das Unterer-Bhawani-Projekt, das 81 000 Hektar bewässern wird, ist zur Hälfte fertig und wird bis 1953/54 ganz fertiggestellt sein. Am Hirakud-(Mehrzwecke-)Projekt sind gute Fortschritte mit der vorbereitenden Konstruktion und bei den Straßenarbeiten erzielt worden. Das Mayurakshi-Bewässerungs- und Wasserkraftprojekt in West-Bengalen ist in Angriff genommen worden.

Die industriellen Produktionsziele für Stahl, Nichteisen-Metalle, Zement, Kunstdünger, Textilien, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind ebenfalls erhöht worden. Die Kunstdüngerfabrik in Sindri und die Lokomotivenfabrik in Chittaranjan sind bereits fertiggestellte Projekte. Das Werk in Sindri hat die Produktion bereits aufgenommen, und man erwartet, daß es im dritten Quartal 1952 seine volle Produktionskapazität von 350 000 Tonnen erreicht haben wird. Von Chittaranjan erhofft man sich für 1951/52 den Bau von 36 Lokomotiven. Die vom indischen Staat geförderte Tata Locomotive and Engineering Co. Ltd. wird voraussichtlich ebenfalls im Jahre 1952 die Produktion aufnehmen. Die mit staatlichen Zuschüssen durchgeführte Erweiterung der Steel Corporation von Bengalen dürfte bis zum März 1953 eine Produktionssteigerung um weitere 150 000 Tonnen Stahl im Jahre zur Folge haben. Der Bau einer Werkzeugmaschinenfabrik in Bangalore hat begonnen, ebenso der einer Fabrik zur Herstellung von Telefonkabeln in Chittaranjan. Bei dem Ausbau des Eisenbahnnetzes liegt das Schwergewicht auf der Entwicklung der 1-Meter-Spurweite. 150 Lokomotiven und 8000 Eisenbahnwagen für diese Spurweite sind im Ausland bestellt worden, und 7000 Waggons wurden in Indien in Auftrag gegeben. Auf der Werft in Vizagapatam ist ein drittes Dock fertiggestellt worden, so daß jetzt pro Jahr drei Schiffe von je 8000 Tonnen gebaut werden können. Die Arbeit am Hafen von Kandla hat begonnen. Er wird bis zum Jahre 1954 500 000 Tonnen Fracht umschlagen können und damit den Hafen von Bombay entlasten. Kandla wird mit den großen Linien des Eisenbahnnetzes verbunden werden; ein Bauabschnitt der Verbindungsbahn ist bereits vollendet.

Pakistan

Um das Tempo der Industrialisierung zu beschleunigen und die sich aus dem Koreakrieg ergebende schwierige Versorgungslage zu entspannen, hat man alle geplanten Entwicklungsvorhaben nochmals genauestens überprüft und eine Anzahl besonders dringlicher Vorhaben ausgewählt. Sie sind in einem „Two-Year Priority Programme" zusammengefaßt worden, das die Erzeugung von zusätzlich 140 000 Kilowatt Strom vorsieht sowie den Ausbau der Jute- und Baumwollverarbeitung, die Steigerung der Zementproduktion, die Errichtung von weiteren Baumwollsaat-Oelmühlen und die Förderung der Papierproduktion. Was die Entwicklung der Landwirtschaft betrifft, so liegt der Nachdruck vor allem auf der Vergrößerung der Anbauflächen und der Steigerung der Baumwoll-, Weizen- und Reiserträge. Durch die im Bau befindlichen Bewässerungsanlagen sollen weitere 1 782 000 Hektar Land anbaufähig gemacht werden.

Die wasserwirtschaftlichen Projekte machen gute Fortschritte. Die Stromerzeugungskapazität des Malakand-Projektes (das seit 1934 schrittweise verwirklicht wird) ist mit einem Kostenaufwand von 5,6 Millionen Rupien um 10 000 kW erhöht worden. Das Rasul- und das Dargai-Projekt sind seit 1948/49 im Bau; sie werden wahrscheinlich beide noch im Jahre 1952 den Betrieb aufnehmen können. Die anderen langfristigen Projekte — das Mianwali-, das Warsak- und das Karnafuli-Projekt — dürften erst in fünf Jahren so weit gediehen sein, daß die Stromerzeugung aufgenommen werden kann.

Die Landwirtschaft und die Bewässerung genießen weiterhin absoluten Vorrang. Eine ganze Anzahl diesbezüglicher Pläne ist in der Durchführung begriffen. Einer der wichtigsten ist das Stauwerk in der Provinz Sind, das im Jahre 1948 begonnen wurde und das anbaufähige Land um 648 000 Hektar vergrößern wird; der erste Bauabschnitt soll Ende 1953 abgeschlossen sein. Das Thal-Projekt ist ein weiteres Großvorhaben, das eigentlich aus drei Einzelvorhaben besteht: aus einem Bewässerungsprojekt, einem Siedlungsprojekt und einem Straßenbauprojekt. Das Bewässerungsprojekt ist in der Hauptsache bereits fertiggetellt. Es wird ein Gebiet von insgesamt 810 000 Hektar einbeziehen. Weitere wichtige Bewässerungsprojekte (von denen sich einige bereits im Bau befinden) sind für Ostbengalen und Belutschistan vorgesehen.

Auf dem industriellen Sektor macht insbesondere der Ausbau der Textilindustrie beträchtliche Fortschritte. Die Regierung hat die Errichtung von drei Jutefabriken mit insgesamt 3000 Webstühlen genehmigt, die zum Teil mit privatem Kapital finanziert werden sollen. Die erste befindet sich bereits im Bau, der Bau der zweiten ist für 1953 und der dritten für 1954 geplant. Eine Papierfabrik mit einer Gesamtkapazität von 30 000 Tonnen jährlich wird in Ostpakistan errichtet und sollte im Jahre 1953 die Produktion aufnehmen können. Ferner wurde von der Regierung genehmigt: die Errichtung zweier Baumwollsaat-Oelmühlen, einer Düngemittelfabrik, eines Kabelwerkes, zweier Zementfabriken und einer Anlage zur Herstellung von Industriealkohol und Alkoholkraftstoff.

In Karachi ist mit dem Bau eines Trockendocks begonnen worden, um sowohl den Bau als auch die Reparatur von Schiffen zu ermöglichen. Gleichfalls in Karachi wird mit einem Kostenaufwand von vier Millionen Rupien der Bau eines Polytechnikums durchgeführt. Eine weitere polytechnische Schule soll im Pandschab, eine dritte in Ostpakistan errichtet werden.

Malaiischer Staatenbund, Singapur, Sarawak und Nordborneo

Der Gesamtaufwand der vier Territorien für Entwicklungsvorhaben wird auf etwa 18 Millionen Pfund Sterling für 1951/52 und auf 24 Millionen Pfund für 1952/53 geschätzt. Alle vier haben Aenderungen an ihren Programmen vorgenommen, meist durch Hinzufügung neuer Vorhaben.

Im Programm des Malaiischen Staatenbundes resultiert eine Anzahl Aenderungen aus der Notwendigkeit, Recht

und Ordnung durch Ausrottung der kommunistischen Terroristen wiederherzustellen. Projekten, die direkt dazu beitragen, den Notstand zu beenden, insbesondere dem großen Projekt zur Umsiedlung von etwa 400 000 Dschungelsiedlern, mußte Vorrang gegeben und andere Pläne, wie Straßenbau-, Be- und Entwässerungspläne in abgelegenen Bezirken sowie die Förderung der Forstwirtschaft, mußten daher zurückgestellt werden.

Die Umsiedlung der Dschungelsiedler in neue Dörfer ist, obschon in erster Linie als Kampfmaßnahme gegen die Terroristen gedacht, auch ein großer Schritt auf dem Wege zu besseren sozialen Bedingungen. Die Dörfer haben Schulen, Entwässerung und sanitäre Anlagen. Ueber 300 000 Menschen sind bereits mit einem Kostenaufwand von über fünf Millionen Pfund umgesiedelt worden, und im Laufe dieses Jahres dürfte die ganze Aktion mit der Umsiedlung weiterer 80 000 mit einem zusätzlichen Kostenaufwand von nahezu zwei Millionen Pfund abgeschlossen werden.

Andere durch den Notstand beschleunigte Projekte betreffen Verbesserungen im Fernmeldewesen und an den Flughäfen, neue Güterbahnhöfe und zusätzliches rollendes Material sowie Lokomotiven für die Eisenbahnen.

In Singapur, wo der Nachdruck des Programms auf der Förderung von Vorhaben für gemeinnützige Zwecke liegt, sind Fortschritte in der Errichtung von Schulen, Hospitälern, Wasserversorgungsanstalten und im Ausbau der Kanalisation gemacht worden. Die Ausgaben beliefen sich bisher auf sechs Millionen Pfund pro Jahr und werden 1953 zehn Millionen Pfund übersteigen.

Auch Sarawak hat seine ursprünglichen Vorhaben revidiert. Neu hinzugekommen ist ein Straßenwiederaufbauprogramm. Der Flughafen von Kuching ist fertiggestellt worden. Die landwirtschaftlichen Projekte sehen die Errichtung einer Berufsschule, die Steigerung der Reiserzeugung, eine beschränkte Mechanisierung der Landwirtschaft und zentralisierte Verarbeitungsanlagen für Gummi vor. Ein Lehrerseminar und eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule sind ebenfalls bereits errichtet worden. In der Beschaffung von Wasserversorgungsanlagen und fliegenden Sanitätsstationen wurden Fortschritte erzielt. Die geologische Untersuchung des Landes geht weiter. Die Aufwendungen beliefen sich im Jahre 1951/52 auf 667 000 Pfund; 1952/53 werden sie 1 270 000 Pfund betragen.

Nordborneo, das noch stark mit der Ausbesserung von Kriegsschäden beschäftigt ist, hat seinem Erschließungsprogramm ein Straßenbauprogramm, die Verbesserung der Wasserversorgung, eine Abwässerkanalisation und Stromversorgungsanlagen neu hinzugefügt. Die Aufwendungen im Jahre 1951 betrugen 526 000 Pfund, die zum größten Teil für Wohnungs- und Eisenbahnreparaturen ausgegeben worden sind, zum Teil allerdings auch für Be- und Entwässerungsarbeiten sowie für Verkehrswege. Für 1952 erfordert das Programm 924 000 Pfund.

Außer einigen Hilfsgeldern von den Vereinten Nationen (vornehmlich aus dem Internationalen Kinder-Nothilfe-Fonds), verschiedenen Angeboten technischer Hilfeleistung aus Australien und Neuseeland und einem Beitrag der Vereinigten Staaten in Höhe von 340 000 Pfund zu den Kosten von Kaianlagen in Nordborneo ist alle auswärtige Hilfe für diese Gebiete aus Großbritannien gekommen. Die Ausgaben und Verpflichtungen Großbritanniens für ihren Wiederaufbau und ihre weitere Erschließung belaufen sich auf 60 Millionen Pfund Sterling.

Vietnam

Das Ziel des Entwicklungsprogramms von Vietnam ist, den Wiederaufbau und die Weiterentwicklung gleichzeitig zu betreiben. Die Gesamtkosten des Programms werden auf 11,4 Milliarden Piaster (57,6 Piaster = 1 Pfund) geschätzt, von denen 58 vH für die Verbesserung des Transport- und Verkehrswesens, 15 vH für die Landwirtschaft, 10 vH für die Industrie und 12 vH für den öffentlichen Gesundheitsdienst und andere Sozialdienste verwendet werden sollen. Bei der Aufstellung des Programms ging man von der Annahme aus, daß das Land bald befriedet sein würde. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen, und daher mußte eine Anzahl von Vorhaben bis zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse aufgeschoben werden. Man hat jetzt ein Notprogramm in Angriff genommen, das in der Hauptsache Zwecken der sozialen Fürsorge gewidmet ist, um den Erfordernissen der gegenwärtigen Lage gerecht werden zu können. Es wurden Nothilfesendungen verteilt und zwei vorfabrizierte Krankenhäuser errichtet, Wasserversorgungs- und sanitäre Anlagen erstellt und Bewässerungsarbeiten durchgeführt, Schulen gebaut, und ein ausgedehntes Hilfsprogramm zur Beschaffung billiger Wohnungen ist im Anlaufen. Diese Arbeiten sind aus landeseigenen Einnahmen zuzüglich gewisser Unterstützungszahlungen aus Frankreich und den Vereinigten Staaten finanziert worden. Die Wirtschaftshilfe der Vereinigten Staaten belief sich auf 35 Millionen Dollar für die beiden Rechnungsjahre bis einschließlich Juni 1952.

Burma

In Burma, das sich dafür entschieden hat, am Colombo-Plan teilzunehmen, werden zur Zeit ausgedehnte Untersuchungen angestellt, um Unterlagen für ein Entwicklungsprogramm zu beschaffen.

Kambodscha

Die Regierung von Kambodscha hat noch nicht die Möglichkeit gefunden, ihre einzelnen Vorstudien zu einem aufeinander abgestimmten Gesamtprogramm zusammenzufassen, sie hat aber bereits eine Denkschrift über die Grundzüge eines wichtigen Projektes veröffentlicht, wodurch die Reiserzeugung jährlich um 75 000 Tonnen gesteigert werden soll.

Laos

Die Regierung von Laos, die zu der Tagung des Beratenden Ausschusses in Karachi keinen Vertreter entsenden konnte, ist mit der Ausarbeitung eines Fünfjahres-Wirtschaftsausbauprogrammes beschäftigt.

Nepal

Die Regierung von Nepal hofft, bei der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses ein Ausbauprogramm vorlegen zu können. Untersuchungen über die Hilfsquellen des Landes sind im Gange. Hauptprojekt wird vermutlich der Ausbau des Transport- und Verkehrswesens sein, der dringend erforderlich ist, und zwar sowohl innerhalb des Landes als auch in bezug auf die Verbindung mit den Nachbarländern.

Der Colombo-Plan und die Verteidigung der freien Welt

Trotz des relativ günstigen Standes der Arbeiten an einigen der größeren Projekte sind bisher doch noch sehr viele Probleme ungelöst geblieben oder noch gar nicht in Angriff genommen worden. Insbesondere wird der Fortgang sowie die Inangriffnahme vieler Entwicklungsvorhaben durch den Mangel an einheimischen Facharbeitern gehemmt, auch wechseln die aus dem Auslande verpflichteten technischen Sachverständigen häufig zu schnell. Der *Economist* beurteilte in einer Stellungnahme zu dem Bericht die Chancen des Colombo-Planes mit den Worten: „Je nachdem, ob das Unternehmen in der Lage sein wird, den Lebensstandard vieler Millionen Menschen zu heben, wird es von Erfolg sein oder mit einem Mißerfolg enden. Das aber hängt nicht so sehr von einigen wenigen großzügigen Projekten als vielmehr davon ab, bis zu welchem Grade die allgemeinen landwirtschaftlichen Anbaumethoden und die Erträge der Landwirtschaft verbessert werden können. Es ist nutzlos, viel Geld auszugeben, wenn es nicht mit Vernunft investiert und am richtigen Platze und zur rechten Zeit verwandt wird. Eines der hauptsächlichsten Verwaltungsprobleme, das sich bisher ergeben hat, ist die augenscheinliche Unfähigkeit vieler asiatischer Regierungsbeamter, Entscheidungen auf der Grundlage einer realistischen Einschätzung der vordringlichen Erfordernisse zu treffen ... Eine der wichtigsten Aufgaben des Planes besteht daher darin, den Ländern dabei zu helfen, die Technik des Planens zu erlernen[11].“ Und im Hinblick auf den Widerstreit zwischen den politisch-wirtschaftlichen und den militärischen Erfordernissen im süd- und südostasiatischen Raum meinte er abschließend: „Die Zeit ist verzweifelt kurz ... Auf lange Sicht gesehen ist die Hebung des Lebensstandards von wesentlicher Bedeutung, wenn Süd- und Südostasien vor dem Kommunismus gerettet werden sollen, und ein Anfang mit diesen Bemühungen muß jetzt sicherlich gemacht werden. Zunächst aber kommt es vor allem auf den Kampf in Indochina, Malaya und Burma an. Wenn nicht zuerst die Bedrohung durch die kommunistischen Armeen beseitigt wird, ist jeder Pfennig, der in den Colombo-Plan hineingesteckt wird, für die freie Welt verloren ... Die Wiederbewaffnung erheischt den Vorrang, aber die Aufgabe des Colombo-Planes ist es, die Fundamente für die künftige Aufbauarbeit zu legen ...“[12]

Anmerkungen

1) Vgl. z. B.: „Schwerpunktverlagerung im Commonwealth — Zur Commonwealth-Konferenz von Colombo“, Europa-Archiv 5/1950, S. 2859—2864.

2) „Neuer Ausblick im Fernen Osten — Der Colombo-Plan zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaft in Süd- und Südostasien“, herausgegeben vom Beratenden Ausschuß des Commonwealth für Süd- und Südostasien, verfaßt vom wirtschaftlichen Informationsdienst des britischen Schatzamtes (erschienen 1951 bei *British Information Services*, Wahn/Rhld.).

3) „Der Colombo-Plan — Die politische Tragweite der Commonwealth-Pläne für Südostasien“, Europa-Archiv 23/1950, S. 3543—3548.

4) Die Angaben sind der unter Anmerkung 2 erwähnten Broschüre „Neuer Ausblick im Fernen Osten — Der Colombo-plan zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaft in Süd- und Südostasien“, S. 16, entnommen.

5) A. a. O., S. 29/32.

6) A. a. O., S. 16.

7) Auf der ersten Zusammenkunft des Ausschusses in Sydney im Mai 1950 war die Aufstellung der auf sechs Jahre zu befristenden Entwicklungsprogramme der einzelnen Commonwealthländer Süd- und Südostasiens beschlossen worden, die am 1. Juli 1951 in Kraft treten sollten, während gelegentlich der zweiten Zusammenkunft des Ausschusses in London im September 1950 die verschiedenen Einzelprogramme zum „Colombo-Plan zur gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaft in Süd- und Südostasien“ zusammengefaßt wurden.

8) Die Regierung der Vereinigten Staaten (und die Wiederaufbaubank) waren bereits im Februar 1951 bei der dritten Zusammenkunft des Ausschusses in Colombo vertreten. Ihre Finanzhilfe ist im Rahmen des Punkt-Vier-Programmes Präsident Trumans inzwischen auf das bedürftige Gebiet ausgedehnt worden. (Vgl. *British Information Services* Nr. 147/21. Mai 1952, S. 2.)

9) Vgl. zu den folgenden Ausführungen und Angaben: “First Annual Report of the Colombo Plan”, Central Office of Information, London, April 1952.

10) Siehe auch *British Information Services*, Nr. 141/9. April 1952, und Nr. 147/21. Mai 1952.

11) “Colombo Plan’s First Year”, *The Economist*, May 10, 1952, p. 354/355.

12) Ebenda.

Internationale Bestrebungen der Unternehmerverbände

Von Professor Dr. Walther Herrmann, Köln

In einem Beitrag über „Die internationale Gewerkschaftsbewegung" von Dr. J. W. Brügel (vgl. EA 2/1952, S. 4663—4670) hat sich das Europa-Archiv mit den internationalen Zusammenschlüssen der Arbeitnehmer befaßt. Solche Zusammenschlüsse sind als ein Produkt der industriellen Gesellschaft jüngeren Datums. Internationale Zusammenschlüsse der Unternehmer bestehen dagegen bereits seit dem frühkapitalistischen Zeitalter; einige von ihnen waren die Triebkräfte der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung. Das Vordringen des nationalstaatlichen Gedankens drängte die internationale Zusammenarbeit der Unternehmer zurück, bis die Ausbildung der arbeitsteiligen Weltwirtschaft am Ende des 19. und im Beginn des 20. Jahrhunderts neue Zusammenschlüsse bewirkte. Die tiefgreifenden Veränderungen, denen die wirtschaftlichen und sozialen Zustände während der letzten Jahrzehnte unterworfen waren, haben auch die Aufgaben der internationalen Unternehmerzusammenschlüsse beeinflußt. Der folgende Beitrag gibt eine Uebersicht über die gegenwärtig bestehenden Organisationen, ihre Arbeitsweise und ihre Aufgaben.

Internationale Bestrebungen der Handelskammern

Die Bestrebungen der Unternehmer zum internationalen Zusammenschluß sind im 20. Jahrhundert in erster Linie durch die Gründung und Tätigkeit der „Internationalen Handelskammer" (ICC = International Chamber of Commerce, Paris VIIIe, Cours Albert Ier) gekennzeichnet[1].

Die führenden Vertreter des Kammergedankens der Industrie, des Handels und der Privatfinanz begannen um 1900 mit einigen internationalen Kammerkongressen, als die nationalen Kammertage schon feste Formen gefunden hatten. Im Jahre 1905 entstand ein Vorläufer der Internationalen Handelskammer. Aus ihm erwuchs auf dem ersten Kongreß, der dem Ersten Weltkriege folgte — in Atlantic City 1919 —, die feste Organisation, für die Paris als Sitz gewählt wurde. Die Arbeit des dort unterhaltenen permanenten Büros wird durch die Kongresse ergänzt, deren Tagungsort wechselt; sie vereinen in jedem zweiten Jahre Hunderte von Unternehmern und Kammergeschäftsführern. Der letzte (12.) Kongreß fand vom 10. bis 16. Juni 1951 in Lissabon statt; voraufgegangen waren Veranstaltungen in Quebec 1945, Montreux 1947 und wieder Quebec 1949[2].

Die Organisation der Internationalen Handelskammer baut auf nationalen Gruppen auf. Solche bestanden Ende 1951 in sechzehn europäischen, sieben amerikanischen und sieben sonstigen Staaten. Neun weitere Gruppen sind gegenwärtig inaktiv, hauptsächlich solche in Ländern hinter dem Eisernen Vorhang. Die Internationale Handelskammer hat ferner Verbands- oder Einzelmitglieder in fünfzehn weiteren Staaten, ohne daß dort nationale Gruppen sich gebildet haben. Insgesamt erstreckt sich also ihr Einfluß auf die Kammern und Unternehmerverbände von 54 Staaten. Sie ist von der Organisation der Vereinten Nationen anerkannt, deren Wirtschafts- und Sozialrat sich mit den Resolutionen der Internationalen Handelskammer befaßt.

Ihr Präsidium umfaßt international bekannte Unternehmerpersönlichkeiten, gegenwärtig aus 29 Ländern. Präsident ist für die laufende — zweijährige — Amtsperiode der Schwede Rolf *von Heidenstam,* der den Amerikaner Philip D. *Reed* in Lissabon abgelöst hat. Elf Ehren- und 29 Vizepräsidenten stehen dem Präsidenten zur Seite. Zum Präsidium gehören Abraham *Frowein* aus Wuppertal und Richard *Merton* aus Frankfurt. Generalsekretär ist Pierre *Vasseur.*

Die nationalen Gruppen haben jeweils ihre repräsentativen Organe, Geschäftsführungen und vielfach eigene Sekretariate in Paris.

Worin besteht nun die Arbeit der Internationalen Handelskammer, abgesehen davon, daß sie in der Unternehmerschaft der einzelnen Länder das Zusammengehörigkeitsgefühl wachhält? Sie bearbeitet in vielen Ausschüssen laufend Fragen des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftspolitik; diese Arbeiten waren bahnbrechend für neue, faire Handelsmethoden. Das Arbeitsprogramm für die Jahre 1951 bis 1953 sieht unter anderem vor: Beratungen der Ausschüsse für Währungspolitik, für Investitionsprobleme, für Steuerfragen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung, für Außenhandelspolitik, für Rohstoffprobleme, für Kartell-, Patent-, Transport-, Messe- und Werbungsfragen. Aus solchen Beratungen erwachsen Berichte und schließlich Entschließungen, die außer an die UNO an die nationalen Regierungen und Parlamente als „wohlerwogene Meinung der Geschäftswelt" herangetragen werden.

Für Handelsstreitigkeiten, die zwischen Firmen verschiedener Nationalität entstehen, unterhält die

Internationale Handelskammer einen Schiedsgerichtshof. Ihr Werberat wirkt Auswüchsen in der Werbung entgegen. Die Internationale Handelskammer fördert die Handelssprache durch die Ausgabe von mindestens dreisprachigen Fachwörterbüchern und von Definitionskatalogen für Fachausdrücke.

Ein in neuerer Zeit eingerichtetes ständiges Büro zum Studium der rechtlichen und politischen Lage der Handelskammern in allen Ländern will den Kammergedanken beleben. Unter dem Kammergedanken versteht man die Lehre von der ausgleichenden Kraft der überfachlichen Zusammenschlüsse von Unternehmern in der Willensbildung, Selbstverwaltung und Informationsgestaltung. Da die Blütezeit des Kammergedankens in die Jahrzehnte der liberalen Weltwirtschaft fiel, so erscheint er unter den veränderten Bedingungen „gealtert"; er ist außerdem dem Drängen einiger Gewerkschaftsrichtungen auf eine paritätische Besetzung der Kammerorgane ausgesetzt. In einzelnen Kammern sind bereits örtlich führende Gewerkschaftler zu Vizepräsidenten aufgerückt. Wie das Nebeneinander von Kammern mit und ohne gewerkschaftliche Mitbestimmung auf die internationale Zusammenarbeit wirken wird, ist noch nicht zu übersehen. Wenn die Internationale Handelskammer als ein Feld anzusehen ist, das nicht mehr ausschließlich von Unternehmern bestellt wird, so besteht die Gefahr, daß die lebendigen Kräfte des Unternehmertums sich zurückziehen.

Mit der Beschreibung der Internationalen Handelskammer ist noch nicht das ganze Feld der zwischenstaatlichen Kammerarbeit abgesteckt[3]. Außerdem bestehen zwei weitere Typen von internationalen Kammern, die sogenannten Auslandshandelskammern und die binationalen Kammern. Unter den Erstgenannten versteht man — nach einer Definition von O. *Scheiger* — Vereinigungen von Kaufleuten einer Nation in fremden Ländern mit dem Zweck, die wirtschaftlichen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und die Außenhandelsbeziehungen zwischen dem Mutterland und dem Gastlande zu fördern. Sie ergänzen die Wirksamkeit der diplomatischen Vertretungen und stellen oftmals aus ihren Reihen Wahlkonsuln. Als Beispiel einer sehr aktiven Auslandshandelskammer sei die United States-German Chamber of Commerce, Inc., genannt, die bereits 1947 in New York wiedereröffnet werden konnte[4]. Ihr Präsident ist Dr. h. c. Robert *Reiner*, der 1903 aus Württemberg ausgewanderte Leiter einer großen Maschinenhandlung. Weitere deutsche Auslandshandelskammern bestanden Anfang 1952 in Aegypten, Argentinien, Brasilien, Chile, Griechenland, Italien, Mexiko, Schweden, der Schweiz, Südafrika, Spanien und Uruguay. Beispiele des binationalen Typs sind die „Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Kammer" und die „Handelskammer Deutschland-Schweiz", die 1952 ihr 40. Geschäftsjahr begann. Binationale Kammern sind eine Kombination auf Gegenseitigkeit der Auslandshandelskammern. Sie unterhalten Mitglieder in beiden Partnerländern. Ihr besonderes Anliegen ist die Pflege der wirtschaftlichen Verbundenheit der Unternehmerschaft zweier Länder, zuweilen nehmen sie sich auch kultureller Aufgaben an. Neuerdings scheint dieser Typ an Verbreitung zu gewinnen und sich auch auf mehr als zwei benachbarte Nationen auszudehnen. Dennoch dürfte es verfrüht sein, die Auslandshandelskammern als überholt anzusehen und die multinationalen Kammern als den Typ der Zukunft anzusprechen, wie es letzthin geschehen ist[5].

Das Kammerwesen befindet sich, wie so oft in seiner vielhundertjährigen Geschichte, wieder einmal in einem Stadium der Fortbildung. Neue Zusammenschlüsse machen von sich reden, wie etwa der vor zwei Jahren in Italien durchgeführte „Weltkongreß der Handelskammern". Solche neuen Gebilde müssen ihre Bewährungsprobe noch ablegen, wobei es zu zeigen gilt, daß sie mehr sind als Produkte der Eifersucht von Männern, die in den Gremien der eingespielten Organisationen aus irgendwelchen Gründen nicht zum Zuge gekommen sind.

Internationale Arbeitgeberverbände

Das Unternehmertum hat in vielen Ländern Arbeitgeberverbände zur Erledigung gemeinsamer arbeits- und sozialpolitischer Aufgaben gebildet, sei es als selbständige Verbandsart, sei es in der Form von Abteilungen in allgemeinen Verbänden. Als Zusammenschlüsse zur Abwehr von Forderungen der Gewerkschaften sind die Arbeitgeberverbände am weitesten in das öffentliche Bewußtsein eingegangen. Dem Manne auf der Straße erscheinen sie in vergröbernder Vereinfachung als der Urtyp des kämpferischen Unternehmerverbandes. Faktisch sind sie längst Einrichtungen einer positiven Arbeits- und Sozialpolitik geworden und auf die Linie der sozialen Partnerschaft eingeschwenkt. Auch sie haben sich eine internationale Organisation gegeben.

In den Satzungen älterer Arbeitgeberverbände wurde bereits gefordert, mit gleichartigen Verbänden in anderen Ländern Verbindung zu suchen. Das drängte sich da geradezu auf, wo stärkere Wanderungsbewegungen der Arbeiter üblich geworden waren oder wo, wie beispielsweise in der Seeschifffahrt, international zusammengesetzte Belegschaften üblich sind. In solchen Fällen mußte eine Rückendeckung gegenüber Streiks bei den Nachbarverbänden gesucht werden, damit diese sich etwa gegenüber Streikenden solidarisch mit den bestreikten Unternehmern verhielten.

Die internationale Zusammenarbeit der Arbeitgeberverbände wurde systematischer, als im Jahre 1919 die Internationale Arbeitsorganisation in Genf zwecks einer internationalen Angleichung der sozial-

politischen Gesetzgebung gebildet wurde und die Unternehmerseite sich formierte. In Brüssel, wo sich neuerdings auch der Internationale Bund Freier Gewerkschaften niedergelassen hat, nahm die „Internationale Organisation der industriellen Arbeitgeber" (International Organisation of Employers, 33, Rue Ducale, Brüssel) ihren Sitz. Ihr Generalsekretär ist Georges *Emery*. Sie hat ihren Einflußbereich auch auf nichtindustrielle Arbeitgeberverbände erweitern können, seit 1948 besteht aber außerdem ein „International Council of Commerce Employers" (Paris XVIe, 31, Avenue Pierre Ier de Serbie. Präsident: Gunnar *Nordholm*, Schweden). Zwischen Brüssel, Paris und Genf bestehen viele Zusammenhänge. Beim Internationalen Arbeitsamt in Genf waren im Jahre 1951 vertreten: 16 internationale Organisationen des Unternehmertums, ferner 38 nationale Arbeitgeberverbände, und zwar 18 aus Europa, 12 aus Amerika, 4 aus Asien und je zwei aus Afrika und Australien.

Die internationalen Arbeitgeberorganisationen befassen sich mit der Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für die soziale Gesetzgebung, entsprechend dem alten Anliegen der internationalen Sozialpolitik, eine möglichst gleichartige Sozialgesetzgebung in Ländern mit ähnlicher Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben; ferner treffen sie Absprachen für das Verhalten bei Arbeitskonflikten. Neben der organisierten internationalen Zusammenarbeit besteht ein lebhafter Austausch von Materialien und Besuchern zwischen vielen nationalen Spitzenorganisationen der Arbeitgeber. Auf Kongressen erörtert man Programme und Taktik der Gewerkschaften, staatliche Lohnpolitik, Erfolge und Mißerfolge mit Maßnahmen der freiwilligen Sozialleistungen und ähnliches mehr.

Ein besonderer internationaler Zweig der Arbeitgebervereinigungen hat sich im Organisationsgefüge der katholischen Laienschaft entfaltet, nämlich die „Internationale Union katholischer Unternehmerverbände" (Union Internationale des Associations Patronales Catholiques, 32, Raamweg, Den Haag). Sie ist aus internationalen Konferenzen katholischer Unternehmerbünde hervorgegangen, die seit 1930 mehrfach stattgefunden haben. In ihr wollen sich diejenigen Unternehmer zusammenfinden, die bereit sind, mit den sozialen Lehren der Kirche im eigenen oder geleiteten Betrieb Ernst zu machen. Diese sozialen Lehren sind vor allem in den großen Sozial-Enzykliken „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 (Leo XIII.) und „Quadragesimo anno" vom 15. Mai 1931 (Pius XI.) enthalten. Der im Schrifttum auch unter ihrem italienischen Namen zitierten Organisation (Unione Cristiana Imprenditori Dirigenti) hat Papst Pius XII., als sich am 7. Mai 1949 etwa 400 Delegierte aus 11 Ländern in Rom zusammengefunden hatten, einen gewichtigen Auftrag erteilt: vorbildlich sozial zu sein, aber den Bestrebungen einer unklaren Wirtschaftsdemokratie und der Sozialisierung um der dauerhaften sozialen Ordnung willen zu widerstehen.

Internationale Zusammenschlüsse der Fachverbände

Die wirtschaftspolitischen Unternehmerverbände haben erst in neuerer Zeit eine stärkere Aktivität auf dem Gebiete der Pflege internationaler Beziehungen entwickelt. In die Zeit vor dem Zweiten Weltkriege reichen die Konferenzen der Hauptgeschäftsführer der nationalen Spitzenverbände zurück, die alsbald nach dem Kriege wiederaufgelebt sind. Mannigfaltig sind die bi- und multilateralen Zusammenschlüsse der Fachverbände. Des Beispiels und der Verdeutlichung halber seien wahllos einige genannt: die Internationale Gasunion, der Internationale Zinnrat, die Union der Europäischen Bekleidungsindustrie, die Europäische Vereinigung der Wellpappefabrikanten, das Ständige Internationale Konserven-Komitee und der Internationale Samenhandelsverband. Sie nehmen in neuerer Zeit der Zahl und dem Mitgliederkreise nach zu. Paris ist als Sitz bevorzugt.

Zu den Aufgaben solcher Zusammenschlüsse gehören der Erfahrungsaustausch, die Durchführung von Kongressen und Ausstellungen, gemeinsame Reisen zur Besichtigung von Betrieben und Forschungsinstituten, der Austausch des Unternehmernachwuchses und Maßnahmen der internationalen Werbung. Ferner werden Fachschrifttum und statistische Materialien ausgetauscht, und es werden Aufsätze und Berichte in die jeweiligen nationalen Fachzeitschriften vermittelt. Zuweilen unterhalten die Zusammenschlüsse Forschungsstellen sowohl für Produktions- als auch für Marktvorgänge. Dann begegnen sie sich allerdings mit den Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Vereine, die durch ihre Mitglieder oft enge internationale Verbindungen besitzen.

Ein europäisches Zentrum der Zusammenarbeit von Unternehmerverbänden auf wirtschaftspolitischem Gebiet entstand auf Anregung der Marshallplan-Verwaltung im „Rat der Europäischen Industrieverbände" (Council of Industrial Federations of Europe, Paris XVIe, Avenue Pierre Ier de Serbie). Im Jahre 1949 folgten 13 industrielle Spitzenverbände der Einladung des sehr rührigen „Conseil National du Patronat Français" — einer umfassenden wirtschafts- und sozialpolitischen Unternehmervereinigung aus Industrie, Handel und Privatfinanz — zur Gründung des Rates. Im Jahre danach erkannte ihn die OEEC (Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit) als Sprecher des europäischen Unternehmertums und damit als Partner des europäischen Gewerkschaftskomitees an. Der leitende Ausschuß umfaßt neun Präsidenten nationaler Industriellenverbände; von deutscher Seite gehört ihm der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Fritz *Berg*, an. Präsident des Rates ist zur Zeit Georges *Villiers*, der Gründer des Conseil National

du Patronat Français. Ein „Europäisches Industrie-Sekretariat", dessen Geschäftsführer in enger Fühlung mit der Internationalen Handelskammer stehen, arbeitet als ständige Verbindungsstelle. Generalsekretär ist René *Arnaud*. Selbständige Mitglieder des Rates sind die wirtschaftspolitischen, aber auch mehrere sozialpolitische Spitzenverbände aus 15 europäischen Staaten, dazu die Internationale Handelskammer und die Internationale Arbeitgeberorganisation.

Die Hauptaufgabe des Rates sollte zunächst die Beratung der OEEC sein. Doch vertrat eine starke Gruppe im Rate von Anbeginn an den Standpunkt, daß sich seine Arbeit darin nicht erschöpfen dürfe. Daher wurde der Rat auch auf unbegrenzte Zeit begründet und nicht auf den Zeitraum der Marshall-Hilfe begrenzt. Der Rat hat die allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des europäischen Unternehmertums aufgenommen: Verständnis füreinander zu wecken und eine europäische Konzeption der Politik zu unterstützen. Er kann sehr wohl in einem Atemzuge mit anderen europäischen Zusammenschlüssen genannt werden, zumal er auf verschiedenen Gebieten dem gesamteuropäischen Gedanken den Vorrang vor der einzelstaatlichen Eigenbrötelei gegeben hat. In seinem Gremium sind zum Beispiel Empfehlungen zur Liberalisierung des Handels und zur Europäischen Zahlungsunion gefaßt worden.

An den Rat erging im Sommer 1951 eine Einladung amerikanischer staatlicher und industrieller Organe, einen Ersten Internationalen Industriellen-Kongreß zu beschicken[6]. Einladende waren die Economic Cooperation Administration, das National Management Council und die National Association of Manufacturers. Der Einladung folgten rund 300 Unternehmer aus 18 europäischen Ländern. Der Kongreß stand unter der Devise „Produktivitätssteigerung in allen Ländern der westlich-demokratischen Welt". Die amerikanische Wirtschaft geht davon aus, daß sie auf Grund ihrer besonders entwickelten Produktivität mit Recht die Stelle eines Lehrers einnehmen kann. Im Sinne der Sentenz des Meisters Eckart, daß ein Lebemeister mehr ist als tausend Lesemeister, demonstrierten die auf ihre Leistungen stolzen amerikanischen Wirtschaftler bei Betriebsbesichtigungen ihren Lebens- und Arbeitsstil und stellten danach ihre Leitsätze zur Diskussion. Dabei fand ein amerikanischer Industrieller eine vortreffliche Formel für die Sendung der leitenden Wirtschaftler: Die Unternehmer dürfen nicht nur als reine Geschäftsleute, sondern müssen gleichsam als industrielle Staatsmänner denken und handeln!

Dem Industriellen-Kongreß sind im Rahmen des amerikanischen Technical Assistance Program viele Gruppenreisen voraufgegangen und gefolgt, zu denen die Unternehmerverbände oftmals Rat und Tat beigesteuert haben. Ihnen liefen parallel amerikanische Besichtigungsreisen und Beratungsbesuche bei europäischen Industriezweigen, wobei die amerikanischen Besucher oftmals anerkannt haben, daß ihre Reisen nach und in Europa auch für sie gewinnreich gewesen seien. Die Reisen wurden durch internationale Zusammenkünfte der Unternehmer ergänzt, bei denen Fragen der Betriebspolitik und der Technik gemeinsam erörtert wurden. In Deutschland wurden solche Zusammenkünfte beispielsweise in Baden-Baden (1951) durchgeführt, in Anwesenheit von Unternehmern und Hochschullehrern aus den Vereinigten Staaten, aus Holland, Oesterreich, der Schweiz, der Türkei und Deutschland[7].

Das französische Unternehmertum hat neuerdings eine Ueberdachung der inter- bzw. binationalen Fachverbandsgespräche durch ebensolche Gesamtverbandsberatungen eingeleitet. Einem älteren französisch-italienischen Industriekomitee ist 1951 ein französisch-deutsches gefolgt, das sogenannte Metral-Comité, benannt nach seinem Anreger, A. R. *Metral*, einem führenden Maschinenfabrikanten. Diese Industriekomitees, die an Zahl und Einfluß zunehmen, sind bestrebt, die wirtschaftspolitischen Tendenzen der nationalen Spitzenverbände durch Aussprachen und Informationstausch einander anzugleichen oder, wo dies zunächst nicht erreichbar erscheint, doch Verständnis für die abweichenden Standpunkte zu schaffen[8].

Anmerkungen

[1]) Einen guten Ueberblick über ihre Tätigkeit hat der Geschäftsführer der Deutschen Gruppe, Dr. F. *Haerecke*, im *Wirtschaftsdienst*, Hamburg 1950, Heft 1, unter dem Titel „Wesen und Aufgabe der Internationalen Handelskammer" veröffentlicht. — Daselbst folgende Resolution, die in Quebec 1949 angenommen wurde: „Die Internationale Handelskammer ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Verarmung Europas zum großen Teil auf seiner Zersplitterung beruht. Unter voller Anerkennung der Tatsache, daß die wirtschaftliche Vereinigung Europas Zeit erfordert, kann die Internationale Handelskammer nicht umhin, ihrem Bedauern über die allzu geringen Fortschritte Ausdruck zu geben, die in dieser Hinsicht seit der Inkraftsetzung des Programms zu einer wirtschaftlichen Wiedergesundung Europas erzielt worden sind."

[2]) Vgl. Nr. 6/1951 der *Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer*, Frankfurt a. M.

[3]) Vgl. die neuen Veröffentlichungen des Deutschen Industrie- und Handelstages: „Erfahrungen in der Auslandshandelskammer-Arbeit" von F. *von Napolski* und „Deutsche Auslandshandelskammern" von Th. *Dieckmann*, Bonn 1951 f.

[4]) Vgl. Nr. 5/1951 — Vol. V — *Monthly Bulletin:* „United States-German Commerce."

[5]) Eberhard *Bungartz* vor Münchener Unternehmern laut VWD, Frankfurt a. M., Nr. 164 vom 18. Juli 1950.

[6]) „Erster Internationaler Industriellen-Kongreß, New York, 2. bis 5. Dezember 1951", Dokumente und Berichte, ... vgl. Anm. 2.

[7]) Vgl. den Bericht über die Baden-Badener Industrieführergespräche „Betriebsführung auf neuen Wegen", den der Bundesverband der Deutschen Industrie und das Rationalisierungskuratorium der Wirtschaft gemeinsam im Carl Hanser Verlag, München 1952, veröffentlicht haben.

[8]) Vgl. das Kapitel „Europäische und Internationale Zusammenarbeit" im „Jahresbericht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie 1951/1952", Drucksache Nr. 15, Köln 1952, S. 13 ff.

DOKUMENTATION

7. JAHR | 20. OKTOBER 1952 | 20. FOLGE

Dokumente zum Besuch einer Delegation der Volkskammer der DDR in Bonn am 19. September 1952

Die Vorschläge der Volkskammer an den Bundestag vom 19. September 1952

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat in ihrer Sitzung vom 5. September 1952 eine Delegation gewählt mit dem Auftrag, dem Präsidium des Deutschen Bundestages und persönlich dem Präsidenten des Bundestages, Herrn Dr. Ehlers, ein Schreiben an alle Abgeordneten des Bundestages mit Vorschlägen zu überreichen, die sich auf folgende für unser Volk entscheidende Fragen beziehen:

1. Die Entsendung von Vertretern der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik zur Teilnahme an einer Viermächtekonferenz, die die friedliche Regelung aller Deutschland betreffenden Fragen zum Ziel haben soll, und
2. die Bildung einer deutschen Prüfungskommission für freie gesamtdeutsche Wahlen einschließlich der Festlegung des Beginns ihrer Tätigkeit.

In die Delegation wurden gewählt:

Abgeordneter Hermann *Matern*, Vizepräsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik,

Abgeordneter Ernst *Goldenbaum*, Vizepräsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik,

Abgeordneter Otto *Nuschke*, Stellvertreter des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik,

Abgeordneter Dr. Karl *Hamann*, Minister für Handel und Versorgung,

Abgeordneter Heinrich *Homann*, Stellvertreter des Vorsitzenden der National-Demokratischen Partei Deutschlands.

Wenn die Abgeordneten des Bundestages ihre Verständigungsbereitschaft erklären, wie dies das ganze deutsche Volk wünscht, ist unsere Delegation bevollmächtigt, alle erforderlichen Verhandlungen zur Verwirklichung der obengenannten Vorschläge mit dazu bevollmächtigten Vertretern des Bundestages zu führen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unternimmt diesen Schritt, weil die ernste und anomale Lage, in der sich das gespaltene Deutschland sieben Jahre nach Beendigung der Kriegshandlungen befindet, gebieterisch eine Verständigung der Deutschen aus Ost und West über die Lösung der Lebensfragen unseres Volkes erfordert.

Das deutsche Volk hat das Recht auf den beschleunigten Abschluß eines Friedensvertrages und muß Gelegenheit erhalten, seinem Willen Ausdruck zu geben. Die Vorbereitung eines Friedensvertrages erfordert eine gewisse Zeit, denn seine Bedingungen müssen eingehend erörtert und bestehende Gegensätze überwunden werden. Darum ist es notwendig, daß mit den Beratungen über den Abschluß eines Friedensvertrages unverzüglich begonnen wird. Ebenso notwendig ist es, daß weder Ostdeutschland noch Westdeutschland an irgendwelche Verpflichtungen gebunden werden, die den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland oder die Wiedervereinigung gefährden.

Angesichts der Lage, in der sich Deutschland gegenwärtig befindet, können die Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit Deutschland nicht aufgeschoben werden, bis eine gesamtdeutsche Regierung besteht, zu deren Bildung eine gewisse Zeit erforderlich ist. Solange noch keine gesamtdeutsche Regierung existiert, ist es unumgänglich, daß Vertreter Ost- und Westdeutschlands an den Beratungen der vier Großmächte über einen Friedensvertrag mit Deutschland und die Wiedervereinigung Deutschlands teilnehmen, um den Standpunkt des deutschen Volkes zu vertreten. Zugleich sollten, um keine weitere Zeit zu verlieren, sofort die Verhandlungen über alle notwendigen Schritte sowohl zur Vorbereitung des Friedensvertrages als auch zur Bildung einer gesamtdeutschen Regierung begonnen werden.

Unter uns Deutschen besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß allein eine gesamtdeutsche Regierung das Recht hat, im Namen Deutschlands den Friedensvertrag zu unterzeichnen, nachdem dessen Bedingungen in einer frei gewählten deutschen Nationalversammlung geprüft wurden.

Es ist für das deutsche Volk unerträglich, wenn der Abschluß eines Friedensvertrages und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung hinausgezögert werden, während gleichzeitig in größter Hast der sogenannte Generalvertrag abgeschlossen wird, der Westdeutschland einseitige Verpflichtungen auferlegt und den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland sowie die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes erschwert. Darum lehnt das deutsche Volk den Generalvertrag ab und fordert Viermächteverhandlungen über den Abschluß eines Friedensvertrages und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik schlägt deshalb dem Deutschen Bundestag vor, gemeinsam die Forderung nach unverzüglicher Einberufung einer Viermächtekonferenz unter Teilnahme von Vertretern Ost- und Westdeutschlands zu erheben und Besprechungen zu führen mit dem Ziel, zwischen den Vertretern Ost- und Westdeutschlands eine Verständigung über die gemeinsame Wahrnehmung der deutschen Interessen herbeizuführen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik schlägt gleichzeitig dem westdeutschen Bundestag vor, eine Kommission aus Vertretern Ost- und Westdeutschlands zur Prüfung der Bedingungen für die Durchführung freier Wahlen in ganz Deutschland zu bilden und unverzüglich Besprechungen über die Modalitäten der Bildung dieser Prüfungskommission sowie zur Festlegung des Beginns ihrer Tätigkeit aufzunehmen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist jederzeit bereit, dieser Kommission die Durchführung der notwendigen Prüfungen in allen Teilen der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen unter der Voraussetzung, daß der Kommission auch in Westdeutschland die gleichen Möglichkeiten gegeben werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist also der Auffassung, daß nunmehr endlich

praktische Maßnahmen zur Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen ergriffen werden sollten. Je eher die obengenannte Kommission gebildet wird, um so schneller können allgemeine, freie Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung stattfinden. Durch eine Einigung über die Bildung der Prüfungskommission würde die Diskussion darüber, welcher Punkt an die Spitze der Tagesordnung der Viermächtekonferenz gestellt wird, gegenstandslos werden. Eine Verständigung über die Frage der Teilnahme von Vertretern Ost- und Westdeutschlands an der Viermächtekonferenz sowie über die Bildung einer Prüfungskommission für freie gesamtdeutsche Wahlen würde entscheidend zur Annäherung zwischen Ost- und Westdeutschland beitragen und den Weg zur Regelung anderer ungelöster Fragen zwischen den beiden Teilen Deutschlands ebnen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unterbreitet ferner dem Deutschen Bundestag folgenden Vorschlag:

Die Delegation der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhält die Möglichkeit, vor dem Deutschen Bundestag den Standpunkt der Volkskammer in allen zur Erörterung stehenden Fragen frei und ungehindert darzulegen. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik lädt ihrerseits den westdeutschen Bundestag ein, eine Delegation nach Berlin zu entsenden, um in gleicher Weise den Standpunkt des Bundestages vor der Volkskammer vorzutragen.

Ein solcher freier Meinungsaustausch wäre auch zugleich der Beginn für die Schaffung der gleichen freien Voraussetzungen in allen Teilen Deutschlands zur Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik spricht die Bitte aus, daß der Bundestag zu den von ihr gemachten Vorschlägen baldigst Stellung nimmt, wobei sie die Dringlichkeit der gesamtdeutschen Verständigung unterstreicht, damit keine Zeit mehr für die Sicherung des Friedens und die Wiedervereinigung Deutschlands verlorengeht.

Die Delegation der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist beauftragt, sich in Bonn zur Verfügung zu halten, um die Antwort des Deutschen Bundestages auf die ihm hiermit unterbreiteten Vorschläge von den vom Bundestag hierzu bevollmächtigten Vertretern entgegenzunehmen.

Reichen wir uns die Hände zur Verständigung, gehen wir gemeinsam an die Errichtung eines einheitlichen, demokratischen, friedliebenden und unabhängigen Deutschland! Das ist der Weg, der zum Frieden und zum Glück unseres Volkes führt!

Die Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 20. September 1952.

Presseerklärung des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Hermann Ehlers, vom 19. September 1952

Ich muß sagen, daß ich es eigentlich begrüßt hätte, wenn die Herren der sowjetisch besetzten Zone Ihrer Einladung gefolgt wären und Ihnen selbst hätten sagen können, was sie bewegt und was sie wollen. Ich bin in einer etwas schwierigen Lage, da ich das, was die Herren mir vorgetragen haben, Ihnen sagen muß. Ich hoffe, das mit Objektivität zu tun, und Sie werden ja auch Wert darauf legen, daß es objektiv geschieht.

Die Besprechung ist völlig programmgemäß, wenn ich so sagen darf, abgelaufen. Es haben drüben die fünf angekündigten Herren teilgenommen, als Sprecher der Vizepräsident der Volkskammer, Matern, Nuschke, Hamann, Homann, Goldenbaum, ein Sekretär, an dessen Name ich mich im Augenblick nicht erinnere, und auf meiner Seite, nachdem ich in der bekannten Isolierung dastand, mein persönlicher Referent und ein Stenograf des Bundestages. Ich habe von Anfang an außerordentlichen Wert darauf gelegt, den Wortlaut festzuhalten. Ich glaube, daß das für beide Seiten angenehmer ist, besonders für das, was von meiner Seite gesagt worden ist; das war allerdings für das von Herrn Matern Gesagte nicht nötig, da es wörtlich formuliert vorlag. Diese Erklärung wurde verlesen zur Uebergabe des Briefes. Er ist von dem Präsidenten der Volkskammer, Dieckmann, unterschrieben und adressiert an den Deutschen Bundestag, zu Händen des Herrn Bundestagspräsidenten: „Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!"

Herr Matern hat die Ansprache gehalten, die sich im wesentlichen mit dem Inhalt dieses Briefes deckt. Die beiden ersten wesentlichen Sätze des Briefes sind übereinstimmend mit dem Ihnen bekannten Beschluß der Volkskammer in der Sitzung vom 6. oder 5. September, die auffordern, Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme an einer Viermächtekonferenz zu entsenden, die die friedliche Regelung aller Deutschland betreffenden Fragen zum Ziele haben sollte und die Bildung einer deutschen Prüfungskommission für freie, gesamtdeutsche Wahlen einschließlich der Festlegung des Beginns ihrer Tätigkeit. Die Delegation sei bevollmächtigt, alle erforderlichen Verhandlungen zur Verwirklichung der obengenannten Vorschläge mit den dazu bevollmächtigten Vertretern des Bundestages zu führen. Die Herren haben zum Ausdruck gebracht, was zum Schluß im Brief drin steht, daß die Delegation beauftragt sei, sich in Bonn zur Verfügung zu halten, um die Antwort des Deutschen Bundestages auf den Ihnen hiermit unterbreiteten Vorschlag entgegenzunehmen.

Herr Matern gab seinem Bedauern Ausdruck, daß offenbar dem nicht entsprochen werden könne. Ich habe ihm empfehlen müssen, die Rückreise anzutreten und abzuwarten, welche Möglichkeiten der Beantwortung die Bundesregierung und der Bundestag sähen, und daraufhin dann eventuell weitere Dinge abzuwarten. Der Bundestag habe eine Sitzungspause eingelegt mit Rücksicht auf den Sozialdemokratischen Parteitag und sei in den nächsten zwei Wochen schon aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, zum Brief einzeln Stellung zu nehmen. Es wird in dem Schreiben auf die Notwendigkeit und das Recht des deutschen Volkes auf beschleunigten Abschluß eines Friedensvertrages hingewiesen. Mit den Beratungen müsse unverzüglich begonnen werden, und weder Ost- noch Westdeutschland dürfte an irgendwelche Verpflichtung gebunden werden, die den Abschluß eines Friedensvertrags oder die Wiedervereinigung Deutschlands gefährdet. Diese Beratungen dürften, da sie längere Zeit dauern, nicht aufgeschoben werden, bis eine gesamtdeutsche Regierung bestehe, zu deren Bildung eine gewisse Zeit erforderlich sei. Bis dahin müßten Vertreter

Ost- und Westdeutschlands an Beratungen der vier Großmächte teilnehmen. Es bestehe keine Meinungsverschiedenheit darüber.

Ich habe das mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß allein eine gesamtdeutsche Regierung das Recht habe, im Namen Deutschlands einen Friedensvertrag zu unterzeichnen. Es wird dann darauf hingewiesen, daß in großer Hast der Generalvertrag abgelehnt werden sollte. Ich habe mit Interesse den Satz gelesen, daß er Westdeutschland einseitige Verpflichtungen auferlege und den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland sowie die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes erschwere. Darum lehne das deutsche Volk den Generalvertrag ab, steht in dem Schreiben, und schlage die Volkskammer vor, eine Kommission Ost- und Westdeutschlands zur Prüfung der Bedingungen zur Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland zu bilden. Die Regierung der DDR sei bereit, dieser Kommission die Durchführung der notwendigen Prüfung in allen Teilen der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, daß der Kommission auch in Westdeutschland die gleiche Möglichkeit gegeben werde. Durch die Einigung über die Bildung der Prüfungskommission würde diese Diskussion darüber, welcher Punkt an die Spitze der Tagesordnung der Viermächtekonferenz gestellt wird, gegenstandslos sein. Die Delegation erbitte die Möglichkeit, vor dem Deutschen Bundestag den Standpunkt der Volkskammer frei und ungehindert darzulegen. Die Volkskammer sei bereit, einer Delegation des Bundestages in Berlin die gleiche Möglichkeit zu geben, vor der Volkskammer zu sprechen, und sie bäte, baldigst Stellung zu nehmen.

Herr Matern hat in seiner Ansprache, die, wie ich schon sagte, wörtlich vorbereitet war und verlesen wurde, das Ziel der Politik dargelegt, und zwar, ich darf den Satz eben suchen: Was im Friedensvertrag stehen solle, solle gewährleisten, daß die Einheit Deutschlands auf festen und dauerhaften Grundlagen wiederhergestellt werde, daß alle Besatzungstruppen aus Deutschland abgezogen würden, daß allen Deutschen demokratische Rechte und Freiheiten garantiert werden, daß Deutschland seine Friedensindustrie und seinen Handel frei und ungehindert entwickeln kann, daß es die Möglichkeit erhält, nationale Streitkräfte zum Schutz der deutschen Grenzen aufzustellen. Ich glaube, es gibt hierin keine vollkommen neuen Formulierungen. Sie sind alle schon einmal ausgesprochen worden. Ich habe, und zwar nicht vorbereitet, ihnen gesagt, wenn es Ihnen Recht ist, lese ich es Ihnen vor. Sind Sie damit einverstanden?

Ich darf Ihnen zunächst Dank sagen, daß Sie meinem Wunsch, den Termin vorzuverlegen, nachgekommen sind, obwohl die Vorverlegung etwas kurzfristig kam. Ich nehme den Brief entgegen und werde ihn selbstverständlich den Fraktionen des Bundestages zuleiten, damit diese die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen. Sie wissen, daß der deutsche Bundestag erst in zwei Wochen wieder zusammentritt und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, in diesen zwei Wochen zweifellos nicht gegeben ist, da ja auch in der nächsten Woche der sozialdemokratische Parteitag stattfindet, so daß eine unmittelbare Beantwortung, falls sie in Erwägung gezogen wird, nicht möglich ist. Im übrigen muß ich natürlich darauf hinweisen, daß wir, wie Ihnen bekannt ist, eine Scheidung von Legislative und Exekutive haben und daß die Aufnahme der Verhandlungen, auch bei Verhandlungen dieser Art, nicht unmittelbar Sache des Bundestages ist, sondern Sache der Bundesregierung. Ich werde selbstverständlich der Bundesregierung diesen Brief auch zuleiten. Ich habe darum nicht die Möglichkeit, im einzelnen zu dem Stellung zu nehmen, was sie gesagt haben. Sie wissen, Herr Matern, daß ich, wenn ich dazu etwas zu sagen hätte, mancherlei zu sagen hätte. Herr Matern bemerkte: Natürlich!

Aber ich darf eines herausgreifen. Sie haben davon gesprochen, daß das deutsche Volk wünsche, daß die Begriffe Frieden und Freiheit nicht nur Worte sind. Ich glaube, es gibt in diesem Hause niemand, der nicht den gleichen Wunsch hat. Nur scheint mir die Frage, vor der wir, hoffe ich, gemeinsam stehen, zu sein, in welcher Weise das realisiert wird. Sie wissen, daß Ihr Besuch hier zu umfangreichen Erörterungen in der Oeffentlichkeit Anlaß gegeben hat. Das hat dazu geführt, daß ich in beinahe unübersehbarer Zahl aus Ost und West Meinungsäußerungen aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung bekommen habe, von der Stimme an, die sagt: Mit solchen Menschen setzt man sich nicht an einen Tisch, bis zu der entgegengesetzten Meinung. Sie wissen, was ungefähr in solchen Briefen stehen kann. Aber aus allen Briefen klingt der Wunsch heraus, diese Worte Frieden und Freiheit zur Tatsache werden zu lassen. Ich fürchte allerdings, daß wir über die Realisierung nicht einer Meinung sind.

Sie werden sich vorstellen können, daß der Name Dr. Linse, der Name des Zuchthauses Waldheim, der Begriff der freien Wahlen in diesen Briefen eine ungeheure Rolle gespielt haben, eine Rolle, die diese Begriffe nicht nur für diese Menschen, sondern für die in diesem Hause tätigen Parlamentarier und für mich spielen. Ich meine, daß jeder berufen wäre, in dem Bereich, der seinem unmittelbaren Einfluß unterliegt, dafür zu sorgen, daß im eigenen Machtbereich diese Begriffe mehr Wirklichkeit werden, als sie es sind. Wir sind darüber verschiedener Meinung. Aber wenn wir uns schon hier gegenübersitzen, sind wir uns ja schuldig, daß wir diese Dinge sagen, wie wir sie sehen müssen und wie wir sie mit großer Sorge sehen.

Darum möchte ich nicht, weil auch das wieder nur eine Floskel sein könnte, sagen, daß wir einig seien in dem Wollen zur Einheit unseres Volkes, denn wir wissen, daß Worte heute eine gefährlich zwiespältige Bedeutung bekommen haben. Aber ich wäre dankbar für jeden Schritt, der dazu führt, daß das beseitigt und begrenzt wird, was uns bedrückt und was nach meiner Ueberzeugung den Weg zur Einheit außerordentlich schwer macht. Es gibt niemand in diesem Hause, der nicht wünscht, daß Viermächteverhandlungen stattfinden. Wir drängen darauf. Die Frage scheint mir allerdings nicht zu sein, daß sie stattfinden, sondern worüber sie stattfinden, und dazu wird der deutsche Bundestag und wird die Deutsche Bundesregierung ja in nächster Zeit auch wieder ihr Wort zu sagen haben. Also noch einmal, meine Herren, ich werde diesen Brief weiterleiten und werde dafür sorgen, daß die Fraktionen des Hauses, die Abgeordneten und auch die Bundesregierung den Brief schnellstens bekommen. Ich muß es dem Bundestag und der Bundesregierung überlassen, in welcher Weise sie zu dem sachlichen Inhalt Stellung nehmen.

Herr Nuschke hat erklärt: Wir danken Ihnen, Herr

Präsident, insbesondere auch dafür, daß Sie uns diese Zeit geopfert haben. Ich möchte doch der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn wir jetzt über gewisse Begriffe verschiedener Meinung sind, eine einheitliche deutsche Meinung sich gerade durch gemeinsame Arbeit herauskristallisieren könnte, und diese gemeinsame Arbeit möchte ich in der Möglichkeit gemeinsamer Beratungen sehen.

Matern: Wir haben den Auftrag, die Antwort hier zu erwarten und eventuell Verhandlungen zu führen. Sie halten das nicht für möglich? Ich habe erwidert: Ich halte es nicht für möglich, Herr Matern, zunächst aus rein zeitlichen Gründen. Der Bundestag hat sich auf zwei Wochen vertagt. Er hat wegen des Sozialdemokratischen Parteitags eine sitzungsfreie Woche eingelegt. Es gibt überhaupt keine Möglichkeit, daß die Mitglieder des Hauses und die Fraktionen zu diesem Brief vorher Stellung nehmen. Ich würde Ihnen also dringend empfehlen, nicht zu warten, sondern es der Antwort zu überlassen, auf welche Weise eine solche Möglichkeit, die Sie im Auge haben, eventuell zustande kommt.

Herr Matern: Uns schwebt natürlich vor, wenn eine ganze Delegation nach Bonn kommt, daß die Möglichkeit für Verhandlungen über die von uns aufgeworfenen Fragen oder andere Fragen besteht, die von Ihnen aufgeworfen werden.

Ich habe abschließend gesagt: Ich glaube, meiner Pflicht der Korrektheit so weit gerecht geworden zu sein, daß ich Ihnen über die Möglichkeiten, die ich sehe, in meiner Antwort auf das Telegramm des Herrn Dieckmann keinen Zweifel gelassen habe. Damit ist die Besprechung nach 18 Minuten Dauer beendet worden.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 23. September 1952.

Note der Sowjetunion über den österreichischen Staatsvertrag vom 27. September 1952

„Das Außenministerium der UdSSR bestätigt den Empfang der Note der Regierung der USA vom 5. September dieses Jahres zur Oesterreich-Frage und erachtet es für notwendig, folgendes zu erklären:

1. In ihrer Note vom 14. August hat die Sowjetregierung auf die Notwendigkeit verwiesen, bei der Regelung der Oesterreich-Frage von der Aufgabe auszugehen, ein freies und unabhängiges Oesterreich wiederherzustellen, wie es in der Moskauer Deklaration von 1943 festgelegt wurde, sowie von dem Entwurf des Staatsvertrages für Oesterreich, der sich auf die von der Potsdamer Konferenz hinsichtlich Oesterreich gefaßten Beschlüsse stützt und über dessen hauptsächliche Punkte die vier Mächte — die Sowjetunion, die USA, Großbritannien und Frankreich — Uebereinstimmung erzielt haben. Die Sowjetregierung nahm von Anfang an diese Haltung ein und bestand darauf, daß die Potsdamer Beschlüsse sowie die wichtigen auf der Konferenz der Außenminister im Juni 1949 mit allseitiger Zustimmung gefaßten Bestimmungen über politische und wirtschaftliche Fragen Oesterreichs von den vier Mächten eingehalten werden.

2. Die Regierung der USA gab in ihrer Note vom 5. September ihrer Bereitschaft Ausdruck, im Zusammenhang mit der neuen Note der Sowjetregierung vom 14. August im Entwurf des sogenannten ‚Kurzvertrages', in dem bekanntlich die wichtigsten Potsdamer Beschlüsse vollkommen ignoriert werden, einige Abänderungen vorzunehmen, und schlug deshalb vor, nur die Artikel sieben, acht und neun des Entwurfs des Staatsvertrages für Oesterreich, die die Demokratisierung Oesterreichs betreffen, sowie Artikel siebzehn des gleichen Entwurfs über die Streitkräfte Oesterreichs in den erwähnten Entwurf aufzunehmen.

Die Regierung der USA behandelt in ihrer Note vom 5. September nur eine der Fragen, die von der Sowjetregierung in der Note vom 14. August aufgeworfen wurden; alle übrigen Artikel des Entwurfs des Staatsvertrages mit Oesterreich, über die die vier Mächte eine Einigung erzielt haben, werden von der Regierung der USA ignoriert und mit Schweigen übergangen. Damit übergeht die Regierung der USA auch die Frage der Notwendigkeit der Einhaltung der von den drei Regierungen hinsichtlich Oesterreichs auf der Potsdamer Konferenz übernommenen Verpflichtungen mit Schweigen und versucht auf diese Weise, den obenerwähnten Staatsvertrag mit Oesterreich durch den sogenannten ‚Kurzvertrag' zu ersetzen.

3. Die Sowjetregierung hat sich wiederholt, insbesondere in den Noten vom 18. Januar und vom 14. August dieses Jahres, für die schnelle Beendigung der Vorbereitungen für den Staatsvertrag mit Oesterreich auf der Grundlage der in Potsdam gemeinsam gefaßten Beschlüsse ausgesprochen. Darüber hinaus verwies die Sowjetregierung auf die Notwendigkeit, zu diesem Zweck eine Viermächteuntersuchung über die Einhaltung der Viermächtebeschlüsse hinsichtlich der Entmilitarisierung und Entnazifizierung Oesterreichs seitens der österreichischen Regierung durchzuführen, sowie auf die Unmöglichkeit, die Frage eines Vertrages mit Oesterreich unabhängig von der Frage zu erörtern, ob die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs ihren Verpflichtungen in dem das freie Territorium Triest betreffenden Teil des Friedensvertrages mit Italien nachkommen.

Die Sowjetregierung bekräftigt ihre in den Noten vom 18. Januar und 14. August dargelegte Haltung.

4. In ihrer Note vom 14. August wies die Sowjetregierung darauf hin, daß der sogenannte ‚Kurzvertrag' für Oesterreich nicht mit den von den vier Mächten auf der Potsdamer Konferenz hinsichtlich Oesterreich gefaßten Beschlüssen übereinstimmt und daß er den Aufgaben, die ihren Ausdruck im Potsdamer Abkommen fanden, in keiner Weise entspricht.

Im Zusammenhang mit dem oben Dargelegten gibt die Sowjetregierung ihrer Bereitwilligkeit Ausdruck, an einer Konferenz der Vertreter der vier Mächte über die Oesterreich-Frage teilzunehmen, erachtet es jedoch für notwendig, auf ihre in der Note vom 14. August enthaltene folgende Erklärung besonders hinzuweisen: (Folgt Zitat, vgl. Europa-Archiv 17/1952, S. 5145, letzte zwei Absätze der Sowjetnote.)

Die Sowjetregierung erwartet auf diese in ihrer Note vom 14. August abgegebene Erklärung eine Antwort."

(Gleichlautende Noten wurden an die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs gerichtet.)

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 30. September 1952.

Dokumente zu den sowjetisch-chinesischen Verhandlungen in Moskau vom 17. August bis 16. September 1952

Kommuniqué über die sowjetisch-chinesischen Verhandlungen in Moskau

In Moskau fanden kürzlich Besprechungen zwischen dem Vorsitzenden des Ministerrates der Sowjetunion, J. W. *Stalin*, dem Außenminister der Sowjetunion, A. *Wyschinskij*, und dem Handelsminister der Sowjetunion, P. N. *Kumykin*, einerseits und der Regierungsdelegation der Volksrepublik China unter Leitung des Vorsitzenden des staatlichen Verwaltungsrates und Außenministers, *Tschu En-lai*, andererseits statt, der auch der Vorsitzende des staatlichen Verwaltungskomitees, *Li Fu-tschun*, der außerordentliche Botschafter und bevollmächtigte Minister der Volksrepublik China in der Sowjetunion, *Tschang Wen-tien*, und der stellvertretende Leiter des Generalstabes, *Su Yui*, angehörten.

Im Verlauf dieser Besprechungen wurden wichtige politische und wirtschaftliche Fragen beraten, welche die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Volksrepublik China betreffen. In den Besprechungen, die in einer Atmosphäre freundschaftlicher und aufrichtiger Verständigung stattfanden, wurde die Entschlossenheit beider Parteien erneut bestätigt, sich um die weitere Stärkung und Entwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern zu bemühen und sich gleichzeitig in jeder Weise für die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit einzusetzen.

Im Verlauf der Verhandlungen kamen beide Seiten überein, Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, daß die Regierung der Sowjetunion der Regierung der Volksrepublik China bis Ende 1952 ohne Entschädigung alle Rechte bezüglich der gemeinsamen Verwaltung der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn mit dem gesamten der Eisenbahn gehörenden Vermögen zur uneingeschränkten Verfügung überläßt.

Gleichzeitig fand zwischen dem Vorsitzenden des Staatlichen Verwaltungsrates und Außenministers der Volksrepublik China, Tschu En-lai, und dem Außenminister der Sowjetunion, Wyschinskij, ein Notenwechsel über die Frage der Fristverlängerung für die gemeinsame Benutzung des chinesischen Marinestützpunktes Port Arthur statt.

Quelle: *The New York Times* vom 16. September 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Note des Außenministers der Volksrepublik China, Tschu En-lai, an den Außenminister der Sowjetunion Wyschinskij

Da sich Japan geweigert hat, einen allseitigen Friedensvertrag abzuschließen, und nachdem es den Separatvertrag mit den Vereinigten Staaten und mehreren anderen Ländern abgeschlossen hat, so daß Japan also ohne Friedensvertrag mit der Volksrepublik China und der Sowjetunion ist und den Abschluß eines solchen offenbar auch nicht wünscht, ist eine für die Sache des Friedens äußerst gefährliche Lage entstanden, die die Wiederholung einer japanischen Aggression begünstigt.

Aus diesem Grunde und im Interesse der Erhaltung des Friedens sowie auch auf Grund des Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrages zwischen der Volksrepublik China und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken schlägt die Regierung der Volksrepublik China vor, die in Artikel 2 des Chinesisch-Sowjetischen Abkommens über Port Arthur festgesetzte Frist für den Abzug der sowjetischen Truppen aus dem gemeinsam benutzten chinesischen Marinestützpunkt Port Arthur bis zum Abschluß von Friedensverträgen zwischen der Volksrepublik China und Japan sowie der Sowjetunion und Japan zu verlängern und bittet die sowjetische Regierung um ihr Einverständnis.

Wenn die sowjetische Regierung sich mit dem oben dargelegten Vorschlag der Regierung der Volksrepublik China einverstanden erklärt, so wird diese Note und ihre Antwortnote als Bestandteil des Abkommens vom 14. Februar 1950 zwischen der Volksrepublik China und der UdSSR über den Marinestützpunkt Port Arthur zu betrachten sein, der mit dem Tage des Notenwechsels in Kraft tritt.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 17. September 1952.

Antwortnote des Außenministers der Sowjetunion, Wyschinskij

Die Sowjetregierung erklärt ihr Einverständnis mit dem Vorschlag der Regierung der Volksrepublik China sowie damit, daß ihre Note und diese Antwort vom Tage des Notenwechsels an als Bestandteil des obenerwähnten Abkommens vom 14. Februar 1950 über den Marinestützpunkt Port Arthur betrachtet werden.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 17. September 1952.

Kommuniqué über die Tschangtschun-Eisenbahn

In Uebereinstimmung mit den Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Volksrepublik China, die sich im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit entwickelt haben, wurde am 14. Februar 1950 in Moskau ein Abkommen über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn unterzeichnet, demzufolge die Regierung der Sowjetunion der Regierung der Volksrepublik China ohne Entschädigung alle Rechte bezüglich der gemeinsamen Verwaltung der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn mit dem gesamten der Eisenbahn gehörenden Vermögen zur uneingeschränkten Verfügung überlassen würde. Nach diesem Abkommen muß die Uebergabe der obengenannten chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn bis spätestens Ende 1952 vollzogen sein.

Gegenwärtig sind die Regierung der Sowjetunion und die chinesische Regierung im Begriff, Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens zu treffen, und haben im Hinblick darauf beschlossen, eine gemischte sowjetisch-chinesische Kommission zu bilden.

Die gemischte sowjetisch-chinesische Kommission muß die Uebergabe der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn an die Volksrepublik China bis zum 31. Dezember 1952 vollzogen haben.

Quelle: *The New York Times* vom 16. September 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Bücher und Broschüren

Atlantic Alliance. NATO's Role in the Free World. A Report by a Chatham House Study Group. London & New York: Royal Institute of International Affairs 1952. IX, 172 S.

Im Januar 1951 beauftragte Chatham House eine Gruppe von Experten (Lord Brand, D. McLachlan, C. Mayhew, Prof. J. E. Mead, Prof. L. Robbins, Prof. Sir C. Webster und Lt. Gen. I. Jacob), im Anschluß an den im Jahre 1950 veröffentlichten Studienbericht „Defence in the Cold War" die bisherigen Ergebnisse und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der NATO zu untersuchen. Vom britischen Standpunkt werden die Arbeiten der NATO einer gründlichen und kritischen Analyse unterzogen. Die Gruppe gelangt zu der Auffassung, daß aus der bisherigen Praxis der funktionellen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der NATO-Länder am ehesten neue Formen der Assoziierung zwischen den Nationen erwachsen können und nicht aus föderalistischen Experimenten. Der Bericht betont die gegenwärtige Priorität der militärischen Verteidigungsmaßnahmen, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß das ausdrückliche Ziel der NATO die Schaffung einer atlantischen Gemeinschaft ist, deren Aufgaben über die Verteidigung Westeuropas hinausgehen.

Baumann, G.: Atlantikpakt der Konzerne. Die internationale Kapitalverflechtung in Westdeutschland. (Schriftenreihe „Quellen und Studien" des Deutschen Instituts für Zeitgeschichte.) Berlin: Verlag Die Wirtschaft 1952. 159 S. Preis: DM 6.80.

Brugmans, Henri: Pour un gouvernement européen. (Editions de la Campagne Européenne de la Jeunesse en collaboration avec „La Fédération".) Paris: Mouvement Fédéraliste Français 1952. 30 S.

Churchill, Winston S.: Closing the Ring. (The Second World War, Vol. V.) London: Cassell & Co. Ltd. 1952. XVIII, 673 S.

Der vorliegende fünfte Band der Geschichte des Zweiten Weltkrieges behandelt die entscheidenden zwölf Monate von Juni 1943 bis Juni 1944. Während dieser Zeit erfolgte die Eroberung Siziliens, die Invasion Italiens und der Sturz Mussolinis. Italien wurde Bundesgenosse der westlichen Alliierten. Die Rote Armee rückte weiter nach Westen vor; Japan wurde in die Defensive gedrängt. Der Ring der Isolierung um Deutschland begann sich zu schließen. Die Aufgabe, der sich die Alliierten nun gegenübersahen, war die Vorbereitung der Invasion Deutschlands und Japans und die Befreiung der von diesen Ländern eroberten Gebiete. In diesem Zusammenhang kommt den politischen Entscheidungen und Konferenzen von Quebec und Washington im Sommer 1943 und des Drei-Mächte-Treffens in Teheran im Herbst 1943 besondere Bedeutung zu. Der Leser wird hier manche interessante Einzelheiten finden, die für die Entwicklung der Nachkriegszeit von Bedeutung sind. In einem Memorandum, das Churchill nach seiner Rückkehr aus Quebec zur Vorbereitung der Außenministerkonferenz in Moskau ausarbeitete, heißt es beispielsweise, daß Großbritannien an dem System des Völkerbundes festhalte, „das einen Europarat mit einem internationalen Gerichtshof und einer bewaffneten Macht, die fähig ist, die Entscheidungen des Gerichtshofes durchzusetzen, umfaßt". Von besonderem Interesse sind die Aufzeichnungen über die Konferenz von Teheran, wo Roosevelt, Stalin und Churchill über die Zerstückelung Deutschlands berieten. Deutschland, so erklärte Stalin damals, müsse unter allen Umständen so auseinandergerissen werden, daß es sich nicht wieder vereinigen könne.

In einem Vorwort zu diesem Band weist Churchill auf die veränderte internationale Lage hin, die heute, sieben Jahre nach Kriegsende, besteht: „Tiefe Kluften haben sich zwischen ehemaligen Kameraden aufgetan. Neue und vielleicht dunklere Wolken haben sich zusammengeballt. Alte Feinde sind Freunde geworden, manche sogar Alliierte . . ."

Kapital- og Betalingsbalancen over for Udlandet 1950. Foreign Assets and Liabilities and Balance of Payments 1950.) Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. 145 Bind. 3. Häfte. Udgivet af det Statistiske Department. København: Bianco Lunos Bogtrykker 1952. 80. S.

Morgenthau, Hans J.: American Foreign Policy. A Critical Examination. London: Methuen & Co. Ltd. 1952. XII, 250 S.

Der in Deutschland geborene Autor, der vor dem Kriege Präsident des Arbeitsgerichtes in Frankfurt war und jetzt Professor für politische Wissenschaften und Direktor der Forschungsstelle für amerikanische Außenpolitik an der Universität Chicago ist, gibt in diesem Buch eine tiefschürfende kritische Analyse der amerikanischen Außenpolitik der Nachkriegszeit. Er befaßt sich mit den verschiedenen Perioden der amerikanischen Außenpolitik und unterscheidet dabei zwischen einer realistischen, einer ideologischen und einer utopischen Periode. Morgenthau wendet sich vor allem gegen die Unterschätzung der russischen Stärke. Der Autor befaßt sich in diesem Zusammenhang ausführlich mit der Verschiebung des Gleichgewichtes, die durch die Herstellung von Atombomben in der Sowjetunion entstanden sei. Man habe in Amerika aus dieser Tatsache nicht rechtzeitig die erforderlichen Konsequenzen gezogen.

Roosevelt, Franklin D.: The Roosevelt Letters. Volume III (1928—1945). London: George G. Harrap & Co. Ltd. 1952. 540 S.

Der den Zeitraum 1928 bis 1945 umfassende dritte Band der Roosevelt-Briefe enthält die wichtigsten und bedeutendsten Korrespondenzen des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten. Aus den Briefen kann man viele interessante Einzelheiten über den New Deal, Pearl Harbour und den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Zweiten Weltkrieg entnehmen. Sehr aufschlußreich sind auch die Bemerkungen Roosevelts in seinen Briefen an Churchill und Stalin.

The Zionist Year Book 5712, October 1951 — September 1952. Edited by Arthur Saul Super. London: The Zionist Federation of Great Britain and Ireland 1951. 567 S.

Die erstmalige Veröffentlichung eines umfassenden Nachschlagewerkes über den Zionismus und den Staat Israel füllt eine schon lange bestehende Lücke. Die Informationen aus oft nur schwer erreichbaren Quellen sind in diesem Jahrbuch übersichtlich zusammengefaßt. Wenn das Jahrbuch auch noch verschiedene Mängel und Unvollkommenheiten aufweist — die sich bei einer ersten Ausgabe wohl nicht vermeiden lassen —, so ist doch insgesamt gesehen eine sehr brauchbare Arbeitshilfe geschaffen worden. Von besonderem Interesse erscheint der wirtschaftliche Teil des Jahrbuches, der über Haushalt und öffentliche Schuld und über den Vier-Jahres-Plan Israels Auskunft gibt. Der Text des israelischen Investierungsgesetzes ist im Wortlaut wiedergegeben. Ein „Who is Who" sowie ein ausführlicher Index vervollständigen das Buch.

Kurzberichte und Informationen

Großbritannien

Die Jahreskongresse der beiden großen Parteien

Wie alljährlich hielten die beiden großen britischen Parteien Anfang Oktober 1952 ihre Jahreskongresse ab, die Labour Party vom 29. September bis 3. Oktober in Morecambe und die Konservative Partei vom 8. bis 10. Oktober in Scarborough.

Der Labour-Kongreß stand ganz im Zeichen der nunmehr offen zutage getretenen Auseinandersetzung zwischen der gemäßigten Mehrheit der Partei und dem radikalen linken Flügel um Aneurin *Bevan*. Bei den Wahlen der von den politischen Organisationen der Partei zu nominierenden Mitglieder der Parteiexekutive konnte die Bevan-Gruppe sechs der sieben Sitze erringen, wobei sogar der stellvertretende Vorsitzende, Herbert *Morrison*, seinen Sitz verlor. In der Exekutive bleibt die Bevan-Gruppe jedoch nach wie vor in der Minderheit, weil die übrigen 18 Sitze von den Gewerkschaften und Frauenorganisationen besetzt werden, die nahezu geschlossen im Lager der Gemäßigten stehen. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates, Arthur *Deakin*, richtete auf dem Kongreß namens der Gewerkschaften eine scharfe Kampfansage gegen die Bevan-Gruppe, die er als „Partei in der Partei" bezeichnete. Sowohl der Parteivorsitzende, Clement *Attlee*, als auch Herbert *Morrison* und Hugh *Gaitskell* wandten sich in den Diskussionen gegen jeden wirtschaftlichen und politischen Extremismus.

Im Vergleich dazu verlief der Kongreß der Konservativen wesentlich ruhiger. Die Politik der Regierung fand allgemeine Billigung, lediglich die mangelnde Fähigkeit der Regierung, die von ihr ergriffenen unpopulären Maßnahmen der Bevölkerung verständlich zu machen, wurde in einigen Resolutionen kritisiert. Außenminister Anthony *Eden* stellte die Politik der Regierung unter das Motto „solvency and security", und Schatzkanzler Richard *Butler* konnte auf den Ausgleich der Zahlungsbilanz hinweisen. Auf einer Kundgebung nach Abschluß des Kongresses hielt Premierminister Winston *Churchill* eine Rede, in der er die Kameradschaft mit den Vereinigten Staaten als die unverrückbare Grundlage der britischen Außenpolitik bezeichnete. Er kündigte an, daß die Regierung innerhalb eines Jahres die Verstaatlichung des Straßentransportwesens und der Stahlindustrie rückgängig machen werde.

Italien

Der Kongreß der Sozialdemokraten

Wie bei der britischen Labour Party trat auch auf dem Kongreß der Sozialdemokratischen Partei Italiens (PSDI) in Genua vom 4. bis 7. Oktober 1952 der interne Gegensatz zwischen rechtem und linkem Flügel wieder in Erscheinung. In dieser Partei wetteifern vier Gruppen um die Führung, deren Programme jeweils um Nuancen voneinander abweichen. Den stärksten Rückhalt auf dem diesjährigen Kongreß hatte das „rechte Zentrum" unter Giuseppe *Saragat*, der dadurch den Exponenten des „linken Zentrums", Giuseppe *Romita*, als Parteisekretär ablösen konnte. Von den beiden Flügelgruppen ließ die linke unter *Codignola* radikalere Auffassungen erkennen, sie distanzierte sich jedoch noch klar von den mit den Kommunisten verbündeten Linkssozialisten (PSI). In den wichtigsten Fragen der künftigen Politik wich nur die Haltung des linken Flügels wesentlich ab, während die drei übrigen Gruppen weitgehende Uebereinstimmung zeigten. Der Kongreß billigte die Außenpolitik der Regierung, forderte eine weniger liberale Wirtschaftspolitik sowie ein begrenztes Nationalisierungsprogramm und beschloß, vor den Neuwahlen im Frühjahr 1953 jede Beteiligung an der Regierung abzulehnen.

Frankreich

Der Kongreß der Gaullisten

Der Kongreß des Nationalrates der Sammlungsbewegung (RPF) in Neuilly am 11. und 12. Oktober 1952 ließ stärker als bisher eine Tendenz zum nationalen Sozialismus erkennen. In seiner Resolution über allgemeine Politik forderte der Nationalrat eine „soziale Demokratie, die auf dem Bund zwischen Kapital und Arbeit beruht", sowie eine politische Demokratie durch Volksabstimmungen. General Charles *de Gaulle* behauptete in seiner Rede, das jetzige Regime in Frankreich habe sich stärker als die bisherigen seinen Gedankengängen genähert. Als Bedingungen für die Mitarbeit der Bewegung an „jedem wirklichen Versuch der Wiederaufrichtung" wurden eine Verfassungsreform, die Stärkung der nationalen Unabhängigkeit sowie wirtschaftliche Expansion und soziale Gerechtigkeit verlangt.

In den außenpolitischen Resolutionen bekräftigte der Nationalrat die Ablehnung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und forderte eine Revision des Atlantikpaktes.

Oesterreich

Die Beziehungen zur Bundesrepublik

Vor einer Mitgliederversammlung der Vereinigung österreichischer Industrieller in Linz hielt Außenminister Karl *Gruber* am 7. Oktober 1952 einen Vortrag, in dem er sich unter anderem mit der Problematik der Beziehungen zwischen Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland befaßte. Davon ausgehend, daß die Aufnahme geordneter diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik an die einstimmige Zustimmung des Alli-

ierten Rates in Oesterreich gebunden ist, stellte Gruber fest, daß trotzdem ein Kontakt hergestellt worden sei, der den wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der beiden Länder angemessen erscheint. Er beschäftigte sich dann mit der politischen Problematik der Beziehungen und betonte, daß die Gewaltmethoden des Anschlusses nicht nur in Oesterreich, sondern auch bei den Verantwortlichen anderer Mächte eine Empfindlichkeit hervorgerufen hätten, die man in Rechnung stellen müsse. Alle Schwierigkeiten müßten sich aber bei gegenseitiger Rücksichtnahme beheben lassen.

Ueber das Verhältnis zu den Besatzungsmächten sagte Gruber, Oesterreich müsse zumindest verlangen, daß die Okkupation mit einem Minimum von Beeinträchtigungen durchgeführt werde. Jegliche Parteinahme der Besatzungsmächte in innerpolitischen österreichischen Angelegenheiten müsse unterbleiben.

Deutschland

Verschiebung der saarländischen Wahlen

Der Landtag des Saarlandes faßte am 7. Oktober 1952 folgenden Beschluß:

„In Erkenntnis der Bedeutung, die eine endgültige und befriedigende Lösung der Saarfrage nicht nur für das Saarland, sondern darüber hinaus für die europäische Integrationspolitik hat, und im Bewußtsein der unabsehbaren Folgen, die ein Scheitern der Verhandlungen für die europäische Politik haben wird, erklärt sich der Landtag damit einverstanden, daß die Festsetzung des Termines für die verfassungsmäßig bis zum 17. Dezember 1952 stattzufindenden Wahlen um kurze Zeit verschoben wird, um die Gelegenheit zu geben, durch eine unmittelbare Aussprache der an der Lösung der Saarfrage direkt Beteiligten eine Klärung der bestehenden Schwierigkeiten herbeizuführen. Die Einhaltung der Fristen, die nach Gesetz und Verfassung zur Aufstellung der Wählerlisten, zur Einreichung der Kandidatenlisten und zur Vorbereitung der Wahlhandlung vorgeschrieben sind, macht es jedoch notwendig, den Wahltermin in kürzester Frist festzusetzen, falls bis dahin kein triftiger Grund für eine Verschiebung der Wahlen gegeben wird."

In einer Regierungserklärung hatte vorher Ministerpräsident Johannes *Hoffmann* angekündigt, daß eine Verschiebung der Wahlen über den 17. Dezember hinaus nur ins Auge gefaßt werden könne, falls die deutsch-französischen Besprechungen ein günstiges Ergebnis erwarten lassen. Zu der von Bundeskanzler *Adenauer* vorgeschlagenen Lösung (vgl. EA 20/1952, S. 5228) sagte Hoffmann, daß sie die Auseinandersetzung um eine spätere endgültige Lösung nur verschärfen würde und somit weder den Interessen der Saarbevölkerung noch der europäischen Integration diene; ein europäisches Saarstatut könne ohnehin jederzeit die Aenderungen erfahren, die sich aus den jeweiligen europäischen Aenderungen ergeben.

Ostausschuß der deutschen Wirtschaft gegründet

Ein Ostausschuß der deutschen Wirtschaft, der den Handel mit den Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs fördern und regeln soll, wurde am 9. Oktober 1952 in Bonn ins Leben gerufen.

Der Ostausschuß, hinter dem die Spitzenverbände der Wirtschaft der Bundesrepublik stehen, ist ein beratendes Organ, das selbst keine Handelsgeschäfte abschließen wird. Der Ostausschuß arbeitet im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Außenhandel beim Bundesverband der deutschen Industrie in Köln. Für die Genehmigung von Osthandelsgeschäften ist nach wie vor das Bundeswirtschaftsministerium zuständig. Für China, die Sowjetunion und Osteuropa sowie für die Fachgebiete Lieferungsbedingungen, Zahlungsbedingungen und Rechtsfragen sind Arbeitsausschüsse gebildet oder in Aussicht genommen worden.

Am 14. Oktober 1952 wurde eine „West-Ost-Handelsgenossenschaft GmbH" in das Bonner Genossenschaftsregister eingetragen. Diese Genossenschaft will diejenigen mittleren und kleinen Betriebe zusammenschließen, die nicht in der Lage sind, eigene Vertretungen in Berlin zu unterhalten, um mit den östlichen Einkaufskommissionen Verbindung aufzunehmen.

Ein amerikanisches Gutachten über die Wirtschaftsentwicklung der Bundesrepublik

Das Institut für internationale Finanzwirtschaft an der Universität New York veröffentlichte Anfang Oktober ein Gutachten über die Wirtschaftsentwicklung der deutschen Bundesrepublik, das die Feststellung enthält, daß die deutsche Wirtschaft an einem Wendepunkt angelangt sei. Eine Aera eines außergewöhnlichen Wachstums gehe zu Ende. Die Weiterentwicklung sei von der Bewältigung zahlreicher, zum Teil unlösbar scheinender Probleme abhängig. Durch die Integration der Bundesrepublik in den Westen, deren erste Etappen der Schuman-Plan und der EVG-Vertrag seien, werde der Verlust der natürlichen Märkte Deutschlands in Osteuropa zwar bis zu einem gewissen Grade kompensiert Starke politische und wirtschaftliche Kräfte arbeiteten jedoch weiter auf eine Wiedervereinigung Deutschlands und auf eine Wiedergewinnung der Märkte im Osten hin. Diese Bestrebungen würden auch in Zukunft eine Quelle der Ungewißheit und der Unruhe bleiben. Das Institut rechnet damit, daß die seit Ende 1951 eingetretene Stagnation des deutschen Exportes ein Dauerzustand wird. Das günstige Bild der deutschen Außenhandelsbilanz täusche. Es lasse vergessen, daß der größte Teil der Devisenüberschüsse nicht konvertierbar ist. Die Kürzung der Dollarhilfe werde die Vergrößerung der Dollarlücke zur Folge haben. Mit einem starken Zufluß von Investitionsmitteln aus Hartwährungsländern rechnet das Institut nicht. Die Aussichten auf eine freie Konvertierbarkeit der D-Mark werden nicht günstig beurteilt.

Kirchentagung in Elbingerode

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nahm auf ihrer diesjährigen gesamtdeutschen Tagung in Elbingerode (DDR) am 10. Oktober 1952 einstimmig einen an die Regierungschefs der vier Großmächte gerichteten Appell an, in dem unter Hinweis auf die ständige Zuspitzung der ideologischen und weltpolitischen Auseinandersetzungen auf deutschem Boden und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens die vier Mächte ersucht werden, durch baldige Besprechungen den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands freizugeben. Der Rat der EKD wurde beauftragt, Bundeskanzler *Adenauer* und Ministerpräsident *Grotewohl* die Sorge der Synode um die politische, wirtschaftliche und seelische Situation der Deutschen in den

Spannungen zwischen Ost und West vorzutragen. Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof D. Dr. *Dibelius*, wurde gebeten, sich bei seinen Besprechungen mit Ministerpräsident Grotewohl für die Erhaltung der theologischen Fakultäten in der DDR einzusetzen.

Die Umgestaltung des Justizwesens in der DDR

Die Volkskammer der DDR verabschiedete am 2. Oktober 1952 eine weitere Reihe von Gesetzen „zur Stärkung der demokratischen Gesetzlichkeit". (Vgl. EA 11/1952, S. 4941 und EA 12/1952, S. 4970). Das „Gesetz über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei" sieht die Aufhebung aller gegen diesen Personenkreis verhängten Einschränkungen und die Gewährung gleicher bürgerlicher und politischer Rechte wie an alle anderen Staatsbürger vor. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden sind. (Wortlaut in *Tägliche Rundschau* vom 3. Oktober 1952.)

Von einschneidender Bedeutung für den Aufbau des Justizwesens in der DDR sind das „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR", das „Gesetz über das Verfahren in Strafsachen" und ein Einführungsgesetz dazu. Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht die Einrichtung von Kreis- und Bezirksgerichten sowie von einem Obersten Gericht vor. Nach § 55, Ziffer (1),1 gibt es bei Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt „wegen ihrer überragenden Bedeutung" Anklage erhebt, keine Revision, da das Oberste Gericht hier in „erster und letzter Instanz" entscheidet. Nach der Begründung des Justizministers, Max *Fechner*, sollen die neuen Gesetze die Möglichkeit geben, die Justiz zu einem Instrument zum Schutz des Aufbaus in der DDR zu entwickeln.

Verabschiedet wurde ferner ein „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und des anderen gesellschaftlichen Eigentums", das Zuchthausstrafen bei Diebstahl und Unterschlagungen solchen Eigentums, bei besonders großem Schaden bis zu 25 Jahren vorsieht.

Im Rahmen der Umgestaltung des gesamten Justizwesens beschloß der Ministerrat am 15. Oktober, die Notariate in der DDR zu verstaatlichen.

Der Besuch Schwerniks in der DDR

Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets der Sowjetunion, Nikolai Michailowitsch *Schwernik*, stattete vom 5. bis 10. Oktober 1952 der Deutschen Demokratischen Republik anläßlich des 3. Jahrestages ihrer Gründung eine Besuch ab Der Präsident der Volkskammer, Johannes *Dieckmann*, begrüßte Schwernik auf dem Flugplatz und sagte, der Besuch sei eine besondere Auszeichnung, da es das erste Mal seit 35 Jahren in der Geschichte der Sowjetunion sei, daß der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets das Staatsgebiet der Sowjetunion verlassen habe. Schwernik bezeichnete in seiner Antwort die Gründung der DDR und ihre Entwicklung als eine Tatsache von gewaltiger historischer Bedeutung. Neben mehreren Regierungsdelegationen aus befreundeten Staaten traf auch der polnische Ministerpräsident, Josef *Cyrankiewicz*, ein.

Am 6. Oktober fand ein Staatsakt in Berlin statt. Der stellvertretende Ministerpräsident Heinrich *Rau* gab einen Ueberblick über das bisher für den Aufbau des Sozialismus in der DDR Geleistete und erklärte, daß es nicht nur das nationale gute Recht des Volkes, sondern auch nationale Pflicht sei, die bewaffnete Verteidigung der Republik zu organisieren. Den Vorschlag der Sowjetunion, im Oktober eine Konferenz der Großmächte zur friedlichen Lösung der deutschen Frage einzuberufen, bezeichnete er als Wort für Wort den Interessen des deutschen Volkes entsprechend. Schwernik erklärte in seiner Ansprache, daß die Westmächte den von der Sowjetunion angeregten Besprechungen über die Frage eines Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland und über die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung auswichen. Unter der Teilnahme von Abordnungen aus der ganzen DDR fand am 7. Oktober in Berlin eine Massendemonstration statt, an der auch die Volkspolizei zum ersten Male in neuen olivgrünen Uniformen teilnahm.

Schwernik stattete auch Staatspräsident *Pieck* und dem Eisenhüttenkombinat Ost einen Besuch ab. Er verließ die DDR am 10. Oktober 1952.

Ein Bericht der Volkskammerdelegation über den Besuch in Bonn

Vor der Volkskammer der DDR erstattete der Vizepräsident Hermann *Matern* am 1. Oktober 1952 einen Bericht über die Reise der Volkskammerdelegation nach Bonn. (Vgl EA 20/1952, S. 5251 bis 5254.) Er führte aus, Bundestagspräsident Dr. Hermann *Ehlers* habe „gegen die grundlegende Wahrheit, daß ohne die Verständigung der Deutschen untereinander der Friedensvertrag und die Einheit nicht erreicht werden kann", keinen Einspruch erhoben. Matern hob hervor, daß der Beschluß des Präsidiums und des Aeltestenrats des Bundestages zum Empfang der Volkskammerdelegation „der erste selbständige Schritt offizieller Instanzen Westdeutschlands zur Verständigung der Deutschen untereinander" sei. Der Bundestagsabgeordnete Dr. *Etzel* (BP) habe die Delegation wissen lassen, daß der Kreis der Bundestagsabgeordneten, die eine Erweiterung der Aussprache zwischen Volkskammer und Bundestag wünschten, größer sei, als es nach außen hin den Anschein habe.

In einer Entschließung brachte die Volkskammer ihre Erwartung zum Ausdruck, daß der Bundestag den Volkskammervorschlägen zustimmen werde. Volkskammerpräsident Johannes *Dieckmann* wies in einer abschließenden Erklärung darauf hin, daß der Auftrag der Delegation nicht als beendet anzusehen sei; es sei an eine Weiterführung der Verhandlungen gedacht.

Aegypten

Auch der Wafd entspricht Naguibs Forderungen

Im Zuge der Säuberung der Parteien nach dem Gesetz vom 9. September 1952 (vgl. EA 19/1952, S. 5195) wurde dem Wafd, der stärksten Partei Aegyptens, am 23. September nahegelegt, bei der nach dem Gesetz vorgeschriebenen Beantragung der Neuzulassung den ehemaligen Ministerpräsidenten Mustafa *Nahas* nicht mehr als Parteiführer aufzustellen. Nahas wurde von der Regierung des Mißbrauchs seiner politischen Macht beschuldigt, doch wollte man ihn wegen seiner Verdienste um das Land nicht einem Gerichtsverfahren unterwerfen Der Wafd weigerte sich jedoch, Nahas abzusetzen, und verzichtete auf die Beantragung der Wiederzulassung, worauf die Regierung die Partei für aufgelöst erklärte. Nach einer Rebellion einer Gruppe jüngerer Wafd-Angehöriger

entschloß sich das Konstituierende Komitee der Partei am 4. Oktober schließlich doch, Nahas' Rücktritt anzunehmen und den Richtlinien der Regierung zu entsprechen. Nahas wurde auf Lebenszeit zum Ehrenpräsidenten der Partei ernannt.

Auflösung des Regentschaftsrates

General Mohammed *Naguib* hat am 14. Oktober den dreiköpfigen Regentschaftsrat aufgelöst und einen der bisherigen Regenten, Prinz *Mohammed Abdel Moneim*, zum alleinigen Regenten ernannt. Die Auflösung wurde notwendig, als einer der Regenten wegen Einmischung in die Parteipolitik abgesetzt wurde und ein anderer seinen Rücktritt erklärte.

Vereinigte Staaten

Die amerikanischen Rüstungsaufträge

Henry *Fowler*, der Leiter des Amtes für Verteidigungsmobilisierung der Vereinigten Staaten (Office of Defence Mobilisation — ODM), legte Präsident *Truman* am 6. Oktober 1952 einen neuen Quartalsbericht vor, aus dem hervorgeht, daß seit dem Ausbruch des Koreakrieges Rüstungsaufträge im Werte von rund hundert Milliarden Dollar vergeben und davon bisher Rüstungsmaterialien im Werte von 41 Milliarden Dollar geliefert worden sind. Allein im 3. Quartal 1952 wurden Rüstungsaufträge im Werte von 8 Milliarden Dollar erfüllt, während vor dem Ausbruch des Koreakrieges die vierteljährlichen Rüstungslieferungen durchschnittlich nur 1,2 Milliarden Dollar betrugen. Weitere Rüstungsaufträge im Werte von rund 30 Milliarden Dollar sollen im Laufe der kommenden neun Monate vergeben werden.

Westeuropa hat nach den Angaben dieses Berichtes seit 1950 bis Ende Juli 1952 amerikanische Waffenhilfe im Werte von 2,6 Milliarden Dollar erhalten. Dazu kommen 337 Millionen Dollar für Griechenland, die Türkei und Persien sowie 1,7 Milliarden für Indochina, Nationalchina, Philippinen und Thailand.

Fowler verweist darauf, daß sich das wirtschaftliche Potential der USA ständig erweitert. Bis Mitte 1953 sollen neue Produktionsstätten im Werte von über 16 Milliarden Dollar fertiggestellt sein. Der Wert der im Jahre 1952 gebauten und noch fertig werdenden Industrieanlagen wird auf 27 Milliarden Dollar geschätzt.

Japan

Die Ergebnisse der Wahlen

Nachdem am 28. August 1952 das japanische Abgeordnetenhaus aufgelöst worden war, fanden am 1. Oktober die Neuwahlen statt. Die bisherige Regierungspartei, die Liberale Partei, konnte mit 240 (bisher 285) Sitzen ihre absolute Mehrheit behaupten. Die übrigen Sitze verteilen sich folgendermaßen: Fortschrittspartei 85 (bisher 67), Rechtssozialisten 57 (30), Linkssozialisten 54 (16), kleinere Parteien 30. Die Kommunisten verloren sämtliche 22 Sitze, die sie bisher innehatten.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Stellungnahme der europäischen Gewerkschaftler zur Agrarunion

Die Europäische Regional-Gruppe des Internationalen Bundes freier Gewerkschaften hielt am 29. und 30. September 1952 in Brüssel eine Konferenz ab, an der Gewerkschaftsdelegierte aus den folgenden acht europäischen Ländern teilnahmen: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen und Oesterreich. Die Konferenz befaßte sich ausschließlich mit den Problemen der Europäischen Agrarunion und der Haltung der Gewerkschaften gegenüber dem „Grünen Pool". In der zum Abschluß der Konferenz herausgegebenen Erklärung wurde die Schaffung der Europäischen Agrarunion grundsätzlich befürwortet. Die Erklärung hebt hervor, daß die Organisation dieser Union die Interessen der Produzenten ebenso wie die der Verbraucher wahrnehmen müsse und daß es eines ihrer Hauptziele sein müsse, den Lebensstandard der Landarbeiter dem der Industriearbeiter anzugleichen. Obgleich auf dem zukünftigen einheitlichen Markt der freie Wettbewerb in gewissem Umfang aufrechterhalten werden müsse, sei die Planung ein wesentlicher Faktor bei der Lösung der landwirtschaftlichen Probleme Europas.

Die Konferenz setzte eine Sonderkommission zur Mitarbeit an der Schaffung der europäischen Agrarunion ein, der Delegierte Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Generalsekretär der Europäischen Regionalgruppe des Internationalen Bundes der Freien Gewerkschaften angehören.

ELEC plant internationale Währungskonferenz

Der Rat der Europäischen Liga für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (ELEC) beschloß Anfang Oktober 1952 auf seiner Sitzung in Paris, für den 29. bis 31. Januar 1953 eine internationale Währungskonferenz einzuberufen. Das Thema der Konferenz, die in Brüssel stattfinden soll, lautet: „Der Wiederaufbau der europäischen Währungen und sein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt." Persönlichkeiten aus den interessierten internationalen Organisationen, zum Beispiel der Weltbank, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zahlungsunion und der OEEC werden zur Teilnahme eingeladen. Die ELEC beabsichtigt, unter besonderer Berücksichtigung des gegenwärtigen europäischen Zahlungssystems und der Dollar-Lücke konstruktive Vorschläge zur europäischen Währungsintegration zu machen.

Genf wird Sitz des internationalen Laboratoriums für Kernphysik

Der Europäische Rat für Kernphysik, der vom 4. bis 7. Oktober in Amsterdam tagte, beschloß, das geplante internationale Laboratorium für Kernphysik in Genf zu errichten. Frankreich, Dänemark und die Niederlande, die sich neben der Schweiz um den Sitz des Laboratoriums beworben hatten, nahmen ihre Anträge bereits während der Aussprache zurück. Entscheidend für die Wahl Genfs war seine zentrale Lage und die Neutralität der Schweiz. Das Laboratorium soll sich mit Forschungen rein wissenschaftlichen Charakters befassen und nicht mit der Gewinnung von Atomenergie.

An der Konferenz beteiligten sich Wissenschaftler aus den folgenden zehn Staaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Schweden und Schweiz. Großbritannien war durch einen Beobachter vertreten. Man einigte sich über die zukünftige Zusammenarbeit und Koordinierung der verschiedenen europäischen Organe für die Atomforschung.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 5. NOVEMBER 1952 21. FOLGE

Der Friedensvertrag mit Japan

I. Teil

Von Professor Dr. Eberhard Menzel

Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg

Sechs Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten und vier Jahre nach der ersten Serie der Friedensschlüsse mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland (vgl. hierzu „Die Friedensverträge von 1947"; Quellen für Politik und Völkerrecht, Band 1, 1948; Verlag für Geschichte und Politik) ist nunmehr am 1. September 1951 auch der Friedensvertrag mit Japan unterzeichnet worden. Noch steht eine entsprechende Friedensregelung mit Deutschland und Oesterreich aus und niemand kann sagen, ob und wie diese erfolgen wird. Immerhin gibt der japanische Friedensvertrag einige Hinweise, mit welcher weiteren Entwicklung gerechnet werden kann. Er läßt zugleich die tiefen Wandlungen offenbar werden, die sich inzwischen auf alliierter Seite vollzogen haben, und macht insbesondere deutlich, zu welchem Grundtypus von Friedensverträgen auch die kommenden Festlegungen zählen werden.

Die beiden Grundtypen der Friedensverträge

Friedensverträge können einmal dazu dienen, den militärischen Sieger durch territoriale und wirtschaftliche Gewinne für seine Anstrengungen zu entschädigen und ihm Vorteile zu verschaffen, die weit über den Ausgleich seiner Verluste hinausgehen. Der gewonnene Krieg kann auch der willkommene Anlaß zur Erfüllung alter Ambitionen werden, die sich im friedlichen Nebeneinander der Staaten nicht erfüllen lassen. Sie können darin bestehen, die besiegte Nation aus dem Spiel der Mächte auszuschalten, wodurch automatisch die Position des Siegers verstärkt wird. Friedensschlüsse dieser Art manifestieren sich in umfangreichen Urkunden, deren Bestimmungen keine Möglichkeit zur Demütigung des Besiegten im politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bereich außer acht lassen. Sie beruhen auf der brutalen Psychologie des ‚carpe diem', stellen sich als rücksichtslose Ausnutzung der machtpolitischen Chancen dar und wecken damit bei dem Besiegten notwendigerweise Ressentiments und Rachegefühle. Derartige Friedensverträge erweisen sich von geringem historischen Bestand und tragen die Bezeichnung ‚Frieden' zu Unrecht, weil es gar nicht ihr Ziel ist, eine neue friedliche Ordnung herbeizuführen. Sie erschöpfen sich vielmehr in der Absicht, die sich unmittelbar zu Kriegsende ergebenden einseitigen Machtverschiebungen zu verewigen.

Der Sieger kann sich aber auch anders verhalten: Er kann in einer weitsichtigen politischen Schau den Versuch unternehmen, die besiegte Nation unter Schonung ihrer Empfindungen zum willigen Partner einer neuen Friedensordnung zu machen, deren Grundzüge beinahe in gegenseitigem Einverständnis festgelegt werden und sich deshalb auch vor der Geschichte als dauerhaft erweisen. Die Triebfeder für eine solche Siegerpolitik wird zwar in den seltensten Fällen reiner Edelmut, sondern meist eine die modernen Allianzkriege kennzeichnende Erscheinung sein: Nach dem gemeinsam errungenen Sieg tritt häufig ‚bei der Verteilung der Beute' und den Auseinandersetzungen über die neue Ordnung eine Interessendivergenz zwischen den ehemaligen Alliierten in Erscheinung. Das einigende Band des gemeinsamen ‚Feindes' kommt in Wegfall und damit stehen sich die Alliierten mit ihren Sonderinteressen wieder rivalisierend gegenüber. Dieser Zerfall der Kriegsallianz kann so bedrohende Formen annehmen, daß es einem Teil der ehemaligen Verbündeten zweckmäßig erscheint, mit dem Besiegten zu einem Einverständnis zu kommen und ihn zum Partner gegen den einstigen Alliierten zu gewinnen. Der Preis hierfür ist naturgemäß eine verständnisvolle Behandlung des Besiegten, der Verzicht auf die Ausnutzung der durch das Kriegsende eröffneten machtpolitischen Möglichkeiten, die Garantie für eine nicht allzu gehemmte staatliche Existenz und die Zusicherung der ‚Gleichberechtigung' und der ‚Souveränität'. Technisch vollzieht sich ein solcher Friedensschluß unter mög-

lichster Ausschaltung territorialer Verluste — vergleiche den Friedensschluß Preußen/Oesterreich 1866 —, der Vermeidung schwerwiegender wirtschaftlicher Beeinträchtigungen und Schonung der nationalen Empfindsamkeiten. Verträge dieser Art zeigen meist einen beinahe entschuldigend-knappen Umfang und werden bereits überschattet durch Bündnisabreden, die das eigentlich neue Fundament der Beziehungen zwischen den Staaten darstellen.

Diese beiden Formen des Friedensschlusses stellen natürlich nur extreme Gestaltungen dar, die in derartiger Reinheit kaum vorkommen. Die Praxis greift meist zu Zwischenformen, deren Grundtendenzen sich aber immer in Richtung auf die eine oder andere ‚Reinform' kategorisieren lassen. Diese Wahl der Zwischenformen hat einen psychologisch verständlichen Hintergrund: Es wird auch im zweiten Falle für den Sieger schwer sein, nach Kriegsende eine solche Frontschwenkung gerade auch vor dem eigenen Volke zu vollziehen, dem Jahre hindurch eine andere Feindeinstellung mit der ganzen Intensität der Kriegspropaganda nahegebracht wurde. Gerade im amerikanisch-japanischen Verhältnis waren bedeutsame Schwierigkeiten zu überwinden. Der japanische Angriff auf Pearl Harbour hat ohne Zweifel eine größere grundsätzliche Verstimmung hervorgerufen als der in offener Feldschlacht errungene deutsche Sieg 1940 über Frankreich. Die Tat von Pearl Harbour war weiten Kreisen in den Vereinigten Staaten eine Bestätigung für die Berechtigung des Mißtrauens, das bereits die beiden vorangegangenen Jahrzehnte der japanisch-amerikanischen Beziehungen so spannungsreich gestaltet hatte. Bei dieser tiefgehenden psychologischen Belastung war es natürlich schwer, einen ‚Bündnis-Frieden' durchzuführen. Doch die wachsende Beunruhigung über die Haltung der Sowjetunion und die sich bald nach Kriegsende abzeichnende Ost—West-Spannung wiesen in diese Richtung. Da es den Vereinigten Staaten gelang, die Federführung in der Frage der japanischen Friedensregelung zu erhalten und da die Sicherheitsbedürfnisse gegenüber der Sowjetunion sich als stärker erwiesen als die Bündnis-Reminiszenzen aus der Kriegszeit, stellt die japanische Friedensregelung einen Kompromiß zwischen diesen beiden Grundtypen dar, allerdings mit deutlicher Anlehnung an den zuletzt genannten Typus eines ‚Bündnis-Friedens'. Der japanische Friedensvertrag zeigt in dieser Hinsicht auch einen deutlichen Fortschritt gegenüber den — allerdings in sich auch wieder unterschiedlichen — Gestaltungen der Friedensverträge von 1947.

Vor allem muß bei einer solchen Wertung der japanischen Friedensregelung in Betracht gezogen werden, daß der eigentliche Friedensvertrag eingebettet ist in die größere Konzeption eines pazifischen Sicherheitssystems. In welcher Form dies geschehen ist und wieso es zu einer solchen Anlehnung an den ‚Bündnis-Typus' gekommen ist, läßt sich an der Genesis dieses Vertrages deutlich erkennen. Die Kenntnis dieser Vorgänge erscheint um so notwendiger, als sich auch hier Parallelen mit den europäischen Verhältnissen ergeben, die wiederum Ausblicke auf die mögliche Friedensgestaltung mit Deutschland erlauben.

Zur Genesis des japanischen Friedensvertrages

Die Behandlung Japans nach dem Kriege war bereits vorgezeichnet durch die Beschlüsse der Konferenzen von Kairo und Potsdam[1]. In der Potsdamer Proklamation vom 26. Juli 1945 findet sich der Hinweis, daß Japan sich befreien müsse von „those self-willed militaristic advisers whose unintelligent calculations have brought the Empire of Japan to the threshold of annihilation" und daß das Hauptübel in dem „irresponsible militarism" bestünde. Festgelegt wurde ferner die Beschränkung der japanischen Gebietshoheit auf die vier Hauptinseln und die völlige Entmilitarisierung. Nach einem kurzen Zwischenspiel, durch das Japan versuchte, sich den Kaiser als oberste Staatsspitze zu erhalten (Note vom 10. August 1945) und der ausweichenden Antwort der Alliierten, daß jede Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte sich an die vom Alliierten Oberkommandierenden zu gebenden Richtlinien halten müsse, wurde am 2. September 1945 die endgültige Kapitulationsurkunde unterzeichnet, die zur Bekräftigung der alliierten Stellungnahme die Kennzeichnung als ‚unconditional surrender' enthielt.

Einigkeit herrschte unter den Alliierten zunächst über die Entmilitarisierung Japans. Zwar wurde der amerikanische Plan eines auf 25 Jahre berechneten Viermächtepaktes zur Sicherung des Friedens abgelehnt, doch fanden die Entwaffnungsmaßnahmen allseitigen Beifall. Auf amerikanischen Einfluß ist auch die Bestimmung in Artikel 9 der japanischen Verfassung vom 3. November 1946 zurückzuführen, daß „die Errichtung von Streitkräften zu Land, zu Wasser und in der Luft sowie die Herstellung jeder anderen Form von Kriegspotential für immer untersagt" und „das Kriegführungsrecht des Staates nicht anerkannt" sei.

Doch über diese Entmilitarisierungspolitik hinaus bestand kein Einverständnis der Alliierten mehr. Schon die Frage, welches Verfahren zum Abschluß des Friedensvertrages eingeschlagen werden soll, stieß auf erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien waren für die Beteiligung der Mit-

[1]) Vgl. hierzu „Die Stellung der Weltmächte in Japan" in Europa-Archiv Februar/März 1947, S. 399—403.

gliedstaaten der Fernostkommission (zunächst 11 Mitglieder: Australien, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Niederlande, Neuseeland, Philippinen, Sowjetunion, Vereinigte Staaten), während die Sowjetunion — später unterstützt von China — den Rat der Außenminister der Großmächte für zuständig erachtete. Auf westlicher Seite war man sich darüber klar, daß der Sowjetunion keine Gelegenheit gegeben werden durfte, die Verschleppungstaktik zu wiederholen, die sie bei den ersten Friedensschlüssen 1947 angewendet hatte. Außerdem war die Möglichkeit des Vetorechts auszuschalten, da auch hier die sowjetische Praxis schreckte. Während die Sowjetunion ständig auf die früheren Festlegungen hinwies und ihre Forderungen auf diese Klauseln stützte, versuchten die Vereinigten Staaten diese Bestimmungen als in Einklang mit ihrer Haltung befindlich auszulegen oder sie als hinfällig zu betrachten. Gegen die ständige Forderung der Sowjetunion, den Friedensschluß nur im Kreise des Rates der Außenminister zu beraten, wurde geltend gemacht, daß Japan in früheren Abkommen gar nicht gemeint sein könne, weil sich die Sowjetunion damals noch gar nicht im Kriegszustand mit Japan befunden habe. Auch der Hinweis auf die Beschlüsse von Kairo hinsichtlich der ‚Republik China' treffe nicht zu, da ‚Rot-China' nicht mit dem nationalen China identisch sei und obendrein von den Vereinten Nationen als Angreifernation gekennzeichnet worden sei. Außerdem sei es nur recht und billig — so führte die alliierte Seite aus —, die Nationen an dem Friedensschluß mit Japan zu beteiligen, die die Hauptlast an der Niederringung getragen haben und sich nicht wie die Sowjetunion praktisch nur sechs Tage im Kriegszustand mit Japan befunden haben. Zwar beteuerten beide Seiten stets, an dem baldigen Abschluß eines Friedensvertrages mit Japan interessiert zu sein, aber die fehlende Einigung über das technische Verfahren — wer soll den Vertrag ausarbeiten, Mehrheitsbeschluß oder Vetorecht, Beteiligung des neuen oder alten Chinas — brachten jahrelange Verzögerungen. Auf amerikanische Initiative kam wenigstens eine Einigung innerhalb der Westmächte zustande: Der wesentliche Inhalt der Friedensregelung soll von den Vereinigten Staaten ausgearbeitet und den anderen Alliierten zur Stellungnahme übersandt werden. Die materielle Einigung wurde also nicht einer allgemeinen Friedenskonferenz, sondern dem diplomatischen Wege vorbehalten. Damit war die Hauptschwierigkeit beseitigt, wenn auch Fragen wie die endgültige Entscheidung über die Beteiligung Chinas noch offen blieben. Uebereinstimmung herrschte ferner darüber, daß zwar ein feierlicher Unterzeichnungsakt stattfinden solle, aber hierbei eine wirkliche Diskussion der Friedensbedingungen nicht erfolgen soll. Die Erfahrungen, die man mit dem Verfahren zum Abschluß der Friedensverträge von 1947 gemacht hatte, ließ diesen Weg zweckmäßig erscheinen. Rückblickend läßt sich auch feststellen, daß diese zweifellos neuartige Form des Friedensvertragsabschlusses angesichts der bestehenden Schwierigkeiten die beste Lösung darstellte.

Gleiche Schwierigkeiten bestanden aber auch hinsichtlich des materiellen Inhalts des Friedensvertrages. Einige Grundfragen — auch über die territorialen Verluste — konnten zwar als geregelt gelten, andere jedoch waren völlig offen. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich hierbei nicht nur zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten, sondern auch im westlichen Lager, ja selbst in den amerikanischen Regierungskreisen mußten erst die verschiedenen Auffassungen zu einer Synthese gebracht werden.

Der Kernpunkt der amerikanischen Kontroversen betraf die Frage der Wiederbewaffnung Japans. Die geänderte Weltlage und die Ereignisse in Korea ließen eine Aenderung der ursprünglich starren Entmilitarisierungspolitik geraten erscheinen. Aber selbst konservative Militärkreise weigerten sich, diese Haltung sofort aufzugeben. Es entstand eine deutliche Spannung zwischen dem State Department — dessen Auffassung sich mit der von *MacArthur* deckte — und dem Verteidigungsministerium. Erst im September 1950 gelang hier eine Einigung auf der Linie: Keine friedensvertragliche Beschränkung für Japans Wiederaufrüstung, aber Festlegung, daß amerikanische Truppen selbst bei Wiederherstellung der japanischen ‚Souveränität' noch dort verbleiben sollen. Dieses Recht sollte durch einen Sondervertrag näher verbrieft werden.

Die Frage der Wiederbewaffnung Japans war aber nicht nur ein Streitpunkt innerhalb der amerikanischen Regierungskreise, sondern auch mit der Sowjetunion, die sich dieser Forderung ebenso widersetzte wie dem Verbleiben einer amerikanischen Truppenmacht in Japan. Widerstand fand diese Konzeption auch bei den Ländern des britischen Commonwealth, insbesondere bei Australien und Neuseeland. Auch die Philippinen opponierten. Die Vereinigten Staaten suchten die dadurch entstandene Beunruhigung durch das Angebot eines pazifischen Sicherheitspaktes zu beschwichtigen. Auch hier stellte sich wieder die Frage der Beteiligung Japans. John Foster *Dulles* als Beauftragter der amerikanischen Regierung mußte bei seinen Reisen sowohl im Juni 1950 als auch im Januar/Februar 1951 sein ganzes Verhandlungsgeschick aufwenden, um die pazifischen Mächte von der Richtigkeit des amerikanischen Vorgehens zu überzeugen.

Aber auch zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bestanden zunächst erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Friedensvertrages. Die erste Commonwealth-Konferenz über diese Fragen (Canberra, September 1947)

hatte in der Entmilitarisierungsfrage noch den ursprünglich stark ablehnenden Standpunkt vertreten und sich auch für eine Begrenzung der nichtmilitärischen Polizei ausgesprochen. Außerdem sollte die Zivil- und natürlich die Militärluftfahrt untersagt sowie eine Ein- und Ausfuhrkontrolle verhängt werden. Hinzu kamen erhebliche Reparationsforderungen. Die Japan-Besprechungen der Commonwealth-Länder im Zusammenhang mit der Colombo-Konferenz brachten eine Bestätigung der früheren Wünsche und fügten noch die Forderung nach Beschränkungen im Schiffsbau (Tonnage und Geschwindigkeit) hinzu, wobei nicht mehr Sicherheits-, sondern ausschließlich Konkurrenzgründe maßgeblich waren. Auch Australien, Neuseeland und die Philippinen sprachen sich gegen ein Erstarken Japans zur See aus. Noch im Januar 1951 wurde diese Stellungnahme bestätigt. Gleichzeitig erklärte sich Großbritannien bereit, notfalls den Friedensvertrag auch ohne sowjetische und chinesische Beteiligung abzuschließen. Der amerikanische Kurs wurde vielfach als zu japanfreundlich bezeichnet, und es fehlte nicht an Polemiken gegen die ‚Ein-Mann-Regierung MacArthurs', der als ‚General Mikado' bezeichnet wurde. Auch die britische Politik hinsichtlich der Anerkennung Chinas vergrößerte die Schwierigkeiten. Erst im Februar/März 1951 erfolgte allmählich eine Annäherung an den amerikanischen Standpunkt. Großbritannien hatte hierbei Rücksicht auf seine pazifischen Länder zu nehmen, die gerade in der militärischen Frage noch immer starken Widerstand leisteten. Weiterhin bereitete das Schicksal Formosas Schwierigkeiten. Nach den Potsdamer Beschlüssen war diese Insel an China zurückzugeben. Nunmehr war sie das Exil der Nationalchinesen und die Residenz von *Tschiang Kai-schek* geworden, so daß eine Uebergabe an das kommunistische China daher nicht in Frage kam.

Auch der im April 1951 veröffentlichte Entwurf des Friedensvertrages, der den Mitgliedstaaten der Fernostkommission — nunmehr 13 — zuging, stieß nicht auf allseitige Zustimmung. Großbritannien wünschte eine Schiffsbaubegrenzung auf 250 000 Tonnen, Australien beharrte auf Reparationszahlungen. Die zehntägigen Besprechungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten im April/Mai 1951 brachten eine weitere Klarstellung, nicht aber die völlige Beseitigung der Differenzen. Immerhin verzichtete Großbritannien auf die Schiffsbaubeschränkungen sowie die Kriegsschuldklausel und verlangte nur eine ‚Vorlage' des Entwurfs an die Regierung in Peking. Die pazifischen Staaten erklärten sich lediglich mit einer Wehrmachtsstärke von 50 000 Mann einverstanden, während die Vereinigten Staaten wesentlich mehr in Vorschlag gebracht hattten. Wegen der Anerkennung der Volksrepublik China erklärte Großbritannien, den Friedensvertrag nicht unterzeichnen zu wollen, falls die Vereinigten Staaten darauf beharrten, daß für China Tschiang Kai-schek unterschreibe. Im Juni 1951 reiste Foster *Dulles* nach London, um auch noch diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Einigung erfolgte schließlich auf der Basis, daß Großbritannien auf Handelsbeschränkungen und Reparationen verzichtete, die Frage der Unterschrift Chinas der Stellungnahme Japans vorbehalten bleiben sollte, während die Formosa-Frage dahin entschieden wurde, daß ein endgültiger Verzicht Japans festzulegen sei, ohne daß über das weitere territoriale Schicksal dieser Insel bereits im Vertrag bindende Regelungen vorgenommen werden. Das zähe Ringen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten endete also mit einem echten Kompromiß. In der von den Vereinigten Staaten zum Kardinalpunkt erhobenen Wiederbewaffnung setzte sich der amerikanische Standpunkt durch, während andererseits eine Anerkennung Tschiang Kai-scheks auf britischen Einspruch unterblieb und auch die Formosa-Regelung späterer Einigung vorbehalten wurde. Angesichts dieser britisch-amerikanischen Einigung erklärten sich schließlich die Commonwealth-Länder — wenn auch wegen der Bewaffnungs- und Schiffsbaufrage immer noch widerstrebend — mit den Vorschlägen einverstanden. Auch die Uebersendung des entsprechenden Entwurfs an die anderen Staaten der Fernost-Kommission sowie an Indochina, Ceylon und Korea ergab keine Schwierigkeiten.

War es auf diese Weise den Vereinigten Staaten gelungen, die westlichen Alliierten auf den Inhalt des Friedensvertrages zu einigen und die sowjetischen Störversuche abzuwehren, so hing der Erfolg dieses Vorgehens auch von der S t e l l u n g n a h m e J a p a n s ab. War das Inselreich zunächst auch nur das Objekt dieser Verhandlungen, so trat es seit 1949 doch aus dieser Reserve heraus. So sehr auch allgemein die Bestrebungen für einen baldigen Friedensabschluß begrüßt wurden, so stark wandte man sich in der Oeffentlichkeit gegen die Möglichkeit eines Separatfriedens unter Ausschluß der Sowjetunion und Chinas. Gerade mit diesen unmittelbaren Nachbarstaaten erschien eine Beendigung des Kriegszustandes nach japanischer Auffassung dringend notwendig. Außerdem mußte alles getan werden, um insbesondere die Sowjetunion nicht unnötig zu reizen. In dem Wunsch nach einem allgemeinen Friedensschluß waren sich die Regierung und alle Parteien einig, ebenso zunächst auch in der Ablehnung einer Einräumung von Militärbasen für die Vereinigten Staaten über den Friedensschluß hinaus. Das Jahr 1950 brachte angesichts der weiteren Stockungen der Friedensvertragsvorbereitungen Erörterungen über eine Neutralisierung. Die Auseinandersetzungen zwischen den Alliierten ließen den Gedanken an die Errichtung einer ‚ostasiatischen Schweiz' wach werden. Das Wort Neutralität übte seine magische Wir-

kung aus, wie dies stets zu geschehen pflegt, wenn sich für die Besiegten die Chance eröffnet, die Differenzen zweier Lager gegeneinander ausspielen zu können. Doch die Vereinigten Staaten traten diesen Erwägungen sofort mit dem Argument entgegen, daß die Schweiz auch die höchsten Wehrausgaben besitze und in jeder Weise um die Eigenverteidigung bemüht sei. Der Hinweis auf die Gefahren, die ein solches Machtvakuum eines neutralisierten und zugleich entmilitarisierten Staates mit sich bringe, ließ diese Träume rasch zusammenbrechen.

In der Wiederbewaffnungsfrage verhielt sich die japanische Regierung lange Zeit hindurch recht spröde und ablehnend. Ministerpräsident *Yoshida* verschanzte sich hinter Artikel 9 der Verfassung und stimmte lediglich der Vermehrung der Polizeikräfte zu. Zu dieser Stellungnahme war er auch aus innerpolitischen Gründen gezwungen, weil nicht nur die Kommunisten — die immer noch eine beträchtliche Rolle spielten —, sondern auch die Sozialisten einer Remilitarisierung völlig ablehnend gegenüberstanden. Letztere wünschten eine Unterstellung unter die Vereinten Nationen und Uebernahme des militärischen Schutzes durch diese Organisation. Das bedeutete gleichzeitig die Absage an einen allzu amerikafreundlichen Kurs, insbesondere die Einräumung von militärischen Stützpunkten an die Vereinigten Staaten. Außerdem wandten sich die Sozialisten — hierin wieder mit den anderen Parteien übereinstimmend — gegen die Abtretung bestimmter japanischer Inselgruppen, insbesondere der Bonin-Inseln. Während japanische Wirtschaftskreise die Wiederbewaffnung bejahten, die Demokraten sich auf die Erhöhung der Polizeikräfte beschränkten, die Sozialisten und Kommunisten sich dagegen wandten, enthielten sich die Liberalen — die Partei Yoshidas — einer klaren Stellungnahme. Der Ministerpräsident erklärte noch am 30. Dezember 1950 etwas sphinxhaft, die Verfassung schließe die Wiederaufrüstung aus, doch sei es selbstverständlich, daß Japans Verteidigung nach Abschluß des Friedensvertrages in seine eigenen Hände gelegt werden müsse, was allerdings auch anders „als mit bewaffneten Mitteln" geschehen könne. Auch im April 1951 erledigte er entsprechende Anfragen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung und damit einer Volksbefragung (gemäß den Bestimmungen der Verfassung von 1946).

Andererseits ließ die japanische Regierung keinen Zweifel an ihrer Auffassung, daß eine schnelle Normalisierung der Verhältnisse erforderlich sei. In nahezu ultimativer Form erklärte sie von Zeit zu Zeit, daß sie notfalls bereit sei, auch die Gefahren und Risiken eines Separatfriedens auf sich zu nehmen. Dabei überschritt sie freilich nicht die Grenze, die sie dem Verdacht des Auf-zwei-Schultern-Tragens ausgesetzt hätte. Immerhin wurden diese Mahnungen durchaus ernst genommen und führten zu ersten Konzessionen. Die Regierung legte auch dar, welche Gefahren mit einer restlosen Erfüllung der amerikanischen Wünsche auf Abtretung von Militärstützpunkten verbunden seien, und erreichte hier ebenso wie bei der Wiederbewaffnungsfrage gewisse Zugeständnisse. Dagegen scheiterte der Versuch, die Härte der territorialen Verluste durch den Vorschlag der Errichtung von nur „zeitweiligen Mandaten" abzuwenden. Auch die Vereinigten Staaten, die freilich selbst an dieser Frage territorial interessiert waren, zeigten sich hier unnachgiebig, obwohl Japan darauf hinwies, daß darunter auch Gebiete fallen, die nach dem unter amerikanischen Patronat vollzogenen Frieden von Portsmouth (1905) auf friedlichem Wege erworben waren (Süd-Sachalin).

Es liegt auf der Hand, daß Japan über die Friedensbedingungen keineswegs erfreut war. Doch zeigten die Ereignisse in Korea, daß ein Widerstand gegen die schließlich auch von den anderen westlichen Alliierten und den pazifischen Mächten gebilligten Vorschläge nur zu einer Verschlechterung der Situation führen würde. Es wurde auch durchaus anerkannt, daß das Besatzungsregime MacArthurs — trotz der sich gelegentlich bemerkbar machenden Verstimmung über einzelne Vorkommnisse — von dem Willen getragen war, Japans Weiterexistenz sicherzustellen. Im übrigen war man realistisch genug einzusehen, daß die Vereinigten Staaten gerade angesichts der Koreavorgänge ihre Wünsche notfalls auch auf anderem Wege durchsetzen würden, so daß sich die Zustimmung zu den Friedensbedingungen noch als das kleinere Uebel erwies. Dabei hat auch die Tatsache ihre Wirkung nicht verfehlt, daß sich die Vereinigten Staaten in Korea eigentlich wider Erwarten stark engagierten. Damit wurde der ungünstige Eindruck wieder wettgemacht, den die Aufgabe der amerikanischen Position in China hervorgerufen hatte. Die Zweifel darüber, ob die Vereinigten Staaten im Ernstfall auch wirklich einem sowjetischen Vordringen Widerstand leisten würden, waren wieder behoben. Diese Wiederherstellung des Vertrauens hat viel dazu beigetragen, die nicht unbeträchtliche innerpolitische Opposition in Japan gegen den Abschluß eines solchen Friedensvertrages zu beseitigen und der japanischen Regierung die Unterschrift unter dieses Dokument zu ermöglichen, so schmerzlich auch vor allem die territorialen Verluste empfunden wurden.

Nach diesen grundsätzlichen Klärungen, insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten einerseits, Großbritannien, den pazifischen Staaten und Japan andererseits, wurde der noch zweimal revidierte amerikanische Entwurf zur Grundlage des Friedensvertrages gemacht. Damit war die eigentliche Entscheidung gefallen. Das weitere Verfahren hat daher nur technisches Interesse. Die einzige Klippe bestand noch darin, daß die Sowjetunion die Teilnahme an

der feierlichen Unterzeichnung zusagte, so daß im letzten Augenblick noch mit einer Störung zu rechnen war.

Der amerikanischen Einladung nach San Francisco zur Unterzeichnung des Vertrages folgten 52 Nationen, darunter auch die Ostblockstaaten. Lediglich Indien, Jugoslawien und Burma waren nicht erschienen. Wie vorauszusehen war, äußerte der sowjetische Vertreter *Gromyko* seine Unzufriedenheit mit dem Vertrag. Die sowjetische Stellungnahme geht aus den 13 Abänderungsvorschlägen hervor:

1. Anerkennung der rotchinesischen Souveränität über die Mandschurei und Formosa; 2 Anerkennung der Sowjetsouveränität über Süd-Sachalin und die Kurilen; 3. Wiederherstellung der japanischen Souveränität über die Riu-kiu-Inseln und Bonin-Inseln; 4. Verbot der Stationierung ausländischer Truppen in Japan; 5. Zahlung japanischer Reparationen an die Volksrepublik China, Indonesien, die Philippinen und Burma; Beteiligung der Volksrepublik China an der Friedenskonferenz; 7. Verbot militärischer Bündnisse mit Japan, die sich gegen dessen frühere Gegner richten; 8. Beschränkung der japanischen Streitkräfte auf 250 000 Mann; 9. Verbot des Besitzes von Atomwaffen für Japan; 10. Verbot der Ausbildung größerer japanischer Reservestreitkräfte; 11. Verbot schwerer Waffen; 12. Aufhebung der Friedensindustriebeschränkungen; 13. Zulassung der internationalen Handelsschiffahrt in den Gewässern um Japan.

Zu einer Diskussion über diese Forderungen kam es jedoch nicht. Die Versammlung nahm nämlich mit 48 gegen 3 Stimmen die britisch-amerikanischen Verfahrensregeln an, denen zufolge Vorschläge zur Aenderung des Friedensvertrages als nicht zur Tagesordnung gehörig abzulehnen sind. Ferner war die Redezeit für jede Delegation auf eine Stunde beschränkt, und nur weitere fünf Minuten waren für die Beantwortung von Fragen vorgesehen. Durch dieses Verfahrensrecht war den sowjetischen Versuchen, die Hauptprobleme des Friedensvertrages erneut aufzurollen, der Boden entzogen. Zwar enthielten die Ausführungen mancher Delegationen Worte der Kritik an dieser oder jener Einzellösung, aber in der Gesamtbewertung kam nur eine Opposition der Ostblockstaaten zum Ausdruck. Selbst der japanische Ministerpräsident *Yoshida* nannte den Friedensvertrag „a fair and generous treaty". Nach viertägiger Konferenz stimmten am 8. September 1951 nicht weniger als 49 Staaten für den Vertrag, während die Sowjetunion, Polen und die Tschechoslowakei den Vertrag ablehnten.

Fast gleichzeitig mit diesem Friedensvertrag[2] wurden weitere entscheidende Verträge unterzeichnet: Bereits am 1. September 1951 wurden die Verteidigungspakte zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Australien/Neuseeland sowie den Philippinen andererseits abgeschlossen[3]. Ihnen folgte mit dem allgemeinen Friedensvertrag ein besonderer Sicherheitsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Japan[4]. Auf diese Weise wurde der eigentliche Friedensvertrag ergänzt durch ein besonderes Sicherheitssystem der auf westlicher Seite stehenden pazifischen Staaten. Dieses zeitliche Zusammentreffen ist keine Zufälligkeit. Es zeigt vielmehr, daß der Friedensvertrag als solcher nur die Liquidierung der Vergangenheit, das neue Sicherheitssystem jedoch die Grundlage für die Zukunft abgeben soll. Dieses Vertragssystem hat insofern noch eine bedeutsame Ergänzung erfahren, als die Vereinigten Staaten und Japan am 28. Februar 1952 in Ausführung des Artikels 3 des Sicherheitsvertrages vom 8. September 1951 ein Verwaltungsabkommen geschlossen haben, das die den Streitkräften der Vereinigten Staaten auf japanischem Boden zu gewährenden Rechte näher festlegt und in seiner Ausführlichkeit der Regelungen als Modell betrachtet werden kann. Für die gegenwärtige deutsche Situation ergeben sich hieraus interessante Parallelen mit den Bestimmungen des Deutschlandvertrages und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, die beide die rechtlichen Grundlagen der Stationierung amerikanischer (und anderer fremder) Truppen auf deutschem Gebiet zum Inhalt haben. (Auf dieses Abkommen soll in einem später zu veröffentlichenden Beitrag näher eingegangen werden.)

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages in San Francisco waren also die entscheidenden Schritte zur Beendigung des Kriegszustandes mit Japan getan und gleichzeitig — soweit der Vertrag nicht bewußt Lücken gelassen hat — die Bedingungen für die Weiterexistenz und den Wiederaufbau Japans geschaffen. Da der Vertrag ausdrücklich die Ratifikationsklausel enthält, bedurfte es zum Inkrafttreten neben der Zustimmung der alliierten Staaten noch der Ratifizierung durch das japanische Parlament. Sie erfolgte im Unterhaus am 26. Oktober 1951 mit 307 gegen 47 Stimmen für den Friedensvertrag und mit 289 gegen 71 Stimmen für den Sicherheitspakt. Das entsprechende Verhältnis betrug im Oberhaus 175 zu 45 bzw. 147 zu 76 Stimmen. Damit war die im Friedensvertrag vorgesehene Ratifikation durch Japan sichergestellt und das Inkrafttreten der Verträge — da auf alliierter Seite kein Zweifel an der Genehmigung durch die Parlamente bestand — gesichert.

(Fortsetzung folgt)

[2]) Vgl. den Wortlaut des Friedensvertrages mit Japan auf S. 5267 dieser Folge.

[3]) Vgl. hierzu den Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv 23 1951, S. 4551 und den Wortlaut des ANZUS-Kommuniqués auf S. 5275 dieser Folge.

[4]) Vgl. den Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv 23/1951, S. 4552.

Dokumente zum Abschluß des Friedensvertrages mit Japan

Wortlaut des Friedensvertrages

Unterzeichnet in San Francisco am 8. September 1951, in Kraft getreten am 24. April 1952

In Ansehung dessen, daß die alliierten Mächte und Japan entschlossen sind, künftighin ihre gegenseitigen Beziehungen auf die Grundlage gleichberechtigter souveräner Partnerschaft zu stellen, wobei die Partner im Geiste der Freundschaft zusammenarbeiten, um ihren gemeinsamen Wohlstand zu fördern und Frieden und Sicherheit zu erhalten, und daher bestrebt sind, einen Friedensvertrag abzuschließen, der die als Folge des Kriegszustandes zwischen ihnen noch bestehenden Fragen regeln soll; und

in Ansehung dessen, daß Japan seinerseits seine Absicht zum Ausdruck bringt, sich um Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu bewerben und sich unter allen Umständen im Rahmen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu verhalten; um Verwirklichung der Ziele der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bemüht zu sein und innerhalb seiner Grenzen die Voraussetzungen für Stabilität und Wohlstand zu schaffen, wie sie in den Artikeln 55 und 56 der Charta der Vereinten Nationen definiert und mit der japanischen Gesetzgebung in der Nachkriegszeit bereits eingeleitet worden sind; in Handel und Wirtschaft privater und öffentlicher Art sich den international anerkannten Prinzipien des ehrlichen Wettbewerbs zu unterwerfen; und

in Ansehung dessen, daß die alliierten Mächte die im vorangehenden Abschnitt bezeichneten Absichten Japans begrüßen,

sind die alliierten Mächte und Japan übereingekommen, den vorliegenden Friedensvertrag abzuschließen, und haben dementsprechend die unterzeichneten Bevollmächtigten ernannt, die, nachdem ihre Vollmachten geprüft und in Ordnung befunden worden sind, sich auf die nachstehenden Bedingungen geeinigt haben:

I

Der Frieden

Artikel 1

a) Der Kriegszustand zwischen Japan und jeder der alliierten Mächte wird mit dem Zeitpunkt beendet, zu dem der vorliegende Vertrag zwischen Japan und den beteiligten alliierten Mächten gemäß den Bestimmungen des Artikels 23 in Kraft tritt.

b) Die alliierten Mächte erkennen die volle Souveränität des japanischen Volkes über Japan einschließlich seiner Hoheitsgewässer an.

II

Territoriale Bestimmungen

Artikel 2

a) Japan verzichtet in Anerkennung der Unabhängigkeit Koreas auf alle Rechte und Ansprüche auf Korea einschließlich der Inseln Quelpart (Tamura), Port Hamilton und Dagelet.

b) Japan verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche auf die Insel Formosa und die Pescadoren-Inseln.

c) Japan verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche auf die Kurilen-Inseln und denjenigen Teil Sachalins und seiner umgebenden Inseln, über den es durch den Vertrag von Portsmouth vom 5. September 1905 Souveränität erlangte.

d) Japan verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, die ihm aus dem Mandatsystem des Völkerbundes erwuchsen, und unterwirft sich dem Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, durch den dieser am 2. April 1947 das Treuhandsystem auf die früher unter japanischem Mandat stehenden Inseln im Pazifik ausdehnte.

e) Japan verzichtet darauf, irgendwelche Ansprüche, Rechte und Interessen im Zusammenhang mit irgendeinem Teil der Antarktis geltend zu machen, unbeschadet dessen, ob diese Ansprüche und Interessen sich aus der Tätigkeit japanischer Staatsbürger oder sonstwie herleiten.

f) Japan verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche auf die Spratly-Inseln und die Paracel-Inseln.

Artikel 3

Japan wird jedem etwaigen Vorschlag der Vereinigten Staaten an die Vereinten Nationen zustimmen, dem Treuhandsystem der Vereinten Nationen die nachfolgenden Inseln zu unterstellen, wobei den Vereinigten Staaten allein die Rolle der Verwaltungsbehörde zufällt: Nansei Shoto südlich des 29. Grades nördlicher Breite (einschließlich der Riu-Kiu-Inseln und der Daito-Inseln); Nanpo Shoto, südlich von Sofu Gan (einschließlich der Bonin-Inseln, der Insel Rosario und der Vulcano-Inseln),

und die Inseln Parece Vela und Marcus. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein solcher Vorschlag gemacht und von den Vereinten Nationen akzeptiert worden sein wird, haben die Vereinigten Staaten das Recht, die gesamte Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung für dieses Gebiet und die Bewohner dieser Inseln einschließlich deren Hoheitsgewässer auszuüben.

Artikel 4

a) Gemäß den Bestimmungen von Absatz b) dieses Artikels werden das Verfügungsrecht über das Eigentum Japans und seiner Staatsangehörigen in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet und über deren Ansprüche, einschließlich Schuldforderungen, gegenüber den gegenwärtig mit der Verwaltung dieser Gebiete betrauten Behörden und gegenüber den Einwohnern, einschließlich der juristischen Personen, sowie die Verfügung über Eigentum der betreffenden Behörden und Einwohner in Japan und Ansprüche, einschließlich Schuldforderungen, der betreffenden Behörden und Einwohner gegenüber Japan und seinen Staatsangehörigen Gegenstand von Sonderabkommen zwischen Japan und diesen Behörden sein.

Das Eigentum irgendeiner der alliierten Mächte oder deren Staatsangehöriger in den in Artikel 2 genannten Gebieten soll, sofern dies nicht bereits geschehen ist, von der Verwaltungsbehörde in der Beschaffenheit zurückerstattet werden, in der es sich augenblicklich befindet. (Die Bezeichnung „Staatsangehörige“ schließt, wo immer sie in dem gegenwärtigen Vertrag verwandt wird, juristische Personen ein.)

b) Japan erkennt die Gültigkeit von Verfügungsbestimmungen über Eigentum Japans und japanischer Staatsangehöriger an, die in irgendeinem der in Artikel 2 und 3 genannten Gebiete von der Militärregierung der Vereinigten Staaten oder in Ausführung ihrer Direktiven erlassen wurden.

c) In japanischem Besitz befindliche Seekabel, die Japan mit einem in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages der japanischen Kontrolle entzogenen Gebiet verbinden, sollen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden, wobei Japan seine Endstelle des Seekabels und die von dort ausgehende Hälfte des Kabels, das abgetrennte Gebiet den Rest des Kabels und die angeschlossenen Anlagen der Auffangstation erhält.

III

Sicherheit

Artikel 5

a) Japan akzeptiert die Verpflichtungen, die Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen vorsieht, und im besonderen folgende Verpflichtungen:

1. Seine internationalen Streitigkeiten auf friedlichem Wege in einer Weise beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und das Völkerrecht nicht gefährdet werden.

2. In seinen Beziehungen zum Ausland von Drohung oder Gewaltanwendung gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates ebenso wie von jedem anderen Verhalten abzusehen, das mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

3. Die Vereinten Nationen in jeder Aktion, die diese in Uebereinstimmung mit der Charta unternehmen, zu unterstützen und von der Unterstützung eines jeden Staates Abstand zu nehmen, gegen den die Vereinten Nationen etwa Präventiv- oder Zwangsmaßnahmen ergreifen.

b) Die alliierten Mächte bestätigen, daß sie sich in ihren Beziehungen zu Japan von den Grundsätzen des Artikels 2 der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen werden.

c) Die alliierten Mächte erkennen ihrerseits an, daß Japan als souveräne Nation das unabdingbare Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung besitzt, auf das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird, und daß sich Japan freiwillig an kollektiven Sicherheitsabkommen beteiligen kann.

Artikel 6

a) Alle Besatzungstruppen der alliierten Mächte sollen so bald wie möglich — und keinesfalls später als 90 Tage — nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zurückgezogen werden. Durch diese Bestimmung wird jedoch die Stationierung oder Zurückbehaltung von ausländischen Truppen auf japanischem Gebiet auf Grund oder in Ausführung irgendwelcher zwei- oder mehrseitiger Abkommen, die zwischen einer oder mehreren der alliierten Mächte einerseits und Japan andererseits geschlossen worden sind oder etwa noch geschlossen werden, in keiner Weise verhindert.

b) Die Bestimmungen von Artikel 9 der Potsdamer Erklärung vom 26. Juli 1945, die die Rückführung japanischer militärischer Streitkräfte nach ihrer Heimat betreffen, werden, soweit sie noch nicht durchgeführt worden sind, abschließend durchgeführt.

c) Alles japanische Eigentum, das den Besatzungstruppen zur Verfügung gestellt wurde, für das noch kein Schadenersatz geleistet wurde und das sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages noch im Besitz dieser Truppen befindet, ist ebenso innerhalb von 90 Tagen an die japanische Regierung zurückzugeben, falls durch gegenseitige Abkommen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

IV

Politische und wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 7

a) Jede der alliierten Mächte wird Japan nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zwischen ihr und Japan davon in Kenntnis setzen, welche von ihren zweiseitigen Verträgen und Abkommen aus der Vorkriegszeit mit Japan sie weiterbestehen zu lassen oder wieder in Kraft zu setzen wünscht. Jeder derartig bezeichnete Vertrag oder jedes derartig bezeichnete Abkommen soll weiterhin in Kraft bleiben oder wieder in Kraft gesetzt und dabei nur solchen Abänderungen unterzogen werden, wie dies zur Sicherstellung der Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag notwendig erscheint. Die derart bezeichneten Verträge und Abkommen sind, drei Monate vom Datum dieser Mitteilung ab gerechnet, als ständig in Kraft gewesen oder neu in Kraft getreten anzusehen und beim Sekretariat der Vereinten Nationen einzutragen. Alle derartigen Verträge und Abkommen, hinsichtlich deren Japan keine Mitteilung erhält, werden als hinfällig betrachtet.

b) In jeder laut Absatz a) dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung kann von der Wirksamkeit oder dem Inkrafttreten eines Vertrages oder eines Abkommens jedes Gebiet ausgenommen werden, für dessen internationale Beziehungen die mitteilende Macht verantwortlich ist. Die Ausnahme gilt bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem Japan davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß eine derartige Ausnahmeregelung nicht mehr länger bestehen soll.

Artikel 8

a) Japan wird alle gegenwärtig oder zu einem späteren Zeitpunkt von den alliierten Mächten zur Beendigung des am 1. September 1939 geschaffenen Kriegszustandes abgeschlossenen Verträge in vollem Umfang anerkennen. Das gleiche gilt für alle von den alliierten Mächten zur Wiederherstellung des Friedens oder im Zusammenhang damit getroffenen Abmachungen. Japan erkennt ferner die hinsichtlich der Auflösung des Völkerbundes und des ständigen Internationalen Gerichtshofs getroffenen Abmachungen an.

b) Japan verzichtet auf alle Rechte und Interessen, die sich etwa aus seiner Eigenschaft als Signatarmacht des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10 September 1919, des Abkommens von Montreux über die türkischen Meerengen vom 20. Juli 1936 und aus Artikel 16 des am 24. Juli 1923 in Lausanne mit der Türkei abgeschlossenen Friedensvertrages herleiten.

c) Japan verzichtet auf alle aus dem Abkommen zwischen Deutschland und den Gläubigermächten vom 20. Januar 1930 und seiner Zusätze, einschließlich des Treuhandabkommens vom 17. Mai 1930, und aus dem Abkommen vom 20. Januar 1930 hinsichtlich der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich erworbenen Rechte, Ansprüche und Interessen und ist von allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen entbunden. Japan wird das französische Außenministerium innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages von seinem Verzicht auf alle in diesem Absatz erwähnten Rechte formell in Kenntnis setzen.

Artikel 9

Japan wird sofort mit den darum ersuchenden alliierten Mächten in Verhandlungen über den Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Verträgen zur Regulierung oder Beschränkung des Fischfangs und zur Erhaltung und Pflege der Hochseefischerei eintreten.

Artikel 10

Japan verzichtet auf alle Sonderrechte und Interessen in China, einschließlich aller sich aus dem am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Boxerprotokoll und all seiner Zusätze, Noten und zusätzlichen Dokumente ergebenden Sonderrechte und Privilegien. Es ist mit der Aufhebung des besagten Protokolls mit Zusätzen, Noten und Dokumenten, soweit es Japan betrifft, einverstanden.

Artikel 11

Japan erkennt die Urteilssprüche des Internationalen Militärgerichtshofes für den Fernen Osten und anderer alliierter Gerichtshöfe für Kriegsverbrechen sowohl innerhalb wie außerhalb Japans an und wird die von diesen über japanische Staatsangehörige, die sich in Japan in Haft befinden, verhängten Urteile vollstrecken. Von dem Recht der Begnadigung, der Herabsetzung der Strafe und der vorzeitigen bedingten Haftentlassung von Inhaftierten dieser Art darf nur auf Grund einer Entscheidung der Regierung oder Regierungen, die im einzelnen Fall das Urteil gefällt haben, und einer Empfehlung von seiten Japans Gebrauch gemacht werden.

Bei Personen, die von dem Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten verurteilt wurden, darf dieses Recht nur auf Grund der Entscheidung einer Mehrheit der Regierungen der im Gerichtshof vertretenen Mächte und einer Empfehlung von seiten Japans ausgeübt werden.

Artikel 12

a) Japan gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, unverzüglich mit jeder der alliierten Mächte Verhandlungen über den Abschluß von Handels-, Wirtschafts- und Schiffahrtsverträgen aufzunehmen, um ihre gegenseitigen Beziehungen in dieser Hinsicht auf eine stabile und freundschaftliche Grundlage zu stellen.

b) Bis zum Abschluß entsprechender Verträge oder Abkommen wird Japan während einer Zeitdauer von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages

1. jeder der alliierten Mächte sowie ihren Staatsbürgern, Erzeugnissen und Schiffen

i. in bezug auf Zölle, Gebühren, Beschränkungen und sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Import und Export von Gütern das Meistbegünstigungsrecht einräumen;

ii. in bezug auf die Schiffahrt, den Ueberseehandel und Einfuhrwaren sowie auf natürliche und juristische Personen und ihre Interessen Gegenseitigkeitsrecht einräumen, wobei dieses Recht sich auf alle Fragen der Erhebung und Einbeziehung von Steuern, der gleichen Behandlung vor Gericht, des Abschlusses und der Ausführung von Verträgen, des Rechtes auf geistiges und materielles Eigentum, der Beteiligung an Rechtskörperschaften nach dem japanischen Recht und auf die geschäftliche und berufliche Tätigkeit im allgemeinen bezieht;

2. gewährleisten, daß bei allen auswärtigen Ein- und Verkäufen staatlicher japanischer Handelsunternehmen ausschließlich kommerzielle Erwägungen zugrunde gelegt werden.

c) Japan ist jedoch zur Gewährung des Meistbegünstigungsrechtes oder Gegenseitigkeitsrechtes an eine alliierte Macht in jedem Fall nur insoweit verpflichtet, als diese Macht ihm hinsichtlich der jeweiligen Frage die gleichen Rechte einräumt. Die im obigen Satz vorgesehene Gegenseitigkeit soll hinsichtlich von Erzeugnissen, Schiffen und Rechtskörperschaften und von Personen, die sich in einem anderen als dem Gebiet des Mutterlandes einer alliierten Macht befinden oder ihren Wohnsitz haben, sowie hinsichtlich von Rechtskörperschaften und Personen, die sich in einem Einzelstaat oder einer Provinz einer alliierten Macht mit einer Bundesregierung befinden oder dort ihren Wohnsitz haben, in Ansehung der Japan in dem betreffenden Gebiet, Einzelstaat oder der betreffenden Provinz gewährten Behandlung ermittelt werden.

d) Hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels gilt eine diskriminierende Einzelmaßnahme nicht schon als Beeinträchtigung der Gewährung des Rechtes der Meist-

begünstigung beziehungsweise der Gegenseitigkeit, wenn eine solche Maßnahme auf einer Ausnahmeregelung beruht, wie sie üblicherweise in den Handelsverträgen der sie anwendenden Vertragspartner enthalten ist. Das gleiche gilt, wenn die Maßnahme auf der Notwendigkeit beruht, die internationale Zahlungsbilanz oder die finanzielle Lage des betreffenden Vertragspartners (ausgenommen in bezug auf Schiffahrt und Navigation) oder entscheidende Verteidigungsinteressen zu sichern. Dabei gilt die Voraussetzung, daß diese Einzelmaßnahme den Umständen angemessen erscheint und nicht einseitig oder willkürlich angewandt wird.

e) Japans Verpflichtungen aus diesem Artikel sollen nicht von der Ausübung irgendwelcher alliierter Rechte nach Artikel 14 dieses Vertrages berührt werden; ebensowenig sind die Bestimmungen dieses Artikels so auszulegen, als beschränkten sie die von Japan nach Artikel 15 dieses Vertrages zu übernehmenden Verpflichtungen.

Artikel 13

a) Japan wird auf Verlangen jeder der alliierten Mächte unverzüglich mit der betreffenden Macht Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses von zwei- oder mehrseitigen Abkommen über den internationalen zivilen Luftverkehr aufnehmen.

b) Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses eines oder mehrerer derartiger Abkommen wird Japan während eines Zeitraumes von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jeder dieser Mächte hinsichtlich der Rechte und Vorrechte im Luftverkehr eine Behandlung einräumen, die mindestens derjenigen entspricht, die irgendeine dieser Mächte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages genießt. Japan wird ihnen hinsichtlich des Betriebes und des Ausbaues von Luftverkehrslinien volle Gleichberechtigung gewähren.

c) Bis Japan Partner der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt gemäß Artikel 93 dieser Konvention wird, erkennt es die Bestimmungen dieser Konvention in bezug auf den internationalen Luftverkehr an und wird die Normen, die Gepflogenheiten und die Verfahrensregeln in Anwendung bringen, die gemäß den Bestimmungen der Konvention als Anhang zu ihr angenommen wurden.

V

Ansprüche und Eigentum

Artikel 14

a) Es wird grundsätzlich anerkannt, daß Japan für die von ihm während des Krieges verursachten Schäden und Leiden an die alliierten Mächte Reparationen zu zahlen hat. Nichtsdestoweniger wird ebenfalls anerkannt, daß die Hilfsquellen Japans gegenwärtig, wenn es eine lebensfähige Wirtschaft aufrechterhalten soll, nicht ausreichen, um für alle verursachten Schäden und Mißhelligkeiten völlige Wiedergutmachung zu leisten und gleichzeitig seinen anderen Verpflichtungen nachzukommen.

Deshalb

1. wird Japan unmittelbar Verhandlungen mit daran interessierten alliierten Mächten aufnehmen, deren gegenwärtiges Hoheitsgebiet von japanischen Truppen besetzt war und denen durch Japan Schaden zugefügt wurde; dabei soll die Entschädigung dieser Länder für die Kosten der Behebung der verursachten Schäden in der Weise gefördert werden, daß das japanische Volk den in Frage kommenden alliierten Mächten seine Dienste für Produktions-, Bergungs- und andere Arbeitsleistungen zur Verfügung stellt. Durch derartige Abkommen sollen anderen alliierten Mächten keine zusätzlichen Verpflichtungen erwachsen; falls die Verarbeitung von Rohstoffen gefordert wird, so sind diese durch die in Frage kommenden alliierten Mächte zu liefern, damit Japan keine weiteren Devisenbelastungen zu tragen hat.

2. (I) Im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgenden Unterabschnitts (II) ist jede der alliierten Mächte berechtigt, sämtliches Eigentum, alle Rechte und Interessen

a) Japans und japanischer Staatsangehöriger,
b) von Personen, die für oder im Auftrage Japans oder japanischer Staatsangehöriger handeln, und
c) von Rechtskörperschaften, die Eigentum Japans oder japanischer Staatsangehöriger waren oder von diesen kontrolliert wurden,

soweit sie bei Inkrafttreten dieses Vertrages der Rechtsprechung der betreffenden alliierten Macht unterstehen, in Besitz zu nehmen, zurückzubehalten, zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen. Zu dem Eigentum, den Rechten und Interessen, die in diesem Unterabschnitt näher bezeichnet sind, gehören auch jene, die gegenwärtig im Besitz oder unter der Kontrolle der Behörden der alliierten Mächte für die Verwaltung von Feind-Eigentum sind, von diesen blockiert oder übernommen wurden und die zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Besitz der Kontrolle der genannten Behörden unterstellt wurde, irgendeiner der oben unter a), b) oder c) bezeichneten Personen oder Rechtskörperschaften gehörten, von diesen in Anspruch genommen oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden.

(II) Von den in obigem Unterabschnitt (I) näher bezeichneten Rechten soll ausgenommen sein:

i. Das Eigentum natürlicher Personen japanischer Staatsangehörigkeit, die während des Krieges mit Erlaubnis der zuständigen Regierung in dem Gebiet einer der alliierten Mächte ihren Wohnsitz hatten, und zwar nicht in einem von Japan besetzten Gebiet, mit Ausnahme von Eigentum, das während des Krieges Verfügungsbeschränkungen unterworfen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages nicht von den genannten Beschränkungen befreit war.

ii. Alle Grundstücke mit allem Mobiliar und Zubehör, die Eigentum der japanischen Regierung waren und im diplomatischen oder konsularischen Dienst verwendet wurden, sowie alles in Privateigentum befindliche Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände und anderes Privateigentum, die nicht den Charakter von Anlagekapital tragen und normalerweise für die Durchführung der diplomatischen und konsularischen Funktionen notwendig waren und Eigentum des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen Japans waren.

iii. Eigentum religiöser Körperschaften oder privater karitativer Einrichtungen, das ausschließlich für religiöse oder karitative Zwecke verwendet wird.

iv. Eigentum, Rechte und Interessen, die nach dem 2. September 1945 infolge der Wiederaufnahme des Handels- und Geldverkehrs zwischen dem betreffenden Land und Japan unter seine Rechtsprechung fielen. Ausgenommen sind solche, die die Folge von Trans-

aktionen sind, die den Gesetzen der betreffenden alliierten Mächte widersprechen.

v. Verpflichtungen Japans oder japanischer Staatsbürger, irgendein Recht, Rechtsanspruch oder Interesse an materiellem Eigentum, das in Japan gelegen ist, kommerzielle Teilhaberschaft nach japanischem Recht oder jegliche Urkunde darüber mit der Maßgabe, daß diese Ausnahme sich nur auf in japanischer Währung ausgedrückte Verpflichtungen Japans und japanischer Staatsbürger erstreckt.

III) Das in den obigen Ausnahmebestimmungen i/v bezeichnete Eigentum ist unter Abzug angemessener Ausgaben für Unterhalt und Verwaltung zurückzugeben. Wo derartiges Eigentum veräußert wurde, ist der Erlös an seiner Stelle zurückzuerstatten.

(IV) Das Recht der Beschlagnahme, Zurückbehaltung, Veräußerung oder sonstiger Verwendung von Eigentum nach Maßgabe des obigen Unterabschnitts (I) ist nach den Gesetzen der beteiligten alliierten Macht auszuüben. Der Eigentümer kann seine Rechte nur im Rahmen dieser Gesetze geltend machen.

(V) Die alliierten Mächte erklären sich bereit, japanische Rechte an Warenzeichen und geistigem Eigentum literarischer und künstlerischer Art auf einer nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Lande für Japan günstigen Grundlage zu berücksichtigen.

b) Sofern der vorliegende Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthält, begeben sich die alliierten Mächte aller ihrer Reparationsansprüche sowie aller sonstigen Ansprüche ihrer selbst und ihrer Staatsbürger, die aus irgendeiner von Japan und seinen Staatsbürgern im Zuge der Kriegführung getroffenen Maßnahme herrühren, sowie aller Ansprüche der alliierten Mächte auf unmittelbare Besatzungskosten.

Artikel 15

a) Auf Grund einer innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zwischen Japan und der betreffenden alliierten Macht an Japan gerichteten Aufforderung wird Japan innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt einer solchen Aufforderung das geistige und materielle Eigentum und alle Rechte und Interessen jeglicher Art an eine jede der alliierten Mächte und deren Staatsangehörige zurückerstatten, das sich zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 7. Dezember 1941 und dem 2. September 1945 in Japan befand, sofern der Eigentümer nicht über dieses Eigentum ohne Nötigung oder arglistige Täuschung nach freiem Ermessen verfügt hat. Derartiges Eigentum ist ohne jegliche Belastung oder Ansprüche, die aus dem Kriege hiergegen erwachsen sein könnten, und ohne daß für die Rückgabe Kosten entstehen, zurückzuerstatten. Ueber Eigentum, dessen Rückerstattung nicht von dem Berechtigten oder in seinem Namen von seiner Regierung innerhalb der vorgesehenen Zeit verlangt wird, kann von der japanischen Regierung nach freiem Ermessen verfügt werden. In Fällen, wo sich derartiges Eigentum am 7. Dezember 1941 in Japan befand und nicht zurückerstattet werden kann oder im Verlaufe des Krieges Schaden gelitten hat, ist eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe mindestens den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Entschädigung von Eigentum der alliierten Mächte entspricht, der am 13. Juli 1951 von dem japanischen Kabinett gebilligt wurde.

b) Hinsichtlich der Rechte an industriellem Eigentum, das durch den Krieg oder während des Krieges Schaden gelitten hat, wird Japan weiterhin den alliierten Mächten und ihren Staatsbürgern Entschädigungsleistungen zumindest in dem Umfang gewähren, wie sie ihnen bisher schon in Verfolg der Kabinettserlasse Nr. 309 mit Wirkung vom 1. September 1949, Nr. 12 mit Wirkung vom 28. Januar 1950 und Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Februar 1950 in ihrer jetzigen abgeänderten Form zustanden, vorausgesetzt, daß die betreffenden alliierten Staatsbürger innerhalb der vorgesehenen Anspruchsfristen derartige Entschädigungsleistungen verlangt haben.

c) i. Japan erkennt an, daß das Recht an geistigem Eigentum literarischer und künstlerischer Art, das am 6. Dezember 1941 in Japan hinsichtlich der veröffentlichten und unveröffentlichten Werke der alliierten Mächte und ihrer Staatsbürger bestand, seit jenem Zeitpunkt unverändert fortbestanden hat. Japan erkennt die Rechte an, die in Japan auf Grund der Anwendung internationaler Verträge und Abkommen, an denen Japan zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner war, seit jenem Zeitpunkt entstanden sind oder ohne den Krieg entstanden wären, unbeschadet dessen, ob diese Verträge und Abkommen aus Anlaß oder seit Ausbruch des Krieges durch Gesetzgebung der japanischen Regierung oder der Regierung der betreffenden alliierten Macht aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wurden oder nicht.

ii. Ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages seitens des Inhabers des Rechtes bedarf und ohne Zahlung irgendeiner Gebühr oder Beobachtung einer sonstigen Formalität ist der Zeitraum vom 7. Dezember 1941 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zwischen Japan und der betreffenden alliierten Macht von der normalen Geltungsdauer derartiger Rechte auszuschließen, auch ist er zuzüglich weiterer sechs Monate bei der Berücksichtigung desjenigen Zeitraums außer acht zu lassen, innerhalb dessen ein literarisches Werk in die japanische Sprache übersetzt werden muß, um das geistige Eigentum an dem Uebersetzungsurheberrecht in Japan sicherzustellen.

Artikel 16

Als Ausdruck seines Wunsches, die Ansprüche derjenigen Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte der alliierten Mächte zu befriedigen, die als Kriegsgefangene in japanischer Hand unbillige Härten erdulden mußten, wird Japan seine Vermögenswerte und diejenigen seiner Staatsangehörigen in Ländern, die während des Krieges neutral waren oder die sich im Kriegszustand mit einer der alliierten Mächte befanden, oder nach Wahl den entsprechenden Gegenwert solcher Vermögenswerte dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes übertragen, das diese Vermögenswerte veräußert und den Erlös daraus an die entsprechenden nationalen Einrichtungen zugunsten der früheren Kriegsgefangenen und ihrer Familien auf der Grundlage von Recht und Billigkeit verteilen soll. Die in Artikel 14 a) 2 II. (ii—v.) des vorliegenden Vertrages aufgezählten Arten von Vermögenswerten sollen ebenso wie die Vermögenswerte von natürlichen japanischen Personen, die zum Zeitpunkt des ersten Inkrafttretens des Vertrages nicht in Japan ihren Wohnsitz haben, von dieser Uebertragung ausgenommen werden. In gleicher Weise findet die Uebertragungsbestimmung dieses Artikels keine Anwendung auf die

19 770 Aktien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die sich gegenwärtig im Besitz von japanischen Finanzinstituten befinden.

Artikel 17

a) Wenn irgendeine der alliierten Mächte darum ersucht, wird die japanische Regierung in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht jede Entscheidung oder Anordnung der japanischen Prisengerichte in solchen Fällen überprüfen und revidieren, in denen Eigentumsrechte von Staatsbürgern dieser alliierten Macht berührt werden. Sie wird Abschriften von allen Dokumenten, die zu den Prozeßakten dieser Fälle gehören, einschließlich der gefällten Entscheidungen und erlassenen Anordnungen aushändigen. In Fällen, in denen eine solche Ueberprüfung oder Revision zeigt, daß eine Rückerstattung am Platze ist, werden die Bestimmungen des Artikels 15 auf das in Frage stehende Eigentum angewendet.

b) Die japanische Regierung wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um Staatsangehörige jeder der alliierten Mächte in die Lage zu versetzen, zu jedem Zeitpunkt innerhalb eines Jahres vom ersten Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zwischen Japan und der betreffenden alliierten Macht den zuständigen japanischen Behörden jedes von einem japanischen Gericht zwischen dem 7. Dezember 1941 und dem Inkrafttreten des Vertrages in jedem Verfahren gefällte Urteil zur Ueberprüfung vorzulegen, bei dem ein solcher Staatsangehöriger nicht in der Lage war, seinen Fall in ausreichendem Maße entweder als Kläger oder als Beklagter zu vertreten. Die japanische Regierung wird dafür sorgen, daß überall da, wo der alliierte Staatsangehörige auf Grund irgendeines solchen Urteils Unrecht erlitten hat, er wieder in den vorigen Stand zurückversetzt wird oder daß ihm eine Entschädigung zugebilligt wird, wie sie unter den gegebenen Umständen als recht und billig erscheint.

Artikel 18

a) Es wird anerkannt, daß das Eintreten des Kriegszustandes in keiner Weise die Verpflichtung zur Begleichung finanzieller Schulden beeinträchtigt, die auf Verbindlichkeiten und Verträgen einschließlich der aus Wertpapieren herrührenden beruhen, noch die Rechte, die vor der Entstehung des Kriegszustandes begründet wurden oder entstanden sind und die die Regierung oder die Staatsangehörigen Japans der Regierung und den Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte, oder die die Regierung oder die Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte der Regierung und den Staatsangehörigen Japans zu erbringen oder einzuräumen verpflichtet sind. Ebensowenig ist das Eintreten des Kriegszustandes so auszulegen, als beeinträchtige es die Verpflichtung, über Schadenersatzansprüche aus Verlust oder Beschädigung von Eigentum oder aus Körperverletzung oder Todesfall, die vor Eintritt des Kriegszustandes entstanden sind und die etwa noch von der Regierung einer der alliierten Mächte gegen die Regierung Japans oder von der Regierung Japans gegen die Regierung einer der alliierten Mächte erhoben wurden oder erneut erhoben werden, allein auf der Grundlage ihrer sachlichen und juristischen Berechtigung zu befinden. Die Bestimmungen dieses Absatzes greifen in keiner Weise den in Artikel 14 übertragenen Rechten vor.

b) Japan erkennt seine Haftung für die Vorkriegsschulden des japanischen Staates und für Schulden von Körperschaften an, die in der Folgezeit zu Verbindlichkeiten des japanischen Staates erklärt worden sind. Es gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, frühzeitig mit seinen Gläubigern hinsichtlich der Wiederaufnahme von Zahlungen auf diese Schulden in Verhandlungen einzutreten, Verhandlungen hinsichtlich sonstiger Vorkriegsschulden und Verbindlichkeiten anzuregen und die Transferierung entsprechender Beträge zu ermöglichen.

Artikel 19

a) Japan verzichtet in seinem eigenen Namen und im Namen seiner Staatsangehörigen auf alle Ansprüche gegen die alliierten Mächte und ihre Staatsangehörigen, die aus dem Kriege oder den in dessen Verlauf getroffenen Maßnahmen herrühren, und verzichtet auf alle Ansprüche, die sich aus der Anwesenheit, den Maßnahmen oder der Tätigkeit von Streitkräften oder Dienststellen irgendeiner der alliierten Mächte auf japanischem Boden vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergeben.

b) Die obige Verzichterklärung schließt sämtliche Ansprüche ein, die aus Maßnahmen irgendeiner der alliierten Mächte hinsichtlich japanischer Schiffe zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages herrühren, sowie sämtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit japanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in Gewahrsam einer der alliierten Mächte bestehen. Sie schließt aber nicht solche japanischen Ansprüche ein, die ausdrücklich seit dem 2. September 1945 in der Gesetzgebung einer der alliierten Mächte anerkannt worden sind.

c) Vorbehaltlich des gegenseitigen Widerrufs verzichtet die japanische Regierung ferner auf alle Ansprüche, einschließlich der Schuldforderungen, gegenüber Deutschland und Personen deutscher Staatsangehörigkeit zugunsten der japanischen Regierung und Personen japanischer Staatsangehörigkeit, einschließlich gegenseitiger Forderungen der beiden Regierungen und der Ansprüche aus den während des Krieges erlittenen Verlusten oder Schäden, ausgenommen jedoch (a) Ansprüche aus Verträgen und Rechten, die vor dem 1. September 1939 geschlossen und erworben wurden, und (b) Ansprüche, die aus den Beziehungen des Handels- und Geldverkehrs zwischen Japan und Deutschland nach dem 2. September 1945 erwachsen. Dieser Verzicht soll keine Maßnahmen beeinträchtigen, die in Uebereinstimmung mit den Artikeln 16 und 20 des vorliegenden Vertrages getroffen werden.

d) Japan erkennt die Gültigkeit aller Maßnahmen und Unterlassungen an, die während der Besatzungszeit auf Grund oder als Folge von Direktiven der Besatzungsbehörden oder kraft damals gültiger japanischer Gesetze erfolgt sind, und wird nicht gegen alliierte Staatsangehörige vorgehen, um sie unter Anrufung des Zivil- oder Strafrechts wegen der genannten Maßnahmen oder Unterlassungen zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 20

Japan wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügungsberechtigung über die deutschen Guthaben in der Weise zu sichern, wie sie von den Mächten

festgesetzt wurde oder noch festgesetzt wird, die auf Grund des Verhandlungsprotokolls der Berliner Konferenz von 1945 berechtigt sind, über diese Guthaben zu verfügen; Japan wird bis zur endgültigen Verfügung über diese Guthaben für deren Wahrung und Verwaltung Sorge tragen.

Artikel 21

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 25 des vorliegenden Vertrages erhält China das Recht, die Vorteile aus Artikel 10 und 14 a 2 in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist Korea berechtigt, die Vorteile aus den Artikeln 2, 4 und 12 des vorliegenden Vertrages wahrzunehmen.

VI
Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 22

Ist nach Ansicht irgendeiner Partei des vorliegenden Vertrages eine Streitfrage hinsichtlich der Auslegung oder Ausführung der Vertragsbestimmungen aufgetreten, die nicht durch Verweisung an einen Gerichtshof für Sonderansprüche oder durch andere vereinbarte Mittel beigelegt wird, so ist die Streitfrage auf Ersuchen eines der betreffenden Partner dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten. Japan und diejenigen alliierten Mächte, die noch nicht den Statuten des Internationalen Gerichtshofes beigetreten sind, werden bei dem Sekretariat des Gerichtes zur gleichen Zeit, zu der die Ratifizierung des vorliegenden Vertrages durch ihre jeweilige Regierung vorgenommen wird, und in Uebereinstimmung mit der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 15. Oktober 1946 eine allgemeine Erklärung hinterlegen, in der sie ohne spezielle Vereinbarung die Zuständigkeit des Gerichtes hinsichtlich aller Streitigkeiten der in diesem Artikel näher bezeichneten Art generell anerkennen.

VII
Schlußbestimmungen

Artikel 23

a) Der vorliegende Vertrag soll von den Unterzeichnerstaaten, einschließlich Japans, ratifiziert werden und wird für alle Staaten, die ihn bis dahin ratifiziert haben, zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem die Ratifikationsurkunden von Japan und der Mehrheit der folgenden Staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika als der wichtigsten Besatzungsmacht, hinterlegt worden sind: Ceylon, Frankreich, Indonesien, das Königreich der Niederlande, Neuseeland, Pakistan, die Republik der Philippinen, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Der vorliegende Vertrag wird für jeden Staat, der ihn anschließend ratifiziert, zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

b) Ist der Vertrag nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Japans in Kraft getreten, so kann jeder Staat, der ihn ratifiziert hat, den Vertrag für sich und Japan mittels einer diesbezüglichen Mitteilung an die japanische Regierung und an die Regierung der Vereinigten Staaten in Kraft setzen, die jedoch nicht später als drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der japanischen Ratifikationsurkunde erfolgen darf.

Artikel 24

Sämtliche Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die alle Signatarmächte von jeder derartigen Hinterlegung in Kenntnis setzen wird, ebenso wie über das Datum des Inkrafttretens des Vertrages unter Absatz a) des Artikels 23 und aller unter Absatz b) des Artikels 23 ergangenen Mitteilungen.

Artikel 25

Im Sinne des vorliegenden Vertrages gelten als alliierte Mächte alle Staaten, die sich im Kriegszustand mit Japan befinden, oder jeder Staat, der vorher einen Gebietsanteil eines in Artikel 23 aufgeführten Staates darstellte, unter der Voraussetzung, daß in jedem Falle der betreffende Staat den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert hat. Im Sinne der Bestimmungen des Artikels 21 gibt der vorliegende Vertrag keinem Staat, der keine alliierte Macht im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung darstellt, irgendwelche Rechte, Ansprüche oder Vorteile. Gleichermaßen wird kein Recht, Anspruch oder Interesse Japans durch irgendeine Bestimmung des Vertrages zugunsten eines Staates, der keine alliierte Macht im Sinne des Vertrages ist, geschmälert oder beeinträchtigt.

Artikel 26

Japan erklärt seine Bereitschaft, mit jedem Staat, der die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet hat oder ihr beigetreten ist und der sich im Kriegszustand mit Japan befindet oder mit irgendeinem Staat, der vorher einen Gebietsanteil eines in Artikel 23 aufgeführten Staates bildete, der keine Signatarmacht des vorliegenden Friedensvertrages ist, einen zweiseitigen Friedensvertrag unter denselben oder grundsätzlich denselben Bedingungen abzuschließen, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind. Diese Verpflichtung seitens Japans erlischt jedoch drei Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages. Trifft Japan mit irgendeinem Staat eine Friedensregelung oder eine Regelung von Kriegsansprüchen, die diesem Staat größere Vorteile gewähren, als in dem vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, so sind die gleichen Vorteile den Partnern des vorliegenden Vertrages einzuräumen.

Artikel 27

Der vorliegende Friedensvertrag wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika deponiert, die jeder Signatarmacht eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zukommen läßt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterfertigt[1].

Gegeben in San Francisco am achten Tage des September 1951, in der englischen, französischen und der spanischen Sprache, alle in gleicher Weise authentisch, sowie in der japanischen Sprache.

[1]) Die folgenden 48 Staaten haben in San Francisco den Friedensvertrag mit Japan unterzeichnet (in alphabetischer Reihenfolge): Aegypten, Aethiopien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Ceylon, Chile, die Dominikanische Republik, Ekuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Kostarika, Kuba, Laos, der Libanon, Liberien, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Nikaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, die Philippinische Republik, Saudi-Arabien, die Südafrikanische Union, Syrien, die Türkei, Uruguay, Venezuela, die Vereinigten Staaten und Vietnam.

Erklärung der japanischen Regierung über Kriegsgräber vom 8. September 1951

Im Hinblick auf den am heutigen Tage unterzeichneten Friedensvertrag gibt die Regierung Japans folgende Erklärung ab:

Japan wird jeder Kommission, Delegation oder sonstigen von irgendeiner der alliierten Mächte dazu bevollmächtigten Organisation das Recht einräumen, die Kriegsgräber, Soldatenfriedhöfe und Kriegerdenkmäler der betreffenden Macht auf japanischem Boden zu identifizieren, zu registrieren, zu unterhalten oder darüber zu bestimmen. Japan wird diesen Organisationen die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern und wird mit den betreffenden alliierten Mächten oder mit irgendwelchen von diesen bevollmächtigten Kommissionen, Delegationen oder anderen Organisationen in Verhandlungen über den Abschluß von Abkommen bezüglich dieser Kriegsgräber, Soldatenfriedhöfe oder Kriegerdenkmäler eintreten, soweit sich dies als notwendig erweisen sollte.

Japan rechnet damit, daß die alliierten Mächte in Verhandlungen mit der japanischen Regierung treten werden, um zu Vereinbarungen über die Erhaltung japanischer Kriegsgräber der Soldatenfriedhöfe zu kommen, die sich auf dem Staatsgebiet der alliierten Mächte befinden und die es zu erhalten wünscht.

Erklärung der japanischen Regierung über internationale Abkommen vom 8. September 1951

In bezug auf den heute unterzeichneten Friedensvertrag gibt die japanische Regierung folgende Erklärung ab:

1. Soweit in dem erwähnten Friedensvertrag keine anderslautenden Bestimmungen getroffen sind, erkennt Japan die volle Gültigkeit aller zur Zeit in Kraft befindlichen multilateralen internationalen Abkommen an, an denen es am 1. September 1939 beteiligt war, und erklärt, daß es mit dem Inkrafttreten des erwähnten Vertrages alle sich aus diesen Abkommen ergebenden Rechte und Verpflichtungen wieder übernehmen wird. Falls die Beteiligung an einem solchen Abkommen jedoch die Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation zur Voraussetzung hat, aus der Japan am 1. September 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgetreten ist, sollen die Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes von der Wiederzulassung Japans als Mitglied der betreffenden Organisation abhängig gemacht werden.

2. Die japanische Regierung beabsichtigt, den folgenden internationalen Abkommen so bald wie möglich und nicht später als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages offiziell beizutreten:

1) Protokoll zur Ergänzung der Abkommen, Konventionen und Protokolle über Betäubungsmittel vom 23. Januar 1912, 11. Februar 1925, 19. Februar 1925, 13. Juli 1931, 27. November 1931 und 26. Juni 1936, eröffnet zur Unterzeichnung in Lake Success am 11. Dezember 1946.
2) Protokoll, eröffnet zur Unterzeichnung in Paris am 19. November 1948, zur Ausdehnung der internationalen Kontrolle auf Arzneimittel, die durch das Abkommen vom 13. Juli 1931 nicht erfaßt werden, und für Begrenzung der Herstellung und Regelung des Absatzes von Betäubungsmitteln, zuletzt ergänzt durch das am 11 Dezember 1946 zu Lake Success unterzeichnete Protokoll.
3) Internationales Abkommen über die Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen, unterzeichnet in Genf am 26. September 1927.
4) Internationales Abkommen betreffend Wirtschaftsstatistiken mit dem am 14. Dezember 1928 zu Genf unterzeichneten Protokoll und dem Protokoll zur Ergänzung des Internationalen Abkommens von 1928 betreffend die Wirtschaftsstatistiken, unterzeichnet am 9. Dezember 1948 in Paris.
5) Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollformalitäten mit Unterzeichnungsprotokoll, unterzeichnet am 3. November 1923 in Genf.
6) Abkommen von Madrid vom 4. April 1891 zur Verhütung unrichtiger Ursprungsangaben für Wirtschaftsgüter, revidiert am 2. Juni 1911 in Washington, am 6. November 1925 im Haag und am 2. Juni 1934 in London.
7) Abkommen zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über den internationalen Lufttransport und Ergänzungsprotokoll, unterzeichnet am 12. Oktober 1929 in Warschau.
8) Abkommen zur Sicherung des Lebens auf See, eröffnet zur Unterzeichnung in London am 10. Juni 1948.
9) Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Opfer des Krieges.

3. Die japanische Regierung beabsichtigt gleichfalls, sich innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages (a) um die Zulassung Japans zu dem Abkommen über die Internationale Zivile Luftfahrt, eröffnet zur Unterzeichnung in Chicago am 7. Dezember 1944, zu bewerben und, sobald Japan selbst an diesem Abkommen beteiligt ist, das ebenfalls am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung eröffnete Internationale Luftverkehrs-Transit-Abkommen anzunehmen; und sich (b) um Zulassung zu dem am 11. Oktober 1947 in Washington zur Unterzeichnung eröffneten Abkommen für die Meteorologische Weltorganisation zu bewerben.

Schreiben des Außenministers der Vereinigten Staaten an den japanischen Ministerpräsidenten

Delegation der Vereinigten Staaten
San Francisco
8. September 1951

Exzellenz,

Bei Inkrafttreten des heute unterzeichneten Friedensvertrages wird Japan Verpflichtungen aus dem Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen übernehmen, in dem gefordert wird, daß „den Vereinten Nationen in allen Aktionen, die sie in Uebereinstimmung mit der vorliegenden Charta unternehmen, jede Unterstützung" geleistet wird

Wie wir wissen, ist in Korea der Fall der bewaffneten

Aggression eingetreten, gegen die die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten entsprechende Aktionen eingeleitet haben. Entsprechend der Resolution, die am 7. Juli 1950 vom Sicherheitsrat angenommen wurde, ist ein einheitliches Kommando der Vereinten Nationen unter Führung der Vereinigten Staaten geschaffen worden, und die Generalversammlung hat durch eine am 1. Februar 1951 angenommene Resolution alle Staaten und Behörden aufgefordert, die Aktion der Vereinten Nationen in jeder Weise zu unterstützen und jede Hilfeleistung an den Angreifer zu unterlassen. Mit Billigung des Obersten Befehlshabers der alliierten Mächte (SCAP) hat Japan der Aktion der Vereinten Nationen wertvolle Hilfe geleistet und unterstützt sie auch jetzt noch, indem es den Mitgliedern der Vereinten Nationen, deren Truppen an der Aktion der Vereinten Nationen beteiligt sind, japanische Anlagen zur Verfügung stellt und Dienstleistungen gewährt.

Da die Zukunft ungewiß ist und leider die Möglichkeit besteht, daß die Anlagen und Dienstleistungen Japans weiterhin oder erneut zur Unterstützung der Aktion der Vereinten Nationen gebraucht werden, würde ich es begrüßen, wenn Sie mir im Namen Ihrer Regierung bestätigen würden, daß Japan, falls die Truppen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in irgendeiner Aktion der Vereinten Nationen im Fernen Osten eingesetzt werden, diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben wird, ihre so eingesetzten Truppen in Japan und den umliegenden Gebieten zu unterhalten. Die Begleichung der Kosten, die bei der Benutzung japanischer Anlagen und Dienstleistungen entstehen, ist dabei entweder so zu regeln wie gegenwärtig oder nach gegenseitiger Uebereinkunft zwischen Japan und dem betreffenden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen. Für die Vereinigten Staaten würden die Kosten, die für die Benutzung von Anlagen und Dienstleistungen entstehen, soweit sie die im Rahmen des Verwaltungsabkommens zur Durchführung des Sicherheitsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Japan vorgesehenen Leistungen übersteigen, nach der gegenwärtig geltenden Regelung zu Lasten der Vereinigten Staaten gehen.

(Schlußformel. Unterschrift: Dean Acheson)

Schreiben des japanischen Ministerpräsidenten an den Außenminister der Vereinigten Staaten

Japanische Delegation
San Francisco
8. September 1951

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Eurer Exzellenz vom heutigen Datum zu bestätigen, mit der Euer Exzellenz mir folgendes mitteilt:

(Hier folgt ein wörtliches Zitat des Schreibens des Außenministers der Vereinigten Staaten.)

In voller Kenntnis des Inhalts des Schreibens Eurer Exzellenz habe ich die Ehre, im Namen meiner Regierung zu bestätigen, daß Japan, falls die Truppen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in irgendeiner Aktion der Vereinten Nationen im Fernen Osten eingesetzt werden, diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben wird, ihre so eingesetzten Truppen in Japan und den umliegenden Gebieten zu unterhalten. Die Begleichung der Kosten, die bei der Benutzung japanischer Anlagen und Dienstleistungen entstehen, ist dabei entweder so zu regeln wie gegenwärtig oder nach gegenseitiger Uebereinkunft zwischen Japan und dem betreffenden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen. Für die Vereinigten Staaten würden die Kosten, die für die Benutzung von Anlagen und Dienstleistungen entstehen, soweit sie die im Rahmen des Verwaltungsabkommens zur Durchführung des Sicherheitsvertrages zwischen Japan und den Vereinigten Staaten vorgesehenen Leistungen übersteigen, nach der gegenwärtig geltenden Regelung zu Lasten der Vereinigten Staaten gehen.

(Schlußformel. Unterschrift: Shigeru Yoshida,
Ministerpräsident und gleichzeitig Außenminister Japans)

Quelle für alle Dokumente zum japanischen Friedensvertrag: Department of State Publication 4613. Treaties and other International Acts Series 2490. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Wortlaut des Kommuniqués über die Konferenz des Pazifikrates in Honolulu vom 7. August 1952

Honolulu, 7. August 1952

Der Vertrag der ANZUS (Australia, New Zeeland und United States) stellt fest, daß ein bewaffneter Angriff im Pazifikgebiet den Frieden und die Sicherheit aller Unterzeichnerstaaten gefährden würde, und erklärt, daß jeder der beteiligten Staaten Schritte unternehmen würde, um der gemeinsamen Gefahr im Rahmen der konstitutionellen Verfahrensweise zu begegnen. Ferner wird durch den Vertrag der Rat geschaffen, womit den drei Regierungen die Möglichkeit zu engeren Beratungen gegeben wird. Wir glauben, daß der Rat uns allen die Gelegenheit bieten wird, die Zusammenarbeit als Angehörige der freien Welt wirkungsvoller zu gestalten. Wir ergreifen diese Gelegenheit, um erneut die Grundsätze, die den Vertrag bestimmen, herauszustellen.

Auf dieser ersten Konferenz haben wir die notwendige Organisation geschaffen, um den Vertrag durchzuführen. In den folgenden Bestimmungen des Vertrages, der festlegt, daß der Rat aus den drei Außenministern oder ihren Stellvertretern bestehen soll, sind wir übereingekommen, daß der Ministerrat einmal im Jahr zusammentreten soll, und zwar abwechselnd einmal in

den Vereinigten Staaten und das nächste Mal entweder in Australien oder in Neuseeland. Der Rat beschloß ferner, daß besondere Zusammenkünfte, zu denen normalerweise die Stellvertreter der Minister zusammentreten werden, in Washington abgehalten werden sollen, um die ständige Fühlungnahme sicherzustellen und einen Mittelpunkt zu schaffen, wo vorhandene Dienstwege und Dienststellen für die Durchführung der Vertragsbestimmungen benutzt werden können.

Stellvertretende Mitglieder des Rates werden sein: Für Australien Sir Percy C. *Spender*, der Botschafter in den Vereinigten Staaten, für Neuseeland Leslie K. *Munro*, der Botschafter in den Vereinigten Staaten, und für die Vereinigten Staaten David K. *Bruce*, Staatssekretär im Außenministerium.

Um die Anwendung wirksamer Maßnahmen bei der Durchführung des Artikels III des Vertrages zu gewährleisten, werden dem Rat geeignete militärische Ratgeber der drei Regierungen zur Verfügung stehen. Admiral Arthur W. *Radford*, von der Kriegsmarine der Vereinigten Staaten, ist zum akkreditierten militärischen Vertreter der Vereinigten Staaten beim Rat ernannt worden. Die militärischen Vertreter Australiens und Neuseelands werden in Kürze ernannt werden. In Honolulu wird in nächster Zeit eine Zusammenkunft dieser Offiziere stattfinden, auf der die Einzelheiten für die Schaffung des in allgemeinen Zügen beschlossenen militärischen Apparats ausgearbeitet werden sollen.

Der Rat befaßte sich mit den Verantwortungen, die ihm im Hinblick auf Artikel VIII des Vertrages zufallen, durch den er ermächtigt wird, mit anderen Staaten und regionalen Organisationen regelmäßige Beratungen zu pflegen. Der Rat erwog, auf welche Weise er an der Entstehung des in diesem Artikel erwähnten Systems der regionalen Sicherheit mitwirken könnte, und bestätigte die Ueberzeugung der drei Regierungen von der Notwendigkeit einer kollektiven Verteidigung im Pazifikgebiet. Der Rat prüfte die Möglichkeit, Vorkehrungen zu schaffen, um andere Regierungen zu seiner Arbeit heranzuziehen. In der Erkenntnis, daß der Rat mit der Schaffung seiner eigenen Dreimächte-Organisation und seines Programms gerade erst begonnen hat, kam er zu der Ueberzeugung, daß es verfrüht wäre, schon in diesem frühen Stadium seiner eigenen Entwicklung den Versuch zu machen, Beziehungen mit anderen Staaten oder regionalen Organisationen festzulegen. Der Rat vereinbarte jedoch, daß die Mitglieder in der Zwischenzeit vermittels der vorhandenen Dienstwege in engem Kontakt mit den anderen in Frage kommenden Staaten bleiben sollten, um den Frieden im Pazifikgebiet zu erhalten.

Wir bestätigen erneut, daß unsere Regierungen sich die Stärkung und Förderung freundschaftlicher und friedlicher Beziehungen unter den Nationen im Pazifikgebiet zur Aufgabe gemacht haben. Dabei betonen wir, daß der Zweck des ANZUS-Vertrages einzig die Verteidigung seiner Mitgliedstaaten gegen eine Aggression ist. Wie aus dem Vertrage selbst deutlich hervorgeht, ist dies durchaus vereinbar mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit den Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Charta. Der ANZUS-Rat hat sich die Aufgabe gestellt, die Durchführung der Grundsätze und Verpflichtungen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Der Grundsatz der kollektiven Sicherheit ist ein beiden gemeinsames Ziel, und das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen, das wir uns zu errichten bemühen, wird durch die Maßnahmen, die wir hier getroffen haben, noch gestärkt werden. Darüber hinaus haben wir in unseren Beratungen über die besten Möglichkeiten zur Stärkung der Sicherheit im Pazifikgebiet durch konstruktive Maßnahmen der Mitgliedschaft Australiens und Neuseelands im britischen Commonwealth und der Teilnahme der Vereinigten Staaten in der Nordatlantikpakt-Organisation sowie ihren vertraglichen Bindungen mit anderen amerikanischen Republiken, Japan und den Philippinen Rechnung getragen.

Wir haben bei dieser Gelegenheit die Lage in verschiedenen Gebieten besprochen, an denen wir ein gemeinsames Interesse haben. Wir haben unsere Ansichten über die Operationen der Vereinten Nationen in Korea und das Problem der Hilfeleistung an die freien Nationen für ihren Widerstand gegen den kommunistischen Imperialismus ausgetauscht. Wir betonen jedoch, daß wir bezüglich dieser Angelegenheiten, die auch die mit uns befreundeten Staaten im Pazifikgebiet oder in anderen Teilen der Welt unmittelbar angehen, keine Entscheidungen getroffen haben und keine Verpflichtungen eingegangen sind.

Quelle: *The New York Times* vom 8. August 1952. Uebersetzung des Europa-Archivs.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

7. JAHR | 5. NOVEMBER 1952 | 21. FOLGE

Die Entwicklungsbedingungen der japanischen Wirtschaft

Von Dr. Ulrich Küntzel, Kiel

Aehnlich wie Großbritannien und Westdeutschland ist Japan durch dichte Besiedlung, unzureichende landwirtschaftliche Nutzfläche und geringe Ausstattung mit Bodenschätzen genötigt, Lebensmittel und Rohstoffe einzuführen und diese Einfuhr durch Dienstleistungen und Ausfuhr von Industrieerzeugnissen zu begleichen. Aehnlich wie für Westdeutschland ist auch für Japan diese Aufgabe durch die Kriegsfolgen außerordentlich erschwert: Das bisherige Wirtschaftsgebiet ist zerschnitten, wichtige Rohstoff- und Absatzgebiete, mit denen Japan in wirtschaftlicher Arbeitsteilung stand, sind abgetrennt, die Einfuhrabhängigkeit ist durch Rückführung einiger Millionen Auslandjapaner erhöht, die Handelsflotte ist größtenteils vernichtet, die Industrie teilweise zerstört, der Wiederaufbau durch die Morgenthau-Politik behindert worden. Für Japan wie für Westdeutschland ist besonders verhängnisvoll die Abtrennung großer, nunmehr kommunistisch kontrollierter Ergänzungsgebiete.

Auch die Nachkriegsentwicklung beider Volkswirtschaften weist zahlreiche Parallelen auf, da die anfängliche Morgenthau-Politik schrittweise aufgegeben und ein für die meisten Beobachter überraschender Wiederaufbau gelungen ist.

Die nähere Untersuchung führt jedoch auf tiefgehende Unterschiede. Der in Westdeutschland verbreitete Eindruck, Japan sei von den Vereinigten Staaten wohlwollender behandelt worden und sein Wiederaufbau sei weiter fortgeschritten, ist unzutreffend.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Japans wurzeln vornehmlich in zwei Umständen:

1. Armut des Landes an natürlichen Hilfsquellen bei dichter Besiedelung und rascher Bevölkerungszunahme;
2. Rückständigkeit auf industriellem Gebiet.

Die industrielle Rückständigkeit macht es für Japan viel schwieriger als für europäische Volkswirtschaften von ähnlicher Struktur, die erforderliche Menge industrieller Ausfuhrerzeugnisse abzusetzen, da es in vielen Industriezweigen nicht konkurrenzfähig ist. Wie andere industriell rückständige Länder hat auch Japan besonders seine Textilindustrie entwickelt. Vor zwanzig Jahren bestand mehr als die halbe japanische Ausfuhr aus Textilien. Heute ist diese Ausfuhr strukturbedroht, denn einmal entwickeln die eigentlich unentwickelten Länder, wohin die japanische Ausfuhr billiger Baumwollerzeugnisse vorzugsweise ging, ihre eigene Baumwollindustrie, beispielsweise Indien, andererseits ist der Auslandsabsatz japanischer Seide, die um 1930 fast ein Drittel der Gesamtausfuhr ausmachte, durch Nylon nahezu verdrängt. Damit ist der hauptsächlichste Dollarbringer verloren.

Japan ist daher genötigt, seine Industrie rasch auszubauen und sie von der Basis vorherrschender Leichtindustrie auf die Basis einer allseitigen, neuzeitlichen Entwicklung mit ausreichender Erzeugung von Produktionsmitteln umzustellen. In dem Maß, in dem die bisher unterentwickelten Länder Südostasiens, auf die der japanische Handel in erster Linie angewiesen ist, ihre eigene industrielle Entwicklung anbahnen, muß Japan sich darauf einstellen, ihnen nicht mehr vornehmlich billigste Konsumartikel unter dem europäisch-nordamerikanischen Preis- und Qualitätsniveau zu liefern wie vor zwanzig Jahren, sondern Dauergüter aller Art für ihre wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere Produktions- und Verkehrsmittel sowie Chemikalien.

Die dafür erforderliche Umstellung der japanischen Industrie wird indessen, außer durch den Entwicklungsrückstand, durch strukturellen Kapitalmangel erschwert. Es liegt daher nahe, amerikanische Kapitalhilfe zu erwarten, beispielsweise indem japanische Industrieerzeugnisse im Rahmen des „Punkt-Vier"-Programms mit Dollars für Südostasien bezogen werden. Indessen hält sich „Punkt-Vier" bekanntlich in sehr engen Grenzen, und statt einer zeitweiligen Aufbauhilfe, wie sie Europa durch den Marshall-Plan erhalten hat, haben die Amerikaner in Japan nur eine Deflation gebracht. Im Jahre 1949, als der

Hauptteil ihrer Marshallhilfe nach Europa floß und hier die entscheidenden Produktionserweiterungen stattfanden, hielten sie durch die „Dodge line“ das Produktionsniveau der japanischen Industrie bei etwa 50 Prozent des Standes von 1938 bis 1940 fest.

Etwa von 1935 und bis in den Krieg hinein hatte Japan die ersten Schritte zu einer allseitigen, harmonischen Struktur seiner Industrie getan und die Grundlage einer neuzeitlichen Produktionsmittelindustrie gelegt. Daher stieg von 1935 ab die japanische Industrieproduktion, insbesondere die Erzeugung aller Produktionsmittelindustrien. Nimmt man nicht die Höchstproduktion, die erst 1942—1944 erreicht wurde, sondern nur die Ergebnisse der unmittelbaren Vorkriegszeit (1938—1940) als Berechnungsgrundlage, so zeigt sich, daß etwa seit Frühjahr 1951 der Produktionsumfang der japanischen Industrie zwischen 70 und 90 Prozent des Vorkriegsvolumens liegt, je nachdem, welchen Index man wählt. Das Niveau von 1938—1940 wieder zu erreichen, scheint unter den derzeitigen Verhältnissen unmöglich.

Demgegenüber berechnen die Amerikaner die japanischen Industrie-Indizes auf der Basis 1932—1936 = 100, sie halten also insofern an den Selbsttäuschungen fest, die der Morgenthau-Politik zugrunde liegen. Auf dieser Basis erscheint das derzeitige japanische Produktionsniveau allerdings günstig. Ein Beispiel für die Täuschungen, die der irreführende amerikanische Produktionsindex für Japan hervorruft, bietet der *Gray-Bericht,* wo behauptet wird, im September 1950 habe die Industrieproduktion Japans den Vorkriegsstand nahezu erreicht, die „industrielle Aktivität“ habe ihn sogar überschritten[1].

Bevölkerung, Landwirtschaft, Bodenschätze

Die Bevölkerung Japans beträgt bei Erscheinen dieses Heftes etwa 86 Millionen. Bei Kriegsende waren es erst 72 Millionen. Seitdem ist durch den Nachkriegsaustausch — Rückwanderung der Auslandjapaner, Abwanderung der in Japan arbeitenden Koreaner und Chinesen — ein Saldo von 5 Millionen hinzugekommen, und die natürliche Bevölkerungszunahme betrug um 1948 rund 1,5 Millionen jährlich. Sie beruhte teils auf durchgreifender Senkung der Seuchensterblichkeit infolge hygienischer Maßnahmen der Besatzungsmacht[2]. teils auf nachgeholten Geburten. Heute beträgt die natürliche Bevölkerungszunahme noch etwa 1,3 Millionen. Würde die Geburtenkontrolle schlagartig durchgesetzt und das Zweikindersystem durchgeführt, so würde gleichwohl noch auf mindestens zwei Jahrzehnte die Bevölkerung zunehmen, da die Alterspyramide sich stark nach unten verbreitert und die Lebenserwartung der Kinderjahrgänge wesentlich gewachsen ist. Auf Jahre hinaus wird die Bevölkerung im arbeits- und heiratsfähigen Alter sich durch Nachrücken der schon geborenen Jahrgänge um 900 000 jährlich vermehren, was einerseits vermehrte Heiraten und Geburten nach sich zieht und andererseits eine sehr bedeutende Vermehrung der Arbeitsplätze erforderlich macht[3]. Diese Vermehrung muß, falls gefährliche soziale Folgen vermieden werden sollen, hauptsächlich in der Industrie erfolgen.

Von 85 Millionen (Januar 1952) Einwohnern waren 14 Jahre und älter 56,8 Millionen, jünger als 14 Jahre 28,2 Millionen = ein Drittel. Von den 56,8 Millionen Erwachsenen waren berufstätig (ohne Arbeitslose) 33,7 Millionen (Oktober 1951: 38,5 Millionen), wovon rund 20 Millionen auf nichtlandwirtschaftliche Arbeit, der zwischen 13,5 und 18,5 Millionen schwankende Rest auf die Landwirtschaft entfallen. Die nichtlandwirtschaftliche Beschäftigung gliedert sich folgendermaßen:

Tabelle 1

Gliederung der nichtlandwirtschaftlichen Berufstätigen nach Wirtschaftszweigen — Januar 1952

Wirtschaftszweig	Beschäftigte
Fischerei	410 000
Bergbau	590 000
Baugewerbe	1 370 000
Industrie	6 520 000
Textilindustrie	*2 120 000*
Handel, Banken, Grundstücksverwaltung	5 250 000
Transport, Nachrichtenwesen, Versorgungsbetriebe	2 000 000
Dienstleistungen und freie Berufe	3 220 000
Behördendienst	1 060 000
Insgesamt	20 420 000

Quelle: *Japanese Economic Statistics,* Februar 1952, Section III, S. 42, monatlich veröffentlicht vom Economic Stabilization Board, bis Ende 1951 von der amerikanischen Militärregierung, Economic and Scientific Section.

Für diese Bevölkerung stehen etwa 5 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung. Der gebirgige und vulkanische Charakter des Landes gestattet keine nennenswerte Ausdehnung dieser Fläche, die nur ein Sechstel des Gesamtareals ausmacht. Während in Westdeutschland etwa 0,28 Hektar, in Großbritannien etwa 0,25 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, sind es in Japan zur Zeit weniger als 0,06. Diese enge Fläche wird nach unseren Begriffen nicht landwirtschaftlich, sondern durch Gartenbau genutzt, in Zwergwirtschaften von durchschnittlich einem Hektar Umfang mit geringer Größenvariation. Betriebe über 2 Hektar machen 23 Prozent der Gesamtfläche aus, Betriebe über 10 Hektar aber nur 2,6 Prozent. Diese nach japanischem Begriff großen Betriebe liegen überwiegend auf der Nordinsel Hokkaido, deren Bodenfruchtbarkeit infolge rauheren

Klimas geringer ist. Die von den Amerikanern veranlaßte Bodenreform hat keine nennenswerte Aenderung der Betriebsstruktur mit sich gebracht; sie hat lediglich die Bauernschaft für den Augenblick von Pacht- und Rentenlasten befreit[4].

Mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfällt auf bewässerte Felder, größtenteils mit zwei Ernten, und zwar Reis als Sommerfrucht, Gerste, zunehmend Weizen, vereinzelt sogar Reis als Winterfrucht. Im Durchschnitt der 1930er Jahre, der wieder erreicht sein dürfte, lagen die Hektarerträge bei 28 dz (Reis), 17 dz (Weizen) und 14 dz (Gerste), so daß also auf großen Teilen des japanischen Ackers über 40 dz Getreide jährlich eingebracht werden, Erträge, die in Deutschland nur ausnahmsweise (Sönke-Nissen-Koog) erreicht werden. Ohne das ausgeglichen feuchte, subtropisch warme Klima wäre das nicht möglich; aber daß die Gunst des Klimas genutzt wird, liegt an intensiver Bebauung. Jedes nutzbare Fleckchen wird genutzt, selbst steile Hänge werden durch Terrassierung für den Reisbau gewonnen. Nennenswerte Möglichkeiten zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion dürften in Japan nicht mehr vorhanden sein, sehr im Gegensatz zu Westdeutschland und Großbritannien. Die Bodenproduktivität ist hoch, die Arbeitsproduktivität gering.

Ebenso intensiv und sparsam wie der Boden selbst werden auch seine Erträge benutzt. Die „Veredlung" pflanzlicher Erzeugnisse durch den Tiermagen spielt so gut wie keine Rolle, die Ernährung ist überwiegend vegetarisch, Eiweiß und Fett werden hauptsächlich in Form von Soja, Fisch und Schaltieren genossen. An Stelle von Mist dient „Nachterde", das heißt menschliche Fäkalien zur Düngung, daneben zunehmend auch Kunstdünger. In den 1930er Jahren entfielen auf den Kopf der Bevölkerung etwas mehr als 2200 Kalorien. 1950 betrug der Satz für die städtische Bevölkerung über 2000, für die ländliche weniger als 2200, was weiterhin gelten dürfte. Zu dem ungenügenden Energiegehalt der Nahrung kommt ihre physiologisch ungünstige Zusammensetzung: 1950 im Durchschnitt 68 Gramm Eiweiß und 18 Gramm Fett[5]. Die physische Leistungsfähigkeit der Japaner ist daher durchschnittlich nicht hoch, der gesundheitliche Zustand unbefriedigend. Einerseits die Bevölkerungszunahme, andererseits der Verlust vieler Fischereigewässer und der Raubbau an den eigenen japanischen Fischbeständen bedrohen selbst die vorhandene Fett- und Eiweißversorgung. Die Handelsverbindung mit den festländischen Liefergebieten für Soja ist unterbrochen.

Außer durch Lieferung von Nahrungsmitteln trug die Landwirtschaft vor dem Krieg durch das wichtigste Ausfuhrgut, Seide, wesentlich zur Ernährung der japanischen Nation bei. Im Jahresdurchschnitt 1928—1932 machten Rohseide und Seidengespinste mit 636 Millionen Yen nahezu ein Drittel der Gesamtausfuhr aus. 1950 betrug die Rohseidenausfuhr nur noch 6000 Tonnen, weniger als ein Fünftel von 1930, die Ausfuhr von Seidengeweben 60 Millionen Quadratyard, weniger als die Hälfte von damals, beides für zusammen 63 Millionen Dollar = 1/13 der Gesamtausfuhr (820 Millionen Dollar)[6].

An Bodenschätzen ist Japan arm. Junge, intensive Faltung mit weitverbreiteter Regionalmetamorphose und rezentem Vulkanismus schließt Erdölhöffigkeit in den meisten Teilen Japans aus. Bedeutend sind nur die Vorkommen von Schwefel, ferner von Pyrit. Von internationaler Bedeutung war zeitweise der japanische Kupferbergbau, jedoch nur solange das japanische Kupfer nicht von der heimischen Industrie aufgenommen wurde. Neben Kupfer kommen Blei und Zink in nennenswertem Ausmaß vor. Die Tertiärkohlen Japans liegen infolge intensiver Faltung sehr gestört, sind also kostspielig zu gewinnen, außerdem ist ihr Inkohlungsgrad gering, der Heizwert niedrig, nicht höher als 6000 WE, zum Teil nur 4000 WE, der Gehalt an flüchtigen Bestandteilen hoch, metallurgisch brauchbare Kohle fehlt Japan völlig. Sie wird gegenwärtig hauptsächlich aus dem Osten der Vereinigten Staaten bezogen; als näher gelegenes Liefergebiet kommt Indien in Frage. Gruben in Indonesien und Malaya sollen, zum Teil mit japanischem Kapital, wieder eröffnet werden. Die qualitativ beste Kohle in größerer Nähe bezog Japan ehedem aus China, ferner bis Mitte der 1930er Jahre aus Neusüdwales. Beide Bezugsquellen sind zur Zeit versperrt. Ebenso fehlt es in Japan an brauchbarem Eisenerz; hauptsächlich kommen Pyritabbrände in Frage, soweit die chemische Industrie sie liefert. Auch Eisenerz bezog Japan bis 1945 aus China und der Mandschurei, in den letzten Jahren aus den Vereinigten Staaten. Dabei wird das Erz, wie die Kohle, durch die Fracht gegenüber dem Bezug aus China auf das Dreifache verteuert. Die Japaner wollen ihre ehemaligen Gruben auf den Philippinen und in Malaya neu eröffnen. Auch beziehen sie Eisenerz aus Indien (Goa). Das nordaustralische Erz (Yampi-Bucht) bleibt ihnen vorerst verschlossen.

Der einzige nennenswerte Energieträger, den Japan im eigenen Lande hat, sind die Wasserkräfte. Vorteilhaft ist das große Gefälle der Flüsse, ferner der kurze Lauf der Flüsse, das Fehlen großer Stromsysteme, so daß jedes Flußsystem ohne übermäßigen Aufwand für sich allein ausgebaut werden kann. Erschwert wird der Ausbau aber durch die Erdbebengefahr. Vermutlich deshalb, vielleicht auch aus Kapitalmangel hat man sich bisher mit Laufkraftwerken begnügt und den Bau von Stauseen vermieden. Daher unterliegen die Wasserkraftwerke erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen ihrer Leistungsfähigkeit. Die vorhandenen Dampfkraftwerke dienen zum Teil bisher nur als Saisonreserve der Wasserkraftwerke.

Der Entwicklungsstand der japanischen Industrie

Der gegenwärtige Entwicklungsstand der japanischen Industrie läßt sich schlagwortartig kennzeichnen: Sie befindet sich im Uebergang aus dem Zustand der industriellen Revolution in den einer harmonischen, neuzeitlichen Entwicklung. Die Entwicklungsstufe der industriellen Revolution wird charakterisiert durch Vorwiegen der Leichtindustrien, insbesondere der Textilindustrie, und durch Massenausfuhr ihrer billigen, qualitativ mitunter anspruchslosen Erzeugnisse; durch primitiven Stand der Technik — im Vergleich mit dem heutigen nordamerikanisch-europäischen Standard; durch entsprechend geringeren Maschinen- und größeren Handarbeitsanteil an der Produktion („niedrige organische Zusammensetzung des Kapitals"), geringe Entfaltung der Produktionsmittelindustrien, niedrige Arbeitsproduktivität, niedrigen Reallohn. Der niedrige Reallohn bringt weite Verbreitung von gewerblicher Kinder- und vor allem Frauenarbeit mit sich. Die meist mit diesem Entwicklungsstadium verbundenen Greuel sind in

Tabelle 2

Die Strukturänderung der japanischen Produktion 1920 bis 1940

a) Netto-Produktionswerte der Produktionszweige
(in Millionen Yen, Werte von 1930)

	1920		1930		1935		1940	
	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a
Landwirtschaft	1 692	(48,7)	1 739	(34,2)	2 269	(29,7)	2 783	(28,3)
Fischerei	144	(4.1)	245	(4,8)	265	(3,5)	372	(3,8)
Bergbau	242	(7,0)	249	(4,9)	400	(5,2)	571	(5,8)
Industrie	1 398	(40,2)	2 859	(56,2)	4 720	(61,7)	6 103	(62,1)

Kolonnen 1, 2, 3, 4: Netto-Produktionswert in Preisen von 1930,
Kolonnen 1a, 2a, 3a, 4a: Prozente des Gesamt-Produktionswertes.

b) Netto-Produktionswerte der Industriezweige
(in Millionen Yen, Werte von 1930)

	1920		1930		1935		1940	
	5	5a	6	6a	7	7a	8	8a
Schwerindustrie	456	(32,7)	904	(31,6)	2 027	(43,0)	3 970	(65,0)
Leichtindustrie	522	(37,4)	992	(34,7)	1 371	(29,0)	1 373	(22,5)
Heimindustrie	420	(30,1)	981	(34,4)	1 323	(28,0)	761	(12,5)

Kolonnen 5, 6, 7, 8: Netto-Produktionswert in Preisen von 1930,
Kolonnen 5a, 6a, 7a, 8a: Prozente des Produktionswerts der Gesamtindustrie.

c) Verteilung der Berufstätigen auf die Produktionszweige

	1920		1930		1940		1946	
	9	9a	10	10a	11	11a	12	12a
Landwirtschaft	14 287	(74,1)	14 081	(72,6)	13 802	(62,6)	16 898	(71,7)
Fischerei	537	(3,0)	565	(2,9)	543	(2,5)	447	(1,9)
Bergbau	418	(2,2)	270	(1,4)	538	(2,4)	532	(2,3)
Industrie	4 093	(21,2)	4 508	(23,2)	7 152	(32,5)	5 681	(24,1)

d) Netto-Produkt je Berufstätigen in den Produktionszweigen
(in Yen, zu Preisen von 1930)

	1920	1930	1940	1946
Landwirtschaft	118	124	202	96
Fischerei	229	352	387	112
Bergbau	579	902	1 061	263
Industrie	341	634	853	233

Quelle: Yuzo *Yamada:* „The National Income and Industrial Structure in Japan", *Annals of the Hitotsubashi Academy,* No. 1, Tokio, Oktober 1950, S. 21, 30. Die Prozentwerte (Kolonnen 1a bis 12a) sind vom Verfasser berechnet.

Japan durch patriarchalische Sitten gemildert, die sonst gewöhnlich von der industriellen Revolution hinweggefegt werden. Eine japanische Eigenart besteht darin, daß die bankrotte Bauernwirtschaft von den als Arbeiterinnen in die Fabrik gebrachten Töchtern subventioniert wird.

Wie gesagt, vollzieht sich etwa seit Mitte der 1930er Jahre der Uebergang auf eine höhere Entwicklungsstufe. Wie stark die Beharrung von Kleinbetrieb, Landwirtschaft und Leichtindustrie noch ist und wie langsam sich die moderne Großindustrie in Japan entwickelt, erhellt aus nebenstehender Tabelle.

Erst um 1930 hat der industrielle Produktionswert in Japan denjenigen der Landwirtschaft übertroffen, 1940 betrug er bereits mehr als das Doppelte. Damit ist Japan endgültig eine Industrienation geworden. Die Zahl der Berufstätigen in der japanischen Industrie war 1940 aber kaum mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich Tätigen, der Wert ihrer Leistung je Kopf allerdings reichlich viermal so groß wie in der Landwirtschaft.

Wie aus Tabelle 2b hervorgeht, beruht die Zunahme der Industrieproduktion seit Mitte der 1930er Jahre hauptsächlich auf Ausdehnung der „schweren", das heißt hauptsächlich Metall- und chemischen Industrien. Zu deren Expansion, wie von 1938 ab zur Produktionsbeschränkung der „leichten" Industrien, namentlich der Textilindustrie, trug die damalige japanische Politik wesentlich bei. Jedoch fielen offizielle Aufrüstungspolitik und industrieller Strukturwandel keineswegs so völlig zusammen, wie die Morgenthau-Schule der amerikanischen Politik voraussetzt. Unter anderem wird übersehen, daß die japanische Rüstung auf einen ernsthaften Waffengang gegen die Vereinigten Staaten nicht zugeschnitten war. Die Führer der japanischen Flotte wußten das und haben gebremst; der Kriegseintritt gegen die Vereinigten Staaten ist von der Generalität erzwungen worden, deren industrielle Kenntnisse denkbar gering waren. In viel höherem Maß, als es den Anschein hat, begann der industrielle Strukturwandel aus wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeit heraus, und später als angenommen ist er für die Rüstung nutzbar gemacht worden. Gleichwohl hat ihm die Einspannung in die japanische Kriegswirtschaft bald einen überstürzten, unrationellen Charakter gegeben, was mit dazu beiträgt, daß seit dem Krieg das Produktionsniveau von 1938—1940 nicht wieder erreicht werden kann.

Aus den vorstehenden Tabellen, namentlich 2d, geht die niedrige Arbeitsproduktivität in der ganzen japanischen Wirtschaft, auch der Industrie, hervor. Bei den niedrigen Löhnen, die in Japan herrschen, lassen sich in Industrien mit verhältnismäßig einfacher Technik dennoch die Produktionskosten so niedrig halten, daß die Ausfuhr möglich bleibt. Mit der „zunehmenden organischen Zusammensetzung des Kapitals" in der japanischen Ausfuhrindustrie verringert sich die Möglichkeit dieser Kompensation; die hohe Arbeitsproduktivität der amerikanischen Industrie schlägt immer mehr, der japanische Lohndruck immer weniger zu Buch.

Die niedrige Arbeitsproduktivität hängt weitgehend mit dem großen Anteil der „Heimindustrie" zusammen, das heißt handwerksartigen Kleinbetrieben mit 1—5 Arbeitskräften, die von vielen Industrien, etwa verschiedenen Zweigen der Maschinenindustrie, in erheblichem Umfang als Unterlieferanten beschäftigt werden. Daß die erforderliche Rationalisierung unterbleibt und die Arbeitsproduktivität nicht genügend steigt, liegt teilweise daran, daß die Mittel- und Großbetriebe in Zeiten schlechter Konjunktur auf Kosten der Kleinbetriebe ausweichen können, unter anderem indem sie die Preise für deren Arbeiten scharf senken. Die Meister wälzen diesen Preisdruck auf die Löhne fort; Nichtzahlung von Löhnen verursacht einen großen Teil der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in Japan.

Der Hauptfaktor, der eine allseitige, harmonische Entfaltung der Industrie bisher verhindert hat und sie weiter hemmt, ist die Enge des japanischen Binnenmarktes. Sie beruht auf der natürlichen Armut des Landes. Sie hat dazu geführt, daß die Herstellung von Produktions- und Verkehrsmitteln sich auf solche Gegenstände beschränkte, die in Japan selbst eine bedeutende Rolle spielen, innerhalb der Metall- und Maschinenindustrien also Schiffbau, Waggonbau, Konstruktion elektrischer Maschinen. Im Fahrzeugbau hat sich dagegen nur die Fahrradindustrie bedeutend entwickelt, während der Kraftfahrzeugbau ganz unbedeutend ist; die erst im Kriege nennenswert ausgebaute japanische Flugzeugherstellung hatte daher von vornherein eine schwache Basis, sie war nicht einmal zum Nachbau moderner ausländischer Muster in der Lage. Im Bau von Industriemaschinen gelangte Japan trotz seiner umfangreichen Textilindustrie nicht einmal zu einer bedeutenden Textilmaschinenherstellung, und der Werkzeugmaschinenbau beschränkte sich auf krampfhafte, qualitativ und kostenmäßig unbefriedigende Anläufe der unmittelbaren Vorkriegszeit.

Selbst die in Japan eigenständig entwickelten Industriezweige sind mitunter unfähig, ausländische Muster überhaupt nachzubauen. Während des Zweiten Weltkrieges erklärte sich der japanische Schiffbau außerstande, ein deutsches U-Boot von ausgesucht einfacher Konstruktion nachzubauen, das ihm überlassen worden war[7]. Analog war es vor einem Jahr einer amerikanischen Firma nicht möglich, einen Auftrag über 50 000 Gartenschlauchkupplungen in Japan unterzubringen, da die zu einem Angebot aufgeforderten sechs japanischen Firmen diesen einfachen Teil nicht nach Vorschrift herstellen konnten[8].

Auch wo die Japaner die Produkte überhaupt herstellen können, sind sie meist teurer und schlechter.

Mit dem Mangel einer eigenständigen Entwicklung hing die Neigung der Japaner zu erlaubter und auch unerlaubter Nachahmung ausländischer Muster zusammen, über die auch heute wieder von britischen Textilindustriellen geklagt wird. Die japanischen Außenhandelsbehörden suchen nicht nur unlizenzierte Nachahmungen, sondern auch auffallende Preisunterbietungen, insbesondere Unterkostenverkäufe, zu unterbinden, um Vorwände zu handelspolitischen Diskriminierungen zu vermeiden.

Tabelle 3

Alte japanische Industrieanlagen

Prozent der derzeitigen Kapazität bzw. des Maschinenparks

Zeit der Installation	Stahlwalzwerke a)	Fahrgestellbau b)	Kugellagerherstellung c)	Starkstrommaschinenbau d)
Vor 1926	31,7	3,2	0,1	2,5
1926—30	7,9	15,6	3,0	1,0
1931—35	11,6	17,0	5,5	3,4
1936—40	25,7	38 8	48,1	14,0
1941—45	18,2	24,9	42,4	71,5
1946—50	4,9	0,4	0,9	7,1

a) alle Walzwerke. b) Maschinenpark von drei repräsentativen Fahrzeugbaufirmen. c) zwei repräsentative Firmen. d) fünf repräsentative Firmen.

Quelle: „Japanese Foreign Trade in 1950", S. 93, 98.

Da es an einer eigenen japanischen Konstruktion neuzeitlicher industrieller Ausrüstung weitgehend fehlt, insbesondere bei Werkzeugmaschinen, da seit 1938—1939 nennenswerte ausländische Lieferungen nicht mehr erfolgt sind — ausländische Beteiligungen an der japanischen Industrie halten sich trotz aller Bemühungen in engen Grenzen — und da die im Krieg geschaffenen neuen Produktionsanlagen zu einem erheblichen Teil qualitativ zu wünschen übrig lassen und sich rasch abnutzen, ist ein sehr großer Teil der japanischen Industriewerke sehr erneuerungsbedürftig. Das Außenhandels- und Industrieministerium (MITI) machte dazu 1950 die aus Tabelle 3 und 4 ersichtlichen Angaben.

Tabelle 4

Technischer Zustand des Maschinenparks in drei Industriezweigen

Leistungsstand	Fahrgestellbau b) vH	Kugellagerfabrik c) vH	Starkstrommaschinenbau d) vH
Genauigkeit und Mengenleistung wie bei Anschaffung	1,6	0,0	13
Genauigkeit unvermindert, Mengenleistung bis um 30 % herabgesetzt	75,7	5,1	20
Genauigkeit erheblich vermindert, Mengenleistung um mehr als 30 % herabgesetzt	20,2	44,9	37
Unbrauchbar	2,5	50,0	30
Absolute Zahl der Maschinen	7 553	4 357	9 324

b, c, d: Vgl. Anmerkung zu Tabelle 3.

Quelle: „Japanese Foreign Trade in 1950", S. 99.

Der unbefriedigende technische Zustand mindert nicht nur die Arbeitsproduktivität, sondern vielfach auch die Materialausnützung, wie eine weitere Aufstellung von MITI zeigt:

Tabelle 5

Material- und Energieverbrauch je t Erzeugnis in einigen japanischen Industrien

Erzeugnis	Verbrauchtes Material bzw. Energie	Einheit	Vorkriegszeit		1948	1949	1950	
Rohstahl	Schweröl	kg	(1939)	150	230	194	(März)	181
	Kohle	kg		330	550	387		340
Zement	Gips	kg	(1940)	37	45	39		35
	Kohle	kg		329	427	343	(April)	340
	Elektrischer Strom	kWh		142	176	165		158
Ammonsulfat	Elektrischer Strom[a]	kWh	(1940)	3200	4300	3400	(März)	3250
	Koks	kg		550	1100	802		552
	Pyrit	kg		620	710	730		718
Soda	Salz	t	(1947)[b]	1,70	1 90	1,70	(April)	1,65
	Kohle	t		1,10	1,31	1,10		1,23
Elektrolytkupfer	Elektrischer Strom	kWh	(1937)	555	913	687	(März)	984
	Kohle	kg		193	558	256		420

a) Stromverbrauch in der Elektrolyse. b) Vielleicht Druckfehler für 1937.

Quelle: „Japanese Foreign Trade in 1950", S. 87.

Tabelle 6

Arbeitsproduktivität in einigen japanischen Industriezweigen

Erzeugnis	Einheit	Monatsleistung je Kopf der Belegschaft					Bemerkungen
		Vorkriegszeit		1948	1949	Juni 1950	
Steinkohle	t	(1940)	14,75	6,4	7,9	8,7	Gesamtbelegschaft unter und über Tage
Roheisen	t	(1942)	21,4	9,22	13,2	18,8	Gesamtbelegschaft
Zement	t	(1941)	60,27	14,48	25,77	31,06	Gesamtbelegschaft
Soda	t	(1938)	58,2	9,8	15,5	11,2	Gesamtbelegschaft ohne Hilfsarbeiter in den eigentlichen Sodawerken
Leitungsdraht	kg	(1935)	450	260	240	290	Durchschn. d. Gesamtbelegsch.
Werkzeug-Maschinen	kg	(1935)	123	70	—	67	Durchschn. d. Gesamtbelegsch.
Baumwoll-gewebe	yard²	(1937)	3624	1224	1440	2090	Durchschn. d. Gesamtbelegsch.

Quelle: „Japanese Foreign Trade in 1950", S. 88.

Gemessen an dem Vorkriegsstand, war der Material- und Energieverbrauch noch im Frühjahr 1950 viel zu hoch. Von seiner Unterschreitung war nirgends die Rede. Die Arbeitsproduktivität ist nach deutschen Maßstäben gleichfalls niedrig, scheint sich aber nach Tabelle 7 — wenigstens in den Walzwerken — seit der Koreakrise erheblich verbessert zu haben. Leider geht die Darstellung des Außenhandels- und Industrieministeriums nur bis Frühjahr 1950.

Wichtig ist an diesen Tabellen, wie unbefriedigend die Fortschritte von Arbeitsproduktivität und Materialausnutzung im Jahre 1949 und Anfang 1950 waren, also unter der Dodge-Politik, die durch Herstellung klarer Geldverhältnisse und deflatorischen Drucks zu strenger Auslese und zur Leistungsverbesserung führen sollte.

Zu den Kostennachteilen durch mangelhafte technische Leistungsfähigkeit kommt die Verteuerung der wichtigsten Grundstoffe durch Unterbrechung des wirtschaftlichen Austausches mit China und der Mandschurei, ferner seit 1951 die Stromknappheit.

Tabelle 7

Monatsleistung je Belegschaftsmitglied in der japanischen Eisen- und Stahlindustrie

Zeit	Hochöfen t	Stahlöfen t	Walzwerke t
April—Juni 1949	13,3	12,1	3,7
Oktober—Dezember 1949	15,7	17,6	5,0
April—Juni 1950	19,3	21,6	5,9
Oktober—Dezember 1950	20,8	22,8	7,2

Quelle: *Mitsubishi Monthly Circular* No. 259, Jahrgang 1951 No. 6, Tokio, Juni 1951, S. 10.

Die Stromknappheit

Als einzige nennenswerte Produktion war die Stromerzeugung trotz Kriegsende und Kriegsfolgen stetig, wenn auch nur langsam weiter gewachsen, da sie durch Bombardierung und Demontagen nicht nachhaltig gestört war und die vor 1944 begonnenen Kraftwerkbauten allmählich vollendet wurden. Daher steht der von den Amerikanern konstruierte Index der „industriellen Aktivität" (industrielle Produktion + Stromerzeugung) dauernd verhältnismäßig hoch und täuscht einen günstigen Gesamtproduktionsstand vor. Die in allen modernen Volkswirtschaften bestehende tendentielle Verschiebung von anderen Energieformen auf elektrischen Strom und die Knappheit von Kohle und vor allem Erdöl erhöhen jedoch den Strombedarf derart, daß etwa seit Mai—Juni 1951 die Stromerzeugung hinter dem Bedarf zurückbleibt. Die Stromknappheit bildet für weitere Ausdehnungen der Industrieproduktion eine starre Grenze, die sich nur beschränkt durch Staffelung der Arbeitszeiten zwecks Spitzenausgleich, durch Ausweichen auf andere Energieformen und sonstige Aushilfen erweitern läßt; diese Aushilfen erhöhen sämtlich die Produktionskosten.

Schon im Juni 1951 hatte die Planungsbehörde, das *Economic Stabilization Board* (ESB), die Stromknappheit vorausgesagt, allerdings erst für 1952. Da sich die Industrieproduktion infolge der Koreakrise rascher als erwartet ausdehnte und die Frühjahrsniederschläge 1951 ungewöhnlich gering waren, trat die Stromknappheit schon früher ein.

Die nutzbaren Wasserkräfte Japans werden auf 20 Millionen kW in der regenreichen und 10 Millionen kW in der niederschlagsarmen Jahreszeit geschätzt. Derzeit sind 6,1 Millionen kW Kapazität in Wasser- und 2,8 Millionen kW in Dampfkraftwerken installiert. Nach dem Elektrizitätsplan des ESB[9] sollen die nutzbaren Wasserkräfte durch ein System von Talsperren gefaßt werden. Dadurch

würde der Vorrat an Wasserkräften jahreszeitlich ausgeglichen, die bisherigen verheerenden Flußüberschwemmungen nach Taifunen würden verhütet, das bewässerte Ackerland ließe sich um 10 Prozent ausdehnen. Der ESB-Plan sieht die Neuinstallierung von 6 127 000 kW in Wasserkraftwerken vor, davon sollen 3 551 000 kW nach fünf Baujahren in Betrieb sein. Die Stromerzeugung soll zunächst von 49 auf 60 Milliarden kWh (bei den Kraftwerken) erhöht werden. Ein für Neuplanung auffallend hoher Leitungsverlust ist eingeplant, denn den Abnehmern sind auch dann nur 46 Milliarden kWh zugedacht.

Der Kapitalbedarf wird vom ESB auf 718 Milliarden Yen = 2 Milliarden Dollar berechnet. Ohne umfangreiche amerikanische Hilfe, die jedoch kaum zu erwarten ist, kann diese Summe nicht aufgebracht werden. Zwar sollen die Gesamtinvestitionen Japans 1950 500—600 Milliarden Yen betragen haben[10], indessen handelt es sich dabei in der Hauptsache nur um die Ansammlung neuer Betriebsmittel, die teilweise inzwischen durch Konjunkturrückschläge wieder aufgezehrt sind. Die echten, langfristigen privaten Investierungen 1950 haben nach ESB nur 165 Milliarden Yen betragen[11], die öffentlichen Investierungen einschließlich neuer Betriebsmittel wurden im Haushaltsjahr 1951 (1. 4. 1951—31. 3. 1952) auf 128 Milliarden Yen angesetzt. Der Planungsvoranschlag des ESB von 1950 rechnete für das Planjahr 1952 mit 185 Milliarden Yen Gesamtinvestitionen, die auf Bergbau, Industrie, Versorgungsbetriebe, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, Schiffahrt, Eisenbahnen und sonstiges verteilt werden sollten; für den Ausbau der Stromversorgung sah das ESB damals nur 34 Milliarden Yen vor, also nur 1/21 des heutigen ESB-Plans[12]. Die Durchführung des Elektrizitätsplans aus eigenen Mitteln würde bedeuten, daß die halbe Gesamtinvestition von acht Jahren lediglich in Wasserkraftwerke gesteckt und jede andere, noch so notwendige Investition als zweitrangig behandelt würde.

Die Frage drängt sich auf, wie bei derartigem strukturellem Kapitalmangel die japanische Industrie ihre Expansion 1930—1940 hat finanzieren können. Die Antwort ist, daß damals die Instandsetzungskosten geringer waren, daß insbesondere keine bombardierten Städte wiederaufzubauen waren, daß aus China Reis, Soja, Eisenerz und Kohle bezogen wurden, während sie jetzt durch weite Transportwege außerordentlich verteuert werden, daß Ausfuhrerlöse und der Reinertrag der — heute noch nicht wieder auf die halbe Vorkriegstonnage angewachsenen — Handelsflotte erheblich waren, die Rüstungsausgaben sich in bescheidenen Grenzen hielten — verglichen mit den anderen Großmächten —, endlich daß aus den imperial kontrollierten Kontinentalgebieten und aus der heimischen japanischen Bauernschaft direkt und indirekt Einkünfte gezogen wurden, die heute fortfallen. Trotz alledem war auch damals die japanische Kapitalbildung gering, daher die Schwäche der japanischen Industrie.

Zwischen der Zahl von 718 Milliarden Yen allein für die Wasserkraftwerke, die das ESB 1951 für nötig hielt, und den 165 Milliarden, die es 1950 an langfristigen privaten Investitionen jährlich veranschlagte, besteht ein scheinbarer Widerspruch. Tatsächlich meinte das ESB 1950 keineswegs, daß 165 Milliarden jährlicher Privatinvestitionen für die notwendige Industrieentwicklung ausreichten, vielmehr nahm es auf Grund ziemlich zutreffender Berechnungen an, dies sei die voraussichtliche Größe der japanischen Kapitalbildung. Die Investitionsvorschläge des ESB-Plans von 1950 bezeichnen diejenigen Verwendungszwecke, denen das — an sich unzureichende — verfügbare Kapital zuzuteilen sei, wenn die vorhandene Industriekapazität besser ausgenutzt werden sollte.

Daß nunmehr 718 Milliarden Yen allein für den Elektrizitätsausbau gefordert werden, daß mutmaßlich die 1950er Investitionsansätze für sonstige Zwecke gleichfalls unzulänglich sind und daß bei all diesen Plänen noch nicht an diejenige Vermehrung der industriellen Arbeitsplätze gedacht wird, die schon allein wegen des dauernden Bevölkerungszuwachses nötig ist: All das zeigt, daß auf absehbare Zeit die jährliche Zuführung von weit über einer Milliarde Dollar ausländischen Kapitals notwendig ist. Anderenfalls — und das ist vorerst der wahrscheinliche Fall — ist die japanische Wirtschaft zur Stagnation auf dem Niveau von 1951 verurteilt. Diese Stagnation wird sich, wie schon 1951, als ein System von Teilkrisen der einzelnen Wirtschaftszweige und Produktionsphasen abspielen.

Der Außenhandel

Die Ausfuhrsteigerung der vergangenen zwei Jahre erscheint als bedeutender Erfolg. Noch 1949 hatte die japanische Ausfuhr nur 510 Millionen Dollar betragen. Wenn demgegenüber das ESB im Juni 1950 für das Kalenderjahr 1952 eine Ausfuhr von 1190 Millionen Dollar postulierte, so lag darin eine außerordentliche Kühnheit. Aber ähnlich wie bei der Parallelarbeit der deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Institute[13] hat diese Kühnheit sich gerechtfertigt: 1950 erreichte die japanische Ausfuhr bereits 820, 1951 1160 Millionen Dollar. Seit Sommer 1951 geht sie allerdings im allgemeinen zurück, vor einiger Zeit erwartete das ESB für 1952 nur noch 1000 bis höchstens 1150 Millionen Dollar. Günstig erscheinen diese Zahlen vollends, wenn man die Dollareinnahmen aus „special procurement" berücksichtigt,

das heißt Leistungen und Lieferungen Japans für die Besatzung und die UN-Streitkräfte, die in der Ausfuhr nicht erscheinen. In den 23 Monaten Juli 1950 bis Mai 1952 betrugen die amerikanischen Aufträge etwa 650 Millionen Dollar, freilich sind auch sie seit Herbst 1951 in stetigem, sehr erheblichem Rückgang.

Bei näherer Betrachtung erweist sich der Optimismus jedoch fragwürdig. Denn das Postulat des ESB für 1952 war in Vor-Korea-Preisen berechnet, und wichtige Einfuhrkosten stiegen stärker als die Ausfuhrerlöse. Hauptsächlich war dies die Folge der Abschneidung vom chinesischen Markt und der Notwendigkeit, Kohle und Eisenerz aus den Vereinigten Staaten zu beziehen, wobei der Cif-Preis durch die Frachthausse gegenüber dem Bezug aus China auf das Dreifache verteuert wurde. Die gleiche Verteuerung fand auch bei anderen Massengütern, wie Salz (auf das Sechsfache) und Rohphosphat, statt[14].

Westdeutschland ist ein „zweites", Japan ein „drittes England", insofern beide Länder ihren natürlichen Fehlbedarf an Lebensmitteln und vor allem an Rohstoffen durch den Außenhandel dekken müssen, der mithin für die Struktur ihrer Industrie bestimmend ist[15]. Die Hauptprobleme beim Wiederaufbau des japanischen Außenhandels ergeben sich aus der Abschneidung vom chinesischen Markt und den Schwierigkeiten des Dreiecksverkehrs.

Um 1930 bezog Japan aus China einschließlich Mandschurei und Kwantung 13,4 Prozent seiner Einfuhr und lieferte dorthin 17,8 Prozent seiner Ausfuhr[16]. Den Prozentzahlen nach wäre dieser Teil des Außenhandels vielleicht umzulagern, jedoch handelt es sich bei den Bezügen aus China unter anderem um Kohle, Eisenerz und Salz, deren Bezug aus entlegeneren Quellen unverhältnismäßige Verteuerung durch höhere Frachten mit sich bringt. Die inzwischen eingetretene Frachtbaisse hat diese Differenzen zwar vermindert, aber für Japan bleibt die Einfuhr aus China immer das Gegebene, und auf absehbare Zeit wird dieser Austausch auch für China vorteilhaft und schwer ersetzbar bleiben.

Nach Ausbruch des Koreakrieges kamen Ausfuhr und „special procurement" rasch in Gang. Infolge der bekannten Einkaufschwierigkeiten und der finanziellen Schwäche Japans hinkte jedoch die Einfuhr nach, die japanischen Rohstoffvorräte erschöpften sich, und Japan konnte die Rohstoffeinfuhr erst im ersten Vierteljahr 1951 nachholen, das heißt zu den höchsten Preisen der Hausse. Die gerade damals eintretende Baisse verursachte im japanischen Exporthandel und in der Industrie eine schwere Krise, die hauptsächlich im Herbst 1951 zu zahlreichen Zusammenbrüchen führte. Merkwürdigerweise brachen namentlich saibatsu-freie Firmen zusammen. Es handelt sich um eine der erwähnten Teilkrisen.

Seit Kriegsende war Japan unverhältnismäßig auf Bezüge aus dem Dollarraum angewiesen, während es in Ermangelung des früheren Seidenabsatzes nur beschränkt dorthin exportieren kann. Diese Einfuhr wurde bis Juni 1951 durch GARIOA (2 Milliarden Dollar) sowie durch unsichtbare Dollareinnahmen, insbesondere seit 1950 durch „special procurement" gedeckt. Die Zukunft des „special procurement" ist ungewiß, und selbst gegen die bescheidene japanische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten geht der amerikanische Kongreß durch Zollerhöhungen vor, beispielsweise kürzlich für Thunfisch, nachdem Japan die Ausfuhr von Thunfisch, gesalzen und gedost, nach den Vereinigten Staaten begonnen hatte. Die Erhöhung des Thunzolls ist zwar durch ein Veto Präsident *Trumans* verhindert worden, es ist jedoch ungewiß, ob der Präsident das jedesmal kann und will.

Japan muß also in erster Linie seinen Austausch mit den „unentwickelten Gebieten" Südostasiens, ferner auch Iberoamerikas entwickeln. Es geht bereits daran, auf den Philippinen, in Malaya und Indonesien eigenes Kapital in den Ausbau von Eisenerz- und Kohlengruben zu stecken. Daneben muß es versuchen, seinen Europahandel auszubauen und dadurch seine Abhängigkeit von nordamerikanischen Industrielieferungen zu mildern.

Diese Politik stößt auf Schwierigkeiten, unter anderem, weil die Wirtschaft Südostasiens die Kriegsfolgen noch nicht durchweg überwunden hat und stagniert, weil insbesondere das Punkt-Vier-Programm nur zögernd anläuft, die Liefer- und Absatzfähigkeit der meisten südostasiatischen Länder mithin zu beschränkt für die japanische Außenhandelsoffensive ist. Ueberdies gehört ein großer Teil der südostasiatischen Länder dem Sterlingblock an und macht die britische Restriktionspolitik mit. Im Jahre 1951 hat Japan seine Ausfuhr in die Sterlingländer Südostasiens forciert, aber da die Preise vieler Sterlingwaren, etwa Wolle und Baumwolle, höher sind als die Preise der gleichen Güter im Dollarraum, hielt sich Japan im Einkauf zurück, da es ohnehin erst mit den Verlusten aus seinen Hausse-Käufen fertig werden mußte. Daraus ergaben sich Anfang 1952 japanische Sterlingguthaben von 100 Millionen Pfund, die sich nicht auftauen ließen; inzwischen sind viele Sterlingländer zu Einfuhrrestriktionen gegenüber Nicht-Sterlingländern übergegangen, wovon auch Japan betroffen wird. Das ESB rechnet infolgedessen damit, daß die japanische Ausfuhr 1952 unter Umständen bis auf 1000 Millionen Dollar sinkt. Infolge seiner extremen Außenhandelsabhängigkeit und seiner wirtschaftlichen Schwäche wird Japan von Störungen des Welthandels besonders empfindlich getroffen. Es sucht um so entschiedener Anschluß an internationale Institutionen wie Weltwährungsfonds und Weltbank; auch vom Anschluß an die EZU wurde in Japan gesprochen, wenn sich solche Neigungen auch noch nicht zu einem konkreten Pro-

[illegible] haben. Störungen des japanischen [illegible] treffen besonders leicht und heftig solche [illegible] — wie etwa Westdeutschland —, deren [illegible] mit Japan nur beschränkt ist, da die Dispositionen der japanischen Devisenbehörden in solchen Fällen abrupt wechseln. Auch für die Partner Japans ist daher dessen Beitritt zu den internationalen Institutionen erwünscht.

Anmerkungen

1) *Gordon Gray:* „Report to the President on Foreign Economic Policy", Washington, 10. November 1950, S. 45:

„Postwar economic recovery in Japan has been rapid. The index of industrial production is only slightly below prewar (September 1950: [illegible] K.), while the index of industrial [illegible] ... now exceeds the prewar level (September 1950: [illegible] K.). Agricultural output has surpassed prewar totals, and there has been a steady reduction in Japan's unfavorable balance on current international account. An essential element in this recovery has been United States assistance (totaling almost 1.8 billion dollars from september, 1945, through june, 1950), which enabled Japan to meet the nearly complete loss of its prewar sources of food and raw material imports in China, Korea, and Formosa ...

The chief obstacles are the disadvantageous competitive position of certain segments of Japanese export industry ..., the reduction in the size of Japan's merchant fleet, the ... [illegible] reentry into foreign countries of Japanese merchant vessels and foreign traders, and ... the rapid rate of population growth ...

Japan may be wholly self-supporting although at a level somewhat below prewar per capita income, and in possession of substantial dollar and commodity reserves by the beginning of US fiscal year 1952 (d. h. Juli 1951; K.). Further appropriations for Japanese aid therefore should be carefully considered ..."

Unter „industrieller Produktion" wird von den Amerikanern die Erzeugung körperlicher Gegenstände, unter „industrieller [illegible]" die industrielle Produktion von Strom und Gas verstanden.

2) „Public Health and Welfare in Japan." By GHQ, Supreme Commander for the Allied Powers, Public Health and Welfare Section, drei Bände, Tokio 1950.

3) Vgl. die Broschüren Nr. 1 und 4 des Population Problems Research Council bei den *Mainichi Newspapers*, Tokio. Nr. 1: „[illegible] of Japan", Tokio, Januar 1950, S. 18 f; Nr. 4: „Problems of Population and Economy of Japan", Tokio, August 1951, S. 8.

4) Ueber die Verteilung der Fläche auf die verschiedenen Betriebsgrößen vor und nach der Bodenreform vgl. Economic Stabilization Board (im folgenden zitiert als ESB), Monthly Economic Report für Oktober 1951, Tabelle 21, S. 67 f.

5) Vgl. hauptsächlich ESB, „1951 Annual Report for Japan to FAO", Tokio, Juni 1951, S. 95.

6) Ministry of Foreign Trade and Industry (genannt MITI), „Japanese Foreign Trade in 1950", published by Japan Export Trade Research Organization (JETRO), Tokio, Juli 1951, S. [illegible] (im folgenden zitiert als „Japanese Foreign Trade in 1950").

Japanese Economic Statistics, Section I (Produktion) und II (Außenhandel), herausgegeben von ESB, monatlich.

Vgl. ferner Edward *Anderberg:* „The Overseas Trade of Japan Proper, including a Summary of the Prewar Trade and a Discussion of Postwar Problems", in „Japanese Trade Studies", Foreign Economic Administration, Washington, Oktober 1945, S. 31.

7) Angabe von Admiral *Wenecker* vor einer amerikanischen Kommission, zitiert bei B. *Cohen:* „Japan's Economy in War and Reconstruction", Minneapolis 1949, S. 262. Cohen gibt die beste, z. Zt. zugängliche Darstellung der derzeitigen japanischen Industriestruktur, obwohl er die Nachkriegszeit nur bis 1948 behandelt. Vgl. Europa-Archiv 5 1950, S. 2365 f.

8) Hessel *Tiltmann* in *Manchester Guardian Weekly*, Nr. 12 vom 20. März 1952.

9) Vgl. Industrial Bank of Japan Ltd, *Survey of Japanese Finance and Industry*, Bd. III, No. 10, S. 5, Tokio, Oktober 1951.

10) Z. B. *New York Times*, 18. November 1951.

11) Economic Stabilization Board. „Economic Survey of Japan (1950—51)", Tokio, August 1951, S. 18.

12) Economic Stabilization Board. „A Study of Conditions of Attaining Self-Sustaining Economy", Tokio, 20. Juni 1950, S. 31, 49, 50, 53. Diese Arbeit enthält die vom ESB vorbereitete japanische Wirtschaftsplanung nach dem Stand am Vorabend des Koreakrieges. Ihre statistischen Grundlagen, und weitgehend auch ihre Voraussagen, haben sich bewährt. Nur zwischen den Zeilen konnten die Verfasser andeuten, daß die eigene japanische Kapitalbildung für die „Lebensfähigkeit" Japans nicht ausreicht, daß Japan aus eigener Kraft die erforderlichen Erweiterungen und Verbesserungen seiner industriellen Produktion nicht bewerkstelligen kann. Hiervon abgesehen, besteht in Betrachtungsweise, Ergebnis und eingetroffenen Voraussagen weitgehende Uebereinstimmung dieser Arbeit mit der ein Vierteljahr zuvor publizierten Gemeinschaftsarbeit deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Institute: „Lebensfähigkeit und Vollbeschäftigung", Bonn, April 1950; englische Ausgabe: „Viability and Full Employment".

13) In „Lebensfähigkeit und Vollbeschäftigung", S. 24, „Viability and Full Employment", S. 22, wird für Westdeutschland Mitte der 1950er Jahre eine Ausfuhr von 3,5 bis 4 Milliarden Dollar gefordert, d. h. mehr als eine Verdreifachung gegenüber dem Stand von 1949, 4,1 Milliarden DM. 1951 erreichte die deutsche Ausfuhr 14,7 Milliarden DM = ziemlich genau 3,5 Milliarden Dollar, d. h. die untere Grenze des postulierten Betrages ist bereits 1951 erreicht.

14) „Japanese Foreign Trade in 1950", S. 30 (vgl. Anm. 6).

15) Vgl. *Baade*, Kieler Studien Nr. 1, „Der europäische Longterm-Plan und die amerikanische Politik", S. 8; „Lebensfähigkeit und Vollbeschäftigung", S. 1; „Viability and Full Employment", S. 1. Die Gemeinschaftsstudie „Lebensfähigkeit und Vollbeschäftigung" stimmt methodisch mit der ESB-Studie vom Juni 1950 überein, indem beide vom Einfuhrbedarf ausgehen und davon die Gesamtplanung für Westdeutschland bzw. Japan ableiten.

16) *Anderberg*, a. a. O., S. 24 und 26 (vgl. Anm. 6).

Bücher und Broschüren

Beiträge zur Soziologie der industriellen Gesellschaft. Herausgegeben von Walther G. Hoffmann. („Soziale Forschung und Praxis". Hrsg. von der Sozialforschungsstelle an der Universität Münster, Dortmund. Bd. 9) Dortmund: Ardey 1952. 143 S.

Bergsträßer, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. Siebente verbesserte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. München: Isar Verlag Dr. Günter Olzog 1952. 337 S.

Die siebente erweiterte Auflage dieses erstmals im Jahre 1921 erschienenen Werkes führt die deutsche Parteiengeschichte bis zur Gegenwart fort und ist sachlich auf den neuesten Stand der Forschung gebracht. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Autors über das Ende der deutschen Parteien im Jahre 1933 sowie über die neuen Anfänge der Parteientwicklung 1945 bis 1951. Die Entwicklung der Nachkriegszeit befaßt sich jedoch nur mit den Parteien in der Bundesrepublik und läßt die Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone und an der Saar unberücksichtigt. Neben einer allgemeinen Bibliographie enthält das Buch ein Verzeichnis der wichtigsten Quellen zur Parteigeschichte sowie Hinweise auf wahlstatistische Veröffentlichungen.

Bericht der Deutschen Forschungsgemeinschaft über ihre Tätigkeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952. Bad Godesberg: Deutsche Forschungsgemeinschaft 1952. 216 S.

Das Sozialversicherungswesen in der Sowjetzone. Herausgegeben vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. (Sopade Informationsdienst, Denkschriften 45.) Bonn 1952. 28 S.

Das Vertragswerk zur europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Einführung. Erläuterung, Kritik von Univ.-Prof. Dr. Frhr. von der Heydte und Dr. iur. Walter Wanke. (Schriftenreihe der Gesellschaft für Wehrkunde München, Heft 5.) München: Verlag Walther de Bouché 1952. 55 S.

Der Kampf um den Wehrbeitrag. Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e. V. in Mainz, Band 2 1. Halbband: Die Feststellungsklage. München: Isar Verlag Dr. Günter Olzog 1952. 469 S.

Das Institut für Staatslehre und Politik in Mainz legt mit dieser Veröffentlichung eine weitere Dokumentensammlung über die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes vor. Berücksichtigt wurden nur das reine Prozeßmaterial und die mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht. Mit Rücksicht auf den Prozeßverlauf ist die Veröffentlichung geteilt worden. Der vorliegende erste Band enthält in chronologischer Reihenfolge das Prozeßmaterial bis zum Urteil vom 30. Juli 1952, mit dem der Antrag, „ob Bundesrecht, welches die Beteiligung Deutscher an einer bewaffneten Streitmacht regelt, oder Deutsche zu einem Wehrdienst verpflichtet, ohne vorangegangene Ergänzung des Grundgesetzes förmlich und sachlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist", für unzulässig erklärt wurde.

Der zweite Band soll die Vertragswerke, die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, das vom Bundespräsidenten angeforderte Gutachten des Bundesverfassungsgerichtes über die beiden Vertragswerke mit allen hierzu dem Gericht nach dem 30. Juli 1952 vorgelegten Rechtsausführungen und ein eingehendes Sach- und Personenregister für beide Bände enthalten.

Die Paritätsforderung für die westdeutsche Landwirtschaft. Zusammenfassende Darstellung des Problems und Verfahrens. Gutachten, erstattet vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, im Auftrage des Deutschen Bauernverbandes, Bonn. München: Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung 1952. 28 S.

Die Situation der Entscheidung. Eine Diskussion über die Lage der „Intelligenz" in der Sowjetzone. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Bonn 1952. 48 S.

Die Verfassung des Saarlandes. Mit den Konventionen über das Steuer-, Haushalts- und Justizwesen. Saarbrücken: Saarländische Verlagsanstalt und Druckerei 1948. 64 S.

Fernandez, Rafael: La Jornada. Teoria del Valor Economico. Posibilidad de su aplicación en una ordenación sistemática de la economía general. Madrid: Editorial Dossat 1952. 268 S.

Friedmann, Wolfgang G.: German Immigration into Canada. (Contemporary Affairs. No 23.) Toronto: The Ryerson Press 1952. VII, 63 S.

Gadolin, Axel de: The Solution of the Karelian Refugee Problem in Finland. With a preface by Prof. G. H L. Zeegers. (Publications of the Research Group for European Migration Problems. V.). The Hague: Nijhoff 1952. XI, 47 S.

Giesberts, Johannes: Gesamtdeutsche Verantwortung in Erziehung und Unterricht. (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Studienassessoren im Deutschen Philologenverband, Heft 3.) Bonn: Ferdinand Dümmlers Verlag 1952. 28 S.

Indices zu den zwölf Nürnberger US-Militärgerichtsprozessen. Band II: Sachindex zum Verfahren gegen Ernst von Weizsäcker u. a. (Fall XI, sogenannter „Wilhelmstraßen-Prozeß"). Bearbeitet von Dr. phil. Hans-Günther Seraphim. Herausgegeben vom Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen. 1952.

Im Rahmen der Arbeiten zur Erschließung des Aktenmaterials der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse legt die Forschungsstelle nunmehr den Sachindex zum „Wilhelmstraßen-Prozeß" vor, nachdem früher bereits der Sachindex zu den zwölf Urteilen erschienen ist. Dem Sachindex zum Verfahren von Ernst von Weizsäcker u. a. liegen die umfassenden Schlußschriftsätze der Anklagebehörde und der Verteidigung zugrunde. Dem Indexband ist eine Besatzungsanweisung und Dokumentenliste beigefügt, aus der die Beweisstücknummern sowie die Seriennummern der von der Anklagebehörde vorgelegten Urkunden ersichtlich sind. Mit Hilfe dieser Liste kann jedes der 4366 Dokumente leicht festgestellt werden.

Leider ist es der Forschungsstelle nicht gelungen, die für den Druck des Index erforderlichen Mittel zu beschaffen, so daß auch dieser Band nur in vervielfältigter Form herausgegeben werden konnte.

Krekeler, Heinz L.: Deutschlands Vertretung im Ausland. (Politische Bildung, Heft 26/27.) München: Isar-Verlag 1952. S. 149—216.

Mühlhaupt, Ludwig: Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Schwedens. Kieler Studien. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Nr. 7. Kiel 1952. XI, 187 S. 10 Schaubilder.

Peru. Public Finance Information Papers der Wirtschaftsabteilung der Vereinten Nationen. New York: United Nations 1952. 62 Seiten. Preis: 1,20 Schweizer Franken.

Der Bericht gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der öffentlichen Finanzgebarung Perus zwischen 1937 und 1950.

Productivité des idées et des réalisations. (Expériences.) Paris: La Fédération. Mouvement Fédéraliste Français 1952. 47 S.

Raum und Gesellschaft. Referate und Ergebnisse der gemeinsamen Tagung der Forschungsausschüsse „Raum und Gesellschaft" (Leiter: Prof. Dr. K. V. Müller) und „Großstadtprobleme" (Leiter: Dr. Elisabeth Pfeil). (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Bd. I, 1950. 1. Lieferung.) Bremen-Horn: Dorn 1952. 186 S.

Report of an Exploratory Mission of the United Nations on the Economic and Social Development of the Department of Cuzco (Peru), New York: United Unions 1952, IV, 18 Seiten, Preis: 1 Schweizer Franken.

Der Bericht wurde von drei Sachverständigen im Auftrage der Verwaltung für das technische Hilfsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitet. Die darin enthaltenen Empfehlungen bilden die Grundlage für ein technisches Hilfsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Peru.

Roß, Alf: Magtpolitikkens Kendsgerninger og De Forenede Nationers Ideologi. Nordisk Tidsskrift for international Ret og Jus Gentium. Acta scandinavica juris gentium. 1952. Vol. 22. Fasc. 1 Separatum. 16 S.

The Economic Development of Iraq. Report of a Mission organized by the International Bank for Reconstruction and Development at the request of the Government of Iraq. Baltimore: The Johns Hopkins Press 1952. XIX, 463 Seiten. Preis: 5.00 Dollar.

15 Sachverständige verschiedener Zweige des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und des Finanzwesens haben sich auf Ersuchen der irakischen Regierung im Jahre 1951 drei Monate lang im Irak aufgehalten und als Ergebnis ihrer Untersuchungen einen umfassenden Bericht vorgelegt, der ein lückenloses Bild vom gegenwärtigen Stand der Wirtschaft, des Transportwesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Erziehungswesens und des Wohnungsbaus im Irak gibt. Gutes Kartenmaterial und umfangreiche Tabellen mit zum Teil erstmalig veröffentlichten statistischen Angaben erhöhen den Wert dieses Berichtes, der sich dank seiner übersichtlichen Gliederung ausgezeichnet als Nachschlagewerk eignet.

The United States in World Affairs 1948—1949. By John C. Campbell. With an Introduction by General George C. Marshall. Published for the Council on Foreign Relations. New York: Harper & Brothers 1949. XVII, 604 S. Preis: 5.00 Dollar.

The United States in World Affairs 1949. By Richard P. Stebbins. With an Introduction by George F. Kennan. Published for the Council on Foreign Relations. New York: Harper & Brothers 1950. XVII, 574 S. Preis: 5.00 Dollar.

The United States in World Affairs 1950. By Richard P. Stebbins. With an Introduction by Lewis W. Douglas Published for the Council on Foreign Relations. New York: Harper & Brothers 1951. XII, 500 S. Preis: 5.00 Dollar.

Wille und Weg des Saarlandes. Herausgegeben vom Informationsamt der Regierung des Saarlandes.

Nr. 1: Rede des Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann und des Landtagspräsidenten Peter Zimmer in der 100. Sitzung des Saarländischen Landtages am 6. April 1951.

Nr. 2: (Verbot der DPS.) Reden des Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann auf dem CVP-Delegiertentag in Wiebelskirchen am 6. Mai 1951 und über Radio Saarbrücken am 21. Mai 1951.

Nr. 3: „Wir rufen zur Christlichen Solidarität". Rede des Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann auf dem 8. Landesparteitag der CVP vom 7. bis 9. Dezember 1951 in Saarbrücken.

Wörner, Hans: SPD. — Was ist geschehen? Frankfurt am Main: Friedrich Rudl Verleger-Union 1952. 26 S.

Wyatt, Woodrow: Southwards from China. A Survey of South East Asia since 1945. London: Hodder and Stoughton 1952. 200 S.

Der ehemalige Staatssekretär im Kriegsministerium der Labourregierung, ein guter Sachkenner Südostasiens, befaßt sich in diesem Buch eingehend mit der Bedeutung und den Problemen dieser Region. In einzelnen Abschnitten werden Indien, Pakistan, Burma, Indochina, Siam, Malaya und Indonesien behandelt. Das abschließende Kapitel ist der alle Probleme überschattenden Position und Haltung der Volksrepublik China gewidmet. Gute Karten veranschaulichen die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Länder. Ein Index macht das Buch zu einem wertvollen Nachschlagewerk für ein Gebiet der Welt, das mehr und mehr in den Vordergrund des politischen Geschehens tritt.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021.

Druck: Druck und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

7. JAHR 20. NOV./5. DEZ. 1952 22/23. FOLGE

Kurzberichte und Informationen

Sowjetunion

Stalin über das „ökonomische Gesetz des Sozialismus"

Generalissimus Josef *Stalin* veröffentlichte in der Oktobernummer 1952 des *Bolschewik* unter dem Titel „Oekonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR" eine Reihe von Aufsätzen, die er zwischen dem 1. Februar und 28. September verfaßt hat. In dieser Arbeit, welche die *Prawda* als „überaus bedeutendes Ereignis im ideologischen Leben der Partei und des Sowjetvolkes" bezeichnete, formulierte Stalin das „ökonomische Gesetz des Sozialismus" und die Bedingungen für den allmählichen Uebergang vom Sozialismus zum Kommunismus. (Vgl. den Wortlaut des Hauptteils der Arbeit auf S. 5303 ff. dieser Folge.)

Größte internationale Beachtung fand der Teil der Ausführungen Stalins, in dem er sich mit der „Krise des kapitalistischen Weltsystems" auseinandersetzt. Ausgehend von der Feststellung, daß als Folge des Zweiten Weltkrieges der einheitliche Weltmarkt zerfallen und das Kraftfeld der kapitalistischen Länder im Schrumpfen begriffen sei, folgert er, daß Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern nach wie vor unvermeidlich seien. Die Vereinigten Staaten von Amerika hätten zwar in die kapitalistische Welt eine gewisse „Ordnung" gebracht, indem sie die anderen Länder unterjocht hätten, doch sei es absurd, zu glauben, daß diese Länder, insbesondere Großbritannien und Frankreich, nicht eines Tages einen Konflikt riskieren würden, um ihre selbständige Stellung wiederzuerlangen. Ebenso würden Westdeutschland und Japan versuchen, ihre alten Machtpositionen wiederzugewinnen. Der Zweite Weltkrieg habe gezeigt, daß die Gegensätze innerhalb der kapitalistischen Welt stärker seien als der Widerspruch zwischen Kapitalismus und Sozialismus.

Diese Aeußerungen Stalins wurden in der westlichen Welt als ein Versuch aufgefaßt, die atlantische Gemeinschaft zu sprengen. Ein Sprecher des britischen Außenministeriums nannte die These über einen kommenden Krieg zwischen den Westmächten „grotesk". Der amerikanische Außenminister, Dean *Acheson*, äußerte am 6. Oktober die Ansicht, daß der Kommunismus angesichts der wachsenden Stärke der freien Welt seine Hoffnungen auf den Erfolg eines Generalangriffs enttäuscht sehe und daher nun zur Taktik der Spaltung übergehe. Man werde sich jedoch durch eine Aenderung der Methoden nicht über die Ziele des Kommunismus täuschen lassen. (Vgl. den Wortlaut der Rede Achesons in *The New York Times* vom 7. Oktober 1952, S. 4.)

Der XIX. Parteitag der KPdSU (B)

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) veranstaltete vom 5. bis 14. Oktober 1952 nach dreizehnjähriger Pause wieder einen Parteitag, den neunzehnten in ihrer Geschichte. Dazu waren Delegationen kommunistischer Parteien aus 44 Ländern erschienen.

Die Eröffnungsrede des Parteitages hielt Wjatscheslaw M. *Molotow*, der als wichtigstes Ergebnis des Zweiten Weltkrieges die Tatsache herausstellte, daß die Sowjetunion aus dem Zustand der internationalen Isolierung herausgetreten sei. Er beschuldigte die Vereinigten Staaten, Vorbereitungen zur Entfesselung eines neuen Weltkrieges zu treffen. Gleichzeitig betonte er, daß die Gefahr einer neuen Wirtschaftskrise zu einer Verschärfung der Reibungen zwischen den kapitalistischen Staaten führen müsse.

Den Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der Partei gab der Sekretär des ZK Georgi M. *Malenkow*. Er wiederholte und erweiterte darin die von *Stalin* in seinem Artikel „Oekonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR" dargelegten Thesen und richtete erneut scharfe Angriffe gegen die Vereinigten Staaten; dagegen bot er den westeuropäischen Ländern das „Verständnis" der Sowjetunion an, falls sie eine friedliche Politik verfolgten und sich gegen die „amerikanischen Diktatoren" zur Wehr setzten. Die politische Linie der Partei wurde einstimmig gebilligt. (Vgl. den Wortlaut des Rechenschaftsberichts in *Die Neue Zeit*, Moskau, Nr. 42/1952, Sonderbeilage.)

Die beiden wichtigsten Aufgaben des Parteitages waren die Verabschiedung des neuen Fünfjahrplanes und des neuen Parteistatuts. Der Vorschlag für den Fünfjahrplan, den der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, M. S. *Saburow*, vorlegte, wurde nach Einarbeitung einiger Abänderungsvorschläge als „Richtlinien des XIX. Parteitages für den fünften Fünfjahrplan der Entwicklung der UdSSR von 1951 bis 1955" angenommen. Den Bericht zum neuen Statut erstattete Politbüro-Mitglied N. S. *Chruschtschow*. Die wesentlichste Veränderung am Statut, das am 13. Oktober zusammen mit einer Aenderung des Namens der Partei (Wegfall des Zusatzes „Bolschewiki") einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt wurde, ist die Auflösung des Politbüros. (Vgl. den Wortlaut des Statuts in *Tägliche Rundschau* vom 17. Oktober 1952, S. 3—4, und der Richtlinien für den Fünfjahrplan in *Tägliche Rundschau* vom 18. Oktober, S. 4—5.)

L. M. *Kaganowitsch* unterbreitete dem Parteitag im Auftrage des Zentralkomitees den Vorschlag, eine Ueberarbeitung des Parteiprogramms vorzunehmen, das den Erfahrungen, die seit dem Jahre 1919 gesammelt wurden, angepaßt werden soll. Der Parteitag ernannte eine Programmkommission (Vorsitzender: Josef Stalin), die das Programm nach den grundlegenden Leitsätzen in Stalins Arbeit „Oekonomische Probleme des Sozialismus in der

UdSSR“ umarbeiten und einen neuen Entwurf dem nächsten Parteitag vorlegen soll.

Stalin hielt am Schlußtage eine kurze Rede, die der Situation der kommunistischen Parteien in den kapitalistischen Ländern gewidmet war. Er forderte diese Parteien auf, das Banner der bürgerlich-demokratischen Freiheiten und der nationalen Unabhängigkeit hochzuhalten, das die reaktionär gewordene Bourgeoisie dieser Länder über Bord geworfen habe. Er sagte, es gebe allen Grund, auf den Sieg der kommunistischen Parteien in den kapitalistischen Ländern zu hoffen. (Vgl. den Wortlaut der Rede auf S. 5317 f. dieser Folge.)

Das auf dem Parteitag neugewählte Zentralkomitee der KPdSU wählte am 16. Oktober folgendes Präsidium: J. W. *Stalin*, W. M. *Andrianow*, A. B. *Aristow*, L. P. *Berija*, N. A. *Bulganin*, K. J. *Woroschilow*, S. D. *Ignatjew*, L. M. *Kaganowitsch*, D. S. *Korotschenko*, W. M. *Kusnezow*, O. W. *Kuusinen*, G. M. *Malenkow*, W. A. *Malyschew*, L. G. *Melnikow*, A. I. *Mikojan*, N. A. *Michailow*, W. M. *Molotow*, M. G. *Perwuchin*, P. K. *Ponomarenko*, M. S. *Saburow*, M. A. *Suslow*, N. S. *Chruschtschow*, D. I. *Tschesnokow*, N. M. *Schwernik*, M. F. *Schkirjatow*. Zu Kandidaten des Präsidiums wurden gewählt: L. I. *Breshnew*, N. G. *Ignatow*, P. F. *Judin*, I. G. *Kabanow*, A. N. *Kossygin*, N. S. *Patolitschew*, N. M. *Pegow*, A. M. *Pusanow*, A. G. *Swerew*, I. F. *Tewossjan*, A. J. *Wyschinskij*. Das Sekretariat des ZK hat folgende Zusammensetzung: J. W. *Stalin*, A. B. *Aristow*, L. I. *Breshnew*, N. G. *Ignatow*, G. M *Malenkow*, N. A. *Michailow*, N. M. *Pegow*, P. K. *Ponomarenko*, M. A. *Suslow*, N. S. *Chruschtschow*. Ferner wurden ernannt: zum Vorsitzenden des Komitees für Parteikontrolle beim ZK: M. F. *Schkirjatow*, und zum Vors. der Zentralen Revisionskommission der Partei: P. G. *Moskatow*.

Abberufung Kennans gefordert

Am 3. Oktober 1952 forderte die Sowjetregierung in einer Note an die Vereinigten Staaten die Abberufung des amerikanischen Botschafters, George F. *Kennan*. Als Begründung wurden die Aeußerungen Kennans in Berlin am 19. September angeführt, die als Verstoß gegen die allgemeinen Völkerrechtsnormen bezeichnet wurden. Kennan, der als hervorragender Rußlandkenner gilt, hatte sich damals vor Pressevertretern über die mangelnde Bewegungsfreiheit der bei der sowjetischen Regierung akkreditierten Diplomaten beklagt.

Gegen die sowjetische Forderung wurde am 8. Oktober in einer amerikanischen Antwortnote protestiert; es wurde festgestellt, daß Kennan die Lage der Diplomaten in Moskau wahrheitsgetreu dargestellt habe. Nach einer weiteren sowjetischen Note, in der dieser Protest zurückgewiesen wurde, erklärte ein Sprecher des amerikanischen Außenministeriums, daß die Vereinigten Staaten wahrscheinlich nicht mehr antworten werden; doch sei eine Gegenforderung auf Abberufung des sowjetischen Botschafters in Washington nicht beabsichtigt. Die Vereinigten Staaten werden in Moskau vorläufig durch einen Geschäftsträger vertreten.

Asiatischer Friedenskongreß in Peking

Vom 2. bis 12. Oktober 1952 fand in Peking ein „Friedenskongreß der Länder Asiens und des Pazifikraumes“ statt, an dem neben den Vertretern der Sowjetunion und der Chinesischen Volksrepublik kommunistische Delegierte aus 35 Ländern Asiens und der amerikanischen Pazifikstaaten teilnahmen. Der Kongreß befaßte sich mit der japanischen und der koreanischen Frage, mit den Kampfhandlungen in den Ländern Südostasiens, mit dem von der Sowjetunion vorgeschlagenen Fünfmächte-Friedenspakt sowie mit wirtschaftlichen und kulturellen Fragen. In der Resolution zur japanischen Frage wurde der Abschluß eines allseitigen Friedensvertrages aller interessierten Länder mit Japan und der Abzug aller ausländischen Truppen aus Japan gefordert. Für Korea forderte der Kongreß den Abschluß eines Waffenstillstands und die Lösung der inneren Probleme Koreas „durch das koreanische Volk“. Auf der Schlußsitzung wurde ein „Verbindungskomitee der Friedenskämpfer der Länder Asiens und des Pazifikraumes“ gebildet, zu dessen Vorsitzendem die chinesische Delegierte *Sun Tschin-ling* ernannt wurde.

Eine Militärorganisation der Ostblockstaaten

Die *Neue Zürcher Zeitung* meldete am 23. Oktober 1952 die im August erfolgte Gründung eines permanenten militärischen Koordinationskomitees der Staaten des Ostblocks, dessen Sekretariat in Prag amtieren soll. Den Vorsitz in diesem Komitee führt der sowjetische Marschall Nikolai A. *Bulganin;* als weitere Delegierte wurden die Marschälle Grigorij K. *Shukow* und Alexander M. *Wassilewskij (Sowjetunion)*, General Wladislaw *Korzic* (Polen), General *Gusew* (Tschechoslowakei), General *Farkas* (Ungarn), General *Bodnaras* (Rumänien), General *Grekoff* (Bulgarien) und General *Jun Ti* (Chinesische Volksrepublik) genannt.

Italien

Außenpolitische Debatte in der Kammer

In der vom 14. bis 22. Oktober 1952 dauernden großen außenpolitischen Aussprache in der Kammer forderte der kürzlich von einem Besuch in Mokau zurückgekehrte Vorsitzende der Linkssozialisten (PSI), Pietro *Nenni*, die Regierung auf, einen Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion abzuschließen und die Initiative für eine allgemeine Konferenz zur Regelung der europäischen Probleme (Deutschland, Oesterreich, Triest, West-Ost-Beziehungen) zu ergreifen. Nenni, der in Moskau eine Unterredung mit *Stalin* gehabt hatte, erklärte, Italien müsse seiner einseitigen Bindung an die Seemächte des Westens ein ähnliches Abkommen mit der größten Landmacht der Welt gegenüberstellen. Er wandte sich auch gegen die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und den Deutschlandvertrag.

Ministerpräsident Alcide *de Gasperi* wies Nennis Forderungen am Schlußtage der Debatte in einer Rede zurück, in der er sich nachdrücklich zur Solidarität Italiens mit der westlichen Welt und zur Einigung Europas bekannte. Er wies auf die Nichtangriffspakte der Sowjetunion mit Estland, Lettland, Litauen, Finnland, Polen und Rumänien hin, die diese Staaten nicht vor einem sowjetischen Angriff bewahrt hätten. Nichtangriffspakte seien ohnehin überflüssig, wenn alle Staaten sich an die Satzungen der Vereinten Nationen halten würden. Es sei aber gerade die Sowjetunion, die Italiens Beitritt zu dieser Organisation in Verletzung des Potsdamer Abkommens und des Friedensvertrages verhindere. Den richtigen Weg zur Regelung der europäischen Probleme,

erklärte de Gasperi, sehe Italien in der Bildung der europäischen politischen Gemeinschaft. Ueber Triest sagte er, der britische Vorschlag einer Teilung nach ethnographischen Grenzen sei als Diskussionsgrundlage annehmbar.

Frankreich

Die Diskussion um die EVG

Der Parteitag der an der Regierung beteiligten Radikalsozialistischen Partei, der vom 16 bis 19. Oktober 1952 in Bordeaux stattfand, löste in Frankreich eine neue Diskussion über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft aus. Der Präsident der Partei, Edouard *Herriot*, äußerte auf dem Parteitag Bedenken gegen die gegenwärtige Form des EVG-Vertrages, von dem er einzelne Artikel als unvereinbar mit der französischen Verfassung bezeichnete. Der Vertrag, so erklärte er, biete Deutschland Vorteile, Frankreich aber nur Nachteile. Noch schärfer gegen die EVG wandte sich Edouard *Daladier*, der jedes Bündnis mit Deutschland ablehnte und die Aufnahme von Viermächte-Besprechungen vorschlug. Demgegenüber beharrten René *Mayer* und Edgar *Faure* auf dem Argument, daß die Bewaffnung Deutschlands nicht zu umgehen sei. Sie sprachen sich aber immerhin für eine Verschiebung der Ratifikation aus, bis die Saarfrage gelöst und ein Ausweg aus der Situation in Indochina gefunden worden sei. Der Parteitag nahm schließlich eine Resolution an, in der die Errichtung einer europäischen politischen Gemeinschaft als Voraussetzung für gemeinsame Rüstungsmaßnahmen bezeichnet und die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Vorbehalte Herriots und Daladiers gelenkt wird.

Gegenüber diesen Aeußerungen forderte der Präsident der Volksrepublikanischen Bewegung (der Partei des Außenministers *Schuman)*, Pierre Henri *Teitgen*, am 20. Oktober die Regierung zu einer Solidaritätserklärung für die Politik Schumans und zum Festhalten an der gegebenen Unterschrift auf. Verteidigungsminister René *Pleven* unterstützte auf dem Parteitag der Demokratischen Widerstandsunion in Clermont-Ferrand die EVG, die er als die beste erreichbare Lösung der militärischen Zusammenarbeit des Westens bezeichnete.

Außenminister *Schuman* ließ in einer Ansprache vor der Auslandspresse am 21. Oktober eine vorsichtige Haltung erkennen. Er sagte, daß für die Einbringung der Ratifikationsvorlage im Parlament ein „psychologisch günstiger Moment" abgewartet werden müsse und daß bis zur Ratifikationsdebatte eine weitere Klärung der Fragen der europäischen politischen Gemeinschaft zu erhoffen sei. Eine Revision des Vertrags vor der Ratifizierung bezeichnete er als unmöglich.

Am 22. Oktober beschloß der Ministerrat, den EVG-Vertrag und den Deutschlandvertrag dem Parlament unverändert vorzulegen und als Termin dafür Anfang November in Aussicht zu nehmen. Ministerpräsident *Pinay* gab diesen Beschluß am gleichen Tage dem Außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung bekannt. Er erklärte dazu, daß eine Revision des Vertrages ausgeschlossen sei, daß die Regierung jedoch versuchen werde, Verhandlungen über gewisse Ergänzungen und Verbesserungen in Form von Zusatzabkommen sowohl mit den EVG-Partnern als auch mit den Vereinigten Staaten und Großbritannien einzuleiten.

Deutschland

Unterbrechung der deutsch-französischen Saarverhandlungen

Der am 2. Oktober 1952 begonnene Briefwechsel zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Außenminister *Schuman* über die Europäisierung des Saarlandes (vgl. EA 20/1952, S. 5228) wurde durch ein Schreiben Adenauers vom 17. Oktober und ein Antwortschreiben Schumans vom 23. Oktober fortgesetzt. Am 24. Oktober schlug der Bundeskanzler in einem neuen Schreiben dem französischen Außenminister vor, eine gemeinsame deutsch-französische Erklärung über den Stand der Verhandlungen zu veröffentlichen, die es dem saarländischen Landtag ermöglichen sollte, die bis zum 17. Dezember fälligen Wahlen durch eine Verfassungsänderung zu verschieben (vgl. dazu den Beschluß des saarländischen Landtages vom 7. Oktober über die vorläufige Verschiebung der Wahlen in EA 21/1952, S. 5258). Nach einer mehrstündigen Konferenz zwischen Außenminister *Schuman* und dem saarländischen Ministerpräsidenten *Hoffmann* sowie den Fraktionsvorsitzenden der CVP und der SPS des Saarlandes übermittelte Hochkommissar André *François-Poncet* am 25. Oktober dem Bundeskanzler die Gegenvorschläge Schumans für die gemeinsame Erklärung. Da in dieser Besprechung jedoch eine gemeinsame Formulierung nicht gefunden werden konnte, wurde nach ihrer Beendigung in Bonn folgendes Kommuniqué veröffentlicht: „Der Gedankenaustausch, der in den letzten Tagen zwischen Paris und Bonn mit dem Ziel einer Verschiebung der Landtagswahlen an der Saar stattfand, hat nicht zu einer Uebereinstimmung der Auffassungen geführt. Die Probleme der Zukunft der Saar werden nichtsdestoweniger weiter erörtert."

Der saarländische Landtag trat daraufhin am 27. Oktober zusammen, um das Wahlgesetz für die Landtagswahlen zu behandeln. Am 29. Oktober wurde das Wahlgesetz mit 46 gegen 4 Stimmen in dritter Lesung endgültig gebilligt; die Regierung setzte als Wahltermin den 30. November fest. Das Wahlgesetz bestimmt, daß nur die registrierten Parteien Wahlvorschläge aufstellen dürfen. Ministerpräsident *Hoffmann* wies in einer Regierungserklärung darauf hin, daß die saarländische Regierung bereit sei, über ein später vereinbartes europäisches Saarstatut durch eine Volksabstimmung oder einen neu zu wählenden Landtag entscheiden zu lassen.

Am 2. November gab Bundeskanzler *Adenauer* in einer Rede in Köln Aufschluß über die Gründe, die eine Einigung über den Wortlaut der gemeinsamen Erklärung verhindert hätten. Er sagte, in den deutsch-französischen Verhandlungen sei eine Einigung in politischer Hinsicht zwar erzielt worden, doch habe Frankreich der deutschen Forderung auf völlige wirtschaftliche Freiheit an der Saar nicht entsprochen und nur eine Modifizierung der französisch-saarländischen Wirtschaftskonventionen zugestanden. Diese Vorschläge seien für die Bundesregierung jedoch unannehmbar gewesen.

In Paris kündigte ein Regierungssprecher am 29. Oktober an, daß die Verhandlungen über die Revision der französisch-saarländischen Wirtschaftskonventionen, die im Hinblick auf eine in Aussicht stehende Europäisierung im September unterbrochen worden waren, sofort wiederaufgenommen würden.

Der Deutsche Bundestag hatte am 22. Oktober eine

kurze Debatte über die Saarfrage, die durch eine Große Anfrage der SPD ausgelöst wurde. In dieser Debatte warf der SPD-Abgeordnete Karl *Mommer* der französischen Regierung vor, die Europäisierung der Saar nur im Interesse der Sicherung der französischen Position zu betreiben. Bundeskanzler Adenauer antwortete nur kurz, indem er auf die schwebenden Verhandlungen hinwies. Auf Antrag der SPD beauftragte der Bundestag die Bundesregierung, die dem Ministerkomitee des Europarates vorliegende Beschwerde gegen die Verletzung der demokratischen Freiheiten an der Saar (vgl. EA 6/1952, S. 4775, und 8—9/1952, S. 4842) auf der nächsten Sitzung dieses Komitees wieder zur Sprache zu bringen.

Austausch der Ratifikationsurkunden über den Oder-Neiße-Vertrag

Am 22. Oktober 1952 wurden in Warschau durch den amtierenden polnischen Außenminister, Stefan *Wierblowski*, und den Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik, Aenne *Kundermann*, die Ratifikationsurkunden des am 27. Januar 1951 in Frankfurt (Oder) unterzeichneten Vertrages über die Markierung der Staatsgrenzen zwischen Polen und der DDR ausgetauscht.

Ein weiteres Schreiben der Volkskammer der DDR an den Bundestag

Zwei Sekretäre der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Gerhard *Jatzke* und Hubert *Jusek*, erschienen am 31. Oktober 1952 ohne vorherige Ankündigung im Büro von Bundestagspräsident Hermann *Ehlers* und übergaben dort ein Schreiben des Volkskammerpräsidenten Johannes *Dieckmann*. Da sie keine Aufenthaltsgenehmigung vorweisen konnten, wurden sie festgenommen und an der Zonengrenze den Behörden der DDR wieder übergeben.

In dem Schreiben erinnerte Dieckmann an die Beantwortung des Schreibens der Volkskammer vom 19. September (vgl. EA 20/1952, S. 5227 und 5251). Er schlug vor, am 13. November die in dem genannten Schreiben angeregte Aussprache zwischen Delegationen des Bundestages und der Volkskammer durchzuführen. (Vgl. den Wortlaut des Schreibens in *Tägliche Rundschau* vom 2. November, S. 1).

Der Bundesparteitag der CDU

Am 18. und 19. Oktober hielt die CDU in Berlin ihren diesjährigen Parteitag ab, in dessen Mittelpunkt eine Rede von Bundeskanzler Konrad *Adenauer* stand. Der Bundeskanzler setzte sich für die baldige Ratifizierung des Deutschlandvertrages und des EVG-Vertrages ein, die er als „für das Schicksal des deutschen Volkes und Europas entscheidend" bezeichnete. Unter Hinweis darauf, daß das Vertragswerk für keine andere Nation eine solche Existenzfrage sei wie für die deutsche, forderte der Bundeskanzler, daß die Bundesrepublik mit der Ratifizierung vorangehe. Er appellierte an die Opposition, ihre Haltung zu den Verträgen noch einmal zu überprüfen. Zur Frage der Wiedervereinigung erklärte Dr. Adenauer, zuerst müsse die Frage der freien Wahlen entschieden werden, um eine gesamtdeutsche Repräsentanz zu ermöglichen. Auf innerpolitischem Gebiet wandte sich der Kanzler gegen eine Einführung der 40-Stunden-Woche im gegenwärtigen Zeitpunkt und gegen die Verstaatlichung von Kohle und Eisen.

Dr. Adenauer wurde zum 1. Vorsitzenden der CDU wiedergewählt; zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden Bundestagspräsident Hermann *Ehlers* und Bundesminister Jakob *Kaiser* gewählt. Kaiser forderte in einer Rede, künftig Vertreter der Bevölkerung der Sowjetzone an allen wichtigen Entscheidungen der Bundesrepublik und an der Mitarbeit in internationalen Gremien zu beteiligen.

In einer Entschließung erklärte der Parteitag den Willen der Partei, ihre ganze Kraft für die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit einzusetzen. Gegenüber dem Machtwillen des Bolschewismus, so heißt es in der Entschließung weiter, habe die freie Welt die Aufgabe, ihre Kräfte zusammenzuschließen. Deshalb bekenne sich die CDU erneut zur europäischen Föderation.

Der Parteitag der Ost-CDU

Fast gleichzeitig mit dem Berliner Parteitag der westdeutschen CDU hielt auch die CDU der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. bis 18. Oktober in Berlin ihren Parteitag ab. In einer Grußadresse an *Stalin* erklärte der Parteitag, alle fortschrittlichen Christen Deutschlands bekennten sich zu Stalin als dem Führer des Weltfriedenslagers. Der Parteivorsitzende, Otto *Nuschke*, legte in seiner Rede ein Bekenntnis zum Sozialismus ab, der die unerläßlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entfaltung wahren Menschentums schaffe und die Gewissensfreiheit und die Freiheit der religiösen Betätigung sichere. Luitpold *Steidle* erklärte, daß die Aufstellung nationaler Streitkräfte der DDR entscheidend dazu beitragen werde, den Frieden zu erhalten. Generalsekretär Gerald *Götting* kündigte einen Prozeß gegen Funktionäre der CDU an, die sich von westlichen Agenten hätten kaufen lassen, um für die „Spionagezentralen des Imperialismus" zu arbeiten.

Der Parteitag nahm eine Entschließung an, in der die Partei sich verpflichtet, zur Lösung der nationalen Frage und zum Aufbau des Sozialismus beizutragen. In einem Aufruf wurden die Christen der DDR zu „freudigem Einsatz bei der Schaffung der sozialistischen Ordnung" aufgefordert; gleichzeitig wurde festgestellt, daß ein Teil dieser Christen sich diesem Rufe bisher verschlossen habe. Der westdeutschen CDU wurde in diesem Aufruf vorgeworfen, sich in das Kriegslager gestellt zu haben und damit ihrem Wesen und Auftrag untreu geworden zu sein.

Der stellvertretende Ministerpräsident Otto *Nuschke* wurde durch Akklamation zum Parteivorsitzenden wiedergewählt. Der Parteitag nahm ein neues Parteistatut an, das die Führung der Partei in Zukunft in die Hand eines Politischen Ausschusses legt, der dem Parteivorstand übergeordnet ist.

Parteitag der DP

Am 18. und 19. Oktober fand in Goslar der Parteitag der Deutschen Partei statt. Bundesminister *Hellwege* legte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Partei den Rechenschaftsbericht ab. Er betonte darin den konservativen Charakter und die Bereitschaft der Partei, weiter in der Bundesregierung mitzuarbeiten. Die von den Landesverbänden Nordrhein-Westfalen und Hessen geforderte Fusion mit dem rechten Flügel der FDP und die Bildung einer nationalen Opposition lehnte er ab. Die Spannungen in der Partei, die aus dem Gegensatz

zwischen den rechtsradikalen Elementen in diesen beiden Landesverbänden und der konservativen niedersächsischen Kerngruppe herrühren, traten bei der Neuwahl des Vorstandes zutage. Außer Hellwege wurde von den Landesverbänden Nordrhein-Westfalen und Hessen der Bundesverkehrsminister *Seebohm* nominiert. Bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit von 146 gegen 145 Stimmen für Seebohm, der aber die Wahl wegen Arbeitsüberlastung ablehnte. Im zweiten Wahlgang wurde Hellwege einstimmig zum ersten Vorsitzenden und Seebohm zum zweiten Vorsitzenden gewählt.

Die außenpolitische Linie der Partei wurde durch das Referat von Dr. Hans Joachim *von Merkatz* dargelegt, der für die Ratifizierung des EVG-Vertrages und die Unterstützung der europäischen Einigungsbestrebungen eintrat. Der Parteitag, über dem auch die grün-weiße Europafahne wehte, verabschiedete eine Neufassung der Grundsätze der Partei. In der Präambel dieser Grundsätze bekennt sich die Partei zu einer europäischen Gemeinschaft, zur Pflicht der Verteidigung der Freiheit und zur Wiederherstellung der deutschen Einheit.

Kongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Der zweite ordentliche Bundeskongreß des DGB wurde am 13. Oktober in Berlin in Gegenwart von Vertretern der Bundesregierung, des Bundestages, der politischen Parteien und der amerikanischen und der britischen Gewerkschaftsverbände eröffnet. In der Begrüßungsansprache betonte der Bundesvorsitzende, Christian *Fette*, die positive Einstellung der Gewerkschaftsbewegung zur Vereinigung Europas und zum demokratischen Staat. Er kündete eine verstärkte politische Aktivität der Gewerkschaften an. Der Rechenschaftsbericht über die Arbeit des DGB seit seiner Gründung, den Fette dem Kongreß am 14. Oktober vorlegte, gab Anlaß zu einer heftigen zweitägigen Debatte. Von zahlreichen Rednern, besonders den Delegierten der Industriegewerkschaften Metall und Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr, wurde dem Bundesvorstand vorgeworfen, die Protestaktionen gegen das Betriebsverfassungsgesetz nicht mit genügendem Nachdruck durchgeführt zu haben. Auch wurde kritisiert, daß Mitglieder des Vorstandes in der Oeffentlichkeit zur Frage des deutschen Verteidigungsbeitrages Stellung genommen haben. In einer Reihe von wirtschaftspolitischen Entschließungen erneuerte der Kongreß die bereits 1949 aufgestellten Grundsätze des DGB, die Forderung nach Mitbestimmung in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen, nach Ueberführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum, nach Vollbeschäftigung und angemessener Beteiligung aller Schaffenden am Gesamtertrag der Volkswirtschaft. Außerdem stellte er die Forderung nach Einführung der 40-Stunden-Woche auf.

Auf Antrag des Berliner DGB beauftragte der Kongreß den Bundesvorstand, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß die absolute Sicherheitsgarantie für den Berlinverkehr zur Grundlage aller Interzonenhandelsabkommen gemacht werde und daß Steuer- und Krediterleichterungen für den Aufbau Berlins gewährt werden. Gegen zwei Stimmen wurde eine Entschließung angenommen, in der die Delegierten ihre Verbundenheit mit den arbeitenden Menschen der Sowjetzone betonten und die Wiedervereinigung Deutschlands forderten. Ein Antrag, wonach der Kongreß sich gegen die deutsch-alliierten Verträge und den Atlantikpakt aussprechen sollte, wurde einstimmig abgelehnt, da die Entscheidungen zu diesen Fragen auf parlamentarischer Ebene fallen müßten. Mit der Wahl des neuen Vorsitzenden fand der Bundeskongreß am 17. Oktober seinen Abschluß. Nachdem im Verlauf einer erregten Debatte eine Umbildung des Vorstandes zu einem zweiköpfigen Präsidium abgelehnt worden war, fiel die Entscheidung zwischen dem bisherigen Vorsitzenden Christian Fette und dem Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall und SPD-Bundestagsabgeordneten Walter *Freitag* mit 184 zu 154 Stimmen zugunsten Freitags aus.

Oesterreich

Regierungskrise um das Budget

Über den Budgetvorschlag für 1953, der verfassungsgemäß bis zum 22. Oktober 1952 dem Parlament übermittelt sein mußte, konnte zwischen den beiden Koalitionsparteien keine Einigung erzielt werden. Die Differenzen drehten sich um die von der SPOe geforderte Erhöhung des Budgets um 400 Millionen Schilling, vornehmlich für die Dotierung der Rentenversicherung, des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Bundesbahnen. Die OeVP, der Finanzminister Reinhard *Kamitz* angehört, lehnte diese Erhöhung ab, da keine Deckung vorhanden war. Trotz der eiligen Rückkehr von Bundeskanzler Leopold *Figl* und Vizekanzler Adolf *Schärf* von Auslandsbesuchen konnte die Regierung sich bis zum festgesetzten Termin nicht einigen und mußte daher am 23. Oktober ihren Rücktritt erklären, dessen Annahme Bundespräsident Theodor *Körner* jedoch vorläufig aufschob.

Nach dem Rücktritt der Regierung wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Sie führten am 28. Oktober zu dem Beschluß, Neuwahlen auszuschreiben und die endgültige Festsetzung des Budgets der künftigen Regierung zu überlassen. Für die ersten fünf Monate des Jahres 1953 wurde ein Budgetprovisorium auf der Grundlage der Zahlen von 1952 ausgearbeitet und dem Nationalrat zur Billigung zugeleitet. Die Regierung kehrte daraufhin unverändert ins Amt zurück.

Der Nationalrat beschloß am 30. Oktober, sich aufzulösen und Neuwahlen ausschreiben zu lassen. Die Bundesregierung hat als Wahltermin den 22. Februar 1953 vorgeschlagen.

Europäische Regionalkonferenz des IBFG

Die erste europäische Regionalkonferenz des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), die vom 23. bis 25. Oktober 1952 in Lugano stattfand, befaßte sich vorwiegend mit den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der europäischen Rüstungspläne. Die aus 13 europäischen Ländern, darunter auch der Bundesrepublik, kommenden 60 Delegierten und Beobachter forderten einen „sozialen Verteidigungsbeitrag“ der westeuropäischen Regierungen, der gleichberechtigt neben dem militärischen Verteidigungsbeitrag stehen müsse.

In weiteren Resolutionen wurden folgende Forderungen unterbreitet:

1. die Ausarbeitung langfristiger Wohnungsbaupläne, deren Finanzierung von den Regierungen sichergestellt werden müsse,

2. die Unterstützung aller Pläne zur Sicherung einer höheren Produktivität der europäischen Industrien, so-

weit diese nicht die Sicherheit und die Wohlfahrt der Arbeiter gefährden.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften wurde es bezeichnet, die europäischen Arbeiter vor den ihnen aus den steigenden Lebenshaltungskosten erwachsenden Gefahren dadurch zu schützen, daß die Regierungen „zu regulierenden, planwirtschaftlichen Eingriffen in den Wirtschaftsprozeß' veranlaßt würden. Durch Preiskontrollen, Vorratswirtschaft, staatliche Lenkung der Investitionen, rechtzeitige Sicherung der Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung, Intensivierung des europäischen Außenhandels sowie durch die Förderung des internationalen Arbeitskräfteausschusses müsse schon heute Vorsorge getroffen werden, um Krisen für den Fall einer Umstellung der westeuropäischen Industrie von der Verteidigungs- auf die reine Friedensproduktion zu vermeiden.

Vereinigte Staaten

Die Ergebnisse der Wahlen

Die Wahlen am 4. November 1952 brachten nach 20 Jahren erstmals wieder einen republikanischen Präsidenten. Der Kandidat der Republikanischen Partei, Dwight D. *Eisenhower*, erhielt mit über 33 Millionen Wählerstimmen die Mehrheit in 39 Staaten und damit 442 Wahlmänner, während sein demokratischer Gegenkandidat, Adlai E. *Stevenson*, mit 27 Millionen Wählerstimmen nur die Mehrheit in 9 Staaten und 89 Wahlmänner gewinnen konnte.

In den Kongreßwahlen gelang der Republikanischen Partei ein knapper Sieg Der neugewählte 83. Kongreß wird sich folgendermaßen zusammensetzen:

Senat: 48 Republikaner, 47 Demokraten, 1 Unabhängiger.

Repräsentantenhaus: 221 Republikaner, 209 Demokraten, 1 Unabhängiger (1 Sitz vakant, 3 Sitze noch unbestimmt).

Bei den Gouverneurswahlen in 30 Staaten konnten in fünf Fällen Republikaner die bisherigen demokratischen Gouverneure ablösen.

Bilanz der Auslandhilfe

Das Wirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten veröffentlichte am 22. Oktober eine Bilanz der amerikanischen Auslandhilfe für das am 30. Juni abgelaufene Finanzjahr 1951/52. Danach haben die USA in diesem Jahr insgesamt rund fünf Milliarden Dollar für militärische und wirtschaftliche Auslandhilfe aufgewendet.

In den sieben Nachkriegsjahren (1. Juli 1945 bis 30. Juni 1952) haben die USA für Auslandhilfe insgesamt 38,09 Milliarden Dollar zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag wurden bisher 3,07 Milliarden Dollar zurückgezahlt.

Der Bericht des Wirtschaftsministeriums enthält keine näheren Angaben darüber, wie sich der Gesamtbetrag auf die einzelnen Empfängerländer verteilt und in welcher Form diese Hilfe im einzelnen gewährt wurde. Er gibt nur einen Ueberblick über die gebietsmäßige Aufteilung. Danach erhielten: Westeuropa und abhängige Gebiete: 27,7 Milliarden Dollar, zurückgezahlt 1,9 Milliarden, andere europäische Staaten: 1,16 Milliarden Dollar, zurückgezahlt 69 Millionen Dollar, Naher Osten und Afrika: 379 Millionen Dollar, zurückgezahlt 143 Millionen Dollar, Asien und Pazifikraum: 6,89 Milliarden Dollar, zurückgezahlt 530 Millionen Dollar, Mittel- und Südamerika: 857 Millionen Dollar, zurückgezahlt 278 Millionen Dollar, Kanada: 147 Millionen Dollar, zurückgezahlt 142 Millionen Dollar. Weitere 958 Millionen Dollar, von denen bisher rund eine Million wieder zurückerstattet wurden, haben die USA teils direkt, teils über internationale Organisationen für verschiedenartige Hilfszwecke zur Verfügung gestellt.

Aus der europäischen Einigungsbewegung

Sonderbotschafter Draper über die Verbindung zwischen europäischer Einigung und Atlantischer Gemeinschaft

Der Sonderbeauftragte des Präsidenten der Vereinigten Staaten in Europa, William *Draper*, sprach am 20. Oktober in New York vor dem *New York Herald Tribune*-Forum über die europäische Einigung im Rahmen der Atlantischen Gemeinschaft. Heute sei die europäische Einigung nicht mehr ein fernes Ideal, sondern ein erreichbares Ziel, sagte er, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie sich weiterhin als Teil der wachsenden Atlantischen Gemeinschaft entwickele. Diese beiden Gemeinschaften hätten sich unter dem Eindruck derselben Hoffnungen und Befürchtungen parallel entwickelt, aber die wirkliche Garantie sowohl gegenüber dem sowjetischen Imperialismus als auch gegenüber der Gefahr einer erneuten nationalistischen Aggression in Westeuropa, läge in der Verschmelzung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte mit der NATO-Armee. Auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet könne Europa durch Schaffung eines großen Marktes zwar viel erreichen, aber es würde immer den Einwirkungen der Zoll- und Investierungspolitik und der Rohstofflage in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Kanada ausgesetzt bleiben. Draper kritisierte die hohen Schutzzölle der Vereinigten Staaten, fügte aber hinzu, daß die europäischen Länder ihrerseits mehr produzieren müßten, um die Dollarlücke zu schließen. Abschließend wies er auf Stalins Voraussage eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs der westlichen Welt hin und warnte davor, daß sich die Angriffe der sowjetischen Macht besonders gegen die wachsende Solidarität der freien Welt konzentrieren werden.

Sitzung des europäischen Verfassungsausschusses

Nach vorbereitenden Besprechungen einer aus 10 Mitgliedern bestehenden Arbeitsgruppe vom 6. bis 8. Oktober in Brüssel trat der am 20 September in Straßburg konstituierte Verfassungsausschuß der ad hoc-Versammlung (vgl Europa-Archiv 19 1952 S. 5193) am 23. Oktober in Paris zu seiner zweiten Vollsitzung zusammen. Der Ausschuß, der sich aus 26 Vertretern der sechs Schumanplan-Länder und 13 Beobachtern zusammensetzte und unter dem Vorsitz von Dr. Heinrich *von Brentano* tagte, nahm zu Beginn seiner eigentlichen Arbeiten an dem Entwurf einer europäischen Verfassung die Bezeichnung „Verfassungsausschuß“ an. Als Arbeitsunterlage lag dem Ausschuß das Gutachten der im Juli durch den Europarat einberufenen Juristenkommission (vgl. Europa-Archiv 15 1952 S. 5072) vor. Dieses Gutachten skizziert die verschiedenen, auf Grund des Artikels 38 des EVG-Vertrages gegebenen Lösungsmöglichkeiten. In Verbindung mit der Europäischen Bewegung befaßt sich auch in den Vereinigten Staaten eine Gruppe von Wissenschaftlern unter Leitung von Professor Carl J. *Friedrich* und Professor *Bowie* im Rahmen eines „Federalism Project“ mit

Einzelproblemen einer europäischen Verfassung. Ferner lagen dem Ausschuß zwei Verfassungsentwürfe vor. Einer dieser Entwürfe ist der Vorschlag des von der Europäischen Bewegung eingesetzten Ausschusses für Verfassungsstudien, der ebenso wie die vom Europarat einberufene Juristenkommission unter dem Vorsitz des belgischen Senators *Dehousse* arbeitete. Der zweite Entwurf wurde dem Ausschuß von dem französischen Senator Michel *Dèbre* (RPF) unterbreitet. Diesem Vorschlag zufolge sollten die Angelegenheiten der zu gründenden europäischen Föderation von einem aus den Regierungschefs der Mitgliedstaaten gebildeten politischen Rat wahrgenommen werden, dessen Beschlüsse durch die einzelnen Mitgliedstaaten vor ein aus Parlamentsabgeordneten der Staaten zusammengesetztes Parlament gebracht werden können. Weiter sieht der Vorschlag die Bildung eines aus Vertretern des öffentlichen Lebens zusammengesetzten Konsultativrates und eines Rechtsrates vor.

Der Verfassungsausschuß, der bis Mitte Januar einen Zwischenbericht für die Sondersitzung des Europarates fertigstellen wird, einigte sich bei der Definition seines Arbeitsprogramms auf den Vorschlag des französischen Abgeordneten Pierre Henri *Teitgen* (MRP). Danach sollen der zukünftigen Politischen Behörde nicht nur die durch die Verträge für die Montanunion und die EVG gegebenen Wirtschafts- und Verteidigungsbefugnisse, sondern auch beschränkte Vollmachten auf außenpolitischem, finanziellem, allgemeinwirtschaftlichem und sozialem Gebiet übertragen werden. Gegen diese Entscheidung protestierte der französische Abgeordnete und Generalsekretär der sozialistischen Partei Frankreichs, Guy *Mollet*. Er weigerte sich, in dem Unterausschuß mitzuarbeiten, der sich mit der Frage der an die Behörde zu übertragenden Hoheitsrechte befassen sollte. Mollet begründete seine Haltung besonders damit, daß mit der Gewährung so weitgehender Befugnisse ein zukünftiger Anschluß Großbritanniens an die politische Gemeinschaft unmöglich gemacht werde. Demgegenüber erklärte der britische Beobachter im Verfassungsausschuß, Lord *Layton* (liberal), vor der Presse, es sei noch nichts entschieden worden, was eine Verbindung Großbritanniens mit der geplanten Europäischen Politischen Behörde erschweren oder unmöglich machen würde. In einer in der Zeitung *Populaire* abgegebenen Erklärung zu seiner Haltung im Verfassungsausschuß führte Mollet weiter aus, Klein-Europa werde bald unter die Führung der Deutschen geraten oder von einer gewissen Gruppe christlich-demokratisch eingestellter Föderalisten zu einem „vatikanischen Europa" gemacht werden. Mollet erklärte sich jedoch bereit, in dem Unterausschuß mitzuarbeiten, der sich mit den Beziehungen zu anderen Organisationen und Nichtmitgliedstaaten befassen sollte.

Zwei weitere vom Verfassungsausschuß eingesetzte Unterausschüsse werden sich mit den Fragen der politischen Einrichtungen und der Exekutive der zukünftigen Politischen Gemeinschaft befassen. Die vier Unterausschüsse werden im November und Dezember in Paris zusammentreten, um Lösungsvorschläge zu den Einzelfragen auszuarbeiten. Wie der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, *Brentano*, am 27. Oktober vor der Presse erklärte, war eine grundsätzliche Einigung über die Zweckmäßigkeit eines Zweikammersystems, einer aus freien Wahlen hervorgehenden Volksvertretung und einer Staatenvertretung bereits im Ausschuß erzielt.

Vom Ministerrat der Montanunion wurde dem Verfassungsausschuß ein von Vertretern der sechs Regierungen entworfener Fragebogen zugeleitet Hiermit werden dem Ausschuß in sechs Gruppen Einzelfragen zur Gestaltung der Verfassung vorgelegt.

Europatagung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie

Der Bundesverband der Deutschen Industrie veranstaltete am 30. und 31. Oktober in Trier eine Europatagung, an der als Gäste Vertreter der sechs Mitgliedstaaten der Montanunion, die Leiter der britischen und der amerikanischen Delegation bei der Hohen Behörde und Vertreter der Bundesregierung teilnahmen. Die Tagung wurde durch eine Sitzung des Europa-Ausschusses des BDI eingeleitet. In einem Referat über die Bedeutung der EZU führte der Präsident des Direktoriums, Dr. Hans Karl *von Mangoldt*, aus, daß mit der Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der Währungen der internationalen Arbeitsteilung zum Durchbruch verholfen und damit die Beseitigung der Handels- und Zahlungsbeschränkungen herbeigeführt werden solle Der Präsident des BDI, Fritz *Berg*, betonte in seiner Ansprache, daß die Industrie, die ihre Bedenken gegen die der Montanunion gewährten erheblichen Vollmachten im Interesse der deutsch-französischen Zusammenarbeit zurückgestellt habe, mit großer Spannung die weitere Entwicklung verfolge. Das Vertrauen in die Hohe Behörde werde um so rascher wachsen, je eher die Befürchtungen widerlegt werden, daß sich hier ein Dirigismus entwickele. Der Vizepräsident der Hohen Behörde, Franz *Etzel*, nannte die Gemeinschaft für Kohle und Stahl den ersten wirklichen Schritt zu einem werdenden Europa, der nur durch den teilweisen Verzicht auf Souveränitätsrechte erreicht werden konnte. Für Großbritannien, dem ein solcher Verzicht nicht möglich war, sei der Weg der Assoziation gefunden. Dieser schlösse allerdings die im Eden-Plan enthaltene Konstruktion aus. Etzel hielt den stufenweisen Aufbau eines vereinigten Europas durchaus für möglich. Gemeinsames Heer und gemeinsamer Markt müßten letzten Endes zur Uebertragung aller Wirtschaftsfunktionen auf die übernationale Gemeinschaft führen.

Bundeswirtschaftsminister *Erhard* brachte die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Einführung der freien Marktwirtschaft für ganz Europa eines Tages auch zu einem „europäischen Wunder" führen würde, ebenso wie sie das sogenannte „deutsche Wunder" herbeigeführt habe.

Jahreskongreß der Europa-Union

Der vierte Jahreskongreß der Europa-Union, der vom 24. bis 26. Oktober in Eßlingen stattfand, hat unter Mitwirkung von Sachverständigen in fünf Sonderausschüssen Berichte und Resolutionen zu den für die europäische Integration ausschlaggebenden Themen ausgearbeitet: „Soldaten in Europa", „Probleme der europäischen Währung", „Europäische Verfassung", „Auswirkungen des Schumanplans" und „Grüner Plan".

Der bisherige Präsident Eugen *Kogon* sowie die beiden bisherigen Vizepräsidenten Otto *Blessing* und Ernst *Friedländer* wurden wiedergewählt. Als dritter Vizepräsident wurde der Oberbürgermeister von Eßlingen, Dr. Dieter *Roser*, hinzugewählt.

OST-ARCHIV

7. JAHR 20. NOV./5. DEZ. 1952 22/23. FOLGE

Stand und Entwicklung der Grundstoffindustrie und die Energiebilanz der Sowjetunion in der Nachkriegszeit

Von Dipl.-Ing. Alexander Sieger

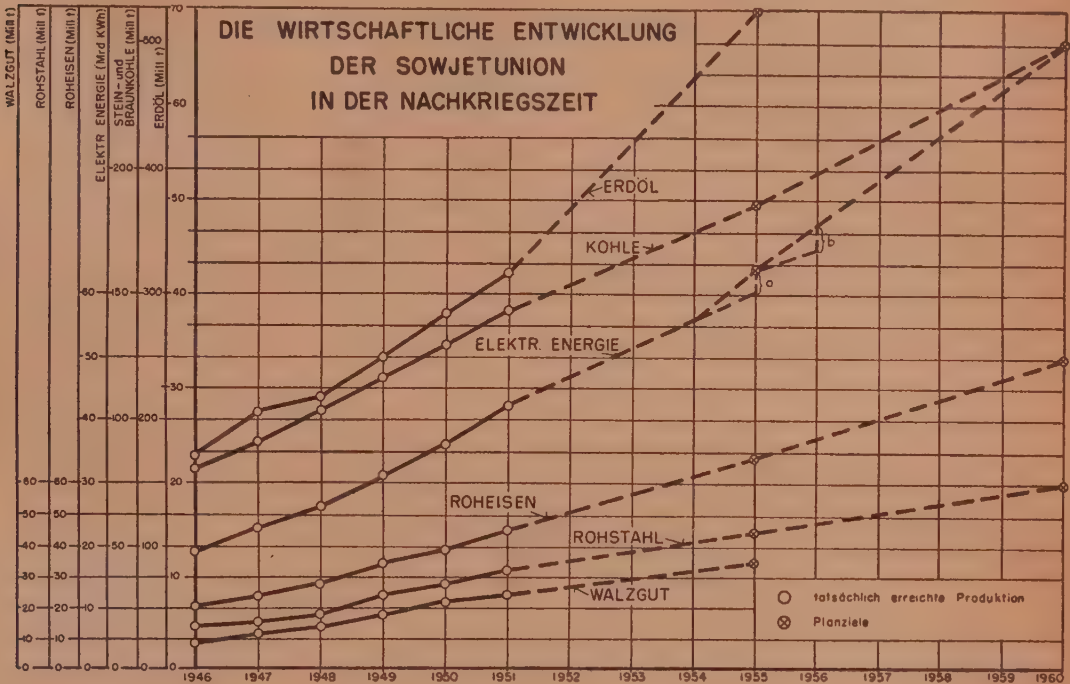
Mit der Zuspitzung der politischen Lage zwischen Ost und West ist die Sowjetunion noch stärker darauf bedacht, ihr tatsächliches wirtschaftliches Leistungspotential und ihre wehrwirtschaftliche Zielsetzung zu verschleiern. Seit Beendigung des 1. Nachkriegs-Fünfjahrplanes 1946—1950 hatte es über anderthalb Jahre den Anschein, als würden keine Einzelheiten mehr über einen an und für sich fest umrissenen Perspektivplan bis 1955 veröffentlicht werden. Bei den Stellungnahmen und Publikationen sowjetischer Ministerialbeamter und Wirtschaftssachverständiger wurde die Existenz eines solchen Planes grundsätzlich nicht erwähnt, sondern besten Falles auf die bereits am 9. Februar 1946 von *Stalin* verkündeten Richtziffern für das Jahr 1960 mit einer Produktion von 50 Millionen t Roheisen, 60 Millionen t Stahl, 60 Millionen t Rohöl und 500 Millionen t Kohle hingewiesen[1]. Auch die üblichen Berichte in sowjetamtlichen Presseorganen über die Viertel- und Gesamtjahresergebnisse „zur Erfüllung des Staatlichen Planes der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR" im Jahre 1951 und im 1. Halbjahr 1952 enthalten im Verhältnis zum letzten Fünfjahrplan nach Umfang und Inhalt bedeutend weniger statistische Angaben[2]. Andererseits deuteten gewisse Anzeichen in der Sowjetpresse darauf hin, daß man dazu übergegangen war, im Rahmen einer langfristigen Planung, etwa mit den von Stalin bekanntgegebenen Normen der Grundstoffindustrie für das Jahr 1960, nur noch „operative" Jahrespläne mit einer Quartalseinteilung festzulegen und den entsprechenden Verwaltungsstellen bekanntzugeben. Damit besaßen das Staatliche Plankomitee und die einzelnen Ministerien eine kurzfristigere Möglichkeit, im nächstfolgenden Jahresplan Veränderungen vorzunehmen, um bei der Planerfüllung auftretende Mängel und Schwächen durch eine wirtschaftliche Schwerpunktbildung zu überwinden. Auch die sogenannten Großbauprojekte der Sowjetunion an der Wolga, am Don, Dnjepr und der geplante Bau des Turkmenischen Kanals wurden nicht in direkten Zusammenhang mit der Normerfüllung von Fünfjahrplänen gebracht, sondern als Einzelvorhaben mit einer geplanten Fertigstellung in den Jahren 1952 bis 1957 dargestellt.

Die Veröffentlichung des Entwurfs für den „5. Fünfjahrplan der Entwicklung der UdSSR für 1951 bis 1955" am 20. August 1952 erfolgte mit dem Zusatz, daß die bisherige Entwicklung seit 1950 es ermöglicht hätte, einen Gesamtplan aufzustellen. Der neue Fünfjahrplan wurde von der *Malenkow* unmittelbar unterstellten Zentralverwaltung für Planung, Finanzen und Handel des ZK der KPdSU in Zusammenarbeit mit dem Gosplan ausgearbeitet und am 5. Oktober 1952 auf dem Parteikongreß in Moskau offiziell bestätigt[3]. Gegenüber dem Ausgangsjahr 1950 rückt die Erweiterung der Grundstoffindustrie und der Energiebasis in der neuen Planperiode noch stärker in den Vordergrund der sowjetischen Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit, während die Konsumgüterproduktion eine relativ geringe Steigerung aufweist. Der Zuwachs an Produktionsmitteln beträgt nach den Angaben Malenkows für die ersten zwei Jahre der neuen Planperiode 62 Prozent, während die Verbrauchsgüterproduktion sich im gleichen Zeitraum mit einem Zuwachs von 33 Prozent begnügen muß.

Der Umfang der gesamten Industrieproduktion betrug im Jahre 1950 — gemessen an der Brutto-Produktion von 1940 — 173 Prozent. Für das Jahr 1952 wird eine weitere Steigerung bis auf 223 Prozent des Vorkriegsstandes angegeben, während das Endziel des 2. Nachkriegs-Fünfjahrplanes den Versuch darstellt, die von Stalin 1946 aufgestellten Richtziffern des auf fünfzehn Jahre berechneten Perspektivplans in Höhe von 300 Prozent bereits vor dem Stichjahr 1960 zu erreichen. Dabei wäre zu beachten, daß die Schätzung des Bruttowertes der sowjetischen Industrieproduktion bis zum Abschluß des 4. Fünfjahrplanes in Milliarden Rubel nach dem Preisindex von 1926/27 erfolgte. Die Bewertung der Produktion für das Jahr 1951 wurde angeblich bereits nach einem neuen Preisindex berechnet, dem anscheinend ein „Großverteilerpreis" aus dem Jahre 1940 und zum Teil aus dem Jahre 1945 zugrunde liegt[4]. Für die Zeit ab 1. Januar 1952 ist eine weitere Preisangleichung geplant[5]. Da die Preise, insbesondere für Industrierohstoffe, in den Jahren 1940/45 gegenüber 1926/27 wesentlich gestiegen sind, dürfte

sich ab 1956 eine effektiv höhere Steigerung als nach den Prozentzahlen ergeben.

Im folgenden wird eine Darstellung der mengenmäßigen Produktion der sowjetischen Grundstoffindustrie und der Erzeugung elektrischer Energie in der Nachkriegszeit sowie der wahrscheinlichen Entwicklung bis zur Erreichung der Planziele von 1955 beziehungsweise der entsprechenden Richtziffern für das Jahr 1960 gebracht. Betrachtet man die tatsächlichen Produktionswerte für Kohle, Erdöl, elektrische Energie, Roheisen, Stahl und Walzprodukte in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1952, so ergibt sich die interessante Tatsache, daß bei gleichbleibender Entwicklung mit wenigen Ausnahmen die für das Jahr 1960 vorgesehenen Richtziffern, wenigstens in ihren annähernden Dimensionen, erreicht werden müßten.



a) Zuwachs an elektrischer Energie in Höhe von 10 Milliarden kWh durch Fertigstellung des Kraftwerks bei Kujbyschew (Planziel); b) Zuwachs an elektrischer Energie in Höhe von 10 Milliarden kWh durch Fertigstellung des Kraftwerks bei Stalingrad (Planziel).

Kohle

Bei einer kritischen Betrachtung der Energie- und Treibstoffbilanz der Sowjetunion in der Nachkriegszeit scheint die geplante Entwicklung der Kohlenförderung am stabilsten zu verlaufen. Der Produktionszuwachs bei Beendigung des 1. Nachkriegs-Fünfjahrplanes betrug 57 Prozent gegenüber der Förderung von 1940 und lag somit mit rund 260 Millionen t etwa 4 Prozent über dem Plansoll[6]. Auch im Jahre 1951 ist die Kohlenförderung laut Angaben des stellvertretenden Ministers für Kohlenindustrie, *Kusmitsch*, um 24 Millionen t, das heißt auf etwa 284 Millionen jato gestiegen[7]. Nach dem Stand vom August 1952 hat sich die Förderung um weitere 8,1 Prozent erhöht und müßte danach Ende 1952 rund 307 Millionen jato betragen[8]. Bei dieser relativ gleichmäßigen Steigerung müßte die Planzahl für 1955 mit rund 372 Millionen jato und die Richtziffer für 1960 mit einer Förderung von 500 Millionen jato planmäßig erreicht werden. Für eine Verwirklichung dieser Pläne ist nach erfolgter Beseitigung der Schäden in den Kriegsgebieten eine weitere Modernisierung des Kohlenbergbaues und die Erschließung neuer Kohlenminen in den östlichen Gebieten vorgesehen.

In den letzten Jahren wurden in der Sowjetunion erhebliche Anstrengungen unternommen, eine Modernisierung des Abbaus mit Hilfe von Schrämmmaschinen, Verbesserungen bei der Schachtförderung und eine Vereinfachung des Transportnetzes über und unter Tag durchzuführen[9]. Nach Angaben von Kusmitsch ist die Mechanisierung des Abbaus gegenüber dem Vorkriegsstand bis Ende 1951 um das anderthalbfache vergrößert worden[7]. Da der Stand in der Vorkriegszeit relativ niedrig war, dürften noch erhebliche Leistungsreserven vorhanden sein, ins-

besondere da der Eindruck besteht, daß die Mechanisierung und Automatisierung des Förderungsprozesses bisher in erster Linie nur dem Donezbecken und Moskauer Kohlenrevier zugute kamen, in weit geringerem Maße dem Kusnezker und Karagandabecken, während die Abbaumethoden in den übrigen Kohlenrevieren der Sowjetunion meist noch recht primitiv sind. Allein durch die Automatisierung in der Kohlenindustrie hofft man im Laufe der nächsten Jahre über 100 000 Bergarbeiter freimachen zu können[10]. Die primäre Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Planung ist natürlich eine ausreichende Kapazität der Eisen- und Stahlproduktion sowie vor allem der Maschinenbauindustrie.

Zugleich wurde, erstmalig im Juli 1950 im Donbass, eine neue sowjetische Form der Arbeitsrationalisierung, das sogenannte „Zyklus-Verfahren" eingeführt[11]. Danach sollen alle Operationen, angefangen vom Abbau der Kohle in der ganzen Länge der Flöze bis zur Förderung über Tag, aufeinander abgestimmt und in bestimmter Reihenfolge ausgeführt werden. Nach einem genau ausgearbeiteten Plan des Arbeitszyklus werden für jeden Bergarbeiter Zeit, Ort und Reihenfolge seiner Tätigkeit festgesetzt, wodurch zugleich eine bessere Ueberwachung der Arbeitskräfte möglich ist. Nach Angaben des Ministers für Kohlenindustrie, *Ssasjadko*, wurde die zyklische Arbeitsweise bis Ende 1951 in 35 Prozent aller Kohlengruben der Sowjetunion eingeführt, wobei allein zwei Drittel der Kohlengruben im Donezbecken nach dem neuen Verfahren arbeiten und die Steigerung der Kohlenförderung dort angeblich fast doppelt so hoch war wie in den anderen Kohlenrevieren des Landes[12]. Dabei ist das Donezbecken zur Zeit wieder mit etwa 40 Prozent gegenüber 1940 mit etwa 60 Prozent an der Gesamtförderung des Landes beteiligt.

Die Erschließung neuer Kohlengruben in den Ostgebieten, das heißt vor allem im Kusnezker Revier, Karagandabecken, in Ostsibirien und im Ural, war nach dem 1. Nachkriegs-Fünfjahrplan mit einer Jahresleistung von etwa 50 Millionen t vorgesehen und ist allem Anschein nach auch verwirklicht worden. In den nächsten Jahren ist unter anderem eine weitere Verdoppelung der Kohlenförderung im Kusnezkerbecken auf etwa 90 Millionen jato geplant, um die Voraussetzung für eine weitere Entwicklung der mittel- und ostsibirischen Schwerindustrie zu schaffen. Dabei spielt die Vergrößerung der sowjetischen Koksproduktion, die laut Plan im Jahre 1950 bei einer Gesamtmenge von 30 Millionen jato für das Kusnezker Becken 12 Millionen jato betrug und anscheinend nicht oder nur knapp erreicht werden konnte, eine entscheidende Rolle[13]. Bis Ende 1955 ist eine Steigerung der gesamten Kokserzeugung um 80 Prozent, das heißt eine Produktion von rund 54 Millionen jato, vorgesehen. Auch für eine weitere Entwicklung der unterirdischen Kohlenvergasung und den geplanten Aufbau von Werken für Kohleverflüssigung (Kohlenbecken von Tscheremchowo, Kusnezker Becken) bieten die Ostgebiete eine wirtschaftlich günstige Basis[14].

Erdöl

Die Sowjetunion gehört zu den wenigen Staaten, die in bezug auf ihren Treibstoffbedarf von einer Einfuhr unabhängig sein können. Das Planziel der Erdölförderung von 1952 mit 48,4 Millionen t wurde aber bisher noch nicht erreicht und dürfte erst im laufenden Jahr annähernd verwirklicht werden. Die Produktion betrug im Jahre 1940 nur 31 Millionen t, wobei das Endziel für den 3. Fünfjahrplan bereits vor Beginn des Zweiten Weltkrieges infolge der anlaufenden Rüstung und der dadurch bedingten erhöhten Belastung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Maschinenbaus herabgesetzt wurde. Die Erzeugung der kaukasischen Oelfelder lag vor dem Krieg zwischen 27 und 28 Millionen t und erreichte somit etwa 90 Prozent der Gesamtförderung.

Erst nach dem Kriege machte sich die bereits früher geplante Schwerpunktsverlagerung der Erdölförderung aus dem strategisch gefährdeten Kaukasusgebiet nach dem Norden und Osten bemerkbar. Nach den Ergebnissen des 1. Nachkriegs-Fünfjahrplanes betrug ihr Anteil nur noch rund 56 Prozent der Gesamtförderung[15]. Obgleich die im Kriege zerstörte und evakuierte Erdölindustrie von Grosny, Krassnodar und auch der Ukraine laut Angaben des Ministers für Erdölindustrie, *Bajbakow*, völlig wieder aufgebaut worden ist, scheinen die alten Felder zum größten Teil ausgebeutet zu sein und die Grenze ihrer höchsten Leistungsfähigkeit überschritten zu haben[16]. Die geologisch erkundeten neuen Vorkommen liegen in größeren Tiefen, entsprechen nicht den qualitativen Erwartungen in bezug auf ihre Verwendung als Treib- und Schmierstoffe, und ihre Erschließung stößt meist auf ungünstige Bohrverhältnisse. Kennzeichnend für die jetzt schwierigere Förderung im Kaukasus sind Angaben in der sowjetischen Presse, wonach im Gegensatz zu den früheren, naturgemäß als erste ausgebeuteten Springquellen zur Zeit weitgehend Erdölbohrungen im Kaspischen Meer, so an der Küste der Halbinsel Apscheron und auf Sandbänken bei Baku, durchgeführt werden[17] und die voraussichtliche Planerfüllung der Oelförderung im Revier von Baku im Jahre 1952 nur durch die Leistung einiger „fortschrittlicher" Betriebe ermöglicht werden kann[18]. Danach dürfte die Förderung des Bakureviers erst 1951 die für Ende 1950 geplante Norm von 17 Millionen t erreicht haben, wobei noch einen gewissen Ausgleich der angeblich nicht ganz erreichten Planzahl von 22,2 Millionen t im Jahr 1950 für das gesamte Kaukasusgebiet[19] die relativ günstige Entwicklung im Revier von Daghestan (Planzahl 1950 = 700 000 t, erreicht 1951 =

über 1 Million t)[20] und von Maikop/Krassnodar darstellt.

Im Gegensatz zum Kaukasus ist die Förderkapazität, im gesamten gesehen, in der Nachkriegszeit erheblich angestiegen. Die außerkaukasischen Gebiete, die vor dem Kriege nur mit etwa 10 bis 12 Prozent an der gesamten sowjetischen Erdölproduktion beteiligt waren, erreichten bis Ende 1951 bereits 45 bis 50 Prozent. Damit kommt den neuerschlossenen Quellen im sogenannten „zweiten Baku", dem Erdölgebiet zwischen Ural und Wolga, heute fast die gleiche Bedeutung zu wie dem eigentlichen Baku. Bereits der Plan von 1950 sah eine Förderung von 7,83 Millionen Tonnen vor, wobei nach sowjetischen Angaben die Planübererfüllung in Höhe von 2,4 Millionen t zum größten Teil auf dieses Gebiet entfiel. Nach amtlichen Angaben betrug die Steigerung der Erdölproduktion in Baschkirien für 1951 weitere 23 Prozent gegenüber 1950, im Gebiet von Seratow im gleichen Zeitraum sogar 63 Prozent[21], so daß die Gesamtförderung im Wolga-Ural-Revier 1951 bei 13—14 Millionen jato liegen müßte. Nach den Angaben des sowjetischen Erdölministers Bajbakow soll die Oelgewinnung zwischen Wolga und Ural bis Ende 1952 rund 40 Prozent der Gesamtförderung, das heißt 19 bis 20 Millionen jato erreichen. Zu diesem Raum dürfte aber auch das Embagebiet gerechnet sein, dessen Planzahl für 1950 rund 1,3 Millionen t betrug, 1952 etwa 2 Millionen t.

Die Erdölförderung im Embagebiet[22], in Turkmenistan, im Ferganabecken und in Ostsibirien verzeichnet in der Nachkriegszeit zwar eine stetige, aber infolge klimatischer, verkehrsmäßiger und anderer örtlicher Schwierigkeiten eine im Verhältnis zum Wolga-Ural-Gebiet nur langsame Aufwärtsentwicklung. Die Gesamtförderung der asiatischen Gebiete dürfte heute rund 7 Millionen t betragen. Am günstigsten scheinen die Verhältnisse bei den sechs ausgebeuteten Vorkommen auf der Halbinsel Sachalin zu liegen. Der Jahresplan für 1950 sah dort eine Förderung von 1,6 Millionen t vor und wurde übererfüllt. Angeblich befindet sich eine Erdölleitung von der Nordspitze Sachalins bis nach Chabarowsk und eine Abzweigung nach der Hafenstadt Sowjetskaja Gawan am Japanischen Meer bereits im Betrieb und eine Fortsetzung der Pipeline bis nach Wladiwostok im Bau. Trotz der großen Gefährdung von den japanischen Inseln aus besitzt daher eine weitere Entwicklung der Erdölfelder auf Sachalin ebenso wie der einzelnen, zum Teil bereits erschlossenen Vorkommen im Bereich der sowjetischen Nordküste in Zukunft große strategische Bedeutung.

Als offizielle Richtziffer für die Planung der sowjetischen Erdölproduktion gilt die im neuen Fünfjahrplan 1951—1955 festgelegte Steigerung um 85 Prozent, also von 37,8 Millionen jato 1950 auf 69,9 Millionen jato im Jahre 1955. In seiner Rede bei der Feier der Oktoberrevolution am 6. November 1951 gab *Berija* eine jährliche Zunahme der Erdölförderung um 4,5 Millionen t im Laufe der letzten Jahre bekannt. Danach betrug die Produktion Ende 1951 rund 42,3 Millionen jato und soll, nach den Angaben *Malenkows* auf dem letzten Parteikongreß, bis Ende 1952 rund 47 Millionen jato erreichen. Für das Zustandekommen dieses relativ sehr hoch angesetzten Planziels bis Ende 1955 wäre im Laufe der nächsten drei Jahre ein durchschnittlicher Zuwachs von je 7,7 Millionen t erforderlich, was zumindest weitgehend von positiven Ergebnissen der laufenden Versuchsbohrungen abhängen dürfte[23].

Die Erdölbohrungen in der Sowjetunion werden seit einigen Jahren auf einen Antrieb mit Turbinen umgestellt, wobei durchschnittliche Bohrgeschwindigkeiten von 800 bis 1000 m pro Maschine und Monat in den meist harten Böden der Vorkommen des Wolga-Ural-Raumes, bis 1000 m im Gebiet von Grosny, um 2000 m im Revier von Krassnodar und bis über 5000 m im Oelgebiet von Baku erreicht werden[24].

Außer ihren eigenen Vorkommen steht der Sowjetunion die Förderung in den Satellitenstaaten, insbesondere in Rumänien und Oesterreich, zur Verfügung, wobei die sowjetische Inanspruchnahme nach dem jeweiligen Bedarf geregelt werden kann. Die Erdölförderung der europäischen Satellitenstaaten wird für 1951 auf 9 bis 10 Millionen t geschätzt. Auch die Erdölvorkommen und die Gewinnung von Treibstoff aus Oelschiefer in China, in den Oelschiefervorkommen im Nordosten und den fünf Oelgebieten Nordschensi, Westkansu, Mittelkansu, dem Hoschi-Korridor von Kansu und Sinkiang sowie den dazugehörigen Raffinerien und Werken für synthetischen Treibstoff, bilden eine neue Basis, wobei angeblich im Februar 1951 eine über 2000 km lange Erdölleitung aus der Provinz Kansu bis nach Alma-Ata an der Transsibirischen Bahn fertiggestellt wurde[25]. Nach persischen Presseberichten hat sich die Sowjetunion am Anfang dieses Jahres bemüht, Erdöl aus dem Iran zu kaufen und den Abtransport mit eigenen Mitteln durchzuführen. Zugleich wurden ostdeutsche Erdölfachleute für eine Tätigkeit in den verstaatlichten persischen Erdölraffinerien angeboten. Sehr dringend scheint dabei das sowjetische Verlangen nach persischem Oel für den eigenen Bedarf nicht zu sein, da es zum größten Teil für Kompensationsgeschäfte mit Israel und anderen Staaten verwandt werden sollte.

Elektrische Energie

Eine sehr günstige, aber vom sowjetischen Standpunkt auch unbedingt notwendige Entwicklung hat die Erzeugung von elektrischer Energie in der Nachkriegszeit genommen. Bis Ende 1950 wurde plangemäß die Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Kraftwerke durchgeführt, ihre Leistungs-

fähigkeit im Verhältnis zur Vorkriegszeit zum Teil erhöht und einige mittlere und eine Reihe kleiner Kraftwerke gebaut. Die Stromerzeugung der Sowjetunion stieg bis Ende 1950 nach den amtlichen Ergebnissen über die Durchführung des 1. Nachkriegs-Fünfjahrplanes auf 87 Prozent (Plan 70 vH) ihrer Arbeitsleistung von 1940 (48,2 kWh) und lag somit bei 90,2 kWh[26]. Nach sowjetischen Angaben wurden im Jahre 1951 zusätzlich über 13 Milliarden kWh erzeugt, wodurch die Gesamtkapazität auf etwa 104 Milliarden kWh anstieg. Die installierte Leistung der neuen Aggregate betrug dabei 3 Millionen kW[27]. Da der jährliche Energieabsatz der Sowjetunion bei einer Norm von 82 Milliarden kWh Ende 1950 90,2 Milliarden kWh, das heißt 110 Prozent erreichte, der Jahresplan für die Elektrizitätserzeugung aber, im gesamten gesehen, laut Angaben des sowjetischen Ministers für Kraftwerke, *Shimerin*, nur 104,8 Prozent betrug[28], wurde der Bau von Kraftwerken, das heißt die installierte Leistung, nur mit 99,6 Prozent bei einer Norm von 22,4 Millionen kW eingebauter Leistung erfüllt[29].

Danach ergibt sich für Ende 1951 eine Gesamtleistung der sowjetischen Elektrizitätswerke von rund 25,4 Millionen kW bei einem jährlichen Energieabsatz von 104 Milliarden kWh. Dieses entspricht der relativ sehr hohen Belastung für die Einheit von einem eingebauten kW mit 4100 Stunden jährlich. Laut Planziel sollte die Beanspruchung der sowjetischen Kraftanlagen bereits Ende 1950 auf etwa 3660 Stunden herabsinken, um eine Entlastung des Energienetzes herbeizuführen und die notwendigen Reserven bei Stromausfällen zu schaffen[30].

Auch im fünften Fünfjahrplan ist einer der wichtigsten Schwerpunkte die Vergrößerung der elektrischen Energiebasis und damit eine weitere Elektrifizierung des Landes. Nach den Angaben *Malenkows* auf dem XIX. Parteikongreß ist bereits im Jahre 1952 mit einem Energieabsatz von 117 Milliarden kW zu rechnen. Die Stromerzeugung soll im Jahre 1955 gegenüber dem Ausgangsjahr 1950 80 Prozent gesteigert werden und würde somit rund 162,4 Milliarden kWh erreichen. Die Gesamtkapazität der Kraftwerke soll, bei den Wasserkraftwerken vor allem durch Neubauten, bei den Wärmekraftwerken durch Ausbau der vorhandenen Anlagen, bis Ende 1955 etwa verdoppelt werden. Daraus würde sich eine durchaus tragbare Belastung von etwa 3200 Stunden je installiertem kW ergeben[31].

Bereits während des Zweiten Weltkrieges, aber auch in der Nachkriegszeit machte sich ein örtlicher Mangel an elektrischer Energie in den wichtigsten Industriezentren, vor allem des Zentralen Industriegebietes und im Donezbecken, durch Stromausfälle bemerkbar. Diese schwerwiegende Belastung des gesamten Produktionsprozesses ist einerseits auf die oben erwähnte Ueberbeanspruchung der sowjetischen Kraftanlagen zurückzuführen, andererseits fehlt in der Sowjetunion ein geschlossenes Verbundnetz zwischen den wichtigsten Industriezentren. Zwar verfügen die einzelnen Industriekomplexe, wie etwa das Zentrale Industriegebiet und andere mit den Kraftwerken von Moskau, Gorkij, Iwanowo, Jaroslawl und Rybinsk, das Gebiet um Leningrad, die wirtschaftlichen Schwerpunkte im Ural von Solikamsk bis Magnitogorsk und im Donbass mit dem Dnjepr-System und dem Gebiet Rostow, je über ein geschlossenes Netz von Hochspannungsleitungen, jedoch erschien ein Energieaustausch zwischen diesen Netzen oder eine Uebertragung von räumlich entfernt gelegenen Kraftwerken in eines dieser Industriezentren wegen der großen Entfernungen aus technischen Gründen bis heute ausgeschlossen.

Diese Schwierigkeiten der Energieversorgung und -übertragung hofft die Sowjetunion neben dem Ausbau und Neubau einer Reihe mittlerer und kleiner örtlicher Kraftwerke durch die Fertigstellung der bereits in Angriff genommenen sogenannten „Großbauprojekte", insbesondere der Riesenkraftwerke von Kujbyschew mit einer Inbetriebnahme im Jahre 1955 und Stalingrad im Jahre 1956 zu überwinden. Allein 50 Prozent der Energieabgabe dieser beiden Kraftwerke, das heißt 10 Milliarden kWh, sollen dem am meisten beanspruchten Energienetz des Zentralen Industriegebietes zugeleitet werden. Die im Aufbau befindliche Industrie im Wolga-Ural-Raum soll 5,2 Milliarden kWh erhalten, das Zentrale Schwarzerdegebiet 1,2 Milliarden kWh, während die restlichen Energiemengen der Bewässerung in den anliegenden Gebieten und der Landwirtschaft zugute kommen wird[32].

Die Wasserkraftwerke von Kujbyschew und Stalingrad sollen zugleich die Hauptstützpunkte eines geplanten einheitlichen Verbundnetzes im europäischen Teil der Sowjetunion werden. Auch auf dem Gebiet der Atomforschung scheinen zusätzlich große Mengen von elektrischer Energie und ihre Uebertragung nach den entsprechenden Standorten erforderlich[32a]. Auf Grund der in der Sowjetunion gegebenen geographischen und energiemäßigen Verhältnisse müßten daher beträchtliche Leistungen auf sehr große Entfernungen übertragen werden. Die Länge der Hochspannungsleitung von Kujbyschew nach Moskau wird 914 Kilometer, von Stalingrad 1100 Kilometer betragen, wobei eine Spannung von 400 000 Volt verwendet werden soll. Eine Uebertragung als Drehstrom erscheint laut sowjetrussischen Untersuchungen nach dem derzeitigen Stand der Technik kaum möglich[33]. Daher soll geplant sein, für Entfernungen bis rund 1000 Kilometer Gleichspannung von 400 000 Volt zu verwenden, wobei bei einer weiteren Entwicklung des Verbundnetzes sogar Entfernungen bis 3000 Kilometer bei einer Spannung von 800 000 Volt Gleichstrom überwunden werden sollen[34]. Mit der

Lösung dieser technischen Probleme, wobei die Konstruktion der Gleich- und Wechselrichter sowie der entsprechenden Schaltanlagen nur einige Beispiele der zu überwindenden Schwierigkeiten darstellen, steht und fällt das Projekt eines geschlossenen Energienetzes.

Betrachtet man die Erzeugung elektrischer Energie in der Sowjetunion seit Beendigung des ersten Nachkriegs-Fünfjahrplanes, so erscheint die Entwicklung im allgemeinen zwar günstig zu verlaufen, die Erreichung der geplanten und bei gleichmäßiger Vergrößerung der anderen Industriezweige erforderlichen Richtziffer von 250 Milliarden kWh im Jahre 1960 jedoch nur bei fristgemäßer Fertigstellung der „Großbauprojekte" möglich zu sein. Die sowjetische Presse ist optimistisch, denn laut Angaben vom 6. Juni 1952 wurde das Kraftwerk von Zimljansk mit der ersten Turbine an das Energienetz des Gebietes Rostow angeschlossen[35], der Staudamm des Kraftwerkes von Kujbyschew soll noch in diesem Jahr fertiggestellt werden[36], und die Arbeiten am Stalingrader Projekt sollen im Jahre 1951 mit 200 Prozent der geplanten Leistung erfüllt worden sein[37].

Roheisen, Stahl und Walzgut

Die verfügbare Eisen- und Stahlkapazität gilt auch in der Sowjetunion als wichtigster Wertmesser für das Rüstungspotential des Landes und zugleich als Voraussetzung für eine Entwicklung aller übrigen Industriezweige. Der erste Nachkriegs-Fünfjahrplan sah bis Ende 1950 eine Erhöhung der gesamten Industrieproduktion von 48 Prozent gegenüber 1940 vor. Dabei betrug die Steigerung für die Roheisenproduktion nur 29 Prozent (Plan 30 vH), für Stahl 49 Prozent (Plan 39 vH) und für Walzgut 59 Prozent (Plan 36 vH)[38].

Die Roheisenerzeugung erreichte danach Ende 1950 eine Jahresproduktion von 19,4 Millionen t. Laut Plan waren neben dem Aufbau von 37 kriegsbeschädigten Eisenhütten und Stahlwerken vor allem eine Verbesserung des Ausnutzungskoeffizienten für metallurgische Werke vorgesehen. Im Jahre 1951 betrug der Produktionszuwachs an Roheisen 2,7 Millionen t, davon allein 50 Prozent durch verbesserte Ausnutzung der Hochöfen, und erreichte insgesamt 22,1 Millionen jato[39]. Im Jahre 1952 wird mit einer Gewinnung von 25 Millionen jato Roheisen gerechnet, während der neue Fünfjahrplan bis Ende 1955 gegenüber dem Ausgangsjahr 1950 eine Steigerung um 76 Prozent, das heißt bis auf 34,1 Millionen jato vorsieht. Eine weitere Steigerung der Roheisenproduktion durch technische Verbesserungen der Hochofenanlagen, durch vermehrte Aufbereitung der Erze und durch Arbeitsrationalisierung wird in nächster Zukunft ihre Grenze erreicht haben, so daß bereits die Erreichung des Planziels 1955 sowie der Richtziffer im Jahre 1960 mit 50 Millionen jato Roheisen entscheidend von einem Neubau an Hochofenwerken abhängig sein dürfte.

Mit dem Ausbau der Eisen- und Stahlindustrie in den Satellitenstaaten stehen der Sowjetunion gewisse Aushilfsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Voraussetzungen dafür sind insbesondere in Polen und der Tschechoslowakei gegeben, jedoch ist dort die örtliche Erzbasis unzureichend. Die Entwicklung der Eisenindustrie in Oberschlesien und der Tschechoslowakei ist neben einer problematischen Belieferung mit Eisenerzen aus Schweden vor allem von einer ansteigenden Versorgung aus Kriwoj Rog und Kertsch abhängig. Die Grundlage der Eisenindustrie in den europäischen Gebieten der Sowjetunion bilden nach wie vor die Erzvorkommen von Kriwoj Rog. Neben hochwertigen Erzen mit einem Eisengehalt von 50 bis 65 Prozent stehen größere Mengen weniger hochwertiger Eisenquarzite mit 35—40 Prozent Fe-Gehalt zur Verfügung. Die Vorkriegsförderung in der Ukraine im Erzgebiet von Kriwoj Rog mit etwa 20 Millionen t, im Erzgebiet von Kertsch (30—35 Prozent Fe-Gehalt) etwa 4 Millionen t und im Manganerzvorkommen von Nikopol mit etwa 1,2 Millionen t Roherze dürfte heute wieder erreicht und entsprechend der Steigerung der Roheisenproduktion (in der Ukraine Ende 1951 gegenüber 1940 rund 25 Prozent) und dem Export in die Satellitenstaaten einschließlich Ostdeutschlands übertroffen worden sein. Angaben in sowjetischen Fachzeitschriften lassen aber darauf schließen, daß die im Abbau befindlichen Lagerstätten an hochwertigen Erzen bei Kriwoj Rog sich allmählich erschöpfen, was sich trotz verbesserter Aufbereitungsmethoden in einem Absinken der Hochofenleistung in Südrußland äußern müßte[40]. Dementsprechend sieht auch der neue Fünfjahrplan während seiner Planperiode eine Steigerung der Eisenerzförderung um 300 Prozent gegenüber dem Ausgangsjahr 1950 vor.

Nach dem ersten Nachkriegs-Fünfjahrplan war eine Selbstversorgung der sibirischen Eisenindustrie mit örtlichen Eisenerzen vorgesehen. Die Erzgrundlage für die Kusnezker Kombinate bilden die Vorkommen im Gebiet von Nowosibirsk und Krassnogorsk, wobei der mittlere Fe-Gehalt rund 45 Prozent beträgt. Vor allem die Erzgewinnung von Taschtagol, Kotschura und Temir-Tau sollte so weit gesteigert werden, daß nur noch geringe Mengen aus dem Ural herangeschafft werden müßten. Zusätzlich sollten noch Erze aus dem Abakan-Minussinsker Becken Verwendung finden. Angaben über die endgültige Beendigung der Erztransporte aus dem Ural sind bisher aus sowjetischen Veröffentlichungen nicht zu ersehen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Eisenindustrie Sibiriens sind aber auch Hinweise über Erztransporte aus dem sowjetisch kontrollierten Sinkiang und der Mandschurei von Interesse. Die Magnesitvorkommen der Mandschurei zählen mit einer Vorratslage von

rund 500 Millionen t und einem Fe-Gehalt bis zu 70 Prozent zu den größten und qualifiziertesten Erzlagern der Welt.

Im Gegensatz zur Roheisenerzeugung wurde der Plan für die Rohstahlproduktion bis Ende 1950 mit 7,5 Prozent übererfüllt und erreichte 27,3 Millionen jato. Der Produktionszuwachs im Jahre 1951 gegenüber 1950 betrug 15 Prozent, beziehungsweise 4,0 Millionen t und lag somit bei rund 31,3 Millionen jato. Im Jahre 1952 wird nach *Malenkow* mit einer Produktion von 35 Millionen jato gerechnet, während das Planziel von 1955 etwa 44,2 Millionen jato vorsieht.

Aus sowjetischen Angaben und Berichten ist zu ersehen, daß nur etwa ein Drittel der Produktionssteigerung bei der Rohstahlgewinnung auf eine Modernisierung der Ofenanlagen und die Einführung von sogenannten Schnellgußverfahren zurückzuführen ist. Allein im Jahre 1951 wurden danach in der Sowjetunion neue Anlagen mit einer Kapazität von rund 2,65 Millionen t Stahlerzeugung in Betrieb genommen. Dieser Ausbau der tatsächlichen Stahlkapazität ist insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung und die Erreichung der Planzahl für 1955 mit 44,2 Millionen t von Bedeutung. Im gesamten gesehen, hat sich die Roheisenerzeugung im Jahre 1951 gegenüber dem Vorkriegsstand von 1940 um 47,5 Prozent gesteigert, die Stahlerzeugung um 71 Prozent und die Walzgutproduktion um 81,5 Prozent. Bei letzterer ist es wesentlich, daß ab 1947 auch größere Schmiede- und Preßstücke als Walzwaren gerechnet werden. Dadurch erhöht sich der Anteil an der Stahlproduktion, der in Walzwerken verarbeitet wird, zuzüglich größerer Schmiede- und Preßstücke, auf 75 Prozent und dürfte bei planmäßiger Entwicklung der Roheisen- und Stahlproduktion im Jahre 1955 das Planziel von 34,1 Millionen jato erreichen[41].

Anmerkungen

1) Nach der Rede *Stalins* auf einer Wahlversammlung am 9. Februar 1946 in Moskau. Vgl. Europa-Archiv, Juli 1946, S. 15—16.

2) Vgl. den Bericht für das Jahr 1951 in *Woprossy Ekonomiki* (Fragen der Wirtschaft), Heft 2/1952 und den Bericht für das I. und II. Quartal 1952 in *Prawda* vom 20. 4. 1952 und vom 23. 7. 1952.

3) „Richtlinien des 19. Parteitages für den 5. Fünfjahrplan der Entwicklung der UdSSR 1951—1955", vgl. *Iswestija* vom 12. 10. 1952, deutscher Text in *Tägliche Rundschau* vom 18. Oktober 1952 und deutscher Text des Entwurfes in *Ost-Probleme*, 4. Jg., Nr. 36/1952.

4) Vgl. B. *Miroschintschenko:* „Planung der industriellen Produktion", *Planowoje Chosjajstwo*, Heft 3/1951; P. *Moskwin* in *Westnik Statistiki* (Statistische Nachrichten), Heft 2/1951 (deutscher Auszug in *Ost-Probleme*, Nr. 17/1952); B. *Smechow:* „Planung von Kapitalbauten", *Planowoje Chosjajstwo*, Heft 4/1951.

5) Vgl. G. *Drampjan*, N. *Fedotow:* „Ueber die Planung der industriellen Bruttoproduktion mit Hilfe von Vergleichspreisen", *Planowoje Chosjajstwo*, Heft 1/1952.

6) Nach der Rede *Bulganins* zum 33. Jahrestag der Oktoberrevolution, *Iswestija* vom 7. 11. 1950 und Angaben über den Produktionszuwachs in *Trud* vom 30. 12. 1951.

7) Vgl. *Iswestija* vom 30. 12. 1951.

8) Vgl. *Prawda* vom 31. 8. 1952.

9) Vgl. *Trud* vom 29. 2. 1952.

10) Vgl. den Beitrag in *Mechanisazia* (Mechanisierung), Heft 11/1951: „Die Automatisierung der Arbeitsprozesse in der Kohlenindustrie".

11) Vgl. A. A. *Sworykin:* „Wege zur Steigerung der Arbeitsleistung in der Kohlenindustrie der UdSSR", *Ugolj* (Die Kohle). Heft 11/1951 und den Bericht des Vorsitzenden des Zentralkomitees der Gewerkschaft der Arbeiter in der Kohlenindustrie, *Sojus* (Die Gewerkschaft), Heft 8/1951 (deutscher Auszug in: *Die Presse der Sowjetunion*, Berlin, Nr. 193/1951).

12) Vgl. die Angaben des Ministers für Kohlenindustrie, *Ssasjadko* in *Prawda* vom 30. 12. 1951 und vom 31. 8. 1952.

13) Vgl. W. I. *Jaworskij:* „Die Kokskohle des Beckens von Kusnezk und ihre mögliche Verbreitung", *Ugolj*, Heft 5/1949 und den Bericht des stellvertr. Ministers der Kohlenindustrie, *Kusmitsch*, *Istwestija* vom 30. 12. 1951; Ja. *Obychowskij:* „Ueber die Erweiterung der verkokbaren Kohlenbasis im Donbass", *Planowoje Chosjajstwo*. Heft 1/1952.

14) Vgl. den Beitrag: „Das Chemiepotential im Ostblock", *Chemische Industrie*/Düsseldorf, Sonderausgabe 1952; *Erdöl*, Wien, 6. Jg., Heft 46/1952.

15) Vgl. den Beitrag: „Ueber die Erfüllung des Nachkriegs-Fünfjahrplanes und des Plans für 1949 in der Erdölindustrie der östlichen Gebiete", *Neftjanoje Chosjajstwo* (Erdölwirtschaft), Heft 10/1948; die Rede *Bulganins*, *Iswestija* vom 7. 11. 1950; den Bericht über die Erfüllung des 4. Fünfjahrplanes 1946—1950, *Iswestija* vom 17. 4. 1951.

16) Vgl. den Bericht des Ministers für Erdölindustrie, *Bajbakow*, *Prawda* vom 25. 12. 1950 und vom 26. 7. 1952.

17) Vgl. E. *Machmudbekow:* „Wiederherstellung und Verlängerung der Springtätigkeit von Bohrlöchern", *Neftjanoje Chosjajstwo* Heft 7/1948; Angaben über Erdölbohrungen an der aserbajdshanischen Küste, *Trud* vom 11. 1. 1952 und *Prawda* vom 17. 5. 1952; desgl. die Rede des Vertreters von Aserbajdshan, *Bagirow*, auf dem 19. Parteikongreß vgl. *Prawda* vom 7. 10. 1952.

18) Vgl. *Prawda* vom 15. 5. 1952.

19) Die Zahlen ergeben sich nach dem Anteil des Kaukasus an der Gesamtförderung mit 56 Prozent, d. h. 21,2 Mill. t bei einer Planzahl von 22,2 Mill. t und einer Planerfüllung in den Revieren Daghestan, Grosny, Maikop, Krassnodar und Georgien.

20) Vgl. die Angaben über das Erdölgebiet in Daghestan, *Prawda* vom 6. 6. 1951.

21) Vgl. die Angaben über die Erdölförderung in Baschkirien, *Prawda* vom 2. 3. 1952 und im Gebiet von Saratow, *Prawda* vom 24. 5. 1952.

22) Vgl. die Angaben über die Erdölförderung im Emba-Gebiet, *Prawda* vom 25. 5. 1951.

23) Vgl. *Bajbakow:* „Die zukünftige Aufwärtsentwicklung der Erdölindustrie", *Planowoje Chosjajstwo*, Heft 2/1952; *Trud* vom 26. 12. 1951 und seine Angaben auf dem 19. Parteikongreß, vgl. *Prawda* vom 11. 10. 1952.

24) Vgl. die Angaben über Turbinenbohrungen, *Trud* vom 1. 11. 1951 und die durchschnittlichen Bohrgeschwindigkeiten in den einzelnen Erdölrevieren, *Trud* vom 10. 5. 1952, *Prawda* vom 3. 3. 1952 und 5. 3. 1952, sowie den o. a. Beitrag des Erdölministers *Bajbakow* in *Planowoje Chosjajstwo*, Heft 2/1952.

25) Vgl. *China Reconstructs*, Peking, Heft 2/1952 (Deutsche Uebersetzung in *Die Presse der Sowjetunion*. Nr. 123/1952).

26) Vgl. u. a. den Bericht über die Erfüllung des 4. Fünfjahrplanes und Angaben in der *Iswestija* vom 27. 12. 1950.

27) Nach dem Bericht von *Berija* zum 34. Jahrestag der Oktoberrevolution, *Woprossy Ekonomiki* (Fragen der Wirtschaft), Heft 11/1951 und Angaben in *Trud* vom 30. 12. 1951.

28) Vgl. den Bericht von *Shimerin* in *Prawda* vom 27. 12. 1950.

29) Vgl. hierzu die amtliche sowjetische Kritik am Ministerium für Elektro-Industrie (Produktion von Elektromaschinen, Elektrozubehör und Installationsmaterial) bei der Bekanntgabe der Ergebnisse über die Durchführung des 1. Nachkriegs-Fünfjahrplanes am 17. April 1951 und die Absetzung des Ministers für Elektroindustrie, Kabanow, lt. Radio Moskau vom 6. 5.

1951, desgl. den Bericht über die sowjet. Elektroindustrie, *Iswestija* vom 19. 9. 1952.

[30]) Vgl. die Planzahlen 1946—1950 für den jährlichen Energieabsatz und die Leistung der Elektrizitätswerke.

[31]) Vgl. den Bericht von *Shimerin* auf dem 19. Parteikongreß, *Prawda vom* 13. 10. 1952.

[32]) Vgl. Ja. *Shukowskij*, E. *Russakowskij:* „Die Bedeutung der Großbauprojekte", *Planowoje Chosjajstwo*, Heft 4/1951; *Sieger:* „Neue Projekte der sowjetischen Wasserwirtschaft", Europa-Archiv 23/1950, S. 3549—3556.

[32a]) In diesem Zusammenhang erscheinen die Angaben des sowjetischen Ingenieurs Gregory *Klimow*, dem späteren Sachbearbeiter bei der Industrieabteilung der SMAD, in seinem Buch: „Berliner Kreml", Köln/Berlin 1951, S. 258, von Interesse: „Sowjetische Wissenschaftler behaupteten, daß das in der Sowjetunion kurz vor Ausbruch des Krieges ausgearbeitete Projekt des gigantischen Kraftzentrums, das sogenannte „Große Wolga-Projekt" mit seinem System von Wasserkraftwerken nahe Kujbyschew, aus der Erwägung heraus geschaffen wurde, das im Ural vorgesehene Zentrum der sowjetischen Atomforschung mit entsprechender Elektroenergie zu versorgen. Man zog Parallelen zu dem amerikanischen Atomforschungszentrum in Oak Ridge, dem Kraftzentrum Tennessy-Project und dem unweit davon in den Schluchten von Colorado befindlichen größten Wasserkraftwerk Big Slave."

[33]) Vgl. *Shdanow, Wenikow, Rosanow:* „Elektrische Energieübertragung mit Wechselstrom von 400 KV"; A. *Krikuntschik:* „Einige Fragen der elektrischen Energieübertragung mit Drehstrom von 400 KV", *Elektritschestwo* (Die Elekrizität), Heft 11/1948 und den Bericht des sowjetischen Vertreters A. V. Mirolboff über die 400 KV-Uebertragungsleistung Kujbyschew-Moskau auf der 14. Tagung der C.I.G.R.E. vom 28. 5. bis 7. 6. 1952 in Paris.

[34]) Vgl. A. N. *Elatopolskij:* „Zur Frage der Anwendungsgebiete des Gleichstroms zur Energieübertragung auf große Entfernungen", *Elektritschestwo*, Heft 7/1948; A. *Hannss:* „Die Elektrifizierung der UdSSR", *Energie-Technik*, Heft 4/1951.

[35]) Vgl. *Prawda* vom 7. 6. 1952.

[36]) Vgl. *Prawda* vom 11. 12. 1952.

[37]) Vgl. *Iswestija* vom 28. 3. 1952.

[38]) Zahlenangaben nach dem Bericht über die Erfüllung des 1. Nachkriegs-Fünfjahrplans und dem Bericht der Wirtschaftskommission für Europa, Genf 1952: „Steel Production and Consumption Trends in Europe and the World."

[39]) Nach den Angaben von *Berija* und dem Bericht in *Trud* vom 30. 12. 1951.

[40]) Vgl. *Prawda* vom 9. 8. 1952.

[41]) Vgl. die Angaben von *Tewosjan* auf dem 19. Parteikongreß, *Prawda* vom 13. 10. 1952.

DOKUMENTATION

Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR

Bemerkungen zu ökonomischen Fragen, die mit der Diskussion vom November 1951 in Verbindung stehen

Ein Beitrag von J. W. Stalin in der Oktobernummer 1952 der Zeitschrift „Bolschewik"

Ich habe alle Unterlagen über die ökonomische Diskussion erhalten, die im Zusammenhang mit der Beurteilung des Entwurfs des Lehrbuchs der Politischen Oekonomie durchgeführt wurde. Unter anderem erhielt ich „Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs des Lehrbuchs der Politischen Oekonomie", „Vorschläge zur Beseitigung von Fehlern und Ungenauigkeiten" im Entwurf und ein „Verzeichnis strittiger Fragen".

Auf Grund all dieser Materialien sowie des Lehrbuchentwurfs halte ich es für notwendig, folgende Bemerkungen zu machen:

Die Frage des Charakters der ökonomischen Gesetze im Sozialismus

Einige Genossen verneinen den objektiven Charakter der Gesetze der Wissenschaft, insbesondere der Gesetze der politischen Oekonomie im Sozialismus. Sie verneinen, daß die Gesetze der politischen Oekonomie die Gesetzmäßigkeiten von Prozessen widerspiegeln, die sich unabhängig vom Willen der Menschen vollziehen. Sie sind der Meinung, daß der Sowjetstaat, seine Führer, in Anbetracht der besonderen Rolle, die die Geschichte dem Sowjetstaat zugewiesen hat, die bestehenden Gesetze der politischen Oekonomie aufheben können, daß sie neue Gesetze „bilden", neue Gesetze zu „schaffen" vermögen.

Diese Genossen befinden sich in einem schweren Irrtum. Sie verwechseln, wie man sieht, die Gesetze der Wissenschaft, die objektive, unabhängig vom Willen der Menschen vor sich gehende Prozesse in der Natur oder in der Gesellschaft widerspiegeln, mit den Gesetzen, die von Regierungen erlassen, nach dem Willen der Menschen geschaffen werden und nur juridische Kraft haben. Man darf sie aber auf keinen Fall verwechseln.

Der Marxismus faßt die Gesetze der Wissenschaft — ganz gleich, ob es sich um Gesetze der Naturwissenschaft oder Gesetze der politischen Oekonomie handelt — als die Widerspiegelung objektiver Prozesse auf, die sich unabhängig vom Willen der Menschen vollziehen. Die Menschen können diese Gesetze entdecken, sie erkennen, sie erforschen, sie in ihrem Handeln berücksichtigen, sie im Interesse der Gesellschaft anwenden, aber sie können diese Gesetze nicht verändern oder aufheben. Noch weniger können sie neue Gesetze der Wissenschaft bilden oder schaffen. Bedeutet das, daß zum Beispiel die Auswirkungen der Naturgesetze, die Auswirkungen der Naturkräfte überhaupt, unabwendbar sind, daß die zerstörenden Wirkungen der Naturkräfte überall und immer mit elementar-unerbittlicher Kraft auftreten, die nicht der Beeinflussung durch die Menschen unterliegt? Nein, das bedeutet es nicht. Sieht man von den astronomischen, geologischen und einigen anderen analogen Prozessen ab, auf die die Menschen tatsächlich nicht einwirken können, selbst wenn sie ihre Entwicklungsgesetze erkannt haben, so sind die Menschen in vielen anderen Fällen durchaus nicht machtlos und haben die Möglichkeit, auf die Prozesse der Natur einzuwirken. In allen diesen Fällen sind die Menschen, wenn sie die Gesetze der Natur erkannt haben, sie berücksichtigen und sich auf sie stützen, sie sachkundig anwenden und

ausnutzen, imstande, deren Wirkungsbereich einzuschränken, den zerstörenden Naturkräften eine andere Richtung zu geben, die zerstörenden Naturkräfte in den Dienst der Gesellschaft zu stellen.

Nehmen wir eines der zahlreichen Beispiele. In der ältesten Zeit galten das Hochwasser der großen Ströme, die Ueberschwemmungen und die damit verbundene Zerstörung von Wohnstätten und Saaten als unabwendbare Naturkatastrophen, gegen die die Menschen machtlos waren. Doch im Laufe der Zeit, mit der Entwicklung des menschlichen Wissens, als die Menschen gelernt hatten, Staudämme und Wasserkraftwerke zu bauen, erwies es sich als möglich, die Gesellschaft vor den Ueberschwemmungskatastrophen zu bewahren, die früher unabwendbar schienen. Mehr noch, die Menschen lernten, die zerstörenden Kräfte der Natur zu bändigen, sie sozusagen einzuspannen, die Kraft des Wassers zum Nutzen der Gesellschaft zu verwenden und sie zur Bewässerung der Felder, zur Gewinnung von Energie auszunutzen.

Bedeutet das, daß die Menschen damit die Gesetze der Natur, die Gesetze der Wissenschaft aufgehoben, daß sie neue Gesetze der Natur, neue Gesetze der Wissenschaft geschaffen haben? Nein, das bedeutet es nicht. Es ist so, daß dieser ganze Vorgang der Abwendung der Wirkungen der zerstörenden Wasserkräfte und ihrer Ausnutzung im Interesse der Gesellschaft ohne irgendeine Verletzung, Veränderung oder Aufhebung der Gesetze der Wissenschaft, ohne die Schaffung neuer Gesetze der Wissenschaft vor sich geht. Im Gegenteil, dieser ganze Vorgang vollzieht sich auf der exakten Grundlage der Gesetze der Natur, der Gesetze der Wissenschaft, denn jeder Verstoß gegen die Naturgesetze, auch der kleinste, würde nur dazu führen, daß das Ganze gestört, daß der Vorgang vereitelt wird.

Das gleiche ist von den Gesetzen der ökonomischen Entwicklung, von den Gesetzen der politischen Oekonomie zu sagen — ganz gleich, ob es sich um die Periode des Kapitalismus oder um die Periode des Sozialismus handelt.

Die Gesetze der ökonomischen Entwicklung sind hier ebenso wie in der Naturwissenschaft objektive Gesetze, die die unabhängig vom Willen der Menschen vor sich gehenden Prozesse der ökonomischen Entwicklung widerspiegeln. Die Menschen können diese Gesetze entdecken, sie erkennen und, auf sie gestützt, diese im Interesse der Gesellschaft ausnutzen, den zerstörenden Wirkungen mancher Gesetze eine andere Richtung geben, ihren Wirkungsbereich einschränken, anderen Gesetzen, die zum Durchbruch drängen, freie Bahn geben, aber sie können sie nicht aufheben oder neue ökonomische Gesetze schaffen.

Eine der Besonderheiten der politischen Oekonomie besteht darin, daß ihre Gesetze, zum Unterschied von den Gesetzen der Naturwissenschaft, von kurzer Dauer sind, daß sie, wenigstens die meisten von ihnen, im Verlauf einer bestimmten historischen Periode wirksam sind, worauf sie neuen Gesetzen Platz machen. Aber diese Gesetze werden nicht aufgehoben, sondern verlieren ihre Kraft infolge neuer ökonomischer Bedingungen und treten vom Schauplatz ab, um neuen Gesetzen Platz zu machen, die nicht durch den Willen der Menschen geschaffen werden, sondern auf der Grundlage neuer ökonomischer Bedingungen entstehen.

Man beruft sich auf den „Anti-Dühring" von *Engels,* auf seine Formel, daß die Menschen mit der Liquidierung des Kapitalismus und der Vergesellschaftung der Produktionsmittel die Herrschaft über ihre Produktionsmittel erlangen, daß sie vom Joch der gesellschaftlich-ökonomischen Verhältnisse befreit und zu „Herren" ihres gesellschaftlichen Lebens werden. Engels nennt diese Freiheit „erkannte Notwendigkeit". Aber was kann „erkannte Notwendigkeit" bedeuten? Das bedeutet, daß die Menschen, nachdem sie die objektiven Gesetze (die „Notwendigkeit") erkannt haben, sie ganz bewußt im Interesse der Gesellschaft anwenden werden. Gerade deshalb sagt Engels an der gleichen Stelle:

„Die Gesetze ihres eigenen gesellschaftlichen Tuns, die ihnen bisher als fremde, sie beherrschende Naturgesetze gegenüberstanden, werden dann von den Menschen mit voller Sachkenntnis angewandt und damit beherrscht." (Friedrich *Engels:* „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft", Dietz Verlag, Berlin 1948, S. 351.)

Wie man sieht, spricht die Formel von Engels keineswegs zugunsten jener, die meinen, man könne im Sozialismus die bestehenden ökonomischen Gesetze aufheben und neue schaffen. Im Gegenteil, sie fordert nicht die Aufhebung, sondern die Erkenntnis der ökonomischen Gesetze und ihre sachkundige Anwendung.

Man sagt, daß die ökonomischen Gesetze spontanen Charakter besäßen, daß die Wirkungen dieser Gesetze unabwendbar seien, daß die Gesellschaft ihnen gegenüber machtlos sei. Das ist nicht richtig. Das ist eine Fetischisierung der Gesetze, das heißt sich zum Sklaven der Gesetze machen. Es ist bewiesen, daß die Gesellschaft den Gesetzen gegenüber nicht machtlos ist, daß die Gesellschaft, wenn sie die ökonomischen Gesetze erkannt hat und sich auf sie stützt, ihren Wirkungsbereich einschränken, sie im Interesse der Gesellschaft ausnutzen und sie „einspannen" kann, wie dies in bezug auf die Naturkräfte und ihre Gesetze, wie das im oben angeführten Beispiel von den Ueberschwemmungen der großen Ströme der Fall ist.

Man beruft sich auf die besondere Rolle der Sowjetmacht beim Aufbau des Sozialismus, die es ihr angeblich ermöglicht, die bestehenden Gesetze der ökonomischen Entwicklung aufzuheben und neue zu „bilden". Das ist ebenfalls unrichtig.

Die besondere Rolle der Sowjetmacht erklärt sich durch zwei Umstände: erstens dadurch, daß die Sowjetmacht nicht, wie das in früheren Revolutionen der Fall war, Ausbeutung durch eine andere zu ersetzen, sondern jegliche Ausbeutung abzuschaffen hatte; zweitens dadurch, daß sie, da es im Lande keinerlei fertige Keime der sozialistischen Wirtschaft gab, die neuen, die sozialistischen Wirtschaftsformen sozusagen „aus dem Nichts" schaffen mußte.

Das ist zweifellos eine schwere, komplizierte Aufgabe, die keine Präzedenzfälle kennt. Nichtsdestoweniger hat die Sowjetmacht diese Aufgabe in Ehren erfüllt. Aber sie hat sie nicht deshalb erfüllt, weil sie etwa angeblich die bestehenden ökonomischen Gesetze aufgehoben und neue „gebildet" hat, sondern nur deshalb, weil sie sich auf das ökonomische Gesetz von der unbedingten Uebereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Charakter der Produktivkräfte stützte. Die Produktivkräfte unseres Landes, besonders in der Industrie, hatten gesellschaftlichen Charakter, die Eigentumsform aber war privat, kapitalistisch. Gestützt auf das ökonomische Gesetz von der unbedingten Uebereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Charakter der Produktivkräfte, vergesellschaftete

die Sowjetmacht die Produktionsmittel, machte sie zum Eigentum des ganzen Volkes, vernichtete damit das Ausbeutungssystem und schuf die sozialistischen Wirtschaftsformen. Gäbe es dieses Gesetz nicht, und hätte sich die Sowjetmacht nicht darauf gestützt, dann wäre sie nicht imstande gewesen, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Das ökonomische Gesetz von der unbedingten Uebereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Charakter der Produktivkräfte drängt in den kapitalistischen Ländern seit langem zum Durchbruch. Wenn es noch nicht zum Durchbruch gekommen ist und noch keinen freien Lauf hat, so deshalb, weil es dem stärksten Widerstand seitens der überlebten Kräfte der Gesellschaft begegnet. Hier stoßen wir auf eine andere Besonderheit der ökonomischen Gesetze. Zum Unterschied von den Gesetzen der Naturwissenschaft, in der die Entdeckung und Anwendung eines neuen Gesetzes mehr oder weniger reibungslos vor sich geht, stößt auf ökonomischem Gebiet die Entdeckung und Anwendung eines neuen Gesetzes, das die Interessen der überlebten Kräfte der Gesellschaft berührt, auf den stärksten Widerstand dieser Kräfte. Es ist folglich eine Kraft, eine gesellschaftliche Kraft notwendig, die fähig ist, diesen Widerstand zu überwinden. Eine solche Kraft fand sich in unserem Lande als Bündnis der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft, die die überwältigende Mehrheit der Gesellschaft darstellen. Eine solche Kraft fand sich noch nicht in anderen, kapitalistischen Ländern. Darin liegt das Geheimnis, daß es der Sowjetmacht gelang, die alten Kräfte der Gesellschaft zu zerschlagen, und daß das ökonomische Gesetz von der unbedingten Uebereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Chrakter der Produktivkräfte bei uns völlig freien Lauf erhielt.

Man sagt, daß die Notwendigkeit der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft unseres Landes es der Sowjetmacht ermögliche, die bestehenden ökonomischen Gesetze aufzuheben und neue zu schaffen. Das ist völlig unrichtig. Man darf unsere Jahres- und Fünfjahrpläne nicht mit dem objektiven ökonomischen Gesetz von der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft verwechseln. Das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft entstand als Gegengewicht zum Gesetz der Konkurrenz und der Anarchie der Produktion im Kapitalismus. Es entstand auf der Grundlage der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, nachdem das Gesetz der Konkurrenz und der Anarchie der Produktion seine Kraft verloren hatte. Es wurde wirksam, weil die sozialistische Volkswirtschaft nur auf der Grundlage der ökonomischen Gesetze von der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft geführt werden kann. Das bedeutet, daß das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft unseren Planungsorganen die Möglichkeit gibt, die gesellschaftliche Produktion richtig zu planen. Aber man darf die Möglichkeit nicht mit der Wirklichkeit verwechseln. Das sind zwei verschiedene Dinge. Damit diese Möglichkeit zur Wirklichkeit gemacht wird, muß man dieses ökonomische Gesetz erforschen, muß man es beherrschen, muß man lernen, es mit voller Sachkenntnis anzuwenden, muß man solche Pläne aufstellen, die die Forderungen dieses Gesetzes voll und ganz widerspiegeln. Man kann keineswegs sagen, daß unsere Jahres- und Fünfjahrpläne den Erfordernissen dieses ökonomischen Gesetzes voll und ganz entsprachen.

Man sagt, daß einige bei uns, im Sozialismus, wirksame ökonomische Gesetze, darunter auch das Wertgesetz, auf der Grundlage der Planwirtschaft „umgewandelte" oder sogar „grundlegend umgewandelte" Gesetze sind. Das ist auch nicht richtig. Man kann Gesetze nicht „umwandeln", geschweige denn „grundlegend umwandeln". Wenn man Gesetze umwandeln kann, so kann man sie auch aufheben und durch andere ersetzen Die These von der „Umwandlung" der Gesetze ist ein Ueberbleibsel der unrichtigen Formel von der „Aufhebung" und „Bildung" von Gesetzen. Obgleich die Formel von der Umwandlung der ökonomischen Gesetze bei uns schon lange gebräuchlich ist, muß man sich im Interesse der Genauigkeit von ihr lossagen. Man kann den Wirkungsbereich dieser oder jener ökonomischen Gesetze einschränken, man kann ihre zerstörenden Wirkungen — natürlich, falls solche vorhanden sind — verhüten, aber man kann sie nicht „umwandeln" oder „aufheben".

Wenn man also von der „Unterwerfung" der Naturkräfte oder der ökonomischen Kräfte spricht, von der „Herrschaft" über sie und so weiter, so will man damit durchaus nicht sagen, daß die Menschen die Gesetze der Wissenschaft „aufheben" oder sie „bilden" können. Im Gegenteil, damit will man nur sagen, daß die Menschen in der Lage sind, die Gesetze zu entdecken, zu erkennen, sich zu eigen zu machen und zu lernen, sie mit voller Sachkenntnis anzuwenden, sie im Interesse der Gesellschaft auszunutzen und sie sich somit dienstbar zu machen, die Herrschaft über sie zu erlangen.

Die Gesetze der politischen Oekonomie im Sozialismus sind somit objektive Gesetze, die die Gesetzmäßigkeit der Prozesse des ökonomischen Lebens widerspiegeln, welche sich unabhängig von unserem Willen vollziehen. Menschen, die diesen Leitsatz verneinen, verneinen im Grunde genommen die Wissenschaft; indem sie aber die Wissenschaft verneinen, verneinen sie auch die Möglichkeit jeglicher Voraussicht — verneinen sie folglich die Möglichkeit, das wirtschaftliche Leben zu leiten.

Man könnte sagen, daß alles hier Ausgeführte richtig und allgemein bekannt ist, aber nichts Neues enthält und daß es sich folglich nicht lohnt, für die Wiederholung allgemein bekannter Wahrheiten Zeit zu verschwenden. Natürlich ist hier tatsächlich nichts Neues, aber es wäre verkehrt, zu denken, es lohne sich nicht, Zeit mit der Wiederholung einiger uns bekannter Wahrheiten zu verlieren. Es ist so, daß an uns, den führenden Kern, jedes Jahr Tausende neuer junger Kader herantreten, die von dem brennenden Wunsch beseelt sind, uns zu helfen, die von dem brennenden Wunsch beseelt sind, sich zu bewähren, die aber noch nicht genügende marxistische Bildung haben, viele uns wohlbekannte Wahrheiten nicht kennen und gezwungen sind, im Dunkeln zu tappen. Sie sind von den gewaltigen Errungenschaften der Sowjetmacht überwältigt, sind von den außerordentlichen Erfolgen der Sowjetordnung vom Schwindel befallen und beginnen sich einzubilden, daß die Sowjetmacht „alles vermag", daß ihr alles „nichts ausmacht", daß sie die Gesetze der Wissenschaft aufheben und neue Gesetze bilden kann. Wie sollen wir uns zu diesen Genossen verhalten? Wie soll man sie im Geiste des Marxismus-Leninismus erziehen? Ich denke, daß die systematische Wiederholung sogenannter „allgemein bekannter" Wahrheiten und ihre geduldige Erläuterung eines der besten Mittel zur marxistischen Erziehung dieser Genossen ist.

Die Frage der Warenproduktion im Sozialismus

Einige Genossen behaupten, die Partei habe unrichtig gehandelt, als sie nach der Machtübernahme und der Nationalisierung der Produktionsmittel die Warenproduktion in unserem Lande beibehalten hat. Sie sind der Meinung, die Partei hätte damals gleich die Warenproduktion beseitigen müssen. Sie berufen sich dabei auf *Engels*, der sagt:

„Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten." (A.a.O., S. 351.)

Diese Genossen irren sich gründlich.

Wollen wir die Formel von Engels untersuchen. Die Formel von Engels kann man nicht als völlig klar und genau bezeichnen, weil sie keinen Hinweis darauf enthält, ob hier von der Besitzergreifung aller Produktionsmittel durch die Gesellschaft oder nur eines Teils der Produktionsmittel die Rede ist, das heißt, ob alle Produktionsmittel oder nur ein Teil der Produktionsmittel in Volkseigentum übergeführt sind. Das heißt, diese Formel von Engels kann man so und so auffassen.

An einer anderen Stelle des „Anti-Dühring" spricht Engels von der Besitzergreifung „der sämtlichen Produktionsmittel", von der Besitzergreifung „der Gesamtheit der Produktionsmittel". Das heißt, Engels hat in seiner Formel die Nationalisierung nicht eines Teils der Produktionsmittel, sondern aller Produktionsmittel im Auge, das heißt, die Uebergabe der Produktionsmittel nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft in allgemeines Volkseigentum.

Daraus folgt, daß Engels solche Länder im Auge hat, in denen nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft der Kapitalismus genügend entwickelt und die Konzentration der Produktion so weit fortgeschritten ist, daß alle Produktionsmittel des Landes enteignet und in den Gemeinbesitz des ganzen Volkes übergeführt werden können. Engels ist folglich der Ansicht, daß in solchen Ländern mit der Vergesellschaftung aller Produktionsmittel die Warenproduktion aufzuheben sei. Und das ist selbstverständlich richtig.

Ein solches Land war Ende des vorigen Jahrhunderts, bei Erscheinen des „Anti-Dühring", nur ein einziges Land — England; dort hatten sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft die Entwicklung des Kapitalismus und die Konzentration der Produktion einen solchen Grad erreicht, daß im Falle der Machtübernahme durch das Proletariat die Möglichkeit bestand, alle Produktionsmittel im Lande in allgemeines Volkseigentum zu überführen und die Warenproduktion aufzuheben

Ich lasse hier die Frage außer acht, welche Bedeutung für England der Außenhandel mit seinem riesigen Anteil an der englischen Volkswirtschaft hat. Ich denke, daß man nur nach dem Studium dieser Frage die Frage des Schicksals der Warenproduktion in England nach der Machtübernahme durch das Proletariat und nach der Nationalisierung aller Produktionsmittel endgültig entscheiden könnte.

Im übrigen hatte nicht nur Ende des vorigen Jahrhunderts, sondern hat auch in der Gegenwart noch kein Land jene Entwicklungsstufe des Kapitalismus und der Konzentration der Produktion in der Landwirtschaft erreicht, die wir in England beobachten. Was die anderen Länder betrifft, so gibt es dort trotz der Entwicklung des Kapitalismus im Dorfe eine zahlenmäßig noch recht starke Klasse kleiner und mittlerer Eigentümer — Produzenten, über deren Schicksal entschieden werden müßte.

Hieraus entsteht die Frage: Wie soll sich das Proletariat und seine Partei verhalten, wenn in diesem oder jenem Lande, darunter auch in unserem Lande, günstige Bedingungen für die Machtübernahme durch das Proletariat und den Sturz des Kapitalismus vorhanden sind, wenn der Kapitalismus die Produktionsmittel in der Industrie so konzentriert hat, daß sie expropriiert und in den Besitz der Gesellschaft übergeführt werden können, wenn aber die Landwirtschaft, trotz des Wachstums des Kapitalismus, noch dermaßen in zahlreiche kleine und mittlere Eigentümer-Produzenten zersplittert ist, daß es nicht möglich ist, die Frage der Expropriation dieser Produzenten zu stellen?

Auf diese Frage gibt die Formel von Engels keine Antwort. Sie braucht diese Frage übrigens nicht zu beantworten, weil sie aus einer anderen Frage entstanden ist, und zwar aus der Frage, welches Schicksal die Warenproduktion nach der Vergesellschaftung sämtlicher Produktionsmittel haben muß.

Was soll also geschehen, wenn nicht sämtliche, sondern nur ein Teil der Produktionsmittel vergesellschaftet worden ist, aber günstige Bedingungen für die Machtübernahme durch das Proletariat gegeben sind — soll das Proletariat die Macht übernehmen, und muß die Warenproduktion dann sofort beseitigt werden?

Man kann natürlich die Auffassung einiger Auch-Marxisten nicht als Antwort ansehen, die meinen, unter solchen Umständen müßte man auf die Machtübernahme verzichten und abwarten, bis der Kapitalismus es fertiggebracht hat, die Millionen kleiner und auch mittlerer Produzenten zu ruinieren, sie in Landarbeiter zu verwandeln und die Produktionsmittel in der Landwirtschaft zu konzentrieren, und nur danach könnte man die Frage der Machtübernahme durch das Proletariat und der Vergesellschaftung aller Produktionsmittel stellen. Es ist klar, daß Marxisten sich nicht auf einen solchen „Ausweg" einlassen können, wenn sie sich nicht völlig mit Schande bedecken wollen.

Man kann auch die Auffassung anderer Auch-Marxisten nicht als Antwort betrachten, die meinen, daß man getrost die Macht übernehmen und zur Expropriation der kleinen und mittleren Produzenten im Dorf schreiten und ihre Produktionsmittel vergesellschaften müßte. Diesen unsinnigen und verbrecherischen Weg können Marxisten ebenfalls nicht gehen, denn ein solcher Weg würde jede Möglichkeit des Sieges der proletarischen Revolution untergraben, würde die Bauernschaft auf lange Zeit ins Lager der Feinde des Proletariats treiben.

Die Antwort auf diese Frage gab *Lenin* in seinen Arbeiten „Ueber die Naturalsteuer" und in seinem berühmten „Genossenschaftsplan".

Die Antwort Lenins läuft kurz gesagt auf folgendes hinaus:

a) die günstigen Bedingungen für die Machtübernahme nicht vorübergehen zu lassen, die Macht durch das Proletariat zu ergreifen, ohne den Augenblick abzuwarten, bis der Kapitalismus die viele Millionen zählende Bevölkerung der kleinen und mittleren individuellen Produzenten zu ruinieren vermochte; b) die Produktionsmittel in der Industrie zu expropriieren und in allgemeines Volkseigentum zu überführen; c) was die kleinen und mittleren

individuellen Produzenten anbelangt, so sind sie allmählich in Produktionsgenossenschaften, d. h. in große landwirtschaftliche Betriebe, in Kollektivwirtschaften zu vereinigen; d) die Industrie allseitig zu entwickeln und für die Kollektivwirtschaften eine moderne technische Basis der Großproduktion zu schaffen, wobei sie nicht zu expropriieren, sondern im Gegenteil in verstärktem Maße mit erstklassigen Traktoren und anderen Maschinen zu versorgen sind; e) für das ökonomische Bündnis zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft ist die Warenproduktion (Austausch durch Kauf und Verkauf) als die für den Bauern einzig annehmbare Form der ökonomischen Verbindung mit der Stadt für eine bestimmte Zeit beizubehalten und der Sowjethandel, der staatliche sowie der genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Handel allseitig zu entwickeln, wobei alle und jegliche Kapitalisten aus dem Warenumlauf zu verdrängen sind

Die Geschichte unseres sozialistischen Aufbaus zeigt, daß dieser von Lenin aufgezeigte Weg der Entwicklung sich völlig bewährt hat.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß dieser Entwicklungsweg für alle kapitalistischen Länder, in denen es eine mehr oder weniger zahlreiche Klasse kleiner und mittlerer Produzenten gibt, der einzig mögliche und zweckmäßige Weg für den Sieg des Sozialismus ist.

Man sagt, daß die Warenproduktion unter allen Umständen zum Kapitalismus führen muß und unbedingt dazu führt. Das stimmt nicht. Nicht immer und nicht unter allen Umständen! Man darf nicht die Warenproduktion mit der kapitalistischen Produktion gleichsetzen. Das sind zwei verschiedene Dinge. Die kapitalistische Produktion ist die höchste Form der Warenproduktion. Die Warenproduktion führt nur in dem Falle zum Kapitalismus, wenn das Privateigentum an Produktionsmitteln besteht, wenn die Arbeitskraft als Ware auf den Markt tritt, die der Kapitalist kaufen und im Produktionsprozeß ausbeuten kann, wenn, folglich, im Lande das System der Ausbeutung der Lohnarbeiter durch die Kapitalisten besteht. Die kapitalistische Produktion beginnt dort, wo die Produktionsmittel in Privathänden konzentriert und die der Produktionsmittel beraubten Arbeiter gezwungen sind, ihre Arbeitskraft als Ware zu verkaufen. Ohne dies gibt es keine kapitalistische Produktion.

Was aber dann, wenn diese Bedingungen, die die Warenproduktion in kapitalistische Produktion verwandeln, nicht vorhanden sind, wenn die Produktionsmittel schon nicht mehr privates, sondern sozialistisches Eigentum sind, wenn das System der Lohnarbeit nicht existiert und die Arbeitskraft keine Ware mehr ist, wenn das System der Ausbeutung schon längst liquidiert ist — wie ist es dann: Kann man dann annehmen, daß die Warenproduktion dennoch zum Kapitalismus führt? Nein, das kann man nicht annehmen. Aber unsere Gesellschaft ist ja gerade eine solche Gesellschaft, wo das Privateigentum an den Produktionsmitteln, das System der Lohnarbeit und das System der Ausbeutung schon seit langem nicht mehr existieren.

Man darf die Warenproduktion nicht als etwas sich selbst Genügendes, von den umgebenden ökonomischen Bedingungen Unabhängiges betrachten. Die Warenproduktion ist älter als die kapitalistische Produktion. Sie existierte in der Sklavenhalterordnung und hat ihr gedient, führte jedoch nicht zum Kapitalismus. Sie existierte im Feudalismus und hat ihm gedient, und obwohl sie einige Bedingungen für die kapitalistische Produktion vorbereitete, führte sie dennoch nicht zum Kapitalismus. Es fragt sich, warum kann die Warenproduktion nicht auch für eine bestimmte Periode unserer sozialistischen Gesellschaft dienen, ohne zum Kapitalismus zu führen, wenn man im Auge behält, daß die Warenproduktion bei uns nicht eine solche unbegrenzte und allumfassende Verbreitung hat wie unter kapitalistischen Bedingungen, daß ihr bei uns dank solcher entscheidenden ökonomischen Bedingungen, wie des gesellschaftlichen Eigentums an Produktionsmitteln, der Liquidierung des Systems der Lohnarbeit, der Liquidierung des Systems der Ausbeutung, feste Grenzen gezogen sind?

Man sagt, daß nach der Konstituierung der Herrschaft des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln in unserem Lande, nach der Liquidierung des Systems der Lohnarbeit und der Ausbeutung, die Existenz der Warenproduktion ihren Sinn verloren hat und angesichts dessen die Warenproduktion beseitigt werden müßte.

Auch das ist nicht richtig. Gegenwärtig existieren bei uns zwei grundlegende Formen der sozialistischen Produktion: die staatliche, dem ganzen Volk gehörende, und die kollektivwirtschaftliche, die man nicht als dem ganzen Volke gehörend bezeichnen kann. In den staatlichen Betrieben sind die Produktionsmittel und die Erzeugnisse der Produktion allgemeines Volkseigentum. In den kollektivwirtschaftlichen Betrieben hingegen sind, obwohl die Produktionsmittel (Boden, Maschinen) auch dem Staat gehören, die Erzeugnisse der Produktion Eigentum der einzelnen Kollektivwirtschaften, da es sich in den Kollektivwirtschaften sowohl um eigene Arbeit als auch um eigenes Saatgut handelt, während die Kollektivwirtschaften über den Boden, der ihnen zur unbefristeten Nutzung übergeben worden ist, faktisch wie über ihr Eigentum verfügen, obwohl sie ihn weder verkaufen noch kaufen, weder verpachten noch verpfänden dürfen.

Dieser Umstand führt dazu, daß der Staat nur über die Erzeugnisse der staatlichen Betriebe verfügen kann, während über die kollektivwirtschaftlichen Produkte nur die Kollektivwirtschaften als ihr Eigentum verfügen. Aber die Kollektivwirtschaften wollen ihre Produkte nicht anders als in Form von Waren veräußern, für die sie im Austausch die von ihnen benötigten Waren erhalten wollen. Andere ökonomische Verbindungen mit der Stadt als Warenbeziehungen, als Austausch durch Kauf und Verkauf erkennen die Kollektivwirtschaften gegenwärtig nicht an. Darum sind Warenproduktion und Warenumlauf bei uns gegenwärtig eine ebensolche Notwendigkeit, wie sie es beispielsweise vor 30 Jahren waren, als Lenin die Notwendigkeit der allseitigen Entfaltung des Warenumlaufes verkündete.

Wenn natürlich an Stelle der zwei grundlegenden Produktionssektoren, dem staatlichen und dem kollektivwirtschaftlichen, ein allumfassender Produktionssektor mit dem Verfügungsrecht über alle Konsumgüter des Landes entstanden sein wird, dann wird natürlich die Warenzirkulation mit ihrer „Geldwirtschaft" als unnötiges Element der Volkswirtschaft verschwinden. Aber solange dies nicht der Fall ist, solange die zwei grundlegenden Produktionssektoren bestehen bleiben, müssen Warenproduktion und Warenzirkulation als notwendiges und sehr nützliches Element im System unserer Volkswirtschaft in Kraft bleiben.

Auf welche Weise die Schaffung eines einheitlichen, vereinigten Sektors vor sich gehen wird, auf dem Wege der einfachen Aufsaugung des kollektivwirtschaftlichen Sektors durch den staatlichen Sektor, was wenig wahrscheinlich ist (denn das würde als eine Expropriation der Kollektivwirtschaften aufgefaßt werden), oder auf dem Wege der Organisierung eines einheitlichen, das ganze Volk umfassenden Wirtschaftsorgans (mit Vertretung der staatlichen Industrie und der Kollektivwirtschaften) mit dem Rechte zunächst der Erfassung aller Gebrauchsgüter des Landes und im Laufe der Zeit auch der Verteilung der Produkte, sagen wir, auf dem Wege des Produktenaustauschs — das ist eine besondere Frage, die eine getrennte Behandlung erfordert.

Folglich stellt unsere Warenproduktion keine gewöhnliche Warenproduktion dar, sondern eine Warenproduktion besonderer Art, eine Warenproduktion ohne Kapitalisten, die es hauptsächlich mit Waren vereinigter, sozialistischer Produzenten zu tun hat (Staat, Kollektivwirtschaften, Genossenschaften), deren Wirkungsbereich auf die Gegenstände des persönlichen Verbrauchs beschränkt ist, die sich offensichtlich keinesfalls zur kapitalistischen Produktion entwickeln kann und dazu bestimmt ist, zusammen mit ihrer „Geldwirtschaft" der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktion zu dienen.

Darum sind jene Genossen völlig im Unrecht, die erklären, da die sozialistische Gesellschaft die Warenform der Produktion nicht aufhebt, müssen bei uns angeblich alle dem Kapitalismus eigenen ökonomischen Kategorien wiederhergestellt werden: die Arbeitskraft als Ware, der Mehrwert, das Kapital, der Kapitalprofit, die Durchschnittsprofitrate usf. Diese Genossen verwechseln die Warenproduktion mit der kapitalistischen Produktion und nehmen an, daß, wenn schon Warenproduktion da ist, auch kapitalistische Produktion da sein muß. Sie verstehen nicht, daß sich unsere Warenproduktion grundlegend von der Warenproduktion im Kapitalismus unterscheidet.

Mehr noch, ich denke, es ist notwendig, auch einige andere Begriffe über Bord zu werfen, die dem „Kapital" von *Marx* entnommen sind, wo Marx sich mit der Analyse des Kapitalismus beschäftigt hat, und die künstlich unseren sozialistischen Verhältnissen angeheftet werden. Ich habe hier u. a. solche Begriffe im Auge wie „notwendige Arbeit" und „Mehrarbeit", „notwendiges Produkt" und „Mehrprodukt", „notwendige Arbeitszeit" und „Mehrarbeitszeit". Marx hat den Kapitalismus analysiert, um die Quelle der Ausbeutung der Arbeiterklasse, den Mehrwert aufzudecken und der der Produktionsmittel beraubten Arbeiterklasse die geistige Waffe für den Sturz des Kapitalismus zu geben. Es ist klar, daß Marx dabei Begriffe (Kategorien) verwendet, die den kapitalistischen Beziehungen völlig entsprechen. Aber es ist mehr als sonderbar, jetzt mit diesen Begriffen zu operieren, wo die Arbeiterklasse der Macht und der Produktionsmittel nicht nur nicht beraubt ist, sondern umgekehrt, die Macht in ihren Händen hat und die Produktionsmittel besitzt. Jetzt, bei unserer Ordnung, klingen die Worte von der Arbeitskraft als Ware, von der „Mietung" der Arbeiter recht absurd: als ob die Arbeiterklasse, die die Produktionsmittel besitzt, sich selbst mietet und sich selbst ihre Arbeitskraft verkauft. Ebenso sonderbar ist es, jetzt über „notwendige Arbeit" und „Mehrarbeit" zu sprechen: als ob unter unseren Bedingungen die Arbeit der Arbeiter, die der Gesellschaft zur Erweiterung der Produktion, zur Entwicklung des Bildungswesens, für das Gesundheitswesen, für die Organisierung der Verteidigung usw. zur Verfügung gestellt wird, für die Arbeiterklasse, die heute an der Macht steht, nicht ebenso notwendig wäre wie die Arbeit, die für die Deckung des persönlichen Bedarfs des Arbeiters und seiner Familie verausgabt wird.

Es muß bemerkt werden, daß Marx in seiner Arbeit „Kritik des Gothaer Programms", wo er schon nicht den Kapitalismus, sondern unter anderem die erste Phase der kommunistischen Gesellschaft untersucht, die der Gesellschaft für die Erweiterung der Produktion, für die Bildung, für den Gesundheitsschutz, für Verwaltungskosten, für die Bildung von Reserven usw. geleistete Arbeit für ebenso notwendig anerkennt wie die Arbeit, die für die Deckung des Konsumbedarfs der Arbeiterklasse verausgabt wird.

Ich denke, unsere Oekonomen müssen dieses Mißverhältnis zwischen den alten Begriffen und der neuen Sachlage in unserem sozialistischen Lande beseitigen und die alten Begriffe durch neue, der neuen Lage entsprechende, ersetzen.

Wir konnten dieses Mißverhältnis bis zu einer gewissen Zeit dulden, aber jetzt ist die Zeit gekommen, wo wir es endgültig liquidieren müssen.

Die Frage des Wertgesetzes im Sozialismus

Manchmal fragt man: Besteht und wirkt bei uns in unserer sozialistischen Ordnung das Wertgesetz?

Ja, es besteht und wirkt. Dort, wo es Waren und Warenproduktion gibt, muß es das Wertgesetz geben.

Der Wirkungsbereich des Wertgesetzes erstreckt sich bei uns vor allem auf die Warenzirkulation, auf den Warenaustausch durch Kauf und Verkauf, auf den Austausch hauptsächlich von Waren des persönlichen Verbrauchs. Hier, auf diesem Gebiete, behält das Wertgesetz natürlich in bestimmten Grenzen die Rolle eines Regulators.

Aber die Wirkungen des Wertgesetzes sind nicht auf die Sphären der Warenzirkulation beschränkt. Sie dehnen sich auch auf die Produktion aus. Allerdings hat das Wertgesetz in unserer sozialistischen Produktion keine regulierende Bedeutung, aber es wirkt dennoch auf die Produktion ein, und das darf bei der Leitung der Produktion nicht unbeachtet bleiben. Die Sache ist die, daß die Konsumgüter, die für die Deckung des Aufwandes an Arbeitskraft im Produktionsprozeß notwendig sind, als Waren erzeugt und realisiert werden, die der Wirkung des Wertgesetzes unterliegen. Hier gerade zeigt sich die Einwirkung des Wertgesetzes auf die Produktion. Im Zusammenhange damit haben in unseren Betrieben solche Fragen wie die wirtschaftliche Rechnungsführung und die Rentabilität, die Selbstkosten, die Preise und dergleichen aktuelle Bedeutung. Darum können und dürfen unsere Betriebe das Wertgesetz nicht außer acht lassen.

Ist das gut? Es ist nicht schlecht. Bei unseren gegenwärtigen Bedingungen ist es tatsächlich nicht schlecht, da dieser Umstand unsere Wirtschaftler im Geiste der rationellen Betriebsführung erzieht und sie zur Disziplin anhält. Es ist nicht schlecht, da dieser Umstand unsere Wirtschaftler lehrt, die Produktionsgrößen zu zählen, sie genau zu zählen, und ebenso genau die realen Dinge in der Produktion zu berücksichtigen, anstatt sich mit einem aus der Luft gegriffenen Geschwätz über „Orientierungsdaten" zu befassen. Es ist nicht schlecht, da dieser Umstand unsere Wirtschaftler lehrt, die in der Produktion

verborgenen Reserven zu suchen, ausfindig zu machen und auszunutzen, anstatt sie mit Füßen zu treten. Es ist nicht schlecht, da dieser Umstand unsere Wirtschaftler lehrt, die Produktionsmethoden systematisch zu verbessern, die Selbstkosten der Produktion zu senken, die wirtschaftliche Rechnungsführung zu verwirklichen und die Rentabilität der Betriebe zu erzielen. Dies ist eine gute, praktische Schule, die das Wachstum unserer wirtschaftlichen Kader und ihre Verwandlung in wirkliche Leiter der sozialistischen Produktion in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe beschleunigt.

Es handelt sich nicht darum, daß das Wertgesetz bei uns auf die Produktion einwirkt. Es handelt sich darum, daß unsere Wirtschaftler und Planer, mit wenigen Ausnahmen, die Wirkungen des Wertgesetzes schlecht kennen, sie nicht studieren und nicht fähig sind, sie in ihren Berechnungen zu berücksichtigen. Dadurch erklärt sich eigentlich auch das Durcheinander, das bei uns noch in der Frage der Preispolitik herrscht. Nur eines der zahlreichen Beispiele: Vor einiger Zeit war beschlossen worden, im Interesse des Baumwollanbaues das Verhältnis der Preise für Baumwolle und für Getreide zu regeln, die Preise für das Getreide, das an die Baumwollbauern verkauft wird, genauer festzulegen und die Preise für die Baumwolle, die an den Staat abgeliefert wird, zu erhöhen. Im Zusammenhange damit haben unsere Wirtschaftler und Planer einen Vorschlag unterbreitet, der die Mitglieder des ZK in Erstaunen versetzen mußte, da nach diesem Vorschlag für eine Tonne Getreide fast der gleiche Preis vorgeschlagen wurde wie für die Tonne Baumwolle, wobei der Preis für eine Tonne Getreide dem Preis für eine Tonne gebackenes Brot gleichgesetzt wurde. Auf die Bemerkungen der Mitglieder des ZK, daß der Preis für eine Tonne gebackenes Brot angesichts der zusätzlichen Kosten für das Mahlen und Backen höher sein muß als der Preis für eine Tonne Getreide, daß die Baumwolle überhaupt viel teurer ist als Getreide, wovon auch die Weltmarktpreise für Baumwolle und Getreide zeugen, konnten die Verfasser des Vorschlages nichts Vernünftiges sagen. Demzufolge mußte das ZK die Sache in seine eigenen Hände nehmen, die Getreidepreise herabsetzen und die Baumwollpreise erhöhen. Was wäre geschehen, wenn der Vorschlag dieser Genossen Gesetzeskraft erlangt hätte? Wir hätten die Baumwollbauern ruiniert und wären ohne Baumwolle geblieben.

Bedeutet dies alles jedoch, daß die Wirkungen des Wertgesetzes bei uns das gleiche Betätigungsfeld haben wie im Kapitalismus, daß das Wertgesetz bei uns der Regulator der Produktion ist? Nein, das bedeutet es nicht. In der Tat ist der Wirkungsbereich des Wertgesetzes in unserer ökonomischen Ordnung streng begrenzt und wird auf einen bestimmten Rahmen beschränkt. Es ist schon gesagt worden, daß der Wirkungsbereich der Warenproduktion in unserer Ordnung begrenzt ist und sich nur auf einen bestimmten Rahmen beschränkt. Das gleiche muß über den Wirkungsbereich des Wertgesetzes gesagt werden. Ohne Zweifel muß das Fehlen des Privateigentums an Produktionsmitteln und die Vergesellschaftung der Produktionsmittel sowohl in der Stadt als auch im Dorfe den Wirkungsbereich des Wertgesetzes und seine Einwirkung auf die Produktion einschränken.

In der gleichen Richtung wirkt das Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft, das das Gesetz der Konkurrenz und der Anarchie der Produktion abgelöst hat.

In der gleichen Richtung wirken unsere Jahres- und Fünfjahrpläne und überhaupt unsere ganze Wirtschaftspolitik, die sich auf die Erfordernisse des Gesetzes der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft stützt.

Das alles zusammengenommen führt dazu, daß der Wirkungsbereich des Wertgesetzes bei uns streng begrenzt ist und das Wertgesetz in unserer Ordnung nicht die Rolle des Regulators der Produktion spielen kann.

Damit erklärt sich eigentlich auch die „erstaunliche" Tatsache, daß trotz des ununterbrochenen und stürmischen Wachstums unserer sozialistischen Produktion das Wertgesetz bei uns nicht zu Ueberproduktionskrisen führt, während dasselbe Wertgesetz, das im Kapitalismus eine breite Wirkungssphäre hat, trotz des niedrigen Wachstumstempos der Produktion in den kapitalistischen Ländern — zu periodischen Ueberproduktionskrisen führt.

Man sagt, das Wertgesetz sei ein ständiges Gesetz, das für alle Perioden der gesellschaftlichen Entwicklung unbedingt gültig sei, daß, wenn das Wertgesetz auch in der Periode der zweiten Phase der kommunistischen Gesellschaft seine Kraft als Regulator der Tauschbeziehungen verliert, es in dieser Entwicklungsphase doch seine Kraft behält als Regulator des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Produktionszweigen, als Regulator der Verteilung der Arbeit zwischen den Produktionszweigen.

Das ist völlig unrichtig. Der Wert, wie auch das Wertgesetz, ist eine historische Kategorie, die mit der Existenz der Warenproduktion verbunden ist. Mit dem Verschwinden der Warenproduktion verschwindet auch der Wert mit seinen Formen und das Wertgesetz.

In der zweiten Phase der kommunistischen Gesellschaft wird die Menge der Arbeit, die für die Herstellung der Produkte aufgewandt wird, nicht auf einem Umwege gemessen, nicht mit Hilfe des Wertes und seiner Formen, wie es in der Warenproduktion der Fall ist, sondern direkt und unmittelbar — durch die Menge der Zeit, die Menge der Stunden, die zur Herstellung der Produkte verausgabt wurden. Was die Verteilung der Arbeit anbelangt, so wird die Verteilung der Arbeit zwischen den Produktionszweigen nicht durch das Wertgesetz reguliert, das zu dieser Zeit seine Kraft verliert, sondern durch das Wachstum der Bedürfnisse der Gesellschaft an Produkten. Das wird eine Gesellschaft sein, in der die Produktion durch die Bedürfnisse der Gesellschaft reguliert wird und die Erfassung der Bedürfnisse der Gesellschaft für die Planungsorgane erstrangige Bedeutung erlangt.

Völlig unrichtig ist auch die Behauptung, daß in unserer gegenwärtigen ökonomischen Ordnung, in der ersten Phase der Entwicklung der kommunistischen Gesellschaft, das Wertgesetz angeblich die „Proportionen" der Verteilung der Arbeit zwischen den verschiedenen Produktionszweigen reguliert.

Wenn das stimmt, dann ist es unverständlich, warum bei uns nicht mit aller Kraft die Leichtindustrie als rentabelste gegenüber der Schwerindustrie entwickelt wird, die oftmals weniger und bisweilen überhaupt nicht rentabel ist.

Wenn das stimmt, dann ist es unverständlich, warum bei uns eine Reihe vorläufig unrentabler Betriebe der Schwerindustrie, in denen die Arbeit der Arbeiter nicht den „nötigen Effekt" zeitigt, nicht geschlossen wird, und nicht neue Betriebe der zweifellos rentablen Leichtindu-

strie eröffnet werden, wo die Arbeit der Arbeiter einen „größeren Effekt“ zeitigt.

Wenn das stimmt, dann ist es unverständlich, warum bei uns die Arbeiter aus den wenig rentablen, aber für die Volkswirtschaft sehr wichtigen Betrieben entsprechend dem Wertgesetz, das angeblich die „Proportion“ der Verteilung der Arbeit zwischen den Produktionszweigen reguliert, nicht in rentablere Betriebe überführt werden.

Wenn wir diesen Genossen folgen würden, müßten wir uns offensichtlich von dem Primat der Produktion von Produktionsmitteln zugunsten der Produktion von Konsumtionsmitteln lossagen. Aber was bedeutet es, sich von dem Primat der Produktion von Produktionsmitteln loszusagen? Das bedeutet, die Möglichkeit des ununterbrochenen Wachstums unserer Volkswirtschaft zunichte zu machen, denn es ist unmöglich, das stetige Wachstum der Volkswirtschaft zu verwirklichen, ohne gleichzeitig damit auch das Primat der Produktion von Produktionsmitteln zu verwirklichen

Diese Genossen vergessen, daß das Wertgesetz nur im Kapitalismus, nur bei Vorhandensein des Privateigentums an den Produktionsmitteln, bei Vorhandensein der Konkurrenz, der Anarchie der Produktion, der Ueberproduktionskrisen Regulator der Produktion sein kann. Sie vergessen, daß der Wirkungsbereich des Wertgesetzes bei uns durch das Vorhandensein des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln, durch die Wirkung des Gesetzes der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft eingeschränkt ist — daß sie folglich auch durch unsere Jahres- und Fünfjahrpläne eingeschränkt ist, die eine annähernde Widerspiegelung der Erfordernisse dieses Gesetzes sind.

Manche Genossen ziehen daraus den Schluß, daß das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und die Planung der Volkswirtschaft das Prinzip der Rentabilität der Produktion aufheben. Das ist völlig falsch. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Wenn man die Rentabilität nicht vom Standpunkt einzelner Betriebe oder Produktionszweige und nicht im Maßstab eines Jahres betrachtet, sondern vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft und im Maßstab von etwa 10 bis 15 Jahren, was die einzig richtige Fragestellung wäre, dann kann die vorübergehende und unsichere Rentabilität einzelner Betriebe oder Produktionszweige keinerlei Vergleich aushalten mit der höheren Form der sicheren und ständigen Rentabilität, die uns das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und die Planung der Volkswirtschaft gewähren, indem sie uns vor den periodischen Wirtschaftskrisen bewahren — die die Volkswirtschaft zerrütten und der Gesellschaft gewaltigen materiellen Schaden zufügen — und uns das ununterbrochene außerordentlich schnelle Wachstum der Volkswirtschaft sichern.

Kurz gesagt, es kann kein Zweifel bestehen, daß unter unseren gegenwärtigen sozialistischen Produktionsbedingungen das Wertgesetz nicht der „Regulator der Proportionen“ bei der Verteilung der Arbeit zwischen den verschiedenen Produktionszweigen sein kann.

Die Frage der Aufhebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit sowie die Frage der Liquidierung des Unterschiedes zwischen ihnen

Diese Ueberschrift berührt eine Reihe von Problemen, die sich wesentlich voneinander unterscheiden; ich vereinige sie jedoch in einem Kapitel, nicht um sie miteinander zu vermengen, sondern ausschließlich der Kürze der Darstellung wegen.

Das Problem der Aufhebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft ist ein bekanntes Problem, das bereits vor langem von Marx und Engels gestellt wurde.

Die ökonomische Grundlage dieses Gegensatzes bildet die Ausbeutung des Dorfes durch die Stadt, die Expropriation der Bauernschaft und die Ruinierung der Mehrheit der ländlichen Bevölkerung durch den ganzen Verlauf der Entwicklung der Industrie, des Handels, des Kreditsystems im Kapitalismus. Darum muß der Gegensatz zwischen Stadt und Land im Kapitalismus als ein Interessengegensatz betrachtet werden. Auf diesem Boden entstand das feindliche Verhalten des Dorfes zur Stadt und überhaupt zu den „Städtern“.

Es besteht kein Zweifel, daß mit der Vernichtung des Kapitalismus und des Systems der Ausbeutung, mit der Festigung der sozialistischen Ordnung in unserem Lande auch der Interessengegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft verschwinden mußte. So war es auch. Die gewaltige Hilfe, die unserer Bauernschaft von seiten der sozialistischen Stadt, von seiten unserer Arbeiterklasse bei der Liquidierung der Gutsbesitzer und des Kulakentums erwiesen wurde, festigte den Boden für das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft, und die systematische Versorgung der Bauernschaft und ihrer Kollektivwirtschaften mit ausgezeichneten Traktoren und anderen Maschinen verwandelte das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft in Freundschaft zwischen ihnen. Natürlich stellen die Arbeiter und die Kollektivbauernschaft dennoch zwei Klassen dar, die sich ihrer Lage nach voneinander unterscheiden. Aber dieser Unterschied schwächt in keiner Weise ihre Freundschaft. Umgekehrt, ihre Interessen liegen auf der gleichen gemeinsamen Linie, auf der Linie der Festigung der sozialistischen Ordnung und des Sieges des Kommunismus Es ist daher nicht verwunderlich, daß von dem früheren Mißtrauen, um so mehr von dem Haß des Dorfes gegen die Stadt, keine Spur übriggeblieben ist.

All dies bedeutet, daß der Boden für den Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft durch unsere gegenwärtige sozialistische Ordnung bereits beseitigt ist.

Das bedeutet natürlich nicht, daß die Aufhebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land zum „Untergang der Großstädte“ führen muß. (Siehe „Anti-Dühring“ von Engels.) Die Großstädte werden keineswegs untergehen, sondern es werden noch neue Großstädte entstehen als Zentren des größten Wachstums der Kultur, als Zentren nicht nur der Großindustrie, sondern auch der Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte und der mächtigen Entwicklung aller Zweige der Nahrungsmittelindustrie. Dieser Umstand wird das kulturelle Aufblühen des Landes erleichtern und zur Ausgleichung der Lebensbedingungen in Stadt und Dorf führen.

Analog ist die Lage in bezug auf das Problem der Aufhebung des Gegensatzes zwischen geistiger und körperlicher Arbeit. Dieses Problem ist auch ein bekanntes Problem, das schon vor langem von Marx und Engels gestellt wurde. Die ökonomische Grundlage des Gegensatzes zwischen geistiger und körperlicher Arbeit ist die

Ausbeutung der Menschen der körperlichen Arbeit durch die Vertreter der geistigen Arbeit. Allen bekannt ist die Kluft, die im Kapitalismus zwischen den Menschen körperlicher Arbeit in den Betrieben und dem leitenden Personal besteht. Es ist bekannt, daß sich auf der Grundlage dieser Kluft ein feindliches Verhältnis der Arbeiter zum Direktor, zum Meister, zum Ingenieur und zu den anderen Vertretern des technischen Personals, als zu ihren Feinden, entwickelt hat. Es ist verständlich, daß mit der Vernichtung des Kapitalismus und des Systems der Ausbeutung auch der Interessengegensatz zwischen körperlicher und geistiger Arbeit verschwinden mußte. Und er ist tatsächlich in unserer heutigen sozialistischen Ordnung verschwunden. Jetzt sind die Menschen der körperlichen Arbeit und das leitende Personal nicht Feinde, sondern Genossen — Freunde, Mitglieder des einheitlichen Produktionskollektivs die aufs tiefste am Gedeihen und der Verbesserung der Produktion interessiert sind. Von der früheren Feindschaft zwischen ihnen ist keine Spur mehr geblieben

Einen völlig anderen Charakter hat das Problem des Verschwindens des Unterschiedes zwischen der Stadt (Industrie) und dem Lande (Landwirtschaft). zwischen der körperlichen und der geistigen Arbeit. Dieses Problem wurde von den Klassikern des Marxismus nicht gestellt. Dies ist ein neues Problem, das durch die Praxis unseres sozialistischen Aufbaues gestellt wurde.

Ist dies nicht ein ausgeklügeltes Problem, hat es für uns irgendeine praktische oder theoretische Bedeutung? Nein, dieses Problem darf man nicht als ausgeklügeltes betrachten. Umgekehrt, es ist ein für uns im höchsten Maße ernsthaftes Problem.

Wenn man z. B. den Unterschied zwischen der Landwirtschaft und der Industrie nimmt, so besteht er bei uns nicht nur darin, daß die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft von den Arbeitsbedingungen in der Industrie verschieden sind, sondern vor allem und hauptsächlich darin, daß wir in der Industrie allgemeines Volkseigentum an den Produktionsmitteln und den Produkten der Produktion haben, während wir in der Landwirtschaft nicht allgemeines Volkseigentum, sondern Gruppen-, kollektivwirtschaftliches Eigentum haben. Es wurde bereits gesagt, daß dieser Umstand zur Erhaltung der Warenzirkulation führt, daß nur mit dem Verschwinden dieses Unterschiedes zwischen der Industrie und der Landwirtschaft die Warenproduktion mit allen sich aus ihr ergebenden Folgen verschwinden kann. Folglich kann nicht verneint werden, daß das Verschwinden dieses wesentlichen Unterschiedes zwischen der Landwirtschaft und der Industrie für uns erstrangige Bedeutung haben muß.

Dasselbe muß über das Problem der Beseitigung des wesentlichen Unterschiedes zwischen der geistigen und der körperlichen Arbeit gesagt werden. Dieses Problem ist für uns ebenfalls von erstrangiger Bedeutung. Bis zu Beginn der Entfaltung des massenhaften sozialistischen Wettbewerbes ging das Wachstum der Industrie bei uns ächzend vor sich, und viele Genossen stellten sogar die Frage der Verlangsamung des Tempos der Entwicklung der Industrie. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, daß das kulturell-technische Niveau der Arbeiter zu niedrig war und weit hinter dem Niveau des technischen Personals zurückblieb. Die Sache änderte sich jedoch grundlegend, als der sozialistische Wettbewerb bei uns Massencharakter annahm Gerade danach ging es mit der Industrie in beschleunigtem Tempo aufwärts. Warum hat der sozialistische Wettbewerb Massencharakter angenommen? Weil sich unter den Arbeitern ganze Gruppen von Genossen fanden, die sich nicht nur das technische Minimum aneigneten, sondern weiter gingen, das Niveau des technischen Personals erreichten, begannen, die Techniker und Ingenieure zu korrigieren, die bestehenden Normen als veraltet zu brechen und neue, fortschrittliche Normen einzuführen usw. Was wäre gewesen, wenn nicht einzelne Gruppen von Arbeitern, sondern die Mehrheit der Arbeiter ihr kulturell-technisches Niveau auf das Niveau des ingenieur-technischen Personals gehoben hätten? Unsere Industrie wäre auf eine Höhe gehoben worden. die für die Industrie anderer Länder unerreichbar ist. Folglich kann nicht verneint werden, daß die Beseitigung des wesentlichen Unterschiedes zwischen der geistigen und der körperlichen Arbeit durch die Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus der Arbeiter auf das Niveau des technischen Personals für uns erstklassige Bedeutung haben muß.

Einige Genossen behaupten. daß mit der Zeit nicht nur der wesentliche Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen körperlicher und geistiger Arbeit verschwindet, sondern daß sogar jeder Unterschied zwischen ihnen verschwindet. Das ist nicht richtig. Die Beseitigung des wesentlichen Unterschiedes zwischen Industrie und Landwirtschaft kann nicht zur Beseitigung jeglichen Unterschiedes zwischen ihnen führen. Irgendein Unterschied, wenn auch kein wesentlicher, wird angesichts der Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen in der Industrie und in der Landwirtschaft unbedingt bestehenbleiben. Sogar in der Industrie, wenn man ihre verschiedenen Zweige im Auge hat, sind die Arbeitsbedingungen nicht überall gleichartig: die Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter beispielsweise sind von den Arbeitsbedingungen der Arbeiter einer mechanisierten Schuhfabrik verschieden; die Arbeitsbedingungen der Arbeiter im Erzbergbau unterscheiden sich von den Arbeitsbedingungen der Arbeiter in der Maschinenbauindustrie. Wenn dies richtig ist, so muß um so mehr ein gewisser Unterschied zwischen der Industrie und der Landwirtschaft bestehenbleiben.

Dasselbe muß in bezug auf den Unterschied zwischen geistiger und körperlicher Arbeit gesagt werden. Der wesentliche Unterschied zwischen ihnen im Sinne der Kluft zwischen dem kulturell-technischen Niveau wird unbedingt verschwinden. Aber irgendein Unterschied, wenn auch kein wesentlicher, wird dennoch bestehenbleiben, zumindest darum, weil die Arbeitsbedingungen des leitenden Personals der Betriebe nicht die gleichen sind wie die Arbeitsbedingungen der Arbeiter.

Die Genossen die das Gegenteil behaupten, stützen sich wahrscheinlich auf die bekannte Formulierung in einigen meiner Reden, wo von der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit gesprochen wird, ohne daß der Vorbehalt gemacht wird, daß von der Beseitigung des wesentlichen und nicht jeglichen Unterschiedes die Rede ist. Die Genossen haben meine Formulierung gerade so aufgefaßt und angenommen, daß sie die Beseitigung jeglichen Unterschiedes bedeute. Das bedeutet aber, daß die Formulierung ungenau, unbefriedigend war. Man muß sie fallenlassen und durch eine andere Formulierung ersetzen, die von der Beseitigung der

wesentlichen Unterschiede und von der Beibehaltung unwesentlicher Unterschiede zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit spricht.

Die Frage des Zerfalls des einheitlichen Weltmarktes und die Vertiefung der Krise des kapitalistischen Weltsystems

Als wichtigstes ökonomisches Ergebnis des Zweiten Weltkrieges und seiner wirtschaftlichen Folgen muß der Zerfall des einheitlichen, allumfassenden Weltmarktes betrachtet werden. Dieser Umstand bestimmte die weitere Vertiefung der allgemeinen Krise des kapitalistischen Weltsystems.

Der Zweite Weltkrieg selbst ist durch diese Krise hervorgebracht worden. Jede der zwei kapitalistischen Koalitionen, die sich während des Krieges ineinander verbissen hatten, rechnete damit, den Gegner zu schlagen und die Weltherrschaft zu erlangen. Darin suchten sie den Ausweg aus der Krise. Die Vereinigten Staaten von Amerika rechneten damit, ihre gefährlichsten Konkurrenten, Deutschland und Japan, auszuschalten, die ausländischen Märkte sowie die Weltrohstoffressourcen an sich zu reißen und die Weltherrschaft zu erlangen.

Der Krieg hat diese Hoffnungen jedoch nicht erfüllt. Allerdings wurden Deutschland und Japan als Konkurrenten der drei wichtigsten kapitalistischen Länder: der Vereinigten Staaten, Englands und Frankreichs, unschädlich gemacht. Aber gleichzeitig fielen China und die anderen volksdemokratischen Länder in Europa vom kapitalistischen System ab und bildeten zusammen mit der Sowjetunion das einheitliche und mächtige sozialistische Lager, das dem Lager des Kapitalismus gegenübersteht. Das ökonomische Ergebnis der Existenz der zwei gegensätzlichen Lager ist, daß sich der einheitliche, allumfassende Weltmarkt geteilt hat und wir infolgedessen jetzt zwei parallele Weltmärkte haben, die einander auch gegenüberstehen.

Es muß bemerkt werden, daß die Vereinigten Staaten, England und Frankreich selbst, natürlich ohne ihren Willen, die Bildung und Festigung des neuen, parallelen Weltmarktes gefördert haben. Sie haben die Sowjetunion, China und die europäischen volksdemokratischen Länder, die sich nicht dem „Marshall-Plan"-System angeschlossen haben, der ökonomischen Blockade ausgesetzt in der Hoffnung, sie damit abzuwürgen. In der Tat aber ergab sich kein Abwürgen, sondern eine Festigung des neuen Weltmarktes.

Das Wesentliche besteht hier jedoch natürlich nicht in der ökonomischen Blockade, sondern darin, daß sich diese Länder in der Nachkriegsperiode wirtschaftlich zusammenschlossen, die ökonomische Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Gang brachten. Die Erfahrung dieser Zusammenarbeit zeigt, daß kein kapitalistisches Land den volksdemokratischen Ländern eine so wirksame und technisch qualifizierte Hilfe hätte erweisen können, wie sie ihnen die Sowjetunion erweist. Es geht nicht nur darum, daß diese Hilfe äußerst billig und technisch erstklassig ist. Es geht vor allem darum, daß dieser Zusammenarbeit der aufrichtige Wunsch zugrunde liegt, sich gegenseitig zu helfen und einen allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung zu erzielen. Im Ergebnis haben wir ein hohes Tempo der industriellen Entwicklung in diesen Ländern. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß es bei solchem Entwicklungstempo der Industrie bald dahin kommt, daß diese Länder nicht nur nicht auf die Einfuhr von Waren aus den kapitalistischen Ländern angewiesen sind, sondern selbst die Notwendigkeit spüren, die überschüssigen Waren ihrer Produktion zu exportieren.

Daraus folgt aber, daß sich das Kraftfeld, mit dem die kapitalistischen Hauptländer (Vereinigte Staaten, England, Frankreich) auf die Weltressourcen einwirken, nicht erweitern, sondern schrumpfen wird, daß sich für diese Länder die Absatzbedingungen auf dem Weltmarkt verschlechtern werden und daß die Nichtauslastung der Betriebe in diesen Ländern zunehmen wird. Darin besteht eigentlich auch die Vertiefung der allgemeinen Krise des kapitalistischen Weltsystems in Verbindung mit dem Zerfall des Weltmarktes.

Das empfinden die Kapitalisten selbst, denn es ist schwer, den Verlust solcher Märkte wie der Sowjetunion und Chinas nicht zu fühlen. Sie bemühen sich, diese Schwierigkeiten durch den „Marshall-Plan", den Krieg in Korea, das Rüstungsfieber und die Militarisierung der Industrie zu überdecken. Das sieht aber fast so aus, als ob Ertrinkende nach dem Strohhalm greifen.

Im Zusammenhang mit dieser Lage sind den Wirtschaftswissenschaftlern zwei Fragen gestellt:

a) Kann man behaupten, daß die bekannte These Stalins über die relative Stabilität der Märkte in der Periode der allgemeinen Krise des Kapitalismus, die vor dem Zweiten Weltkrieg aufgestellt wurde, noch immer in Kraft bleibt?

b) Kann man behaupten, daß die im Frühjahr 1916 aufgestellte bekannte These Lenins, wonach der Kapitalismus, trotz seiner Fäulnis, „im großen und ganzen bedeutend schneller wächst als „früher", noch immer in Kraft bleibt?

Ich denke, das kann man keineswegs behaupten. Angesichts der neuen Bedingungen, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg aufgetreten sind, muß festgestellt werden, daß beide Thesen ihre Geltung verloren haben.

Die Frage der Unvermeidbarkeit von Kriegen zwischen den kapitalistischen Ländern

Manche Genossen behaupten, daß infolge der Entwicklung der neuen internationalen Bedingungen nach dem Zweiten Weltkriege Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern nicht mehr unvermeidlich sind. Sie meinen, daß die Gegensätze zwischen dem Lager des Sozialismus und dem Lager des Kapitalismus stärker sind als die Gegensätze zwischen den kapitalistischen Ländern, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sich die anderen kapitalistischen Länder so weit untergeordnet haben, um ihnen nicht zu gestatten, untereinander Krieg zu führen und sich gegenseitig zu schwächen, daß die tonangebenden Leute des Kapitalismus, aus der Erfahrung zweier Weltkriege, die der ganzen kapitalistischen Welt schweren Schaden zufügten, genügend gelernt haben, um sich nicht noch einmal zu erlauben, die kapitalistischen Länder gegeneinander in einen Krieg zu ziehen — daß infolge all dessen die Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern nicht unvermeidlich sind.

Diese Genossen irren sich. Sie sehen die äußeren Erscheinungen, die an der Oberfläche hin und wieder auftauchen, aber sie sehen nicht die in der Tiefe wirksamen

Kräfte, die, obwohl sie vorläufig unbemerkbar wirken, dennoch den Lauf der Ereignisse bestimmen werden.

Aeußerlich scheint alles „in bester Ordnung" zu sein; die Vereinigten Staaten von Amerika haben Westeuropa, Japan und andere kapitalistische Länder auf Rationen gesetzt; (West-)Deutschland, England, Frankreich, Italien, Japan, die in die Klauen der Vereinigten Staaten geraten sind, erfüllen gehorsam die Befehle der Vereinigten Staaten. Es wäre aber falsch, zu glauben, daß diese „beste Ordnung" „in alle Ewigkeit" erhalten bleiben kann, daß diese Länder die Herrschaft und das Joch der Vereinigten Staaten von Amerika endlos dulden werden, daß sie nicht versuchen werden, sich von der amerikanischen Knechtschaft loszureißen und den Weg der selbständigen Entwicklung zu beschreiten.

Nehmen wir vor allem England und Frankreich. Ohne Zweifel sind dies imperialistische Länder. Ohne Zweifel haben billige Rohstoffe und ein gesicherter Absatzmarkt für sie erstrangige Bedeutung. Kann man annehmen, daß sie ohne Ende die gegenwärtige Lage dulden werden, wo die Amerikaner unter dem Deckmantel der „Hilfe" auf der Linie des „Marshall-Plans" in die Wirtschaft Englands und Frankreichs eindringen und bestrebt sind, sie zu einem Anhängsel der Wirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika zu machen, wo das amerikanische Kapital die Rohstoffe und die Absatzmärkte in den englisch-französischen Kolonien an sich reißt und damit eine Katastrophe für die hohen Profite der englisch-französischen Kapitalisten vorbereitet? Ist es nicht richtiger, zu sagen, daß das kapitalistische England und, ihm folgend, auch das kapitalistische Frankreich schließlich und endlich gezwungen sein werden, sich aus der Umarmung der Vereinigten Staaten loszureißen und einen Konflikt mit ihnen zu riskieren, um sich eine selbständige Stellung und natürlich hohe Profite zu sichern?

Gehen wir zu den hauptsächlichsten besiegten Ländern über, zu (West-)Deutschland und Japan. Diese Länder fristen jetzt unter dem Stiefel des amerikanischen Imperialismus ein elendes Dasein. Ihre Industrie und Landwirtschaft, ihr Handel, ihre Außen- und Innenpolitik, ihre ganze Lebensweise ist durch das amerikanische Besatzungs-„Regime" gefesselt Aber diese Länder waren doch gestern noch imperialistische Großmächte, die die Grundlagen der Herrschaft Englands, der Vereinigten Staaten und Frankreichs in Europa und Asien erschütterten. Zu glauben, daß diese Länder nicht versuchen werden, wieder auf die Beine zu kommen, das „Regime" der Vereinigten Staaten zu brechen und auf den Weg einer selbständigen Entwicklung vorzudringen — das heißt an Wunder glauben.

Man sagt, daß die Widersprüche zwischen dem Kapitalismus und dem Sozialismus stärker sind als die Widersprüche zwischen den kapitalistischen Ländern. Theoretisch ist das natürlich richtig. Das ist nicht nur jetzt, in der gegenwärtigen Zeit richtig, das war auch vor dem Zweiten Weltkrieg richtig. Und das haben die Machthaber der kapitalistischen Länder mehr oder weniger begriffen. Und dennoch begann der Zweite Weltkrieg nicht mit dem Krieg gegen die Sowjetunion, sondern mit Krieg zwischen den kapitalistischen Ländern. Warum? Erstens, weil der Krieg gegen die Sowjetunion als Land des Sozialismus für den Kapitalismus gefährlicher ist als der Krieg zwischen den kapitalistischen Ländern, denn wenn der Krieg zwischen den kapitalistischen Ländern nur die Frage der Vorherrschaft dieser oder jener kapitalistischen Länder über andere kapitalistische Länder stellt, so muß der Krieg gegen die Sowjetunion unbedingt die Frage der Existenz des Kapitalismus selbst stellen. Zweitens, weil die Kapitalisten, obwohl sie zum Zwecke der „Propaganda" über die Aggressivität der Sowjetunion lärmen, selbst nicht an diese Aggressivität glauben, da sie der Friedenspolitik der Sowjetunion Rechnung tragen und wissen, daß die Sowjetunion selbst die kapitalistischen Länder nicht angreifen wird.

Nach dem Ersten Weltkrieg hat man auch angenommen, daß Deutschland endgültig ausgeschaltet sei, ebenso wie auch heute manche Genossen meinen, Japan und Deutschland seien endgültig ausgeschaltet. Damals sprach man auch davon und lärmte in der Presse darüber, daß die Vereinigten Staaten von Amerika Europa auf Rationen gesetzt haben, daß Deutschland nicht wieder auf die Beine kommen kann, daß von nun an Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern aufhören würden. Doch hat Deutschland trotzdem in etwa 15 bis 20 Jahren nach seiner Niederlage sich wieder aufgerichtet und ist als Großmacht auf die Beine gekommen, nachdem es sich von der Knechtschaft losgerissen und den Weg einer selbständigen Entwicklung beschritten hatte. Dabei ist charakteristisch, daß niemand anders als England und die Vereinigten Staaten von Amerika Deutschland geholfen haben, sich ökonomisch aufzurichten und sein kriegswirtschaftliches Potential zu erhöhen. Als die Vereinigten Staaten und England Deutschland halfen, sich ökonomisch aufzurichten, verfolgten sie natürlich die Absicht, das erholte Deutschland gegen die Sowjetunion zu lenken, gegen das Land des Sozialismus auszunutzen. Deutschland richtete seine Kräfte jedoch in erster Linie gegen den englisch-französisch-amerikanischen Block Und als Hitlerdeutschland der Sowjetunion den Krieg erklärte, hat sich der englisch-französisch-amerikanische Block nicht nur nicht Hitlerdeutschland angeschlossen, sondern war im Gegenteil gezwungen, eine Koalition mit der Sowjetunion gegen Hitlerdeutschland einzugehen.

Folglich erwies sich der Kampf der kapitalistischen Länder um die Märkte und der Wunsch, ihre Konkurrenten abzuwürgen, praktisch stärker als der Widerspruch zwischen dem Lager des Kapitalismus und dem Lager des Sozialismus.

Es fragt sich, welche Garantien gibt es, daß Deutschland und Japan nicht wieder auf die Beine kommen, daß sie nicht versuchen werden, sich von der amerikanischen Knechtschaft frei zu machen und ihr selbständiges Leben zu führen? Ich denke, solche Garantien gibt es nicht.

Daraus folgt aber, daß die Unvermeidlichkeit der Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern bestehenbleibt.

Man sagt, daß die These Lenins darüber, daß der Imperialismus unvermeidlich Kriege hervorbringt, als veraltet angesehen werden muß, da gegenwärtig mächtige Volkskräfte herangewachsen sind, die zur Verteidigung des Friedens gegen einen neuen Weltkrieg auftreten. Das ist nicht richtig.

Die gegenwärtige Friedensbewegung hat zum Ziel, die Volksmassen zum Kampf um die Erhaltung des Friedens, zur Verhütung eines neuen Weltkrieges zu mobilisieren. Folglich hat sie nicht das Ziel, den Kapitalismus zu stürzen und den Sozialismus zu errichten — sie beschränkt sich auf die demokratischen Ziele des Kampfes

um die Erhaltung des Friedens. In dieser Beziehung unterscheidet sich die gegenwärtige Bewegung zur Erhaltung des Friedens von der Bewegung während des Ersten Weltkrieges für die Verwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg, da die letztgenannte Bewegung weiterging und sozialistische Ziele verfolgte.

Es ist möglich, daß bei einem bestimmten Zusammentreffen von Umständen der Kampf um den Frieden sich hier und da zum Kampf um den Sozialismus entwickelt, aber das wird schon nicht die gegenwärtige Friedensbewegung sein, sondern eine Bewegung zum Sturze des Kapitalismus.

Am wahrscheinlichsten ist, daß die gegenwärtige Friedensbewegung als Bewegung für die Erhaltung des Friedens, im Falle des Erfolges zur Verhütung eines gegebenen Krieges, zu seinem zeitweiligen Aufschub, zur zeitweiligen Erhaltung des gegebenen Friedens, zum Rücktritt einer kriegerischen Regierung und zu ihrer Ablösung durch eine andere Regierung führt, die bereit ist, zeitweise den Frieden zu erhalten. Das ist natürlich gut.

Sogar sehr gut. Aber das ist dennoch nicht genügend, um die Unvermeidlichkeit der Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern überhaupt zu beseitigen Es genügt nicht, weil bei allen diesen Erfolgen der Friedensbewegung der Imperialismus dennoch erhalten bleibt, in Kraft bleibt und folglich auch die Unvermeidlichkeit der Kriege weiterbesteht.

Um die Unvermeidlichkeit der Kriege zu beseitigen, muß der Imperialismus vernichtet werden.

Zur Frage der ökonomischen Grundgesetze des gegenwärtigen Kapitalismus und Sozialismus

Wie bekannt, wurde die Frage der ökonomischen Grundgesetze des Kapitalismus und des Sozialismus in der Diskussion einige Male gestellt. Es wurden darüber verschiedene Meinungen bis zu den allerphantastischsten geäußert. Die Mehrheit der Teilnehmer an der Diskussion hat allerdings auf diese Sache schwach reagiert, und es wurde in dieser Beziehung keinerlei Beschluß vorgemerkt. Jedoch kein Teilnehmer der Diskussion hat das Bestehen solcher Gesetze verneint.

Gibt es ein ökonomisches Grundgesetz des Kapitalismus? Ja, das gibt es. Was ist das für ein Gesetz, welches sind seine charakteristischen Züge? Das ökonomische Grundgesetz des Kapitalismus ist ein solches Gesetz, das nicht irgendeine einzelne Seite oder irgendwelche einzelnen Prozesse der Entwicklung der kapitalistischen Produktion bestimmt, sondern alle Hauptseiten und alle Hauptprozesse dieser Entwicklung, folglich das Wesentliche der kapitalistischen Produktion, ihr Wesen, bestimmt.

Ist etwa das Wertgesetz das ökonomische Grundgesetz des Kapitalismus? Nein. Das Wertgesetz ist vor allem das Gesetz der Warenproduktion. Es bestand vor dem Kapitalismus und besteht ebenso wie die Warenproduktion weiter nach dem Sturz des Kapitalismus, z. B. in unserem Lande, wenn auch mit einem beschränkten Wirkungsbereich. Natürlich spielt das Wertgesetz, das unter den Bedingungen des Kapitalismus einen breiten Wirkungsbereich hat, in der Entwicklung der kapitalistischen Produktion eine große Rolle, aber es bestimmt nicht nur das Wesen der kapitalistischen Produktion und die Grundlagen des kapitalistischen Profits, es stellt nicht einmal solche Probleme. Darum kann es nicht das ökonomische Grundgesetz des modernen Kapitalismus sein.

Aus den gleichen Erwägungen kann das Gesetz der Konkurrenz und der Anarchie der Produktion oder das Gesetz der ungleichmäßigen Entwicklung des Kapitalismus in den verschiedenen Ländern nicht das ökonomische Grundgesetz des Kapitalismus sein.

Man sagt, daß das Gesetz der Durchschnittsprofitrate das ökonomische Grundgesetz des modernen Kapitalismus sei. Das ist nicht richtig, Der moderne Kapitalismus, der monopolistische Kapitalismus kann sich mit dem Durchschnittsprofit nicht begnügen, der angesichts der Erhöhung der organischen Zusammensetzung des Kapitals noch dazu die Tendenz hat zu fallen. Der moderne monopolistische Kapitalismus fordert nicht den Durchschnittsprofit, sondern ein Maximum an Profit, das nötig ist, um die erweiterte Reproduktion mehr oder weniger regulär zu verwirklichen.

Am meisten paßt zu dem Begriff des ökonomischen Grundgesetzes des Kapitalismus das Gesetz des Mehrwertes, das Gesetz der Entstehung und des Anwachsens des kapitalistischen Profits. Es bestimmt tatsächlich die grundlegenden Züge der kapitalistischen Produktion. Aber das Gesetz des Mehrwertes ist ein zu allgemeines Gesetz, es berührt nicht das Problem der höchsten Profitrate, deren Sicherung die Entwicklungsbedingung des monopolistischen Kapitalismus ist. Um diese Lücke zu füllen, muß das Gesetz des Mehrwertes konkretisiert und weiterentwickelt werden in Anwendung auf die Bedingungen des monopolistischen Kapitalismus, wobei zu berücksichtigen ist, daß der monopolistische Kapitalismus nicht beliebigen Profit, sondern gerade den Maximalprofit fordert. Und dies ist das ökonomische Grundgesetz des modernen Kapitalismus.

Die Hauptzüge und Erfordernisse des ökonomischen Grundgesetzes des modernen Kapitalismus könnten ungefähr so formuliert werden: Sicherung des kapitalistischen Maximalprofits durch die Ausbeutung, den Ruin und die Verelendung der Mehrheit der Bevölkerung des gegebenen Landes, durch die Versklavung und systematische Ausraubung der Völker anderer Länder, besonders der zurückgebliebenen Länder, und schließlich durch Kriege und Militarisierung der Volkswirtschaft. die zur Sicherung der höchsten Profite ausgenutzt werden.

Man sagt, daß der Durchschnittsprofit dennoch für die kapitalistische Entwicklung unter den modernen Bedingungen als völlig ausreichend betrachtet werden könnte. Das ist nicht richtig. Der Durchschnittsprofit ist die unterste Grenze der Rentabilität, unter der die kapitalistische Produktion unmöglich wird. Es wäre aber lächerlich, zu glauben, daß die Hauptmacher des modernen Monopolkapitalismus, die Kolonien an sich reißen, Völker versklaven und Kriege anzetteln, bestrebt wären, sich nur den Durchschnittsprofit zu sichern Nein, nicht der Durchschnittsprofit und nicht der Ueberprofit, der in der Regel nur eine gewisse Erhöhung über den Durchschnittsprofit darstellt, sondern gerade Maximalprofit ist die Triebkraft des monopolistischen Kapitalismus. Gerade die Notwendigkeit, den Maximalprofit zu erlangen, treibt den Monopolkapitalismus zu so riskanten Schritten wie Versklavung und systematische Ausraubung der Kolonien und anderer rückständiger Länder, Verwandlung einer Reihe unabhängiger Länder in abhängige Länder, Organisierung neuer Kriege, die für die Hauptmacher des modernen

Kapitalismus das beste „Business" sind, um den Maximalprofit herauszuholen, und schließlich der Versuch der Eroberung der ökonomischen Weltherrschaft.

Die Bedeutung des ökonomischen Grundgesetzes des Kapitalismus besteht unter anderem darin, daß es, indem es alle wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, ihre Aufschwungperioden und Krisen, ihre Siege und Niederlagen, ihre Vorzüge und Mängel — den ganzen Prozeß ihrer widerspruchsvollen Entwicklung — bestimmt und die Möglichkeit gibt, sie zu verstehen und zu erklären.

Hier eines der zahlreichen „erstaunlichen" Beispiele.

Allen bekannt sind die Tatsachen aus der Geschichte und der Praxis des Kapitalismus, die die stürmische Entwicklung der Technik im Kapitalismus zeigen, wo die Kapitalisten als Bannerträger der fortschrittlichen Technik, als Revolutionäre auf dem Gebiete der Entwicklung der Produktionstechnik auftreten. Aber bekannt sind auch Tatsachen anderer Art, die das Aufhalten der Entwicklung der Technik im Kapitalismus zeigen, wo die Kapitalisten auf dem Gebiete der Entwicklung der neuen Technik als Reaktionäre auftreten und nicht selten zur Handarbeit übergehen.

Womit ist dieser schreiende Widerspruch zu erklären? Er ist nur durch das ökonomische Grundgesetz des modernen Kapitalismus zu erklären, das heißt durch die Notwendigkeit der Erlangung des Maximalprofits. Der Kapitalismus tritt für neue Technik ein, wenn sie ihm den höchsten Profit in Aussicht stellt. Der Kapitalismus tritt gegen die neue Technik und für den Uebergang zur Handarbeit auf, wenn ihm die neue Technik nicht mehr den höchsten Profit in Aussicht stellt.

So steht die Sache mit dem ökonomischen Grundgesetz des modernen Kapitalismus.

Existiert ein ökonomisches Grundgesetz des Sozialismus? Ja, es existiert. Worin bestehen die wesentlichen Züge und Erfordernisse dieses Gesetzes? Die wesentlichen Züge und Erfordernisse des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus könnten ungefähr in folgender Weise formuliert werden: Sicherung der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft durch das ununterbrochene Wachstum und die Vervollkommnung der sozialistischen Produktion auf der Basis der höchsten Technik.

Folglich: An Stelle der Sicherung des Maximalprofits — Sicherung der maximalen Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft; an Stelle der Entwicklung der Produktion mit Unterbrechungen von Aufschwung zu Krise und von Krise zu Aufschwung — das ununterbrochene Wachstum der Produktion; an Stelle der periodischen Unterbrechung in der Entwicklung der Technik, die von der Zerstörung der Produktivkräfte der Gesellschaft begleitet sind — die ununterbrochene Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchsten Technik.

Man sagt, das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus sei das Gesetz der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft. Das ist nicht richtig. Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft und folglich auch die Planung der Volkswirtschaft, die die mehr oder weniger richtige Widerspiegelung dieses Gesetzes darstellt, können von sich aus nichts geben, wenn nicht bekannt ist, im Namen welcher Aufgabe die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft erfolgt, oder wenn die Aufgabe nicht klar ist Das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft kann nur in dem Falle den notwendigen Effekt zeitigen, wenn eine Aufgabe vorhanden ist, zu deren Verwirklichung die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft vollzogen wird. Diese Aufgabe kann das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft selbst nicht geben. Um so weniger kann sie die Planung der Volkswirtschaft geben. Diese Aufgabe ist in dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus enthalten, in Gestalt seiner oben dargelegten Erfordernisse. Darum kann sich das Gesetz der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft nur in dem Falle voll auswirken, wenn es sich auf das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus stützt.

Was die Planung der Volkswirtschaft anbelangt, so kann sie nur bei Beachtung von zwei Bedingungen positive Ergebnisse erzielen: a) wenn sie die Erfordernisse des Gesetzes der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft richtig widerspiegelt, b) wenn sie sich in allem nach den Erfordernissen des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus richtet.

Andere Fragen

1. Die Frage des außerökonomischen Zwangs im Feudalismus.

Natürlich hat der außerökonomische Zwang bei der Festigung der ökonomischen Macht der Gutsbesitzer in der Zeit der Leibeigenschaft eine Rolle gespielt, aber nicht er war die Grundlage des Feudalismus, sondern das feudale Grundeigentum.

2. Die Frage des persönlichen Eigentums des Kollektivbauernhofes.

Es wäre nicht richtig, im Entwurf des Lehrbuches zu sagen: „Jeder Kollektivbauernhof hat in persönlicher Nutzung eine Kuh, Kleinvieh und Geflügel." Tatsächlich befinden sich bekanntlich die Kuh, das Kleinvieh, Geflügel usw. nicht in persönlicher Nutzung, sondern in persönlichem Eigentum des Kollektivbauernhofes Der Ausdruck „in persönlicher Nutzung" ist offensichtlich dem Musterstatut des landwirtschaftlichen Artels entnommen. Aber im Musterstatut des landwirtschaftlichen Artels ist ein Fehler unterlaufen. In der Verfassung der Sowjetunion, die sorgfältiger ausgearbeitet wurde, ist etwas anderes gesagt, nämlich:

„Jeder Kollektivbauernhaushalt hat... als persönliches Eigentum eine Nebenwirtschaft auf dem Hofland, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar."

Das ist natürlich richtig.

Es wäre außerdem ausführlicher zu sagen, daß jeder Kollektivbauer, je nach den örtlichen Verhältnissen, von einer bis zu soundsoviel Kühen, soundsoviel Schafen, Ziegen, Schweinen (auch von — bis, je nach den örtlichen Verhältnissen) und eine unbeschränkte Anzahl von Hausgeflügel (Enten, Gänse, Hühner, Truthühner) als persönliches Eigentum besitzt.

Diese Einzelheiten haben große Bedeutung für unsere ausländischen Genossen, die genau wissen wollen, was eigentlich nach der Verwirklichung der Kollektivierung der Landwirtschaft bei uns als persönliches Eigentum bei dem Kolchoshof verblieben ist.

3. Die Frage der Höhe der Pachtzahlungen der

Bauern an die Gutsbesitzer sowie die Höhe der Ausgaben zum Bodenankauf.

Im Entwurf des Lehrbuches ist gesagt, daß im Ergebnis der Nationalisierung des Bodens „die Bauernschaft von den Pachtzahlungen an die Gutsbesitzer in Höhe von etwa 500 Millionen Rubel jährlich befreit wurde" (man muß sagen „Goldrubel"). Die Ziffer müßte präzisiert werden, da sie, wie mir scheint, die Pachtzahlungen nicht in ganz Rußland, sondern nur in der Mehrzahl der Gouvernements Rußlands berücksichtigt. Man muß dabei beachten, daß in einer Reihe von Randgebieten Rußlands die Pacht in natura bezahlt wurde, was offensichtlich von den Autoren des Lehrbuchentwurfs nicht berücksichtigt worden ist Außerdem muß man beachten, daß die Bauernschaft nicht nur von den Pachtzahlungen befreit wurde, sondern auch von jährlichen Ausgaben für den Bodenankauf. Ist dies im Entwurf des Lehrbuches beachtet worden? Mir scheint, es ist nicht beachtet, müßte aber beachtet werden.

4. Die Frage des Zusammenwachsens der Monopole mit dem Staatsapparat.

Der Ausdruck „Zusammenwachsen" paßt nicht. Dieser Ausdruck bedeutet oberflächlich und beschreibend die Annäherung der Monopole und des Staates, deckt aber nicht den ökonomischen Sinn dieser Annäherung auf. Die Sache ist die, daß im Prozeß dieser Annäherung nicht einfach ein Zusammenwachsen vor sich geht, sondern die Unterordnung des Staatsapparates unter die Monopole. Darum sollte man das Wort „Zusammenwachsen" beiseite werfen und durch die Worte „Unterordnung des Staatsapparates unter die Monopole" ersetzen.

5. Die Frage der Anwendung von Maschinen in der Sowjetunion.

Im Entwurf des Lehrbuches ist gesagt, „in der Sowjetunion werden Maschinen in allen Fällen angewandt, wo sie der Gesellschaft Arbeit ersparen". Das ist ganz und gar nicht das, was gesagt werden müßte. Erstens ersparen die Maschinen in der Sowjetunion der Gesellschaft immer Arbeit, wir kennen daher keine Fälle, wo sie unter den Bedingungen der Sowjetunion der Gesellschaft keine Arbeit ersparen. Zweitens sparen die Maschinen nicht nur Arbeit, sondern gleichzeitig erleichtern sie die Arbeit des Arbeiters, demzufolge wenden unter unseren Bedingungen, im Unterschied zu den Bedingungen des Kapitalismus, die Arbeiter sehr gern Maschinen im Arbeitsprozeß an

Darum wäre zu sagen, daß nirgends so gern Maschinen angewandt werden wie in der Sowjetunion, weil die Maschinen der Gesellschaft Arbeit ersparen und die Arbeit des Arbeiters erleichtern und, da es in der Sowjetunion keine Arbeitslosigkeit gibt, die Arbeiter die Maschinen sehr gern in der Volkswirtschaft anwenden.

6. Die Frage der materiellen Lage der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern.

Wenn über die materielle Lage der Arbeiterklasse gesprochen wird, hat man gewöhnlich die in der Produktion beschäftigten Arbeiter im Auge und beachtet nicht die materielle Lage der sogenannten Reservearmee von Arbeitslosen. Ist ein solches Verhalten zur Frage der materiellen Lage der Arbeiterklasse richtig? Ich denke, es ist nicht richtig. Wenn die Reservearmee von Arbeitslosen existiert, deren Angehörige nichts zum Leben haben außer dem Verkauf ihrer Arbeitskraft, dann gehören die Arbeitslosen zum Bestand der Arbeiterklasse, wenn sie aber zum Bestand der Arbeiterklasse gehören, dann kann ihre elende Lage nicht ohne Einfluß auf die materielle Lage der in der Produktion beschäftigten Arbeiter bleiben. Darum meine ich, daß bei der Charakteristik der materiellen Lage der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern auch die Lage der Reservearmee der arbeitslosen Arbeiter berücksichtigt werden muß.

7. Die Frage des Nationaleinkommens.

Ich denke, es ist unbedingt nötig, in den Entwurf des Lehrbuches ein neues Kapitel über das Nationaleinkommen aufzunehmen.

8. Die Frage eines besonderen Kapitels im Lehrbuch über Lenin und Stalin als Begründer der politischen Oekonomie des Sozialismus.

Ich denke, das Kapitel „Die marxistische Lehre über den Sozialismus. Die Schaffung der politischen Oekonomie des Sozialismus durch W I. Lenin und J. W. Stalin" soll aus dem Lehrbuch ausgeschlossen werden. Es ist im Lehrbuch gar nicht nötig, da es nichts Neues bietet und nur das blaß wiederholt, was in den vorhergehenden Kapiteln des Lehrbuches ausführlicher gesagt ist.

Was die übrigen Fragen betrifft, so habe ich zu den „Vorschlägen" der Genossen *Ostrowitjanow*, *Leontjew*, *Schepilow*, *Gatowskij* und anderer keinerlei Bemerkungen.

Die internationale Bedeutung eines marxistischen Lehrbuches der politischen Oekonomie

Ich denke, daß die Genossen nicht die ganze Bedeutung eines marxistischen Lehrbuches der politischen Oekonomie berücksichtigen. Das Lehrbuch ist nicht nur für unsere Sowjetjugend nötig. Es ist besonders nötig für die Kommunisten aller Länder und für die mit den Kommunisten sympathisierenden Menschen. Unsere ausländischen Genossen wollen wissen, wie wir uns von der kapitalistischen Knechtschaft befreit haben, wie wir die Oekonomie des Landes im Geiste des Sozialismus umgestaltet haben, wie wir die Freundschaft mit der Bauernschaft erlangt haben, wie wir es erreicht haben, daß unser unlängst noch armes und schwaches Land sich in ein reiches, mächtiges Land verwandelte, was die Kollektivwirtschaften darstellen, warum wir trotz der Vergesellschaftung der Produktionsmittel die Warenproduktion, das Geld, den Handel usw. nicht vernichten. Sie wollen all dies und vieles andere nicht aus bloßer Neugierde wissen, sondern um bei uns zu lernen und unsere Erfahrungen für ihr Land auszunützen. Darum hat das Erscheinen eines guten marxistischen Lehrbuches der politischen Oekonomie nicht nur innerpolitische, sondern auch eine große internationale Bedeutung.

Darum ist folglich ein Lehrbuch nötig, das als Handbuch der revolutionären Jugend nicht nur innerhalb des Landes, sondern auch im Auslande dienen kann. Es soll nicht zu umfangreich sein, da ein zu umfangreiches Lehrbuch kein Handbuch sein kann und es schwer sein wird, es zu meistern, es zu bewältigen. Aber es muß alles Grundlegende enthalten, was sowohl die Oekonomie unseres Landes als auch die Oekonomie des Kapitalismus und des Kolonialsystems betrifft.

Manche Genossen haben in der Diskussion vorgeschlagen, in das Lehrbuch eine ganze Reihe neuer Kapitel aufzunehmen, Historiker — über die Geschichte, Politiker — über die Politik, Philosophen — über die Philosophie, Wirtschaftswissenschaftler — über die Wirtschaft. Aber

das würde bedeuten, daß das Lehrbuch zu riesigen Ausmaßen anwachsen würde Das darf man natürlich nicht zulassen. Das Lehrbuch benutzt die historische Methode zur Illustration der Probleme der politischen Oekonomie, aber das bedeutet noch nicht, daß wir das Lehrbuch der politischen Oekonomie in eine Geschichte der ökonomischen Beziehungen verwandeln sollen.

Wir brauchen ein Lehrbuch von 500, Maximum 600 Seiten, nicht mehr. Das wird ein Handbuch der marxistischen politischen Oekonomie sein — ein schönes Geschenk für die jungen Kommunisten aller Länder.

Uebrigens könnte ein solches Lehrbuch angesichts des ungenügenden Niveaus der marxistischen Entwicklung der meisten kommunistischen Parteien des Auslandes auch den älteren Kaderkommunisten dieser Länder von großem Nutzen sein.

Wege zur Verbesserung des Entwurfs des Lehrbuches der politischen Oekonomie

Einige Genossen haben den Entwurf des Lehrbuches während der Diskussion zu eifrig „verrissen", seine Autoren wegen Fehlern und Lücken gescholten und behauptet, der Entwurf sei nicht gelungen. Das ist ungerecht. Natürlich gibt es in dem Lehrbuch Fehler und Lücken — die gibt es fast immer bei einem großen Vorhaben. Aber wie dem auch sei, die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer an der Diskussion hat trotzdem anerkannt, daß der Entwurf des Lehrbuches als Grundlage des künftigen Lehrbuches dienen kann und nur einiger Berichtigungen und Ergänzungen bedarf. Man braucht in der Tat den Entwurf des Lehrbuches nur mit den im Umlauf befindlichen Lehrbüchern der politischen Oekonomie zu vergleichen, um zu dem Schluß zu kommen, daß der Lehrbuchentwurf um einen ganzen Kopf die vorhandenen Lehrbücher überragt. Das ist ein großes Verdienst der Autoren des Lehrbuchentwurfes.

Ich denke, für die Verbesserung des Entwurfs des Lehrbuches müßte eine aus wenigen Köpfen bestehende Kommission gebildet werden, der nicht nur die Autoren des Lehrbuches und nicht nur Anhänger derjenigen, die unter den Diskussionsteilnehmern die Mehrheit bildeten, sondern auch Gegner dieser Mehrheit, heftige Gegner des Lehrbuchentwurfs, angehören sollen.

Es wäre auch gut, einen erfahrenen Statistiker zur Ueberprüfung der Ziffern und zur Ergänzung des Entwurfs mit neuem statistischem Material sowie einen erfahrenen Juristen zur Ueberprüfung der Genauigkeit der Formulierungen in die Kommission aufzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission müßten zeitweise von jeder anderen Arbeit befreit und in materieller Hinsicht völlig gesichert sein, damit sie sich ganz der Arbeit am Lehrbuch widmen können.

Außerdem sollte man eine Redaktionskommission, etwa aus drei Mann bestehend, zur Endredaktion des Lehrbuches ernennen Das ist auch nötig, um eine Einheitlichkeit des Stils zu erlangen, die dem Lehrbuchentwurf leider fehlt.

Frist für die Vorlage des fertigen Lehrbuches beim ZK — ein Jahr.

1. Februar 1952.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 5. Oktober 1952.

Die Rede J. W. Stalins auf der Schlußsitzung des XIX. Parteitages der KPdSU am 14. Oktober 1952

Genossen! Gestatten Sie mir, im Namen unseres Parteitages allen Bruderparteien und -gruppen, deren Vertreter unseren Parteitag durch ihre Anwesenheit geehrt oder die dem Parteitag Grußbotschaften gesandt haben, den Dank auszusprechen für die freundschaftlichen Grüße, für die Wünsche weiterer Erfolge, für das Vertrauen.

Für uns ist dieses Vertrauen besonders wertvoll, das die Bereitschaft bedeutet, unsere Partei in ihrem Kampf für die lichte Zukunft der Völker, in ihrem Kampf gegen den Krieg, in ihrem Kampf für die Erhaltung des Friedens zu unterstützen.

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß unsere Partei, die zu einer mächtigen Kraft geworden ist, keiner Unterstützung mehr bedarf. Das wäre falsch. Unsere Partei und unser Land brauchten stets das Vertrauen, die Sympathie und die Unterstützung der Brudervölker jenseits der Grenzen unseres Landes und werden sie immer brauchen.

Die Besonderheit dieser Unterstützung besteht darin, daß jede Unterstützung der friedliebenden Bestrebungen unserer Partei seitens einer jeglichen Bruderpartei gleichzeitig die Unterstützung ihres eigenen Volkes in seinem Kampf für die Erhaltung des Friedens bedeutet. Als die englischen Arbeiter in den Jahren 1918 1919, zur Zeit des bewaffneten Ueberfalls der englischen Bourgeoisie auf die Sowjetunion, unter der Losung „Hände weg von Rußland!" den Kampf gegen den Krieg organisierten, war das eine Unterstützung, vor allem eine Unterstützung des Kampfes ihres eigenen Volkes für den Frieden und dann auch eine Unterstützung der Sowjetunion. Wenn Genosse *Thorez* oder Genosse *Togliatti* erklären, daß ihre Völker keinen Krieg gegen die Völker der Sowjetunion führen werden, so ist das eine Unterstützung, vor allem eine Unterstützung für die Arbeiter und Bauern Frankreichs und Italiens, die für den Frieden kämpfen, und dann auch eine Unterstützung für die friedliebenden Bestrebungen der Sowjetunion. Diese Besonderheit der gegenseitigen Unterstützung erklärt sich daraus, daß die Interessen unserer Partei nicht nur den Interessen der friedliebenden Völker nicht widersprechen, sondern im Gegenteil mit ihnen verschmelzen. Was die Sowjetunion anbetrifft, so sind ihre Interessen von der Sache des Friedens in der ganzen Welt überhaupt nicht zu trennen.

Es ist klar, daß unsere Partei den Bruderparteien gegenüber ihre Schuldigkeit tun und ihrerseits sie und ihre Völker in ihrem Kampf um die Befreiung, in ihrem Kampf für die Erhaltung des Friedens unterstützen muß Gerade das tut sie bekanntlich auch. Nach der Ergreifung

der Macht durch unsere Partei im Jahre 1917 und nachdem unsere Partei reale Maßnahmen zur Liquidierung des Jochs der Kapitalisten und Gutsbesitzer getroffen hatte, gaben ihr die Vertreter der Bruderparteien, begeistert von der Kühnheit und den Erfolgen unserer Partei, den Namen „Stoßbrigade" der revolutionären Bewegung und der Arbeiterbewegung der Welt. Damit gaben sie der Hoffnung Ausdruck, daß die Erfolge der „Stoßbrigade" die Lage der unter dem Joch des Kapitalismus schmachtenden Völker erleichtern würden. Ich denke, daß unsere Partei diese Hoffnungen gerechtfertigt hat, besonders in der Zeit des Zweiten Weltkrieges, als die Sowjetunion die deutsche und japanische faschistische Tyrannei zerschmetterte und die Völker Europas und Asiens von der Gefahr der faschistischen Sklaverei befreite.

Natürlich war es sehr schwer, diese ehrenvolle Aufgabe zu erfüllen, solange es eine einzige „Stoßbrigade" gab und solange sie diese Aufgabe des Voranschreitens fast in Einsamkeit erfüllen mußte. Aber das war einmal. Jetzt ist es ganz anders. Jetzt, da von China und Korea bis zur Tschechoslowakei und Ungarn neue „Stoßbrigaden" in Gestalt der volksdemokratischen Länder auf den Plan getreten sind, jetzt ist der Kampf für unsere Partei leichter geworden, und die Arbeit geht flotter voran.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt jenen kommunistischen, demokratischen oder Arbeiter- und Bauernparteien, die noch nicht an die Macht gelangt sind und die ihre Arbeit unter dem Joch der drakonischen bürgerlichen Gesetze fortführen. Natürlich haben sie es in ihrer Arbeit schwerer. Jedoch haben sie es in der Arbeit nicht so schwer, wie wir russischen Kommunisten es schwer hatten in der Zeit des Zarismus, als der kleinste Schritt vorwärts zum schwersten Verbrechen erklärt wurde. Die russischen Kommunisten jedoch hielten stand, sie schreckten vor Schwierigkeiten nicht zurück und errangen den Sieg. Ebenso wird es mit diesen Parteien sein.

Warum werden diese Parteien es immerhin in ihrer Arbeit nicht so schwer haben wie die russischen Kommunisten zur Zeit des Zarismus?

Weil sie erstens solche Beispiele des Kampfes und der Erfolge vor Augen haben, wie es sie in der Sowjetunion und in den volksdemokratischen Ländern gibt Also können sie aus den Fehlern und den Erfolgen dieser Länder lernen und so ihre Arbeit erleichtern.

Weil zweitens die Bourgeoisie selbst, der Hauptfeind der Freiheitsbewegung, eine andere geworden ist, sich wesentlich verändert hat, reaktionärer geworden ist, die Verbindungen zum Volk verloren und sich damit geschwächt hat. Es ist klar, daß dieser Umstand die Arbeit der revolutionären und demokratischen Parteien ebenfalls erleichtern muß.

Früher erlaubte es sich die Bourgeoisie, sich liberal aufzuspielen; sie trat für bürgerlich-demokratische Freiheiten ein und schuf sich damit Popularität im Volke. Jetzt ist von Liberalismus nicht eine Spur geblieben. Es gibt keine sogenannte „Freiheit der Persönlichkeit" mehr — die Rechte der Persönlichkeit werden jetzt nur bei denjenigen anerkannt, die Kapital besitzen. Alle übrigen Bürger aber werden als menschlicher Rohstoff betrachtet, der nur zur Ausbeutung taugt. In den Staub getreten ist das Prinzip der Gleichberechtigung der Menschen und Nationen, es ist ersetzt durch das Prinzip der Vollberechtigung der ausbeutenden Minderheit und der Rechtlosigkeit der ausgebeuteten Mehrheit der Bürger. Das Banner der bürgerlich-demokratischen Freiheiten ist über Bord geworfen. Ich glaube, daß ihr Vertreter der kommunistischen und demokratischen Parteien dieses Banner werdet erheben und vorantragen müssen, wenn ihr die Mehrheit des Volkes um euch sammeln wollt. Es gibt sonst niemanden, der es erheben könnte.

Früher galt die Bourgeoisie als das Haupt der Nation; sie trat für die Rechte und die Unabhängigkeit der Nation ein, sie stellte sie „über alles". Jetzt ist vom „nationalen Prinzip" nicht eine Spur geblieben Jetzt verkauft die Bourgeoisie die Rechte und die Unabhängigkeit der Nation gegen Dollars. Das Banner der nationalen Unabhängigkeit und der nationalen Souveränität ist über Bord geworfen, ohne Zweifel werdet ihr Vertreter der kommunistischen und demokratischen Parteien dieses Banner erheben und vorantragen müssen, wenn ihr Patrioten eures Landes sein, wenn ihr die führende Kraft der Nation werden wollt. Es gibt sonst niemanden, der es erheben könnte.

So liegen die Dinge gegenwärtig.

Es ist klar, daß all diese Umstände die Arbeit der kommunistischen und demokratischen Parteien, die noch nicht zur Macht gelangt sind, erleichtern müssen.

Es gibt also allen Grund, auf Erfolge und auf den Sieg der Bruderparteien in den Ländern der Herrschaft des Kapitals zu rechnen.

Es leben unsere Bruderparteien!

Langes Leben und Gesundheit den Führern der Bruderparteien!

Es lebe der Frieden zwischen den Völkern!

Nieder mit den Kriegsbrandstiftern!

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 16. Oktober 1952.

Die Entwicklung der rußländischen Emigration nach dem Zweiten Weltkrieg

2. Teil

Von Dr. Hans von Rimscha, Professor an der Universität Erlangen

Im ersten Teil dieser Arbeit (Europa-Archiv, 16/1952) wurde das Gesamtbild der rußländischen Emigration in seiner geschichtlichen Entwicklung gezeichnet. Im vorliegenden zweiten Teil wird das Erbe General Wlassows und die Partei der Solidaristen (NTS) geschildert, während sich die weiteren Fortsetzungen mit dem „Kampfbund für die Befreiung Rußlands" (SBONR) und den liberalen, sozialistischen und monarchistischen Gruppen beschäftigen werden Abschließend sollen das Verhältnis zwischen den russischen und nichtrussischen antibolschewistischen Kräften sowie schließlich die Bestrebungen, ein sogenanntes antibolschewistisches Zentrum ins Leben zu rufen, behandelt werden.

Das Erbe des Generals Wlassow (Fortsetzung)

Die allgemeine Auflösung

Der Keim zur späteren allgemeinen Auflösung lag selbstverständlich von Anfang an in der Befreiungsbewegung selbst. Die mannigfachen Gegensätze zwischen den antibolschewistischen Russen und den separatistisch eingestellten nichtrussischen Gegnern des Bolschewismus, Ukrainern, Turkmenen, Kaukasiern, Weißruthenen, teilweise auch Kosaken, aber auch die Gegensätze unter den Russen selbst wurden noch vertieft durch das Neben- und Gegeneinander der verschiedenen deutschen Stellen (Ostministerium, Wehrmacht, SS und oberste Führung), die zum Teil sehr verschiedene politische Ziele verfolgten und dadurch eine Konsolidierung der Befreiungsbewegung und deren wirksame Einschaltung in die militärische und auch in die politische Kriegführung jahrelang unmöglich machten[43].

Zur richtigen Beurteilung des Erbes, das General Wlassow hinterließ, ist es nötig, sich zweierlei zu vergegenwärtigen: Obwohl etwa eine Million Russen als „Geheimarmee" seit 1942 auf deutscher Seite kämpften, konnte infolge der Widerstände seitens der obersten Führung die Befreiungsbewegung der Völker Rußlands erst im Herbst 1944 offiziell in die Erscheinung treten, also zu einem Zeitpunkt, als der Zusammenbruch nicht nur der deutschen Ostpolitik, sondern auch der Macht des Dritten Reiches bereits offenbar geworden war. Die Bildung der unter Wlassows Oberbefehl stehenden russischen Befreiungsarmee (ROA) wurde erst möglich, nachdem Himmler (im Oktober 1944) seine anfangs schroff ablehnende Haltung zu Wlassow aufgegeben und sich zu seiner Unterstützung bereit erklärt hatte. So kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen Wlassow und Himmler nicht etwa trotz, sondern infolge des Zusammenbruchs der deutschen Fronten. Die Aufstellung der Ersten Division der ROA war überhaupt erst im März 1945, die der Zweiten Division erst im April 1945 beendet.

Außer der ROA und unabhängig von ihr bestanden aber bei der Wehrmacht, vorwiegend bei der SS, zahlreiche antibolschewistische Formationen nichtrussischer Völker der Sowjetunion, die sich einer russischen Führung nicht unterstellen wollten. Einige von ihnen, so ein Teil der Kosaken, haben allerdings im letzten Augenblick noch versucht, Anschluß an Wlassow zu gewinnen. Hinter dem Kampf der Befreiungsarmee der Völker Rußlands stand die ganze Zeit über ein erbittertes Ringen zwischen den Anhängern eines großrussischen Reiches und den Vertretern einer Aufteilung Rußlands[44].

Alle diese teils latenten, teils offenen Gegensätze traten nach dem Zusammenbruch in der Emigration noch viel stärker in den Vordergrund als während des gemeinsamen Kampfes im Kriege, wobei hervorzuheben ist, daß insofern eine Wandlung eingetreten war, als jetzt gerade die Exponenten der „Weißen Bewegung", die seinerzeit scharf gegen Wlassow aufgetreten waren, sich bemühten, die Gegensätze zu überbrücken und das Verbindende der am antibolschewistischen Kampf beteiligten Gruppen und Richtungen zu betonen. Sehr nachdrücklich tut das beispielsweise Iwan *Solonewitsch*, der sich als hundertprozentig zum „weißgardistischen Pack" gehörig bekennt, obgleich er nie mit den „Weißen" gekämpft hatte, sondern damals in der Sowjetunion war[45]. Auch die Nationalpatrioten betonen immer von neuem, daß es die gleiche Bewegung ist, die von *Kornilow, Koltschak, Denikin* und *Wrangell* begonnen und von *Wlassow* weitergeführt worden ist[46]. Dagegen werden von einigen Gruppen der Wlassowzy, so vom Kampfbund, die Gegensätze zwischen revolutionärer

„Befreiungsbewegung" und konterrevolutionärer „Weißer Bewegung" nach wie vor scharf herausgestellt.

Mit dem Zusammenbruch der Fronten setzte die allgemeine Auflösung ungehemmt ein. Es war, als hätte eine Gemeinsamkeit nie bestanden. „Alles fiel durcheinander, wie die einzelnen Buchstaben in einem Setzkasten"[17].

Am Anfang dieser Auflösung standen die Vorgänge in Prag im Mai 1945, auf die noch kurz eingegangen werden soll. Auf die deutsche Kapitulation folgte die Auslieferung durch die Alliierten an die Sowjets, ein Vorgang, der auch viele der Nichtausgelieferten völlig aus ihrem Gleichgewicht warf. Als später die Neukonsolidierung begann, machte sich das Fehlen einer klar formulierten politischen Zielsetzung sehr bemerkbar, und es gelang trotz wiederholter Versuche auch unter den Angehörigen der ehemaligen Befreiungsarmee nicht, die alte Einheit wiederherzustellen und wenigstens einen gemeinsamen, unpolitischen, überparteilichen militärischen Traditionsverband zu begründen. Das gleiche hatte sich bereits nach dem Ersten Bürgerkrieg bei den Resten der Wrangelarmee gezeigt.

Wie es damals nicht gelungen war, sich aus der Politik herauszuhalten, so auch jetzt nicht. Das gilt sowohl für das „antibolschewistische Zentrum, der Befreiungsbewegung der Völker Rußlands" (antibolschewistitscheskij zentr oswoboditelnowo dwishenija narodow Rossii, AZODNR) wie für den „Verband der Andreasfahne" (sojus Andrejewskowo flaga, SAF) wie für den „Verband der Krieger der Befreiungsbewegung" (sojus woinow oswoboditelnowo dwishenija, SWOD) wie auch für die „Vereinigung der Wlassowzy" (Wlassowskoje ob'jedinenije, WO).

Auch diese zunächst grundsätzlich überparteilichen, auf der Basis der sogenannten Nichtvorherbestimmung (nepredreschentschestwo) begründeten Kriegerverbände wurden unweigerlich in die Politik hineingezogen. Der AZODNR geriet unter den politischen Einfluß der Solidaristen; der SAF, der sich seinerseits spaltete, zunächst unter Führung des Generals *von Glasenapp* und nach dessen Tode (Mai 1951) des Generals *Golubinzew*, kam unter den Einfluß der Nationalpatrioten, der SWOD unter den Einfluß des „Kampfbundes", und die aus einigen Teilverbänden 1950 gebildete WO unter General *Turkul*, die entgegen ihrem Namen nicht eine umfassende Organisation aller Wlassowzy war, sondern nur eine Gruppe unter vielen blieb, ging in das Lager der Monarchisten. Als später, im Februar 1952, noch einmal der Versuch gemacht wurde, wenigstens den SWOD und den WO zusammenzuschließen, scheiterten diese Bestrebungen am Anspruch des Generals Turkul, als offizieller Nachfolger Wlassows anerkannt zu werden und damit die Führung aller Wlassowzy zu übernehmen, worauf der SWOD nicht einging[48].

Im Zusammenhang mit dieser Aufsplitterung kam es zu höchst unerfreulichen, oft geradezu widerlichen Anwürfen der ehemaligen Kriegskameraden, Vorgesetzten und Untergebenen gegeneinander. Gemeinsam blieb aber die Berufung auf Wlassow und sein Andenken und der Anspruch jedes Verbandes, der eigentliche, wahre und alleinige Verwalter des Erbes der Befreiungsbewegung zu sein. Der SBONR erklärte, er sei „die einzige politische Massenorganisation, die männlich die Fackel des Befreiungskampfes hoch erhoben und das Banner Wlassows entfaltet" habe[49], und sein erbitterter Gegner, der WO, nahm für sich in Anspruch, „der wahre Nachfolger des Generals Wlassow als Erbe der Befreiungsbewegung der Völker Rußlands" zu sein[50].

So kam es zu der interessanten Erscheinung, daß trotz der politischen Zersplitterung die an den Namen Wlassow geknüpfte Befreiungsbewegung zu neuem Leben erwachte, und zwar so intensiv, daß beispielsweise *Achminow* die Ansicht vertritt, der eigentliche Kampf, von dem das Wlassowunternehmen nur die erste Welle war, beginne erst jetzt. Er sieht darin eine „Erscheinung von unübersehbarer Tragweite"[50a].

Selbstverständlich bedeutete das Bekenntnis zu Wlassow und die Uebernahme seines Erbes, zunächst jedenfalls, in den Augen der Alliierten auch die Uebernahme einer politischen Belastung. Wlassow hatte in einer engen Kooperation mit dem nationalsozialistischen Deutschland gestanden. Während des Krieges und auch noch nach der Kapitulation Deutschlands wurde er von der alliierten Propaganda als „ein Werkzeug der Nazi im Kampf gegen die Widerstandsbewegung in ganz Europa" erbittert bekämpft. Die praktische Auswirkung dieser Bewertung kam ja deutlich genug bei der Tragödie der Zwangsauslieferung an die Sowjets zum Ausdruck[51]. Von der Belastung der Nazifreundlichkeit wollte man sich selbstverständlich befreien, zunächst einmal einfach um sein Leben zu retten. Diese Befreiung ist nicht nur der Masse der im wesentlichen doch unpolitischen Soldaten, sondern auch den politischen Führern, soweit sie einer Auslieferung zu entgehen verstanden, bemerkenswert schnell gelungen, und heute ist die Beurteilung der Wlassow-Bewegung und ihrer politischen Exponenten durch die Alliierten, zumal die Amerikaner, bereits eine vollständig andere[52].

Bei dem Bemühen, den Verdacht der Nazifreundlichkeit, ja auch der Deutschfreundlichkeit von Wlassow und von sich selbst abzuschütteln, spielten die Ereignisse in Prag im Mai 1945 eine besondere Rolle. Man wies jetzt darauf hin, daß die Führer der Wlassowarmee nachweislich bereits vor der deutschen Kapitulation mit den westlichen Militärbefehlshabern in Verbindung getreten waren in der Hoffnung, die ROA als geschlossene Einheit in das Lager der Alliierten

überzuführen, und zweitens, daß die Erste Division der ROA im April 1945 eigenmächtig die deutsche Front verlassen, sich in die Tschechoslowakei begeben und dort aktiv am Aufstand der Tschechen gegen die SS teilgenommen hatte (5. bis 7. Mai 1945). Man bemühte sich, den Alliierten gegenüber daraus eine „Ehrenrettung“ des Generals Wlassow zu machen, und die Solidaristen legten Wert auf den Nachweis, daß sie die eigentlichen Initiatoren dieser Ereignisse gewesen seien und die politische Verantwortung dafür trügen[53].

Ohne hier auf diese Vorgänge näher eingehen zu können, muß doch zum besseren Verständnis einiges gesagt werden. Das Ziel der Befreiungsbewegung war, Rußland und seine Völker von der Herrschaft des Bolschewismus zu befreien. Sie suchte dort Hilfe, wo sie sie fand, und bekam sie zunächst von Deutschland. Als der Zusammenbruch des Dritten Reiches offenbar wurde, hofften die antibolschewistischen Russen, ihren Kampf trotzdem weiter führen zu können, und bemühten sich nunmehr um die Unterstützung der Alliierten. In der richtigen Annahme, daß mit dem deutschen Zusammenbruch der Kampf gegen den Bolschewismus noch nicht beendet sei und daß sie in diesem Kampf noch ein wichtiger Faktor werden könnten, hofften die antibolschewistischen Russen, wie sich zeigte, in völliger Verkennung des „politischen Klimas“ bei den Alliierten, in geschlossener Formation zu den Westmächten übertreten zu können, nicht zu einem Kampf gegen die bereits geschlagenen Deutschen, sondern zu einem Kampf gegen den ungeschlagenen Bolschewismus. Es verdient verzeichnet zu werden, daß dieses Bestreben von zahlreichen deutschen Verbindungsoffizieren bei der Befreiungsarmee nicht nur gebilligt, sondern auch unterstützt worden ist[53a].

Die Beteiligung der Ersten Division der ROA am Prager Aufstand erfolgte in der trügerischen Annahme, zusammen mit den „rechten“ Tschechen den Kampf gegen den Bolschewismus fortsetzen zu können. Daß bei dieser Gelegenheit lange unterdrückte, durch das Verhalten der führenden Stelle des Dritten Reiches geradezu gezüchtete Animositäten und Haßgefühle gegen die Deutschen zum Durchbruch kamen, ist unbezweifelbar. Wlassow selbst war an dieser Aktion nicht beteiligt. Nach unserer heutigen Kenntnis hat er aber von ihr gewußt und sie wahrscheinlich gebilligt, jedenfalls nicht zu verhindern versucht.

Uns interessiert in diesem Zusammenhang aber nicht der Vorgang selbst, sondern dessen nachträgliche Beurteilung durch die russische Emigration. Und da zeigt sich ein keineswegs einheitliches Bild. Während die einen (Solidaristen) in der Beteiligung der ROA am Prager Aufstand eine Ehrenrettung Wlassows sehen möchten, erklärt ein Teil der Monarchisten, so der Suworow-Verband und die Nationalpatrioten, daß umgekehrt die Ehrenrettung Wlassows gerade darin bestünde, daß er „für den notorischen Verrat an seinen Verbündeten“ nicht verantwortlich sei. Durch die Uebernahme der Verantwortung dafür seitens der Solidaristen sei „der einzige dunkle Fleck, der auf Wlassows Ehrenschild lag, fortgewischt worden“[54]. Es schwingt dabei sowohl bei den Nationalpatrioten wie bei den Monarchisten — auch in Erlassen des Großfürsten *Wladimir* — der Unterton mit, daß Wlassow und die ROA ihre schwerste Enttäuschung nicht mit den Deutschen, sondern mit den Alliierten erlebt hatten, die sie ihren Henkern auslieferten.

Da die Bewegung Wlassows keineswegs nur einen militärischen, sondern in hohem Grade auch einen politischen Charakter trug, so verlangte das Bekenntnis zu ihm notwendigerweise auch eine Auseinandersetzung mit seinem politischen Programm, das heißt mit dem Prager Manifest vom 14. November 1944 und den sogenannten 14 Punkten.

Die vierzehn Punkte

Es wird wohl nicht ganz zu unrecht als ein besonderer Erfolg des Generals Wlassow gewertet, daß es ihm gelang, von Deutschland als Verbündeter anerkannt zu werden, so daß er jedenfalls offiziell nicht als Satellit, sondern als gleichberechtigter Partner erschien. Im Prager Manifest vom 14. November 1944 konnte das Befreiungskomitee (KONR) feststellen: „Das Komitee begrüßt die Hilfe Deutschlands unter Bedingungen, die weder die Ehre noch die Unabhängigkeit unserer Heimat verletzen“, und SS-Obergruppenführer Lorenz sprach in seiner Begrüßung von den Russen als von Verbündeten. Vier Tage später, am 18. November, erklärte ein Sprecher der ROA in einer großen Kundgebung in Berlin: „Wir sind nicht Söldlinge Deutschlands und haben auch nicht die Absicht es zu werden ... Wir sind Verbündete Deutschlands, die in den Kampf zur Lösung eigener nationalen Aufgaben gehen[55].“

Diese eigenen nationalen Aufgaben festzulegen und zu fixieren, ist das große Problem der Befreiungsbewegung gewesen. Durch mehrere Jahre gab es ein erbittertes Ringen zwischen den großrussisch ausgerichteten und den separatistisch eingestellten Antibolschewiken und den verschiedenen deutschen Stellen. Den Angehörigen der Befreiungsbewegung war es von vornherein klar, daß die Ablehnung des Bolschewismus und des Stalinschen Terrorsystems allein als Ziel nicht genügen, sondern eine positive Zielsetzung unerläßlich sei. Diese lag aber nicht vor. Es war nicht die Schuld Wlassows, daß seine programmatischen Erklärungen, zuerst das Smolensker Manifest und dann das Prager Manifest, aus Rücksicht auf die damaligen Machtverhältnisse vorwiegend negativen Charakter trugen, so daß „seine Leute besser wußten, wogegen sie kämpften als wofür“[55a]. Gleichwohl lassen aber die 14 Punkte, die ihre Bedeutung auch nach

dem Kriege behielten, eine positive Zielsetzung zum mindesten durchschimmern. Nach dem Manifest hat das Befreiungskomitee sich folgendes Ziel gesetzt:

„a. Niederwerfung der Tyrannei Stalins. Befreiung der Völker Rußlands vom bolschewistischen System und Wiederherstellung derjenigen Rechte, für welche die Völker Rußlands in der Volksrevolution vom Februar 1917 siegreich gekämpft haben.

b. Beendigung des Krieges und ehrenhafter Friede mit Deutschland.

c. Schaffung einer neuen, freien, im Volke verankerten politischen Ordnung, ohne Bolschewiken und ohne Ausbeuter."

„. . . Das Befreiungskomitee der Völker Rußlands sieht im Zusammenschluß aller nationalen Kräfte und deren Unterordnung unter die gemeinsame Aufgabe — Sturz der Macht der Bolschewiken — die wesentliche Voraussetzung zum Sieg über den Bolschewismus."

Ausdrücklich werden alle reaktionären Projekte abgelehnt. „Unter uns ist niemand", sagte der Wlassowgeneral *Malyschkin* am 12. April 1943, „der an die Restauration des Adels und des Großgrundbesitzes in Rußland glaubt, an die Restauration der Privilegien, die auf Herkunft, Klasse oder Besitz beruhen[56]."

Die 14 Punkte des Befreiungskomitees haben folgenden Wortlaut:

„1. Gleichberechtigung aller Völker Rußlands unter Anerkennung ihres wirklichen Rechtes auf nationale Entwicklung, Selbstbestimmung und Souveränität.

2 Errichtung einer staatlichen, auf den Grundsätzen der nationalen Arbeit ruhenden Ordnung, wobei alle staatlichen Interessen der Erfüllung der Aufgabe der Schaffung eines höheren Lebensstandards und der nationalen Entwicklung dienen sollen.

3. Erhaltung des Friedens und Aufnahme freundschaftlicher Beziehungen zu allen verbündeten Ländern unter größtmöglicher Förderung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.

4. Großzügige staatliche Maßnahmen zur Festigung des Familienlebens und der Ehe. Tatsächliche Gleichberechtigung der Frau.

5. Abschaffung der Zwangsarbeit, wobei allen Werktätigen das wirkliche Recht auf freie Arbeit, die die Grundlage ihres Wohlstandes bildet, garantiert wird. Festsetzung von Arbeitslöhnen, die einen menschenwürdigen Lebensstandard für jede Art von Arbeit gewährleisten.

6. Auflösung der Kolchose; unentgeltliche Uebergabe des gesamten Bodenbesitzes in das Privateigentum der Bauern. Freiheit in der Wahl der Art der Landnutzung; freie Nutzung aller Erträge der eigenen Arbeit; Abschaffung der Zwangsablieferungen aller Art und Außerkraftsetzung aller Schuldtitel vor der Sowjetmacht.

7. Wiederherstellung des durch Arbeit erworbenen Privateigentums, Wiederherstellung des Handels, des Gewerbes, des Handwerks und Gewährung des Rechtes und der Möglichkeit für die private Initiative, sich am Wirtschaftsleben des Landes zu beteiligen.

8. Schaffung der Möglichkeit einer freien Betätigung der Geistesarbeiter (Intelligenz) zum Wohle des Volkes.

9. Sicherstellung der sozialen Gerechtigkeit und Schutz der Werktätigen vor jeglicher Ausbeutung, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer früheren Tätigkeit.

10. Einführung des Rechtes auf unentgeltliche Bildung, ärztliche Hilfe, Erholung und Altersversorgung.

11. Vernichtung des Systems der Vergewaltigung und des Terrors. Abschaffung von Zwangsumsiedlungen und Massenverschleppungen. Gewährung einer wirklichen Religionsfreiheit, Freiheit des Gewissens, Redefreiheit, Versammlungsfreiheit und Freiheit der Presse. Gewährleistung der Unantastbarkeit der Person, des Heimes und des Eigentums, Schaffung eines unabhängigen Rechtes und einer öffentlichen Rechtsprechung.

12 Haftentlassung aller politischen Gefangenen des Bolschewismus und Rückführung in die Heimat aller Insassen der Gefängnisse und Lager, die in ihrem Kampf gegen den Bolschewismus Zwangsmaßnahmen unterworfen waren; keinerlei Rache und Verfolgung denen, die ihren Kampf an der Seite Stalins und für den Bolschewismus aufgeben werden, unabhängig davon, ob sie diesen Kampf aus Ueberzeugung oder gezwungen geführt haben.

13. Wiederherstellung des durch den Krieg vernichteten Volksvermögens. Wiederaufbau zerstörter Städte und Dörfer, Werke und Fabriken zu Lasten des Staates.

14. Staatliche Fürsorge für Invaliden und ihre Familien[57]."

Bereits während des Krieges war es allgemein aufgefallen, wie überraschend gering die Konzessionen waren, die hier dem Geschmack und der Begriffswelt der Nationalsozialisten gemacht wurden. Nicht ein Wort von Führerprinzip, Autoritarismus, Totalitarismus! Nichts, was an Rassenlehre, ja nicht einmal an Antisemitismus auch nur anklingt. Die politische Grundhaltung des Manifestes dieser gestrigen Sowjetfunktionäre war unverkennbar demokratisch und liberal. Sie lag auf der Ebene der Bestrebungen der liberal-demokratischen Februar-Revolution, auf die ausdrücklich Bezug genommen wurde, und war der Begriffswelt der Westmächte ohne Zweifel näher als jener der damaligen Achsenmächte, so daß man bereits damals gemeint hat, diese Kundgebungen seien nur notdürftig getarnte, zu den Westmächten ausgestreckte politische Fühler. Zur Beschwichtigung des immer wachen Mißtrauens der Nationalsozialisten haben die einzelnen Exponenten der Befreiungsbewegung in ihren Reden oft allerdings ganz andere Töne angeschlagen[58].

Das half allerdings nur wenig. Das Mißtrauen bei den deutschen Stellen blieb bestehen. Wie tief es nach wie vor ging, ist aus einem Memorandum aus der Umgebung Himmlers vom Januar 1945 zu ersehen. Darin wird die russische Befreiungsbewegung für nicht nationalsozialistisch erklärt, auf starke englandfreundliche Tendenzen hingewiesen und besonders betont, daß Wlassow „nicht gegen die Juden kämpft und überhaupt die Judenfrage nicht begreift[59]".

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, was die

wirkliche Ansicht Wlassows und seiner Umgebung und wieweit seine Zusammenarbeit mit dem nationalsozialistischen Deutschland ehrlich war. Sicher ist jedenfalls, und darauf kommt es in diesem Zusammenhang an, daß die offiziellen programmatischen Erklärungen Wlassows und seines Befreiungskomitees so waren, daß sie ohne die geringste Aenderung auch vor den Augen der Alliierten bestehen und daß die russischen Emigranten auch nach der Kapitulation Deutschlands sich unbedenklich zu ihnen bekennen konnten.

Dieser sozusagen „außenpolitische" Vorteil hatte innenpolitisch seinen Nachteil. Es erwies sich nämlich, daß die politische Plattform Wlassows doch zu allgemein und allzuvielen Auslegungen zugänglich war, um auf die Dauer eine gemeinsame und ausreichende politische Grundlage der russischen Emigranten oder auch nur der Wlassowzy bleiben zu können, zumal strittig blieb, was darin aufrichtig gemeint und was aus taktischen Erwägungen gesagt war. An der Auslegung der 14 Punkte schieden sich die Geister in der Emigration.

Die Solidaristen (NTS)

Wer sich über eine Partei informieren will, pflegt in der Regel zunächst danach zu fragen, ob sie eine „rechte" oder „linke" oder eine Mittelpartei sei. Das Beispiel der Solidaristen lehrt erneut, daß die Frage so falsch gestellt ist. Die alten Kategorien „rechts" und „links" gelten heute nicht mehr, und eine Einordnung der Parteien nach den parlamentarischen Sitzgelegenheiten ist sinnlos geworden. Nicht nur weil es keine Flügel mehr gibt, da die Extreme sich nachbarlich berühren, so daß der Kreis geschlossen ist, sondern weil die Vorstellung, die Mittelparteien seien gemäßigt, auch ihre Berechtigung verloren hat. Bekanntlich haben die Nationalsozialisten im Reichstag ursprünglich auch in der Mitte, zwischen SPD und Demokraten, gesessen, um eines Tages an den rechten Flügel umzuziehen; es hätte auch der linke sein können.

Die Solidaristen werden von den einen als „Rechte" und von den anderen als „Linke" bekämpft beziehungsweise gepriesen. Sie selbst bezeichnen sich als „radikale Mitte", wobei der Akzent auf dem ersten Wort liegt. Aber auch abgesehen von den Solidaristen, scheint es geboten, bei der Behandlung der Parteien innerhalb der russischen Emigration von dem überalterten „Rechts-Mitte-Links"-Schema abzugehen. Auch Parteien, die sich selbst als „rechts" bezeichnen, könnten sich eines Tages in mancherlei Hinsicht als durchaus „links" erweisen und umgekehrt. Jene politischen Strömungen, ob man sie nun als faschistisch oder nazistisch bezeichnet, die sich bemühen, „rechte" und „linke" Elemente in sich zu vereinen, haben unverkennbar einen starken Einfluß auf die politische Willensbildung in allen Lagern ausgeübt und treten in den verschiedensten Schattierungen in Erscheinung. Es wird daher im folgenden bewußt vermieden, die einzelnen Parteien von links nach rechts oder umgekehrt aufmarschieren zu lassen.

Krise und Wandlung

Die Solidaristen erfreuen sich als zur Zeit wohl interessanteste und wichtigste Gruppe der russischen Emigration einer wachsenden Beachtung nicht nur in Europa, sondern neuerdings auch in Amerika. Es besteht über sie bereits eine recht umfangreiche Literatur, in der sie allerdings sehr unterschiedlich beurteilt werden[60]. Das hängt ohne Zweifel mit der inneren Wandlung zusammen, die sie im Laufe der letzten Jahre durchgemacht haben. Denn auch die Solidaristen sind durch ihre Vergangenheit belastet.

Aus der jungen Generation der alten Emigranten des monarchistischen Lagers, dem „Nationalen Verband der neuen Generation" (nazionalnyj sojus nowowo pokolenija, NSNP) in betontem Gegensatz zu ihren reaktionären Vätern und in Anlehnung an die damaligen Zeitströmungen im Jahre 1930 entstanden, zeigten sie von Anfang an deutlich erkennbare, teilweise ausdrücklich betonte faschistische Züge. Damals erhielten sie den Spitznamen: die Naziknaben (nazmaltschiki). Aus ihren Reihen meldeten sich Freiwillige zu Franco, und in den dreißiger Jahren wurde in ihren Veröffentlichungen ausdrücklich die Gemeinsamkeit zwischen ihrer Bewegung und dem „Nationalsozialismus Hitlers, dem Faschismus Mussolinis, dem korporativen Solidarismus Salazars, dem Syndikalismus in Spanien" betont[61].

Da die russischen Emigranten über alle Staaten verteilt lebten, so sah sich auch die neue Bewegung veranlaßt, Rücksicht auf das entsprechende Gastland zu nehmen. Infolgedessen war es ein temperierter, in demokratischen Staaten zum Teil getarnter Faschismus, der hier in Erscheinung trat. Die Bewegung hat sich selbst nie als faschistisch bezeichnet. Eine offen faschistische Organisation russischer Emigranten gab es damals in Charbin. (Russischer faschistischer Verband [Rossijskij faschistskij sojus, RFS].) Zu ihr unterhielten die Solidaristen nahe Beziehungen, und seitens des RFS wurde die Gleichheit der Weltanschauung, die übereinstimmende Ideologie und die Verwandtschaft der Programme beider Organisationen ausdrücklich betont[62]. Die Solidaristen selbst vermieden aber, sich festzulegen, und zumal in bezug auf eine außenpolitische Orientierung gingen sie einer offenen Ausrichtung auf die faschistischen Staaten aus dem Wege, betonten ihre Neutralität und lehnten es ab, „die rußländische nationale Bewegung mit irgendeiner außenpolitischen Orientierung zu verbinden"[63].

Sie sollen damals gute Beziehungen zu den Freimaurern unterhalten haben, weshalb sie auch im Dritten Reich Schwierigkeiten hatten, die im August 1938 so groß wurden, daß sie sich veranlaßt sahen, „einem offiziellen Verbot ihrer Ortsgruppe zuvorkommend, ihre Organisation aufzulösen"[64].

Die Leitung ihrer Bewegung befand sich in den dreißiger Jahren in Belgrad. Schwierig wurde ihre Lage nach Ausbruch des Krieges, aber wieder vermieden sie es, sich festzulegen, und erklärten am 1. September 1939 ihre „kompromißlose Neutralität im derzeitigen bewaffneten Konflikt". In dieser Zeit spielten sie in der russischen Emigration noch eine untergeordnete Rolle.

Das änderte sich grundlegend 1941. Der Krieg Hitlers gegen die Sowjetunion bot unabsehbare Möglichkeiten, und die Solidaristen machten es sich zur Aufgabe, in möglichst großer Zahl in die besetzten Gebiete ihrer russischen Heimat zu gelangen. Das konnte nur über Deutschland geschehen. Nun fand, vermittelt durch M. *Despotuli*, dem Herausgeber einer in Berlin ganz im NS-Fahrwasser segelnden russischen Zeitung *Nowoje Slowo*, eine schnell vertiefte Annäherung an Deutschland statt, die in eine immer enger werdende Kollaboration mit den Machthabern des Dritten Reiches, vor allem mit *Rosenberg* und seinem Ostministerium, mündete. Damit begann der Aufstieg der Solidaristen. In Anlehnung an die NSDAP nannten sie sich NTSNP (nazionalno-trudowoi sojus nowowo pokolenija), und ihre Parteileitung siedelte nach Berlin über. Sehr wichtig wurde für sie, daß von allen Gruppen der russischen Emigration nur sie allein von den Nationalsozialisten die Erlaubnis erhielten, nach einer entsprechenden politischen Schulung durch NS-Funktionäre politisch unter den Sowjetgefangenen zu arbeiten. Sie erfreuten sich eines besonderen Vertrauens bei den Ostspezialisten der Abteilung Propaganda des OKW. Auf diese Weise gelang es ihnen, ihre Partei weiter auszubauen, unter den Kriegsgefangenen neue Anhänger zu gewinnen und allmählich einen entscheidenden politischen Einfluß auf die Befreiungsbewegung und die ROA zu gewinnen. Eine der einflußreichsten Persönlichkeiten in der Umgebung Wlassows war der damals 33jährige Solidarist A. S. *Kasanzew*, führendes Mitglied des Zentralbüros des NTS[64a].

Die Ideologie und das politische Programm des NTS fanden ihren Niederschlag in einem sogenannten „Schema des Systems des nationalen Schaffens" (1944), in dem der engen Zusammenarbeit mit dem Dritten Reich verständlicherweise weitgehend Rechnung getragen wurde, allerdings ohne daß die Solidaristen sich formell zu einer russischen NS-Partei umwandelten.

Betont antidemokratisch und antiparlamentarisch traten sie zunächst offen für eine Diktatur ein, milderten diese Forderung später aber zugunsten eines Führerstaates, vorwiegend nach italienisch-faschistischem Muster, mit einer führenden Schicht (weduschtschij sloj), einer Führerauslese (prinzip wydwishenija, otbor sposobnych obtschestwennych djejatelej) und einem Staatsoberhaupt (glawa gosudarstwa) als Träger des obersten Führertums (werchownoje woditelstwo) in der führenden Schicht wie im Staate, wobei allerdings nicht ersichtlich wird, wie die Auslese dieser Elite erfolgen soll. Natürlich waren sie auch antisemitisch. Ihr Schema sah allerdings nicht eine „Liquidierung" der russischen Juden vor, sondern deren „Recht zu emigrieren, ohne Ausfuhr von Kapital" oder die Uebersiedlung in bestimmte Ansiedlungsrayons, also in Ghettos.

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands gerieten die Solidaristen natürlich in eine sehr schwierige Lage. Sie haben sich aber den neuen Verhältnissen anzupassen verstanden und sehr realpolitisch den Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen, indem sie sich demokratisierten. Sie haben dadurch ihre Partei nicht nur aus der Kriegs- und Zusammenbruchszeit hinübergerettet, sondern sie durch den Zuzug neuer Emigranten noch weiter ausgebaut und gefestigt.

Sie nannten sich nunmehr, unter Streichung der beiden letzten Buchstaben, NTS, „Nationaler Bund des Schaffens der Rußländischen Solidaristen" (nazionalno-trudowoj sojus rossijskich solidaristow)[65]. Der Grad ihrer Wandlung wird erkennbar, wenn man ihr heutiges Programm (im Dezember 1950 vom Rat des NTS angenommen) mit dem Schema von 1944 vergleicht. Die im Schema durch Fettdruck besonders hervorgehobene Forderung: „Rußland braucht keine Komödie der Parlamentswahlen und der Fälschung des Volkswillens, es braucht eine sachliche Auslese (djelowoj otbor) fähiger Politiker, der wirklichen Vertreter des Landes" ist fortgefallen. Fortgefallen ist die „führende Schicht" und das Prinzip der Führerauslese. An dessen Stelle ist das Prinzip des (vierschwänzigen) Wahlrechts getreten (Artikel 14). Fortgefallen ist natürlich auch der Artikel über die Aussiedlung der Juden beziehungsweise deren Einweisung in besondere Ansiedlungsrayons. An Stelle der Feststellungen im Schema, daß die Juden nicht zum Bestande der rußländischen Nation gehören, wird im Programm erklärt, daß alle Völker Rußlands die gleichen Rechte haben. „Kein Bürger Rußlands darf in seinen Rechten auf Grund seiner Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Volk benachteiligt werden" (Artikel 16). Von jüdischer Seite ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß die Juden faktisch doch nicht als gleichberechtigt gelten, weil im Programm nur von jenen Völkern Rußlands die Rede ist, „die ihre historischen Territorien innerhalb der Grenzen Rußlands haben"[66]. An die Stelle der Erklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Freundschaft mit allen Völkern ist eine „entschiedene Absage an den Imperialismus und die Politik der Ge-

walt" getreten (Artikel 40). Die Armee darf weder zu einem Werkzeug der Versklavung anderer Völker noch zu einem Mittel der Knechtung des eigenen Volkes werden" (Artikel 18).

Man muß sich diese Wandlung vergegenwärtigen, um das tiefe Mißtrauen zu verstehen, das viele andere russische Emigrantengruppen, sowohl „rechte" wie „linke", den Solidaristen gegenüber hegen, um so mehr, als die Führung des Verbandes trotz des Wandels unverändert geblieben ist. Dr. W. M. *Bajdalakow* ist seit 1930 bis heute der Parteiführer.

Die Solidaristen selbst bemühten sich nach dem Zusammenbruch Deutschlands aus naheliegenden Gründen, sich von dem zunächst sehr wachen Mißtrauen der Amerikaner zu befreien. Sie taten es, indem sie unter anderem betont deutschfeindliche Töne anschlugen. Ihre nicht abzuleugnende Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten mußten sie zugeben, aber sie erklärten nun, daß sie die ganze Zeit über ein doppeltes Spiel gespielt hätten. Nach der Schilderung von *Kasanzew* waren die führenden Solidaristen mit Bajdalakow an der Spitze während des Krieges aus Jugoslawien nach Berlin schon mit der Absicht gekommen, „Deutschland mehr Schaden zuzufügen als Nutzen zu bringen". „Wenn einer von uns gezwungen werden sollte, in einer Fabrik zu arbeiten, also Deutschland Nutzen zu bringen, so muß ein anderer von uns mindestens eine Maschine zerstören oder eine Lokomotive sprengen"[67]. Später haben sie in der Befreiungsarmee eine systematische Propaganda „gegen Hitler und Stalin" — für die Dritte Kraft! — getrieben und mit bestem Erfolg allerlei antihitlerische Verse und Lieder in Umlauf gebracht[67a].

Daß die von den antibolschewistischen Russen auf Hitler gesetzten Hoffnungen sehr schnell einer Enttäuschung und schließlich einer Erbitterung wichen, ist nur zu begreiflich. Nach den nachträglichen Selbstzeugnissen der Solidaristen war aber ihre politische Betätigung in der Zeit ihrer Zusammenarbeit mit dem Dritten Reich nicht nur gegen Hitler und die NS-Ostpolitik gerichtet, sondern betont antideutsch. „Die antideutschen Strömungen wandelten sich (unter dem Einfluß der solidaristischen Propaganda) von Gefühlen zu Ueberzeugungen" sagt Kasanzew[67b]. Nach ihm waren die in Deutschland mit deutschen Waffen und Beständen aufgestellten antibolschewistischen Truppen direkt an einer Niederlage Deutschlands interessiert und setzten ihre Hoffnungen auf einen Sieg der Alliierten. „Die Erfolge Deutschlands an den Fronten sind uns ein Hindernis (pomecha) gewesen, weil sie die Termine unserer Hoffnungen verlängerten, während die deutschen Niederlagen sie verkürzten"[67c].

Dieses Doppelspiel wird den Solidaristen von ihren politischen Gegnern immer wieder vorgeworfen und ein Beweis ihrer völligen Unzuverlässigkeit darin gesehen. Und während der NTS, wie bereits erwähnt, nachträglich sich dessen rühmte, für die Beteiligung der ersten ROA-Division am Prager Aufstand verantwortlich zu sein, wird das gleiche Ereignis von anderen russischen Emigranten als „offenbarer Verrat" und als „Schlag mit dem Huf in den Rücken eines sterbenden Löwen" bezeichnet, der dem russischen Ansehen schwersten Schaden zugefügt habe[68].

Daß die Solidaristen bereits seit 1943 begonnen hatten, sich auf eine Niederlage Deutschlands umzustellen, und entsprechende Maßnahmen trafen, ist unbezweifelbar. Der Gestapo war das auch nicht unbekannt geblieben. Nach dem 20. Juli 1944 und der Aushebung einer geheimen Druckerei in Breslau wurden etwa 200 Solidaristen mit Bajdalakow an der Spitze verhaftet und ins KZ gesetzt. Das hat ihnen später in den Augen der Amerikaner recht genützt.

Jedenfalls haben die Solidaristen es verstanden, wenn auch vielleicht nicht das Vertrauen, so sicher doch die praktische Unterstützung der Amerikaner zu gewinnen, zumal in jüngster Zeit auch die amerikanische Presse sich betont freundlich ihnen gegenüber zeigt, wie das besonders augenfällig in einem langen, reich bebilderten Artikel der Zeitschrift *Colliers* in Erscheinung trat, in dem eine geradezu massive Propaganda für den NTS, seine Führer und seine Tätigkeit gemacht und dabei auch nicht vor reichlich plumpen Uebertreibungen zurückgeschreckt wird. So wird beispielsweise der damals in Limburg, heute in Frankfurt, natürlich öffentlich erscheinende *Possew* von *Colliers* als ein „underground paper" bezeichnet[69]. Bei den Gegnern der Solidaristen hat dieser jedenfalls von ihnen selbst lancierte Artikel als reine „Münchhauseniade" bitteren Hohn ausgelöst[70]. Auch in Amerika ist er sogleich auf Widerstand gestoßen, und von amtlicher Seite (USA Staatsdepartment) wurde in einer Broschüre „die antidemokratische Ideologie des NTS" dokumentarisch belegt.

Organisation und Kader

Ein besonderes Gewicht innerhalb der Emigration haben die Solidaristen dadurch erhalten, daß sie es verstanden haben, auch die junge und jüngste Generation für sich zu gewinnen. Diese Tatsache wird auch von ihren erbittertsten Gegnern anerkannt. Es ist ihnen ohne Zweifel jene revolutionäre Dynamik eigen, die junge Menschen anzieht und die wohl auch die Stärke der meisten faschistischen Parteien gewesen und geblieben ist. Außerdem verfügen die Solidaristen über die beste und wahrscheinlich auch die größte Organisation innerhalb der russischen Emigranten. Selbst ein so eitler und selbstgefälliger Mann wie Iwan *Solonewitsch* gibt das offen zu. „Kerenskij, Melgunow, der SBONR und die Liga haben weder Menschen noch Organisationen, weder Kader noch Massen", schreibt er. „Wir Monarchisten haben Massen und Kader, aber unsere Organisation

ist sehr schwach. Die Solidaristen haben eine richtige Organisation, und sie haben auch richtige Kader"[71].

Organisatorisch ist der NTS durchaus nach dem Vorbild der faschistischen beziehungsweise bolschewistischen Kaderparteien aufgebaut. Die innere Struktur beruht auf dem Prinzip der Autorität. Die Leitung liegt in den Händen eines „Revolutionsstabes". Die Parteifunktionäre werden als „Frontarbeiter" bezeichnet; von jedem Mitglied des Verbandes wird eine aktive revolutionäre Tätigkeit verlangt. Die Organisation ist entsprechend alter russischer revolutionärer Tradition weitgehend konspirativ. Die „Frontarbeiter" auch jenseits des Eisernen Vorhangs müssen folgenden Eid leisten: „Als ein treuer und ehrlicher Sohn Rußlands gebe ich mein Wort und schwöre, daß ich treu und ergeben der Befreiung Rußlands dienen will. Ich schwöre, daß ich in allen meinen Taten mich vom Wohle und der Ehre meines Vaterlandes leiten lassen will und daß ich alle Weisungen des revolutionären Hauptquartiers des NTS während des revolutionären Kampfes erfüllen werde."

Oft erinnern die Kundgebungen der Solidaristen an jene der alten russischen Kampforganisation der Narodowolzy, so etwa wenn eine Resolution des NTS-Kongresses am 24. Januar 1952 feststellt: „Eine Mobilisation der revolutionären Energien unseres Volkes ist nur möglich durch eine All-Rußländische, organisierte, zielsichere Kraft, die sich der modernen revolutionären Technik bedient." Allerdings wird vom NTS im Unterschied zu den früheren russischen Terroristenorganisationen jeder individuelle Terror als ein „Spiel mit den niederen Instinkten" kategorisch abgelehnt, nicht etwa aus ethischen Motiven, sondern weil er „im einzelnen mehr schadet als nützt"[72].

Die politische Leitung des Verbandes liegt in den Händen eines Exekutivbüros (Politbüro) und eines fünfzehnköpfigen Rates. Für den Geist des Verbandes ist eine Resolution bezeichnend, die der Rat des NTS im Januar 1952 über die Kader gefaßt hat: „Die Front braucht noch qualifizierte revolutionäre Kämpfer", heißt es da. „Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Forderungen unserer Bewegung zu kennen und nach dem Erwerb einer revolutionären Qualifikation zu streben ... das Pathos der nationalen Revolution ist nicht nur ein Pathos der Barrikaden, es ist auch ein Pathos des täglichen Kampfes. Der Rat macht die Kader des Verbandes darauf aufmerksam, daß es außerhalb der Sowjetunion viele Menschen gibt, die bereit sind, für die Heimat zu kämpfen. Es ist Sache der Kader, diese für den Kampf und die Arbeit zu gewinnen"[73].

Ideologie und Programm

Die Ideologie des NTS ist der Solidarismus. Der Bund selbst bezeichnet als das theoretische Fundament dieser Ideologie „die organische Weltanschauung des Idealrealismus". Andererseits wird von den Anhängern dieser Richtung betont, daß ihre Ideologie sich noch im „Prozeß der Werdung" befindet. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Verwiesen sei auf die zahlreichen Veröffentlichungen, die Zeugnis von dem Bemühen geben, diese Ideologie in eine gültige Form zu bringen. Nach einer neuen Formulierung von *Lewitzkij* ist der Solidarismus „eine sozialpolitische Ideologie, die in der Solidarität die wichtigste Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung sieht und die das Streben nach Freiheit und sozialer Gerechtigkeit mit den Ideen der Brüderlichkeit und des Dienens verbindet"[74].

Es fällt auf, daß in diesen Arbeiten die Idee des Totalitarismus mit großer Schärfe abgelehnt wird, sowohl die kommunistische Idee mit ihrem Ideal der „Harmonie sozialer Roboter, die sogar des Freiheitsinstinktes beraubt sind" wie auch die faschistische Theorie der rassischen und nationalen Ueberlegenheit, „die zu Haß und Feindschaft, zu Kriegen und Unmenschlichkeit führt"[75]. Demgegenüber liege die Basis des Solidarismus in der „bedingungslosen Anerkennung des Wertes der Freiheit ... Der Solidarismus bejaht die Freiheit, aber er negiert die Anarchie und Exploitation des Menschen durch den Menschen; er bejaht die Gemeinschaft, aber er negiert die Gewalt und die Unterordnung des Menschen unter ein Kollektiv"[76].

Philosophisch steht der NTS auf dem Boden des Personalismus und betont mit großem Nachdruck, daß der Solidarismus als eine „Dritte Kraft" keine Spielart des Kollektivismus sei. „Unser Solidarismus ist personalistisch, nicht kollektivistisch und folglich auch nicht sozialistisch". Die Solidaristen bekennen sich betontermaßen zum Christentum, das die Grundlage ihrer Weltanschauung sei, und wenden sich entschieden gegen den Vorwurf, sie wollten das Christentum durch den Solidarismus „ersetzen"[76a].

Das sehr umfangreiche Parteiprogramm des NTS — 64 eng bedruckte Seiten — enthält außer einer theoretischen Grundlegung eine Verfassung des künftigen Rußlands, die in sechs Abschnitte und 41 Artikel gegliedert ist und Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, Sozialpolitik, geistige Kultur und schließlich den Prozeß der Begründung einer neuen Ordnung behandelt.

Wesentlich ist dabei, daß die Solidaristen nicht konterrevolutionär an vorbolschewistischen Zuständen anknüpfen wollen, um bolschewistische Einrichtungen aufzuheben beziehungsweise rückgängig zu machen, sondern sich bestrebt zeigen, die Entwicklung weiterzutreiben, um die bolschewistischen Einrichtungen revolutionär zu einem neuen System umzubilden. Heute sind nach ihrer Ansicht die Kommunisten selbst zu einer konterrevolutionären Kraft geworden. Der Akzent des solidaristischen Programms liegt auf der Herbeiführung einer sozialen Gerechtig-

keit auf Grund der Arbeit und des durch Arbeit erworbenen Eigentums.

„Arbeit ist die erste Pflicht und das unabdingbare Recht des Bürgers. Arbeit ist die Quelle des Eigentums; Eigentum ist das Unterpfand der Freiheit" (Art. 6).

„Nicht Klassen und nicht Stände, sondern Arbeitsgruppen sind die soziale Grundlage der Gesellschaft der nationalen Arbeit" (Art. 7).

Der Staat, den die Solidaristen anstreben — „der rußländische nationale Arbeitsstaat" (rossijskoje nazionalno-trudowoje gosudarstwo) — soll ein Rechtsstaat sein, dessen Ordnung in einer Verfassung niedergelegt wird. Diese Ordnung beruht auf dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 2) und der Anerkennung des Privateigentums (Art. 5 und 6); die bürgerlichen Freiheiten werden garantiert (Art. 4); der Grundsatz der Gewaltentrennung gewahrt (Art. 14). Zur Annahme der Verfassung ist ausdrücklich eine konstituierende Versammlung vorgesehen (Art. 40), womit der NTS sich eine traditionelle Grundforderung aller revolutionären russischen Parteien (einschließlich der Bolschewiken!) zu eigen macht.

Trotz dieser betont demokratischen Elemente ist das Postulat eines wirklichen Führertums (podlinnoje woditelstwo) geblieben, das durch die oberste Gewalt verwirklicht und durch das Reichshaupt personifiziert werden soll. Es ist nicht gesagt, ob damit ein erblicher Monarch oder ein sonstwie zu bestellender Führer gemeint ist; dagegen wird wohl bestimmt, daß des Reichshauptes Titel und Prärogativen durch die Verfassung auf Grund eines Plebiszits über die Regierungsform festgelegt werden. Diesem Führungsstaat, dessen Aufgabe es sein soll, „eine neue Tyrannis zu verhindern", liegt der Gedanke zugrunde, daß die Ausübung der dem Reichshaupt übertragenen Macht ein Ehrendienst ist und die hohe Verpflichtung in sich birgt, die Verantwortung für das Schicksal des Staates zu tragen. „Nur der ist dieser Macht würdig, der erkennt, daß Macht ein schwerer, verantwortlicher Dienst ist und nicht eine Quelle von Ehren und Privilegien" (Art. 13).

Die durch das Reichshaupt personifizierte oberste Gewalt soll sein:

„1. einheitlich und zentral für das ganze Reich;
2. konstitutionell, das heißt festgelegt in den Grundgesetzen des Staates;
3. autoritativ, das heißt sich auf das Vertrauen der Nation stützend;
4. über den Klassen und Parteien stehend, das heißt über den Interessen der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen;
5. dienend (slushebnaja), das heißt durchdrungen von der Idee des Dienstes an den nationalen Idealen und im Bewußtsein der Verantwortung für das Schicksal der Nation." (Art. 13.)

Dem Reichshaupt steht als oberstes beratendes Organ ein Reichsrat zur Seite. Die gesetzgebende Gewalt liegt in Händen der (vierschwänzig) gewählten Reichsversammlung (gosudarstwennoje sobranije) und der Reichsduma (gosudarstwennaja duma), die aber nicht vom Volke gewählt wird, sondern sich aus Delegierten der Selbstverwaltungsorgane (Kreisdumen) zusammensetzt, welche ihrerseits wieder aus den Delegierten der eine Stufe niedrigeren Bezirksdumen gebildet werden. Es handelt sich hier also um ein Stufensystem, das in seinem Aufbau stark an das alte, von *Lenin* begründete Sowjetsystem erinnert. Diese Dumen können sich außerdem durch Kooptation ergänzen, ein Punkt, der besonders bei den betont demokratischen Gruppen der russischen Emigration sehr scharfe Kritik und starkes Mißtrauen ausgelöst hat. Ausdrücklich weist das Programm des NTS darauf hin, daß bei der Schaffung eines neuen Verwaltungsapparates auch bei den „alten sowjetischen Einrichtungen, sofern sie für das Land nützlich waren", anzuknüpfen sei. (Art. 40.)

Die Exekutive liegt in den Händen der Regierung, die je nach Entscheidung eines Plebiszites entweder dem Reichshaupt oder den gesetzgebenden Körperschaften verantwortlich ist (Art. 14). Die richterliche Gewalt liegt beim unabhängigen Gericht, das, „gegründet auf die besten Traditionen der vorrevolutionären russischen Rechtsprechung", keiner anderen Gewalt unterstellt ist und nur nach dem Gesetz urteilt. Das Gericht soll öffentlich und nach einem alten Grundsatz „schnell, gerecht und gnädig" sein (milostiwyj) (Art. 14).

Die Wirtschaftsverfassung, in deren Mittelpunkt der werktätige Mensch (trudjaschtschijsja tschelowek) steht, zeigt stark kollektivistische Züge; „die Nationalwirtschaft dient der ganzen Nation und allen Bürgern und nicht einzelnen Personen oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen" (Art. 19). Es wird eine gelenkte Wirtschaft verlangt (naprawljajemoje chosjajstwo) (Art. 19 und 23). „Das System der gelenkten Wirtschaft besteht in der Verwirklichung einer durch den Staat gelenkten und regulierten Wirtschaftspolitik, die auf der Grundlage der Berücksichtigung der realen ökonomischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten und gleichzeitig der Förderung der privaten Wirtschaftsinitiative geführt wird" (Art. 23).

Auf heftige Kritik der Gegner des NTS ist der Passus über das Privateigentum gestoßen. Er lautet: „Das persönliche Privateigentum ist nicht begrenzt und dient gänzlich den Bedürfnissen seines Eigentümers ... Jeder Bürger hat das Recht des persönlichen Eigentums an seinem Arbeitsertrag und den Arbeitsersparnissen, an den Gegenständen der persönlichen Nutzung und des Gebrauches, an Wohnraum und den Gegenständen der Hauswirtschaft, am Hausgarten (ussadebnaja semlja) im Dorf und in der Stadt." (Art. 21.)

Hieraus ist von monarchistischer Seite der Schluß gezogen worden, daß demnach nach Ansicht des NTS alles Land außer dem Gartenland, alle Produktionsmittel und alle nicht aus Arbeit stammenden Erträge und Ersparnisse der Vergesellschaftung anheimfallen. „Worin unterscheidet sich dann eigentlich das Wirtschaftsprogramm des Kommunismus vom Wirtschaftsprogramm des Solidarismus?"[77] Nach Kenntnis des Verfassers haben die Solidaristen eine präzise Antwort auf diese Frage nicht gegeben.

Nationale Revolution

Das unmittelbare Ziel der Solidaristen ist, auf dem Wege der „Mobilisation der revolutionären Energien unseres Volkes" eine „nationale Revolution" auszulösen. In ihrem Parteiprogramm wird in den Artikeln 39 und 40 im einzelnen festgelegt, wie diese Revolution sich zu vollziehen habe. Der NTS hält es für „leichtsinnig und unbegründet, die Hoffnungen auf eine positive Evolution des Bolschewismus zu gründen", und erklärt ausdrücklich die nationale Revolution für den „einzigen Weg der Befreiung unserer Heimat vom Bolschewismus"[78]. In der für die Solidaristen typischen Diktion wird die angestrebte Revolution als „ihrem Flügelschlag (rasmach) nach volklich, ihrem Pathos nach befreiend, ihrer Zielsetzung nach national" bezeichnet[78a]. So soll Rußland auf seinen „richtigen historischen Weg" zurückgeführt und damit die im Jahr 1917 begonnene revolutionäre Epoche zu ihrer Erfüllung gebracht werden[79]. Es handelt sich hier mithin ausdrücklich und betonter Weise um eine Anknüpfung an den „Februar".

„Die nationale Revolution ist kein mechanischer Umsturz und keine elementare Explosion der Kräfte der Zerstörung und der Rache, sondern sie ist ein Wechsel der Ideen und des Regimes"[80]. Dazu ist eine „mächtige, von einer politischen Organisation geführte revolutionäre Bewegung" erforderlich und die „Organisierung eines ideellen und bewaffneten Kampfes mit der kommunistischen Macht".

Der erstrebte Rußländische Nationale Arbeitsstaat würde nicht unmittelbar an die Stelle des Sowjetstaates treten, sondern die nationale Revolution würde sich in Etappen vollziehen und eine Uebergangsperiode notwendig machen, während der die Voraussetzungen für ein neues Rußland durch eine volksrevolutionäre Regierung zu schaffen seien, deren einzelne Maßnahmen im Artikel 40 näher festgelegt sind.

Auch die heikle Frage der Schuld und damit der Verantwortung und schließlich der Bestrafung nach erfolgter nationaler Revolution haben die Solidaristen aufgeworfen. Die Schuld der obersten Führung des Bolschewismus erscheint unbezweifelbar, aber damit ist es nicht getan. Im Hintergrunde steht die in Deutschland so gut bekannte Frage der Kollektivschuld und der Verantwortung der Millionen „Mitläufer". — „Allen ist klar", stellt *Merzalow* im *Possew* fest, „daß die 13 Glieder des Politbüros und die 100 000 Funktionäre sich in einem 200-Millionen-Volk nicht an der Macht hätten halten können, wenn nicht irgend jemand sie gestützt hätte." Die Absicht, auch diese zu finden und zu bestrafen, besteht offenbar bei den Solidaristen. Und während sie einerseits feststellen, daß nur der „böse Wille" und der Grad des von jedem einzelnen angerichteten Unheils ein Maßstab für die Strafe sein werde, wird gleichzeitig kategorisch erklärt, daß „keine Begabung und kein Talent ein Verbrechen oder eine Niedertracht (podlostj) rechtfertigen könne"[81].

So finden wir bei den Solidaristen das aus dem Faschismus und Nationalsozialismus bekannte Nebeneinander betont nationaler und betont sozialer Zielsetzungen, wobei der Begriff des Nationalen in scharfem und ausdrücklich betontem Gegensatz zum hitlerschen Nationalbegriff nicht rassisch oder volklich, sondern staatlich bestimmt wird. Hierbei tritt die Wendung vom russischen zum rußländischen Nationalismus deutlich erkennbar in Erscheinung. In der ausführlichen Definition dieser Form des Nationalismus wird allerdings dem russischen Element eine besondere Bedeutung beigemessen. „Die Nation ist die organische Vereinigung von Menschen eines oder mehrerer Völker ... die Rußländische Nation ist die enge Familie (tjesnaja semja) der Völker, die sich historisch um das russische Volk herum vereinigt und im Laufe einer vielhundertjährigen gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung die Gemeinsamkeit ihrer staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen erkannt haben"[82].

Von diesem rußländischen Nationalismus versichern die Solidaristen — nicht sehr überzeugend —, daß er sich „zutiefst von einem Nationalismus im europäischen Verstande (und darunter verstehen sie offenbar auch den russischen Nationalismus alter Prägung) unterscheidet"[82a]. Sie erklären mit leicht erkennbarer Absicht, daß im künftigen übernationalen Rußland auch jeder Ukrainer, Tatare usw. ohne Verlust seiner Nationalität ein guter Rußländer sein könne, erregen aber sofort das Mißtrauen der nichtrussischen Völker, wenn sie die russischen Eroberungen des 18. und 19. Jahrhunderts eine „freie Einbeziehung (nichtrussischer Völker) in den allrussischen Organismus" nennen und die „Fortführung dieser geschichtlichen Tradition" als ihr Ziel bezeichnen[82b].

Die Solidaristen unterstreichen sehr stark, daß sie eine typisch russische bzw. rußländische Bewegung seien, „keine Kopie irgendeiner ausländischen Lehre"[83]. Nur eine „rußländische Kraft" (Rossijskaja sila) kann zum erstrebten Ziele führen. „Niemand kann für uns dieses rußländische Werk vollbringen; wir müssen in erster Linie mit uns selbst rechnen"[84]. Diese Ausrichtung läßt unverkennbare slawophile Züge sichtbar werden. Der Satz in der Einleitung des

Programms „Rußland ist eine eigenständige organische Welt, die ihren selbständigen geschichtlichen Weg geht", ist die Voraussetzung für alles slawophile Denken. Aber auch in dieser Hinsicht ist bei den Solidaristen ein Wandel festzustellen. Während es ursprünglich die späten (rechten) Slawophilen waren (*Danilewskij, Leontjew*), auf die sie sich geistig stützten, treten neuerding nach ihrer Demokratisierung in steigendem Grade die älteren (linken) Slawophilen, zumal *Tschernyschewskij* in die Reihe ihrer geistigen Ahnen. Sie selbst erklären, sich zu bemühen, „die besten Traditionen der russischen Slawophilie" mit dem Liberalismus des Westlertums zu verbinden und so eine Synthese zu finden „zwischen dem national-religiösen Messianismus der Slawophilen und dem politischen Reformismus der Westler"[84a]. Man kann nicht leugnen, daß ihrem Denken und Handeln etwas sehr Russisches anhaftet, wodurch sich jedenfalls auch ihre Anziehungskraft erklärt.

Methode des Kampfes

Im politischen Kampf, der von einer recht lauten Propaganda begleitet wird — ihre Gegner nennen es Selbstreklame —, sind sie sehr aktiv. Sie haben es verstanden, zahlreiche unpolitische Organisationen ihrem Einfluß zu unterstellen (AZODNR), und einige ihrer Gegner behaupten, daß sämtliche nichtmonarchistische Parteien mit Ausnahme der Sozialisten nur verschiedene Spielarten des Solidarismus seien. In betontem Gegensatz zu anderen Emigrantengruppen — zumal den Monarchisten —, die in der Emigration den künftigen Kampf vorbereiten möchten, halten die Solidaristen es für unerläßlich, bereits jetzt, täglich und stündlich, den aktiven Kampf zu führen. Infolgedessen liegt das Schwergewicht ihrer Arbeit jenseits des Eisernen Vorhangs. Das Ausfallstor ihrer politischen Aktivität ist in erster Linie West-Berlin. Sie arbeiten mit Agenten und Propagandisten, vor allem in den Sowjetzonen Deutschlands und Oesterreichs, vorwiegend unter den Soldaten der Sowjetarmee. Nach ihren eigenen Angaben haben sie im sowjetischen Machtgebiet die Widerstandstätigkeit außerordentlich gefördert, Behauptungen, die von anderen Emigrantengruppen mit größter Skepsis aufgenommen werden[85]. Allein zehn Millionen Blätter Propagandaliteratur wollen sie, zum Teil mit Luftballons, durch den Eisernen Vorhang geschmuggelt haben. Unter den Besatzungstruppen der Ostzone verbreiten sie eine Zeitung *Sowjetskaja Armija*, die den gleichen Titel und genau das gleiche Aussehen hat wie das amtliche bolschewistische Blatt der Armee, um auf diese Weise die Verteiler und Leser dieser Literatur weniger zu gefährden[86].

Auf der Washingtoner Konferenz über Fragen des antibolschewistischen Kampfes am 22. und 23. Februar 1952 hat der Solidarist *Boldyrew* nähere Angaben über die Technik des psychologischen Kampfes gemacht. Die Buchstaben NTS, die gleichzeitig „Tod den Tyrannen" (nesjom tiranam smerti) und „Freiheit den Schaffenden" (nesjom trudjaschtschimsja swobodu) bedeuten, werden von ihren Agenten auf Mauern, Wände und Scheiben gemalt und gewinnen, wie während des Krieges in den von Deutschland besetzten Gebieten der Buchstabe „V", die Bedeutung eines Symbols für den Widerstandskampf. Den Widerstandskämpfern jenseits des Vorhangs wird in einem Propagandablatt zum Beispiel folgende Instruktion gegeben:

„Gib Kunde von deiner Existenz, aber wahre dabei die eigene Sicherheit. Schreib mit Kreide, Bleistift, Farbe, Kohle an die Wände, an die Zäune, an die Waggons das Zeichen NTS. Jedes dieser Zeichen ist eine helfende Hand . . ."[87].

Die Solidaristen erheben, wie übrigens andere Emigrantengruppen auch, den Anspruch, die allein dazu Berufenen und rechtmäßigen Sprecher des russischen Volkes zu sein, und wenden sich als solche auch immer wieder ans Ausland, so auch an die Vereinten Nationen. Großen Nachdruck legen sie dabei darauf, daß sie den Kampf um ihre Nationale Revolution unabhängig vom Auslande als eine rußländische Aktion führen. In einem vom NTS im November 1951 dem Delegierten der Vereinten Nationen eingereichten Memorandum heißt es unter anderem wörtlich:

„Der NTS hält es für notwendig zu erklären:

1. Das Rußländische Volk, das sich endgültig und unwiderruflich in Opposition zum Bolschewismus gestellt hat, ist in seinem Kampf von der westlichen Welt unabhängig und führt diesen Kampf selbständig.
2. Das Rußländische Volk hat sich zum Kampf gegen den Bolschewismus nicht unter irgendeinem Einfluß oder Druck von seiten des Auslandes entschlossen, sondern infolge einer geschichtlichen Notwendigkeit.
3. Das Rußländische Volk braucht allerdings bei seinem Kampf eine klare Einstellung der westlichen Welt zu ihm. Die erwünschte Einstellung kann in folgender Weise formuliert werden:
   a) Das Rußländische Volk ist nicht verantwortlich für die Politik des Bolschewismus.
   b) Die Begriffe ‚russisch' und ‚bolschewistisch' sind nicht identisch.
   c) Die Sowjetunion ist nicht Rußland.
   d) Die Völker Rußlands müssen davon überzeugt sein, daß die westliche Welt nicht nach einer Aufteilung Rußlands strebt und nicht die Absicht hat, ihnen ihren Willen in bezug auf den staatlichen und politischen Aufbau aufzubinden, und den Rußländischen Völkern es überläßt, selbständig über ihr Schicksal zu entscheiden"[88].

Die von der solidaristischen Propaganda durch Presse und Radio in Europa und Amerika verbreiteten, in der Regel allerdings nicht kontrollierbaren Angaben über ihre jenseits des Vorhangs faktisch erzielten Erfolge werden von anderen Emigranten-

gruppen nicht nur als unzuverlässig und übertrieben, sondern als Ausfluß reiner Phantasie bezeichnet. Ihre Gegner werfen ihnen vor, daß ihre heute offiziell vertretene Politik, vor allem ihre Demokratisierung, nichts anderes sei als Tarnung. Unaufrichtigkeit, Doppelzüngigkeit, Verlogenheit, „Bluff oder einfach Betrug", völliges Fehlen jeder politischen Moral — das sind die Vorwürfe, die gleichermaßen von „rechts" wie von „links" gegen sie erhoben werden. Man erklärt ihre Politik für machiavellistisch und traut ihnen nicht, am wenigsten ihren offiziellen Zugeständnissen an die Demokratie, weil sie im künftigen Rußland das Monopol der Macht für sich in Anspruch nehmen wollen. Allzu unbedenklich seien sie in der Wahl ihrer Mittel und ihrer Verbündeten[89].

Das verbreitete Mißtrauen gegenüber den Solidaristen ist gewiß verständlich. Andrerseits wird man nicht leugnen können, daß auch im Politischen ein aufrichtiger und ehrlicher Wandel sehr wohl möglich ist. Wieweit die faschistischen Züge, die der NTS heute zeigt, sich auf das Organisatorische und die Technik des Kampfes beschränken, sei dahingestellt. Letzten Endes geht es beim NTS um die Frage, ob die im politischen Kampf durchschlagenderen und oft besser bewährten straffen, „faschistischen" Organisationsformen und Kampfesmethoden mit einem demokratischen Inhalt vereinbar sind oder nicht. Daß aber die Solidaristen aufrichtige, sehr entschiedene und höchst aktive Gegner des Bolschewismus sind, wird niemand im Ernst bezweifeln können.

Man hat auch das getan, und von verschiedenen Seiten, von den Nationalpatrioten und von den gemäßigten Monarchisten und auch von einigen Sozialdemokraten, wird immer wieder die zum Teil sehr kategorische Behauptung aufgestellt, sie seien Agenten des Bolschewismus oder im besten Falle dessen unbewußte Werkzeuge. So schreibt etwa der Menschewik *Abramovitsch* über diese „unangenehmste und tragischste Seite" der Politik der Solidaristen: „Diese Tausende Kuriere, die hin und her fahren, haben wir in der Geschichte der russischen Emigration schon einmal erlebt. Das waren der ‚Trust' und die ‚Innere Linie'. Wir wissen heute, was diese Organisationen und wer diese Kuriere waren (bolschewistische Tarnorganisationen und sowjetische Kuriere). Wenn diese Erklärungen (der Solidaristen) nicht einfach Renommagen eines *Chlestakow* sind, dann haben wir es hier mit einer viel ernsteren und viel gefährlicheren Sache zu tun[90]." Und der Führer der National-Patrioten erklärt im *Nabat:* „Ein unsichtbarer Faden der gleichen Aufgabe, den Kommunismus zu retten, zieht sich von Stalin über die Kommunisten in der Sowjetunion zu den ehemaligen Kommunisten von Dabendorf und der Partei der Solidaristen, die die ganze Politik der ROA bestimmt hat[91]." Im September 1952 erschien der *Nabat* (Nr. 37) unter der Schlagzeile: „Jeder Solidarist und jeder Helfer der Solidaristen ist ein kommunistischer Agent." — Ob und wieweit einzelne Solidaristen tatsächlich der „Stalinschen Infektion" zugänglich sind, mag die Zukunft lehren. Die Partei als solche ist es jedenfalls nicht.

Man müßte glauben, daß die politische Aktivität des NTS zur Auslösung einer Revolution in der Sowjetunion von allen antibolschewistischen Gruppen begrüßt werden würde. In Anbetracht des erwähnten Mißtrauens ist das aber durchaus nicht der Fall. Der schwerstwiegende Einwand gegen die praktische Tätigkeit der Solidaristen (ganz abgesehen von ihrer Zielsetzung und ihrem Programm) ist, daß sie sich auf Illusionen gründet und insofern mehr schadet als nützt. Es wäre eine Illusion zu glauben, wird ihnen vorgehalten, mit diesen Mitteln in einem so regierten Staat wie die Sowjetunion eine Revolution hervorrufen zu können. Ein Sturz des Bolschewismus sei nur mit bewaffneter Hilfe von außen möglich. Mit den Mitteln des NTS gebe man nur seine Gesinnungsgenossen und die Gegner des Bolschewismus in der Sowjetunion preis und liefere sie ihren Henkern aus, denn früher oder später würden diese Exponenten der Untergrundbewegung doch alle erkannt und gefangen[92].

Unter aktiver Teilnahme der Solidaristen (E. *Romanow*) ist im Zuge des gemeinsamen Kampfes gegen den Bolschewismus in Berlin im Juni 1951 ein „Freiheitsbund der deutsch-russischen Freundschaft" (sojus swobody njemezko-russkowo sodrushestwa) begründet worden, zu dem angesehene Wissenschaftler und Publizisten gehören und der in einer Resolution das russische Volk und „seine Vertreter in der sowjetischen Okkupationsmacht" zur Freundschaft mit dem deutschen Volk aufruft. In deutlichem Anklang an die russischen Parolen bezüglich Stalins heißt es da unter anderem: „Verurteilt nicht das deutsche Volk für die Verbrechen Hitlers!"[93] Das war auch der Tenor der Reden auf der großen deutsch-russischen Freundschaftskundgebung, die der Bund anläßlich seines einjährigen Bestehens im Jahre 1952 am denkwürdigen Datum, dem 22. Juni, in Berlin veranstaltete und auf der unter anderem auch der stürmisch begrüßte, im Karlshorster Stabe tätig gewesene, ehemalige sowjetische Major *Klimow* (Autor des Buches „Der Berliner Kreml"), der Berliner Oberbürgermeister, Professor *Reuter,* und der Solidaristenführer E. *Romanow* rednerisch hervortraten. Sowohl von russischer wie von deutscher Seite wurde ein scharfer Trennungsstrich zwischen den Begriffen Rußland und Sowjetunion gezogen und immer wieder betont, daß nicht das russische Volk, sondern der Bolschewismus den Westen und die Welt bedrohe. Der Freundschaftsbund gibt auch eine monatlich in Frankfurt erscheinende Zeitung, „Deutsch-russische Stoßrichtung", heraus.

Die Zentrale des NTS befindet sich in Deutschland, zur Zeit in Frankfurt am Main, aber ihre Organisation ist, wie alle großen Emigrantenorganisationen, über die ganze Welt verbreitet. Neuerdings verlagern sie das Schwergewicht ihrer Auslandsarbeit in verstärktem Maße in die Vereinigten Staaten. Ihr Hauptorgan in Deutschland war seit 1947 die Zeitschrift *Sa tschestj rodiny*, zur Zeit ist es die in Frankfurt am Main erscheinende Wochenzeitung *Possew*. Außerdem geben sie eine Zeitschrift für Literatur und Kunst, *Grani*, heraus und in deutscher Sprache die Pressekorrespondenz RIA (Rußländische Informationsagentur). Sie verfügen in Deutschland auch über einen eigenen Sender. In Bad Homburg unterhalten sie eine eigene russische Forschungsstelle für die Sowjetunion unter Leitung von Dr. R. *Redlich*.

An der Spitze der Bewegung steht seit 1930 der einundfünfzigjährige Dr. Viktor Michailowitsch *Bajdalakow*, ein alter Emigrant. Sein Stellvertreter und gleichzeitig Propagandaleiter ist ein neuer Emigrant, der 37jährige Ukrainer Dr. E. *Romanow*, Organisationsleiter ist der etwa gleichaltrige Dr. W. *Poremskij*. Als führender Ideologe der Bewegung galt in den dreißiger Jahren Prof. *Georgijewskij*, ein ehemaliger Sozialrevolutionär; neuerdings treten S. A. *Lewitzkij* und *A. Artjomow* stärker in den Vordergrund.

In sehr nahen Beziehungen zu den Solidaristen steht das formell selbständige Berliner Hilfskomitee für russische Flüchtlinge (berlinskij komitet pomoschtschi rossijskim beshenzam). Es ist eine Auffangstelle für Ueberläufer aus der Sowjetarmee und „alle Rußländer, die dem totalitären Regime den Rücken kehren". Dieses sehr aktive und von den politischen Gegnern des NTS heftig bekämpfte Komitee wird seit 1950 vom Solidaristen Dr. med. A. *Truschnowitsch* geleitet, einem ehemaligen Angehörigen der weißen Bewegung, der 1922 wieder in die Hände der Sowjets fiel und 1934 aus der Sowjetunion floh. Das ursprünglich in Hamburg begründete Komitee steht in Zusammenarbeit mit dem Regierenden Bürgermeister Dr. *Reuter* und dem Kampfbund gegen die Unmenschlichkeit (Dr. *Hildebrand)* und hat den oben erwähnten „Freiheitsbund der deutsch-russischen Freundschaft" begründet, dessen russischer Vorsitzender Truschnowitsch und dessen deutscher Vorsitzender O. E. H. *Becker* ist. — Die von anderen russischen Parteien aufgestellte Behauptung, daß das Berliner Komitee ein Organ des NTS sei, dürfte von der Wahrheit nicht allzuweit abweichen.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

43) Gleichzeitig mit dem Teil I dieser Arbeit erschien ein umfangreiches Buch über die Wlassow-Bewegung von Jürgen *Thorwald* unter dem Titel „Wen sie verderben wollen". (Stuttgart, Steingrüben-Verlag). Das Buch fußt auf sehr gutem, meist bisher ungedrucktem Material, behandelt die Vorgänge allerdings vom Gesichtspunkt der deutschen Ostpolitik aus. Leider ist das Buch in der Form einer „modernen Reportage" geschrieben, so daß es nur bedingt, nämlich nur dort, wo es seine Quellen erkennbar werden läßt oder ausführlich zitiert, verwertbar ist. — Verwiesen sei auch auf die ausführliche Analyse der Wlassow-Bewegung bei G. F. *Achminow*: „Die Macht im Hintergrund". Ulm 1950.

44) Vgl. dazu sehr ausführlich *Thorwald*. Eine Uebersicht über die verschiedenen Formationen der Völker Rußlands außer der ROA gibt *Kleist* auf S. 205; danach unterstanden im Jahre 1944 dem General der Freiwilligenverbände (Köstring) etwa 650 000 Mann, davon 110 000 Turkestaner, 110 000 Kaukasier, 35 000 Tataren, 35 000 Kosaken unter Pannwitz und 18 000 Kosaken unter Domanow und etwa 29 Schwadronen Kalmücken. Außerdem standen unter dem SS-Hauptamt eine galizische (später ukrainische) Division, eine weißruthenische Division, drei lettische und zwei estnische Divisionen und 27 000 Litauer. Bei der Luftwaffe dienten 6000 Freiwillige und 15 000 Flakhelfer, bei der Marine ebenfalls 6000. Außer den genannten Formationen kämpfte auf dem Balkan noch das bereits 1941 vorwiegend aus „weißen" russischen Emigranten gebildete „Schutzkorps Serbien".

45) Solonewitsch spielt hier auf eine Aeußerung des Wlassow-Generals Shilenkow an, der die „Weißen" seinerzeit als „weißgardistisches Pack" bezeichnet hatte (belogwardejskaja swolotsch). *Nascha strana* Nr. 58.

46) So der RONDD in seiner Antwort vom 20. August 1948.

47) *Nascha strana* Nr. 41.

48) Vgl. *Golos Naroda* Nr. 56.

49) Ein Redner auf dem Kongreß des Kampfbundes (SBONR) 1950.

50) *Wlassowez* Nr. 7.

50a) *Achminow* a. a. O., S. 255 und 257.

51) Sensinow schätzt die Zahl der zwangsmäßig Ausgelieferten auf anderthalb bis zwei Millionen. Natürlich handelt es sich dabei nicht nur um Angehörige der Befreiungsarmee, sondern um Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter überhaupt. Wie viele bei der sog. Repatriierung freiwillig in die Sowjetunion zurückgingen und wie viele mit Gewalt dazu gezwungen wurden, wird sich schwer feststellen lassen. Bei den Angehörigen der Befreiungsarmee handelt es sich eindeutig um eine Gewaltanwendung. Die dramatischsten Vorfälle spielten sich dabei in den sog. Repatriierungslagern Kempten und Plattling ab. Wlassow selbst ist nicht offiziell ausgeliefert worden. Er ist während des Zusammenbruchs in der Tschechoslowakei unter nicht ganz geklärten Umständen, wahrscheinlich infolge Versagens oder Unkenntnis untergeordneter amerikanischer Stellen, in sowjetische Gefangenschaft geraten. Er wurde im August 1946 in Moskau „wegen Vaterlandsverrats, aktiver Spionage, Sabotage und terroristischer Tätigkeit als Agent des Deutschen Geheimdienstes gegen die Sowjetunion" zum Tode verurteilt und gehängt. Das gleiche Urteil wurde gegen 11 Generäle und Oberste der ROA gefällt, nämlich: Malyschkin, Shilenkow, Truchin, Sakutnij, Blagoweschtschenskij, Meandrow, Malzew, Bunjatschenko, Swerew, Korbulow, Schatow. G. *Fischer* hat sich bemüht, das Vorgehen der Alliierten, wenn nicht zu entschuldigen, so doch „aus dem Klima der öffentlichen Meinung" zu erklären, das gegen Ende des Krieges in den westlichen Ländern herrschte. Vgl. *Fischer*, a. a. O., S. 520 ff.

52) So verlangt z. B. G. *Fischer* in der amerikanischen Zeitschrift *Der Monat* (1951 S. 524), daß der Westen „eine Revision seiner bisher äußerst kritischen Haltung gegenüber den Anhängern der Wlassow-Bewegung vornimmt". Ohne Zweifel ist diese Revision bereits erfolgt.

53) Vgl. *Colliers* vom 23. Februar 1952.

53a) Vgl. dazu *Thorwald* auf Grund der Aufzeichnungen dieser Verbindungsoffiziere, besonders des Obersten i. G. Herre und des Majors i. G. Schwenninger.

54) Vgl. *Nabat* Nr. 33, ebenso der *Suworowez* 1952 Nr. 8/9.

55) Zitiert nach *Nikolajewskij*, a. a. O., S. 34.

55a) *Achminow* a. a. O., 259.

56) Vgl. *Fischer*, a. a. O., S. 277.

57) Die einschlägigen Dokumente sind bei *Kleist*, a. a. O., S. 318 ff., abgedruckt.

58) Vgl. *Fischer*, a. a. O., S. 278.

59) Das Memorandum ist abgedruckt bei *Dwinow*, S. 127.

60) Außer den zahlreichen Veröffentlichungen aus solidaristischer Feder vorwiegend in ihrer Presse, auf die von Fall

zu Fall hingewiesen werden soll, seien hier einige Aufsätze genannt, deren Autoren sich kritisch mit dem Solidarismus auseinandersetzten. D. *Dalin:* „Die Krisis des Solidarismus". *Narodnaja Prawda* Nr. 6. S. *Schwarz:* „Ueber den Solidarismus und die Solidaristen". *Soz. Westnick* 646 647. R. *Abramowitsch:* „Eine unangenehme Unterhaltung". *Soz. Westnik*, Dez. 50. J. *Solonewitsch:* „Ein zweites Korea". *Nascha strana* Nr. 88 89. E. *Dershawin:* „Es ist Zeit klar zu stellen". *Nabat* Nr. 22. G. F. *Achminow:* „Die Macht im Hintergrunde" S. 259 ff. Auch auf den (unkritischen) Artikel von R. *Shaplen:* „They are Sticking Stalin with a Pitchfork", *Colliers*, 23. Februar 1952, sei verwiesen.

[61]) So in der solidaristischen Schrift: „Was wir wissen müssen", Paris 1941 (russ.). Auch auf die zahlreichen Arbeiten des solidaristischen Theoretikers Prof. M. *Georgiewskij* sei verwiesen.

[62]) Vgl. das Telegramm des russischen Faschistenkongresses an die Solidaristen im Januar 1939, abgedruckt in *Soz. Westnik*, August 1951.

[63]) *Sa Rodinu*, September 1938.

[64]) Vgl. dazu S. *Schwarz* a. a. O. S. 146.

[64a]) Alexander *Kasanzew* (geb. 1908 in Tscheljabinsk) ist ein typischer Vertreter der Söhne der alten Emigranten. Er wuchs in Schanghai auf und studierte in Belgrad. Ueber seine Tätigkeit in der Befreiungsbewegung hat er soeben ein aufschlußreiches Buch in russischer Sprache unter dem Titel: „Die Dritte Kraft, Geschichte eines Versuches" (Verlag des *Possew)* veröffentlicht. Er schildert darin das Wlassow-Unternehmen vom rein russischen Gesichtspunkt aus mit scharfen deutschfeindlichen Akzenten.

[65]) So ist ihre eigene Uebersetzung ihres Parteinamens. Die wörtliche Uebersetzung würde lauten: Nationaler Arbeitsverband.

[66]) Vgl. S. *Schwarz* a. a. O.

[67]) *Kasanzew*, S. 54, 55.

[67a]) Eines dieser Gedichte druckt *Kasanzew* wörtlich ab, S. 124.

[67b]) *Kasanzew*, S. 116.

[67c]) *Kasanzew* in seinen im *Possew* abgedruckten Erinnerungen. Den Tag des Einsatzes der ersten ROA-Division an der Front, das heißt zum Kampf gegen die Sowjetunion, bezeichnet Kasanzew als „Anfang jenes Zustandes zwischen der ROA und Deutschland, den Trotzkij mit dem Wort „weder Friede noch Krieg" bezeichnet hat. Bald neigte sich die Waagschale zugunsten des Krieges („Die Dritte Kraft", S. 335).

[68]) *Suworowez*, Nr. 177 78.

[69]) Vgl. *Colliers* a. a. O.

[70]) Vgl. den Artikel „Die Limburger Münchhausen" im *Nabat*, Nr. 39, und „Wieder Colliers" im *Suworez* 177/78.

[71]) *Nascha strana*, 1951, Nr. 88.

[72]) Kongreß des NTS v. 24. 1. 1952. Resolution.

[73]) Abgedruckt im *Possew*, 10. Februar 1952.

[74]) *Possew*, 1952, Nr. 43. — Vgl. auch die Artikelreihe von A. *Swetow* „Die Grundlagen des Solidarismus, Versuch einer Sinnerfassung der Ideologie". *Possew*, 1952, Nr. 17 ff. Auch die Artikel von S. *Lewitzkij:* „Unser ideologisches Gesicht" und „Ueber die geistigen Grundlagen des Solidarismus". *Possew*, 1952, Nr. 32 und 43. — Im Jahre 1946 hat *Lewitzkij* ein größeres Buch „Grundlagen der organischen Weltanschauung" (russ.) erscheinen lassen. Die Fortbildung der Ideologie findet auf Vortrags- und Diskussionsabenden in der Redaktion des *Possew* statt. Vgl. dazu A. *Artjomow:* „Die Ideologie des Solidarismus und seine Entwicklung" (russ.), 1952. *W. Poremskij:* „Probleme der Nationalen Revolution" (russ.), 1952. S. D. *Rshewskij:* „Nationale Kultur und Emigration" (russ.), 1952; alle mit Diskussionsbeiträgen.

[75]) *Swetow, Possew*, Nr. 17. Vgl. auch *Kasanzew*, „Die dritte Kraft".

[76]) Programm des NTS, Einleitung, Kapitel 5.

[76a]) Vgl. *Lewitzkij, Possew*, 1952, Nr. 32.

[77]) *Nascha strana*, 1951, Nr. 66.

[78]) Programm des NTS, Artikel 39.

[78a]) E. *Romanow* in seinem Vortrag vom 14. September 1952.

[79]) Programm des NTS, Artikel 39.

[80]) ebenda.

[81]) *Merzalow:* „Zur Frage der Verantwortung". *Possew*, 1952, Nr. 25.

[82]) Programm des NTS, Einleitung, Kapitel 4.

[82a]) *Lewitzkij, Possew*, 1952, Nr. 32.

[82b]) ebenda.

[83]) Programm des NTS, Einleitung, Kapitel 6.

[84]) Programm, Artikel 41.

[84a]) *Lewitzkij, Possew*, 1952, Nr. 32 und Nr. 43.

[85]) Vgl. das Interview, das der Chefredakteur des *Possew*, E. *Romanow*, im Juli 1951 dem *Christian Science Monitor* gegeben hat. Außerdem die Presseerklärungen des NTS-Vertreters in Los Angeles, W. *Rudin*.

[86]) Vgl. *Colliers*, 23. Februar 1952.

[87]) Vgl. *Possew*, Nr. 302.

[88]) Das Memorandum ist abgedruckt im *Possew* v. 13. 1. 1952.

[89]) *Abramowitsch* in *Soz. Westnik*, Dez. 1950. Auch Suworowez 177 178, *Nascha strana* Nr. 55 und *Nabat* Nr. 32.

[90]) Zitiert nach *Nascha strana*, Nr. 59.

[91]) *Nabat*, Nr. 34.

[92]) *Nabat*, Nr. 22.

[93]) *Oswoboshdenije*, Nr. 2. — Die auf der Gründungskundgebung des Freiheitsbundes gehaltenen Reden sind in einer Broschüre: „Freiheit durch Freundschaft" veröffentlicht worden.

Bedeutung der Abkürzungen

Im Text ist bei der erstmaligen Verwendung der Abkürzung stets deren Bedeutung erwähnt. Im weiteren Verlauf der Darstellung wurden meist nur die Abkürzungen verwandt.

ABN — Antibolschewistitscheskij blok narodow (Antibolschewistischer Block der Nationen).
AZODNR — Antibolschewistitscheskij zentr oswoboditel'nowo dwishenija narodow Rossii (Antibolschewistisches Zentrum der Befreiungsbewegung der Völker Rußlands).
BSMNR — Bojewoi sojus molodeshi narodow Rossii (Kriegsverband der Jugend der Völker Rußlands).
KONR — Komitet oswoboshdenija narodow Rossii (Befreiungskomitee der Völker Rußlands).
KOW — Komitet objedinjonnych Wlassowzew (Komitee der vereinigten Wlassowzy).
KZAB — Koordinazionnyj zentr antibolschewistitscheskoj bor by (Koordinationszentrum des antibolschewistischen Kampfes).
NAZPRE — Nazionalnoje predstawitel'stwo rossijskoi emigrazii (Nationale Vertretung der russischen Emigration).
NRPD — Neue Rußlandspolitik Deutschlands.
NSNP — Nazionalnyi sojus nowowo pokolenija (Nationalverband der neuen Generation).
NTS — Nazionalno-trudowoj sojus (Nationaler Bund des Schaffens, nationaler Arbeitsverband).
NTSNP — Nazionalno-trudowoj sojus nowowo pokolenija (Nationaler Bund des Schaffens der neuen Generation).
ODNR — Oswoboditel'noje dwishenije narodow Rossii (Befreiungsbewegung der Völker Rußlands).
ORA — Organisazija rossijskich antikommunistok (Organisation russischer Antikommunistinnen).
RFS — Rossijskij faschistskij sojus (Russischer Faschistenbund).
RND — Rossijskoje narodnoje dwishenije (Rußländische Volksbewegung).
RNO — Rossijskoje nazionalnoje ob jedinenije (Russische nationale Vereinigung)
ROA — Russkaja oswoboditel'naja armija (Russische Befreiungsarmee).
RONDD — Rossijskoje obschtschenazional'noje narodno-derschawnoje dwishenije (Russische nationale Volks- und Reichsbewegung).
ROWS — Russkij obschtsche-woinskij sojus (Verband russischer Krieger).
RSDRP — Rossijskaja sozialdemokratitscheskaja rabotschaja partija (Russische Sozialdemokratische Arbeiterpartei).
SAF — Sojus Andrejewskawo flaga (Verband der Andreasfahne).
SBONR — Sojus bor'by sa oswoboshdenije narodow Rossii (Kampfbund zur Befreiung der Völker Rußlands).
SBSR — Sojus bor by sa swobodu Rossii (Bund zum Kampf für die Freiheit Rußlands).
SONR — Sowjet oswoboshdenija narodow Rossii (Befreiungsrat der Völker Rußlands).
SWOD — Sojus woinow oswoboditel'nowo dwishenija (Kriegerverband der Befreiungsbewegung).
WMS — Wysschij monarchitscheskij sowjet (Oberster monarchistischer Rat).
WO — Wlassowskoje objedinenije (Union der Wlassowzy).
UKROA — Uprawlenije kadrami rossijskoj oswoboditel'noj armii (Kaderverwaltung der russischen Befreiungsarmee).
ZPRE — Zentralnoje predstawitel'stow rossijskoj emigrazii (Zentrale Vertretung der russischen Emigration).

Sowjetrussische Literaturtheorien seit 1917

Von Universitätsdozent Dr. phil. habil. Friedrich Wilhelm Neumann

Die Oktoberrevolution bedeutete für die russische Literaturwissenschaft und Literaturkritik vorerst keinen entscheidenden Einschnitt. Bisherige Forschungsrichtungen wurden auch nach 1917 noch jahrelang fortgeführt. Vor allem die lebens- und werkgeschichtliche Einzelforschung zur Literatur des 19. Jahrhunderts erbrachte neue Ergebnisse; sogar Freuds Psychoanalyse fand noch Eingang und wurde bis zur Mitte der zwanziger Jahre angewandt, beispielsweise in Arbeiten über Puschkin, Gogol und Dostojewskij.

Formale Methode

Zur tonangebenden Arbeitsrichtung aber wurde die sogenannte Formale Methode, die im OPOJAS (Obschtschestwo isutschenija teorii poet. jasyka) ihren Mittelpunkt fand. Wie die damals herrschenden Strömungen in der Literatur selbst (Symbolismus, früher Expressionismus), wie die Dichtergruppen Serapionsbrüder und Perewal, so sahen auch die Theoretiker der Formalen Methode in Gestalt und Stilmitteln das eigentliche Wesen des Wortkunstwerkes, somit auch den alleinigen Zugang zu seiner Erhellung und den einzig angemessenen Gegenstand der Forschung. Dieser ästhetische Maßstab ließ die Wertung der Dichtung als Trägerin eines Lebensgefühls oder einer Idee, auch als Ausdruck eines Volkstums zurücktreten. „Die Kunst ist immer vom Leben frei gewesen, nie haben die Farben der über der Stadtburg wehenden Fahnen auf sie abgefärbt" (*VOKS* 38).

Der „Formalismus" hatte um die Aufhellung bislang vernachlässigter Formfragen seine Verdienste, aber die Einseitigkeit seiner Fragestellung, seine teilweise Ausartung in spielerisches Aesthetentum, endlich seine Abschließung von den Geisteskämpfen der Zeit — er war letztlich eine Flucht vor diesen Kämpfen — mußten seine Lebensdauer von vornherein begrenzen. Die Formalisten waren zweifellos nicht Bolschewisten im Parteisinne. Doch blieben sie nicht unbeeinflußt von der zur Macht gekommenen Ideologie. Darauf deutet beispielsweise die Loslösung der Dichtung von der schöpferischen Persönlichkeit des Dichters („Es gibt keine Dichter und Literaten — es gibt eine Dichtung und Literatur", *Sakulin* S. 44).

Soziologische Methode

Eine solche innere Verwandtschaft in Einzelzügen hinderte die marxistisch-leninistischen Literaturgeschichtler nicht, alsbald den Formalismus entschieden zu bekämpfen. In wissenschaftlichem Gewande trat am ausgeprägtesten die Soziologische Methode *Sakulins* hervor. Die Ahnenreihe seiner Literaturanschauung führt über *Lenin* und den Menschewisten *Plechanow* nach Deutschland, und zwar zu Franz *Mehring* („Lessing-Legende" 1893; „Schiller" 1909). Sehr zu Unrecht aber beruft sich der fraglos belesene und kenntnisreiche Sakulin auf deutsche Gelehrte wie Paul *Merker*, Emil *Ermatinger* oder Hermann *Nohl*. Denn obschon er in der Theorie hier und da versucht, seine Betrachtungsweise an nichtmarxistische Arbeitsrichtungen anzugleichen, so vertritt er doch eindeutig die materialistische Literaturauffassung. Freilich gelingt es ihm durchaus nicht, seine wirtschaftlichen und politischen Erörterungen in einen sinnvollen Zusammenhang mit den literaturgeschichtlichen Tatsachen zu bringen und geistiges Geschehen aus der „ökonomischen Grundlage" zu erklären.

Vollends dort, wo er auf dem angeblichen Klassencharakter der Literatur fußt und die Schriftsteller in klassenmäßige Gruppen zusammenfaßt, ist eine völlige Zerreißung nicht nur des zeitlichen, sondern auch des geistes- und stilgeschichtlichen Ablaufs des russischen Schrifttums die Folge. So werden die großen Prosadichter *Turgenjew*, *Gontscharow* und *Gogol* (gest. 1852) n a c h *Dostojewskij* behandelt, obgleich dessen Hauptwerke Mitte der sechziger bis Ende der siebziger Jahre liegen. Schlimmer noch: selbst der Romantiker *Lermontow* (gest. 1841) gerät bei Sakulin hinter Dostojewskij und damit in eine andere „Literaturperiode", ja in eine andere „Kulturepoche" als *Puschkin*, mit dem er doch aufs engste zusammengehört. Von Sakulins Methode liegt es nicht mehr weit ab, wenn ein anderer Literarhistoriker etwa mit dem „Zeitalter der Naturalwirtschaft", der „Herrschaft des Handelskapitals" zugleich literarische Zeitalter kennzeichnen will. Selbst für einen relativ gemäßigten Bolschewisten wie *Lunatscharskij*, den langjährigen Kommissar für Volksaufklärung, ist bei der Entstehung literarischer Strömungen und Werke überall das Klassenbewußtsein der Antrieb.

Literarischer Kriegskommunismus

Aber der Marxismus der soziologischen Methode ging Jüngeren und Rücksichtloseren noch nicht weit genug. Auch daß er in Stil und Darstellung die Uebung westeuropäischer Wissenschaft einzuhalten versuchte und vorwiegend in der Hand von Universitätslehrern lag, sprach im Sinne der Neuerer gegen ihn. So geriet denn die literaturkundliche Begriffs- und Urteilsbildung seit etwa 1925 mehr und mehr an die sogenannte „literarische Kritik", an Journalisten und Publizisten, auch an die Schriftsteller selbst. War bisher die Zeitschrift *Krasnaja Nowj*, die einen rein begrifflichen Marxismus etwa Sakulinscher Prägung vertrat, tonangebend gewesen, so ging nunmehr die Führung an den Schriftstellerverband WAPP (Wsesojusnaja assoziazija proletarskich pissatelej) und dessen Organ *Na literaturnom postu* über. Die Wortführer — der Kritiker *Awerbach*, die Schriftsteller *Fadejew*, *Libedinskij*, *Kirschon* — waren größtenteils aus der Roten Armee und dem Komsomol hervorgegangen und trugen die politische Kampfart des Kriegskommunismus in die literarischen Auseinan-

dersetzungen hinein. Sie predigten ausgleichslosen Klassenkampf. Sie griffen in den Kampf für die Beseitigung des Kulakentums ein, unterstützt durch die Entschließung des Zentralkomitees der Partei vom Juni 1925: „In der Klassengesellschaft gibt es keine neutrale Kunst" (*Jegolin*, S. 42 f.). Der Dichter und Schriftsteller — in Betracht kam nur der proletarische — hatte bewußt lediglich Sprachrohr seiner Klasse und bolschewistischer Tagesforderungen zu sein.

Als Professor *Perewersew*, selbst ein führender Marxist, auf die Bedeutung des Unbewußten, Unterbewußten und eigengesetzlich Gewachsenen im dichterischen Schaffensprozeß hinzuweisen wagte, wurde ihm Verrat „am revolutionären Grundwesen des Marxismus" vorgeworfen, weil er „die Passivität, das Elementare und Fatalistische im literarischen Prozeß" in den Vordergrund gestellt habe; durch einen Beschluß der Literarischen Sektion der Kommunistischen Akademie um die Jahreswende 1929/30 wurde Perewersew mit dem Bannfluch belegt, der dann auch ganze literarische Gruppen, wie den „Proletkult", traf. Erfolglos beschworen *Lunatscharskij* und der Kritiker W. *Polonskij* den Geist Plechanows und gar Lenins gegen die Versimpelung der marxistischen Literaturtheorie, gegen die „kindliche Ungeduld", die „Kinderkrankheit der Linkserei".

Die Sowjetkritiker der verschiedenen Abschattungen befehdeten einander immer heftiger um die Frage der wahren Anwendung marxistischer Grundsätze auf die Literatur. Bis zum äußersten ging dabei die Gruppe des „Lef" (Lewyj front). Sie hatte anfänglich unter der Führung des expressionistischen Revolutionsdichters *Majakowskij* gestanden und sich damals immerhin die Erkenntnisse der Formalen Methode nutzbar zu machen versucht, weil Majakowskij der Revolutionierung gerade der dichterischen Sprache und Form große Bedeutung beilegte. Nach seinem Selbstmorde aber (1930) verfielen der „Lef" und seine Nachfolgerin, die „Litfront" (Literaturnyj front), hemmungslosem Extremismus. Kunst sei „Opium für das Volk". Sie forderten die restlose Austilgung jeglicher Dichtung und Kunstschriftstellerei, weil eine Literatur dieser Art in der „Welt der Erfindungen und Vorstellungen" wurzele; sie forderten die Ausmerzung bildhafter und sinnbildlicher „Verallgemeinerungen" und die „äußerste Vernunftgebundenheit" der Arbeit des Schriftstellers — „alle Dinge werden mit Eigennamen benannt und wissenschaftlich eingeordnet"; sie verwarfen Bücher, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, und forderten eine „Biographie der Sache" („Literatura fakta", S. 11, 17 f., 19 f., 66 f., 129). So wurde folgerichtig die gesamte Weltliteratur in Bausch und Bogen verworfen — das Wort „Puschkin muß an die Wand gestellt werden" ging damals um. Auch kein Sowjetschriftsteller fand Gnade, *Gorkij* ebensowenig wie selbst *Besymenskij*, *Libedinskij* und ihresgleichen. Die Literatur als solche wurde negiert: „Wir haben auf keine Tolstojs zu warten, denn wir besitzen unser Epos. Unser Epos ist — die Zeitung ... Unsere grundlegende Aufgabe ist es, nicht auf rote Epiker zu warten, sondern die gesamte Sowjetleserschaft die Zeitung lesen zu lehren, diese Bibel von heute." („Literatura fakta" 31, 33.)

Verplanung der Literatur

Der literarische Kriegskommunismus, unter dem jede Gruppe die andere an umstürzlerischen Forderungen zu überbieten suchte, hatte die Fronten arg verwirrt und widerstritt somit den Planungen der Parteizentrale. Nicht zufällig wurden daher noch in der Laufzeit des ersten Fünfjahrplanes, nämlich im April 1932, sämtliche Schriftsteller- und Kritikerverbände durch das ZK aufgelöst und in einen Einheitsverband unter engstem Anschluß an Partei und Staat übergeführt. Auf dem ersten Kongreß des neuen Verbandes im August 1934 bezeichnete *Shdanow* die Sowjetliteratur als „Blut vom Blut und Fleisch vom Fleisch unseres sozialistischen Aufbaues" (*Jegolin*, S. 57). So wurde die Wendung zu straffer staatlicher Lenkung der Literatur und der Literaturkunde vollzogen, im Zuge der allgemeinen Verstaatlichung des Bolschewismus überhaupt. Bekanntlich gingen damit ein erneuerter Nationalismus und eine nationalisierte Geschichtsauffassung, die den Klassenkampfgedanken zurücktreten ließ, Hand in Hand. Bisher gern behandelte Themen wie „Arbeiterliteratur", „Bauernliteratur" werden in dieser Formulierung nun unaktuell. Der neue Kurs wird etwa in der Zeitschrift *Literaturnyj kritik* (seit 1932) deutlich. Im Vordergrund stehen Losungen wie „Kampf für die künstlerische Qualität", „für die Entwicklung des künstlerischen Denkens des Proletariats" (*VOKS* 42). Auch verkündet nun die Satzung des neuen Schriftstellerverbandes, der Schriftsteller solle sich neben dem Studium der Sowjetwirklichkeit „mit nicht minder großer Aufmerksamkeit das literarische Erbe und die besten Traditionen der Klassiker aneignen" (*VOKS 4*). Das wurde weitgehend befolgt und auch auf die altrussische Literatur ausgedehnt, die nun als Widerspiegelung einer heldischen Vergangenheit Rußlands und deren religiös-kirchlicher Charakter als nur zeitbedingte Einkleidung einer im Grunde „volkhaften" Substanz angesehen wird. Die Sowjetliteratur wurde zum „Vortrupp der Weltliteratur" (*VOKS* 24 ff.) proklamiert, und das Stalin-Wort von den „Ingenieuren der menschlichen Seele" bedeutete bei der Wertschätzung der Technik im Sowjetreich für die Schriftsteller höchstes Lob und stärksten Ansporn. Um jede Begabung zu nutzen, wurden die Mitläufer (poputschiki), das heißt Schriftsteller bürgerlicher Herkunft, nunmehr geduldet, ebenso bürgerliche Literaturwissenschaftler der Gegenwart und zum Teil auch der Vergangenheit.

Sozialistischer Realismus

Für die sowjetische schöngeistige Literatur, die literarische Kritik und die Literaturforschung wurde der sogenannte s o z i a l i s t i s c h e R e a l i s m u s fortan zur offiziellen Forderung. „Kennzeichen des sozialistischen Realismus ist das objektive, zugleich aber proletarisch-sozialistische, aktive Aufzeigen der zeitgenössischen wie der vergangenen Wirklichkeit" (*VOKS* 21). In dieser Definition widerstreiten einander offensichtlich die Begriffe „objektiv" und „proletarisch-sozialistisch"; jedenfalls wird durch den zwei-

ten Begriff ein Parteistandpunkt bezogen und damit der Fachausdruck „Realismus", der in Westeuropa seit jeher eine unbefangen-vorurteilslose, sachgerechte Wirklichkeitsdarstellung bezeichnet, umgedeutet. Gleichviel, jedenfalls war für die sowjetische Literatur durch jenes Schlagwort die immer wieder geforderte „Verbundenheit mit dem Leben" hergestellt, da ja nach sowjetischer Auffassung das gesamte geschichtliche Leben sich zum Sozialismus — lies Stalinismus — hin entwickelt. Und Maxim *Gorkij*, der an der Wendung der dreißiger Jahre entscheidenden Anteil hatte, erläutert und erweitert in seinen „Literarisch-kritischen Artikeln" (erschienen 1937) den Begriff des sozialistischen Realismus in aufschlußreicher Weise, indem er fordert, der Sowjetkünstler solle sich über die Wirklichkeit erheben und eine „revolutionäre Romantik" zum Bestandteil seines Werkes machen.

Die ideologische Einheitslinie wurde und wird von der literarischen Theorie und Praxis je länger je mehr gefordert und eingehalten, erst recht während des letzten Krieges und in der Nachkriegszeit. Schriftsteller, Kritiker, Wissenschaftler sind „Arbeiter der ideologischen Front". Die gemeinsame Plattform wird nun nicht so sehr etwa als „Kommunismus", „Marxismus" bezeichnet, vielmehr schlankweg als „bolschewistische Parteilichkeit", und diese wird mit Volksverbundenheit gleichgesetzt (vgl. z. B. *Iswestija* A. N. X, 273 ff.). Die Literatur steht „in organischer Verbindung mit der Politik" (so schon Lenin im Jahre 1905). Sooft Abweichungen von der Linie angeprangert werden, steht hinter der Kritik nicht mehr eine beliebige gegnerische Gruppe, sondern die ganze Macht von Partei und Staat. Der Zentralismus zeigt sich auch auf organisatorischem Gebiet, beispielsweise in der Zusammenlegung der bisherigen Staatsverlage zu den „Vereinigten Staatsverlagen" (Ogis) und der Errichtung des „Literarischen Institutes des Verbandes sowjetischer Schriftsteller", das, versehen mit Hochschulrechten, Schriftsteller und Journalisten nach festem Lehrplan ausbildet und zu dessen Absolventen bekannte Schriftsteller wie Konst. *Simonow* gehören. Nachdrücklich wird eine Popularisierung nicht nur der Literatur, sondern auch der Literaturwissenschaft betrieben. Eine Aufhebung des Unterschiedes zwischen Literarhistorikern und Literaturkritikern, eine Zusammenlegung ihrer Aufgabenbereiche wird wiederholt gefordert (zum Beispiel *Sowjetliteratur* 1950, H. 5, S. 146), und zwar unter dem Gesichtspunkt der „Gegenwartsverbundenheit". Dadurch geraten ernsthafte Literaturwissenschaftler in die schiefe Lage, vergangene Literaturepochen nach den Maßstäben des sozialistischen Realismus behandeln zu müssen, was zu groben Verzeichnungen führt.

Das Postulat des sozialistischen Realismus ist seit den dreißiger Jahren nach verschiedenen Seiten unterbaut worden. Nur das Wahre ist schön, und wahr ist nur die Sowjetwirklichkeit — auf diese knappe Formel lassen sich die vielen Erörterungen über das Aesthetische in der Kunst bringen. Unter Rückgriff auf *Tschernyschewskijs* Definition „das Schöne ist das Leben" wird behauptet: „Die sowjetische Wirklichkeit ist poetisch" (*Sowetskaja kniga* 1951, H. 1, S. 90 ff.). „Das Schöne ist vom Gesichtspunkt der Aesthetik des sozialistischen Realismus der Kampf für den Kommunismus" (*Iswestija* A. N. X, 279). Jede tatsächliche oder vermeintliche Abweichung von solchen Thesen zieht sich sofort den Vorwurf ästhetischer Gedankenblässe, bürgerlichen Objektivismus, verlogener Romantik und Idyllik zu. Menschenschicksale dürfen nur im Rahmen eines Kollektivs (etwa eines Kolchos) gesehen und dargestellt werden, Liebes- und Familienkonflikte außerhalb des Kollektivs sind als literarisches Motiv höchst unerwünscht. Erwünscht ist es hingegen, wenn die Rolle des sogenannten „positiven Helden" vom Kollektiv als solchem übernommen wird; positive Helden — Einzelpersönlichkeiten, Gruppen, Volksbewegungen — werden nun auch in Literaturwerken der Vergangenheit aufgespürt. Führt das oft auf Abwege, so steckt doch in dem manchmal zitierten Worte Gorkijs, die klassischen russischen Werke des 19. Jahrhunderts seien „unter stillschweigender Mitwirkung des Volkes" entstanden, ein Wahrheitskern, wenn man den sozialen Gehalt dieser Werke bedenkt. Die sowjetische Literaturgeschichte bemüht sich ferner, zwischen dem Realismus des 19. Jahrhunderts und dem sozialistischen Realismus eine Kontinuität nachzuweisen. Wie der alte Realismus zu bezeichnen ist — ob als „kritischer", ob als „revolutionär-demokratischer" Realismus —, darüber herrscht noch Uneinigkeit. Und wenn auch für die altrussische Literatur vor allem ihr „Realismus" betont wird, so führt das zu gewaltsamer Interpretation und verkennt sowohl das mittelalterliche Weltbild wie die damaligen Möglichkeiten künstlerischer Formgebung. Die Versuche, die Sowjetliteratur als Fortsetzerin der literarischen Vergangenheit zu erweisen, sind oft willkürlich und gehen bis zu Versimpelungen wie der, daß die Literatur des 19. Jahrhunderts nur zwei Typen gekannt habe, nämlich den ausbeuterischen Menschen und sein Opfer (L. *Timofejew* in *Woprosy teorii).*

Sowjetischer Patriotismus

Die ideologische Grundlage des Traditionsbewußtseins ist der neue hochgesteigerte Nationalismus, der „sowjetischer Patriotismus" genannt und von dem angeborenen, schlichten, unpolitischen Heimat- und Nationalgefühl, das als sträflich gilt, scharf abgesondert wird. Auch Kosmopolitentum ist „bürgerlich und unpatriotisch". So wird denn für die Literaturforschung der Nachweis des nationalen Ursprungs und der nationalen Eigenständigkeit der russischen Literatur zur wichtigsten Aufgabe. Die Rolle des Altbulgarischen als der Literatursprache Altrußlands wird verkleinert oder gar geleugnet, die russische Volksdichtung gegenüber der Uebersetzungsliteratur, das historische Schrifttum gegenüber dem kirchlichen überbewertet. Die Feststellung ausländischer Einflüsse auf die russische Literatur wird bekämpft, da sie „die Weltbedeutung der russischen Literatur erniedrigt" (*Iswestija* A. N. X, 312). Ebenso scharf wendet man sich gegen eine Parallelbehandlung der russischen und der westeuropäischen Literaturen des 19. Jahrhunderts und beansprucht für die russische ausschließlich eigene Gesetze (*Iswestija* A. N. X, 287 ff.). Für die Gegenwart wird von den sowjetischen Literaturwis-

senschaftlern erwartet, daß sie „einen Angriffskampf gegen die bourgeoise Literatur und Wissenschaft des Auslandes führen" (*Iswestija* A. N. X, 306). Die „bürgerliche Kunst" wird als dem Geldsack hörig hingestellt, und ein Referat, das der einflußreiche Alex. *Fadejew*, Generalsekretär des Schriftstellerverbandes, 1950 hielt, strotzt von Ausfällen gegen *Gide*, *Eliot* und andere mehr (*Sowjetliteratur* 1950, H. 5, S. 143 ff.). Umgekehrt werden die Wissenschaftler und Schriftsteller aufgerufen, den sozialistischen Realismus des Auslandes zu unterstützen, wie denn überhaupt die Bedeutung der russischen Literatur für alle Völker der Sowjetunion und der „volksdemokratischen" Länder betont wird. Hier wird der politische Hintergrund und die propagandistische Rolle der Nationalisierung literaturkundlicher Auffassungen deutlich.

Stalins Sprachartikel

Es ist die gleiche Linie, auf die sich *Stalin* mit seiner bekannten Lehre von der Nationalsprache begeben hat. Stalins Sprachaufsätze haben denn auch die Literaturbeflissenen vom Zeitungskritiker bis zum wissenschaftlichen Akademiemitglied geradezu aufgescheucht; seitdem überstürzen sich Aufsätze, Vorträge, Tagungen (beispielsweise Akademietagung im Mai 1951), die aus Stalins Sprachtheorie Folgerungen für die Behandlung literarischer Fragen ziehen. Eine erste Folgerung ist das Postulat einer einheitlichen, von Entstellungen freien Literatursprache, wobei als Entstellung sowohl die bis in die dreißiger Jahre beliebten sprachlichen Experimente (etwa Durchsetzung der Dichtung mit Fachwörtern aus der Technik) als auch mundartliche Abweichungen gekennzeichnet werden. Sodann nimmt breiten Raum ein die Frage: Muß die bisherige Ansicht, daß die Literatur ein Ueberbau der ökonomischen Basis ist, auf Grund der Ausführungen Stalins revidiert werden? Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer erklärt die Literatur — im Gegensatz zur Sprache — nach wie vor für einen Ueberbau, und zwar unter Berufung auf Stalin selbst, der den Klassencharakter der Kulturen, demnach auch der Literatur als eines Teiles der Kultur hervorgehoben habe. Interessant hierbei ist, daß die Fähigkeit des Ueberbaus, seinerseits auf die ihm zugehörige Basis aktiv einzuwirken, nachdrücklich betont und damit die Wichtigkeit und planvolle Einsatzmöglichkeit des Ueberbaus für die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft unterstrichen wird. Stalin war bekanntlich auch für die Meinungsfreiheit in der Wissenschaft eingetreten, und es verwundert nicht, daß daraufhin einige Wissenschaftler gegen manche gängigen Ansichten auftreten, so gegen eine summarische Verwerfung der „bürgerlichen" Literatur und Wissenschaft und gegen die Auffassung einer autarken, isolierten Entwicklung der russischen Literatur. Auch die Probleme der künstlerischen Form, der überzeitlichen Gültigkeit großer Wortkunstwerke und der schriftstellerischen Persönlichkeit werden gelegentlich vorsichtig aufgegriffen. Doch sind das nur Einzelstimmen.

Auswirkungen

Das offizielle Schema des sozialistischen Realismus haben sowohl die Schriftsteller wie auch die Wissenschaftler eingehalten. Der Schriftsteller steht im Dienst der politischen Ideologie, seine Aussage büßt deshalb ihre Allgemeingültigkeit ein; eigenes Schöpfertum kann er allenfalls in einzelnen Episoden seines Werkes entfalten. Der Literaturwissenschaftler hat mehr oder minder die Möglichkeit, in vorgeschriebener ideologischer Einrahmung echte sachliche Forschungsergebnisse zu bieten. Daher finden sich unter der Flut von Veröffentlichungen auch wissenschaftlich brauchbare und wertvolle Arbeiten.

Bibliographie

Derzeit erscheinende Zeitschriften:

Iswestija Akademii Nauk SSSR, otdelenije literatury i jasyka (wissenschaftlich)

Literaturnaja gaseta (Wochenzeitung des sowjetischen Schriftstellerverbandes)

Nowyj mir (bringt im Unterschied zur Snamja meist Beiträge sowjetischer Schriftsteller der älteren Generation sowie literarische Nachrichten)

Snamja (Organ des Schriftstellerverbandes)

Sowetskaja kniga (kritisch-bibliographische Monatsschrift)

Sowjetliteratur (Monatsschrift. Auch in englischer, französischer, spanischer und polnischer Sprache)

Swesda (berücksichtigt besonders die klassische Literatur)

Literarische Themen werden außerdem in den Reihenveröffentlichungen der wissenschaftlichen Körperschaften und der Hochschulen, gelegentlich auch in Zeitschriften anderer Fachrichtungen (z. B. in *Woprosy filosofii*) und sehr oft in der Tagespresse behandelt.

Bücher und Aufsätze:

Awerbach, L.: „Naschi literaturnyje rasnoglasija". Leningrad 1925.

Eichenbaum, B.: „Literatura. Teorija, kritika, polemika" Leningrad 1925.

Gorbatschew, G.: „Golosa protiw. Krititscheskij almanach". Leningrad 1928.

Jegolin, A. M.: „Die Sowjetliteratur". Berlin o. J.

„Literatura fakta". Perwyj sbornik materialow rabotnikow „Lefa". Hrsg.: N. Tschushak. Moskau 1929.

Lunatscharskij, A. W.: „Krititscheskije etjudy". Leningrad 1925.

Malachow, S.: „Protiw trockisma i menschewisma w literaturowedenii.". Moskau Leningrad 1932.

Neumann, F. W.: „Irrwege sowjetrussischer Schrifttumskunde". Im Sammelband „Bolschewistische Wissenschaft und Kulturpolitik". Hrsg.: B. Frh. von Richthofen. Königsberg und Berlin 1938. 2. Aufl. 1942. S. 252 ff.

Orlow, A. S.: „Mysli o poloshenii rabot po literature russk. srednewekowja". *Iswestija* A .N. VI, S. 89 ff (1947).

Perewersew, W. F.: „Protiw mechanitscheskogo literaturowedenija". o. O. 1930.

Sakulin, P.: „Soziologitscheskij metod w literaturowedenii". Moskau 1925. „Sintetitscheskoje postrojenije istorii literatury". Moskau 1925. „Die russische Literatur". Wildpark-Potsdam 1927.

Swawitsch, I. S.: „Presse und Verlagswesen in der UdSSR". Berlin 1948.

Stalin: Sprachartikel in *Prawda* 20.—22. Juni 1950; *Iswestija A. N.* IX 1950; *Sowetskaja kniga* 1950, Heft 6, 7, 8.

Timofejew, L. I.: „Teorija literatury". Moskau 1948.

Tomaschewskij, W.: „Teorija literatury". Leningrad 1925.

VOKS, Sonderheft „Die Literatur in der Sowjetunion" 1934. Nr. 7 8.

Woltner, M.: „Die altrussische Literatur im Spiegelbild der Forschung 1937—1950". *Zeitschrift für slawische Philologie*, XXI, S. 159 ff. und 344 ff.

„Woprosy teorii literatury". Sbornik statej. Hrsg.: L. I. Timofejew. Moskau 1950.

Entwicklung und Aufbau der Volksausschüsse als Organe der Selbstverwaltung in Jugoslawien 1941 bis 1952

Von Professor Leo Gerskovic, Belgrad

Der Sechste Kongreß der Kommunistischen Partei Jugoslawiens (KPJ), der vom 2. bis 8. November in Agram stattfand — der letzte Parteikongreß wurde 1948 abgehalten —, hat erkennen lassen, daß Jugoslawien eine enge Zusammenarbeit mit dem Westen durchaus für möglich hält und eine weitere Annäherung an die sozialistischen Parteien anderer Länder sucht. Erstmalig wird davon gesprochen, daß Jugoslawien möglicherweise den Weg zur Sozialistischen Internationale (über den Kongreß der Sozialistischen Internationale in Mailand berichten wir auf Seite 5343 ff. dieser Folge) finden werde. Der jugoslawische Beschluß, zu dem Asiatischen Sozialistischen Kongreß in Rangoon eine Delegation zu entsenden, weist in diese Richtung. Nicht ohne Bedeutung sind auch die Umänderung des Namens der KPJ in „Liga der Kommunisten Jugoslawiens" und des Politbüros in „Exekutivkomitee". Die Volksfront soll den Namen „Sozialistischer Bund des werktätigen Volkes Jugoslawiens" erhalten.

Einen weiteren interessanten Hinweis auf die künftige politische Ausrichtung Jugoslawiens enthielt der von *Tito* unter dem Titel „Der Kampf der jugoslawischen Kommunisten für die sozialistische Demokratie" dem Parteikongreß vorgelegte Rechenschaftsbericht. Tito erklärte, Jugoslawien habe im Gegensatz zur stalinistischen Theorie und Praxis den echten sozialistischen Weg der Dezentralisierung und Demokratisierung im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben beschritten. Bei der Selbstverwaltung, die in Jugoslawien eingeführt worden sei, handele es sich nicht um eine Neuentdeckung, sondern um die erstmalige Verwirklichung der Kernforderung des Marxismus-Leninismus.

In diesem Zusammenhang erscheinen uns die Ausführungen von Bedeutung, die von jugoslawischen Wissenschaftlern anläßlich des Kongresses der *International Political Science Association* vom 8. bis 12. September in Den Haag gemacht wurden. Professor Jovan *Djordjevic* erklärte in einem Referat zum Thema „Die Kennzeichen der Selbstverwaltung in den örtlichen Machtorganen in Jugoslawien", daß der gesamte Staatsaufbau in Jugoslawien schrittweise zu einer sozialistischen Demokratie umgestaltet werde, die sich auf ein System von Selbstverwaltungen gründe. Die Rechte und Pflichten dieser Selbstverwaltung würden auch in dem Entwurf für die neue Verfassung zum Ausdruck kommen, der eine neue Organisationsform auch der obersten Staatsorgane vorsehe.

Nach einer Aeußerung von Moshe *Pijade* auf dem Parteikongreß soll der Verfassungsentwurf noch im Laufe dieses Jahres dem jugoslawischen Parlament vorgelegt werden. Er gab bekannt, daß die künftige Nationalversammlung aus zwei Kammern (Bundesrat und Produzentenrat) mit legislativen Vollmachten bestehen wird, während der Präsident der Republik und der Vorsitzende des Präsidiums der Nationalversammlung die Exekutivgewalt behalten.

Das nachfolgende Referat über die Entwicklung und den Aufbau der Volksausschüsse als Organe der jugoslawischen Selbstverwaltung in den Jahren 1941 bis 1952, das Professor *Gerskovic* auf dem Haager Kongreß für politische Wissenschaft hielt, scheint uns in diesem Zusammenhang besonderer Beachtung wert. Es ist auch in terminologischer Hinsicht interessant als ein Versuch, die aus der marxistisch-leninistischen Doktrin übernommenen Begriffe mit einem neuen Inhalt zu erfüllen.

C./H. V.

Die Volksausschüsse als Organe der Selbstverwaltung

Die Organe der Macht in den lokalen Einheiten innerhalb der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien sind die *Volksausschüsse*, die seit ihrer Einrichtung direkt gewählte Volksorgane darstellen. Der Ursprung der Volksausschüsse reicht bis in die ersten Tage des Volksbefreiungskampfes von 1941 zurück. Während des ganzen Krieges wurden diese Ausschüsse als die Grundorgane für die Macht der Werktätigen ausgebaut.

Die Schaffung der Volksausschüsse ging im allgemeinen in folgender Form vor sich: Die Organisationen der Volksbefreiungsbewegung nahmen in den seit 1941 durch die Partisanen vom Okkupator befreiten Gebieten die Macht in ihre Hände, führten Wahlen durch und bildeten Organe, die sich Volksbefreiungsausschüsse nannten — nach dem Kriege wurde dann der Name in Volksausschüsse vereinfacht. Diese Volksbefreiungsausschüsse waren damals die Verwalter der Macht, die an die Stelle der früheren Kommunalverwaltungen und der Bezirkspräfekturen traten, die im alten Jugoslawien vom Innenminister ernannt wurden. Sobald ein größeres Gebiet befreit war, wurde ein Bezirksvolksausschuß ge-

wählt und später ein Provinzialvolksausschuß. So wurde in Serbien nach der Befreiung eines größeren Landgebietes seit Herbst 1941 in Uzice ein serbischer Volksausschuß zur Volksbefreiung eingerichtet; in Slowenien, wo die Untergrundorganisation der Volksbefreiungskomitees stark war, wurde im August 1942 ein nationaler Volksbefreiungsausschuß gebildet, desgleichen im Februar 1942 für Montenegro und die Boka Kotorska. 1943 gab es in den befreiten Gebieten in allen Landesteilen Jugoslawiens Organisationen der Volksmacht, *Nationalräte*, die sich auf die örtlichen Volksbefreiungsausschüsse in den Gemeinden, Bezirken und Provinzen stützten. Die leitenden Organe der Volksbefreiungsbewegung gaben während des ganzen Krieges Verfügungen über Organisation und Arbeitsbereich der Volksbefreiungsausschüsse als Machtorgane heraus, denn man vertrat den Grundsatz, daß sich die Tätigkeit dieser Machtorgane trotz der Kriegsverhältnisse soweit wie irgend möglich auf das Gesetz stützen müsse. So gab das Hauptquartier im Jahre 1942 zweimal, und zwar im Februar und im September, Verfügungen über die Volksbefreiungsausschüsse heraus. Im November 1942 wurde der *Antifaschistische Rat zur Volksbefreiung Jugoslawiens* aus Vertretern aller Organisationen, aus denen sich die Volksbefreiungsbewegung zusammensetzte, als höchstes politisches Leitungsorgan und damit als höchster Volksausschuß geschaffen. Ein Jahr später, im November 1943, als mit der Kapitulation Italiens ein großer Teil des Landes befreit war und sich die Volksausschüsse bereits in ganz Jugoslawien als Organe der Macht und sogar als unterirdische Organe der Macht in den nichtbefreiten Städten konsolidiert hatten, ließ sich der Antifaschistische Rat zur Volksbefreiung Jugoslawiens unter Berufung auf die Stärke der Volksbefreiungsbewegung, der Volksarmee unter Befehl Marschall *Titos* und auf das Bestehen der Volksbefreiungsausschüsse als oberstes Organ der Macht in Jugoslawien ausrufen und verkündete zugleich die Suspendierung der Monarchie in Jugoslawien. Dieser revolutionäre Akt der Absetzung des alten Regimes entsprach für Jugoslawien den Verfügungen der Französischen Revolution und der Oktoberrevolution. Auf dieser Grundlage wurden die Antifaschistischen Nationalräte als nationale Machtorgane proklamiert, und Jugoslawien, das vor dem Kriege eine einheitliche Monarchie gewesen war, wurde im Laufe des Krieges, während heftige Kämpfe noch andauerten und Europa noch nicht befreit war, zu einer föderativen Republik mit dem neuen Machtsystem der Volksausschüsse.

Mit Kriegsende und mit der Befreiung des ganzen Landes durch die Volksbefreiungsarmee, wobei die Alliierten eine gewisse Hilfe leisteten — allerdings vor allem strategischer Natur —, existierte in Jugoslowien bereits das gesamte System der neuen Machtorgane, eben der Volksbefreiungsausschüsse. Das Hauptkennzeichen dieses Systems liegt darin, daß es auf der Grundlage einer Selbstregierung der während des Krieges entstandenen örtlichen Machtorgane als revolutionärer Organe aufgebaut ist, daß die lokalen Organe wählbar sind, daß es in den örtlichen Einheiten keine anderen Machtorgane und keine Nebenstellen der Zentralmachtorgane gibt und daß die lokalen Organe alle Machtfunktionen ausüben. Sie sind also zugleich Organe der lokalen Macht und der Staatsmacht. Dies war entscheidend für das System und die weitere Entwicklung der Macht in Jugoslawien.

Dieses Machtsystem wurde in der Verfassung vom Januar 1946 niedergelegt, im allgemeinen Gesetz über die Volksausschüsse vom Juni 1946 genau ausgearbeitet und im Gesetz vom Juni 1949 weiterentwickelt. Im Laufe des Jahres 1950 traten jedoch in den gesellschaftlichen Beziehungen in Jugoslawien wesentliche Veränderungen ein. Im Juni 1950 nahm das Jugoslawische Volksparlament ein neues Gesetz an, durch das die Leitung der Wirtschaftsbetriebe in die Hände der Arbeitskollektive gelegt wurde. Damit ging die Wirtschaftsleitung vom Staat auf die *Produzenten-Organisationen* selbst über. Auf dieser Grundlage begann man den Aufbau eines neuen Wirtschaftssystems, das den Staatsorganen nur noch Planung, Disposition, gewisse Verwaltungsmaßnahmen sowie die Aufsicht über die Planerfüllung überläßt. Die Planung wurde auf die Grundproportionen beschränkt, innerhalb deren die Wirtschaftsbetriebe in Selbstverwaltung ihre Wirtschaftsfunktionen in voller Unabhängigkeit ohne direkte Leitung durch Staatsorgane ausüben. Zur gleichen Zeit kam die Tendenz zur Dezentralisierung der lokalen Machtorgane zum Ausdruck, damit die unmittelbaren Produzenten in größtmöglichem Maße Einfluß auf die Durchführung der Staatsaufgaben gewinnen können. Die gesamte Reorganisation des Staates geht auf eine Einschränkung der staatlichen Verwaltungszuständigkeit und Dezentralisierung der noch verbleibenden Zuständigkeiten aus. Jugoslawien hat damit in Theorie und Praxis das sowjetische Staatssystem verworfen, das unvermeidlich zum Staatskapitalismus und zur Bürokratenherrschaft führen muß. Um dies in der Staatsorganisation durchzuführen, wurde im März 1952 ein allgemeines Gesetz über die Volksausschüsse angenommen, durch das die Organisation der örtlichen Organe auf neue Grundlagen gestellt wird.

Die Grundkennzeichen der Volksausschüsse, die auch in dem neuen allgemeinen Gesetz über die Volksausschüsse zum Ausdruck kommen, bestehen darin, daß diese Ausschüsse die Organe einer umfassenden Selbstregierung durch das Volk sind, also Organe, durch deren Vermittlung das werktätige Volk seine Macht in den lokalen Einheiten verwirklicht; zum anderen sind sie zugleich die höchsten

Organe der Selbstverwaltung innerhalb dieser Einheiten, das heißt auf dem Gebiet der lokalen Machteinheiten kann die Macht nur von den Volksausschüssen ausgeübt werden. Auf diese beiden Grundkennzeichen wurde das gesamte System der Volksausschüsse aufgebaut, und hierauf gründen sich sowohl die Beziehungen zwischen den unteren und den höheren Volksausschüssen als auch zwischen den Volksausschüssen und den höheren Staatsorganen, den Organen der Volksrepubliken und den Bundesorganen.

Die Verwaltungsorgane in Stadt, Kreis und Gemeinde

Das allgemeine Gesetz über die Volksausschüsse und die Gesetze der einzelnen Republiken über die Aufteilung der Volksrepubliken sehen folgende örtliche Einheiten vor: Gemeinden, Kreise und Städte. Diesen örtlichen Einheiten gewährt das Gesetz die Eigenschaft von juristischen Personen. Auf Grund dieser territorialen Einteilung Jugoslawiens gibt es drei Grundstufen von Volksausschüssen, und zwar die Volksausschüsse in den Gemeinden, die Volksausschüsse in den Kreisen und die Volksausschüsse in den Städten.

Die Volksausschüsse in den Gemeinden sind die untersten örtlichen Organe, da die Gemeinde in der neuen territorialen Gliederung die unterste örtliche Einheit darstellt. Damit geht das allgemeine Gesetz über die Volksausschüsse von der Gemeinde aus, denn die kleinste örtliche Einheit stellt ein wirtschaftliches Ganzes und eine in der Gemeinde organisierte Gemeinschaft dar.

Die Kreise sind Gebietseinheiten, die größer sind als Gemeinden und ein klar erkennbares wirtschaftliches und kulturelles Ganzes bilden. In den Kreisen sind Land- und Stadtgemeinden mit Ausnahme einer gewissen Zahl bedeutenderer Städte, 24 an der Zahl, zusammengefaßt. Diese 24 Städte liegen außerhalb der Kreisverbände und stellen unabhängige Einheiten dar.

Ein Kennzeichen für die neuen Stadtgemeinden, die einem Kreisverband angehören, sind die im Gesetz vorgesehenen besonderen Stadtverwaltungen, die auch besondere Rechte genießen. Die Gesetze der einzelnen Volksrepubliken entscheiden darüber, welche Stadtgemeinden Sonderrechte erhalten. Diesen Stadtgemeinden mit Sonderrechten gewährt das Gesetz gewisse Attribute der Kreisvolksausschüsse, so beispielsweise in der Gemeindeverwaltung, in der Verwaltungszusammensetzung und in anderen Dingen, die in den Statuten der Volksausschüsse im einzelnen festgelegt werden können. In diesen Geschäftsbereichen, deren Führung man ihnen zugestanden hat, unterstehen die Stadtausschüsse nicht den Kreisen, sondern direkt den nächsthöheren Organen. Ein gleiches Recht gewährt das Gesetz auch bestimmten Stadtgemeinden, um deren kommunale, wirtschaftliche und kulturell unabhängige Entwicklung zu sichern. Andererseits aber gliedert sie das Gesetz in die Kreisverbände ein, während sie früher kreisfrei waren, um den Einfluß der Stadtbevölkerung, die fortgeschrittener und kulturell lebhafter ist, auf das Land zu sichern und eine gemeinsame Planung für Stadt und Kreis, die vom wirtschaftlichen Standpunkt eine Einheit bilden, zu sichern.

Auf Grund der Gesetze in den einzelnen Volksrepubliken — denn die territoriale Gliederung fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Volksrepubliken — gibt es heute in Jugoslawien folgende Gemeinden, Kreise usw.:

Volksrepublik	Städte	Kreise	Stadtgemeinden	Gemeinden
Serbien	7	128	89	2161
Kroatien	7	88	60	696
Slowenien	3	19	44	325
Bosnien u. Herzogowina	5	66	54	361
Mazedonien	1	18	27	205
Montenegro	1	10	9	94

Organisatorischer Aufbau der Volksausschüsse

Seit ihrer Einrichtung sind die Volksausschüsse Vertretungsorgane, die von der gesamten Bevölkerung in geheimen Wahlen gewählt werden.

Grundorgan und oberstes Vollzugsorgan der Volksausschüsse ist daher von Anfang an die Mitgliederversammlung des Volksausschusses gewesen, die aus den Wahlen hervorging. Nur diese Versammlung hat das Recht, örtliche Gesetze zu erlassen, und ihr sind alle örtlichen Verwaltungsorgane verantwortlich. Grundprinzip war von Anfang an in der Organisation der Volksausschüsse das Prinzip der Machteinheit, nach dem die Ratsversammlung das leitende Organ darstellt, dem alle übrigen Organe verantwortlich sind. So war es auch bereits vor dem neuen Gesetz vom Jahre 1952. Dennoch brachte dies neue Gesetz wesentliche Aenderungen in der Struktur der Volksausschüsse. Es setzte neben die Versammlung der nach territorialen Grundsätzen gewählten Ratsversammlung, die Kreis- oder Stadtrat heißt, die Produzentenräte, die von den Arbeiterräten, den Genossenschaften und den sonstigen Produktionsgemeinschaften gewählt werden. Außerdem festigte sie das Prinzip der Machteinheit durch Abschaffung der Exekutivausschüsse, die kleine örtliche Regierungen aus 7 bis 15 gewählten Räten darstellten, und konzentrierte die Macht in stärkerem Maße auf die Vertretung selbst und die von ihr eingesetzten Ausschüsse.

Damit bestehen die Kreis- und Stadtvolksausschüsse aus zwei Räten, dem *Kreisrat* oder *Stadtrat* und dem *Produzentenrat.* Die Gemeindevolksausschüsse und die Volksausschüsse der Stadtgemeinden haben nur eine Kammer und keinen besonderen Produzentenrat.

Der Kreisrat und der Produzentenrat sind gleich-

berechtigte Körperschaften. Als solche arbeiten beide Räte gleichberechtigt an der Aufstellung des Statuts für den Volksausschuß, des Gesellschaftsplanes, des Haushalts und an der Durchführung des Gesellschaftsplanes und der Finanzkontrolle über die Durchführung im Haushalt mit. Zu ihrer Zuständigkeit gehören ferner sämtliche Pläne, Einrichtung, Zusammenlegung und Schließung von Betrieben sowie alle sonstigen Wirtschaftsfragen. In allen diesen Fällen entscheiden beide Räte in getrennten Sitzungen, und ihre Entscheidungen sind rechtskräftig, wenn sie in beiden Räten mit gleichem Wortlaut angenommen wurden. Ist in gewissen Fragen zwischen den beiden Räten keine Uebereinstimmung zu erzielen, so wird ein Koordinierungsausschuß gewählt, dem die gleiche Zahl von Vertretern aus beiden Räten angehört. Erreicht auch dieser keine Einigung, so wird die Frage dem Volksparlament der betreffenden Republik vorgelegt, und dessen Entscheidung ist für beide Räte bindend.

Außer dem Zuständigkeitsbereich, den ihm das Gesetz gewährt, können dem Produzentenrat durch Sondergesetz weitere Rechte eingeräumt werden, vor allem das Recht zur Kontrolle der Betriebslage und der sozialen Verpflichtungen in den Wirtschaftsbetrieben. In die Zuständigkeit der Produzentenräte kann weiterhin die Ueberwachung aller Wirtschaftsinteressen, technischen Fragen und sonstigen Bedürfnisse der Wirtschaftsorganisationen übertragen werden.

Der Bezirksrat und der Produzentenrat sind also Volksvertretungsorgane, das heißt der Bezirksrat ist die allgemeine Vertretung und der Produzentenrat die Vertretung der Produzenten. Die Volksräte im Bezirksrat werden in direkter Wahl von allen Wählern einer bestimmten Wahleinheit, zu der auch die Produzenten gehören, gewählt, während die Volksräte im Produzentenrat nur von den Produzenten gewählt werden. In den Bezirksrat werden 30 bis 70 Räte, je nach der Größe des Bezirks und dem Umfang seiner Wirtschaftsprobleme gewählt. In den Produzentenrat werden gewöhnlich 50 Prozent der Anzahl der Räte gewählt, die den Bezirksrat bilden. Jeder Rat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, und die gemeinsamen Sitzungen beider Räte stehen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Volksausschusses.

Die Räte des Volksausschusses haben ihre ständigen Ausschüsse, zum Beispiel für Entscheidungen, Untersuchungen oder Beschwerden. Diese Ausschüsse bestehen zu gleichen Teilen aus Volksräten beider Räte. Ebenso können die Räte Sonderkommissionen ernennen.

Nach der Abschaffung der Vollzugsausschüsse erwies es sich als notwendig, daß die Volksausschüsse selbst, das heißt ihre Räte, sich ihre eigenen Organe für die einzelnen Arbeitsbereiche schaffen, welche die unmittelbaren Leitungsorgane der örtlichen Verwaltung sind. Dies sind die *Kollegien* des Volksausschusses. Diese Kollegien werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung ernannt und bestehen aus Volksräten und sonstigen Staatsbürgern. Die Kollegien sind zuständig für die Kontrolle der Verwaltung, für die Richtlinien, die der Verwaltung für die Durchführung der Gesetze zu geben sind, sowie für die Durchführung der Anweisungen aus den übergeordneten Volksausschüssen und staatlichen Organen. Außerdem haben sie die Machtbefugnis, gewisse endgültige Entscheidungen zu fällen. Die Kollegien sind daher organische Bestandteile des Volksausschusses, über die dieser gewisse Verwaltungsfunktionen ausübt.

Solche Kollegien bestehen bei den Volksausschüssen für innere Angelegenheiten, Unterricht und Kultur, Volksgesundheit und Sozialpolitik, Wirtschaftsfragen und Kommunalwesen.

An der Spitze des Kollegiums steht der Vorsitzende. Jedes Kollegium hat außer dem Vorsitzenden fünf bis fünfzehn Mitglieder. Der Vorsitzende und eine Anzahl der Mitglieder werden vom Volksausschuß aus seinen Mitgliedern gewählt. Die übrigen Mitglieder des Kollegiums werden vom Volksausschuß aus den Vertretern der Wirtschafts- und Sozialorganisationen und der sonstigen Institutionen gewählt sowie auch aus der Einwohnerschaft, wobei man Persönlichkeiten wählt, die durch ihre persönlichen und sonstigen Fähigkeiten zur Durchführung der Aufgaben beitragen können, die den Kollegien zufallen. Für seine Tätigkeit ist das Kollegium dem Volksausschuß verantwortlich. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Kollegiums werden auf ein Jahr gewählt, aber der Volksausschuß kann jederzeit den Präsidenten und alle oder einige Mitglieder des Kollegiums abberufen und sie durch andere Personen ersetzen.

Die Räte und die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, der Vorsitzende des Kollegiums kann für seine Arbeit nur als Vizepräsident des Volksausschusses bezahlt werden. Alle haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Kosten oder Zahlung für Lohnausfälle.

Der Volksausschuß wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende repräsentiert den Volksausschuß und gilt als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, des Bezirks oder Kreises oder der Stadt als juristische Person. In den Volksausschüssen der Kreise und Städte kann neben dem Vorsitzenden, dessen Tätigkeit immer bezahlt wird, auch noch ein Vizepräsident bezahlt werden. Das Gesetz sieht vor, daß jemand nur in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden zum Vorsitzenden des Volksausschusses gewählt werden darf. Mit dieser Bestimmung will man vermeiden, daß jemand immer wieder zum Vorsitzenden des Volksausschusses gewählt wird.

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Volksaus-

schusses gehört die Durchführung aller Vorbereitungsarbeiten für die Tätigkeit des Volksausschusses, wie Einberufung der Sitzungen, Zustellung des Sitzungsmaterials an die Räte und dergleichen mehr. Der Präsident hat daher das Recht, wenn der Volksausschuß nicht tagt — nach dem Gesetz tagt er ständig in der Zeit, für die er gewählt wurde—, die Kommissionen des Volksausschusses einzuberufen, um das Material für die Arbeit des Volksausschusses vorzubereiten.

Neben den Gemeindevolksausschüssen ist auch das Bestehen von Dorfausschüssen vorgesehen. Solche Ausschüsse werden in Dörfern und sonstigen Siedlungen eingerichtet, die nicht Sitz einer Gemeindeverwaltung sind, um der dortigen Bevölkerung die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern und sonstige Arbeiten durchzuführen, die im Interesse der Dorfbewohner oder der Bewohner einer Siedlung liegen. Die Gemeindevolksausschüsse sind die untersten örtlichen Organe, und die Dorfausschüsse sind diesen unterstellt. Das Gesetz schafft die Dorfausschüsse, um der Bevölkerung in den Gemeinden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte zu erleichtern, da die Gemeinden ziemlich ausgedehnte Gebiete umfassen, in denen eine Fühlungnahme der Bevölkerung mit den örtlichen Machtorganen nicht immer leicht ist. Das Gesetz umreißt daher den Zuständigkeitsbereich dieser Organe nicht genauer und überläßt es den Statuten der Volksausschüsse und den von anderen Organen ausgehenden Verfügungen, den Arbeitsbereich genauer festzulegen.

Organisatorisch betrachtet, sind die Dorfausschüsse kollektive Organe, die aus den Volksräten der Gemeinde bestehen, die in dem Dorf oder der entsprechenden Siedlung wohnen, ergänzt durch eine gewisse Anzahl von Einwohnern des betreffenden Dorfes oder der Siedlung. Die Bildung eines Dorfausschusses wird dem Gemeinde-Volksausschuß vorgeschlagen, und die Wahl der Mitglieder für den Dorfausschuß erfolgt auf einer Wählerversammlung unter den Einwohnern des Dorfes oder der Siedlung.

Die Verwaltung der Volksausschüsse

Zur Durchführung aller seiner Exekutivaufgaben hat der Volksausschuß seine eigene Verwaltung, die dem Volksausschuß, dem Vorsitzenden und den Kollegien verantwortlich ist. Diese Verwaltung hat ihren festumrissenen Aufgaben- und Vollmachtenbereich. Das Vertretungsorgan, das heißt die Räte, der Vorsitzende oder das Kollegium, gibt Anweisungen und Richtlinien für die Verwaltungsarbeit, und die Verwaltung trifft im Rahmen der gegebenen Anweisungen und Richtlinien die notwendigen Vorbereitungen und führt die Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen des Volksausschusses und seiner Organe durch. Sie ist ebenfalls zuständig für alle verwaltungstechnischen Maßnahmen. Damit die Verwaltung des Volksausschusses den ihr zufallenden Aufgaben voll gerecht werden kann, muß sie über Fachkräfte verfügen, die den verwaltungstechnischen und auch den politischen Erfordernissen entsprechen.

Die Verwaltung der Volksausschüsse besteht aus einem Sekretariat und Abteilungen für die verschiedenen Verwaltungszweige. An der Spitze der Abteilungen stehen Abteilungsleiter. Solche Abteilungen gibt es für innere Angelegenheiten, Unterricht und Kulturwesen, Volksgesundheit und Gesundheitsschutz, Wirtschaftsfragen und kommunale Angelegenheiten.

An der Spitze der gesamten Verwaltung steht der Sekretär. Der Sekretär leitet den Dienst im Sekretariat des Volksausschusses, und ihm untersteht außerdem die gesamte Verwaltung. Damit sind dem Sekretär die Leiter der einzelnen Abteilungen unmittelbar unterstellt und ihm für die Arbeit der Verwaltung verantwortlich. Für seine Arbeit und die Arbeit in der Verwaltung des Volksausschusses ist der Sekretär dem Vorsitzenden des Volksausschusses verantwortlich.

Neben der Verantwortlichkeit gegenüber dem Sekretär für die Arbeit der Verwaltung sind die Abteilungsleiter ebenso den entsprechenden Kollegien verantwortlich.

Mitarbeit der Bevölkerung in der Verwaltung

Das allgemeine Gesetz über die Volksausschüsse behandelt in einem Sonderabschnitt auch die Kontrolle und die unmittelbare Mitarbeit der Bevölkerung in den Angelegenheiten der örtlichen Organe. Damit wird der Gesellschaftscharakter der Staatsorgane und die Kontrolle über die Verwaltung besonders verstärkt, denn man muß sich die Tatsache vor Augen halten, daß die Volksausschüsse die gesamte Staatsverwaltung in den örtlichen Einheiten wahrzunehmen haben. Die Wähler können in folgender Form in der Tätigkeit der örtlichen Behörden mitarbeiten: Wählerversammlungen, Kollegien und Einwohnerausschüsse.

Auf den Wählerversammlungen als der einen Form, in der die Bevölkerung an der Arbeit der örtlichen Organe teilhat, erhalten die Wähler eines Wahlbezirkes den Bericht über die Tätigkeit der von ihnen gewählten Räte, sie diskutieren über diesen Bericht und treffen ihre Entscheidungen in der Form von Resolutionen. Hier werden alle örtlichen Angelegenheiten behandelt, werden Vorschläge und Empfehlungen an die Volksausschüsse und die sonstigen Organe ausgearbeitet, die für die verschiedenen örtlichen Fragen zuständig sind. Auch Angelegenheiten von allgemeinem Interesse werden besprochen. Die Entschließungen, die auf diesen Wählerversammlungen gefaßt werden, sind für die Volksausschüsse und sonstigen Staatsorgane nicht in dem Sinne bindend, daß sie einfach angenommen werden müssen, diese Stellen sind vielmehr ver-

pflichtet, sie zu prüfen und ihre Entscheidungen der Wählerversammlung mitzuteilen.

Die Kollegien und die Einwohnerausschüsse sind eine weitere Form, in der die Bevölkerung an der Arbeit der örtlichen Organe teilnimmt und über die sie häufig auch die Behandlung gewisser Fragen beeinflußt. Auf diesem Wege kontrolliert sie die Verwaltung und die Dienststellen und arbeitet unmittelbar an der Durchführung gewisser Aufgaben mit.

Als besondere Form für die Mitarbeit der Bevölkerung sieht das Gesetz die örtliche Volksabstimmung vor. Diese demokratische Institution, die auch in der Verfassung Jugoslawiens vorgesehen ist, erhält nunmehr zum ersten Male ihren festen Platz und ihre festumrissene Form in der unmittelbaren Mitarbeit der Bevölkerung in den Volksausschüssen. Denn die Volksausschüsse können eine Volksabstimmung festsetzen, um die Genehmigung für wichtigere Entscheidungen zu erhalten oder gewisse Maßnahmen zu treffen, die im allgemeinen Interesse für die Entwicklung und das Leben der Gemeinde oder Stadt liegen. Sie können auf diesem Wege auch im voraus die Ansicht der Wähler zu Maßnahmen einholen, die zu treffen sind, besonders wenn es sich um neue Verpflichtungen oder Aufgaben für die Bevölkerung handelt. Um die richtige Anwendung der Volksabstimmung sicherzustelllen, wurde bestimmt, daß diese nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Volksparlaments in der entsprechenden Volksrepublik durchgeführt werden darf.

Das Wahlsystem

Das neue allgemeine Gesetz über die Volksausschüsse bringt gewisse Neuerungen im Wahlsystem für die Räte in den Volksausschüssen. Diese Neuerungen betreffen in erster Linie die Wahl der Mitglieder für die Produzentenräte. Das Gesetz sieht aber auch gewisse Neuerungen im Wahlsystem für die Mitglieder des Bezirksrates vor. So werden die Kandidaten auf den Wählerversammlungen über eine Kandidatenkommission festgelegt. Die Kandidatur in den öffentlichen Versammlungen soll das Gegengewicht gegenüber dem System der Parteikandidatur darstellen, so daß die Kandidaten wirkliche Kandidaten des Volkes und nicht verschiedener Parteien oder einer Partei sind. Außerdem hat auch eine gewisse Anzahl von Wählern das Recht, schriftlich Kandidaten vorzuschlagen. Jeder Wahlvorschlag muß zwei- bis dreimal mehr Kandidaten umfassen, als in diesem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Wahlbezirke sind so eingeteilt, daß im allgemeinen bei den Wahlen für die Volksausschüsse in den Gemeinden jedes Dorf einen besonderen Wahlbezirk darstellt, damit jede einzelne Siedlung ihren Vertreter in der Gemeinde hat.

Bei der Zuteilung der Mandate wurde das relative Mehrheitsprinzip eingeführt, es gelten also diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen erhielten. An Stelle der bisherigen Abstimmung mit Kugeln hat man jetzt die Abstimmung mit Listen eingeführt.

Bei den Wahlen für die Produzentenräte wurde als Regel aufgestellt, daß diese Räte im allgemeinen halb so stark sind wie die Bezirksräte. Das Präsidium des Parlaments in den Volksrepubliken kann auf Vorschlag eines Volksausschusses dieses Verhältnis im Bezirksrat erhöhen, so daß die Produzentenräte 50 bis 75 Prozent der Mitgliederzahl in den Bezirksräten erreichen.

Das Wahlsystem für die Produzentenräte ist dadurch gekennzeichnet, daß die Zahl der von den Arbeitern der Wirtschaftsbetriebe und sonstigen Produzentenvereinigungen, wie landwirtschaftliche Arbeitsgenossenschaften, Landarbeitergenossenschaften und Handwerkskammern, zu wählenden Produzentenräte sich nach dem Anteil richtet, den die einzelnen Wirtschaftssektoren am Brutto-Sozialprodukt des Bezirks oder der Stadt haben. Die Gesamtzahl der von den einzelnen Wirtschaftsabschnitten — Industrie, Bergbau, Forstwirtschaft, Bauwesen, Kommunalwesen, Verkehrsbetriebe, Gaststättengewerbe, Landwirtschaft und Handwerk — zu wählenden Ratsmitglieder wird dann auf die Arbeitskollektive der einzelnen Betriebe oder auf die sonstigen Produzenten im betreffenden Wirtschaftssektor entsprechend der Zahl der dort Beschäftigten umgelegt. Außerdem können zwei oder mehrere Wirtschaftsorganisationen ein Wahlkollegium bilden. Die Wahl erfolgt auf einer Sitzung des Arbeiterrates in den entsprechenden Betrieben oder auf den Versammlungen der Genossenschaftsorganisationen und sonstigen Wirtschaftsverbände. Die Kandidaten werden auf diesen Versammlungen vorgeschlagen. Auch hier gilt der Grundsatz der relativen Mehrheit, und diejenigen Kandidaten gelten als gewählt, welche die meisten Stimmen erhielten. Die Wahlen, die mit Wahllisten durchgeführt werden, sind geheim.

Verfassungsreform zur Schaffung einer sozialistischen Demokratie

Das neue Gesetz über die Volksausschüsse vom März 1952 und die Gesetze in den Volksrepubliken vom April und Mai 1952 haben das neue System im Aufbau der Volksausschüsse endgültig festgelegt. Damit aber ist der Aufbau des Staates nach den eingangs erwähnten Grundsätzen noch nicht abgeschlossen. Im Augenblick sind neue Verfassungsgesetze für ganz Jugoslawien und für die Volksrepubliken in Vorbereitung, die für die zentralen Machtorgane eine Reorganisation nach den gleichen Grundsätzen vorsehen. Daraus wird sich eine neue Form eines sozialistischen Staates und einer sozialistischen Demokratie ergeben. Damit leistet Jugoslawien seinen Beitrag zum Kampf der Menschheit für ein besseres Leben und für eine echte Freiheit des Menschen.

DOKUMENTATION

7. JAHR 20. NOV./5. DEZ. 1952 22/23. FOLGE

Dokumente zum Zweiten Kongreß der Sozialistischen Internationale in Mailand vom 17. bis 22. Oktober 1952

Der Zweite Kongreß der Sozialistischen Internationale, der vom 17. bis 21. Oktober 1952 in Mailand stattfand, hat eine Reihe von Resolutionen gefaßt, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. Da wir die Veröffentlichung dieser Dokumente nicht bis zum Erscheinen der nächsten Folge am 20. Dezember 1952 zurückstellen wollten, sind sie diesem als Ostarchiv erscheinenden Heft als Dokumentation beigegeben.

An dem Mailänder Kongreß nahmen 119 Delegierte aus 37 sozialistischen Parteien teil, unter denen sich auch der Erste Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, der Generalsekretär der Sozialistischen Partei Frankreichs, Guy *Mollet*, der Führer der britischen Labour Party, Clement R. *Attlee*, der Präsident der Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Paul-Henri *Spaak*, sowie Vertreter einiger osteuropäischer und asiatischer Länder befanden.

Der Kongreß wurde durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Sozialistischen Internationale, Morgan *Philips*, eröffnet. (Vgl. den Wortlaut in *Socialist International Information*, Vol. II, No. 43—44 vom 25. Oktober 1952.) Den Rechenschaftsbericht erstattete der Sekretär der Sozialistischen Internationale, Julius *Braunthal*. (Vgl. den Wortlaut in *Socialist International Information*, Vol. II, No. 39, 40, 41.) Der Bericht wurde einstimmig durch den Kongreß gebilligt.

Die Hauptthemen der Diskussion auf dem Kongreß der Sozialistischen Internationale waren die Frage einer sozialistischen Politik für die unterentwickelten Gebiete, die Probleme eines Vereinigten Europas und die Haltung der Sozialistischen Internationale zu den Vereinten Nationen. *H. V.*

Resolution über die sozialistische Politik für die unterentwickelten Gebiete

Eine Grundsatzerklärung

Präambel

1. Die Sozialistische Internationale erstrebt die Befreiung aller Menschen aus wirtschaftlicher, geistiger und politischer Abhängigkeit und die Schaffung einer weltweiten Gesellschaftsordnung, die auf den Grundsätzen von Freiheit, Gleichheit und freiwilliger Zusammenarbeit aller freien Völker beruht.

Die Sozialistische Internationale tritt für die Freiheit aller Nationen ein. Sie lehnt jede Form der rassischen Diskriminierung und jedes System ab, das die Welt in erstrangige und zweitrangige Nationen aufteilt.

2. In diesem Sinne ist sie bestrebt, in jedem Lande die Gleichberechtigung aller Bürger und demokratische Einrichtungen durchzusetzen und dadurch die politische Freiheit und den wirtschaftlichen Wohlstand aller Bevölkerungskreise zu erhalten und stärken.

Sie ist bemüht, zwischen den Ländern Beziehungen zu schaffen, in denen die grundlegende Einheit der gesamten Menschheit zum Ausdruck kommt und der berechtigte Anspruch aller Völker auf ein volles und freies Leben anerkannt wird. Sie weiß die verschiedenen Kulturen nach ihrem Werte zu würdigen und tritt für die Wahrung der Menschenwürde in allen Ländern ein.

3. Die Sozialistische Internationale lehnt daher ohne Vorbehalt jede Form des kapitalistischen Imperialismus ab, der den Völkern die Ketten politischer Herrschaft und wirtschaftlicher Ausbeutung auferlegt und der seine Blüte der verabscheuungswürdigen Fabel von der rassischen Ueberlegenheit verdankt.

Ebenfalls lehnt sie die Tyrannenherrschaft ab, die der kommunistische Imperialismus den Völkern der Welt aufzwingen will. Die Unterdrückung und Ausbeutung ist den Grundsätzen des demokratischen Sozialismus diametral entgegengesetzt, welche ideologische Rechtfertigung auch immer dafür vorgebracht werden mag.

4. Die Sozialistische Internationale sieht im Erwachen des Nationalbewußtseins eine Phase in der Emanzipation der Nationen. Die kommunistische Propaganda versucht, durch Ausnutzung der nationalistischen Leidenschaft für ihre eigenen Zwecke die Welt zu spalten. Die Sozialisten verdammen den chauvinistischen Nationalismus, weil er die internationale Solidarität leugnet. Sie glauben, daß die Entwicklung eines demokratischen Sozialismus eine Vorbedingung für die Befriedigung echter nationaler Belange im Rahmen einer internationalen Gemeinschaft ist.

5. Die Sozialisten begrüßen die Freiheitsbewegungen in abhängigen Gebieten. Sie sind bestrebt, so bald wie möglich die Bedingungen zu schaffen, die die Einführung der vollen Selbstregierung ermöglichen. Von ebenso großem überragendem Interesse wie die politische Freiheit der abhängigen Gebiete ist für die Sozialisten deren sozialer und wirtschaftlicher Fortschritt. Sie sind bemüht, der Rückständigkeit entgegenzuwirken anstatt sie auszu-

beuten, jegliche Spur der Kolonialherrschaft zu beseitigen anstatt Gewinn aus der Abhängigkeit dieser Gebiete zu ziehen.

6. Die Sozialisten müssen in ihrem Kampf um die volle Selbstregierung für die abhängigen Gebiete ebenso wie die betreffenden Regierungen die wachsenden Bindungen zwischen den Nationen der Welt berücksichtigen, um die friedliche Zusammenarbeit der freien Völker untereinander herbeizuführen.

7. Ein großer Teil der Bevölkerung der Erde leidet noch immer unter periodisch auftretenden Hungersnöten, größter Armut, Unwissenheit und Krankheit. Die Anwendung primitiver Anbaumethoden auf Böden, die sich immer mehr erschöpfen, hat zu einer Herabminderung der Erträgnisse auf das Existenzminimum geführt. In vielen unterentwickelten Gebieten wird diese Lage noch durch ein so rasches Anwachsen der Bevölkerung verschlimmert, daß die Erschließung neuer Produktionsquellen nicht ausreicht, um den Lebensstandard zu heben. Diese unmenschlichen Verhältnisse sind mit dem sozialistischen Grundsatz der gleichen Möglichkeiten für alle Individuen und Gemeinschaften nicht vereinbar. Sie stellen ernstliche Hemmnisse für die Entwicklung der universalen Demokratie und für den menschlichen Fortschritt dar. Sie sind eine moralische und wirtschaftliche Gefahr für uns alle. Sie sind eine Bedrohung des Friedens. Sie sind eine Aufgabe für die Sozialisten.

8. Alle Völker haben ein lebenswichtiges Interesse an der Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus in den unterentwickelten Gebieten. Die größtmögliche Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen, eine Steigerung der Produktivität in den unterentwickelten Gebieten und eine Neugestaltung der Einkommensverhältnisse der Welt und damit eine Angleichung des Lebensstandards in verschiedenen Teilen der Welt sind die Vorbedingungen für Demokratie, Wohlstand und Frieden.

9. Die Sozialistische Internationale arbeitet daher für die Annahme eines Weltplanes für Gegenseitige Hilfe durch alle Völker der Welt. Dieser Plan würde ein Großangriff gegen das Elend in aller Welt sein und die internationale Solidarität der arbeitenden Bevölkerung der gesamten Welt durch die Tat zum Ausdruck bringen.

I. Die Aufgabe der Sozialisten in den unterentwickelten Gebieten

1. Die Bevölkerung der unterentwickelten Gebiete wird sich ihrer Armut in zunehmendem Maße bewußt. Dennoch verharrt eine allzu große Anzahl der Einwohner in den meisten Gebieten in einer Haltung der Resignation gegenüber diesem Zustand. In ihrer Unwissenheit widersetzen sie sich manchmal den neuen Ideen und Methoden, die ihren Lebensstandard heben würden. Die Erziehung wird daher auf allen Stufen einsetzen müssen, um die psychologische Atmosphäre zu schaffen, in der sich der wirtschaftliche und soziale Fortschritt vollziehen kann. Die Sozialisten werden das Vertrauen der Massen in ihren Ländern gewinnen müssen und sie zur Mitarbeit heranziehen, um Gleichgültigkeit und Unwissenheit zu bekämpfen.

2. Für die wirtschaftliche Entwicklung genügt es nicht, daß sich die Bevölkerung den Fortschritt wünscht; ihre sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Einrichtungen müssen dafür günstig sein. Grundlegende Veränderungen werden erforderlich sein. Wirtschaftliche Bindungen, durch die das Individuum der Früchte seiner Arbeit beraubt wird, müssen gelöst werden. Die Fesseln des Kastenwesens müssen abgeworfen werden. Rechtliche und politische Systeme, in denen die Macht in den Händen einer kleinen, auf die Erhaltung ihres eigenen Reichtums und ihrer Vorrechte bedachten Klasse konzentriert ist, müssen abgeschafft werden. Unter reaktionären, selbstsüchtigen oder korrupten Führern bleiben die Massen gleichgültig und mutlos, oder ihr Elend wird zum Brutplatz, auf dem jede Ideologie gedeiht, die ihnen eine wenn auch noch so falsche Hoffnung auf ein besseres Leben vorgaukelt. Unter einer starken und ehrlichen Führung können die Massen sich für den menschlichen Fortschritt begeistern. Die Sozialisten in den unterentwickelten Gebieten bemühen sich, eine solche schöpferische Führung zu stellen.

3. Eine umfassende wirtschaftliche Entwicklung, die eine Hebung des Lebensstandards für die unterdrückten Massen herbeiführen würde, kann nicht durch den Kapitalismus in irgendeiner Form erreicht werden, sondern nur durch sozialistische Planung. Politische Richtlinien, die auf den Grundsätzen des Sozialismus beruhen, sind der Kern der Aufgabe. Dabei müßten auch die Probleme des Bevölkerungszuwachses und der Wanderung berücksichtigt werden, die noch näher zu untersuchen wären.

4. Die Sozialisten in den unterentwickelten Gebieten wollen Regierungen einsetzen, die die Durchführung von Agrarreformen als notwendig anerkennen. Die Neuverteilung des Grund und Bodens ist in vielen Ländern von lebenswichtiger Bedeutung, wo Lebensstandard und Leistungsfähigkeit auf einem niedrigen Stand sind und wo ein großer Prozentsatz der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt ist. Die Sozialisten erwarten daher von den Regierungen in den unterentwickelten Gebieten, daß sie das feudalistische System des Grundbesitzes durch Gesetzgebung abschaffen, die Bauern, soweit angebracht, zu Eigentümern des Bodens machen und den Pächtern langfristige Pachtverträge und einen angemessenen Anteil an den wachsenden Erträgnissen ihrer Arbeit sichern. Dadurch würden sie angeregt, in neuen Unternehmungen Mittel zu investieren, neue Methoden einzuführen, intensive Anstrengungen zur Steigerung der Produktion zu machen und so ihren Lebensstandard zu heben. Schließlich wird auch noch unbebautes Land urbar gemacht werden müssen.

5. Die Sozialisten bemühen sich darum, Maßnahmen durchzusetzen, durch die es den Landwirten ermöglicht wird, die erforderlichen Kredite zur Weiterführung ihres Betriebes mit ausreichenden Gerätschaften und ohne eine schwere Schuldenlast zu erhalten. Sie treten für die Einführung derjenigen landwirtschaftlichen Einheit, die den größtmöglichen Ertrag hervorbringt, und für die Gründung geeigneter Genossenschaftsorganisationen ein.

6. Sie bemühen sich um Entwicklungsprogramme, mit deren Hilfe die Heimindustrie in bäuerlichen Wirtschaftssystemen durch bessere Gerätschaften und die Einführung verbesserter Methoden sowohl in der Produktion als auch in der Organisation gefördert wird und Industrien unter Anleitung durch Planungsstellen dort aufgebaut werden, wo geeignete Verhältnisse gegeben sind. Sie treten für Maßnahmen ein, die den erforderlichen Kapitalzufluß in ihre Länder fördern, solange sie dabei gegen jede Form von Imperialismus geschützt sind.

7. Die Sozialisten sind für die Erweiterung der Arbeitsschutzgesetzgebung und der Betriebsordnung, um die Ausbeutung von Arbeitskräften überall zu verhindern. Sie fördern die Berufsausbildung auf allen Stufen.

8. Die Sozialisten sind um tüchtige und zuverlässige Verwaltungsbehörden mit ausreichendem technisch und fachlich ausgebildetem Personal bemüht, was ebenfalls für eine erfolgreiche Wirtschaftsplanung unerläßlich ist.

Die Entwicklung unterentwickelter Gebiete ist nicht nur von den von der Regierung getroffenen Maßnahmen abhängig, sondern auch von der Initiative Einzelner, von Gemeinschaften und freiwilligen Unternehmungen. Die Sozialisten bemühen sich daher, die Selbsthilfe unter den Völkern zu fördern, sozialistische Parteien zu organisieren, freie Gewerkschaften, Bauernorganisationen und jede Art genossenschaftlicher Unternehmungen aufzubauen und zu stärken und Gemeinschaftseinrichtungen anzuregen.

9. Sie streben ein ausgeglichenes Wirtschaftssystem an, das den Bedürfnissen der betreffenden Völker und den Belangen einer wachsenden Weltwirtschaft angemessen ist, die allmählich zum Wohlstand für die arbeitende Bevölkerung in allen Teilen der Welt führen wird.

II. Die Aufgabe der Sozialisten in den bereits entwickelten Ländern

1. Die Sozialisten wissen, daß die Völker der fortgeschritteneren Länder ebenso wie diejenigen, die in den weniger erschlossenen Gebieten leben, die moralische Verantwortung für den Kampf gegen Armut und Elend in der ganzen Welt tragen.

2. Sie wissen, daß es für die Sache der Freiheit und Menschlichkeit in der ganzen Welt unerläßlich ist, die umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die erforderlich sind, um einen anständigen Lebensstandard für die in Not lebenden Millionen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den fortgeschritteneren Völkern der freien Welt zu unternehmen. Die finanzielle Unterstützung dieser Länder ist nötig, weil die Kapitalansammlung in den unterentwickelten Gebieten vollkommen unzureichend ist, um eine rasche wirtschaftliche Entwicklung und sozialen Fortschritt zu tragen.

3. Die unterentwickelten Gebiete benötigen Kapitalanlagen aller Art. Ein Teil dieser Anlagen wird keinen unmittelbaren Gewinn einbringen und wird entweder aus dem allgemeinen Einkommen der betreffenden Länder oder durch ausländische Hilfe in Form von Schenkungen aufgebracht werden müssen. Diese Anlagen werden eine Hebung des Gesundheitszustandes und des Bildungsstandes und eine Verbesserung der Verwaltungsmethoden der Regierungen bewirken. Die unterentwickelten Gebiete brauchen Krankenhäuser, Apotheken und bessere Wohnverhältnisse. Sie brauchen Schulen, technische Hochschulen und Berufsschulen. Auch für die wissenschaftliche Forschung, für statistische und andere Arbeiten, ohne die eine planmäßige Entwicklung nicht stattfinden kann, werden Investierungen benötigt.

4. Langfristige Kapitalanlagen für die Grundausrüstung werden gebraucht im Transport- und Verkehrswesen, zur Entwicklung der Kraftstromversorgung, für Bewässerungsprojekte, Bodenverbesserung und eine große Reihe ähnlicher öffentlicher Arbeiten.

5. Kapitalanlagen werden ferner benötigt in den gewinnbringenden Wirtschaftszweigen, in der Landwirtschaft, Fischerei, der Ausnutzung von Bodenschätzen, den Grundindustrien und den verarbeitenden Industrien.

6. Diese Entwicklung kann nur erreicht werden, wenn gleichzeitig die Zahl der fähigen, im öffentlichen Interesse handelnden Verwaltungsbeamten, der leitenden Betriebsangestellten und der Techniker auf allen Stufen wesentlich zunimmt. Die Sozialisten in den fortgeschritteneren Ländern bemühen sich, die Regierungen zu Maßnahmen zu veranlassen, um diesem dringenden Bedarf der unterentwickelten Gebiete durch die Gewährung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung zu begegnen. Sie fordern dringend, daß ihre eigenen Bemühungen um die Erfüllung dieser Aufgaben durch internationale Zusammenarbeit ergänzt werden.

7. Die Sozialisten lehnen alle Pläne ab, die nur dem engen kurzfristigen Interesse der Industrienationen dienen und im Widerspruch zu dem Grundprinzip der Gleichberechtigung in den Beziehungen der Völker untereinander stehen. Sie lehnen jede Ueberlegenheit gegenüber den weniger begünstigten Völkern ab und sind bestrebt, die Beziehungen zu ihnen gänzlich neu zu gestalten, indem sie sie auf gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zur Befriedigung des gemeinsamen wirtschaftlichen Bedarfs gründen.

8. Sofortige Hilfeleistungen sind erforderlich, um den immer wieder auftauchenden Problemen wie beispielsweise Hungersnöten zu begegnen. Langfristige Hilfsmaßnahmen für Investierungen sollten gefördert werden, um für die unterentwickelten Länder eine stetige Hebung des durchschnittlichen Lebensstandards, eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens, größere soziale Sicherheit für die ärmsten Volksschichten, eine möglichst weitgehende Stabilisierung der Wirtschaft und eine allgemeine Leistungssteigerung zu erreichen.

9. Es ist die vordringliche Aufgabe der Sozialisten, die Oeffentlichkeit für eine aktive Teilnahme an einem Hilfsprogramm für die unterentwickelten Gebiete zu gewinnen, selbst wenn damit Opfer für die Völker in den fortgeschritteneren Ländern verbunden sind.

III. Der Weltplan für Gegenseitige Hilfe

1. Die Sozialistische Internationale ruft alle Sozialisten der Welt auf, sich mit allen Kräften für einen Weltplan für Gegenseitige Hilfe einzusetzen.

2. Der Weltentwicklungsplan müßte auf drei verschiedenen Stufen ansetzen: durch ein allgemeines weltumfassendes Programm, durch regionale Programme und durch bilaterale Programme. Er würde eine Uebersicht über den Bedarf für die Erschließungsprojekte aller unterentwickelten Gebiete aufstellen.

3. Das allgemeine weltumfassende Programm müßte eine gemeinschaftlich unternommene Anstrengung darstellen, Nothilfe und Unterstützung aus einem allgemeinen Pool zu beschaffen und einen allgemeinen Entwicklungsfonds zu gründen. Die Lieferung von Nahrungsmitteln, Arzneien und anderen Gegenständen in Notstandsgebiete wären im Rahmen dieses allgemeinen Programms zu organisieren, da eine gerechte Verteilung der Lieferungen und eine vordringliche Deckung des dringendsten Bedarfs nur gewährleistet werden kann, wenn Angebot und Bedarf für eine Vielzahl von Ländern geschätzt wird. Die soziale Entwicklung, wie zum Beispiel das Gesundheits- und Schulwesen sowie die technische Unterstützung, wären ebenfalls so weit wie möglich im Rahmen des allgemeinen

Programms zu organisieren, um die beste Verwendung der vorhandenen Fachkräfte und der Forschungsergebnisse aller Art zu gewährleisten.

4. Bei den regionalen Programmen wird es sich darum handeln, daß eine Anzahl von Lieferländern sich zusammentut, um ein Gebiet zu fördern, das aus verschiedenen Empfängerländern besteht, an denen die ersteren ein gemeinsames Interesse haben.

5. Bei den bilateralen Programmen handelt es sich um Hilfeleistungen von einem Land an ein anderes, einschließlich der Unterstützung der abhängigen überseeischen Gebiete durch die Mutterländer.

6. Alle Länder sollten aufgefordert werden, sich an der Vorbereitung und Ausführung dieses Programms zu beteiligen. Die Beiträge der Länder, die an den Hilfeleistungen beteiligt sind, wären nach einer vereinbarten Berechnungsmethode anzusetzen, bei der ihre Hilfsquellen und ihre Beiträge zu anderen Projekten berücksichtigt werden. Sobald die allgemeine Weltlage eine Herabsetzung der Verteidigungsausgaben gestattet, können diese Beiträge erhöht werden. Bereits bestehende Hilfspläne müssen beibehalten und erweitert werden.

Es werden geeignete Schritte unternommen werden müssen, um gleichzeitig das Problem des Zahlungsausgleichs zwischen Europa und dem Dollargebiet einerseits und die Wirtschaftsprobleme der unterentwickelten Gebiete andrerseits zu lösen.

7. Um den Weltentwicklungsplan so wirksam wie möglich zu gestalten, Ueberschneidungen zu vermeiden und die richtigen Dringlichkeitsstufen zu finden, wird es erforderlich sein, die drei Programme miteinander zu koordinieren.

8. Ausführende Organe werden für die Aufstellung und Durchführung der Programme erforderlich sein. Die bestehenden Organe wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Verwaltung für technische Hilfeleistungen, das Internationale Arbeitsamt und andere Sonderorgane der Vereinten Nationen werden nützliche Dienste leisten, und weitere Organe werden vermutlich dazukommen müssen.

9. Durch den Einsatz aller Kräfte auf allen drei Ebenen kann für die Völker, die jetzt in den unterentwickelten Gebieten der Welt in bitterer Armut leben, die Freiheit vom Mangel geschaffen werden. Eine neue Aera internationaler Zusammenarbeit und guten Willens kann damit anbrechen. Das Wirtschaftssystem der Welt wird eine stabile Grundlage erhalten. Die Demokratie in der ganzen Welt wird eine Stärkung und Erweiterung erfahren. Die Menschheit wird der Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Völker eine Stufe näherkommen — dem Ziel aller sozialistischen Bestrebungen.

Resolution über die europäische Einigung

I. Wirtschaftliche, soziale und politische Einigung

1. Der internationale Sozialismus wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dazu beitragen, einen möglichst engen und wirksamen Zusammenschluß aller europäischen Demokratien auf möglichst umfassendem Gebiet herbeizuführen.

2. Die Internationale empfiehlt allen sozialistischen Parteien, ihre Bemühungen in dieser Richtung zu intensivieren, sie weist aber gleichzeitig erneut darauf hin, daß es immer das vornehmste Ziel dieser Parteien sein muß, die moralischen und materiellen Lebensbedingungen der Arbeitermassen zu verbessern, ihre bürgerlichen und politischen Rechte zu stärken, die Vollbeschäftigung zu erreichen und friedliche Beziehungen unter allen Völkern zu entwickeln. Sie betont, daß die Bestrebungen der Parteien auf europäischem Gebiet sich immer im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der sozialistischen Politik halten sollten.

3. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann, vom sozialistischen Standpunkt aus gesehen, sehr wichtige Auswirkungen haben. Die Internationale empfiehlt allen Parteien, sich aktiv mit den schon in ihren Umrissen erkennbaren Möglichkeiten, hauptsächlich im Hinblick auf die Anwendung der Grundprinzipien der Gemeinschaft auf andere Grundzweige der Produktion und der wirtschaftlichen Tätigkeit, zu beschäftigen.

4. Die Internationale billigt den von ihrer europäischen Studiengruppe und deren Sachverständigenausschuß entworfenen Bericht über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihren Zweck im gemeinsamen Interesse erfüllt. (Vgl. hierzu das Dokument auf S. 5350 dieser Folge.)

5. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Pläne für andere ähnliche Gemeinschaften, die jetzt ausgearbeitet werden, haben die Frage einer politischen Gemeinschaft mit echten, aber begrenzten Vollmachten aufgeworfen. Die Internationale beauftragt ihre europäische Studiengruppe, in Uebereinstimmung mit der Sozialistischen Verbindungsgruppe (Intergroup) von Straßburg, die Vorbedingungen festzulegen, die eine solche Behörde vom sozialistischen Standpunkt aus erfüllen müßte. Die Studiengruppe wird dem Büro einen Bericht zu diesem Thema vorlegen.

6. Die Internationale ist der Ansicht, daß die Existenz einer supranationalen Behörde und begrenzter Sondergemeinschaften auf keinen Fall zu einem Abbruch oder einer Schwächung der Bindungen führen sollte, die zwischen den für die Integration eintretenden europäischen Ländern und denen, die außerhalb geblieben sind, bestehen.

7. Die Internationale billigt die Handlungsweise der Sozialistischen Verbindungsgruppe in Straßburg, die sich einstimmig gegen jeden Versuch gewandt hat, die sechs kontinentalen Länder, die im Begriff sind, eine Integration einzugehen, von Großbritannien und den skandinavischen Ländern zu trennen. Sie billigt die Handlungsweise der Verbindungsgruppe, insofern als diese sich für Vorschläge eingesetzt hat, die die Herstellung einer engen Verbindung zwischen jeder der Sondergemeinschaften und den an diesen Gemeinschaften nicht beteiligten Mitgliedstaaten des Europarates vorsehen.

II. Europäische Sicherheit

1. Die sozialistischen Parteien lehnen jeden Gedanken an einen Präventivkrieg und jede eine Versöhnung ausschließende Gewaltpolitik ab, sie sehen aber jede Bedrohung einer der freien Nationen als eine Bedrohung aller freien Nationen in Europa und der ganzen Welt an. Es ist daher notwendig, daß alle freien Nationen ihre Verteidigung verstärken. Durch die Wiederaufrüstung

allein kann jedoch die Kriegsgefahr nicht gebannt werden. Die sozialistischen Parteien halten es daher für unerläßlich, daß gleichzeitig eine Versöhnungspolitik verfolgt wird.

2. Die Sozialistische Internationale appelliert an die vier Besatzungsmächte in Deutschland, ihre Bemühungen um das Zustandekommen einer Viermächtekonferenz zu verstärken, welche die Wiederherstellung der Einheit zwischen den westlichen und östlichen Zonen Deutschlands unter einer Regierung auf der Grundlage vollkommen freier Wahlen unter internationaler Kontrolle in ganz Deutschland zum Ziel haben soll.

3. Die gemeinsame Verteidigung hat nicht nur militärischen, sondern auch finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Charakter. Die an der gemeinsamen Verteidigung beteiligten Nationen müssen die erforderlichen Schritte unternehmen, um ihre Rüstungsprogramme auf internationaler Ebene durch Uebereinkunft festzulegen.

4. Die sozialistischen Parteien sind entschlossen, die Verteidigung der freien Länder zu stärken. Die sozialistischen Parteien derjenigen Länder, die dem Atlantikpakt beigetreten sind, werden die Errichtung einer echten Atlantischen Gemeinschaft beschleunigen, die nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche und politische Gemeinschaft sein sollte.

5. Die Internationale nimmt zur Kenntnis, daß die deutsche sozialistische Partei auf ihrem kürzlichen Parteitag die Ansicht vertrat, Deutschland solle sich an der kollektiven Sicherheit unter folgenden drei Bedingungen beteiligen: daß ein wirksames Sicherheitssystem geschaffen wird, daß es gleiche Chancen und gleiches Risiko für alle zur Grundlage hat und daß es der Wiedervereinigung Deutschlands nicht im Wege steht.

6. Was den Vertrag für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft anbetrifft, der unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert ist, so empfiehlt die Internationale den sozialistischen Parteien, enge Verbindung miteinander zu unterhalten, Informationen über ihre Haltung zu diesen Fragen auszutauschen und sich in jeder Weise zu bemühen, zu einer gemeinsamen Politik zu kommen.

Das Problem der europäischen Einheit

Bericht der Studiengruppe und des Komitees der Wirtschaftsfachleute zur Frage der europäischen Einheit an den Zweiten Kongreß der Sozialistischen Internationale vom 8. Oktober 1952

In ihrer Tagung vom 4. und 5. Oktober 1952 hat die Studiengruppe die am 10. und 11. Juli eröffnete Diskussion über die sozialistische Haltung zu den politischen Gegenwartsproblemen fortgesetzt.

Unter Mitarbeit der Wirtschaftsfachleute der Sozialistischen Internationale hat die Gruppe die Möglichkeiten für eine sozialistische Politik erörtert, die der Schuman-Plan bietet. Ein besonderer Bericht über diese Aussprache ist angeschlossen.

Die Studiengruppe hat die Entwicklung in Betracht gezogen, die seit dem Frankfurter Kongreß der Sozialistischen Internationale im Jahre 1951 zu verzeichnen ist, namentlich:

1. Die Erklärung von Washington (September 1951)[1];
2. Die Sowjetnote vom 10. März 1952 und den darauffolgenden Notenwechsel[2];
3. Den britischen Plan und dessen Verarbeitung in der Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates vom 30. September 1952[3];
4. Den Abschluß des Generalvertrages mit Deutschland und des Abkommens über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vom Mai 1952[4];
5. Die Ratifizierung des Vertrages[5] über die Kohle- und Stahlgemeinschaft sowie die Tagung der Schumanplan-Versammlung in Straßburg am 10. September 1952;
6. Das Ersuchen der sechs Minister an die Mitglieder dieser Körperschaft, eine verfassunggebende Versammlung zu bestellen, und die Einberufung des ad-hoc-Komitees am 15. September 1952[6];
7. Die sowjetische Ablehnung der westlichen Vorschläge betreffend den österreichischen Staatsvertrag[7], die Unmöglichkeit der Erzielung eines Waffenstillstandes in Korea durch ein Uebereinkommen der beteiligten Mächte, und der tote Punkt in den Auseinandersetzungen mit Rußland in bezug auf freie Wahlen in Deutschland.

Die Gruppe hat ferner über folgende Punkte beraten:

1. Die COMISCO-Resolution zur Frage der europäischen Einheit vom Oktober 1950, die auf die „starke Strömung innerhalb der Beratenden Versammlung zugunsten der europäischen Einheit" hinwies und hinzufügte, daß die „europäische Einheit ohne Großbritannien und die skandinavischen Länder wertlos ist".

2. Die vom Kongreß der Sozialistischen Internationale in Frankfurt im Juli 1951 zur Frage der europäischen Einheit angenommene Resolution, die die „Ueberwindung der absoluten nationalen Souveränität" — besonders in einem so zerstückelten Europa — für notwendig erklärt hat, wobei der Europarat die Rolle eines koordinierenden Faktors spielen sollte.

3. Die vom Generalrat der Sozialistischen Internationale am 15. Dezember angenommene Entschließung „Aktion für den Frieden", in der es heißt, daß der ganze freie Kontinent verteidigt werden muß und daß „die gemeinsame Sicherheit durch die Schaffung einer wahrhaft euro-

[1]) Vgl. das Kommuniqué und die Erklärung der Außenministerkonferenz in Washington über Europa und Deutschland vom 14. September 1951 in Europa-Archiv 19/1951, S. 4397/98.

[2]) Vgl. den Notenwechsel in Europa-Archiv 7/1952, S. 4832 ff; 8—9/1952, S. 4866; 11/1952, S. 4963; 12/1952, S. 4985; 15/1952, S. 5093; 18/1952, S. 5180 und 19/1952, S. 5207.

[3]) Vgl. hierzu den Bericht über die Arbeit der Beratenden Versammlung des Europarates im Frühjahr 1952 in Europa-Archiv, 15/1952, S. 5085 und den Kurzbericht über die Herbstsitzung des Europarates in Europa-Archiv 20/1952, S. 5225.

[4]) Vgl. hierzu „Die Vertragswerke von Bonn und Paris vom Mai 1952". Eine mehrsprachige Gesamtausgabe. Mit einführenden Beiträgen von Johann Adolf Graf Kielmansegg, Wilhelm Cornides und Hermann Volle. Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, Bd. 10.

[5]) Vgl. den deutschen und französischen Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv 13—14/1951.

[6]) Vgl. hierzu den Kurzbericht in Europa-Archiv 19/1952, S. 5193.

[7]) Vgl. den Notenwechsel über den Staatsvertrag mit Oesterreich in Europa-Archiv 8—9/1952, S. 4867—69; 11/1952, S. 4938; 17/1952, S. 5144; 19/1952, S. 5208 und 20/1952, S. 5254.

päischen Armee verstärkt würde, die vom Augenblick ihrer Schaffung an allen freien Ländern offensteht".

4. Die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 30. Mai[8] und 27. September 1952 angenommenen Resolutionen zur Frage der Verteidigung Europas, die den Wert und die Bedeutung einer Unterordnung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter eine politische Instanz mit beschränkter Zuständigkeit, der möglichst engen Verbindung mit Großbritannien und wirksamer Garantien für die Aufrechterhaltung dieser Institutionen unterstreichen. Ueberdies wurde in diesen Entschließungen ausgesprochen, daß jene, die die notwendigen Opfer auf sich nehmen, Anspruch darauf besitzen, daß ihr Gebiet verteidigt wird, und es wurde schließlich die Wichtigkeit der Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes und der gerechten Aufteilung der Rüstungslasten zwischen den verschiedenen Völkern und den sozialen Klassen innerhalb dieser Völker betont.

5. Die Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates vom 30. September 1952 über die Vorschläge *Edens* (siehe weiter unten), die den Gedanken eines „Kleineuropa" entschieden verwirft und die Voraussetzungen für die Eingliederung der auf sechs Staaten beschränkten Organe in den Rahmen des Europarates skizziert.

6. Die von der Beratenden Versammlung während der Septembertagung 1952 angenommene Empfehlung auf Schaffung eines Europäischen Gerichtshofes als eines richterlichen Organs des Europarates.

7. Die im Laufe der Septembersession 1952 in der Beratenden Versammlung gehaltenen Reden der Mitglieder der Studiengruppe, nämlich der Genossen *Larock*, Carlo *Schmid*, Guy *Mollet*, *van der Goes*, *Robens*, Gordon *Walker*, *de Freytas*, *Spaak*, *Bogy* und *Jacquet*.

Die von dem Vorsitzenden der Sozialistischen Gruppe in Straßburg (Guy Mollet am 29. Mai und 18. September 1952) gehaltenen Reden dienten als Ausgangspunkt der Aussprache. Es mag nützlich erscheinen, ihre Hauptgedanken hier zusammenfassend wiederzugeben.

Wie sollen wir, fragte Guy Mollet, einer russischen Aggression oder Moskauer Bemühungen begegnen, die Nachbarvölker nach und nach sich einzugliedern oder sie durch Verbreitung von Furcht zu demoralisieren — eine Politik, die zu einem lähmenden Neutralismus oder zum Aufkommen einer Fünften Kolonne führt?

Es gibt zwei Antworten auf diese Frage. Gegen die Drohung von außen gibt es die kollektive Sicherheit. Gegen die Bedrohung mit der inneren Zersetzung wirkt am besten die gerechte und faire Aufteilung der Lasten zwischen den sozialen Klassen im gemeinsamen Gebiet.

Das ist nicht das einzige Argument für einen engen Zusammenschluß. Für ihn sprechen auch politische Gründe. Es geht zunächst einmal darum, sowohl einen gefährlichen Anti-Amerikanismus als auch eine nicht minder gefährliche Gleichgültigkeit gegenüber gewissen von den Vereinigten Staaten begangenen Fehlern zu vermeiden Deshalb müssen wir ein einheitliches Europa aufrichten, das in der Lage wäre, mit den Vereinigten Staaten in der dort entsprechenden Sprache zu reden.

Eine solche europäische Einheit ist nicht möglich ohne Deutschland. Die Eingliederung Deutschlands in Europa macht einerseits für dieses Land absolute Gleichberechtigung, andererseits — nicht zuletzt im Interesse der deutschen Demokratie — die Vermeidung der Gefahren notwendig, die sich aus der Aufstellung einer eigenen deutschen Armee ergeben könnten.

Es gibt eine einzige Lösung für dieses Problem, und das ist die Schaffung einer überstaatlichen Organisation, an die die einzelnen Staaten einen Teil ihrer Staatshoheit übertragen. Das macht Verhandlungen mit der Sowjetunion nicht unmöglich. Es ist im Gegenteil geradezu ihre Voraussetzung, um freie Wahlen und die Wiedervereinigung Deutschlands zu erzielen.

Aber man kann nicht die eine Aufgabe der anderen unterordnen. Denn wenn wir im Falle Deutschland mit so langdauernden Verhandlungen rechnen sollten, wie es im Falle Oesterreich der Fall ist und war, dann könnte es zur Eingliederung Deutschlands überhaupt nicht kommen.

Ist aber die Eingliederung Deutschlands im Interesse der Sicherheit und Prosperität Europas notwendig, dann ist es auch nicht möglich, die europäische Einheit ohne oder gegen Großbritannien herzustellen. Darum ist es wichtig, die Sondergemeinschaften der sechs Staaten in enger Verbindung mit Großbritannien aufzubauen.

Guy Mollet zufolge bedeutet das die Notwendigkeit der Annahme des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft unter gewissen Bedingungen. Die Folgen einer Ablehnung der Ratifizierung durch eines der sechs Parlamente wären schrecklich. Rußland hätte dann einen großen Sieg erfochten. Die Reaktion auf der amerikanischen Seite wäre nicht weniger bedenklich Die Amerikaner könnten entweder die Wiedergeburt einer selbständigen deutschen Armee — mit allen politischen Auswirkungen eines solchen Schrittes innerhalb und außerhalb Deutschlands — vorziehen oder das Interesse an Europa verlieren und ihren Beitrag auf die Verteidigung der europäischen Peripherie beschränken, was nichts anderem gleichkäme als der Schaffung eines neuen und noch größeren Korea.

Wir müssen also nach einer anderen Lösung suchen. Die richtige Lösung sieht Guy Mollet in der gleichzeitigen Verfolgung von Verhandlungen mit Moskau und der Organisierung der kollektiven Sicherheit. Das bedeutet den Einbau deutscher bewaffneter Kräfte auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung mit den übrigen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Leitung der europäischen Politik einer überstaatlichen Instanz mit begrenzter Zuständigkeit anzuvertrauen, die mit den Mitgliedstaaten des Europarates verbunden ist, die der engeren Gemeinschaft nicht angehören. Es muß also eine doppelte Kette geschmiedet werden. Guy Mollet hat das so ausgedrückt:

„Sonderbehörden und auch eine politische überstaatliche Instanz mit begrenzter Zuständigkeit für die Sechs — jawohl. Gleichzeitig aber enge Verbindung zwischen diesen kontinentalen Instanzen und sowohl Großbritannien als auch dem Europarat in jedem Stadium der Entwicklung der kontinentalen Gemeinschaften".

Wenn wir uns diesen Gesichtspunkt zu eigen machen, müssen wir den Vorschlag ablehnen — so verführerisch er auch klingen mag —, die sechs Länder „vorausmarschieren" zu lassen und dabei insgeheim die Hoffnung zu nähren, daß, sobald das kontinentale Gebäude

[8]) Vgl. hierzu die Dokumente aus der 4. Sitzungsperiode (erste Hälfte) der Beratenden Versammlung des Europarates in Europa-Archiv, 15/1952, S. 5091 und 5092.

einmal errichtet ist, Großbritannien sich beeilen wird, mitzumachen. Das wäre eine ganz unrealistische Erwartung. Dabei sind es jetzt die Briten, die uns positive Vorschläge bringen, vor allem den Plan, den sowohl die Beratende Versammlung des Europarates als auch die Versammlung der Schumanplan-Organisation grundsätzlich angenommen haben.

Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen für die sozialistischen Mitglieder der ad-hoc-Versammlung und des vorbereitenden verfassunggebenden Komitees.

Der Vertrag, der die politische Gemeinschaft begründen soll, muß zur gleichen Zeit Bestimmungen umfassen, die für die Vollmitglieder gelten, sowie mehr biegsame Bestimmungen für jene Staaten, die mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen. Der Vertrag könnte gleichzeitig von den sechs Staaten und von Großbritannien und anderen Ländern unterzeichnet werden. Die verschiedenen Staaten würden sich dann natürlich durch ihre Unterschrift zu verschiedenen Dingen verpflichten.

Da sich das alles in den Rahmen des Europarates einfügen läßt und eingefügt werden soll, bedeutet das, daß dieser Institution in der Zukunft noch größere Bedeutung zukommen wird als in der Vergangenheit.

Nach Besprechung der Gedanken, die Guy Mollet formuliert hat, arbeitete die Studiengruppe ihre Vorschläge für die Internationale aus, die dem Kongreß eine Diskussionsgrundlage bieten sollen. Die Gruppe hat einige der die Einheit Europas betreffenden Grundprobleme geprüft. In einigen Fragen wurde Uebereinstimmung erzielt, in anderen ergaben sich Meinungsverschiedenheiten.

Es ist Sache des Kongresses, zu entscheiden, bis zu welchem Ausmaß eine gemeinsame Plattform ausgearbeitet werden kann.

1. Vorfragen

(a) „Ein einheitliches Europa aufbauen" — „Sich zusammenschließen, um stark zu sein" — sind die Schlagworte überzeugend genug? Sind sie klar genug, damit die sozialistisch gesinnten Massen sie verstehen?

Die Studiengruppe ist überzeugt, daß die Schaffung der Einheit Europas einer Notwendigkeit entspricht. Europa muß stark sein, um den Angreifer zu entmutigen, um die Erfolgsaussichten von Verhandlungen zu vergrößern, um das Lebensniveau der Völker zu heben. Die Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale haben die Verpflichtung, die Bestrebungen nach Einheit mit sozialistischen Argumenten zu begründen, mit Hinweisen auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, die Verstärkung der Grundlagen der Demokratie, der Sicherheit.

(b) Die Frage, ob die Rüstungsanstrengungen in Europa das wirtschaftliche Gleichgewicht zu gefährden geeignet sind, wurde von der Gruppe folgendermaßen beantwortet:

Die europäischen Nationalwirtschaften hängen wechselseitig voneinander ab. Es ist daher notwendig, die wirtschaftlichen und militärischen Bemühungen einheitlich zu gestalten und für ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen den beiden zu sorgen.

2. Europa und die Atlantische Gemeinschaft

Die Gruppe ist einheitlich der Auffassung, daß die Atlantische Allianz als eine konkrete Form der Organisation der kollektiven Sicherheit verstärkt und konsolidiert werden muß Darüber, wie das praktisch bewerkstelligt werden soll, gibt es zwei Ansichten. Die eine zielt darauf hin, alles im Bereich von NATO zu vereinigen. Die zweite will Europa auf einer einheitlichen Grundlage organisieren, damit es im Schoß der Atlantischen Allianz seine Rolle voll spielen kann. Beiden Ansichten gemeinsam ist die Ablehnung der Vorstellung eines vereinheitlichten Europas als einer „Dritten Kraft", die mehr oder weniger neutral zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion steht.

Die Studiengruppe ist der Auffassung, daß die beiden oben skizzierten Gesichtspunkte miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden können. Ueber die europäische Einheit hinaus müssen wir uns um den Aufbau der Atlantischen Gemeinschaft bemühen. Hier kann man zwei verschiedene Wege beschreiten.

Die erste Möglichkeit ist die Herstellung einer engen Zusammenarbeit der atlantischen Länder ohne jede Diskrimination. Im zweiten Falle würde es sich um die Schaffung einer wirklichen europäischen Gemeinschaft und deren enge Verbindung mit den übrigen Ländern handeln, die Partner des Atlantikpaktes sind.

3. Die Form der europäischen Einheit

Ueber die Form der zu schaffenden europäischen Einheit bestehen zwei Auffassungen. Sie kann verwirklicht werden

a) durch einen Zusammenschluß aller freien Länder Europas mit Einschluß Großbritanniens und der skandinavischen Länder auf der Grundlage engster internationaler Zusammenarbeit und ohne jeden Verzicht auf Souveränität;

b) durch wirtschaftlichen, politischen und militärischen Zusammenschluß der Staaten, die zu einem teilweisen Verzicht auf ihre Souveränität bereit sind, und die enge und sofort aufzunehmende Zusammenarbeit dieser Gemeinschaft mit Großbritannien und den skandinavischen Ländern.

Die Studiengruppe ist einhellig der Auffassung, daß die überstaatliche Gemeinschaft der sechs Länder in keiner Weise von den übrigen europäischen Ländern isoliert werden darf. Europa schließt Großbritannien und Skandinavien ein. Darum macht sich die Gruppe die von der Beratenden Versammlung des Europarates während der letzten Tagung einstimmig angenommenen Empfehlungen zu eigen, die eine enge Verbindung der Gemeinschaft der sechs Länder mit den übrigen Mitgliedern des Europarates befürworten.

4. Die Bedeutung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Dem Grundsatz einer überstaatlichen Gemeinschaft wurde durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl praktischer Ausdruck verliehen. Das ist eine Tatsache, an der niemand vorbeigehen kann und deren Auswirkungen vom sozialistischen Gesichtspunkt unabsehbar sind.

Aus diesem Grund hat die Studiengruppe dieser Sache einen Sonderbericht gewidmet, bei dessen Abfassung sie von den Wirtschaftsfachleuten unterstützt wurde.

Die Gruppe empfiehlt der Sozialistischen Internationale, den sich für die Sozialisten aus dem Bestand der neuen Gemeinschaft ergebenden Möglichkeiten voll ins Auge zu sehen.

5. Die politische überstaatliche Instanz

Der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft hat die Frage der Errichtung einer politischen überstaatlichen Instanz aufgeworfen. Eine solche ist auch für

die anderen in Entstehung begriffenen beschränkten Gemeinschaften unerläßlich, wenn sie die ihnen gestellten politischen Aufgaben ausführen sollen.

Die Studiengruppe ist der Meinung, daß es Aufgabe der Sozialisten ist, die Charakterzüge, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung einer überstaatlichen politischen Instanz zu definieren.

Sobald das geschehen ist, kann die Sozialistische Internationale in voller Kenntnis der entscheidenden Momente ihre Haltung festlegen. Nichts hindert sie dann, zu positiven Schlußfolgerungen zu gelangen.

6. Deutsche Einheit und Deutschlands Eingliederung in die Gemeinschaft der sechs Länder

Inwieweit kann die Sozialistische Internationale den Gedanken eines Zusammenschlusses der sechs Länder unterstützen, wenn ein solcher Schritt in mancher Augen, hauptsächlich in denen der deutschen Sozialdemokraten, geeignet erscheint, die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands zu hemmen oder gar zu verhindern, obwohl diese Wiedervereinigung vom deutschen Volk verlangt wird und, wenn vollendet, sicherlich eine Friedensgarantie darstellen würde?

Hier muß zunächst gesagt werden, daß Westdeutschland bereits Bestandteil der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist, ohne daß das der Fortsetzung der Auseinandersetzungen über die Wiedervereinigung des Landes im Wege gestanden hätte.

Weiter muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die deutschen Sozialdemokraten nicht so sehr gegen die Schaffung einer kontinentalen politischen Instanz, die mit den andern freien Ländern Europas eng verbunden wäre, eingestellt sind. Ihre Opposition richtet sich vor allem gegen die durch den — noch nicht ratifizierten — Pariser Vertrag begründete Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

Welche Stellung hat die Studiengruppe zu dieser Frage eingenommen?

Einige Delegierte sind für die rascheste Ratifizierung des Vertragswerkes. Sie weisen vor allem darauf hin, daß eine Ablehnung der Ratifizierung verhängnisvolle Auswirkungen hätte.

Andere sind zwar im Grunde der Sache gegenüber positiv eingestellt, behalten sich aber vor, einen endgültigen Standpunkt im Einklang mit der Stellungnahme, die ihre Partei beziehen wird, einzunehmen.

Die deutschen Sozialdemokraten sind Gegner der Ratifizierung. Sie sind aber, wie aus dem jüngsten Beschluß des Dortmunder Parteitages hervorgeht, der Meinung, daß Westdeutschland unter der Bedingung seinen Beitrag zur kollektiven Sicherheit leisten sollte, daß das System wirksam ist, daß es auf dem Grundsatz der Gleichheit des Risikos und der Chancen aufgebaut ist und daß es die Bemühungen um Herstellung der deutschen Einheit nicht durchkreuzt.

7. Handelt es sich um einen „anti-bolschewistischen Kreuzzug", der einen Dritten Weltkrieg provozieren könnte?

Diese Vorstellung wurde ebenso zurückgewiesen wie jede Politik, sei sie nun europäisch oder atlantisch, die geeignet erscheint, eine solche Entwicklung zu begünstigen.

Die Studiengruppe ist im Gegenteil der Meinung, daß keine Gelegenheit für nützliche Verhandlungen vernachlässigt werden sollte und daß Verhandlungen, die von dem ehrlichen Willen beseelt sind, zu einer günstigen Lösung zu gelangen, mit dem Werk des Zusammenschlusses des Westens Hand in Hand gehen sollten.

8. Die praktische Durchführung des Einigungswerkes

Was die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die anderen Gemeinschaften — eine eventuelle politische Gemeinschaft eingeschlossen — betrifft, ist die Studiengruppe einheitlich der Auffassung, daß die Sozialistische Internationale das Werden und Funktionieren dieser Gemeinschaften unterstützen sollte, vorausgesetzt,

(a) daß die Verbindung zwischen ihnen und den Ländern, die ihnen nicht angehören, dadurch nicht geschwächt, sondern verstärkt wird;

(b) daß die sozialistische Vertretung in den Organen dieser Gemeinschaften die politische und soziale Stärke des internationalen Sozialismus entsprechend widerspiegelt;

(c) daß die sozialistischen Delegierten innerhalb dieser europäischen Organismen — in einer internationalen Gruppe vereinigt, welche Organisationsform sich in der Vergangenheit als außerordentlich fruchtbar erwiesen hat — ihre Bemühungen verstärken, im Rahmen der Sozialistischen Internationale zu gemeinsamen Aktionen zu gelangen.

Anhang

Aufgabe und Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erfordert, daß die Sozialistische Internationale ihre Haltung angesichts der neuen Situation in Europa präzisiert. Sie muß die Bedeutung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren in Erwägung ziehen, die die Zukunft dieser Organisation bestimmen werden.

1. Von nun an muß unsere Haltung gegenüber der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von unserem Interesse geleitet sein

a) an einer internationalen Planwirtschaft,
b) an einer Dezentralisierung der Funktionen,
c) an einer Politik der wirtschaftlichen Expansion, die auf die größtmögliche Befriedigung des Bedarfs hinzielt, die Vollbeschäftigung und eine fortschreitende Verbesserung des Lebensstandards der Arbeiter sichert.

Weiter liegt es im öffentlichen Interesse, für eine entsprechende Ueberwachung der Gewinnung und Verteilung der europäischen Rohstoffe zu sorgen.

2. Die funktionelle Integrierung Europas hat eine gewaltige Bedeutung für die Stärkung der europäischen Demokratie und nicht zuletzt für deren Verteidigung gegen die Bedrohung durch den Stalinismus. Alle Mitglieder der Atlantischen Gemeinschaft — in erster Linie Großbritannien und die skandinavischen Länder —, die nicht unmittelbar an der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl teilnehmen, haben das größte Interesse an deren Erfolg.

3. Die Verbindung Großbritanniens und der skandinavischen Länder mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bildet für diese selbst eine offensichtliche Garantie gegen das Uebergewicht eines einzelnen Staates oder irgendeiner einzelnen politischen oder ideologischen Strömung sowie gegen die Gefahr, daß auf Kosten der allgemeinen Interessen ganz Europas nur die Interessen eines Teiles von Europa befriedigt werden.

Die Sozialisten sind einig in der Anerkennung der politischen Bedeutung der organischen Verbindung zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dadurch wird sichergestellt, daß die Mitglieder des Europarates, die nicht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angehören, mit ihr ständig eng zusammenarbeiten.

4. In Uebereinstimmung mit der einmütigen Ansicht der Mitglieder der sozialistischen Gruppe in der Beratenden Versammlung in Straßburg sollte die Sozialistische Internationale vorschlagen, daß diese Verbindung durch die folgenden vier Maßnahmen hergestellt und wirksam gestaltet wird.

a) Soweit möglich, sollen die gleichen Personen in die beiden Versammlungen entsendet werden.
b) Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind, sollen an den Arbeiten der Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter durch Vereinbarung festzulegenden Bedingungen als Beobachter mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, teilnehmen dürfen.
c) Die engstmögliche Koordinierung in den Arbeiten der Versammlungen sowie zwischen ihren parlamentarischen Einrichtungen wäre herzustellen.
d) Der Sitz der Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sollte mit dem der Beratenden Versammlung des Europarates identisch sein, während die an anderer Stelle erwähnten Kommissionen ihre Tätigkeit am Sitz der Hohen Behörde ausüben sollten.

5. Die Sozialistische Internationale hält es für unerläßlich, daß die Versammlung der Gemeinschaft in der Lage sein sollte, die ihr übertragenen Funktionen in wirksamer Weise zu versehen. Jede Verkürzung ihrer Zuständigkeit zugunsten der der Hohen Behörde würde das Gleichgewicht innerhalb der Organisation in einer dieser äußerst abträglichen Weise stören.

Die Sozialisten müssen ohne Verzug ihre Stellungnahme zu den folgenden zwei Punkten formulieren:

a) Die demokratische Kontrolle aller Organe der Gemeinschaft,
b) die Politik, die verfolgt werden muß, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, das Maximum an Wirksamkeit in europäischem und sozialistischem Sinne zu erzielen.

6. Was die erste dieser Aufgaben betrifft, muß die Sozialistische Internationale die Notwendigkeit einer wirksamen und ständigen Kontrolle unterstreichen. Diese von unserer Auffassung des öffentlichen Interesses geleitete Kontrolle muß sich auf die gesamte Wirksamkeit der Hohen Behörde beziehen. Die ziemlich vage Kontrolle, die anscheinend von der Hohen Behörde vorgeschlagen ist, muß durch eine echte parlamentarische Kontrolle sowohl im Wege der Versammlung als auch im Wege des Beratenden Ausschusses ersetzt werden. Alle Anstrengungen müssen gemacht werden, um dieses Ziel zu erreichen, das in der Linie der sozialistischen Grundauffassungen liegt.

7. Um diese wirksame Kontrolle sicherzustellen, ist es notwendig, die parlamentarische Arbeit durch die Schaffung einiger Kommissionen zu dezentralisieren, deren Aufgabe es wäre, ständigen Kontakt mit der Hohen Behörde aufrechtzuerhalten, besonders in bezug auf folgende Fragen:

1) Beziehungen zu anderen Organisationen
2) Markt und Preis
3) Absatz und Verbrauch
4) Produktion
5) Sozialpolitik, Beschaffung von Arbeitskräften
6) Transport
7) Finanzen und Budget.

Die Sozialistische Internationale ist der Auffassung, daß die für Punkt 7) zuständige Kommission unter anderem mit der vorläufigen Prüfung der in den Jahresbericht aufzunehmenden Budgets der Hohen Behörde zu betrauen wäre.

8. Im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik muß die Sozialistische Internationale von nun ab ihre Aufmerksamkeit sowohl den unmittelbaren als auch den letzten Konsequenzen der Schaffung und Entwicklung eines gemeinsamen Marktes zuwenden.

Die Sozialistische Internationale ist der Meinung, daß es sich empfiehlt, in der nächsten Zukunft in größtmöglichem Ausmaß die Vorteile zu verwerten, die sich aus einer vollständigen und ständigen Information über den Markt, die Produktion, die Unterschiede im Lebensstandard, den Umfang der Arbeitslosigkeit, die Rückständigkeit der industriellen Ausrüstung und das System des Güteraustausches in der Kohle- und Stahlindustrie ergeben.

Es müssen weiter sowohl für die nationalisierten Betriebe als auch für die in privaten Händen befindlichen Unternehmen Organe zur Koordinierung der Investitionspolitik für Gruben und Stahlwerke geschaffen werden.

9. Die Sozialistische Internationale muß auch die Möglichkeit studieren, im Rahmen einer entsprechend breiten politischen Konzeption die gegenwärtig getrennte europäische Wirtschaft zu einer Wirtschaft des gemeinsamen Marktes zu entwickeln. Sie wird auch die sozialen Probleme ins Auge fassen müssen, die zu lösen sein werden, sobald die in einer Wirtschaft des gemeinsamen Marktes zu erwartende Wanderbewegung der Arbeitskräfte einsetzt.

10. Die Sozialistische Internationale hält es für die Pflicht der Hohen Behörde, angesichts der Knappheit gewisser Kategorien von Kohle und Stahl, sich mit dem Problem so bald als möglich zu beschäftigen und die im Artikel 59 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Maßnahmen vorzubereiten.

Eine Resolution der Sozialistischen Union für Mittel- und Osteuropa über die Unterdrückung hinter dem Eisernen Vorhang

Der Kongreß nahm von der folgenden durch die Konferenz der Sozialistischen Union Mittel- und Osteuropas in Mailand gefaßten Resolution Kenntnis.

Die Konferenz der Sozialistischen Union Mittel- und Osteuropas, die vom 15. bis 16. Oktober 1952 in Mailand stattfand, hatte den Wunsch, ihre Solidarität mit dem Kampf der unterdrückten Völker hinter dem Eisernen Vorhang gegen die Unterdrückung und Ausbeutung zum Ausdruck zu bringen.

Die Konferenz stellt mit Nachdruck fest, daß nationale

Unabhängigkeit und menschliche Freiheit unteilbar sind und daß ihr Verlust in einem Teil der Welt eine große Gefahr für die gegenwärtig freien Gebiete bedeuten würde.

Die Konferenz protestiert gegen die Tendenz der Sowjetunion, die von ihr beherrschten Länder in die politische und militärische Offensive gegen ihre Nachbarn zu zwingen. Durch diese Methode versucht der sowjetrussische Imperialismus seine Expansionspolitik fortzusetzen.

Die Konferenz bringt zum Ausdruck, daß sie sich immer mit der Sache der Befreiung der unterdrückten Länder und des Friedens solidarisch fühlen wird, und fordert die freie Welt und die Sozialistische Internationale auf, sich mit all ihrem Einfluß einzusetzen für:

1. die sofortige Einstellung der Massendeportationen und Rassenvernichtung;
2. die Zurückziehung der Besatzungstruppen;
3. das Recht der freien Völker, sich ihre eigene Regierungsform zu wählen;
4. die Organisation freier Wahlen unter internationaler Kontrolle.

Der Inhalt der weiteren Resolutionen des Mailänder Kongresses

Die Sozialistische Internationale und die UN

In einer weiteren Resolution bekennt sich die Sozialistische Internationale zu den Vereinten Nationen als der wichtigsten internationalen Organisation zur Erhaltung des Friedens und der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit. Sie bringt ihre Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die UN noch stärker sein werde, wenn sie einmal alle Länder umfaßt und wenn alle Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse und Empfehlungen zur Beilegung internationaler Konflikte befolgen. Neben der Einführung von Methoden zur Ueberwindung internationaler Streitigkeiten durch Schlichtung empfiehlt die Sozialistische Internationale die Errichtung eines Systems der kollektiven Sicherheit, das diejenigen, die sich der Schlichtung nicht unterwerfen wollen, als Aggressoren definiert und die Bereitstellung von Streitkräften für eine etwaige Kollektivaktion durch die Vereinten Nationen vorsieht. Gleichzeitig sollten weiterhin Anstrengungen gemacht werden, um gleichmäßige Rüstungsbeschränkungen unter internationaler Kontrolle zu ermöglichen. Es wird betont, daß die Vereinten Nationen durch ihre Charta verpflichtet seien, den noch in Abhängigkeit lebenden Völkern zu helfen, auf friedlichem Wege die politische Unabhängigkeit zu erlangen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen, wenn nicht überhaupt das wichtigste Problem der Welt, sei es, die unterentwickelten Gebiete in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung zu unterstützen. Im Hinblick auf den Wunsch der Sozialistischen Internationale, die Vereinten Nationen zu einer Organisation zu machen, in der die Mitgliedstaaten ihre Hoheitsrechte einem internationalen Recht unterstellen und damit den Anfang zu einer Weltregierung schaffen, fordert sie die UN auf, das Vetorecht abzuschaffen oder einzuschränken, besonders in der Anwendung auf die Zulassung neuer Mitglieder. Zu der Frage der Zulassung der Volksrepublik China ist die Sozialistische Internationale der Ansicht, daß eine Gruppe von mehreren hundert Millionen Menschen nicht auf die Dauer aus der internationalen Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben darf, daß es aber in erster Linie an der Regierung von Peking liege, die Bedingungen zu schaffen, die eine Anerkennung durch die Vereinten Nationen ermöglichen. Um das öffentliche Interesse am Wirken der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorgane zu fördern, empfiehlt die Sozialistische Internationale, daß Vertreter aus den Parlamenten, Gewerkschaften und anderen demokratischen Organen in größerem Umfange zu ihren Arbeiten herangezogen werden sollten.

Stabilisierung des internationalen Handels- und Zahlungsverkehrs

Zu der Frage der Stabilisierung des internationalen Handels- und Zahlungsverkehrs nahm der Kongreß eine Resolution an, in der er darauf hinwies, daß die zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen, wie Währungsfonds, Weltbank und GATT, bisher keine ausreichenden Lösungen gefunden haben. Erforderlich sei in diesem Zusammenhang eine Sicherstellung von Währungsreserven, um die Mitgliedstaaten im Falle eines Rückgangs der Nachfrage vor Schwierigkeiten zu bewahren, die Umbildung der Weltbank in eine öffentliche internationale Organisation, durch die der ständige Kreditsaldo gewisser Länder, vor allem für Investitionszwecke in die unterentwickelten Gebiete, geleitet werden kann, und erneute Bemühungen des GATT um den Abbau der Zoll- und sonstigen Handelsschranken, wobei die Vereinigten Staaten als erste Wirtschaftsmacht der Welt mit gutem Beispiel vorangehen sollten.

Franco-Spanien und UNESCO

Zu dem Antrag Spaniens auf Aufnahme in die UNESCO nahm der Kongreß in einer Resolution Stellung, in der er die in der Charta der UN aufgeführten erzieherischen und kulturellen Ziele der intoleranten Haltung der Franco-Regierung in diesen Fragen gegenüberstellt und alle Mitglieder der UNESCO auffordert, die Zulassung Spaniens zu dieser Organisation mit allen Mitteln zu verhindern.

Südafrika

In einer Resolution zu der innenpolitischen Entwicklung in Südafrika bringt die Sozialistische Internationale ihre Besorgnis über die Verschärfung der rassischen Diskriminierung und die Einschränkung der Rechte bestimmter demokratischer Einrichtungen, einschließlich der Gewerkschaften, zum Ausdruck. Sie sagt allen Kräften in Südafrika, die dieser Entwicklung entgegenwirken, ihre Unterstützung zu.

Der Freistaat Triest

Die Notwendigkeit einer baldigen Lösung des Triest-Problems, die den Grundsätzen der Sozialistischen Internationale und den Interessen Europas entspricht, wurde von dem Kongreß in einer weiteren Resolution anerkannt. Es wurde beschlossen, eine Studienkommission zu diesem Zwecke einzusetzen.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

Bücher und Broschüren

Beiträge zur Moskauer Weltwirtschaftskonferenz. (Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. 17. Beiheft zur „Sowjetwissenschaft". Hrsg.: Jürgen Kuczynski und Wolfgang Steinitz.) Berlin: Verlag Kultur und Fortschritt 1952. 153 S.

Benz, D. Dr. Ernst: Die Ostkirche im Lichte der protestantischen Geschichtsschreibung von der Reformation bis zur Gegenwart. Mit 17 Abbildungen. (Orbis Academicus. Abteilung Protestantische Theologie.) München: Verlag Karl Alber 1952. XII/421 S.

Die gegenwärtige Auseinandersetzung mit der östlich-orthodoxen Kirche hat auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß bereits in früheren entscheidenden Epochen der Geschichte die Ostkirche in das abendländische Geschichtsbewußtsein eingedrungen ist. Der vorliegende Band der Schriftenreihe „Orbis Academicus" beschäftigt sich mit der Auffassung und Darstellung, welche die östlich-orthodoxe Kirche im protestantischen Geschichtsbild gefunden hat. Die Geschichte der Auseinandersetzung zwischen dem römischen Katholizismus und der Ostkirche soll in einem zweiten Band behandelt werden. Das Werk schildert die Ostkirche im Geschichtsbild der Reformationszeit, des Piëtismus und der Aufklärung in der Epoche Peters des Großen, des Idealismus und der Romantik, der liberalen Theologie und des Liberalismus und vermittelt abschließend einen Ueberblick über die Wiederentdeckung der Ostkirche, wie sie sich seit dem Ersten Weltkriege und vor allem seit dem Zweiten Weltkriege vollzog. Das Werk bildet einen wichtigen Beitrag für die allgemeine Auseinandersetzung zwischen dem europäischen Westen und dem orthodoxen Osten.

Zur Berechnung der Umschlagsgeschwindigkeit in der Sowjetwirtschaft. Diskussionsbeiträge. (22. Beiheft zur „Sowjetwissenschaft". Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.) Berlin: Verlag Kultur und Fortschritt 1952. 131 S.

Bierut, Boleslaw: Die Aufgaben der Partei im Kampf um neue Kader auf Grund der allgemeinen Lage. Referat auf dem IV. Plenum des Zentralkomitees und der Zentralen Parteikontrollkommission der Vereinigten Polnischen Arbeiterpartei (PZPR) am 8. Mai 1950. (Internationale Schriftenreihe. Heft 5.) Berlin: Dietz 1950. 87 S.

Brand, Conrad, Benjamin Schwartz und John K. Fairbank: A Documentary History of Chinese Communism. London: George Allen & Unwin Ltd. 1952. 552 S.

Das Werk vermittelt mit 40 ausgewählten kommentierten Dokumenten einen ausgezeichneten Einblick in die Entwicklungsgeschichte des Marxismus in China und das Entstehen der chinesischen kommunistischen Politik. Die analytischen Kommentare heben die Bedeutung der Dokumente hervor und behandeln die ideologischen Phasen, durch welche die chinesische kommunistische Partei zu ihrer gegenwärtigen Machtstellung gelangt ist. Die Autoren werfen neues Licht auf den Fehlschlag der Komintern in China während der zwanziger Jahre, den Aufstieg Mao Tse-tungs innerhalb der kommunistischen Partei während der dreißiger Jahre und die Politik der vierziger Jahre. Das Buch ist mehr als ein Nachschlagewerk, es ist die bisher vollständigste und tiefschürfendste Zusammenfassung der Geschichte der Parteidoktrinen, auf denen das heutige Regime in Peking beruht.

The Building of Socialist Society in the U. S. S. R. (Political Education Series.) Moscow: Foreign Languages Publishing House 1952. 53 S.

Burchett, W. G.: China verändert sich. Berlin: Verlag Volk und Welt 1952. 443 S.

Chamberlin, William Henry: Amerikas zweiter Kreuzzug. Kriegspolitik und Fehlschlag Roosevelts. Bonn: Athenäum-Verlag 1952. 279 S. Preis: DM 13.50 Ln.

Coulondre, Robert: Von Moskau nach Berlin, 1936 bis 1939. Erinnerungen des französischen Botschafters. Bonn: Athenäum-Verlag 1950. 482 S.

In der festen Ueberzeugung, daß enges Zusammengehen zwischen der Sowjetunion und Frankreich den Kriegsausbruch verhindern könnte, übernahm Coulondre im Jahre 1936 seine Mission als Botschafter Frankreichs in Moskau. Neben seinen Beobachtungen über das sowjetische Regime und die Verhältnisse im Lande verdient die Schilderung seiner immer wieder eingeleiteten Bemühungen um militärische Besprechungen besonderes Interesse. Sie zeigt in aller Klarheit, wie das gegenseitige Mißtrauen der Regierungen und die schwankende Haltung der Westmächte die Bildung einer starken Mächtegruppe verhinderten und Hitler in die Hände spielten. Mit weniger innerlicher Ueberzeugung, aber immer noch in dem Glauben, daß der Frieden erhalten werden könnte, ging Coulondre nach dem Münchener Abkommen nach Berlin, um nunmehr nicht mehr für die Verständigung gegen Hitler, sondern für die Verständigung mit ihm zu arbeiten. Von hier aus verfolgt er die weitere Entwicklung bis zum Kriegsausbruch. Die Darstellung dieser Phase ist besonders anschaulich durch die treffenden Schilderungen der maßgebenden Persönlichkeiten des deutschen öffentlichen Lebens und besonders Hitlers selbst, dessen ungeheuren Einfluß auf das deutsche Volk der Autor zu erklären versucht.

Der Fahrzeugbau in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Materialien zur Wirtschaftslage in der sowjetischen Zone.) Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen 1952. 36 S.

Die Bemühungen der Bundesrepublik um Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch gesamtdeutsche Wahlen. Dokumente und Akten. Zweite erweiterte Auflage. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Bonn Oktober 1952. 112 S.

Die „Darmstädter Aktionsgruppe". Herausgegeben vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade Informationsdienst, Denkschriften 44.) Bonn 1952. 24 S.

Fisher, George: Soviet Opposition to Stalin. A Case Study in World War II. Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1952. VIII, 230 S.

Diese Darstellung des aus ehemals sowjetischen Kreisen hervorgegangenen Widerstandes gegen das sowjetische Regime beschränkt sich in der Hauptsache auf die Geschichte der Wlassow-Bewegung. Dazu kommt als Schlußfolgerung aus der Entwicklung und dem Schicksal dieser Gruppe im dritten und letzten Teil des Buches eine Betrachtung über die vermutliche Ausrichtung, den Umfang und die Bedeutung des heutigen oder künftigen Widerstandes gegen Stalin in der Sowjetunion, der nicht notwendigerweise antisowjetisch und prodemokratisch und auf keinen Fall prokapitalistisch sein muß. Der Bericht über Entstehung und Schicksal der Wlassow-Bewegung baut sich auf einer sorgfältigen Analyse der verfügbaren

Dokumente und Veröffentlichungen sowie zahlreicher Augenzeugenaussagen und auf der Gegenüberstellung von Darstellungen anderer Autoren über diese Episode des Zweiten Weltkrieges auf.

Besonders deutlich geht aus der Darstellung hervor, wie stark die Bewegung in ihren einzelnen Phasen von der deutschen Ostpolitik bestimmt war, die ihrerseits jede einheitliche Linie vermissen ließ. Das Buch vermittelt einen guten Einblick in die Rivalitäten zwischen den mit Ostfragen befaßten Abteilungen in den verschiedenen deutschen Ministerien und zeigt, wie mit dem wechselnden Kriegsgeschick bald die eine und bald die andere Auffassung maßgeblichen Einfluß auf die offizielle Ostpolitik und damit auf die Wlassow-Bewegung gewann.

Fitzgerald, C. P.: Revolution in China. London: The Cresset Press 1952. IX, 289 S.

Der Autor, Professor an der Australian National University in Canberra, der während der entscheidenden Jahre von 1946 bis 1950 in Peking weilte, unternimmt mit dem vorliegenden Buch den Versuch, die chinesische Revolution vom Standpunkt des Historikers zu interpretieren. Nach einer einleitenden Betrachtung über die Ursprünge der chinesischen Revolution befaßt sich der Autor mit den Min Kuo-, Kuomin- und Jen Min-Perioden. Weitere Kapitel sind dem Thema Christentum in der chinesischen Revolution und Revolution und Orthodoxie gewidmet. Von besonderem Interesse erscheinen die Schlußkapitel, die sich mit der „Neuen Demokratie", den Auswirkungen der chinesischen Revolution auf die Westmächte und den Fernen Osten sowie den möglichen weiteren Entwicklungen befassen.

Förster, Wolfgang: Betriebspolitische Finanzwirtschaft. Methoden und Wege der sowjetzonalen Finanzkontrolle. (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin. Heft 3. Reihe: Wirtschaft und Recht. Betriebswirtschaftliche Folge. Hrsg. von Professor Dr. Erich Kosiol.) Berlin: Osteuropa-Institut 1952. 48 S.

Hare, Richard: Pioneers of Russian social thought. Studies of non-marxian formation in 19. century-Russia and of its partial revival in the Soviet Union. Oxford University Press 1951. 307 S.

In Form von kurzen Skizzen läßt der Verfasser die großen russischen politischen Denker des 19. Jahrhunderts von Tschaadajew bis Leontjew, Westler und Slawophile, vorbeidefilieren, oft meisterhaft profiliert und nicht ohne geistreiche Einfälle. Eine Art Gegenstück zum Buch von A. *von Schelting*, „Rußland und Europa", Bern 1948, ihm verwandt durch mangelndes Verständnis für die religiös-kulturelle Aufrichtigkeit der Slawophilen, die nicht genügend von den Nationalisten der Spätzeit geschieden werden, auch durch die Bezugnahme auf die heutige sowjetische Ideologie (siehe Untertitel!). Dadurch wird der historischen Situation von damals oft Gewalt angetan; ein Verzicht darauf wäre dem wissenschaftlichen Wert des Buches zugute gekommen.

Aber wo hätte man sonst diese Fülle von Material in so handlicher Form, auch mit recht seltenen Abbildungen versehen, beieinander? Schon allein um des Abschnittes über Alexander Herzen willen verdiente das Buch eine deutsche Uebersetzung.

How the Workers and Peasants of Tsarist Russia lived and fought for their emancipation. (Political Education Series.) Moscow: Foreign Languages Publishing House 1952. 46 S.

Katyn. Ein ungesühntes Kriegsverbrechen gegen die Wehrkraft eines Volkes. (Schriftenreihe der Gesellschaft für Wehrkunde München, Heft 4.) München: Wehrwissenschaftlicher Verlag Walther de Bouché 1952. 51 S.

The Katyn Forest Massacre. Hearings before the Select Committee to conduct an investigation of the facts, evidence, and circumstances of the Katyn Forest Massacre. Eighty-Second Congress, second session. Part 5. (Frankfurt, Germany.) Washington: U. S. Government Printing Office 1952. V, S. 1229—1621.

Klepper, Otto: Die bittere Wahrheit. Nachdenkliches zur deutschen Frage. (Schriftenreihe der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947, Nr. 2.) Stuttgart: Friedrich Vorwerk Verlag 1952. 19 S.

Kürenberg, Joachim von: Carol II. und Madame Lupescu. Bonn: Athenäum-Verlag 1952. 242 S. Preis: DM 12.— Ln.

Lehrbuch des Sowjetischen Arbeitsrechts. Hrsg. unter der Redaktion von Prof. N. G. Alexandrow. (18. Beiheft zur „Sowjetwissenschaft". Hrsg.: Jürgen Kuczynski und Wolfgang Steinitz.) Berlin: Verlag Kultur und Fortschritt 1952. 419 S..

Lenin, W. I.: Ausgewählte Werke. Band 1. 2. Berlin: Dietz 1951/52. 919 und 1039 S.

Moyzisch, L. C.: Operation Cicero. With a postscript by Franz von Papen. Pocket Book Edition (News of the World). London: Wingate 1952. 183 S.

Die Aufzeichnungen des ehemaligen Attachés an der deutschen Botschaft in Ankara schildern aus deutscher Sicht eine Spionageaffäre aus dem Zweiten Weltkrieg, bei der wichtige britische Geheimdokumente in deutsche Hände fielen. Amtliche Aeußerungen von alliierter Seite über den Sachverhalt liegen bisher nicht vor.

Pfeiffer, Oswin Cornelius: Sibirien. Zukunft und Problem der UdSSR. Mit 26 Karten und Schaubildern und 1 Faltkarte. Berlin: Safari-Verlag 1952. 247 S.

Polska na Zawsze Zjednoczona. Kongres Ziem Zachodnich Wroclaw 21. IX. 1952. Warszawa: Ksiazka i Wiedza 1952. 154 S.

The Structure of the Communist Party of the Soviet Union (Bolsheviks). (Political Education Series.) Moscow: Foreign Languages Publishing House 1952. 38 S.

Zeitschriften

Geographische Rundschau. 4. Jahrg. Nr. 8, August 1952. Braunschweig: Georg Westermann 1952. 39 S.

Das Augustheft der Geographischen Rundschau ist ganz dem Thema der Sowjetunion gewidmet. Juri Semjonow berichtet über Geographie und politische Expansion Rußlands im Fernen Osten und Werner Leimbach über Schwerpunktindustrie in der UdSSR. In weiteren Beiträgen werden die Ukraine, das Moskauer Kohlenrevier, die Forstwirtschaft der UdSSR und die Wirtschaft der Randgebiete der Sowjetunion behandelt. Dem Heft ist eine Bildkarte „Nordasien—UdSSR, Wirtschaft und Verkehr" beigefügt.

Politische Literatur. Berichte über das internationale Schrifttum zur Politik. Heft 1. Offenbach: Bollwerk-Verlag 1952. 35 S.

Diese neue Zeitschrift ist bestrebt, durch Veröffentlichung ausführlicher und kritischer Literaturberichte eine Uebersicht des für die Wissenschaft von der Politik bedeutsamen in- und ausländischen Schrifttums zu vermitteln. Sie will mithelfen, die politischen Erfahrungen und Einsichten des Auslandes dem allzulange durch die Landesgrenzen beengten Blick des deutschen Lesers zu erschließen. Die im Textteil der Zeitschrift besprochene Literatur ist mit vollständigen bibliographischen Angaben auf Karteikarten erfaßt, die jeder Folge beigefügt sind.

POLITISCHES ARCHIV

7. JAHR 20. DEZEMBER 1952 24. FOLGE

Der Friedensvertrag mit Japan

II. Teil

Von Professor Dr. Eberhard Menzel
Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg

Zum Inhalt des Friedensvertrages

War schon das Verfahren zum Abschluß des Vertrages ungewöhnlich — Initiative einer einzelnen Macht, die sich auf diplomatischem Weg die Zustimmung der anderen Partner unter Ausschluß einer Vollkonferenz sichert —, so zeigt auch der Vertrag selbst neuartige Züge*. Mit seinen nur 27 Artikeln stellt er einen Rekord an Kürze dar und übertrifft darin noch die gegenüber den Pariser Vorortverträgen von 1919 schon sehr knappen Regelungen von 1947 (Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Finnland; nur der italienische Friedensvertrag war länger). Schon diese Kürze macht deutlich, daß die Sieger keinen Wert darauf gelegt haben, ihre machtpolitische Stellung zu einer alle Gebiete erfassenden Nadelstichpolitik zu benutzen. Die Vertragsbestimmungen lassen vielmehr erkennen, daß jedenfalls für die zukünftige Entwicklung Japan keine allzu starken Beschränkungen auferlegt werden. Der japanische Friedensvertrag ist in weiten Teilen geradezu das Musterbeispiel eines ‚Versöhnungs'-Friedens. Es hat sich also als günstig herausgestellt, daß zwischen Kriegsende und Friedensschluß eine so lange ‚cooling-off period' eingeschaltet wurde. Der Hauptgrund für die verhältnismäßig milde Behandlungsweise des einstigen Gegners ist jedoch in dem Versuch insbesondere der Vereinigten Staaten zu erblicken, Japan in die Front der antikommunistischen Länder der „pazifischen Front" einzureihen und es als weiteren Schutzwall gegen ein sowjetisches Vordringen in Ostasien zu benutzen.

Ein solcher Wunsch mußte naturgemäß dazu führen, daß die ursprünglich beabsichtigten diffamierenden Maßnahmen nicht in den Vertrag aufgenommen wurden. Kennzeichnend für den Inhalt des Friedensvertrages sind daher zunächst seine Auslassungen und Lücken.

Die bezeichnenden Lücken

Im Gegensatz zu den Friedensverträgen von 1947 weist der japanische Vertrag keine Kriegsschuldklausel auf. Damit soll keineswegs von der ersten gefühlsmäßigen und rechtlichen Beurteilung der Tat von Pearl Harbour abgerückt werden. Es erschien aber zweckmäßig, den Vertrag nicht auf eine solche ausdrückliche Feststellung zu gründen.

Kennzeichnend ist ferner das Fehlen von Beschränkungen für Industrie und Schiffahrt. Großbritannien und die pazifischen Staaten hatten gerade in dieser Hinsicht erhebliche Wünsche angemeldet. Noch bei den Verhandlungen über die Ratifizierung des Japan-Vertrages im britischen Unterhaus (vgl. „Hansard" 26. 11. 1951, Bd. 494 Nr. 18 S. 884 ff.) wurde dies als Unterlassung gerügt. Sie hinderte freilich nicht die endgültige Zustimmung (mit 382 zu 33 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen), beweist aber immerhin, welche Interessengegensätze zu überwinden waren. Auch hier setzte sich der amerikanische Standpunkt durch, der nicht auf eine Beschränkung, sondern auf eine Erhöhung der industriellen Produktion und der Schiffahrtskapazität abzielte.

Die schwerwiegendste Lücke im Friedensvertrag stellt jedoch das Ausbleiben jeglicher Bestimmungen über Rüstungsbeschränkungen dar. Nachdem die Vereinigten Staaten nach 1945 zunächst mit einem erheblichen Aufwand an historischen und soziologischen Begründungen die Vernichtung der japanischen Militärkaste und des Militarismus überhaupt propagiert hatten, schwenkten sie angesichts der sich immer deutlicher abzeichnenden Ost-West-Spannung völlig um. Dieselben Vertreter, die sich zunächst für Artikel 9 der japanischen Verfassung von 1946 mit seinem völligen Verzicht auf eine eigene Wehrmacht eingesetzt hatten, erklärten nunmehr mit der gleichen inneren Ueberzeugungskraft, daß Japan die Verpflichtung zur Selbstverteidigung und daher auch zur Aufstellung ausreichender militärischer Verbände habe. Amerikanische Kreise zeigten sich etwas enttäuscht, daß die

*) Vgl. den ersten Teil des Beitrages und den Wortlaut des Friedensvertrages mit Japan in Europa-Archiv 21 1952, S. 5261—5275.

japanische Oeffentlichkeit diesen Standpunktwechsel nicht sofort vorzunehmen bereit war und sich noch von der ersten amerikanischen Stellungnahme beeindruckt zeigte. Immerhin wurden die Polizeikräfte von zunächst 20 000 auf 35 000 Mann und — nach Ausbruch der Koreakrise — auf 200 000 Mann erhöht. Die japanische Regierung verhielt sich in der Frage der Aufstellung einer Wehrmacht reservierter, als die Vereinigten Staaten erwartet hatten, und war eher geneigt, der Errichtung amerikanischer Stützpunkte auf japanischem Boden zuzustimmen als den wirtschaftlichen Wiederaufbau mit hohen Wehrausgaben zu belasten und die Oeffentlichkeit durch diese Frage in zwei gegnerische Lager zu spalten.

Das Fehlen von Entmilitarisierungsvorschriften und Rüstungsverboten war ursprünglich auch von den pazifischen Staaten als untragbar bezeichnet worden. Es bedurfte weitgehender Zugeständnisse und des Abschlusses der Sicherheitsverträge, um diese Bedenken auszuschalten. Der stärkste Gegner einer solchen Friedensvertragspolitik war naturgemäß die Sowjetunion, die nicht ungeschickt an die ersten amerikanischen Verlautbarungen von 1945 erinnerte. Mit dieser Argumentation hätte auch die Sowjetunion vor allem bei den asiatischen Völkern Anklang gefunden, wenn sie sich nicht selbst durch ihr Vorgehen in Korea um die überzeugende Wirkung dieser Beweisführung gebracht hätte.

Diese entscheidenden Lücken im japanischen Friedensvertrag — Fehlen der Kriegsschuldklausel, von Industrie- und Schiffahrtsbeschränkungen sowie von Entmilitarisierungsvorschriften — heben dieses Werk klar von den Friedensschlüssen von 1947 ab und lassen deutlich erkennen, welche grundsätzlichen Wandlungen vor allem in der amerikanischen Auffassung durch die Zuspitzung der Weltlage eingetreten sind. Diese Folgerungen gelten nicht nur für die ostasiatischen Verhältnisse, sondern sind ganz allgemeiner Natur und würden auch bei den noch ausstehenden Friedensregelungen maßgeblich sein.

Wirken sich diese Lücken im Friedensvertrag zugunsten Japans aus, so ist andererseits auch darauf hinzuweisen, daß in diesem Vertragswerk auch Bestimmungen enthalten sind, die von Japan als sehr schmerzlich empfunden werden. Dies gilt insbesondere für die angeordneten Gebietsabtretungen.

Die territorialen Verluste

Japan hat gemäß den Artikeln 2 und 3 des Friedensvertrages folgende Gebiete abgetreten:

1. Korea einschließlich der Insel Quelpart (Tamura), Port Hamilton und Dagelet,
2. Formosa einschließlich Pescadoren-Inseln,
3. Süd-Sachalin und die Kurilen-Inseln,
4. die Inselgruppen, die unter japanischem Mandat standen (Marianen-, Karolinen- und Marshall-Inseln — ehemalige deutsche Kolonien),
5. Riu-kiu-Inseln (Okinawa!) und Daito-Inseln,
6. Spratly- und Paracel-Inseln,
7. Bonin-Inseln.

Das bedeutet praktisch, daß das japanische Staatsgebiet nunmehr auf die vier Hauptinseln beschränkt wurde. Sowohl der ‚Festlandfuß' Korea und die Mandschurei als auch das gesamte Inselvorfeld in allen vier Himmelsrichtungen sind damit der japanischen Hoheitsgewalt entzogen. Rechnet man die 1931 eroberte Mandschurei und das 1910 erworbene Korea in diese Verlustliste ein, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Landfläche:	1940:	2 015 122	qkm,
	1952:	371 712	qkm.
Bevölkerung:	1940:	149 000 000	Menschen,
	1952:	84 000 000	Menschen.

Von Wichtigkeit auch für die europäischen Verhältnisse ist die Feststellung, nach welchen Grundsätzen diese Abtretungen erfolgt sind. Begründungen für die Gebietsverluste werden im Vertrag selbst nicht genannt, ergeben sich aber aus den vorbereitenden Verhandlungen.

Der Verzicht auf die Mandschurei wurde als Selbstverständlichkeit betrachtet, weil der Erwerb 1931 einer Aggression zu verdanken gewesen sei. Problematischer ist bereits der Fall Korea, das seit 1905 in japanischem Besitz ist. Hier wurde geltend gemacht, daß sich die japanische Hoheit als nicht mehr zu billigende Fremdherrschaft darstelle, da das koreanische Volk zur eigenen Staatsbildung durchaus fähig sei (was dann freilich durch die Trennung dieses Landes in zwei Besatzungszonen verhindert wurde). Für den Verlust Süd-Sachalins und der Kurilen ist kein Rechtsgrund ersichtlich. Diese Gebiete sind durch den Frieden von Portsmouth — also auf amerikanische Initiative und auf amerikanischem Boden — Japan zuerkannt worden, und die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages von 1905 wurde nie in Zweifel gezogen. Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, daß bereits in der Konferenz von Kairo unter den Alliierten Einigkeit über die Abtretung dieser Gebiete bestanden habe, denn die Vereinbarungen zwischen Partnern einer Kriegskoalition stellen naturgemäß keinen völkerrechtlichen Erwerbstitel dar, sondern haben allenfalls die Wirkung, daß die Alliierten sich an diese Festlegungen beim Vorschlag der Friedensbedingungen zu halten haben. Die völkerrechtliche Legitimierung eines solchen Anspruchs ist durch eine interalliierte Einigung also noch keineswegs nachgewiesen.

Hinsichtlich dieser Gebiete ist noch bemerkenswert, daß der Friedensvertrag zwar von der Abtretung spricht, aber den neuen Gebietsherrn nicht nennt. Hierzu ist von amerikanischer Seite die Auffassung vertreten worden, daß eine Zuerkennung an die Sowjetunion dann nicht möglich sei, wenn die Sowjet-

Karte zum Friedensvertrag mit Japan



Quellen: Strategic Area Maps. Massachusetts Institute of Technology, Cambridge Mass. und 'War Atlas for Americans', New York: Simon and Schuster 1944, sowie amtliches japanisches Kartenmaterial.

union nicht Partner des Friedensvertrages wird. Freilich kommt einer solchen Auffassung zunächst keine allzu große Bedeutung zu, weil die Sowjetunion sowohl Süd-Sachalin als auch die Kurilen unmittelbar nach 1945 besetzt und ihrer Gebietshoheit unterworfen hat. Dabei ist noch ein Streit um eine Inselgruppe entstanden, die nach sowjetischer Auffassung als Südausläufer der Kurilen zu gelten hat, während die Vereinigten Staaten und Japan sie der nördlichsten japanischen Hauptinsel zuzählen.

Aehnlich verhält es sich mit Formosa, den Riu-kiu-Inseln, den Bonin-Inseln usw. Es sind dies keineswegs Gebiete, die Japan erst als Kriegsfolge in seinen Besitz genommen hat. Das Schicksal Formosas ist abhängig von den britisch-amerikanischen Meinungsverschiedenheiten über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Volksrepublik China. Auch hier haben frühere alliierte Vereinbarungen den Verlust für Japan angeordnet.

Die Riu-kiu-Inseln und die Bonin-Inseln, die in den alliierten Vereinbarungen früher nie als abzutretende Gebiete genannt waren, sind ebenfalls nicht mehr japanisches Hoheitsgebiet. Wie Artikel 3 andeutet, wird ein ‚etwaiger Vorschlag' der Vereinigten Staaten in Aussicht genommen, diese Gebiete dem Treuhandschaftssystem der Vereinten Nationen zu unterstellen. Hierbei ergeben sich aber Schwierigkeiten: Entweder stellen sie nur ein ‚gewöhnliches' Treuhandgebiet dar, dann ist der einseitige Ausbau zu Militärstützpunkten der Treuhandmacht untersagt, und die Treuhandverwaltung untersteht der Aufsicht des Treuhandschaftsrates und letztlich der Vollversammlung der Vereinten Nationen; oder aber diese Gebiete werden zu Bestandteilen einer ‚strategischen Zone' mit der Folge, daß zwar ihre strategische Verwendung möglich ist und die Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht wie auf eigenem Staatsgebiet vorgehen können. Doch dann würde letztinstanzlich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für die entsprechenden Entscheidungen zuständig sein. Dies würde der Sowjetunion durch die Nichterteilung etwa erforderlicher Zustimmungen — sogenanntes Vetorecht — die Möglichkeit der Obstruktion geben. Praktisch stehen diese Inselgruppen also unter amerikanischer Verwaltung, ohne daß ihr Rechtsstatus völlig geklärt ist.

Betrachtet man ganz allgemein diese Gebietsabtretungen, so ergibt sich hinsichtlich der Gründe und Motive etwa das gleiche Bild wie bei den Friedensverträgen von 1947: Es handelt sich nicht um rechtliche, sondern um politische Entscheidungen. Die Gebietsabtretungen werden nicht zur Wiedergutmachung eines von Japan begangenen völkerrechtlichen Unrechts — Ausnahme die Mandschurei, die aber nicht ausdrücklich im Vertrag genannt ist — angeordnet, sondern hier gilt der machtpolitische Grundsatz des carpe diem. Diese Ansprüche kommen nämlich mit dem Recht nur insofern in Berührung, als sie im Friedensvertrag in der Form einer Zession erscheinen, die damit — als Vertragsbestandteil — dem Prinzip des pacta sunt servanda unterstellt wird. Nicht die materiellrechtliche Frage der Berechtigung derartiger Forderungen, sondern nur die prozessuale der Aufnahme in ein solches Vertragswerk begründet die rechtliche Bindung. Ob diese machtpolitische Ausnutzung der militärischen Niederringung eines Landes sich mit den modernen Grundsätzen des Völkerrechts vereinbaren läßt, sei hier zunächst nur fragend vermerkt. Daß insofern die moderne Praxis eine Ungereimtheit aufweist, ergibt sich aus folgender Ueberlegung: Wenn man auf seiten der Besiegten jeden Gebietserwerb rückgängig macht, für den kein vom Recht legitimierter Grund vorliegt, so müßte dies Erfordernis der materiellrechtlichen Legitimierung auch für den Sieger gelten, da es vor dem Recht nicht darauf ankommen kann, ob die Handlung vom Sieger oder Besiegten ausgeht. Mit anderen Worten: Es erscheint problematisch, ob das moderne Völkerrecht das militärische Annexionsrecht nur dem Sieger gibt oder ob nicht beide unter die gleiche Norm gestellt werden müssen. Diese Problematik, die der japanische Friedensvertrag also noch im Stile der alten politischen Entscheidungen ohne Rücksicht auf die rechtliche Legitimierung trifft, wird auch bei den noch ausstehenden europäischen Regelungen eine Rolle spielen. Insofern also kann der japanische Friedensvertrag als Achtungssignal gelten.

Beendigung des Kriegszustandes und des Besatzungsregimes

Dem durch die genannten Gebietsverluste verkleinerten japanischen Staat wird in Artikel 1 des Friedensvertrages die „volle Souveränität des japanischen Volkes" zugesichert. Außerdem sind gemäß Artikel 6 innerhalb von 90 Tagen — die gleiche Frist wie in den Friedensverträgen von 1947 — die Besatzungstruppen zurückzuziehen, was einer Beendigung des Besatzungsregimes gleichkommt.

Ob diese Zusicherung der Souveränität — ohnehin ein Begriff, der mehr dem politischen als dem völkerrechtlichen Bereich zugehört — wirklich ernst gemeint ist, kann sich nur aus dem Gesamtzusammenhang des Vertrages ergeben. Hierbei wird man festzustellen haben, daß diese Zusicherung auch an anderen Stellen — zum Beispiel Artikel 5 Absatz 3c — auftaucht und außerdem durch eine Reihe anderer Vorschriften materiell unterstützt wird: Die ausdrückliche Zuerkennung der Wehrhoheit im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen (Artikel 5) sowie — negativ — durch das Fehlen irgendwelcher außenpolitischer oder wirtschaftlicher Beschränkungen und durch den Verzicht auf verfassungs-interventionistische Bestimmungen, die sich beispielsweise in den Friedensverträgen von 1947 finden. Diese Vertragsgestaltung läßt den Schluß zu, daß die Zusicherung der Souveränität durchaus ernst gemeint ist. Insofern

steht Japan bereits wesentlich freier da als etwa die Bundesrepublik, für die zur Zeit noch die Beschränkungen und Vorbehalte des revidierten Besatzungsstatuts gelten, dessen Ablösung durch den sogenannten Deutschlandvertrag jedoch eine ähnliche Lösung wie für Japan bringen würde.

Die Bestimmung über die Beendigung des Besatzungsregimes (Artikel 6) deutet jedoch bereits an, daß eine weitere Stationierung fremder Truppen auf japanischem Boden trotz der Abzugsklausel auf Grund einer freien vertraglichen Einigung mit Japan möglich ist. Skeptischen Betrachtern mag sich hier der Verdacht aufdrängen, daß auf diese Weise die Bestimmung über die Beendigung des Besatzungsregimes umgangen werden soll. Es kommt also entscheidend darauf an, ob diesen Vereinbarungen ein solcher Freiwilligkeitscharakter zukommt. Eine solche Einigung ist durch den Sicherheitsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Japan vom 1. September 1951[5] erfolgt. Artikel 3 dieses Vertrages sieht den Abschluß eines die weiteren Einzelheiten regelnden Verwaltungsabkommens vor. Die entsprechende Festlegung wurde durch das sogenannte Executive Agreement vom 28. Februar 1952[6] vorgenommen, das die Rechtsstellung der amerikanischen Truppen auf japanischem Boden recht ausführlich regelt. Die Analyse dieser Bestimmungen läßt erkennen, daß die darin vorgesehenen Einzelregelungen sich nicht wesentlich von den Normen unterscheiden, die zwischen alliierten Ländern für die Stationierung verbündeter Truppen erlassen zu werden pflegen (etwa das amerikanische Kontingent in Großbritannien).

Reparationen, Restitutionen, Auslandsvermögen

Die *Reparationsfrage* war bei den Verhandlungen um den Entwurf des Friedensvertrages ein beliebtes Streitobjekt. Zwischen völliger Streichung und einem in diesem Punkt harten Vertrag ist nun der Mittelweg gewählt worden: Artikel 14 statuiert eine grundsätzliche Wiedergutmachungspflicht Japans für die von ihm während des Krieges verursachten Schäden, während andererseits anerkannt wird, daß eine völlige Erfüllung dieser Ansprüche unmöglich ist. Infolgedessen verweist der Friedensvertrag auf den Weg der Einzelabkommen. Er setzt im Gegensatz zu der Regelung von 1947 — dort noch insgesamt 1330 Millionen Dollar Reparationsforderungen gegenüber Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland — keinerlei Quoten fest, weder insgesamt noch für bestimmte Gläubiger. Dies hätte auch sofort zu Schwierigkeiten geführt, da beispielsweise die Volksrepublik China die Hälfte aller Reparationsleistungen für sich beanspruchte; damit wäre auch das im Friedensvertrag sorgsam überdeckte Problem der Anerkennung der Volksrepublik durch Großbritannien und der Nichtanerkennung durch die Vereinigten Staaten wieder in den Vordergrund getreten.

Andererseits hat sich aber auch der amerikanische Standpunkt — Nichterwähnung des Reparationsproblems — nicht voll durchzusetzen vermocht. Die Abdrängung auf den Weg der Einzelabkommen nimmt jedoch der allgemeinen Reparationsverpflichtung den scharfen Charakter. Das bedeutet freilich nicht, daß die Vereinigten Staaten grundsätzlich der Reparationszahlung durch Japan ablehnend gegenüberstehen. Im Gegenteil: Die Vereinigten Staaten haben früher sogar gegen den Widerstand einiger Mitgliedstaaten der Fernostkommission darauf gedrungen, daß Japan 43 Millionen Dollar an Siam und 37 Millionen Dollar an Indochina zahlt, was auch geschehen ist. Bei Abschluß des Friedensvertrages war aber die Ueberlegung maßgebend, daß eine zu starke Beanspruchung der japanischen Wirtschaft durch Reparationszahlungen den Mindestlebensstandard der Bevölkerung und vor allem den notwendigen Ausbau der wirtschaftlichen Möglichkeiten schmälern würde, die für die weitere politische Entwicklung im Fernen Osten für wichtiger angesehen wurden als eine ohnehin nur partiell mögliche Erfüllung von Reparationsverpflichtungen.

Die Bestimmungen über *Rückerstattungen* (Restitutionen) weisen gegenüber der Regelung von 1947 keine Besonderheiten auf. Wenn sie im japanischen Friedensvertrag auch knapper gehalten sind — ein mit dem Friedensvertrag unterzeichnetes Protokoll[7] bringt noch zusätzliche Vorschriften —, so stimmen sie inhaltlich mit den Italien, Ungarn usw. auferlegten Verpflichtungen im wesentlichen — teilweise sogar wörtlich — überein. In beiden Vertragsgruppen finden sich auch Bestimmungen über die Revision von Prisenurteilen und sonstigen Gerichtsentscheidungen mit der Maßgabe, daß diese gegebenenfalls aufzuheben sind.

Das Schicksal des japanischen *Auslandsvermögens* hat eine eigenartige und teilweise völlig neue Regelung erfahren. Für das Schicksal des in alliierten Ländern sowie in Deutschland und anderen Ländern befindlichen Eigentums wird von der völkerrechtlich höchst zweifelhaften Anerkennung des Liquidationsrechtes ausgegangen. Insofern übernimmt der japanische Friedensvertag die schon 1947 angewendete Lösung, daß diese Vermögenswerte von den Alliierten veräußert werden können, wobei der Erlös auf die Reparationsverpflichtungen angerechnet wird. Zur Deckung der während des Krieges getroffenen Maßnahmen erfolgt hierbei die Auslegung des Begriffs Eigentum in sehr großzügiger Form. Hiervon wird allerdings — wiederum in Uebereinstimmung

[5]) Vgl. Europa-Archiv 23/1951, S. 4552 f.

[6]) Text in *Department of State Bulletin*, Bd. XXVI, 1952, Nr. 663, S. 382.

[7]) Vgl. *Documentation Française*. Notes et Etudes Documentaires, Nr. 1547 vom 13. November 1951, S. 31 ff.

mit den Vorschriften von 1947 — das konsularische, diplomatische, karitative und religiösen Zwecken dienende Eigentum ausgenommen.

Für die im neutralen Ausland beschlagnahmten japanischen Vermögenswerte gilt nun die bemerkenswerte und in den früheren Regelungen nicht enthaltene Bestimmung des Artikels 16: Die Veräußerung derartiger Werte soll nicht mehr von den Alliierten zur gemeinsamen Aufteilung an die Reparationsgläubiger, sondern vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes vorgenommen werden, eine gerade für diese Institution etwas starke Zumutung. Mit dem Erlös sollen „unbillige Härten" der japanischen Behandlung von Kriegsgefangenen ausgeglichen werden. Das Rote Kreuz hat diese Beträge nach freiem Ermessen an die Verbände und sonstigen Einrichtungen der früheren Kriegsgefangenen zu verteilen. Mit dieser karitativen Verwendung wird zwar von alliierter Seite der Rechtsstandpunkt nicht grundsätzlich aufgegeben, also die Rechtsgültigkeit derartiger Beschlagnahmen feindlichen Eigentums selbst in neutralen Ländern weiterhin behauptet, aber diese ‚humanitäre' Verwendungsform des Erlöses läßt zum mindesten psychologisch das reine Rechtsproblem stärker in den Hintergrund treten und mindert damit die Angriffsflächen gegen die hinsichtlich ihrer Legalität stark anfechtbaren alliierten Maßnahmen während der Kriegszeit.

Schuldenregelung und Anspruchsverzicht

Aehnlich wie in den Verträgen von 1947 wird auch im japanischen Friedensvertrag ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kriegszustand Japan nicht von der Erfüllung seiner Vorkriegsverbindlichkeiten befreit. Diese Verpflichtung betrifft sowohl eigentliche Staatsschulden als auch die Forderungen gegenüber japanischen Staatsangehörigen. Der Begriff Forderung ist hierbei ebenfalls recht weit gefaßt und schließt beispielsweise Versicherungsleistungen und Schadenersatzansprüche in sich ein. Umgekehrt aber hat Japan auf alle Ansprüche gegen die Alliierten und deren Staatsangehörige zu verzichten, insbesondere soweit es sich um Forderungen handelt, die sich aus Kriegs- oder Besatzungsmaßnahmen — einschließlich Kriegsgefangenschaft und Zivilinternierung — ergeben und die nicht ausdrücklich von der alliierten Gesetzgebung seit dem 2. September 1945 als weiter verfolgbar bezeichnet worden sind.

Besondere Regelungen gelten der Erhaltung des gewerblichen Eigentums der alliierten Staatsangehörigen auf japanischem Gebiet. So wird für die Berechnung von Ausschlußfristen — vgl. darüber das bereits angeführte Protokoll — die Kriegszeit nicht angerechnet und damit eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" gewährt. Dieser Rechtsgedanke gilt auch gegenüber der japanischen Gesetzgebung seit Kriegsbeginn oder der einseitigen Lossage von internationalen Abkommen, denen Japan früher beigetreten war.

Während Japan in dieser Hinsicht einer recht strengen Regelung unterworfen ist, sind die Bestimmungen über die Behandlung der entsprechenden japanischen Rechte in den alliierten Ländern wesentlich milder gehalten. Es wird hier also eine diskriminierende Behandlung nach Siegern und Besiegten erkennbar und kein echtes Gegenseitigkeitsverhältnis hergestellt. So erklären sich die alliierten Mächte unter anderem nur bereit (Artikel 14 Absatz a V), die japanischen Rechte an Warenzeichen sowie literarischem usw. Eigentum „auf der nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Land für Japan günstigen Grundlage zu berücksichtigen". Daß eine solche unterschiedliche Behandlung nicht zu befriedigen vermag und als Kapitulation des Rechts vor der Politik angesehen werden muß, braucht nicht weiter begründet zu werden.

Deutschlandklauseln

Wie die Friedensregelung von 1947, so enthält auch der japanische Vertrag von 1951 Bestimmungen über die deutschen Vermögenswerte in Japan und die japanischen in Deutschland.

Zunächst verzichtet Japan — eigentümlicherweise mit dem Zusatz „vorbehaltlich des gegenseitigen Widerrufs" — auf Ansprüche und Schuldforderungen gegenüber Deutschland und deutschen Staatsangehörigen sowie auf irgendwelche Ersatzforderungen aus Kriegsmaßnahmen. Davon bleiben aber Verträge usw. unberührt, die vor dem 1. September 1939 und nach dem 2. September 1945 geschlossen wurden (Artikel 19 Absatz c). Das bedeutet also, daß den während und vor allem zur Kriegführung geschlossenen Vereinbarungen der Rechtsschutz versagt wird. Diese Regelung geht auf die Vorstellung zurück, daß weder die alliierten Reparationsgläubiger noch der wirtschaftliche Wiederaufbau Japans durch die Erfüllung von Forderungen gestört werden sollen, die auf der Grundlage des Kriegsbündnisses entstanden sind. Aus der Formulierung dieser Bestimmung ergibt sich nunmehr auch eindeutig — was bei den Friedensverträgen von 1947 noch Anlaß zu Zweifeln gab —, daß derartige Forderungen als erloschen zu betrachten sind, also weder nur gestundet noch gar auf die Alliierten übergegangen sind.

Hinsichtlich des deutschen Eigentums in Japan besteht die Verpflichtung, die nötigen Maßnahmen zur Sicherung der Verfügungsgewalt über die deutschen Guthaben durchzuführen, damit die Alliierten hierüber „auf Grund des Verhandlungsprotokolls der Berliner Konferenz von 1945" verfügen können. Diese Vorschrift sichert also den Zugriff der Alliierten auf deutsche Guthaben zum Zwecke der Liquidierung.

Politische und wirtschaftliche Verträge

Der Friedensvertrag bot willkommenen Anlaß — und hier tritt der carpe diem-Standpunkt wieder

deutlich in Erscheinung —, die allgemeine politische Stellung des Inselreiches dadurch zu schmälern, daß es einerseits zum Verzicht auf Ansprüche aus rechtsgültig geschlossenen Verträgen und andererseits zur Uebernahme von Verbindlichkeiten aus Abmachungen verpflichtet wurde, ohne eigentlicher Partner dieser Vereinbarungen zu sein. Hier kommt ein Mittel zur Anwendung, das zum Beispiel auch in den Pariser Verträgen von 1919 eine große Rolle gespielt hat und zu den beliebten Requisiten moderner Friedensverträge gehört.

Der Katalog der Verzichtleistungen umfaßt folgende Rechte und Ansprüche:

1. auf irgendeinen Teil der Antarktis (Art. 2 e);
2. aus der Verwaltung der Mandate des Völkerbundes hinsichtlich der ehemals deutschen Kolonien — Marianen-, Karolinen- und Marshall-Inseln (Art. 2 d);
3. aus den Verträgen von St. Germain 1919, Montreux 1936 (Meerengenregelung) und Lausanne 1923 (Friedensvertrag mit der Türkei Art. 16) (Art. 8 b);
4. aus den Abkommen mit Deutschland und den Gläubigermächten von 1930 (einschl. Treuhandabkommen) und dem Abkommen über die Anerkennung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Art. 8 c);
5. aus den Abmachungen mit China, insbesondere dem sogenannten Boxerprotokoll vom 7. September 1901 (Art. 10).

Umgekehrt wird Japan zur Einhaltung folgender Vertragsbestimmungen verpflichtet, obwohl es nicht — oder zum mindesten noch nicht — Partner der entsprechenden Abkommen ist:

1. Japan hat sich gemäß Art. 2 der Satzung der Vereinten Nationen zu verhalten, das heißt alle Streitigkeiten internationaler Art auf friedlichem Wege beizulegen, von Gewaltanwendung oder entsprechender Drohung abzusehen, die Vereinten Nationen bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen dritte Staaten zu unterstützen und umgekehrt den unbotmäßigen Staaten jede Unterstützung zu versagen. Gerade in den beiden letzteren Punkten tritt naturgemäß durch die damit begründete Verpflichtung zur Teilnahme an evtl. Sanktionen eine starke Bindung ein, während die Rechte aus der Mitgliedstellung — das notwendige Korrelat — Japan zunächst noch vorenthalten bleiben (Art. 5);
2. Anerkennung der von den Alliierten abgeschlossenen Verträge zur Beendigung des Kriegszustandes sowie zur Wiederherstellung des Friedens (Art. 8);
3. Anerkennung der Verträge zur Auflösung des Völkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (Art. 8);
4. Anerkennung der in den Abkommen über die Zivilluftfahrt enthaltenen allgemeinen Regelungen über den Luftverkehr — obwohl Japan weder den neuen Abkommen noch der entsprechenden Sonderorganisation (ICAO) beigetreten ist (Art. 13);
5. Anerkennung der Anordnungen der Besatzungsbehörden (Art. 19 d) einschl. der für die deutschen Guthaben erlassenen Bestimmungen (Art. 20);
6. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Friedensvertrag unterwirft sich Japan — soweit nicht die Zuständigkeit des „Gerichtshofes für Sonderansprüche" gegeben ist — den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs durch Abgabe einer besonderen Erklärung (Art. 22).

Für die nicht in dieser Weise aufgeführten Verträge gilt der Grundsatz, daß der Kriegszustand zunächst ihre Wirksamkeit beseitigt hat. Durch den Friedensvertrag (Artikel 7) wird aber den Alliierten das Recht gegeben — wie in den Friedensverträgen von 1947 —, durch einfache Mitteilung an die japanische Regierung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages diejenigen Abmachungen zu bezeichnen, die sie „weiterbestehen zu lassen oder wieder in Kraft zu setzen wünschen". Je nach dem Inhalt dieser Verträge soll dann so verfahren werden, als wären diese Verträge nie außer Kraft gesetzt gewesen oder mit Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der entsprechenden Erklärung wieder in Kraft getreten.

In einer besonderen Erklärung, die als Vertragsbestandteil gilt, erklärt sich Japan bereit, alle Rechte und Pflichten aus den allgemeinen internationalen Verträgen wieder zu übernehmen, denen es am 1. September 1939 beigetreten war. Soweit dies jedoch die Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation berührt, der Japan am 1. September 1939 oder später nicht mehr angehört hat, hängt dies von der Wiederzulassung Japans ab. Es kommt also das Verfahren in Anwendung, das für neue Mitglieder in den entsprechenden Satzungen vorgesehen ist.

Diese besondere Erklärung enthält auch die Feststellung der japanischen Regierung, daß sie um die Mitgliedschaft in der Internationalen Luftfahrt-Organisation nachzusuchen und damit Partner der entsprechenden Abkommen von 1944 zu werden wünscht. Gleiches gilt für den Beitritt zur Meteorologischen Welt-Organisation. Außerdem wird Japan innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrages folgenden Vertragsgruppen beitreten:

1. den Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Kriegsopfer (die jedoch von einer Reihe alliierter Staaten noch nicht ratifiziert sind);
2. dem Abkommen zur Sicherung des Lebens zur See (London 1948);
3. den sog. Warschauer Regeln von 1929 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über den Lufttransport;
4. den Abkommen über Wirtschaftsstatistiken (Genf 1928) nebst Protokoll und dem Zusatzabkommen (Paris 1948); dem Abkommen über die Vereinfachung des Zollverfahrens (Genf 1923) und dem Abkommen zur Verhütung falscher Waren-Ursprungszeugnisse (Madrid 1891) mit den Aenderungen von 1911 (Washington), 1925 (Haag) und 1934 (London);
5. dem Protokoll über narkotische Drogen von 1946 (Lake Success), das seinerseits die Abkommen, Konventionen und Protokolle von 1912, 1925, 1931 und 1936 ergänzt sowie den Protokollen über die nicht unter die Konvention vom 13. 7. 1931 fallenden Drogen — bzw. deren Herstellung und Vertrieb — von Lake Success (1946) und Paris (1948);

6. dem Abkommen über die Ausführung ausländischer Schiedssprüche (Genf 1927).

Im übrigen hat Japan im Friedensvertrag die Verpflichtung übernommen, mit den Alliierten Verhandlungen für den Abschluß von Handels-, Wirtschafts- und Schiffahrtsverträgen aufzunehmen (Artikel 12), was insbesondere für die Bereiche des Fischfangs (Artikel 9) und des Luftverkehrs (Artikel 13) gilt. Bemerkenswert ist hierbei, daß Japan bereits vor dem Abschluß des Friedensvertrages — im Gegensatz zu Deutschland — wieder zum Walfang zugelassen wurde.

Bis zum Abschluß entsprechender Verträge hat Japan — und hier handelt es sich wieder um eine solche carpe diem-Bestimmung in Weiterführung alter Friedensvertragspraktiken — in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages den alliierten Mächten beziehungsweise deren Staatsangehörigen Meistbegünstigungsrechte hinsichtlich der Zollsätze, Gebühren, Ein- und Ausfuhrbestimmungen einzuräumen. Für die Schiffahrt, den Ueberseehandel einschließlich Steuererhebung, die Stellung vor den nationalen Gerichten usw. tritt eine Verpflichtung zur Gewährung von Gegenseitigkeitsrechten ein. Daß diese Regelungen eine einseitige Bevorzugung der Alliierten darstellen, liegt auf der Hand und wird auch nicht durch die Tatsache ausgeräumt, daß frühere Friedensverträge ähnliche Bestimmungen enthalten. Mit Ausnahme der reinen Gegenseitigkeitsbestimmungen — die aber auch für den Kontrahenten, der sie annehmen muß, eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit und damit eine Belastung darstellen können — ist den Alliierten dadurch die Möglichkeit gegeben, sich von Verträgen loszusagen und andererseits auf der Erfüllung der sie begünstigenden Abmachungen zu bestehen.

Kriegsverbrecher-Urteile

Die Rückgewähr der Hoheitsrechte an den japanischen Staat hat eine Regelung über das weitere Schicksal der von den alliierten Gerichten in Kriegsverbrecherprozessen verurteilten japanischen Staatsangehörigen notwendig gemacht. In Artikel 11 des Friedensvertrages erkennt Japan sowohl die Urteile des Internationalen Militärgerichtshofes für den Fernen Osten als auch der anderen Alliierten Kriegsverbrechergerichte an. Das Recht der Begnadigung, der Strafherabsetzung sowie der Entlassung mit Bewährungsfrist ist in der Weise geregelt, daß stets ein Antrag der japanischen Regierung vorliegen muß, über den dann diejenigen alliierten Staaten entscheiden, die an dem jeweiligen Verfahren beteiligt waren. Für die vom Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten erlassenen Urteile gilt hierfür die Bestimmung, daß die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Regierungen ausreichend ist, so daß eine Ueberstimmung stattfinden kann. Im Einvernehmen mit den amerikanischen Behörden sind in der Tat schon erhebliche Milderungen erzielt worden. Im politischen Leben Japans spielen bereits wieder Persönlichkeiten eine Rolle, die noch vor kurzem dem Kreis der Kriegsverbrecher zugerechnet wurden.

Diese Regelung hinsichtlich der Urteile der alliierten Gerichte stellt sich also als eine Art fortwirkendes Besatzungsrecht dar und entzieht sich der sogenannten „postliminium"-Wirkung, das heißt, der Aufhebung der durch die Ausübung fremder Staatsgewalt eingetretenen Beschränkungen und der Wiederherstellung völlig freier Verfügungsgewalt. Ob noch weitere Sicherungen gegen einen Kurswechsel im Friedensvertrag eingebaut worden wären, wenn nicht der gleichzeitig abgeschlossene Sicherheitsvertrag das Verbleiben amerikanischer Truppen auf japanischem Boden vorgesehen hätte, bleibe dahingestellt.

Erledigung von Streitigkeiten

Sind damit die wesentlichen materiellen Regelungen des Friedensvertrages jedenfalls in groben Umrissen wiedergegeben, so bleibt noch die mehr verfahrensrechtliche Frage zu klären, was im Falle unterschiedlicher Auslegung des Vertrages, möglicher Lücken im Rahmen sonst behandelter Tatbestände usw. zu geschehen hat.

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden entweder durch besondere Gerichtshöfe — special claims tribunals — entschieden, über deren Errichtung aber der Vertrag selbst keine Anweisungen gibt, oder aber — falls eine solche Zuständigkeit nicht gegeben ist — durch Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Haag. Während die Friedensverträge von 1947 ein kompliziertes System von Verfahren für die verschiedenen Arten von möglichen Streitigkeiten vorgesehen hatten — Schiedskommissionen, Botschafterkonferenzen, Regierungsentscheidungen, bis zur Beteiligung der Vereinten Nationen —, ist nun das Verfahren wesentlich vereinfacht worden. Zu dieser Regelung hat die Erfahrung aus den Verträgen von 1947 auch deshalb beigetragen, weil die ordnungsgemäße Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens durch die grundsätzliche Weigerung eines Staates, durch die Benennung eigener Vertreter ein solches Verfahren überhaupt in Gang zu bringen, unmöglich gemacht wurde. Dies ist jetzt durch die allgemeine Kompetenzzuweisung an den Internationalen Gerichtshof vermieden worden, die Parteien finden also stets ein funktionsfähiges Gericht vor. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Friedensvertrag (Art. 22) lediglich Streitigkeiten über Auslegung oder Ausführung des Vertrages ins Auge faßt, also eine materielle Nachprüfung von Einzelregelungen — das heißt ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht — nicht mit umfaßt. Unklar ist, ob das Gericht nicht nur nach „striktem Recht" (Statut des Internationalen Gerichtshofs Art. 38 Ziffer 1) sondern auch nach „Recht und Billigkeit" („ex aequo et bono", a. a. O. Ziffer 2) entschei-

den kann, was allerdings die Zustimmung beider Parteien voraussetzt. Im letzteren Fall würde eine sehr bedeutsame Chance der „friedlichen Revision" — des „peaceful change" — eröffnet werden, falls sich Bestimmungen inhaltlich als unhaltbar herausstellen sollten. Die Tatsache, daß dann die Richterbank überwiegend mit Angehörigen der am Streit nicht beteiligten Staaten besetzt ist, würde eine besondere Garantie für eine zweckmäßige Entscheidung darstellen, wenn man überhaupt der judiziellen Erledigung der vorwiegend politischen Probleme zuzustimmen geneigt ist. Aber selbst wenn man dies bezweifelt und wenn man der Ansicht ist, daß eine Einigung der Parteien auf diese besondere Verfahrensart nicht zustande kommen wird, bleibt die allgemeine Verweisung von Streitfällen an den Internationalen Gerichtshof eine bisher einzigartige Regelung. Der Vorzug dieser Lösung liegt dabei gar nicht so sehr im eigentlich rechtlichen, sondern stärker noch im psychologischen Bereich. Die Möglichkeit eines Appells an eine solche neutrale Instanz schwächt den Diktatcharakter eines Friedensvertrages etwas ab — der notwendigerweise einer solchen Kriegsschlußregelung immer innewohnt — und unterstellt Sieger wie Besiegte dem für beide in gleichem Maße verbindlichen Recht. Gerade diese psychologische Auswirkung sollte bei noch ausstehenden Friedensregelungen Berücksichtigung finden.

Der japanische Friedensvertrag und das Völkerrecht

Da die Betrachtung des japanischen Friedensvertrages verständlicherweise zu Erwägungen über den Inhalt der noch ausstehenden Friedensregelungen mit Deutschland und — in einem anderen Sinne („Staatsvertrag") mit Oesterreich — Anlaß gibt, erscheint es erforderlich, die völkerrechtlich und völkerrechtspolitisch neuen Elemente dieses Friedensschlusses einer in diesem Zusammenhang natürlich nur skizzenhaft möglichen Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Erst dann wird sich ergeben, wieweit Analogien berechtigt und wünschenswert erscheinen.

Der neue Weg: Die „federführende Macht"

Beim Abschluß des japanischen Friedensvertrages hat man versucht, sich die Erfahrungen auf Grund der Pariser Verträge von 1919 und der Friedensverträge von 1947 zunutze zu machen. Die Ausgangssituation war auch dazu angetan, die bisherige Form der Vollkonferenzen zu verlassen: Der Zerfall der Kriegskoalition zwischen den Westmächten und der Sowjetunion machte es wahrscheinlich, daß eine Friedenskonferenz über Japan noch größere Schwierigkeiten mit sich bringen würde, als sie bei den Verhandlungen über den italienischen Friedensvertrag zwischen diesen beiden Mächtegruppen bereits aufgetreten waren. Auch die Form der Verhandlungen in Paris mit ihrer in Abwendung von der Geheimdiplomatie durchgeführten größeren publicity erwies sich keineswegs als nachahmungswert. Die zunehmende Ost-West-Spannung verlangte im Jahre 1950 eine möglichst baldige Stabilisierung der Verhältnisse im Fernen Osten. Die sehr unterschiedlichen Interessen sowohl der Großmächte als auch der kleineren und vor allem der Japan unmittelbar benachbarten Staaten wären auf einer wirklichen Friedenskonferenz alten Musters in aller Schärfe zum Ausdruck gekommen und hätten zu weiteren Verzögerungen geführt. Hinzu kommt der psychologische Umstand, daß eine förmliche Konferenz viel stärker der Beachtung der Weltöffentlichkeit ausgesetzt ist, wodurch die Stellungnahmen der einzelnen Staaten allzuleicht einen prestigehaften Charakter annehmen und die Situation weiter verhärten.

Bei dieser Sachlage entschlossen sich die Vereinigten Staaten, die traditionelle Konferenzform aufzugeben und im Wege unmittelbarer Verhandlungen mit den beteiligten Staaten eine Lösung zu erzielen. Als Besatzungsmacht in Japan und als derjenige der alliierten Staaten, der den Hauptanteil an den militärischen Operationen gegenüber Japan getragen hatte und dessen Interessen unmittelbar betroffen waren, ergriff Amerika die Initiative und machte sich — mit Zustimmung Großbritanniens — zur federführenden Macht. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Wahl des Nicht-Konferenz-Weges gesichert. Freilich erscheint diese Form nur bei Annahme besonderer Verhältnisse — dem Zerfall der Kriegskoalition und der Tatsache, daß die Vereinigten Staaten in Japan kraft Besatzungsrechts die tatsächliche Gewalt ausübten — gangbar. In anderen Fällen können die Schattenseiten eines solchen Verfahrens — das Sich-Uebergangen-Fühlen der anderen Staaten, die Einseitigkeit in der Wahrnehmung der Interessen, die sich bis zur Brüskierung der ehemaligen Alliierten steigern kann — stärker hervortreten und diesen Weg unmöglich machen.

Im übrigen ist dieser Weg des Friedensschlusses nur möglich, wenn die federführende Macht sich eines solchen Uebergewichts erfreut, daß der Widerstand der anderen Mächte aussichtslos erscheint. Es sei daran erinnert, welche Mühe darauf verwandt wurde, das Einverständnis Großbritanniens und der pazifischen Dominien zu erringen. Daß auch hier Abstriche an dem ursprünglichen amerikanischen Programm erforderlich waren, läßt deutlich werden, daß Friedensschlüsse in völligem Alleingang der federführenden Macht unmöglich erscheinen. Eine Einigung im kleinsten Kreis muß also vorhanden sein. Völkerrechtlich hat sie ihren Ausdruck darin gefunden, daß die Vereinigten Staaten und Großbritannien sich auch offiziell als die „sponsors" be-

zeichneten und — zum Beispiel in dem Einladungsschreiben zur Konferenz von San Francisco — kein Hehl daraus machten, daß es ihr Frieden war, den sie auf jeden Fall durchzusetzen bereit waren. Mit nahezu zynischer Schärfe weisen die Anordnungen über die mündlichen Erklärungen, welche die Vertreter der Vereinigten Staaten bei der Uebergabe der Einladungsschreiben an die anderen Staaten abzugeben hatten, darauf hin, daß bereits bei Abschluß des Friedensvertrags mit Italien den „Allied Powers less actively concerned" auch nur das Recht des späteren Beitritts verblieben sei[8]. Die Bemerkungen einzelner Delegationschefs brachten auch die Enttäuschung über die Nichtberücksichtigung der Interessen ihrer Länder sowohl hinsichtlich der Einzelregelungen — Norwegen vermißte z. B. Vorschriften über die Beschränkung des Walfangs — als auch hinsichtlich des allgemeinen Verfahrens sehr deutlich zum Ausdruck. Die federführende Macht nimmt in der Tat eine große Verantwortung auf sich, nicht nur für den Vertragsinhalt selbst, sondern auch für die sich daraus ergebende spätere Entwicklung. Es darf auch nicht verkannt werden, daß diese Verfahrensform zu starken Einseitigkeiten und unter Umständen auch zu unerwünschten und gerade die völkerrechtliche Entwicklung störenden Festlegungen führen kann. Ein Beispiel dafür ist die auch im japanischen Friedensvertrag enthaltene grundsätzliche Billigung der Beschlagnahme des privaten Feindvermögens. Die Delegation von Salvador zum Beispiel hat gegen diese Maßnahmen protestiert und schriftlich Einspruch erhoben mit der Begründung, daß die Durchführung dieser Bestimmungen des Friedensvertrages gegen die Verfassung ihres Staates verstoße, dann aber doch den Vertrag unterzeichnet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vereinigten Staaten als federführende Macht durch diese Verfahrensform zum Abschluß des Friedenvertrages die Möglichkeit hatten, ihre Haltung während des Krieges durch den Vertrag legitimieren zu lassen, während auf dem reinen Konferenzweg zweifellos Schwierigkeiten entstanden wären.

Zum Inhalt des Vertrages

Nachdem festgestellt ist, in welchem Umfang der japanische Friedensvertrag verfahrensrechtlich Neuerungen gebracht hat, seien abschließend dem eigentlichen Vertragsinhalt — also der materiellen Seite — einige Betrachtungen gewidmet.

Zunächst zeigt schon die Kürze des Vertragstextes, daß eine inhaltliche Beschränkung auf verhältnismäßig wenige Punkte eingetreten ist. Noch stärker als im italienischen Friedensvertrag von 1947 und vor allem im völligen Gegensatz zu den Friedensverträgen von 1919 hat man eine Reihe von Sachgebieten von der friedensvertraglichen Behandlung ausgeschlossen. Ungeregelt bleibt zum Beispiel die wichtige Frage der japanischen Rüstung. Gegenüber dem Verbot der Aufstellung einer Wehrmacht in der amerikanisch beeinflußten Verfassung wird im Vertrag selbst nur von der Mitwirkung Japans an seiner eigenen Verteidigung gesprochen, aber keinerlei Beschränkung eingeführt. Inzwischen haben sich offensichtlich die Fronten verkehrt: Die Vereinigten Staaten wünschen nunmehr eine Wiederaufrüstung Japans, Japan selbst aber verhält sich retardierend. Hier ist also Raum gelassen worden für eine der weltpolitischen und auch der innerpolitischen Lage Japans Rechnung tragende Lösung. Ein ähnliches Ausweichen ist — wie bereits dargelegt — für die Reparationen vorgenommen worden. Schließlich enthält der Vertrag auch keine Bestimmungen über die innere Staatsordnung, während die Friedensverträge von 1947 vor allem zur Sicherung der Grundrechte verfassungs-interventionistische Klauseln hatten, die sich jedoch für Ungarn, Bulgarien und Rumänien bereits als gegenstandslos erwiesen haben.

Diese inhaltliche Beschränkung des Vertrages war dadurch ermöglicht worden, daß zwischen Einstellung der Feindseligkeiten und Vertragsabschluß eine längere „Probezeit" eingeschaltet war. Diese Zwischenschaltung war sicher nicht ganz freiwillig, sondern ist in ihrer letzten Epoche auf die Schwierigkeiten der Einigung auf den Vertragsinhalt zurückzuführen. Immerhin zeigt die Friedensschlußtaktik vor allem der Vereinigten Staaten als „federführender Macht", daß es unzweckmäßig erscheint, sofort nach Einstellung der Feindseligkeiten eine grundsätzliche Festlegung durchzuführen. Es darf daran erinnert werden, daß die Vereinigten Staaten auf einem anderen völkerrechtlichen Gebiet bereits vor den beiden Weltkriegen dieses psychologische Mittel einer solchen ‚cooling-off period' zur Anwendung gebracht haben: in ihren Vorschlägen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten — Errichtung von Untersuchungskommissionen, Schiedskommissionen, Schiedsgerichten *(Bryan-Verträge)* — hat sie immer auf die Einschaltung einer solchen zeitlichen Zwischenspanne Wert gelegt, die eine „Abkühlung" bringen soll. Dieser Grundsatz ist nunmehr auch auf den Abschluß von Friedensverträgen übertragen worden. Sie soll zu einer Entgiftung der Atmosphäre beitragen und den Vertrag der Kriegspsychose entrücken. Damit wird freilich an die Einsicht beider Partner appelliert: Der Sieger muß darauf verzichten, das Ergebnis seiner militärischen Anstrengungen sofort in einem Dokument bestätigt zu sehen und „das Eisen zu schmieden, solange es noch heiß ist", während andererseits der Besiegte nicht ungeduldig auf den schriftlichen Beweis des Weiterexistieren-Dürfens — unter dem politischen Schlagwort der möglichst

---

[8]) Vgl. Conference for the Conclusion and Signature of the Treaty of Peace with Japan, Record of Proceedings, State Department Publ. Nr. 4392, 1951, S. 20.

baldigen Erringung der „vollen Souveränität" — drängen darf, wenn er nicht die Wirkung einer solchen Zwischenperiode vernichten will. Freilich kann auch ein zu langes Hinauszögern der endgültigen Bereinigung zu Schwierigkeiten führen, insbesondere wenn die Besatzungsgewalt aus egoistischen Zwecken zu lange aufrechterhalten bleibt. Immerhin läßt sich gerade im Falle Japans nicht bestreiten, daß diese „Abkühlungszeit" große Vorteile gebracht hat.

Eine weitere Folge der inhaltlichen Beschränkung des Friedensvertrages und jener Zwischenzeit ist die Elastizität in den politischen Beziehungen zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern. Sie haben bereits in der Frage der Gebietsverluste zur Anbahnung von Verhandlungen geführt, die es möglich erscheinen lassen, daß die Verluste Japans möglicherweise doch nicht so groß sind, wie zunächst im Friedensvertrag vorgesehen war. Da der Friedensvertrag zwar Bestimmungen über den Verlust der japanischen Hoheitsrechte über zahlreiche Inselgruppen, aber keine Festlegung über den neuen Gebietsherrn gebracht hat, bleibt hier die Tür ebenso wie in der Wehrmachtsfrage noch offen. Da sich dies nur zugunsten Japans auswirken kann, ergibt sich auch hier die Möglichkeit einer weiteren Anpassung der endgültigen Regelung an die Forderungen der politischen Zweckmäßigkeit und — wie bereits hier zugefügt werden soll — an die Unterstellung dieser Entscheidungen unter rechtliche Prinzipien.

War also in klarer Erkenntnis der psychologischen Fehlleistungen früher Friedensverträge eine günstigere Atmosphäre für den Friedensschluß geschaffen, so bestand natürlich inhaltlich gesehen immer noch die Alternative zwischen einem Beute-Frieden und einem Bündnis-Frieden im Sinne der eingangs skizzierten Richtungsbegriffe. Ueberprüft man den japanischen Friedensvertrag unter diesem Gesichtspunkt, so läßt sich wohl feststellen, daß er sich dem Bündnis-Frieden stark nähert. Dies sei nicht nur im Hinblick auf den tatsächlich abgeschlossenen Sicherheitsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Japan gesagt, sondern kennzeichnet den allgemeinen Charakter des Vertragsinhaltes. Er sticht damit in erfreulicher Weise etwa von den Friedensverträgen von 1919 ab. Dieser grundsätzlich andere Charakter ist in San Francisco und auch später in etwas überschwenglichen Worten als ein nahezu revolutionierendes Ereignis und ein einzigartiger Beweis von Großmut gepriesen worden. Da aber Friedensverträge vorwiegend den Ausdruck politischer und weniger die Realisierung moralischer Ansichten darstellen, mag etwas einschränkend darauf hingewiesen werden, daß eine schonende Behandlung Japans insbesondere nach dem Hervortreten der Ost-West-Spannung und dem Rückzug der Vereinigten Staaten aus China auch im wohlverstandenen Interesse der Vereinigten Staaten gelegen hat. Ein harter Frieden hätte den Verlust dieses ideologisch, wirtschaftlich und auch militärisch-strategisch so wichtigen Vorfeldes bedeutet und sich binnen kurzem als überaus fehlerhaft erwiesen. Der Friedensschluß mit Japan stellt sich demnach in erster Linie als ein Akt politischer Klugheit dar. Er steht damit auf der gleichen Ebene wie der Frieden zwischen Preußen und Oesterreich nach 1866 oder die Liquidierung des Burenkrieges durch Großbritannien. In allen diesen Fällen ist es einer weitsichtigen Politik gelungen, den einstigen Kriegsgegner durch einen maßvollen und auf Siegereffekte verzichtenden Frieden zum bewährten Bündnispartner zu gewinnen.

Wenn also von einem rein politischen Standpunkt aus dem japanischen Friedensvertrag durchaus Anerkennung zu zollen ist, so können andererseits erhebliche völkerrechtliche Bedenken nicht unerwähnt bleiben. Der Vertragsinhalt zeigt nämlich, daß man sich von der carpe diem-Taktik nicht völlig zu lösen vermocht hat, so daß auf diese Weise für bestimmte Einzelfragen ein nicht ungefährlicher weiterer Präzedenzfall geschaffen ist.

Dies gilt zunächst für eine Reihe der wirtschaftlichen Bestimmungen. Die vertraglich angeordnete Einräumung der Meistbegünstigungsrechte, die weit über das Verlangen der „offenen Tür" hinausgehen, stellt eine weitgehende Beschränkung dar. Dabei ist weniger die Tatsache an sich als der Einbau dieser Bestimmungen in den Friedensvertrag gravierend und vor allem psychologisch — weil fremden Zwang andeutend — nicht sonderlich geschickt. Eine Aufnahme in einen besonderen Vertrag — etwa Handelsvertrag — hätte diese Normen nicht der Sanktion des Friedensvertrages unterstellt und ihnen mehr den Charakter einer echten Vereinbarung gegeben.

Schwerwiegender ist jedoch noch ein anderes Bedenken: Der Friedensvrtrag legitimiert in seinen wirtschaftlichen Bestimmungen die alliierte Praxis der Beschlagnahme und Veräußerung des Privateigentums feindlicher Staatsangehöriger, ein Vorgang, der — schonend gesagt — völkerrechtlich sehr umstritten ist. Zwar wurden schon nach dem Ersten Weltkrieg ähnliche Maßnahmen ergriffen, doch später haben gerade die Vereinigten Staaten den noch verbliebenen Rest zum Beispiel des deutschen Eigentums freigegeben. Der Zweite Weltkrieg hat demgegenüber sogar eine Verschärfung gebracht. Die neutralen Länder wurden, soweit es im Machtbereich der Alliierten lag, gezwungen, sich diesem Vorgehen anzuschließen und das in ihrem Gebiet befindliche Feindvermögen zu beschlagnahmen und später den Alliierten zur Verfügung zu stellen *(Reparationspool)*. Die Verhandlungen etwa mit der Schweiz zeigen, daß man hier lediglich dem politisch-wirtschaftlichen Druck nachgeben mußte und eine rechtliche Verpflichtung ausdrücklich ablehnte, das heißt die Widerrechtlichkeit im Grunde klar erkannte. Der bereits

oben angeführte scharfe Protest San Salvadors bei der Abschlußkonferenz in San Francisco ist ein beredtes Zeichen für die Beurteilung dieser Frage durch andere Staaten. Hinzu kommt, daß der japanische Friedensvertrag auch die merkantil-egoistische Ausnutzung der gewerblichen Rechte, des literarischen Urheberrechts, die Patent-Ausnutzung usw. legitimiert, und zwar ohne die Frage einer Entschädigung irgendwie positiv in Betracht zu ziehen. Eine Möglichkeit hierzu hätte durchaus bestanden, und sei es auf dem Weg über die Reparationen.

Von noch einschneidenderer Bedeutung ist aber die Behandlung der Gebietsabtretungen. Es wurde bereits angedeutet, daß es sich hierbei nicht um Gebiete handelt, die Japan während des Krieges oder im Laufe sonstiger Eroberungen in Besitz genommen hat — und deren Rückgabe dann selbstverständlich gewesen wäre —, sondern um Inselgruppen, die meist durch Verträge — Südsachalin, Kurilen — der japanischen Hoheit unterstellt wurden. Der rechtsgültige Erwerb ist bisher nie bestritten worden, und kein internationales Gericht hätte diese Gebiete einer anderen Macht zuerkannt. Wie kommt es also, daß Japan durch den Friedensvertrag Hoheitsrechte über Gebiete verliert, die bisher rechtmäßiger Besitz des Inselreiches waren? Diese Frage hat grundsätzlichen Charakter, ist auch in den Bemerkungen einiger Staaten in San Francisco — vor allem der Arabischen Liga und Indiens — zum Ausdruck gekommen. Sie bedarf einer sehr eingehenden Prüfung, die hier natürlich nur andeutungsweise vorgenommen werden kann.

Zur Begründung dieser Gebietsabtretung ist von alliierter Seite vielfach auf frühere Abmachungen zwischen den Alliierten — die Konferenzen von Kairo, Jalta und Potsdam — hingewiesen worden. Nun können aber solche während des Krieges zwischen Verbündeten vorgenommenen Abreden doch bestenfalls nur bedeuten, daß diese sich bei der endgültigen Regelung im Sinne dieser Besprechungen einzusetzen verpflichten. Nur in dieser Hinsicht können derartige Vereinbarungen — wenn überhaupt — als rechtlich verbindlich angesehen werden. Ueber ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht ist damit noch gar nichts gesagt. Außerdem können die internen Vereinbarungen einer Kriegspartei über die Verteilung der Kriegsbeute keine Rechtswirkung auf die andere Partei ausüben, ganz abgesehen von allen völkerrechtlichen Bedenken gegen die Rechtskonstruktion eines Vertrages zu Lasten Dritter gerade auf der internationalen Ebene. In einer Bezugnahme auf derartige Allianzabsprachen kann also keine rechtliche Legitimierung gefunden werden.

Die Antwort auf die Frage nach der Legitimierung derartiger Gebietsabtretungen kann nur lauten, daß es sich hier um das Recht des Siegers handele, der sich die durch den militärischen Erfolg erworbene Machtposition in entsprechender Weise nutzbar macht. Und hier erhebt sich nun die schwerwiegende Frage: Sind friedensvertragliche Regelungen von der üblichen völkerrechtlichen Bewertung ausgeschlossen oder nicht? Müssen die in einem solchen Dokument enthaltenen Bestimmungen vor dem Friedens-Völkerrecht Bestand haben, oder können hier politische Zweckmäßigkeiten ohne Rücksicht auf eine rechtliche Legitimierung verordnet werden? Noch schärfer gefaßt: Untersteht der Friedensvertrag nicht nur wegen der Form seines Abschlusses — so wie etwa ein das Völkerrecht inhaltlich gar nicht berührender zwischenstaatlicher Vertrag — den Normen des Völkerrechts oder auch hinsichtlich seines materiellen Inhalts? Daß ein Friedensvertrag in der erstgenannten Beziehung einen völkerrechtlichen Tatbestand begründet, unterliegt keinem Zweifel, aber der zweite Teil dieser Frage ist weit schwieriger zu beantworten. Die Praxis scheint vorläufig noch dahin zu gehen — und die Territorialbestimmungen des japanischen Friedensvertrages beweisen es wieder —, daß dem Sieger das Recht gegeben wird, friedensvertragliche Regelungen durchzusetzen, die unter gewöhnlichem Friedens-Völkerrecht keine Aussicht auf allgemeine Anerkennung haben würden. Es erhebt sich also das Problem, ob der Friedensschluß gewissermaßen in einem völkerrechtsfreien Raum vor sich geht und das Recht erst dann wieder in Funktion tritt, wenn es sich um die Einhaltung dieser nicht unter rechtlichen Maßstäben verordneten Verpflichtungen handelt. Scharf formuliert kommt man also für die Friedensvertragssituation zu der Alternative:

Sieger-Recht oder Sieg des Rechts?

Zur Entscheidung dieser Frage sei kurz die bisherige völkerrechtliche Entwicklung in Erinnerung gebracht:

Zur Zeit etwa des Wiener Kongresses galt das freie Kriegführungsrecht, das heißt die Staaten waren durch keine Rechtsnormen daran gehindert, gegeneinander Krieg zu führen. Der Krieg war ein riskantes, aber keineswegs verbotenes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Deshalb wurde auch das Ergebnis dieser militärischen Auseinandersetzungen von der Rechtsordnung sanktioniert: Der Sieger hatte ein Annexionsrecht. Er konnte sich den besiegten Staat einverleiben (Preußen-Hannover) oder darauf verzichten (Preußen-Sachsen). Wenn der Sieger den gegnerischen Staat auflösen konnte, so war es ihm auch gestattet — als Anwendung des milderen Mittels —, Gebietsabtretungen zu verlangen, deren Umfang sich ausschließlich nach den Wünschen des Siegers richtete und keiner materiell-rechtlichen Legitimierung bedurfte. Es entsprach also durchaus dieser Auffassung, wenn etwa der Wiener Kongreß die europäische Staatenkarte nach politischen Zweckmäßigkeits- und nicht etwa nach Rechtsgründen veränderte. Das Völkerrecht trat erst wieder in Funktion,

um die Durchsetzung dieser politischen Entscheidungen zu sichern.

Der Erste Weltkrieg brachte hierin schon eine erhebliche Aenderung insofern, als zwar das allgemeine Kriegführungsrecht durchaus noch galt, aber bei der Frage des Friedensschlusses eine Verengung des Sieger-Standpunkts dahingehend eintrat, daß nicht politische Wünschbarkeiten, sondern ein materiell-rechtliches Prinzip — nämlich das von Wilson proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Völker — zur Anwendung kommen sollte. Die Abstimmungen in Oberschlesien, Südostpreußen, Schleswig — in unvollkommenem Maße in Eupen-Malmedy — sowie die in Aussicht genommene und 1935 durchgeführte Abstimmung im Saargebiet waren die unmittelbaren Folgen dieser Einstellung. Damit trat eine materiellrechtliche Beschränkung des bis dahin inhaltlich unumschränkten Sieger-Rechts ein, wenn auch in nicht immer befriedigender Form.

Die Zwischenkriegszeit brachte dann durch den Briand-Kellogg-Pakt und die zahlreichen anderen Verträge dieser Art (Saavedra-Lamas-Pakt usw.) den Grundsatz der Kriegsächtung und damit das Ende des freien Kriegführungsrechtes. Mit Ausnahme des reinen Verteidigungskrieges und der Sanktionsmaßnahmen im Rahmen des Völkerbundes galten Kriegsmaßnahmen als rechtswidrig. Damit ist die Frage des Kriegsbeginns nicht nur in formaler (Kriegserklärung usw.) sondern auch in materieller Hinsicht in das Recht einbezogen worden. Schon der Briand-Kellogg-Pakt und vor allem die sogenannte Stimson-Doktrin zogen daraus den Schluß, daß infolgedessen die durch einen rechtswidrigen Krieg erworbenen Vorteile — auch territorialer Art — nicht anerkannt werden, da dies praktisch eine Prämiierung des rechtswidrigen Verhaltens bedeuten würde. Es sei in diesem Zusammenhang nicht darauf eingegangen, ob die Stimson-Doktrin nur ein politisches Prinzip oder schon ein Rechtsgrundsatz ist — und wenn letzteres zutrifft, ob er nur im amerikanischen Bereich gilt oder allgemein —, sicher ist jedenfalls, daß der in ihr zum Ausdruck kommende Gedanke eine folgerichtige Weiterentwicklung des Kriegsächtungsrechts darstellt. Die spätere Entwicklung hat noch weitere Verfeinerungen gebracht: Es kommt nicht darauf an, daß ein Krieg mit Kriegserklärung, Anwendung des Neutralitätsrechts usw. vorliegt, sondern jede Anwendung der militärischen Gewalt oder die ernsthafte Drohung in dieser Richtung macht die dadurch erzielten Vorteile zu rechtswidrigen und versagt ihnen die völkerrechtliche Anerkennung. Damit ist für den „Angreifer" — welche der vielen Definitionsversuche man hierfür auch anwenden will — die Lage rechtlich durchaus eindeutig: Seine Handlungsweise untersteht nunmehr dem Recht, und die Rechtsordnung weigert sich, die auf illegale Weise erzielten Vorteile anzuerkennen. Sie gibt umgekehrt dem Angegriffenen das Recht zur legitimen Verteidigung und macht durch besonderes Organisationsrecht — Vereinte Nationen — den Beistand der anderen Staaten hierbei sogar zur Pflicht.

Wir haben also folgende Regelungen vor uns: Das 19. Jahrhundert mit freiem Recht zur Kriegführung und infolgedessen auch freiem Annexionsrecht und damit die Anerkennung des Rechts des Siegers; hier verbleibt also alles im politischen Bereich, das Recht greift nur in den Fragen der Kriegsmanier ein, das heißt der humanitären Bestimmungen für Gefangene, Verwundete usw. Diese Regelung ist in sich geschlossen und gibt beiden Seiten gleiche Rechte. — Demgegenüber hat die Entwicklung des Kriegsächtungsgedankens bisher folgendes erzielt: Für die Frage des Kriegsbeginns sind für beide Parteien Normen vorhanden, nämlich die verurteilende für den Angreifer und die legitimierende für den Angegriffenen. Ferner ist — wenn auch lückenhaft — die Form der Kriegführung rechtlich geregelt — zuletzt durch die Genfer Abkommen von 1949—; diese Regelung gilt in gleicher Weise für beide Parteien. Nun aber wird eine erstaunliche Tatsache offenbar: Für die Frage des Kriegsschlusses, das heißt des Kriegsendes ist bisher nur eine Regelung für den besiegten Angreifer vorhanden, nämlich die Feststellung, daß er nicht im Besitz irgendwelcher Vorteile seiner rechtswidrigen Kriegshandlungen bleiben soll. Es fehlt aber noch die ausdrückliche Festlegung, daß auch der Sieger an das Recht gebunden ist und daß es infolgedessen kein Recht des Siegers in diesem Stadium der allgemeinen Juridifizierung im Bereich des Krieges mehr geben kann. Auch er untersteht dem Recht, und seine Friedensgestaltung kann nicht mehr ein Akt des freien politischen Ermessens mit der Anerkennung eines Annexionsrechts oder sonstiger Möglichkeiten sein, die im System des 19. Jahrhunderts durchaus ihren Platz hatten, sondern die Friedensgestaltung untersteht ebenfalls dem Recht in dem Sinn, daß die in ihr und durch sie ergriffenen Maßnahmen ihre materiell-rechtliche Legitimierung besitzen müssen. Wenn man zwar den Kriegsbeginn für beide Parteien regelt, die Frage des Kriegsschlusses aber nur für den Besiegten dem Recht unterstellt und also dem Sieger freie Hand läßt, so bleibt hier eine Lücke in diesem System, die leicht den ganzen Bau zum Einsturz bringen kann. Entweder wird der ganze Komplex der Kriegführung dem politischen Bereich entzogen und „ver-rechtlicht" oder er muß in seiner Gesamtheit „rechtsfrei" bleiben. Die willkürliche Bindung nur einzelner Akte an das Recht und die Freistellung anderer widersprechen dem Wesen des Rechts, das stets für beide Parteien gelten muß.

Für die Frage der Gebietsabtretungen kann das System der Kriegs- und Gewaltächtung also die Folge haben, daß dem Besiegten nur solche Territorialverluste friedensvertraglich auferlegt werden dürfen, die etwa auch ein internationales Gericht als berechtigt

ansehen würde. Auch Ansprüche dieser Art müssen also dem Bereich der rechtlichen Ueberlegungen und dürfen nicht dem der politischen Wünsche entnommen werden. Sie bedürfen demnach der materiellrechtlichen Fundierung, für die das geltende Völkerrecht den entscheidenden Maßstab abgibt.

Dieser Forderung kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß die Aufnahme derartiger Gebietsabtretungs-Klauseln in den Friedensvertrag ihnen schon den Rang von Rechtsansprüchen verleiht. Dies ist keineswegs der Fall, denn die Wahl der Vertragsform kann nicht eine unberechtigte Forderung zu einer berechtigten machen. Gerade die für den Abschluß des japanischen Friedensvertrages verantwortliche Macht — die Vereinigten Staaten — hat diese Auffassung in einem bisher wenig bekannt gewordenen Präzedenzfall bereits anerkannt: Als nach der militärischen Niederlage Frankreichs 1940 die Möglichkeit bestand, daß ein Waffenstillstands- oder sogar Friedensvertrag den Uebergang der französischen Besitzungen in Westindien und dem Norden Südamerikas in deutsche Hände anordnen würde, ließ Staatssekretär Cordell *Hull* Deutschland und Italien eine Note zugehen, in der es heißt: *„that in accordance with its traditional policy relating to the Western Hemisphere, the United States would not recognize any transfer, and would not acquiesce in any attempt to transfer, any geographic region of the Western Hemisphere from one non-American power to another non-American power*[9].“

Um ganz sicher zu gehen, haben die amerikanischen Staaten auf Veranlassung der Vereinigten Staaten am 30. Juli 1940 sogar eine „Konvention über die vorläufige Verwaltung der europäischen Kolonien und Besitzungen in Amerika“ geschlossen, die einen Uebergang dieser Hoheitsrechte auf eine andere europäische Macht auch dann nicht anerkennt, wenn er ausgesprochen wird *„in stipulations which may have been imposed by the belligerents in the clauses of treaty, or by any other process*[10].

Es kann hier völlig dahingestellt bleiben, in welchem Ausmaß diese „Non-transfer“-Klausel überhaupt Rechtscharakter besitzt, entscheidend ist in diesem Zusammenhang vielmehr die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten und ihr folgend die anderen amerikanischen Staaten selbst einem unter europäischen Staaten geschlossenen Friedensvertrag die Anerkennung insoweit versagen, als er Normen enthält, die nach ihrer Auffassung rechtswidrig sind. Wenn hier sogar ein Rechtssatz als Richtschnur genommen wird, von dem noch nicht einmal feststeht, ob er eine echte Rechtsnorm darstellt, um wieviel mehr muß das allgemein geltende Völkerrecht einen solchen Nachprüfungsmaßstab abgeben. Es ist bedauerlich, daß die amerikanischen Autoren des japanischen Friedensvertrages diese materielle Nachprüfungspflicht hier außer acht gelassen und sich zur Begründung auf die insofern unmaßgeblichen Kriegsabsprachen mit ihren Verbündeten zurückgezogen haben. Wäre der richtige Maßstab, nämlich das allgemein gültige Völkerrecht, der Entscheidung zugrunde gelegt worden, so hätten sich manche der territorialen Bestimmungen von vornherein als hinfällig erwiesen.

Aber noch ist es nicht zu spät für eine entsprechende Lösung. Denn bisher ist lediglich der Verzicht Japans auf gewisse Hoheitsrechte festgelegt, dagegen ist ihre endgültige Uebertragung an andere Mächte noch nicht erfolgt. Sie hat für die westlichen Inselgruppen noch nicht stattgefunden, weil eine Einigung unter den Alliierten sich noch nicht erzielen ließ. Auch das Schicksal Süd-Sachalins und der Kurilen ist noch nicht endgültig bestimmt, da zwischen der Sowjetunion und Japan noch kein Friedensvertrag geschlossen wurde. Noch kann also der Grundsatz der Ausrichtung der Territorial-Bestimmungen des Friedensvertrages am geltenden Völkerrecht zur Anwendung kommen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Entscheidung über die Beachtung oder Nichtbeachtung dieses Grundsatzes auch für die noch ausstehenden Friedensregelungen — insbesondere mit Deutschland — von großer Bedeutung ist.

Wenn dieses Prinzip wenigstens noch in der praktischen Durchführung des Friedensvertrages zur Geltung käme und wenn auf dem gleichen Weg die anderen Schlacken des carpe diem-Standpunktes beseitigt würden, so könnte der Friedensvertrag der Alliierten mit Japan nicht nur als ein Akt politischer Klugheit, sondern auch als ein bemerkenswerter Fortschritt zur Durchsetzung des Kriegsächtungsrechts gelten. Denn das System des Kriegsverbots und der Nichtachtung der durch Gewalt errungenen Vorteile steht und fällt mit der Unterstellung aller Beteiligten unter das Recht. Dieser seiner inneren Struktur entspricht es auch, daß es kein Recht des Siegers, sondern nur noch einen Sieg des Rechtes geben kann.

---

[9]) Text in *Dept. of State Bulletin*, Bd. II, 1940, S. 681 sowie in Naval War College; „International Law Documents“, 1940, S. 28, jeweils mit Abdruck der deutschen Antwortnote.
Im übrigen erhebt sich im Zusammenhang mit der europäischen Integration die noch nicht geklärte Frage, ob nach Auffassung der USA bzw. der amerikanischen Staaten diese Non-transfer-Klausel Anwendung finden soll (französische und niederländische Besitzungen) mit der Begründung, daß ein europäischer Gesamtstaat nicht mit den bisherigen Einzelstaaten identisch sei.

[10]) Art. 2 der genannten Konvention, Text in „The International Conferences of American States“, First Supplement 1933—1940, 1940, S. 373.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

7. JAHR ZEITTAFEL 1. DEZEMBER 1951 - 30. NOVEMBER 1952 24. FOLGE

Die Ereignisse in Europa*

Albanien

MAI 1952:

24. Die Nationalversammlung verabschiedet den ersten Fünfjahrplan der wirtschaftlichen Entwicklung.

JULI 1952:

12. Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

Belgien

DEZEMBER 1951:

5. Die Brüsseler Auswanderungskonferenz beschließt die Bildung eines Internationalen Auswanderungskomitees unter Beteiligung von 16 Staaten als Nachfolgeorganisation der in Auflösung begriffenen IRO.

JANUAR 1952:

9. Rücktritt der Regierung. Am 15. 1. Bildung einer neuen Regierung, ausschließlich aus Mitgliedern der Christlich-Sozialen Partei. Ministerpräsident: *van Houtte*.

JUNI 1952:

12. Die Abgeordnetenkammer ratifiziert den Vertrag über die Montanunion. (Der Senat hatte bereits am 5. 2. ratifiziert.)

OKTOBER 1952:

14. Konferenz von Regierungsvertretern der BENELUX-Staaten in Knokke. Bildung eines ständigen Ministerausschusses für gemeinsame Wirtschaftspolitik und eines Studienkomitees zur Prüfung gemeinsamer Lohn- und Preisprobleme.

Bulgarien

MAI 1952:

12. Währungsreform im Verhältnis 100:1.

Dänemark

MÄRZ 1952:

15.—16. Konferenz der Außenminister der nordischen Staaten in Kopenhagen. Zustimmung zu der am 5. 12. 1951 in Stockholm beschlossenen Bildung eines interparlamentarischen Nordischen Rates.

Deutschland

DEZEMBER 1951:

1.—2. Bundesparteitag der DP in Kassel. Bekenntnis zum konservativen Gedanken und zum Verteidigungsbeitrag.

3. Der Bundesausschuß des DGB beschließt die Einstellung der gewerkschaftlichen Mitarbeit in den wirtschaftspolitischen Ausschüssen der Bundesregierung.

5. Die Bundesregierung entsendet den Regierenden Bürgermeister von Berlin, *Reuter*, und die Abgeordneten *von Brentano* und *Schäfer* zu der Debatte des Politischen Ausschusses der UN-Vollversammlung. Darlegungen der westdeutschen Vertreter am 8. 12. (vgl. UN).

9. Volksabstimmung über den Südweststaat. Ergebnis: Für den Südweststaat: 1 748 406, für die Wiederherstellung der alten Länder: 758 534. (Amtliches Ergebnis in EA 1/1952, S. 4605.)
Die Regierung der DDR entsendet den stellvertretenden Ministerpräsidenten *Nuschke*, Minister *Bolz*, den Oberbürgermeister von Berlin (Ost), *Ebert*, und Staatssekretär *Ackermann* zu der Debatte des Politischen Ausschusses der UN-Vollversammlung. Darlegungen der ostdeutschen Vertreter am 11. 12. (vgl. UN).

13. Der Bundestag verabschiedet das Gesetz über die Investitionshilfe durch die gewerbliche Wirtschaft. Zustimmung des Bundesrates am 20. 12.
Zusammenschluß der Fraktionen des Zentrums und der Bayernpartei im Bundestag zur Föderalistischen Union (FU).

21. Veröffentlichung des Abkommens über die Aufhebung des Ruhrstatuts. (Wortlaut in EA 2 1952, S. 4661.)

26. Der DGB-Vorsitzende *Fette* fordert in seiner Neujahrsbotschaft die Ausdehnung des Mitbestimmungsrechtes auf weitere Wirtschaftszweige.

27. Der Ministerrat für den Südweststaat konstituiert sich in Stuttgart. Vorsitzender: Ministerpräsident *Maier* (Württemberg Baden).

31. Uebergabe des Hafens Kehl in deutsche Verwaltung.

JANUAR 1952:

2. Konstituierung der Notgemeinschaft für den Frieden Europas in Essen. Vorsitzende: Bundesminister a. D. *Heinemann* und die Vorsitzende der Zentrumspartei, Helene *Wessel*.

2.—6. Besuch des hessischen Kirchenpräsidenten *Niemöller* in Moskau. Unterredung mit dem stellvertretenden sowjetischen Außenminister *Zorin* über die deutschen Kriegsgefangenen.

9. Note der Vereinigten Staaten an die Sowjetunion über Kriegsgefangene (vgl. USA).
Die Volkskammer der DDR billigt den Entwurf eines Wahlgesetzes für gesamtdeutsche Wahlen. Eine Kommission für die Beratung dieses Wahlgesetzes mit westdeutschen Vertretern wird ernannt. (Wortlaut in EA 6/1952, S. 4787, vgl. „Die Diskussion über gesamtdeutsche Wahlen“ in EA 6/1952, S. 4781.)

11. Ratifizierung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch den Bundestag mit 232 gegen 143 Stimmen. (Wortlaut des Vertrages in EA 10—11/1951, S. 3987.)

16. Der stellvertretende DDR-Ministerpräsident *Ulbricht* lehnt die Zulassung der UN-Deutschlandkommission in die DDR ab.

19. Der Sicherheitsbeauftragte der Bundesregierung, *Blank*, gibt im Rundfunk die geplante Struktur der deutschen Kontingente für die europäische Armee be-

*) Die Zeittafeln für die europäische Integration und die Nordatlantikpakt-Organisation befinden sich nicht unter den Ländern, sondern sind auf den Seiten 5379 bis 5383 gesondert aufgeführt.

kannt. 12 Divisionen mit 300 000 bis 400 000 Mann, taktische Luftwaffe und Küstenschutzeinheiten. Rekrutierung mittels Auslesedienstpflicht.

21. Das DGB-Vorstandsmitglied *vom Hoff* erklärt das grundsätzliche Einverständnis des DGB mit dem Verteidigungsbeitrag. DGB-Vorsitzender *Fette* stellt am 24. 1. richtig, daß vom Hoff keine verbindliche Erklärung für den DGB abgegeben habe; Entscheidung über den Verteidigungsbeitrag sei nicht Sache des DGB.

25. Note der Sowjetunion an die Vereinigten Staaten über Kriegsgefangene (vgl. USA).
Ernennung des französischen Hohen Kommissars im Saarland, *Grandval*, zum Botschafter. Am 28. 1. Errichtung einer saarländischen diplomatischen Mission in Paris (Leiter: Emil *Strauß*). Die Bundesregierung läßt am 26. 1. durch Staatssekretär *Hallstein* bei der französischen Regierung um Darlegung der Gründe ersuchen; am 27. 1. bezeichnet sie die erteilten Auskünfte als unbefriedigend.

28. Die Vorsitzende der Zentrumspartei, Helene *Wessel*, tritt zurück, um sich der Arbeit in der Notgemeinschaft für den Frieden Europas widmen zu können.

FEBRUAR 1952:

1. Der Bundesrat ratifiziert den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Entschließung: Die Bundesregierung soll sich für die Sicherstellung der Rechte der deutschen Bevölkerung an der Saar einsetzen.

2. Der saarländische Ministerpräsident *Hoffmann* macht vor dem Landtag den Vorschlag einer Europäisierung der Saar.

4.—5. Konferenz der Bundesminister *Blücher*, *Schäffer* und *Erhard* mit dem Rat der Drei Weisen über den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag (vgl. NATO).

6. Annahme eines Gesetzes über die Grundsätze für freie Wahlen zu einer Verfassunggebenden Nationalversammlung durch den Bundestag. (Wortlaut in EA 6/1952, S. 4791, vgl. „Die Diskussion über gesamtdeutsche Wahlen" in EA 6/1952, S. 4781.)

7. Die Volkskammer der DDR verabschiedet das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1952.

7.—8. Wehrdebatte im Bundestag. Annahme von sechs Entschließungen, in denen die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausgesprochen wird (204 gegen 156 Stimmen) und die Wünsche des Bundestages zur Regelung strittiger Fragen niedergelegt werden.

13. Die Regierung der DDR fordert die vier Großmächte in einem Schreiben zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland auf. (Wortlaut in EA 6/1952, S. 4793.) Am 20. 2. Antwort der Sowjetunion: Vorschlag des Abschlusses eines Friedensvertrages auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens. (Wortlaut in EA 6/1952, S. 4794.)

18.—19. Besprechungen Bundeskanzler *Adenauers* mit den Außenministern der drei Westmächte in London über den Generalvertrag und den deutschen Verteidigungsbeitrag (vgl. Großbritannien).

20. Veröffentlichung des Berichts des Rates der Drei Weisen der NATO über den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag. Die endgültige Einigung über die Höhe des deutschen Beitrages wird am 26. 2. in Lissabon erzielt: monatlich 850 Millionen DM (vgl. NATO).

24. Ersuchen der Deutschlandkommission der UN, von den beiden deutschen Regierungen empfangen zu werden. Die Regierung der DDR lehnt am 28. 2. ab, die Bundesregierung stimmt am 1. 3. zu.

28. Die britische Hohe Kommission kündigt die Freigabe Helgolands an. Am 1. 3. tritt die Insel unter deutsche Verwaltung.

MÄRZ 1952:

2. Die Bundesregierung leitet dem Ministerkomitee des Europarates ein Memorandum über die politischen Verhältnisse im Saarland zu.

6. Der Landtag des Saarlandes billigt das Gesetz über die Zustimmung des Saarlandes zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

7. Bundeskanzler *Adenauer* richtet an die Westmächte die Bitte, im Hinblick auf den Appell der DDR-Regierung vom 13. 2. zur Beschleunigung des Friedensvertrages die tatsächlichen Absichten der Sowjetregierung zu klären.

9. Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung des Südweststaates: CDU 36 vH, SPD 28 vH, FDP 18 vH, alle anderen Parteien unter 6 vH.
Tod des Bundesministers für den Wohnungsbau, *Wildermuth*.

10. Deutschlandnote der Sowjetunion an die drei Westmächte (vgl. Sowjetunion).

11.—13. Staatsbesuch des tschechoslowakischen Staatspräsidenten, *Gottwald*, in der DDR.

12. Veröffentlichung eines vom Bundesinnenministerium fertiggestellten Entwurfs für das Pressegesetz.

14. Zustimmende Regierungserklärung der DDR-Regierung zur sowjetischen Deutschlandnote.

16. Rede Bundeskanzler *Adenauers* in Siegen: Drei Fragen an die Sowjetunion zur Deutschlandnote: Freie Wahlen, Oder-Neiße-Linie, nationale Streitkräfte.

16.—18. Besuch der UN-Deutschlandkommission in Bonn. Zusicherung voller Bewegungsfreiheit in der Bundesrepublik durch Bundesregierung und Alliierte Hohe Kommission. Gleiche Zusicherungen für Berlin am 21. und 22. 3.

17. Der Landtag des Saarlandes billigt bei zwei Gegenstimmen das Gesetz über die Zulassung neuer Parteien. (Wortlaut: EA 8—9/1952, S. 4871.)

20. Einigung zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Außenminister *Schuman* über die Aufnahme direkter deutsch-französischer Verhandlungen über die Saar. Zurückstellung des deutschen Memorandums vor dem Ministerkomitee des Europarates.

21. Beginn der Wiedergutmachungsverhandlungen im Haag zwischen Delegationen der Bundesrepublik (Leiter: Prof. *Böhm*), Israels und der jüdischen Weltorganisationen.

24. Das Bundeskabinett verabschiedet nach Einigung mit der Alliierten Hohen Kommission den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz).
Das Zentralkomitee der SED fordert die SPD zu Verhandlungen über die Wiedervereinigung auf. Am 28. 3. lehnt der 2. Vorsitzende der SPD, *Ollenhauer*, die Beantwortung des Schreibens ab.

25. Konstituierung der Verfassunggebenden Versammlung des Südweststaates. Zum Präsidenten wird Karl *Neinhaus* (CDU) gewählt.
26. Antwort der drei Westmächte auf die Deutschlandnote der Sowjetunion von 10. 3. (vgl. Sowjetunion).

APRIL 1952:

2. Konstituierung des Deutschen Produktivitätsrates. Vorsitzender: Bundeswirtschaftsminister *Erhard.*
3. Außenpolitische Debatte im Bundestag. Annahme einer Entschließung, in der die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands in einem freien und geeinten Europa als das vornehmste Ziel der Deutschen bezeichnet wird. Bildung eines Bundestagsausschusses für Verteidigungsfragen.
7. Unterbrechung der deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen im Haag.
9. Deutschlandnote der Sowjetunion an die drei Westmächte (vgl. Sowjetunion).
16. Rede von Bischof *Dibelius* in Dortmund: Vorschlag der Kontrolle gesamtdeutscher Wahlen durch die Kirche. Der stellvertretende DDR-Ministerpräsident *Ulbricht* begrüßt diesen Vorschlag am 17. 4.
17. Erklärung des Ministerrates der DDR gegen den beabsichtigten Abschluß des Generalvertrages.
18. Der DDR-Ministerpräsident, *Grotewohl,* spricht sich in einer Rede in Berlin für die Aufstellung deutscher nationaler Streitkräfte aus.
19. Aufruf des Zentralkomitees der SED zum Widerstand gegen den Generalvertrag.
23. Saardebatte im Bundestag. Bundeskanzler *Adenauer* gibt bekannt, daß nach einem ergebnislosen Briefwechsel zwischen ihm und Außenminister *Schuman* die deutsch-französischen Saargespräche abgebrochen wurden. Eine Entschließung des Bundestages stellt fest, daß das Saargebiet deutsches Staatsgebiet ist und daß darüber nicht ohne deutsche Zustimmung verfügt werden kann.
24. Interview Bundeskanzler *Adenauers* mit Ernst *Friedländer:* Der Kanzler stellt fest, daß eine Ratifizierung des Generalvertrages und des EVG-Vertrages durch den Bundestag keine endgültige Bindung für eine künftige gesamtdeutsche Regierung sein würde.
25. Die Verfassunggebende Versammlung des Südweststaates wählt den bisherigen Ministerpräsidenten von Württemberg/Baden, *Maier* (DVP), zum neuen Ministerpräsidenten des Südweststaates. Regierungskoalition aus DVP, SPD und BHE. Innenminister: *Ulrich* (SPD).
27. Aussprache führender Mitglieder der britischen Labour Party, der französischen Sozialistischen Partei und der SPD in Bonn. Die Delegierten fordern eine Viermächtekonferenz über Deutschland und lehnen die EVG in ihrer gegenwärtigen Form ab.
30. Bericht der UN-Deutschlandkommission über die Unmöglichkeit der Durchführung ihrer Aufgaben (vgl. UN).

MAI 1952:

2. Bundespräsident *Heuss* erklärt auf Vorschlag von Bundeskanzler *Adenauer* die dritte Strophe des Deutschlandliedes zur Nationalhymne.
6. Entschließung des Bundestages über den Ost-West-Handel. Die Bundesregierung wird ersucht, für eine Beseitigung der diesen Handel behindernden Beschränkungen einzutreten.
9. Brief des DGB-Vorsitzenden *Fette* an Bundeskanzler *Adenauer:* Ankündigung von Kampfmaßnahmen des DGB gegen den Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes. Adenauer antwortet am 16. 5., warnt vor verfassungswidrigen Kampfmaßnahmen.

   Verordnung des DDR-Ministerrates über den Abschluß von Kollektivverträgen in Volkseigenen Betrieben.

   Rücktritt des Innenministers der DDR, *Steinhoff,* Nachfolger: Willi *Stoph,* Mitglied des ZK der SED.
11. Zusammenstöße in Essen anläßlich einer von kommunistischen Tarnorganisationen veranstalteten und vom Innenminister Nordrhein-Westfalens verbotenen „Friedenskarawane".
12. Pressekonferenz des stellvertretenden DDR-Ministerpräsidenten *Ulbricht:* Ankündigung von Gegenmaßnahmen gegen die Unterzeichnung des Generalvertrags, insbesondere gegen West-Berlin.
13. Deutschlandnote der Westmächte an die Sowjetunion (vgl. Sowjetunion).
15. Die Verfassunggebende Versammlung des Südweststaates verabschiedet das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt (Ueberleitungsgesetz), durch das der neue Staat den vorläufigen Namen Baden/Württemberg erhält.
16. Der Bundestag verabschiedet mit 209 gegen 145 Stimmen das Gesetz über den Lastenausgleich.
21. Aufruf des Nationalrats der Nationalen Front zum „nationalen Volkswiderstand".
22. Interview des SPD-Vorsitzenden *Schumacher:* Ankündigung der Fortsetzung des Kampfes gegen den Generalvertrag. „Wer dem Generalvertrag zustimmt, hört auf, ein Deutscher zu sein."
23. Die Volkskammer der DDR beschließt drei die Staats- und Rechtsordnung der DDR verändernde Gesetze: ein Gesetz über die Regierung (Wortlaut in EA 12 1952, S. 4987), ein Gesetz über die Staatsanwaltschaften und ein Jugendgerichtsgesetz.
24. Deutschlandnote der Sowjetunion an die Westmächte (vgl. Sowjetunion).

   Gesetz der Alliierten Hohen Kommission zur Auflösung des Deutschen Kohlenverkaufs. Am 29. 5. protestiert die Deutsche Kohlenbergbauleitung gegen das Gesetz.
25. Gründung der Deutschen Sozialdemokratischen Partei des Saarlandes (DSP).
26. Unterzeichnung des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag, Generalvertrag) in Bonn durch Bundeskanzler *Adenauer* und die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten. (Wortlaut einschließlich aller Zusatzverträge in *Dokumente und Berichte des Europa-Archivs,* Band 10.)

   Verordnung des Ministerrates der DDR über die Verschärfung der Ueberwachungsmaßnahmen an der Zonengrenze und die Errichtung einer „Sperrzone". Am 30. 5. Protest der Alliierten Hohen Kommissare beim Chef der Sowjetischen Kontrollkommission, *Tschuikow,* gegen diese Maßnahmen.
27. Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische

Verteidigungsgemeinschaft in Paris (vgl. Europäische Integration).

28.—29. Streik im Druckereigewerbe als Kampfmaßnahme des DGB gegen das Betriebsverfassungsgesetz. Es erscheinen keine Zeitungen.

31. Der Bundestag verabschiedet den Haushalt für 1952/53.

JUNI 1952:

4. Gründung der Christlich-Demokratischen Union des Saarlandes.

6. Vorschlag des FDP-Abgeordneten *Pfleiderer* für die Wiederherstellung der deutschen Einheit durch Bildung einer besatzungsfreien Zone zwischen Oder und Rhein.

12. Bundespräsident *Heuss* ersucht das Bundesverfassungsgericht um ein Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit des Wehrbeitrags.
Die westdeutsche Presse berichtet von ausgedehnten Evakuierungen der Bevölkerung aus der Sperrzone der DDR längs der Zonengrenze.

13. Verständigung zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und DGB-Vorsitzendem *Fette* über die Beendigung der Kampfmaßnahmen des DGB gegen das Betriebsverfassungsgesetz.
Entschließung des Blocks der antifaschistischen Parteien der DDR über die Aufstellung nationaler Streitkräfte der DDR.

16.—19. Parteitag der NDPD der DDR in Leipzig. Bekenntnis zu nationalen Streitkräften und zur Freundschaft mit der Sowjetunion.

18. Protestresolution des Bundestages gegen die Maßnahmen der Regierung der DDR zur Abriegelung gegenüber der Bundesrepublik.

19. Der Chef der SKK, *Tschuikow*, weist den Protest der Alliierten Hohen Kommissare gegen die Maßnahmen der DDR an der Zonengrenze zurück.

20. Der Bundesrat beschließt, daß die Gesetzentwürfe für die Ratifizierung der Verträge von Bonn und Paris seiner Zustimmung bedürfen.

24. Wiederaufnahme der deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen im Haag.

25. Bundeskanzler *Adenauer* ersucht die Alliierten Hohen Kommissare, den Schutz der Zonengrenze durch alliierte Truppen sicherzustellen.

28. Besuch des amerikanischen Außenministers, *Acheson*, in Berlin.

JULI 1952:

1.—6. Außerordentliche Tagung des Weltfriedensrates in Berlin (Ost). Ergebnisse: Adresse an die vier Großmächte über die deutsche Frage, Forderung einer Viermächtekonferenz, Resolutionen gegen die Remilitarisierung Japans und für die Beilegung des Koreakrieges.

1.—7. Tagung des Generalrates des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften in Berlin. Bekanntgabe der Mitgliederzahl der Organisation: 53 Millionen Mitglieder in 69 Ländern.

3. Amtsenthebung des DDR-Volksbildungsministers, *Wandel*. Nachfolger Frau *Zaisser* (SED).

9.—10. Erste Lesung der Ratifizierungsgesetze für den Deutschlandvertrag und den EVG-Vertrag im Bundestag. Die Koalitionsparteien sprechen sich für, die SPD gegen die Ratifizierung aus. Einstimmige Annahme einer Entschließung für Viermächtebesprechungen.

9.—12. Zweite Parteikonferenz der SED in Berlin (Ost). Beschlüsse: Aufstellung bewaffneter Streitkräfte, Verwaltungsreform, Maßnahmen zur Festigung der Staatsmacht, Reform des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts, Förderung der Kollektivierung der Landwirtschaft.

10. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat stimmt der Bundestag einer abgeänderten Fassung des Lastenausgleichsgesetzes zu. Endgültige Zustimmung des Bundesrates am 18. 7.
Deutschlandnote der drei Westmächte an die Sowjetunion (vgl. Sowjetunion).

11. Deutsch-alliierte Uebereinkunft über die Weiterführung des deutschen Kohlenverkaufs bis zum 1. 4. 1953.

12.—13. Außerordentlicher Parteitag der FDP in Essen. Mißbilligung der Koalition FDP SPD in Baden/Württemberg. Programmatische Erklärung, den Kampf gegen den klassenkämpferischen Marxismus und gegen jeden Radikalismus zu führen.

16. Die Parteileitungen der Ost-CDU und Ost-LDP rufen zur Unterstützung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der SED auf.

17. Fritz *Neumayer* (FDP) zum Bundesminister für den Wohnungsbau ernannt.

18. Ernennung des bisherigen amerikanischen Hohen Kommissars in Oesterreich, *Donnelly*, zum Hohen Kommissar in Deutschland. Der bisherige Hohe Kommissar, *McCloy*, verläßt Deutschland am 21. 7.

19. Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes durch den Bundestag mit 195 gegen 140 Stimmen. Zustimmung des Bundesrates am 30. 7. Am 22. 7. erneute Kampfansage des DGB gegen das Gesetz.

23. Die Volkskammer der DDR verabschiedet ein Gesetz über die Neugliederung der Länder in der DDR. (Wortlaut in EA 17/1952, S. 5143.)

24. Verordnungen des DDR-Ministerrates: Begünstigung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Bildung eines Jugendarbeitsdienstes (Dienst für Deutschland).

24.—25. Außenministerkonferenz der Staaten der Montanunion in Paris (vgl. Europäische Integration). Wiederaufnahme deutsch-französischer Gespräche über die Saar. Vorschlag der Europäisierung des Saarlandes.

30. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet in seinem Urteil die Feststellungsklage der 144 Bundestagsabgeordneten der SPD und FU gegen den Wehrbeitrag als unzulässig.

31. Der Ministerpräsident von Baden/Württemberg, *Maier*, wird Präsident des Bundesrates.

AUGUST 1952:

1. Beginn eines Meinungsaustausches zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung über die Saar.

8. Beendigung der Londoner Konferenz über die Regelung der deutschen Auslandschulden. Annahme eines Konferenzberichtes, der die Bedingungen der Ablösung der deutschen Schulden enthält und den beteiligten Regierungen zur Billigung vorgelegt wird. (Vgl. „Die Rechtsprobleme der deutschen Auslandsschuldenregelung ...“ in EA 18/1952, S. 5165.)

10. Der DGB-Vorsitzende, *Fette*, verlangt in einer Rede

in Vreden (Westfalen) einen maßgeblichen Einfluß der Gewerkschaften im Staat.

14. Beitritt der Bundesrepublik zur Weltbank und zum Internationalen Währungsfonds.
Urteil des Landgerichts München gegen den ehemaligen Leiter des bayerischen Landesentschädigungsamtes, *Auerbach:* 2 Jahre 6 Monate Gefängnis wegen passiver Bestechung, Untreue und Amtsunterschlagung. Auerbach begeht am 16. 8. Selbstmord.
Verordnung des Ministerrates der DDR über die Bildung eines Staatlichen Rundfunkkomitees.
21. Tod des 1. Vorsitzenden der SPD, Kurt *Schumacher.*
21.—25. 75. Deutscher Katholikentag in Berlin.
23. Deutschlandnote der Sowjetunion an die drei Westmächte (vgl. Sowjetunion).
Landesversammlung der Bayernpartei in Rosenheim. Bekenntnis zu konsequentem föderalistischem Aufbau der Bundesrepublik und zu einem selbständigen Bayern. Jakob *Fischbacher* zum neuen Vorsitzenden gewählt.
26.—31. Evangelischer Kirchentag in Stuttgart.
27. Nach erneuter Ablehnung durch die Regierung reicht die saarländische CDU zum dritten Male ihren Antrag auf Registrierung ein. Die DSP folgt am 31. 8.

SEPTEMBER 1952:

1. Uebernahme der Kontrolle des Auslandreiseverkehrs durch die Bundesregierung.
3. Entschließung der saarländischen Einheitsgewerkschaft: Forderung nach Abschaffung der französisch-saarländischen Konventionen und Beachtung der demokratischen Freiheiten.
5. Die Volkskammer der DDR schlägt dem Bundestag Besprechungen über die Wiedervereinigung Deutschlands vor und ernennt eine Delegation. (Wortlaut des Beschlusses in EA 20/1952, S. 5251.) Am 9. 9. ersucht Volkskammerpräsident *Dieckmann* Bundestagspräsident *Ehlers,* die Delegation zu empfangen; Ehlers sagt am 11. 9. zu.
6.—7. Parteitag der SPS in Saarbrücken. Annahme eines Aktionsprogramms: Europäisierung der Saar, Revision der französisch-saarländischen Konventionen, Uebertragung des Eigentums der Saargruben an das Saarland, saarländische Finanzhoheit.
10. Gespräch über die Saar zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Außenminister *Schuman* in Luxemburg.
Unterzeichnung des deutsch-israelischen Wiedergutmachungsabkommens in Luxemburg durch Bundeskanzler *Adenauer* und den israelischen Außenminister, *Sharett.* Zahlung von 3 Milliarden DM an Israel und 450 Millionen DM an die jüdischen Weltorganisationen innerhalb von 12 Jahren.
12. Selbstauflösung der Sozialistischen Reichspartei.
Rücktritt des DDR-Ministers für Außenhandel und innerdeutschen Handel, *Handke.* Nachfolger: Kurt *Gregor* (SED).
13. Erster Bundesparteitag des BHE in Goslar. Wiederwahl des schleswig-holsteinischen Finanzministers, *Kraft,* zum Bundesvorsitzenden.
17. Besprechungen Bundeskanzler *Adenauers* mit den Vorsitzenden der drei im Saarland nicht zugelassenen deutschorientierten Parteien (DPS, CDU und DSP). Die Besprechungen werden bis Mitte Oktober fortgesetzt.
19. Empfang einer Delegation der Volkskammer der DDR durch Bundestagspräsident *Ehlers* in Bonn. Uebergabe eines Schreibens der Volkskammer. (Wortlaut einer Presseerklärung des Bundestagspräsidenten in EA 20/1952, S. 5252.)
21.—24. Besuch des italienischen Ministerpräsidenten, *de Gasperi,* in Bonn. Das gemeinsame Kommuniqué stellt fest, daß die deutsch-italienische Freundschaft in erster Linie der sich bildenden europäischen Gemeinschaft dienen soll.
23. Deutschlandnote der drei Westmächte an die Sowjetunion (vgl. Sowjetunion).
24.—28. Parteitag der SPD in Dortmund. Wahl des neuen Vorstandes. 1. Vorsitzender: *Ollenhauer,* 2. Vorsitzender: *Mellies.* Annahme eines Aktionsprogramms als Grundlage für den Wahlkampf 1953 und Richtlinie für eine zukünftige sozialdemokratische Regierung. Danach strebt die SPD ein System kollektiver Sicherheit an, an dem Deutschland gleichberechtigt und ohne Gefährdung seiner Wiedervereinigung beteiligt ist. Unter Befürwortung der Verstaatlichung der Grundstoffwirtschaft wird am Prinzip der freien Wettbewerbswirtschaft festgehalten.

OKTOBER 1952:

2. Die Volkskammer der DDR verabschiedet ein Gesetz über die Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte ehemaliger Nationalsozialisten und Offiziere, ein neues Gerichtsverfassungsgesetz, eine neue Strafprozeßordnung und ein Gesetz zum Schutze des Volkseigentums.
Schreiben Bundeskanzler *Adenauers* an Außenminister *Schuman:* Vorschlag einer auf fünf Jahre begrenzten Lösung der Saarfrage. Ablehnende Antwort Schumans am 6. 10.
5.—10. Besuch des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Sowjetunion, *Schwernik,* in Berlin (Ost) anläßlich des 3. Jahrestages der Gründung der DDR.
7. Beschluß des saarländischen Landtages, die Wahlen um kurze Zeit zu verschieben. Für eine langfristige Verschiebung wird eine deutsch-französische Erklärung verlangt, daß die Verhandlungen über die Saar eine baldige Einigung über die Europäisierung erwarten lassen.
8. Der hessische Ministerpräsident, *Zinn,* gibt die Aufdeckung einer Partisanenorganisation des Bundes Deutscher Jugend bekannt.
10. Generalsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Elbingerode (DDR). Appell an die Regierungen der vier Großmächte, den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands freizugeben.
13.—17. Bundeskongreß des DGB in Berlin. Wahl des Vorsitzenden der IG Metall, Walter *Freitag,* zum neuen Bundesvorsitzenden.
16.—18. Parteitag der CDU der DDR in Berlin (Ost). Bekenntnis zum freudigen Einsatz bei der Schaffung der sozialistischen Ordnung in der DDR.
18.—19. Bundesparteitag der CDU in Berlin. Entschließung, die ganze Kraft der Partei für die Wiedervereinigung Deutschlands und für die Schaffung der europäischen Gemeinschaft einzusetzen.
Parteitag der DP in Goslar. Ablehnung der Bildung einer nationalen Opposition. Neufassung der Grundsätze der Partei: Bekenntnis zur europäischen Ge-

meinschaft, zur Einheit Deutschlands und zur Pflicht der Verteidigung.

22. Der Bundestag beauftragt die Bundesregierung, die Beschwerde über die Verweigerung der demokratischen Freiheiten im Saarland erneut dem Ministerkomitee des Europarates vorzulegen.

22.—30. Besprechungen einer Delegation der Arabischen Liga mit der Bundesregierung. Protestnote der Liga gegen das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen. Am 9. 11. Antwortnote der Bundesregierung: Garantien gegen die Lieferung kriegswichtigen Materials und Verstärkung der Handelsbeziehungen mit den arabischen Ländern. Am 13. 11. übersendet die Arabische Liga eine weitere Note, in der sie den Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen im Falle einer Ratifizierung androht.

23. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen die SRP: Verbot der Partei, Einziehung ihrer Bundestags- und Landtagsmandate.

24.—26. Jahreskongreß der Europa-Union in Eßlingen. Resolutionen über europäisches Soldatentum, Probleme der europäischen Währung, der europäischen Verfassung und der Landwirtschaftsunion.

25. Nachdem eine Einigung über eine gemeinsame deutsch-französische Saarerklärung nicht erzielt werden konnte, wird die vorläufige Unterbrechung der Verhandlungen bekanntgegeben.

27.—29. Besuch des ungarischen Ministerpräsidenten, *Rakosi*, in Berlin (Ost).

29. Der Landtag des Saarlandes verabschiedet das Wahlgesetz. Festsetzung des Wahltermins auf den 30. 11.

31. Uebergabe eines zweiten Briefes der Volkskammer der DDR an Bundestagspräsident *Ehlers*. Vorschlag der Aufnahme direkter Verhandlungen Bundestag—Volkskammer.

NOVEMBER 1952:

8. Als vierte Partei wird im Saarland die Demokratische Volkspartei (DV) registriert und zur Landtagswahl zugelassen.
Die drei deutsch orientierten, nicht zugelassenen Parteien des Saarlandes (DSP, CDU und DPS) rufen zur Wahlenthaltung oder Abgabe ungültiger Stimmzettel auf.

8.—10. Internationale Konferenz zur friedlichen Lösung der deutschen Frage in Berlin (Ost). Resolution: Warnung vor Ratifizierung der West-Verträge durch die Bundesrepublik, Forderung nach einer Viermächtekonferenz zum Abschluß des Friedensvertrages, Verbot von militärischen Bündnissen und Koalitionen im Friedensvertrag, Bildung gesamtdeutscher Kommissionen zur Teilnahme an den Vorbereitungen des Friedensvertrages.

18. Saardebatte des Bundestages. Entschließung: Der Bundestag wird die saarländischen Landtagswahlen vom 30. 11. nicht anerkennen.

19.—22. Parteitag der FDP in Bad Ems. Diskussionen um die künftige Linie der Partei. Zwischen einem vom Landesverband Hamburg vorgelegten „Liberalen Manifest" und dem „Deutschen Programm" des Landesverbandes Nordrhein/Westfalen (Dr. *Middelhauve)* wird noch keine Entscheidung getroffen. Dr. Middelhauve zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

22. Ausschluß des Präsidenten der saarländischen Einheitsgewerkschaft, *Kutsch*, aus dem Vorstand wegen Verstoßes gegen die parteipolitische Neutralität.

30. Gründung der Gesamtdeutschen Volkspartei in Frankfurt. Manifest: Einstellung der Wiederbewaffnung, Bildung gesamtdeutscher Regierung, Neutralisierung Deutschlands. Generalsekretär: Bundestagsabgeordneter *Bodensteiner*. Dem Vorstand gehören u. a. Bundesminister a. D. *Heinemann* und Frau *Wessel* an.
Landtagswahlen im Saarland: CVP 41 vH, SPS 24 vH, KPS 7 vH, ungültig 24 vH der abgegebenen Stimmen.

Finnland

JANUAR 1951:

23. Presseerklärung von Ministerpräsident *Kekkonen:* Forderung unbedingter Neutralität aller skandinavischen Staaten.

SEPTEMBER 1952:

18. Beendigung der finnischen Reparationslieferungen an die Sowjetunion nach Erfüllung aller Verpflichtungen.

Frankreich

(Den gesamten Notenwechsel mit der Sowjetunion vgl. Sowjetunion.)

DEZEMBER 1951:

13. Ratifizierung des Vertrags über die Montanunion durch die Nationalversammlung.

17.—18. Besprechungen der britischen und französischen Ministerpräsidenten und Außenminister in Paris. (Wortlaut des Kommuiqués in EA 2/1952, S. 4659.)

JANUAR 1952:

7. Mißtrauensvotum der Nationalversammlung und Rücktritt der Regierung.

11. Tod des Hohen Kommissars in Indochina, General *de Lattre de Tassigny.*

18. Investitur von Edgar *Faure* (Radikalsozialist) als neuer Ministerpräsident. Bildung der Regierung am 20. 1. Fortführung der bisherigen Regierungskoalition.

27. Ernennung des bisherigen Hohen Kommissars im Saarland, *Grandval*, zum Botschafter.

FEBRUAR 1952:

11.—19. Debatte der Nationalversammlung über die Teilnahme an der EVG. Resolution: Grundsätzliche Billigung der EVG, Auflage an die Regierung: Rekrutenaushebung in Deutschland erst nach Ratifizierung des Vertrages, keine Aufnahme Deutschlands in den Atlantikpakt, Ermöglichung einer Teilnahme Großbritanniens an der EVG.

27.—29. Budgetdebatte in der Nationalversammlung. Abstimmungsniederlage der Regierung und Rücktritt.

MÄRZ 1952:

6. Investitur von Antoine *Pinay* (Unabhängige Rechte) als neuer Ministerpräsident. Am 8. 3. Bildung der Regierung. Beibehaltung der Koalition unter Verschiebung des Schwerpunktes nach rechts.

20. Verhandlungen in Paris zwischen Außenminister *Schuman*, Bundeskanzler *Adenauer* und dem saarländischen Ministerpräsidenten, *Hoffmann*. Einigung über Aufnahme direkter deutsch-französischer Saarverhandlungen.

APRIL 1952:

1. Ernennung des Ministers für die assoziierten Staaten, *Letourneau*, zum Hohen Kommissar in Indochina.

2. Ratifizierung des Vertrags über die Montanunion durch den Rat der Republik. Resolution, keine die Wirtschaftsunion Frankreichs mit dem Saarland beeinträchtigende Verbindung einzugehen.
23. Brief Außenminister *Schumans* an Bundeskanzler *Adenauer:* Verweigerung der Bildung einer Wahlkommission für das Saarland ohne Aufnahme allgemeiner Verhandlungen. Abbruch des deutsch-französischen Meinungsaustausches (vgl. Deutschland).

MAI 1952:
28.—29. Außenminister *Acheson* in Paris. Besprechungen über amerikanische Rüstungshilfe, Unterstützung im Indochina-Krieg und französische Politik in Nordafrika.

JUNI 1952:
12. Erklärung des Ministerrates für Viermächtebesprechungen über Deutschland. Am 27. 6. Konferenz der Außenminister der drei Westmächte in London über diese Frage (vgl. Großbritannien).

JULI 1952:
1. Pressekonferenz Außenminister *Schumans:* Vorschlag, die Versammlung der Montanunion mit der Ausarbeitung einer europäischen Verfassung zu beauftragen.
4.—6. Tagung des Nationalrates des RPF in St. Maur. General *de Gaulle* setzt Einführung des Fraktionszwanges durch. Daraufhin am 8. 7. Austritt von 28 Abgeordneten aus der Partei.

AUGUST 1952:
1. Aufnahme eines Meinungsaustauschs zwischen der französischen Regierung und der deutschen Bundesregierung über die Saar.

SEPTEMBER 1952:
24. Plan des Gesundheitsministers *Ribeyre* für die Bildung einer europäischen Gesundheitsorganisation (Weißer Pool).
26. Presseerklärung Außenminister *Schumans* zum Begriff der Europäisierung der Saar: Innere Autonomie des Saarlandes, Wahrnehmung seiner auswärtigen Angelegenheiten durch eine europäische Behörde, Aufrechterhaltung der Wirtschaftsunion mit Frankreich.

OKTOBER 1952:
16.—19. Parteitag der Radikalsozialistischen Partei in Bordeaux. Stellungnahme *Herriots* und *Daladiers* gegen die Ratifizierung des EVG-Vertrags. Dadurch wird eine Diskussion über die EVG ausgelöst, an der sich nahezu alle Parteien beteiligen.

NOVEMBER 1952:
26. Außenminister *Schuman* teilt in einem Brief der saarländischen Regierung mit, daß die französische Regierung zur Revision der saarländisch-französischen Konventionen bereit sei. Vorschläge: Einführung einer Schiedsgerichtsbarkeit, Beseitigung des Einspruchsrechts des französischen Vertreters, gemeinsame Verwaltung der saarländischen Gruben.

Griechenland

DEZEMBER 1951:
22. Verabschiedung der neuen Verfassung durch das Parlament.

APRIL 1952:
26. 4.—2. 5. Besuch des türkischen Ministerpräsidenten, *Menderes,* und des Außenministers, *Köprülü,* in Athen. Besprechungen über gemeinsame Verteidigungsmaßnahmen.

AUGUST 1952:
24. 8.—2. 9. Besuch einer jugoslawischen Parlamentsabordnung unter Führung des Vizepräsidenten der Nationalversammlung, *Pijade,* in Athen.

SEPTEMBER 1952:
12. Noten an die drei Westmächte mit dem Ersuchen um Einbeziehung Griechenlands in das geplante Nahost-Kommando.

OKTOBER 1952:
3. Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes; Einführung des Mehrheitswahlrechts.
10. Auflösung des Parlaments durch königliches Dekret. Rücktritt der Regierung.

NOVEMBER 1952:
16. Allgemeine Wahlen. Die Griechische Sammlungsbewegung des Marschalls *Papagos* erhält 241 von 300 Parlamentssitzen.
19. Bildung der neuen Regierung ausschließlich aus Mitgliedern der Sammlungsbewegung. Ministerpräsident: Marschall *Papagos.*

Großbritannien

(Den gesamten Notenwechsel mit der Sowjetunion vgl. Sowjetunion, den Notenwechsel mit Persien vgl. Persien.)

DEZEMBER 1951:
3.—7. Besuch Bundeskanzler *Adenauers.* Besprechungen mit Regierungsmitgliedern über Großbritanniens Beziehungen zur europäischen Gemeinschaft und über den deutschen Verteidigungsbeitrag.

JANUAR 1952:
15.—21. Wirtschaftskonferenz der Finanzminister des Commonwealth in London. Kommuniqué am 21. 1.: Maßnahmen zur Beseitigung des Außenhandelsdefizits des Sterling-Blocks.
21. Eine am 2. 1. von den drei Westmächten angeregte Sitzung des Rates der Außenministerstellvertreter für den österreichischen Staatsvertrag in London kommt nicht zustande, da die Sowjetunion die gleichzeitige Erörterung der Triester Frage verlangt.

FEBRUAR 1952:
6. Tod König *Georgs VI.* Prinzessin *Elisabeth* wird zur Königin proklamiert.
18.—19. Konferenz der Außenminister der drei Westmächte mit Bundeskanzler *Adenauer* in London. (Wortlaut der beiden Kommuniqués in EA 6/1952, S. 4786.)

MÄRZ 1952:
5. Billigung des Verteidigungsprogramms der Regierung durch das Unterhaus, Ablehnung eines Mißtrauensantrages der Labour Party. Der linke Flügel der Labour Party unter *Bevan* widersetzt sich erstmals offen den Anweisungen der Fraktion. Am 7. 3. wird der Fraktionszwang in der Labour Party wieder eingeführt.

APRIL 1952:
15. Erklärung der britischen Regierung über ihre Bereitschaft zum Abschluß eines Beistandsvertrages mit der EVG. (Wortlaut in EA 8—9/1952, S. 4865.)

30. Erklärung des Exekutivausschusses der Labour Party zur Frage der deutschen Wiederbewaffnung. Forderung nach Neuwahlen in Deutschland vor Ratifizierung des EVG-Vertrags.

MAI 1952:
3.—5. Sitzung des Generalrates der Sozialistischen Internationale in London. Bildung einer Studiengruppe für die europäische politische Gemeinschaft.
9. Beendigung der am 3. 4. begonnenen Londoner Triest-Konferenz. Unterzeichnung eines Abkommens über die Verwaltungsreform in der Zone A. (Wortlaut in EA 11/1952, S. 4965.) Protest des jugoslawischen Botschafters gegen das Abkommen.

JUNI 1952:
27. Konferenz der Außenminister der drei Westmächte in London. Festlegung der Bedingungen für eine Viermächte-Konferenz über Deutschland, Besprechungen über den Nahen Osten, Südostasien und über die Zusammenarbeit in Korea.

JULI 1952:
22. Urteil des Internationalen Gerichtshofes im persischen Oelkonflikt (vgl. UN).
30. Premierminister *Churchill* gibt eine Einschränkung des Rüstungsprogramms bekannt.

AUGUST 1952:
1. Ratifizierung des Deutschlandvertrages und des Beistandsvertrages mit der EVG durch das Unterhaus.
7. Noten an Frankreich, die Türkei, Australien, Neuseeland und die Südafrikanische Union: Vorschlag der Errichtung eines Nahost-Kommandos in Cypern.
8. Beendigung der Londoner Konferenz über die Regelung der deutschen Auslandschulden (vgl. Deutschland).

SEPTEMBER 1952:
29. 9.—3. 10. Jahreskongreß der Labour Party in Morecambe. Erfolg der Bevan-Gruppe bei den Wahlen zum Exekutivausschuß. Kampfansage der Gewerkschaften gegen *Bevan*.

OKTOBER 1952:
3. Explosion der ersten britischen Atombombe auf den Monte Bello-Inseln.
8.—10. Jahreskongreß der Konservativen Partei in Scarborough. Billigung der Regierungspolitik. Ankündigung der Entstaatlichung von Stahlindustrie und Straßentransportwesen im nächsten Jahre.
13.—18. Besuch des türkischen Ministerpräsidenten, *Menderes*, und des Außenministers, *Köprülü*, in London. Besprechungen über die Errichtung des Nahost-Kommandos.
22. Außenminister *Eden* gibt nach Verhandlungen mit einer sudanesischen Delegation die Billigung des Verfassungsentwurfs für den Sudan durch die britische Regierung bekannt.

NOVEMBER 1952:
2. Aegyptische Vorschläge über den Sudan (vgl. Aegypten).
4. Eröffnung der Parlamentssession mit der Thronrede Königin *Elisabeths*. Regierungsprogramm: Freundschaftliche Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten, Förderung der Einigung Europas; Entstaatlichung der Eisen- und Stahlindustrie und des Straßentransportwesens.
27. Eröffnung der Konferenz der Premierminister des Commonwealth in London.

Italien

DEZEMBER 1951:
8. Note an die 21 Signatarstaaten des Friedensvertrages: Ersuchen um Revision einiger Klauseln, insbesondere der Kriegsschuldklausel und der militärischen Beschränkungen. Nach Eingang zustimmender Erklärungen von 11 Staaten erklärt die Regierung am 21. 12., daß sie den Friedensvertrag als revidiert betrachte.

JANUAR 1952:
25. Note der Sowjetunion zur Revision des Friedensvertrages: Zustimmung zur Revision nur, falls Italien aus dem Atlantikpakt ausscheidet.

FEBRUAR 1952:
8. Protestnote an die Sowjetunion gegen die Verhinderung der Aufnahme in die UN. Aufkündigung der Verpflichtungen des Friedensvertrages gegenüber der Sowjetunion. Antwortnote der Sowjetunion am 24. 2. legt die Verweigerung der Aufnahme den Westmächten zur Last.

APRIL 1952:
1. Rede Ministerpräsident *de Gasperis* im Senat: Appell an die Westmächte, zugunsten Italiens im Triest-Konflikt zu intervenieren. Ablehnung jugoslawischer Vorschläge für gemeinsame Verwaltung Triests.

MAI 1952:
20. Protestnote an Jugoslawien gegen die Maßnahmen in Zone B von Triest (vgl. Jugoslawien).

JUNI 1952:
16. Ratifizierung des Vertrags über die Montanunion durch die Kammer. (Der Senat hatte am 15. 3. ratifiziert.)
18. Die Kammer verabschiedet ein Gesetz gegen das Wiederaufleben des Faschismus.

OKTOBER 1952:
4.—7. Kongreß der Sozialdemokratischen Partei (PSDI) in Genua. Unter den verschiedenen Richtungen der Partei setzt sich die mittlere unter *Saragat* durch. Am 15. 10. Wahl Saragats zum Parteisekretär.
14.—22. Außenpolitische Debatte in der Kammer. Vorschlag des Führers der Linkssozialisten, *Nenni*, auf Abschluß eines Nichtangriffspaktes mit der Sowjetunion. Ablehnung durch Ministerpräsident *de Gasperi*.
17.—21. Kongreß der Sozialistischen Internationale in Mailand. (Wortlaut der Resolutionen in EA 22—23/1952, S. 5343.)
30. Note an Jugoslawien über Triest: Forderung nach Rückgängigmachung der in Zone B getroffenen Maßnahmen. Antwort Jugoslawiens am 4. 11.: Erhebung gleicher Forderungen für Zone A.

NOVEMBER 1952:
16. Wahlen für den Regionalrat von Südtirol: Christliche Demokraten 20 Sitze, Südtiroler Volkspartei 15 Sitze, übrige Parteien zusammen 13 Sitze.

Jugoslawien

DEZEMBER 1951:
28. Abwertung des Dinar auf ein Sechstel seines bisherigen Kurses mit Wirkung vom 1. 1. 1952.

FEBRUAR 1952:

29. Marschall *Tito* gibt jugoslawische Vorschläge zur Triestfrage bekannt, die am 25. 2. vom italienischen Ministerpräsidenten, *de Gasperi*, zurückgewiesen wurden: Errichtung eines italienisch-jugoslawischen Kondominiums über den Freistaat.

MAI 1952:

9. Protest gegen das amerikanisch-britisch-italienische Verwaltungsabkommen für die Zone A von Triest (vgl. Großbritannien). Am 13. 5. Memorandum an Großbritannien und die USA: Abkommen ist Verletzung des italienischen Friedensvertrages.
15. Verwaltungsreform in Zone B. Angleichung der Verwaltung an Jugoslawien. Eine italienische Protestnote gegen diese Maßnahmen wird am 22. 5. wegen ihres scharfen Tones nicht entgegengenommen.

JUNI 1952:

19.—24. Besuch des österreichischen Außenministers, *Gruber*. Besprechungen zur Klärung der zwischen beiden Ländern noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten, vornehmlich im Zusammenhang mit der Grenze Kärntens.

AUGUST 1952:

13. Besprechungen Marschall *Titos* mit dem amerikanischen Armeeminister, *Pace*, über amerikanische Wirtschaftshilfe und militärische Zusammenarbeit in Südosteuropa.

SEPTEMBER 1952:

14. Rede Marschall *Titos* über Triest: Vorschlag, die Lösung der Frage einstweilen zurückzustellen, um zu einer Zusammenarbeit mit Italien zu gelangen.

17.—23. Besuch des britischen Außenministers, *Eden*. Gedankenaustausch über Triest, Verteidigung Südosteuropas und britisch-jugoslawische Beziehungen.

NOVEMBER 1952:

2.—8. Kongreß der KPJ in Agram. Annahme neuer Statuten, Abänderung des Namens in „Liga der Kommunisten Jugoslawiens“, Annäherung an die sozialistischen Parteien anderer Länder, Kritik am Stalinismus. (Vgl. „Entwicklung und Aufbau der Volksausschüsse ...“ in EA 22—23/1952, S. 5337.)

Luxemburg

MAI 1952:

13. Die Kammer ratifiziert den Vertrag über die Montanunion.

OKTOBER 1952:

14. Ministerkonferenz der BENELUX-Staaten in Knokke (vgl. Belgien).

Niederlande

FEBRUAR 1952:

7. Verteidigungsdebatte in der Zweiten Kammer. Billigung der Teilnahme an der EVG unter der Bedingung der Erhaltung gewisser finanzieller Selbständigkeiten.

JUNI 1952:

25. Allgemeine Wahlen: Arbeiterpartei und Katholische Volkspartei gleich stark an der Spitze. Rücktritt der Regierung. Am 1. 9. wird die neue Regierung vom bisherigen Ministerpräsidenten, *Drees*, gebildet. Beibehaltung der bisherigen Koalition unter Ausscheiden der Liberalen Partei.

OKTOBER 1952:

14. Ministerkonferenz der BENELUX-Staaten in Knokke (vgl. Belgien).

Norwegen

JANUAR 1952:

4. Rücktritt des Verteidigungsministers, *Haug*. Nachfolger: Nils *Langhelle*.

JUNI 1952:

16. Außenpolitische Debatte im Storting. Außenminister *Lange* für Viermächte-Verhandlungen über Deutschland und gegen den frühzeitigen Abzug der alliierten Truppen aus Deutschland.

Oesterreich

JANUAR 1952:

14. Der neuernannte sowjetische politische Vertreter, *Kudriawzew*, trifft in Wien ein.
21. Scheitern einer Konferenz über den Staatsvertrag (vgl. Großbritannien). Außenminister *Gruber* verlangt am 26. 1. eine Revision des Staatsvertragsentwurfs.

MÄRZ 1952:

13. Noten der drei Westmächte an die Sowjetunion über den Staatsvertrag (vgl. Sowjetunion).

APRIL 1952:

2. Außenpolitische Debatte des Nationalrates. Protestentschließung gegen Fortdauer der Besetzung. (Wortlaut der Regierungserklärung und der Entschließung in EA 8—9/1952, S. 4869.)

MAI 1952:

8.—10. Besuch Bundeskanzler *Figls* in London. Besuche in Washington vom 11. bis 16. 5. und in Paris vom 29. bis 30. 5. Besprechungen über Fragen des Staatsvertrags.

9. Noten der drei Westmächte an die Sowjetunion über den Staatsvertrag (vgl. Sowjetunion).

JUNI 1952:

29.—30. Besuch des amerikanischen Außenministers, *Acheson*, in Wien. Erörterung neuer Wege zur Herbeiführung des Staatsvertrags.

JULI 1952:

18. Ernennung von Llewellyn *Thompson* jr. zum amerikanischen Botschafter und Hohen Kommissar an Stelle des nach Deutschland versetzten bisherigen Hohen Kommissars *Donnelly*.
    Der Nationalrat verabschiedet drei Gesetze über die Wiederherstellung der Rechte ehemaliger Nationalsozialisten. Am 28. 7. Protest der amerikanischen Regierung gegen diese Gesetze.
26. Memorandum an die Mitgliedstaaten der UN. Ersuchen um Unterstützung des Wunsches Oesterreichs nach Wiederherstellung seiner Souveränität.

AUGUST 1952:

14. Note der Sowjetunion an die drei Westmächte über den Staatsvertrag (vgl. Sowjetunion).
29. Veto des Alliierten Rates gegen das am 18. 7. verabschiedete Gesetz über die Restitution beschlagnahmten ehemals jüdischen Vermögens.

SEPTEMBER 1952:

1.—3. Besuch des französischen Staatssekretärs des Aeußeren, *Schumann*. Besprechungen über den Staatsvertrag.

5. Note der drei Westmächte an die Sowjetunion über den Staatsvertrag (vgl. Sowjetunion).

23.—25. Besuch des britischen Außenministers, *Eden*. Besprechungen über den Staatsvertrag, die Besatzungskosten und die österreichischen Auslandschulden.

27. Note der Sowjetunion an die drei Westmächte über den Staatsvertrag (vgl. Sowjetunion).

OKTOBER 1952:

2. Rede Außenminister *Grubers* in Salzburg: Warnung vor neuer Anschlußpropaganda, die das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in Europa zerstören würde.

23. Rücktritt des Kabinetts, nachdem keine Einigung über das Budget für 1953 erzielt werden konnte. Nach Ausarbeitung eines Provisoriums Wiedereinsetzung der Regierung am 28. 10., Auflösung des Parlaments und Ausschreibung von Neuwahlen am 31. 10.

NOVEMBER 1952:

17. Verbot des Verbandes der Unabhängigen (VdU) für die sowjetische Besatzungszone durch die Besatzungsbehörden. Protest der Bundesregierung gegen das Verbot am 19. 11.

Polen

JULI 1952:

22. Verabschiedung einer neuen Verfassung, die Polen in eine Volksrepublik umwandelt.

OKTOBER 1952:

26. Wahlen zum Sejm. 99 vH der Stimmen für die Nationale Front.

NOVEMBER 1952:

20. Der Sejm wählt den bisherigen Staatspräsidenten, *Bierut*, zum neuen Ministerpräsidenten. Bildung der Regierung am 21. 11. An die Stelle des Staatspräsidenten tritt ein Staatsrat, zu dessen Vorsitzendem der bisherige stellvertretende Ministerpräsident *Zawadski* gewählt wird. Der bisherige Ministerpräsident, *Cyrankiewicz*, wird stellvertretender Ministerpräsident.

Rumänien

DEZEMBER 1951:

10.—19. Tagung der Donaukommission in Galatz. Festlegung von Eingriffsrechten der Sowjetunion bei der Durchführung der Schiffahrtskontrolle gegen den Einspruch Jugoslawiens.

JANUAR 1952:

27. Währungsreform im Verhältnis 100:1 bzw. 400:1.

MAI 1952:

27. Amtsenthebung des stellvertretenden Ministerpräsidenten *Luca* und des Innenministers *Georgescu*. Am 29. 5. Ausschluß der beiden abgesetzten Minister und des Außenministers Ana *Pauker* aus dem Politbüro der Arbeiterpartei.

JUNI 1952:

4. Wahl des Generalsekretärs der Arbeiterpartei, *Gheorghiu-Dej*, zum Ministerpräsidenten. Der bisherige Ministerpräsident, *Groza*, wird Präsident der Nationalversammlung.

JULI 1952:

5. Amtsenthebung des Außenministers, Ana *Pauker*. Nachfolger: Simeon *Boghici*.

SEPTEMBER 1952:

24. Verabschiedung einer neuen Verfassung durch die Nationalversammlung.

NOVEMBER 1952:

30. Allgemeine Wahlen, 99 vH für die Nationale Front.

Schweden

DEZEMBER 1951:

3.—5. Konferenz von Vertretern der Parlamente der fünf nordischen Staaten in Stockholm. Beschluß zur Bildung eines interparlamentarischen Nordischen Rates.

JUNI 1952:

16. Abschuß eines schwedischen Flugzeuges über der Ostsee durch sowjetische Jäger (vgl. Sowjetunion).

SEPTEMBER 1952:

21. Allgemeine Wahlen. Sozialdemokraten weitaus stärkste Partei trotz geringer Stimmenverluste.

Schweiz

DEZEMBER 1951:

13. Neuwahl des Bundesrates durch die Bundesversammlung. Zum Bundespräsidenten für 1952 wird Bundesrat *Kobelt* gewählt.

JANUAR 1952:

31. Billigung des Gesetzes über die Rüstungsfinanzierung durch die Eidgenössischen Räte. Das Gesetz wird am 6. 7. in einer Volksabstimmung verworfen.

FEBRUAR 1952:

18.—24. Konferenz des Komitees für die Auswanderung (Nachfolgeorganisation der IRO) in Genf. Ausarbeitung eines Planes für die Ansiedlung von 137 000 Flüchtlingen in Uebersee.

AUGUST 1952:

28. 8.—2. 9. Tagung der Interparlamentarischen Union in Bern.

OKTOBER 1952:

23.—25. Europäische Regionalkonferenz des IBFG in Lugano. Forderung nach einem sozialen Verteidigungsbeitrag der westeuropäischen Regierungen. (Vgl. EA 22—23/1952, S. 5293.)

Sowjetunion

DEZEMBER 1951:

18. Antwortnoten der drei Westmächte und der Türkei auf die sowjetische Protestnote vom 24. 11. gegen das Nahost-Kommando: Betonung des rein defensiven Charakters des geplanten Abkommens.

JANUAR 1952:

9. Note der USA über Kriegsgefangene. Antwortnote der Sowjetregierung am 25. 1. (vgl. USA).

25. Note an Italien über die Revision des italienischen Friedensvertrags (vgl. Italien).

28. Note an die Westmächte und die Türkei über Nahost-Kommando: Beschuldigung des Versuchs der Einkreisung der Sowjetunion und der Volksdemokratien.

MÄRZ 1952:

10. Deutschlandnote an die drei Westmächte. (Wortlaut in EA 7/1952, S. 4832.)

13. Noten der drei Westmächte über den österreichischen Staatsvertrag. (Wortlaut in EA 8—9/1952, S. 4867.)

25. Deutschlandnoten der drei Westmächte. (Wortlaut in EA 7/1952, S. 4833.)

APRIL 1952:

3.—12. Weltwirtschaftskonferenz in Moskau. (Vgl. „Die Probleme des Ost-West-Handels ...“ in EA 10/1952, S. 4931.)

9. Deutschlandnote an die drei Westmächte. (Wortlaut in EA 8—9/1952, S. 4866.)

MAI 1952:

9. Noten der drei Westmächte über den österreichischen Staatsvertrag. (Wortlaut in EA 11/1952, S. 4938.)

13. Deutschlandnoten der Westmächte. (Wortlaut in EA 11/1952, S. 4963.)

24. Deutschlandnote an die drei Westmächte. (Wortlaut in EA 12/1952, S. 4985.)

31. Eröffnung des Wolga-Don-Kanals. (Vgl. „Der Bau des Wolga-Don-Schiffahrtskanals“ in EA 3/1952, S. 4695.)

JUNI 1952:

16. Schwedisch-sowjetischer Flugzeugzwischenfall über der Ostsee. Abschuß eines schwedischen Flugzeugs durch sowjetische Jäger. Mehrfacher Notenwechsel mit gegenseitigen Anschuldigungen.

24. Noten an Großbritannien und die Vereinigten Staaten über Triest: Protest gegen das Londoner Abkommen vom 9. 5.

JULI 1952:

10. Deutschlandnote der drei Westmächte. (Wortlaut in EA 15/1952, S. 5093.)

17. Generalissimus *Stalin* empfängt den Vorsitzenden der Sozialistischen Partei Italiens, *Nenni,* zu einer Unterredung.

AUGUST 1952:

14. Note an die drei Westmächte über den österreichischen Staatsvertrag. (Wortlaut in EA 17/1952, S. 5144.)

23. Deutschlandnote an die drei Westmächte. (Wortlaut in EA 18/1952, S. 5180.)

SEPTEMBER 1952:

5. Noten der drei Westmächte über den österreichischen Staatsvertrag. (Wortlaut in EA 19/1952, S. 5208.)

16. Beendigung von am 17. 8. begonnenen sowjetisch-chinesischen Besprechungen in Moskau. Abkommen über die Südmandschurische Eisenbahn und über Port Arthur. (Wortlaut der Dokumente in EA 20/1952, S. 5255.)

22. Antwortnoten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten auf die Protestnoten vom 24. 6. gegen das Triest-Abkommen: Die Verantwortung für die Nichteinhaltung des italienischen Friedensvertrages wird der Sowjetunion zur Last gelegt.

23. Deutschlandnoten der drei Westmächte. (Wortlaut in EA 19/1952, S. 5207.)

27. Note an die drei Westmächte über den österreichischen Staatsvertrag. (Wortlaut in EA 20/1952, S. 5254.)

OKTOBER 1952:

2. Veröffentlichung eines grundlegenden Artikels *Stalins* in der Zeitschrift *Bolschewik:* „Oekonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“. (Wortlaut in EA 22—23/1952, S. 5303.)

5.—14. XIX. Parteitag der KPdSU (B) in Moskau. (Vgl. EA 22—23/1952, S. 5289, Wortlaut der Rede *Stalins* S. 5317.)

Spanien

APRIL 1952:

5.—26. Besuche von Außenminister *Artajo* in den arabischen Staaten (Libanon, Jordanien, Syrien, Irak, Saudi-Arabien und Aegypten). Abschlüsse von Freundschaftsverträgen, Verstärkung der Bindungen Spaniens zur islamischen Welt.

14.—15. Besprechungen Generalissimus *Francos* mit dem portugiesischen Ministerpräsidenten, *Salazar,* in Ciudad Rodrigo. Kommuniqué: Strategische Einheit der Iberischen Halbinsel, Erwägung gemeinsamer Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen der atlantischen Verteidigung.

Tschechoslowakei

NOVEMBER 1952:

20. Prozeß gegen den ehemaligen Generalsekretär der Kommunistischen Partei, *Slansky,* den ehemaligen Außenminister *Clementis* und 12 weitere ehemals führende Persönlichkeiten. Am 27. 11. Todesurteil gegen 11 Angeklagte.

Türkei

DEZEMBER 1951:

18. Note an die Sowjetunion über Nahost-Kommando (vgl. Sowjetunion).

JANUAR 1952:

28. Note der Sowjetunion über Nahost-Kommando (vgl. Sowjetunion).

30. 1.—2. 2. Besuch des griechischen Außenministers, *Venizelos.* Kommuniqué am 3. 2.: Bildung einer ständigen türkisch-griechischen Kommission zur Regelung gemeinsamer Probleme, Erörterung von Fragen der gemeinsamen Verteidigung.

SEPTEMBER 1952:

24.—28. Besuch einer jugoslawischen Parlamentsdelegation unter Führung des Vizepräsidenten der Nationalversammlung, *Pijade.*

Ungarn

MAI 1952:

28. Verabschiedung des Gesetzes über die Einführung der Staatskontrolle in der Wirtschaft durch die Nationalversammlung.

AUGUST 1952:

14. Ernennung des Generalsekretärs der Kommunistischen Partei, *Rakosi,* zum neuen Ministerpräsidenten. Der bisherige Ministerpräsident, *Dobi,* wird Präsident des Präsidialrates der Republik.

Vatikan

NOVEMBER 1952:

29. Papst *Pius XII.* ernennt 24 neue Kardinäle, darunter die Erzbischöfe von München, *Wendel,* von Paris, *Feltin,* von Warschau, *Wyszynski,* und von Agram, *Stepinac.* Damit ist das Heilige Kollegium wieder vollständig.

Europäische Integration

DEZEMBER 1951:

11. Beendigung des 2. Abschnitts der 3. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates (begonnen am 26. 11.) Vor der Versammlung legten die Außenminister *Schuman* (Frankreich), *de Gasperi* (Italien), *van Zeeland* (Belgien) und *Adenauer* (Bundesrepublik Deutschland) ihre Ansichten zur Europä-

ischen Verteidigungsgemeinschaft dar. Der Präsident der Versammlung, Spaak, erklärte seinen Rücktritt. Empfehlungen: Abschluß eines Abkommens zur Errichtung einer europäischen politischen Autorität, Errichtung europäischer Behörden für die Landwirtschaft und das Verkehrswesen, Gründung einer europäischen Postunion. Einberufung einer Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und dem Commonwealth. (Vgl. Kurzbericht in EA 2/1952, S. 4640, und Dokumente in EA 2/1952, S. 4657.)

Konferenz der Außenminister der sechs EVG-Staaten in Straßburg. Klärung einiger bisher noch nicht auf Regierungsebene besprochener Punkte. Vertagung auf Ende Dezember.

27.—30. Konferenz der Außenminister der sechs EVG-Staaten in Paris. Prinzipielle Einigung über die Organe und das Budget der EVG sowie über die Zusammensetzung der Streitkräfte. (Wortlaut der Kommuniqués in EA 2/1952, S. 4659.)

JANUAR 1952:

11. Tagung des Rates der OEEC. Entgegennahme eines Plans zur Steigerung der europäischen Kohlenförderung. Bildung eines Kohlenausschusses. (Vgl. „Die europäische Kohlenwirtschaft im Spannungsfeld der weltpolitischen Auseinandersetzungen“ in EA 7/1952, S. 4815.)

12. Sitzung des Exekutivkomitees der Nouvelles Equipes Internationales (Christliche Internationale) in Paris. Die christlich-demokratischen Abgeordneten des Europarates werden aufgefordert, sich für die Bildung der europäischen politischen Gemeinschaft einzusetzen.

12.—13. Tagung des Zentralkomitees der Union Europäischer Föderalisten in Namur. Resolution über Zusammensetzung und Aufgaben der im EVG-Vertrag vorgesehenen Versammlung, die sich mit der Verwirklichung einer übernationalen politischen Autorität befassen soll.

21.—24. Osteuropa-Konferenz der Europäischen Bewegung in London unter Teilnahme von Vertretern der Nationalkomitees der osteuropäischen Emigranten. Resolution über die Zugehörigkeit der osteuropäischen Länder zur europäischen Gemeinschaft. (Vgl. „Die Londoner Osteuropa-Konferenz“ in EA 10/1952, S. 4921. Dokumente S. 4931.)

26.—28. Konferenz der Außenminister der sechs EVG-Staaten in Paris. Beschlüsse über den Aufbau der Organe der EVG. Vorschlag Staatssekretär *Hallsteins* für die Einbeziehung der Bundesrepublik in den Atlantikpakt. Vertagung der Konferenz. (Wortlaut des Kommuniqués in EA 4/1952, S. 4731.)

FEBRUAR 1952:

3. Sitzung des Exekutivbüros der Europäischen Bewegung in Paris. Beschluß zur Aktivierung der Kampagne für die europäische Einigung. Forderung nach politischer Kontrolle über die europäische Armee.

15.—17. Fünfter Kongreß der Sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa in Frankfurt. Resolutionen über aktuelle Fragen der europäischen Einigung und über Grundsätze des europäischen Sozialismus.

18.—19. Konferenz der Außenminister der drei Westmächte mit Bundeskanzler *Adenauer* in London. Einigung über die Beziehungen der Bundesrepublik zur EVG und NATO.

20.—25. Sitzung des Atlantikrates in Lissabon. Billigung des vorgesehenen Aufbaus der EVG und der Herstellung enger Verbindungen zwischen EVG und NATO (vgl. NATO).

23.—24. Sondersitzung des Exekutivbüros der Europäischen Bewegung in Paris über Fragen der EVG. Forderung unverzüglicher Aufnahme der Beratungen über eine europäische politische Gemeinschaft.

28.—29. Sitzung des Exekutivkomitees der Liberalen Weltunion in Zürich. Bildung einer Kommission für europäische Fragen, die zu einer liberalen Gruppe der Europäischen Bewegung entwickelt werden soll.

MÄRZ 1952:

19.—20. Sitzung des Ministerkomitees des Europarates. Vorschlag des britischen Außenministers, *Eden*, für die Verschmelzung des Europarates mit den europäischen Sonderbehörden (Eden-Plan). Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention der Menschenrechte. (Vgl. „Das Zusatzprotokoll zur Straßburger Konvention der Menschenrechte“ in EA 17/1952, S. 5137. Wortlaut S. 5142.) Zurückziehung des deutschen Saar-Memorandums nach vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Außenminister *Schuman*.

21. Veröffentlichung des Berichts des Kohlenausschusses der OEEC. Der Bericht enthält einen Plan, Europa bis 1954 von zusätzlichen Kohlenimporten unabhängig zu machen.

25.—28. Vorbereitende Konferenz über die Bildung einer europäischen Landwirtschaftsunion in Paris. Teilnehmer: die Mitgliedstaaten des Europarates sowie Portugal und die Schweiz. Beschluß zur Einberufung einer europäischen Landwirtschaftskonferenz.

27.—29. Sitzung des Ministerrates der OEEC. Ablehnung britischer Vorschläge für die Einschränkung der Tätigkeit der OEEC nach dem 30. 6. 1952. Errichtung eines Direktoriums für Handel und Politik. Aufstellung eines Produktionsprogramms für die Erhöhung der europäischen Produktion um 25 vH bis 1956. (Vgl. „Der Europäische Wirtschaftsrat …“ in EA 8—9/1952, S. 4873.)

29.—31. Jahreskongreß der Union Europäischer Föderalisten (UEF) in Aachen. Beschlüsse: Verstärkung der Kampagne für die Einberufung einer europäischen verfassunggebenden Versammlung. Ablehnung der Neutralisierung Deutschlands.

APRIL 1952:

15. Erklärung der britischen Regierung, daß sie bereit sei, mit der EVG einen gegenseitigen Beistandspakt abzuschließen (vgl. Großbritannien). Gemeinsame Erklärung der sechs EVG-Staaten, in der die Haltung der britischen Regierung begrüßt wird. (Wortlaut in EA 8—9/1952, S. 4865.)

22. Konferenz in Paris zwischen Vertretern der OEEC und der Wirtschaftskommission des Europarates über die Herstellung engerer Beziehungen zwischen OEEC und Europarat.

28.—29. Sitzung des Zentralkomitees der UEF in Paris. Wiederwahl *Kogons* zum Präsidenten. Verabschiedung eines Arbeitsprogramms der UEF für 1952/53.

MAI 1952:

5. Neugründung der Paneuropäischen Union durch Graf *Coudenhove-Kalergi* in Lausanne.

9. Paraphierung des Vertrages zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Paris. (Wortlaut des Kommuniqués in EA 11/1952, S. 4963.)

19.—21. Konferenz der Außenminister der sechs EVG-Staaten in Paris. Klärung letzter, bei der Paraphierung noch offen gebliebener Punkte des Vertrages. Fortsetzung und Beendigung dieser Arbeiten am 23. 5. in Straßburg.

21. Zusammenschluß der Parlamentarischen Gruppe der Europäischen Bewegung mit der Europäischen Parlamentarier-Union in Paris. Die neue Organisation trägt den Namen Parlamentarischer Rat der Europäischen Bewegung.

21.—23. Tagung des internationalen Komitees der Europäischen Bewegung in Luxemburg. Forderung, bereits die Versammlung der Montanunion (und nicht erst die der EVG) mit der Ausarbeitung einer europäischen Verfassung zu beauftragen.

22.—23. Sitzung des Ministerkomitees des Europarates in Straßburg. Der Eden-Plan über die Beziehungen zwischen Europarat und europäischen Sonderbehörden wird im Prinzip gebilligt und zur Prüfung der Beratenden Versammlung und den beteiligten Regierungen zugeleitet.

26.—30. Abschnitt 1 der 4. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates. Wahl des französischen Abgeordneten *de Menthon* zum neuen Präsidenten. Empfehlungen: Bildung einer europäischen Landwirtschaftsunion, Herstellung enger Verbindungen zur EVG und zur OEEC, Bildung einer europäischen politischen Gemeinschaft zunächst durch die sechs Staaten der Montanunion und EVG. Billigung des Eden-Planes. (Vgl. „Die Arbeit der Beratenden Versammlung . . .“ in EA 15/1952, S. 5085. Dokumente S. 5090.)

27. Unterzeichnung des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Paris. Unterzeichnung des Beistandsvertrages zwischen der EVG und Großbritannien, eines Beistandsprotokolls zwischen EVG und NATO und einer Garantieerklärung der drei Westmächte für die Staaten der EVG und für Berlin. (Vgl. „Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ in EA 13—14/1952, S. 5009. Wortlaut aller Verträge und Protokolle in *Dokumente und Berichte des Europa-Archivs*, Band 10.)

JUNI 1952:

6. Tagung des Rates und Exekutivkomitees der Liberalen Weltunion in Brüssel. Rücktritt des Präsidenten *de Madariaga*, Nachfolger: Roger *Motz* (Belgien). Billigung der Statuten einer „Liberalen Bewegung für das Vereinigte Europa“.

6.—7. Sitzung des Ministerrates der OEEC. Beschluß über die Verlängerung der Tätigkeit der EZU um ein weiteres Jahr. Maßnahmen zur Regelung der Gläubigerposition Belgiens. Wahl des britischen Außenministers, *Eden*, zum neuen Präsidenten der OEEC, des deutschen Delegierten *von Mangoldt* zum Präsidenten des Direktoriums der EZU.

JULI 1952:

1. Außenminister *Schuman* für sofortige Aufnahme der europäischen Verfassungsarbeiten (vgl. Frankreich).

24.—25. Konferenz der Außenminister der Staaten der Montanunion in Paris. Es wird festgestellt, daß der Vertrag nach Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden am 24. 7. in Kraft getreten ist. Ernennung der Mitglieder der Hohen Behörde: *Monnet*, *Daum* (Frankreich), *Etzel*, *Potthoff* (Bundesrepublik Deutschland), *Giacchero* (Italien), *Coppe*, *Finet* (Belgien), *Spierenburg* (Niederlande) und *Wehrer* (Luxemburg). Provisorische Festlegung des Sitzes der Organe der Montanunion: Hohe Behörde und Gerichtshof in Luxemburg, Versammlung in Straßburg. Einigung über Wiederaufnahme deutsch-französischer Saarverhandlungen.

AUGUST 1952:

10. Konstituierende Sitzung der Hohen Behörde der Montanunion in Luxemburg.

12. Sitzung des Lenkungsausschusses der EVG in Paris. Keine Einigung über die Dauer der Militärdienstzeit; die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens befürworten 18 Monate, die Vertreter Belgiens zwei Jahre.

22. Errichtung einer britischen Mission bei der Hohen Behörde der Montanunion. Chef der Mission: Sir Cecil *Weir*.

27. Errichtung einer amerikanischen Mission bei der Hohen Behörde der Montanunion. Chef der Mission: William *Tomlinson*.

SEPTEMBER 1952:

8.—10. Konstituierende Sitzung des Ministerrates der Montanunion in Luxemburg. Kommuniqué am 10. 9.: Behandelt wurden Fragen der Uebergangsregelung und der Beziehungen der Montanunion zu anderen Ländern und internationalen Organisationen. Auftrag an die Versammlung der Montanunion, die in Art. 38 des EVG-Vertrages vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen und mit den Vorarbeiten für eine europäische politische Gemeinschaft zu beginnen.

10.—13. Konstituierende Sitzung der Versammlung der Montanunion in Straßburg. *Spaak* (Belgien) zum Präsidenten gewählt, Annahme des Auftrages des Ministerrates, Bildung einer ad hoc-Versammlung für die Vorbereitung der europäischen politischen Gemeinschaft durch Zuwahl von Mitgliedern bis zur im EVG-Vertrag vorgesehenen Stärke. Die deutschen Sozialdemokraten lehnen die Teilnahme ab.

11.—14. Konferenz zum Studium der Wirtschaftsprobleme einer europäischen Föderation, veranstaltet von der Industrie- und Handelskammer in Genua. Empfehlungen: Sanierung der Zahlungsbilanzen, allgemeine Liberalisierung des Handels, Intensivierung des innereuropäischen Güteraustausches, Freizügigkeit der Arbeitskräfte.

12.—14. Jahreskongreß der NEI in Freiburg (Schweiz). Resolutionen: Aufruf zur politischen Aktivierung der Christen, Ablehnung jedes politischen Handels mit den kommunistischen Machthabern auf Kosten der von ihnen unterdrückten Völker.

15. Konstituierende Sitzung der ad hoc-Versammlung für

die Vorbereitung der europäischen politischen Gemeinschaft. Bildung eines Verfassungsausschusses, zu dessen Vorsitzendem von *Brentano* (Bundesrepublik Deutschland) gewählt wird. Erste Sitzung des Verfassungsausschusses am 22. 9.

15.—30. Abschnitt 2 der 4. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates. Reden des britischen Außenministers, *Eden*, und des italienischen Ministerpräsidenten, *de Gasperi*, zur politischen Organisation Europas. Ablehnung eines deutschen Antrages auf sofortige Abhaltung einer Saardebatte. Empfehlungen: befürwortende Stellungnahme zum Eden-Plan. Herstellung von Verbindungen zur ad hoc-Versammlung. Plan für die wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Gebiete (Straßburg-Plan), Einberufung einer internationalen Währungskonferenz. Errichtung eines europäischen Gerichtshofes, eines europäischen Rates für den Binnentransport und einer Kreditinstitution für den Wohnungsbau.

17. Ein Ausschuß juristischer Sachverständiger des Europarates stellt ein Gutachten über die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten der europäischen politischen Gemeinschaft fertig.

21.—22. Sitzung des Zentralkomitees der UEF in Straßburg. Resolutionen: Verstärkung der Kampagne für eine echte Föderation und für europäische Wahlen, Vorschlag für eine europäische Lösung der Saarfrage.

22. Sitzung des Zentralrates der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris. Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bildung einer europäischen politischen Gemeinschaft.

24. Plan des französischen Gesundheitsministers für eine europäische Gesundheitsorganisation (vgl. Frankreich).

26.—28. Jahreskongreß der Liberalen Weltunion in Straßburg. Beschlüsse: Zusammenfassung der liberalen Kräfte in den europäischen Ländern zwecks Verhinderung der Beherrschung des vereinigten Europas durch dogmatische Gruppen, Ueberbrückung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den kontinentalen liberalen Gruppen und denen Großbritanniens und Skandinaviens.

29.—30. Tagung der europäischen Regionalgruppe des IBFG in Brüssel: Grundsätzliche Billigung der Errichtung einer europäischen Landwirtschaftsunion.

OKTOBER 1952:

21. Sitzung des Ministerrates der OEEC. Erörterung der Beziehungen der OEEC zu anderen europäischen Organisationen. Vorschläge für eine gemeinsame Wirtschaftspolitik der OEEC, des Commonwealth und der Vereinigten Staaten.

23.—26. Sitzung des Verfassungsausschusses der ad hoc-Versammlung in Paris. Dem Ausschuß werden drei Verfassungsentwürfe vorgelegt: von einem Ausschuß juristischer Sachverständiger des Europarates, von einem Verfassungsausschuß der Europäischen Bewegung und von dem französischen Abgeordneten *Debré*. Protest des französischen Abgeordneten *Mollet* gegen die geplante Struktur der europäischen politischen Gemeinschaft.

28. Konferenz der Präsidien der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Montanunion in Paris über die zwischen beiden Institutionen herzustellenden Beziehungen.

28.—31. Tagung des Europäischen Jugendparlaments im Haag.

NOVEMBER 1952:

4.—7. Sitzung der Ministerstellvertreter des Ministerkomitees des Europarates in Straßburg. Beschluß, den Straßburg-Plan den Regierungen zur Prüfung zuzuleiten. Gewährung der beratenden Mitgliedschaft im Europarat an die europäische Regionalgruppe des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften.

8. Die Konferenz des GATT entläßt die Staaten der Montanunion aus der Verpflichtung, die Meistbegünstigungsklausel auf alle Mitgliedstaaten des GATT anzuwenden (vgl. GATT).

Nordatlantikpakt-Organisation

DEZEMBER 1951:

18. Bericht des Vorläufigen Ausschusses (Rat der Zwölf), der die Rüstungsanteile der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen hatte.

JANUAR 1952:

30. Ernennung des amerikanischen Admirals *McCormick* zum Obersten Alliierten Befehlshaber Atlantik. Stellvertreter: Admiral Sir William *Andrewes* (Großbritannien).

FEBRUAR 1952:

4.—5. Verhandlungen in Paris zwischen dem Rat der Drei Weisen und deutschen Ministern über die Höhe des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrages. Am 10. 2. Bericht der Drei Weisen: Empfehlung eines deutschen Beitrages in Höhe von 11,25 Milliarden DM.

18. Inkrafttreten des Beitritts Griechenlands und der Türkei.

20.—25. Neunte Sitzung des Nordatlantikrates in Lissabon. Organisatorische Umgestaltung der NATO: Schaffung eines Generalsekretariates und eines Ständigen Ausschusses. (Wortlaut eines Kommuniqués in EA 13—14 1952, S. 5051.) Billigung des vorgesehenen Aufbaus der EVG. Kommuniqué und Erklärung über die Ziele der Atlantischen Gemeinschaft. (Wortlaut in EA 6/1952, S. 4795.)

26. Konferenz der Außenminister der drei Westmächte in Lissabon im Anschluß an die Sitzung des Nordatlantikrates. (Wortlaut des Kommuniqués und einer Erklärung über den österreichischen Staatsvertrag in EA 6 1952, S. 4797.)

MÄRZ 1952:

12. Ernennung des britischen Ministers Lord *Ismay* zum Generalsekretär der NATO.

APRIL 1952:

1. Jahresbericht General *Eisenhowers*.
4. Der Rat der Außenministerstellvertreter der NATO in London löst sich auf und überträgt seine Aufgaben dem Ständigen Ausschuß, der in Paris gebildet wird.
11. Rücktritt General *Eisenhowers* als Oberster Alliierter Befehlshaber in Europa. Am 28. 4. Ernennung General *Ridgways* zum Nachfolger.

MAI 1952:

27. Unterzeichnung des Beistandsprotokolls zwischen

NATO und EVG in Paris (vgl. Europäische Integration).
30. Uebergabe des SHAPE an General *Ridgway*.

JULI 1952:
16. Teilung des Oberkommandos Südeuropa in ein Oberkommando Süd unter General *Frattini* und ein Oberkommando Südost, zu dessen Befehlshaber am 28. 7. General *Wyman* (USA) ernannt wird. Am 18. 8. Errichtung des Hauptquartiers des Oberkommandos Südost in Izmir (Türkei).

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

DEZEMBER 1951:
3.—4. Zusammenstöße in Suez zwischen britischen Truppen und ägyptischen Freischärlern.
18. Besprechungen zwischen Außenminister *Salah el-Din* Pascha und dem britischen Außenminister, *Eden*, in Paris. Keine Einigung über den britisch-ägyptischen Konflikt.

JANUAR 1952:
8. Botschaft König *Ibn Sauds* von Saudi-Arabien: Vorschläge für eine Lösung des britisch-ägyptischen Konflikts auf der Grundlage des arabischen Sicherheitspaktes.
26. Fremdenfeindlicher Aufstand in Kairo. Proklamation des Kriegszustandes in ganz Aegypten.
27. Abberufung des Kabinetts *Nahas* Pascha. Bildung neuer Regierung unter *Maher* Pascha, der auch Außen- und Kriegsministerium übernimmt.

MÄRZ 1952:
1. Rücktritt der Regierung. Am 2. 3. Bildung neuer Regierung unter *Hilaly* Pascha.
24. Auflösung des Parlaments.

JUNI 1952:
28. Rücktritt der Regierung. Am 2. 7. bildet *Sirry* Pascha die neue Regierung.

JULI 1952:
20. Rücktritt der Regierung. Am 22. 7. bildet wiederum *Hilaly* Pascha ein Kabinett.
23. Staatsstreich der Armee unter General Mohammed *Naguib*. Auf Verlangen General Naguibs wird *Maher* Pascha zum Ministerpräsidenten ernannt. Naguib wird Oberbefehlshaber der Armee. Aufruf Naguibs zur Säuberung von Staat und Armee.
26. König *Faruk* wird von General *Naguib* zur Abdankung gezwungen und geht außer Landes. Proklamation des sieben Monate alten Prinzen *Ahmed Fuad* zum König. Am 2. 8. Ernennung eines Regentschaftsrates.

AUGUST 1952:
13. Bekanntgabe eines Entwurfs für ein Bodenreformgesetz.
23. Inkrafttreten des Arabischen Sicherheitspaktes.

SEPTEMBER 1952:
7. Verhaftung von 70 unter dem Verdacht der Korruption stehenden Politikern durch die Armee. Rücktritt der Regierung. General *Naguib* wird Ministerpräsident und Kriegsminister.
9. Erlaß zweier Dekrete durch die neue Regierung: Inkraftsetzung der Bodenreform, Gesetz über die Reorganisation der Parteien (obligatorische Säuberung).
10.—23. Sitzung des Rates der Arabischen Liga in Kairo. Rücktritt des Generalsekretärs, *Azzam*, und Ernennung des ehemaligen ägyptischen Außenministers *Hassouna* zu seinem Nachfolger. Beschlüsse: Bildung einer Delegation für Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen, Unterstützung der tunesischen Autonomieforderungen.

OKTOBER 1952:
29. Abkommen zwischen der ägyptischen Regierung und Vertretern der sudanesischen Unabhängigkeitsbewegung über die Zukunft des Sudans. Am 2. 11. übermittelt General *Naguib* der britischen Regierung Vorschläge zur Verwirklichung der im Abkommen enthaltenen Grundsätze.

NOVEMBER 1952:
7.—12. Sitzung des Politischen Komitees der Arabischen Liga. Stellungnahme zum deutsch-israelischen Wiedergutmachungsabkommen. Notenwechsel mit der Bundesrepublik (vgl. Deutschland).

Anglo-ägyptischer Sudan

APRIL 1952:
2. Veröffentlichung eines neuen Verfassungsentwurfs für die Uebergangszeit bis zur völligen Selbständigkeit des Landes. Am 23. 4. Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung zu dem Entwurf.

OKTOBER 1952:
22. Die britische Regierung billigt den Verfassungsentwurf (vgl. Großbritannien).
29. Sudanesisch-ägyptisches Abkommen über die Zukunft des Sudans (vgl. Aegypten).

Marokko

MÄRZ 1952:
21. Sultan *Sidi Mohammed* fordert in einem Memorandum an die französische Regierung eine Revision des Protektoratsvertrages.

SEPTEMBER 1952:
17. Antwort der französischen Regierung auf das Memorandum vom 21. 3.: Vorschläge für den Ausbau der marokkanischen Selbstverwaltung und für französisch-marokkanische Zusammenarbeit im Rahmen des Protektoratsvertrages. In seiner Antwort am 3. 10. erklärt der Sultan, daß die französischen Vorschläge darauf abzielten, die Souveränität Marokkos zu teilen.

Südafrikanische Union

MÄRZ 1952:
20. Das Oberste Gericht erklärt das Gesetz über die getrennte parlamentarische Vertretung der farbigen Bevölkerung für verfassungswidrig.

AUGUST 1952:
27. Ein am 15. 5. vom Parlament gebildeter Hoher Parlamentarischer Gerichtshof hebt das Urteil des Obersten Gerichts gegen das Gesetz über die getrennte parlamentarische Vertretung der farbigen Bevölkerung auf.

NOVEMBER 1952:
13. Das Oberste Gericht erklärt die Errichtung des Hohen Parlamentarischen Gerichtshofes für verfassungswidrig. Premierminister *Malan* erkennt am 14. 11. diese Entscheidung an.

Tunesien

DEZEMBER 1951:
15. Antwortschreiben der französischen Regierung auf das tunesische Memorandum vom 31. 10. Ablehnung der tunesischen Forderungen auf Selbstregierung.
Abberufung des französischen Generalresidenten, *Périllier*. Nachfolger: Jean *de Hauteclocque.*

MÄRZ 1952:
25. Der französische Generalresident fordert vom Bey die Entlassung der Regierung, der Bey lehnt ab. Am 26. 3. Verhaftung von Ministerpräsident *Chenik* und weiterer Mitglieder des Kabinetts durch französische Sicherheitsorgane. Aufstände und Unruhen. Verhängung des Belagerungszustandes über das ganze Land.
28. Ernennung von Salaheddine *Baccouche* zum neuen Ministerpräsidenten auf Empfehlung der französischen Regierung.

APRIL 1952:
4. Der Sicherheitsrat der UN lehnt die Aufnahme der tunesischen Frage in seine Tagesordnung ab (vgl. UN).

SEPTEMBER 1952:
7. Auf Empfehlung eines Rates von 40 Notabeln weist der Bey die von französischer Seite unterbreiteten Reformvorschläge zurück.

NOVEMBER 1952:
29. Schreiben der französischen Regierung an den Bey: Aufforderung zu klarer Stellungnahme zu dem Reformprogramm, Vorschlag direkter Verhandlungen oder der Bildung einer gemischten Kommission.

AMERIKA

Kanada

JANUAR 1952:
11.—15. Besuch des britischen Premierministers, *Churchill*, und des Außenministers, *Eden.* Besprechungen mit der Regierung, vornehmlich über die Struktur der NATO. Rundfunkansprache Churchills am 14. 1.: Entwicklung der NATO zu einer umfassenden Völkergemeinschaft.

JULI 1952:
27. 7.—7. 8. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes in Toronto, erstmals unter Teilnahme von Delegationen der Sowjetunion und der Chinesischen Volksrepublik. Wiederaufnahme Deutschlands in das Internationale Rote Kreuz. Annahme neuer Statuten. In einer Resolution wird die Nachprüfung der Behauptungen über den Bakterienkrieg in Korea durch das Internationale Rote Kreuz gefordert.

Vereinigte Staaten

(Den gesamten Notenwechsel mit der Sowjetunion vgl. Sowjetunion.)

JANUAR 1952:
2. Auflösung der ECA. Die Mutual Security Agency (MSA) übernimmt die Verwaltung des gesamten Auslandhilfeprogramms der USA.
5.—9. und 17.—18. Besuch des britischen Premierministers, *Churchill*, und des Außenministers, *Eden.* Rede Churchills vor dem Kongreß, in der er die Vorwürfe zurückweist, daß Großbritannien die europäische Gemeinschaft nicht genügend unterstütze. (Wortlaut der Kommuniqués über die Besprechungen mit der amerikanischen Regierung in EA 4/1952, S. 4732.)
9. Note an die Sowjetunion über die Kriegsgefangenenfrage. Aufforderung zur Mitarbeit in der Kriegsgefangenen-Kommission der UN. Antwort der Sowjetregierung am 25. 1.: Wiederholung der Behauptung vom 5. 5. 1950, daß alle Kriegsgefangenen entlassen seien.
14. Ernennung von William *Draper* jr. zum Sonderbeauftragten des Präsidenten für Europa (MSA-Sonderbotschafter).

MÄRZ 1952:
4. Außenminister *Acheson* weist chinesische und sowjetische Behauptungen über Verwendung bakteriologischer Kampfmittel durch UN-Streitkräfte in Korea zurück.
20. Erklärung des Außenministeriums über die Verweigerung einer Anleihe an Persien (vgl. Persien).
29. Präsident *Truman* erklärt seinen Verzicht auf die Präsidentschaftskandidatur.

APRIL 1952:
6. Gesuch General *Eisenhowers* an Präsident *Truman* um Entlassung aus seinem Amt als Oberster Alliierter Befehlshaber in Europa. Genehmigung durch den Präsidenten am 11. 4.
28. Ernennung des Generals *Ridgway* zum Obersten Alliierten Befehlshaber in Europa und des Generals *Clark* zum Oberbefehlshaber im Fernen Osten und Oberbefehlshaber der UN-Streitkräfte in Korea.

MAI 1952:
17.—21. Besuch des australischen Premierministers, *Menzies.* Besprechungen über die Errichtung eines Pazifikrates als Organ des Pazifischen Sicherheitspaktes (ANZUS).

JUNI 1952:
16.—18. Besprechungen zwischen Außenminister *Acheson* und dem französischen Minister für die assoziierten Staaten, *Letourneau.* Kommuniqué am 18. 6.: Erweiterung der amerikanischen Hilfe für Frankreich im Indochina-Krieg.
20. Präsident *Truman* unterzeichnet das Auslandhilfegesetz 1952/53.
27. Das neue Einwanderungsgesetz tritt in Kraft, nachdem das Veto Präsident *Trumans* vom Kongreß überstimmt wurde.

JULI 1952:
1. Ratifizierung des Deutschlandvertrages durch den Senat.

AUGUST 1952:
4.—6. Konferenz der Außenminister der Staaten des Pazifischen Sicherheitspaktes (ANZUS) in Honolulu. (Wortlaut des Kommuniqués in EA 21/1952, S. 5275.)
30. Gemeinsame Botschaft Präsident *Trumans* und Premierminister *Churchills* an Persien (vgl. Persien).

SEPTEMBER 1952:
24. Note Persiens über den Oelkonflikt (vgl. Persien).

OKTOBER 1952:

5. Note an Persien über den Oelkonflikt und Antwortnote Persiens am 7. 10. (vgl. Persien).

NOVEMBER 1952:

4. General *Eisenhower* wird zum neuen Präsidenten gewählt. Knappe Mehrheiten der Republikanischen Partei in beiden Häusern des Kongresses.
20. Ernennung der künftigen Minister. Außenminister: John Foster *Dulles*, Verteidigungsminister: Charles E. *Wilson*, Chef der MSA: Harold E. *Stassen*.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

SEPTEMBER 1952:

15. Sowjetisch-chinesisches Abkommen über Port Arthur und die Südmandschurische Eisenbahn (vgl. Sowjetunion).

OKTOBER 1952:

2.—13. Friedenskongreß der Länder Asiens und des Pazifikraumes in Peking. Resolutionen: Forderung nach Abschluß eines allseitigen Friedensvertrages mit Japan und nach Lösung der koreanischen Frage durch die Koreaner selbst.

NOVEMBER 1952:

17. Verkündung einer Verwaltungsreform: Bildung von sechs großen Verwaltungsbezirken (Nord, Nordost, Nordwest, Ost, Süd und Südwest) sowie zwei autonomen Gebieten (Innere Mongolei und Tibet), Bildung einer Staatlichen Plankommission.

Indien

MÄRZ 1952:

2. Bekanntgabe des Ergebnisses der von Dezember 1951 bis Februar 1952 durchgeführten Wahlen: Die Kongreßpartei erhält 75 vH der Sitze im Zentralparlament. Wiederwahl des bisherigen Staatspräsidenten, *Prasad*, am 6. 5. Premierminister *Nehru* bildet am 13. 5. eine neue Regierung.

JUNI 1952:

9. Unterzeichnung eines separaten Friedensvertrages mit Japan.
12. Außenpolitische Rede Premierminister *Nehrus* vor dem Parlament: Kritik an den Vereinten Nationen wegen der Verhinderung einer Debatte über Tunesien, Betonung der Neutralität Indiens, Festhalten an den Bindungen zum Commonwealth.

AUGUST 1952:

26. 8.—10. 9. Kaschmir-Konferenz in Genf zwischen Vertretern Indiens, Pakistans und dem Vermittler der Vereinten Nationen, *Graham*. Eine Einigung über die Entmilitarisierung Kaschmirs und die Durchführung einer Volksabstimmung wird nicht erzielt.

Irak

OKTOBER 1952:

27. Auflösung des Parlaments.

NOVEMBER 1952:

20. Rücktritt der Regierung nach Unruhen und Demonstrationen. Nach weiteren schweren Ausschreitungen in Bagdad übernimmt am 22. 11. die Armee die vollziehende Gewalt. Der Stabschef, General *Mahmud*, wird Ministerpräsident. Am 23. 11. Verbot aller Parteien. Der Ministerpräsident verkündet ein Reformprogramm.

Israel

DEZEMBER 1951:

9. Note an die Sowjetunion über Nahost-Kommando (vgl. Sowjetunion).

JANUAR 1952:

7.—9. Debatte der Knesseth (Parlament) über Wiedergutmachungsverhandlungen mit Deutschland. Beschluß zur Aufnahme der Verhandlungen mit knapper Mehrheit angenommen.

MÄRZ 1952:

21. Beginn der Wiedergutmachungsverhandlungen im Haag. Am 10. 9. Unterzeichnung des Wiedergutmachungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg (vgl. Deutschland).

AUGUST 1952:

18. Friedensangebot Ministerpräsident *Ben Gurions* an Aegypten.

NOVEMBER 1952:

9. Tod des Staatspräsidenten, *Weizmann*.

Japan

FEBRUAR 1952:

28. Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco, Wiederherstellung der Souveränität Japans. (Vgl. „Der Friedensvertrag mit Japan" in EA 21/1952, S. 5261 u. 24/1952, S. 5355. Wortlaut des Friedensvertrages EA 21/1952, S. 5267.) Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Nationalchina.

JUNI 1952:

9. Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Indien.
23. Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

OKTOBER 1952:

1. Allgemeine Wahlen. Die Liberale Partei erhält erneut die absolute Mehrheit im Reichstag. Am 29. 10. bildet Ministerpräsident *Yoshida* die neue Regierung.

Jordanien

JANUAR 1952:

22. Beitritt Jordaniens zum Arabischen Sicherheitspakt.

JULI 1952:

11. Abdankung von König *Talal*. Proklamation seines minderjährigen Sohnes, *Hussein*, zum König, Einsetzung eines Regentschaftsrates.

Korea

JANUAR 1952:

28. Die UN-Waffenstillstandsdelegation fordert in einem Memorandum das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Repatriierung der Kriegsgefangenen. Die kommunistische Delegation verlangt in einem Gegenvorschlag vom 3. 2. zwangsweise Repatriierung.

FEBRUAR 1952:

6. Wiederaufnahme von Plenarsitzungen der Waffenstillstandskonferenz in Panmunjom. Kommunistischer Vorschlag auf Einberufung einer Korea-Konferenz der beteiligten Mächte 90 Tage nach Inkrafttreten des Waffenstillstandes. Der Vorschlag wird nach einigen Abänderungen am 19. 2. angenommen.
23. Beginn der chinesischen Propagandaaktion über angebliche Verwendung bakteriologischer Kampfmittel in Korea durch die Streitkräfte der UN.

APRIL 1952:

28. Ernennung von General Clark als Nachfolger General *Ridgways* zum Oberbefehlshaber der UN-Streitkräfte in Korea.

AUGUST 1952:

5. Präsidentschaftswahlen in Südkorea. Wiederwahl von Syngman *Rhee*.

SEPTEMBER 1952:

28. Die UN-Waffenstillstandsdelegation unterbreitet drei Alternativvorschläge für die Lösung der Kriegsgefangenenfrage. Nach Ablehnung aller Vorschläge durch die kommunistische Delegation bricht die UN-Delegation am 11. 10. die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit ab.

OKTOBER 1952:

18. Bericht der UN-Waffenstillstandsdelegation an die Vollversammlung über den Gang der Waffenstillstandsverhandlungen.

Libanon

SEPTEMBER 1952:

18. Nach Aufständen und Unruhen, die in der Folge einer Regierungskrise entstanden, tritt Staatspräsident *el-Khoury* zurück. Der Oberbefehlshaber der Armee, General *Chehab*, übernimmt die Exekutivgewalt. Am 23. 9. wird der Sozialist Kamil *Schamun* zum neuen Präsidenten proklamiert.

30. Bildung eines außerparlamentarischen Uebergangskabinetts, dem das Parlament am 9. 10. eine Regierungsvollmacht für ein halbes Jahr erteilt.

Pakistan

MÄRZ 1952:

24.—28. Tagung des Konsultativkomitees für den Colombo-Plan in Karatschi. Burma, Nepal und die Staaten Indochinas werden in den Plan mit aufgenommen. (Vgl. „Wirtschaftsplanung in Süd- und Südostasien" in EA 20/1952, S. 5239.)

Persien

FEBRUAR 1952:

12. Memorandum an den Internationalen Gerichtshof: Verweigerung der Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtes im Oelkonflikt.

MÄRZ 1952:

16. Kommuniqué über Verhandlungen mit der Weltbank zwecks Wiederingangsetzung der Oelindustrie. Verhandlungen in den Hauptpunkten gescheitert (Wortlaut des Berichts der Weltbank in EA 12/1952, S. 4988).

19. Note Großbritanniens über den Oelkonflikt: Anerkennung der Verstaatlichung der Oelindustrie nur als Verhandlungsgrundlage. Antwort der persischen Regierung am 1. 4.: Persien ist nur zu Verhandlungen über die Schadenersatzforderungen der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft bereit.

30. Verlautbarung des amerikanischen Außenministeriums über Verweigerung einer Anleihe an Persien: Kein Geld für ein Land, das bei vernünftiger Ausnutzung seiner Hilfsquellen sich selbst erhalten könnte.

JUNI 1952:

26. Die Regierung gibt bekannt, daß die Wahlen abgebrochen wurden, weil die Voraussetzungen für eine unbeeinflußte Wahl nicht gegeben waren. Nach den bisherigen Ergebnissen hat die Nationale Front eine große Mehrheit.

JULI 1952:

5. Eröffnung des neuen Parlaments. Rücktritt der Regierung. Am 10. 7. wird Ministerpräsident *Mossadegh* wieder mit der Regierungsbildung beauftragt.

13. *Mossadegh* fordert vom Parlament ein Ermächtigungsgesetz und verlangt, als Kriegsminister eingesetzt zu werden. Nach Ablehnung dieser Forderungen tritt er am 16. 7. zurück.

17. Das Majlis wählt Quawam *es-Sultaneh* zum Ministerpräsidenten. Am 19. 7. Aufstand in Teheran, blutige Straßenkämpfe. Am 21. 7. Rücktritt der Regierung.

22. *Mossadegh* wird wieder zum Ministerpräsidenten ernannt. Am 26. 7. Bildung der neuen Regierung. Mossadegh kündigt wirtschafts- und finanzpolitische Reformen an. Am 3. und 4. 8. billigen Majlis und Senat das Ermächtigungsgesetz.

Urteil des Internationalen Gerichtshofes im Oelkonflikt (vgl. UN).

AUGUST 1952:

7. Das Majlis wählt Mullah *Kaschani* zu seinem Präsidenten. Note an Großbritannien über den Oelkonflikt. Forderung nach Einstellung der Behinderung des Oelverkaufs und Zahlung rückständiger Schulden der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft.

30. Gemeinsame Botschaft Präsident *Trumans* und Premierminister *Churchills* über den Oelkonflikt: Vorschlag der Wiederaufnahme von Verhandlungen nach folgenden Prinzipien: Entscheidung über den Schadenersatz durch den Internationalen Gerichtshof, Aufhebung des Oelboykotts, Gewährung einer amerikanischen Anleihe.

SEPTEMBER 1952:

24. Antwortnote an Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Gegenvorschläge: Vorauszahlung einer Schuld der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft in Höhe von 49 Millionen Pfund Sterling. Aufrechnung der Schadenersatzforderung der Oelgesellschaft gegenüber den Forderungen Persiens wegen Behinderung seines Oelexports.

OKTOBER 1952:

5. Noten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten über den Oelkonflikt: Ablehnung der persischen Geldforderungen. Antwort der persischen Regierung an Großbritannien am 7. 10.: Forderung sofortiger Aufnahme von Verhandlungen unter Vorauszahlung von 20 Millionen Pfund.

14. Antwortnote Großbritanniens: Ablehnung der persischen Forderungen.

22. Note Persiens: Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Großbritannien.

Syrien

DEZEMBER 1951:

1. Rücktritt der Regierung, die am 29. 11. nach einem Staatsstreich des Stabschefs der Armee, Oberst *Schischakli*, verhaftet worden war. Am 2. 12. Rücktritt des Staatspräsidenten, Bey *Atassi*. Auflösung des Parlaments, Bildung eines militärischen Rates.

3. Bildung einer autoritären Regierung unter General

Selou, der gleichzeitig Ministerpräsident und Staatschef ist.

Vietnam

JUNI 1952:

2. Staatspräsident *Bao Dai* entläßt die Regierung. Am 6. 6. Bildung einer neuen Regierung unter *Nguyen Van Tam*. Bildung eines Nationalen Verteidigungsrates.

SEPTEMBER 1952:

10. Veröffentlichung eines Reformprogramms der Regierung: Bodenreform, Kampf gegen Korruption, Arbeitsgesetzgebung, Verwaltungsreform.

Organisation der Vereinten Nationen

Vollversammlung

DEZEMBER 1951:

1. 12. 1951—5. 2. 1952. Fortsetzung und Abschluß der am 6. 11. 1951 begonnenen 6. Tagung.

AUGUST 1952:

8. Dreizehn arabische und asiatische Staaten beantragen, die tunesische Frage auf die Tagesordnung der 7. Tagung der Vollversammlung zu setzen. Am 8. 9. ergeht der gleiche Antrag für die marokkanische Frage.
30. Antrag Brasiliens, die Frage des österreichischen Staatsvertrags auf die Tagesordnung zu setzen.

OKTOBER 1952:

14. Beginn der 7. Tagung.

Plenum

DEZEMBER 1951:

1. 12. 1951—5. 2. 1952. Beschlüsse des Plenums während der 6. Tagung: Wahl Chiles, Griechenlands und Pakistans in den Sicherheitsrat, Aegyptens, Argentiniens, Belgiens, Chinas, Frankreichs und Kubas in den Wirtschafts- und Sozialrat (6. 12.); Empfehlung der Aufnahme Italiens (7. 12.); Auflösung der Balkankommission (7. 12.); Billigung der Beschwerde Jugoslawiens gegen die feindselige Politik der Sowjetunion (14. 12.); Bildung einer Kommission für die Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in ganz Deutschland (20. 12.); (Wortlaut der Resolution in EA 2/1952, S. 4660); Bildung einer Abrüstungskommission (11. 1.); Zurückziehung des sowjetischen Protestes gegen das amerikanische Auslandshilfegesetz (11. 1.); Empfehlung zur Bereitstellung von Truppen für die Aufrechterhaltung der kollektiven Sicherheit (12. 1.); Empfehlung zur Ausarbeitung eines Programms für die Hilfe an unterentwickelte Gebiete (12. 1.); Hilfsprogramm für die Palästina-Flüchtlinge (26. 1.); Billigung einer Klage Chinas gegen die Verletzung des sowjetisch-chinesischen Vertrags von 1945 (1. 2.); Empfehlung der Aufnahme Libyens (1. 2.); Auftrag an den Sicherheitsrat, alle vorliegenden Aufnahmegesuche erneut zu prüfen (1. 2.); Bildung eines Fonds zur Fortsetzung der Hilfe an Flüchtlinge nach Auflösung der IRO (2. 2.); Auftrag an die Kommission für Menschenrechte, eine Menschenrechtskonvention auszuarbeiten (5. 2.) (vgl. EA 5/1952, S. 4738).

OKTOBER 1952:

16. Beginn der Generaldebatte der 7. Tagung. Annahme der Tagesordnung, in der die Probleme Oesterreich und Tunesien/Marokko enthalten sind.
17. Die Frage der Rassenpolitik Südafrikas wird auf die Tagesordnung gesetzt. Am 21. 10. werden auch die Waffenstillstandsverhandlungen in Korea und die Anschuldigungen über den Bakterienkrieg einbezogen.
25. Wahl Dänemarks, Kolumbiens und des Libanons in den Sicherheitsrat, des Australischen Bundes, Indiens, Jugoslawiens, der Türkei, der Vereinigten Staaten und Venezuelas in den Wirtschafts- und Sozialrat.

NOVEMBER 1952:

10. Generalsekretär Trygve *Lie* gibt seinen Rücktritt bekannt.

Politische Ausschüsse

DEZEMBER 1951:

8. Darlegungen der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der gesamtdeutschen Wahlen: Zustimmung zur Entsendung einer UN-Kommission nach Deutschland.
11. Darlegungen der Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik: Ablehnung der Kommission, Forderung nach sofortigem Abschluß eines Friedensvertrages.

OKTOBER 1952:

23. Beginn der Debatte über Korea. Ablehnung des sowjetischen Antrags, Vertreter der Chinesischen Volksrepublik und Nordkoreas einzuladen. Nach einem amerikanischen und einem sowjetischen Plan zur Beendigung des Korea-Krieges legt die indische Delegation am 17. 11. einen Kompromißvorschlag vor, der von den Westmächten akzeptiert wird.

Abrüstungskommission

FEBRUAR 1952:

4. Konstituierung der Kommission. Mitglieder: die elf Mitglieder des Sicherheitsrates und Kanada.

APRIL 1952:

24. Prinzipienplan der Vereinigten Staaten für die schrittweise Durchführung der Abrüstung; am 8. 5. von der Sowjetunion abgelehnt.

MAI 1952:

28. Plan der Westmächte für die Begrenzung der Streitkräfte der fünf Großmächte; am 10. 6. von der Sowjetunion abgelehnt.

AUGUST 1952:

12. Vorschlag der Westmächte für eine Abrüstungskonferenz der fünf Großmächte; am 28. 8. von der Sowjetunion abgelehnt.
14. Die Sowjetunion fordert, die Frage der Verwendung bakteriologischer Kampfmittel auf die Tagesordnung zu setzen; am 27. 8. von den Westmächten abgelehnt.

Deutschlandkommission

FEBRUAR 1952:

11. Konstituierung der Kommission in Genf. Mitglieder: Brasilien, Island, die Niederlande und Pakistan. Polen, das ebenfalls in die Kommission gewählt worden war, lehnte die Mitarbeit ab.

APRIL 1952:

30. Bericht an den Generalsekretär, daß die Kommission ihre Aufgaben nur in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen könne. (Vgl. EA 8—9/1952, S. 4850, und 11/1952, S. 4938.)

AUGUST 1952:

5. Nach Abfassung eines Schlußberichtes vertagt sich die Kommission sine die.

Kriegsgefangenenkommission

JANUAR 1952:

22. 1.—8. 2. Zweite Sitzung der Kommission in Genf. Die Sowjetunion verweigert weiterhin ihre Mitarbeit. Unterbreitung von Material über Vermißte durch die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Japan.

AUGUST 1952:

28. 8.—12. 9. Dritte Sitzung der Kommission. Ein erneuter Appell an die Sowjetunion, ihren Boykott der Kommission aufzugeben, bleibt unbeantwortet.

Sicherheitsrat

FEBRUAR 1952:

6. Veto der Sowjetunion gegen die Aufnahme Italiens.

APRIL 1952:

12. Der Antrag, die tunesische Frage auf die Tagesordnung des Rates zu setzen, wird abgelehnt.

JUNI 1952:

26. Der Antrag der Sowjetunion, alle Staaten zur Unterzeichnung des Genfer Protokolls über chemische und bakteriologische Kampfmittel aufzufordern, wird abgelehnt. Ein amerikanischer Antrag, die Beschuldigungen über die Verwendung bakteriologischer Kampfmittel in Korea als unwahr zu verurteilen, wird am 9. 7. durch das Veto der Sowjetunion abgelehnt.

SEPTEMBER 1952:

8. Ein sowjetischer Antrag auf en bloc-Aufnahme von 14 Staaten (darunter fünf kommunistischen) wird abgelehnt.

16. Veto der Sowjetunion gegen die Aufnahme Libyens. Am 18. 9. Veto gegen die Aufnahme Japans, am 19. 9. gegen Vietnam, Laos und Kambodja. Der sowjetische Antrag auf Aufnahme der Demokratischen Republik Vietnam (Vietminh) wird abgelehnt.

Wirtschafts- und Sozialrat

MAI 1952:

20. 5.—1. 8. Vierzehnte Sitzung des Rates. Die wichtigsten Empfehlungen: Intensivierung des Kampfes gegen Hunger, Seuchen und Arbeitslosigkeit; Einberufung einer Welt-Bevölkerungskonferenz; gesetzliche Verankerung der Gleichberechtigung der Frau; Steigerung der Nahrungsmittelproduktion; Einberufung einer internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Rauschgifterzeugung; Fortsetzung des technischen Hilfsprogramms der UN; Aufnahme Spaniens in die UNESCO.

Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

MÄRZ 1952:

3.—18. Siebente Tagung der ECE in Genf. Bemühungen zur Wiederbelebung des Ost-West-Handels in Europa. Sowjetischer Protest gegen die Zusammenarbeit der ECE mit der OEEC. Beschluß, die praktischen Möglichkeiten des Ost-West-Handels zu prüfen und eine europäische Handelskonferenz einzuberufen. Beschluß zur Zusammenarbeit mit den Wirtschaftskommissionen für Asien und Fernost (ECAFE) sowie für Lateinamerika (ECLA) zwecks Förderung wirtschaftlich rückständiger Gebiete. (Vgl. EA 8—9 1952, S. 4848.)

Internationaler Gerichtshof

JUNI 1952:

9. Verhandlung über die Klage Großbritanniens gegen Persien wegen Bruchs des britisch-persischen Oelabkommens. Urteil am 22. 7.: Mit 9 gegen 5 Richterstimmen erklärt sich das Gericht für unzuständig.

Sonderorganisationen

Weltbank und Internationaler Währungsfonds

APRIL 1952:

3. Veröffentlichung des Berichts der Weltbank über die Verhandlungen mit Persien zwecks Wiederingangsetzung der Oelindustrie (vgl. Persien). (Wortlaut in EA 12/1952, S. 4988.)

SEPTEMBER 1952:

3.—12. Siebente Jahresversammlung von Weltbank und Währungsfonds in Mexiko City. Ratifizierung der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und Japans. Beratungen über eine Verstärkung der Kreditgewährung, die Senkung der amerikanischen Einfuhrzölle, Kapitalinvestierungen in wirtschaftlich rückständigen Gebieten und die finanzielle Förderung der Auswanderung. (Vgl. EA 20/1952, S. 5230.)

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

DEZEMBER 1951:

7. Beendigung der 6. ordentlichen Tagung, die am 19. 11. begann. Verabschiedung eines Zehnjahresprogramms zur Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung der Welt. (Vgl. EA 2/1952, S. 4647.)

Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO)

JANUAR 1952:

31. Beendigung der Tätigkeit der Organisation. Abschlußbericht des Generaldirektors, *Kingsley*, über die geleistete Arbeit zur Unterstützung, Repatriierung und Umsiedlung von Flüchtlingen und DP's.

Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

NOVEMBER 1952:

12. Beginn der 7. Jahreskonferenz in Paris. Am 22. 11. Rücktritt des Generaldirektors, *Torres Bodet*. Die Wahl eines Nachfolgers wird auf eine 1953 einzuberufende außerordentliche Konferenz verschoben.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

OKTOBER 1952:

2. 10.—10. 11. Siebente Konferenz der Vertragspartner in Genf. Befreiung der Mitgliedstaaten der europäischen Montanunion von der Meistbegünstigungsklausel, Diskussion von Richtlinien für eine allgemeine Zollsenkung.

Bücher und Broschüren

Außenhandelsjahrbuch 1952. Exportlexikon; ABC für Außenhandel und Auslandskunde von Dr. jur. Hans Karl Leistritz unter Mitwirkung von zahlreichen Außenhandelssachverständigen. Herausgeber: Dr. habil. Karlrobert Ringel, Leiter der Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel, Köln. Frankfurt a. M.: Wirtschaftsdienst Verlag und Druckerei GmbH 1952. XXXI, 504 Seiten (mit einer großen Eisenbahnkarte für den internationalen Güterverkehr), Preis: 38.— DM

Hier wurde ein Nachschlagewerk geschaffen, das alle den Außenhandel betreffenden Fragen entweder unmittelbar beantworten oder doch wenigstens Hinweise auf vorhandene Auskunftsmöglichkeiten geben will. Es ist das erste Werk seiner Art, für das nach Angaben des Herausgebers auch im internationalen Schrifttum kein Vorgänger vorhanden ist. Der Rahmen für dieses Handbuch wurde sehr weit gesteckt, so daß sogar Auskünfte über Umgangsformen, Preise, Lebenshaltungskosten und über die Handhabung von Trinkgeldern in den verschiedenen Staaten gegeben werden. Umfangreiches Tabellenmaterial ergänzt den Text. Dem Textteil ist noch ein biographischer Anhang beigegeben, der über Persönlichkeiten des Welthandels Auskunft gibt. Ein Dokumententeil bildet den Abschluß.

Barth, Karl: Politische Entscheidung in der Einheit des Glauben. (Theologische Existenz heute. Eine Schriftenreihe, hrsg. von K. G. Steck u. Gg. Eichholz. Neue Folge. 34.) München: Kaiser, 1952. 18 S.

Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952. Textausgabe. Hrsg. u. eingel. von Wilhelm Maus. (Schwartz-Gesetzestexte. Heft 6.) Göttingen: Schwartz, 1952. 55 S.

Blumentritt, Günther: Die USA in der Sicht eines Soldaten. (Schriftenreihe der Gesellschaft für Wehrkunde München. Heft 3.) München: Wehrwissenschaftlicher Verlag, Walther de Bouché 1952. 80 S.

Catalogue of Economic and Social Projects 1952, New York: United Nations 1952, VII, 151 Seiten. Preis: 6 Schweizer Franken.

In übersichtlicher Gliederung werden in diesem Katalog die Projekte der verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet eingehend beschrieben, die 1951 bewältigt und für 1952 vorgesehen wurden. Der Katalog, dem ein übersichtlicher Index angegliedert ist, weist 478 derartige Projekte aus.

The Forrestal Diaries. The Inner History of the Cold War. Edited by Walter Millis. With an Introductory Note by Viscount Alexander of Hillsborough, C. H. London: Cassel and Company Ltd. 1952 542 S.

Forrestals Tagebuch, das im Frühjahr 1950 vom Weißen Haus freigegeben wurde, umfaßt die Zeit vom Sommer 1944, als er Marineminister im Kabinett Roosevelt war, bis kurz vor seinem Rücktritt als Verteidigungsminister im März 1949. Die zum Teil unzusammenhängenden, subjektiven und nur selten dokumentarisch belegten Aufzeichnungen wurden vom Herausgeber durch einen ausführlichen verbindenden Text geordnet und ergänzt. So gibt das Buch einen interessanten Einblick in die Spannungen und Meinungskämpfe innerhalb der amerikanischen Regierung in der zwielichtigen Periode am Ausgang des Zweiten Weltkriegs und des heraufziehenden Kalten Krieges. Breiten Raum nehmen Forrestals Bemühungen um die Erhaltung der amerikanischen bewaffneten Macht und um die Zentralisation der Wehrverwaltung ein, die im Juli zu seiner Ernennung zum ersten Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten führten. Für den deutschen Leser besonders interessant sind die Ausführungen über die Entstehungsgeschichte des Morgenthau-Planes und über die Ratlosigkeit, mit der Washingtoner Regierungsstellen dem Beginn der Berliner Blockade gegenüberstanden — mit Ausnahme von Präsident Truman, der ohne Zögern entschied, in Berlin zu bleiben.

Die tragischen Umstände um Forrestals Rücktritt und Tod werden vom Herausgeber in einem besonderen Schlußabsatz behandelt, der sich zum Teil auf das von Forrestal hinterlassene Originalmaterial stützt.

Klein, Karl Heinz: Die Uebertragung von Hoheitsrechten. Berlin: Dunker und Humblot 1952. 76 S.

Die Arbeit stellt eine erste geschlossene Unterrichtung über aktuelle staats- und völkerrechtliche Probleme der Uebertragung von Hoheitsrechten insbesondere auf zwischenstaatliche Einrichtungen dar. Der Verfasser verneint einen Auflösungsprozeß der einheitlichen Staatsgewalt in einzelne Hoheitsrechte und gewinnt aus dem Begriff der Hoheitsrechte als Summe der Staatsgewalt und aus der Auslegung des Artikels 24 GG sowie der bundesstaatlichen Normen des Grundgesetzes wesentliche Erkenntnisse für Inhalt und Grenzen der Uebertragung.

Im Hinblick auf den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsstreit zwischen Regierung und Opposition vermittelt die Schrift wesentliche Grundlagen für die Behandlung der vielfältigen Rechtsfragen.

International Tax Agreements, Vol. III — World Guide to International Tax Agreements 1843—1951, herausgegeben von der Finanzabteilung des Wirtschaftsdepartements der Vereinten Nationen, New York 1952, 360 Seiten, Preis: 16 Schweizer Franken.

Mit diesem Band wurde zum ersten Male, aufgebaut auf authentischem Material, ein Nachschlagewerk über die 480 bekannten internationalen Abmachungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung geschaffen. Die Bedeutung, die derartigen Abmachungen zukommt, geht allein schon aus der Tatsache hervor, daß in den ersten fünf Nachkriegsjahren 150 neue Abkommen dieser Art geschlossen wurden, während in der ganzen Periode zwischen 1918 und 1939 nur insgesamt 180 derartige Abmachungen getroffen worden waren.

Proceedings of The First International Conference of Manufacturers. Sponsored by the National Association of Manufacturers of the United States of America. New York: 1951. 412 S.

Report of the United Nations Economic Mission to Chile, 1949—1950. New York: United Nations 1952, IX 38 Seiten, Preis: 1 50 Schweizer Franken.

Der Bericht gibt die Lage Chiles wieder, wie sie von einer auf Ersuchen der chilenischen Regierung gebildeten Kommission von drei Wirtschaftssachverständigen aus Dänemark, Schweden und den USA beurteilt wurde. Er enthält gleichzeitig Empfehlungen zur Bewältigung der langfristigen Wirtschaftsprobleme Chiles.

Review of International Commodity Problems 1951. (Interim Co-ordinating Committee for International Commodity Arrangements) New York: United Nations 1952. VIII. 54 Seiten, Preis: 2,50 Schweizer Franken.

Die Preise zahlreicher wichtiger Grundstoffe waren im Jahre 1951 starken Schwankungen unterworfen. Das gleiche

gilt von Angebot und Nachfrage. Die Rohstoffstudie der Vereinten Nationen untersucht diese Entwicklungen auf dem Weltrohstoffmarkt. Es ist dies der fünfte Rohstoff-Jahresbericht dieser Art.

Saarproblematik in Dokumenten. Herausgegeben vom Informationsamt der Regierung des Saarlandes. Saarbrücken 1951. 36 S.

Diese Schrift stellt keine Dokumentensammlung dar. Sie enthält eine Uebersicht über die Struktur und Entwicklung der saarländischen Wirtschaft, die sich auf eine Strukturuntersuchung des „Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit" aus dem Jahre 1938 stützt.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden. Frankfurt: Vittorio Klostermann 1952. 39 S.

Die Schrift eröffnet eine Reihe des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Frankfurt am Main, die der Klärung der beim Zusammenschluß der Staaten Europas neu auftauchenden öffentlich- wie privatrechtlichen Probleme dienen soll.

Im vorliegenden Band 1 zeigt der Verfasser an den Erscheinungsformen internationaler und übernationaler Organisationen auf, daß Voraussetzungen und Wirkungen der Organisationsform und Funktion der Behörden jeweils andere sind.

Die Betrachtung des Rechtsschutzes bei den bestehenden internationalen Organisationen im einzelnen erweist eine Unvollkommenheit der Rechtskontrolle, die zudem fast ausschließlich auf den Weg eines völkerrechtlichen Staatenstreites vor dem internationalen Gerichtshof beschränkt ist. Der Verfasser entwickelt Vorschläge für eine Verbesserung des Rechtsschutzes, insbesondere auch im Interesse der betroffenen Einzelperson, und befürwortet die Errichtung eines internationalen Verwaltungsgerichtshofes.

Demgegenüber wird an Hand der Bestimmungen des Montan- und des EVG-Vertrages aufgezeigt, daß der Rechtsschutz in diesen bundesstaatähnlichen überstaatlichen Gemeinschaften bereits ein vielseitiger und universeller ist und den bestehenden innerstaatlichen Möglichkeiten (verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche und Amtshaftungsklagen) durchaus entspricht.

Angesichts der Bildung weiterer europäischer Gemeinschaften und der Gestaltung der Rechtskontrolle kommt der kleinen Schrift auch für weitere Kreise besondere informatorische Bedeutung zu.

Sveriges Riksbank 1951. Årsbok utarbetad av Sveriges Riksbank, Statistikgruppen. Stockholm: Riksbankens Sedeltryckerei 1952. 40 S. 89 S. Tabellen.

Das Jahrbuch der Schwedischen Reichsbank berichtet über die wirtschaftliche Situation Schwedens im Jahre 1951 und den Geldmarkt, über die EZU und die schwedische Position in der EZU, über die Zahlungsbilanz u. a. m.

Taschenbuch des öffentlichen Lebens 1952. Herausgegeben von Dr. Rudolf Vogel und Dr. Albert Oeckl unter Mitarbeit von Christoph Graf Finckenstein. Zweite Auflage. Bonn: Verlag Europress GmbH 1952. 414 S.

In systematischer Ordnung sind in diesem kleinen Handbuch die wesentlichen Angaben über die Organe des Bundes und der Länder zusammengetragen. Daneben finden aber auch beispielsweise die kommunalen Verbände, die Wirtschaftsorganisationen, berufliche Organisationen, politische Parteien und die Institutionen der wissenschaftlichen Forschung ausführliche Berücksichtigung. Die vorliegende zweite Auflage ist durch einen Abschnitt „Internationale und Europäische Organisationen" sowie einen Anhang mit den Verbindungsstellen der Organisationen im Raum Bonn—Köln erweitert worden. Im Kapitel Ausland sind unter dem Stichwort des betreffenden Landes alle damit zusammenhängenden zwischenstaatlichen Institutionen (deutsche Vertretungen im Ausland, ausländische Vertretungen in der Bundesrepublik, sonstige zwischenstaatliche Organisationen) zusammengefaßt. Ein Namensregister, in dem 4632 Personen aufgeführt sind, und ein ausführliches Sachregister machen das Taschenbuch zu einem wertvollen Hilfsmittel.

Zeitschriften

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Stuttgart und Köln: Kohlhammer.

Die von Viktor Bruns begründete Zeitschrift des Berliner Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hat eine Nachfolge in dieser vom Heidelberger Max Planck-Institut herausgebrachten Zeitschrift gefunden. Die bisher vorliegenden Lieferungen umfassen seit Februar 1950 Bd. XIII mit 4 stattlichen Folgen (900 S.) und einen ausführlichen Registerband und Bd. XIV Nr. 1 und 2. Die Zeitschrift bringt grundlegende Abhandlungen über Völkerrechtsprobleme, internationale Institutionen und Abkommen sowie über Verfassungen ausländischer Staaten. Jeweils ein Abschnitt ist Berichten und Urkunden zum Völkerrecht und dem ausländischen Staats- und Verwaltungsrecht gewidmet, so zum Beispiel dem Recht der Vereinten Nationen, Deutschlands Rechtslage, den Chinesischen Verfassungen, den Abmachungen zwischen der Sowjetunion und China, der verfassungsrechtlichen Entwicklung in der Tschechoslowakei. In ausführlichen Buchbesprechungen und einer Zeitschriftenschau wird ein wertvoller Einblick in das einschlägige Schrifttum des In- und Auslandes vermittelt. Neueingänge der umfangreichen Institutsbibliothek werden in jeder Folge angezeigt. Für die völkerrechtliche Forschung und rechtsvergleichende Arbeiten ist die Zeitschrift nicht zu entbehren.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt a. M.; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt a. M.; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Professor Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Georg von Rauch, Dozent an der Universität Marburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a. M.; Dipl.-Ing. Alexander Sieger, München; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.; Joachim Willmann, Frankfurt a. M.

Graphische Darstellungen: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Druck: Druck und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.50, ö. S. 8.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 42.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 168.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Verlag eingegangen sein.

Allgemeine Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wilhelm Cornides, Frankfurt am Main, Hauffstraße 5.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.

